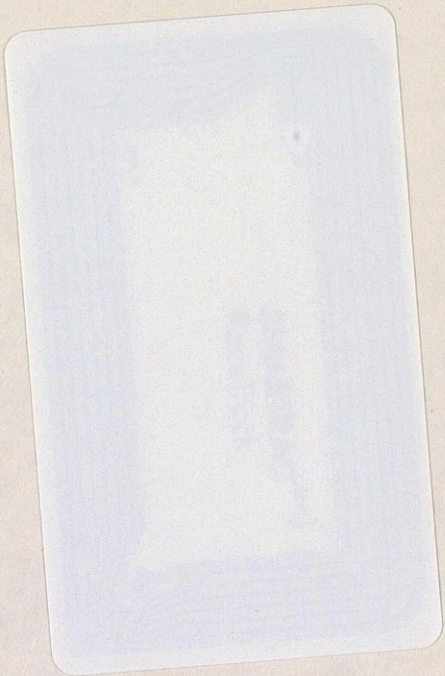


531083020 021

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Achtundachtzigster Jahrgang 1935.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Redakteure:

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie
und
Dr Ferdinand Spiesberger
Professor der Apologetik

Linz a. d. Donau, Österreich, 1935.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Harrachstr 7.

Alphabetisches Sachregister

des

88. Jahrganges (1935) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Aberglaube — der moderne. Phil. Schmidt S. J. . . . . 302—313
Arzt — seine Mission an Ehe und Familie. Dr P. Peter Schmitz S. V. D. . . . . 724—741
Bauer — Natur, Religion. Dr Franz Walter . . . . . 486—502
Bibelübersetzung — die griechische der Siebzig. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 465—472
Brandschäden — Moralfragen. Dr Josef Grosam . . . . 91—107
Christophorus in der Legende. P. Beda Danzer O. S. B. . 317—322
Diepenbrock über Sailer und Wittmann. P. Berthold Lang S. J. . . . . 107—112
Eheschließungsform — Ausnahmen gemäß can. 1099, § 2. P. Dr Fink C. Ss. R. . . . . 64—72
Evangelisten — Rückblicke. J. Maiworm . . . . . 87—90
Familienseelsorge. Dr P. Peter Schmitz S. V. D. 52—64; 269—281
Frauendienste — in der kirchlichen Gemeinde zur Zeit der Apostel. Dr P. Ketter . . . . . 36—52; 262—268
„Freie Gewißheit" im religiösen Denken. Franz Dander S. J. . . . . 25—36; 253—262
Islammission — Schwierigkeiten. Dr Hermann Stieglecker 690—708
Jungfrauensohn und Krippenkind. Franz X. Steinmetzer 15—25; 237—253
Krankenapostolat. Karl Sudbrack S. J. . . . . 533—544
Krankentriduum — eucharistisches. Karl Sudbrack S. J. . 332—341
Leonhard, „der himmlische Bantlöser". P. Beda Danzer O. S. B. . . . . 742—750
Mannhaftigkeit. Otto Cohausz S. J. . . . . 673—690
Marianische Kongregation — Aszese. Josef Miller S. J. . 708—723
Messe — Bination und Stipendium. P. Gerard Oesterle O. S. B. 750—769
Meßstipendien — Weitergabe. P. Gerard Oesterle O. S. B. 323—331
Mission und Seelsorge. Matth. Leitenbauer S. J. . . . . 517—527
Muhammedanische Pentateuchkritik. Dr Hermann Stieglecker 72—87; 282—302; 472—486
Pastors Papstgeschichte — Bemerkungen. C. A. Kneller S. J. 113—120
Poppe, Dr Eduard an einen jungen Kaplan. Dr Josef Rußwurm 544—549
Priester und Frauenseelsorge. Dr P. Ketter . . . . . 502—517
Radiopredigten — ihr Echo. P. Salvator Maschek O. M. Cap 554—559
Schlange — die redende und unsere Stammeltern. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 313—317
Schutzpatrone gegen See- und Kriegsnot. D. Dr Aufhauser 769—799
Skrupulanten — meine lieben. P. Matthäus Kurz O. Cist. 549—554
Ursulinen und Dritter Orden des heiligen Franziskus. P. Dr Burkhard Mathis O. Cap. . . . . 527—533
Vollkommenheitsstreben — Randbemerkungen. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—14; 225—237; 449—465

Gd 584

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

II. Pastoral-Fälle.

Adoptivkind — Eheabschluß. Dr Johann Haring . . . . 820—821
Beichthören ohne Jurisdiktion? P. Dr Pax Leitner O. F. M. 144—145
Diözesangericht und Bischof. Dr V. Močnik . . . . . 578—579
Dispensvollmacht — Subdelegation. P. G. Oesterle O. S. B. 138—142
Ehe — Heilung einer ungültigen. Dr V. Močnik . . . . 571—573
Ehe — Hindernis des Ehebandes. P. Dr P. Fink C. Ss. R. 809—815
Ehekasus aus den Missionen. Dr P. Pax Leitner O. F. M. 570—571; 822—823
Ehe mit einem staatenlosen Mann. Dr Johann Haring . . 820
Ehen Kriegsgefangener in Rußland. Dr V. Močnik . . . . 349—350
Ehe — Verbot einer voraussichtlich unglücklichen. Dr Ludwig Kontor . . . . . 818—820
Fakultäten — Erlöschen bei Sedisvakanz? Dr V. Močnik 573—574
Gelübde — Dispens von nichtreservierten. Dr J. Haring . 138
Gerichte — Kompetenzstreitigkeiten. Dr V. Močnik . . . 579—580
Italienisches Konkordat und deutsche Ehe. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 565—569
Kloster — Sonntagsmesse in Nebenkapellen. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 815—818
Klosterfrau — Rückgabe der Mitgift. Vinz. Fuchs . . . . 359—368
Klosterfrauen — Gerichtsähnliche Gewalt der Oberinnen.
P. Phil. Hofmeister . . . . . 368—369
Vinz. Fuchs . . . . . 369—370
Meßstipendium bei Bination. P. Rhaban Neumeier . . . . 574—577
Meßstipendium für Diözesanzwecke an Applikationstagen. Dr J. Haring . . . . . 577—578
Meßwein — chemisches Verfahren nach Möslinger. R. Fattinger . . . . . 342—346
Missionen — Mitnahme des Allerheiligsten. P. Dr Pax Leitner O. F. M. . . . . 142—144
Nächste Gefahr zur Sünde. Dr P. Pax Leitner O. F. M. . 346—349
Ordensleben — vier Fälle. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 354—358
Patronatsgut — Teilung. Dr Johann Haring . . . . . 821—822
Pfarrbücher — Ehe — Weiheprozeß. P. G. Oesterle O. S. B. 569—570
Remuneration — Aufwertung. Dr Johann Haring 821
Taufe — auf dem behaarten Kopf. Alb. Schmitt S. J. . . 120—124
Taufen — protestantisches. Aug. Jos. Arand . . . . . 559—565
Trauung — erzwungene. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . 799—809
Trauungen invito parocho. Dr J. Fließer . . . . . 146—150
Wasser- und Ölweihe zu Krankenheilungen. Dr W. Grosam 350—353
Zusammenleben mit Andersgläubigen — Gewissenskonflikte.
F. Böhm S. V. D. . . . . 124—138

III. Mitteilungen.

Abrahams Widder (Fruhstorfer) . . . . . 381 ff.
Altes Testament — Christus und die Apostel (Arand) . . . . 580 f.
Amotion — Rekurs (Haring) . . . . . 833 f.
Antonianum — Ordensuniversität (Haring) 384
Beamteneid — unaufrichtiger (J. Grosam) . . . . . 152 f.
Beichtstuhlfreuden (Danzer) . . . . . 378 ff.
Berliner Domkapitel — Privilegien (Haring) 385
Besuch aufgelassener Kirchhöfe zu Allerseelen (Steinen) . . 375 f.
Breviergebet auf Reisen (Huber) . . . . . 374 f.; 836
Brevier — Dispensvollmacht (Haring) 590
Brevier — Lesungen für die Christkönigsoktav (Huber) . . . 835
Crates — Verächter des Reichtums (Fließer) . . . . . 380 f.

Die heilige Stunde (Ailinger) . . . . . 157 ff.
(Lauenroth) . . . . . 370 ff.
(Superiorat Halbenrain) . . . . . 372 ff.
Dingliches Patronat bei Teilung des Patronatsgutes (Haring) 590 f.
Ehe — Dispens von mixta religio (Haring) 834
Ehe — Enthaltsamkeit aus edleren Beweggründen (Lohmann) 376 ff.
Ehekasus — unvernünftiger? (Fink) . . . . . 583 f.
Ehen Kriegsgefangener in Rußland (Haring) . . . . . 586 f.
Erscheinungen — auffällige in Belgien (Creusen) 164
Erstkommunion — Gedenkfeier (Danzer) . . . . . 585 f.
Erziehungskurs für Eltern (Gerbert) . . . . . 829 ff.
Essigtränkung und Tod Jesu (Berendts) . . . . . 162 ff.
Eucharistie — Anbetung aus der Ferne (Danzer) . . . . . 834 f.
Exkommunikation (Haring) 385
Feuerbestattung in Deutschland (Haring) . . . . . 589 f.
Filialkirche — Vermögen derselben (Haring) 151
Gloria — was es ist (Haring) 593
Gottlosenbünde und Kirchenrecht (Haring) . . . . . 832 f.
Heinrich — Fest des heiligen Kaisers in Deutschland (Huber) 835 f.
Herz-Jesu-Freitag: Binationsvollmacht (Haring) 385
Katholische Bibelbewegung — eine Tagung (Haring) 593
Katholische Briefmarken (P. Paulus) . . . . . 164 f.
Kirchengeld — Einhebung (Haring) 592
Klerus — Motorrad — und Autofahren (Haring) 591
Klerus — Zugskostenvergütung (Haring) . . . . . 591 f.
Klosterfrauen — Exkommunikation bei Verlassen der Klausur (Hofmeister) . . . . . 155 ff.
Kommunionempfang in der deutschen Kirche (Gehle) . . . . 823 ff.
Kongregationen bischöflichen Rechtes — Rechtsfragen (Haring) 592
Löwen — kanonistische Fakultät (Haring) . . . . . 384 f.
Nachträge und Berichtigungen (J. Grosam) . . . . . 386 f.
(Kneller) 387
Orientalistentag — deutscher (Haring) 593
Österreichisches Konkordat und Scheidungsrecht (Haring) . . 587 f.
Paulinisches Privileg — eine Frage (Böhm) . . . . . 154 f.
Pensionierung von Pfarrern (Haring) 151
Pfarrklerus — vita communis (Haring) 591
Römischer Katechismus und Volkskatechese (M. Gatterer) . . 581 ff.
Signierung kirchlicher Inventarstücke (R. Fattinger) 585
Taufe — Behelf für die Paten (R. Fattinger) 585
Vornahme kirchlicher Funktionen durch andersgläubige Religionsdiener in Österreich (Haring) . . . . . 588 f.
Weiheinterstitien — Dispens (Haring) 152
Werk der Erinnerung — Rundschreiben an die Kriegsteilnehmer geistlichen Standes (Aich) 386
Wiener geistliches Gericht — Titulaturen (Haring) 385

IV. Referate.

Erlässe des Apostolischen Stuhles (Josef Fließer) 165—168; 387—392; 593—596; 836—839
Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. A. Steinen S. J.) . . . . . 169—170; 392—393; 597—598; 839—840
Missionen, Bericht über die Erfolge (P. Kitlitzko) 170—180; 393—403; 599—609; 840—851
Kirchliche Zeitläufe (Dr Josef Massarette) . . 180—198; 403—418; 609—629; 852—876
Sorgen der Katholiken in Palästina (P. Zyrill Fischer) . 419—425

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 199—206; 425—432; 629—635; 876—880

Zeitschriften . . . . . 432—438

B) Besprechungen. Neue Werke.

Akos von Pauler, Aristoteles (Mager) 635

Allers, Sexualpädagogik (Schmitz) . . . . . 646 f.

Annuaire pontifical catholique 1935 (Massarette) . . . . . 655 f.

Antweiler, Unendlich (Landgraf) . . . . . 439 f.

Arens, État actuel des Missions Catholiques (Radan) . . . 889

Benz, Ecclesia Spiritualis (Eder) 651

Bernhard von Clairvaux, Ansprachen, I. Buch (Herlt) . . . 661

Besson-Signer, Nach vierhundert Jahren (Mathis) 883

Bogler, Geistliche Mutterschaft (Eder) 890

Brauer, Adolf Kolping (Eder) . . . . . 447 f.

Brunner, Die Grundfragen der Philosophie (Häupl) 881

Charles, Gott unser Ziel (Huber) 661

Christliche Verwirklichung. Festgabe an Romano Guardini (Eder) . . . . . 656 f.

Concordata vigentia, notis historicis et juridicis declarata (Fließer) 649

Consultationes Juris Canonici Vol. I. (Fließer) 649

Das Volksbuch vom St.-Stephans-Dom in Wien (Eder) . . 663

Deelen, Verheiratet (Schmitz) 648

Diebolder, Die Pfarr-Chronik (Eder) 650

Die deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 2 und 5 (Michelitsch) . 637 f.

Dölger, Antike und Christentum, Bd. IV, Heft 4 (Eder) . . 652

Dümmler, Helden und Heilige (Ilg) 216

Eibl, Die Grundlegung der abendländischen Philosophie (Mager) 438

Esser, Eine neue Viertelstunde (Singer) 662

Feckes, Das Mysterium der heiligen Kirche (Gierens) . . 210 f.

Frankenheim, Die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins beim Kinde (Tóth) 892

Franz, Sozialer Katechismus (Schrattenholzer) 893

Fuetscher, Akt und Potenz (Hochaschböck) 207

Gerster a Zeil, Jesus in ore Prophetarum (Schaumberger) . 640

Gerster a Zeil, Jus Religiosorum (Fließer) . . . . . 888 f.

Goodier, Jesus Christus als Mensch unter Menschen (Lachmair) 640 f.

Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Juris Canonici (Fließer) . . . . . 649 f.

Henne, Das Alte Testament, I. Teil (Fruhstorfer) . . . . 206 f.

Herget, Heiliger Idealismus (Forstinger) . . . . . 661 f.

Hofmann, Der „Dictatus Papae" Gregors VII. (Eder) . . . 889

Hofmann, Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus (Hiedl) 650 f.

Hofmann, Die heroische Tugend (Kern) 443

Hollnsteiner J., Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung (Fließer) 215

Hollnsteiner J., Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen (Fließer) 214

Huhn, Ursprung und Wesen des Bösen und der Sünde nach Ambrosius (Hiedl) 443

Imle-Kaup, Gott und Geist (Premm) 881

Jansen, Aufstiege zur Metaphysik (Michelitsch) 207

Joyce, Die christliche Ehe (Schmitz) 212
Kalthoff, Das Gesundheitswesen bei Aristoteles (Müller) . . 635 f.
Kapfinger, Thomas More und John Fisher, Märtyrer der Wahrheit (Eder) . . . . . 889 f.
Karrer, Das Religiöse in der Menschheit und das Christentum (Delazer) . . . . . 638 f.
Kassiepe, Die Katholische Volksmission in der neuen Zeit (Bogsrucker) . . . . . 657 f.
Katholische Leistung in der Weltliteratur der Gegenwart (Ilg) 218 f.
Katholische missionsärztliche Fürsorge, Jahrbuch 1934 . . . 448
Keilbach, Divinitas Filii eiusque Patri subordinatio in Novatiani libro De Trinitate (Hohnjec) . . . . . 643 f.
Ketter, Christus und die Frauen (Oberhammer) . . . . . 212 f.
Kienitz, Der kirchliche Weiheprozeß (Fließer) . . . . . 214 f.
Konermann-Marx, Brennende Fragen der Land- und Industrieseelsorge (Schrattenholzer) . . . . . 893 f.
Kortleitner, Sacrae litterae doceantne creationem universi ex nihilo? (Obernhumer) 882
Kösters, Die Kirche unseres Glaubens (Gierens) 640
Krzemieniecki, Bernardinus Gallelus de Jadra, Vicarius et Officialis Generalis Cracoviensis 1509—1517 (Gladysz) . 215 f.
Lang, Katholische Männer (Rosmann) . . . . . 216 f.
Lange, Im Reiche der Gnaden (Kischel) 641
Lenhart, Gottes Meilensteine am Lebensweg des Christen (Lachmair) 662
Liebst, Christi Opfer des Christen Leben (van Acken) . . . 641 f.
Lindworsky, Das Seelenleben des Menschen (Mager) . . . . 438 f.
Lindworsky, Erfolgreiche Erziehung (Tóth) 892
Lindworsky, Psychologie der Aszese (Kurz) 894
Llorca, Die Spanische Inquisition und die „Alumbrados“ (1509—1667) (Eder) 654
Löhr, Jahr des Herrn (Kischel) . . . . . 658 f.
Lützeler, Grundstile der Kunst (Eder) 220
Mager, Mystik als Lehre und Leben (Kurz) . . . . . 660 f.
Menge, Innerlichkeit und Weltverachtung. Der heilige Aloysius Gonzaga (Kischel) . . . . . 653 f.
Metzger, Ehe (Schmitz) . . . . . 647 f.
Meyer, Die Wissenschaftslehre des Thomas von Aquin (Michelitsch) 881
Minichthaler, Messe und Leben (Bayr) . . . . . 891 f.
Muckermann H., Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum (Schmitz) 211
Muckermann H., Eugenik (Schmitz) 441
Neubert, Mein Ideal: Jesus, Mariens Sohn (Tappeiner) . . . 659 f.
Niedermeyer, Wahn, Wissenschaft und Wahrheit (W. Grosam) 217
Penz, Standeslehren (Singer) . . . . . 219 f.
Prestel, Deutsche Literaturkunde (Ilg) . . . . . 664 f.
Przywara, Augustinus (Cohausz) . . . . . 441 ff.
Raab, Das Katechismusproblem in der katholischen Kirche (Krebs) . . . . . 890 f.
Renaudin, Assumptio B. Mariae V. (Premm) 210
Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici (Fließer) . . . . . 648 f.
Roetzer, Tiefen und Höhen (Abt Reetz) 658
Rösch, Ein Brief voll Freude und Güte (Huber) 884
Roth, Die Seckauer und Vorauer Osterliturgie im Mittelalter (Ilg) . . . . . 663 f.

Ruland, Von den Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst. Der Mensch und die Kreatur (Böhm) 444 f.
Rüsche, Das Seelenpneuma (Mager) 636
Schaefer, Liturgischer Religionsunterricht (Abt Reetz) . . . 663
Scharnagl, Katholisches Eherecht (Fließer) . . . . . 887 f.
Scheller, Das Priestertum Christi im Anschluß an den heiligen Thomas von Aquin (Landgraf) . . . . . 209 f.
Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, II. Bd. (Seppelt) 446 f.
Schmitz, Die modernen eugenischen Bestrebungen (Nawroth) 211 f.
Schnyder, Das Pfarrarchiv (Eder) 650
Schrattenholzer, Soziale Gerechtigkeit (Mathis) . . . . . 445 f.
Schreiber, Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Ilg) . . . . . 654 f.
Schröteler, Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht (Pfeneberger) 892
Schwamm, Das göttliche Vorherwissen bei Duns Scotus und seinen ersten Anhängern (Schwendinger) 208
Schwarz, Der Irrtum in der Philosophie (Michelitsch) . . . 636
Schwer, Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters (Schilling) 213
Scientia sacra. Festgabe an Kardinal Schulte (Tomek) . . . 656
Seelhammer, Die Individualpsychologie Alfred Adlers (Bichlmair) 440
Sertillanges, Katechismus der Ungläubigen (Liegle) . . . . 642 f.
Simon, Die Geschichte als Weg des Geistes (Eder) . . . . 651 f.
Simón - Prado, Praelectiones Biblicae. V. Test. Lib. I. (Schaumberger) 637
Stegmüller, Zur Gnadenlehre des jungen Suarez (Landgraf) 881 f.
Stetter, Vinzenz von Paul (Eder) 654
Stockums, Der Beruf zum Priestertum (Aldenhoven) . . . 217 f.
Stonner, Germanentum und Christentum (Ilg) 214
Stonner, Heilige der deutschen Frühzeit, I. Bd. (Eder) . . . 652 f.
Ter Haar, Casus conscientiae de praecipuis huius aetatis peccandi occasionibus (Leitner) 887
Tillmann, Die katholische Sittenlehre (Raus) . . . . . 644 ff.
Tóth, Im Weinberg des Herrn (Katzinger) 219
Ulitzka, Lumen de Caelo. Praktische Ausgabe der wichtigsten Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. (Aich) 644
Vonier, Der klassische Katholizismus (Lachmair) . . . . . 882 f.
Vorspel, Christus und sein Reich in der Kirche von heute (Liegle) . . . . . 662 f.
Waitz, Paulus in Stürmen und Verfolgungen (Rösch) . . . 883 f.
Walter, Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens (J. Grosam) . . . . . 884 ff.
Walterscheid, Deutsche Heilige (Eder) . . . . . 220 f.
Weiger, Von Ewigkeit zu Ewigkeit (Leitner) 659
Wiedebach-Nostitz, Um große Weiten (Müller) 658
Wild, Auf den Höhenwegen der christlichen Mystik (Kurz) . 660
Wilk, Führende Gestalten (Eder) 653
Willram, Festansprachen (Fließer) 219

Neue Auflagen.

Capellanus, Sprechen Sie Lateinisch? 11. Aufl. (Lohninger) 224
Cappello, Tractatus canonico-moralis de Sacramentis, Vol. III. De Matrimonio, 3. Aufl. (van Acken) 670
Der Große Herder, IX. Bd. (Fruhstorfer) 665
Der Große Herder, X. Bd. (Fruhstorfer) 894

Diekamp, Katholische Dogmatik, I. Bd., 7. Aufl. (Obernhumer) 666
Dillersberger, Wer es fassen kann, 2. Aufl. (W. Grosam) . . 221 f.
Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl. (Oesterle) . 671 f.
Hildebrand, Liturgie und Persönlichkeit, 2. Aufl. (W. Grosam) 221 f.
Lercher, Institutiones Theologiae Dogmaticae, IV. Bd., 2. Aufl. (Obernhumer) . . . . . 666 f
Lexikon für Theologie und Kirche, VI. Bd. (Fruhstorfer) . . 223 f.
Marc-Gestermann-Raus, Institutiones Morales Alphonsianae, 19. Aufl. (Böhm) . . . . . 667 f.
Meinertz, Einleitung in das Neue Testament, 4. Aufl. (Hartl) 665 f.
Oppermann, Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes, 3. Aufl. (Schön) . . . . . 669 f.
Pfleger, Geister, die um Christus ringen (W. Grosam) . . 221 ff.
Pfliegler, Heilige Bildung, 2. Aufl. (W. Grosam) . . . . . 221 f.
Prümmer-Münch, Manuale Juris Canonici, 6. Aufl. (Fließer) 672
Redlich, Dein ist der Tag (W. Grosam) . . . . . 221 ff.
Redlich, Religiöse Lebensgestaltung, 2. Aufl. (W. Grosam) . 221 f.
Rudloff, Kleine Laiendogmatik, 2. Aufl. (Obernhumer) . . . 667
Sleumer, Index Romanus, 9. Aufl. (Fließer) 224
Stonner, Briefe an Priester (W. Grosam) . . . . . 221 f.
Tummolo-Jorio, Compendium Theologiae Moralis, 5. Aufl. (Böhm) . . . . . 668 f.

Einladung zum Bezug der Quartalschrift 1936 . . . . . 895 f.

88. JAHRGANG 1935 ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Einige Randbemerkungen zum Vollkommenheitsstreben.

Von *Otto Cohausz* S. J.

Nicht nur selbst haben wir die Pflicht, mit allem Ernst nach priesterlicher oder religiöser Vollkommenheit zu streben, wir haben auch viele sich der Vollkommenheit Befleißende zu leiten und andere, Säumige für die Vollkommenheit zu gewinnen. Gott sei es gedankt, daß bei großem Niedergang einerseits, auf der andern Seite ein reges Verlangen nach Selbstveredlung und bestem Gottesdienen erwacht ist. Aber wie des ganzen heutigen, hat sich auch des geistlichen Lebens eine große Unruhe und bisweilen auch eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit bemächtigt. Manche sehen nicht deutlich, worin die Vollkommenheit letztlich besteht, andere vergreifen sich in den Mitteln. So kommt es, daß viel Aufwand fast umsonst vertan, bisweilen Nebensächliches in den Mittelpunkt, Hauptsächliches dagegen in den äußersten Umkreis gerückt wird, oder daß auch eifrige Seelen nicht die Höhe erreichen, die ihnen winkte. Selbstverständlich kann hier nicht das ganze Fragenbündel auseinandergelegt werden, nur einige Bemerkungen seien gestattet.

I. Was besagt Vollkommenheit?

Daß die christliche Vollkommenheit nicht gleichbedeutend mit Vollführung großer äußerer Strengheiten, äußerer Häufung von vielen Gebeten und Andachten,

oder auch mit Visionen, Offenbarungen und dergleichen ist, so wertvoll all diese Dinge auch sein können, braucht heute wohl nicht mehr gesagt zu werden. Wichtiger aber scheint zu betonen, daß die Vollkommenheit auch noch nicht mit äußerlich vollkommener Abwicklung eines bestimmten Pflichtenkreises zusammenfällt. Und doch könnten Priester glauben, mit der genauen Verrichtung ihrer täglichen Aufgaben, oder Laien, mit der Einhaltung eines bestimmten Lebensplanes, sei die Vollkommenheit schon erreicht. Auch Ordensleute trifft man an, die sich mit Eifer darauf verlegen, ihre Regeln und Tagesordnung pünktlich zu beobachten, ihre täglichen Arbeitsaufgaben genau zu erledigen, und glauben, damit sei es getan. Sie sehen die Vollkommenheit in einer gewissen äußeren Legalität, einer äußeren Übereinstimmung ihres Lebens mit dem von den Ordensvorschriften gezogenen Rahmen und treuer äußerer Ableistung der täglichen Pflichten, oder auch, gehören sie tätigen Orden an, in einem möglichst hohen Maß von apostolischen, wissenschaftlichen, sozialen, Verwaltungs-, schriftstellerischen, organisatorischen Arbeiten und Leistungen. Sich darin erschöpfend, wähnen sie die Vollkommenheit von selbst zu erlangen.

Alles das gehört mehr oder weniger, je nach Beruf, zweifellos zum Vollkommenheitsstreben; wer darin aber die Vollkommenheit selbst erblicken wollte, würde sich wiederum vergreifen. Hier könnte man Christi Wort anwenden: „Der Geist ist es, der lebendig macht, das Fleisch nützt nichts" (Jo 6, 63).

In der Tat, der Körper, die rechte Abwicklung des ganzen äußeren Berufs- oder Ordensgetriebes allein tut es nicht, der innere Geist, der es beseelt und treibt, der entscheidet erst über Wert und Unwert. Es könnte ja dieselbe treue Einhaltung der Regel und Tagesordnung, dieselbe Ableistung der Arbeiten rein aus Gewohnheit erfolgen, oder aus Furcht vor Gottes Strafen, oder sogar aus Ehrgeiz, Geltungsdrang, rein natürlicher Arbeitslust, wer wollte dann das Ganze vollkommen nennen? In erster Linie ist

also die Vervollkommnung des beseelenden und bewegenden *inneren Geistes* anzustreben. Entscheidend sind noch nicht die äußeren Leistungen, sondern die ganze innere Verfassung des Menschen, seine gesamte Seelenhaltung, seine ganze Gesinnungsart. Ist die vollkommen, dann ist echte Vollkommenheit da, werden auch vollkommene Werke von selbst erfolgen. Wo sie fehlt, bleiben auch die äußeren Leistungen mangelhaft, Körper ohne rechte Seele, Schale ohne Kern. Sagt doch auch der Heiland den Pharisäern, die auf ihre äußeren Leistungen pochten, daß, um gute Früchte zu bringen, erst der ganze Baum gut sein müsse (Mt 7, 61 f.).

Aber nicht nur der Leistungen wegen: Gott verlangt von uns nicht in erster Linie Leistungen, sondern uns selbst. „Dich sucht Gott mehr als deine Gaben" (St. Augustin, serm. 82, 5). Wir sollen also uns selbst vor allem ganz nach seinem Wohlgefallen formen. Taten wir das, ehren wir ihn mehr, als durch vielen äußeren Betrieb, der die echte Seele vermissen läßt.

Nun wird ja auch mit jeder Priester- und Ordenstätigkeit, falls sie in rechtem Geiste geschieht, manch verfeinernder Pinselstrich an unserem Bilde getan. Leider aber ereignet es sich nicht selten, daß der rechte Geist erlahmt und die Selbstvervollkommnung mehr und mehr dem Blickfeld entschwindet. Man kommt aus der priesterlichen oder klösterlichen Vorbereitungszeit heraus in Studien, Ämter, soziale, apostolische Tätigkeit hinein und läßt sich von ihnen zu sehr gefangennehmen. Die Regeln, Tagesordnung, vorgeschriebene Gebetszeiten hält man noch ein, arbeitet rastlos, eines aber beginnt langsam, unbemerkt in den Hintergrund zu treten, eines, das doch stets den Vordergrund behaupten sollte, die zielbewußte Arbeit an der eigenen Vervollkommnung, wie man sie früher betrieb. So kommt es denn, daß trotz aller Arbeiten im Dienste Gottes das eigene Ich immer dasselbe unvollkommene bleibt, jahraus, jahrein mit derselben Empfindlichkeit behaftet, derselben Zornmütigkeit, Krittelsucht, Eifersucht, Lieblosigkeit in Urteil, Reden und

Benehmen, Furchtsamkeit, Engherzigkeit, Kälte, oder demselben ungebrochenen Ungestüm, Auflehnungsdrang, Auflehnen gegen jeden Widerstand und Tadel, Mangel an Ergebung, daß man vor allem an die Umbildung des inneren naturhaften Menschen zu *höherer* Tugend, zum freudigen Leidenswillen, zur Milde und Gelassenheit, Opferfreude, Hinnahme von Zurücksetzungen, ungerechter Beurteilung und Behandlung gar nicht denkt. Die größeren Fehler meidet oder beichtet man, aber, daß es doch auch einmal Zeit wird, *alles* Unkraut gründlich, mit der *Wurzel* auszureißen, allmählich zum Heroismus der Tugend zu streben, seinen ganzen inneren Menschen zur *letzten* möglichen Vollendung zu führen, das wird im Drang der Arbeit vergessen. Oder man denkt, man tue ja viel und alles für Gott, da brauche es nichts anderes! So vernachlässigt man sich selbst und das oft genug Dinge wegen, deren wahrer Wert doch gar nicht so bedeutend ist, als manche glauben. Zumal sie nicht selten, ein wenig zwar aus wahrem Eifer für Gott, viel mehr aber aus rein natürlichem Arbeitstrieb, Geltungsdrang, aus Lust, sich recht tüchtig betätigen, an äußeren Erfolgen weiden und andere übertreffen zu können, hervorgehen. Aber nicht nur, daß solche Unordnungen ruhig weiter wuchern; leicht können sie auch zur alles beherrschenden Macht auswachsen, so daß, wie bei den Pharisäern und Schriftgelehrten die Seele im religiösen Gewand, inmitten religiöser Betätigung, die doch zu Gott führen sollte, in eine Gott abgewandte Richtung umschlägt. „All ihre Werke tun sie, um von den Menschen gesehen zu werden" (Mt 23, 5). Erschütternde Tragik!

Auf die Vervollkommnung des ganzen inneren Menschen muß also das Hauptaugenmerk gerichtet bleiben. Sie ist die erste, unter schwerer Sünde gebotene Standesaufgabe der Ordensleute, Vorzugspflicht der Priester (can. 124 ff.), aber schließlich auch Vorschrift für alle Christen.

*

Worin besteht nun die Vollkommenheit? Statt vollkommen sagen wir auch „vollendet", bezeichnen also damit etwas, das bis zum End- oder Höhepunkt seiner Entwicklung gelangt ist. Der heilige Thomas spricht nun von einer zweifachen Vollkommenheit, einer ersten (grundlegenden) und einer zweiten (nachfolgenden). Die erste besteht darin, daß ein Ding die Vollendung seiner Substanz, die zweite darin, daß es die Vollendung seiner Tätigkeit besitzt (1 q. 53, a. 1). Wenn es also in seinem Sein und Streben vollendet, zu dem ihm zustehenden Ende gelangt ist, dann ist es vollkommen. Die Vollendung der Substanz, des Seins, eignet ihm, wenn es sich all der ihm zustehenden Bestandteile unverkürzt erfreut. Wann aber kann sein Streben, seine Tätigkeit als vollkommen angesprochen werden? Das läßt sich aus der Strebetätigkeit als solcher nicht ablesen, denn Streben ist Bewegung irgendwohin, zu einem Zweck, Ziel hin. Erreicht also ein Streben in *geforderter* Weise das *ihm vorgesteckte Ziel,* den ihm vorgeschriebenen Zweck, dann ist es vollkommen. So sprechen wir von einem vollkommenen, vollendeten Weinstock, wenn er selbst vollkräftig, gesund, edler Sorte ist und sein Ziel, seinen Zweck, höchste Entfaltung und reiche Trauben, aus sich ganz herausgearbeitet hat. Also muß auch beim Menschen *Sein und Tun* zur Vollendung, zum vollen Ende gelangt sein, will man ihn als vollkommen bezeichnen können.

Nun aber kann sich die Vollkommenheit in drei übereinander gelagerten *Lebensbezirken* abspielen. In dieser Hinsicht unterscheidet der heilige Thomas wieder eine dreifache Vollkommenheit: die der Natur, Gnade und Glorie. Vom Weltganzen redend, sagt er, die Vollkommenheit der Natur sei mit dem siebten Schöpfungstage gegeben, die der Gnade mit Christi Menschwerdung, die der Glorie werde am Ende der Welt mit der Beseligung der Auserwählten anheben (S. th. I, 73. 1 ad 1). Er redet also in erster Linie vom Weltganzen; da aber der Mensch ein Teil des Ganzen und er allen drei Bezirken verbunden ist, kann man auch seine Vollkom-

menheit nach der dreifachen Richtung „Natur-, Gnade-, Glorienzustand" hin betrachten. Von Natur ist er Mensch, durch die Gnade Christ und in der Glorie soll er zum Himmelsbürger werden.

Wann hat er die *natürliche* Vollkommenheit, die als Mensch erreicht? Der Substanz nach, wenn er alle Teile und Fähigkeiten, die zum Menschen gehören, also Leib und Seele mit all ihren Kräften in hervorragendem Maße zu eigen besitzt. Dem Streben nach, wenn dieses das dem Menschen eigentümliche letzte Ziel erstrebt und erreicht, dem letzten Zweck des Menschen voll entspricht. Sein *letztes oberstes* Ziel. Denn die einzelnen Strebungen des Menschen haben jede für sich ein Unterziel: Ziel des wissenschaftlichen Strebens ist die Wissenschaft, Ziel des künstlerischen die Kunst, Ziel des Erwerbslebens der Besitz; wer wollte aber jemanden, der es auf diesen Gebieten weit gebracht hat, schon als in jeder Beziehung vollkommenen Menschen ansprechen? All diese Güter sind gleichsam nur Herbergen am Weg; das Endziel, oberste Ziel, liegt viel weiter. Das muß erstrebt und erreicht werden, sonst bleibt alles Stückweg, Umherirren, Ruhelosigkeit, Zurückbleiben, oft genug, statt Auftrieb in das Erhaben-Menschliche, Versinken in das Untermenschliche.

Dieses Endziel kann nun kein anderes sein, als Gott. Er ist das ewige Sein, das vor aller Welt allein Seiende, der Urgrund und Schöpfer alles Seins. So kann er allein auch als Endpunkt, das Ziel alles andern Seins in Frage kommen, das aber nach zweifacher Richtung hin, als letztes, höchstes *Vorbild* und als letzter *Besitz*. Als letztes *Vorbild*. Hat er doch alles nach sich selbst als Urbild geschaffen, und darum wird der Mensch um so vollkommener, je mehr er dieses Urbild nach seinem geschöpflichen Können in sich ausprägt. Eine grundlegende Ähnlichkeit mit Gott leuchtet nun schon auf in der menschlichen Natur, der Art als Mensch, aber sie ist vorerst nur wie im Umriß vorhanden, durch seine Tätigkeit und Wirksamkeit soll der Mensch sie weiter ausbauen.

Das geschieht, wenn er sein Menschtum in geordneter Weise betätigt und entfaltet. Denn da der Mensch schon seiner Natur nach ein Ebenbild Gottes ist, wird die geordnete menschliche Entfaltung von selbst die Verähnlichung mit Gott steigern. Wie Gott das vollendete Sein ist, das vollendete Wirken, Leben, die vollendete Weisheit, Schönheit, Gutheit, wird auch der Mensch, wofern seine Entfaltung in geordneter Weise verläuft, ein Mehr an all diesen Gütern erreichen und in seinem Selbst und Wirken Gott immer herrlicher widerspiegeln, wie es wieder der heilige Thomas eingehend darlegt (C. g. III, c. 19, 20, 21). Wenn darum Christus zur Vollkommenheit aufruft, so entlehnt er deren Vorbild nicht wie manche Philosophen dieser Erdenwelt. Er spricht nicht vom „Weisen", vom „harmonischen Menschen", vom „ästhetischen Menschen"; er holt sein Ideal von oben: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist" (Mt 5, 48). Auf ihn, als Urbild und Vorbild soll der Mensch schauen und ihn, seinen menschlichen Verhältnissen entsprechend, in Sein und Tun nachahmen.

Aber nicht nur als Vorbild, Hochziel für die eigene Entfaltung kommt Gott in Betracht, mehr noch als *Endziel*, als letzter Besitz. Alle Bestrebungen sind an sich weder gut noch schlecht. Ob sie gut oder schlecht werden, das hängt von dem ab, was sie erstreben. Ist das ein Gutes, sind sie, die andern Bedingungen vorausgesetzt, gut; ist das schlecht, werden auch sie schlecht. Damit der Mensch gut sei, müssen also seine Bestrebungen auf das Gute gerichtet sein, damit er aber vollkommen sei, müssen sie letztlich auf das höchste Gute, das Allerheiligste gerichtet sein und das ist Gott. Wiederum sage ich „letztlich". Sie dürfen und sollen auch geschöpflich Gutes erstreben, Wahrhaftigkeit, Edelheit, Tüchtigkeit, aber Gott, der Allerhöchste, Allerheiligste, muß oberstes Ziel bleiben, dem alles andere untergeordnet wird. Alle geschöpflichen Dinge enthalten ja nur einen schwachen Abglanz seiner Gutheit und Heiligkeit, wie die Tautropfen vom Lichtglanz der Sonne, alle sind gleichsam nur kleine

Wegweiser, die auf ihn als die Fülle aller Heiligkeit hinweisen. Wer also wohl irdische Gutheit, wie sie in der Wahrhaftigkeit, Mäßigkeit, Ritterlichkeit zutage tritt, erstrebt, Gott aber übersieht oder gar ablehnt, der machte sich nur das kleine flüchtige Farbenspiel einiger Tautröpflein zu eigen. Wer ganz gut und vollkommen sein will, muß zur Gottessonne hinaufsteigen, in sie sein Streben tauchen, so empfängt er von ihr den wahren, letzten Glanz der Heiligkeit.

Noch ein anderer Gedanke führt zu derselben Wahrheit. Alles Streben ist Unruhe und bleibt es, bis es sein letztes Ziel, seinen letzten Zweck erreicht hat. So kommt ein Weinstock erst zur Ruhe, erreichte er seine ganze Fülle, ein Wanderer erst dann, langte er an seinem Bestimmungsort an. Von Gott geschaffen, nach seinem Bilde geschaffen, kommen wir erst zur Ruhe, wenn wir in etwa besitzen, was er besitzt, also ihn besitzen. Für ihn sind wir geschaffen, zu ihm hin (C. g. III, c. 17, 18). In seinem Besitz erlangen wir unsere Vollendung. Denn wie erreicht die Seele ihre höchste Blüte? Ihr Wissensdrang, indem sie nicht nur die nächsten Ursachen, sondern die hinter allem steckende *letzte* Ursache, nicht nur ein gewisses Maß von Erkenntnissen, sondern das ganze Wissensgebiet umfaßt. Und das in vollster Klarheit und Sicherheit. Ihr Schönheitsdrang, indem ihr nicht nur Teilschönheiten, sondern die ganze Schönheit selbst leuchtet. Ihre Liebessehnsucht und ihr Glücksdrang, indem sie nicht nur irgendwelcher, sondern der ganz großen restlos erfüllenden Liebe begegnet, nicht nur gelegentliche Becher des Glücks aus kleinen Brunnen am Wege schöpft, sondern vom Meer vollkommen dauernden Glücks umflossen wird. Nun ist Gott allein die letzte, alles Wissenswerte umfassende Wirklichkeit, somit die unendliche Wahrheit selbst. Zugleich ist er die höchste Schönheit, höchste Liebe und das vollendetste höchste Glück. Umfaßt ihn die Seele, geht er in ihre Fähigkeiten ein, so gelangen diese zu ihrer höchstmöglichen Entfaltung, erhalten sie ihren erhabensten und letzten Inhalt und

kommen, weil erfüllt, zur Ruhe, zur Vollkommenheit alles Strebens. Die volle Hochblüte wird allerdings erst beim Eintritt in die ewige Anschauung Gottes erreicht, aber je mehr die Seele hienieden Gott erstrebt, sich mit Gott zu erfüllen sucht, um so höher steigt ihre Entfaltung doch jetzt schon empor.

In allem also stellt Gott sich als Norm und Ziel der Vollkommenheit dar: Als Vorbild für die Ausbildung der ganzen Wesensart, als Zielpunkt für alles Streben. Auf diese beiden Aufgaben, Gottverähnlichung und Gottvereinigung, muß also alles Vollkommenheitsstreben, schon um das edle Menschtum herauszubilden, sich verlegen.

Nun aber sind wir in die *übernatürliche* Ordnung versetzt. Gott verlieh uns mit der Gnadenausstattung eine höhere Art und steckte uns dementsprechend ein höheres letztes Ziel. Er machte uns zu *Christen* und verlangt von uns eine christliche Vollkommenheit. Wodurch unterscheidet sich die von der rein menschlichen? In beiden oben angeführten Punkten: in der Substanz und in der Betätigung.

In der *Substanz:* zum Menschtum gab Gott uns ein höheres übernatürliches Sein, die heiligmachende Gnade, ein neues, über alles Naturgegebene erhabenes höheres Leben. Da dieses Sein und Leben „aus Gott geboren" eine Teilnahme „der göttlichen Natur", ein Abglanz seines trinitarischen Lebens ist, macht es unser ganzes Ich bereits weit gottähnlicher, als es im Naturzustand, im reinen Menschtum, wäre.

Wie aber im natürlichen Zustand nicht einfach Leib und Seele genügen, sondern zur Ganzheit des Menschen auch *Kräfte* erfordert sind, so gesellte Gott zur heiligmachenden Gnade auch übernatürliche Kräfte, die eingegossenen übernatürlichen Tugendfähigkeiten. Beides, heiligmachende Gnade und diese Tugendfähigkeiten, dazu noch die Gaben des Heiligen Geistes, gehören zur vollen Ausstattung des Christen. Beide aber sind gewöhnlich nur in kleinerem Maß gegeben, sie können und sollen wachsen; wer sie also nicht nur einigermaßen, sondern

in hohem Maße besitzt, der besitzt, was seine Substanz als Christ betrifft, die erforderliche Grundlage für die christliche Vollkommenheit.

Aber wir sahen, zur Vollkommenheit der Substanz muß auch die des *Wirkens* kommen, und die lernten wir im Angliedern an Gottes Vorbild und Gottes Besitz erkennen, in der Gottverähnlichung und der Gottvereinigung. In der Gottverähnlichung. Sie ist dem Christen anfänglich nur als Anlage gegeben. Mit Hilfe der eingegossenen Kräfte soll er sie weiter ausbilden, indem er alle Tugenden nach Gottes Weisung und Vorbild entfaltet. Da aber Gott wegen seiner Unsichtbarkeit schwerer von uns erfaßt wird, gab er in seiner gütigen Erziehungsweisheit sich uns in anschaulicher Weise zu erkennen, in seinem menschgewordenen Sohn, der Krone, dem Haupt der Schöpfung, der Hochblüte aller Heiligkeit. Daß wir das Heilandsvorbild je nach Stand und Beruf möglichst getreu in uns nachbilden, darin besteht für uns Christen der eine Teil des Vollkommenheitsstrebens, die Gottverähnlichung.

Aber auch die Gottvereinigung soll im Gnadenstand eine wesentlich höhere werden, als es mit dem Nur-Menschtum gegeben wäre. Waren wir im Naturzustand, als Mensch, nur Knechte, erhob Gott uns im Gnadenstand, als Christen, zu seinen Kindern. Damit räumte er uns das Recht höchst vertraulichen Umganges ein. Dazu goß er uns die übernatürlichen Kräfte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe ein, so daß es uns möglich wird, ihn in viel höherer Weise als im reinen Menschtum zu erkennen, zu ersehnen und zu lieben. Und, anstatt, wie im Naturzustand nur kraft seiner allgemeinen Wesenheit, Macht und Allwissenheit in uns gegenwärtig zu sein, begann bei der Begnadigung der dreifaltige Gott in ganz neuer, innerster Art in uns zu wohnen und sich als Gegenstand neuen Erkennens und neuer Liebe zu schenken. Damit ward uns schon hienieden die Möglichkeit einer weit über alle Naturgegebenheit hinausragenden Gottvereinigung gegeben. Sie recht zu pflegen, zu möglichst

hoher Vollendung zu bringen, das muß Aufgabe bleiben. — Die christliche Vollkommenheit, die Vollkommenheit der Gnade, also ist mit dem hier erreichbaren Grad von dieser übernatürlichen Gottverähnlichung und Gottvereinigung gegeben.

Über die Vollkommenheit im dritten Bereich, dem der *Glorie,* braucht nicht viel mehr gesagt zu werden. Wir sollen im Jenseits von Gott nicht nur, wie der Naturzustand es mit sich gebracht haben würde, wie durch eine Nebelwand hindurch einige Schimmer auffangen, wir sollen in sein eigenstes Gemach selbst eingehen, ohne Hülle ihn schauen von Angesicht zu Angesicht und in seiner Liebe ruhen, ihn in der Art erkennen und lieben, wie er in der Dreieinigkeit sich erkennt und liebt, sollen aus der Wonne trinken, die er trinkt, sollen also, ohne natürlich unsere begrenzte Persönlichkeit zu verlieren, liebend in seine Dreifaltigkeit eingezogen werden. Dadurch aber erreichen sowohl Gottverähnlichung wie auch Gottvereinigung ihren Höhepunkt und letzten Abschluß, sind beide *vollendet!*

*

Nun wäre noch einiges über das gegenseitige Verhältnis der drei Bezirke zueinander zu sagen. Die Bedeutung der Vollkommenheit der Glorie, als des Abschlusses der beiden andern, bedarf keiner weitern Erläuterung. Aber wie stehen die Vollkommenheit der Natur und die der Gnade, die des Menschtums und die des Christtums zueinander? Die Frage scheint zu behandeln notwendig, da sie heute von religiös Interessierten aus den verschiedensten Kreisen gestellt wird.

Die Vollkommenheit des reinen Menschtums genügt nicht. Der Heiland sagt: „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, der kann in das Reich Gottes nicht eingehen. Was aus dem Fleisch stammt, ist Fleisch; was aber aus dem Geiste kommt, ist Geist“ (Jo 3, 5 f.). Also nur die Vollkommenheit in der übernatürlichen Ordnung, im Christsein, reicht aus. Spricht die Aszese von Vollkommenheit, versteht sie dar-

um einfachhin die „christliche" Vollkommenheit. Diese allein ist ausschlaggebend. Auch braucht für das vollendete Christsein, das Heiligsein, nicht das gleichzeitige vollendete Menschsein verlangt werden. Wie manche Heilige besaßen z. B. an natürlichen Gaben, wie Wissenschaft, Kunst, Geschäftsgewandtheit, wenig! Oft genug verbirgt Gott seine Gnadengaben den Großen, während er sie den Kleinen offenbart. Maßstab seiner Verteilung bleibt neben seiner Freiheit das fromm bereitete Herz, nicht der Glanz rein natürlicher Gaben. Infolge des durch die Erbsünde in uns zerstörten Gleichgewichtes und der erzeugten Vorliebe für das Sinnlich-Selbstherrliche könnte eine zu starke Betonung des Menschlich-Vollkommenen auch leicht die echt christlichen Tugenden und echt christlichen Tugendmittel in den Hintergrund drängen, wie es ja in großem Ausmaß bei der „Aufklärung" und dem Humanismus der Fall war. So ist Umsicht geboten.

Anderseits bliebe es doch das Ideal, daß vollkommenes Christsein sich mit vollkommenem Menschsein paarte. Stammen Natur und Gnade doch beide von Gott und möchte er darum doch auch wohl die Vollendung beider. Die Gnade will ja auch die geordnete Natur nicht beiseite setzen, sondern sich ihr als Edelreis gleichsam aufpfropfen, sie mit dem höheren Übernatürlichen erfüllen, dann aber sie nach ihrer Art mitbenutzen. Verkümmertes Menschtum würde auch leicht den Vollglanz trüben. Sollte nicht auch viel Wahres in dem Wort des Rembrandtdeutschen liegen: „Man darf nicht in spezialistischer Weise den Menschen vom Katholiken trennen wollen . . . Wer den Menschen bessert, bessert auch den Gläubigen; wer den Menschen verschlechtert, vermindert auch seine Religiosität." Gott besitzt doch auch mit der höchsten Heiligkeit zugleich die höchste Weisheit, Schönheit, Kunst und Schaffensfertigkeit.

So gewiß die christliche Vollkommenheit in etwas anderem, in der Fülle christlicher Tugend und Gnade besteht, so erstrebenswert bleibt doch auch die gleichzeitige Vervollkommnung des Edel-Menschlichen. „Nie-

mals", sagt Pius XI. in seinem neuen Rundschreiben über die christliche Erziehung, „dürfen wir aus dem Auge verlieren, daß Gegenstand der Erziehung der *ganze* Mensch ist . . . mit all seinen *natürlichen* und *übernatürlichen* Fähigkeiten, wie wir ihn aus Vernunft und Offenbarung kennen." Gegenüber manchen rigoristischen Naturverächtern betont auch der heilige Ignatius das „uti", den Gebrauch und die Entwicklung auch der natürlichen Gaben, da auch sie von Gott kommen, und auch der heilige Franz von Sales mitsamt dem humanisme dévote baut auf der harmonischen Entwicklung des natürlichen und übernatürlichen Menschen seine Aszese auf. Allerdings bleibt es wahr: Manchen ist die Entwicklung der natürlichen Vollkommenheit nur in bescheidenem Maße gewährt; wesentlich zur Heiligkeit ist sie auch nicht; auch gibt es Fälle, in denen sie höherer Tugend wegen, besonders bei beschaulichen Seelen, eingeschränkt werden muß, aber im ganzen sollte auch sie gepflegt werden. Dann begegneten uns unter den „Frommen" nicht so manche verkrampfte, kleinliche, zaghafte, praktisch unbrauchbare, unfreundliche, mürrische, alles menschlich Edle, Weite, Große entbehrende, natürlicherweise abstoßende Gestalten, was meist daher kommt, daß sie sich einseitig auf gewisse aszetische Übungen und Praxen verlegten, die volle Entfaltung ihres Selbst auch nach der menschlichen Seite hin aber vernachlässigten.

Wie nun die echte Vollkommenheit die Entwicklung des *natürlichen* Guten in der *eigenen Person* nicht aus-, sondern einschließt, so ist sie auch der rechten Mitarbeit mit der von Gott gegebenen *natürlichen Welt* keineswegs grundsätzlich entgegen, sondern geneigt. Ausdrücklich wendet sich der Papst gegen den Vorwurf, die Erziehung zum Übernatürlichen tue der Förderung des irdischen Wohlstandes, dem Fortschritt in der Literatur, in den Wissenschaften und Künsten, kurz, jeder höheren Kultur Abbruch. Da Gott, der Heiligste der Heiligen, es nicht verschmäht, jeden Augenblick seine Kraft der Erhaltung und Entfaltung der natürlichen Welt zu widmen, die

Sternenwelt, Blumen- und Tierwelt zu fördern, mit dem Dichter, Denker, Staatsmann mitzuwirken, wäre es verfehlt, eine Abwendung von weltlicher Beschäftigung allgemein als notwendiges Mittel zur Vollkommenheit zu fordern.

Ohne Zweifel gibt es hier verschiedene Abstufungen, aber im allgemeinen soll der nach Vollkommenheit strebende Mensch auch in die Entwicklung der natürlichen Lebensgebiete eingreifen. Aber er soll es tun im Geist und in der Art wie Gott, und so auch in dieser Tätigkeit Gott ähnlich zu werden suchen. Auf diese Gesinnung und Art kommt es vor allen Dingen an. Der Papst sagt: „So ist also der wahre Christ, der übernatürliche Mensch, der in seinem Denken, Urteilen und Handeln beharrlich und gleichmäßig sich leiten läßt von seinem im übernatürlichen Lichte des Beispiels und der Lehre Christi erkennenden Vernunft."

Doch eines berücksichtigten wir noch nicht: Zur Ganzheit des Menschen gehört nicht nur die harmonische Ausbildung seiner natürlichen und übernatürlichen persönlichen Anlagen, nicht nur die gottgewollte harmonische Betätigung auf natürlichem und übernatürlichem Gebiet, da er auch ein Gemeinschaftswesen ist, hat er auch allen Gemeinschaftsanforderungen gerecht zu werden und alle Gemeinschaftstugenden, wie Gerechtigkeit, Wohlwollen, Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Edelmut sich anzueignen. Leider wird auch dieses Kapitel von manchen nach Vollkommenheit Strebenden, die sich lieber zu Gott in einen Winkel zurückziehen, dort ihren süßen Gefühlen obliegen, jede Beschäftigung mit dem Mitmenschen als Störung empfinden, sich sogar gegen die eigenen Hausbewohner möglichst kalt und ablehnend zeigen, übersehen. Wieder sei es betont: nicht alle sind zum Verkehr mit der Mitwelt in gleicher Weise berufen, aber den geordneten Anforderungen ihr gegenüber muß jeder, besonders der nach Vollkommenheit Strebende allseitig gerecht werden.

(Der zweite und dritte Teil folgt.)

Jungfrauensohn und Krippenkind.

Von *Franz X. Steinmetzer* (Prag).

Unter dem gleichen Titel hat *Martin Dibelius* vor kurzem ein Buch veröffentlicht, in dem er die Geburtsgeschichte Jesu im Lukasevangelium einer „formgeschichtlichen" Untersuchung unterzieht.[1]) Wenn wir hier einen ausführlichen Bericht über diese Arbeit geben und eine Auseinandersetzung mit ihr versuchen, so geschieht das nicht aus dem Grunde, weil der Verfasser uns eine Reihe neuer, solider Erkenntnisse über die lukanische Geburtsgeschichte vermittelt hat, sondern weil diese Schrift geeignet ist, uns näher mit der *„formgeschichtlichen" Evangelienerklärung* bekannt zu machen, für welche in der neuesten Zeit manche Lanze gebrochen worden ist. Auch an Widerlegungen dieser Methode hat es nicht gefehlt, und wir werden Gelegenheit haben, von neuem zu beobachten, ob die bisherige ablehnende Haltung der konservativen Gelehrten gegen die neue Auslegungsweise berechtigt ist oder nicht.

Um den Leser sogleich mit dem Hauptergebnis der Untersuchung bekannt zu machen, sei dem Verfasser selbst das Wort erteilt. Er sagt: „Die Analyse von Lk 1, 5 bis 2, 20 hat als Urbestand der Tradition drei voneinander unabhängige Legenden ergeben: die Geburt des Täufers, die Engelsbotschaft an die Jungfrau Maria, die Verkündung an die Hirten. Unser historisches Wissen um die Vorgänge wird durch sie wenig bereichert, denn der einzige weltgeschichtliche Passus, von dem Zensus des Quirinius, gehört nicht in die alte Erzählung, und von den übrigen ‚geschichtlichen' Angaben dieser Legenden, den Personen- und Ortsnamen etwa, gilt, was schon zur Johanneslegende bemerkt wurde: wir können sie nicht leugnen, aber auch nicht nachprüfen, und sie sind keinesfalls die Hauptsache."[2]) Hier wird demnach die lukanische Kindheitsgeschichte in ihre Elemente aufgelöst, und das Wesentliche dabei ist — und das soll eben das Neue sein —, daß die sachliche und literarische Einheit des Lukasberichtes zerstört und er selbst als eine Komposition aus disparaten Bestandteilen hingestellt wird. Die einzelnen Bestandteile werden durchwegs als „Legenden" klassifiziert und den Verknüpfungen der Erzählung mit der Zeitgeschichte keine überzeugungsfähige Beweiskraft zuerkannt. Dies sei das Wichtigste an dem Ergebnis der Untersuchung, welches weder durch die von dem Evangelisten geschaffenen Übergänge und Verbindungsglieder verdunkelt, noch durch religionsgeschichtliche Parallelen verstellt werden dürfe.[3])

---

[1]) Heidelberg 1932 in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Jahrgang 1931/32, 4. Abhandlung. Vgl. dazu Steinmetzer, Die formgeschichtliche Evangelienerklärung, in: Forschungen und Fortschritte, 1934, 344 f.

[2]) A. a. O. 79.

[3]) Ebd.

Bringen wir uns zunächst den Aufbau der lukanischen Geburtsgeschichte in Erinnerung. Auf die Ankündigung der Geburt des Johannes (1, 5—25) folgt die Verkündigung der Geburt Jesu (1, 26—38) mit der anschließenden Heimsuchung Marias (1, 39—56). Es folgt die Geburt und Beschneidung des Johannes (1, 57—80), welcher sich die Geburt und die Beschneidung Jesu anschließt (2, 1—21). Allgemeine Grundsätze der Sagenforschung fordern, daß dieser kunstvolle Aufbau zerlegt, daß an ihm eine „Dekomposition" vorgenommen werde. Denn wenn hier eine volkstümliche Überlieferung verarbeitet oder gesammelt ist, müssen Einzelgeschichten den Kern des Ganzen bilden. Das erste ist die Legende, das zweite der Legendenkranz. Diese Dekomposition erweist sich aber notwendig auch aus dem Grunde, weil in der lukanischen Geburtsgeschichte die Unterlegenheit des Täufers Jesus gegenüber nicht zum Ausdrucke kommt. Die Betonung dieser Unterlegenheit des Täufers ist aber eine unentbehrliche Forderung der christlichen Auffassung des Täufers. Wenn also hier bei Lukas dieser wesentliche Zug der Täufergestalt fehlt, ist zu ersehen, daß die lukanische Johannes-„Legende" nicht christlichen Ursprunges sein kann. Als nichtchristliche Bestandteile der lukanischen Geburtsgeschichte scheiden demnach aus die Stücke 1, 5—25; 57—66a. Der Schluß von Vers 66 bringt den Abschluß der Erzählung, und das nun folgende Benedictus (1, 67—79) ist ein angehängter eschatologischer Hymnus. Die Erzählung von Mariä Heimsuchung setzt die christliche Marienverkündigung voraus und gehört weder zur Johanneslegende noch überhaupt zur alten Tradition.[4])

Die Erzählung von der Verkündigung des Zacharias und der Geburt des Täufers hat „Eigenform und Eigenwert, Rundung, Stil und Pointe". Beide Berichte hängen zusammen und bilden eine echte Personallegende, welche die kommende Größe des Helden an den Ereignissen der Erzeugung und Geburt darstellt. In ihren Einzelzügen hält sich die Johannesgeschichte ganz im Bereich der jüdischen Legende. Wichtig ist, daß die Ankündigung keine Messiasweissagung, sondern die Anzeige des kommenden Tages des Herrn ist. So erscheint Johannes nicht als Herold des Messias, sondern als selbständiger Prophet. Er bereitet nicht den Weg dem Messias, sondern rüstet das Volk für Jahwe. Daher wird er 1, 15 ein Großer genannt wie Jesus (1, 32), und wird voll des Heiligen Geistes sein (ebd.) wie die Jünger Jesu selbst (Mk 1, 8; Apg 1, 5; 19, 2). Die Geschichte spinnt sich weiter an jüdischen Motiven wie der Frage nach einem vergewissernden Zeichen und dem Bangen des Volkes ob des langen Verweilens des Priesters im Heiligtum. Das Motiv der Verstummung bedingt die Heimkehr des Zacharias und die Empfängnis der Elisabeth. Die Zeit bis zur Geburt des Helden wird ausgefüllt damit, daß sich seine Mutter verbirgt. Diese Zurückgezogenheit der Elisabeth dauert aber nur fünf Monate, denn im sechsten Monat erfolgt die Verkündigung der Geburt Jesu. Da nun die Verborgenheit der Elisabeth am Ende ihres gesegneten Zustandes notwendiger wäre als am Anfang, so ist zu sehen, daß hier eine Nahtstelle vorliegt. Die Frist von fünf Monaten mußte eingefügt werden, um den Anschluß einer zweiten Erzählung zu ermöglichen, nämlich der von der Ankündigung der Geburt Jesu. Echt legendar ist dann die Namengebung des Kindes, welche zu gleicher Zeit aus beiden Eltern hervorbricht. Damit löste sich auch die Zunge des stummen Zacharias, welcher als erstes Wort den Namen des Kindes nannte. Diese beiden Motive, Namensnennung und Lösung vom Bann, weisen deutlich auf den Beginn der

[4]) A. a. O. 3—5.

Erzählung mit der göttlichen Bestimmung des Namens und der Verhängung des Strafbannes zurück und schließen somit den Ring der Erzählung. Diese Johanneslegende ist einheitlich und jüdischen Ursprungs. Sie stammt wohl aus den Kreisen der jüdischen Verehrer des Täufers. Ihr semitischer Sprachcharakter weist auf Quellen hin, die wohl ursprünglich aramäisch überliefert worden sind. Der Geschichtswert der Legende ist für die Sache selbst unwichtig. Soweit die Ausführungen des Verfassers.[5])

Machen wir hier eine Pause und denken wir nach über das, was wir eben gehört haben.

Die lukanische Geburtsgeschichte wird als ein Legendenkranz bezeichnet. Damit ist, so scheint es, der Schlüssel zu der oben angeführten Auffassung über die „Johanneslegende" gegeben. Lukas sagt in seiner Vorrede, er sei allem von Anfang an genau nachgegangen, um die Verläßlichkeit seiner Berichte nachzuweisen. Von diesem Selbstzeugnis des Evangelisten ist in der ganzen hier besprochenen Abhandlung nichts zu finden. Wie könnte auch ein Bericht Anspruch auf geschichtliche Wertung machen, in dem Tatsachen berichtet werden, die von dem alltäglichen Verlaufe der Ereignisse abweichen? Diese unbewiesene Argumentation, die im letzten Grund eine Art dogmatischer Befangenheit ist, ist auch hier der Beweggrund, nach der Erklärung von Dingen zu suchen, die für den vorurteilslosen Betrachter den Charakter eines Problems vermissen lassen. Seit *Reimarus* hat die freisinnige Forschung keine Mühe und keinen Scharfsinn geschont, um das Wunder aus den Evangelien zu entfernen. Nach einer mehr als hundertfünfzigjährigen Arbeit steht sie da, wo sie angefangen hat. Denn die hier vorgelegte Auffassung der lukanischen Geburtsgeschichte Jesu ist keine aus freudigem Forschergeist geborene Tochter der Wissenschaft, sondern — den Eindruck macht es — eine mit Schmerzen und Gewaltanwendung bewerkstelligte Notgeburt. Und doch müßte man denken, daß es am leichtesten sei, den Legendencharakter jener Teile der evangelischen Geschichte nachzuweisen, in denen sich unerhörte und unerlebte Wunder häufen. Aber auch die evangelischen Geburts- und Kindheitsgeschichten trotzen der Sonde und Schere des Legendenarztes. Gerade die „Dekomposition" der lukanischen Geburtsgeschichte beweist, daß man sie zwar zerstören, nicht aber zerlegen, daß man die Formel zerreißen, nicht aber auflösen kann. In diesem Sinn verstanden, haben die Arbeiten auch der freisinnigen Forschung einen nicht zu

[5]) A. a. O. 5—11.

unterschätzenden *apologetischen* Wert, und auch die angewendete Methode läßt auf die Schwierigkeiten schließen, welche sich im Kampfe gegen den unüberwindlichen Gegner ergeben.

Aus dem „Legendenkranz" der lukanischen Geburtsgeschichte wird als selbständige Größe eine Johanneslegende herausgeschält. Aber schon die räumliche Abgrenzung dieser ursprünglich jüdischen Quellschrift macht Schwierigkeit. Denn es wird zwar die Verkündigung der Geburt des Johannes (1, 5—25), die Geburt und Beschneidung des Kindes (1, 57—66), dagegen nicht das Benedictus (1, 67—79) und die Erzählung von dem Besuche Marias bei Elisabeth (1, 39—56) in die Quelle einbezogen. Die Ausschließung des Hymnus, den Zacharias singt, wird damit erklärt, daß er ein Überhang sei. Die Bemerkung 1, 66: „Denn die Hand des Herrn war mit ihm" beendige die Erzählung, indem sie aus dem Berichteten heraus auf die Folgezeit hinweise. Auch trage der Hymnus eschatologischen Charakter und habe nur am Schluß Beziehung zur Erzählung. Eigentlich sei er eine nachgetragene Ausführung von Vers 1, 64: „Er ließ sich, Gott preisend, vernehmen." Die Ausscheidung der Heimsuchungsszene wird damit begründet, daß diese Geschichte die christliche Erzählung von der Marien-Verkündigung voraussetze. Um nun gleich bei der Heimsuchung Mariä zu bleiben, so ist es wohl richtig, daß die Begegnung Marias mit Elisabeth die Empfängnis des Messias, also die Marienerzählung voraussetzt. Aber genau so richtig ist, daß die Heimsuchungsszene die Johanneserzählung voraussetzt. Die Johanneserzählung ist das Primäre in dem Sinne, daß sie die Voraussetzung für den Besuch Marias bei ihrer Base bildet. Die Marienerzählung ist das Primäre wieder in dem Sinne, daß der Besuch Marias die Voraussetzung ist für die Begrüßung des noch ungeborenen Johannes durch den eben empfangenen Heiland. Die Heimsuchungsszene ist der Schnittpunkt, in dem die Johannes- und die Marienerzählung sich kreuzen. Sie setzen einander voraus und ergänzen sich gegenseitig. Somit sind sie untrennbar durch das Mittelglied der Heimsuchung miteinander verbunden. Die Heimsuchungsszene ist also ein wesentlicher Bestandteil beider Erzählungen und kann *von keiner* vermißt werden, ohne Wesentliches preiszugeben. Aber auch das *Benedictus* darf nicht aus der Johanneserzählung ausgeschaltet werden. Denn die Bemerkung 1, 66: „Denn die Hand

des Herrn war mit ihm" bezieht sich keineswegs auf die Folgezeit, sondern will im Gegenteil das Wunder der Geburt des Johannes erklären. Der Lobgesang selbst preist die Rettung des Volkes aus der Hand der Feinde, ein Thema, das auch den alttestamentlichen Propheten nicht fremd ist. Daß sich Zacharias auch an das in so wunderbarer Weise geborene Kind wendet, ist unter diesen Umständen treffend motiviert. Auch sonst haben wir biblische Erzählungen, welche in Augenblicken großer Erregung den Helden Hymnen in den Mund legen. Daß der Lobgesang erst nachträglich berichtet wird, ist kein Beweis, daß er ein Überhang sei, sondern da die Erzählung mit Vers 64 nahezu beendet war, hat es der Verfasser vorgezogen, den Hymnus am Schluß anzuführen, um nicht die Erzählung zu unterbrechen. Ist nun erwiesen, daß die Ausscheidung der Heimsuchungsszene wie des Lobgesanges aus der Johanneserzählung unberechtigt ist, dann fällt der Bau der jüdischen Johanneslegende kraftlos in sich zusammen. Denn beide ausgeschiedenen Stücke zeigen deutlich die Wertung des Johannes als *Vorläufer Jesu,* sowohl in der Begrüßung durch die beiden Mütter wie durch den Schluß des Benedictus, in dem Johannes „vor dem Antlitz des Herrn einhergehen wird" (1, 76). Die *Johanneserzählung* ist also keineswegs jüdischen, sondern *christlichen* Ursprungs. Das war aber schon aus andern Gründen klar. Auch wenn die beiden eben behandelten Stücke ausgeschieden werden, bleibt doch der *christliche Charakter* des Restes gewahrt. Denn die dem Johannes 1, 15 verheißene Fülle des Heiligen Geistes ist ein untrüglicher Hinweis auf christliche Wertung des Täufers. Seine Größe (1, 15), die er mit Jesus (1, 32) teilt, ist ein relativer Begriff und nach der Heimsuchungsszene zu deuten. Undenkbar aber ist es, daß die unbewußt schaffende Legende nichts von der *Täufertätigkeit* des Johannes gewußt hätte, der er doch seine Größe in erster Linie verdankte, wenn anders er nur *Prophet* und nicht auch der *Vorläufer* des Messias war. Übrigens kennt auch die christliche Auffassung des Täufers diesen nicht nur als den Wegbereiter des Größern, sondern auch als *Propheten.* Das geht hervor aus seinem Lob aus dem Munde Jesu Mt 11, 8; Lk 7, 26, welches die *prophetische Würde* des Täufers in den Vordergrund rückt. Auch die Erzählung von dem Tode des Täufers Mk 6, 17—29 redet nur von der *prophetischen Tätigkeit* des Johannes. Seine

Mahnung an Herodes wegen seines Weibes hat mit der Vorläuferschaft nichts zu tun. Wenn also Lukas eine jüdische „Johanneslegende" vorgefunden hätte, in welcher nichts von dem Verhältnis des Johannes zu Jesus gesagt war, hätte er keinen Grund gehabt, die Unterlegenheit des Täufers durch seine Zutaten hervortreten zu lassen. Bleibt man bei der Annahme, die jüdische Überlieferung habe nur den Propheten, nicht aber den Vorläufer Johannes gekannt, so muß das in letzter Linie dazu führen, überhaupt das neutestamentliche Verhältnis des Johannes zu Christus abzulehnen, eine Folgerung, gegen die sich das gesamte christliche Altertum sträubt. Die uns vorgelegten „Beweise" sind wahrlich nicht der Art, daß sie die uneingeschränkte Überzeugung der alten Kirche aus den Angeln zu heben vermöchten.[6])

*

Folgen wir weiter den Ausführungen des Verfassers. Die von der Johanneslegende befreite Vorgeschichte Jesu besteht aus zwei selbständigen Erzählungen. Aber auch diese beiden Erzählungen sind einander fremd und von einander unabhängig. Das ergibt sich aus drei Gründen: 1. werden Josef und Maria in der Weihnachtsgeschichte Lk 2, 4 f. neu nach Namen, Herkunft und Heimat eingeführt, obwohl sie bereits 1, 26 f. hinreichend bekannt gemacht worden waren; 2. wird in der Weihnachtsgeschichte alles so erzählt, als ob es sich um Eheleute und die Geburt eines Kindes handle, das auf die gewöhnliche, natürliche Weise in das Leben trete. In der Verkündigungsszene dagegen ist von einer jungfräulichen Geburt die Rede; 3. wird das Schicksal des Kindes in den beiden Erzählungen verschieden beschrieben: in der Verkündigungsgeschichte wird ihm Macht und Herrschaft, in der Geburtsgeschichte dagegen das Bringen des Heiles zugeschrieben. Während das Letztere für die nächste Zukunft gesagt wird, kommt ihm die Macht erst später zu. Die beiden Geschichten haben also miteinander nichts zu tun, nur die verbindende Hand des Lukas ist zu verspüren. Solche Zutaten sind die Terminangabe „im sechsten Monat" (1, 26), und der Hinweis des Engels auf die Schwangerschaft der Elisabeth 1, 36 f. Auszuschalten aber sind ebenfalls und als lukanische Zutat anzusehen die Worte 1, 27 „die verlobt war einem Manne mit Namen Josef". Denn Josef hat mit der jungfräulichen Geburt des Kindes nichts zu tun und die Worte Marias „wie soll das geschehen, da ich keinen Mann erkenne" schließen Josef aus der Erzählung geradezu aus. Es ist also Josef der ursprünglichen Fassung der Legende fremd und erst später von Lukas eingeführt worden. Nach Ausschaltung der fremden Elemente ist die Erzählung in sich geschlossen und nach Stoff und Stil eine Legende. Ihr Hauptgegenstand ist die Ankündigung, daß Marias Sohn

[6]) Vgl. dazu auch *E. Lohmeyer*, Das Urchristentum, 1. Buch: Johannes der Täufer (Göttingen 1932). Der Verfasser hält es für möglich, daß „Jesus eine Zeit lang mit dem Täufer als dessen ‚Schüler' zusammenlebte" (a. a. O. 27, Anm. 2). Ferner *Dibelius*, Die urchristliche Überlieferung von Johannes dem Täufer (Göttingen 1911).

der messianische König sein werde. Dieser soll vom Heiligen Geiste in ihr erzeugt werden.

Die Feststellung, daß die beiden Mariengeschichten in der lukanischen Vorgeschichte selbständige und von einander unabhängige Erzählungen seien, welche miteinander nichts zu schaffen haben, ist denn doch etwas mehr als eine Überraschung. Doch besehen wir uns die Gründe, welche für diese Feststellung angegeben werden. Als erstes Argument wird genannt die doppelte volle Vorstellung des heiligen Paares in der Verkündigungs- und der Geburtsgeschichte. Lk 1, 26—28 lesen wir: Im sechsten Monat aber ward der Engel Gabriel von Gott gesandt in eine Stadt Galiläas mit Namen Nazareth zu einer Jungfrau, die mit einem Manne namens Josef verlobt war aus dem Hause David, und der Name der Jungfrau war Maria. Lk 2, 4—5 heißt es: Es zog aber auch Josef aus der Stadt Nazareth in Galiläa nach Judäa in die Stadt Davids, die Bethlehem heißt, weil er aus dem Hause und der Familie Davids war, um sich mit seiner Verlobten, Maria, die in gesegneten Umständen war, aufschreiben zu lassen. In der Tat erfolgt hier eine zweimalige Vorstellung des heiligen Paares in umständlicher und ausführlicher Weise. Ist das aber ein Beweis, daß beide Erzählungen nichts miteinander zu tun haben? Im günstigsten Falle beweist dieser Tatbestand, daß Lukas zwei verschiedene Quellen vorgelegen haben, die er getreulich ausgeschrieben hat. Nicht bewiesen ist aber damit, daß die beiden Quellen des Lukas von verschiedenen Personen handeln, so daß die Erzählungen einander fremd gegenüber ständen. Aber es ist nicht einmal notwendig auf zwei dem Lukas vorliegende Quellschriften zurückzugehen. Der feierliche Ton, mit dem der Evangelist die Geburtserzählung einleitet und die Veranlassung der Reise Josefs und Marias nach Bethlehem eingehend erläutert, bringt auch eine ausführliche Darlegung der persönlichen Umstände des heiligen Paares mit sich, weil damit der Grund auch für seine Reise nach der Davidsstadt klargelegt wird. Man ist also gar nicht gezwungen auf zwei Quellen zu schließen.

Ganz unverständlich ist der zweite Grund, es werde in der Weihnachtsgeschichte alles so erzählt, als ob es sich um die Geburt eines ehelichen Kindes des heiligen Paares handle. Maria wird doch in der Geburtsgeschichte (Lk 2, 5) genau so wie in der Verkündigungsszene (Lk 1, 27) ausdrücklich die Verlobte Josefs genannt.

Sollte aber aus dem Verlöbnis, ohne daß die Schließung der Ehe dazugekommen war, ein Kind entsprossen sein, so könnte Lukas unmöglich das Kindlein mit messianischen Ehren bedenken. Denn der Vollzug der Ehe unter Verlobten galt keineswegs als lobenswert, wie ja auch die Braut bis zur Eheschließung nur verschleiert den Bräutigam begrüßen durfte (Gn 24, 65). Der Messias, der nach der Verkündigungsgeschichte als Jungfrauensohn das Licht der Welt erblicken soll, kann nicht in der Geburtsgeschichte mit einem Makel befleckt zur Welt kommen. Das gilt in gleicher Weise, ob man die Geburtserzählung als Geschichte oder als Legende ansehen will. Es ist damit erwiesen, daß die Verlobte der Geburtsgeschichte keine Verehelichte ist, daß demnach auch hier die Jungfrauengeburt des Messias, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, so doch stillschweigend vorausgesetzt wird. Das dritte Argument endlich sollte doch eigentlich nicht vorgebracht werden. Wenn das Kindlein einmal ein mächtiger Herrscher, das andere Mal ein Friedensbringer sein soll, so sagt doch der Verfasser selbst, das eine beziehe sich auf die nächste, das andere auf die entferntere Zukunft. Damit ist die Einwendung im selben Atem ausgesprochen und widerlegt. Wir konnten uns also bisher nicht überzeugen, daß die beiden Mariengeschichten einander fremd und unbekannt gegenüberstünden. Aber sehen wir uns zur Sicherheit auch die Nahtstellen an, an denen sich die Arbeit des Evangelisten erkennen lassen soll. Eine Stelle, wo die Naht noch zu sehen ist, liegt 1, 26 in der Angabe vor „im sechsten Monat". „Denn was hat die Verkündigung an Maria mit der Verborgenheit der Elisabeth zu tun? Unmöglich kann die Sendung des Engels nach Nazareth, unmöglich auch der Besuch der Maria bei Elisabeth diesem zurückgezogenen Leben ein Ende bereiten. Denn die Verborgenheit hat ja in den letzten Monaten der Schwangerschaft viel mehr Sinn als an ihrem Anfang. Die Fünf-Monats-Frist muß also eingefügt worden sein, um eine andere Erzählung unterzubringen, aber diese Unterbrechung geschieht nicht der Elisabeth, sondern der Maria zuliebe."[7])

Diese schon von Völter[8]) und Norden[9]) beobachtete

[7]) A. a. O. 8.

[8]) Die evangelischen Erzählungen von der Geburt und Kindheit Jesu kritisch untersucht (Straßburg 1911) 15 ff.

[9]) Die Geburt des Kindes (2. Abdruck, Leipzig 1931) 99 ff. *Norden* schließt daraus, die Botschaft des Engels gelte nicht Maria, sondern Elisabeth.

Bestimmung des Zeitpunktes der Engelsbotschaft an Maria soll also deswegen bedenklich sein, weil die Verkündigung an Maria mit der Verborgenheit der Elisabeth nichts zu tun habe. Aber es ist zunächst gar nicht einzusehen, weshalb man nicht zwei einander äußerlich ganz gleiche Ereignisse, den gesegneten Zustand Marias wie Elisabeths, nach einem gemeinschaftlichen Termin zeitlich feststellen darf. Man rechnete die Schwangerschaft mit zehn Mondmonaten, so daß nach Ablauf des fünften die Hälfte vorüber war. Damit ist zeitlich der Vorsprung des Johannes vor Jesus bestimmt. Mehr soll auch nicht gesagt sein, jedenfalls nicht das, daß Elisabeth sich nunmehr nicht mehr zu verbergen brauchte. Der Besuch der verwandten Maria kann doch sicher nicht als eine Beendigung der Verborgenheit angesehen werden. Aber wir dürfen wohl noch weiter gehen und behaupten, daß die Engelsbotschaft an Maria sehr viel mit der Verborgenheit der Elisabeth zu tun habe. Denn „in jenen Tagen" (Lk 1, 39) machte sich Maria auf, um ihre Base zu besuchen. Das war also gleich oder bald nach der Verkündigung des Engels. Bei dieser Begrüßung hüpfte das Kind auf im Mutterleibe. Die Zeitangabe soll also wohl begründen, daß das Kind der Elisabeth bereits soweit entwickelt war, daß es an der sich vorbereitenden Erlösung Anteil nehmen konnte. Daraus ergibt sich nun weiter, daß die Streichung von 1, 36 mit Unrecht erfolgt. Denn die Erzählung von der freudigen Anteilnahme des ungeborenen Johannes an der Empfängnis des Erlösers wäre ganz unmotiviert, wenn nicht Maria über die Begnadigung der Elisabeth schon im Vorhinein aufgeklärt worden wäre. Der dreimonatliche Aufenthalt Marias im Hause des Zacharias (1, 56) zeigt doch deutlich, daß Maria nicht nur deswegen gekommen war, um von ihrer Base selig gepriesen zu werden, sondern auch, um dieser in der letzten Zeit vor der Geburt des Kindes behilflich zu sein. Diese Erwägungen lassen erkennen, daß die Johanneserzählung mit der Mariengeschichte des Lukas organisch verbunden ist und nur mit Gewalt aus ihr entfernt werden kann.

Aber ganz unglaublich ist schließlich der Versuch, auch den heiligen Josef aus der Geburtsgeschichte zu streichen. Als Beweis für die Berechtigung dieser Streichung wird gesagt, Josef habe mit der Geburt des Jungfrauenkindes nichts zu tun. Allein, wenn Josef auch nicht der leibliche Vater Jesu war, so ist doch seine Rolle in

der Geburtserzählung, bei der Flucht nach Ägypten und der Rückkehr in die Heimat sowie bei dem zwölfjährigen Jesusknaben im Tempel eine hinreichend klare. Gerade die jungfräuliche Mutter Jesu bedurfte einer männlichen Stütze. Auch die Antwort Marias beweist nicht, daß für Josef, den Verlobten der Jungfrau, kein Platz in der Annuntiatio sei. Denn aus den Worten Marias kann nur erschlossen werden, daß sie an keinen Vollzug der Ehe dachte, welche sie mit Josef schließen wollte. Das Wie und Warum ist nicht die Hauptsache[10]) und wird daher vom Evangelisten nicht erzählt. Niemand kann erweisen, daß eine solche Gesinnung besonders in Kreisen, in denen man der messianischen Hoffnung geneigt war, unmöglich gewesen sei. Aber versetzen wir uns in die Lage des Evangelisten, wie sie uns unser Gewährsmann vorstellt. Er hatte eine Legende erhalten, in welcher von der jungfräulichen Geburt Jesu die Rede war. Nun wußte er aber, daß Jesus der Tradition nach einen menschlichen Vater besessen habe. Die Geschlechtsregister nennen ihn ebenso wie die Nazarethgeschichte.[11]) Sobald man nun die Legende von der wunderbaren Erzeugung nicht isoliert, sondern in einem größeren Zusammenhang erzählte, war es notwendig, den menschlichen Vater Jesu auch in eine Beziehung zu der wunderbaren Erzeugung des Kindes zu setzen. Dies geschah nun in der Weise, daß ihn Lukas zu dem Verlobten der Jungfrau Maria machte. Ist nun das in der Tat der Weisheit letzter Schluß? Die Lage des Evangelisten kann sehr wohl mit der Lage des heiligen Josef (Mt 1, 18—25) verglichen werden. Auch hier sieht sich Josef unerwarteterweise in die heikle Lage versetzt, die Empfängnis seiner Verlobten mit seinen eigenen Rechten als Ehemann oder Verlobter in Einklang zu bringen. Was tut nun Josef? Er macht das, was in seiner Lage das einzig Mögliche war. Er wartet die Geburt des göttlichen Kindes ab. Dieses Verhalten wäre auch das einzig mögliche für Lukas gewesen, der die jungfräuliche Heldin der Verkündigungslegende mit den traditionellen Vaterrechten Josefs in Einklang zu bringen hatte. Er brauchte nichts anderes zu tun, als zu schweigen und abzuwarten. Ein jeder Leser hätte sich dann die Sache so

[10]) Vgl. dazu neuere Exegeten wie *Lagrange*, Evangile selon saint Luc 31; *Joüon*, L'évangile de N.-S. J.-Chr. 284; *Lavergne*, Evangile selon Saint Luc 20 f.; *Soubigou*, Sous le charme de l'évangile selon Saint Luc 53 f.

[11]) A. a. O. 45 f. Josef wird nicht der ältesten Schicht der Überlieferung, sondern der zweiten zugeteilt.

zusammengereimt, daß eben jener Josef nicht der leibliche, sondern nur der Pflegevater Jesu gewesen sei. Genau so tun ja wir das noch heute. Wenn aber der Evangelist statt dessen Jesu traditionellen Vater schon in die Verkündigungsszene hineinstellte, so tat er das Ungeschickteste, was er tun konnte. Denn er verdarb damit den Höhepunkt der Verkündigung an Maria und brachte diese obendrein in einen üblen Verdacht. Eine solche stümperische Arbeitsweise dürfen wir Lukas denn doch nicht zutrauen. Hier wäre er aber nicht nur ein ungeschickter Arbeiter, sondern auch ein Fälscher geschichtlicher Tatsachen gewesen. Die Ausscheidung des Josef aus der Annuntiatio führt letzten Endes doch dahin, ihn, der ohnehin schon aus der ältesten Überlieferungsschicht ausgeschaltet ist (S. 45), in eine recht unbestimmte und schwankende Stellung in der gesamten evangelischen Überlieferung zu bringen. Das heißt aber nichts anderes, als an einer der ältesten und bestbeglaubigten Säule der synoptischen Tradition rühren.

(Schluß folgt.)

„Freie Gewißheit" im religiösen Denken.

Von *Franz Dander S. J.*, Innsbruck.

Eines hat sich aus dem Erbe Kants zweifellos bis ins Geistesleben der Gegenwart herein erhalten: eine gewisse mißtrauische Einstellung gegenüber allem, was sich „Beweis" nennt auf religiösem Gebiet. So hält man bisweilen praktisch nicht allzuviel von Gottesbeweisen, von apologetischer Beweisführung für die göttliche Sendung der Kirche und die vernünftigen Grundlagen unseres Glaubens überhaupt. Und die Wirklichkeit des Lebens, die seelsorgliche Praxis, scheint nur zu oft die „Unwirksamkeit" jener Beweismittel zu bestätigen. Das hieraus entspringende Gefühl der Unzufriedenheit, der Müdigkeit und Enttäuschung, gibt dann leicht den Anstoß zu so manchem summarischen Verdammungsurteil über die intellektualistische, traditionelle Apologetik und Scholastik; mitunter drängt es dazu, wesentlich andere, neue Wege der Religionsbegründung zu suchen, die sich nachher keineswegs als glücklich erweisen. Darum dürfte der Hinweis auf einen Lehrpunkt, an dem sich so manches Mißverständnis in dieser Sache aufhellen mag, auch praktische Bedeutung beanspruchen. Zuerst soll im Folgen-

den (I.) die „freie Gewißheit" beschrieben und gegen anderes abgegrenzt, sodann (II.) ihre Rolle auf dem religiösen Erkenntnisgebiet kurz angedeutet werden; daraus ergeben sich (III.) einige praktische Folgerungen.

I. Werden und Wesen der freien Gewißheit.

„Gewißheit" soll in dieser Abhandlung stets bedeuten die feste, jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Zustimmung der Vernunft zu einer objektiven Wahrheit. Diese Haltung unseres Geistes muß bestimmt sein von der Notwendigkeit des objektiven Sachverhaltes, der sich unserem Geist darbietet. Es kommen also jetzt nur wahre Urteile in Betracht, nicht aber rein subjektive, objektiv unbegründete, daher nur vermeintliche „Gewißheiten", in Wirklichkeit Irrtümer. Vernünftiger Zweifel muß immer ausgeschlossen sein; im übrigen aber gibt es in der Gewißheit *Gradunterschiede.*

Zunächst *je nach der Notwendigkeit des objektiven Sachverhaltes. Metaphysische* Gewißheit eignet unserer Zustimmung zu den im unwandelbaren Wesen der Dinge begründeten, begriffsnotwendigen Zusammenhängen, wobei jede Ausnahme unbedingt ausgeschlossen ist, auch für Gottes Allmacht. Das trifft beispielsweise zu in dem Satz: Das Ganze ist größer als der Teil. So ist das Dasein Gottes in sich, objektiv, metaphysisch notwendig und auch unsere natürliche Gotteserkenntnis auf Grund der Gottesbeweise hat eine Gewißheit, die sich auf die metaphysische zurückführen läßt. *Physische* Gewißheit hat die Zustimmung zu einem physisch-naturgesetzlich notwendigen Zusammenhang — von dem jedoch im Einzelfall durch Gottes Allmacht eine Ausnahme gemacht werden könnte — z. B.: Der menschliche Körper wird durch Feuer verletzt. *Moralische* Gewißheit liegt in der Zustimmung zu einer Tatsache, die auf den Regelmäßigkeiten der normalen, durchschnittlichen menschlichen Verhaltungsweise beruht, von denen es zwar an sich ohne Wunder eine Ausnahme geben könnte, aber in Wirklichkeit praktisch kaum je gibt; z. B.: Ein gewöhnlicher Mensch hält sich ein langes Leben hindurch nicht von jedem kleinen Fehler frei.

Die bisher genannten Abstufungen der Gewißheit sind also hergenommen von der Beschaffenheit des objektiven Sachverhaltes selbst. Unser eigentliches Interesse gilt jedoch jetzt einer anderen Abstufung, die gegeben ist im *subjektiv-psychologischen Eindruck,* den ein sich dar-

bietender Sachverhalt auf unsern Geist macht. Bisweilen tritt uns eine Wahrheit, ein Zusammenhang, so klar und anschaulich, so lichtvoll und durchsichtig entgegen, daß die normal arbeitende Vernunft sich alsogleich zum Jawort genötigt, hingerissen fühlt, ihr Jawort mit psychologischer Notwendigkeit gibt. Jeder Zweifel erscheint von vornherein völlig unmöglich. Das ist *„notwendige Gewißheit"* (certitudo necessaria oder cum evidentia perfecta). So ergeht es uns beispielsweise beim Gedanken: $3 \times 2 = 6$. Am Zustandekommen eines solchen Urteils braucht sich der Wille direkt gar nicht zu beteiligen; er hat höchstens anfänglich unsere Aufmerksamkeit auf den betreffenden Gegenstand hingelenkt, hat zur Beschäftigung damit den Anstoß gegeben (imperium voluntatis indirectum); alles Weitere geht ohne helfenden Eingriff des Willens vor sich. Einsichten solcher Art eröffnen sich uns bei den einfachsten, unmittelbar einleuchtenden Seins- und Denkgesetzen, namentlich aber im Bereiche des Sinnlich-Erfahrbaren, im Reich der Zahlen, Maße und Experimente; das sind eben jene Dinge, die der sinnlich-geistigen Struktur unseres Erkennens am homogensten sind, am nächsten liegen.

Nicht jede Wahrheit tut aber unserem Geist solch bezwingende Gewalt an. Es kann vorkommen, daß ein objektiv durchaus sicherer, vielleicht metaphysisch notwendiger Sachverhalt sich uns wohl darbietet; die objektiven Beweggründe für eine vernünftige Zustimmung sind da und geben sich auch hinlänglich eindeutig kund. Aber ihr Licht ist für unser geistiges Auge gedämpft, sie nötigen der Vernunft nicht einfachhin das Jawort ab. Diese kann in einer gewissen Unschlüssigkeit, Unentschiedenheit verharren, mit ihrer Zustimmung zurückhalten, sie hinausschieben, versagen. Der Intellekt ist durch den Eindruck der Gründe noch nicht wirksam aus seiner Ruhe und Unentschlossenheit herausgehoben. Da ist nun der Raum gegeben für eine direkte Einflußnahme des freien Willens. Dieser allerdings kann sich für die Sache nur interessieren, sofern sie ihm irgendwie als erstrebenswertes Gut erscheint. Als gut, erstrebenswert, der Würde unseres Geistes entsprechend, erscheint aber die intellektuelle Zustimmung, die Fällung eines Urteils, auf wirklich solide, jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Gründe hin. Denn das ist dann Wahrheitsbesitz, ist jene Beruhigung, nach der sich die Vernunft naturgemäß sehnt. Das gilt ganz allgemein. Diese Anziehungs-

kraft kann aber noch wesentlich erhöht werden durch andere Motive. So manches Urteil (z. B. über Gottes Dasein, über Sendung und Autorität der Kirche u. s. w.) präsentiert sich als höchst lebenswichtiges intellektuelles Besitztum, von dem unsere ganze Weltauffassung und Lebensgestaltung wesentlich abhängt. Weiterhin kann das Jawort zu einer Wahrheit geradezu als pflichtschuldige Leistung des Menschen an den allwissenden Gott erscheinen, der durch sein Offenbarungswort die betreffende Wahrheit bezeugt, für sie bürgt. Alles Gründe für den Willen, die Vernunft in solchen Fällen aus ihrer trägen Zurückhaltung herauszuheben mit dem Befehl: Nun gib entschieden und klar und endgültig dein Jawort! Und daraufhin sagt die Vernunft und sie allein „Ja" im sicheren Urteil. Das ist *„freie Gewißheit"* (certitudo libera oder cum evidentia imperfecta).

Aber — so könnte man fragen — wird denn durch diese entscheidende Einmischung des Willens nicht schließlich aus der reinen Wahrheitsfrage eine Willensfrage? Tritt da nicht an Stelle der Einsicht ein Machtspruch? Demgegenüber ist im Werdegang einer solchen freien Gewißheit ein Zweifaches wohl zu beachten.

Erstens: Bevor der Wille eingreift, muß eine hinlängliche intellektuelle Einsicht in den objektiven Sachverhalt selbst (oder wenigstens in dessen Glaubwürdigkeit, wo es sich um äußere Bezeugung handelt) vorhanden sein. Sie bürgt dafür, daß der darauffolgende Willensimpuls kein blinder Willkürakt ist, sondern ein erleuchtetes Wollen. Es ist durchaus nicht so aufzufassen, als müßte der Wille durch seinen Druck ersetzen, was den objektiven, intellektuellen Gründen des Urteils an Gewicht mangelt. Beim Erkennen und Wollen handelt es sich nämlich um zwei ganz verschiedene Ordnungen des menschlichen Geisteslebens, die bei all ihrem innigen Zusammenhang und Ineinandergreifen dennoch einander nie vertreten, ersetzen können.

Damit hängt ein Zweites zusammen. Das, was der Willensbefehl zum endgültigen Urteil beiträgt, ist keineswegs die Bestimmung des *Urteilsinhaltes* (specificatio; z. B. daß ich eher urteile: Die Seele ist unsterblich, als: Die Seele ist sterblich) oder seines inneren Gewißheitsgrades (z. B. daß ich einen Satz, dem die objektiven Gründe bloß Wahrscheinlichkeit verleihen, mit Sicherheit ausspreche); Inhalt und Gewißheitsgrad des Urteils darf einzig und allein von den objektiven Gründen und

ihrem Gewicht bestimmt werden. Dem Willen bleibt vielmehr nur eines: die tatsächliche, wirksame Fällung des inhaltlich bereits vorbereiteten Urteils herbeizuführen, sein praktisches Zustandekommen, die Setzung des *Urteilsaktes* (exercitium) zu veranlassen.

Es bleibt nun noch die Frage, *woraus* denn jene Abschwächung der Evidenz, jene Dämpfung des Wahrheitslichtes für unsern Geist, entspringt, derzufolge der Intellekt in einer gewissen Unentschiedenheit verharren kann. Ein erster Grund wird oft die *Beschaffenheit* des Gegenstandes sein. Je weiter dieser entfernt ist von dem Feld der uns zunächst liegenden, sinnenfälligen, anschaulichen Dinge, bei denen wir zählen, messen, rechnen können, desto abstrakter, blasser, ist meist unser geistiges Bild von ihm. Das gilt vor allem von den Gegenständen der Metaphysik. Ein weiterer Grund liegt dann vor, wenn uns eine Wahrheit nicht unmittelbar erkennbar ist, sondern nur *mittelbar*, auf dem Weg über ein mehr oder weniger langes, verwickeltes Schlußverfahren. Mag auch jede Prämisse für sich genommen noch so gut von uns verstanden worden sein, mag auch der logische Bau der Beweisführung noch so tadellos und daher das Ergebnis in sich noch so gut begründet sein — je langwieriger das Schlußverfahren ist, je weniger es sich mit einem einzigen einfachen Blick überschauen läßt, desto mehr verliert der Schlußsatz an Frische und Unmittelbarkeit des Eindruckes auf unsern Geist, an Leuchtkraft für uns. Das erfahren wir namentlich auch dann, wenn uns eine Wahrheit vermittelt wird durch *Zeugen*, auf deren Wahrhaftigkeit wir unser Urteil stützen müssen; das ist der Fall beim (menschlichen und göttlichen) Glauben, daher auch in der geschichtlichen Erkenntnis.

Das alles wird noch verstärkt, wenn auf der andern Seite *scheinbare Gegengründe* auftauchen. Mögen diese in sich auch noch so haltlos sein — die psychologische Wirkung auf uns wird oft und oft eine Umnebelung der positiven Wahrheit, eine Trübung und Ablenkung unseres Blickes von den wahrhaft stichhaltigen Gründen, und darum ein unwillkürliches Zagen, Bangen sein (formido errandi imprudens).

Bei all dem handelt es sich also nie um einen Mangel am objektiven *Leuchten* der Wahrheit selbst, sondern am *Einleuchten* für uns, mithin um eine Schwäche auf seiten unseres Erkenntnisvermögens; diesem ist eben nur eine unvollkommene, stückwerkartige Abbildung der

Wirklichkeit beschieden. Für unser Denken müssen wir darum scharf unterscheiden zwischen zwingender Klarheit, *Durchsichtigkeit*, Anschaulichkeit einer Erkenntnis einerseits und solider *Gewißheit* anderseits. In unserem Urteilen entsprechen diese beiden Eigenschaften einander durchaus nicht immer. Es kann für uns Erkenntnisse geben von höchster Gewißheit und dabei doch von ausgesprochener Dunkelheit (Glaubensakt!).

Nach dem Gesagten stellt sich die freie Gewißheit dar als eine wahre, echte Gewißheit. Sie kann in Ehren ihren Platz behaupten nicht nur im Bereich des vulgären, vorwissenschaftlichen Denkens, sondern auch des wissenschaftlichen Erkennens. Nicht minder als im praktischen täglichen Leben, wäre es auch in der Wissenschaft verfehlt, auf allen Gebieten ungeachtet ihrer Verschiedenheit mit denselben Gewißheitsansprüchen auftreten zu wollen. So wird man von historischen Erkenntnissen vernünftigerweise niemals die Durchsichtigkeit und anschauliche Präzision einfacher mathematischer Sätze verlangen; und doch nimmt man keinen Anstand, so manches Ergebnis geschichtlicher Forschung als wahrhaft wissenschaftlich gesichert gelten zu lassen. Ähnliches muß dann aber billigerweise auch eingeräumt werden für Erkenntnisse der Metaphysik, der Ethik, der Theologie.

II. Bedeutung der freien Gewißheit für religiöse Überzeugungen.

Unter religiösem Denken im weitesten Sinn fassen wir hier alles zusammen, was zur geistigen Aneignung religiöser Wahrheiten gehört, seien es nun natürliche Erkenntnisse oder der übernatürliche Glaubensakt selbst. Welche Rolle auf diesem Gebiet der freien Gewißheit zufällt, soll jetzt an einigen Beispielen angedeutet werden.

1. Als erster Fall sei herausgegriffen die *natürliche Überzeugung von Gottes Dasein* als Ergebnis wissenschaftlich geführter Gottesbeweise.

a) Nach dem oben Gesagten haben wir uns da von vornherein für gewöhnlich nichts anderes als freie Gewißheit zu erwarten. Denn erstens handelt es sich dabei um die höchste Spitze und letzte Krönung aller metaphysischen Erkenntnis überhaupt; um ein Wesen, das zu allem, was uns naheliegt und vertraut ist, nur im Verhältnis der Analogie steht. Sodann ist wissenschaftlich gerechtfertigte Bejahung des Daseins Gottes das Ergebnis

eines mehr minder langwierigen Schlußverfahrens, bei dem schrittweise Obersatz, Untersatz erwogen, gegen Einwände sichergestellt werden müssen; dadurch verliert natürlich das Schlußergebnis an Leuchtkraft für uns, an Frische und Nachhaltigkeit des Eindruckes. Seine Lebendigkeit leidet beim wissenschaftlichen Gotterkennen zudem noch darunter, daß wissenschaftliche Gottesbeweise schon in ihrem Ausgangspunkt ganz allgemeingültig sein müssen (z. B. „in der Welt gibt es Bewegung, Ursachenreihen" u. s. w.) und daher von Anbeginn abstrakt erscheinen, aller konkreten, individuell interessierenden Momente entbehren. Anders steht es damit beim vorwissenschaftlichen, spontanen Gotterkennen. Dieses geht praktisch aus von der konkreten Lebenswirklichkeit des einzelnen Menschen, von *seiner* Welt, nicht von den Erscheinungen der Welt *im allgemeinen*. In seiner individuellen Welt, in den Erfahrungen seines eigenen innern und äußeren Lebens, wird dem Menschen die Kontingenz, die innerste Unzulänglichkeit und Hinfälligkeit geschaffener Güter bisweilen mit ganz anderer Wucht und ganz anderem Ernst entgegentreten, als es bei theoretischen Erwägungen über die Grundlagen des kosmologischen Gottesbeweises der Fall ist. Solch lebendige Erkenntnis bleibt dann im Menschengeist nicht etwas Isoliertes, sie ist vielmehr aufs innigste verflochten mit der Gesamtheit des inneren Erlebens, sie ergreift den ganzen Menschen.[1])

Es mögen wohl auch Fälle denkbar sein, in denen das Bekenntnis zu Gott mehr und mehr den Charakter psychologischer Notwendigkeit annimmt. Etwa bei einem Menschen, der ohne viel Reflexion, schlicht und einfältig, mit einem „reinen Herzen", sich dem einmal erkannten Gott hingibt, darin sein Lebensglück findet, und anderseits in der zweifelnden Zurückhaltung gar nichts Anziehendes erblicken kann. Ein anderer, praktisch freilich viel weniger wahrscheinlicher Fall wäre gegeben bei einem Menschen mit außerordentlich scharfem Denken, dem es gelänge, sich die weitläufigen Zusammenhänge eines wissenschaftlichen Gottesbeweises in einer durchdringenden Gesamtschau gegenwärtig zu halten und so die ganze Wucht des Beweises auf einmal auf sich wirken zu lassen.

b) Aus den Feststellungen über die freie Gewißheit der natürlichen Gotteserkenntnis ergibt sich die rechte Beurteilung der Klage, daß es eigentlich doch *keinen*

[1]) Vgl. dazu *A. Brunner S. J.*, Die Grundfragen der Philosophie (1933) 212—215.

„zwingenden" Gottesbeweis gebe. Versteht man unter „zwingend" nichts anderes als logische Konsequenz und solide Gewißheit, so ist die Klage durchaus unberechtigt. Meint man aber mit „zwingend" mathematische Durchsichtigkeit und Selbstverständlichkeit, dann ist die Behauptung wahr, aber kein Grund zur Klage; denn die stillschweigend zugrunde gelegte Forderung derselben Gewißheitsart auf allen Gebieten ist eben unsachlich, unberechtigt.

Auch zu einer anderen, verwandten Klage gewinnen wir die rechte Stellung: die traditionellen Gottesbeweise entbehrten völlig der Wirksamkeit auf den Menschengeist, wie er tatsächlich ist, vor allem auf den Menschen von heute. Um hier klar zu sehen, müssen wir uns kurz Rechenschaft darüber geben, *was wir eigentlich von den Gottesbeweisen erwarten dürfen und was nicht.*

Für einen *gläubigen* Menschen, der die vorwissenschaftliche, aber durchaus solide Überzeugung vom Dasein des einen wahren Gottes bereits mitbringt, haben die methodisch durchgeführten Gottesbeweise (und die ganze „natürliche Theologie") *keineswegs* den Zweck, diese Überzeugung ganz neu zu unterbauen, sie *neu zu begründen;* denn wahre, solide Überzeugungen zu fundieren, ist nicht ausschließliches Vorrecht der Wissenschaft. Darum hat ein solcher Mensch auch nicht das Geringste von seinem bisherigen Wahrheitsbesitz im Ernst anzuzweifeln oder gar preiszugeben; ja, er darf die religiöse Wahrheit gar nicht dahingestellt sein lassen und abwarten, bis die wissenschaftliche Untersuchung Punkt für Punkt neu erschließt und befriedigend dartut. Denn wo es um seine religiös-sittlichen Grundlagen geht, hat das Leben nicht Zeit zu warten, bis die Wissenschaft das letzte Bedenken, auf das übersteigerte Reflexion verfallen mag, erledigt hat. Wohl aber wird man im Gang der wissenschaftlichen Beweisführung „absehen" von jenen — in sich weiterhin zu Recht bestehenden — Überzeugungen.

Die *positive* Bedeutung der Beweise für den bereits Gottgläubigen wird darin bestehen, daß er seiner mitgebrachten Überzeugung nunmehr reflex, planmäßig *„auf den Grund geht";* er sieht, wie diese auch vor dem Forum des streng wissenschaftlichen Denkens in Ehren bestehen kann, wie sie sich organisch eingliedert in den Gesamtbau der philosophischen Gedankenwelt und des menschlichen Geisteslebens überhaupt. Außerdem mag

die wissenschaftliche Besinnung auch noch dazu beitragen, daß manche vielleicht allzu anthropomorphe Züge an dem mitgebrachten Gottesbild als solche erkannt und getilgt werden und so der Gottesbegriff selbst eine Läuterung erfährt. Doch muß man sich zufrieden geben, wenn ein Gottesbeweis zu einem Gottesbegriff führt, aus dem sich dann in folgerichtiger *Analyse* wohl die verschiedenen Eigenschaften Gottes herausarbeiten lassen, an dem aber noch *nicht* von Anfang an und *unmittelbar* all das Große und Begeisternde aufleuchtet, was uns Gott zu unserem Heil und Glück, zum Gott unseres Herzens macht. Darum ist es mindestens mißverständlich, einen himmelweiten Abstand zwischen dem „Gott der Religion" und dem „Weltgrund der Metaphysik" zu betonen (abgesehen natürlich von jenen reichen Inhalten des christlichen Gottesbegriffes, die uns einzig durch die Offenbarung zugänglich werden).

Für einen Menschen, der die rechte Überzeugung von Gottes Dasein und Wesen *noch nicht besitzt,* können Gottesbeweise zunächst nur den intellektuellen Weg zur Anerkennung Gottes ebnen, intellektuelle Hindernisse und Unklarheiten beseitigen; sie können ihm dartun, wie die theistische Überzeugung keineswegs leichtsinnige Blindgläubigkeit, sondern eines denkenden Menschen wahrhaft würdig ist, weil auf ernsteste Motive gestützt. Keineswegs aber können die Beweise das endgültige intellektuelle Jawort erzwingen, es bleibt frei; diese freie Leistung kann der Mensch versagen und sich dabei mit Scheingründen decken. Kann also nicht einmal die theoretische Anerkennung des Ergebnisses erzwungen werden, dann noch viel weniger die „Bekehrung" des Menschen. Denn Bekehrung besagt schließlich wirksame Wende des ganzen Menschen zu Gott hin, also bedeutend mehr als bloß intellektuelle Zustimmung zum Dasein Gottes. Diese Wende ist niemals ein Werk apologetischer Beweisführung allein — die leistet nur Vorarbeit dazu —, sondern immer eine Frucht des geheimnisvollen Zusammenwirkens von Gottes Gnade und Menschenfreiheit; eine Frucht, die nicht notwendig gleichzeitig mit der intellektuellen Einsicht reift, sondern erst, sobald die Stunde der göttlichen Barmherzigkeit schlägt und die Menschenseele sich ihr ganz weit auftut. Es ist ein Grundgesetz unserer Heilsordnung, an dem uns Wert und Grenzen aller Apologetik klar werden, das F. W. Weber dem Prior von Dreizehnlinden in den Mund legt:

„Nach der Wahrheit steilen Burgen
Mag ein andrer wohl die *Pfade*
Dir durch Dorn und Felsen *zeigen:*
Führen kann nur Gottes *Gnade.*"[2])

Dementsprechend hat die *philosophische Gotteslehre im Rahmen der theologischen Studien* an sich nicht die Aufgabe, dem künftigen Priester schon alle jene Gedankengänge fertig mitzugeben, die er, und so, wie er sie später unmittelbar an die konkreten Menschen heranbringen kann; an die Menschen mit ihren so vielgestaltigen Geistes- und Gemütsverfassungen: an Leichtsinnige, oberflächliche Lebemenschen, an die Verbitterten, an die Verhetzten, an Eingebildete, Aufgeblasene, an Gutgewillte, die in eine innere Krise verwickelt sind . . . Die Theodizee legt nur allgemein gültige, objektiv stichhaltige Gedankengänge vor, durch die sich die theistische Überzeugung logisch vor der Vernunft rechtfertigen läßt, einzig sub specie veritatis; sie gibt *scientia* apologetica, *Wissen* vor dem Glauben, nicht *ars* apologetica, apologetisches *Können* und *Geschick.* Von ihrer religions*metaphysischen* Fragestellung (*Wahrheits*frage der Religion) ist wohl zu unterscheiden die religions*psychologische* Fragestellung (wie pflegt tatsächlich religiöses Leben in den Menschen zu entstehen, sich zu entwickeln, etwa auch zu verkümmern?) und wiederum die religions*pädagogische* Fragestellung (wie haben wir vorzugehen, um dem Menschen, vorab dem jungen Menschen, den Weg oder Rückweg zum religiösen Leben klar und, soweit möglich, leicht zu machen, u. s. w.). Wissenschaftlich befaßt sich mit den letztgenannten Fragen unter den theologischen Disziplinen die Pastoraltheologie; praktisch wird jene ars apologetica vor allem Sache der seelsorglichen Erfahrung, der Hirtenklugheit und der Hirtenamtsgnade sein.

2. Das von der philosophischen Gotteslehre Gesagte gilt in sinngemäßer Anwendung auch von der *apologetischen Beweisführung für die Offenbarungstatsache und die göttliche Sendung der katholischen Kirche.* Man mag den Nachweis auf historischem Wege führen, zunächst feststellen, wie sich Christus das Messiasreich auf Erden gedacht hat, und dann zeigen, wie sich diese Gedanken nur in der katholischen Kirche verwirklicht finden; man mag den kürzeren, „empirischen" Weg einschlagen, nämlich von der Gesamterscheinung der Gegenwartskirche, die das Siegel göttlicher Beglaubigung an sich trägt, schließen auf die Wahrheit ihrer Aussagen über sich selbst und der daraus abgeleiteten Rechtsansprüche; —

[2]) XVII, 113.

in beiden Fällen wird das Endergebnis: „Die katholische Kirche ist die einzig wahre Kirche Christi, ich kann, ich soll mich ihr rückhaltslos anvertrauen", so vor unserem Geistesauge stehen, daß unsere Zustimmung eine freie bleibt.

Dieser Umstand macht es nebenbei besonders begreiflich, wieso wir außer und *neben* dem apologetischen *Wissen* von der Kirche auch noch den eigentlichen theologischen *Glauben* an *dieselben* Wahrheiten in uns betätigen können.

3. Endlich haben wir im *Glaubensakt* selbst, im festen Bejahen einer Wahrheit einzig auf Gottes Wort hin, freie Gewißheit. Denn ist auch Gottes Wort in sich selber lauteres Licht, unser Glaube an dieses Wort ist doch mit mehrfacher Dunkelheit behaftet. Erstens schon deshalb, weil sich die Glaubenszustimmung nicht auf ein innerliches Durchschauen des Glaubensgegenstandes selbst (evidentia interna) stützt; ja, bei den Mysterien im strengen Sinn ist uns solch innerliches Durchschauen überhaupt nicht möglich, auch nach geschehener Offenbarung. Es ist der Glaube eben „argumentum non apparentium".[3]) Zweitens tritt uns aber auch die Wahrhaftigkeit und das Offenbarungswort des Zeugen (Gottes) nicht in so unmittelbarer, überwältigender Klarheit entgegen, daß unser Geist unwiderstehlich auch nur zur Anerkennung dieser Glaubensgrundlagen hingerissen würde. Auch letztere bleibt frei und damit der Glaubensakt selbst. Der freie (von der Gnade getragene) Wille hat also das Zustandekommen des Glaubensaktes zu bestimmen und zudem noch seine „Festigkeit über alles", d. h. jene unbedingte Treue unseres Geistes zum Worte Gottes, die wir dem absoluten Herrn unserer Gedanken, der ewigen Wahrheit selber, schulden; jene Treue, gegen die wir kein ernstes Bedenken, kein freiwilliges Zweifeln und Schwanken aufkommen lassen dürfen.

Daraus erhellt, wie verhängnisvoll eine *Verwechslung* wäre zwischen *Festigkeit* einerseits und *Durchsichtigkeit*, Klarheit anderseits; eine Verwechslung zwischen Glaubens*dunkel* und der daraus naturgemäß entspringenden Glaubens*freiheit* einerseits und Glaubens*zweifel*, Glaubens*schwäche* anderseits.

4. Aber — so könnte man fragen — ist es nicht doch merkwürdig, daß wir uns gerade in den fundamentalen,

[3]) Heb 11, 1.

unser ganzes Leben tragenden Erkenntnissen mit freien Gewißheiten begnügen müssen, während uns in andern, weit weniger lebenswichtigen Dingen notwendige Gewißheiten von höchster Evidenzfülle beschieden sind? Eine liebevolle Absicht der göttlichen Schöpferweisheit läßt sich in dieser Fügung, wenn wir genauer zusehen, nicht verkennen. Gott will von uns freien Geschöpfen einen *freien Dienst,* der zugleich unser *Verdienst* sein kann und soll. Ist nun schon der Anfang dieses Gottesdienstes, die Anerkennung des Daseins Gottes und der Glaubensgrundlagen, eine freie sittliche Tat, dann ist unser Gottesdienst ein freier bis in seine tiefste Wurzel hinein, ohne daß er jedoch aufhört, ein rationabile obsequium zu sein. So ist dann auch unser Intellekt hineinbezogen in die Hingabe des ganzen Menschen an Gott, auch unser Denken bekennt sich tributpflichtig an die ewige Wahrheit und wird schließlich zum sacrificium intellectus nicht weniger, als unser Wollen zum sacrificium voluntatis wird. Erst im Dunkel des Glaubens, in dem wir die „latens Deitas" umfassen, wird es so ganz ernst mit dieser letzten, vorbehaltlosen Auslieferung unser selbst an Gottes Wort und Wille:

Tibi se cor meum totum subicit,
Quia Te contemplans totum deficit.

(Schluß folgt.)

Die Frau im Dienste der kirchlichen Gemeinde zur Zeit der Apostel.

Von *Prof. Dr P. Ketter,* Trier.

Nicht nur aus der bitteren Notwendigkeit der Arbeitsteilung zur Entlastung des Seelsorgers steigt in wachsendem Maße die Erkenntnis auf, daß auch der Laie zur positiven Mitarbeit für das Reich Gottes berufen ist; es offenbart sich in der erhöhten Wertschätzung des Laienapostolates zugleich eine tiefere Einsicht in das Wesen der Kirche als eines übernatürlichen Organismus, als des mystischen Leibes Christi, dessen Glieder nach paulinischer Lehre alle berufen sind, zur gesunden Entwicklung und zum Wachstum des Ganzen in harmonischer Einheit beizutragen (1 Kor 12). Der einseitige Individualismus der letzten Vergangenheit hatte bei vielen auch den Kirchenbegriff verengt und verwirrt. Die Kirche Christi erschien

ihnen wie ein großer Verein, wie eine weltumspannende Organisation von Einzelwesen, weniger durch das innere Leben der Übernatur als durch das äußere Bekenntnis zusammengehalten. Die Pflicht der Mitverantwortung für die anderen kam dem Laien nicht immer hinreichend zum Bewußtsein; er glaubte sie ausschließlich der kirchlichen Behörde und den Priestern überlassen zu können.

Der Mahnruf des Heiligen Vaters an alle seine Kinder, freudig mit den geistlichen Führern Hand in Hand zu arbeiten, um den gefährlichen Laizismus, den klaffenden Riß zwischen Religion und Leben, zu schließen, hat hemmende Vorurteile bei Geistlichen und Laien weggeräumt. Der Familiencharakter der kirchlichen Gemeinde wird wieder stärker empfunden. Die Seelsorge wendet sich, nachdem auch im religiösen Vereinswesen zum Schaden der Mitglieder und Präsides ein Höchstmaß von Spezialistentum erreicht und überschritten war, wieder mehr den Naturständen zu, die uns schon in den paulinischen „Haustafeln" als die gegebene Gliederung der Gemeinde begegnen.

Der Umschwung führte von selbst zu einer höheren und gerechteren Bewertung *fraulicher Hilfe in der Reichgottesarbeit.* Allzu lange galten bei vielen die Frauen der Gemeinde als mehr oder weniger „inaktive Mitglieder", als bloßer Gegenstand der Seelsorge, nicht als eigentliche Helferinnen, es sei denn in der Armenpflege. Und doch wird jeder christlichen Frauenseele ebenso wie dem Manne in der heiligen Firmung das Sakrament der Weihe zum Laienapostel gespendet.

Es brechen in all diesen wieder erwachenden Erkenntnissen urchristliche, apostolische Kraftquellen und Grundadern religiös-kirchlichen Lebens neu auf, die durch den Schutt der vergangenen rationalistischen und materialistischen Anschauungen weithin verdeckt waren. Darum heißt es keineswegs, unfruchtbaren Historismus treiben oder den Zeiger der Kirchengeschichte um 1900 Jahre zurückdrehen, wenn wir uns nach dem kirchlichen Leben der apostolischen Zeit umsehen, im besondern nach dem Dienst der Frau in der kirchlichen Gemeinde, um daraus etwas für unsere Tage zu lernen. Nicht alte Formen sollen erneuert werden. Das hieße, gegen Jesu Warnung neuen Wein in alte Schläuche füllen. Die Methoden mögen wechseln, der Geist darf sich nicht ändern.

Der Urkirche fehlten alle äußeren Machtmittel. Sie hat die Welt erobert durch die ihr allzeit innewohnenden

göttlichen Kräfte. Die Apostel konnten gegenüber der riesengroßen seelischen und oft auch leiblichen Not und bei der schier unübersehbaren Fülle von Aufgaben noch keine straff geordneten religiösen Organisationen aufrufen; aber es stellten sich ihnen opferfreudige, für die Sache Christi begeisterte Hilfskräfte aus den Reihen der Gläubigen zur Verfügung, nicht nur Männer, auch Frauen in großer Zahl.

Es gab Frauen voll tiefen Glaubens, deren empfängliche Seele sich nach rechter Gottesverehrung in der Gemeinschaft mit andern sehnte. Wie hat sich ihre Teilnahme und Mitwirkung am *Gottesdienst* gestaltet?

Es gab Frauen, in denen ein starkes Verlangen lebte, dem Reiche Christi neue Anhänger zuzuführen und zu erhalten, andere an dem Glück teilnehmen zu lassen, das sie selbst in Christus gefunden hatten. Wie hat sich ihr Eifer im *Apostolat* betätigt?

Es gab endlich Frauen in den urchristlichen Gemeinden, deren Herz und Hände so voll von mütterlicher und schwesterlicher Liebe waren, daß sie nach Gelegenheit suchten, fremde Not zu lindern. Welche Formen fraulicher *Karitas* hat ihre Liebe geschaffen?

Aus diesen drei Tatsachen und den daran geknüpften drei Fragen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß unser Thema auch dem Seelsorger von heute mancherlei zu sagen hat. Es ist zudem ein Ausschnitt aus der Jugendgeschichte unserer geistigen Mutter, der Kirche. Jedes Kind hört gern etwas Näheres aus jenen Tagen, da die Mutter selbst noch jung war. So wird der Priester stets aufmerksame Zuhörerinnen haben, wenn er den Frauen und Mädchen seiner Gemeinde darlegt, wie die Frauen zur Zeit der Apostel sich in den Dienst der Kirche gestellt haben. Es bewahrheitet sich hier noch mehr als auf andern Gebieten der Geschichte:

„Und da sich die neuen Tage
Aus dem Schutt der alten bauen,
Kann ein ungetrübtes Auge
Rückwärts blickend vorwärts schauen."

(F. W. Weber)

I.

Frau und Gottesdienst.

1. Auf den Wänden der Katakombengrüfte, auf marmornen Sarkophagen und in den Apsiden der ältesten Gotteshäuser begegnen wir öfter dem Bild einer erha-

benen Frauengestalt. Hoch aufgerichtet steht sie da, den Blick emporgewendet, die Hände wie offene Schalen erhoben. Es ist die Orante, das Symbol der Ecclesia Orans. Wie eine jungfräuliche Priesterin lobt sie den Herrn, und wie eine gesegnete Mutter lädt sie ihre Kinder ein, mit ihr Herz und Hände zu Gott zu erheben. In diesem Bilde hat die Urkirche ihrer Überzeugung sichtbaren Ausdruck verliehen, daß es nicht nur die Hauptpflicht der Kirche sei, Gott auf Erden zu verherrlichen und seine Gnade auf die erlöste Menschheit herabzurufen, sondern daß dabei die Frauenseele in hervorragendem Maße beteiligt sei.

Den christlichen Frauen galt es in der Tat von Anfang an als Ehrenpflicht und Herzenssache, in treuer Wahrung ihrer fraulichen Eigenart ihre Kräfte in den Dienst des Reiches Gottes zu stellen. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß die Mitwirkung der Frau im religiösen Leben damals weiten Kreisen als etwas Neues erschien. War doch die Frauenseele erst durch Christus in ihren heiligsten Rechten, in ihrer Beziehung zu Gott und in der Betätigung der Religion, mündig erklärt worden. Zwar haben auch in den heidnischen Mysterienkulten häufig Frauen eine Rolle gespielt, aber in der Regel weniger als religiöse Persönlichkeiten, sondern als Geschlechtswesen; sie waren mehr Mittel zum Zweck der Anlockung durch Sinnenreiz, als selbstgestaltende religiöse Menschen.

Frauen durften auch beim jüdischen Gottesdienst im Tempel und in der Synagoge zugegen sein, aber nicht aktiv sich beteiligen, außer am gemeinsamen Beten und Singen. Eine Frau sollte nicht aus der Thora vorlesen. Fanden sich zu einer Mahlzeit wenigstens drei Männer ein, so sollten sie das gemeinsame Tischgebet sprechen. Frauen, Sklaven und Kinder zählten dabei nicht mit. Die Gesetzeslehrer stritten darüber, ob eine Frau an Stelle ihres Mannes den Tischsegen sprechen sollte. Während die einen es für erlaubt hielten, erklärten die andern: „Fluch komme über den Mann, dessen Frau und Kinder für ihn den Lobspruch sagen." (Strack-Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, II, 517.) Für jeden Juden war es Pflicht, täglich ein Gebet zu verrichten, das nach seinem hebräischen Anfangswort „Sch'ma" genannt wird. Frauen, Sklaven und Kinder waren von dieser Pflicht ausgenommen. — Warum diese Ausnahme? Als Grund wird von den Schriftgelehr-

ten angegeben: „Frauen, Sklaven und Kinder haben einen menschlichen Herrn über sich. Dessen Dienst nimmt ihr Herz so sehr in Anspruch, daß ihnen für den Dienst Gottes Zeit und Kraft fehlt." (Strack-Billerbeck, III, 562.) Eine öffentlich betende Jungfrau, eine herumlaufende Witwe und ein schlechter Schüler gehören nach Ansicht der Gesetzeslehrer zu den Dingen, die am Untergange der Welt schuldig sind.

2. So lagen die Verhältnisse für die religiöse Betätigung der Frauen zur Zeit Christi. Aber schon das erste Kapitel der Apostelgeschichte läßt den durch Christus herbeigeführten Umschwung ahnen. Die Jünger sind vom Ölberg, wo der Meister zum Himmel aufgefahren ist, freudig in die Stadt zurückgekehrt und haben sich im Abendmahlsaal zusammengefunden. Die Apostel werden mit Namen genannt. Dann heißt es: „Sie waren einmütig und beharrlich im Gebete vereint mit den Frauen und mit Maria, der Mutter Jesu, und mit seinen Brüdern" (Apg 1, 14). In der ersten Gemeinschaft der jungen Kirche werden also die Frauen unmittelbar neben den Aposteln genannt, und zwar in Gebetsgemeinschaft. Sie sind nicht mehr wie Stiefkinder Gottes behandelt.

Hier (Apg 1, 14) wird zum letzten Male die Mutter Jesu in der Heiligen Schrift genannt. Und wie ehrenvoll geschieht es! Petrus hat den Vorsitz in der Versammlung. Maria aber nimmt den Ehrensitz ein. Sie ist das Herz der Familie, in der Petrus das Haupt ist. Ihre Gebete und die Gebete der andern Frauen steigen mit denen der Apostel zum Himmel und rufen den Heiligen Geist herab. Damals haben auch Maria und die Jüngerinnen mitgebetet, daß Gott einen Würdigen auswählen möge, der die Stelle des Verräters im Apostelkollegium einnehmen sollte. So haben sie aktiv mitgewirkt an der Wahl des Apostels Matthias.

Die Gemeinde Jerusalems ist rasch angewachsen. Waren vor Pfingsten 120 Brüder und Schwestern versammelt, so kamen am Pfingstfest durch die Predigt des heiligen Petrus gegen 3000 Bekehrte hinzu. Bald stieg die Zahl der Männer auf 5000 (Apg 4, 4). Da reichte der Abendmahlsaal nicht mehr zur gottesdienstlichen Versammlung aus. Wenn die Christen auch noch immer den Tempel besuchten, um dort zu beten und Gott zu loben (Apg 3, 1), so fanden sie sich doch auch schon unter sich zusammen zum gemeinsamen Gebet, zur Eucharistiefeier und zum Anhören der apostolischen Unterweisung

(Apg 2, 42—47). Die wohlhabenderen Christen stellten dafür ihre Häuser zur Verfügung. Da bot sich gerade den christlichen Hausfrauen eine willkommene Gelegenheit, ihre fraulichen Kräfte in den Dienst der Eucharistiefeier und des gesamten Gottesdienstes zu stellen. Mit dem feinen Empfinden der Frauenseele sorgten sie — wir können es gar nicht anders denken — für eine geschmackvolle, stimmungsvolle Ausstattung des Raumes und der notwendigen liturgischen Gegenstände, der Paramente und Geräte. Was muß das für eine Innigkeit und Hingabe gewesen sein, wenn die Mutter Jesu mit ihren Freundinnen aus Galiläa und Judäa, mit Salome und Johanna, mit Magdalena und Maria Kleophae, mit Martha und Maria von Bethanien, mit Susanna und Maria von Jerusalem den Raum herrichtete und schmückte, in dem dann bei der Eucharistiefeier durch das Wort der Apostel ihr göttlicher Sohn und Meister in Brotgestalt gegenwärtig sein sollte.

Es ist auffallend, wie oft gerade von Frauen berichtet wird, daß sie ihr Haus zum Gotteshaus machten. So von Maria, der Mutter des Evangelisten Markus, in Jerusalem. Wir kennen sogar ihr Dienstmädchen, die treffliche Rhode, die den Apostel Petrus so lange auf der Straße stehen ließ, als er nach der Befreiung aus dem Kerker die Brüder und Schwestern aufsuchte, die sich bei Maria versammelt hatten, um für ihr gefangenes und zum Tode verurteiltes Oberhaupt zu beten (Apg 12, 12 ff.).

Neben Maria von Jerusalem tritt die erste christliche Frau Europas, Lydia von Philippi. Sie war geborene Heidin aus Thyatira in Kleinasien und betrieb in Philippi ein Geschäft mit Purpurstoffen, dem Hauptprodukt ihrer Heimat. Als Proselytin des jüdischen Glaubens verehrte sie den wahren Gott und fand sich am Sabbat mit anderen Frauen an der Gebetsstätte vor der Stadt ein. Dort erschloß ihr die erste Predigt des heiligen Paulus den Weg zu Christus. Nachdem sie mit allen ihren Angehörigen die Taufe empfangen hatte, geschah etwas Eigenartiges: Lydia ging, wie es der Frauennatur entspricht, gleich aufs Ganze. Es genügte ihr bei weitem nicht, nun selber Christin zu sein und ihre Familie christlich gemacht zu haben. Sie wollte viel mehr leisten im Dienste Christi, in dessen Lebensgemeinschaft sie durch die Taufe aufgenommen worden war. Sie erklärte also den Missionären: „Wenn ihr die Überzeugung gewonnen habt, daß ich dem Herrn treu bin, so kommt in mein Haus und

nehmt dort Wohnung" (Apg 16, 15). Paulus und seine Begleiter Silas und Lukas scheinen Bedenken gehabt zu haben, dieses Anerbieten anzunehmen. Das war ja der bisherigen Stellung der Frau gegenüber etwas Neues. Aber hatte nicht auch der Meister die Gastfreundschaft Marthas und Marias angenommen? Lydia bestand auf ihrer Bitte. So schreibt denn Lukas: „Und sie nötigte uns." Lydias Haus ist zur ersten Missionsstation der Apostel in Europa geworden, zum ersten christlichen Gotteshause im Abendlande.

Noch mehrere Frauen nennt das Neue Testament, in deren Haus die junge Kirche sich zum Gottesdienst zusammenfand: Priska, die mit ihrem Gatten Aquila wetteiferte in der Arbeit für Christus (Röm 16, 5); Appia, die Gattin Philemons in Kolossä (Philem 2), sowie Nympha im benachbarten Laodizea (Kol 4, 15).

3. Es konnte nicht ausbleiben, daß einzelne Frauen von den neuen Rechten im religiösen Leben einen verkehrten Gebrauch machten. Sie verwechselten die christliche Freiheit mit Ungebundenheit und setzten sich über Sitten und Gebräuche hinweg, deren Mißachtung die junge Kirche bei den Heiden leicht in schlechtes Licht stellen konnte. Der erste Korintherbrief gibt uns darüber wertvolle Aufschlüsse.

Paulus hatte gelehrt: „Ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gilt nicht mehr Jude oder Heide, nicht mehr Sklave oder Freier, nicht mehr Mann oder Frau. Ihr alle seid einer in Christus" (Gal 3, 28). Daraus zogen einige korinthische Frauen den Schluß: Also brauchen wir auch nicht mehr mit dem Schleier beim Gottesdienst zu erscheinen, sondern dürfen wie die Männer mit unverhülltem Haupte auftreten. Als sie das taten, entstand Streit und Zwietracht in der korinthischen Christengemeinde. Die Führer wurden nicht mehr Herr. Darum richtete man eine Anfrage darüber an Paulus. Mit aller Schärfe wendet sich der Apostel gegen die Neuerung. Er sieht darin viel mehr als eine nebensächliche Modefrage. Wir müssen nämlich bedenken, daß damals ehrbare Frauen den Schleier trugen, während man die Dirnen daran erkannte, daß sie unverschleiert gingen. Paulus hat also die Ehre und den guten Namen der korinthischen Christinnen verteidigt, als er von ihnen forderte, der Sitte gemäß den Schleier zu tragen. Ist doch der Schleier eines der tiefsten Symbole reinen, unberührten Frauentums. Darum trägt heute noch

die Braut den Schleier, wenn sie mit ihrem künftigen Gatten zum Altare schreitet. Und wenn eine Frauenseele sich ganz dem Herrn schenkt, um ihm zeitlebens jungfräulich zu dienen, so wird der Schleier ihr Ehrenkleid. „Sie nimmt den Schleier" der Braut Christi und trägt ihn bis zum ewigen Hochzeitstage.

Noch einen Mißstand mußte Paulus im ersten Korintherbrief rügen, ebenfalls aus der Teilnahme und Mitwirkung der Frauen am gemeinsamen Gottesdienste erwachsen. Dabei hat er das oft genannte und viel mißdeutete Wort geschrieben: „Die Frauen sollen in den gottesdienstlichen Versammlungen schweigen" (1 Kor 14, 34). Was heißt das? Um es zu verstehen, müssen wir uns in einen frühchristlichen Gottesdienst hineinversetzen.

In einem größeren Raume haben sich die Jünger und Jüngerinnen des Herrn versammelt. Alle sind erfüllt von einem heiligen Enthusiasmus. Die Liturgie ist noch nicht in feste Formen gegossen wie heute. Das Gold ist noch flüssig in der ersten Glut der Liebe. Das eigentliche eucharistische Opfer wurde selbstverständlich nur von den Aposteln und den geweihten Priestern dargebracht. Aber der Gottesdienst dauerte stundenlang. Da tat jeder mit. Der Heilige Geist rüstete viele mit besonderen Gnadengaben aus, den sogenannten Charismen. Von innerer Erleuchtung getrieben, erhoben sich die einzelnen Begnadeten und rissen alle mit sich fort in heiliger Begeisterung, so sehr, daß Paulus genaue Vorschriften erlassen mußte zur Wahrung der Ordnung. Sonst drohte statt der Erbauung Verwirrung. Auch Frauen ergriffen in solch ekstatischer Begeisterung das Wort beim Gottesdienst. Der Apostel verwehrt es ihnen nicht, fordert nur, daß sie dabei sittsam bleiben und den Schleier tragen (1 Kor 11, 2—16).

Die gottesdienstliche Versammlung diente aber auch zur Unterweisung der Gläubigen. Da wurden Fragen gestellt und beantwortet; da wurden Probleme aufgeworfen und lebhaft diskutiert. Diskutieren und Disputieren war ja gerade bei den Griechen eine Leidenschaft. Und hierbei war es, daß sich einige Frauen allzu sehr mit ihrem Reden vordrängten. Sie verwechselten persönliches Geltungsbedürfnis und ungezügelte Neugier mit religiösem Eifer; sie vergaßen, daß in einer Gemeinschaft das eigene Ich zurückzutreten hat, um das gemeinsame Wohl zu fördern. Ihnen hält der Apostel das Schweigegebot entgegen und fügt hinzu: „Wollen sie sich aber unterweisen las-

sen, so mögen sie daheim ihre Männer fragen; denn es schickt sich nicht für eine Frau, beim Gottesdienst zu reden" (1 Kor 14, 35). Wer so die Stelle in ihrem wahren Sinn erfaßt, wird kaum begreifen, daß heute noch katholische Frauen, wie Frau Dr Emanuele Meyer und Ilse von Stach, den Apostel Paulus als engherzigen Bekämpfer heiligster Frauenrechte hinzustellen suchen, weil er jene Sätze geschrieben hat.

Ähnlich lagen einige Jahre später die Dinge in der kleinasiatischen Metropole Ephesus. Paulus wiederholt deshalb für die dortigen Frauen das Redeverbot (1 Tim 2, 11—12). Aber auch hier denkt er nur an das öffentliche Lehren der Frau beim Gottesdienst, an das „Lehren von der Kanzel herab", wie wir heute sagen würden.

II.

Frau und Apostolat.

1. Kein anderer hat so weitschauend und so großzügig von Anfang an die Frauen zur Mitarbeit in der Ausbreitung des Evangeliums herangezogen wie der Apostel Paulus. Wenn er auch darauf verzichtete, eine christliche Mitschwester mit sich zu nehmen auf den apostolischen Missionsreisen, wie Petrus und die anderen Apostel es taten (1 Kor 9, 5), so lag der Grund dafür nicht in irgendwelcher Geringschätzung fraulicher Leistungen, sondern in seiner persönlichen Anspruchslosigkeit.

Als feiner Menschenkenner wußte Paulus, daß der Schöpfer gerade in die Frauenseele Kräfte und Anlagen hineingelegt hat, die sie in besonderem Maße zum Apostolat befähigen. Die stärkere Liebeskraft, das leichtere Einfühlen in die Lage der andern, mit einem Wort: ihre Mütterlichkeit, macht sie hellsichtiger für fremde Not, regsamer für die notwendige Kleinarbeit, erfinderischer für Mittel und Wege zur Rettung anderer.

Man sagt oft, eine Frau könne nichts für sich behalten; und man macht ihr daraus einen Vorwurf. Nicht selten ist es wirklich eine Schwäche. Kann es nicht auch eine Tugend sein, eine für das Apostolat überaus nützliche Anlage? Oder war es ein Fehler, daß die Samariterin vom Jakobsbrunnen fortlief, um allen ihren Mitbürgern Kunde zu bringen von der großen Offenbarung, die sie empfangen hatte? War es ein Fehler, daß die alte Prophetin Anna von dem göttlichen Kinde zu allen sprach, die auf Israels Erlösung harrten? Ist Magdalena

nicht zur ersten Botin der Auferstehung geworden, als sie in die Stadt zurücklief und den Aposteln meldete, das Grab Jesu sei leer? Sie trägt den Ehrentitel „Apostolin der Apostel" und ist die einzige Frau neben der Mutter Gottes, an deren Fest in der heiligen Messe das Kredo gebetet wird. Aus ihrer Mütterlichkeit heraus will die Frau andere an dem Glück und der Gnade teilnehmen lassen, die sie selbst gefunden hat.

Diese wertvollen Anlagen der Frau suchte die Urkirche von den ersten Tagen an in den Dienst des Evangeliums zu stellen. Nicht so etwa, daß sie Frauen mit amtlichem Lehrauftrag in die Welt hinausgesandt hätte. Damit hätte sie den Frauen selbst und der Sache des Christentums mehr geschadet als genutzt. Es gab genug Aufgaben zu lösen, die viel mehr der Frauennatur entsprachen. Da galt es zunächst für die Christin, im Kreise der Familie durch ihr lebendiges Vorbild zu wirken. Hier war sie der Sauerteig, der nicht ruht, bis er die ganze Masse des Mehles erfaßt und umgewandelt hat. Der heilige Petrus hat von diesem stillen Wirken der christlichen Frauen viel erwartet, sogar mehr als von der Predigt der Missionäre. Er schreibt nämlich an die Christinnen der Diaspora in Kleinasien: „Ebenso sollt ihr Frauen euren Männern euch unterordnen. Dann werden auch solche Männer, die dem Worte nicht gehorchen (die noch nicht christlich sind oder von den Missionären nichts wissen wollen), durch den Wandel ihrer Frauen ohne Predigt gewonnen werden, wenn sie euren gottesfürchtigen, untadeligen Wandel sehen. Euer Schmuck sei nicht äußerlich: Haargeflecht, goldenes Geschmeide und reiche Kleiderpracht; es sei vielmehr der innerliche Herzensmensch mit einem allzeit sanften und ruhigen Gemüt. Das ist kostbar in Gottes Augen" (1 Petr 3, 1—5). Mit dieser Verordnung hat der erste Papst jene Leitsätze festgelegt, die für die einfache Kleidung der Klosterfrauen maßgebend geworden sind.

2. Der enge Kreis der Familie sollte jedoch nicht das einzige Missionsgebiet für das Frauenapostolat bleiben. Auch darüber hinaus wirkte die priesterliche Frau für Christi Reich. Als echte Ancilla Domini stellte sich manche ganz in den Dienst des Evangeliums, in demütiger Unterordnung unter die Apostel und ihre Nachfolger.

Anfangs wurden die Gehilfen beiderlei Geschlechtes mit dem Titel Diakonos bezeichnet. Erst später hat man, um Verwechslungen zu vermeiden, die weibliche Form

Diakonisse = Gehilfin gebildet. Diesen Titel hat der Protestantismus wieder aufgegriffen, nachdem er im Mittelalter außer Brauch gekommen war. Den Ehrentitel Schwester und Bruder trugen in der Urkirche alle Christen als Kinder der großen Gottesfamilie. In den Briefen des heiligen Paulus wird auch der Titel Witwe als amtliche Bezeichnung weiblicher Seelsorgshelferinnen gebraucht. Weil aber auch Frauen, die nie verheiratet waren und nicht zu heiraten gedachten, in apostolischem Eifer mitarbeiteten, so wurde der Titel Witwe nach und nach durch den Titel Diakonisse verdrängt.

Die apostolischen Mitarbeiterinnen hatten mancherlei Aufgaben zu erfüllen. Einem fremden Manne wäre nie der Zutritt zu den Frauengemächern der orientalischen und griechischen Welt gestattet worden. Darum wurden Frauen zu Missionärinnen ihrer Mitschwestern. Auch bei Spendung der heiligen Sakramente an Frauen unterstützten sie den Priester, vor allem bei der Taufe, die ja durch Untertauchen gespendet wurde. Wir besitzen Zeugnisse dafür, daß diese Gehilfinnen sogar den kranken oder gefangenen Frauen die heilige Kommunion brachten. Durch eine besondere Weiheformel und die Handauflegung des Bischofs wurden sie aus dem Laienstande herausgehoben und rechneten zu den Klerikern. Aber niemals haben sie eigentliche priesterliche Funktionen verrichtet.

In den „Apostolischen Konstitutionen" wird dem Bischof folgende Anweisung gegeben: „Wähle dir auch eine treue und heilige Diakonisse für die Dienstleistungen an den Frauen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß du mit Rücksicht auf die Ungläubigen in manche Häuser keinen Diakon zu den Frauen schicken kannst. Darum sollst du, um Verdächtigungen zu vermeiden, eine Diakonisse damit beauftragen. Wir haben ja für viele Verrichtungen eine weibliche Hilfe nötig" (Apostol. Const. 3, 15). Wenn diese Schrift in ihrer heutigen Gestalt auch aus späterer Zeit stammt, so enthält sie doch viel altes Überlieferungsgut.

Im Titusbriefe legt der heilige Paulus dem jungen Bischof von Kreta ein herrliches Programm für die Mitarbeit der älteren Frauen in der Gemeinde vor, wobei er nicht nur an die beamteten Witwen und Diakonissen denkt, sondern an die in gesetzterem Alter stehenden Christinnen überhaupt: „Ebenso sollen die älteren Frauen sich einer Haltung befleißigen, wie sie Heiligen geziemt;

sie seien nicht klatschsüchtig, nicht übermäßigem Weingenuß ergeben, vielmehr Lehrerinnen alles Guten. Sie sollen die jüngeren Frauen anleiten, ihre Männer und Kinder lieb zu haben, züchtig und keusch zu sein, gute Wirtschafterinnen, gütig, ihren Ehemännern untertan, damit das Wort Gottes nicht gelästert werde" (Tit 2, 3—5). Vor dem übermäßigen Weingenuß wird besonders gewarnt, weil die Trunksucht ein Nationallaster der Kretenser war.

Wer diese Stelle durchdenkt, ist überrascht von der Fülle modernster Ideen. Die Begriffe Laienapostolat, Katholische Aktion, Eheberatung und Mütterberatung, Führerinnenbildung, Hauswirtschaftslehre und dergleichen sind keine Erfindungen der Gegenwart. Schon die Urkirche hat sie gekannt und vielleicht weniger davon geredet, aber danach gehandelt. Daß uns vieles so neu vorkommt, beweist nur, wie wenig wir uns auskennen in der Heiligen Schrift.

Die Laienapostel und Seelsorgshelferinnen arbeiteten unter Leitung der kirchlichen Obern. Beim Bischof hatten sie sich zu melden. Waren sie tauglich, so wurden ihre Namen in ein Verzeichnis eingetragen. Das setzt eine gewisse Organisation voraus.

3. Wenn uns in der ältesten Zeit vor allem ältere Frauen und Witwen als weibliche Laienapostel begegnen, so ist das nicht auffällig. Jungfräulichkeit als Lebensstand war erst durch Christus zum Ideal erhoben worden. Das Mädchen wurde meist sehr früh, mit etwa 14 Jahren, verheiratet und hatte dann zunächst im eigenen Haushalt die Hände voll Arbeit, zumal Kinderreichtum damals der Stolz jeder christlichen Mutter war. Es war darum noch nicht in der ersten christlichen Generation eine solche Zahl jungfräulicher Menschen da, daß hauptsächlich aus ihren Reihen die apostolischen Mitarbeiter hätten gewonnen werden können.

Mit jungen Witwen hat der heilige Paulus anfangs keine guten Erfahrungen gemacht im Dienste der kirchlichen Gemeinde. Sie waren innerlich noch zu wenig gefestigt, um den Opfern und Gefahren des Laienapostolates gewachsen zu sein. Ihre Begeisterung für den Beruf hielt nicht an. Paulus gibt darum dem Bischof von Ephesus folgenden Rat, der von ebenso großer Menschenkenntnis wie nüchterner Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zeugt: „Jüngere Witwen weise ab (wenn sie sich zum Apostolat melden). Wenn sich nämlich im Wider-

spruch mit der Hingabe an Christus die sinnliche Begierde regt, wollen sie wieder heiraten. So machen sie sich schuldig, weil sie ihre erste Treue gebrochen haben. Zugleich gewöhnen sie sich ans Nichtstun, laufen in den Häusern umher und gehen nicht nur müßig, sondern werden klatschsüchtig und vorwitzig, wobei es nicht ohne unpassende Reden abgeht. Es ist darum mein Wille, daß jüngere Witwen wieder heiraten, Mutter werden, den Haushalt leiten und dem Widersacher keinen Anlaß zu übler Nachrede geben. Manche sind nämlich schon vom rechten Wege abgeirrt und dem Satan nachgefolgt" (1 Tim 5, 11—15).

Um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, verlangt Paulus, daß eine Frau wenigstens 60 Jahre alt sei, wenn sie in das Verzeichnis der amtlichen Gemeindehelferinnen aufgenommen werden wollte. Auch sollten solche abgewiesen werden, die mehr als einmal verheiratet waren (1 Tim 5, 9).

Die Altersgrenze erscheint uns außergewöhnlich hoch. Sie muß aus den Zeitverhältnissen heraus verstanden werden und konnte bald herabgesetzt werden. Wenn auch zunächst noch in geringer Zahl, den Grund dafür lernten wir bereits kennen, so waren doch schon in der apostolischen Zeit neben den Witwen Jungfrauen, die aus Liebe zu Gott auf die eigene Familie verzichteten, als Seelsorgshelferinnen und Laienapostel tätig. Ignatius von Antiochien spricht einmal von „Jungfrauen, die auch Witwen heißen" (Smyrn 13). In der Apostelgeschichte werden rühmend die vier Töchter des Diakons Philippus erwähnt. „Sie waren Jungfrauen und hatten die Prophetengabe", schreibt der heilige Lukas (Apg 21, 9). Das bedeutet nicht, daß sie noch jung und unverheiratet waren, sondern daß sie das Jungfräulichkeitsideal für immer erwählt hatten und als Prophetinnen im Dienste der Gemeinde von Caesarea standen. Die Prophetengabe gehörte zu den außerordentlichen Gnadengaben des Heiligen Geistes und befähigte den Menschen, die christlichen Glaubenswahrheiten tiefer zu erfassen und überzeugender zu lehren. Weil der Vater der vier Schwestern „Evangelist" = Missionär genannt wird, so haben ihn seine Töchter wahrscheinlich in der Unterweisung der Frauen unterstützt. Diese vier Jungfrauen, die im Hause ihres Vaters ein gottgeweihtes Leben führten und zugleich in der Gemeinde als Helferinnen wirkten, bilden die älteste klosterähnliche Frauengemeinschaft, die uns

in der Geschichte der Kirche bekannt ist. Sie sind, wie schon Hieronymus bemerkt, das Vorbild der vielen jungfräulichen Seelen geworden, die später in den Klöstern Gott dienten. Es ist bedeutsam, daß dieses erste christliche „Frauenkloster" sich der Mitarbeit in der kirchlichen Gemeinde gewidmet hat.

In Philippi, der Lieblingsgemeinde des heiligen Paulus, hat das Zusammenwirken zweier Frauen für das Evangelium zu einem Konflikt geführt. Der Vorfall ist lehrreich und gibt uns immerhin die tröstliche Gewißheit, daß sogar ein Apostel Paulus es nicht verhüten konnte, daß menschliche Armseligkeiten beim Dienste der Frauen in der Ausbreitung und Festigung des Reiches Gottes vorkamen. Evodia und Syntyche heißen die beiden christlichen Schwestern. Paulus stellt ihnen ein überaus ehrenvolles Zeugnis aus: „Sie haben mit mir zusammen um das Evangelium gekämpft, ebenso wie Klemens und meine anderen Mitarbeiter, deren Namen im Buch des Lebens stehen" (Phil 4, 3). In der vordersten Front also haben diese Frauen wie die Männer um den Sieg der Sache Christi gerungen. Wie es dann kam, daß sie uneins wurden, wissen wir nicht. Ob etwas wie Eifersucht mitsprach? Keine wollte nachgeben. Paulus ermahnt sie zur Eintracht und verwendet dafür, um nur ja keine zu verletzen, zweimal hintereinander dasselbe Wort. Er war aber ein viel zu guter Menschenkenner, als daß er erwartet hätte, diese Mahnung allein genüge zum endgültigen Friedensschluß. Deshalb bittet er seinen „bewährten Genossen" — es ist wohl der Bischof von Philippi gemeint —, er möge sich der beiden annehmen. Wir erfahren nicht, wie die Sache ausgegangen ist, dürfen aber unterstellen, daß Evodia und Syntyche bald wieder in schwesterlicher Liebe und Einigkeit zusammenarbeiteten.

4. Die herrlichste Ehrenurkunde für das Apostolat der Frau in der Urkirche ist das 16. Kapitel des Römerbriefes. Die eingehende Erklärung dieses Abschnittes müßte zum eisernen Bestand des Lehrstoffes für die Religionsstunde an höheren Mädchenschulen gehören; denn da spürt man den Pulsschlag urchristlichen Lebens. Paulus nennt nicht weniger als acht oder neun Frauen der römischen Christengemeinde, denen er seinen besonderen Gruß von Korinth her entbietet, zum Teil unter den ehrenvollsten Auszeichnungen. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß Paulus, als er den Brief schrieb, noch nie

in Rom war. Die genannten Frauen müssen ihm also im Orient oder in Griechenland als apostolische Mitarbeiterinnen bekannt geworden sein. Ein enges Band familienhafter Verbundenheit schlang sich um die jungen Christengemeinden im Morgenland und Abendland, und es muß eine gewisse Freizügigkeit unter ihnen geherrscht haben.

Zuerst stellt Paulus einer christlichen Schwester aus der östlichen Hafenstadt von Korinth ein herzliches Empfehlungsschreiben aus. Sie scheint in geschäftlichen Angelegenheiten nach Rom gereist zu sein und dabei den Brief des Apostels an die Römer mitgenommen zu haben. „Ich empfehle euch", schreibt er, „unsere Schwester Phöbe. Sie ist Diakon der Gemeinde von Kenchreä. Nehmt sie auf im Herrn, wie es sich für Heilige gebührt, und steht ihr hilfreich bei in allen Angelegenheiten, in denen sie etwa eurer bedarf. Ist sie doch auch selbst vielen eine Schutzpatronin geworden, auch mir persönlich" (Röm 16, 1—2).

Phöbe ist also beamtete Gemeindehelferin gewesen. Die Hafenstadt mit ihren sittlichen Gefahren, ihrer fluktuierenden Bevölkerung, ihrer Mischung von großem Reichtum und bitterer Armut, gaben ihr mannigfache Gelegenheit, den Christen durch ihr Ansehen und ihr Vermögen zu helfen, aber auch manchem Heiden den Weg zu Christus zu zeigen, wenn er sich in seiner Not an „Schwester Phöbe" wandte. Paulus selbst zählt sich zu den vielen, denen sie „eine Schutzpatronin" geworden ist. Dieser Ehrentitel begegnet uns bis dahin in der griechischen Literatur nur für Männer, die in den Kultvereinen eine entsprechende Rolle spielten. Wir dürfen in dieser Frau die Patronin der christlichen Auswanderer- und Seemannsfürsorge erblicken.

Paulus entbietet seinen ersten Gruß einem Ehepaar, das in der apostolischen Zeit Vorbildliches geleistet hat und wiederholt in den neutestamentlichen Schriften erwähnt wird. Wenn er dabei die Frau vor dem Manne nennt, so ist das nicht etwa eine Höflichkeitsform, sondern wirkliche Auszeichnung; denn in dieser Familie ist die Frau Führerin gewesen.

„Grüßet Priska und Aquila, meine Mitarbeiter in Christus Jesus. Sie haben für mein Leben ihren Hals eingesetzt. Ihnen sage nicht nur ich, sondern alle heidenchristlichen Gemeinden Dank. Grüßet auch die Gemeinde in ihrem Hause." Priska und Aquila waren Zunftgenos-

sen des heiligen Paulus und lebten wie er von Zelttuchweberei oder Verarbeitung von Zelttuch. Bald finden wir sie in Korinth, nachdem sie wegen ihrer Religion aus Italien ausgewiesen worden waren (Apg 18, 2), bald in Ephesus (Apg 18, 18 ff.; 1 Kor 16, 19), bald in Rom (Röm 16, 3), dann wieder in Ephesus (2 Tim 4, 19), überall unermüdlich und unerschrocken für Christus tätig. Priska war nicht nur eine fromme, sondern auch eine geistig sehr hochstehende Frau. Sie fand mit ihrem Manne bald heraus, daß der Missionär Apollos aus Alexandrien trotz seiner akademischen Bildung nur unvollkommene Kenntnisse in der Lehre Jesu besaß, als er in Ephesus zu predigen begann. Bei Priska und Aquila hat dann dieser hochgebildete Rhetor Privatunterricht in den Glaubenswahrheiten erhalten. Harnack hat sogar den Nachweis versucht, Priska sei die Verfasserin des Hebräerbriefes. Wann das heilige Ehepaar für Paulus das Leben eingesetzt hat, wissen wir nicht näher, aber der heilige Johannes Chrysostomus ruft begeistert aus: „Was gibt es Größeres, was kommt dem gleich, dem Paulus eine Stütze gewesen zu sein, den Lehrer des Erdkreises mit eigener Gefahr gerettet zu haben." Um dieser Ehre willen preist er Priska höher als alle Königinnen ihrer Zeit (31. Homilie zum Römerbrief).

„Grüßet die Maria", fährt der Apostel fort, „die sich viel Mühe um uns gab". Dazu bemerkt wieder Chrysostomus: „Also nicht allein um sich hat sie sich viel Mühe gemacht, nicht bloß um die eigene Tugend, was viele Frauen auch jetzt tun, indem sie fasten und auf der bloßen Erde schlafen, sondern auch um andere. Apostel- und Evangelistenarbeit hat sie geleistet" (32. Homilie zum Römerbrief).

„Grüßet Tryphäna und Tryphosa, die sich abrackern im Herrn. Grüßet Persis, die liebe, die sich viel Mühe gab im Herrn. Grüßet den Rufus, den Auserwählten im Herrn, und seine Mutter, die auch meine Mutter ist." Welche Zartheit und Herzlichkeit liegt in diesen Worten des Völkerapostels, der wahrhaftig kein rührseliger Mensch gewesen ist; aber an der Mutter des Rufus hängt er und liebt sie, wie ein Kind an seiner Mutter hängt und sie liebt.

„Grüßet den Philologus und die Julia, den Nereus und seine Schwester, den Olympas und alle Heiligen, die bei ihnen sind."

Wenn wir über das Apostolat der Frau zur Zeit der Apostel nichts anderes wüßten, als was ausdrücklich in dieser Grußliste steht und was zwischen den Zeilen zu lesen ist, so genügte das, um uns staunen zu lassen über den Aktivismus, der da bezeugt ist. Es wäre Grund genug für die Christinnen der Gegenwart, dafür Sorge zu tragen, daß dieser apostolische Geist nicht aus ihren Reihen schwindet. (Schluß folgt.)

Familienseelsorge.

Von *Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel, Mödling bei Wien.

I. Letzte Dinge um Liebe, Ehe und Familie.

Wenn wir uns als Seelsorger vom Religiösen her um Liebe, Ehe und Familie bemühen, dann müssen wir das Tiefste und Innerste bieten können, das aus der Fülle des Gottesglaubens und des katholischen Glaubensgutes gesagt werden kann; dann müssen wir auch zum Letzten und Äußersten vordringen, von wo aus wir die Kräfte zur Gestaltung der Lebensaufgaben, die mit diesen menschlichen Gegebenheiten verbunden sind, beziehen können. Wir dürfen nicht mehr an der Oberfläche haften bleiben, sondern müssen uns bis auf den untersten Grund versenken. Das christliche Volk muß diese Dinge aus göttlicher und übernatürlicher Schau sehen und werten lernen.

Die grundlegende Gesundung des Ehe- und Familienlebens, wie auch die Hebung der Sexualmoral im allgemeinen kann im christlichen Kulturkreis auf die Dauer nur bewerkstelligt werden, wenn wir Liebesleben, Ehe und Familie auf ihre letzte Quelle, auf den Herrgott zurückführen und als solche im Bewußtsein des christlichen Volkes verankern. Dazu kommt noch als ureigenstes Merkmal des Christentums, daß alles, was an natürlichen Tatsächlichkeiten damit zusammenhängt, in die Übernatur erhoben ist, in die der *ganze* Mensch durch Christus hineingestellt ist. Auch diese Seite der Natur muß in ihrer Verklärung und Vollendung durch Christus aufgewiesen werden. Darin schlummern dann die mächtigsten Antriebskräfte, die zur Erfüllung des göttlichen Willens auch auf diesen Lebensgebieten anspornen.

Wir greifen deshalb den Ruf unseres Heiligen Vaters auf, der gerade für unsern Problemkreis die Losung ausgegeben hat: „Zurück zu den Gedanken Gottes!“

Unser Problem spitzt sich deshalb darauf zu: Wie lassen wir unserm Volke die göttlichen Gedanken über Liebe und Sexualität, über Ehe und Familie aufleuchten? und zwar sowohl die Gedanken Gottes, die aus der Schöpfung erschlossen werden müssen, als auch die wundervollen Absichten Gottes, die durch die Erlösung in Ehe und Familie und allem Naturhaften, was damit zusammenhängt, verkörpert worden sind. Die Erhebung und Vollendung der Natur auch im Geschlechtlichen durch Christus ist das Allerletzte und damit das Höchste und Tiefste, was über unser Thema gesagt werden kann. Wir schauen namentlich *Ehe und Familie in ihrem übernatürlichen Sein,* als die nova creatura des Neuen Bundes, als eine wesenhaft sakrale menschliche Gemeinschaft und sehen gerade darin ihre ureigenste katholische Wesensart. Wir begreifen Ehe und Familie *in ihrer übernatürlichen Bestimmung* im Heilsplane Gottes und sehen ihren gottgewollten Beruf darin, für Gatte und Gattin, Eltern und Kinder eine Heiligungsgemeinschaft zu sein. Das ist der *doppelte Leitgedanke,* unter dem wir in religiös-seelsorglicher Beziehung Ehe und Familie werten und behandeln müssen.

Dabei müssen wir Ehe und Familie nach einer zweifachen Hinsicht behandeln. Ehe und Familie müssen zunächst als sakrale Gemeinschaft mit dem Ziele, eine Heiligungsgemeinschaft unter Christen zu sein, aufgewiesen werden und dann soll ihnen der gebührende Platz im kirchlichen Gemeinschafts- und Organisationsleben angewiesen werden.

Bezüglich der Art und Häufigkeit der Behandlung dieser Dinge, auch wenn sie rein religiös geboten wird, sei Folgendes betont: Wir werden davon nur vor Verheirateten und vor der reifen Jugend, besonders vor der heiratsfähigen und heiratswilligen, sprechen. Wenn wir auch selbst von der heiligen, religiösen Weihe, die von der Übernatur um diese allermenschlichsten Bezirke gelegt worden sind, zu tiefst ergriffen und erschüttert sind, so werden wir doch zu andern nicht bei jeder, sich eben nur bietenden Gelegenheit davon reden. Das zu häufige Reden von diesen Dingen, auch wenn es in der zartesten und weihevollsten Weise geschieht, wird von einem Großteil unserer Bevölkerung nicht vertragen. — Das muß uns aber auch vor der Furcht bewahren, überhaupt nicht davon zu reden. Ja es ist eine *unbedingte Notwendigkeit der Zeit,* diese Dinge von höchster Warte aus zu

behandeln. Das Sexuelle ist in den letzten Jahrzehnten, besonders aber in den Jahren nach dem Kriege in einer aufdringlichen und meist auch widerlichen Weise in den Vordergrund geschoben worden. Das geschah zudem in einer rein naturalistischen und hedonistischen Weise, wodurch das sexuelle Triebleben nicht nur verharmlost wurde, sondern die Triebbefriedigung als ein allgemeines Menschenrecht hingestellt wurde, die vollständig in das Belieben des Einzelnen gestellt ist. Für ein auch nur halbwegs christliches Empfinden ist das folgende, von einem sozialistischen Jugendführer vor drei Jahren Geschriebene doch einfach haarsträubend: „Immer wieder hört man von aufrichtigen, unverschnörkelten jungen Menschen, die an Diskussionen über sexuelle Probleme teilnehmen: ‚Quatscht nicht soviel herum! Gebt uns einen Raum, in dem wir zusammenkommen, und ein Mittel, mit dem wir die Schwangerschaft verhüten können — dann gibt es keine sexuellen Probleme mehr!‘ Gewiß, es gäbe trotzdem sexuelle Probleme, aber zwei der verhängnisvollsten Störungen einer gesunden und wohlgeratenen Sexualität wären damit beseitigt.“ (Ernst Fischer, Krise der Jugend, Wien-Leipzig 1931, S. 45.) Die furchtbare sittliche Folge ist die, daß man in manchen Kreisen unserer Bevölkerung, besonders des früheren sozialistischen und kommunistischen Proletariats, kaum noch ein Mädchen findet, das mit 16 oder 17 Jahren noch Jungfrau ist. Dazu ist alles, was irgendwie mit dem Geschlechts- und Liebesleben in Verbindung steht, dem Zynismus und der Frivolität ausgeliefert, so daß wiederum manche Kreise unserer Bevölkerung es nicht verstehen können, wie man darüber in einer ernsthaften und feinen Weise reden kann. Und leider ist diese Herabwürdigung der Geheimnisse, die der Schöpfergott um die Quellen des Lebens gewebt hat, auch tief in unser katholisches Volk eingedrungen, so daß ein Gegengewicht unbedingt geschaffen werden muß. Und dieses soll durch die Aufdeckung der göttlichen Gedanken um Liebe, Ehe und Familie gefunden werden.

II. Das übernatürliche Wesen von Ehe und Familie.

1. Die Gottherkunft von Liebe, Ehe und Familie.

Ehe und Familie beruhen auf der Sexualität, auf dem Unterschied der Geschlechter, auf den Anziehungskräften der geschlechtlichen Liebe, die einen künftigen Vater mit

einer künftigen Mutter zusammenbringen wollen. Die geschlechtliche Differenzierung der Menschheit in zwei verschieden geartete, aber durchaus gleichwertige Ausdrücke des einen göttlichen Gedanken „Mensch", in Mann und Weib, die Bipolarität der Geschlechter, kraft der jeder Einzelne zur Wahl eines Lebenskameraden aus dem andern Geschlechte gedrängt wird, um durch vernunftgemäße Entspannung seines körperlich-geistigen Triebleben persönliche Ergänzung und Steigerung zu erleben und durch das Kind Vater, bezw. Mutter zu werden, *stammt* in seiner Totalität *von Gott* selbst; das ist also eine Schöpfung Gottes, der dadurch seine Schöpfung auf Erden gleichsam weiterführen will.

So ist alles, was an Naturhaftem um Liebe und Sexualität, um Ehe und Familie liegt, *ein Gedanke Gottes.* Von Gott selbst ist es in den Urgründen der Ewigkeit ausgedacht und erfunden worden, es ist ein verkörperter, sichtbar gewordener Gedanke Gottes.

Diese Tatsache nur aufzuweisen, wirkt auf manche katholische Menschen, die vom Religiösen her mit dem ganzen Komplex der Sexualität nichts anzufangen wußten, geradezu wie eine Erlösung. Schon das allein erschließt ihnen eine ganz neue Gedankenwelt; das erhellt ihnen mit einem Schlag einen Bereich ihres Lebens, der bisher dunkel und verborgen war, und in den hineinzuschauen man bisher als minderwertig und ungeziemend ansah.

Ist aber die Sexualität ein Gedanke Gottes, dann *darf* es unsere Aufgabe sein, diesen göttlichen Gedanken nachzudenken, ja dann *muß* es unsere Pflicht sein, schon allein im Interesse der harmonischen Gestaltung des religiösen Lebens, dieser göttlichen Gedanken inne zu werden und aus ihnen heraus die Aufgaben abzulesen, die nach Gottes Willen darin beschlossen sind. Daß das für eine wirklich naturgetreue und sittengemäße Führung des Ehelebens von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Die in der Sexualität aufgedeckte göttliche Wirklichkeit müßte immer die *Basis* sein, auf der sich die *Begegnung der beiden Geschlechter* vollzieht. Die göttliche Gedankenwelt müßte leuchtend und führend vor dem Geistesauge stehen, sooft sich der Christenmensch konkret mit dem Problem des andern Geschlechtes auseinandersetzen muß. Also müßte sie auch schon die Situation bei der allerersten Begegnung von Bursch und Mädel, wo

sich der geschlechtliche Unterschied allmählich ins Bewußtsein drängt, beherrschen.

Das zeigt die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer *sexuellen Aufklärung,* die sich an den göttlichen Gedanken orientiert, auf. Wie der Mensch in seinem ganzen kommenden Leben zu diesen Dingen steht, das wird meist in dem Augenblick entschieden, wo er in sie eingeführt wird. Auch wenn die spätere Erziehung manchen Schaden auswetzen kann, es bleibt nur allzuleicht zeitlebens eine schwärende Wunde oder doch eine schmerzende Narbe zurück. Die Schulung der Eltern, besonders der Mütter, die leider nur zu häufig den ersten Fragen ihrer Kinder hilflos gegenüber stehen, ist ein dringendes Gebot unserer Tage. Sie müssen angeleitet werden, *wie* sie es machen sollen, wenn sich das Kind vertrauensvoll nach den Geheimnissen des werdenden Menschenlebens erkundigt. Die Mutter ist die geeignetste Person, die den Schleier, der die Quellen des Lebens verhüllt, allmählich lüften und das Kind entsprechend der Notwendigkeit und seiner Fassungskraft auch in diese Wunderwelt Gottes einführen muß. Andere können diese Aufgabe nur dann übernehmen, wenn die Mutter aus irgend einem Grunde versagt. (Vgl. mein Büchlein „Am reinen Quell des Lebens", eine Anleitung für geschlechtliche Aufklärung des Kindes für die christliche Mutter, Mödling 1932.)

Die *Jugendführung* wird sich vor allem des Problems „Bursch und Mädel" annehmen müssen. Wiederum muß sie die Lösung dieses Problems von Gott her angreifen. Vielleicht läßt sie sich als folgende Frage beantworten: Wie soll der Bursch das Mädel, wie das Mädel den Burschen, nach Gottes Willen anschauen? An anderer Stelle habe ich versucht, diese Frage eingehender zu beantworten. (Vgl. „Bursch und Mädel in Gottes Hand" in „Der Seelsorger", Oktober-November 1934.) Diese Art der Fragestellung entreißt die sexuelle Anziehungskraft der Bagatellisierung und der Spielerei, erst recht der ausschließlichen Triebbefriedigung, und richtet die Ernsthaftigkeit und Verantwortlichkeit der sexuellen Beziehungen im Gewissen der jungen Leute auf. Es wird sich damit selbstverständlich der Appell an den Willen und die Aufforderung zur strammen Willenszucht verbinden. Denn wir sind keine Intellektualisten, die sich dem Wahne hingeben, als könnten diese Probleme von den Einzelnen durch die bloße Einsicht in ihr innerstes Wesen gelöst werden, ganz im Gegenteil, man kann die sittliche Höhe

nur unter Aufbietung eines großen Ausmaßes von Willenskraft dauernd halten. Eiserne Willensschulung ist die unerläßliche Voraussetzung für die praktische Lösung der sexuellen Frage.

Im Hintergrunde steht aber immer *das Ziel der sexuellen Spannung der Geschlechter* — und das ist: einen Mann mit einer Frau in einer dauernden fruchtbaren Ehe zusammenzubringen.

2. Das übernatürliche Sein von Ehe und Familie.

Ist Ehe und Familie schon von Natur aus etwas Heiliges — worauf der Heilige Vater ausdrücklich hinweist — sie stammt ja von Gott, wurde von ihm gegründet an einem heiligen, sündenlosen Orte, im Paradiese, ist heute im Tal der Tränen noch ein Stücklein des verlorenen Paradieses, sie hat von Natur aus eine ewige Bestimmung, da der Mensch durch sie in die Unsterblichkeit eingeht; — so ist doch im Christentum ihre herrlichste und tiefste Wesensart ihre übernatürliche Vollendung durch Christus. Diese wurzelt und geschieht durch ihre Sakramentalität.

Die *Eheschließung*, also die *Familiengründung* ist ein heiliges Sakrament des Neuen Bundes, also eines der hauptsächlichen übernatürlichen Gnaden- und Heiligungsmittel, die eigens zur Heiligung der Menschen von Christus eingesetzt sind. Die Ehe ist ein Standessakrament, das nicht nur einen Stand begründet, sondern eben für diesen Stand auch eine immerfort fruchtbringende Tat bleibt. Denn was durch die Spendung des Sakramentes der Ehe geschieht, das findet keineswegs seinen Endpunkt mit der vollendeten Handlung der Spendung; sondern diese ist gleichsam nur Ausgangspunkt, Öffnung der Quelle, aus der sich nun immerdar ein Gnadenstrom in die ganze Dauer des Ehelebens und in alle seine Folgen und Wirkungen ergießt.

Die Ehe ist das Laiensakrament. Die Brautleute spenden es sich selbst, und zwar immer und jedesmal; sie sind sich selbst die Ausspender dieses heiligen Geheimnisses. Im vollsten Wahrsinne des Wortes sind sie am Traualtare Priester und Priesterin, Gnaden- und Heilsvermittler für einander. Dort üben sie das königliche Priestertum aus. Der beamtete Priester hat, von da aus gesehen, nur eine Nebenfunktion zu erfüllen, die allerdings zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist: im Namen

der Kirche den Ehekonsens entgegenzunehmen und den Ehebund zu segnen.

Der Wahrheit vom Sakramentscharakter der Ehe müßte vor allem bei der *Vorbereitung* auf die Ehe Rechnung getragen werden. Es wird nur zu wenig bedacht, daß die Brautleute ein heiliges Sakrament empfangen und daß sie sich dieses Sakrament auch selbst spenden. Jedenfalls läßt die *religiöse* Vorbereitung auf die Ehe noch viel zu wünschen übrig. Beim Empfang der heiligen Beichte und der heiligen Kommunion finden wir es selbstverständlich, daß wir uns durch eine entsprechende geistige Sammlung darauf vorbereiten müssen. Sollte es nicht auch genau so bei der Ehe sein? Aber die religiöse Vorbereitung kommt gegenüber allen andern Sorgen und Bemühungen, die der Verheiratung voranzugehen pflegen, immer zu kurz — kaum, daß auch nur ein Bruchteil an Zeit für eine innere Sammlung übrig bleibt. Sehr viel hat zu dieser Art der „Verweltlichung" auch der katholischen Eheschließungen ihre Loslösung von der Brautmesse und ihre Verlegung auf den spätern Nachmittag beigetragen. Ein auffällig langer Brautzug, ein feierlich geschmücktes Kirchenportal, ein großer Teppich am Altar, der fast unvermeidlich gewordene Brautmarsch aus dem Lohengrin auf der Orgel u. a. m. werden als Hauptsachen gewertet. Sollte man die andere gute Sitte wieder einführen können, nach der die Trauungen am Morgen in Verbindung mit heiliger Beichte und Kommunion und der Brautmesse gehalten würden, dann wäre der Verehelichung wieder ein Großteil ihrer religiösen Weihe zurückgegeben.

Doch ist mit der sakramentalen Eheschließung das übernatürliche Wesen der Ehe keineswegs erschöpft. Die Familie ist nicht nur bei ihrer Entstehung, sondern *in ihrem ganzen Sein und Bestande in die Übernatur* hineingestellt.

Wenn St. Paulus von der Ehe als dem „großen Geheimnis" in Christus und seiner Kirche spricht, dann hat er damit etwas Doppeltes im Auge:

Das Sakrament der Ehe ist es, das *Ehe und Familie in einer besonderen Seinsweise in den mystischen Leib des Herrn hineingestellt hat.* Wohlgemerkt, die Ehe und die Familie, mit ihrem ganzen Sein und ihrem ganzen Geschehen, mit allem, was wir als der Ehe und Familie eigentümlich ansprechen müssen, ist ein eigenes Glied des unter uns geheimnisvoll fortlebenden Christus geworden, das in diesem heiligen Verbande eine eigene Funk-

tion zu erfüllen hat, nämlich ihm die neuen Glieder zu liefern. So sind denn auch die ganz natürlichen Bezirke der Ehe und der ehelichen Liebe in Christus hineingestellt. Die den göttlichen und sittlichen Gesetzen entsprechende Betätigung der ehelichen Liebe vollzieht sich daher in diesem übernatürlichen Verbande, der die Gemeinschaft der Heiligen ist. Hier zeigt sich — man möchte fast sagen — ein göttlicher Radikalismus, der mit der Erhebung der Natur in die Übernatur bis zum Letzten Ernst gemacht hat.

Dieses Eintauchen der Ehe mit ihrem ganzen Sein und Geschehen in die Übernatur ist zwar schon ein großes Geheimnis; doch es ist bei weitem noch nicht der ganze Umfang seiner Größe. Die sakramentale Ehe macht *die eheliche Gemeinschaft* und die Familie *zu einem zweiten mystischen Christus;* die Ehe ist im vollsten Sinne des Wortes eine wirkliche Nachbildung des mystischen Leibes des Herrn, und zwar die einzige, die es gibt. Neben ihrer Eingliederung in den mystischen Leib des Herrn hat sie als seine Nachbildung noch eine eigene übernatürliche Seinsweise gleichsam zu eigenem Rechte. Die Familie ist also selbst eine kleine Kirche, die ecclesiola, eine kleine Gemeinschaft der Heiligen, die allerdings von der Gesamtkirche gleichsam überwölbt, von der großen Gemeinschaft aber eingeschlossen ist. Diese mystisch-religiöse Seite der katholischen Ehe und ihre Bedeutung für eine wahrhaft übernatürlich-religiöse Eheführung habe ich des weiteren darzustellen versucht in meinem Büchlein: „Die heilige Ehe", 2. Aufl., Mödling 1932.

Als *eines der wichtigsten Probleme der heutigen Zeit* dünkt mir dieses: den christlichen Eheleuten und der heiratsfähigen Jugend Ehe und Familie als sakrale Gemeinschaft lebendig zum Bewußtsein zu bringen. Wenn ihnen die Klarheit darüber aufgegangen ist, dann können Mann und Weib sich nicht mehr in der Sphäre des Profanen begegnen, sich erst recht nicht im Triebhaften und Sinnlichen verlieren. Sie werden dann zusammenkommen wie Heilige und nicht wie Heiden, die Gott nicht kennen. In seinem nachgelassenen Werke „Familienpädagogik" bezeichnet Anton *Heinen* es auch als „die erste und wesentlichste Aufgabe der Familienpädagogik", „den sakralen Charakter der Familienbindung ins lebendige Bewußtsein des Volkes zu heben". Damit muß dann einhergehen die Anleitung zur Verwirklichung der über-

natürlichen Lebensform der Familie; dem übernatürlichen Sein muß übernatürliches Leben entsprießen. Wenn uns heute die Verlebendigung unseres christlichen Lebens aus übernatürlichem Glauben und übernatürlicher Liebe heraus als eine Zeitnotwendigkeit erscheint, weil wir durch alles Oberflächliche und Peripherische hindurch zum innersten Wesenskern des Katholischen vorstoßen müssen, so muß jene gesellschaftliche Urzelle, aus der heraus sich alles Leben entwickelt, zu allererst auf ihr übernatürliches Fundament gestellt werden. Besinnung auf ihre übernatürliche Wesenheit ist dazu der erste Schritt.

3. Das übernatürliche Ziel der Familie.

Aus dem übernatürlichen Sein wird dann auch das Verständnis aufleuchten für das übernatürliche Ziel der Familie. Aber es ist auch gut und notwendig, dieses Ziel, das die Familie nach Gottes Willen und Absichten haben soll, etwas deutlicher zu umschreiben und dem christlichen Volke vorzustellen.

Ehe und Familie haben zwar schon ein hohes *natürliches* Ziel. Die Ehe soll die Menschen aus der Einsamkeit herausführen, soll ihnen körperlich und seelisch die notwendige Ergänzung schaffen, soll ihnen neue Entfaltungsmöglichkeiten ihrer Fähigkeiten und Kräfte bieten, soll *ihre Persönlichkeit formen und steigern.* Ungezählte Großtaten der Geschichte und der Kultur haben sich auf dem Hintergrunde einer Familie, im Raume einer glücklichen Ehe vollzogen. Die persönliche Vervollkommnung, die Entfaltung aller edlen menschlichen Kräfte und Fähigkeiten ist eine unschätzbare Wirkung der Ehe und Familie. Es ist in der göttlichen Zielsetzung der Ehe eingeschlossen und deshalb auch gottgewollt.

Darüber reicht aber Ziel und Zweck der Ehe über die beiden Gatten hinaus; es drängt notwendig *auf das Kind.* Die Größe dieses natürlichen Zieles beschreibt der Heilige Vater selbst: „Der Mensch überragt schon durch seine bloße Vernunft die ganze übrige Schöpfung. Hierzu kommt noch, daß Gott die Menschen werden läßt, nicht nur damit sie da sind und die Erde erfüllen, sondern noch viel mehr, damit sie Verehrer des wahren Gottes seien, ihn erkennen und lieben und sich dereinst im Himmel seines beseligenden Besitzes erfreuen." Dieser Hauptzweck der Ehe dünkte dem christlichen Altertum so erhaben, daß manche Kirchenväter zu der Annahme ge-

drängt waren — allerdings in Anlehnung an platonische Ideen —, daß über die Zeugung Engel gesetzt seien, die, wie Tertullian meinte, als dienende Geister Gottes über die Zeugung des Menschenkindes, seine Entwicklung und Gestaltung im Mutterleib gesetzt sind. (Vgl. Dölger Dr Fr. J., Antike und Christentum, Bd. IV, Heft 1, S. 30 f.) Zeugung und Entwicklung des werdenden Kindes wurde damit vom Herrgott in die besondere Obhut eines Engels gestellt. Welch tiefe Wertung des Kindes ist aber auch in dieser Meinung enthalten!

Durch das Kind weist die Ehe und Familie über die Gatten hinaus auf die ganze menschliche Gesellschaft. Ja darin, daß Ehe und Familie die Pflanzstätte der kommenden Generationen sind, liegt die einzigartige soziale und auch nationale Bedeutung der Ehe. Hinweise auf Nation und Vaterland verfangen heute immer. Es soll deshalb nicht unterlassen werden, auf die eminent vaterländische Bedeutung einer nach Gottes Willen und den Gesetzen der Natur geführten Ehe aufmerksam zu machen.

Andererseits ist die Ablehnung des Kindes immer noch ein Zeichen der Dekadenz, des Unterganges gewesen; die Scheu vor dem Kinde ist jedenfalls immer ein Zeichen des Unchristlichen, des Widergöttlichen, des Heilandsfeindlichen, denn Christus hatte gerade dem Kinde und allem Kindlichen das Himmelreich verheißen. So wird das Kind von allen gottlosen und heilandsfeindlichen Mächten gefürchtet und verfolgt; die Heilandsgetreuen aber nehmen jedes Kind in seinem Namen willig und freudig auf.

Doch das vornehmste Ziel der Ehe und Familie liegt genau wie ihr Hauptwesensmal auf der *übernatürlichen* Ebene. Es ist die Heiligung von Gatte und Gattin, von Eltern und Kindern. Die letzte Sinnhaftigkeit der katholischen Ehe und Familie liegt in ihrer Auffassung als einer *Heiligungsgemeinschaft.* Auf sie hat der Heilige Vater mit besonderem Nachdrucke aufmerksam gemacht.

Für die Gatten sieht er die *Bewährung der Echtheit ihrer Liebe* geradezu in dieser Heiligungstat. „Die Erprobung der Liebe durch die Tat bedeutet", so schreibt er, „in der Familiengemeinschaft nicht nur die gegenseitige Hilfeleistung. Sie muß auch, und zwar in erster Linie darauf abzielen, daß die Gatten einander behilflich seien, den inneren Menschen immer mehr zu gestalten und zu vollenden, und zwar nach dem für alle allein gül-

tigen Vorbild aller Heiligkeit, das Gott für alle Menschen hingestellt hat, nach Christus dem Herrn". Und dann sagt er weiter: „Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man . . . sogar sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engeren Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen", die also die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft in sich schließt.

Daraus folgt, daß auch *das geschlechtliche Leben* innerhalb der Ehe *der Heiligung der Gatten dienen muß.* Als Schutz vor der Sünde, als Heilmittel gegen die Begierlichkeit hat man das schon immer begriffen. Aber das ist schließlich doch mehr oder minder nur eine negative Seite, denn es beinhaltet ja nur eine Behütung, eine Bewahrung, kein Vorwärtstragen und Aufwärtssteigen. Und doch muß auch das durch das gottgewollte Geschlechtsleben bewirkt werden können. Es liegt ja eigentlich schon enthalten in der seit Paulus gebräuchlichen Redeweise von der „ehelichen Pflicht". Die Erfüllung einer Pflicht ist aber immer ein verdienstliches gutes Werk, ist Tugendübung, muß also in unserem Falle Betätigung, d. h. Übung der ehelichen Liebe sein, die auch von Gott stammt, von dem der heilige Johannes sagt, daß er die Liebe ist. *Die Verdienstlichkeit des ehelichen Aktes* wird uns aber zur Evidenz, wenn wir bedenken, daß auch er sich in der Übernatur vollzieht und damit ein übernatürliches meritum ist, wie schon der heilige Thomas festgestellt hat. — Auch darüber sollte man den Eheleuten klug und taktvoll die Augen öffnen, damit manche Minderwertigkeitskomplexe verschwinden, die bei hochstrebenden katholischen Eheleuten nicht selten sind. Auf der anderen Seite muß aber auch mit allem Nachdruck betont werden, daß es *eine sündige Liebe nie und nimmer geben kann.* Wird etwas im Namen der Liebe verlangt und geleistet, was gegen Gottes und der Kirche Gebot streitet, dann ist es Triebhaftigkeit und Brunst, darf aber unter Christen nie und nimmer mit dem Edelnamen Liebe bezeichnet werden. Denn das dient nicht der Formung und Vervollkommnung der Gatten, sondern ihrer seelischen Verunstaltung und Verwüstung; das richtet sich nicht nach dem Urbild aller Heiligkeit, sondern ist ein schwächliches Nachgeben und Befolgen jenes anderen

Gesetzes in unseren Gliedern, das durch die Erbsünde als Versuche der Auflehnung und der Unordnung in uns festgesetzt worden ist.

Aber auch alles andere, *was der Geschlechtsgemeinschaft als natürliche Folge entsprießt,* muß Heiligungsmittel sein, dient wesensmäßig der übernatürlichen Heiligung, weil es durch das Sakrament der Ehe mit übernatürlichen Heiligungskräften ausgestattet worden ist. Das gilt für alle Sorgen, Mühen und Freuden der *Vaterschaft,* das gilt ebenso für alle Schmerzen und Leiden der *Mutterschaft.* Deshalb soll das Weib nach den Worten des heiligen Paulus durch Kindergebären selig werden.

Rücken wir diese Tatsachen recht deutlich in das Blickfeld unserer Gläubigen. Halten wir sie gerade mit Rücksicht darauf an, ihren Lebensstil in Ehe und Familie übernatürlich zu formen, zeigen wir ihnen, daß sie diesen natürlichen Weg im Reiche der Übernatur zu ihrer Heiligung und Vervollkommnung gehen müssen; daß sie aber auf keine andere Weise ihre persönliche Heiligkeit erlangen können, als nur durch übernatürliches Leben und Erleben ihres ehelichen und familialen Lebens.

Dann werden sie auch in der rechten Weise auf das Kind und seine Erziehung blicken. Es ist nur konsequent, wenn der Heilige Vater schon früher das *Ziel der katholischen Erziehung* umschrieb, als die Formung und Ausgestaltung des katholischen, d. h. des übernatürlichen Menschen. Die Bildung des Heiligen ist das Großziel jeder Erziehung. Der Heilige ist für die gottgewollte Diesseitsarbeit nicht untauglich und nicht unbrauchbar, aber er darf nicht darin aufgehen und darf darin nicht sein Genüge finden. Es ist schwerste Abweichung vom katholischen Erziehungsziel, wenn christliche Eltern nur an die Ertüchtigung der Kinder für das irdische Leben oder an ihre Versorgung denken. Gerade in der heutigen Zeit, wo infolge der wirtschaftlichen und sozialen Not die diesseitigen Belange die Aussicht auf die Ewigkeitswerte fast verstellen möchten, ist es gefordert, katholischen Eltern und Erziehern das übernatürliche Ziel jeder Bildung und Erziehung klar und unverschleiert schauen zu lassen. Dazu werden von ganzen Bewegungen und Richtungen vor allem nationale Belange in den Vordergrund gedrängt. Auch ihnen gegenüber gilt es, an dem Primat der Übernatur, auch in Erziehungsbelangen unbedingt und kompromißlos festzuhalten.

Zusammenfassend können wir noch einmal sagen, daß nach katholischer Lehre Ehe und Familie mit ihrem ganzen Wesen und allen ihren Einzelheiten in die Übernatur hineingestellt ist, daß aus einer christlichen Familie etwas ganz anderes geworden ist, als aus einer nur natürlichen Familie, auch die Familie ist eben eine neue Schöpfung unseres Erlösers.

Für die Menschheit ist das, rein soziologisch gesehen, von ganz überragender Bedeutung. Es bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die *Konsekrierung* der Menschheit und aller menschlichen Verbände in ihrer biologischen Wurzel. In die Anfangsgründe der Menschheit, in den Quellgrund der kommenden Generationen fließt übernatürliche Weihe, ja das Kreuzesblut des Herrn, von dem aus alle Sakramente, auch die Ehe, ihren Ursprung nehmen und ihre ganze übernatürliche Weihe und Gnadenkraft empfangen. Wie müßte uns daran gelegen sein, diesen von Christus geweihten Born der Menschheit rein und heilig zu halten!

Und weil die Ehe immerfort von einem übernatürlichen Strom durchflutet und durchfeuert ist, deshalb hat die Familie ihre grundlegende *Ewigkeitsbedeutung.* Sie ist nach dem Ausspruche des großen Bischofs Sailer „Die Kolonie des Unsterblichen im Lande der Sterblichen". Sie ist von Gott eingerichtet worden, um die Ewigkeit zu bevölkern, um dem Herrn ein heiliges Volk zu bereiten, das auf Erden seiner Ehre dient und dereinst im Himmel in alle Ewigkeit sein Lob verkündet. O, daß wir doch alle, Priester und Laienapostel, sorgsame Gärtnerarbeit leisten möchten, damit aus diesen Kolonien recht viel Unsterbliches für den Himmel reif werde.

(Schluß folgt.)

Die Ausnahmen von der kanonischen Eheschließungsform gemäß can. 1099, § 2.

Von *P. Dr Fink C. Ss. R.*, Geistingen-Sieg

Nach der herrschenden kanonistischen Auffassung werden die Ehen aller objektiv gültig Getauften, auch die der Akatholiken, obgleich diese Getauften eine Ehe mit Ungetauften eingehen, in Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Wahrung des göttlichen Rechtes der kirchlichen Rechtszuständigkeit unterstellt. Jede andere Rechtszuständigkeit in Sachen solcher Ehen müßte klar

bewiesen werden, wie es bezüglich der rein bürgerlichen Folgen der Ehe für die Gesetzgebung in can. 1016, für die Rechtsprechung in can. 1961 geschieht.

Eine ganz eigenartige Sonderstellung bezüglich der Eheschließungsform für Akatholiken, getaufte und ungetaufte, unter sich nimmt can. 1099, § 2, ein, wo diesen Personen als Getauften, die ja der kirchlichen Gesetzgebung sonst unterstehen, die Freiheit von der kanonisch vorgeschriebenen Form des Eheabschlusses gewährt wird, den Ungetauften ihre Freiheit offenbar nur bestätigt werden soll.

Ob sich nun infolgedessen oder auch aus anderen Gründen eine enge Auslegung dieser Formfreiheit, z. B. nach can. 19: „Bei Gesetzen, die eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, greift strenge Auslegung Platz", stets ergeben muß, ob nicht noch andere Rechtsnormen zu berücksichtigen sind, wird gerade auch in zusammenhängender Interpretation des genannten Paragraphen sowohl juristisch von Interesse, als praktisch von Wichtigkeit sein. Es muß der Personenkreis genau umgrenzt werden können, dem die Freiheit von der kanonischen Eheschließungsform nach can. 1099, § 2, zukommt.

Die positive Umgrenzung des Geltungsbereiches der kirchlichen Form des Eheabschlusses mit dem Wortlaut des can. 1099, § 1 wird die Formfreien des § 2 sofort schon schärfer abheben:

„§ 1. Zur Einhaltung der oben (can. 1094—1098, d. Verf.) aufgestellten Eheschließungsform sind verpflichtet:

1° Alle in der katholischen Kirche Getauften und zu ihr von der Häresie oder vom Schisma Bekehrten, mögen diese oder jene auch nachher von ihr wieder abgefallen sein, so oft sie eine Ehe unter sich eingehen;

2° Die oben Erwähnten, wenn sie mit Akatholiken, getauften oder ungetauften, auch nach erhaltener Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit oder Religionsverschiedenheit die Ehe schließen;

3° Die Orientalen, wenn sie mit Lateinern heiraten, die an diese Eheschließungsform gebunden sind."

Das kirchliche Gesetzbuch bleibt somit bei dem schon im Dekret „Ne temere" vom 19. April 1908 angewandten Grundsatz: Pars ligata alteri suum communicat ligamen, im Gegensatz zur früher geltenden Norm, die von Benedikt XIV. (de Syn. dioeces. l. 6. c. 6. n. 12; Opera omnia XI) ihren klassischen Ausdruck erhielt:

„Quoniam, cum conjugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata manet, propter individuitatem contractus."

Der Kreis nun der von der Eheschließungsform freien Personen wird vom Gesetzbuch umschrieben mit den Worten:

„Can. 1099, § 2. In Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 1, n. 1, sind Akatholiken, getaufte oder ungetaufte, wenn sie unter sich heiraten, nirgends zur Beobachtung der katholischen Eheschließungsform verpflichtet; dasselbe gilt für Kinder von Akatholiken, die zwar in der katholischen Kirche getauft wurden, aber vom Kindesalter an in der Häresie oder im Schisma oder im Unglauben, beziehungsweise ohne irgendeine Religion herangewachsen sind, so oft sie mit einem akatholischen Teil heiraten." „Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint."

Wir wenden uns in Anlehnung an den Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches der genaueren Einzelauslegung dieses § 2 zu:

„In Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 1, n. 1, — Firmo autem praescripto § 1, n. 1." Es bleibt also die aufgestellte Norm in Kraft, daß neben den in der katholischen Kirche Getauften auch die zur Kirche Bekehrten und alle von der Kirche Abgefallenen an die kanonische Eheschließungsform gebunden sind, zunächst natürlich, so oft sie unter sich heiraten (§ 1, n. 1). Es bleiben offenbar auch n. 2 und n. 3 des can. 1099, § 1, in Kraft, wonach diese Personenkreise formverpflichtet sind bei Heiraten mit getauften oder ungetauften Akatholiken sowie mit Orientalen. Eine Zitation von n. 1 war jedoch notwendig, um diese Akatholiken des § 2 scharf abzuheben gegen jene Gruppe von Personen des § 1, n. 1, die nach ihrer Zugehörigkeit zur Kirche immer gebunden bleiben, obschon sie später von der Kirche wieder abfielen.

„Akatholiken — acatholici." Hier spricht der Gesetzgeber im weiteren Sinne, doch nicht so, daß er in den

Personenkreis des § 1, n. 1 eingreifen will, sondern wie der Wortlaut des Gesetzes es schon gleich selbst erklärt:

„getaufte oder ungetaufte — sive baptizati sive non baptizati", aber insofern sie entsprechend § 1, n. 1, nie zur Kirche gehört haben,

„wenn sie unter sich heiraten — si inter se contrahant", denn ihre Heirat mit allen andern, d. h. mit allen Katholiken im weiteren Sinne wurde ja in § 1, n. 2, geregelt.

„Nirgends sind sie gehalten — nullibi tenentur" an die kirchlich vorgeschriebene Form, selbst an rein katholischen Orten nicht, obgleich eigentlich alle objektiv gültig Getauften in folgerichtiger Durchführung der can. 87 und 12, wo ihnen die kirchliche Persönlichkeit zuerkannt und die Bindung an die kirchlichen Gesetze ausgesprochen wird, zu verpflichten gewesen wären; aus guten Gründen jedoch wird hier vom Gesetzgeber das starre Prinzip der Bindung durchbrochen; für die Ungetauften kann es sich nur um eine einfache Freierklärung von der Form handeln, da sie ja überhaupt der rein kirchlichen Gesetzgebung nicht unterstehen.

„Dasselbe gilt — item." Es soll nun der Kreis der bisher nach § 2 von der kanonischen Form freien Personen noch erweitert werden.

„Für Kinder von Akatholiken — ab acatholicis nati." Zunächst sind nach dem Wortlaut sicher die Kinder zweier Akatholiken im obigen Sinne gemeint, getaufter oder ungetaufter, insofern diese Akatholiken nie zur Kirche gehört haben. Rein textlich gesehen bliebe es noch zweifelhaft, ob nicht eine Ausweitung des Begriffes „ab acatholicis" möglich und gerechtfertigt wäre, z. B. für Kinder aus Apostatenehen, aus Mischehen u. s. w., ohne daß deshalb jedoch der Begriff „acatholici" und „ab acatholicis" in demselben § 2 in unberechtigter, doppelter Deutung erschiene, da ja zu Beginn unseres § 2 „acatholici" als vollständiger Begriff auch z. B. die Apostaten einschließen müßte, die aber durch die Klausel „Firmo autem praescripto § 1, n. 1" mit aus diesem § 2 in den § 1, n. 1 verwiesen werden, zunächst nur bezüglich ihrer eigenen Eheschließung, woraus sich keineswegs notwendig ihr Ausschluß auch aus dem Begriff „ab acatholicis" ergibt, die ja hier nicht selbst als Kontrahenten gemeint sind, sondern ihre Kinder.

Am 20. Juli 1929 erklärte sodann der päpstliche Ausschuß für die authentische Interpretation der Vorschrif-

ten des kirchlichen Gesetzbuches, daß als Kinder akatholischer Eltern auch jene zu gelten haben, von denen nur ein Elternteil akatholisch ist, z. B. Kinder aus Mischehen, — aber nicht nur aus solchen, da ja die Antwort weiter und ganz allgemein gehalten ist —, auch wenn bei der Eheschließung die kirchlichen Bürgschaften gemäß can. 1061 und 1071 geleistet wurden (A. A. S. XXI. 573); und zwar wurde von dem gleichen päpstlichen Auslegungsausschuß am 25. Juli 1931 diese Erklärung als deklarativ angegeben, nicht sei sie also extensiv (A. A. S. XXIII. 383). Gewiß hat die erste Antwort den Zweifel mancher Autoren behoben und stellt eine vera, nicht nur eine mera declaratio dar; aber dennoch wird man ihren Geltungsbeginn nicht ansetzen dürfen nach den Normen der can. 17, § 2 und 9: Wenn eine authentische Interpretation „ein zweifelhaftes Gesetz erklärt, so hat sie keine rückwirkende Kraft und muß promulgiert werden . . . Die Verpflichtung beginnt erst drei volle Monate nach dem Tage", den die Acta Apostolicae Sedis als Ausgabetag des Heftes führen, in dem die Promulgation im Druck erschienen ist. Nein! Gerade weil es sich um eine zweifelhafte Verpflichtung handelte, wird man auch die Rechtsgrundsätze über solch zweifelhafte Verpflichtungen verwerten müssen, d. h. die can. 11 und 15, daß nämlich eine Nichtigkeit (in casu: Das Nicht-Zustandekommen der Ehe ohne Einhalten der kanonischen Eheschließungsform) oder eine Unfähigkeit nur solche Gesetze bewirken, in denen die Nichtigkeit einer Handlung oder die Unfähigkeit einer Person ausdrücklich oder mit gleichbedeutenden Worten ausgesprochen wird (in casu ist die Nichtigkeit der Ehe ohne kirchliche Form gerade für die uns interessierenden Personen ja zweifelhaft, also im Gesetze nicht klar ausgesprochen) . . ., daß ferner selbst Nichtigkeits- und Unfähigkeitsgesetze in einem Rechtszweifel nicht verpflichten. Aus der Anwendung der can. 11 und 15 ergibt sich somit mit aller Deutlichkeit, daß die vom päpstlichen Auslegungsausschuß ausgesprochene Formfreiheit für die ganze bisherige Geltungsperiode des kirchlichen Gesetzbuches, also schon seit dem 19. Mai 1918 anerkannt werden muß. Eine Berufung auf die grundsätzliche Vorschrift des can. 19: „Bei Gesetzen, die eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, greift strenge Auslegung Platz", erscheint ungerechtfertigt, da hier ja nicht die Rechtszuständigkeit der Kirche selbst über die Ehe in Frage steht, sondern im

Rahmen ihrer sicheren Rechtszuständigkeit sind nur noch gewisse Bindungen zu überprüfen, wie die Bindung an die kanonische Eheschließungsform. Der can. 1099 will diese Bindung festlegen, die in Zweifelsfällen, wie in unserem, nicht urgiert werden darf nach den angeführten can. 11 und 15. Erst nachdem diese Bindungsgrenze sicher stände, könnte can. 19 zur Anwendung kommen, um Fälle, die als wirklich sichere Ausnahme vom allgemein bindenden Gesetz sich dann darstellen, die folglich nicht schon in ihrer Ausnahmestellung zweifelhaft sind, eng interpretieren zu müssen. Auch das Heilige Offizium hat am 9. Juni 1931 faktisch die Gesetzesausnahme einer solchen Ehe schon für das Jahr 1922, also doch wohl auch für die ganze frühere Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzbuches anerkannt (Periodica, 21, 1932, p. 14). Und wenn behauptet wird (Periodica, 21, 1932, p. 46), das Heilige Offizium habe sich die Entscheidung über die Gültigkeit derartiger Ehen, die vor der Entscheidung des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 25. Juli 1931 geschlossen worden sind, vorbehalten, so ist diese Behauptung rechtlich belanglos, solange keine amtliche Bestätigung vorliegt durch eine rechtskräftige Promulgation eben dieses Vorbehaltes des Heiligen Offiziums als allgemeiner Norm.

Eine andere authentische Auslegung vom 17. Februar 1930 (A. A. S. XXII, 195) bestimmt den Begriff „Kinder von Akatholiken" — „ab acatholicis nati" noch dahin, daß auch Kinder von Abtrünnigen, von Apostaten, miteinzubeziehen sind. Auch hier wird man nach Analogie obiger Regeln der can. 11 und 15 den Geltungsbeginn mit dem 19. Mai 1918 ansetzen müssen. Es kann nach der obigen Antwort des Auslegungsausschusses vom 20. Juli 1929 als sicher gelten, daß die Formfreiheit auch für solche Kinder festgesetzt wird, von denen nur ein Elternteil Apostat ist, da es dort schlechthin heißt: „... von denen nur ein Elternteil akatholisch ist — nati ab alterutro parente acatholico." Diese Abtrünnigen sind natürlich selbst nicht frei von der Eheschließungsform, sei es bei Eheschließungen unter sich, oder mit Katholiken, oder auch mit Personen ohne Formverpflichtung, kraft des can. 1099, § 1. Rechtsinhaltlich ist „apostata" nicht auszulegen nur nach can. 1325, § 2: „Wer nach empfangener Taufe vom christlichen Glauben gänzlich abfällt, ist ein Abtrünniger", sondern entsprechend dem ganzen Zusammenhang in can. 1099 im weiteren Sinne: als von

der Kirche irgendwie Abgefallene, „defecerint“ (can. 1099, § 1, n. 1), da ja für alle derartigen Eltern ein Grund zur Rechtsunsicherheit vorlag; zudem finden sich auch Anhaltspunkte dazu im alten Recht, z. B. in der Antwort des Heiligen Offiziums an den Bischof von Haarlem vom 6. April 1859: „4° Apostatae ab Ecclesia catholica ad haereticam sectam transeuntes.“ Eine innere, bezw. geheime Apostasie würde nicht genügen, um die rechtlich-öffentlich wirksame Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform zu begründen. Sie muß feststehen, sei es durch den förmlichen Kirchenaustritt, sei es durch irgend einen förmlichen Übertritt, sei es als öffentlich bekannte deliktische Tatsache im Sinne des can. 2197, n. 1. Man wird zudem den Zustand der Abtrünnigkeit, bezw. Akatholizität, wie er bei wenigstens einem Elternteil nach der Gesetzesvorschrift vorhanden sein muß, nicht als schon zur Zeit der Geburt — „nati“ — bestehend urgieren können, wiederum in Anbetracht der can. 11 und 15, die die Formbefreiung ja in allen Zweifelsfällen fordern, da „nati“ hier wohl als „Kinder-filii“ gefaßt werden kann: Kinder, die bei ihrer Eheschließung solche Eltern haben, natürlich wenn die sonstigen Bedingungen des can. 1099, § 2, zutreffen: „etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.“ Diese Worte des Gesetzestextes sind nun zugleich Gegenstand der fortzusetzenden Auslegung des can. 1099, § 2:

„Die zwar in der katholischen Kirche getauft wurden — etsi in Ecclesia catholica baptizati.“ Nach can. 1099, § 1, n. 1 sind zur Einhaltung der Form verpflichtet „alle in der katholischen Kirche Getauften . . . mögen sie auch nachher abgefallen sein“. Unser § 2 durchbricht also auch diese allgemeine Regel, offenbar mit gutem Grunde und nicht ohne textliche Berechtigung, da doch wohl ein eigentliches „deficere“, streng genommen „abfallen“, in unserem Falle nicht vorliegt.

„Aber vom Kindesalter an — qui ab infantili aetate.“ Die Kindheit ist rechtlich mit Vollendung des 7. Lebensjahres abgeschlossen nach can. 88, § 3. Nach demselben Kanon gelten aber auch ständig Geisteskranke während der ganzen Krankheit rechtlich als Kinder. Die nichtkatholische Erziehung muß also noch während der Zeit der rechtlichen Kindheit beginnen, sei es:

„In der Häresie — in haeresi", d. h. in einer Gemeinschaft mit falschen oder verstümmelten christlichen Lehren, sei es „im Schisma — in schismate", d. h. in einer vom Papste oder den Mitgliedern der Kirche getrennten, im übrigen christlich-rechtgläubigen Gemeinschaft, sei es „im Unglauben — in infidelitate", d. h. nach dem Zusammenhang in einem nicht-christlichen Kult (Heidentum, Judentum), sei es „ohne irgend eine Religion — sine ulla religione", d. h. in einfachhin atheistischer Erziehung (Sowjet-Rußland).

„Herangewachsen — adoleverunt." Unter Rücksichtnahme auf can. 1099, § 1, n. 1 ergibt sich, daß diese nicht-katholische Erziehung, die während der Kindheit einsetzte, in keiner Weise später, d. h. nach vollendeter Kindheit, unterbrochen sein darf; sonst wäre ja sofort die Bindung eben dieses § 1, n. 1 gegeben, da es zur Schaffung der dortigen Rechtslage genügt, „Konvertit" zu sein (conversi), obgleich vielleicht eine baldige Änderung, ein baldiger Abfall wieder eintrat (licet . . . ab eadem postea defecerint).

„So oft sie mit einem akatholischen Teil heiraten — quoties cum parte acatholica contraxerint." Bei Anwendung der engen Interpretation nach der Norm des can. 19 hätte die Formfreiheit der Kinder aller Eltern, die unter den Begriff „ab acatholicis" im zweiten Teil unseres § 2 fallen, unter den sonstigen Bedingungen desselben § 2 nur ihre Bedeutung für Ehen dieser Kinder mit formfreien Akatholiken. Aber auch hier legen can. 11 und 15 sowie der ganze Zweck der Ausnahmestellung es nahe, die Freiheit auch auszudehnen auf Eheschließungen mit allen anderen, ihrerseits formfreien Personen, z. B. Orientalen.

Rückschauend kann somit gesagt werden:

Frei von der kanonischen Eheschließungsform sind für die ganze Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzbuches:

1. Die Ehen von je zwei ungetauften Personen, für die ja übrigens nach can. 87 und 12 zu keiner Zeit die kirchliche Rechtspersönlichkeit und Gesetzesverpflichtung in Frage kommt;

2. die Ehen von zwei getauften Personen, die beide nie zur katholischen Kirche gehört haben;

3. die Ehen von zwei zwar in der katholischen Kirche getauften Personen, die dann aber beide von Kindheit an außerhalb der katholischen Kirche heranwuchsen, falls

bei beiden wenigstens ein Elternteil durch Niezugehörigkeit zur Kirche oder infolge Abfall von der Kirche akatholisch ist;

4. die Ehen von zwei Orientalen, deren mögliche Bindung jedoch an eine besondere, von ihrem eigenen Rechte vorgeschriebene Form hier entsprechend can. 1 nicht berücksichtigt zu werden braucht, da diese Arbeit die Freiheit von der lateinischen Eheschließungsform nach can. 1099, § 2 festzustellen hat;

5. alle Ehen, die irgend eine Mischung darstellen zwischen irgend welchen Personen der formfreien Gruppen 1, 2, 3, 4.

Die muhammedanische Pentateuchkritik zu Beginn des 2. Jahrtausends.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

I. Muhammeds Vorwurf der Fälschung als Ausgangspunkt der Kritik.

Die heutige Pentateuchkritik ist durch Textstellen, die eine Abfassung wenigstens der betreffenden Stellen durch Moses unmöglich erscheinen lassen, sowie durch auffallende sprachliche Erscheinungen angeregt worden. Dazu gehört der Bericht vom Tode des Moses in Deut 34, 5 ff. und der Wechsel der Gottesnamen Jahwe und Elohim. Die muhammedanische Pentateuchkritik nimmt ihren Ausgang zunächst nicht von der Thorah, sondern vom Koran, ist also so alt wie der Islam selbst. Weil nämlich die Juden gegenüber den Lehren des Muhammed den Wortlaut der Bibel und namentlich den der Thorah geltend machten, und andererseits der Prophet von Mekka das Fünfbuch als Offenbarung Gottes anerkannte, so blieb ihm kein anderer Ausweg als der: er erklärte, der Pentateuch sei allerdings ein geoffenbartes Buch, allein die Juden hätten seinen Text gefälscht und erst durch diese Fälschungen sei in die Thorah der Widerspruch mit dem Koran hineingetragen worden. In Wahrheit sei der Koran eine Bestätigung der unverfälschten Thorah und diese eine Bestätigung des Korans.

Daß der Koran die Thorah als Offenbarung, als „herabgesandtes Buch" anerkennt, ist eine bekannte Tatsache. Für den weniger Eingeweihten seien einige Koranstellen angeführt, die das Gesagte bestätigen. So heißt es z. B.

2, 38: „Ihr Söhne Israels, erinnert euch der Gnade, mit der ich euch begnadet habe . . . und glaubt an das, was ich hinuntergesandt habe als Bestätigung dessen, was ihr bei euch habt!“ Was Gott hinuntergesandt hat, ist der Koran, und was die Juden bei sich haben, ist die Thorah (und neben ihr die Psalmen). Sie wird also hier als geoffenbartes Buch bezeichnet. Die Korankommentare, z. B. der des Tabari (gest. 923) und des Nisaburi (gest. 1015) sprechen sich in diesem Sinne aus. Den gleichen Gedanken finden wir in 3, 2: „Herabgesandt hat er auf dich (Muhammed) in Wahrheit das Buch als Bestätigung dessen, was ihm vorausging. Und herabgesandt hat er zuvor die Thorah und das Evangelium als Leitung für die Menschen.“ Im Kommentar des Tabari findet sich diese Stelle folgendermaßen erklärt: „Und er sandte zuvor die Thorah auf Moses herab und das Evangelium auf Jesus.“ „Zuvor“: er meint damit: vor dem Buch, das Gott auf dich, auf Muhammed herabsandte — also vor der Offenbarung des Koran. „Als Leitung für die Menschen“ — d. h. Gott hat in diesen Büchern die Menschen über Fragen belehrt, in denen sie uneins sind, z. B. über die Frage von der Einheit Gottes (Tawhid) oder von der Anerkennung seiner Propheten, namentlich des Muhammed selbst.

Es seien nun auch einige Stellen angeführt, die den Juden vorwerfen, daß sie die geoffenbarte Thorah gefälscht hätten. Eine solche ist der Schluß von 2, 38: „Und glaubt an das, was ich herabgesandt als Bestätigung dessen, was bei euch ist, und seid nicht die ersten Ungläubigen und verkauft nicht meine Zeichen um einen winzigen Preis . . . !“ Im Tabari-Kommentar finden wir unter anderem folgende Erklärung: „Sie verkaufen die Zeichen Gottes, heißt: sie unterlassen es, den Menschen die Offenbarungen über Muhammed, welche sie in ihrem Buch antreffen, zu erklären, daß nämlich in ihm geschrieben steht, daß Muhammed der ungebildete[1]) Prophet ist, den sie in Thorah und Evangelium verzeichnet finden. Der geringe Preis, um den sie Gottes Zeichen verkaufen, ist die Herrschaft über ihre Gläubigen (die sie verlieren würden, wenn sie Muhammed anerkännten) und der Lohn, den sie

[1]) „Ummiyyun“: Ist ein Beiwort Muhammeds im Koran; die ursprüngliche und wirkliche Bedeutung des Wortes ist strittig. Die gläubigen Muhammedaner verstehen darunter einen Ungebildeten, einen, der keine Schulen genossen hat. Sie suchen in ihren apologetischen Werken die gänzliche Unbildung ihres Propheten zu erweisen, um dadurch den übernatürlichen Charakter seines Wissens und seiner Lehre um so unwiderleglicher darzutun.

für die Auslegung der Schrift empfangen."[2]) Im Kommentar Nisaburis findet sich eine ähnliche Erklärung. Es handelt sich also nach dieser Deutung hier nicht um eine Fälschung des Wortlautes, sondern um die Verheimlichung der in der Thorah enthaltenen Offenbarungen über Muhammed: die jüdischen Gelehrten haben ihren Gläubigen mit Bedacht verschwiegen, daß an bestimmten Stellen des Fünfbuches von Muhammed und seiner Lehre die Rede ist.

Eine solche Anklage enthält auch 2, 39: „Und kleidet nicht die Wahrheit in Lüge und verberget nicht die Wahrheit wider euer Wissen!" Das heißt, wie Tabari sagt: „Macht die in der Thorah enthaltene Wahrheit (über Muhammed) nicht unkenntlich!" Nach Nisaburi: „Schreibet nichts in die Thorah hinein, was nicht zu ihr gehört." Da hätten wir es also mit einer Fälschung des Wortlautes zu tun. Eine ähnliche Anschuldigung lesen wir in 2, 70: „Ein Teil von ihnen (den Juden) hat Allahs Wort vernommen und hernach wissentlich verkehrt." Endlich 5, 16: „Sie vertauschen die Wörter an ihren Stellen und vergaßen einen Teil von dem, was ihnen gesagt ward" (von der Sendung Muhammeds).

Aus einer zusammenfassenden Erklärung von 2, 39 im Kommentar des Tabari ist zu ersehen, wie man sich wenigstens damals die Fälschung dachte; den jüdischen (und christlichen) Gelehrten wird folgendes zur Last gelegt: 1. Sie verdunkeln vor den Menschen die Sache Muhammeds, indem sie zwar zugeben, daß er ein Prophet sei, aber nur für die Araber und nicht für alle Menschen, obwohl dies in der Bibel ausdrücklich vorherverkündet ist.[3]) 2. Sie verheimlichen das, was in ihren Büchern von seinen Eigenschaften steht, um ihn nicht als vorausverkündeten Propheten anerkennen zu müssen. 3. Das tun sie, obwohl ihnen in ihren heiligen Büchern der Glaube an Muhammed und seine Offenbarung zur Pflicht gemacht wird.

Die angeführten Koranstellen lassen, wie wir gesehen haben, nicht recht erkennen, wie sich Muhammed die „Fälschung" gedacht hat; die immer wiederkehrenden Ausdrücke: „Sie verheimlichen die Wahrheit", „sie ver-

[2]) Die Schüler der jüdischen Thorahlehrer mußten „Kollegiengelder" zahlen, ehe sie zur Vorlesung Zutritt erhielten.

[3]) Der Einwand der Schriftbesitzer (Christen und Juden), daß Muhammed nur für die Araber gesandt sei und nicht für die anderen, findet sich wiederholt und wird besonders von Ibn Taimiyya eingehend widerlegt.

kaufen die Zeichen", „sie verkleiden die Wahrheit mit Lüge" sind viel zu unbestimmt, als daß sie uns eine klare Vorstellung vermitteln könnten. Auch der Ausdruck: „Sie setzen die Wörter von ihrer Stelle" (harrafa) zwingt nicht unbedingt, an eine Veränderung des Textes zu denken, denn diese Redensart erschiene auch gerechtfertigt, wenn man sich darunter vorzustellen hätte, daß die jüdischen Gelehrten bei der Erklärung des Textes willkürlich Wörter miteinander syntaktisch verbanden oder voneinander trennten, um den gewünschten Sinn herauszubringen und dem unerwünschten zu entgehen.[4]) Übrigens ist die Frage, wie Muhammed diese Ausdrücke verstanden habe, ziemlich müßig, weil er die Bibel aus eigener Anschauung überhaupt nicht kannte und infolgedessen von der behaupteten Fälschung keine bestimmte Vorstellung haben konnte. Was die *Theologen,* die Exegeten namentlich der älteren Zeit betrifft, so sind sie in ihren Erklärungen diesbezüglich ziemlich vorsichtig und gehen mit Ausdrücken, die eine Veränderung des Textes selbst beinhalten, sparsam um. Man merkt es übrigens ihren Darlegungen an, daß sie die Bibel aus eigener Anschauung nicht kennen. Ein Beispiel dazu bieten die Ausführungen Nisaburis über 3, 72: „Und siehe, wahrlich ein Teil unter ihnen (unter den Juden) wendet die Zungen bei der Schrift, damit ihr es für einen Teil der Schrift haltet, obwohl es nicht zur Schrift gehört; und sie sagen: es ist von Allah! — Es ist aber nicht von Allah und sie sprechen eine Lüge gegen Allah, obgleich sie es wissen." — Bei Tabari liest man die Erklärung, daß die Juden lügen-

[4]) Nachträglich habe ich im Pentateuchkommentar des Ramban (Mosche ben Nachman, geb. 1200) tatsächlich ein Beispiel einer solchen „Verrückung der Wörter von ihrem Platz" gefunden. In Gn 15, 13 heißt es: „Ein Fremdling wird dein Same sein in einem Lande, das nicht ihm gehört; und sie werden ihnen dienen und diese werden sie bedrücken 400 Jahre lang." Weil sich für die Zeit der Bedrückung aus der Bibel unmöglich 400 Jahre errechnen lassen, erklärt Ramban, daß hier die Wörter umgestellt seien (sares); „vierhundert Jahre" gehört nicht zu: „sie werden ihnen dienen" u. s. w., sondern zu: „ein Fremdling wird dein Same sein". Um seine gewagte Aufstellung zu stützen, führt er eine Reihe Stellen an, die ebenfalls eine Umstellung enthalten, z. B.: „Es kam zu mir der hebräische Sklave, welchen du zu uns gebracht hast, um mich zu entehren" (Gn 39, 17) — „um mich zu entehren" gehört nicht zu „welchen du zu uns gebracht hast", sondern zu „kam zu mir". Oder: „jeder, der Gesäuertes ißt, wird ausgerottet aus Israel vom ersten Tage an bis zum siebenten"; „vom ersten Tage an bis zum siebenten" gehört nicht zu „wird ausgerottet", sondern zu „jeder, der Gesäuertes ißt" u. a.

hafte Dinge erfinden, diese in das Buch Gottes, in die Thorah, hineinfügen und sagen, daß es von Allah sei — das wäre also Fälschung durch Einfügung erfundener Wörter. Im Kommentar des Nisaburi findet sich aber die Ansicht ausgesprochen, daß die Juden an den *vokalischen Flexionsendungen* der Wörter derartige Änderungen vorgenommen hätten, daß dadurch der Sinn entstellt worden sei. Und zwar hätten sie das besonders an jenen Stellen getan, die Beweise für die Sendung Muhammeds enthielten. Das wären also Fälscher, die sich nur an die Vokale heranmachten, den Konsonantentext aber unangetastet ließen. Nisaburi sagt: „Wenn unter Fälschung wirklich die Änderung der Wörter oder der Flexionsendungen zu verstehen ist, dann können die betreffenden Fälscher nur *wenige* sein, denn sonst wäre es unmöglich, daß diese Fälschungen ganz einheitlich und übereinstimmend zustande gekommen wären."

Er spricht auch anderwärts von einer Textfälschung, z. B., wie schon erwähnt, in 2, 39; aber er steht dieser Annahme nicht ohne Bedenken gegenüber und läßt hier wie dort die Möglichkeit gelten, daß unter Fälschung nur Versuche der Juden zu verstehen sind, durch Einwürfe und künstlich aufgebauschte Schwierigkeiten die Beweiskraft der Bibelstellen, die für Muhammed zeugen, in Zweifel zu ziehen und so ihre Wirkung abzuschwächen.

II. Der Freisinn als Wegbereiter.

In der ersten Zeit begnügten sich die Muhammedaner damit, den Juden und Christen aus *Koranversen* die Fälschung der Bibel im *allgemeinen* nachzuweisen. Weil diese aber trotz aller Vorstellungen der Muslim Beweise aus dem Koran ablehnten, sahen sie sich in den leidenschaftlichen mündlichen und schriftlichen Disputationen gezwungen, nach Beweisen aus der Schrift selber umzusehen. Und das ist der Beginn der sachlichen, vom Korantext losgelösten Pentateuchkritik der Muhammedaner, die, wie wir sehen werden, mit geradezu raffinierter Beobachtungsgabe und unter Wahrnehmung aller Umstände, die irgendwie zur Aufspürung von Widersprüchen, Unrichtigkeiten, Ungereimtheiten und Unebenheiten dienlich sind, betrieben wurde. So verlegten sich also muhammedanische Gelehrte auf das Thorahstudium und durchstöberten das Fünfbuch in allen Ecken und Winkeln, um Beweise für die Behauptung des Korans zu finden, daß es gefälscht sei.

Bei dieser Arbeit fanden sie wertvolle Bundesgenossen: die Liberalen, Freisinnigen, Freidenker, Rationalisten jener Zeit, und zwar nicht zuletzt unter den Juden. Alle diese, welcher Religion sie auch angehören mochten, entfernten sich mehr oder weniger von den Pfaden der geheiligten Tradition, des landläufigen Denkens, und gingen ihre eigenen Wege. Wir treffen unter ihnen solche, die außer Gott alles Übernatürliche leugnen, namentlich die prophetische Sendung, die Auferstehung, das Dasein der Engel, die die Wunder ihres übernatürlichen Charakters entkleiden, in der Offenbarung Irrtümer nachzuweisen suchen, die alle Religionen für gleich wahr und gleich gut erklären und behaupten, daß keine Religion für sich einwandfrei beweisen kann, daß sie und sie allein die volle Wahrheit besitze. Es gibt unter ihnen solche, die einen Gottesbegriff entwickeln, der der Leugnung eines persönlichen Gottes völlig gleichkommt, z. B. Mystiker wie Hallag u. a. Gedanken, die namentlich in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch kamen, die aber sicher zu allen Zeiten in gewissen Menschenseelen schlummern, aber freilich nicht immer zu Worte kommen.

Aus der theologischen, apologetischen Literatur jener Zeit gewinnt man den Eindruck, daß solche Anschauungen damals ziemlich verbreitet waren und man von ihnen ernste Gefahren befürchtete. Auf jüdischer Seite sah sich z. B. der berühmte Grammatiker und Exeget Saadia (10. Jahrhundert) gezwungen, gegen sie eine Reihe von Schriften zu verfassen. Auf muhammedanischer Seite begegnet man dem Hinweis auf diesen verderblichen Rationalismus und beweglichen Klagen über ihn sehr häufig. Ibn Hazm widmet den Indifferenten, denen, die behaupten, daß „die Beweise der einzelnen Religionen einander die Waage halten", in seinem großen Werk über Religionen und Sekten ein eigenes Kapitel. Er teilt sie in drei Gruppen. Die erste sagt: Es läßt sich nicht beweisen, daß es einen Gott oder eine Offenbarung gibt, es läßt sich aber auch kein Beweis für das Gegenteil erbringen. Die zweite Gruppe sagt: Unfehlbar sicher können wir nur das Dasein Gottes, des Schöpfers aller Dinge, beweisen, ob es aber eine Offenbarung gibt, muß unentschieden bleiben — da ist das Für und Wider gleich stark. Die dritte Gruppe anerkennt die sicher beweisbare Tatsache des Daseins Gottes und der Offenbarung, schließt sich aber in dem, was darüber hinausgeht, keiner theo-

logischen Lehrmeinung an, weil keine den Beweis für ihre Richtigkeit zu erbringen vermag. Bezeichnend ist, daß Ibn Hazm als Vertreter der ersten und zweiten Gruppe zwei *jüdische* Ärzte nennt. Vom ersten sagt er, daß aus seinen Äußerungen mit Sicherheit auf seinen Indifferentismus geschlossen werden kann, obwohl er sich darüber niemals klar ausspricht; vom zweiten dagegen sagt er, daß er aus seiner Gesinnung kein Hehl macht.

Ein ausgesprochener Freigeist auf muhammedanischer Seite ist z. B. Al Ma'arri (geb. 973), welcher Muhammedaner, Juden und Christen in gleicher Weise irrende Toren nannte und über sie seinen Hohn ausgoß. Er hatte einen verschwommenen Gottesbegriff, lehnte aber jede Offenbarung vollständig ab.

Auf jüdischer Seite wissen wir, daß der Exeget und Grammatiker Abraham Ibn Ezra (1092—1167) Kritik an den damaligen Methoden der Schriftauslegung übte und hervorhob, daß er seiner eigenen Methode folge. Außerdem finden sich in seinen Werken bekanntlich Andeutungen, die schließen lassen, daß er einzelne kleinere Teile des Fünfbuches als nichtmosaisch betrachtete. Es wird vielleicht nicht unangebracht sein, die betreffenden Stellen aus seinem Pentateuchkommentar folgen zu lassen, schon deshalb, weil sie in unseren Einleitungswerken selten zitiert werden und weil besonders in diesem Falle nur der Wortlaut im Urtext oder die wörtliche Übersetzung ein richtiges Bild von den modernen Anwandlungen dieses großen Exegeten zu bieten vermag.

Zur Stelle Gen 12, 6 „und der Kanaaniter war damals im Lande", die sich den Anschein gibt, als sei sie von einem geschrieben, zu dessen Zeit der Kanaaniter *nicht* mehr im Lande war — also nicht von Moses —, schreibt Ibn Ezra:

jittachen scheerez kenaan tephasah kenaan mijjad achcher weim enennu ken jesch lo sod wehammaskil jiddom.

„Vielleicht hat Kanaan das Land Kanaan einem andern entrissen; wenn es aber nicht so ist, liegt ein Rätsel vor, und der Verständige schweigt." Er will damit sagen, daß das Land Kanaan seine Besitzer gewechselt habe und daß es damals, zur Zeit des Abraham wie jetzt (zur Zeit des Moses) den Kanaanitern gehörte — in diesem Falle konnte Moses diese Stelle so abfassen, wie sie jetzt vorliegt. Wenn aber der Kanaaniter bis zur Zeit des

Moses *immer* im Lande war, dann läßt sich schwer verstehen, daß Moses ihr Autor sei. Zur Ergänzung des Verständnisses diene der Kommentar des Raschi. Er sagt: „Der Kanaaniter war damals im Land — das bedeutet, er eroberte damals das Land von den Söhnen Sems, denen es bei der Aufteilung durch Noe zugefallen war." Man sieht deutlich, daß er die Schwierigkeit so gut wie Ibn Ezra fühlte, und das hat ihn veranlaßt, die Stelle auf die angegebene Art umzudeuten. Daß unser jüdischer Exeget den Bericht über den Tod des Moses (Dt 34, 5 ff.) dem Josue zuschreibt, ist nicht überraschend, das tat schon der Talmud, den Raschi in seinem Kommentar auch zitiert. Aber interessant ist der orakelhafte Satz, in den Ibn Ezra seine Bedenken gegen den mosaischen Ursprung gewisser Pentateuchverse zusammenfaßt. Im Anschluß an den Ausdruck „jenseits des Jordans" (Dt 1, 1), der als Bezeichnung des damaligen Aufenthaltes der Israeliten im Munde des Moses nicht recht verständlich ist, schreibt er: weim tabin sod haschschenem asar gam wajjichtob mosche wehakkenaani as baarez behar jahweh jeraeh gam hinneh arso eres barsel takkir haemet.
Wenn du verstehst das Geheimnis der zwölf und: „Moses schrieb" (Dt 31, 9), wenn du ferner verstehst: „und der Kanaaniter war damals im Lande" (Gn 12, 6), dann: „auf dem Berge erscheint Gott" (Gen 22, 14), und endlich: „Siehe, sein Sarg, ein Sarg aus Eisen" (steht noch in der Ammoniterstadt Rabbath) — Dt 3, 11 —, dann wirst du die Wahrheit erkennen. Ibn Ezra will sagen: Die eben angeführten Stellen sind von der gleichen Art wie unser „jenseits des Jordan" in Dt 1, 1; sie alle verraten, daß sie nicht von Moses herstammen können. „Das Geheimnis der zwölf" dürfte das 34. Kapitel des Deuteronomiums sein, der Bericht über den Tod des Moses, der sicher nicht mosaisch ist (Spinoza). Und auch die übrigen von Ibn Ezra daran anschließend zitierten Stellen sind auch heute noch Schulbeispiele von Versen, die den mosaischen Ursprung zweifelhaft erscheinen lassen.

Immerhin aber zeigt er weise Mäßigung: er verurteilt z. B. die voraussetzungslose Exegese der Karaim, die mit der rabbinischen Überlieferung gänzlich gebrochen hatten. Weiter als Ibn Ezra geht der Grammatiker und Exeget Ibn Gikatilla (11. Jahrhundert). Nach seiner Anschauung bestand das Sonnen- und Mondwunder in Josue 10, 12 ff. nicht darin, daß die zwei Gestirne wirklich stille standen — das hält er für unmöglich —, sondern darin,

daß die Helligkeit weiter andauerte, nachdem die Sonne bereits untergegangen war. Auch entkleidet er als messianisch anerkannte Isaiastexte ihres messianischen Charakters und erklärt sie zeitgeschichtlich. Gewisse Psalmen sind nach ihm exilisch.

Der Erklärer Ischaki nimmt Anstoß an Gen 36, 31 (Königsverzeichnis von Edom) — und gestoßen haben sich daran auch andere jüdische Exegeten —, aber er geht einen Schritt weiter und meint, daß dieser Abschnitt nicht von Moses herstamme, sondern erst zur Zeit des Königs Josaphat abgefaßt wurde. Und tatsächlich wird ja heutzutage dieses Verzeichnis als nachmosaischer Einschub angesehen. Ibn Ezra freilich lehnt diese nachmosaische Abfassung mit einem bösen Witz auf Ischaki ab.

Das sind in unseren Augen sehr harmlose „Liberale", aber in jener Zeit erregten sie Aufsehen und heftigen Widerspruch. Kühner waren schon die eben erwähnten Karaiten, die unter gänzlichem Verzicht auf die rabbinische Überlieferung geradezu die freie Schriftforschung als obersten Grundsatz aufstellten. Ja, es gab damals ganz radikale Elemente, die an der Bibel wie an einem menschlichen Schriftwerk unbedenklich Kritik übten. So hat z. B. Chiwi aus Balch eine große Anzahl von Einwänden gegen die Glaubwürdigkeit des Fünfbuches erhoben und es seines göttlichen Charakters zu entkleiden versucht. Und bezeichnend ist, daß diese vollständig rationalistischen Lehren Anklang fanden.

Bei dem regen Verkehr zwischen Juden und Muhammedanern müssen wir annehmen, daß diese Anschauungen über einzelne Teile der Thorah oder über das Fünfbuch als Ganzes (Chiwi) — angefangen vom leisesten Hauch des Liberalismus bis zur radikalsten rationalistischen Auffassung — bei den Muhammedanern bekannt und mit Genugtuung aufgenommen wurden. Sie waren für sie ein mächtiger Ansporn, fleißig Thorah zu lesen, um neue Beweise für ihre nichtmosaische Herkunft aufzufinden. Und daß andererseits Juden, die ihre jüdische Glaubensüberzeugung über Bord geworfen hatten, wenn sie auch nicht Muhammedaner geworden waren, weil sie eben keiner Religion die ganze Wahrheit zubilligten, die Bibelkritik der Muhammedaner mit Sympathie verfolgten und förderten, ist eine psychologische Selbstverständlichkeit. Ganz besonders aber werden namentlich die gebildeten Juden, welche den Islam annahmen, den neuen Glaubensgenossen sicherlich so manches Material gelie-

fert haben, das ihnen kaum erreichbar gewesen wäre. Und solches stand in reicher Menge zur Verfügung. Im Talmud wird ja sehr häufig auf Widersprüche und andere Schwierigkeiten in der Bibel hingewiesen, und die jüdischen Erklärer haben eine große Zahl solcher Rätsel (Geheimnisse, wie Ibn Ezra sagt — „sod") aufgedeckt, sie waren jedem gelehrten Juden bekannt, und wir dürfen wohl annehmen, daß jüdische Freigeister und Apostaten den Muhammedanern, die nach Beweisen gegen die Wahrhaftigkeit der Bibel fahndeten, eifrig an die Hand gingen und sie auf Stellen aufmerksam machten, die eine Angriffsfläche boten.

Des öfteren zieht ein muslimischer Polemiker für seine Beweiszwecke Stellen an, die sozusagen in einem ganz vergessenen Winkel der Heiligen Schrift stehen — in einem Buch, das der betreffende Muhammedaner allem Anschein nach nicht genauer oder vielleicht gar nicht studiert hat; man kann sich in solchen Fällen des Eindruckes nicht erwehren: nur ein Jude mit seiner staunenswerten Schriftkenntnis konnte auf diese Stelle verfallen, der hat dem Muslim mit dem Finger daraufgezeigt. Es mögen auch Christen ähnlicher Geistesrichtung in diesem Sinne tätig gewesen sein — allein die Spuren weisen immer wieder auf Juden hin; so ist es z. B. ein Jude, der nach dem Bericht des Ibn Kayim al Gauziya in seiner „Hidaye" die Muhammedaner darüber belehrt, daß das Fünfbuch in seiner jetzigen Gestalt nicht von *Moses*, sondern von *Ezra* herstammt; und viele Äußerungen und Feststellungen der islamischen Pentateuchkritiker lassen, wie wir sehen werden, auf den ersten Blick die jüdische Herkunft erkennen und finden sich auch tatsächlich in der rabbinischen Literatur.

So waren also die Bedingungen für die muhammedanische Thorahkritik gegeben: 1. Die Muhammedaner sahen sich gezwungen, das Fünfbuch als Fälschung zu erweisen, um die Angriffe der Juden wirkungslos zu machen und die Wahrheit der islamischen Offenbarung darzutun. 2. Der liberale Indifferentismus, der damals weite Kreise erfaßt hatte, war der richtige Nährboden für eine derartige Kritik, denn mit ihm entwickelte sich das Prinzip der freien Forschung, die sich von keiner Autorität beeinflussen, von keiner ererbten Überzeugung hemmen läßt. Die muhammedanischen Apologeten und Polemiker bedienten sich der Methoden dieser Rationalisten aus den verschiedenen Lagern und wendeten sie gegen Thorah

und Evangelium an, wie sie sie auch anwenden hätten können gegen den Koran, wenn das ihrer Gesinnung entsprochen hätte. Sie machten sich sicherlich eine Reihe von Einwürfen von der Art, wie sie diese Rationalisten gegen jede Offenbarung, gegen die Bibel und auch gegen den Koran zu erheben pflegten, zunutze, und führten sie gegen die Thorah ins Feld. Und endlich 3. Juden vermitteln den Muhammedanern zum großen Teil die Kenntnis der Thorah, liefern ihnen aus dem reichen Schatz ihrer biblischen Wissenschaft wertvolles Material für ihre Polemik — sie werden ihre Wegweiser und Lehrmeister.

Wir lassen nunmehr die hauptsächlichsten Beweise folgen, welche die Muhammedaner für die Fälschung der Thorah zu erbringen pflegen. Die große Masse davon liefert Ibn Hazm (geb. 994), der älteste näher bekannte und bedeutendste Pentateuchkritiker dieser Art — die späteren treten in seine Fußstapfen und bringen im Wesentlichen nichts Neues. Wir wissen aber, daß man schon vor ihm ähnliche Angriffe auf das Fünfbuch gemacht hat; das geht aus einer Disputation hervor, von der Mas'udi berichtet. Da wirft ein Teilnehmer der Thorah grobe Anthropomorphismen vor, greift die Leviratsehe an, tadelt die Juden, daß sie den Bericht über die Blutschande der Töchter Lots als Gotteswort betrachten und zeigt, daß es ein Unding ist, zu glauben, daß die ägyptischen Zauberer die Wunder des Moses nachgeahmt hätten. Er hält ihnen vor, daß sie das Denken verbieten und befehlen, an Lehren zu glauben, deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann — Gedanken, die in der Polemik des Ibn Hazm häufig wiederkehren. Ibn Hazm kennt die Thorah gründlich und ist ein Meister der Darbietung. Seine Schriften haben auf die Muhammedaner sicher einen gewaltigen Eindruck gemacht. — Die von islamischen Gelehrten beigebrachten Beweise gegen die mosaische Herkunft der Thorah sind allgemeine und besondere.

III. Beweise für die Fälschung der Thorah.

1. Allgemeine Beweise.

Die islamischen Kritiker sagen, daß die Thorah schon von allem Anfang an dazu verurteilt war, ein Opfer der Fälschung zu werden — und zwar deshalb, weil sie nur einem ganz engen, geschlossenen Kreis von Personen anvertraut war, die mit ihr machen konnten, was sie wollten, weil eben außer ihnen niemand zu ihr

Zutritt hatte. Ibn Hazm sagt: „Die Juden begannen erst zur Zeit der Makkabäer Synagogen zu bauen, erst damals führten sie den Sabbatgottesdienst ein mit den heute gebräuchlichen Gebeten — da war immerhin eine gewisse Kontrolle möglich. So war es aber zur Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit nicht: da hatten sie ein einziges Kultzentrum, den Tempel in Jerusalem und vor dem Tempel das Heilige Zelt." Als Beweis für die Einheit der Kultstätte zu jener Zeit führt er Josue 22, 9 ff. an: die Stämme Ruben, Gad und Halbmanasse verwahren sich gegen die Anschuldigung der übrigen Stämme, daß der von ihnen erbaute Altar als Kultstätte gedacht sei, und erklären feierlich, daß es nur *eine* Kultstätte gibt, den Altar des Herrn vor seinem Zelt. Und in diesem *einzigen* Heiligtum wurde die Thorah aufbewahrt, sagt Ibn Hazm. Das wiederum beweist er aus Deut 10, 1 ff., wo berichtet wird, daß Moses auf Gottes Befehl hin die zwei neuen Gesetzestafeln in der Bundeslade hinterlegte, ferner aus Dt 31, 24—26, wo Moses die Ausführung dieses Befehles den Leviten überträgt, und weiter aus Dt 17, 18 f. Der hebräische Text heißt dort: „Und wenn er seinen Königsthron besteigt, soll er sich in einem Buche eine Abschrift dieses Gesetzes, das sich unter der Obhut der lewitischen Priester befindet, herstellen lassen; diese soll er stets bei sich haben und soll täglich darin lesen, solange er lebt." Ibn Hazm hat hier folgende Übersetzung: „Und wenn er seinen Königsthron besteigt, soll der Hohepriester aus der Zahl der Söhne Lewis einen Teil von diesem Deuteronomion wortwörtlich in ein Buch hineinschreiben und es dem König geben, und das soll er bei sich haben und jeden Tag seines Lebens lesen." Man sieht also, die Thorah wurde nur im Gezelt, und zwar unter der Obhut des Hohenpriesters aufbewahrt. Ferner, sagt Ibn Hazm, wird an dieser Stelle befohlen, nur soviel von der Thorah abzuschreiben, als der König an einem *einzigen* Tag zu lesen vermag — das konnte also nur ein ganz kleiner Teil sein. (Er übersetzt nämlich statt: „. . . er soll darin lesen": „er soll es lesen.") Also auch der König hatte, abgesehen von diesem Bruchstück, keinen Zutritt zum Gesetz. Dem Volke selber, sagt er, wurde es nur dreimal im Jahre vorgelesen (Dt 31, 9 ff.). Er übersieht (zu seinen eigenen Ungunsten!) den Vers 10, der besagt, daß die Vorlesung nur in jedem Erlaßjahr, also in jedem siebenten Jahr, und zwar am Laubhüttenfest stattfand, geht von Vers 9 sofort auf Vers 11 über und versteht unter der

Versammlung ganz Israels vor dem Herrn die drei Wallfahrten zu Ostern, Pfingsten und am Laubhüttenfest; das Volk hatte demnach keine Möglichkeit, die Thorah einzusehen, es mußte sich mit der Aufnahme durch das Ohr begnügen.

Es ist auch kein Zweifel, meint Ibn Hazm, daß es in dieser langen Zeit unter den Priestern auch Frevler, Ungläubige und Götzendiener gab, wie das die Juden ja selbst von den Söhnen des Heli berichten. Solchen Leuten kann man die Fälschung der Schrift, die ihnen ganz allein überantwortet war, ohneweiters zutrauen. Außerdem kam seit dem Tode Salomos von den Nordstämmen niemand nach Jerusalem und die Stämme Juda und Benjamin besuchten den Tempel nur zur Zeit der fünf frommen Könige des Südreiches. Wenn also die Überwachung des Gesetzes derart jeder Kontrolle entzogen war, und die Wenigsten seinen Wortlaut auch nur irgendwie kannten, wie man aus allem schließen muß, war die Möglichkeit der Fälschung jedenfalls gegeben.

Ähnlichen Gedankengängen folgt Alkarafi in seinen „Herrlichen Antworten" (gest. 1285). Die Juden machen gegen die Muhammedaner den Einwand: Man muß sich über die Behauptung der Muhammedaner wundern, daß in der Thorah Änderungen vorgenommen worden seien und daß sie sich nicht mehr in dem Zustand befinde, wie sie von Gott geoffenbart worden sei; und sie ist doch in allen Weltgegenden verbreitet und überall ganz gleichartig und es gibt in ihr keine Verschiedenheit und keinen Widerspruch. Und trotzdem sagen sie, im Koran steht geschrieben, daß wir die Wörter von ihrem Platz wegrücken, obwohl wir nichts verrückt und nichts vertauscht haben. Unsere Bücher werden richten zwischen uns und euch, ob in ihnen eine Änderung vorgenommen worden sei oder nicht. Darauf antwortet der Muhammedaner: Die gelehrten Juden wissen nur zu gut, daß diese Thorah nicht dieselbe ist, die den Israeliten geoffenbart wurde; denn Moses hat ihnen den Zutritt zu ihr vollständig verwehrt und sie nur seinen Verwandten, den Kindern Lewis, anvertraut. In der Thorah heißt es ja (Dt 31, 9): Moses schrieb dieses Gesetz und übergab es den Priestern, den Söhnen Lewis. (Der Text ist hebräisch in arabischer Schrift widergegeben.) Den *gewöhnlichen Israeliten* teilte Moses nur die Hälfte jenes Kapitels, welches „Höret" heißt, mit (Dt 32, 1—43) — diesen Teil lehrte er die Söhne Israels (Dt 31, 22). Außer diesem Kapitel lern-

ten sie vom Gesetze nichts. Ferner waren die Aaroniden, welche allein mit der Thorah betraut wurden, durchaus nicht der Meinung, daß ihre unversehrte Erhaltung ihre Pflicht sei, sondern sie bewahrten nur das auf, über dessen Aufbewahrung sie sich geeinigt hatten, und was aufzubewahren ihnen verdienstvoll erschien, so wie die Muhammedaner geschichtliche Nachrichten und anderes aufbewahren, nicht, weil sie durch das Gesetz dazu verpflichtet sind, sondern weil es ihnen unter den Menschen zum Verdienst gereicht. — Auch Ibn Hazm hebt hervor, daß das Lied Dt 32, 1—43 das einzige Stück der Thorah sei, welches dem *ganzen Volk* überliefert wurde.

Den *zweiten allgemeinen* Beweis für die Fälschung holt dieser Kritiker aus der *Geschichte* des israelitischen Volkes heraus. Angefangen vom Tod des Moses bis zum Auftreten des Ezra weist er an der Hand der Ereignisse nach: es ist ganz ausgeschlossen, daß die Thorah unter solch ungünstigen Verhältnissen, die die Fortpflanzung der reinen Tradition völlig unmöglich machten, unverfälscht erhalten geblieben sei. Dabei läßt der, wie die übrigen islamitischen Kritiker dieser Art, streng offenbarungsgläubige Muhammedaner, der doch an dem göttlichen Ursprung der mosaischen Thorah festhält, die Einwirkung Gottes, die göttliche Fürsorge zwecks Reinerhaltung seiner Offenbarung ganz außer acht. Er behandelt sein Thema haargenau so wie ein moderner Rationalist, der jede Offenbarung ablehnt.

Bis zum Tode des Hohenpriesters Phinees, sagt Ibn Hazm, dienten die Israeliten dem Herrn; das sind 56 Jahre seit dem Tod des Moses. Aber nach dieser Zeit fielen sie von ihm ab und beteten öffentlich die Götzen an. Damals herrschte der König von Tyrus und Sidon im Geiste des Unglaubens über sie. (Rcht 3, 8: „Er überlieferte sie dem König Kuschan Risch'atajim von Aram Naharajim und sie dienten dem Kuschan Risch'atajim acht Jahre".) Die jüdische Quelle, aus der unser Araber schöpft, bezeichnet also diesen Eroberer als König von Tyrus und Sidon; heute will man in ihm Duschratha von Mitanni, den unglücklichen Gegner des Chattikönigs Schuppiluliumasch (um 1360), sehen. Dann, führt Ibn Hazm aus, herrschte Othoniel 40 Jahre über sie im Geiste des Glaubens. Hierauf verfielen sie wieder der Abgötterei, und es herrschte über sie Eglon, der König von Moab, 18 Jahre im Geiste des Unglaubens. Und so zählt der Araber vom Tode des Moses bis zum Regierungsantritt des Saul sieben Perio-

den auf, in denen Israel seinem Gottesglauben untreu war: acht Jahre vor dem Auftreten des Othoniel, 18 Jahre vor der Wirksamkeit des Aod (Ehud), 20 Jahre vor dem Sieg über Sisara, den Feldherrn des Jabin von Hazor, ferner sieben Jahre vor Gedeon, drei Jahre während der Regierung Abimelechs, 18 Jahre vor der Richtertätigkeit Jephtes und endlich 40 Jahre vor Samson. Dann sagt er: Wenn ein Volk solange im Unglauben verharrt — wie kann da in seiner Mitte ein geoffenbartes Buch unversehrt bleiben? Und noch dazu ist das Land klein — drei Tagreisen im Geviert — und niemand bekannte sich damals zu ihrer Religion und zu ihrem Buch außer ihnen. Er meint: In einem so kleinen, abgeschlossenen Gebiet konnten sich die Folgen dieser häufigen Abfälle viel stärker und andauernder auswirken, und war die Fälschung einer Offenbarungsschrift viel leichter möglich als in einem großen Land, in welchem die einzelnen, weit auseinander liegenden Teile nur sehr langsam ins Verderben hineingezogen werden, während es in gewisse Gebiete wegen der weiten Entfernungen überhaupt nicht gelangt.

Ibn Hazm überprüft dann die israelitische Geschichte zur Zeit der Könige und findet, daß unter den Herrschern des Nordreiches auch *nicht* ein *einziger* gläubig war, daß vielmehr alle Götzendienst trieben, die Propheten bedrohten, verjagten und töteten. Er legt dar, daß der erste König des Nordreiches den Kälberdienst einführte, Priester anstellte, die nicht aus dem Stamme Lewi waren, und das Volk von der Wallfahrt zum Tempel zurückhielt, also den wahren Glauben vollständig ausrottete. Und seine Nachfolger gingen den gleichen Weg und trieben es zum Teil noch ärger. Es ist demnach sicher wahr, daß mit Ausnahme der Stämme Juda und Benjamin und der Aaroniden nach dem Tode Salomos in einem Zeitraum von 271 Jahren die Stämme Israels auch nicht *einen einzigen* Tag den wahren Glauben betätigten und daß bei ihnen keine Rede und keine Spur von der Thorah war und auch keine Spur von der Beobachtung ihrer Gesetze.

Im Reiche Juda regierten nur fünf fromme Könige: Asa 41 Jahre, Josaphat 25, Joram 8 Jahre (ihn will der Autor zu den frommen zählen wegen seines frommen Vaters, trotz 2. Kg 8, 18). Nach ihm wurde ohne Unterbrechung 160 Jahre hindurch Götzendienst getrieben (Summe der Regierungsjahre von Ochozias bis einschließlich Achaz). Es folgt nun die 29jährige Regierung des

Ezechias im Geiste der Thorah, dann die Zeit des Manasse und Amon, in der 56 Jahre hindurch von König und Volk Abgötterei getrieben wurde. Hierauf die 31jährige gottesfürchtige Regierung des Josias. Nach ihm gab es überhaupt nur gottlose Könige, unter denen Joakim die Thorah verbrannte (in Wirklichkeit handelt es sich um die Verbrennung des Jeremiasbuches durch diesen König, Jer 36, 23). Nunmehr bricht die Katastrophe herein: die Eroberung des Landes durch Nabuchodonosor, die Zerstörung des Tempels und die babylonische Gefangenschaft. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Jerusalem schon früher wiederholt geplündert wurde, einmal unter Sesak von Ägypten und zweimal unter Amasias — er meint die Plünderung durch Joas, die im 2. Buch der Könige 14, 14 gemeldet wird, und eine Plünderung durch Jeroboam II., von der er kurz zuvor berichtet hat. Wer wird da zu behaupten wagen, daß die Thorah unter solchen Umständen unversehrt erhalten blieb?

Man wendet allerdings ein, sagt Ibn Hazm: Hat nicht Elias alle Propheten des Baal töten lassen? Wir erwidern darauf: Das geschah, wie eure Bücher selber bezeugen, nur an einem *einzigen* Ort; und nachher mußte Elias doch wieder fliehen, um den Mordabsichten der Königin zu entgehen: somit hatte der Götzendienst gesiegt.

Das wären also Gründe *allgemeiner* Art, die nach Anschauung der islamischen Kritiker die unversehrte Erhaltung der Thorah als unmöglich und ihre Fälschung als sicher erscheinen lassen. Es folgen nun Gründe *besonderer* Art, die aus einzelnen Thorahstellen herausgeholt werden und dartun sollen, daß sich im Fünfbuch Irrtümer, Widersprüche, Unmöglichkeiten u. s. w. finden, die unmöglich Offenbarungsgut sein können.

(Fortsetzung folgt.)

Rückblicke der Evangelisten.

Erklärt von *J. Maiworm,* Vikar in Gelsenkirchen-Rotthausen.

1. Gleich nach dem Palmeneinzug Jesu berichtet Matthäus die Tempelreinigung und fügt den Satz an: *„Es kamen Blinde und Lahme zu ihm im Tempel, und er heilte sie!“* (Mt 21, 14.)

Blinde konnten sich wohl zu Jesus führen lassen, aber Lahme kamen nicht vor ihrer Heilung zu Jesus heran; der Bericht müßte denn schon rückwärts gelesen werden: Er heilte sie, und sie kamen zu ihm im Tempel!

Blinde und Lahme durften den Tempel nicht betreten; im 2. Buch der Könige 5, 8 steht: „Blinde und Lahme sollen den Tempel nicht betreten!“ — Gerade solche aber kamen im Tempel zu Jesus.

Wenn Jesus nach dem Palmeneinzug den Tempel reinigte, dann diese Blinden und Lahmen zur Heilung in den Tempel kommen ließ, so hatten die Pharisäer Grund genug, sich über diese Verfehlungen aufzuhalten; sie beschweren sich aber hierauf nur über das noch andauernde Hosannarufen der Kinder im Tempel, kümmern sich jedoch nicht um Tempelreinigung und Heilungen. Jesus müßte in rasender Eile die Händler aus dem Tempel hinausgeprügelt und Blinde und Lahme geheilt haben, wenn die Kinder nach diesem Zwischenspiel noch am Rufen sind.

Die Tempelreinigung ist indes nicht am Palmsonntag, wo sie Mt einschaltet, auch nicht am Montag darauf, wo sie Mk einschaltet, sondern am ersten Osterfeste geschehen, wo sie Joh an der geschichtlichen Stelle berichtet. Die Synoptiker beginnen beim Palmeneinzug ihre nachträglichen Festberichte, indem sie auf das erste Ostern zurückgreifen und dann der Reihe nach auch die andern Feste zu Jerusalem berücksichtigen. Weil sie bisher die Festreisen Jesu unbeachtet gelassen haben, holen sie beim Palmeneinzug nach, was sie über die Ereignisse im Tempel seit dem ersten Ostern sagen wollen. Da wurde am letzten Laubhütten ein Blindgeborner von Jesus geheilt, nicht im Tempel, der Geheilte kam nachher zu Jesus in den Tempel (Joh 9, 35); weiter rückwärts wurde am namenlosen Feste (Joh 5, 1) ein Lahmer geheilt, am Teich, nicht im Tempel, und wiederum kam der Geheilte nachher zu Jesus im Tempel (Joh 5, 14). Matthäus überschaut diese Heilungen rückwärts vom Palmsonntag aus und berichtet in rückwärtiger Reihenfolge: Blinde (am letzten Laubhütten) und Lahme (vordem am namenlosen Feste) kamen zu Jesus im Tempel, und er hatte sie (vorher nämlich) geheilt! — Was Mt hier nur kurz angedeutet hat, ist nachher von Joh weiter ausgeführt worden. Es dürften nicht die einzigen Heilungen sein, die Jesus an den Festen zu Jerusalem wirkte; Joh sucht aber gerade diese heraus, weil die Stelle Mt 21, 14 einer näheren Erklärung bedurfte.

2. *„Pharisäer saßen da und Gesetzeslehrer, welche aus allen Flecken von Galiläa und Judäa und von Jerusalem gekommen waren!“* So schreibt Lukas 5, 17 bei

der Heilung des Gichtbrüchigen, der durch das Dach vor Jesus hinabgelassen wurde. Wenn aus jedem Flecken Galiläas und Judäas nur je ein Gesetzeslehrer oder Pharisäer gekommen war, so zählten sie schon nach Hunderten. Gab es denn in allen Flecken Galiläas und Judäas Gesetzeslehrer?

Es handelt sich um die Abordnung von Pharisäern aus Jerusalem, welche das „Treiben" des Nazareners in Galiläa überwachen sollte. Dies waren nur einige Köpfe. Mehr fanden im engen Hausraum mitten in der Menge keinen Platz. Lukas hat nicht erwähnt, daß Jesus selber kurz zuvor in Jerusalem ein Fest besucht hat. Auf der Rückreise haben sich die Späher an Jesu Fersen gehängt; sie folgten ihm oder verfolgten ihn auf der Reise von Ort zu Ort durch Judäa, den Jordanweg um Samaria herum, dann durch die Orte Galiläas bis nach Kapharnaum. Nun saßen sie da und hetzten.

Der Evangelist betrachtet nun den Weg, den diese Späher gekommen sind, vom Endpunkte aus rückwärts: Sie waren gekommen aus allen Flecken Galiläas (die Jesus durchzogen hatte) und Judäas (vorher) und von Jerusalem (waren sie wirklich ausgegangen).

3. *„Als Jesus nach Jerusalem reiste, zog er mitten durch Samaria und Galiläa!"* sagt Lk 17, 11. — Offenbar ging die Reise von Galiläa aus, von Kapharnaum. Dann kommt man aber auf der Reise nach Jerusalem zuerst durch Galiläa und dann durch Samaria, nicht umgekehrt. Man kann sich nicht mit der Erklärung helfen, es sei die Rückreise von Jerusalem gemeint: Als Jesus nach Jerusalem reiste, zog er auf der Rückreise durch Samaria und Galiläa! Denn Lk 9, 51 begann Jesus die letzte Reise nach Jerusalem und kehrte nicht mehr nach Galiläa zurück. Diese letzte Reise ist auch hier gemeint. Lukas hat noch einen Nachtrag zu dieser Reise zu berichten, die Heilung der zehn Aussätzigen. Da er sich aber schon in seiner Darstellung am Reiseziel befindet, so überschaut er rückwärts die Reise, welche Jesus von Kapharnaum nach Jerusalem gemacht hat; und von Judäa aus gesehen kommt zuerst Samaria und dann Galiläa. Wirklich zog Jesus natürlich erst durch Galiläa und darauf durch Samaria. Mitten durch Samaria und Galiläa ist jedoch nicht eine Wanderung auf der Grenze zwischen Samaria und Galiläa; ein solcher Weg führt entweder zum Mittelmeer oder zum Jordan, aber nicht nach Jerusalem. Als Rückblick betrachtet ist die Stelle durchaus klar.

4. Von den Ereignissen des Ostermorgens geht Matthäus mit einem Satz über zum Himmelfahrtstage: *„Die elf Jünger begaben sich nach Galiläa (und) auf den Berg, wo ihnen Jesus den Auftrag gab: Gehet hinaus in alle Welt!“* (Mt 28, 16.) — Weil im Hauptsatz ein „und“ ausgefallen ist, haben viele Erklärer den Berg in Galiläa vergebens gesucht. Genau so ist in Mt 19, 1 ein „und“ ausgefallen: Jesus zog aus Galiläa und kam in das Gebiet Judäa jenseits des Jordan! — Jenseits des Jordan gibt es kein Judäa. Daher fügt Mk 10, 1 auch schon das fehlende „und“ ein und schreibt: Er kam in das Gebiet von Judäa und jenseits des Jordan! So kamen die Elf erst nach Galiläa und danach auf den Himmelfahrtsberg, wo Jesus ihnen den letzten Auftrag gab. Hier müßte nun der Wortlaut dieses Auftrages folgen. Doch Mt unterbricht sich und fügt einen Rückblick auf die Erscheinungen Jesu vor den Elf ein, die inzwischen geschehen, von Mt aber nicht berichtet sind. Auf diese Erscheinungen zurückschauend sagt also Mt 28, 17: *„Die ihn sahen, beteten ihn an, andre aber zweifelten!“* Wie ist es möglich, zu sehen und zu zweifeln? — Aber das sagt Mt nicht, im Gegenteil: Alle, die ihn sahen oder gesehen hatten, beteten ihn an und zweifelten nicht mehr; aber die andern, welche ihn noch nicht gesehen hatten, zweifelten. Das taten alle Elf, nicht nur Thomas, und zwar zweifelten sie vor dem Sehen, nach dem Sehen beteten sie ihn an. Mt aber berichtet das Erste zuletzt, indem er auf die von den andern Evangelisten näher beschriebenen Erscheinungen zurückblickt. Nach diesem Rückblick sucht Mt 28, 18 den Übergang zur letzten Erscheinung auf dem Berge der Himmelfahrt; weil Jesus die Elf inzwischen wieder verlassen hat, läßt Mt ihn neu herzutreten, und jetzt erst kann er den Wortlaut des Auftrages angeben, von dem oben schon die Rede war.

Diese evangelischen Stellen lassen sich leicht und zwanglos erklären und verstehen, wenn sie als Rückblick des Evangelisten erkannt sind. Welch gewundene und gewagte Erklärungen jedoch notwendig im andern Falle versucht werden müssen, zeigen die Kommentare und Erklärungen zu den Evangelien genügend.

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von *Dr Josef Grosam.*

III.*)

Die Restitutionsverpflichtungen bei Brandschäden und beachtenswerte Umstände bei Erfüllung derselben.

In den vorausgehenden Abhandlungen wurden die Gerechtigkeitspflichten und, im Falle der Nichteinhaltung derselben, auch die Restitutionsfragen auf Seite beider Vertragschließender wohl hinreichend behandelt. Es wird sich nun empfehlen, die in breiter Erörterung behandelten Wiedergutmachungspflichten noch einmal kurz und übersichtlich zusammenzustellen und die näheren Umstände bei Übung derselben auf beiden Seiten (soweit als das in einer allgemeinen Abhandlung möglich ist) ins Auge zu fassen.

Es muß dann noch Rücksicht genommen werden auf den Fall, daß der Brand von dritter Seite, nicht vom Eigentümer herbeigeführt wurde. Es wird dann noch die Restitutionspflicht gegenüber den lokalen Brandhilfsvereinen kurz zu berücksichtigen sein. Zum Schluß sei noch ein Wort angefügt über Zusammenhang und Unterschied zwischen sozialer und kommutativer Gerechtigkeit in dieser Materie.

1. Übersicht über die aus dem FVV erwachsenden Restitutionsverpflichtungen auf Seite des Versicherers und nähere Umstände derselben.

Der Versicherer wird restitutionspflichtig, wenn er sich zur Übernahme von Versicherungsanträgen und zur Annahme von Prämienzahlungen herbeiläßt, obwohl er gar nicht in der Lage ist, den aus dem Versicherungsvertrage erwachsenden Obliegenheiten nachzukommen. Da dieser Fall infolge der staatlichen Aufsicht kaum je praktisch wird, kann man von Besprechung näherer Umstände der Restitution wohl absehen. Ebenso von der Restitutionspflicht wegen übermäßig hoher Gewinne mehrere Jahre fort (20% und darüber): Ohne auf die Arten einzugehen, wie der außergewöhnliche Gewinn zustande gekommen ist, kann man in solchen Fällen nur *empfehlen*, daß eine Wiedergutmachung wenigstens in Form einer Prämienermäßigung erfolge, aber eine be-

*) Damit kommt die Artikelreihe im Jahrgang 1934, S. 281—292; 527—545; 758—780 zum Abschluß.

stimmte Höhe der zu restituierenden Summe oder genauer die Art, wie sonst Wiedergutmachung zu erfolgen habe, anzugeben, dürfte wohl mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Restitutionsgründe unmöglich sein.

Sicher und konkret bestimmbare Restitutionspflicht kann erwachsen *aus übermäßig hoch gestellten Prämiensätzen,* dann durch *ungerechte Einreihung einzelner Versicherungsnehmer in eine höhere Gefahrenklasse, durch bewußte Annahme von Überversicherungen,* überdies *durch ungerechtfertigte Herabdrückung der Entschädigungssumme. Wegen ungerechter Schädigung* könnte der Versicherer restitutionspflichtig werden; *infolge ungerechter Vertragskündigung während der Vertragsdauer* und *durch ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme.* (Bei Ausbruch der Brandseuche in einer Gegend die Prämie nur in dem Brandgebiete und nicht im ganzen Lande zu erhöhen, ist heute wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht durchführbar.)

Wenn nähere Bestimmung der Restitutionsumstände beim Versicherer erfolgen soll, so muß *zunächst das Subjekt* ins Auge gefaßt werden, das von der Restitutionspflicht getroffen ist. Das kann sein: *die Versicherungsanstalt als moralische Person,* wenn sie Beschlüsse gefaßt hätte, die Unrecht waren; dann die *Verwaltungsräte und Aktionäre der Anstalt,* wenn ihnen ungerechter Gewinn in Form von Tantiemen oder Dividenden zugeflossen ist; ferner *die leitenden oder ausführenden Beamten,* die bei ungerechten Maßnahmen entscheidende Anordnungen getroffen haben.

Überdies muß auseinandergehalten werden *als Grund der Restitution* im konkreten Falle: *Ungerecht erworbene Vermögensvorteile* und *ungerechte Schädigung:* Im ersteren Falle ist Bewußtsein des ungerechten Vorgehens beim Erwerb nicht gefordert; sobald man zur Erkenntnis gelangt, daß das Erworbene unrechtes Gut ist, ist es an den rechtmäßigen Besitzer, wenn man ihn kennt, zurückzugeben. Bei ungerechter Schädigung ohne eigene Bereicherung ist Bewußtsein des Unrechtes beim schädigenden Akt selbst, so wesentlich, daß Wiedergutmachung ohne diese Gewissensschuld nicht Pflicht ist (falls nicht eine richterliche Verurteilung im einzelnen dazu verhält).

Die Versicherungsanstalt als moralische Person wird kaum jemals zu einem Beschluß zu restituieren kommen, obwohl sicher in sehr vielen Fällen objektive Gründe zu einem solchen Beschluß gegeben wären. (Ich denke da weniger an die wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalten, bei denen etwa erwachsener Gewinn statutenmäßig den Versicherungsnehmern zukommen muß und weniger Antrieb zu ungerechtem Vorgehen als bei den anderen Anstalten vorhanden ist.)

Es ist ja wohl richtig, daß nicht leicht in der Generalversammlung einer Brandschadenversicherungsanstalt ein Beschluß gefaßt werden wird, einzelne Versicherungsnehmer in eine zu hohe Gefahrenklasse einzureihen, oder die Entschädigungssummen ungerechterweise möglichst herabzudrücken oder Verträge ungerechterweise während der Vertragsdauer zu kündigen oder die Auszahlung der Entschädigungssummen nach Möglichkeit hinauszuziehen, auch kaum der Beschluß, Überversicherungen grundsätzlich zu befördern oder sie wenigstens unbeanstandet passieren zu lassen. Solche Beschlüsse zu fassen, verbietet die Rücksicht auf das staatliche Aufsichtsorgan und die Kontrolle der Öffentlichkeit. Aber *wahrscheinlich sind schon gar manchmal Beschlüsse gefaßt worden zu einer Prämienerhöhung zu schreiten,* obwohl die Erhöhung nicht in den Ergebnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und in den berechtigten Titeln der Nebengebühren, sondern einzig im Streben nach größerem Gewinn ihre objektive Begründung hatte. Und *in gar manchen Anstalten sind Vermögensvorteile* gewonnen worden, bei denen man, wenn man ihnen genau nachgehen könnte, *auf Ungerechtigkeiten der Organe der Anstalt* stoßen würde. *Alle mit Verletzung der Gerechtigkeit erworbenen Gewinnanteile und alles, was durch ungerechte Schädigung von Versicherungsnehmern hereinkam, wäre herauszugeben, aller ungerechte Schaden wäre gutzumachen.* Es wären also wohl Gründe genug vorhanden zu Restitutionsbeschlüssen.

Jedoch sind solche Beschlüsse bis heute wohl noch kaum jemals gefaßt worden und werden auch in Zukunft kaum je vorkommen: *Es fehlt bei der Mehrheit* der Mitglieder der Generalversammlung die zuverlässige *Erkenntnis von dem Unrecht,* das vorgekommen ist, und die Überzeugung von der Ungerechtigkeit eines Teiles

des erzielten Gewinnes und darum gibt es auch keine Beschlüsse, die auf eine Restitution hinausliefen.

Da es aber objektiv sehr wahrscheinlich ist, daß einzelne Teile des Gewinnes trotz des guten Glaubens der Aktionäre auf Ungerechtigkeiten, die vorgekommen sind, zurückgehen und es überdies den Mitgliedern der Generalversammlung unmöglich ist, die Geschädigten im einzelnen zu kennen, so wird es *sehr wohl zu empfehlen sein, jeweils einen Anteil des Gewinnes den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden,* weil auf diese Weise einer etwa vorhandenen Gutmachungspflicht auch vor dem Gewissensbereich Genüge geschieht.

Leichter als die Generalversammlung einer Versicherungsanstalt werden *einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder einzelne Aktionäre zur Kenntnis von Ungerechtigkeiten kommen,* die sich im Betriebe zugetragen haben. Solche Kenntnis ist für denjenigen, der sie gewinnt, nicht sehr angenehm, weil sie mit der Verpflichtung verbunden ist, die Ungerechtigkeiten, wenn es möglich ist, abzustellen und den aus Verletzung der Gerechtigkeit erwachsenden Gewinn herauszugeben. Jedoch wird aus solchen Erkenntnissen auch *nur selten eine Restitutionspflicht in bestimmter Höhe oder an bestimmte Personen* herauswachsen. Überdies könnten die näheren Umstände eines solchen Falles so vielfältige sein, daß von einer Angabe im einzelnen hier unbedingt abgesehen werden muß. *Restitutionsfälle dieser Art wären einzeln zu behandeln und zu entscheiden.*

Als weitere Personen, die auf Seite der Versicherungsanstalt restitutionspflichtig werden könnten, kommen dann insbesondere in Betracht *die leitenden Direktoren* in den einzelnen Zweigen des Betriebes und *jene Beamte,* die dort *das entscheidende Wort bei den einzelnen Akten zu sprechen haben,* nicht aber diejenigen, die bloß die Schreibgeschäfte oder das Vorbereiten von Konzepten zu besorgen haben, noch viel weniger natürlich untergeordnete Beamte und Amtsdiener. Denn diese leisten ja nur eine nähere oder entferntere Mithilfe bei vorkommenden ungerechten Akten, sind aber nicht wirksame Ursache des entstehenden Schadens oder der Ungerechtigkeit. Vor allem die leitenden Direktoren, die bei Bestimmung der Prämienhöhen mitzureden haben, die Tarifeure, die die Einreihung in die Gefahrenklassen zu besorgen haben, die Beamten, die bei Bestimmung der Entschädigungssumme nach einem Brande mitzu-

wirken haben, die von der Anstalt beigezogenen Sachverständigen u. s. w.

Alle diese müssen, damit Restitutionspflicht für sie erwachse, *von der Ungerechtigkeit ihrer Handlungsweise Kenntnis haben, bei ungerechter Schädigung* ohne Bereicherung der Anstalt *schon während des ungerechten Aktes selbst* (denn in diesem Falle gibt es keine Wiedergutmachungspflicht ohne theologische Schuld); *bei Erwerb ungerechter Vermögensvorteile für die Anstalt genügt auch nachträgliche Erkenntnis.* Die Wiedergutmachungspflicht trifft *in erster Linie die Anstalt selbst,* wenn sie durch die Ungerechtigkeit bereichert worden ist, *an zweiter Stelle,* wenn die Anstalt der ihr obliegenden Pflicht nicht wirklich nachkommt, *den Auftraggeber zu dem ungerechten Akt,* falls ein solcher da war, wenn auch dieser seiner Aufgabe nicht nachkommt, *schließlich den Beamten selbst, der ursächlich und entscheidend die Gerechtigkeitsverletzung verfügt hat.* Handelt es sich nur um eine ungerechte Schädigung ohne Bereicherung, so ergibt sich dieselbe Reihenfolge der zur Wiedergutmachung Verpflichteten, wenn die Anstalt selbst oder ein Auftraggeber im Spiele war.

Hat der Beamte an den oder die Geschädigten Restitution geleistet, so wäre die Anstalt, falls ihr der ungerechte Vermögensvorteil zufiel oder sie selbst dem Beamten den Auftrag zur ungerechten Handlung gegeben hat, verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten. (Vergleiche dazu Noldin-Schmitt, Theolog. moral. II, n. 500.) Falls die Anstalt dieser ihrer Verpflichtung gegenüber dem Beamten nicht nachkommen wollte, so würde die weitere Frage entstehen, ob der Beamte der Anstalt gegenüber das Recht der geheimen Schadloshaltung hätte. Falls die angegebenen Bedingungen und die sonstigen Voraussetzungen der geheimen Schadloshaltung zutreffen, wäre wohl auch das zu bejahen. (Siehe darüber: Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 427.)

Über die Höhe der zu leistenden Summe, über die Art und Weise der Wiedergutmachung, über die Person, der die Entschädigung zukommen muß, *weiß der Beamte oder sein Auftraggeber selbst am besten Bescheid;* es ist nur an dem *Grundsatze* festzuhalten: *Die Restitution muß so erfolgen, daß der Geschädigte wieder tatsächlich zu dem kommt, was ihm durch die Ungerechtigkeit entzogen wurde.*

In vielen Fällen wird die *Unmöglichkeit, die Wiedergutmachung zu leisten* (weil man nicht über die nötigen Summen verfügt oder weil es ohne schwere Einbuße an Ehre und gutem Namen nicht abgeht), von der harten Pflicht entschuldigen. Aber der ehrliche und ernste Versuch müßte gemacht werden und *wenigstens teilweise Wiedergutmachung* erfolgen, wenn die Verpflichtung selbst sicher gegeben ist.

2. *Übersicht über die aus dem FVV erwachsenden Restitutionsverpflichtungen auf Seite des Versicherungsnehmers und nähere Umstände derselben.*

Auf Seite des Versicherungsnehmers wird *im äußeren Rechtsbereich* in den meisten Fällen von Ungerechtigkeiten *Verlust des Rechtes auf die Entschädigungssumme* eintreten; es kommt ja meist der äußere Rechtsbereich in Frage und es spricht entweder die Versicherungsanstalt selbst oder das Gericht diesen Verlust aus, wenn die Voraussetzung dafür: Übertretung einer wichtigen Vertragsbestimmung im äußeren Rechtsbereich, erwiesen oder erweisbar ist. Sind gegen solche Entscheidungen keine Rechtsmittel möglich oder sind dieselben ergebnislos erschöpft, so ist es um die Entschädigungssumme geschehen.

Restitutionsfälle ergeben sich daher *nur, wenn die Rechtsverletzung,* wegen welcher nach den Vertragsbestimmungen die Entschädigungspflicht des Versicherers entfallen würde, *geheim geblieben ist* (mit oder ohne Verschulden des Versicherungsnehmers). Als solche Fälle einer nur auf dem Gewissensgebiet bestehenden Restitutionspflicht kommen in Betracht:

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung durch den Eigentümer in dem oben S. 773 u. ff. des vorigen Jahrganges näher angegebenen und begründeten Umfang.

2. Das Bestreben, die Spuren der Brandlegung zu verwischen, wenn der Eigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig Ursache des Brandes war.

3. Wenn der Eigentümer Gegenstände, die er retten konnte, freiwillig dem Feuer überließ.

4. Wenn der Eigentümer Gegenstände als durch das Feuer vernichtet oder beim Brande abhanden gekommen bezeichnet, die es nicht sind.

Im Falle 3 und 4 hat der Eigentümer *auch im Gewissensbereich kein Recht auf den Wert dieser Gegenstände* und muß daher diesen an die Anstalt restituieren.

Im Falle 1 hat er nach dem oben Gesagten *das Recht auf die Entschädigungssumme überhaupt nicht gehabt* und *im Falle 2* hat er *seinen Anspruch* auf die *Entschädigungssumme verwirkt,* wenn er ihn für den Gewissensbereich vielleicht (bei grob fahrlässiger Brandstiftung) noch gehabt hätte. Er muß also in beiden Fällen die ganze Entschädigungssumme herausgeben.

Zu Fall 2 ist aber noch zu bemerken: Es wird nur sehr selten zutreffen, daß man deshalb jemand zur Herausgabe der Entschädigungssumme verhalten kann. Es werden nur selten alle Voraussetzungen der Restitutionspflicht zutreffen. Diese aber wären: Der Brand ist entstanden durch eine grobe Fahrlässigkeit des Besitzers, die seinerseits nur ein Übersehen oder nur eine läßliche Sünde, nicht aber eine schwere Gewissensschuld darstellt. Andererseits müßte es völlig sicher sein, daß die Fahrlässigkeit als eine grobe anzusehen ist, die zweifelsohne als eine solche erklärt würde, wenn sich die Gerichte damit zu beschäftigen hätten. Ferner müßte das Verwischen der Spuren der fahrlässigen Brandstiftung so erfolgen, daß man sicher sagen kann: das und nur das hat den Versicherer gehindert, die vorliegende grobfahrlässige Brandstiftung zu entdecken: sonst wäre er wohl sicher daraufgekommen. Nur wenn alle drei Voraussetzungen ohne allen Zweifel gegeben sind, kann die Frage aktuell werden, ob die dann trotz der groben Fahrlässigkeit ausbezahlte Entschädigungssumme restituiert werden muß, was nach meiner Meinung (siehe S. 799 des vorausgehenden Jahrganges) dann wohl zu bejahen wäre.

Fälle dieser Art sind ja wohl auszudenken. Z. B.: Der Besitzer geht mit einer brennenden Laterne in die Scheune und hängt sie dort irgendwo auf. Dann wird er rasch gerufen, weil es im Stalle ein Unglück gibt und vergißt nun die Laterne, die Brandursache wird. Nachher erinnert er sich seiner Fahrlässigkeit, die niemanden aufgefallen ist, eilt, ohne jemanden etwas zu sagen an die Stelle, wo der Brand ausgebrochen ist, beseitigt die metallischen Überreste der Laterne, ohne daß es jemand merkt. Kaum hat er das vollbracht, beginnt der Gendarm die Brandreste der Scheune genau zu durchforschen und nun wären die Laternenreste und damit auch die eigentliche Brandursache wohl sicher aufgekommen, wenn der Besitzer die Spuren seiner groben Fahrlässigkeit nicht *gegen das gesetzliche Verbot**) beseitigt hätte. — Fälle dieser Art werden aber wohl selten sein.

Die Rückgabe hat *grundsätzlich an die Versicherungsanstalt* und *nicht an jemanden anderen zu erfolgen,* da ja die Versicherungsanstalt als moralische Person genau so ein Recht auf Wiedergutmachung hat, wie eine physische.

Nicht kommt in Frage die Rückversicherung, weil es ja gar nicht sicher ist, daß gerade dieser Fall an die Rückversicherung weitergegeben worden ist (da ja nicht

*) *Anmerkung:* Ohne dieses gesetzliche Verbot wäre es auch hier erlaubt, die Spuren der groben Fahrlässigkeit zu beseitigen. Das Beseitigen derselben macht es dem Versicherer unmöglich, sein Recht zu üben und wirksam nach der Brandursache zu forschen.

alle weitergegeben werden). Wenn der Rückversicherer tatsächlich bei Leistung dieser Summe, um deren Restitution es sich handelt, herangezogen worden wäre, so schafft das wohl die Notwendigkeit, den Fall zwischen dem ersten und zweiten Versicherer zu verrechnen, bedeutet aber für den Versicherungsbetrüger keine Verpflichtung gegenüber dem Rückversicherer.

Man kann auch nicht ohne weitere Grundangabe sagen: An die Armen ist die Restitution zu leisten. Denn die Armen kommen nur in Frage, wenn der eigentlich Geschädigte entweder nicht bekannt oder für den Restitutionsverpflichteten nicht erreichbar ist. *Ob und wie man das in unserem Fall sagen könne,* das ist *Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen.*

Professor Aertnys hat sich in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift", 1885, S. 865—867, sehr energisch dagegen gewehrt, daß man hier von einer Restitution an die Armen spreche: Wenn man den Versicherungsbetrüger nicht zur Restitution an die Anstalt verpflichte, so bestehe nur selten oder überhaupt nie eine Verpflichtung, jemanden eine Restitution an den Staat oder eine Stadt aufzutragen. Die Berufung auf St. Alphonsus sei nicht zutreffend, da bei ihm die Voraussetzungen für eine Restitution an die Armen ganz andere seien. Der Geschädigte sei in unserem Fall die Feuerversicherungsgesellschaft, nicht die einzelnen Aktionäre, sie sei eine Rechtsperson, der Schade treffe nicht die einzelnen Aktionäre, sondern das Gesellschaftskapital, der Schade sei groß und müsse wieder gutgemacht werden.

Lehmkuhl hat in derselben Zeitschrift, 1912, S. 608, und in seiner Moraltheologie I, n. 1359, die Ansicht geäußert: Bei wechselseitigen Brandschadenversicherungen und wo der Reingewinn auf die Versicherungsnehmer verteilt werde (durch zeitweilige Minderung der Jahresprämie), müsse man an sich auf der Rückgabe an die Versicherungskasse bestehen. Für die übrigen Versicherungsanstalten könne man die Restitution an die Armen gelten lassen, und zwar aus zwei (der dritte in der Moraltheologie I, n. 1359, angeführte Grund ist schon im Vorausgehenden von Prof. Aertnys widerlegt) Gründen: Infolge der heute meist angewandten Rückversicherungen werde die Haftung für die Gefahr auf kaum zu ermittelnde Rechtssubjekte großenteils abgewälzt. Dann seien die durch böswillige Brände eigentlich Geschädigten die Versicherungsnehmer, die infolge der größeren Schäden mehr an Prämien zahlen müßten. Für die große Zahl derer, die zu entschädigen wären, können der großen Schwierigkeiten wegen, die Armen oder sonst gemeinnützige fromme Zwecke gewählt werden.

Die Begründung Lehmkuhls ist vielleicht auch nicht durchschlagend. Denn die Schädigung der Rückversicherer ist, ob man sie als Einzelnsubjekte oder als moralische Person faßt, eine Schädigung per accidens und für solche Schädigungen gibt es für den Schädigenden keine Wiedergutmachungspflicht. Weiter sind die Prämienerhöhungen, die sich vielleicht als Folge von vielen boshaften Brandstiftungen ergeben, nicht für die schon geschlossenen Versicherungsverträge, sondern nur für die in Zukunft neu zu schließenden oder zu erneuernden

wirksam und es ist doch nicht so sicher, daß man da von einer Schädigung durch die böswilligen Brandstifter reden kann.

Der einzig wirksame Grund, der mir in den allermeisten Fällen zuzutreffen scheint und *die Restitution an die Armen rechtfertigt,* ist nach meinem Dafürhalten: *die moralische Unmöglichkeit, die Restitution an die Versicherungsgesellschaft zu leisten, ohne in schwere Gefahr der Schädigung des Rufes und der Strafverfolgung zu kommen.*

Die Schwierigkeiten sind in der Tat nicht klein: Es scheint kaum möglich eine Art der Restitution auszudenken, die alle Gefahren beseitigt. Zu einer offenen Restitution ist der Brandstifter jedenfalls nicht verpflichtet. Ein Übersenden durch die Post, wenn auch durch Mittelspersonen oder in Teilbeträgen, erregt, da es sich um größere Summen handelt, die an eine Brandschadenversicherungsanstalt adressiert sind, leicht Aufsehen, Gerüchte und Nachforschungen und führt leicht zu Entdeckungen. (Vergleiche Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift", 1885, S. 601.) Ähnlich Übergabe durch Mittelspersonen oder den Beichtvater. Da kommt leicht das Beichtgeheimnis oder das secretum naturale zu Schaden. Aus der Wahl der Person und den Umständen ist oft die Entdeckung sehr naheliegend. Überdies weiß der Beamte aus der Höhe der Restitutionssumme, wer der ist, der restituiert, oder für wen restituiert wird. Was soll der Beamte mit dem erhaltenen Betrage anfangen? Wenn er ihn ausweist, so bleibt es ein Posten in der Buchhaltung, der immer wieder isoliert steht und Aufsehen erregt. Oder soll er ihn verschwinden lassen? Dann liegt der Gedanke nahe, ihn zu eigenem Vorteile zu verwenden. Aertnys schlägt in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift", 1889, S. 867, vor, die zu restituierende Summe in Teilen und durch mehrere Personen und zu verschiedenen Zeiten restituieren zu lassen, gegen jedesmalige Bestätigung der übermittelten Summe. Wenn die Teilbeträge genau der Entschädigungssumme entsprechen, so ist durch Kombination der erhaltenen Beträge, die entsprechendes Aufsehen im einzelnen erregen, wiederum der leicht ermittelt, für den die Restitution geleistet wird. Es mag vielleicht angehen, *in manchen Fällen einen größeren Teil der Summe,* die zu restituieren wäre, *an die Anstalt, den Rest an die Armen zu geben (in der Weise, wie es Aertnys vorschlägt).* Aber Schwierigkeiten und Gefahren gibt es immer! Und da-

her ist auch *die moralische Unmöglichkeit,* der Anstalt zu restituieren, wohl *der einzige stichhältige Grund der Restitution an die Armen.* Das scheint auch Lehmkuhl zuzugeben, wenn er in der oben erwähnten Stelle am Schluß von den wechselseitigen Anstalten sagt: Arge Schwierigkeiten, insbesondere die Gefahr der Strafverfolgung oder des Verlustes von Ehre und gutem Ruf können auch hier als Entschuldigungsgrund gelten, um an Arme oder gute Zwecke restituieren zu dürfen.

Über die sonstigen Umstände der Restitution, zu welcher Zeit sie zu leisten ist, ob auf einmal oder in Teilbeträgen, ob mit schwereren eigenen Opfern, ob eigene Armut, oder wenn die Summe schon verbraucht wäre, die Unmöglichkeit entschuldigt, ist nichts Besonderes zu sagen: es gilt, was sonst in der Restitutionslehre darüber gesagt wird. (Vergleiche darüber z. B. Müller, II, § 151, oder ausführlicher: Noldin-Schmitt II, n. 502—522.)

3. Über die Restitutionspflicht dritter Personen, die vom Eigentümer verschieden sind und nicht so unter seiner Einwirkung standen, daß er moralisch dafür haftbar gemacht werden kann, ist nur wenig mehr zu sagen.

An das unversicherte Eigentum eines anderen Feuer legen macht *dem Eigentümer und den sonst Geschädigten* (Angehörigen, Dienstleuten, Inwohnern) *gegenüber ersatzpflichtig für den ganzen entstandenen Schaden.* Dabei sind die oben S. 773 des vorigen Jahrganges gemachten Unterscheidungen zwischen innerem und äußerem Rechtsbereich und vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Lag *bloß Fahrlässigkeit ohne schwere Gewissensschuld* vor, so entsteht, von einer gerichtlichen Verurteilung abgesehen, nach wahrscheinlicher Meinung keine *Schadenersatzpflicht im Gewissen.* (Vergleiche dazu: Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 436.)

Ans versicherte Eigentum eines anderen Feuer legen, *macht ersatzpflichtig gegenüber dem Eigentümer,* der dadurch meist trotz einer bestehenden Versicherung noch Schaden leidet; ferner aber auch *gegenüber der Versicherungsanstalt,* welche zwar gesetzlich und auf Grund der AVVB auch bei schuldbarer Brandstiftung durch dritte Personen ihren Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem Eigentümer nachzukommen hat, aber *dafür im Ausmaße der geleisteten Brandhilfe Rechte gegenüber dem Brandstifter* durch das Gesetz zugespro-

chen erhält (§ 62, Abs. 1). Da diese Rechtsübertragung durch das Gesetz selbst erfolgt und keines eigenen Aktes im äußeren Forum bedarf, so erwächst *auch für den Gewissensbereich die Restitutionspflicht gegenüber der Anstalt, sobald der Brandstifter von der Versicherungsleistung Kunde bekommt, von selbst* und *bedarf keines eigenen Aktes von Seite des Eigentümers,* der geschädigt wurde. § 62, Absatz 2, des österreichischen (§ 67 des deutschen und § 148 des schweizerischen) Versicherungsgesetzes machen nur eine Ausnahme: Wenn Familienangehörige oder Bedienstete, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, Brandursache sind, so geht der Entschädigungsanspruch, den der Abbrändler gegenüber diesen Personen hätte, auf den Versicherer nur über, falls vorsätzliche, nicht aber wenn grob fahrlässige Brandstiftung vorliegt.

Im letzteren Falle würde das grob fahrlässige Handeln der genannten Personen nur die causa per accidens damni für den Schaden der Versicherungsgesellschaft sein und man könnte daher unter den gemachten Voraussetzungen im Gewissensbereich eine Restitutionspflicht der genannten Personen gegenüber der Versicherungsanstalt nicht aussprechen.

Im Gegensatz zu dieser Meinung hat Laurenz Wagner in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" 1885, S. 132, die Ansicht vertreten: Ein durch Brandschadenversicherung gedeckter Eigentümer habe, wenn jemand bei ihm Brand lege, ein zweifaches Entschädigungsrecht: eines vom Naturrechte aus und eines auf Grund der Versicherung: das eine habe mit dem anderen nichts zu tun und er könne daher sowohl vom Brandstifter wie vom Versicherer Entschädigung verlangen. Überdies sei die Schädigung der Versicherungsanstalt durch den Brandstifter eine zufällige, nur die causa per accidens damni, und es sei daher keine Restitutionspflicht gegenüber der Anstalt nachweisbar. Gegen den ersten Teil der Meinung anzukämpfen, dürfte sich kaum lohnen. Denn wäre es so, dann würde mancher, um einem anderen zu einer Verdopplung des Vermögens zu verhelfen, sich aus freien Stücken dazu verstehen, ihm das Haus anzuzünden und nachher den Lohn für seine Dienstleistung sich erbitten. Der zweite Teil dieser Ansicht spricht den richtigen Gedanken aus, daß man ohne eine Übertragung des Entschädigungsrechtes an den Versicherer die Restitutionspflicht des Brandstifters kaum zu begründen vermöchte. Seine Handlung ist wirklich nur causa per accidens damni hinsichtlich der Versicherungsanstalt. Gäbe es keine andere Begründung für die Restitutionspflicht, so müßte man sie fallen lassen.

Über die *Umstände der Restitution* ist dem schon an anderer Stelle Gesagten nicht mehr viel beizufügen. *Wird die Brandstiftung* im äußeren Rechtsbereich *bekannt,* so wird das Gericht nicht bloß auf die gebührende

Strafe, sondern auch auf vollen Schadenersatz für den Besitzer oder die sonst Geschädigten erkennen, wird ebenso die Ersatzpflicht an die Versicherungsanstalt aussprechen für das, was diese an Entschädigung geleistet hat. Es wird auch die Art des Ersatzes genauer festgelegt werden. *Bleibt die verbrecherische Tat geheim,* so muß der Brandstifter die Höhe des angerichteten Schadens herauszubekommen suchen und dann mit sich zu Rate gehen, wie er gutmachen kann. Die Restitution braucht nicht offen als Wiedergutmachung erkennbar sein, es kann die Form der Schenkung, der Fürsorge für die Familienmitglieder oder Pflegebefohlenen des Geschädigten, der unentgeltlichen Arbeitsleistung oder irgendeine andere passende Form gewählt werden.

Die Wiedergutmachung gegenüber der Versicherungsanstalt, wenn eine solche in Frage kommt, wird mit Rücksicht auf die Gefahr der Entdeckung und Strafverfolgung *fast immer an die Armen oder gute Zwecke* geleistet werden müssen. Kann nicht voller Ersatz geleistet werden, so ist auf teilweisen Ersatz hinzuarbeiten und wenigstens der ernste Wille zum Ersatz muß erreicht werden. Nur volle Unmöglichkeit oder Erlaß der Ersatzpflicht (durch den Beichtvater oder Mittelspersonen zu erbitten, wenn das ohne Gefahr möglich ist), würde von jeder Wiedergutmachung entschuldigen.

4. Noch ein kurzes Wort über *die lokalen Brandhilfsvereine,* die im zweiten Artikel erwähnt wurden! Dort wurde bereits auf S. 529 gesagt, daß sie ursprünglich aus dem Gedanken nachbarlicher Hilfsbereitschaft entstanden sind, daß sie zwar dem Versicherungsgesetz nicht unterstehen, daß aber die geleistete Hilfe doch in manchen Ländern in die von Versicherungsanstalten bezahlte Entschädigungssumme einbezogen wird und daß dadurch der ursprüngliche Sinn solcher Vereine mehr verloren geht. Wo aber eine solche Einrechnung nicht stattfindet, können sie leicht einen Anreiz zum Versicherungsbetrug bieten, weil dann da und dort ein Abbrändler sich rühmen kann: „Ich habe durch den Brand so und so viel gewonnen!“

Hinsichtlich der Restitution ist folgendes zu sagen: *Hat der Eigentümer selbst* insgeheim den *Brand an seinem Besitz verursacht,* so *kann* er zwar, um sich nicht zu verraten, *die ihm von den Mitgliedern geleistete Hilfe annehmen.* Er muß *aber den vollen Wert derselben* den Mitgliedern *ersetzen,* da diese Schenkungen oder Mit-

arbeit nur unter der Voraussetzung geleistet haben, daß der Eigentümer nicht selbst Feuer an sein Haus gelegt hat. Wegen der Gefahr der Entdeckung wird auch hier in der Regel *die Restitution nicht in vollem Ausmaße an alle* erfolgen können, *die geholfen haben.* Der Eigentümer wird *eine Auswahl* treffen und die Wiedergutmachung in die *Form der Dankbarkeit* für geleistete Hilfe kleiden können, er wird aber in der Regel *einen nicht unbedeutenden Teil* seiner Verpflichtung *an die Armen* oder gute Zwecke geben müssen und dabei die Armen im Bereiche des Hilfsvereines bevorzugen dürfen, ohne an sie gebunden zu sein (nach dem präsumierten Willen der Restitutionsberechtigten). *Unmöglichkeit* oder, falls der Versicherungsbetrug aufgekommen ist, *stillschweigender* oder selbst *ausdrücklicher Erlaß* der Vereinsmitglieder werden auch da oft von der Restitution *entschuldigen.*

Anders ist die Restitutionsfrage zu beantworten, wenn nicht der Eigentümer selbst, sondern *jemand anderer Brandstifter war.* Hier ist nämlich die *Wiedergutmachungspflicht für den Gewissensbereich, wenn es zu keinem richterlichen Spruch kommt, zu verneinen.* Die Handlung des Brandstifters ist wohl die Ursache des Schadens für die Vereinsmitglieder geworden, aber jedenfalls nur eine causa per accidens. Es liegt ja nicht in der Natur des Aktes der Brandstiftung, daß dadurch eine Schädigung der Mitglieder eines solchen Vereines erfolgen muß. Es erwächst daher auch keine Restitutionspflicht, selbst wenn der Brandstifter von dem Vorhandensein des Vereines und daher von dem zu erwartenden Nachteile für die Mitglieder gewußt hätte. *Nur wenn* die Brandstiftung *ausdrücklich in der Absicht erfolgt wäre, die Mitglieder zu schädigen,* käme *Ersatzpflicht* zustande. Auch wohl dann, wenn die Tat des Brandstifters offenkundig geworden und der Hilfsverein durch seinen Vorstand den Antrag auf Wiedergutmachung gestellt hat, da könnte in jenen Gebieten, wo die geleistete Hilfe in die Entschädigungssumme einbezogen wird, möglicherweise eine Ersatzpflicht vom Richter ausgesprochen werden, die dann auch für den Gewissensbereich Geltung hätte. Unmöglichkeit oder ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaß von Seite der Geschädigten könnte auch in diesem Falle von der Wiedergutmachung befreien.

Schlußwort: 1. Wie wiederholt betont wurde, sind die gegenseitigen Beziehungen zwischen Versicherern und

Versicherten durch das Versicherungsgesetz geregelt. Die justitia legalis ist also die Grundlage der beiderseitigen Beziehungen. Auf dieser Grundlage ist der Versicherungsvertrag aufgebaut, der beiderseits im äußeren Rechtsbereich Verpflichtungen der justitia commutativa erwachsen läßt, Verpflichtungen, deren Verletzung auch mit Wiedergutmachungspflicht verbunden ist. Ich habe aber im Vorausgehenden immer angenommen, daß für den Gewissensbereich, wenn nicht andere Verpflichtungen des natürlichen Sittengesetzes hereinspielen und nicht eine richterliche Entscheidung auch das Gewissen bindet, *trotz des Versicherungsvertrages nicht schon notwendig Verpflichtungen der justitia commutativa* sich ergeben, wie sie unter anderen Voraussetzungen als Folge des Vertragswillens eintreten würden. Ich bin mir bewußt, daß man dagegen vielleicht manches einwenden kann. Ich halte aber doch die Annahme aufrecht.

Denn kein Versicherungsnehmer will sich bei Eingehung des Versicherungsvertrages weiter im Gewissen binden als er muß. Das heißt: Für den äußeren Rechtsbereich so weit, als es der Versicherungsvertrag bestimmt. Im Gewissensbereich so weit, als das Versicherungsgesetz für den Gewissensbereich Bindungen schafft, also trotz des Vertrages im äußeren Forum nicht durchwegs schon Verpflichtungen ex justitia commutativa. Das ist gelegentlich in der Abhandlung angemerkt worden und sei auch hier noch ausdrücklich herausgestellt. (Ich meine, daß auch ganz gewissenhafte Christen den Versicherungsvertrag und die daraus erwachsenden Verpflichtungen nicht anders beurteilen.)

2. Das Brandschadenversicherungswesen hat für die Allgemeinheit eine große Bedeutung, wie schon im zweiten Artikel (im dritten Heft des vorausgehenden Jahrganges, S. 530) betont wurde. *Der segensreiche Einfluß,* den es auszuüben berufen ist, ist aber *nur erreichbar, wenn beide Teile die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen. Geschieht das nicht,* herrscht Mangel an Gewissenhaftigkeit und arge Mißbräuche, so wirkt sich das schließlich und endlich *sehr zum Schaden für beide Teile aus:*

Nimmt z. B. Versicherungsbetrug auf Seite der Versicherungsnehmer überhand, so werden die Versicherungsanstalten stark mitgenommen, die Rückversicherungsanstalten weigern sich, ihrer Aufgabe nachzukommen, aber auch die Versicherungsnehmer müssen, wenn

ihr Vertrag zu Ende geht, höhere Prämien zahlen. Die Anstalten werden sehr wenig entgegenkommend sein bei Bestimmung der Entschädigungssumme und sie möglichst niedrig halten.

Gehen umgekehrt die Versicherungsanstalten ungerecht vor und verlangen übermäßig hohe Prämien, begünstigen Überversicherungen, kündigen ungerechterweise rechtskräftige Verträge oder verletzen sonst ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber den Versicherten, so geht das Vertrauen zu den Anstalten verloren, man wird möglichst zurückhaltend in der Angabe der Gefahrenmomente, man sieht in der Versicherung nur ein notwendiges Übel und findet schließlich auch nicht mehr viel am Versicherungsbetrug (selbstverständlich in möglichst raffinierter Weise).

Es ist *wie sonst im Verkehr der Menschen untereinander:* Je mehr redlicher Sinn und Gewissenhaftigkeit aus dem Verkehr schwinden, desto größer werden die Lasten und Nachteile, die der Verkehr mit sich bringt. Es bewahrheitet sich eben immer wieder: *Die kommutative Gerechtigkeit ist die Grundlage des Wohles der auf einander angewiesenen Menschen.*

Die Enzyklika „Quadragesimo anno" hat aber (in Nummer 88) den Gedanken ausgesprochen, daß es *noch ein höheres und edleres regulatives Prinzip* als die kommutative Gerechtigkeit gibt, ein Prinzip, das alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, vor allem auch das Wirtschaftsleben durchdringen und ihm sein Gepräge geben soll: *Die soziale oder Gemeinwohlgerechtigkeit, verbunden mit der sozialen Liebe. Auf dieses höhere regulative Prinzip,* das wie alle Zweige des Wirtschaftslebens, so auch das Versicherungswesen durchdringen und umformen soll, *sei zum Schluß noch nachdrücklich hingewiesen.*

Es geht nicht an, daß *die Rücksicht auf möglichst hohe Gewinne* das treibende Motiv für das im Versicherungswesen investierte Kapital ist und daß man von der *Wettbewerbsfreiheit* allein die rechte Gestaltung des Versicherungswesens erwartet, wie es bisher der Fall war. Auch *die staatlichen Gesetze und Verordnungen* allein werden das Versicherungswesen nicht so gestalten können, wie es dem Ideal entsprechend wäre. Da muß *vor allem eine Gesinnungsänderung auf Seite aller daran Beteiligten stattfinden: Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe müssen herrschend werden!*

Das fordert auf Seite der Versicherer: Weg mit der nackten Gewinnsucht! An ihre Stelle muß der feste Wille treten: Der Allgemeinheit möglichst vollkommene und möglichst billige Einrichtungen zum Zwecke der Brandschadenversicherung zur Verfügung zu stellen. Möglichste Hilfe und Rettung der von einem Brandunglück Heimgesuchten und möglichste Förderung des Allgemeinwohles, soweit dasselbe durch das Brandschadenversicherungswesen gefördert werden kann, das muß das Ziel sein! Ein der Förderung des Allgemeinwohles entsprechender, wenn auch nicht übermäßiger Gewinn wird dabei nicht ausbleiben.

Auch auf Seite der Versicherungsnehmer muß eine Gesinnungsänderung Platz greifen: Nicht das egoistische Streben, aus dem Versicherungswesen so viel herauszuschlagen als nur möglich ist, sondern der Wille, die für die Allgemeinheit so nützliche Einrichtung nach Möglichkeit zu heben und zu fördern, daß sie den vom Brandunglück Betroffenen möglichst ausgiebig zu helfen in der Lage sei.

Versicherungsanstalten und Versicherte müssen sich in der berufsständischen Ordnung zu einer Einheit zusammenfinden und wenn auch jeder Teil die eigenen Interessen, soweit sie im Gegensatz zu denen des anderen Teiles stehen, energisch vertreten kann, so *darf doch das einigende gemeinsame Interesse: das Brandschadenwesen möglichst gut und wirksam zu gestalten,* durch die Vertretung der Sonderinteressen *nicht zurückgedrängt oder gar ausgeschaltet werden.*

Würde diese Auffassung bei beiden Teilen Platz greifen, *so würden beide Teile besser fahren.* Es würde sich freilich *allerhand* im Vergleich zu heute *ändern müssen:* Viele harte Bestimmungen könnten wegfallen. Die vielen Überversicherungen würden aufhören. Die Versicherungsnehmer würden Vertrauen gewinnen und leicht zum Abschluß von Vollversicherungen sich herbeilassen, wenn sie von Seite der Anstaltsvertreter auf die bestehende Unterversicherung aufmerksam gemacht würden. Die feuergefährlichen Mängel in den einzelnen versicherten Objekten würden (soweit nötig und möglich, unter geldlicher Beihilfe der Versicherungsanstalten) von den Versicherten willig beseitigt und so viel Brandschäden verhütet werden. Die Maßnahmen zur Brandverhütung würden von Seite der Anstalten mit aller Entschiedenheit in Angriff genommen und von dem Versicherungsnehmer

auf alle Weise gefördert werden. Die Anstalten könnten dort viel freigebiger sein, wo ein Versicherter durch das Brandunglück wirklich schwer getroffen wurde. Es würde sich ein Idealzustand ergeben, der ein Vorbild für andere Wirtschaftszweige sein könnte.

Ein absoluter Idealzustand, in dem keine Verbesserungen möglich wären, *wird* freilich bei der Habsucht der Menschen und den übrigen Leidenschaften *nie erreicht werden. Aber besser könnte vieles werden.* Mögen die auf dem Gebiete der Brandschadenversicherung Arbeitenden bei sich mit Umstellung der Gesinnung beginnen und in diesem Sinne auch auf andere einwirken; dann wird ein Fortschritt nicht ausbleiben!

Tatsachen und Gedanken zu einem Wort Diepenbrocks über die Bischöfe Sailer und Wittmann.

Von *P. Berthold Lang S. J.*, München.

Am 8. März 1833 war in Regensburg Bischof Georg Michael Wittmann gestorben, noch bevor von Rom die Präkonisationsbulle eingetroffen war. König Ludwig I. von Bayern hatte ihn am 1. Juli 1832, als er zum erstenmal das Grab des am 20. Mai 1832 verstorbenen Bischofs Johann Michael Sailer besuchte, zum Bischof von Regensburg ernannt. Die Worte, die Ludwig dabei zu Wittmann sprach, lauten: „Sie, Herr Weihbischof, sind Sailers Freund gewesen, Sie sollen auch sein Nachfolger sein; ich weiß keinen Würdigeren."

Beim „Dreißigsten" für den verstorbenen Bischof Wittmann hielt Melchior Diepenbrock, damals noch Domkapitular in Regensburg, später Fürstbischof von Breslau und Kardinal, eine Leichenrede auf den Verewigten. Darin stellt er einen Vergleich an zwischen Sailer und Wittmann: „Da sah das Bistum Regensburg zwei der ausgezeichnetsten Lichter der katholischen Kirche in Deutschland als Bischöfe auf seinem Leuchter. Sie hatten sich schon lange zuvor gekannt und als Freunde geliebt; denn wie sehr sie auch durch andere Eigentümlichkeit, durch frühere Lebenswege und Schicksale, durch Beruf und Stellung verschieden waren, es war dennoch *ein* Streben, *ein* Ziel, *ein* Glaube, *eine* Liebe, die sie vereinigte, die sie einander innerlich näher brachte, noch ehe sie äußerlich einander nahe geworden.

Der eine von jeher auf den offenen Schauplatz der Welt hingestellt, ins Weite zu wirken, der andere durch seine Stellung auf einen engen Kreis zu mehr intensiver Wirksamkeit angewiesen, arbeiteten beide gegen Unglauben, Weltsinn und Finsternis; der eine ein Johannes, der Jünger der Liebe mit dem zahmen Vöglein im Schoße, der andere ein Jakobus, der Gerechte, mit den Kamelschwielen an den Knien vom unaufhörlichen Beten im Tempel."

Zu diesem Diepenbrock-Wort wollen wir einige zusammenfassende Tatsachen und Gedanken bringen. Denn Leben und Wirken beider Bischöfe haben uns Heutigen manches zu sagen.

Sailer war von Anfang seiner Tätigkeit an auf Universitäten an der Ausbildung zukünftiger Priester tätig. 1775 hatte er zu Eichstätt, wohin die damalige kurbayerische Universitätsstadt Ingolstadt kirchlich gehörte, die Priesterweihe empfangen, um sich dann weiteren Studien zu widmen, bis er 1777 selber lehrend tätig wurde bis 1781. Nach der dreijährigen Unterbrechung von 1781 bis 1794 kam Sailer an die fürstbischöfliche Universität Dillingen a. d. Donau. Nach fünf „Brachjahren" lehrte er von 1799 an wieder an der Universität Ingolstadt, die 1800 nach Landshut a. d. Isar verlegt wurde, bis zum Herbst 1821.

Wittmann verbrachte nach seiner am 21. Dezember 1782 zu Regensburg erteilten Priesterweihe etwa fünf Jahre in drei Landpfarreien der abgelegenen Oberpfalz, bis er 1788 nach der Bischofsstadt berufen wurde, zuerst als Subregens und von 1803 an als Regens des Seminars. Die Regentie behielt Wittmann bis zum Tode, die Dompfarrei, die ihm 1804 mit Rücksicht auf die Einführung der zukünftigen Priester in die Seelsorge ohne jeden Gehalt anvertraut wurde, mußte er schweren Herzens abgeben, als er Juni 1829 Weihbischof wurde.

So waren also beide Männer ihr Leben lang an der Ausbildung der Priester beteiligt in einer Zeit, in der der kirchliche Geist auch in den Kreisen bekämpft wurde, die ihrer Stellung nach berufen und verpflichtet waren, ihn zu hegen und zu pflegen. Beide überwanden die seichte Aufklärung und erzogen durch Wort und Beispiel einen neuen Klerus. Als König Ludwig I. 1825 Bayerns Thron bestieg, ließ der große Josef Görres den Kurfürsten Maximilian I. zu Ludwig sprechen: „Sailer hat eine Schule von Priestern dir erzogen, die, den Forde-

rungen der Zeit gerecht, deinen guten Absichten bereitwillig entgegenkommen; ihr darfst du dein Volk und seine Erziehung kühnlich anvertrauen; sie werden den Gott, den jene abrichtende, dressierende Pädagogik aus ihr, so viel als tunlich war, vertrieben, wieder in seine Rechte einsetzen, und der gute Same wird unter ihrer Pflege sich hundertfältig mehren." Im V. Kapitel meiner Sailer-Biographie habe ich den Geist und die Wirksamkeit dieser Sailer-Schule genauer beschrieben. Ich darf auf diese Darlegungen verweisen.

Ein klarer Beweis, daß Wittmann für die Diözese Regensburg im gleichen Geiste wirkte, wie Sailer mehr für ganz Deutschland gearbeitet hat, ist die Hochschätzung, deren sich der Regens beim Bayernkönig erfreute.

Diepenbrock charakterisiert Sailers Tätigkeit als eine mehr ins Weite wirkende. Das stimmt ganz, wenn wir uns erinnern, daß seine Pastoraltheologie, die er 1788 zum erstenmal auf Befehl des Augsburger Oberhirten, des Kurfürsten Klemens Wenzeslaus von Trier erscheinen ließ, in der Widmerschen Sailer-Ausgabe 1835 als 5. Auflage angegeben ist. Ebenso waren andere Sailer-Schriften in allen Ländern deutscher Zunge viel verbreitet, voran das Gebetbuch, das auch unter Protestanten und bis nach Amerika gelangte.

Wittmanns schriftstellerische Tätigkeit begann bedeutend später und erstreckte sich nur auf einzelne Zweige der Pastoral. 1801 gab er ein Schriftchen heraus: „De horarum canonicarum utilitate", das sein Schüler Pfarrer Handwercher erst ein Jahr nach des Verfassers Tod deutsch veröffentlichte. Die Grundsätze, die der Regensburger Dompfarrer als eifriger Beichtvater selbst befolgte und seine Seminaristen lehrte, gab er erst 1832 unter dem Titel heraus: „Confessarius pro iuvenili aetate."

Während Sailer mehr durch das belehrende Wort auf die zukünftigen Diener des Heiligtums wirkte, nimmt der Regensburger Regens seine Alumnen in die Häuser auf Pastoralgänge mit, läßt sie auch sonst Augen- und Ohrenzeugen seines selbstlosen Wirkens im Weinberge des Herrn sein. Fast täglich hörte Wittmann bis in die letzten Tage seines Lebens früh vor seiner Messe, die er gewöhnlich um 5 Uhr las, Beichte, förderte die öftere und tägliche heilige Kommunion in einer Zeit, wo viele Priester nur in der österlichen Zeit die Sakramente der

Buße und des Altares spendeten. Wittmann verteidigte das priesterliche Stundengebet nicht nur in Wort und Schrift, vielmehr übte er es auch in Tagen schwerster Seelsorgsarbeit. Und das auch wieder in einer Zeit, in der die Aufklärerei das Brevierbeten verhöhnte. Wie Sailer war er für Klerus und Volk ein Beispiel in der treuen Befolgung des kirchlichen Zölibatsgesetzes.

Beide Männer bekämpften somit den Geist des Aufklärertums, der eine mehr in der breitesten Öffentlichkeit, der andere mehr in seiner Stadt und Diözese. In einer Zeit der Schwachgläubigkeit und des Unglaubens, die durch die langen Kriegs- und Notjahre gefördert wurden, erwiesen sich Wittmann und Sailer als Priester mit einem tiefen Glauben und einem unerschütterlichen Gottvertrauen. Sailer wieder mehr durch die Schriftstellerei, Wittmann mehr durch sein Beispiel im engern Kreise.

Sailer war es geradezu ein Bedürfnis, Wohltaten zu spenden. Diepenbrock sagt darüber in einem Schreiben an Minister von Schenk in München: „Weil aber sein großes edles Herz noch ein höheres Bedürfnis fühlt, das Bedürfnis *wohlzutun*, welches er, von soviel Seiten in Anspruch genommen, nicht selten auf Kosten seiner übrigen Bedürfnisse erfüllt, so würde ihn eine mögliche Ersparnis einer besonderen nicht unbedeutenden täglichen Ausgabe in dieser Hinsicht gewiß sehr erfreuen." Es handelte sich um die Bitte, Sailer für seine weitausgedehnte Korrespondenz, die er meist im Auftrage seines Königs zu führen hatte, Portofreiheit zu gewähren. Bei dieser Gelegenheit erwähnt Diepenbrock auch, daß der Bischof nur seine Möbel für seine Verwandten nach dem Tode zurücklassen könne, „da er, wie Fenelon, ohne Geld sterben oder eigentlich, das, was er sich selbst abbricht, schon bei Lebzeiten den Dürftigen aller Art zuwenden will und wirklich zuwendet" (Brief vom 9. März 1827, in meiner Sailer-Biographie zum erstenmal veröffentlicht).

Schon in den Professorenjahren zeigte Sailer diesen Geist der Wohltätigkeit. Der bekannte Jugendschriftsteller Christoph von Schmid erzählt in den „Erinnerungen aus meinem Leben", wie er es Sailers Mildtätigkeit zu verdanken hatte, daß er sein Studium nach des Vaters Tod fortsetzen konnte. Aus der Landshuter Zeit berichtet uns sein Schweizer Schüler J. Widmer, der später Sailers Werke in der bekannten Sulzbacher Ausgabe herausgab: „Ich hatte das Glück, den verehrtesten und geliebtesten Lehrer morgens, 5 Uhr, in die Kirche zum

Heiligen Geiste zu begleiten . . . Nach der heiligen Messe und einem kurzen Gebet ging er nach Hause zurück. Zur Sommerszeit benützten die Armen diesen Anlaß, um Sechser und Zwölfer in Empfang zu nehmen, die Sailer oft mit geschlossenen Augen, von Andacht noch ganz durchdrungen, reichlich gespendet hatte."

Wittmann kam als Dompfarrer mit der leiblichen Not der damaligen katholischen Bevölkerung in nächste Berührung. Zu der gewöhnlichen Not kamen einige Ereignisse, die diese gewaltig steigerten. Es sei nur an den Stadtbrand im April 1809 beim Durchzug der Österreicher und Franzosen, an die Typhusepidemie im Herbst 1813 und an das Hungerjahr 1817 erinnert. Bei seiner persönlichen Anspruchslosigkeit und seinem guten Herzen wurde Wittmann geradezu der Engel der Stadt. Seine vertrauensvollen Beziehungen zum Erzbischof Freiherrn von Dalberg benützte der hilfsbereite Priester, um möglichst viel Hilfe für die Notleidenden von dem guttätigen hohen Herrn zu erhalten. Denn wohltätig war Dalberg immer, wenn auch seine kirchenpolitischen Grundsätze verkehrt waren.

Wer Bischof Wittmanns Leben genau durchforscht, ist überrascht von den vielseitigen Beziehungen, die er auch außerhalb des Regensburger Bistums besaß. Viel trug die deutsche Ausgabe des Neuen Testaments dazu bei, die Wittmann besorgte. Dadurch kam er mit dem Konstanzer Generalvikar Wessenberg in Briefwechsel. Bekanntlich war Freiherr von Dalberg gleichzeitig Bischof von Konstanz. Der Fürstprimas schätzte seinen Regens in Regensburg sehr und ließ sich von ihm manches offene Wort gefallen. Seit es infolge Napoleons Sturz mit der weltlichen Herrschaft des Fürstprimas aus war, verbrachte er seine Tage meist in Regensburg und ließ sich in seinem Privatleben wenigstens stark von seinem Beichtvater Wittmann beeinflussen.

Sailers Bekanntenkreis war selbstverständlich umfassender und reichte bis an den Thron, da er einst in Landshut den Kronprinzen Ludwig, den späteren König, zu seinen Schülern gehabt hatte. Nach Ludwigs Thronbesteigung im Oktober 1825 bekam Bischof Sailer weitgehenden Einfluß auf die bayerische Kirchenpolitik. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Sailer seinen Freund Wittmann immer wieder um Rat fragte, wenn er dem König Ratschläge zu erteilen hatte.

Eine Reihe edler Männer der damaligen Zeit gehörte zum Freundeskreis beider Bischöfe. Es seien genannt:

der edle Priester Sambuga, der Erzieher Ludwigs in der Jugendzeit, der fromme Sebastian Job, der später als Beichtvater der Kaiserin Karoline in Wien lebte. Sailer selbst führte schon in seiner Landshuter Zeit manche seiner Freunde dem frommen Regens in Regensburg zu. Wenn Sailers Einwirkung auf verschiedene Persönlichkeiten durch persönlichen Verkehr und Briefwechsel weiter ging als jener Wittmanns, so liegt der Grund in der verschiedenen Stellung, die beide innehatten. Der Regensburger Dompfarrer war doch mehr an seine Herde gebunden als der Landshuter Universitätsprofessor, dem auch eine längere Ferienzeit zur Verfügung stand. Gleichzeitig war Wittmann Seminarregens, was ihm zu der Sorge um die Heranbildung seiner Alumnen nach dem Seminarbrand 1809 auch schwere Sorgen um die Unterbringung und den Unterhalt derselben bereitete.

Wenn Bischof Wittmann sich früher und schärfer gegen die Eingriffe des bayerischen Staatskirchentums in innerkirchliche Angelegenheiten wehrte als Sailer, so liegt der Grund darin, daß Wittmann als Dompfarrer sich viel mehr mit den gemischten Ehen zu befassen hatte, als der Professor der Pastoral, Pädagogik und Homiletik auf dem Katheder. Ferner kannte Sailer den schwierigen Charakter seines Königs nur zu gut, weshalb er im Auftreten gegen das Staatskirchentum vorsichtig war. Als Wittmann wegen des staatlichen Predigerkonkurses den Kampf aufnehmen wollte, zögerte Sailer noch. Aber beim Kampf um die Rechte und die Freiheit der Kirche bezüglich der gemischten Ehen, finden wir die beiden Bischöfe Schulter an Schulter im Kampfe gegen das Staatskirchentum.

Diepenbrock deutet ja in der erwähnten Leichenrede die Verschiedenheit der Charaktere genügend an. Aber einig waren die beiden Freunde in ihrem ganzen Streben: sie wollten kämpfen gegen Unglauben, Weltsinn und Finsternis. Sie wollten Gott und den Menschen dienen. Sie wollten eifrige Diener des Heiligtums heranziehen. Sie leuchteten ihren Schülern durch ein musterhaftes Leben voran. Beide verdienen es, wieder mehr bekannt zu werden.

(Für Wittmanns Leben bleibt immer noch das beste: *P. Rup Mittermüller O. S. B.*, Leben und Wirken des frommen Bischofs M. Wittmann, Landshut 1859. Für Sailer habe ich die vielfach in Zeitschriften zerstreut liegenden Forschungsergebnisse gesammelt und mit einigen eigenen bereichert in: Bischof Sailer und seine Zeitgenossen, Verlag Manz-Regensburg 1932. Preis M. 3.50.)

Einige Bemerkungen zu Pastors Papstgeschichte.

Von *C. A. Kneller S. J.*, München.

1. Wohl viele Leser von Pastors Geschichte der Päpste werden Anstoß an der Erzählung der Konklaven genommen haben. Man tritt heran an die Berichte über die Papstwahlen mit den höchsten Ansprüchen. Wenn der Kirche ein Oberhaupt gegeben werden soll, so dürfen die Wähler nur für den Würdigsten sich entscheiden und alle anderen Rücksichten, so meint man, haben zu schweigen. Nun ist aber von Erwägung der Würdigkeit in den Konklavegeschichten wenig die Rede. Statt dessen hört man von Parteiungen, wo es nur eine einzige Partei geben sollte, von Rücksichten nach Rechts und Links, auf Frankreich, auf Spanien, auf den Kaiser. So wußte auch der Italianissimo F. Petruccelli della Gattina, als er einen Schlag gegen das Papsttum führen wollte, nichts Besseres, als eine Geschichte der Konklaven zu schreiben, zu der er aus allen möglichen Berichten in unleugbar umfangreichen Studien alles nach seiner Ansicht Unerbauliche zusammensuchte. Die Papstwahl ist nach seiner Darstellung nur das Ergebnis der Diplomatie, und zwar einer gewissenlosen Diplomatie, die alle Mittel des Scharfsinns, der List, der Verschmitztheit aufbietet, um zu ihrem Ziel zu gelangen.[1])

Doch diese Auffassung scheitert schon von vornherein an einer einfachen Erwägung. Die Päpste, die aus den Konklaven hervorgingen, sind durchweg ausgezeichnete Männer, ihrem hohen Amt durchaus gewachsen. Es gibt keine Dynastie auf der Welt, die mehr vortreffliche Regenten zählte, als die Reihe der Päpste. Während in anderen Fürstengeschlechtern Persönlichkeiten von hervorragender Bedeutung die Ausnahme sind, liegt bei den Päpsten die Sache umgekehrt, weniger Tüchtige sind hier die Ausnahme. Selbst im beginnenden 16. Jahrhundert ist sogar Alexander VI. zwar als Mensch, aber nicht als Regent tadelnswert, Julius II. hat als italienischer Patriot, Leo X. als Schützer der Künste Anspruch auf Achtung.

[1]) Cette art, c'est le sublime de la diplomatie la plus profonde, la plus cauteleuse, la plus rusée, la plus perçante, la moins scrupuleuse, la plus éveillée, la plus impie. C'est cette diplomatie de vieillards consumés dans les finesses et les astuces des cours, des salons, des boudoirs, du monde, des couvents, cette diplomatie de prêtre et de prince, qui met comme enjeu de ce steeple-chase de malice et de fourberie un trône on le trône des trônes" (Histoire diplomatique des conclaves 1, Paris 1864, 41 f.).

Aber mag man die Päpste jener Zeit auch preisgeben, so bleibt es doch wahr, daß im allgemeinen in der ganzen Reihe nur wenig tadelnswerte aus den Konklaven hervorgingen. Wie erklärt sich diese Erscheinung? Wenn die Päpste durchweg vortrefflich sind, so kann das nur daher kommen, daß eben die Auswahl eine vortreffliche ist, und wenn die Wahlen durch andere Beweggründe entschieden werden als durch die Rücksicht auf die Würdigkeit, so mag ja durch Zufall hier und da ein vortrefflicher Mann auf den Thron gelangen, daß aber so etwas regelmäßig geschieht, ist doch ausgeschlossen. Wie erklärt sich dieser anscheinende Widerspruch?

Zunächst ist hier festzuhalten, daß die Papstwahl vom Konklave allein nicht abhängt. Sie ist von langer Hand vorbereitet, und zwar zunächst durch die Auswahl der Kardinäle, aus denen ja fast immer der Papst genommen wird. Lassen wir nun die ersten Jahrzehnte des Renaissance-Zeitalters wiederum auf sich beruhen, so werden zu Kardinälen doch durchweg nur Leute von hervorragenden Eigenschaften bestimmt. Es mag ja sein, daß der eine oder andere unter ihnen nur seiner fürstlichen Geburt oder hoher Empfehlung seine Erhebung verdankt. Aber mögen unter 40 bis 60 Wahlherren sich vier oder fünf finden, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie eben der Sohn ihres Vaters sind, so fällt das nicht ins Gewicht. Die überwiegende Mehrzahl sind begabte Männer, die sich durch ihre Tüchtigkeit emporgearbeitet haben. Vielfach haben sie Nuntiaturen an den verschiedenen Höfen Europas bekleidet, kennen die Welt und die Menschen. Oder wenigstens waren ihnen hohe Ämter an der Kurie anvertraut. Sie besitzen demgemäß Erfahrung und Gewandtheit in der Abwicklung von Geschäften. Mit anderen Worten, sie sind in langjähriger Tätigkeit eingeführt in die Erbweisheit der römischen Kurie; wenn einer von ihnen zum Papsttum erhoben wird, so kann ihm nicht viel begegnen, was ihm völlig neu ist, er besitzt die nötige Schulung. Indem also der Papst seine Kardinäle auswählt, baut er schon der Wahl seines Nachfolgers vor.

Aus der Zahl der Kardinäle werden nun, wenn eine neue Wahl in Sicht kommt, und schon vorher, die sogenannten „Papabili“ ausgesondert, d. h. diejenigen, die für die höchste Würde in der Christenheit mehr als ihre Kollegen befähigt sind. Das Urteil darüber, wer in diese Klasse gehört, bilden sich die Kardinäle nicht erst beim

Konklave. Sie haben sich gegenseitig kennengelernt im täglichen Verkehr und in der Tätigkeit bei den verschiedenen Kongregationen, wenn wieder ein Konklave zusammentritt, so wissen sie, wen man als geeignet für das Papsttum vorschlagen kann, und wen nicht. Bei der Aufstellung, der Benennung der Papabili zur Vorbereitung der Wahl wird nun die Entscheidung durchaus nur nach *sachlichen* Rücksichten gefällt. Es findet sich unter den aufgestellten Papabili niemals einer, der nur im Hinblick auf hohe Geburt oder Reichtum u. dgl. dieser Ehre würdig erachtet würde.

Die Wahl im Konklave hat nun unter den Papabili nur mehr den Tauglichsten auszusuchen. Wenn dabei Rücksichten auf die Regierungen genommen werden, so ist darin nichts zu tadeln. Denn würde ein Kardinal gewählt, der bei einer der Großmächte mißliebig ist, so würde er während seines ganzen Pontifikates Schwierigkeiten mit dieser Macht erfahren müssen; Innozenz X., der gegen Mazarins Willen Papst wurde, ist dafür ein Beispiel. Und wenn wirklich bei der Auswahl aus den Papabili Menschlichkeiten unterlaufen, so braucht man sich daran nicht übermäßig zu stoßen. Nachdem einmal die Kardinäle sich klar darüber geworden sind, wer es verdient, unter die Papabili aufgenommen zu werden, ist in der Hauptsache die Wahl eines Würdigen gesichert. Menschlich gesprochen, kommt nicht so viel darauf an, wer von den Papabili die Mehrzahl der Stimmen erhält. Jeder von ihnen wird als Papst es in seiner Weise machen, aber alle werden es gut machen. Selten auch findet sich unter den Kardinälen ein Mann, der wie Saul von der Schulter auf über die anderen hervorragt. Es ist ja leicht gesagt, daß der Würdigste gewählt werden muß, aber wer ist der Würdigste? In der Entscheidung darüber sind so viele Rücksichten ins Auge zu fassen, daß die Ansichten notwendig auseinander gehen müssen. Unbedingt auszuschließen sind nur solche, bei denen es an der Reinheit des Glaubens oder der Sitten fehlt. Im übrigen muß aber nicht gerade der Heiligste der Würdigste sein, denn persönliche Heiligkeit und Regierungstalent sind verschiedene Dinge. Wenn aber über die größere Herrschergabe zu entscheiden ist, so harren des künftigen Papstes so verschiedene Aufgaben, die ganz verschiedene Eigenschaften fordern, daß über den Geeignetsten die Ansichten weit auseinander gehen können.

Kurz: schon *vor* den eigentlichen Konklave-Verhandlungen, die für so viele einen Anstoß bilden, ist die Wahl eines würdigen Papstes sichergestellt durch die Auswahl der Kardinäle und besonders durch die Auswahl der Papabili. Diese Auswahl aber vollzieht sich durchaus gewissenhaft im Hinblick auf sachliche Gründe. Trotz der Deklamationen eines Petruccelli braucht man sich der Papstwahlen nicht zu schämen, im Gegenteil, als Ganzes und im Zusammenhang betrachtet, sind sie eine Ehre für die katholische Kirche. Vergleiche man nur, wie es sonst in der Welt zugeht bei wichtigen Wahlen! Die Bestellung von orientalischen Sultanen durch Haremsintriguen bleibt hier außer Betracht. Aber man denke an die Wahlen von Präsidenten von Republiken und von kleineren Vereinen. Wieviel Machenschaften, die das Licht zu scheuen haben!

Es kommt hinzu, daß die Verhandlungen im Konklave — das Parteitreiben, wie man zu sagen beliebt — es gar nicht sind, die eine Wahl ermöglichen oder entscheiden. Fast regelmäßig haben diese Verhandlungen kein anderes Ergebnis als die Erkenntnis, daß es unmöglich ist, für einen der in Aussicht genommenen die erforderliche Mehrheit zu erlangen. Die endliche Entscheidung erfolgt dann durch Kompromiß, man einigt sich unter der Hand auf einen Kandidaten — oft auf einen, der bisher gar nicht im Vordergrund stand — und die Wahl folgt dann einstimmig. Es hängt das zusammen mit der Forderung der Zweidrittelmehrheit für die Entscheidung. Ein Niederstimmen, Niedertreten der Minderheit, die anderswo so oft beklagt wird, ist dadurch unmöglich gemacht: sobald die Minderheit über das Drittel hinaus auch nur eine einzige Stimme besitzt, verhandelt sie mit der Mehrheit auf gleichem Fuß, sie kann nicht vergewaltigt werden.

2. Ein weiterer Anstoß für viele Leser der Papstgeschichte liegt in der Nachgiebigkeit der Päpste gegenüber den Regierungen im 18. Jahrhundert. Der Glaube hat damals an Frische und Lebendigkeit sehr gelitten oder ist in den höheren Schichten ganz geschwunden, statt der Kirche wird der Staat in den neuen Theorien als der Retter und Heilbringer gepriesen. Demgemäß stellen die Staatsmänner in den Konkordaten die unbilligsten Forderungen; wenn nur das Dogma unberührt bleibt, so sind sie sicher, alles erlangen zu können. Und sie erlangen es in der Tat. Folge davon: Die romfeindliche Diplomatie von damals spottet über die Römer. In

Rom, im Verhandeln mit den Priestern, so sagt man, ist zweierlei notwendig: Geld und der Stock. Geld für die untergeordneten Beamten, der Stock, die Drohung, für die entscheidenden Kreise. Manche, die das lesen, werden ungeduldig werden beim Anblick dieses ewigen Nachgebens, unaufhörlichen Zurückweichens. Die Sprache eines Gregor VII., Innozenz III., meinen sie, sei doch besser am Platz gewesen.

Waren die weltlichen Staatsmänner von damals wirklich den römischen so hoch überlegen, als sie glaubten? Verstand man wirklich in Rom nichts von der Kunst des Verhandelns? Von dem Historiker Barthold Georg Niebuhr, der zugleich als Staatsmann im Auftrag der preußischen Regierung die Verhandlungen über die Bulle „De salute animarum" betrieb, berichtete mein Geschichtsprofessor am Gymnasium vor 50 Jahren den (mündlichen?) Ausspruch, er kenne zwei Meister auf dem Gebiet der Staatskunst, das seien im Altertum der römische Senat und in christlicher Zeit die römische Kurie. Und noch in jüngster Zeit hat ein deutscher Reichskanzler den Ausspruch getan: „Wenn England wohl das Land ist, das in den letzten Jahrhunderten am verständigsten und erfolgreichsten regiert worden ist, so wird die Diplomatie der römischen Kurie, wie ich glaube, an Takt, an Ruhe und Geduld, an Scharfsinn, an Menschenkenntnis und an Kunst der Menschenbehandlung von keiner andern übertroffen. Das gilt von den Monsignori, von den Domherren und Prälaten, von den Nuntien, von den Kardinälen."[2]) Und von dem französischen Nuntius Czacki sagt er: „Dieser romanisierte Pole war ein vorzüglicher Vertreter der päpstlichen Diplomatie, die in gewisser Beziehung die beste der Welt ist."[3])

Auch im 18. Jahrhundert ist trotz der spottenden Diplomaten die wirkliche Überlegenheit auf Seite Roms. Zunächst Überlegenheit in der Weite des Blickes. Es ist ja bei Meinungsverschiedenheiten mit den Regierungen leicht, auf seinem Recht bis zum Äußersten zu bestehen, die Sachen bis zum Bruch zu treiben. Aber wenn der Bruch einmal geschehen ist, so bleibt er unheilbar auf Jahrhunderte hinaus, die Geschichte des griechischen Schismas, der Reformation können hier Beweise liefern. Deshalb ist es Sache der Klugheit, der Weitsichtigkeit,

[2]) *Bernhard Fürst von Bülow*, Denkwürdigkeiten IV., Berlin [o. J.], 679.

[3]) Ebd. 527.

den Bruch zu vermeiden solange es geht. Umgekehrt sind die spottenden Diplomaten des 18. Jahrhunderts Muster der Kurzsichtigkeit. Sie tun alles, um den Einfluß der Kirche zu unterbinden, und sehen nicht, daß sie dadurch der Revolution den Weg bereiten, daß die Revolution schon vor der Tür steht, vor der die Throne wie Spreu davonfliegen.

Auch an Tiefe der Einsicht erweist der Heilige Stuhl sich als der Überlegene. Man weiß in Rom, daß es Modeansichten, Moderichtungen sind, mit denen man zu tun hat. Sie finden eine Zeitlang gewaltigen Beifall. Aber allmählich verlieren ihre Forderungen die ursprüngliche Schärfe, sie werden nicht mehr so entschieden betont und es stellt sich die Möglichkeit eines modus vivendi ein. Oder die herrschende Moderichtung wird ganz abgelöst durch eine neue andere. Mag sein, daß die ablösende Richtung im Grund nicht besser, vielleicht sogar schlechter ist als die abgelöste. Aber sie stellt neue Forderungen und die alten sind vergessen. Wer kümmert sich heute noch um die Forderungen, die dem Jansenismus oder Gallikanismus das Gepräge gaben! Im 18. Jahrhundert machte man eine Staatsaktion daraus, daß Bellarmin nicht seliggesprochen werde. In Österreich verbot man die Bulle „Unigenitus". Was liegt den heutigen Staatsmännern noch an dergleichen Dingen! Kirchenfeindliche Strebungen erheben sich in der Kirchengeschichte wie die Wellen im Meer, zuerst mit gewaltigem Gebrause, aber dann sinken sie in sich zusammen. In Mitte dieses Getriebes steht die Kirche mit ihren unveränderlichen Grundsätzen wie ein Fels, sie kann warten, bis die Fluten sich verlaufen haben. Deus patiens, quia aeternus. Ähnlich kann man von der Kirche sagen, sie hat Gott hinter sich, der sich nicht ändert. Und wenn sie jahrhundertelang warten müßte, endlich muß sie doch sich durchsetzen.

Erst recht überlegen ist die Kirche durch die Höhe ihrer Ziele, durch den Geist, der ihr Handeln leitet und durchsetzt. Heidnische Fürsten, so sagt das Evangelium, gebrauchen ihre Macht, um den großen Herrn zu spielen, und wenn sie die unglücklichen Untertanen recht ihre schwere Hand haben fühlen lassen, so lassen sie sich noch obendrein die Gnädigen nennen. Die kirchliche Gewalt dagegen soll den armen Menschen dienen, ihnen helfen, daß sie zu ihrem ewigen Ziel gelangen, und diese ihre Bestimmung, ihr Ziel, regelt alle ihre Äußerungen.

Mag man sie einschränken, ihre Tätigkeit unterbinden, sie tut dann wenigstens das noch, was ihr übrig bleibt, immer bedacht, jenen noch Mutter zu sein, die ihr noch in Treue anhängen.

3. Auch in der Öffentlichkeit wurde von manchen Seiten geltend gemacht, Pastors letzte Bände seien parteiisch für die Jesuiten. Besteht der Vorwurf zu Recht?

Es ist ja richtig, daß die Jesuiten einen großen Raum in dem weiten Geschichtswerk einnehmen. Ob auch einen ungebührlich großen? Was wäre zu streichen? Ignatius und die Gründung des Ordens gehört in die Papstgeschichte, er war ein Bollwerk des Papsttums. Franz Xaver läßt sich aus der Missionsgeschichte auch nicht auslöschen. Sixtus' V. und Klemens' VIII. Geschichte läßt sich nicht schreiben, ohne der geplanten Eingriffe in die Verfassung des Ordens und des Gnadenstreites zu gedenken. Die katholische Restauration, oder wie man zu sagen beliebt, die Gegenreformation war zum großen Teil Werk der Jesuiten, der Jansenismus entstand aus der Gegenwehr gegen den heiligen Ignatius, der chinesische und malabarische Ritusstreit ist nicht nur Jesuiten-, sondern ebensosehr Papstgeschichte, die Aufhebung des Ordens, als Staatsaktion von den Regierungen betrieben, ist es ebenfalls. Der Fortbestand des Ordens in Rußland zwingt zur Fragestellung, ob er fortdauerte im Einklang mit den päpstlichen Äußerungen. Alles das mußte behandelt werden. Mit andern Worten, wenn bei Pastor die Geschichte der Jesuiten einen breiten Raum einnimmt, so kommt das nicht daher, daß er für den Orden parteilich war. Es stammt daher, daß die Jesuiten — wir reden von den ersten Jahrhunderten des Ordens — eben in der Geschichte der katholischen Kirche damals im Vordergrund standen, und folglich auch in der Darstellung der Kirchengeschichte hervortreten müssen.

Aber, sagt man, die Aufhebung des Ordens ist zu ausführlich und eingehend dargestellt. Nehme man hier die Sachen, wie sie liegen. Eine wirklich gründliche Darstellung dieses nicht unwichtigen Abschnitts der Kirchengeschichte lag vor Pastors Buch nicht vor. Nun hatte der Jesuit Gaillard es sich zur Lebensaufgabe gesetzt, über die Ordensaufhebung und ihre Vorbereitung durch die Jesuitenvertreibung in Portugal, Spanien, Frankreich u. s. w. alles Einschlägige aus den Archiven von Simancas, Rom, Neapel u. s. w. zu sammeln. Sein Nachlaß liegt in Rom. Pastor gewann nun P. Wilhelm Kratz

dafür, aus dieser Menge von Aktenstücken ihm für sein Werk eine Darstellung der Jesuitenvertreibung und Aufhebung zu bearbeiten. Daß die Überfülle des Materials sich nicht auf ein paar Seiten unterbringen ließ, versteht sich von selbst. Außerdem handelt es sich um einen so heiklen und vielumstrittenen Gegenstand, daß die Sache ausführlich dargelegt und jede Behauptung im Text durch die Belege in den Anmerkungen sichergestellt werden mußte. Daß die Sache umfangreich sich gestalten werde, war also nicht zu umgehen. Dafür besitzt man jetzt in Pastors Werk eine Darstellung dieser Vorgänge, die allen billigen Forderungen entspricht und sich nicht wird widerlegen lassen. Man besitzt sie *jetzt*, vorher gab es nichts dergleichen. Denn welcher deutsche Geschichtsforscher hatte vor Pastor viel Quellenstudien über Jesuitendinge und Jesuitengeschichte betrieben?

Wenn also von Jesuiten bei Pastor mehr die Rede ist als von andern, so liegt darin keine Zurücksetzung anderer. So viele Pfarrer und Priester taten damals ohne Aufsehen ihre Pflicht, förderten und erhielten das kirchliche Leben. Aber von ihrem Tun kam wenig oder nichts in die Quellen, auf die der Geschichtsforscher angewiesen ist, sie werden deshalb in den geschichtlichen Darstellungen nicht erwähnt. Dasselbe gilt von den geistlichen Orden. Auch sie wirkten unübersehbares Gutes, aber es kam nicht in die Geschichtsberichte. In den Augen Gottes werden viele, die in beschaulichen Orden, Kartäusern, Karmeliterinnen beteten und büßten, einen gewaltigen Anteil am Lauf der Weltereignisse haben. Aber das ist dem Auge des Historikers entzogen und kommt erst zu Tag, wenn am Jüngsten Gericht einmal die wahre Welt- und Kirchengeschichte entrollt wird. Sie mag dann in manchem ganz anders aussehen, als sie in den landläufigen Büchern dargestellt ist.

Pastoralfälle.

(Taufe auf dem behaarten Kopf.) Gelegentlich der neuesten Ausgabe des Rituale Romanum fiel mir wieder auf, daß dieses offizielle liturgische Buch niemals, auch nicht beim Ritus der Erwachsenentaufe die Anweisung enthält, die sich in manchen Diözesanritualien findet, man solle mit der linken Hand die Haare etwas auseinanderbreiten, damit das Wasser die Haut selbst erreiche. Und doch ist bei der Taufe Erwachsener meist

mit stärkerem Haarwuchs zu rechnen. Und andererseits ist es doch die Aufgabe des Rituale, den Priester zu unterrichten und anzuweisen für alles, was zur gültigen und erlaubten Spendung notwendig ist. Wie genau beschreibt es alle Einzelnheiten in Tit. II, c. 4, n. 39: „Tunc patrino vel matrina, vel utroque (si ambo admittantur), admota manu, tenente seu tangente Electum vel Electam, aperto capite, et laxatis a collo vestibus, inclinatum, Sacerdos vasculo vel urceolo haurit aquam baptismalem de Fonte, et cum ea sub trina super caput in modum crucis infusione baptizat Electum seu Electam, in nomine SS. Trinitatis, sic dicens . . .“ Ebenso n. 45 bei Beschreibung der Taufe per immersionem. Und gerade die neueste Ausgabe des Rituale hat in vielen Punkten neue und genauere Anweisungen gegeben, wie z. B. n. 51 für den taufenden Diakon, n. 53 für die Taufe größerer Mengen; selbst in kleineren Wendungen merkt man diese Sorgfalt, bezüglich der Gültigkeit des Sakramentes genau zu sprechen; so lautet c. 1, n. 10 jetzt: „Licet Baptismus conferri *valide* possit aut per infusionem . . .“ anstatt früher: „Baptismus licet fieri possit aut per infusionem . . .“ (Vgl. auch c. 1, n. 20, über die Taufe in utero matris, wo genau bestimmt wird, wann sie sub condicione zu wiederholen ist, wann nicht.)

Liegt da nicht die Annahme nahe, daß die Redaktion des Rituale den Anweisungen der Diözesanritualien und der Kontroverse, aus der sie hervorgingen, keine Bedeutung beimißt, wo doch zwei Worte in n. 39 genügt hätten, „discriminando crines“? Allerdings ist dieser Beweis a silentio für sich allein nicht durchschlagend. Es müssen auch die Ansichten der Autoren und ihre Gründe etwas genauer betrachtet werden, als es Dr Gerard Oesterle in seiner Lösung (86, 1933, S. 809 ff.) möglich war.

Da ist nun an erster Stelle festzuhalten: Die Taufe, um deren Gültigkeit die Autoren diskutieren, ist jene, bei der *nur die Haare, aber sicher nicht das Haupt* vom Wasser berührt wird. (Vgl. Lugo, Responsa moralia, dub. 1 „cuius solos capillos aqua attigerit“; S. Alphonsus l. VI, n. 107, q. 3 „An valeat baptismus, si aqua tantum vestes aut crines baptizandi tangat“?; ebenso die von Oesterle S. 110 zitierte Stelle aus De Smet mit der Entscheidung des S. Officium vom 27. Mai 1671.) Das gilt also von der Taufe jener Häretiker, die von der Kanzel herab auf die in Windeln gewickelten Kinder Wasser sprengten; die Antwort ist: Wenn es sicher ist, daß nur die Kleider benäßt wurden, nicht aber eine pars principalis des Kindes, dann ist die Taufe ungültig; wenn es zweifelhaft ist, ob auch ein Teil des Körpers berührt wurde, ist sie bedingungsweise zu wiederholen. Das darf aber nicht ohne weiteres auf die Haare über-

tragen werden; denn die Kleider oder eine Perücke (Lugo l. c. n. 4) sind sicher nicht ein Teil des Menschen; wenn es sich um die Haare handelt, so könnte der Fall gedacht werden, daß jemand eine Locke oder den Zopf in die Hand nimmt, und nur den äußeren Teil mit Wasser begießt; diese Taufe wird von den Autoren nicht für ungültig, sondern nur für zweifelhaft gehalten, weil das Wasser nur einen minder wichtigen Teil des Körpers bespült hat, ähnlich, wie wenn nur der kleine Finger bespült worden wäre (Lugo n. 9 u. S. Alph. am Schluß: „Et idem dicendum est cum Salm. et s. Thoma de Baptismo qui non possit conferri nisi in digito, pede, aut alia minima parte corporis"). — Die Taufe also, um deren Gültigkeit gestritten wird, ist jene, bei der nur die Haare benetzt werden. Aber ist denn das bei unserem Taufritus überhaupt der Fall? Diese Frage muß mit Nein beantwortet werden; denn in unserem Ritus wird nicht das Haar allein, sondern das behaarte Haupt mit Wasser begossen. Es ist ein großer Unterschied, sagt Lugo n. 9, ob es sich um herabhängende Locken und Zöpfe, oder um das behaarte Haupt handelt; wenn ich nur die Locke sehe, kann ich nicht sagen, ich hätte das Haupt des Petrus gesehen; wenn ich aber den behaarten Kopf gesehen habe, dann ist es wahr, daß ich das Haupt des Petrus gesehen habe.

Wie steht es aber nun mit der Taufe auf dem behaarten Kopf? Diese hält Lugo mit einer großen Zahl Autoren und mit guten Gründen *für gültig* (n. 2). Er zitiert dafür: Henriquez, Toletus, Valentia, Coninck, Possevin, Barth. ab Angelis, Ledesma, Filliucci, Vasquez, Sotus, Jo. Praepositus et alii plures, quos affert et sequitur Diana. An inneren Gründen führt er an: 1. Die Haare sind ein wahrer Teil des Körpers; nicht etwas ähnliches wie Exkremente (wie sein Gegner Bonacina gemeint hatte); sie sind nicht nur überflüssiger Schmuck, sondern ein natürlicher Schutz; deshalb hält man einen Kahlkopf auch für „non omnino integer et completus, sed aliqua ex parte mancus et diminutus"; man sucht diesen Mangel zu verhindern und zu verdecken durch künstliche Nachahmung. Die Kontroverse unter den Philosophen, ob die Haare von der vernünftigen Seele informiert seien, braucht man gar nicht heranzuziehen (er selbst hält die bejahende Meinung, allerdings nur als probabilior), es genügt in jedem Fall, daß die Haare ein wahrer Teil des compositum humanum sind. Daher werden auch nach der Auferstehung die Seligen nicht ohne Haare sein. Dum ergo capilli abluuntur, pars hominis abluitur, et quidem pars capitis humani, cum capilli ad caput ipsum pertineant, et per consequens caput in aliqua sui parte baptizatur, quod sufficit ad verum hominis baptismum. 2. Die Haut selbst hat ja einen äußeren und inneren Teil, und

obgleich Galenus und andere Ärzte sagen, die äußere Haut sei nicht informiert, fällt es doch niemand ein, die Taufe auf der äußeren Haut für zweifelhaft zu halten. Warum also eine Schwierigkeit bei den Haaren? Wenn ein Schaf mit seiner Wolle oder ein Vogel mit seinen Federn naß gemacht wurde, sagt man in aller Strenge des Wortes, das Tier sei naß gemacht worden. 3. Eine Bestätigung sieht Lugo darin, daß die Handauflegung des Bischofs bei der Weihe sicher als contactus physicus genommen wird, wenn er nur Haare berührt hat; daß ferner ein Weihekandidat, der die Kuppe des Kelches nur mit den Nägeln berührt hat, sicher geweiht ist, trotzdem die Nägel sich ebenso zur Hand verhalten, wie die Haare zum Haupt. — Man könnte zu allem Überfluß noch hinzufügen, daß bei unserem Ritus die Haare nicht bespült werden, ohne daß man auch auf der Haut die Feuchtigkeit fühlt; die Haare sind ja sehr empfindsam für Nässe, und man braucht nur unbedeckten Hauptes in den Regen zu kommen, um bald auch die ersten Tropfen auf der Haut zu spüren.

Allerdings — das steht fest — Lugo will trotzdem eine solche Taufe bedingungsweise wiederholt wissen. Er führt Autoren an, die angesichts der erwähnten Gründe sagen, eine solche Taufe könne und dürfe nicht wiederholt werden; denn es sei kein dubium positivum et probabile vorhanden, wegen eines bloßen Skrupels aber dürfe man die Taufe nicht wiederholen. Diesen gegenüber will er einen Mittelweg einschlagen: Gültig, und doch bedingungsweise zu wiederholen. Und von dieser Stellung Lugos aus erklärt sich die Haltung des heiligen Alfons und der folgenden Autoren bis herab zu Cappello, der eine solche Taufe für spekulativ gültig hält, aber solange die gegenteilige Ansicht extrinsece probabel sei, für zweifelhaft. Nun kann man aber fragen: Was bedeutet die auctoritas extrinseca von Bonacina und fünf anderen Autoren? Nur so viel als ihre Gründe; diese werden von Lugo (n. 1) angeführt: „quia nimirum capilli non sunt pars hominis, sed tantum quaedam superfluitas et excrementum non informatum anima; ergo non baptizatur ipse homo ablutis solis capillis, cum nulla pars hominis aqua lavetur.“ Diese Gründe aber sind von Lugo und der größeren Zahl der Autoren als völlig unhaltbar dargetan; also fällt damit auch die auctoritas externa. Lugo selbst scheint das zu fühlen; er macht sich in n. 12 die Schwierigkeit, wie denn noch ein dubium prudens et probabile vorhanden sein könne, wenn man die Ansicht jener sechs Autoren, die Taufe sei ungültig, nicht für probabel hält? Er antwortet darauf: es ist nicht notwendig ein dubium probabile et positivum über die Gültigkeit, sondern es genügt, daß man fürchten kann, es könnte

jene Sentenz mit der Zeit mehr Autoren gewinnen und so probabel werden. Dies scheint der tiefste Grund dafür zu sein, daß Lugo die Taufe für gültig, und doch eine Wiederholung für erlaubt hält. Ist aber diese seine Befürchtung eingetreten? Ist die Ansicht, eine solche Taufe sei ungültig (nicht bloß zweifelhaft), wahrscheinlicher geworden? Sind in den zwei Jahrhunderten neue Argumente dafür gebracht worden? Sind nicht vielmehr die Gründe, mit denen Lugo die Gültigkeit verteidigt, heute allgemein als durchschlagend anerkannt, auch mit Hilfe unseres besseren naturwissenschaftlichen und philosophischen Erkennens über die Bedeutung der Haare?

Fassen wir zusammen: Die absonderliche Ansicht Bonacinas, wie sie Lugo vorlegt und entkräftet, „capilli non sunt pars hominis, sed tantum quaedam superfluitas et excrementum non informatum anima" — war damals schon innerlich unhaltbar; nur aus Furcht, sie könnte einmal in der Zukunft mehr Ansehen gewinnen, wagte Lugo nicht, die letzte Konsequenz zu ziehen und mit anderen Autoren zu sagen, daß eine Wiederholung der Taufe nicht am Platze sei. Die Befürchtung Lugos hat sich nicht erfüllt; im Gegenteil, was damals noch als irgendwie berechtigte Befürchtung gelten konnte, ist heute nicht mehr als ein Skrupel, kann also für die Praxis vernachlässigt werden; ja, angesichts des Schweigens des Rituale sind wir berechtigt, diesen Skrupel aus der Welt zu schaffen, und so viele Beunruhigungen von Priestern zu beheben. Und deshalb hielt ich es auch nicht für eine Verwegenheit, in der Auflage von 1934 des III. Bandes von Noldin n. 61, m, b, α, zu schreiben: „securi esse possumus de valore; ipsa ecclesia in rituali romano, etiam ubi agitur de adulto baptizando, nullam mentionem facit de crinibus discriminandis."

Innsbruck. *Alb. Schmitt S. J.*

(Gewissenskonflikte im Zusammenleben mit Andersgläubigen.) Eine katholische Herrschaft hat aus Mitleid ein protestantisches Mädchen aus verarmter Familie als Hausgehilfin aufgenommen. Gleich am ersten Sonntag wünschte das Mädchen, den protestantischen Gottesdienst zu besuchen. Zum protestantischen Bethaus braucht man etwa eine Stunde. Der Gottesdienst findet dort von 10 bis 12 Uhr statt. Tatsächlich ging das Mädchen vor 9 Uhr weg und kam erst am Nachmittag zurück. Wie leicht begreiflich, war es der Herrschaft nichts weniger als angenehm, das Mädchen gerade in jenen Tagesstunden zu entbehren, in denen eine Hausgehilfin am meisten benötigt wird. Aber noch ernstere Bedenken erhoben sich, die das Gewissen der kirchlich gesinnten Leute beunruhigten: ist

es nicht eine unerlaubte Begünstigung der Häresie, wenn sie dem Mädchen die Erlaubnis geben und die freie Zeit gewähren, daß es an einer Kulthandlung seiner Sekte teilnehmen kann? — Dazu gesellten sich später Bedenken anderer Art. Das Mädchen, das einen regsamen Geist besaß, verriet bald Interesse für die Gebräuche der katholischen Kirche. Nicht nur, daß es sich an gemeinsamen Andachtsübungen der Mutter und der Kinder im Hause beteiligte; auch in den katholischen Gottesdienst begann es mitzugehen, besonders wenn es von einem ihm fremden Brauche hörte, wie Erteilung des Aschenkreuzes, des Blasiussegens u. ä., an denen es auch teilzunehmen wünschte. Ja, einmal soll das Mädchen sogar unter den Kommunikanten an der Kommunionbank gesehen worden sein, worüber es aber keine klare Antwort geben wollte.

Nach einiger Zeit wurde das Mädchen von einer ernsten Krankheit befallen. Ein Transport in das ziemlich entfernte Krankenhaus schien dem Arzte zu bedenklich; so blieb die Kranke im katholischen Hause. Späterhin vom Arzte auf das nicht Ungefährliche seines Zustandes aufmerksam gemacht, ersuchte das Mädchen, daß man ihm den protestantischen Geistlichen rufe. Das aber glaubte der katholische Hausherr als unvereinbar mit seinem Gewissen ablehnen zu sollen. Die Kranke zeigte sich darüber betrübt und niedergeschlagen. Nun beschloß die Herrschaft, den Fall einem befreundeten Priester zur Entscheidung vorzulegen. Waren ja auch die anfangs erwähnten Bedenken schon mehrmals Gegenstand von Unterredungen mit dem Beichtvater gewesen.

Welche Entscheidung wird diesen verschiedenen Bedenken gegenüber zu fällen sein?

I. Die Gesetze, die die katholische Kirche aufgestellt hat, beruhen auf jener tiefen Kenntnis der menschlichen Natur, wie sie die Kirche aus ihrer uralten und reichen Erfahrung gewonnen hat. Das gilt auch von den Gesetzen, die zum Schutze des Glaubensgutes aufgestellt worden sind. Schon von den Apostelzeiten her waren gewisse Normen für das Zusammenleben der Christen mit den Andersgläubigen in Geltung. So wie heute wurde auch damals die Erfahrung gemacht, daß der Mensch nur allzu geneigt ist, vieles von seiner Umgebung anzunehmen, Gutes wie Böses; leider zumeist eher Böses wie Gutes. Die Verhältnisse der ersten Jahrhunderte, wie sie aus dem Widerstreit zwischen dem alten Heidentum und dem kraftvoll aufstrebenden Christentum entstanden, machten ein Eingreifen der kirchlichen Obrigkeiten notwendig, wo immer im praktischen Leben sich Zweifel oder Ungewißheit im Verhalten der Christen gegenüber der heidnischen Umgebung bemerkbar machten. Daß

solche Fälle anfangs nicht eben selten waren, kann nicht wundernehmen, wo doch die Christen erst noch eine kleine Minderheit in einer völlig heidnischen Umgebung bildeten. In späteren Zeiten, solange die religiöse Einheit des christlichen Abendlandes den einzelnen Katholiken kaum je mit Andersgläubigen in Berührung kommen ließ, beschränkte sich die kirchliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht fast ausschließlich darauf, die Gefahren zu bekämpfen, die den Christen aus dem Verkehr mit den Juden entstehen konnten. Bekanntlich bezogen sich die Gesetze über den Verkehr mit Juden auch in weitgehendem Maße auf das bürgerliche Leben, auf das Zusammenwohnen mit Juden, auf Mahlzeiten mit ihnen, auf die Annahme von Stellungen bei Juden und verschiedenes andere. Diese Gesetze als solche sind längst außer Geltung gekommen, wenigstens durch die Gewohnheit; ob gerade zum Heile der christlichen Völker, wollen wir hier nicht untersuchen.

Je mehr dann später die religiöse Einheit des christlichen Abendlandes verloren ging, desto häufiger zeigten sich auch die vielerlei Schäden aus der Berührung der Katholiken mit Andersgläubigen. Im selben Maße mußten die kirchlichen Stellen ihre Sorge darauf richten, durch die Schranken des Gesetzes diese Schäden nach Möglichkeit von den Gläubigen fernzuhalten. Diese Gesetze betrafen zunächst den Umgang mit Exkommunizierten, des weiteren dann den Verkehr mit abgefallenen Katholiken und mit Andersgläubigen. Vielfach waren es nur partikuläre Gesetze, von Bischöfen oder Partikularsynoden entsprechend den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Gegenden oder Länder aufgestellt. Die Entwicklung zu den neuzeitlichen Verhältnissen gab auch dieser Gesetzgebung allmählich jene einheitliche Richtung, die im neuen Codex juris zum Ausdruck gekommen ist. Über den Verkehr mit Exkommunizierten hat der Kodex ältere Normen übernommen und neuerlich sanktioniert, indem er die schon früher gebräuchliche Unterscheidung zwischen den vitandi und den tolerati zugrunde legt (can. 2258). Jeder, auch bloß bürgerliche Verkehr, ist den Katholiken — gewisse Kreise der nächsten Umgebung und andere vernünftig begründete Fälle ausgenommen — nur mit den vitandi untersagt (can. 2267). Ungleich größer sind die Beschränkungen, die den religiösen Verkehr mit den Exkommunizierten betreffen. Diese Beschränkungen finden sich im Kodex als Folge der Exkommunikation im Zusammenhang mit dieser angeführt. Ein ähnlicher Unterschied ist immer schon in der Frage gemacht worden, die uns hier beschäftigt — bezüglich des Verkehrs mit Andersgläubigen —: die Unterscheidung zwischen bloß bürgerlichem Verkehr (communicatio civilis oder in pro-

fanis) und religiösem Verkehr (communicatio in divinis, comm. religiosa). Bestimmend für das sittliche Urteil über die Gemeinschaft mit Andersgläubigen ist vor allem die Gefahr der Verführung für den Katholiken oder doch der scheinbaren Billigung des Irrglaubens, nicht zuletzt aber auch die Gefahr des Ärgernisses für andere. Daß diese beiden Gefahren ungleich größer sind im religiösen Verkehr mit Andersgläubigen als im bloß bürgerlichen Verkehr, ist für jeden sofort ersichtlich. Daher mußte die Kirche auch dieser Seite der Frage immer ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Für den *profanen Verkehr* mit Nichtkatholiken finden sich in den neueren Gesetzen im allgemeinen keine Beschränkungen aufgestellt; für diesen werden immer die Normen des Naturgesetzes vom Meiden der Gelegenheit, bezw. des Ärgernisses maßgebend bleiben. Dabei ist allerdings das eine nicht zu übersehen, daß der Umgang mit Andersgläubigen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse häufig größere Gefahren in sich schließt, als der Verkehr mit Nichtchristen oder Ungetauften. Man braucht sich nur erinnern, wie viel zahlreichere Berührungspunkte der theologisch nicht geschulte Katholik bei den Christen anderer Konfessionen findet und wie gerade durch die häufigere Gemeinschaft mit diesen Andersgläubigen der religiöse Indifferentismus bei den Katholiken gefördert wird. Was Wunder, wenn man dann bei gewissen Warnungen bezüglich Mischehen u. dgl. von solchen Katholiken die Antwort erhält: „Ach, da ist doch kein so großer Unterschied, die andern glauben ja auch an Christus, an die Mutter Gottes, sie haben ihre Kirche, ihren Sonntagsgottesdienst usw."

Für den *religiösen Verkehr* mit Nichtkatholiken, soweit darunter die Beteiligung an deren Kult verstanden wird, ist can. 1258, Cod. jur. can., maßgebend: „Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum" (§ 1). Dieser Kanon besitzt ganz allgemeinen Charakter und verwehrt dem Katholiken jede *aktive* Beteiligung, d. i. jedes Mitwirken bei gottesdienstlichen Veranstaltungen der Akatholiken, wie immer das im einzelnen geschehen mag („quovis modo"). Die Gefahren, die in jeder Gemeinschaft mit Andersgläubigen irgendwie gelegen sind — die Gefahr, den Glauben zu verlieren oder doch darin gleichgültig zu werden, dann die wenigstens scheinbare Billigung des Irrglaubens und die Gefahr des Ärgernisses —, diese Gefahren sind am größten bei der aktiven Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen. In der aktiven Beteiligung liegt überdies ein mindestens äußeres Bekennen der falschen Lehre und dann auch ein Mitwirken zu fremder Sünde; ob eine formelle Mitwirkung, die unter allen Umständen verboten bleibt, oder eine bloß materielle, wird

nicht immer ohne weiteres zu entscheiden sein und häufig auch verschiedener Beurteilung bei den Fachgelehrten unterliegen. Aber auch schon die andern oben erwähnten Gründe müssen eine aktive Beteiligung an Kultakten der Andersgläubigen im allgemeinen als innerlich schlecht und vom Naturgesetze aus verboten erscheinen lassen. Unter allen Umständen aber, auch wenn in einem besonderen Falle keine dieser Gefahren zu bestehen schiene, bleibt das positive Verbot der Kirche verpflichtend. (Vergl. can. 21: „Leges latae ad praecavendum periculum generale, urgent, etiamsi in casu peculiari periculum non adsit.")

Gegenüber einer solchen aktiven Beteiligung am Gottesdienst der Akatholiken unterscheidet der kirchliche Gesetzgeber des weiteren die *passive* oder *materielle* Beteiligung. Darunter haben wir das bloße Zugegensein zu verstehen, die Anwesenheit bei der religiösen Feier ohne jede aktive Teilnahme oder Betätigung dabei. An und für sich bleibt auch eine solche passive oder materielle Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen unerlaubt, soweit eine der bereits erwähnten Gefahren damit verbunden ist (Verführung zum Abfall oder zur Gleichgültigkeit, Anschein der Billigung des falschen Glaubens, vor allem die Gefahr des Ärgernisses). Wo diese Gefahren nicht vorhanden sind oder wo vorhandene Gefahren durch einen entsprechenden Entschuldigungsgrund kompensiert erscheinen, dort ist die bloß materielle Teilnahme am Gottesdienst der Andersgläubigen gestattet. Der Kodex nennt im § 2 des erwähnten can. 1258 ausdrücklich die Rücksicht auf eine bürgerliche Verpflichtung oder Ehrenerweisung („civilis officii vel honoris causa"), wo ein wichtiger Grund vorhanden ist, der im Zweifelsfall der Prüfung durch den Bischof unterbreitet werden soll. Zunächst werden zwar dort nur Beerdigungen und Hochzeitsfeiern der Nichtkatholiken genannt; doch wird die Anwendung auf ähnliche Fälle ausdrücklich zugestanden („similibusque sollemniis"), aber immer unter der Voraussetzung: „dummodo perversionis et scandali periculum absit." Daß die Absicht des Katholiken in solchen Fällen immer eine einwandfreie sein muß, daß sie sich in keiner Weise auf eine Billigung oder Begünstigung des irrigen Glaubens richten darf, braucht nicht noch eigens betont zu werden.

Bisheran war nur die Rede von der Beteiligung des Katholiken an Kulthandlungen der Andersgläubigen. Verschieden davon ist eine andere Frage, vor die sich namentlich der Priester nicht selten gestellt sieht: Dürfen wir Katholiken eine Teilnahme der Andersgläubigen an unsern Kulthandlungen gestatten? (Von manchen Autoren communicatio in sacris passiva genannt, im Gegensatz zur communicatio activa, zur — aktiven

oder bloß passiven — Teilnahme eines Katholiken an Kulthandlungen der Andersgläubigen; mithin in einem andern Sinne, als wir oben die aktive und passive Teilnahme an Kulthandlungen unterschieden haben.) Darüber enthält der Kodex kein allgemeines Gesetz, außer über die Spendung der heiligen Sakramente an Häretiker und Schismatiker (can. 731, § 2) und gewissen andern Einschränkungen in bezug auf Patenschaft, Patronatsrecht u. s. w. Doch können wir eine allgemeine Regel ableiten aus den zahlreichen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles auf Anfragen über diesen Gegenstand wie auch aus den Stellen des Kodex über die Teilnahme von Exkommunizierten an den kirchlichen Kulthandlungen. Danach ist eine rein passive oder materielle Teilnahme von Andersgläubigen am katholischen Gottesdienst nicht verboten. Im Gegenteil, die Kirche wünscht, daß die Andersgläubigen an unserm Gottesdienst, besonders der Predigt, teilnehmen, damit sie die katholische Wahrheit kennen lernen wie auch durch die Erhabenheit des Kultes ergriffen und so für die Annahme des katholischen Glaubens empfänglich gemacht werden. So wird in can. 2259 dem Exkommunizierten, falls es sich nicht um einen vitandus handelt, die rein passive Beteiligung an unserm Gottesdienst nicht verwehrt. — Anders wiederum mit der aktiven Teilnahme der Akatholiken am katholischen Gottesdienst; eine solche wird von der Kirche nicht geduldet. Denn sonst würde die Kirche selber mithelfen, die Grenzen zwischen Wahrheit und Irrtum im Bewußtsein der Menschen zu verwischen, und den so schädlichen Indifferentismus begünstigen. Dieses Verbot der Kirche ist hinsichtlich der Exkommunizierten klar ausgesprochen in can. 2259, § 2; danach ist jede aktive Teilnahme, mit der irgend welche Betätigung bei kirchlichen Kulthandlungen verbunden ist, nicht nur dem excommunicatus vitandus untersagt, sondern auch jedem andern, sobald die Exkommunikation durch Richterspruch verhängt oder ihr Eintritt erklärt oder sonst notorisch geworden ist. Zur letzteren Gruppe aber gehören vor dem äußeren Rechtsbereich auch alle Andersgläubigen, Häretiker, Schismatiker, notorischen Apostaten (Freidenker u. ä.).

Überblicken wir noch einmal die sittlichen und rechtlichen Normen, die für den Verkehr zwischen Katholiken und Nichtkatholiken im religiösen Rechtsbereiche gelten, so läßt sich als allgemeine Regel aufstellen: Unstatthaft ist sowohl ein aktives Mitwirken des Katholiken bei Kulthandlungen der Andersgläubigen wie auch das Dulden eines solchen aktiven Mitwirkens von Seite Andersgläubiger bei unsern katholischen Funktionen. Erlaubt dagegen ist es, Andersgläubige zu bloß passiver Beteiligung am katholischen Gottesdienst zuzulassen. Auch dem

Katholiken ist eine rein materielle Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen gestattet, wo ein entsprechender Grund vorhanden ist und Gefahren für das eigene wie fremde Seelenheil (Ärgernis) vermieden werden. — Handelte es sich in allem Bisherigen um eine Beteiligung an eigentlichen Kulthandlungen, am mehr oder weniger öffentlichen und offiziellen Gottesdienst eines andern Bekenntnisses (communicatio publica), so bleibt noch ein Wort zu sagen über die Teilnahme an rein privaten religiösen Akten der Andersgläubigen (communicatio privata). Eine solche ist dem Katholiken — abgesehen von etwaigem Ärgernis für andere — nicht verboten; wie etwa an religiösen Übungen in einer andersgläubigen Familie teilzunehmen. Voraussetzung ist, daß diese religiösen Akte in sich nichts Falsches und der christlichen Wahrheit Widersprechendes enthalten. Um so weniger ist es selbstverständlich verboten, einen Nichtkatholiken an derartigen religiösen Akten in katholischem Kreise teilnehmen zu lassen.

II. Im Vorstehenden haben wir die Grundsätze zusammengestellt, nach denen die verschiedenen Einzelfragen zu beurteilen sind. Indessen ist nicht zu leugnen, daß gerade auf diesem Gebiete so mannigfaltige Fälle vorkommen, daß die Urteile darüber nicht selten voneinander abweichen oder auch sich geradezu gegenseitig widersprechen. Daher die zahlreichen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, die durch Anfragen aus verschiedenen Ländern veranlaßt worden sind. Wenn auch solche Entscheidungen, soweit sie nicht universellen Charakter besitzen, zunächst nur für jene gelten, für die sie gegeben sind (vgl. can. 17, § 3), so wollen sie doch auch für andere eine Direktive bieten. Dazu kommt, daß es sich auf diesem Gebiete meistens um Kundgebungen des Heiligen Offiziums handelt, denen von vornherein eine besonders hohe Autorität zuzuerkennen ist. Nun kann hier nicht der Platz sein, all die vielen Einzelfragen dieses Gebietes zu behandeln, die im Laufe der letzten Jahrhunderte Gegenstand von Erörterungen der Theologen oder auch von Entscheidungen der römischen Kongregationen gewesen sind. Wir müssen uns darauf beschränken, jene Zweifel zu behandeln, die im Rahmen des eingangs vorgelegten Falles ersichtlich gemacht sind.

Wenn die katholische Herrschaft das protestantische Mädchen in Dienst genommen hat, so ist an sich dagegen nichts einzuwenden; jedenfalls viel weniger, als wenn ein Katholik bei Andersgläubigen eine Stellung annimmt. Während im ersten Fall für die katholische Herrschaft aus solchem Zusammenleben mit Andersgläubigen im allgemeinen kaum größere Gefahren entstehen werden, zeigen sich nicht selten ganz ernste Gefahren

für katholische Angestellte in nichtkatholischen Familien. Aber auch katholische Dienstgeber werden mit der Aufnahme von nichtkatholischen Angestellten vorsichtiger als sonst sein müssen, wenn in der Familie Kinder sind, die mit solchen Angestellten in Berührung kommen. In unserm Falle ist die Aufnahme des Mädchens aus Mitleid erfolgt; gewiß ein gutes Werk der Nächstenliebe. Trotzdem haben sich, wie der Fall dann weiter zeigt, aus diesem Zusammenleben nicht wenige Gewissenskonflikte für die katholische Herrschaft ergeben.

1. Da ist zunächst die Frage der Teilnahme der Protestantin am Gottesdienst ihres Bekenntnisses. Wir wollen hier nicht weiter dabei verweilen, daß der protestantische Gottesdienst zu einer Zeit stattfindet, in der in jedem Haushalt ein Mädchen am meisten benötigt zu werden pflegt. Müssen doch selbst katholische Hausangestellte ihren religiösen Pflichten meist schon in den frühen Tagesstunden genügen, da sie später im Haushalt benötigt werden. So würde man auch katholischen Dienstgebern es nicht ohneweiters zum Vorwurf machen können, wenn sie ein Mädchen, das nur in den späteren Stunden zur Kirche gehen könnte oder wollte, nicht immer gehen ließen, wo das mit größerem Nachteil für den Haushalt verbunden wäre. Indessen hier handelt es sich um Bedenken anderer Art: es scheint den katholischen Dienstgebern eine Begünstigung der Häresie, wenn sie dem Mädchen die Teilnahme an den Kulthandlungen einer falschen Sekte ermöglichten; sie ermöglichen ihm aber diese Teilnahme, wenn sie ihm die Erlaubnis und die notwendige freie Zeit gewähren, daß es diesen Gottesdienst besuchen kann. — Diese Bedenken werden sich unschwer lösen lassen. Der Katholik schöpft aus seiner Glaubensüberzeugung das sichere Bewußtsein, daß er die Wahrheit besitzt, daß er sie allein besitzt und daß jede andere Glaubensgemeinschaft im Irrtum ist. Daher kann sich ein Katholik ohne schwere Verfehlung ebensowenig einer andern Religionsgemeinschaft anschließen wie an deren kultischen Handlungen (aktiv) beteiligen, was eben eine stillschweigende Billigung der falschen Sekte wäre. In gleicher Weise wäre es unstatthaft, einem andern Mitglied der katholischen Kirche die unerlaubte Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen zu ermöglichen. Das eben wäre ein unerlaubtes Begünstigen der falschen Sekte und ein Mitwirken zu fremder Sünde. Etwas anderes aber ist es um die Mitfeier dieser Kulthandlungen von Seite der Andersgläubigen selber, wenn wir — was wir nicht nur dürfen, sondern auch müssen, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist — eine bona fides bei den Andersgläubigen voraussetzen. Solange diese Kulthandlungen in sich nicht unsittlich sind (wie etwa Menschen-

opfer, obszöne Hierodulie u. a.), brauchen sie auch nach ihrem objektiven Inhalt an und für sich nicht sündhaft sein. Im Gegenteil, die Predigt religiöser Wahrheiten, die Gebete und religiösen Gesänge, aus denen sich gewöhnlich der Gottesdienst der Andersgläubigen zusammensetzt, sind an und für sich genommen sittlich gute Akte. Ja, für die Nichtkatholiken bilden sie eben die konkrete Form ihrer Gottesverehrung, die Form, in der diese Leute die jedem Menschen notwendige Gottesverehrung betätigen. Mithin sind diese Kulthandlungen für die Andersgläubigen wirklich gute Akte; auch dann noch, wenn einige Akte etwas enthalten, was an sich irrig und unerlaubt ist; hier entschuldigt dann die bona fides von der subjektiven Schuld. Mehr noch! Nicht bloß sittlich gute Akte sind solche Kulthandlungen für die Andersgläubigen, sondern auch pflichtmäßige Akte, soweit eine Pflicht dazu dem einzelnen von seiner Religionsgemeinschaft oder von seinem Gewissen vorgestellt wird. Die Folgerung, die wir daraus ziehen müssen, ist unschwer einzusehen. Wenn jeder Mensch von Natur aus verpflichtet ist, Gott durch religiöse Akte zu verehren, und zwar auch zu bestimmten Zeiten und durch öffentliche Kultakte, dann muß an sich einem jeden, auch dem Nichtkatholiken, die Möglichkeit und die für den Gottesdienst erforderliche Zeit schon nach dem Naturrechte zugestanden werden (wenn auch nicht in jedem Einzelfall eine naturrechtliche Pflicht behauptet werden soll); selbst wenn wir Katholiken wissen, daß sich die Gottesverehrung, wie sie von den Nichtkatholiken geübt wird, objektiv nicht mit der von Gott gewollten Form des Kultes deckt. Und wenn auch der Katholik den Kult der fremden Bekenntnisse in keiner Weise begünstigen darf, so wird er doch einem Andersgläubigen — mit der oben gemachten Einschränkung bezüglich unsittlichen Kultes — nicht bloß die Erlaubnis und die für den Gottesdienst nötige Zeit gewähren dürfen, ja müssen, sondern darüber hinaus sogar den Säumigen wenigstens in allgemeiner Form zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten mahnen dürfen. Wie leicht der Katholik durch ein gegenteiliges Verhalten den gutgläubigen Nichtkatholiken Anlaß zu Gewissenskonflikten und den Gegnern Stoff zu Anklagen gegen die katholische Kirche geben würde, braucht nur angedeutet werden.

2. Ernstere Schwierigkeiten können die Fragen bereiten, die in unserm Fall an zweiter Stelle Antwort fordern. Es handelt sich dort um die Teilnahme der Protestantin an religiösen Übungen der katholischen Familie, des weiteren an gottesdienstlichen Funktionen der katholischen Kirche. In zwei Punkten ist die Antwort leicht zu geben, da sie von niemand bezweifelt wird: die Beteiligung der Protestantin an privaten Religionsübungen

innerhalb der katholischen Familie kann unbedenklich gestattet werden. Wenn schon, wie weiter oben festgestellt, den Katholiken die Teilnahme an sonst einwandfreien privaten Religionsübungen der Andersgläubigen an und für sich nicht zu verwehren ist, dann ist um so weniger gegen eine Beteiligung der Nichtkatholiken an katholischen Religionsübungen privater Natur einzuwenden. Ein Verwischen der Grenzen zwischen wahrem und falschem Bekenntnis ist selbstverständlich auch hier zu meiden, wird aber im übrigen bei solchen Gelegenheiten nicht so leicht zu befürchten sein. — Noch weniger zweifelhaft, weil schon in klaren Worten im kirchlichen Gesetzbuch ausgesprochen, kann das Urteil über den angeblichen Kommunionempfang von Seite der Protestantin lauten. Hier ist can. 731, § 2, maßgebend: „Vetitum est Sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis aut schismaticis, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, nisi prius, erroribus rejectis, Ecclesiae reconciliati fuerint." Mag die Protestantin in gutem Glauben gehandelt haben, objektiv bleibt es ihr verwehrt, die heilige Kommunion zu empfangen. Der Priester, der sie kännte, müßte sie selbstverständlich von der Kommunionbank zurückweisen. Die katholische Herrschaft aber wird das Mädchen durch entsprechende Aufklärung von einer Wiederholung dieses Schrittes abzuhalten suchen.

Größerer Vorsicht bedarf es bei der Entscheidung, wo die Teilnahme der Protestantin an sonstigen katholischen Kulthandlungen in Frage steht. Die allgemeinen Grundsätze dafür finden sich im ersten Teile dieser Ausführungen dargelegt. Eine bloß materielle Anwesenheit der Protestantin beim katholischen Gottesdienst, bei der heiligen Messe, der Predigt und andern öffentlichen Veranstaltungen, ist in keiner Weise untersagt; ja, wie schon ausgeführt, sogar sehr wünschenswert; besonders wenn solch ein Andersgläubiger tieferes Interesse am katholischen Kult und vielleicht auch an der katholischen Lehre selber empfindet. Es wird hier selbst eine mehr als bloß materielle Teilnahme zu gestatten und — zu wünschen sein. Denn was die Kirche mit gutem Grund verbietet, das ist die mehr oder weniger offizielle Teilnahme, bezw. Zulassung Andersgläubiger bei liturgischen Funktionen, weil sonst im Bewußtsein der Katholiken wie der Andersgläubigen die Grenzen zwischen Wahrheit und Irrtum verwischt und der Gedanke geweckt werden könnte, als sei kein so besonders wesentlicher Unterschied zwischen katholischem und nichtkatholischem Bekenntnis. Unter dieser Rücksicht sind auch durch Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gewisse Praktiken verboten worden, die als eine mehr oder weniger offizielle Teilnahme der Nichtkatholiken an katho-

lischen Kulthandlungen erscheinen könnten, wie das Lichtertragen bei liturgischen Funktionen, die Beteiligung am Chorgebet, am liturgischen Gesange, mehr noch die Verwendung von Akatholiken als Taufpaten bei der Taufe eines Katholiken, als Trauzeugen bei katholischer Trauung u. s. w. Wo dagegen eine weniger enge Mitwirkung erscheint, da hat die Kirche selbst ausdrückliche Zugeständnisse gemacht, beispielsweise bezüglich der Verwendung von Nichtkatholiken zum Orgelspiel. Ja, in einem Fall wurde einem Pensionat in Bulgarien ausdrücklich gestattet, schismatische Mädchen zusammen mit den katholischen Zöglingen bei liturgischen Funktionen singen zu lassen (24. Januar 1906). Haben wir hier schon eine mehr oder weniger offizielle Beteiligung am katholischen Gottesdienst, so werden wir um so weniger dagegen einwenden, ja dürfen gegebenenfalls es geradezu wünschen, daß gutgesinnte Nichtkatholiken in aktiver, wenn auch privater und inoffizieller Weise sich am katholischen Gottesdienst beteiligen. Das tun sie, wenn sie bei unserm Gottesdienst mit den Gläubigen zusammen beten oder sich am Volksgesang beteiligen oder die religiösen Zeichen des gläubigen Volkes (Kniebeugungen, Kreuzzeichen u. dgl.) mitmachen.

Die Protestantin ist in unserm Fall noch weiter gegangen. Bei gewissen Zeremonien der katholischen Kirche wollte sie nicht bloß zugegen sein, sondern auch an den damit verbundenen Sakramentalien teilnehmen, z. B. am Empfang des Aschenkreuzes, des Blasiussegens u. a. Nun gehören zwar die Sakramentalien nicht in der gleichen Weise zum offiziellen Kult der Kirche wie die Sakramente. Man braucht nur an die zahlreichen Sakramentalien denken, die privatim von jedem, ob Katholik oder Nichtkatholik, gebraucht werden können, wie Kreuzzeichen, Anrufung der heiligsten Namen u. s. w. Aber auch öffentliche Segnungen und andere Sakramentalien, wie Empfang des Aschenkreuzes, des Blasiussegens, der geweihten Kerze oder Palme, will die Kirche nicht unbedingt auf die Katholiken eingeschränkt wissen, wie schon im Kodex angedeutet (can. 1149): „Benedictiones, imprimis impertiendae catholicis, dari quoque possunt catechumenis . . .“) und von der Ritenkongregation in bestimmter Weise ausgesprochen worden ist (8. März 1919). Allerdings, was hier den Katechumenen wegen ihrer besonderen Stellung zur Kirche eingeräumt wird, das läßt sich nicht ohneweiters auf andere Nichtkatholiken ausdehnen. Denn diesen gegenüber hat auch der Text des can. 1149 sogleich eine Einschränkung gemacht, da es weiter heißt: „imo, nisi obstet Ecclesiae prohibitio, etiam acatholicis ad obtinendum fidei lumen vel, una cum illo, corporis sanitatem.“ Ein derartiges Verbot der Kirche wird aber allgemein angenommen in

bezug auf öffentlichen Gebrauch der Sakramentalien durch Andersgläubige. Die Gründe für dieses Verbot sind dieselben, die auch sonst die formelle Teilnahme der Nichtkatholiken an katholischen Kulthandlungen verbieten. Wohl können wir hier das Zugeständnis machen, daß, wenn diese Gründe im Einzelfalle nicht bestehen, auch ein öffentlicher Empfang gewisser Sakramentalien durch Nichtkatholiken — beispielsweise des Aschenkreuzes, des Blasiussegens — nicht immer verhindert werden braucht; wie etwa an Orten (Großstädten!), wo der einzelne ebensowenig bekannt ist wie seine Einstellung zur katholischen Kirche. Nur dürfte keine offizielle Zulassung durch die Diener der Kirche, noch weniger eine förmliche Einladung an die Andersgläubigen erfolgen. Voraussetzung ist natürlich, daß jeder Mißbrauch dieser heiligen Dinge und besonders jeder abergläubische Gebrauch vermieden wird. Die gleiche Bedingung ist zu stellen bei jedem privaten Gebrauch unserer Sakramentalien von Seite der Andersgläubigen. Wo Mißbrauch ausgeschlossen ist, da ist gegen solchen privaten Gebrauch der Sakramentalien durch die Andersgläubigen, wie des Weihwassers, des priesterlichen Segens, der geweihten Medaillen, nichts einzuwenden. Denn auch Nichtkatholiken können durch frommen Gebrauch unserer Sakramentalien nach den Worten der Kirche „das Licht des Glaubens oder zugleich mit ihm die Gesundheit des Leibes“ erlangen (can. 1149).

3. Vor peinlichster Entscheidung können sich Katholiken sehen, wenn Andersgläubige in gefährlicher Krankheit ihrer Sorge überlassen sind. Schon das natürliche Mitgefühl erfordert, dem Mitmenschen in schwerer Krankheit alle nur mögliche Erleichterung zu verschaffen und jeden vernünftigen Wunsch soweit immer möglich zu erfüllen. Nun erst, wenn der Kranke Wünsche äußert, die sein Seelenheil betreffen, in einer Zeit, in der er die furchtbare Entscheidung über die Ewigkeit schon nahe sieht. Was kann der Katholik dann tun, um dem nichtkatholischen Kranken seelischen Beistand zu gewähren? Das eine, was der Katholik auch dem nichtkatholischen Kranken gegenüber tun kann und soll, das ist, den Kranken zum Vertrauen auf Gott und namentlich zu einer wahren, vollkommenen Reue über die Sünden zu ermuntern. Auch mit dem Kranken beten wird er, ihm Stoßgebetchen vorbeten, am meisten Akte der Reue, der Liebe und des Vertrauens. Darf er darüber hinaus ihm zureden, den katholischen Priester rufen zu lassen und zur wahren Kirche zurückzukehren? — Ja, wenn es sich um einen schuldbar Irrenden handelt, vor allem etwa um einen abgefallenen Katholiken; oder auch wenn der Kranke selber schon Gedanken geäußert hat, die auf derartige Wünsche oder auf

innere Kämpfe hinsichtlich seiner religiösen Einstellung schließen lassen. Hier wäre ein vorsichtiges und kluges Zureden je nach den Umständen gewiß am Platze. Nicht aber dürfte man einem Andersgläubigen in diesem Sinne zureden, wenn er vermutlich schuldlos im Irrtum lebt — etwa von Jugend auf in der falschen Sekte erzogen worden — und von einem Wunsch, zu konvertieren, oder von Seelenkämpfen in dieser Richtung nichts zu merken ist; hier würde der Katholik sonst nur Gefahr laufen, aus dem schuldlos Irrenden einen Schuldigen zu machen und so dessen ewiges Heil erst recht zu gefährden.

Aber vor der ernstesten Gewissensfrage sieht sich der Katholik erst, wenn, wie in unserm Fall, der akatholische Kranke nach dem Religionsdiener seines Bekenntnisses verlangt. Am häufigsten wird diese Frage in den Krankenhäusern praktisch, in denen unterschiedslos Katholiken und Nichtkatholiken Aufnahme finden. So erklärt es sich, daß verschiedene Anfragen beim Apostolischen Stuhle ausdrücklich auf die Verhältnisse in Krankenhäusern Bezug nehmen. Auf die Anfrage: „An liceat monialibus curam infirmorum gerentibus in hospitio advocare ministrum haereticum, qui religionis causa peteretur ab infirmo haeretico; item, an id liceret catholico, in cujus domo aegrotaret haereticus?“ antwortete das Heilige Offizium am 15. März 1848: „Juxta exposita non licet; passive se habeant.“ Den Sinn dieser Antwort erklärte später das Heilige Offizium in einem Schreiben an den Apostolischen Vikar von Ägypten vom 31. Januar 1872 dahin, daß es dem Katholiken untersagt sei, direkt der Bitte des akatholischen Kranken nachzukommen und den Religionsdiener seiner Sekte zu rufen; wohl aber sei es statthaft, mittels einer Person, die zur betreffenden Sekte gehöre, den Religionsdiener rufen zu lassen. Diese Erklärung wurde neuerdings bestätigt am 14. Dezember 1898 („non licere per se morem gerere infirmorum acatholicorum desiderio vocando eorum ministrum, et hoc dicta occasione eis esse declarandum; simul tamen addunt [EE. PP.], ad accersendum ministrum eos [sc. infirmos] posse uti opera alicujus qui ad eandem sectam pertineat“). Nach dieser Erklärung dürfte der Katholik nicht selber den (nichtkatholischen) Boten schicken; denn das wäre kein passives Verhalten mehr, von dem in der Antwort des Heiligen Offiziums die Rede ist. Wohl aber könnte der Katholik ein Mitglied der Religionsgemeinschaft des Kranken von dessen Wunsch verständigen und jener Person es dann überlassen, ob sie den Religionsdiener rufen will.

Schwieriger wird die Frage, wo ein solcher Ausweg sich nicht bietet. Die neueren Autoren, die zu dieser Frage Stellung nehmen, tragen kein Bedenken, einen anderen Ausweg zu ge-

statten, der mit dem „passive se habeant" nicht in Widerspruch zu stehen scheint. Der Katholik könne, um ein größeres Übel zu vermeiden, den akatholischen Religionsdiener verständigen, daß dort und dort ein Kranker seines Bekentnisses liege, der nach seinem Besuch verlange. Ja, manche gestatten geradezu, den akatholischen Religionsdiener zum Besuch des Kranken aufzufordern (so Génicot, Th. m. I, 201: „propter gravem tamen causam licebit ab eodem petere ut ad aegrotum se conferat, dicendo ex. gr. ‚talis infirmus vult te alloqui'.") Ein solches Verständigen des nichtkatholischen Religionsdieners ist in sich eine indifferente Handlung, zumal mit einem Besuche die religiöse Zeremonie nicht notwendig verbunden ist. Es ist also eine materielle Mitwirkung, die aus entsprechend wichtigem Grund gestattet ist. Solche Gründe aber werden unter den heutigen Verhältnissen wohl meistens vorliegen. Abgesehen von der Gefahr, daß der Kranke, der eine nach seiner Anschauung vielleicht höchst wichtige Bitte nicht erfüllt sieht, in Zorn oder Verzweiflung geraten kann — gewiß auch für sich schon Grund genug, ihm in jeder möglichen Weise entgegenzukommen — werden heutzutage vielfach auch Gründe des Allgemeinwohls zu berücksichtigen sein, wie Gefährdung des religiösen Friedens, Angriffe auf die Kirche, auf die Tätigkeit der Ordensschwestern im Krankendienste u. s. w. Ja, Wouters (Th. m. I, 557) glaubt sich zur Annahme berechtigt, daß in katholischen Krankenhäusern derartige Gründe stets vorhanden sein werden.

Ergänzend mag auch die Frage gestreift werden, wie weit ein Katholik, im besondern eine katholische Krankenschwester, dem akatholischen Religionsdiener am Krankenbette eines Mitgliedes seiner Sekte irgend welche Dienste leisten dürfe.

Wouters (a. a. O.) sieht ähnlich wie Lehmkuhl sowohl im Herrichten des Tisches und sonstiger Erfordernisse für die Verrichtung des akatholischen Religionsdieners als auch in etwaigen Handreichungen bei der Verrichtung selber, wie Zureichen von Brot und Wein, eine bloß materielle Mitwirkung, die aus schwerwiegenden Gründen gestattet werden könne. Dieses Zugeständnis scheint wohl doch zu weitgehend. Zwar wird man, wo wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen, wie vor allem wieder die Rücksicht auf das Allgemeinwohl, die vorbereitenden Dienstleistungen der Schwester gestatten können. Was aber die Handreichungen bei der sakralen Handlung selber betrifft, so wird man wohl jenen beistimmen müssen, die, wie Göpfert (Moralth. II, 45), Prümmer (I, 526) u. a. diese als durchaus unerlaubt erklären. Wenn auch zugegeben wird, daß solche Handreichungen nur materielle Mitwirkung seien, so sind sie doch zweifellos eine unmittelbare Mitwirkung zum häretischen Ritus, die in

sich unerlaubt ist und auch nicht durch irgend welche Rücksichten entschuldigt werden könnte.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

(Dispensation von nichtreservierten Gelübden.) Der Beichtvater August, ein eifriger Seelsorger an einer Großstadtpfarre, wird oft von seinen Beichtkindern um Dispensation von Gelübden gebeten. Er kann der Bitte nur entsprechen, indem er immer wieder um die nötige Vollmacht bei seinem Ordinarius ansucht oder die Pönitenten an einen Klosterbeichtvater, der diese Vollmacht besitzt, verweist. Wie könnte diesem Übelstande abgeholfen werden? Nach can. 1313 können die Ordinarien bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundes (justa causa) ihre Untergebenen, auch die momentan im Gebiete sich Aufhaltenden, von nicht reservierten Gelübden, sofern kein fremdes Recht verletzt wird, dispensieren. Dieses Recht der Ordinarien ist, wie can. 1313 zeigt, ohneweiters (ipso jure) mit ihrem Amt verbunden, also im Sinne des can. 197, § 1, eine potestas ordinaria. Nach can. 199, § 1, kann der Träger der potestas ordinaria seine Gewalt ganz oder teilweise delegieren, sofern kein besonderes Verbot im Rechte vorliegt. Da letzteres nicht der Fall ist, so kann August von seinem Ordinarius in dieser Beziehung sich eine dauernde Dispensvollmacht erbitten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Subdelegation einer Dispensvollmacht.) Der Generalvikar von R. delegierte dem Dekan von Tr. die Vollmacht „dispensandi Bertam a voto simplici non reservato virginitatis et non nubendi“ (can. 1058; 1313). Zugleich erteilte der Ordinarius dem Dekan das Recht, einen anderen Priester dafür zu subdelegieren. Der vorsichtige und „kluge“ Dekan von Tr. beauftragte mit der Dispens den Pfarrer von W.; fügte aber im Schreiben bei: „Es steht Ew. Hochwürden ganz frei, den Auftrag an einen anderen Priester weiterzugeben.“ Da der Pfarrer von W., namens Albert, eben im Begriffe stand, seine Pilgerfahrt nach Rom anzutreten, beauftragte er seinen Kaplan Ämilian, die Dispens auszuführen. Ämilian, selig über einen solchen ehrenvollen Auftrag, ließ Berta kommen und sprach mit pathetischer Stimme: „Auctoritate per Reverendum D. parochum Albertum mihi specialiter delegata, dispenso tecum pro utroque foro super impedimento impediente voti simplicis non reservati virginitatis et non nubendi, ut praefato impedimento non obstante matrimonium publice, *servata forma Concilii Tridentini* contrahere, consummare, ac in eo remanere licite possis et valeas, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“

Bei diesen Worten machte er ein großes Kreuz und wünschte Berta Gottes reichsten Segen zum Ehestande. In seiner Begeisterung hatte Ämilian ganz übersehen, daß in dem „Promptuarium ad usum sacerdotum" vom Jahre *1928* noch die alte Formel stand: „servata forma Concilii Tridentini"; er hätte eben wissen und sagen sollen: „servata forma canonica" oder „servata forma can. 1094". Am anderen Tage war das übliche Konveniat der Stadtgeistlichkeit. Ämilian erzählte von seinem Erlebnis; alle gratulierten ihm zu seinem ehrenvollen Auftrage; nur einer, ein junger Doktor, faltete die Stirne und meinte: mit dieser Dispens hat es seine Bedenken. Mit welchem Rechte hat der „kluge" Dekan dem Pfarrer Albert die Vollmacht erteilt, gegebenenfalls den Auftrag an einen Priester weiterzugeben?

War nun das Bedenken des Doktors berechtigt? Es stützte sich auf die Ansicht von Vermeersch-Creusen, Epitome I. C. (ed. 4), vol. I, n. 280, 5: „Iurisdictio subdelegata iterum delegari numquam potest, nisi haec facultas *expresse* concessa fuerit ab eo, qui ex potestate *ordinaria* delegavit (c. 199, § 5). Ita missionarius, cui Vicarius Apostolicus facultates sibi a S. C. de P. F. *delegatas* subdelegavit, eas ipse alii, ne ad actum quidem, iterum subdelegare potest, nisi S. C. de P. F. id expresse concesserit." Periodica XI (75).

Was ist von dieser Ansicht zu halten? Die Lösung liegt in can. 199, der also lautet: „Qui iurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse jure caveatur. § 2. Etiam potestas iurisdictionis ab Apostolica Sede delegata subdelegari potest sive ad actum, sive etiam habitualiter, nisi electa fuerit industria personae aut subdelegatio prohibita. § 3. Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari. § 4. In aliis casibus potestas iurisdictionis delegata subdelegari potest tantummodo ex concessione expresse facta, sed articulum aliquem non iurisdictionalem etiam sine expressa commissione iudices delegati possunt subdelegare. § 5. *Nulla subdelegata potestas potest interum subdelegari, nisi id expresse concessum fuerit.*"

Die Lösung der ganzen Frage hängt davon ab, wie die Worte zu nehmen sind: *„nisi id expresse concessum fuerit."* In dieser passiven Form können verschiedene Personen einbegriffen sein: entweder derjenige, „qui iurisdictionis potestatem habet *ordinariam*" (§ 1), oder aber auch der Inhaber der „potestas iurisdictionis ab Apostolica Sede *delegata*" (§ 2) und der Inhaber der „potestas *delegata* ad universitatem negotiorum ab eo, qui infra

Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem" (§ 3), und endlich der Inhaber der „potestas iurisdictionis *delegata*" mit der Vollmacht „subdelegandi" (§ 4); in unserem Falle kommt § 4 in Frage; denn der Ordinarius delegierte den Dekan „cum facultate subdelegandi"; die Subdelegation wurde dem Pfarrer Albert gegeben. Meines Erachtens muß der Text: „nisi id expresse concessum fuerit", von demjenigen verstanden werden, der potestas *ordinaria* hat; nur wer potestas *ordinaria* hat, kann dem *subdelegatus* die Vollmacht geben, noch einmal zu subdelegieren. Diese Interpretation verlangt der Text selbst, die Doktrin nach dem Kodex und vor demselben. Zunächst der Text selbst. § 1 stellt das allgemeine Prinzip auf: qui iurisdictionis potestatem habet *ordinariam*, potest delegare. Nur der „Ordinarius" ist Herr über seine Jurisdiktion und muß auch Herr derselben bleiben (cf. can. 207); er hört aber auf, Herr über seine Jurisdiktion zu sein, sobald der *delegatus* cum facultate subdelegandi dem subdelegatus die Vollmacht gibt, noch einmal zu subdelegieren; damit wird die Kette zwischen dem Ordinarius und dem letzten subdelegatus unterbrochen; dieser übt eine Vollmacht aus, welche der Ordinarius gar nicht gegeben hat und von der er überhaupt nichts weiß; von einem *Delegatus* cum facultate subdelegandi, der *eigenmächtig* dem subdelegatus das Recht einräumt, zu subdelegieren, gilt can. 203: „Delegatus qui . . . mandati sui fines excedit, *nihil agit*"; er gab etwas, was gar nicht sein war. „Delegare est proprium iurisdictionis *ordinariae*", sagt die Rota (Decis. 457, n. 8, P. V. tom. 2 Recent.), und das römische Recht erklärt: „More maiorum ita comparatum est, ut is demum iurisdictionem mandare possit, qui eam *jure suo*, non alieno beneficio habet." (L. 5 D. II. 1; cf. L. 1, § 1. D. I. 21.) Daher ist die Abwicklung der Delegation in *allen* Phasen dem anheimgegeben, der die „potestas *ordinaria*" besitzt; es sei denn, daß ein Höherer (Superior) anders bestimmt (§ 3). Nach dem juridischen Prinzip: „*voluntas* a *potestate* est metienda et regulanda" (Decisio S. R . R. 596, n. 2, P. I. in Recent. und Decis. 273, n. 16, P. 12 in Recent.), kann der *Ordinarius* seinen Willen kundgeben in jedem Einzelfall (§ 1, § 4), oder aber das Gesetz selbst bringt den Willen des Inhabers der Jurisdiktion zum Ausdruck. Dies geschah in § 2 und § 3. In § 2 ist wegen des bonum commune die subdelegatio gestattet; denn es ist für den Delegaten des Apostolischen Stuhles entweder unmöglich oder doch sehr schwierig, alle Mandate desselben persönlich auszuführen; trotzdem behält der Apostolische Stuhl die Hand auf der Subdelegation mit den Worten: „nisi electa fuerit industria personae aut subdelegatio prohibita." Ferner gestattete der oberste „Ordinarius" (can. 198) eine Sub-

delegatio im Falle des § 3 (delegatio ad universitatem negotiorum). Hier spricht wieder das bonum commune mit; wer mit der *universitas* negotiorum betraut ist, kann unmöglich alle Geschäfte selbst abwickeln; deshalb verlangt eine vernünftige Amtsverwaltung, daß ein solcher ipso jure subdelegieren kann. Aber auch hier behält der Ordinarius infra Romanum Pontificem die Aufsicht auf die Delegation; er braucht niemanden die universitas negotiorum anzuvertrauen; hat er aber in eine Person das Vertrauen, die *universitas* negotiorum ihm in die Hand zu legen, dann muß er schlechterdings soviel Vertrauen in ihn setzen, daß er ihm ruhig die subdelegatio „in *singulis* casibus" anvertrauen kann. Zudem behält meines Erachtens der Ordinarius immer die Vollmacht, dem Delegatus ad universitatem negotiorum die subdelegatio in Einzelfällen zu verbieten.

Nach dem Kodex sprechen verhältnismäßig wenige Autoren über § 5, can. 199; sie wiederholen den Text, ohne an die Frage heranzutreten: *wer* gibt zur Subdelegation die expressa concessio? Wie bereits bemerkt, antworten auf diese Frage klar Vermeersch-Creusen in der „Epitome". Ferner verstehen den Text vom „Ordinarius" Augustine, Commentary (ed. 5), vol. II, p. 177, und Toso, Commentarium ad can. 199, n. 4. Blat schreibt in seinem „Commentarium" (ed. 2), lib. II, n. 148, § 5: „Quae concessio ex verbis delegationis ac primae subdelegationis, cui subordinetur iterata subdelegatio, deprehendi debet." Nach diesen Worten könnte man meinen: der Delegatus ab Ordinario kann die Vollmacht zur „iterata subdelegatio" geben.

Da das neue Recht gemäß can. 6, 2°, nach dem alten zu erklären ist, dürfte es gut sein, einige Autoren des alten Rechtes über diese Frage sprechen zu lassen. Reiffenstuel, Ius Can. lib. I. Decret. tit. XXIX, n. 43, schreibt: „Delegatus, *utpote jure proprio iurisdictionem non habens,* absque speciali concessione per *Delegantem sibi facta,* delegare seu subdelegare non potest: nisi fuerit Delegatus Principis, puta Papae; vel Delegatus ad universitatem Causarum"; die Ansicht, daß der Delegatus inferioris noch einmal delegieren könne, „communiter reprobatur" (l. c. n. 57); die potestas subdelegandi muß „in delegatione *sua* expresse fuisse concessa"; denn „si quilibet Delegatus causam alteri subdelegare valeat, posset hic iterum eam delegare tertio, ac iste quarto et sic daretur processus in infinitum; atqui infinitas est a Iure reprobata (l. c. n. 58). Maschat, Instit. Can. lib. I, tit. 29, n. 3. „Delegatus inferioris regulariter non potest subdelegare, nisi *primus delegans* id permittat"; vgl. De Angelis, Praelectiones I. C. lib. I, tit. 29, n. 3°; Gonzalez, Comment. in lib. I, tit. 29, cap. 3, und in lib. II, tit. 28, cap. 62. Decretalium. Sehr klar redet über diesen Punkt Engel in seinem „Collegium

Universi I. C." in lib. I, tit. 29, n. 15: „potest tamen delegans dare delegato potestatem, ut *ipsius delegantis nomine subdeleget*, quasi tunc censeatur ipse *delegans noviter* delegare, iuxta regulam, quod quis per alium etc." Noch deutlicher redet Sanchez, de matr. lib. III, disput. 31. Er wirft in n. 5 die Frage auf: „an delegatus inferioris principis, qui non est ad universitatem causarum, possit subdelegare, quando ordinarius delegans concessit illi subdelegandi potestatem?" Er sagt: „quidam negant posse subdelegare"; n. 6 fährt er weiter: „verum tenendum est *posse*. Quia tunc non videtur ipse delegatus subdelegare, sed ordinarius delegans"; von diesem ordinarius delegans schreibt er n. 8: „non tamen poterit ordinarius concedere potestatem subdelegandi, nomine ipsius delegati, sic dicens: *subdelega nomine tuo. Quia potestas subdelegandi non potest fundari in persona delegati.*" Bouix, Tract. de Iud. eccl. (ed. 2), tom. I, P. I, Sect. IV, cap. I, § V, n. II, ad 5; Wernz, Ius Decret., tom. II, ad tit. 29, n. 554, II; Sägmüller, Lehrbuch des kath. K.-R. (ed. 3), Bd. I, S. 282.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die erteilte Dispens ungültig war; die Ehe daher, objektiv betrachtet, unerlaubt. Hatte die Braut unterdessen bereits geheiratet und die Ehe vollzogen, dann sind beide Gelübde gegenstandslos geworden. Im anderen Falle könnte der Bischof noch einmal dispensieren.

Rom (Collegio S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Mit dem Allerheiligsten auf Missionspfaden.) I. *P. Laurentius* will seine 25 km entfernt wohnenden Christen für einige Tage besuchen. Er hat fünf Stunden mit seiner Eselskarre zu fahren. Damit er abends bei seiner Ankunft einen sakramentalen Segen halten kann, nimmt er das Allerheiligste unauffällig mit, da es auf der Außenstation nicht aufbewahrt wird.

Frage: Was ist zu der Handlungsweise des P. Laurentius zu sagen?

Antwort: P. Laurentius hat als Grund zur unauffälligen Mitnahme des Allerheiligsten nur den löblichen Wunsch, eine Abendandacht mit sakramentalem Segen in der Außenstation halten zu können. Dieser Umstand rechtfertigt seine Handlungsweise nicht. Can. 1265, § 3, verbietet ein solches Mitsichnehmen des Allerheiligsten strenge mit den Worten: „Nemini licet sanctissimam Eucharistiam apud se retinere aut secum in itinere deferre." Das Verbot des Kanons ist nicht neu, sondern wurde schon früher öfters ausgesprochen. Schon in der Constitutio Benedikts XIV. „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742 finden wir die gleiche Angelegenheit und ihre deutliche Abweisung. Dort heißt es im § 6: „Si inter Graecos, qui in Italia et Insulis adiacen-

tibus degunt, viget abusus, quem in Orientalibus regionibus vigere perhibent, ut Monachi Eucharistiae particulam suspensam ad collum, vel aliter secum deferant, necnon in privatis domibus, ubi eos commorari contingat, retineant, ut eo auxilio freti, liberi a quibuscumque periculis evadant; vel cum in longiora itinera se committunt, ea refici valeant; eum omnino aboleri volumus, et expresse mandamus: praefatisque Monachis, ne id in posterum facere audeant, severissime prohibemus. Obsequium enim, ac reverentia, qua singuli Fideles Augustissimum hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cuiuscumque arbitrio et voluntate, domi illud retineatur, aut itineribus ac peregrinationibus asportetur." (C. J. C. Fontes Vol. I, pag. 742, ed. E. Card. Gasparri.)

Eine zweite Frage wäre die, ob P. Laurentius berechtigt gewesen wäre, in der Außenstation das Allerheiligste auch aufbewahren zu dürfen, da nach Angabe des Kanons eine Aufbewahrung nicht zu geschehen pflegte. Im Kasus ist diese Frage nicht beabsichtigt und deshalb auch keine nähere Angabe zur Lösung dieser Angelegenheit gegeben. Es sei auf can. 1265 verwiesen und auf die Besprechung des Kasus II.

II. *P. Carolus* liest auf einer Außenstation, wo das Allerheiligste gewöhnlich nicht aufbewahrt wird, die heilige Messe und konsekriert einige Spezies mehr, da zwei Brüder bei ihm sind, die wohl auch am folgenden Tage kommunizieren würden. Er wird aber malariakrank und hat hohes Fieber. Morgen früh nimmt er Chinin mit Wasser. Nach dem Frühstück der Brüder beschließt man, nach Hause zu fahren. P. Carolus hat Bedenken, die heiligen Spezies zu konsumieren, da er nicht mehr nüchtern ist. Hätte er sie mit zur Hauptstation nehmen müssen oder konnte er das Sichere vorziehen (d. i. die Consumatio) gegenüber der Inkonvenienz der fünfstündigen Fahrt mit dem Ochsenkarren?

Zunächst liegen Bedenken auf, ob P. Carolus nicht besser getan hätte, resp. besser hätte tun müssen dadurch, daß er die Spezies nicht am Vortage, sondern am Tage, da die begleitenden Brüder wieder kommunizieren wollten, konsekriert hätte. Es ist nicht erlaubt, nach Gutdünken überall die Eucharistie aufzubewahren. Man lese diesbezüglich die Bestimmungen des can. 1265, insbesondere § 2: „Ut in aliis ecclesis seu oratoriis custodiri possit, necessarium est indultum apostolicum; loci Ordinarius hanc licentiam concedere potest tantummodo ecclesiae aut oratorio publico ex justa causa et per modum actus." Durch die Bemerkung „wo das Allerheiligste gewöhnlich nicht aufbewahrt wird" ist zwar nicht gesagt, daß dieses Bedenken vorliegen muß, aber auch nicht ausgeschlossen. Käme aber die Ein-

haltung dieses Kanonparagraphen für die Außenstation in Geltung, dann hätte P. Carolus dadurch seine Bedenken über die Konsumierung der heiligen Spezies von vornherein ausgeschaltet.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit seiner Bedenken hätte darin bestanden, daß er am nächsten Tage den Brüdern die heilige Kommunion gereicht hätte, nachdem er die konsekrierten heiligen Spezies nun schon einmal dafür aufbewahrt hat. Das scheint aber auch nicht möglich gewesen zu sein und so konsumierte er die heiligen Spezies, obwohl er nicht mehr nüchtern war, um sie vor Verunehrung zu schützen. Er zieht das „Sichere" der „Inkonvenienz" vor. Damit hat er richtig gehandelt, denn can. 858, § 1, verordnet für diesen Fall: „Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut *necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum.*" Dies war um so berechtigter, da er durch das Mitnehmen des Allerheiligsten wieder in einen Konflikt geraten wäre, da es nach can. 1265 verboten ist: „Sanctissimam Eucharistiam apud se retinere aut secum in itinere deferre."

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Beichthören ohne Jurisdiktion?) N. N., sacerdos simplex, wird in ein Bauernhaus gerufen, um einen Stall zu benedizieren. Bei dieser Gelegenheit trifft er einen neunzigjährigen Greis, der kränklich (keine ernstere Gefahr) darniederliegt. Der Greis äußert den Wunsch zu beichten. N. N., ohne Jurisdiktion, hört seine Beicht.

Quid dicendum?

Zur gültigen Spendung des Sakramentes der Buße ist außer der potestas ordinis auch die jurisdictio scripto vel verbis expresse concessa notwendig (can. 879). N. N. hat diese Jurisdiktion nicht. Zur Rechtfertigung seines Vorgehens bleibt also die Berufung auf can. 209 und can. 882 übrig.

Can. 209 spricht von der Jurisdiktion, welche die Kirche suppliert bei Error communis und „in dubio positivo et probabili sive juris sive facti". Ein allgemeiner Irrtum im Sinne des Kanons liegt im Kasus nicht vor. Was nun den Zweifel anlangt, so ist sich dieser N. N. wohl auch dessen gewiß gewesen, daß er auf gewöhnliche Art der Jurisdiktionsverleihung niemals eine Beichtvollmacht erhalten hat. Ein Zweifel könnte ihm aber daraus erstehen, ob er für diesen einzelnen Fall der Beicht des Neunzigjährigen eine Jurisdiktion nach can. 882 in Anspruch nehmen konnte.

Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et licite absolvunt quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reser-

vatis et notoriis, etiamsi praesens sit sacerdos approbatus, salvo praescripto can. 884, 2252." — Befindet sich der alte Mann in Todesgefahr? Auf dieser Feststellung liegt die Entscheidung, ob N. N. absolvieren konnte oder nicht, d. h. ob er recht oder unrecht gehandelt hat. Nach Wortlaut des Kasus lag eine solche Gefahr vor, wenn auch gerade nicht eine „ernstere". Die Bemerkung „keine ernstere" Gefahr ließe bei genauer Wortfixierung die Annahme zu, daß die Situation immerhin ernst war. Der Kanon aber spricht nicht von einem periculum grave, noch weniger mit einem Terminus, der einer necessitas extrema entsprechen würde. Noldin erklärt das periculum mortis in „De Sacramentis" (ed. 18, pag. 349)): „Periculum mortis non solum in gravi morbo adest, sed etiam ubi periculum mortis a causa externa inducitur ut in proelio, in periculosa navigatione, in partu difficili etc." Dabei erstünde für unseren Fall die Frage, ob sich der Neunzigjährige in gravi morbo befunden hat. Bei regelmäßigem Ablauf erscheint eine schwere Krankheit als Grund zur Annahme von Todesgefahr. Aber muß immer eine solche Krankheit das periculum mortis begründen? Gewiß nicht. Das geht schon aus obigem Zitat aus Noldin hervor, nach welchem mit Recht auch äußere Gründe maßgebend sein können. Wenn auch für N. N. keine äußeren Gründe in Betracht kamen für eine Erwägung, außer vielleicht der, daß der Alte wegen eventueller weiter Entfernung vom Pfarrorte ohne Beichte sterben könnte, so ist doch das hohe Alter für die Qualifizierung der Krankheit zu berücksichtigen. Es ist nach Erfahrung schon öfter vorgekommen, daß solch alte, kränkliche Leute „hinübergekränkelt" sind. In der Angabe des Umstandes im Kasus mit „keine ernst*ere* Gefahr" ist damit gerechnet.

Der Umstand, daß die Umgebung des alten Mannes keinen Priester für ihn rief, erscheint deshalb nicht als Zeugnis für Gefahrlosigkeit, weil die diesbezüglich nötige Obsorge um den Kranken nicht erwiesen ist und auch der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Leute Beichtgelegenheit dadurch gegeben ansehen konnten, daß ein Priester zur Stall-Benediktion gerufen wurde. Wenn dann der Neunzigjährige die Beichte wünschte, so ist insoferne auch mit diesem Wunsche zu zählen, weil der Ernst der Lage öfter von solchen alten Kranken besser erkannt wird, als es die Symptome der Krankheit äußerlich feststellen lassen.

Demgemäß erscheint die Anwendung des can. 882 für den Sacerdos simplex gerechtfertigt. Sollte noch post factum ein Bedenken übrig bleiben, so kann für diese Zweifel der can. 209 zur Entscheidung herangezogen werden: „in dubio positivo et probabili supplet Ecclesia".

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Zwei Fälle von Trauungen invito parocho.)

Erster Fall.

Der Bräutigam A hat das Brautexamen in der Pfarre seiner Braut, in Niederndorf, abgelegt und bittet den dortigen Pfarrer um die Erlaubnis, in seiner Heimatpfarre Oberndorf getraut zu werden. Der Pfarrer von Niederndorf ist aber nicht bereit, die Lizenz für Oberndorf zu geben, und schreibt dies an den Pfarrer des Bräutigams mit der Begründung, die Dokumente seien nicht in Ordnung, außerdem sei es ziemlich sicher, daß die Ehe unglücklich werde. Der Pfarrer von Oberndorf, der den Bräutigam als sein Pfarrkind kennt, ist derselben Ansicht und sagt seinem Kaplan, daß er (Pfarrer) auch gegen die Trauung sei und sie nicht vornehmen würde, wenn das Brautpaar käme. Der Kaplan, der dem Bräutigam befreundet ist, bedauert dies. Nun muß der Pfarrer von Oberndorf verreisen. Der Kaplan, der ad universitatem causarum für die Trauungen delegiert ist, versieht inzwischen die Kanzlei und bekommt ein Schreiben des Pfarramtes Niederndorf in die Hände, worin der dortige Pfarrer mitteilt, daß nun die Dokumente des Bräutigams A in Ordnung seien und die Lizenz zur Trauung in Oberndorf erteilt werde. Der Kaplan ist darüber sehr erfreut und nimmt die Trauung ehestens vor. Sobald der Pfarrer von Oberndorf heimkehrt, sieht er in den Matrikenbüchern nach und findet zu seinem Ärger die Eintragung über die vollzogene Trauung des A. Er macht dem Kaplan Vorwürfe, daß er seine Weisungen nicht befolgt habe. Der Kaplan aber beruft sich darauf, daß ja inzwischen die fehlenden Dokumente erbracht seien und das Pfarramt Niederndorf die anfangs verweigerte Lizenz erteilt hätte. Das habe ihn veranlaßt, zu präsumieren, daß nun auch sein Pfarrer den Standpunkt geändert habe und die Trauung nicht mehr verbieten werde. Nach einem halben Jahr läßt sich A von seiner Frau nach heftigem Zwist scheiden und möchte eine andere Frau zur Ehe nehmen, zu der die Beziehungen immer intimer werden. Nun erinnert sich der Pfarrer an sein damaliges Trauungsverbot, welches sich nicht nur auf das Fehlen von Dokumenten, sondern auch auf die feste Überzeugung gestützt habe, daß sich die Ehe unglücklich gestalten werde. Pfarrer und Kaplan wissen nun beide nicht, ob die Trauung seitens des Kaplans invito parocho gültig war oder nicht.

Zunächst sei der Lösung allgemein vorausgeschickt: Die Assistenz bei der Trauung ist weder für den Pfarrer (Ordinarius) noch für dessen Substituten ein wirklicher actus jurisdictionis. *Gasparri* schreibt in seinem Tractatus canonicus de Matrimonio in Nr. 936 über diese vielumstrittene Frage kurz resumierend: „Licet enim assistentia matrimonio non sit actus

jurisdictionis, tamen in favorabilibus, juxta loquendi usum, actui jurisdictionis aequiparatur; unde verba: delegatus, delegatio ad assistendum, quae verba propria sunt potestatis jurisdictionis." Ähnlich *Cappello,* De Sacramentis, III., n. 672. Es kommen also doch die Regeln über die delegatio potestatis hier saltem in favorabilibus in Anwendung, die der Titulis V des Liber Secundus Codicis aufstellt. Die delegatio universalis, die ein Pfarrer seinem Kaplan geben kann und meist auch geben soll, *und zwar expresse (can. 1096), am besten schriftlich, mit genauer Angabe irgendwelcher vorbehaltener Fälle,* ist demnach late zu interpretieren (can. 200, § 1). Es gilt aber andererseits auch die Vorschrift des can. 203, § 1: Delegatus, qui sive circa res sive circa personas mandati sui fines excedit, nihil agit. Ebenso von Bedeutung ist in unserm Fall § 2 desselben Kanons, der besagt, daß man von einer solchen Überschreitung der Vollmachtsgrenzen erst reden kann, wenn eine Vorschrift nicht eingehalten wurde, die als conditio, nicht aber als modus erlassen war.

Ferner obliegt dem delegatus nach can. 200, § 2, stets das onus probandae delegationis, und zwar nach can. 1096 delegationis *expresse* datae. Über die Anwendung des can. 209 (supplet ecclesia) soll später die Rede sein.

Nach diesen Prinzipien kann die Frage von zwei Gesichtspunkten aus untersucht werden:

1. Wie war die delegatio universalis, die der Pfarrer von Oberndorf seinerzeit dem Kaplan bei seinem Amtsantritt erteilte, gemeint? Sagte der Pfarrer: „Sie haben die Vollmacht alle Trauungen vorzunehmen, gegen die ich nichts einzuwenden habe" oder sagte er einfach: „Sie haben die Vollmacht zur *gültigen* Assistenz bei allen Trauungen", wohl unterscheidend zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit der Assistenz. Es kann ja der Pfarrer dem Kaplan verschiedene Vorschriften für die Annahme und Abweisung von Trauungen geben, an die der Kaplan sub oboedientia erga parochum gebunden ist. Hält sich der Kaplan nicht daran, so gibt es Verdruß, Verweis, Entschuldigung oder Rechtfertigung zwischen den beiden Mitbrüdern, ohne daß die Gültigkeit der Assistenz irgendwie in Zweifel gezogen würde. Hat der Pfarrer von Oberndorf seinem Kaplan die allgemeine Delegation überhaupt nur für die Fälle gegeben, gegen die er (der Pfarrer) nichts einzuwenden hat, dann hatte der Kaplan in der Trauungsangelegenheit des A bestimmt keine Vollmacht, auch nicht als die Dokumente erbracht waren, da ja der Pfarrer noch ein zweites Bedenken (unglücklicher Ausgang der Ehe) erhoben hatte. Und wenn auch dieser zweite Grund weggefallen

wäre, so wäre nur eine delegatio praesumptiva vorgelegen; quae nihil valet. Davon unter 2.

Es ist aber viel eher anzunehmen, daß der Pfarrer dem Kaplan quoad *validitatem* assistentiae eine uneingeschränkte allgemeine Vollmacht gab. Dann ist auch anzunehmen, daß die Ablehnung der Trauung des A nur ein Verbot, von der Assistenzvollmacht Gebrauch zu machen, nicht aber einen wirklichen Widerruf der Assistenzvollmacht für den Kaplan bedeutete. Wäre letzteres der Fall gewesen, so wäre dem Pfarrer bei der Entdeckung des Matrikenfalles nicht bloß ein Ärger über den Ungehorsam oder die Ungeschicklichkeit des Kaplans gekommen, sondern auch sofort der Gedanke, daß der Kaplan ungültig getraut habe. *Gasparri* behandelt diese Frage nach dem bloßen monitum und der wirklichen conditio (De Matrimonio n. 957) ausführlich und sagt schließlich: „utrum clausula importet veram conditionem an simplex monitum, desumi debet, ut alias, ex natura rei, ex toto contextu, ex depositione concedentis, etc., et in dubio, si matrimonium initum sit, propter illius favorem, praesumitur simplex monitum." Und in n. 959 heißt es: „Donec delegatio permanet, delegatus illicite quidem sed valide matrimonio assistit, licet delegans assistentiam prohibuerit, quia ius assistendi, permanente delegatione, habet a lege." Auch wenn der Pfarrer selber im Zweifel wäre, ob er nur ein monitum oder eine conditio im Falle des A äußern wollte, so ist ersteres anzunehmen und die Trauung als gültig anzusehen.

2. Nehmen wir aber an, der Pfarrer von Oberndorf habe mit seiner Weisung an den Kaplan tatsächlich die Absicht und den Willen gehabt, dem Kaplan die Vollmacht zur Trauung des betreffenden Brautpaares zu entziehen, bezw. diesen Fall von der allgemeinen Delegation auszunehmen. Dann ist für die Entscheidung über die Gültigkeit der Eheassistenz, die der Kaplan tatsächlich geleistet hat, noch ein wichtiges Moment heranzuziehen, nämlich can. 209, der die Suppletion der Jurisdiktion seitens der Kirche in errore communi und in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti für beide fora ausspricht. Die Anwendung des can. 209 wurde lange Zeit von vielen Autoren rundweg abgelehnt, da die Eheassistenz des testis qualificatus kein Jurisdiktionsakt sei. Seitdem sich aber die Überzeugung durchgerungen hat, daß die Eheassistenz immerhin eine dem Jurisdiktionsakt ähnliche Funktion sei und saltem in favorabilibus dem Jurisdiktionsakt gleichzuhalten sei, ließ man für den delegans (parochus putativus) den can. 209 gelten, lehnte ihn aber für den delegatus ab. Diese Thesis verfocht *P. Jone* in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift" 1928, S. 806 ff. *Gasparri* will in seinem Werke De matrimonio nicht

entscheiden. Immerhin treten jetzt immer mehr Autoren für die Anwendung des can. 209 auch auf den delegatus (delegatus putativus) ein, besonders *P. Fink* in „Theologie und Glaube", 1934, S. 585 ff. Zu diesem Resultat kommt man, wenn man den *Zweck* des can. 209 ins Auge faßt. Sein Zweck ist der Schutz der Gültigkeit der Rechtshandlungen im Interesse des Gemeinwohles. Irrtümer, Zweifel, namentlich Übersehen und Fehler der Bevollmächtigten sollen nicht denen zum Schaden gereichen, die sich der Jurisdiktion der Kirche pflichtmäßig unterstellen. So soll eben auch die Gültigkeit des Eheabschlusses bei allgemeinen Irrtümern und bei zweifelhaftem Tat- oder Rechtsbestand zugunsten der um die Assistenz bittenden Brautleute so viel als möglich geschützt werden. Daß diese Notwendigkeit aber nicht nur beim delegans (parochus vel Ordinarius putativus), sondern auch beim delegatus (putativus) sich oft genug ergibt, zeigt der behandelte und der nächste Kasus. Wenn *Gasparri*, wie bereits zitiert, die Eheassistenz als einen Akt betrachtet, auf den die favorabilia eines Jurisdiktionsaktes Anwendung finden, so kann die Inanspruchnahme des can. 209 für den delegatus nicht als unkonsequent abgewiesen werden, wenn man den *Zweck* des Kanons ins Auge faßt, zumal einstweilen keine gegenteilige Entscheidung vorliegt. Bei Anwendung des can. 209 ergibt sich für unseren Kasus sowohl in der ersten wie in der zweiten Annahme das Urteil, daß der Kaplan von Niederndorf gültig getraut hat.

Zweiter Fall.

In der Pfarre Oberfeld befindet sich ein stimmungsvolles Klosterkirchlein der Franziskaner, vor dessen Antoniusaltar sich viele Pfarrholden und auch auswärtige Gläubige gerne trauen lassen möchten. Der Pfarrer von Oberfeld sieht dies sehr ungern und gibt Auswärtigen nur nach längerem Drängen die Erlaubnis zur Trauung in der Klosterkirche, seinen Pfarrholden verweigert er in jedem Einzelfall die Erlaubnis, ohne aber einmal ein ausdrückliches Verbot allgemein erlassen zu haben.

Eines Tages kommt zum Guardian ein Brautpaar der Pfarre Oberfeld und ersucht, daß P. Titius die Trauung am Antoniusaltar vornehmen darf. Der Guardian weist auf die ablehnende Haltung des Ortspfarrers hin, schickt aber einen Pater ins Pfarramt, um die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung in der Klosterkirche und die Delegation für P. Titius zu erbitten. Der Ortspfarrer ist verreist, der stellvertretende Kaplan gibt die Subdelegation für P. Titius und die Erlaubnis zur Trauung in der Klosterkirche. Sobald der Pfarrer zurückkommt, hört er von dieser Trauung, ist sehr aufgeregt, erklärt die Trauung für un-

gültig; da der Kaplan für solche Fälle keine Delegation habe, könne er auch nicht subdelegieren u. s. w.

Dieser Kasus ist nach den im Kasus I angeführten Prinzipien zu lösen. Es kommt nicht so sehr auf die im Nachhinein abgegebenen Erklärungen des aufgeregten Herrn Pfarrers, sondern einzig und allein auf den Umfang der allgemeinen Delegation quoad validitatem und quoad liceitatem an, die der Pfarrer seinem Kaplan seinerzeit gab. Wenn der Kaplan seine allgemeine Delegation quoad validitatem überdachte, konnte er unter Anwendung der im can. 200, § 1, angeführten interpretatio lata bestimmt den vorliegenden Fall einbeziehen, da das Verbot der Trauung in der Klosterkirche im Sinne des Kodex nicht so leicht als Irritationsklausel zu präsumieren ist. Ohne Lizenz des Pfarrers in einer andern Kirche als in der Pfarrkirche zu trauen, bezeichnen *Gasparri* (De Matrimonio n. 1065) und *Cappello* (De Sacram. n. 728) bei der Erklärung des can. 1109, § 1, als veniale, nicht als grave per se. Freilich liegt hier ein ausdrückliches Verbot vor. Dadurch verschärft sich der Schuldcharakter, ohne aber an sich die Ungültigkeit nach sich zu ziehen. Solange der Pfarrer nicht ausdrücklich sagt, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot der Trauung außerhalb der Pfarrkirche den Entzug der Delegation nach sich zieht, ist anzunehmen, daß sich die Weisung auf die Erlaubtheit, nicht aber auf die Gültigkeit der Assistenz bezieht.

Im vorliegenden Falle ist die irritierende Kraft des Verbotes mindestens zweifelhaft, also ist für die Gültigkeit der Ehe zu erkennen.

Nimmt man can. 209 zu Hilfe, so gewinnt die Anerkennung der Gültigkeit der Assistenz durch P. Titius völlig an Sicherheit.

Abschließend kann zu beiden Kasus I (1. und 2. Annahme) und II gesagt werden: Für die Gültigkeit der Ehe besteht ein dubium positivum iuris hinsichtlich der Anwendung der behandelten Kanones; daher gilt, was *Gasparri* in n. 952 zum Abschluß einer ähnlich umstrittenen Frage (nämlich nach der Notwendigkeit einer acceptatio delegationis a delegato) schreibt: „Stante controversia, in praxi, si agatur de matrimonio contrahendo, tutior sententia tenenda est, si de contracto, favendum matrimonio, donec S. Sedes aliud iudicaverit."

Ergo: Non constat de nullitate matrimonii in his casibus.

Die Delegierenden aber können aus den beiden Fällen ersehen, wie unbedingt notwendig es ist, die Delegationsvollmachten in ihrem Umfang ganz klar abzugrenzen und eventuelle Verbote als monitum oder revocatio delegationis eindeutig zu charakterisieren.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*** (Können Pfarrer von Amts wegen pensioniert werden?)** Staatliche Gesetze, besonders der neuesten Zeit, kennen im weitgehenden Maße amtswegige Pensionierungen von Angestellten. Gibt es etwas derartiges auch auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes? Oder mit anderen Worten: Kann ein Pfarrer, dessen Amtsführung nach der Anschauung des zuständigen Bischöflichen Ordinariates eine unzulängliche geworden ist, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden? Nein. Es kann nach can. 475, § 1, der Bischof dem unfähig gewordenen Pfarrer ohneweiters einen Vikar an die Seite geben; es kann ferner das Verfahren nach can. 2147 ff. für eine amotio parochi eingeleitet und im Verlauf desselben die Entfernung und Pensionierung ausgesprochen werden. Eine amtswegige Pensionierung ohne Verfahren aber ist dem kanonischen Rechte fremd.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

*** (Darf das Vermögen der Filialkirche für die Mutterkirche verwendet werden?)** An und für sich ist eine solche Verwendung nicht angängig. Denn Filialkirche und Mutterkirche sind verschiedene juristische Personen und somit auch eigene Vermögenssubjekte, doch können unter Umständen Billigkeitsgründe für eine solche Vermögenstransaktion sprechen. Es ist vielleicht die Pfarrkirche arm, verfügt nur über geringes Vermögen, während die Filiale reich ist. Dazu kommt etwa noch die Tatsache, daß die ganze Seelsorge, auch der Filialisten, auf der Pfarrkirche lastet. Sind die Erhaltungskosten für die Filiale aus den Erträgnissen mehr als gedeckt, so unterliegt es wohl keinem Bedenken, nach Maßgabe des can. 1532, Cod. jur. can., eine Veräußerung (Schenkung) von der Filialkirche an die Pfarrkirche vorzunehmen. Im österreichischen Partikularrecht ist eine solche Hilfeleistung förmlich vorgesehen. So heißt es z. B. im Steyrischen Kirchenkonkurrenzgesetz vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, § 2: Es ist zur Bedeckung der Kosten an der Pfarrkirche das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und, falls kein besonderes Übereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazugehörigen Filialkirchen zu verwenden. Ebenso das Konkurrenzgesetz für Vorarlberg, 25. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 48, § 2.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Dispensation von den Weiheinterstitien.)** Können Ordensobere ihre Untergebenen davon dispensieren? Can. 978 spricht nur von der Dispensvollmacht des Bischofs. Da can. 964 priesterlichen benedizierten Regularäbten die Ermächtigung gewährt, ihren Untergebenen, welche die einfache Profeß abgelegt haben, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen, so wird man ihnen eine Dispensvollmacht hinsichtlich der Interstitien für diese Grade zuerkennen müssen. Anders steht es bezüglich der höheren Weihen. Hier kommt nur der Bischof als Spender der Weihe in Betracht, daher steht auch ihm eine etwaige Dispensation zu (can. 978, § 2, nach Anführung der Zwischenräume: nisi necessitas aut utilitas ecclesiae judicio episcopi aliud exposcat). Von dieser Bestimmung können nur Privilegien eine Ausnahme machen. Tatsächlich beruft Prümmer, Manuale jur. can.[6] 408 sich auf die Konstitution Leos XII. „Plura inter" vom 11. Juli 1826, wonach Regularobere sich der gleichen Vollmacht erfreuten. Die von Gasparri herausgegebenen „Fontes" bringen zwar diese Konstitution nicht. Doch ist deshalb noch nicht ein Widerruf anzunehmen. Vielmehr ist can. 4 heranzuziehen. Darnach bestehen apostolische Privilegien, die physischen oder juristischen Personen bisher verliehen worden sind, auch nach dem Kodex weiter, si in usu adhuc sunt nec revocata. Da ein Widerruf nicht bekannt ist, so kommt es darauf an, ob diese Vollmacht von den betreffenden Oberen noch praktiziert wurde.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Unaufrichtiger Beamteneid.)** Aus Österreich kommt folgende Anfrage: So mancher Beamte hat den Eid, den der Staat in letzter Zeit von den Angestellten verlangt hat, zwar geleistet, aber mehr zum Schein, ohne eigentlichen Eideswillen, d. h. ohne ernstlich schwören zu wollen. Was ist von einem solchen geheuchelten Eide zu sagen?

Antwort: Vom Moralstandpunkte ist zu unterscheiden, wie der Beamte den Eid geleistet hat. Es bestehen drei Möglichkeiten: 1. sine intentione interna jurandi; 2. cum intentione jurandi, sed non implendi obligationem fidelitatis; 3. etiam cum hac intentione, postea tamen immutata.

Im *ersten* Falle war die Absicht, nicht zu schwören, objektiv schwer sündhaft, da die rechtmäßige Gewalt unter den vorliegenden Umständen berechtigt war, die Ablegung des Treueides zu verlangen. Die Staatsgewalt war auch berechtigt, die intentio interna zu verlangen, da mit dem Recht, den Eid zu verlangen, auch das Recht gegeben war, jene Intention zu verlangen, ohne welche der Eid innerlich nicht gültig ist.

Was den geleisteten Eid anlangt, so war die „Ablegung zum Scheine" eine schwere Irreverenz gegen Gott, weil die Ehrfurcht vor ihm es verbietet, nur eine Anrufung zum Scheine vorzunehmen. Eine Verpflichtung ex virtute religionis geht aus einem solchen Scheineide nicht hervor, weil ja ein gültiger Eid ohne die intentio jurandi nicht denkbar ist. Für den Beamten besteht aber vor wie nach der scheinbaren Eidesleistung die Pflicht der Treue gegen das Vaterland auf Grund des 4. Gebotes und auf Grund des pactum explicitum vel implicitum, das er bei Übernahme des Amtes mit dem Dienstgeber geschlossen hat. Sündigt der Beamte nach der scheinbaren Eidesleistung, indem er z. B. mit einer verbotenen Partei gegen die rechtmäßige Staatsgewalt konspiriert, so hat er allerdings nur die Sünde gegen das 4. Gebot und den Vertrag, nicht aber die Sünde des Eidbruches begangen.

Im *zweiten* Falle, wo also die Absicht der Eidesleistung vorhanden war, aber nicht die Absicht, den Eid zu halten („Schwören wir halt einmal!"), liegt wiederum ein objektiv schwerer Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt vor, da die Staatsgewalt das Recht hatte, unter den gegebenen Umständen den Eid zu verlangen. Weiter liegt ein Meineid vor im strikten Sinne: Denn der Beamte beteuerte durch die Eidesformel, daß er innerlich die Absicht der Treue hat, hatte sie aber nicht. Er hat also Gott zum Zeugen einer Unwahrheit angerufen und das ist die Sünde des Meineides im strikten Sinne. Was die Verpflichtung eines solchen Eides anlangt, so bestand die Pflicht der Treue schon vor der Eidesleistung; durch die Eidesleistung ist überdies, da der Eid wegen der intentio jurandi als gültiger Eid anzusehen ist, auch die Verpflichtung ex virtute religionis dazugekommen, treu zu sein, und es bestand für den Beamten die Verpflichtung und sie besteht noch, nachträglich sich zur Treue zu entschließen ex virtute religionis. Ein Konspirieren gegen den Staat ist daher nicht bloß Sünde gegen das 4. Gebot und das pactum explicitum vel implicitum wie oben, sondern auch ein Zuwiderhandeln gegen eine eidlich übernommene Verpflichtung (Eidbruch).

Im *dritten* Falle: Wenn ein Beamter zur Zeit der Eidesleistung die Absicht hatte zu schwören und auch die Absicht, den Schwur zu halten, sich aber dann (etwa in der Zeit des Aufstandes) hat verleiten lassen, gegen seinen Schwur zu handeln, so liegt neben der Sünde gegen das 4. Gebot und den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag auch die Sünde gegen den Zusageeid, also Eidbruch, vor.

Linz a. D. *Dr Josef Grosam.*

* **(Eine Frage zum Paulinischen Privileg.)** *Kann bei Anwendung des Paulinischen Privilegs der katholisch gewordene Teil eine neue Ehe eingehen mit einem Heiden, selbstverständlich mit Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit? Und ist die den Apostolischen Vikaren verliehene Vollmacht, vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, auch in diesem Falle anwendbar?*

Wo die Voraussetzungen des Paulinischen Privilegs gegeben sind, kann der getaufte Teil eine neue Ehe eingehen, aber nur mit einem Katholiken. Denn eine Ehe mit einem Nichtgetauften ist unmöglich wegen des trennenden Hindernisses der Religionsverschiedenheit: der Verheiratung aber mit einem getauften Andersgläubigen steht das verbietende (nach dem üblichen Sprachgebrauch: aufschiebende) Hindernis der Konfessionsverschiedenheit entgegen. Daher findet sich im Codex juris an zwei Stellen nacheinander eine diesbezügliche Klausel: can. 1123 („ . . . pars baptizata ius habet novas nuptias cum persona catholica contrahendi . . .“) und can. 1124 („ . . . ius tamen novas celebrandi nuptias cum persona catholica non amittit . . .“). Ähnlich schon früher in verschiedenen Antworten des Heiligen Offiziums (17. Juli 1850; 3. Juni 1874 u. a.). Selbstverständlich genügt auch nicht, daß die für die Wiederverheiratung in Aussicht genommene Person Katechumene ist, sondern sie muß bereits getauft sein.

Von diesem Hindernis kann die Kirche auch hier dispensieren, wie sie es sonst aus hinreichenden Gründen tut. Indessen ist die Kirche im vorliegenden Falle zurückhaltender mit ihrer Dispens; und das mit vollem Recht. Ist doch das Paulinische Privileg zugunsten des Glaubens gegeben. Dem zum Christentum übergetretenen Eheteil wird unter den bekannten Voraussetzungen zugestanden, eine neue Ehe einzugehen und damit die vor der Taufe eingegangene Ehe zu lösen, weil und soweit das die Rücksicht auf den christlichen Glauben verlangt. Diese Rücksicht wird aber offenkundig weniger gewahrt, wenn der zum katholischen Glauben bekehrte Eheteil nun wieder einen Nichtkatholiken heiratet. Bei Konfessionsverschiedenheit scheint überhaupt jeder Versuch, Dispens zu erlangen, aussichtslos. Wohl aber wird Dispens gegeben vom Hindernis der Religionsverschiedenheit; am leichtesten noch, wenn sich die in Aussicht genommene Person bereit erklärt, den katholischen Glauben anzunehmen, oder schon im Katechumenate steht. Doch muß in jedem Fall die Dispens vom Apostolischen Stuhle selbst erbeten werden, falls nicht der Bischof (Apostolischer Vikar) für diese Fälle spezielle Vollmachten erhalten hat. In den allgemeinen Dispensvollmachten, die der Apostolische

Vikar von Rom zu erhalten pflegt, ist diese Vollmacht nicht eingeschlossen, auch wenn er sonst vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren kann; so wurde auf wiederholte Anfragen von Rom erklärt. Wohl wird in neuerer Zeit dem Apostolischen Vikar diese spezielle Vollmacht schon leichter erteilt, häufig allerdings mit Beschränkung auf bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Fällen; oder die Vollmacht kann beschränkt sein auf Fälle, in denen es sich um die Verehelichung mit einem Ungetauften handelt, der jedoch bereits Katechumene ist, während für andere Fälle direkt an den Apostolischen Stuhl rekurriert werden muß. Zwar hat das Heilige Offizium mehrmals entschieden, daß, nachdem ein Apostolischer Vikar ohne diese besondere Dispensgewalt, nur auf Grund seiner allgemeinen Bevollmächtigung vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensiert hatte, die so Verheirateten im guten Glauben zu lassen seien (15. September 1858; 29. August 1866). Indessen scheinen diese Entscheidungen, weil für bestimmte Einzelfälle gegeben, nicht ohneweiters auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden zu können. Darum wird in einem derartigen Falle, wenn der Apostolische Vikar ohne jene spezielle Vollmacht dispensiert hätte und die Ehe bereits geschlossen wäre, ein Rekurs nach Rom um sanatio in radice zu machen sein.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

* **(Verfallen die Schwestern mit zeitlichen Gelübden und die Laienschwestern mit ewigen einfachen Gelübden in den Nonnenklöstern bei ungesetzmäßigem Verlassen der Klausur der dem Apostolischen Stuhle einfach, bezw. dem Ordinarius reservierten Exkommunikation?)** Nach can. 597, § 1, muß in allen Nonnenklöstern, auch in den rechtlich nicht vollwertigen, die päpstliche Klausur beobachtet werden; „nemini monialium" ist es gestattet, nach der Profeß, auch nur auf kurze Zeit, unter irgendwelchem Vorwande, ohne spezielles Indult des Heiligen Stuhles das Kloster zu verlassen. „Moniales e clausura (papali) illegitime exeuntes" verfallen der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 601, § 1, 2342, 3°). Diese Vorschriften gelten mutatis mutandis auch für die Nonnenklöster, in denen einfache Gelübde abgelegt werden; nur dürfen hier die Nonnen nicht ohne bischöfliche Erlaubnis die Klausur verlassen und verfallen nur, wenn die Statuten oder der Ordinarius dies eigens bestimmen, der dem Bischof reservierten Exkommunikation (can. 604, § 3).

Die Kanonisten haben bisher die Frage aufgeworfen, ob auch die Postulantinnen und die Novizinnen an die Klausur-

gesetze gebunden sind und bei Übertretung derselben den Kirchenstrafen verfallen. Während sie die erste Frage einmütig mit „ja" beantworteten, lehrten sie, daß sich dieselben bei unerlaubter Übertretung der Klausur keine Exkommunikation zuziehen (can. 540, § 3, 565, § 1; G. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, § 149, 13; T. Schäfer, De Religiosis ad Normam Cod. jur. can., Münster i. W. 1927, n. 217; F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930, S. 256; abweichend A. Battandier, Guide canonique pour les Constitutions des Instituts à voeux simples, [10]Paris 1923, p. 100). Bezüglich der Professinnen mit zeitlichen Gelübden und der Laienschwestern mit einfachen ewigen Gelübden ist zu sagen, daß sie selbstverständlich auch an die Klausurgesetze gebunden sind; denn, wenn die Postulantinnen und die Novizinnen dieselben einhalten müssen, dann doch auch um so mehr die Schwestern mit zeitlichen und ewigen Gelübden. Wir müssen daher can. 601, § 1, auch auf diese Schwestern anwenden; das zeigt uns ja deutlich genug die Beifügung „post professionem". Die Sanktion des can. 2342, 3°, dagegen gilt nicht für diese Professinnen, da sie im strengen Sinn des Rechtes doch keine „moniales" sind. Als solche gelten nur Nonnen mit feierlichen Gelübden. Can. 488, 7°, sagt: „moniales" sind „religiosae votorum sollemnium". Obwohl wir also in can. 601, § 1, den Ausdruck „moniales" im weiteren Sinne, die Schwestern mit zeitlichen Gelübden mit umfassend interpretiert haben, so müssen wir doch in can. 2342, 3°, anders vorgehen und hier „moniales" möglichst enge erklären. Dazu berechtigen uns die Grundsätze des kanonischen Rechtes, die die Strafen möglichst enge interpretiert wünschen (can. 19, 2219). Auch die Laienschwestern mit einfachen Gelübden gelten nicht als „moniales". Deshalb darf auch auf sie can. 2342, 3°, nicht angewandt werden. Manche Statuten bestimmen zwar noch ausdrücklich, daß die Laienschwestern keine „moniales" seien („Quae sorores, quamquam non proprie moniales, tamen vere religiosae sunt": Constitutiones Monialium Congregationis Beuronensis, 2. VIII. 1927 approb. decl. I in cap. LVII), allein man darf hier in der Interpretation nicht zu weit gehen und sagen, daß sie überhaupt nicht, auch wenn sie feierliche Gelübde ablegen, der Sanktion des can. 2342, 3°, unterliegen. Legen sie nämlich feierliche Gelübde ab, so sind sie im Sinne des can. 488, 7°, wirkliche „moniales" und die Norm des can. 2342, 3°, gilt auch für sie (Codicis Juris Canonici fontes I, Romae 1923, n. 112, 133; Hollweck a. a. O.)

Diese verschiedenartige Interpretation von „moniales" ist auch bei den Nonnen mit bischöflicher Klausur und ewigen einfachen Gelübden zulässig. Nach den vom Heiligen Stuhle am

21. Juni 1932 approbierten Konstitutionen für die Klöster der „Moniales O. S. B. Congregationis ab Immaculata Conceptione B. M. V." in Polen, n. 168, „plectuntur ipso facto excommunicatione Ordinario reservata moniales e monasterio exeuntes ... sine indulto Ordinario loci". Um hier zu einer richtigen Auffassung des Ausdrucks „moniales" zu kommen, darf man einmal darauf hinweisen, daß hier unter „moniales" nur Nonnen mit ewigen einfachen Gelübden zu verstehen sind — die dauernde Stabilität gehört nach benediktinischer Auffassung zum Wesen einer „monialis" —, sodann aber auch darauf, daß die Laienschwestern nicht unter diesen Begriff fallen; heißt es doch in diesen Statuten, daß die Laienschwestern „separatum a monialibus institutum" und „tamquam verae religiosae monasticae partem familiae" (n. 114) bilden. Unter „moniales" in n. 168 sind also nur Chorfrauen mit ewigen Gelübden und nicht Laienschwestern zu verstehen.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

(Die „Heilige Stunde".) Einige Anregungen. Die Idee der Heiligen Stunde marschiert — auch bei uns. In andern Ländern hat sie schon weite Verbreitung gefunden, so z. B. in Nordamerika, wie mir Mitbrüder von dort erzählen. Es ist ja auch eine Andacht nicht etwa bloß für romanische Völker, sondern sie entspricht dem Wunsche des Heilandes an die heilige Margareta Maria Alacoque, entspringt ganz natürlich dem Sühnegedanken und ist darum von der Kirche warm empfohlen. Während früher vielfach der Eindruck herrschte, diese Sühne könne man ruhig ein paar besonders gottliebenden Seelen überlassen, hat der gegenwärtige Papst eine wahre Großtat vollbracht, da er in seiner Enzyklika vom 28. Mai 1928 „Miserentissimus Redemptor" es klar aussprach, daß die Sühneleistung Sache eines jeden guten Christen ist. Oder wie kann ein Christ, der etwas Heilandsliebe besitzt, Zeuge der vielen, schweren, täglichen Beleidigungen sein, ohne daß sich in ihm der Wunsch regt, dafür Ersatz zu leisten?

Dieser kurze Artikel soll nicht etwa eine erschöpfende Abhandlung über die Heilige Stunde sein, sondern soll nur ein paar Anregungen bieten für Priester, die gerne diese Übung einführen möchten, aber nicht recht wissen, wie sie die Leute dafür gewinnen und begeistern sollen. (Ich rede hier nicht von der hora sancta in Klöstern.)

Die erste Frage ist diese: Muß die Heilige Stunde immer als Ölbergsandacht gehalten werden, oder muß sie wenigstens immer die Form einer deprecatio (wie die Sakramentsfeier bei

der Mission) annehmen? *Nein.*[1]) Nehmen wir den bekannten Gedanken über die Sühne. Da weint eine Mutter über den Undank eines Sohnes. Höre nun die andern Kinder, wie sie zur Mutter sprechen: „Liebe Mutter! Laß dir doch das Benehmen unseres Bruders nicht so zu Herzen gehen! Wir wollen dir ja gerne um so größere Freude machen, ganz gewiß." Es ist nun nicht notwendig, daß die Kinder immer und immer ausdrücklich diese Beteuerung wiederholen; es genügt vollständig, daß sie durch größere Liebe ihre Mutter trösten. Genau so ist es hier. Jedes Gebet und jedes andere gute Werk, das wir mit größerem Eifer verrichten, um so dem Heiland den Undank der Menschen zu ersetzen, also a fortiori eine Heilige Stunde, diese Übung reiner Heilandsliebe, ist Genugtuung, ist Sühne. Damit ist auch sofort die zweite Frage gelöst: Welches Buch sollen wir bei der Heiligen Stunde benützen? Es gibt das eine oder andere Büchlein für diesen Zweck, wie das von dem bekannten P. Mateo Crawley; Franco, Mit Jesus im Ölgarten (Tipografia Vogelweider, Bressanone-Brixen, Lire 1.20, S —.50; E. Bischof, Die Heilige Stunde (Felizian Rauch, Innsbruck, M. —.20); P. Leo Schlegel, Die Heilige Stunde nach der seligen Gemma Galgani (Butzon und Bercker, Kevelaer); Hartz, Weihestunden in Gethsemani, zwölf Andachten (Schöningh, Paderborn, S 2.10); Catherinet, Was man wissen muß, um die Heilige Stunde gut zu halten (Wien, III./3, Rennweg 10, Kloster der Heimsuchung Mariä, S —.30); Güllekes, Mit Jesus im Garten Gethsemani (Missionshaus der Herz-Jesu-Priester, Sittard, Holland). Aber das gibt zusammen nur ein paar Andachten, während wir Abwechslung, möglichst reiche Abwechslung brauchen, wenn die Heilige Stunde anziehend gemacht werden soll. Glücklicherweise ist es nicht notwendig, neue Bücher zu kaufen. Jedes Buch, das von der Liebe des Heilandes, zumal von seiner verkannten und geschmähten Liebe handelt, läßt sich ungezwungen bei der hora sancta benützen, also jedes Herz-Jesu-Buch, jedes Buch über das Heiligste Altarsakrament, wie Walser mit seinen 30 Andachten, jedes Buch über das bittere Leiden, wie der Myrrhengarten unseres guten Paters Martin von Cochem, oder das weitverbreitete Betrachtungsbuch Gethsemane und Golgatha mit 56 Betrachtungen über das bittere Leiden, von denen jedes-

[1]) Bei der Heiligen Stunde im Petersdom am 6. April 1933 zu Beginn des Anno Santo, an der der Papst selber teilnahm, predigte Kardinal-Staatssekretär Pacelli über die Leiden des Heilandes am Ölberg und Kardinal Serafini über das *Kreuzesopfer* — ein Fingerzeig, daß außer dem Ölbergsleiden auch andere Geheimnisse der Liebe des Heilandes zu uns Menschen den Gegenstand der Betrachtung bei der Heiligen Stunde bilden dürfen.

mal zwei zusammengenommen werden können, um die Stunde auszufüllen.

Wir haben schon gesagt: Die Heilige Stunde muß sehr anziehend gemacht werden. Es muß etwas ganz anderes sein als eine Sonntagnachmittags-Andacht, die man eben auf den Donnerstag Abend verlegt. Es eignen sich deshalb weniger die Gebete, an die das Volk von den gewöhnlichen Andachten her schon gewöhnt ist. Soll man in der Heiligen Stunde den Rosenkranz beten? Ohne daß ich meine Ansicht irgend jemand aufdrängen will, würde es mir mehr zusagen, wenn man nur, nachdem ein Geheimnis aus dem Leben oder Leiden des Heilandes durchbetrachtet worden ist, das entsprechende Gesetzchen als Abschluß der Betrachtung betete. Ich wiederhole es, daß alle Winke, die ich hier gebe, nichts weiter sein sollen, als Anregungen, die jeder Priester annehmen, nach Belieben abändern oder auch ganz ablehnen kann. Ich möchte aber schon hier die Bitte aussprechen, daß Konfratres sich durch diesen Artikel anregen lassen, uns in dieser Zeitschrift ihre eigenen Erfahrungen in der Abhaltung der Heiligen Stunde mitzuteilen. Des Dankes ihrer geistlichen Mitbrüder können sie versichert sein.

Die Heilige Stunde könnte also etwa folgendermaßen gehalten werden:

Das Allerheiligste wird ausgesetzt, dazu ein Aussetzungslied gesungen. Setzt man nur das Ziborium aus, dann mag es gut sein, gerade damit sich die Heilige Stunde von einer gewöhnlichen Nachmittagsandacht unterscheidet, nur den Tabernakel zu öffnen. Der Priester kniet nicht vor dem Altar, sondern auf der Kanzel, oder noch besser im mittleren Gang, ziemlich weit hinten, damit ja alle ohne Mühe ihn verstehen und der Andacht folgen können. Spielt er selber die Orgel, dann geht er auf die Orgelbühne, begleitet das Lied und leitet von der Empore aus die Heilige Stunde. Er betet aus einem Buche vor, recht langsam und deutlich, *mit Ausdruck*, nicht im tonus rectus, und darf sich nicht scheuen, Herz hineinzulegen.

Damit stehen wir nun vor einer wichtigen Frage: Die Leute wollen nicht stumme Zuhörer sein, sie wollen sich beteiligen, wollen mitbeten und haben doch vielfach oder meistens das Gebetbuch nicht. (Die regelmäßige Benützung des Diözesangebetbuches empfiehlt sich wohl nicht, weil ja sowohl der Reiz der Neuheit als auch die Abwechslung fehlt.) Wie kommen wir nun diesem berechtigten Wunsch der Gläubigen entgegen? Wohl am besten dadurch, daß wir häufig Pausen von etwa einer oder zwei Minuten einlegen. Da aber die Leute oft ziemlich unbeholfen sind, sollte man jedesmal vor der Pause ihnen nahelegen, wie diese Zeit ausgefüllt werden kann, z. B. indem jeder fünf-

oder zehnmal oder noch öfter für sich ein Schußgebetchen wiederholt, das sich aus der vorhergehenden Betrachtung ergibt, z. B.: Mein Jesus! Barmherzigkeit! — Verbirg in deine Wunden mich! — Leiden Christi, stärke mich! — Mein Jesus, über alles lieb' ich dich! — Von dir laß nimmer scheiden mich!

Es wird manchmal notwendig sein, daß der Priester den zweiten und wichtigeren Teil der Betrachtung, die Affekte, den Vorsatz und das Bittgebet weiter ausführt. Diese Übung wird dann auch noch eine andere kostbare Frucht für unsere Leute zeitigen, nämlich das Erlernen des betrachtenden Gebetes und damit ein Wachstum an Innerlichkeit.

Und welch herrliche Gelegenheit bietet sich da dem Seelsorger, so manches zu sagen, was er auf dem Herzen hat! Wie kann er da im Kolloquium sein Herz ausschütten und dieses Kolloquium vielleicht vom Volk in Absätzen wiederholen lassen, etwa folgendermaßen: Lieber Heiland! — Erbarme dich unserer Männer, — damit sie doch ihren katholischen Glauben mutig bekennen — und ihn eifrig betätigen! — Erbarme dich unserer schwer gefährdeten Jugend, — damit sie inmitten der großen Verführung fest bleibe — und ihre Reinheit unbefleckt bewahre. — Erbarme dich unserer Eheleute u. s. w. — Erbarme dich unserer Eltern u. s. w. — Erbarme dich unserer Bischöfe und Priester u. s. w. — Erbarme dich unserer weltlichen Obrigkeiten! — Gib ihnen Gottesfurcht, — Achtung vor deinem heiligen Gesetze, — Standhaftigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten.

Es wird gut sein, zwischen das Beten hinein manchmal eine Strophe aus einem entsprechenden Lied (Herz Jesu, Altarsakrament, bitteres Leiden) einzuschalten. Ebenso dürfte es sich empfehlen, die Leute von Zeit zu Zeit, z. B. während der eingelegten Lieder, stehen zu lassen, da das beständige Knien einige zu sehr ermüden könnte. Das ganze, zusammen mit dem Segen am Ende, sollte nicht länger dauern als eine Stunde.

Die Zeit für die Heilige Stunde dürfte auf dem Lande am besten 8—9 Uhr abends, im Winter etwas früher, in der Stadt eine halbe Stunde später als auf dem Lande sein, jedenfalls nicht zu spät, damit die Leute rechtzeitig nach Hause kommen. — Als Abschluß könnte das Donnerstaggebet, das gesungene „Jesus, dir leb' ich", oder etwas ähnliches dienen.

Und nun zur Hauptfrage: Wie bringen wir die Männer und besonders die Jungmänner zur Heiligen Stunde? Wie ziehen wir sie an? Nun, indem wir die Heilige Stunde möglichst anziehend machen. Einen Grundstock bilden die Kongreganisten und die Mitglieder des Männer- und Jungmännerapostolates. Aber als Seelsorger möchten wir natürlich unsere Netze weiter auswerfen. Vielleicht könnten wir, nachdem wir in der Pre-

digt den Sühnegedanken erklärt und die Pfarrkinder dafür begeistert haben, beifügen: „Nun weiß ich wohl, daß mancher Mann, manches Dienstmädchen sich nicht eine ganze Stunde frei machen kann; diese sollen dann eben hereinkommen, wann sie können, und bleiben, so lange sie können; der Heiland schaut ja auf das Herz und ist zufrieden, wenn er guten Willen findet. Nur mögen die Betreffenden möglichst leise, um die anderen nicht zu stören, hereinkommen und hinausgehen." Wenn wir so Verständnis und Entgegenkommen zeigen und es uns etwas kosten lassen, den Gläubigen die Heilige Stunde recht schmackhaft zu machen, dann dürfen wir hoffen, daß allmählich auch unsere Jungmänner, wenigstens die besseren unter ihnen, der Heiligen Stunde Geschmack abgewinnen.

Sollten manche von den Gläubigen, die kommen möchten, es nicht können, weil jemand daheim bleiben muß, dann könnte man vielleicht eine Heilige Stunde am Donnerstag abends und eine am Freitag abends halten. In England wird in den Pfarrkirchen die Heilige Stunde häufig mit der Segenandacht am Abend des Herz-Jesu-Freitags verbunden.

Soll man auf dem Lande in den Monaten der schwersten Sommerarbeit die Heilige Stunde ausfallen lassen? Besser wird es wohl sein, während dieser Zeit mit denen, die eben kommen können, durchzuhalten.

Eine Mehrbelastung, die Heilige Stunde?! Ja, aber eine, die sich reichlich lohnt für unser eigenes geistliches Leben wie für das unserer Pfarrkinder. Ich verlange ja nicht von jedem, was die Priester in Nordamerika vielfach tun, die während der Heiligen Stunde dreimal eine kurze Ansprache von je etwa fünf Minuten halten. Wer die Last einer solchen kurzen, begeisterten und begeisternden Anrede — eines sogenannten fervorino — sich nicht verdrießen läßt, wird die Übernahme dieser Extraarbeit sicherlich nicht zu bereuen haben. Stoff für solche Ansprachen bietet die bekannte Zeitschrift „Das Männerapostolat" in den laufenden Jahrgängen ebenso wie in den früheren, die ja in manchen Pfarrhäusern zu finden sind.

Wir jammern so gerne über die schlechten Zeiten. Wenn irgend jemand ein Recht gehabt hätte zu jammern, dann war es der heilige Ignatius. Man denke nur, wie neben mancher Kunde von erfreulichen Erfolgen noch weit mehr Nachrichten von verzweifelten Kämpfen und von traurigen Niederlagen der katholischen Sache beständig bei ihm einliefen. Und doch hören wir P. Astrain, die bekannte Autorität, über den Heiligen: „Ich habe die zwölf Bände der Briefe des heiligen Ignatius durchgelesen[2]) und darin *eines* nicht gefunden, nämlich eine Klage

[2]) Es sind insgesamt 6742 Briefe!

über die schlechten Zeiten, wohl aber viel Ruhe, Geduld, Festigkeit und *Gebet*" — ein glänzendes Beispiel für uns in unserer gegenwärtigen Lage.

Feldkirch. *Albert Ailinger S. J.*

(Essigtränkung und Tod Jesu.) Es sei gestattet, von medizinischen Gesichtspunkten aus dem Aufsatze Herrn Pickls zum gleichen Thema in Heft 4 (1934) dieser Zeitschrift einiges hinzuzufügen, denn mit Recht nimmt Herr Pickl an, daß der gläubige Christ über Jesu letzte Augenblicke Gewißheit haben möchte. Der Verfasser der heute vorliegenden Zeilen darf sich zu einem kurzen Beitrage ermutigt fühlen, da er das Leiden des Herrn vom ärztlichen Standpunkte aus in eingehender Arbeit erforscht hat.[1])

Herr Pickl sagt: „Planmäßig vermied die Kreuzigung zunächst jeden lebensgefährlichen Blutverlust, um ein möglichst langes Hängen am Kreuze zu erreichen." Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes pflichtet dem unbedingt bei; denn es ist als geschichtlich erhärtete Tatsache zu erachten, daß Gekreuzigte im allgemeinen beträchtlich länger lebten, als der Heiland. „Pilatus aber verwunderte sich, daß er schon tot war", steht bei Markus 15, 44 geschrieben. Es ist daraus zu folgern, daß bei Jesus eine beschleunigende Todesursache, die sogenannte direkte causa mortis im medizinischen Sinne, eintrat. Die eben zitierten Worte Herrn Pickls eröffnen aber die Möglichkeit, noch andere Beweggründe, als bloße Foltersucht, bei den römischen Kriegsknechten anzunehmen, als sie dem Herrn den essiggetränkten Schwamm reichten. Die Hinrichter handelten in behördlichem Auftrage; sie konnten für „Kunstfehler" zur Rechenschaft gezogen werden. Es fand keine Massenhinrichtung auf Golgatha statt, sondern eine Hinrichtung weniger, die aber breiteste Aufmerksamkeit im Lande auf sich zog. Die römischen Behörden konnten also verlangen und erwarten, daß die fachlichen Anforderungen von den Hinrichtern vollauf erfüllt würden. Und eine der gewichtigsten Anordnungen der römischen Behörde wird gelautet haben, daß der Gekreuzigte möglichst lange am Leben zu erhalten sei, damit er auch möglichst lange Martern ausstand. Dem Durstbedürfnisse Gekreuzigter war daher ernste Beachtung zu schenken. Sonst drohte Bewußtseinsverlust durch Flüssigkeitsmangel der Gefäße, Zellen und Gewebe im Körper des Gekreuzigten. Medizinisch ausgedrückt heißt das,

[1]) Es besteht die Hoffnung, die erwähnte, eingehende Arbeit des Verfassers des heutigen Aufsatzes in Kürze im Verlage „Tyrolia"-Innsbruck unter dem Titel „Das Leiden Christi in medizinischer Beleuchtung" erscheinen zu lassen.

daß der ständige, wenn auch langsame Blutverlust Anämie hervorrief, und von dieser wird, bei traumatischer Anämie, das Hirn relativ frühzeitig ergriffen; dann setzt Bewußtlosigkeit ein.

Auf Schwächeanfälle und auf unerwartet frühe Anfälle beginnenden Bewußtseinsverlustes bei Gekreuzigten werden nun die geübten Hinrichter gefaßt gewesen sein; es wurden sicherlich nur, abgesehen von Massenhinrichtungen, eingearbeitete Leute von der römischen Rechtspflege mit der Ausführung der Kreuzigung betraut. Zu früh durfte also ein Gekreuzigter nicht sterben. Doch oft genug werden die Hinrichtungen am Kreuze von plötzlichen Todesfällen vorzeitig beendet worden sein. Erstens werden auch Menschen mit nicht sichtbaren, chronischen Leiden, wie Säuferherzen oder Lungenkrankheiten, wenn das Urteil sie traf, gekreuzigt worden sein. (Der Verfasser der vorliegenden Zeilen erlaubt sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, zu bemerken, daß er in seiner erwähnten Forschungsarbeit mit stärkstem Nachdruck den medizinischen Beweis führt, daß Jesus ein durch und durch gesunder Mensch gewesen sein muß, was den menschlichen Teil des Gottmenschen betrifft.) Doch auch bei Gesunden werden Kollapsfälle vorgekommen sein. Die römische medizinische Wissenschaft jener Tage stand hoch genug, um die Gründe hierfür zu kennen, wenn auch nicht so eingehend ins Anatomisch-Physiologische wie unsere heutige Heilkunde. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die Ärzte der damaligen Zeit oder ob einfaches Erfahrungswissen die römischen Vollstreckungsbehörden und, durch diese, die Hinrichter beeinflußt hat. Jedenfalls — so lautet die Auffassung des Verfassers des heutigen Aufsatzes —, hatte anordnungsgemäß für Durstbekundungen Gekreuzigter ein Trunk bereit zu stehen. Mitleid lag, wie Herr Pickl ja auch betont, allen fern; den Vollstreckern, aber auch den Befehlsgebern. Deshalb wurde weder Wasser gereicht, noch posca, sondern Essig. Und wie der wirkte, konnte ja der Leser dieser Zeitschrift aufs anschaulichste aus Pickls Aufsatz ersehen. — Zusammenfassung: Daß der Trunk, den Jesus in den letzten Augenblicken seines Lebens gereicht erhielt, ein Martertrunk war, wird von medizinischer Seite vollauf bestätigt. Die pathologisch-anatomisch genau bekannte Einwirkungsart von Essig auf menschliche Schleimhäute läßt darüber keinen Zweifel zu. Was die Kriegsknechte noch nebenher mit dem Trunke bezweckten, steht für die medizinische Betrachtung nicht so sehr zur Diskussion, als erstens die Tatsache, daß der Essig auf behördliche Anordnung hin bei Durstanzeichen von einzelhingerichteten Gekreuzigten gereicht zu werden hatte, und zweitens die Absicht, die hinter dieser behördlichen Anordnung steckte. Diese Absicht war, ein Analepticum mit gleichzeitiger

Flüssigkeitszufuhr zu spenden, um das Leben für weitere Martern zu verlängern und das entschwindende Bewußtsein wieder wachzurütteln. Daß dazu Essig statt Wassers (Flüssigkeitszufuhr!) und statt Weines (Analepticum!) gereicht wurde, war wohldurchdachte Grausamkeit der römischen Rechtspflege. Beim Heiland versagte der Trunk als Lebensverlängerer; als Marter versagte er *nicht*.

München. *Dr med. Berendts.*

(Auffallende Erscheinungen in Belgien.) Seit Oktober 1933 fing eine neue Reihe Erscheinungen in Lockeren an. Lockeren ist eine kleine Stadt der Provinz Ost-Vlanderen, Diözese Gent. Zuerst fielen Kinder, dann Erwachsene in Ekstase u. s. w. Am 2. September 1934 ließ der Bischof von Gent in allen Pfarrkirchen einen kurzen Brief verlesen, worin er sagte: „Wir urteilen, daß die Geschehnisse — angebliche Visionen, Offenbarungen, Prophezeiungen —, welche dort (in Lockeren) seit einiger Zeit stattfinden, kein übernatürliches Merkmal bieten." Er verbot allen Klerikern und Gläubigen, diesen öffentlichen Manifestationen beizuwohnen.

Der Kardinal von Mecheln erließ dasselbe Verbot und fügte hinzu: „Wir bitten unsere Priester und Gläubigen, den Visionen, Offenbarungen und Prophezeiungen, welche den genannten Berthonia Holtkamp aus Berchem-Antwerpen und Joseph Kempenaers aus Wilrijck zugeschrieben werden, keine Beachtung zu schenken." (Brief vom 5. August 1934.)

Berthonia H. und Joseph K. sind zwei der Hauptvisionäre von Onkerzele.

Es weckt ein gewisses Aufsehen, daß der Bischof von Gent die Geschehnisse von Onkerzele nicht verurteilt hat und daß der Kardinal nicht verbietet hinzugehen, sondern nur zwei Personen (aus seiner Erzdiözese) als nicht glaubwürdig bezeichnet.

Der so reichen Literatur über Beauraing muß man noch das Oktober-Heft der *„Etudes Carmélitaines"* (1934) hinzufügen. Unter dem Titel *Notre réponse* findet man drei Aufsätze (Dr De Greeff; G. Leurquin; R. Dalbiez), welche von keinem Beauraing-Forscher vernachlässigt werden dürfen. Doch sind die Anhänger von Beauraing und besonders von Banneux dadurch in ihrem Vertrauen gar nicht erschüttert. Man muß nämlich nicht vergessen, daß jede Reihe von Geschehnissen für sich beurteilt werden soll.

Löwen. *J. Creusen S. J.*

(Ein Bildband „Katholische Briefmarken".) Wie viele Menschen sammeln heute Briefmarken! Auch diese Liebhaberei wird in den Dienst der Gottlosenpropaganda gestellt. Die Bol-

schewiken planen die Ausgabe von Gottlosenbriefmarken. Darum sei hingewiesen auf „Katholische Briefmarken", das heißt, jene Briefmarken, die Heilige, Bischöfe, katholische Gelehrte, Künstler und Staatsmänner, sowie Kirchen und Klöster, Jubiläen und andere kirchliche Ereignisse darstellen. Von diesen Briefmarken gibt es heute weit über tausend. Einen wertvollen Einblick, wie reichhaltig eine Sammlung katholischer Briefmarken sein kann, gewährt uns ein soeben in Wien herausgegebenes Bildband (Stehfilm). Es zeigt in 90 Bildern eine große Zahl katholischer Briefmarken aus über 30 Ländern. Die Marken sind *kirchengeschichtlich* geordnet: Christus und die Apostel, die Zeit der Märtyrer, Ausbreitung des Christentums, Blütezeit innerkirchlichen Lebens, Glaubenskämpfe u. s. w. bis hinauf zur katholischen Aktivität unserer Tage. Dieser neue Lichtbildervortrag wird überall freudige Aufnahme finden, nicht nur bei den Briefmarkensammlern, die begreiflicherweise besonders dafür interessiert sein werden. Das Bildband *„Katholische Briefmarken"* (90 Bilder samt Vortragstext) kostet 12 Schilling und ist zu haben im Gloria-Bildband-Verlag (Sengsbratl), Wien, IV., Brucknerstraße 4 (Schwarzenbergplatz).

Linz a. D. *P. J. Paulus S. S.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVI, n. 11—14.)

Neue Gerichtsordnung der Rota.

Heft 11 der Acta bringt auf 42 Seiten neue *Normae S. Romanae Rotae Tribunalis* mit Datum vom 29. Juni 1934, wodurch die bis jetzt bestehenden Regeln über die Zusammensetzung des Kollegiums, über die einzelnen Ämter und über die besondere Gerichtsordnung der Rota in 185 Artikeln neu geordnet werden.

Authentische Auslegungen zum Codex j. c.

Ferner bringt Heft 11 mehrere Entscheidungen der Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos:

1. Einige Zweifel über verschiedene Rechte und Privilegien der Kardinäle wurden am 29. Mai folgendermaßen entschieden:

D. I. An, ad normam canonis 236 § 1 et 2, S. R. E. Cardinalis, ex ordine diaconali transiens per optionem ad ordinem

presbyteralem decennio nondum expleto, locum obtineat ante Cardinales presbyteros, qui post ipsum creati sunt.

II. An, vi canonis 239 § 1 n. 12, 13 et 24, S. R. E. Cardinales in Basilicis patriarchalibus Urbis uti possint baculo pastorali, benedicere populo more Episcoporum, et concedere indulgentias ducentorum dierum.

R. Ad I. Affirmative.

Ad II. Negative.

2. Von den vier Entscheidungen, die am 30. Juli erfolgten, ist jene von besonderer Bedeutung, die bestimmt, daß die Atheisten (Konfessionslose, Neuheidnische Bewegung, die Gottlosen) unter der Bedingung den einer akatholischen Sekte Angehörenden gleichzuhalten sind, wenn sie einer atheistischen Vereinigung direkt angegliedert (adscripti) sind. Konfessionslose, die keiner glaubenslosen Organisation beitreten, sind also nicht in diese neue Bestimmung mit eingeschlossen, so daß z. B. der Verehelichung mit solchen nur das einfache Verbot nach can. 1065, wie bisher, entgegensteht, während bei den sectae atheisticae adscripti von nun an, sofern sie getauft sind, das impedimentum impediens mixtae religionis vorliegt. Ferner sind die atheistae adscripti von nun an nach denselben Regeln wie die einer akatholischen Sekte anhängenden Getauften zur forma praescripta bei Eheschließungen verpflichtet oder von ihr ausgenommen (can. 1099, § 1, 1° und § 2). Wenn in der Entscheidung vom ordo die Rede ist, so ist gemeint can. 985, § 1, wo für Apostatae a fide, haeretici, schismatici die Irregularität ex delicto ausgesprochen ist, aber auch can. 987, wo die filii acatholicorum, quando parentes in suo errore permanent, als simpliciter impediti bezeichnet werden. Doch sind die atheisticae sectae adscripti nicht bloß quoad ordinationem et matrimonium den acatholicae sectae adscripti gleichzuhalten, sondern quoad omnes iuris effectus (Stimmberechtigung, Patenschaft, Sakramentenempfang u. s. w.). — Die Schwierigkeit besteht aber darin, daß es im konkreten Fall schwer sein wird, zu entscheiden, ob diese oder jene aus Glaubenslosen bestehende Vereinigung auch schon als *Secta* atheistica anzusehen ist. Zweifellos wollte die Kirche den offiziellen organisierten Gottlosenbund Rußlands, wohl auch die neuheidnische deutsche Glaubensbewegung treffen. Es werden wohl noch nähere konkrete Angaben über den Begriff der Secta atheistica kommen müssen, um im Einzelfall sicher zu gehen. Dubium und Responsum lauten:

D. An ad normam Codicis iuris canonici, qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes iuris effectus etiam in ordine ad sacram ordinationem et matri-

monium, ad instar eorum qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt.

R. Affirmative.

3. Can. 506 handelt über den Vorsitz bei der Wahl einer Antistita monialium. Bis jetzt war es strittig, ob der Ordinarius loci, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machte, und bei exempten Nonnen zugleich mit ihrem Superior regularis bei der Wahl präsidierte, hier bloß eine praesidentia honoris oder eine praesidentia jurisdictionis ausübte. Die Kodexkommission entschied letzteres am 30. Juli d. J.:

D. Utrum verbum *praeesse,* de quo in canone 506 § 2 et interpretatione diei 24 Novembris 1920, intelligendum sit de praesidentia honoris, an iurisdictionis.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

4. Über entlassene Ordensleute (religiosi dimissi) lagen zwei dubia vor: I. Can. 646, § 2, bestimmt, es genüge in den im § 1 angeführten drei Fällen (öffentlicher Abfall vom Glauben, Flucht mit einer Person des anderen Geschlechtes, Eheabschluß), daß der Obere mit seinem Kapitel oder Konsilium diese Tatsachen feststelle. Nun war es unklar, ob diese declaratio facti notwendig sei, um eine solche Ordensperson als ipso facto dimissus ansehen zu können. Die Kommission entschied, daß die declaratio facti dazu nicht abgewartet werden muß. Das factum nach § 1 genügt.

II. Can. 672 bestimmt im § 1, daß ein dimissus, der von seinen Gelübden noch nicht entbunden ist, verpflichtet ist, ins Kloster zuückzukehren, und der Orden, wenn nicht besondere schwere Gründe dagegenstehen, ihn wieder aufnehmen muß, falls er innerhalb drei Tage sich völlig gebessert hat. Da war es bisher zweifelhaft, ob unter dem dimissus des can. 672 auch ein ipso facto dimissus im Sinne des can. 646 zu verstehen ist. Darauf antwortete die Kommission mit Nein. Es sind also im can. 672 unter dimissi nur jene Religiosen zu verstehen, die auf eine andere Art (via administrativa seu judiciali) entlassen wurden (can. 647—668). Die Entscheidung vom 30. Juli über die zwei dubia de religiosis dimissis lautet:

D. I. An declaratio facti, de qua in canone 646 § 2, requiratur ad hoc ut Religiosus ipso facto habendus sit tanquam legitime dimissus.

II. An praescriptum canonis 672 § 1 extendatur etiam ad Religiosos ipso facto dimissos ad normam canonis 646.

R. Ad I. Negative.

Ad II. Negative.

5. Nach can. 198, § 1, zählen zu den Ordinarii auch die Superiores maiores in den exempten Priesterorden pro suis vero subditis. Nun heißt es im can. 883, § 1, daß Priester für die Seereise Jurisdiktion erhalten können vel a proprio Ordinario, vel ab Ordinario portus, in quo navem conscendunt, vel etiam ab Ordinario cuiusvis portus interiecti, per quem in itinere transeunt. Nun wurde behauptet, in can. 883, § 1, seien zu den Ordinarii auch die Superiores maiores Religionis clericalis exemptae zu zählen. Dies hat die Kommission am 30. Juli abgelehnt, so daß hier unter den Ordinarii nur die Ordinarii loci zu verstehen sind (vgl. can. 198, § 2). Der Text der Entscheidung lautet:

D. An sub nomine *Ordinarii*, de quo in canone 883 § 1, veniant etiam Superiores maiores Religionis clericalis exemptae.

R. Negative.

Privilegien gewisser Würdenträger der Kurie.

Heft 12 der Acta bringt eine Constitutio Apostolica de quibusdam Praelatis Romanae Curiae et variis eorum ordinibus (pag. 497—521), in der die Titel, Privilegien, Kompetenzen, Vollmachten, Abzeichen und Tracht für die höheren Beamten der römischen Kongregationen, der Rota, der Signatura Apostolica sowie für die Apostolici Protonotarii ad instar participantium und titulares neu geordnet werden.

Ausdehnung einiger Strafgesetze auf die orientalischen Kirchen.

Heft 13 bringt ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 21. Juli, welches über ausdrücklichen Befehl des Heiligen Vaters veranlaßt wurde. Darin wird nach den von der Sacra Congregatio Orientalis und von der Sacra Poenitentiaria abgegebenen Gutachten die Ausdehnung einiger Strafkanones auf die ganze katholische Kirche einschließlich der orientalischen Kirche ausgesprochen. Es handelt sich um die vier excommunicationes specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatae für das Verbrechen des Frevels an den species consecratae (can. 2320), für die Realinjurie an der Person des Heiligen Vaters (can. 2343), für die absolutio complicis in peccato turpi (can. 2367) und für die violatio sigilli (can. 2369). Diese Strafsanktionen, die bis jetzt nach can. 1 nur in der Lateinischen Kirche in Kraft waren, gelten von nun an auch in der Orientalischen Kirche cuiuscumque ritus und gehören hiemit auf der ganzen Welt quoad forum internum zur Kompetenz der Pönitentiarie und quoad forum externum zur Kompetenz des Heiligen Offiziums.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

1. Per signum Crucis, de inimicis nostris libera nos, Deus noster. Durch das Zeichen des Kreuzes befreie uns von unseren Feinden, unser Gott.

Drei Jahre jedesmal; *vollkommener Ablaß,* einmal im Monate, unter den gewöhnlichen Bedingungen für jene, die täglich das Gebetchen verrichteten.

(P. Pius XI., 6. Juli 1934 [1. Aug.]; A. A. S. XXVI, 525.)

2. Stabat Mater u. s. w. Bis jetzt gewann man durch das Beten dieses *Hymnus* 100 Tage Ablaß. (Pius IX. 18. Juni 1876, Racc. 326.) Der Heilige Vater gewährte für die Zukunft sieben Jahre.

Für das andächtige Beten der *ersten Strophe* sind bewilligt worden 500 Tage. *Vollkommener* Ablaß, einmal im Monate, unter den gewöhnlichen Bedingungen für jene, die täglich *entweder* das ganze Stabat Mater *oder* wenigstens die erste Strophe gebetet haben. (Pius XI. 1. August; A. A. S. XXVI, 525 sq.)

3. Fünf Vaterunser, Gegrüßet seist du, Ehre sei, mit dem Gebetchen: Sancta Mater, istud agas, Crucifixi Fige plagas, Cordi meo valide; wer diese Gebete zum Gedächtnis der heiligen fünf Wunden, aus denen das Kostbarste Blut am Kreuze geflossen ist, andächtig und reumütig betet, gewinnt drei Jahre Ablaß.

Vollkommener Ablaß, einmal im Monat, wenn täglich gebetet. (Pius XI., 9. Juli 1934; A. A. S. XXVI, 561.)

Bereits Pius VII. verlieh auf folgende Gebete Ablässe: *Sieben Ave, nach jedem die Strophe „Sancta Mater"* u. s. w., 300 Tage, einmal täglich; vollkommener Ablaß, einmal im Monat, wenn täglich gebetet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes. Diese Ablaßverleihung bleibt auch heute bestehen, sie wurde von Pius IX., 18. Juni 1876, bestätigt.

4. Zum Troste der Armen Seelen.

a) *Auf Allerseelen und in deren Oktav* sind alle Altäre privilegiert für jene Seele, für die man appliziert.

b) *Während derselben Oktav* gewinnen alle täglich einmal einen vollkommenen Ablaß für die Armen Seelen, wenn sie den

Kirchhof besuchen und hier für die Verstorbenen, wenigstens innerlich, beten. Gewöhnliche Bedingungen.

c) Alle, die während des *übrigen Jahres* den Kirchhof besuchen und dort mündlich oder innerlich für die Abgestorbenen beten, können täglich für die Verstorbenen einen Ablaß von sieben Jahren gewinnen.

(Pius XI., 31. Oktober 1934; A. A. S. XXVI, 606 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Die aus dem *Irak* ausgewanderten *Assyrischen Christen* sollen nun doch eine neue Heimat bekommen. Frankreich und England haben sich bereit erklärt, ihnen ein Siedlungsgebiet anzuweisen, ersteres in Nordwestafrika, letzteres in Britisch Guyana. Eine Kommission des Völkerbundes soll entscheiden, welches Gebiet geeigneter ist.

Die amerikanischen Jesuiten, die seit 1930 in *Bagdad* ein gut besuchtes Kolleg leiten, das aber in unzulänglichen Räumen untergebracht war, erhielten durch ein königliches Dekret die Erlaubnis, ein großes Haus zu kaufen und umzubauen. Das persönliche Eingreifen des Königs zugunsten der Mission gegen die Schwierigkeiten machenden Behörden hat das Ansehen der Missionäre in den Augen des Volkes bedeutend gehoben.

Die Bischöfe des maronitischen Ritus in *Syrien* beschlossen, ihre Diözesanseminare durch ein Zentralseminar zu ersetzen, und dieses den Jesuiten anzuvertrauen. Das neue Seminar befindet sich in *Ghazir* und zählt bereits 60 Seminaristen. Das Seminar von *Beyruth* bleibt weiterhin für die Kleriker aus allen Riten bestimmt, die sich auf die theologischen Grade vorbereiten. („Fides.")

Vorderindien. Die 12 Missionssprengel, die den Jesuiten in den verschiedenen Punkten Indiens und Ceylons anvertraut sind, haben die Herausgabe einer großen Zeitschrift *„The New Review — Die Neue Rundschau"* — beschlossen. Sie wird sich vorzugsweise an die gebildeten Klassen des Landes wenden, um ihnen die Kenntnis der katholischen Kirche und ihrer geistigen und kulturellen Werte zu vermitteln.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt ein anderes Unternehmen, das seinen Mittelpunkt im Noviziatshause der Jesuiten in *Kurseony* hat und vom dortigen „Katholischen Pressedienst" geleitet wird. Den Vertretern des Missionsdienstes ist es vor kurzem gelungen, die Herausgeber mehrerer bedeutsamer katholischer Zeitschriften Englands zu bewegen, eine größere Anzahl von Heften unentgeltlich für Indien zur Verfügung zu stellen, die dann an große Bibliotheken, Universitäten, Kollegien u. s. w. verteilt werden sollen. Die Versandkosten werden von Wohltätern, meist aus Europa und Amerika, bestritten. Die Zeitschriften werden von den Instituten gerne angenommen und fleißig gelesen.

Aus *Malabar* wird berichtet, daß dort die Priester- und Ordensberufe so erstaunlich zahlreich werden, daß Malabar Jahr für Jahr

von seinem Überfluß an Priestern und Schwestern anderen Missionen aushelfen kann.

Das Priesterseminar St. Josef zu *Alwaye*, das größte in ganz Indien, zählte bei Beginn des gegenwärtigen Schuljahres 285 Theologen und Philosophen aus 19 kirchlichen Sprengeln. Die meisten Zöglinge zählt das Bistum *Changanacheery* — 102 —, dann folgen das lateinische Erzbistum *Verapoly* mit 48, das syro-malabarische Erzbistum *Ernakulam* mit 40 und das Bistum des portugiesischen Patronats *Cochin* mit 29 Seminaristen.

Das 1777 gegründete Priesterseminar von *Pondichéry*, das für die Missionen des Pariser Seminars sowie auch für die übrigen südindischen Sprengel Priester ausbildet — in den letzten 25 Jahren waren es 90 —, wurde vergrößert und nach *Bangalore* in ein günstigeres Klima verlegt. Es wird jetzt 120 Studierende aufnehmen können.

Das Erzbistum *Bombay*, in dem 129 Priester, d. h. fast zwei Drittel der Gesamtzahl, dem einheimischen Klerus angehören, errichtet ein eigenes Priesterseminar. Die Propagandakongregation hat dafür 72.500 Rupien gespendet.

In *Kalkutta* wurde das St.-Xaver-Kolleg bedeutend erweitert. Es bietet jetzt Platz für 800 Studenten.

Die Buddhisten errichteten in der Nähe von *Benares* eine Hochschule, die im Laufe von fünf Jahren zu einer Universität der Buddhisten der ganzen Welt ausgebaut werden soll. Die Regierung spendete den Bauplatz und sicherte eine jährliche Unterstützung zu.

Die direkte Missionsarbeit scheint überall normal zu verlaufen. Mehr als normal ist die Bekehrungsbewegung in der *Diözese Quilon*, wo die Bekehrungen im letzten Jahre von 4372 auf 9617 gestiegen sind. Die Gesamtzahl der Katholiken der Diözese beträgt 147.513. Von den 106 Priestern sind 65 Prozent, von den 200 Schwestern über 75 Prozent Einheimische. Die Diözese wird von Karmeliten verwaltet.

Die katholische Bevölkerung im Bereich der Apostol. Delegatur Indien, Birma und Ceylon wird neuestens mit 3,981.000 gegen 3,541.000 vor vier Jahren angegeben; der jährliche Zuwachs würde demnach rund 110.000 betragen.

Die letzten Überreste der 500 Abtrünnigen, die vor 15 Jahren in der indischen Gemeinde *Uvari*, Diözese *Tuticoria*, vom Katholizismus abgefallen waren, haben vor kurzem den Rückweg gefunden. 350 waren schon 1921 zurückgekehrt, die letzten 150 folgten ihnen am 19. August 1934. Der lutheranische Pastor mußte infolgedessen seine Schule schließen und abziehen.

Auf *Ceylon* haben sich zwei neue Schwesterngenossenschaften niedergelassen, die Karmeliterinnen von Cholet, Frankreich, und die Schwestern aus Courtrai, ausgebildete Krankenpflegerinnen.

Das 400jährige Jubiläum des Bistumes *Goa* sowie der 50jährige Gedenktag der Errichtung der *Apostol. Delegation für Indien* wurden mit großen Feierlichkeiten begangen.

Hinterindien. Die erste Meldung der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau aus ihrer neuen Mission im Norden von *Laos* besagt nach einer Beschreibung des Missionsgebietes in geographischer und geschichtlicher Hinsicht, daß die Oblatenmissionäre 1980 Christen, meist eingewanderte Annamiten, und vier Priester — drei Europäer und einen Annamiten — auf vier Hauptstationen vorgefunden haben. Drei Hauptstationen haben Steinkirchen, die vierte sowie sämtliche Nebenstationen haben nur Holzbauten. („Monatsbl." 1934, 347.)

Unterdessen sind auch die ersten *Vinzentinerinnen* zur Unterstützung der Missionäre angekommen. Die Schwestern begannen ihre

Tätigkeit in größter Armut. Ein armseliges Strohhüttlein dient als erstes Kinderheim.

Über eine Missionsgründung ohne Missionäre wird aus dem Vikariate *Tanh-hoa* berichtet. Schriftkundige des weit abgelegenen Dorfes Vinh-Quang hatten sich aus Neugierde katholische Bücher verschafft. Sie lasen dieselben mit solchem Interesse und Verständnis, daß sie beim Missionär der nächstgelegenen Station weitere Aufklärungen erbaten. Der vom Missionär hingesandte Katechist fand einen Großteil der Leute so gut unterrichtet, daß er sie taufen konnte. Durch eifrige Werbetätigkeit dieser Getauften hat sich die Zahl der Heilsbegierigen so vermehrt, daß eine neue Station errichtet werden muß.

Aus einem Berichte aus *Hanoi* ist zu ersehen, daß in diesem Gebiete die Visitations- und Firmungsreisen der Bischöfe mit einer Art Volksmission verbunden sind. Während der Visitation, die mehrere Tage dauert, werden eigene Predigten gehalten und die ganze Pfarrgemeinde geht zu den heiligen Sakramenten.

(„Kath. Miss." 1934, 308.)

Holländisch-Ostindien. Die Mission von *Java* hat nun auch ihren 1. Katholikentag gehalten, der einen vollen Erfolg bedeutet. Während der Schlußrede der letzten Veranstaltung gingen die Wogen der Begeisterung so hoch, daß die sonst so zurückhaltenden Javaner in wahre Beifallsstürme ausbrachen.

Die *Kleinen Sundainseln* — von holländischen und deutschen Steylern missioniert — haben ihre Katholikenzahl von 230.284 im Juli 1933 auf 247.679 im Juli 1934 erhöht. Die Mehrzahl der Katholiken wohnt auf der Insel *Flores*. Die Zahl der Katechumenen wird mit 20.000 angegeben.

China. Aus der Chinamission werden zunächst einige schwere Verluste durch das Ableben verdienter und hoffnungsvoller Missionäre gemeldet. So hat die katholische Universität in *Peking* ihren Dekan der naturwissenschaftlichen Fakultät, Dr Stephan *Richarz* S. V. D., verloren. Der Verstorbene, der früher in St. Gabriel und Techwy (Nordamerika) Geologie dozierte und erst im September 1933 nach Peking gekommen war, erlag während einer Forschungsreise ins Menggin-Gebirge in Schantung einem Hitzschlag.

Die *Kansu-Mission* der deutschen Kapuziner verlor ihren Provikar, *P. Odorich Schell* — aus dem schwäbischen Allgäu gebürtig —, der einem hartnäckigen Blasen- und Blutleiden nach längerer Krankheit zum Opfer fiel.

Mit dem Tode P. Odorichs hat die junge Kapuzinermission von Tschinchow-Kansu innerhalb neun Jahren bereits das 16. Todesopfer gebracht. („Weltapostolat" 1934, 321.)

Die Liste der von den Kommunisten gefangengenommenen katholischen Missionäre ist um den spanischen Jesuitenpater *Dositeo Lopez* vermehrt worden, der Ende Oktober seiner Mission im Vikariate *Anking* entrissen wurde.

Von den noch in Haft befindlichen sieben Missionären sind vier Spanier: P. Avito wurde 1930, P. Esteban 1931 gefangen; beide gehören mit P. Lopez der Gesellschaft Jesu und zugleich demselben Vikariate Anking an. Februar 1934 wurde P. Bravo, ein Dominikaner, seiner Freiheit beraubt. Von den übrigen Missionären sind der Lazarist von Arx (1930 gefangen) und der Dominikaner Paly (gefangen 1933) Schweizer, P. Anselmo, der am Weihnachtstage 1933 weggeschleppt wurde, ist Italiener und Lazarist.

Nach anderen Meldungen ist P. Bravo nicht mehr am Leben, P. Avito soll im Dienste des kommunistischen Roten Kreuzes arbeiten und P. Anselmo Krankenpfleger sein.

Nach Meldungen der Tagespresse soll die Kommunisten-Herrschaft in Südchina gebrochen sein. Die Missionsberichte bringen keine derartigen Andeutungen.

Die neue Verfassung des Reiches, die im ersten Entwurf völlige Religionsfreiheit versprach, ist leider in der endgültigen Fassung mit den Worten ergänzt worden: „ . . . *nur ein eigenes Gesetz kann sie* — d. i. die Gewissensfreiheit — *einschränken.*" Da diese Klausel nur zu leicht gegen die Christen angewendet werden könnte, brachte der Präsident der Katholischen Aktion, Lopahong, persönlich beim Vorsitzenden des gesetzgebenden Ausschusses seine Bedenken dagegen vor. Der Vorsitzende versprach, die Frage erneut prüfen zu wollen. („Kath. Miss." 1934, 309.)

Die Mönche von *St. Bernhard* warten noch immer auf die Einreisebewilligung nach *Tibet.* Sie weilen vorläufig in Weifi im Vikariate Tatsienlu, wo sie eine kleine Armenapotheke leiten.

Das Benediktinerkloster *Si-Shan* im Vikariate *Shinking* (Provinz Setschuen) soll in nächster Zeit erweitert werden. Der Abt von St. André in Belgien ist bereits nach China abgereist, um die notwendigen Vorarbeiten einzuleiten. In seiner Begleitung befindet sich auch der erste chinesische Benediktiner, Dom *Thaddäus Yong-An-Yuen,* der an der Löwener Universität studiert hat und nach seiner Konversion 1927 in die Abtei Loghem-lez-Bruges eingetreten ist. Der bisherige Prior des Klosters ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten und hat sich in einem Gebirge des benachbarten Vikariates Changtu niedergelassen.

Die Steyler: *P. Loy* und Bischof *Schoppelrey,* sind endlich an ihren Bestimmungsorten angekommen; ersterer in *Chinesisch-Turkestan,* letzterer in *Honan,* um die Leitung des neuen Vikariates zu übernehmen. Der bisherige Präfekt des Gebietes, *P. Georg Fröwis* — ein Vorarlberger —, ist kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Provikar Ende November 1934 gestorben. („Fides.")

Mandschukuo. Zum Nachfolger des einem Banditen-Eisenbahnanschlag zum Opfer gefallenen Apostol. Präfekten Dr Imhof von *Tsitsikar* wurde P. Paul Hugentobler ernannt. Der neue Präfekt ist 1893 in Oberbüren, Kanton St. Gallen, geboren. Der Jahresbericht der Präfektur weist eine Zunahme von 2256 Getauften und 4252 Katechumenen auf. („K. K.-Zeitung" Nr. 48.)

Das von Missionären des Seminares von Quebec verwaltete Vikariat *Szepingkai* hat seine Katholikenzahl in weniger als fünf Jahren von 1500 auf 11.840 erhöht. Der Erfolg ist dem gut ausgebildeten Volksschulwesen — 80 Schulen — und dem Wirken von 15 Armenapotheken in erster Linie zuzuschreiben.

Die Benediktinerpräfektur *Yenki* wurde zur Abtei erhoben. Der bisherige Apost. Präfekt P. Dr Theodor Breher wurde am 9. September zu St. Ottilien zum Abt geweiht.

Die Tiroler Kapuziner haben ihrer Mission in *Ilan* im Kalender für 1935 eine ausführliche Beschreibung gewidmet und dadurch die Mission in weiten Kreisen bekannt gemacht. Missionsberichte können noch nicht vorliegen.

Japan. Die *Sapporo*-Mission der Thüringischen Franziskanerprovinz meldet einen Zuwachs von 300 und einen Stand von 2940 Katholiken. Die höhere Mädchenschule der Franziskanermissionärinnen zählt 713 Schülerinnen; die höhere, erst voriges Jahr errichtete Knabenschule 159 Schüler. Den 23 europäischen Franziskanern stehen

drei einheimische Patres und zwei japanische Weltpriester zur Seite. Unter den 16 Brüdern sind drei, unter den 61 Schwestern 19 Einheimische.

Korea. Im Kloster der Schwestern vom heiligen Paul von Chartres nehmen die Anmeldungen so zu, daß das Kloster schon viel zu klein ist. Auch eine Zunahme von Priesterberufen ist zu bemerken. Ende 1934 dürfte es 45 einheimische Koreanerpriester geben.

2. Afrika.

Ostafrika. Die Leitung der seit dem Rücktritte Msgr. Hinsleys verwaisten Delegatur für Ostafrika wurde vom Heiligen Stuhle dem Uditore der Apostol. Nuntiatur in Dublin, Msgr. Antonio Rubari, übertragen.

Der neue Delegat ist 1897 in Monaco geboren und seit 1925 Uditore, zuerst bei der Nuntiatur La Paz (Bolivien), seit 1929 in Dublin.

Die Missionen der Söhne des heiligsten Herzens im Norden von *Englisch-Ägyptisch-Sudan* haben noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dagegen weisen die im Süden liegenden Sprengel eine befriedigende Entwicklung auf. In der Präfektur *Bahr-el-Ghebel* wurde vor kurzem in Okaru der Grundstein zu einem Kleinen Seminar gelegt, das für 100 Studenten berechnet ist. Von den 20 vorhandenen Seminaristen konnten bereits zwei den philosophischen Kurs beginnen. Neuanmeldungen und Bekehrungen sind in der Gegend so zahlreich, daß man um die Zukunft des Seminars keine Sorge zu haben braucht.

Die Kapuzinermission von *Erythräa* meldet weitere Fortschritte unter dem vor wenigen Jahren noch ganz wilden Stamm der Cunama, der im äußersten Westen des Vikariates wohnt. Von den ungefähr 25.000 Angehörigen des Stammes sollen schon 9500 Christen sein. Die Cunama wurden vor der Ankunft der Missionäre als Sklaven verkauft.

In *Nyeri*, der Hauptstation der Consolatamissionäre von Turin, wurden der Grundstein zu einer würdigen Kathedrale gelegt und vier Pavillons des Großen Seminars eingeweiht.

Nach dem neuesten Rechenschaftsberichte der Genossenschaft von Mill-Hill zählten die beiden Vikariate *Obernil* und *Kisumu* in Ostafrika im Jahre 1933 112.855 und 42.707 Getaufte, 35.167 und 26.993 Katechumenen und 30.000, bezw. 21.575 Schulkinder. Obernil verfügt über 1303, Kisumu über 957 Katechisten, die Zahl der Priester beträgt 75 und 30. Verstärkungen wären in Anbetracht der zahlreichen Anmeldungen für das Katechumenat dringend notwendig.

Der *„Afrika-Bote"*, die Zeitschrift der deutschen Provinz der Weißen Väter, bringt anläßlich seines 50jährigen Bestandes mehrere Tabellen, in denen das Wachstum der Genossenschaft in anschaulicher und lehrreicher Weise dargestellt wird. Das Jahr 1934 läßt eine bedeutende Vermehrung, nicht nur der Getauften, sondern auch des Missionspersonales, namentlich des einheimischen, hoffen. *Ruanda* z. B. meldet heute schon 130.500 lebende Christen, 80.000 Taufbewerber, 92 Schwestern und Novizinnen und ein überfülltes Noviziat der schwarzen Brüder der Josefiten. Um den starken Andrang ganz zu meistern, wäre ein jährlicher Zuwachs von mindestens 20 neuen Arbeitskräften notwendig. („Afr.-Bote" 1934, 333.)

Über die Missionsarbeit der Schweizer Kapuziner von *Dar-es-Salam* schreibt der Apostol. Vikar Edgar Marantha nach einer siebenwöchentlichen Visitationsreise: *„Überall ist wirklich viel und fleißig gearbeitet worden."*

Ein Schüler der Kwiro-Mission hat das beste Entlassungszeugnis im ganzen Tanganyika-Territory erhalten. Voriges Jahr war es ein Missionsschüler von Bagamoyo. („M.-Bote" 1934, 175.)

Bischof *Roelens* hat anläßlich seines 50. Priesterjubiläums dem tapferen Beschützer der *Kongomission* in den Kämpfen gegen Rumaliza, Hauptmann *Joubert*, ein Denkmal errichten lassen, um die Heldentaten dieses „Soldaten-Missionärs" im Dienste der christlichen Sache für immer lebendig zu erhalten.

Die Väter von *Montfort*, deren erfolgreiche Missionsarbeit im Vikariate *Shire* in Ostafrika allgemein anerkannt und bewundert wird, übernahmen im Mai v. J. ein neues Arbeitsfeld im Osten *Madagaskars*, das von den Vikariaten Fianarantsou und Tananarivo abgetrennt wurde. Die Missionierung des Gebietes war bisher nur mangelhaft, da die beiden Muttervikariate, wie auch die anderen Sprengel Madagaskars, unter großem Priestermangel leiden. Die Zahl der einheimischen Priesterberufe mehrt sich zwar ständig, reicht aber bei weitem noch nicht hin, die jährlichen Verluste an weißen Priestern zu ersetzen. Die statistischen Angaben der Jahresberichte weisen in sämtlichen sieben Sprengeln erstaunliche Fortschritte auf. Fianarantsou, das vor 43 Jahren 5974 Christen aufwies, zählte 1933 184.119 Getaufte, aber nur 49 Priester.

Der im Jänner 1934 in Tananarivo abgehaltene Eucharistische Kongreß hat alle Erwartungen und Berechnungen übertroffen. („Kath. Miss." 1934, 287 ff.)

Südafrika. Die soziale Arbeit der Mariannhiller zur Hebung der Eingeborenen hat wieder eine Rekordleistung zu verzeichnen. P. Sauter, dem Führer der katholischen Vereine im Vikariate Mariannhill, ist es nämlich gelungen, anfangs des Jahres 1934 von der Regierung nach schwierigen Verhandlungen die Erlaubnis zu erhalten, ein großes, von einem nach Europa zurückkehrenden englischen General in der Nähe der Missionsstation Maria Trost angekauftes Gut parzellieren und an Eingeborene verkaufen zu dürfen. 70 eingeborene Familien, die sonst bis zu ihrem Tode Lohnsklaven der Weißen geblieben wären, wird dadurch die Möglichkeit gegeben, selbständige Besitzer zu werden und ihren Kindern Heimstätten zu errichten, da die Preise sehr mäßig sind und überdies in kleinen Raten abgezahlt werden können. Die Kaufsumme für das Gut ist von privater Seite und von den von P. Huß gegründeten Volksbanken und Sparvereinen vorgestreckt worden. Die Zahl der durch die soziale Arbeit der Mariannhiller zu selbständigen Besitzern gewordenen Eingeborenen geht schon in die Hunderte, da die Siedlungsaktion auch auf den bereits erwähnten Missionsfarmen fortgesetzt wird.

In religiöser Beziehung weisen die drei Sprengel der Mariannhiller eine normale Entwicklung auf. *Buluwayo* hat einen Karmel bekommen, in *Umtata* sind die ersten Schwestern von St. Ursula in Brig-Wallis (Schweiz) eingetroffen. („Vergißmeinnicht" 1934, 332 f.)

Befriedigend ist auch dank der selbstlosen und energischen Arbeit der Missionäre der Fortgang bei den deutschen Benediktinern von *Eshove*, obgleich die finanzielle Lage, wie in allen deutschen Missionen, immer schwieriger wird.

In der Benediktinerpräfektur von *Nord-Transvaal* ist eine neue einheimische Schwesternkongregation gegründet worden. Die Schwestern, die sich „Christkönigs-Dienstmägde" nennen, finden ein ausgedehntes Arbeitsfeld vor.

Der Apost. Vikar Bonhomme von *Basuto* hat die Bergstationen seines Vikariates — mitunter in einer Höhe von 5000 m — besucht und dabei die Opfer kennen gelernt, die seine Missionäre und seine

Christen in diesen Gebirgsgegenden bringen müssen, namentlich in kalten Wintermonaten. Um diese Opfer wenigstens einigermaßen zu erleichtern, sollen hier drei weitere Hospitäler und eine neue Station bei den berühmten Le-Bihanfällen errichtet werden. Die Hospitäler sind bei den weiten Entfernungen in den Bergen eine wahre Wohltat.

Nach einer weiteren Meldung aus *Roma* hat der Häuptling *Seise Griffith,* der als Nachfolger des Oberhäuptlings ernstlich in Betracht kommt, zum Glauben seiner Jugend zurückgefunden und öffentlich um Verzeihung für seine Verirrungen gebeten. („Fides.")

Die Pallottiner *Queenstowns* machen mit den Volksbanken, die sie in Nachahmung der Mariannhiller auf ihren Hauptstationen errichten, recht erfreuliche Erfahrungen. Die in jüngster Zeit gegründeten Konsumvereine werden auch von der Regierung tatkräftig gefördert.

Die Oberhirten von *Kapstadt* und *Oudtshoven* haben im Oktober 1934 in Swellendam am Fuße der „Langen Berge" ein Kleines Seminar für farbige Priesterkandidaten ihrer Sprengel errichtet. Bisher wurden diese Kandidaten in Ixopo in Natal ausgebildet.

In dem löblichen Streben, ihren Kindern eine gediegene Ausbildung zu geben, haben mehrere farbige Familien der katholischen Mission ein größeres Stück Land geschenkt mit der Bitte, in Bremersdorf *(Swaziland)* ein Knabenkolleg zu errichten.

Westafrika. Nach mehreren Berichten aus den letzten Monaten scheint die mühevolle und erfolgreiche *Kulturarbeit* der katholischen Mission endlich auch bei den leitenden Kolonialbehörden mehr Verständnis und Würdigung zu finden. So wurde der Apostol. Präfekt von *Kubango* in Angola, Msgr. Keiling, vor kurzem von der portugiesischen Regierung zum Kommandeur des Ordens vom Kolonialreich ernannt. Der Ausgezeichnete arbeitet seit 38 Jahren in Angola und hat redlich mitgewirkt, daß die Zahl der Katholiken von 8000 im Jahre 1909 auf 250.000, mit Einrechnung der Weißen und Mulatten auf 300.000 im Jahre 1933 gestiegen ist. Die Mission besorgt auch viele Schulen und vermindert dadurch die Auslagen der Kolonie; den spanischen Missionären von *Fernando Poo,* denen nach dem Umsturz in der Heimat alle Unterstützungen entzogen wurden, stellt der dortige Generalgouverneur in einem amtlichen Schreiben das Zeugnis aus, daß sie für sich das Verdienst in Anspruch nehmen dürfen, nicht nur vieles, sondern alles für die Kenntnis der spanischen Sprache in diesen Besitzungen getan zu haben. Daher hofft die Regierung auch für die Zukunft auf diese Mitwirkung der Missionäre in der Kolonisation des Landes.

Der neue französische Oberkommissär für *Kamerun* hat bei seinem Amtsantritt an die Missionäre ein eigenes Schreiben gerichtet, in welchem er öffentlich erklärt, „er erwarte von der Mitarbeit der Missionäre viel, wenn nicht alles, um die traurige Lage der *Eingeborenenfrauen* zu heben und zu bessern".

Zu *Abeokuta* im Vikariate *Beninküste* errichteten die Häuptlinge des Egbalandes eine Bronzestatue für den Missionär *P. Coquard,* der aus eigenen Mitteln in Abeokuta mehrere Krankenstationen errichtet und durch Jahrzehnte geleitet hat. Der Apostol. Vikar will eine Mittelschule gründen, die den Namen des edlen Arztes und Missionärs tragen wird.

Statistische Angaben neueren Datums über die Westafrika-Sprengel liegen nicht vor. Die Entwicklung scheint überall normal zu sein.

Innerafrika. Für das Vikariat *Ober-Kasai* war das Jahr 1934 ein Rekordjahr, das ihm einen Zuwachs von 22.975 Getauften gebracht

hat. Damit ist die Zahl der Katholiken auf 217.056 gestiegen, die der Katechumenen beträgt 110.790. Im Herbst wurde das neugegründete Karmeliterinnenkloster bezogen.

Auch die *Ubanghi-Mission* der Kapuziner kann im letzten Jahre einen Zuwachs von 6308 Getauften verzeichnen. Der erfreuliche Aufschwung ist vor allem der unermüdlichen Mitarbeit der Katechisten zu verdanken.

Die belgische Regierung läßt den Missionsschulen volle Freiheit und sie macht dabei kein schlechtes Geschäft, wie folgende Gegenüberstellung zeigt: Im Jahre 1931 betrugen die Ausgaben für die Regierungsschulen mit 5000 Schülern 12 Millionen Franken, die Zuschüsse für die Missionsschulen mit 200.000 Kindern aber nur 10,259.272 Franken. („Fides.")

3. Amerika.

Nordamerika. Nach einer „Fides"-Meldung vom September v. J. zählten die Vereinigten Staaten damals 1499 Missionäre, die 55 verschiedenen Instituten angehörten — 691 Priester, 686 Ordensfrauen, 122 Brüder und 71 Jesuitenscholastiker, die ihre Studien in Missionsländern vollenden.

Die meisten Priester hatten die Gesellschaft Jesu (169) und die Missionsgesellschaft von Maryknoll (143) aufzuweisen. Von den Brüdern waren die Marianisten am stärksten vertreten (66), von den Ordensfrauen die Maryknoller Schwestern (178).

Kanadas Missionsstab wurde in einem früheren Berichte angeführt. Zu ergänzen wäre nur, daß in letzter Zeit die kanadische Ostprovinz der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau eine besonders günstige Entwicklung aufweist. Das Noviziat in Ville-La-Salle zählt 1933/34 nicht weniger als 84 Scholastikernovizen.

Die Missionäre von *Mackenzie* wurden vor kurzem durch den Besuch des französischen Generalkonsuls von West-Kanada erfreut. Der Konsul war höchst überrascht, als er von den Kindern in vier Sprachen — Englisch, Französisch, Cri und Manetagne — begrüßt wurde und die Einrichtungen der Hauptstation kennen lernte. In seiner Anerkennungsansprache äußerte er sich dann, „er wisse nicht, wem man die Palme zuerkennen müsse, den Missionären oder ihren Helfern, den Brüdern und Schwestern, oder ihrem Bischofe; sicher sei aber, daß jeder einzelne sie reichlich verdient hätte".

Südamerika. Der Eucharistische Kongreß von *Buenos-Aires*, an dem nicht nur Argentinien, sondern ganz Südamerika in vorbildlicher Eintracht teilgenommen hat, wurde in der gesamten Weltpresse so ausführlich behandelt, daß eine, wenn auch nur auszugsweise Wiederholung, nicht mehr notwendig ist. Wenn der Geist, der in den letzten Monaten in Südamerika so großartig triumphiert hat, anhält, dann werden auch die Missionen, nicht nur des eigenen Landes, sondern der ganzen Kirche, daraus Nutzen ziehen.

Auch in *Brasilien* beginnt man mit dem Indifferentismus und Materialismus der letzten Jahrzehnte allmählich ernstlich aufzuräumen. Bezeichnend ist, daß die religiöse Erneuerungsbewegung in den Küstengebieten, namentlich den großen Städten Pernambuco, San Salvador, Rio de Janeiro, Sao Paulo u. s. w., und an Stätten der Wissenschaften begonnen hat, während sie im Innern des Landes und bei dem gewöhnlichen Volke noch manchen Schwierigkeiten begegnet.

Den katalonischen Kapuzinern im Vikariate *Caqueta* in *Kolumbien* ist es nach längeren Vorbereitungen gelungen, ein Eingeborenen-

seminar zu eröffnen. Die Patres hoffen zuversichtlich, in absehbarer Zeit die Indianer durch ihre eigenen Landsleute betreut zu sehen.

Zur Verstärkung des Missionspersonales von *Pilkomayo* im *Gran Chaco* sind Ende September 1934 vier neue Missionäre abgereist. Hoffentlich gelingt es dem Völkerbund, den verderblichen Streit endgültig zu bereinigen.

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Infolge der energischen Aufforderung des neuen Apostol. Delegaten wendet man in letzter Zeit den Ureinwohnern des Nordens mehr Aufmerksamkeit zu als zuvor. Leider macht man dabei die betrübliche Wahrnehmung, daß diese Ureinwohner nach der australischen Statistik auf 6188 Reinrassige und 16.000 Mischlinge zusammengeschmolzen sind — dank der Kulturarbeit der weißen Ansiedler! Außer den bereits gemeldeten Missionen der spanischen Benediktiner und deutschen Pallottiner bestehen für sie noch katholische Stationen in *Bathurst-Island*, 60 Meilen von Port Darwin entfernt, und auf der Ostseite auf *Palm-Island*, die erst vor vier Jahren mit 15 Eingeborenen begonnen wurde, jetzt aber bereits 250 Katholiken zählt. Palm-Island hat auch eine Schwesternniederlassung. Die Ureinwohner Australiens, die vor 100 Jahren noch ungefähr eine Million zählten, scheinen unrettbar dem Untergange geweiht zu sein.

Ozeanien. Das Mandatsgebiet *„Neu-Guinea"*, umfassend die Apostol. Vikariate Rabaul, Ost-Neuguinea, Zentralguinea und Nord-Salomonen, hat nach dem von der Regierung an die Mandatskommission des Völkerbundes eingesandten Bericht 401.129 Seelen, die durch die Volkszählung erfaßt werden konnten, die Zahl erhöht sich noch um 200.000 bis 300.000, die im Innern des Landes leben und der Zählung nicht zugänglich waren. Von den rund 400.000 Erfaßten stehen 230.980 unter dem Einfluß christlicher Missionen, 133.711 unter dem der katholischen und 97.259 unter den verschiedenen protestantischen Missionen.

Auch auf dem Gebiete des Unterrichtes haben die Katholiken die Führung mit 31 gehobenen und 939 Elementar- und Dorfschulen, während die Protestanten 26 gehobene und 876 Elementar- und Dorfschulen besitzen.

Von den Katholiken entfallen 74.822 auf Rabaul, 20.800 auf Ostguinea, 11.734 auf Zentralguinea und 26.355 auf die Nord-Salomonen.

Rabaul, das von deutschen Missionären des Heiligsten Herzens verwaltet wird, gehört, wie schon wiederholt erwähnt, zu den aussichtsreichsten Missionssprengeln der katholischen Kirche; die Steyler Sprengel Ost- und Zentral-Neuguinea sowie das Maristenvikariat der Nord-Salomonen weisen in Anbetracht der entgegenstehenden Schwierigkeiten mehr als befriedigende Erfolge auf. Auch das Vikariat *Holländisch-Neuguinea* strebt unaufhaltsam voran. Es hat 1934 seine Katholikenzahl auf 31.471 erhöht. Die Bekehrungen sind im letzten Jahre von 370 auf 543 gestiegen, darunter auch 10 Mohammedaner und 30 Protestanten.

Von den anderen Sprengeln Ozeaniens melden *Samoa* und *Fidschi* gute Fortschritte auf dem Gebiete der Schule und *Zentral-Ozeanien* die Abschaffung der Königswürde, so daß der französische Resident nun allein zu entscheiden hat. Die *Süd-Salomonen* gelten auch heute noch als „Steinbruch des Herrn".

5. Europa.

Nordeuropa. Über den Stand des Katholizismus im Norden Europas bringt die Maristenzeitschrift „Kreuz und Karitas" (1934, November, 335) folgende Zusammenstellung:

Von insgesamt 6 Millionen Einwohnern *Schwedens* sind nur etwa 4000 katholisch. Sie verteilen sich auf zehn Pfarreien. In ihre Seelsorge teilen sich 21 Priester, von denen zwei Schweden sind.

Während in Schweden schon im Jahre 1873 die Religionsfreiheit erklärt wurde, ist diese in *Finnland* erst 1920 nach der Unabhängigkeitserklärung Wirklichkeit geworden. Bei der letzten Volkszählung wurden in ganz Finnland nur 1700 Katholiken festgestellt, die in vier Pfarreien wohnten und von acht Priestern, darunter zwei Finnländern, pastoriert wurden.

In *Norwegen,* wo seit 1843 Religionsfreiheit herrscht, gibt es zur Zeit etwa 3000 Katholiken, in deren Seelsorge sich 42 Priester teilen, von denen fünf Norweger sind.

Island führte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses 1874 ein. Die 300 Katholiken der Insel werden von fünf Priestern betreut, von denen einer ein geborener Isländer ist.

Etwas größer ist die Zahl der Katholiken in *Dänemark.* Von einer Gesamtbevölkerung von 3.5 Millionen Menschen sind aber nur 25.000 katholisch. In die Seelsorge dieser Katholiken, die 40 verschiedenen Pfarreien angehören, teilen sich 20 dänische und 90 auswärtige Priester.

Holland. Eine originelle Art der Missionsmithilfe haben sich die katholischen Studenten der landwirtschaftlichen Hochschule in *Wageningen,* Holland, zurechtgelegt. Sie haben ein landwirtschaftliches Auskunftsbureau errichtet, mit dem auch ein Schulungskurs für junge Missionäre, namentlich Laienbrüder, verbunden werden soll. Ferner wollen die Studenten den Missionären bei Auswahl der geeigneten Gewächse für ihr Missionsgebiet behilflich sein, gute Samensorten und Düngstoffe vermitteln, Mittel zur Bekämpfung von Krankheiten angeben u. s. w. Die Anregung der Studenten, die in Missionskreisen lebhaftes Interesse findet, dürfte bald in die Tat umgesetzt werden.

Belgien. Die 12. Missionswissenschaftliche Woche in *Löwen* im letzten Jahre war von 200 Teilnehmern aus 70 Ländern und 50 Ordensfamilien besucht. Sie stand im Zeichen des Themas „Familie und Ehe in den Missionsländern".

Spanien. Der Aufschwung des Missionsinteresses in Spanien hält an. Das Weltpriester-Missionsseminar von *Burgos* zählt dermalen 31 Alumnen, die neben der theologischen Ausbildung auch eingehenden Unterricht über Religions-, Volks- und Erdkunde ihrer späteren Arbeitsfelder erhalten.

Italien. Die Herz-Jesu-Universität von Mailand veranstaltet auch dieses Jahr wieder Missionskonferenzen, die den Anteil Italiens an der Missionsarbeit der katholischen Kirche behandeln werden.

Jugoslawien. An der letzten Fahrt von Lazaristenmissionären in ihre chinesischen Arbeitsfelder beteiligten sich zum erstenmal auch *slowenische* Mitglieder. Die Begeisterung der zurückgebliebenen Mitbrüder läßt hoffen, daß bald weitere Nachschübe folgen werden.

Daß der Missionsgedanke unter den Slowenen so erfreuliche Fortschritte macht, ist hauptsächlich den ausgezeichnet redigierten Zeitschriften „Katoliški missijoni" und „Tuji Svrt" zu verdanken.

Deutschland. Bei den großen heimatlichen Missionsorganisationen treffen alarmierende Hilferufe aus fast allen deutschen Mis-

sionsgebieten ein. In einem derselben heißt es: „Wohl nur wenige in der Heimat ahnen unsere Not."

Der Zusammenbruch des deutschen Missionswerkes, das unter unsäglichen Mühen und Opfern errichtet und zu hoher Blüte gebracht worden ist, wäre ein schrecklicher Schlag für das gesamte Missionswesen der katholischen Kirche, da die deutschen Missionen unzweifelhaft zu den bestorganisierten gehören. Hoffentlich gelingt es der gemeinsamen Zusammenarbeit, das Ärgste abzuwenden.

(„Kr. u. Ka." 1934, 327.)

Österreich. Österreichs Missionskreise sehen freudig und zuversichtlich der Seligsprechung der Gründerin der St.-Petrus-Claver-Sodalität, Gräfin Ledochowska, entgegen.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen. Hinscheiden der Kardinäle Mori und Pietro Gasparri. — 2. Der Internationale Juristenkongreß in Rom. — 3. Vom 32. Internationalen Eucharistischen Kongreß in Buenos Aires. — 4. Verschärfung der Kirchenverfolgung in Mexiko. Protest des nordamerikanischen Episkopats.

1. Vom 1. August bis 22. September 1934 weilte Pius XI. in seiner Sommerresidenz Castelgandolfo. Während dieses Landaufenthaltes wurde seine gewohnte Tagesarbeit nicht unterbrochen. Wie der „Osservatore Romano della Domenica" bemerkt, hat der Hl. Vater in seinen vielen Ferienaudienzen-Ansprachen gleichsam ständig geistliche Übungen für alle Klassen und Rassen gegeben, immer beschäftigt mit den großen und kleinen Anliegen und Aufgaben der Regierung der Weltkirche. Statt des Stundenschlages von Rom hat der Stundenschlag von Castelgandolfo die unermüdliche Arbeit des Statthalters Christi gemessen.

Gleich am nächsten Tage nach seiner Rückkehr in den Vatikan hatte der Papst die Freude, an eine Riesenversammlung katholischer Männer eine Ansprache zu richten. In Rom entstand vor 25 Jahren, vornehmlich dank den Bemühungen des Jesuiten G. Massaruti, das „Werk der geistlichen Exerzitien und der Liga der Beharrlichkeit". Es hat rasch weithin Boden gewonnen und reichen Segen gestiftet. Am 23. September wurde das Gründungsjubiläum in eindrucksvoller Weise gefeiert. Morgens strömten 22.000 Männer nach dem Petersdom; meist Italiener aus allen Teilen ihres Vaterlandes, doch sah man auch Vertretungen aus Österreich, Belgien, Holland, Frankreich, Spanien, England, Irland und Polen. Fast alle empfingen die heilige Kommunion. Das Meßopfer wurde an 21 Altären dargebracht. Um 11 Uhr erschien der Statthalter Christi, umbraust von den Hochrufen der begeisterten Scharen. Neben der Confessio be-

stieg er den Thron, um klar und eindringlich über die Ausbreitung des Reiches Christi, des Königs und Erlösers, zu reden. Ihr dient ja die „Opera dei Ritiri Spirituali e della Lega di Perseveranza". Was diese Bewegung seit einem Vierteljahrhundert durch den der Betrachtung gewidmeten Freitag, die Monatskommunion, die Bruderschaften vom heiligsten Altarsakrament, die Beteiligung am Apostolat der Kath. Aktion bewirkt hat, dafür hatte der erhabene Redner Worte warmer Anerkennung. Ihr nächstes Ziel ist die Heiligung der Einzelnen nach Christi Wort: „Regnum Dei intra vos est." Sie sollen sich dann als Ausstrahler des ihnen innewohnenden Gottesreiches betätigen. Der Papst forderte alle auf, noch besser und hochherziger als bisher auf dem betretenen Weg vorwärts zu streben. Das ist nötig gegenüber der starken Verbreitung einer materiellen, rein diesseitigen Lebensauffassung, in bezug auf die der Heiland die furchtbare Äußerung getan: „Pro mundo non rogo." Nach väterlichen Worten der Aufmunterung und des Trostes schloß der Hl. Vater seine Ansprache mit dem apost. Segen.

Am 29. September wurden 50 Teilnehmer der in Rom unter Leitung des Vizerektors des päpstlichen Bibelinstitutes, P. A. Vaccari S. J., veranstalteten 5. Woche für Bibelwissenschaft im Thronsaal empfangen. Der Hl. Vater äußerte seine Freude über den Verlauf und betonte die Notwendigkeit, diese Studien im Geiste des Glaubens und des Gehorsams gegenüber dem kirchlichen Lehramt zu betreiben. Denn auch in katholischen Kreisen treffe man Veröffentlichungen, die von den Richtlinien und dem Sinn der Kirche abwichen; den Verfassern fehle meist nicht der gute Wille, wohl aber gründliches Fachwissen, doch sei auch bisweilen der Mangel an gutem Glauben unverkennbar. Um so höher schätze er die Arbeiten der Anwesenden, die sich voll und ganz auf die Lehre der Kirche stützten, und er wünsche sehr, daß sie ihr Werk fortsetzen.

Besondere Bedeutung kam am 8. Oktober dem Empfang von 65 Mitgliedern des katholischen deutschen „Jungmännerverbandes" und 38 Präsides Marianischer Kongregationen im Konsistoriensaal zu durch die eindringliche, überaus zeitgemäße Ansprache des Papstes. Der Jesuit P. Horstmann stellte ihm die treuergebene Schar vor. Wenn jede Zeit — führte Pius XI. aus — ihre eigene Parole hat, wenn ein klares Stichwort um so notwendiger ist, je trüber die Zeiten sind, so gilt das vor allem in einem ereignisreichen Moment für das katholische Deutschland und mehr noch für die katholische Jugend. Die rechte, passende Parole, auf die man in schwerer Zeit hören soll, lautet: „Vigilate, orate, state in fide, viriliter agite, confortamini in Domino. Deus proximus est." Seid standhaft im Glauben: man

muß am Glauben festhalten, weil der Glaube bekämpft wird und in Gefahr ist. Handelt männlich: wenn jeder das Mögliche tut, dann ist schon vieles getan. Wachet: die Wachsamkeit ist eine notwendige Klugheit, denn die Gegner könnten stärker sein als wir. Wir müssen somit tätig und wachsam sein. Vertrauet auf den Herrn, denn Gott ist nahe: Gott ist für und mit uns, das ist eine schöne und tröstliche Tatsache. — Weiter ermahnte der Hl. Vater die Jugend und die Priester, mutig die Schlachten Gottes zu schlagen. Es handelt sich nicht um unsere Sache, es geht um die Sache des gütigen Gottes selbst. Wir müssen auf seiner Seite stehen und gegen die Feinde Gottes kämpfen, selbst wenn diese es uns noch so schwer machen. Nach Empfang des apostolischen Segens legten die Jünglinge gemeinsam vor dem Papst das Glaubensbekenntnis und ein Treueversprechen zu unverdrossener Weiterarbeit für das Reich Gottes ab. Es war für alle Teilnehmer ein unvergeßliches Erlebnis.

Vom 9. bis 13. Oktober beteiligten sich in Rom 300 italienische Geistliche an der 2. Woche für christliche Kunst. Hatte die erste Tagung dieser Art den Fragen des Kirchenbaues gegolten, so waren diesmal Ausstattung der Gotteshäuser und kirchliche Geräte das Hauptthema der Erörterungen. Kardinal Schuster, Erzbischof von Mailand, beleuchtete in einem an die Versammlung gerichteten Begrüßungsschreiben die Rolle der Kirche als Schützerin der wahren Kunst. Beim Empfang der Teilnehmer am 12. äußerte sich der Papst in einer sehr bemerkenswerten Ansprache über die Erziehung zum künstlerischen Geschmack, der auch für die kirchliche Kunst von hoher Bedeutung ist. Die erste Vorbedingung der Ausbildung des künstlerischen Geschmacks sei das Vorhandensein eines natürlichen Gefühls dafür. Ein Dichter schrieb: „Wem die Natur den guten Geschmack nicht gab, dem können ihn auch tausend Rom und tausend Athen nicht geben." Leider fehle es so oft an dem Gefühl für das, was an heiliger Stätte unangebracht und störend sei und die Würde des kirchlichen Raumes beeinträchtige. Wäre dieses natürliche Taktempfinden immer vorhanden gewesen, so müßte man nicht über so manche Verirrung klagen. Darum scheint dem Hl. Vater die Erziehung zum guten Geschmack dringend nötig. Das wohl den meisten angeborene Gefühl dafür soll früh gepflegt und entwickelt werden. Daß dies geschehe, ist vor allem Sache der Bischöfe, die über die Bildung und Erziehung des Klerus zu wachen haben. Pius XI. gedachte dankbar seiner Lehrer, die ihn im Gymnasium zum Zeichnen angeleitet haben. Ein guter Zeichenunterricht sei eine wertvolle Übung für die Geschicklichkeit der Hand, für das Auge und das Gefühl der Ordnung und Harmonie. Es wäre daher wünschens-

wert, daß dies noch heute in den kirchlichen Lehranstalten beachtet würde. Eine frühzeitig begonnene Bildung des künftigen Klerikers zu rechtem Kunstverständnis könne nur von großem Nutzen sein. Was mit der Woche für christliche Kunst bezweckt wurde, das könne durch rechtzeitige Geschmacksbildung gefördert werden. Es handle sich darum: den Geist vorzubereiten im Hinblick auf die ernsten Pflichten gegenüber der christlichen Kunst und dem Dienst an den heiligen Dingen und an Christus selbst, zu dessen Verherrlichung die ganze Ausstattung einer Kirche beitragen soll.

Am 30. September starb in seinem Geburtsort Loro Piceno (Diözese Fermo) Kardinal Giuseppe Mori mit 84 Jahren. Geboren am 24. Januar 1850, studierte er zunächst in Fermo, dann im päpstlichen Römischen Seminar S. Apollinare. Die hl. Priesterweihe empfing Mori am 17. September 1874. Als junger Geistlicher bewährte er sich rasch in der Konzilskongregation als Skriptor und wurde bald zu ihrem Uditore ernannt. Nach der Neuordnung der römischen Kurie kam Msgr. Mori im Herbst 1908 als Untersekretär in die Kongregation der Sakramente, vertauschte aber bereits im Februar 1909 dieses Amt mit dem eines Uditore der Römischen Rota. Seit dem 8. Dezember 1916 Sekretär der Konzilskongregation, erhielt er am 11. Dezember 1922 von Pius XI. den Purpur als Kardinaldiakon. 1930 ehrte ihn der Papst zu seinem 80. Geburtstag durch ein Schreiben, in dem seine unermüdliche Wirksamkeit in der Zentralverwaltung der Kirche gepriesen wird. Kardinal Mori gehörte den Kongregationen der Sakramente und des Konzils sowie dem höchsten päpstlichen Gerichtshof, der Signatura Apostolica, an. Dieser anspruchslose, gütige, stets hilfsbereite Kirchenfürst hinterläßt das beste Andenken.

Nach sehr kurzem Krankenlager verschied Kardinal Pietro Gasparri, Kamerlengo der Hl. Römischen Kirche, am Abend des 18. November in seiner römischen Wohnung. Mit ihm ist ein allgemein geachteter Diener der Kirche, gleich groß als Staatsmann und Priester, heimgegangen. Am 5. Mai 1852 in Capo Vallazza, Gemeinde Ussita (Diözese Norcia) geboren, studierte Gasparri in Sutri, dann in Rom am Seminario Romano, welche Hochschule er als Doktor der Philosophie, Theologie und des Kirchenrechts verließ. Nach seiner Priesterweihe (1877) wurde er Sekretär des Kardinals Mertel und war Professor im Römischen Seminar und im Propaganda-Kolleg. Doch bereits Ende 1879 folgte er einem Ruf nach Paris, um am Institut catholique den Lehrstuhl des Kirchenrechts zu besteigen. Während seiner 18jährigen Lehrtätigkeit in der französischen Hauptstadt entstanden verschiedene kanonische Traktate von bleiben-

dem Wert. Gasparri, eine apostolische Seele, nahm sich dort auch der Italiener seelsorglich an. Leo XIII. ernannte ihn am 2. Januar 1898 zum Titular-Erzbischof von Cäsarea und Apostolischen Delegaten für Ecuador, Bolivia und Peru. Es gelang ihm bereits im folgenden Jahr, die Abhaltung des sogenannten südamerikanischen Konzils in Rom herbeizuführen, durch welches die kirchlichen Verhältnisse eine tiefgreifende Neugestaltung erfuhren. Seit April 1901 Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, stand Msgr. Gasparri immer wieder vor neuen Schwierigkeiten, nachdem der traurige Konflikt zwischen den französischen Machthabern und dem Hl. Stuhl ausgebrochen war. 1904 gab er Pius X. den Anstoß zur Kodifikation des Kirchenrechts; ihm selbst wurde die Leitung dieses Riesenwerkes anvertraut und er hatte daran den Hauptanteil. Am 16. Dezember 1907 wurde dem hochverdienten Prälaten der Purpur zuteil und am 13. Oktober 1914 erhielt er von Benedikt XV. das verantwortungsvolle Amt eines päpstlichen Staatssekretärs, eine Bürde, doppelt schwer wegen des Weltbrandes. Von den bisherigen Gepflogenheiten abweichend, behielt 1922 der neue Papst Pius XI. den glänzend bewährten Staatssekretär bei. Es würde zu weit führen, die reiche Fülle der Leistungen und Erfolge Gasparris während der 15 Jahre, die er an der Spitze des Staatssekretariats verbrachte, auch nur anzudeuten. Er kannte nur eines, seine Pflicht. Nach Unterzeichnung der Lateranverträge (11. Februar 1929) hieß es, der Staatssekretär werde mit Rücksicht auf Alter und Gesundheit von seinem Amt zurücktreten. Ein Jahr noch, reich an Schwierigkeiten, mußte er als erster Minister des Oberhauptes der Weltkirche walten, bis ihm die Bürde abgenommen wurde. In dem Schreiben des Papstes vom 7. Februar 1930 an Kardinal Gasparri heißt es: „Heute vollendet sich das achte Jahr seit jenem Tag, da Sie, nach Unserer Wahl, Unserm Drängen nachgebend, Uns jenen Beistand und jene Mitarbeit versprachen und zu leisten begannen, die Sie mit soviel Weisheit und ergebener Treue, mit soviel glücklichen Erfolgen Unserm unmittelbaren Vorgänger Benedikt XV. teuern und verehrten Andenkens gewährt haben. Nunmehr sind einige Monate verflossen, seitdem Sie, Herr Kardinal, die angebotene Präsidentschaft der von Uns eingesetzten Kardinalskommission zur Vorbereitung der Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes mit Begeisterung angenommen und zugleich Uns die Demission vom Amt eines Staatssekretärs angeboten haben, da Sie keine Möglichkeit sahen, zugleich beiden Ämtern gerecht zu werden. Wenn Wir bis heute gezögert haben, diesen Rücktritt formell anzunehmen, was Wir hiermit nur schweren Herzens tun, so geschah es deswegen,

weil der Tag, an dem ein neues Jahr Unseres Pontifikates beginnt, nicht ungeeignet scheint für einen so wichtigen Wechsel, wie Wir ihn vornehmen, indem Wir Ihnen in dem hohen und schwierigen Amte einen Nachfolger geben, der Ihnen so gut und vorteilhaft bekannt ist und den Wir Ihnen nicht vorzustellen brauchen, den Herrn Kardinal Eugenio Pacelli. Diese mehrmonatige Verzögerung will auch besagen und besagt von selbst, mit welchem Kummer Wir Uns von Ihrer ständigen und täglichen Unterstützung und Mitarbeit trennen, wenn auch der Gedanke Uns sehr tröstet, daß Wir immer auf Sie und Ihre Arbeit, und zwar nicht nur im schwierigen und wichtigen Unternehmen der Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes zählen können . . ."

In der Person Pietro Gasparris vereinte sich kindliche Frömmigkeit mit gewaltiger Gelehrsamkeit, außerordentlichem Schaffensdrang und glänzenden staatsmännischen Qualitäten. Sein Aufstieg hat nie seinem schlichten Wesen auch nur den geringsten Eintrag getan. Alle, die ihm nahten, erhielten den Eindruck warmherzigen Wohlwollens. Bereits vor etwa zehn Jahren hatte der päpstliche Staatssekretär sein Mobiliarvermögen der Propaganda-Kongregation überlassen und sich nur den Ertrag lebenslänglich vorbehalten. In der Kirchengeschichte wird immer das Wirken des Mannes groß dastehen, der unermüdlich für das Heil der Seelen und für die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft gearbeitet hat.

2. *Der Internationale Juristenkongreß in Rom.* Vor 1400 Jahren (534) wurde der Codex Justinianaeus veröffentlicht und vor 700 Jahren (1234) erfolgte die Veröffentlichung der Dekretalen Gregors IX. Diese beiden Zentenare verdienten gewiß eine Gedenkfeier in Rom, der ersten und immer fruchtbaren Mutter des Rechts. Es war höchst zeitgemäß, das Gedächtnis der beiden schöpferischen Leistungen römischen und kirchlichen Rechtsdenkens zu begehen, während in manchen Ländern Fragen bürgerlicher und staatlicher Rechtsordnung brennend sind und viel Wertvolles aus dem römisch-kirchlichen Rechtserbe bedroht scheint.

Vom 12. bis 17. November 1934 tagte im Pontificio Istituto Utriusque Juris S. Apollinare ein internationaler Kongreß von Rechtsgelehrten. Vertreter von 80 Hochschulen, Juristen aus 23 Ländern (Italien, Österreich, Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Schweiz, Spanien, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Polen, Vereinigte Staaten, Mexiko, Philippinen, Ägypten, Armenien, Libanon, Indien, Japan), darunter Protestanten und Juden, hatten sich eingefunden. Der Verlauf war sehr befriedigend, geradezu glanz-

voll, nicht zuletzt dank der aktiven Beteiligung einer Reihe von Kardinälen. Etwa 140 Referate waren vorgesehen für neun Sitzungen; einige mußten gekürzt werden, andere unterbleiben. Zu einer Diskussion fehlte leider meist die Zeit. Mit Vorliebe bediente man sich meist des Lateinischen, doch waren manche Arbeiten in italienischer, französischer, deutscher und englischer Sprache abgefaßt. Alle Vormittagssitzungen, mit Ausnahme der letzten, begannen mit einem Hauptreferat eines Kardinals.

Nachdem Kardinal Bisleti, Präfekt der Kongregation der Seminare und Universitäten, im Namen des Hl. Vaters den Kongreß mit einigen Begrüßungsworten eröffnet hatte, hielt Kardinal-Staatssekretär Pacelli den ersten Vortrag. Er pries das Werk Justinians und Gregors IX., die sich beide von demselben Glauben an Christus leiten ließen, und betonte die innere Harmonie zwischen kirchlicher und weltlicher Rechtsordnung. Weit entfernt, durch das kanonische Recht beeinträchtigt oder gar verdorben worden zu sein, hat das römische Recht in der christlichen Weisheit seine höchste Vollendung gefunden. Redner zitierte einen Ausspruch Ulpians, wonach jeder Rechtsbeflissene ein Priester der Gerechtigkeit sein müsse. Erst das Christentum brachte die wahre Gerechtigkeit in die Welt. In die Dekretalen Gregors wurden neben römischen Rechtsanschauungen wesentliche Rechtsvorstellungen anderer, vornehmlich germanischer und keltischer Völker aufgenommen. — Mehrere Laien wiesen ebenfalls auf den christlichen Inhalt des justinianischen Rechts hin und erinnerten daran, daß die Gesetze des Kaisers mit den Worten: „Im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit" oder „Im Namen Jesu Christi" begannen. — Kardinal Sincero sprach über den orientalischen Ursprung mancher Einrichtungen des lateinischen Rechts. Die Päpste nahmen stets Rücksicht auf die Eigenart der Rechtsentwicklung im Orient. Er empfahl auch weiterhin gewissenhafte Beachtung der Privilegien des Ostens. Wenn auch der Anschein vermieden werde, daß die Sonderrechte der orientalischen Kirche durch die lateinische Kirche verletzt würden, könne das Unionsproblem seiner Lösung nähergebracht werden. — Kardinal Pietro Gasparri schilderte mit sichtlicher Genugtuung und persönlichen Reminiszenzen die Entstehung des neuen Codex juris canonici, 1904—1917. Auf Gasparris Rat nahm Pius X. die Kodifikation energisch und zielbewußt in die Hand. Der Vortrag des greisen Kardinals bildete einen Höhepunkt in den Kongreßberatungen. Vier Tage nachher erlag der hochverdiente Kirchenfürst der Grippe. — Kardinal Lega behandelte die verschiedenen Formen des Kriminalprozesses. — Mit seinem Vortrag über die Beziehungen der Dekretalen Gregors IX. und des Kanonischen Gesetzbuches ergänzte Kar-

dinal Seredi die Ausführungen Gasparris, zu dessen tüchtigsten Mitarbeitern er selbst gehört hatte. — Zahlreich waren die wertvollen Referate hervorragender Rechtsgelehrter. Erwähnt seien nur einige wenige. Besondere Beachtung fand ein Vortrag von Msgr. Caviglioli, Professor am Priesterseminar in Novara; er hob Spuren des römischen Rechts in den Briefen des hl. Paulus und in der Vulgata hervor, nämlich Angaben über legitime Erbfolge, Adoption, Bürgerrecht, gerichtliche Vorladung u. a. — Der Senator Calisse, Präsident des Staatsrates, früher Professor an der römischen Staatsuniversität, fand verdienten Beifall mit seinem Vortrag über: „Die Einflüsse des römischen und des kanonischen Rechts auf die Gesetzentwicklung bei den Barbaren und besonders bei den Langobarden in Italien." — P. Mostaza, Professor an der Gregoriana, wies die internationale Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhles nach auf Grund der geistlichen Weltmission des Papsttums und der ununterbrochenen Tradition des Völkerrechts.

Der Juristenkongreß fand am 17. November abends seinen solennen Abschluß mit einer Papstaudienz in der Benediktionsaula. Kardinal Seredi gab einen zusammenfassenden Überblick über die Arbeiten der Tagung und legte die Beschlüsse und Wünsche des Kongresses vor. Man hatte beschlossen, das Studium des römischen und kanonischen Rechts, insbesondere die Erforschung der Quellen und der gegenseitigen Wirksamkeit beider Rechte eifrig zu fördern; die geknüpften freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Kanonisten und Zivilrechtslehrern, den katholischen und Staatsuniversitäten behufs wissenschaftlicher Zusammenarbeit rege zu halten; ab und zu ähnliche Kongresse zu veranstalten; zur Erleichterung der internationalen Beziehungen dahin zu wirken, daß die lateinische Sprache bevorzugt werde. — Gemäß den ausgesprochenen Wünschen wird verlangt, daß die modernen Gesetzgebungen sich auf dieselben Grundsätze des göttlichen und natürlichen Rechts stützen, auf dem das Gesetzbuch und die Dekretalen beruhen; daß in Rom eine „Academia Iuridica Pontificia" gegründet werde für katholische und nichtkatholische Rechtsgelehrte, falls der Papst damit einverstanden ist; daß die Rechtswissenschaft in den katholischen Universitäten gepflegt werde im Sinne des Papstschreibens „Deus scientiarum Dominus" und das Studium des kanonischen Rechts von dem der Moral scharf getrennt werde.

Zum Schluß beehrte Pius XI. die illustre Versammlung mit einer längeren lateinischen Ansprache. Er dankte allen, die zum Gelingen dieses bedeutsamen Jubiläumskongresses beigetragen, und behandelte ein Thema, mit dem er sich selber im Studien-

jahre 1879/80 unter Leitung seines Professors P. Baldi S. J. näher beschäftigte, nämlich die Übereinstimmung der Digesten und des Codex Justinianaeus mit den Dekretalen. Unter Anführung eines Wortes Leos XIII., daß das kanonische Recht ohne das Zivilrecht ist wie die Theologie ohne die Philosophie, betonte der Papst die gemeinsame geistige Struktur des römischen Zivilrechts und des kanonischen Rechts. Mit der Spendung des apostolischen Segens schloß er offiziell den Kongreß, dessen Nachwirkungen voraussichtlich wertvoll sein werden. Auch durch eigene vatikanische Briefmarken soll das Andenken daran festgehalten werden.

3. *Vom 32. Internationalen Eucharistischen Kongreß in Buenos Aires.* Noch vor einigen Jahrzehnten galt der südamerikanische Katholizismus als unentwickelt, zum Teil sogar als verrottet. Solche Bewertung war nicht ganz unberechtigt, denn vielerorts, wo der Diözesanklerus nach Zahl und Ausbildung zu wünschen übrig ließ, fehlte eine geregelte Seelsorge. Seit der Jahrhundertwende hat sich jedoch in Südamerika, besonders in Argentinien und Brasilien, vieles gebessert, nicht zuletzt dank der Einwanderung tüchtiger, opferfreudiger Ordensleute. Verschiedene Ordensgemeinschaften suchten und fanden dort ein Arbeitsfeld und leisten Vorbildliches in Seelsorge, Unterricht, Krankenpflege, Presse. Ihre Niederlassungen sind Zentren katholischer Erneuerung.

Die in Argentinien erzielten bedeutenden Fortschritte des Katholizismus fanden verdiente Anerkennung, indem der Hauptstadt die Ehre, einen Eucharistischen Weltkongreß zu beherbergen, zuteil wurde. Durch Entsendung seines ersten Mitarbeiters, des Kardinal-Staatssekretärs P a c e l l i, wollte der Hl. Vater dem argentinischen Volk und darüber hinaus dem ganzen lateinischen Amerika eine besondere Aufmerksamkeit schenken und den Glanz des Kongresses erhöhen. Daß derselbe zu einer überwältigend prächtigen Kundgebung wurde, das haben vornehmlich die großangelegten, mustergültigen Vorbereitungen bewirkt. Lange vorher erfaßte eine planvolle Propaganda auch die entferntesten Provinzen des unermeßlichen Gebietes Argentiniens. Monatelang brachten die Tagesblätter aller Schattierungen in jeder Nummer Notizen oder Artikel über den bevorstehenden Weltkongreß. Dessen Bedeutung für die geistige und moralische Erneuerung des Vaterlandes wurde seit Ostern allwöchentlich von einem Abgeordneten oder Minister durch den Rundfunk beleuchtet. Täglich meldeten alle Sender Argentiniens das Neueste über Beschlüsse der dem Hauptleitungskomitee unterstehenden 33 Komitees. Regelmäßig wurden in einer eigenen Radiostunde die offiziellen Kongreßgesänge für die Kinder eingeübt. Wich-

tiger war die intensive geistige Vorbereitung des argentinischen Volkes auf den Kongreß. Alle Bischöfe der Republik erließen Hirtenschreiben, um das religiöse Fundament zu stärken, das auch nach den eindrucksvollen Ereignissen standhalten sollte. Die rechte Seelenstimmung wurde geschaffen durch Volksmissionen, Pfarrkongresse und imposante Katholikentagungen in den Bischofstädten; es gab solche mit 100.000 bis 200.000 Teilnehmern. Dabei wurde überall die Erfassung der Männerwelt erstrebt, meist mit außerordentlichem Erfolg.

Im Zeichen der Monstranz lag über Buenos Aires eine große Spannung, als am 9. Oktober der „Conte Grande" im Hafen einlief. Zum Empfang des Kardinal-Legaten waren General Justo, Präsident der Republik, mehrere argentinische Minister, die Kardinäle Verdier (Paris), Hlond (Gnesen und Posen), Gonçalves Cerejeira (Lissabon) und Leme da Silveira Cintra (Rio de Janeiro), der Apost. Nuntius Msgr. Cortesi, der Erzbischof von Buenos Aires, Msgr. Copello und andere Würdenträger erschienen. Der Munizipalintendant (Bürgermeister) der Hauptstadt begrüßte den Kardinal Pacelli als Vertreter des mächtigsten Herrschers der Welt, dessen Gewalt, weil sie geistiger Natur ist, alle Völker wachsen sehen können, ohne für die ihrige fürchten zu müssen. In überaus schwerer Zeit komme der Legat des Hl. Vaters als Bote des Friedens, dessen Stimme gehört werden soll. Das menschliche Gewissen solle ein für allemal auf den Krieg verzichten. Der Legat sprach in seiner herzlichen Erwiderung den Wunsch aus, daß, wie auf diesem Eucharistischen Kongresse Vertreter so vieler Völker sich unter dem Zeichen der Eucharistie zur Ehre Gottes verbrüdern, überall auf Erden die gleiche Einigung und die Verständigung der Herzen unter dem milden Zepter Gottes walten mögen. Er fuhr dann in feierlichem Zug unter den Ovationen von Hunderttausenden zur Kathedrale, wo 180 Erzbischöfe und Bischöfe ihn erwarteten. Der kleine liturgische Gottesdienst schloß mit Erteilung des päpstlichen Segens. Darauf begab der Kardinal sich zur Nuntiatur und nachher stattete er dem Staatspräsidenten einen Besuch ab. General Justo hatte inzwischen dem Papst folgendes Telegramm gesandt: „Im Augenblick, wo S. Em. Kardinal Pacelli den Boden Argentiniens betritt, übermittle ich Ew. Heiligkeit den Ausdruck herzlichsten Dankes von seiten des Volkes und der Regierung Argentiniens für die Ehre, die ihnen dadurch erwiesen wurde, daß S. Em. der Staatssekretär als Legat a latere zum Eucharistischen Kongreß entsandt wurde, dessen Abhaltung in Buenos Aires allein schon eine große Auszeichnung für uns bedeutet. Ich bitte Ew. Heiligkeit, im Namen des tiefen katholischen Gefühls der Nation, die Wünsche entgegenzunehmen, die ich in aller Er-

gebenheit zur größeren Ehre Gottes für die ständige Hebung des christlichen Glaubens und für das Wohlergehen Ew. Heiligkeit hege."

Tags darauf, Mittwoch, eröffnete Kardinal Pacelli in dem von einem riesigen weißen Kreuz beherrschten Palermo-Park den 32. Intern. Euch. Kongreß. Anwesend waren der Staatspräsident, die Mitglieder der Regierung, der beiden Parlamente, des diplomatischen Korps, Pilger aus 36 Nationen, im ganzen 650.000 Personen. Nach dem Pontifikalamt des Erzbischofs von Buenos Aires und dem Veni Creator verlas Msgr. Heylen, Bischof von Namur, Präsident des permanenten Komitees der Intern. Euch. Kongresse, die päpstliche Bulle vom 16. September 1934 bezüglich dieses Kongresses. Erzbischof Copello und Bischof Heylen hielten Ansprachen; letzterer sagte, er sei überzeugt, daß dieser dem Königtum Christi in der Eucharistie gewidmete Kongreß alle früheren Veranstaltungen dieser Art noch übertreffen werde. Die nun folgende Rede des Kardinals Pacelli, der die spanische Sprache glänzend beherrscht, war auf die große Idee des christlichen Friedens eingestellt; er legte die innere Beziehung zwischen Frieden und Eucharistie dar: nur dann sei wirklicher Friede zu erreichen, wenn die Menschheit sich in einer großen eucharistischen Gemeinschaft vereinige. Alle Teilnehmer sollten einig in dem Gebete sein, daß Christus, der König des Friedens, den Weltfrieden herbeiführen möge. Nachmittags empfing der Kardinal-Staatssekretär das diplomatische Korps. Es fanden, wie an den folgenden Tagen, Versammlungen der einzelnen Kongreß-Sektionen statt. Abends Hl. Stunde in vielen Kirchen. Die Basilika Santissimo Sacramento war für die Kardinäle, Bischöfe und Priester reserviert. — An der überaus eindrucksvollen Kinderfeier des 11. Oktober beteiligten sich 107.000 weißgekleidete Schulkinder, welche die hl. Kommunion empfingen, während an den vier Altären zu Füßen des großen Kreuzes die Kardinäle Gonçalves, Leme, Verdier und Hlond das hl. Opfer darbrachten. Es folgten Gebete und Gesänge der unübersehbaren Kinderscharen. Als Kardinal Pacelli erschien, empfing ihn ein Beifallsorkan. Er äußerte bei dem einzigartigen Anblick: „Das ist das wahre Paradies auf Erden!" Dann besuchte er die Priester-Sektion, an der 10.000 Geistliche sich beteiligten. Abends, bei einem zu Ehren des Kardinal-Legaten gegebenen Bankett, sagte der Staatspräsident Justo u. a.: „Möge das Licht Jesu Christi die südamerikanischen Regierungen erleuchten, auf daß sie endlich aufhören, Bruderblut zu vergießen, damit nicht länger Unfriede die benachbarten Länder trenne und die Zwistigkeiten ehrenvoll und gerecht getilgt werden. Möge die Anwesenheit des päpstlichen Legaten der Beginn der Wiederher-

stellung friedlicher und unstörbarer Beziehungen sein!" — Gegen 23 Uhr bewegten sich 200.000 katholische Männer in prächtiger Ordnung zur Plaza de Majo, um einer Mitternachtsmesse beizuwohnen; Hunderte von Priestern teilten die hl. Kommunion aus; wie aus einem Munde betete die unübersehbare Menge kniend für das Ende des Blutvergießens auf amerikanischer Erde. — Der 12. Oktober sollte das Zusammengehörigkeitsgefühl der lateinisch-amerikanischen Völker mit dem spanischen Mutterland zum Ausdruck bringen. Darum stand Spanien im Mittelpunkt der verschiedenen Veranstaltungen. Kardinal Pacelli assistierte im Palermo-Park dem von Msgr. Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo, Primas von Spanien gesungenen Pontifikalamt. Nachmittags behandelte in einer Hauptversammlung der Bischof von Madrid-Alcala, Msgr. Eijo Garay, das Thema „Christus der König im modernen katholischen Leben". Ein glänzendes Ereignis war nachher im Colon-Theater die Aufführung der „Santa Cecilia" von L. Refice. Dabei hielt der Erzbischof von Toledo eine bedeutsame Rede. — Der 13. Oktober war der „Heiligen Jungfrau von Lujan", Schutzpatronin der Armee und des Landes Argentinien, gewidmet. Religiöser und patriotischer Sinn verbanden sich dabei zu glanzvollen Kundgebungen im Palermo-Park. An den vier Altären zelebrierten die Erzbischöfe von Lima und Porto Alegre, der Bischof von San Juan de Puerto Rico und der Armeevikar von Chile. Msgr. A. Caggiano, Bischof von Rosario, hielt eine feurige Ansprache. 6500 Soldaten kommunizierten. Nach dem kirchlichen Akt rief eine patriotische Feier große Begeisterung hervor. Der General F. Costaguo pries in bedeutsamer Rede die Religion als Quelle aller christlichen, bürgerlichen und militärischen Tugenden. Nachmittags sprach in einer Hauptversammlung der Bischof von Santa Fé, Msgr. Fasolino, über Christus, König in der Geschichte Latein-Amerikas und insbesondere Argentiniens.

Am letzten Kongreßtage, Sonntag 14. Oktober, pontifizierte der Kardinal-Legat im Palermo-Park vor 1,200.000 Personen, deren Haltung als bewundernswert geschildert wird. In der ganzen Welt konnte man durch den Rundfunk die denkwürdige Feier miterleben. Nach dem Evangelium hielt Pacelli während etwa einer halben Stunde eine Homilie über Christus den Eucharistischen König; er sprach in tadellosem Spanisch mit einem Feuer, das die Massen mit sich fortriß. Nach Schluß der Pontifikalmesse ertönte aus dem Vatikan die klare Stimme des Statthalters Christi. Seine Botschaft lautete:

„Christus Rex Eucharisticus vincit. Christus Rex Eucharisticus regnat. Christus Rex Eucharisticus imperat. Haec laeta-

bundi et gaudentes Nobiscum animo reputantes, pios labores vestros, dilectissimi in Christo Filii, quotidie et quavis poene hora, marconiana ope quasi praesentes, prosecuti sumus. Nunc vero glorioso conventu vestro expleto, juvat exultanter adiungere: Christus Rex Eucharisticus triumphat. Atque utinam mitissimi et amantissimi Regis nostri una cum victoria et regno et imperio — Eidem necessario pertinentibus, — pacificus etiam triumphus ab nobilissimis Argentinis oris ad omnes usque terrae partes, imo etiam ad omnes intelligentias omnesque voluntates tandem aliquando pertingat. Ita enim agens et ob fraterni quoque regiique sanguinis effusionem recens afflictus mundus ibi veram firmam atque a tot malis liberam pacem inveniet, ubi unice viget et datur, pacem inquimus Christi in Regno Christi. Haec ominantes a Deoque suppliciter precantes, paternam manum super vos omnes et singulos in persona Christi extendimus, et Benedictionem Apostolicam peramanter impertimus, dicentes: Per intercessionem Beatae Mariae semper Virginis de Lujan singularis patronae Reipublicae Argentinae, Beati Michaëlis Archangeli, Beati Joannis Baptistae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, Beatorum Martyrum Rochi Gonzales, Alphonsi Rodriguez et Joannis de Castillo, sed et omnium Sanctorum, Benedictio Dei Omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper."

Den tiefsten, nachhaltigsten Eindruck hinterließ wohl die unvergleichlich herrliche Prozession, die den Schlußakt des hier nur in einigen Hauptzügen skizzierten Eucharistischen Kongresses von Buenos Aires bildete. Sie begann um 2 Uhr. Gegen 6 Uhr langte der fahrbare Baldachin mit dem in einer zwei Meter hohen Monstranz ausgestellten Allerheiligsten vor dem Hauptaltar des Palermo-Parks an. Die auf zwei Millionen geschätzte Menschenmenge sang das Te Deum und das Tantum ergo. Nachdem der Kardinal-Legat den Segen erteilt, kniete der Staatspräsident General Justo nieder, um dem göttlichen König die Republik Argentinien zu weihen. Seine weithin vernehmbaren Worte waren ein ergreifendes öffentliches Glaubensbekenntnis, ein tiefinniges Gebet. Dann ergriff der Kardinal-Legat das Wort, um dem argentinischen Staatsoberhaupt, der Regierung und dem Volk zu danken und sie zu beglückwünschen zu der überwältigend großartigen Kundgebung vorbildlicher Religiosität.

Heimgekehrt, teilte der Kardinal-Staatssekretär dem „Osservatore Romano" seine Eindrücke mit. In der Nr. vom 4. November liest man darüber u. a.: „Während die geistige Mutter des südamerikanischen Kontinents, das katholische Spanien höchst traurige Tage erlebte, da die verheerende Raserei einer aufrührerischen Minderheit sich an den geheiligten Stätten und

Personen in sakrilegischer Weise vergriff, brachte die Hauptstadt Argentiniens, unter Beteiligung der ganzen katholischen Welt, dem Eucharistischen König einen Akt der Huldigung und der Sühne dar, der bei weitem die Erwartungen der glühendsten Einbildung übertroffen hat . . . Niemals zuvor hatte ich eine ganze Nation, Regierende und Regierte gesehen, so einmütig sich neigen und niederknien vor Jenem, der gesagt hat: ‚Ich bin ein König . . ., aber mein Reich ist nicht von dieser Welt.' — Niemals hatte ich einen so großartigen Triumphzug des Eucharistischen Erlösers geschaut wie jenen, der am 14. Oktober den Kongreß feierlich beendete. Niemals hatte ich mit solcher Rührung die tiefe Bedeutung des Wortes: ‚Lasset die Kleinen zu mir kommen', erkannt, wie am 11. Oktober, als die unzählige Schar weißgekleideter, lobsingender Kinder den Palermo-Park zu einem unermeßlichen eucharistischen Garten machte, dessen Zentrum der göttliche Kinderfreund war. Niemals hatte ich einem spontaneren und eindrucksvolleren Glaubensbekenntnis von Jünglingen und reifen Männern beigewohnt wie jenes, das uns geboten wurde in der denkwürdigen Nacht der Männerprozession und Männerkommunion. Unvergeßliche Stunden, wo die Höfe der Häuser und die Straßenecken sich in Beichtstühle gewandelt und die grünen Parkgelände zum Niederknien bei der hl. Kommunion dienten. In jener Nacht verschwand alle Menschenfurcht und auch die Kleinmütigen, wie einst Nikodemus, fanden den Mut, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und genährt mit dem Brot der Starken, sich in die Kampffront der unerschrockenen Bekenner Christi einzureihen . . . Niemals hatte ich gehört, daß das Oberhaupt eines so großen und zukunftssicheren Staates in so feierlicher Weise die Weihe seines Volkes an den König der Könige aussprach . . ." Kardinal Pacelli würdigte des weiteren die Kundgebungen der Treue gegen den Papst, denen er in Latein-Amerika beigewohnt, und unterstrich die bedeutsamen Worte, mit denen führende Männer Argentiniens und Brasiliens ihrer Überzeugung von der gewaltigen moralischen Macht des Hl. Stuhles für Leben und Wohlfahrt der Völker Ausdruck gegeben. „Die katholischen Völker, die verstehen, wie bedeutsam und notwendig es ist, durch Beobachtung des göttlichen Gesetzes und Treue zur Kirche Christi ihre Kräfte in Einklang zu bringen auf dem Weg zum natürlichen und staatsbürgerlichen Fortschritt, bauen ihre Zukunft auf Granit."

Daß der Christusorden, die höchste päpstliche Auszeichnung, dem General Justo verliehen wurde, bedeutet zugleich eine Ehrung für die argentinische Nation.

4. *Verschärfung der Kirchenverfolgung in Mexiko. Protest des nordamerikanischen Episkopats.* In den letzten Monaten hat der Kampf des mexikanischen Staates gegen Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder besonders gewaltsame Formen angenommen. Der entmenschte Haß gegen die Kirche, ihre Diener und Bekenner wütet wie zur Zeit der schärfsten Christenverfolgungen. Es sei daran erinnert, daß die Verfassung von 1917 das System der Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Mexiko erklärt hat. Viel weiter gingen jedoch die Durchführungsgesetze von 1926 und 1927, deren Ziel brutale Unterdrückung des Katholizismus war. In der blutigen Katholikenverfolgung, mit deren Geschichte der Name des Präsidenten Calles verknüpft bleibt, bewährte sich die Glaubenstreue vieler Mexikaner in heroischer Weise. Unter dessen Nachfolger Portes Gil wurde i. J. 1929 ein „Modus vivendi" vereinbart, wobei man sich kirchlicherseits mit einem Minimum dessen begnügte, was erwünscht war. Damals erklärte der Präsident vor dem Parlament, „daß weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen". In Wirklichkeit dachten die Machthaber nicht ernstlich an eine Liquidierung des Kulturkampfes. Die Gouverneure durften weiterhin religionsfeindlich schalten und walten. Offenbar zur Ausrottung der Kirche wurde die Zahl der Priester und der dem Volk geöffneten Gotteshäuser außerordentlich beschränkt, z. B. sollte in der Stadt Mexiko und im Bundesdistrikt ein Geistlicher für etwa 43.000 Seelen genügen. Pius XI. brandmarkte mit seiner höchst eindrucksvollen Enzyklika „Acerba animi anxitudo" vom 29. Sept. 1932 das Treiben der mexikanischen Tyrannen. Der Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche ging weiter, obwohl sie schon seit Jahrzehnten in Mexiko ihre äußere Macht verloren hatte und nur noch religiös-kulturell wirkte.

Zahlreiche Meldungen seit August 1934 lassen erkennen, daß das von Calles betriebene Zerstörungswerk nunmehr vollendet werden soll. General Calles gilt als der eigentliche Drahtzieher der kirchenfeindlichen Politik in Mexiko. Er erklärte im Oktober zu Guadalajara in einer Rede, daß der Einfluß der wenigen noch im Land verbliebenen Geistlichen auf die Kindererziehung beseitigt werden müsse; die Schulen seien von jedem religiösen Einfluß zu säubern. — Diesem Standpunkt entspricht völlig das von der Abgeordnetenkammer und dem Senat angenommene neue Gesetz über den sozialistischen Unterricht; es steht in unlösbarem Widerspruch zu Hauptlehren der Kirche und allen

Grundsätzen der katholischen Erziehung. Da vielerorts die Katholiken sich der Durchführung des sozialistischen Erziehungsprogrammes durch den Schulstreik widersetzten, kamen neue Gewaltmittel in Anwendung. Die Behörden des Staates Tamaulipas forderten die Beamten unter Androhung der Amtsentsetzung auf, sich binnen drei Tagen für das sozialistische Gesetz zu erklären. Der Gouverneur des Staates Chihuahua ordnete die Schließung sämtlicher Privatschulen an.

Am 19. Oktober beschloß die Abgeordnetenkammer die Ausweisung aller katholischen Erzbischöfe und Bischöfe mit der Begründung, sie seien nur dem Vatikan verpflichtet und daher als Ausländer zu betrachten. Zugleich wurde verfügt, daß eine besondere Abordnung vom Staatspräsidenten Rodriguez die nötigen Maßnahmen zur Ausführung des Landesverweisungsbeschlusses erwirken sollte. Da jedoch der Präsident und der Senat sich den Beschluß nicht zu eigen machen wollten, hatten die Machthaber der einzelnen Staaten Aktionsfreiheit; in einigen Staaten haben die Katholiken die Oberhand, während in den meisten die Freimaurer und die Kommunisten den Ton angeben. Hier eine Reihe von Meldungen über die Verschärfung des Kulturkampfes, die im Oktober und November einliefen. Msgr. Placentia y Moreira, Bischof von Zacatecas, wurde aus seiner Diözese (dem gleichnamigen Staat) vertrieben; dort erhielten sämtliche Geistliche die Aufforderung, abzureisen; die Umbenennung der nach Heiligen benannten Ortschaften wurde beschlossen. Ausgewiesen wurden auch die Geistlichen in den Staaten Chihuahua, Colima, Sonora, Tabasco, Yucatan. Desgleichen ordnete die Regierung des Staates Guerrero an, daß der Bischof von Chilapa sowie sämtliche Geistliche innerhalb 72 Stunden das Staatsgebiet verlassen müßten, weil sie die Verfassung mißachtet hätten. Im Staat Chiapas wurden der Bischof Msgr. Anaya y Diez de Bonilla und zwölf Priester auf dem Luftweg nach Guatemala abgeschoben. Der Kongreß des Staates Queretaro erklärte die bisherige Amtsermächtigung des Klerus für ungültig, da ihre Tätigkeit unnötig sei. Msgr. Nunex y Zarate, Erzbischof von Antequera (Staat Oajaca), verließ auf Grund der Verordnung, die den Geistlichen die Erlaubnis zur Amtsführung entzieht, seine Residenz Oaxa und begab sich ins Ausland. Mancherorts wurden christliche Symbole und Heiligenbilder vernichtet. Im Staate Yucatan verfügte der Gouverneur, daß sämtliche Beamten die religiösen Bilder aus ihren Wohnungen entfernen müßten; andernfalls würden sie entlassen.

Gemäß einem Entscheid des Obersten Gerichshofes darf jegliches Eigentum der Kirche oder kirchlicher Organisationen ohne weiteres vom Staat in Besitz genommen werden. Staatspräsident

Rodriguez beschuldigte in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt den katholischen Klerus, unter den Gläubigen einen Aufstand gegen die Regierung angezettelt zu haben. Ein Haftbefehl wurde erlassen gegen den Apost. Delegaten für Mexiko, Msgr. Ruiz y Flores, Erzbischof von Morelia, und Msgr. Manriquez y Zarate, Bischof von Huejutla (Staat Puebla), unter der Beschuldigung, sie hätten eine bewaffnete Revolte vorbereitet. Beide Oberhirten befinden sich im nordamerikanischen Staat Texas. Der Erzbischof betonte in einem Schreiben an den Staatspräsidenten, alle Welt wisse, daß die Kirche die Verteidigung ihrer Rechte keineswegs auf dem Wege revolutionärer Gewalt suche; wenn er selbst in einem Brief von Verteidigung gesprochen habe, so handle es sich lediglich um Eintreten für die kirchlichen Rechte mit friedlichen und verfassungsmäßigen Mitteln. Er fordert das mexikanische Volk, besonders die Katholiken auf, ohne Haß und Leidenschaft für Versöhnung und Frieden zu arbeiten. — Der Bischof von Huejutla klagt in einem anfangs November von englischen Blättern veröffentlichten Brief u. a.: „Die Religionsverfolgung, die während acht Jahren in Mexiko gewütet, hat nun meine Diözese mit voller Gewalt getroffen, so daß alle Kultushandlungen suspendiert sind. Die Pfarrer sind vertrieben und den Gläubigen wird mit Gewalt der Zutritt zu den wenigen übriggebliebenen Priestern verwehrt, die sie um Spendung der hl. Sakramente bitten möchten. Seit der Zeit des Urchristentums ist noch nie eine Verfolgung so teuflisch wirksam gewesen. Die Regierung tut ihr Möglichstes, um jede Spur von Religion und christlicher Zivilisation völlig auszutilgen; das Schlimmste ist, daß die Welt nichts darüber weiß. Eine satanische Verschwörung scheint darüber zu wachen, daß die wirklichen Verhältnisse in Mexiko totgeschwiegen werden. Die Behörden haben in den Schulen die sozialistische Lehre, verbunden mit der unsittlichen Sexuallehre, eingeführt; diese Theorien müssen auch in den Privatschulen gelehrt werden. Die Desorganisation in meiner Diözese ist so groß, daß ich füglich sagen kann, ich besitze keine Diözese." — Zahlreiche katholische Laien Mexikos folgten freiwillig ihren Geistlichen in die Verbannung. Es sollen ihrer 10.000 in Britisch-Honduras wohnen. Der dortige Apost. Vikar von Belize, Msgr. J. A. Murphy, äußerte: „Die Grausamkeit der mexikanischen Verfolgung im Namen der öffentlichen Wohlfahrt hat entschieden etwas Teuflisches an sich."

Die zu ihrer Jahreskonferenz in Washington versammelten Oberhirten der Unionstaaten (3 Kardinäle, 9 Erzbischöfe und 66 Bischöfe) erließen unterm 16. November 1934 eine Erklärung gegen die „antichristliche Tyrannei" in Mexiko.

Die dortige Regierung wird mit Recht beschuldigt, das mit der katholischen Kirche abgeschlossene Abkommen gebrochen zu haben. Gemäß demselben sollte die Freiheit des Gottesdienstes garantiert sein und die bereits scharfen Kultusgesetze sollten gemildert werden. Der nordamerikanische Episkopat erklärt, statt einer Milderung sei eine unerhörte Verschärfung erfolgt und es gebe keine Kultusfreiheit mehr in Mexiko, und er faßt die brutale Religionsverfolgung folgendermaßen zusammen: Die Seelsorg-Geistlichen in Mexiko wurden auf eine so lächerlich geringe Zahl reduziert, daß die Religionsfreiheit zu einem bloßen Spottbild geworden ist. Ohne Gerichtsprozeß sind kirchliche Gebäude, die Residenzen der Bischöfe und Priester, ja sogar die in fremdem Besitz befindlichen Gebäude, die von Bischöfen und Geistlichen zeitweilig bewohnt waren, geschlossen und beschlagnahmt worden. Keine Religionsgesellschaft hat ein Recht auf gesetzliche Existenz als Verein. In richtiger Form angefertigte und eingereichte Petitionen werden abgewiesen. Den Geistlichen hat man das Wahlrecht abgesprochen. Keine Kirche hat das Recht, Immobilien, Gelder, Stiftungen zu besitzen. Keine Kirche darf ein Seminar oder eine Lehranstalt zur Heranbildung von Priesteramtskandidaten haben. Schulen, in denen einheimische Bürger zu Priestern ausgebildet werden, stehen außerhalb des Gesetzes. Ausländischen Geistlichen ist verboten, in Mexiko ihr Amt auszuüben. Unter den heutigen Verhältnissen wird weder ein einheimischer noch ein ausländischer Klerus in Mexiko geduldet. Die Presse darf die Regierung oder die Regierungsbeamten nicht kritisieren. Zeitungen und Drucksachen werden willkürlich unterdrückt, von der Benützung der Post ausgeschlossen. Die von der Verfassung der Ver. Staaten jedem Menschen garantierten unveräußerlichen Rechte werden den Bürgern in Mexiko verweigert. Unterrichtsfreiheit besteht nicht; es wird behauptet, der Staat müsse Seele und Geist des Menschen beherrschen. Bischöfe, Priester, Nonnen und Laien, die ihrem Stande und ihrer religiösen Überzeugung gemäß leben möchten, müssen auswandern. — Die Bischöfe erklären, daß sie nicht nur als solche, sondern auch als amerikanische Bürger sprechen, wenn sie gegen die Gewissensknechtung in Mexiko protestieren und die Gläubigen zu einem Gebets-Feldzug auffordern. Auch die nichtkatholischen Bürger der Union mögen darüber wachen, daß die in der nordamerikanischen Verfassung garantierten Rechte auf Gewissens-, Kultur-, Unterrichts-, Preß-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit auch für die diplomatischen Vertreter maßgebend seien. Die vollen Konsequenzen der Kirchen- und Katholikenverfolgung in Mexiko sind heute kaum vorauszusehen. Aber sie werden schwerwiegend sein. Die Flüchtlinge aus Mexiko bringen ein

Problem mit, dem man nicht gleichgültig gegenüberstehen kann. Der mexikanische Religionskrieg greift bereits über die Landesgrenzen hinaus; von Mexiko aus wird in den Nachbarländern eine intensive religionsfeindliche Propaganda betrieben . . . „Keines Mannes Stimme darf eine ungewisse Note erklingen lassen. Bedauern müssen wir unbedingt gelegentlich unbewußt gemachte Äußerungen der Sympathie und der Unterstützung von Regierungen und politischen Methoden, die unsern amerikanischen Grundsätzen absolut widersprechen. Sie geben den prahlerischen Behauptungen der Parteigänger einer solchen Tyrannenpolitik, wonach der Einfluß unserer amerikanischen Regierung derselben günstig sei, Leben und Farbe. Daß dem so sei, glauben wir keinen Augenblick. Das kann nicht der Fall sein." (Hierbei dachten die Bischöfe wohl an den amerikanischen Gesandten Daniels, der beim Besuch einer mexikanischen Schule mit Bezug auf die oben erwähnte Äußerung des Generals Calles in einer Ansprache sagte: „Der Geist, von dem das heutige Mexiko beseelt ist, wurde von General Calles klar und deutlich in seiner Rede zu Guadalajara gekennzeichnet. Calles hat recht, wenn er sagt, daß man auch das Kind erobern müsse. Damit hat er allen amerikanischen Patrioten aus der Seele gesprochen, besonders denjenigen, die in der einen oder andern Form mit der Führung beauftragt sind." Diese Worte waren in den Ver. Staaten von weiten Kreisen als Billigung der heutigen mexikanischen Erziehungsmethoden aufgefaßt worden.) In der Erklärung der nordamerikanischen Bischöfe heißt es schließlich, der gesamten Öffentlichkeit, der großen Presse der USA. sei eine bessere Kenntnis der heutigen Lage in Mexiko zu wünschen. Dann käme die Einsicht zum Durchbruch, daß die katholischen Oberhirten nicht nur für die Sache ihrer Kirche, sondern auch im Interesse der Freiheit für alle Nationen der Welt sprechen.

Am 1. Dezember trat der neugewählte Staatspräsident General Lazaro Cardenas sein Amt an. In seinem Regierungsprogramm beteuerte er, die Zivilisation und Kultur des Landes heben zu wollen. Der Bau von Schulen und die sozialistische Schulform sollen gefördert werden. Mag auch das von Cardenas gebildete Kabinett nicht besonders radikal scheinen, so dürfte doch übertriebener Optimismus darin liegen, daß einige Blätter vom Bundespräsidenten die Einigung aller Mexikaner auf der Grundlage voller Achtung der Gewissensrechte jedes Einzelnen erwarten. Statt sich solcher Hoffnung müßig hinzugeben, sollen alle noch menschlich denkenden und christlich fühlenden Menschen durch unablässigen Protest das vom internationalen Freimaurertum und Marxismus geförderte Zerstörungswerk zu hemmen suchen.

Literatur.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Abel, Kornel. *Karst.* Ein Buch vom Isonzo. Salzburg-Leipzig 1934, Anton Pustet. Brosch. M. 3.50, S 6.—; geb. M. 4.50, S 7.—.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Praktische Anleitung zur viertelstündigen Betrachtung für Welt- und Ordensleute.* 4. Aufl. Wiesbaden 1926, Hermann Rauch. Geh. M. 1.—, in Leinen M. 2.—.

Allers, Dr Rudolf. *Sexualpädagogik.* Grundlagen und Grundlinien. (270.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 5.40, S 9.—; Leinen M. 6.60, S 11.—.

Becker, Michel. *Der Trommler Gottes.* Ein Kolpingroman. (296.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.20.

Benz, Ernst. *Das Buch der Bücher.* Volkstümliche Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift. St. Gallen 1934, Leobuchhandlung. Kart. Fr. 2.50.

Bernhard von Clairvaux. *Die Schriften des Honigfließenden Lehrers.* Nach der Übertragung von Dr M. Agnes Wolters S. O. Cist. herausgegeben von der Abtei Mehrerau durch Dr P. Eberhard Friedrich S. O. Cist. Mit einem Geleitwort von D. Dr Franziskus Janssens. Generalabt des Zisterzienserordens. 1. Buch: Ansprachen auf die kirchlichen Zeiten. (Vom Advent bis zum 1. Sonntag nach der Oktav von Epiphanie.) Wittlich, Georg Fischer. Brosch. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Blome, Friedr. *Die Opfermaterie in Babylonien und Israel.* 1. Teil. Rom 1934. Päpstliches Bibelinstitut. L. 87.—.

Bodenreform. 45. Jahrgang, Nr. 43/44. Leitung: Adolf Damaschke. Berlin NW 87, Lessingstr. 11, Bodenreform, G. m. b. H.

Brinktrine, Dr Johannes. *Die heilige Messe.* 2. Aufl. (338.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 5.80.

Csaba, Dr med. Margarete. *Was ein heranwachsendes Mädchen wissen muß.* Mit einem Vorwort von Monsignore Professor Dr Tihamér Tóth. 2. Aufl. (134.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. IX. Band: *Osman bis Reuchlin.* Mit vielen Bildern im Text, 37 Rahmenartikeln und 20 Bildseiten. Lex. 8° (VI, 1756 Sp. Text und 124 Sp. Beilagen: 14 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 5 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 13 Schwarzdrucktafeln und 3 einfarbige Tiefdrucktafeln, 2 mehrfarbige Offsettafeln; zusammen 1774 Bilder). Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Halbleder M. 34.50; in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt M. 38.—.

Die Erfüllung. Zweimonatsschrift, herausgegeben im Auftrag des Pauluswerkes von Kaplan Johannes Österreicher. Jahrgang 1934/35, 1. Heft. Wien-Leipzig, Reinhold. Jedes Heft S 1.60, M. —.85,

Kč 8.—; halbjährig S 4.50, M. 2.40, Kč 22.50; ganzjährig S 8.50, M. 4.50, Kč 42.50.

Dölger, Dr Franz Joseph. *Antike und Christentum.* Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Band IV, Heft 4. Taf. 9—16. (233 bis 320.) Münster 1934, Aschendorff. Einzeln M. 5.—, bei Dauerbezug M. 3.75. Band IV in Leinen M. 17.50.

Donat, P. J., S. J. *Summa philosophiae christianae.* 1. Logica Ed. 8—9 recognita, 1935, 228 pg. M. 3.—, S 4.50. III. Ontologia Ed. 8 emendata, 1935, 292 pg. M. 3.60, S 5.40. VII. Ethica generalis Ed. 6 mutata et aucta, 1934, 299 pg. M. 4.—, S 6.—. VIII. Ethica specialis Ed. 5 emendata et aucta, 1934, 367 pg. M. 4.50, S 6.75. Oeniponte 1935. Sumptibus Fel. Rauch.

Drinck, P. Jakob. O. M. I. *Im Geheimnis des Lebens.* Vorträge für eucharistische Familienwochen. („Gottesrufe in der Zeit", Heft II.) (173.) Düsseldorf 1934, Verbandsverlag weibl. Vereine. Kart. M. 2.60.

Erasmi, Bernhard. *Deutsches Frauenleben in Vergangenheit und Gegenwart.* Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der kulturellen Stellung der deutschen Frau unter dem Einfluß der katholischen Kirche. Donauwörth, Ludwig Auer.

Erstbeicht-Unterricht und Erstkommunion-Unterricht. Herausgegeben von mehreren Katecheten. Bolzano 1934, Vogelweider. Brosch. L. 2.50.

Faßbinder, Maria. *Die heilige Klara von Assisi.* Mit vier Bildern. 8° (XII u. 224, 3 Tafeln). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. M. 3.40, in Leinen M. 4.60.

Gebsattel, Marie Freiin von. *Durch Maria zu Jesus.* (86.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.20.

Gerely, Jolán. *Das gebildete Mädchen.* (192.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.60.

Gesellschaft heute. Untersuchungen über eine geistige Grundlage der Ständeordnung. Herausgegeben vom Verband schweizerischer Renaissance-Gesellschaften. (Schriftenreihe dieses Verbandes Nr. II, 1935.) (72.) Basel 1935, Gebrüder Heß. Fr. 3.25.

Gratry, Alfons. *Die Unbefleckte Empfängnis.* Betrachtungen. Übertragen und eingeleitet von Dr Emil J. Scheller. Mit einem Geleitwort von L. Gommenginger. 2. Aufl. (264.) Paderborn 1934, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.90.

Grill, Dr P. Severin. *Der Talmud und Schulchan Aruch.* Eine theologische Studie für weitere Kreise. Graz-Leipzig 1934, Ulrich Moser. Kart. M. 1.20, S. 2.—.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. *Die drei Kreuze auf Golgatha.* Sieben Fastenpredigten. 8° (72). Rottenburg a. N. 1935, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.40.

Gruppenarbeit. Werkblatt für die Führerinnen in den katholischen Kindergruppen. In freier Folge herausgegeben vom Zentralverband der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf. Nr. 6/7, Mai 1934. Verbandsverlag weiblicher Vereine Düsseldorf.

Habersbrunner, P. Dionys, O. M. Cap. *Kennst du deine Kirche?* Skizzen zu Predigten über die katholische Kirche. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.60.

Habicher, Franz. *Merksätze für den katholischen Religionsunterricht in den ersten drei Schuljahren.* Mit Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht im Anhang. Nach Ed. Gürtlers „Merksätzen" und Pichlers „Religionsbüchlein" zusammengestellt. Graz 1934, „Styria". Kart. S 1.—.

Handel-Mazzetti, Enrica v. *Christiana Kotzebue.* Novelle. Mit vier Bildnissen und einem noch unveröffentlichten Feldbrief Karl Ludwig Sands. Begleitwort und Texterklärungen von Dr Fr. Berger. (80.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 2.—.

Hartmann, Philipp. *Küster- und Ministrantendienst.* Bearbeitet von Pfarrer Karl Leineweber. 3. Aufl. (224.) Paderborn 1934, Ferdinand Schöningh. Kart. zirka M. 2.80, geb. zirka M. 3.80.

Herget, Prof. Dr Oskar. *Heiliger Idealismus.* Religiöse Ansprachen für höhere Schulen (Mittelschulen). (160.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 6.—, M. 3.20.

Hiebl, J. *Wie kann ich mein Brevier andächtig beten?* 2. Aufl. Bestellungen beim Verfasser: Dechant in Kirchberg a. d. Pielach, N.-Ö. Geh. S —.70, M. —.50, Kč. 3.—.

Hodel, Sr. M. Angelina. *Körperlehre und Gesundheitspflege auf religiöser Grundlage.* Mit 35 Bildern. 8° (XII u. 272). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Institutiones Morales Alphonsianae. Seu doctoris Ecclesiae S. Alphonsi Mariae de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accommodata. Cura et studio PP. Cl. Marc et Fr. X. Gestermann. Editio decima nona. Quam denuo sedulo recognovit P. J. B. Raus. Duo volumina in-8°: 80 francs. Tomus secundus. Typis Emmanuelis Vitte. Lugduni et Lutetiae Parisiorum (1). 1934.

Jaegher, P. Paul De, S. J. *Eins mit Jesus.* Betrachtungen. (107.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.25.

Jansen, P. Nik. Jos. 64 Tafelbilder für den Religionsunterricht im ersten Schuljahr, nach dem österreichischen Lehrplan geordnet. Graz-Wien, „Styria". In Mappe S 5.—.

Jorio, P. Thomas, S. J. *Compendium theologiae moralis* iuxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Cod. J. C. redactum a Raphaële Tummolo S. J. Editio V, emendata et aucta. Vol. I — pars I. Neapoli (Italia) 1934. M. D' Auria.

Kassiepe, P. Max, O. M. I. *Die katholische Volksmission in der neueren Zeit.* Grundsätzliches und Praktisches für den Seelsorger. (200.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Keller, Dr Michael. *Des Rufes gewärtig.* (48.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Einzeln M. —.50, ab 50 Exemplare M. —.45, ab 100 Exemplare M. —.40.

Kleine Hausbücherei. Nr. 37: *Der Ungeschworene.* Von Th. Zenner. (64.) Kart. M. —.20. — Nr. 38: *Des Teufels Karten.* Von P. H. Waldisbühl, Kap. (64.) Kart. M. —.20. — Nr. 39: *Mein ist die Rache.* Von P. H. Waldisbühl, Kap. (64.) Kart. M. —.20. — Nr. 40: *Die Geschichte vom Pfarrer und seinen Heiligen.* Von L. Schmitz. (64.) Kartoniert M. —.20. — Nr. 41: *Gärtner im Weinberg des Herrn.* Von Th. Zenner. (64.) Kart. M. —.20. — Nr. 42: *Die Fahrt ohne Gott.* Von Th. Zenner. (62.) Kart. M. —.20. — Sämtliche Kanisiuswerk Konstanz (Baden).

Kleine Lebensbilder. Nr. 76: *Dominik Savio.* Von Robert Eberli, Pfr. (61.) Kart. M. —.20. — Nr. 78: *Sankt Hildegard.* Von Hedwig Bürke. (60.) Kart. M. —.20. — Nr. 79: *Johannes Natter.* Von P. Stephan Kainz. (55.) Kart. M. —.20. — Nr. 80: *Anton Martinez.* Von Paul Anderhalden. (62.) Kart. M. —.20. — Nr. 81: *Peter Paul Rigler.* Von P. Kanisius Ledermayer. (62.) Kart. M. —.20. — Nr. 82: *Regina Kellner und Anna Naßl.* Von J. Schraml und P. Stephan Kainz. (61.) Kart. M. —.20. — Nr. 83: *Bruder Mutian Maria.* Von Bruder Franziskus. (70.) Kart. M. —.20. — Nr. 84: *Theresia von Jesus.* Von Sr.

T. Benedicta a Cruce. (64.) Kart. M. —.20. — Sämtliche Kanisiuswerk Konstanz (Baden).

Klima, Leopold. *Die Osannah-Glocke.* Fest- und Gelegenheitspredigten. 1. Band. Gr. 8° (188). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč. 21.—.

Koch, P. Gaudentius, O. M. Cap. *Die Sittenlehre nach dem Katechismus in Kurzpredigten.* Mit einem Anhang Herz-Jesu-Ansprachen. (2. Folge der „Katechetischen Kurzpredigten".) Graz und Wien 1934, „Styria". Kart. S 5.50.

Kommunionglöcklein. Wochenschrift für Erstkommunikanten. Herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nüdling. 44. Jahrgang (1935). Düsseldorf, L. Schwann. Jahrgang komplett (12 Nummern) M. —.60, Sammelmappe M. —.30.

Koren, Dr Hans. *Volksbrauch im Kirchenjahr.* Ein Handbuch. Mit Textillustrationen von Ernst Dombrowski und einem Bildanhang religiöser Volksbräuche. (208.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; Leinen M. 4.80, S 8.—.

Kraft, Dr Benedikt. *Die Zeichen für die wichtigeren Handschriften des griechischen Neuen Testaments.* 2., vermehrte Auflage. 12° (48). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 1.60.

Kraft, Dr Josef. *Die Christusjugend baut Christi Reich.* Festpredigt. (Schriftenreihe im Dienste der Katholischen Aktion, Nr. 2.) Lobnig (Mähren) 1934, Eduard Schlusche. S —.25.

Krajewski, Felix. *Christus bei den Kindern.* Neue Kinderpredigten. 8° (XVI u. 158). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 2.—, in Leinen M. 3.—.

Kunschak, Leopold. *Österreich 1918—1934.* Wien 1934, Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. Geh. S 3.—, geb. S 5.— plus 5% WUSt.

Kurz, P. Matthäus, O. Cist. *Seelenhilfe in Konnersreuth.* Frei nach dem Leben erzählt. Waldsassen (Bayern) 1934, Albert Angerer. Kart. M. 1.20.

Küven, Karl. *Seele in Erwartung.* Geistliches Stundenbuch. 8° (VIII u. 178). Freiburg i. Br. 1934, Herder. M. 2.20, in Leinen M. 3.20.

Lang, P. Berthold, S. J. *Katholische Männer.* Eine Apologie in Lebensbildern. Mit 20 Porträtzeichnungen. (186.) München, Kösel u. Pustet. Geb. M. 4.50.

Lange, P. Hermann, S. J. *Im Reiche der Gnade.* Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 2.90, geb. M. 3.80.

Lanwer, Dr P. Bernh., M. S. C. *Die Grundgedanken der Bergpredigt* auf dem Hintergrunde des Alten Testamentes und Spätjudentums (Mt 5). Hiltrup 1934, Herz-Jesu-Missionshaus. Brosch. M. 6.—.

Lehner, Friedrich. *Der Brief Gottes an die Menschheit.* (Schriftenreihe im Dienste der Katholischen Aktion, Nr. 3.) Lobnig (Mähren) 1934, Eduard Schlusche. S —.25.

Licari, Natale. *Grandeurs Mariales étudiées dans L' Ave Maria.* Oeuvre inédite d' un auteur français. Turin-Rome 1934, Marietti. Fr. 20.—.

Literarischer Ratgeber. Herausgegeben von Dr Wilhelm Spael. 31. Jahrgang (1934/35). Vereinigung des katholischen Buchhandels.

Löbmann, Dr Hugo. *Richtig predigen!* Ein sprechtechnischer Lehrgang. (2. Heft der homiletischen Schriftenreihe: „Der Zeit ihre Predigt.") (40.) Wien 1934, Seelsorger-Verlag. Brosch. S 1.50, M. —.90, Schw. Fr. 1.10.

Löhr, Ämiliana. *Jahr des Herrn.* Das Mysterium Christi im Jahreskreis der Kirche. Regensburg 1934, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.90, geb. M. 5.90.

Löhr, Dr Josef. *Die rechtliche Stellung der Kirchendiener in Preußen.* Eine staatskirchenrechtliche Untersuchung im Anschluß an ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes. Essen 1934, Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten.

Lovat, L. *Eine eucharistische Opferseele.* Leben der Klarissin Klara Vaughan. Mit Bildern. (144.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.25, geb. M. 2.85.

Lützeler, Dr Heinrich. *Grundstile der Kunst.* Gr. 8° (VIII u. 424). Berlin und Bonn 1934, Ferd. Dümmler. Geb. in Leinen M. 8.80.

Mager, Dr Alois, O. S. B., Salzburg-Beuron. *Mystik als Lehre und Leben.* (492.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 19.—, M. 10.—.

Maschek, Hermannus. Thomas Stretzinger: Oratio de divo Leopoldo III. Austriae marchione in universitate Vindobonensi habita. Bibliotheca scriptorum medii recentisque aevorum (saeculum XVI) Redigit L. Juhász. Leipzig 1934, B. G. Teubner. M. 1.—.

Mayr, Kaspar. *Katholische Aktion im Werden.* Mit einem Vorwort von Kardinal Dr Theodor Innitzer. (136.) Wien, Seelsorger-Verlag. Kart. S 2.85, M. 1.70, Schw. Fr. 2.—.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Innerlichkeit und Weltverachtung. Der heilige Aloysius Gonzaga.* Vorträge für Ordensfrauen. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30.

Meyer, Dr Hans. *Die Wirtschaftslehre des Thomas von Aquin.* Fulda 1934, Fuldaer Aktiendruckerei. Geh. M. 3.60.

Michiels, Dr P. Gommarus, O. M. Cap. *De delictis et poenis.* Commentarius libri V. Cod. jur. can. Vol. I: De delictis (can. 2195—2213). Lublin-Polonia (universitas catholica) et Brasschaat-Belgium (De Bievre) 1934.

Müncker, Dr Theodor. *Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre.* (Band II des von Professor Dr Fritz Tillmann herausgegebenen „Handbuches der katholischen Sittenlehre".) Lexikonformat (340). Düsseldorf 1934, L. Schwann. Brosch. M. 10.80, Ganzleinenband M. 12.80.

Mura, Ernest. *Le Corps mystique du Christ.* Sa nature et sa vie divine d'après S. Paul et la théologie. Synthèse de théologie dogmatique, ascétique et mystique. Préface du R. P. Garrigou-Lagrange, O. P. Paris 1934, André Blot. Deux volumes in-8° écu: 40 francs; franco France: 44 fr.; étranger: 48 fr.

Niedermeyer, Dr Albert. *Wahn, Wissenschaft und Wahrheit.* Lebensbekenntnisse eines Arztes. Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; geb. M. 4.80, S 8.—.

Nolte, P. F., M. S. F. *Die großen Verleumdeten der Weltgeschichte.* Betzdorf-Sieg., Missionsdruckerei von der Heiligen Familie. Brosch. M. 1.30, geb. M. 1.70.

Nötscher, Dr Friedrich. *Das Buch Jeremias.* Übersetzt und erklärt. (VII. Bd., 2. Abt. der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt, in Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 12.30, geb. M. 14.50.

Pelz, Johannes. *Neue Folge Kinderpredigten.* Das Kredo im Kirchenjahr. Mit einem Anhang Kindermission. (207.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.20.

Prümmer, P. Dominikus. *Manuale Iuris Canonici* in usum scholarum. Editio VI, quam curavit Dr P. Engelbertus M. Münch O. P. Friburgi Brisgoviae 1933, Herder. Brosch. M. 11.20, geb. M. 12.60.

Redlich, Dr P. Virgil, O. S. B. *Dein ist der Tag.* Lebensaufbau aus dem Sonntag. (7. Band der Bücher der Geisteserneuerung, herausgegeben von Dr P. Virgil Redlich O. S. B.) Salzburg 1934, Anton Pustet. Geb. M. 3.30, S 5.60.

Rendl, Georg. *Satan auf Erden.* Roman. Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 3.50, S 6.—; geb. M. 4.50, S 7.50.

Rieger, Julius. *Reifende Saaten.* („Auf Gottes Ackerfeld", neue Folge.) Sonntagspredigten. 1. Teil: Von Advent bis Pfingsten. 8° (XII u. 235). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.50, kart. M. 5.—, geb. M. 5.60.

Rocca, Annette di. *Vom innerlichen Menschen.* (136.) Konstanz (Baden), Kanisiuswerk. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Rößer, Dr Ernst. *Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht* von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. (64. Heft der „Veröffentichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 10.80.

Roetzer, Dr theol. P. Wunibald, O. S. B. *Tiefen und Höhen.* Ein Lebensbuch für junge Katholiken. (208.) München 1935, C. v. Lama's Nachf. Geb. M. 3.90, Geschenk-Halblederband M. 4.50.

Rupprecht, P. Plazidus, O. S. B. *Der Mittler und sein Heilswerk Sacrificium Mediatoris.* Eine Opferstudie auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Äußerungen des heiligen Thomas von Aquin. Gr. 8° (164). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.40.

Schaefer, D. *Liturgischer Religionsunterricht* nach dem neuen Lehrplan. Mit einem Vorwort von Msgr. Götzel. 8° (272). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger & Co. Brosch. M. 4.50, Fr. 5.40; geb. M. 6.—, Fr. 7.20.

Schebesta, Paul. *Vollblutneger und Halbzwerge.* Forschungen unter Waldnegern und Halbpygmäen am Ituri in Belgisch-Kongo. Mit 101 Bildern und 3 Landkarten. Salzburg-Leipzig 1934, Anton Pustet. Brosch. M. 8.50, S 15.—; geb. M. 9.80, S 18.—.

Schmid, Josef. *Kurzes Handwörterbuch des Kirchenlateins* zum Codex juris canonici, Missale, Breviarium nebst sämtlichen Proprien aller (auch nur zum Teil) deutschsprechenden Bistümer sowie zahlreicher kirchlicher Orden und Kongregationen, schließlich zum Rituale Romanum und Memoriale Rituum. Limburg a. d. Lahn 1934, Gebr. Steffen. Geb. M. 4.80.

Schmidlin, Josef. *Papstgeschichte der neuesten Zeit.* 2. Band: Papsttum und Päpste gegenüber den modernen Strömungen Pius IX. und Leo XIII. (1846—1903). (XXVIII u. 610.) München, Kösel und Pustet. Brosch. M. 22.—, Leinen M. 27.—, Halbleder M. 30.—. Subskriptionspreis bei Bezug aller drei Bände: Brosch. M. 20.—, Leinen M. 24.—, Halbleder M. 27.— pro Band.

Schmieder, Dr Gottfried. *Die Beschränkung der Regierungsgewalt durch eigenständische Organisationen in Österreich.* 8° (112). Innsbruck 1935, Fel. Rauch. Kart. M. 3.50, S 6.—.

Schmitz, Josef. *Religiöse (eucharistische) Familienwochen, Brauteinkehrtage und Exerzitien.* (Heft 1 der „Gottesrufe in der Zeit", Seelsorgsaufgaben zur Verwirklichung des katholischen Ehe- und Familienideals). Düsseldorf 1934, Verbandsverlag weiblicher Vereine.

Schneider, Franz Josef. *Der Fahnenträger.* Das Lied einer jungen Seele. (93.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.50.

Schons, P. Joh. Jos., O. S. B. *Geheimnisvolle Erscheinungen in Belgien! Ist es die Mutter Gottes?* Mit einem Geleitwort von Prälat

R. Mäder. Basel, Thiersteinerallee 55, Verlag Nazareth. Kart. Fr. 2.50, M. 2.—.

Schrattenholzer, Dr Alois. *Soziale Gerechtigkeit.* Die Lehre von der natürlichen Gemeinschaftsgerechtigkeit. (Veröffentlichungen der Studienrunde katholischer Soziologen, Wien, 3. Heft.) Graz 1934, Ulrich Moser. Geb. M. 4.80, S 8.—; kart. M. 4.—, S 6.50.

Schröcker, Dr Sebastian. *Die Kirchenpflegschaft.* Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. (67. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 10.80.

Schwarz, Balduin. *Der Irrtum in der Philosophie.* Untersuchungen über das Wesen, die Formen und die psychologische Genese des Irrtums im Bereiche der Philosophie mit einem Überblick über die Geschichte der Irrtumproblematik in der abendländischen Philosophie. (VIII, 300.) Münster 1934, Aschendorff. Geh. M. 12.—, geb. M. 13.75.

Schwarz, Dr Richard. *Das Christusbild des deutschen Mystikers Heinrich Seuse.* Eine Begegnung von Germanentum und Christentum. („Deutsches Werden", Greifswalder Forschungen zur deutschen Geistesgeschichte, herausgegeben von Leopold Magon und Wolfgang Stammler: Heft 5.) Greifswald 1934, Universitätsverlag L. Bamberg. Brosch. M. 3.—.

Seelhammer, Dr Nikolaus. *Die Individualpsychologie Alfred Adlers.* Dargestellt und kritisch untersucht vom Standpunkt der katholischen Moraltheologie. (12. Band der „Abhandlungen aus Ethik und Moral", herausgegeben von Dr Fritz Tillmann.) Düsseldorf 1934, L. Schwann. Brosch. M. 3.—, geb. M. 3.80.

Sertillanges, A. D., O. P. *Katechismus der Ungläubigen.* II. Band: Die Mysterien. Ins Deutsche übertragen von Franz Halka Graf Ledóchowski. Graz 1934, Ulrich Moser, „Styria". Kart. M. 2.—, S 3.50; in Leinen M. 3.—, S 5.—.

Soiron, P. Thaddäus, O. F. M. *Glaube, Hoffnung und Liebe.* Ein Buch über das Wesen der christlichen Frömmigkeit. Regensburg 1934, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.20.

Sommer, Dr Franz. *Studien zur Geschichte der Rechtswissenschaft* im Lichte der Philosophiegeschichte. (65. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 12.—.

Sozialer Katechismus. Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. Nach der 2. Auflage (1934) übersetzt von Jakob Franz, Pfarrer in Ensheim (Saar). Mit einer Einführung von P. Oswald von Nell-Breuning S. J. (120.) Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. 1934. Brosch. M. 1.—.

„St. Lukas." Mitteilungen der österreichischen St.-Lukas-Gilde katholischer Ärzte (Wien, IX., Michelbeuerngasse 1 a), Jahrgang 1934. S 4.—.

Sternberg, Leo. *Die Sängerin Gottes.* Gr. 8° (84). 1 Bild. Einbandentwurf von Prof. Arnold Hensler. Limburg a. d. Lahn 1934, Gebr. Steffen. In eleg. Pappb. M. 3.80.

Stockums, Dr Wilhelm. *Der Beruf zum Priestertum.* Gedanken und Erwägungen für Theologen und Priester. 8° (VIII u. 260). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.50, in Leinen M. 4.80.

Stonner, D. Dr Anton. *Heilige der deutschen Frühzeit.* Zwei Bände. I. Band: Aus der Zeit der karolingischen und sächsischen

Kaiser. Mit 14 Tafeln. Gr. 8° (XVI u. 272). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 4.—, in Leinen M. 5.40.

Strothteicher, W. *In der Gefolgschaft Mariens.* Vorträge für die katholische Mädchenwelt. Herausgegeben vom Zentralverband der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf 1934, Verbandsverlag weiblicher Vereine.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus Deutschlands 1935. 57. Jahrgang. Redaktion: Hochschulprofessor Dr K. A. Geiger. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.—.

Tenbörg, Dr Erwin. *Die Meßstipendien nach dem Codex Juris Canonici.* (66. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 10.—.

„Vaterland — Gottesland". Aufrechtenkalender 1935. Berlin SW 68, Hoheneck-Verlag. M. —.25, bei Mehrbezug billiger.

Vermeersch, P. A., S. J., et **Creusen,** P. I., S. J. *Epitome Juris Canonici* cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus II. Liber III Codicis iuris canonici. Editio V. 8° (XVI et 634 pp.). Mechlinae-Romae 1934, H. Dessain. Fr. 34.—.

Viesèr, Dolores. *Der Märtyrer und Lilotte.* Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Vonier, Ansgar, O. S. B., Abt von Buckfast. *Das Mysterium der Kirche.* Drei Vorlesungen. (Band 4 der Bücherei der Salzburger Hochschulwochen.) (60.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.20, S 3.90; Leinen M. 2.90, S 5.—.

Wagner, Ernst. *Christusjugend.* 4 Bändchen. 4. Bändchen: Freundinnen Gottes. Geleitwort von P. Jón Svensson. 8° (VIII u. 104). 3 Bilder. Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 1.40. Bändchen I—IV zusammengebunden in Leinen M. 5.60.

Walterscheid, Johannes. *Deutsche Heilige.* Eine Geschichte des Reiches im Leben deutscher Heiliger. (480.) Mit 555 zumeist unveröffentlichten Bildern, Karten, Initialen und Vignetten. München, Kösel u. Pustet. In Ganzleinen gebunden M. 6.20.

Weber, Friedrich Wilhelm. *Weltweisheit.* Zusammengestellt von seiner Tochter Elisabeth Weber. (153.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. zirka M. 2.80, geb. zirka M. 3.50.

Wiedebach-Nostitz, Alice von. *Um große Weiten.* Geschichte einer innern Wandlung. Geleitwort von Otto Cohausz S. J. 8° (X u. 132). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 2.30, in Leinen M. 3.—.

Wöhrmüller, Abt Bonifaz, O. S. B. *Mannhaftes Christentum.* Nachdenkliche Kapitel für Männer und Frauen. (322.) München, Kösel u. Pustet. Halbleinenband M. 5.—.

Wojtusiak, Edward. *Socjologiczne podstawy Akcji Katolickiej.* Próba Syntezy. (Bibljoteczka Akzji Katolickiej Nr. 11.) Poznań 1934. Nakladem naczelnego Instytutu Akcji Katolickiej: Al. Marcinkowskiego 22.

B) Besprechungen.

Das Alte Testament aus dem Grundtext übersetzt und erläutert von *P. Dr Lic. Bibl. Eugen Henne O. M. Cap.,* Lektor für alttestamentliche Exegese. Erster Teil: Die geschichtlichen Bücher. (1146.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 3.80.

Das Sehnen vieler hat sich erfüllt: P. Henne hat uns mit einer vortrefflichen Bibelübersetzung in handsamer, billiger Ausgabe hoch erfreut. Vorhanden sind die Eigenschaften, die eine Bibelübersetzung haben soll: klar, treu und den kirchlichen Vorschriften entsprechend. Da die Klarheit vielfach schon Erklärung des Schrifttextes ist, bedurfte es nicht vieler Anmerkungen. Die gebrachten Anmerkungen reichen zur Erzielung des notwendigen Verständnisses hin. Rühmend sei auch erwähnt die durch markanten Druck hervorgehobene Gliederung der einzelnen Bücher und Kapitel. Dadurch wird rasch ein Überblick erlangt. Maß- und Zeittafeln sowie drei Karten bilden den Abschluß des prächtigen Bändchens.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Aufstiege zur Metaphysik heute und ehedem. Von *Bernhard Jansen S. J.* (VIII u. 537.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. M. 5.60, geb. M. 6.40.

Durch den Bruch mit der Tradition ist die neuere Philosophie auf Abwege geraten. Die alte Philosophie hat von den Fortschritten der Naturwissenschaften keine Kenntnis genommen und ist dadurch in den Hintergrund geraten. Vorliegendes Buch will zwischen beiden eine Brücke bauen und tut dies mit Geschick, so daß beide Teile das Werk mit Nutzen gebrauchen werden, zumal es auch mit einem dreifachen Register versehen ist. Der Hauptwert des Buches liegt auf geschichtlichem Gebiete. Der Verfasser steht auf suaresischem Standpunkte; er behandelt Thomas mit Achtung, höhlt aber seine Prinzipien oft aus.

Graz. *A. Michelitsch.*

Akt und Potenz. Eine kritisch-systematische Auseinandersetzung mit dem neueren Thomismus. Von *Lorenz Fuetscher S. J.* (Philosophie und Grenzwissenschaften IV, 4/6.) 8° (VIII u. 347). Innsbruck 1933, Felizian Rauch. M. 10.—.

In der besonderen Fassung der Lehre von Potenz und Akt liegt der Grundgedanke der „thomistischen" Schule. Die Berechtigung ihres Standpunktes will der Verfasser prüfen. Er kommt zum Schluß, daß die ersten Ausgangspunkte des neueren Thomismus nicht hinreichend gesichert sind. Es handelt sich um letzte Auffassungen. Die Wege scheiden sich zuerst im Universalienproblem, ferner in der Auffassung des actus essendi und insbesondere der reinen Potenz. Wie ist die Endlichkeit und Vielheit der geschöpflichen Dinge zu erklären? Wie ihre Einheit und Veränderlichkeit? Durch die Realunterscheidung von Akt und Potenz, sagt der Thomismus. Fuetscher tritt für eine metaphysische Akt-Potenz-Struktur des Seienden ein und gelangt auch auf diesem Wege zu einem geschlossenen System, das er als einen „geklärten" Thomismus bezeichnet. Er ist bestrebt, die eigentlichen philosophischen Probleme und ihre Beantwortung durch die Scholastik gegen die besonderen „thomistischen" Schulmeinungen abzugrenzen. In den wesentlichen Punkten stimmt er mit Suarez überein. Nachdrücklich hebt er das allen Scholastikern Gemeinsame hervor. Er imponiert durch die im besten Sinne scholastische Klarheit und Schärfe der Beweisführung und die bis auf das Letzte vordringende Gründlichkeit.

Linz a. D. *Prof. Joh. Hochaschböck.*

Das göttliche Vorherwissen bei Duns Scotus und seinen ersten Anhängern. Von *Hermann Schwamm.* (Philosophie und Grenzwissenschaften V, 1/4.) (348.) Innsbruck 1934, Felizian Rauch. S 18.—, M. 10.—.

Die Arbeiten über Johannes de Ripa und Robert Cowton ließen diese Darstellung über das Problem des Mediums für das göttliche Vorauswissen bei Duns und seiner Schule erwarten. Das Werk vermittelt einen guten Einblick in die Entwicklung der Frage. Zuerst wird Scotus behandelt, dann die Vorgänger, mit denen er sich zumeist auseinandersetzt, dann seine Kritiker, zeitgenössische Franziskaner, unmittelbare Schüler und etliche Frühskotisten. Der wissenschaftliche Wert des Werkes wäre schon allein dadurch gesichert, daß er eine große Anzahl handschriftlicher, sonst nicht erreichbarer Texte bietet. Dahin gehören auch die Texte aus der unveröffentlichten Reportatio Maior des Scotus selbst. Scotus kommt naturgemäß am ausgiebigsten zu Worte (5—91). Die bedeutendsten Texte werden abgedruckt, dann folgt eine sehr gewissenhafte, objektive Exegese des Textes, bei Rep. Par. und Rep. Mai. geht dem eine genaue Vergleichung der Texte, bezw. ihres Gedankenganges voraus. Die Auslegung führt jedesmal eindeutig zum Ergebnis: Scotus hat als erster gelehrt, das Medium des göttlichen Vorauswissens alles kontingent Zukünftigen ist der prädeterminierende Wille Gottes, auch hinsichtlich der freien Willenshandlungen der Menschen.

Mit diesem Resultat ist an sich nichts Neues bekannt geworden, wenigstens für die Franziskanerschule nicht Neues. Etwa darf man hoffen, daß man in Hinkunft auch außerhalb ihr von diesem Ergebnis mehr Notiz nehme und Scotus in die Entwicklung der streng thomistischen Lehrentwicklung einfüge.

Was die Möglichkeit angeht, diese Doktrin mit des Scotus sehr indeterminierter Lehre von der menschlichen Willensfreiheit in Einklang zu bringen, ist Schwamm wohl kaum über Minges oder Seeberg hinausgekommen. Er betont nur immer wieder, daß die logische Konsequenz Scotus zwänge, eine unweigerliche praedeterminatio menschlicher Willensentscheide anzunehmen, um die Sicherheit des göttlichen Vorherwissens dieser Akte zu gewährleisten, daß Scotus dies aber nie ausdrücklich sage (vgl. 30, 82), ja inkonsequenterweise (vgl. 33, Anm. 35, 47, 75, 80, 89—91) daneben die volle freie Selbstbestimmung lehre. Der Autor neigt der Lösung Seebergs zu: die Unabhängigkeit komme dem Willen hinsichtlich der Umwelt, nicht aber Gott gegenüber zu. Sicher wäre aller Widerspruch aufgehoben. Aber jene Determination unseres Willens durch den göttlichen hat Scotus wohl nicht gelehrt. Ich verweise auf folgende Texte aus dem Op. Ox.: I. d. 17. q. 2; I. d. 41. q. un. nn. 11—15; I. d. 2. q. 2. n. 21; II. d. 37. q. 2. nn. 14 f. 17. 20. 24 f.; II. d. 28. q. un. n. 8. molinist.: gratiam offerre; III. d. 4. q. un. n. 12; IV. d. 1. q. 2. n. 4; IV. d. 16. q. 2. n. 12.; IV. d. 29. q. un. n. 6.; IV. d. 49. q. 6. n. 9. Das letzte Wort über Harmonie oder Disharmonie in Scotus' Lehre über Gottes untrügliches Vorherwissen und über die freie Willensentscheidung des Menschen wird noch nicht gesprochen sein. Dazu müßten die Texte über den natürlichen und übernatürlichen göttlichen Konkurs zu freien Willenshandlungen ebenso vollständig zusammengetragen und interpretiert werden, wie es Schwamm hinsichtlich des Vorauswissens getan.

Salzburg. *Dr P. Fidelis Schwendinger O. F. M.,* Lektor.

Das Priestertum Christi im Anschluß an den heiligen Thomas von Aquin. Vom Mysterium des Mittlers in seinem Opfer und unserer Anteilnahme. Von *Emil J. Scheller,* Dr med. et phil. et theol. 8° (448). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Im vorliegenden Werk ist mit staunenswertem Mut und unermüdlicher Energie eine Aufgabe gelöst worden, die in unserer Zeit der Katholischen Aktion von großer praktischer Bedeutung ist: es ist endlich einmal in deutscher Sprache eine erschöpfende Darstellung vom Priestertum Christi und vom Mysterium des Mittlers in seinem Opfer gegeben worden. Es wird nicht nur der Systematiker und Historiker, sondern auch der Exeget und Aszetiker sich mit den Ergebnissen dieses mit staunenswerter Erudition gearbeiteten Werkes auseinanderzusetzen haben.

Der Inhalt ist so reich, daß es unmöglich ist, im Rahmen einer kurzen Besprechung ein auch nur bescheidenes Bild davon zu geben. Schon die Einleitung gibt eine Fülle von neuen, auch dem gewiegten Dogmatiker interessanten Ausblicken. So wird z. B. hier schon die Bedeutung des Priestertums Christi innerhalb der Heilsökonomie aufgewiesen, wobei nicht zuletzt die Feststellung, bezw. Formulierung wertvoll ist, daß nach Thomas der eigentliche Beweggrund Gottes zur Menschwerdung das Priestertum Christi sei, insofern dieser Erlöserpriester ist.

Der erste Hauptteil gibt unter Verwertung der Daten der Religionsgeschichte, Religionsphilosophie und Philosophie eine ideengeschichtliche Grundlegung der Lehre vom Priestertum überhaupt. Der zweite Hauptteil zeichnet die dogmengeschichtliche Entfaltung der Lehre vom Priestertum Christi und umreißt hier zuerst die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes (was ganz den berechtigten Forderungen Dursts entspricht) und die Lehre der Heiligen Schrift; dann aber in dem umfangreichsten und schwerstwiegenden Teil des Werkes die Entwicklung der Lehre durch die Jahrhunderte der Patristik und Scholastik bis in unsere Zeit. Wenn auch Thomas hier das Kernstück ausmacht, so ist doch auch seinen Vorläufern und Nachfahren ihr Recht geworden. Sowohl die Belesenheit als auch die Urteilsfähigkeit des Verfassers zeigen sich hier im besten Licht. De la Taille und Ledesma sind ebenso berücksichtigt wie Kramp und Präpositinus, Hervaeus Natalis und Adam Tanner oder Jakob Platel und Sickenberger. Interessant sind hier die Hinweise auf die Beziehungen, die im Gedanklichen zwischen Thomassin und De la Taille bestehen. Doch war der leider zu früh verstorbene De la Taille, der durch seinen faszinierenden Vortrag ein Lehrer von seltener Eindruckskraft war, in seinem Denken von einer Selbständigkeit und zugleich von einer Ehrlichkeit der Gesinnung, daß man kaum an verschwiegene Anleihen bei Thomassin glauben darf. Auch kann ich den Optimismus des Verfassers nicht teilen, daß weitere handschriftliche Forschungen nichts mehr ans Tageslicht fördern würden, was ins Gewicht fallen könnte. Man muß doch bedenken, daß die epochemachende Salmantizenserschule des 16. Jahrhunderts ihre Schätze fast nur in Handschriften überliefert hat. Ferner hätte ich in diesem historischen Teil noch gewünscht, daß die großen, treibenden Gedanken in ihrer Entwicklung stärker das mechanische Gerippe der Namen und Werke durchleuchtet hätten, so daß wir eine klare Geschichte der *Ideen* vom Priestertum Christi bekommen hätten und diese nicht erst mehr oder weniger aus dem Rankenwerk herauslösen müßten.

Im dritten Hauptteil bietet der Verfasser eine systematische Zusammenfassung des im Vorausgehenden als wertvoll Erfundenen, das er zu einem Systema sacerdotarium rundet.

Endlich werden abschließend die Lebenswerte der Lehre vom Priestertum Christi herausgearbeitet.

Dem sympathischen Werk möchte man eine weite Verbreitung nicht bloß beim Klerus, sondern auch bei den gebildeten Laien wünschen. Denn es stellt nicht bloß eine Fundgrube von wertvollem Wissen, sondern auch von Anregungen zu geistlicher Befruchtung dar.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Assumptio B. Mariae V. Auctore *P. Renaudin.* (184.) Torino 1933, Casa editrice Marietti, Via Legnano.

Eine dankenswerte Arbeit eines so ausgezeichneten Kenners des in Frage stehenden Themas; beschäftigt sich doch der Verfasser bereits seit 30 Jahren damit. Doch ist leider auch von ihm kein abschließendes Ergebnis erzielt worden. Die bloße Häufung von Vätertexten tut's allein noch nicht. Ob nicht der von Franz Sal. Müller angedeutete Weg (Innsbruck 1930) besser zum Ziele führte?

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Das Mysterium der heiligen Kirche. Dogmatische Untersuchungen zum Wesen der Kirche. Von *Dr Karl Feckes.* 14° (222). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Diese Untersuchungen erstreben ein tieferes Verständnis des inneren Wesens der Kirche. Die fundamentaltheologische Betrachtungsweise behält daneben ihre Bedeutung und wird vorausgesetzt, aber die dogmatische soll weiterführen. Die Kirche soll begriffen werden als der fortlebende Christus, der fortlebt durch das Weiterwirken seiner Ämter und die fortschreitende übernatürliche Lebenserfassung der Menschheit. Verfasser selbst sieht die Aufgabe darin, „diese Stiftung einer katholischen Kirche als eine konsequente und harmonische Fortsetzung der Menschwerdung zu begreifen, sie als eine gewisse innere, notwendige Folgeerscheinung der einmaligen größten göttlichen Liebestat zu erfassen, so daß Christus und Kirche wie in einem Blick gesehen und mit einer Liebe geliebt werden können" (S. 132). Sachlich und methodisch lehnt Verfasser sich bewußt (s. Vorwort, S. 7) an Scheeben an. Der dogmatische Beweis aus Schrift und Tradition wird mehr vorausgesetzt als erbracht. Es geht um eine spekulative Durchdringung des im wesentlichen als bekannt vorausgesetzten Stoffes. Analogie und Konvenienzgründe sollen zu einer harmonischen Übersicht und zu fruchtbaren Anregungen führen. Daß dabei eine gewisse Gefahr der Willkür obwaltet und der Kritiker nicht in jeder Einzelheit zustimmen wird, ist selbstverständlich. Dafür sind die von methodischer Beweislast befreiten Gedanken zügiger und erfreuen durch die glückliche Verbindung von Gedankentiefe und Herzenswärme, die Scheeben eigentümlich ist. Die christologische und soteriologische Grundlegung (I. Teil, S. 15—102) ist fast so umfangreich, wie die Wesensbestimmung der Kirche (II. Teil, S. 103—222). An dogmatischer Tiefe scheint sie der wertvollere Teil zu sein. Bei der Wesensbestimmung der Kirche werden die im ersten Teil gefundenen Ergebnisse glücklich verwendet. Dabei wird auf heutige Strömungen ausgiebig Rücksicht genommen, wodurch die Aktualität erhöht, die Tiefe wohl

etwas vermindert wird. Das Buch ist eine wertvolle Gabe für den Seelsorger und für jeden, dem eine lebendige und tiefe Erfassung des Wesens der Kirche Herzenssache ist.

Frankfurt a. M., St. Georgen. *M. Gierens S. J.*

Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum. Erwägungen aus dem Grenzgebiet. Von *Dr Hermann Muckermann.* Berlin SW 68 u. Bonn, Ferd. Dümmler. M. 2.25.

Es ist dankenswert, daß der Verfasser als anerkannter Biologe und Eugeniker feststellt, daß die Biologie keinen Grund habe, sich gegen die Metaphysik aufzulehnen, daß sie nicht nur nichts einwenden kann, sondern bestätigen muß, daß das Leben, vor allem die Entstehung der menschlichen Seele eine transzendente Erklärungsursache haben muß. Es ist auch richtig, daß die ganze Eugenik „eine einzige ethische Forderung an die Einsichtigen eines Volkes und an die Gesetzgeber und Lenker der Staaten" ist, „daß sie trotz aller Zeichen, die Niedergang und Untergang verkünden, aus der inneren Kraft des Lebens an den Aufgang glauben und den Aufgang wollen". Schade ist nur, daß das verwerfende Urteil der Kirche über einzelne eugenische Maßnahmen, trotz des Hinweises auf des Verfassers Schrift „Eugenik und Katholizismus" nirgendwo deutlich aufscheint. Man hätte es unbedingt erwartet.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.*

Die modernen eugenischen Bestrebungen in theologischer und soziologischer Beleuchtung. Von *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.* 8° (80). Innsbruck-Wien-München 1934, „Tyrolia". Kart S 2.50, M. 1.50.

„Die Schrift versucht eine Zusammenstellung und systematische Gliederung der heute im ganzen deutschen Raum drängenden eugenischen Probleme und eine möglichst klare Herausstellung des katholischen Standpunktes in diesen Fragen." Dieser Versuch darf wohl als durchaus geglückt angesprochen werden. Ausgehend von einer klaren Fassung der Begriffe Rasse, Vererbung, Eugenik, stellt der Verfasser für die Bewertung der eugenischen Bestrebungen feste ethische Grundsätze, objektive moralische Wertmaßstäbe als notwendig heraus. Mit Hilfe dieser Prinzipien werden die Irr- und Abwege ebenso deutlich wie unerbittlich von den erlaubten Maßnahmen auf eugenischem Gebiet geschieden. Dabei ist aber die Darlegung so unmittelbar auf die praktische Verwertbarkeit zugeschnitten, daß man das Büchlein in die Hände eines jeden Priesters, katholischen Arztes, Sozialpolitikers wünschen möchte.

Besonders zu begrüßen ist es, daß in den Ausführungen auch auf jene Punkte hingewiesen wird, in denen absolut gesprochen noch eine Entwicklung möglich ist, so z. B. was die Aufstellung von eugenischen Ehehindernissen angeht. Sehr nützlich zur moralischen Beurteilung der Sterilisation ist die Unterscheidung zwischen absoluter und bedingter innerlicher Moralität. Die einer Ordnung zuwiderlaufende Handlung könnte erlaubt werden, wenn eine höhere Ordnung ein Recht auf Vornahme dieser Handlung nachweisen könnte. Dieses Recht kann nun aber der Staat in bezug auf die Sterilisierung aus eugenischen Gründen nicht genügend nachweisen. Sie ist deshalb als innerlich unsittlich im bedingten Sinn anzusehen. Zur Aufwertung der

Rasse kommen nur sittlich einwandfreie Maßnahmen in Betracht, die vom Autor in drei Kapiteln zusammengefaßt werden: Die sittliche Erneuerung des einzelnen und des Volkes, die Sorge für die Familie, die Aufgaben des katholischen Arztes in eugenischer Beziehung. Abschließend kann man über das nützliche Werkchen sagen: Es wird zur Zeit wohl kaum möglich sein, in so übersichtlicher Weise, in so trefflicher Formulierung eine bessere Orientierung im eugenischen Problemenkreis zu bieten, als sie uns hier gegeben ist.

Glensdorf, P. Mürsbach, Ufr. *Dr E. Nawroth P. S. M.*

Die christliche Ehe. Eine geschichtliche und dogmatische Studie. Von *George H. Joyce.* (665.) Leipzig, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 28.—.

Der Jesuitenpater G. H. Joyce hat dieses Buch über die christliche Ehe recht großzügig angelegt. Es kommt ihm in dieser historisch-dogmatischen Studie darauf an, zu zeigen, daß die Probleme um Ehe und Familie keine rein theologischen Fragen sind, sondern daß die christliche Ehe ein kulturbildender Faktor für die ganze Menschheit ist. In der Tat erkennt man den Hoch- und Tiefstand eines Volkes an dem Zustand seiner Ehen und Familien. Der Kulturfaktor: Christliche Ehe, darf von niemand übersehen werden, der etwas über die Triebkräfte und Mächte wissen will, die Europa zu dem gemacht haben, was es eigentlich ist. Die Lehren der Kirche über Ehe und Familie sind für die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft wesentlich. Das Buch ist hauptsächlich für Gebildete bestimmt, das zeigt schon der genaue und sehr reichhaltige wissenschaftliche Apparat, die vielen Quellenhinweise und Zitate, auf die gestützt die Hauptlehren der christlichen Ehe vom Altertum her mit großer Exaktheit und allem wissenschaftlichen Freimute entwickelt werden. Wer sich über den historischen Ablauf der katholischen Ehelehre unterrichten will, der findet hier schier eine Unmenge wertvollsten Materials. Freilich hätte man hie und da eine zeitnähere Abstellung mancher Fragen auf die Gegenwart erwünscht, besonders auf einige Probleme um Ehe und Familie, die uns gerade im deutschen Raum bedrängen, manche historische Entwicklung hätte dadurch wohl auch einen lebenswärmeren Ausklang gefunden, z. B. durch Eingehen auf die heutigen eugenischen Probleme. Der Beweis für die Einehe aus der Völkerkunde könnte auch noch wesentlich verstärkt und verbessert werden. Doch sollen diese Ausstellungen den Wert des Werkes nicht herabsetzen, denn eine so allumfassende Darstellung über die Ehe in dogmatischer und historischer Beziehung haben wir wirklich nicht.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.*

Christus und die Frauen. Von *Dr P. Ketter,* Professor am Priesterseminar in Trier. Düsseldorf 1933, Verbandsverlag weiblicher Vereine.

Der Verfasser schreibt im Vorwort: „Dieses Buch erwuchs aus langjähriger Mitarbeit in großen Frauenverbänden und kleinen Gemeinschaften, in Bibelzirkeln und Gruppenaussprachen. Die Teilnehmerinnen stammten aus allen Volksschichten. Frauen der verschiedensten Altersstufen waren darunter. Bei allen bekundete sich das Verlangen: ‚Wir möchten Jesus sehen.' Der Autor wollte solches Suchen und Fordern nicht abweisen. Und so ist mit den Jahren das Buch entstanden. Es zeigt wirklich den Heiland ganz hervorragend

klar und lebensnahe. In all seinen Zusammenhängen mit der Frauenwelt sehen wir ihn ungekünstelt und doch so erhaben, wie er einst unter seinen Zeitgenossen stand und wirkte."

Nach einer eingehenden Vorbesprechung über die Stellung der Frau im Heidentum und Judentum werden die Grundgesetze und Anschauungen vorgelegt, die Christus neu in die Welt gebracht hat. Dann schildert der Verfasser in 14 glänzenden Kapiteln die Mutter Jesu und anschließend die Frauen des Alten und Neuen Testamentes, soweit sie auf Jesus Bezug haben. Nicht weniger als 35 Kapitel dienen dazu, die Frauen des Evangeliums zu schildern und das Verhalten des Heilands ihnen gegenüber aufzuzeigen. Zum Schluß wird die Frau im Dienste des Reiches Christi zur Zeit der Apostel behandelt: Das Apostolat des Beispiels, das königliche Priestertum der Liebe, das Diakonat der Missionshilfe.

Das Buch ist eine erstklassige Leistung und wird in Seelsorge und Unterricht, in Verein und Arbeitsgemeinschaften gute Dienste leisten. Vieles Suchen um neuen Stoff wird dadurch vermieden.

Innsbruck. *Dr Oberhammer.*

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Von *Wilhelm Schwer,* Professor der Theologie an der Universität Bonn. (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft, 7. Heft.) (85.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Ein wertvoller Beitrag zur Frage der geschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Die Studie setzt aufs neue die Tatsache ins Licht, daß „das tragende Gerüst des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsbaues" „macht- und besitzständisch" war und blieb, wenn sich auch Ansätze einer Neugestaltung zeigen, die auf persönlicher Freiheit und beruflicher Leistung beruht. Doch sind die Verdienste des Mittelalters um eine künftige soziale Neuordnung groß und bleibend, sofern die ethischen und religiösen Grundlagen der berufsständischen Gliederung klar herausgearbeitet werden. Noch mehr, als geschehen, wäre die patristische Gedankenwelt zu verwerten und die aristotelische Sozialphilosophie zu berücksichtigen gewesen. Seite 41 f. deutet der Verfasser an, Thomas sei durch mehr oder weniger feudale Einstellung dazu gekommen, in einem Atemzug die verschiedenen Berufe auf die verschiedenen officia und sie allesamt wieder auf eine dreifache Ordnung (optimates etc.) zurückzuführen. In Wahrheit kommt hier eine Reminiszenz an die Politik des Aristoteles in Betracht. Thomas braucht an der betreffenden Stelle die Dreiteilung, die er bei Aristoteles findet. Nur sehr eingehende Beschäftigung mit dem thomistischen Denken ermöglicht es, Wesentliches und Unwesentliches zu unterscheiden. Rezensent möchte deshalb seine eigene Darstellung (Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas, 1930, S. 143 f.), die kurz das Wesentliche zusammenfaßt, aufrechterhalten. Entsprechend moderner Auffassung ist der Verfasser geneigt, im Genossenschaftswesen des Mittelalters Gruppenegoismus zu finden, hebt aber doch S. 50 den „ungemein starken und tiefen Gemeinschaftssinn" des Mittelalters hervor. Muß man nicht genauer zwischen der früheren und der späteren Zeit unterscheiden? De reg. princ. 2, 9 f., geht nicht auf Thomas zurück. Seite 55 ist statt „Rechtslosigkeit" Rechtlosigkeit zu lesen.

Tübingen. *Prof. Otto Schilling.*

Germanentum und Christentum. Bilder aus der deutschen Frühzeit zur Erkenntnis des deutschen Volkes. Von *Dr Anton Stonner.* (92.) Regensburg, Friedrich Pustet. M. 1.90.

Eine kleine, aber inhaltsreiche und zeitgemäße Untersuchung. Das Christentum habe das Germanentum entnervt; die aktiven Tugenden der Germanen seien durch die passiven der Christen vernichtet worden: das ist ja ein Schlagwort unserer Zeit. Demgegenüber weist das Büchlein auf die leider etwas vernachlässigten alten deutschen Heiligen hin und zeigt, daß gerade in diesen germanische Kraft wohnte und daß ihnen am Christentum eben das Kraftvolle gefiel. Süßliches, Weiches, Weibisches findet sich bei diesen Gestalten nicht, wohl aber Zartes, Inniges, Naturverbundenes, das es wohl verdiente, mehr bekannt zu werden; waren doch manche von ihnen gewissermaßen Vorläufer des heiligen Franz. Christentum und Germanentum sind aufeinander angelegt. Das Werklein ist volkstümlich geschrieben, beruht aber auf streng wissenschaftlicher Grundlage. Es sollte besonders unter der studierenden Jugend recht verbreitet werden; das reiche Literaturverzeichnis würde ihr auch erwünschten Stoff zu selbständigem Nachprüfen darbieten.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Von *Prof. D. Dr Johannes Hollnsteiner.* (164.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.80.

Mit diesem Buche hat Hollnsteiner eine empfindliche Lücke in der Handbibliothek der vielen praktisch tätigen Juristen ausgefüllt, die mit Arbeit an den jetzt so viel in Anspruch genommenen Diözesangerichten überladen sind, und weder Zeit noch Möglichkeit haben, die umfangreichen Kollektionen der Rotaprozesse zu studieren oder an den Kurien den Rotaurteilen nachzugehen, die ja leider seit mehreren Jahren nicht mehr in ihrer Begründung veröffentlicht werden. Professor Hollnsteiner formt aus den angeführten Texten der Rota klare Thesen und schickt ihnen eine wertvolle Begriffsbestimmung voraus, die für jedes Lehrbuch des Eherechtes eine sehr wertvolle Ergänzung bilden, zumal Gasparris grundlegendes Werk „Tractatus canonicus de matrimonio" (1932) für die Praxis endlich im gebührenden Ausmaß ausgewertet ist. Für die klare, praktische Darstellung der Impotenz und des defectus consensus für die Gerichtspraxis werden dem Autor alle dankbar sein.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Der kirchliche Weiheprozeß, systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt von *Dr theol. et iur. Erwin v. Kienitz,* Domvikar des Metropolitankapitels München und Freising. (130.) Freiburg i. Br., Herder. M. 4.—.

Die theoretisch und praktisch außerordentlich wertvolle Monographie wird den Diözesangerichten, die heutzutage viel öfter als früher mit Weiheprozessen, sowohl mit Prozessen de nullitate ordinationis, als auch mit Prozessen de nullitate onerum, zu tun haben, sehr willkommen sein, zumal auch die dogmatischen Grundlagen geboten werden. Zur Klärung verschiedener Begriffe aus dem formalen Prozeßrechte bringt der Autor in der Einleitung und im dritten Teil (Das administrative Prozeßverfahren) sehr wertvolle Beiträge, und

läßt manchen tieferen Blick in den Gedankengang der Römischen Kurie tun. Die Regulae der Sakramentenkongregation und der Rota für den Weiheprozeß haben in diesem Buch einen sehr guten Kommentar und eine wichtige Ergänzung für den Theoretiker und für den Praktiker gefunden.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der eherechtlichen Bestimmungen. Von *Prof. D. Dr Johannes Hollnsteiner,* unter Mitarbeit von *Dr P. Hajek* und *Dr H. Grimeisen.* („Tagblatt"-Bibliothek.) (79.) Wien, „Steyrermühl"-Verlag. S 1.04.

Auf wenigen Seiten hat der Verfasser eine sehr praktische Übersicht über die im österreichischen Konkordat behandelte Materie gebracht und einen kleinen Abriß über das kirchliche Gerichtswesen beigegeben. Namentlich Laien, die sich rasch informieren wollen, wird das Heftchen sehr willkommen sein. Die in Betracht kommenden Gesetze sind im vollen Wortlaut angeführt.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Bernardinus Gallellus de Jadra, Vicarius et Officialis Generalis Cracoviensis 1509—1517. Ex actis et documentis potissimum manuscriptis deprompsit atque enarravit *Joannes Krzemieniecki,* S. Theologiae et Iuris Can. Doctor in Universitate Jagellon. Docens. Cracoviae 1934. Sumptibus propriis. Typographia „Powściagliwość i Praca" Societatis S. Michaelis Archang. (230.)

Bernhardinus Gallellus war einer der Ausländer, die durch die weitbekannte Gastfreundlichkeit und Freigebigkeit der polnischen Kirchenfürsten angelockt, zahlreich nach Polen strömten, um hier nicht nur wohlwollende Aufnahme zu finden, sondern auch zu Amt und hohen Würden zu gelangen. Der Verfasser entwirft ein recht anschaulich geschildertes Lebensbild des Bernhardinus und behandelt in verschiedenen Abschnitten seine Ankunft in Polen, ferner seine Berufung ins Krakauer Domkapitel, die Erlangung mehrerer weiterer Pfründen, seine Ernennung zum Generalvikar und Offizial von Krakau und seine Tätigkeit in dieser Stellung, seine Persönlichkeit, sein Leben in Polen und sein Verhältnis zu den Einwohnern seiner neuen Heimat, sein Lebensende und seine Testamentsangelegenheiten und stellt endlich anderen Geschichtsforschern entgegen fest, daß Bernhardinus Gallellus von seinem Zeitgenossen Gallus von Ratibor zu unterscheiden ist. Aber dieses Lebensbild ist auf einem recht breiten Untergrund entworfen, denn der Verfasser behandelt im Zusammenhang mit den entsprechenden Lebensumständen Bernhardins weiter ausholend Themen, wie Macht und Ansehen des Jagellonischen Königshauses im 15. Jahrhundert, wie ferner: die Italiener in Polen, die Besetzung der Dompfründen und die cumulatio beneficiorum im damaligen Polen, die Entstehung und Einrichtung des Offizial- und Generalvikaramtes in Krakau. Die Ausführungen des Verfassers fußen auf erschöpfend beigebrachter Fachliteratur, vor allem aber auf eigenen Nachforschungen im Krakauer Kurialarchiv. Ergänzend möchten wir auf eine interessante wissenschaft-

liche Auseinandersetzung über das statutum Lutkonis hinweisen, die in den Jahrgängen 1892—1895 der ehedem in Posen erscheinenden Zeitschrift „Przeglad Kościelny“ zu finden ist. Das Latein des Verfassers ist zwar kein klassisches, aber seine lateinische Ausdrucksweise ist fließend und vor allem leicht verständlich. Die wertvolle Arbeit ist allen zu empfehlen, die die kirchlichen Verhältnisse Polens im 16. Jahrhundert näher kennenlernen wollen.

Posen (Polen). *Dr Bron. Gladysz,* Univ.-Dozent.

Helden und Heilige. Von *Hans Dümmler.* Januar bis Juni. (351.) Bonn a. Rh., Buchgemeinde. Geb M. 3.60.

Hier liegt eine Legende vor, wie sie besonders für unsere Zeit angebracht erscheint. Für jeden Tag, einstweilen des ersten Halbjahres, wird eine hehre Gestalt vorgeführt, die sich durch überragende Kraft im Wirken oder im Leiden oder in beiden zugleich heldenhaft gezeigt hat und deshalb dem jetzigen Geschlecht als Führer voranleuchten kann. Wohl alle Jahrhunderte der Kirchengeschichte kommen zu Worte; besonderes Gewicht ist aber doch auf die Heiligen und die Seligen des deutschen Volkes gelegt; und es ist sehr zu begrüßen, daß dabei weniger bekannte oder gar vergessene Gestalten der Gegenwart nahegebracht werden. Eingestreut findet man auch solche Namen, deren Träger wohl noch nicht von der Kirche ausdrücklich als Heilige erklärt worden sind, die aber vom Volke bereits als Heilige bezeichnet wurden. Gut ist das geschichtlich Gesicherte vom rein Legendären geschieden. Die Darstellung ist ganz für unser hastendes Zeitalter berechnet: knapp, aber doch erschöpfend, und, was eigens hervorgehoben werden muß, leicht lesbar.

Zu verbessern wäre beim Aufsatze „Severin“, daß Attila nicht 454 gestorben ist, sondern 453; auch kann Odoaker doch nicht Kaiser genannt werden, sondern nur König der Germanen in Italien. Die Sicherheit, mit der als Sterbejahr des heiligen Rupert 718 angegeben wird, ist doch nicht recht angebracht.

Die Ausstattung ist vortrefflich; recht schön sind vor allem die künstlerischen Miniaturen. Das treffliche Werk darf darauf Anspruch erheben, ein Volksbuch zu werden.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Katholische Männer. Eine Apologie in Lebensbildern. Von *Berthold Lang S. J.* (186.) München 1934, Kösel u. Pustet. Geb. M. 4.50.

Wir lernen hier zwanzig katholische Männer aus dem Laienstande kennen: die Ärzte Johann Nep. Ringseis, Karl Ignaz v. Lorinser und den edlen Augenarzt Fürsten Ladislaus Batthyany; die Historiker Onno Klopp und Ludwig Freiherrn v. Pastor; den Gelehrten und Staatsmann Georg Grafen v. Hertling und den Dichter Reinhard Johannes Sorge — um nur die bekanntesten Namen zu nennen. Es sind neunzehn Deutsche und ein Ungar. Jedem dieser Lebensbilder ist ein kleines Porträt (Federzeichnung) vorangestellt. Die Lebensgeschichte selbst bringt den Lebenslauf kurz zusammengefaßt, hebt aber dafür das Christliche, das Katholische im Denken und Wirken dieser Männer hervor; auch die Schwierigkeiten und Kämpfe, die manche von ihnen ob ihrer Treue zur Kirche zu bestehen hatten,

werden nicht verschwiegen. Das Buch, das, wie schon der Untertitel sagt, eine „Apologie" sein will, wird als solche für Schule und Kanzel und auch für die Arbeit in Vereinen gute Dienste leisten. Wir erwarten vom Verfasser noch einen zweiten Band, der auch Österreicher berücksichtigt.

Abtei Seckau. *Dr P. Raphael Rosmann O. S. B.*

Wahn, Wissenschaft und Wahrheit. Lebensbekenntnisse eines Arztes. Von *Dr med., phil. et jur. Albert Niedermeyer.* Format 11.5 : 19.5 (272). Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Broschiert M. 3.60, S 6.—; Leinen M. 4.80, S 8.—.

Es sind nicht Augustinische Confessiones in betender Rückschau auf göttliche Führungen; es ist noch weniger eine öffentliche Lebensbeicht im Romanstil; es ist auch kein künstlerisch aufgefaßtes Selbstbildnis, was der bekannte Arzt und gelehrte Vorkämpfer der katholischen Geschlechtsethik und Sozialhygiene mit diesem hochwertigen Buche bietet. Diese „Lebensbekenntnisse" vermitteln eine universale Schau der geistigen und weltanschaulichen Kämpfe unserer großen Zeitenwende und sind zugleich rückhaltlose Stellungnahme zu denselben. Der Verfasser, 1888 als typisches „Wiener Kind" hineingeboren in die Ära des bürgerlichen Liberalismus österreichischer Prägung, hat seine Sturm- und Drangperiode als Student und „schlagender" Bursch im Fahrwasser der Los-von-Rom-Bewegung durchgemacht, die ihn aus der Kirche und aus der Heimat hinaustrug. In der harten Lebensschule des Weltkrieges und in der seelischen Notzeit nach dem Zusammenbruch kommt er zu ernster Selbstbesinnung, und durch rastlose wissenschaftliche Arbeit und reifende Lebenserfahrung zur klaren Einsicht, „daß die Wissenschaft am Ende nichts Besseres zu sagen vermag als die Religion" (Geleitbrief). Und nachdem er so vom Wahn der materialistischen Scheinwissenschaft zur Wahrheit und zu einer geschlossenen Weltanschauung durchgedrungen ist, hat er auch den Mut, trotz größter Schwierigkeiten zu dem zurückzukehren, „was glückseliger Besitz kindlicher Einfalt war und von trotziger Jugend verworfen wurde". Nüchterne Auseinandersetzung mit der ganzen Fülle der kulturellen Zeitprobleme durchzieht die Erzählung dieser Lebensschicksale und gibt auch Einblick in die umfassende wissenschaftliche Lebensarbeit des Verfassers. — Das Buch hat eine große Mission in der katholischen Laienintelligenz und vor allem in den Kreisen der katholischen Ärzteschaft zu erfüllen.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Der Beruf zum Priestertum. Von *Wilhelm Stockums.* (259.) Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 3.50, Leinenband M. 4.80.

Das Buch ist eine wertvolle Ergänzung zu der früheren Publikation des Verfassers, betitelt: „Das Priestertum." Behandelte er dort die wesentlichen Fragen über Ursprung und Gehalt, Würde und Erhabenheit des katholischen Priestertums, so zeigt er hier dem Priesteramtskandidaten den Weg und die Erfordernisse auf, die ihn zu seinem hohen Ziele hinführen.

Der Weg ist nur einer, jener der göttlichen, unter autoritativer und verantwortlicher Mitwirkung der Kirche erfolgten Berufung. — Ausgehend von Erörterungen über Sinn und Bedeutung des Wortes Beruf, verbreitet sich der Verfasser zunächst über Notwendigkeit und

Wesen des priesterlichen Berufes, über das Zusammenwirken Gottes und der kirchlichen Autorität bei der vocatio divina, über die Eigenschaften dieser göttlichen Berufung und über die verschiedenen theologischen Berufstypen. Sodann bespricht er die wichtigsten Berufskriterien: rechte Absicht und Eignung, und folgert aus letzterer eine Reihe von Voraussetzungen oder Erfordernissen, wie: innere Neigung zum Priestertum, Freiheit der Berufswahl, geistige Befähigung und Vorbildung, moralische und körperliche Eignung und der priesterliche Zölibat, die dem angehenden Priester unerläßlich sind. — Mit Interesse folgt man diesen instruktiven, aus der Praxis für die Praxis gebotenen Ausführungen. Aus allen spricht der langjährige Klerusbildner, der erfahrene Führer und warmherzige Berater jugendlicher Theologen, der auch noch als Kölner Weihbischof nicht ablassen möchte, zahlreiche und möglichst vollwertige Berufe für das Priestertum heranzuziehen. Deshalb gehört sein Buch vor allem in die Hände der Theologie-Studierenden und derer, die sich um ihre Heranbildung und Erziehung anzunehmen haben. Es gehört aber auch in die Hand und in die Bibliothek eines jeden Seelsorgspriesters und Religionslehrers, um sich daraus, wenn es gilt, unter der ihm anvertrauten Jugend Priesterberufe zu entdecken oder solche zu wecken, jederzeit orientieren und unterrichten zu können.

Abtei Seckau. *P. Norbert Aldenhoven O. S. B.*

Katholische Leistung in der Weltliteratur der Gegenwart. Dargestellt von führenden Schriftstellern und Gelehrten des In- und Auslandes. (387.) Freiburg i. Br., Herder. M. 7.20, geb. M. 8.20.

Eine ganz eigenartige, aber wertvolle Literaturbetrachtung! Es wird dargelegt, welche Rolle die betont katholische Literatur bei den einzelnen Kulturvölkern spielt; ob sie überhaupt eine Bedeutung hat; ob diese an- oder absteigt; ob die Schriftsteller in der Verteidigung oder im Angriffe stehen; welche Aussichten sich für die Zukunft eröffnen. Dadurch sowie durch die umfangreichen Bücher- und Namensverzeichnisse ergibt sich eine überaus lehrreiche Übersicht über die bedeutenderen betont katholischen Dichter und Schriftsteller fast des ganzen Erdkreises.

Die Fülle des Stoffes verbietet es, auf Einzelheiten einzugehen. Das Ergebnis der Forschung kann vielleicht am besten aus dem Nachworte genommen werden: „Die Katholiken haben sich ihrer dichterischen Leistung nicht zu schämen. Sie sind führend im Bereich der romanischen Literaturen, bei den Finnen und bei den Slowenen und, wir dürfen, was die leider in diesem Buch nicht vertretenen Völker betrifft, hinzufügen, bei den Iren und bei den Litauern; sie haben eine ihre Zahl weit überragende Bedeutung in England und in Skandinavien; sie behaupten sich mit allen Ehren im Schrifttum der Deutschen, der Niederländer, der Polen, der Tschechoslowaken, der Kroaten und der Ungarn."

Zu bemerken wäre, daß Billinger — übrigens kein Bauernsohn (S. 84), sondern der Sohn eines Landkaufmannes — heute schon viel entschiedener abgelehnt werden müßte. — Die Behauptung auf S. 56, Theodor Häcker sei „die sprachgewaltigste Begabung des heutigen Katholizismus", darf nicht unwidersprochen bleiben; zu verweisen ist da auf die fachmännische Kritik in der Zeitschrift „Muttersprache' 1934, S. 359.

Das Buch ist für jeden, der sich mit Kultur- und Literaturgeschichte beschäftigt, wirklich eine wertvolle Gabe.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Festansprachen. Von *Br. Willram.* (276.) Innsbruck 1934, „Tyrolia". Kart. S. 6.80, M. 4.—.

Professor Anton Müller-Innsbruck, der unter dem Namen Bruder Willram gefeierte Tiroler Dichter, bietet in dem netten Bändchen 66 Ansprachen für fast ebenso viele verschiedene Anlässe des privaten und öffentlichen Lebens im kirchlichen und außerkirchlichen Bereiche — jede in Stil und Form vollendet und originell, jede frei von hohlem Pathos und Schwulst, dafür um so reicher an dichterischer Schau und warmem Lebensgefühl. Jeder Rede ist in knappen Schlagworten der schlichte, leicht im Gedächtnis haftende Aufbau der konkreten Gedanken vorausgestellt, die auch den aufs selbständige Wort eingestellten Rednern ein willkommenes Substrat liefern. Das Buch kann darum allen Seelsorgern, namentlich den vielen, denen die Hast wenig Zeit zu eigenem Sinnen und Suchen übrig läßt, bestens empfohlen werden.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Im Weinberg des Herrn. Predigten und Vorträge von *Dr Tihamér Tóth,* Professor an der Universität in Budapest. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.20, geb. M. 5.80.

Der erste Teil bringt zwölf Predigten, nicht als Zyklus, wie es Tihamér Tóth sonst liebt, sondern mit reichem Wechsel der Themen, der zweite Teil dreizehn religiöse Vorträge und Studien. Diesen zwei Teilen geht eine 30 Seiten lange Einführung voraus: Das Geheimnis des Erfolges in der Predigt. Das macht jeden aufhorchen, der berufen ist, das Wort Gottes zu verkünden: eine kurze Homiletik von einem, der selbst heute auf der Kanzel einer Großstadt steht, von einem, der sich durchgesetzt hat nicht bloß bei seinen Zuhörern, sondern weit über die Sprachgrenze seines Volkes hinaus! Besonders ist in dieser Einführung die Persönlichkeit des Kanzelredners ins Licht gestellt als ausschlaggebend für den Erfolg der Predigt. In allen sieben Abschnitten der Einführung kehrt dieser Gedanke wieder. Aus dieser hochinteressanten Einführung und den folgenden Predigten und Vorträgen erhellt: Diese „Neuheit" in der Predigt will mit dem Allerbesten vom Erprobten und Bewährten die Predigt von heute und morgen gestalten, der wird jeder gerne folgen!

Sarleinsbach. *Georg Katzinger.*

Standeslehren. Aus der Praxis. Von *Dr Josef Penz.* I. Band: Jungmänner und Männer. (172.) S 4.50, M. 2.70. II. Band: Jungfrauen und Frauen. (182.) S 4.50, M. 2.70. Innsbruck, „Tyrolia".

Jetzt, wo man immer mehr zur eigentlichen Standesseelsorge zurückkehrt, sind diese Standeslehren wohl sehr zu begrüßen. „Standeslehren aus der Praxis" steht auf dem Titelblatt, und das mit vollem Rechte. Der 1. Band enthält je acht Standeslehren für Burschen und Männer und zwei kurze Ansprachen für Schulbeginn und Ferienbeginn für die Eltern. Der 2. Band je acht Standeslehren für Mädchen und Ehefrauen und eine Ansprache an Novizinnen der Barmherzigen Schwestern und eine solche vom christlichen Sinn des Mut-

tertages. Alle Vorträge sind wirklich originell und mit vielen Schriftstellen, Beispielen und Zitaten versehen. Sie sind gedacht als Standeslehren in der Kirche, können aber ohne Schwierigkeit für Vorträge im Vereinslokal umgearbeitet werden. Auch eignen sie sich vorzüglich für Kongregationsansprachen und Einkehrtage. Jeder Priester muß dem Verfasser recht geben, wenn er in einer Standeslehre sagt: „Es ist leichter, zehn andere Predigten zu halten, als eine packende Standeslehre." Letzteres sind durchwegs die vorliegenden.

Bad Kreuzen, Oberösterreich. *Pfarrer Franz X. Singer.*

Grundstile der Kunst. Von *Dr Heinrich Lützeler,* Privatdozent an der Universität Bonn. Gr. 8° (VIII u. 424). Berlin u. Bonn 1934, Ferd. Dümmler. Geb. in Leinen M. 8.80.

Das Buch geht von der Grundthese aus, daß der Kunst gesamtmenschliche Bedeutung zukommt, daß der l'art-pour-l'art-Standpunkt nicht zu halten ist. Es betrachtet die raumhaften Künste in kunstphilosophisch-ästhetischer Einstellung, will daher eine Teiluntersuchung innerhalb der Kunstphilosophie sein. Es bezeichnet als Stil allgemein die besondere Ausprägung, die einem künstlerischen Gebilde gleichmäßig in seinen sämtlichen Teilen mit innerer Notwendigkeit zukommt, und als Stil eines Werkes die Durchdringung des Material-, Form-, Darstellungs- und Ausdrucksstils. Die Stillehre richtet sich nicht auf die Elemente der Kunst, sondern auf letzte künstlerische Gesamteinstellungen. Nur die Auffassung eines Kunstwerkes von einer inneren Mitte her, führt zum „Sinnkern" des künstlerischen Gebildes, das in der Raumkunst, Raumschöpfung (Architektur), Raumwesen (Plastik) oder Raumdarstellung (Malerei) sein kann. Die Gedankenführung geht von einer Philosophie der Kunstarten über die Beschreibung und Rhythmik der Kunststile auf die Betrachtung der Stile nach Kategorien und die Sinnlogik der Stile zu und endet mit erkenntnistheoretischen Bemerkungen und Wertfragen. Der Ausblick auf die Gegenwart schließt mit dem Bekenntnis: „Trotz der Hinfälligkeit des Körpers und der Kürze des Lebens, trotz aller Schrecknisse des Außen und Innen hat der Mensch in der Kunst die engen Wände seines bedingten Seins durchschlagen und inmitten der Geschichte Ganzheit im Einzelwerk und Sinnzusammenhänge von Werken hervorgebracht. Dabei verweilt die Stillehre an einem höchst vorgeschobenen Punkt der menschlichen Existenz" (S. 412). Kunstphilosophie gibt harte Nüsse zu knacken, ihre Aufstellungen gleichen oft verwehenden Rauchfahnen. Das vorliegende Buch führt indes den aufmerksamen Leser so tief in das Verständnis des Künstlerischen ein, ohne dessen unaussprechliches Geheimnis enthüllen zu wollen, daß man die bekannten Kunstwerke wie geweckt oder erwacht mit neuen Augen betrachtet.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Deutsche Heilige. Eine Geschichte des Reiches im Leben deutscher Heiliger. Bearbeitet und herausgegeben von *Johannes Walterscheid.* Mit 555 zumeist bisher unveröffentlichten Bildern, Karten, Initialen und Vignetten. Lexikonband (XI u. 468). München, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 6.20.

Die Sterne beginnen wieder zu leuchten. Nach der Zurückdrängung der Heiligenverehrung durch Reformation und Aufklärung kommen die Klassiker der Religion auch im deutschen Raum all-

mählich wieder zu ihrem Recht. Bis zu liebevoller Begeisterung der Katholiken für ihre eigenen Heiligen gilt es jedoch noch mächtige Vorurteile auszuräumen. Die unpsychologische und ungeschichtliche Darstellung der Heiligenleben und verschiedene wenig anziehende Bilder haben besonders bei der Jugend sehr geschadet. Um so mehr ist ein Band „Deutsche Heilige" zu begrüßen, der die Heiligen unseres Volkes als Helden der deutschen Geschichte, hineingestellt in ihre Zeit, vorführen will. Ein solches Buch ist eine Notwendigkeit. Die vorliegende Arbeit bringt gegen 200 Gestalten aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet, und zwar keineswegs nur kanonisierte Heilige, sondern auch „ehrwürdige" und „gottselige" Männer und Frauen. Manche Namen (z. B. Widukind, der Sachsenherzog, Tassilo III., Nikolaus von Kues) überraschen in diesem Zusammenhang, andere (z. B. Florian, Severin, Benedikt) haben unter deutschen Heiligen wohl nur Platz, wenn man ihre Tätigkeit und ihren Einfluß auf deutsches Land und deutsches Volk mitsprechen läßt. Auch die Bezeichnung „heilig" bedarf in etlichen Fällen (z. B. Pilgrim von Passau) kritischer Überprüfung. Richtig ist die Anordnung nach Zeitaltern, da eine Gestalt die andere stützt und ergänzt. Das Buch will Familien- und Hausbuch sein und hat wohl aus diesem Grund Geschichte und Legende nicht getrennt. Trotzdem schlägt Referent eine solche Scheidung, ferner die Sichtung der Namen und die schärfere Herausarbeitung der Leitlinie in der Lebensarbeit der einzelnen Personen für eine Neuauflage vor, die das Werk mit seiner wertvollen Grundidee baldigst erleben möge. Eine wahre Augenweide ist für den Kenner der Kultur- und Kunstgeschichte der Bildschmuck. Er allein schon lohnt den Ankauf.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Neue Auflagen.

Bücher der Geisteserneuerung. Herausgegeben von *Dr P. Virgil Redlich O. S. B.*, Benediktiner der Abtei Seckau. Band 1: Josef Dillersberger, *Wer es fassen kann . . .* Gedanken über Jungfräulichkeit und Zölibat aus Schrift und Liturgie. 2. Aufl., 4.—5. Tausend. (268.) M. 4.90, S 8.20. — Band 2: P. Virgil Redlich O. S. B., *Religiöse Lebensgestaltung.* 2. Aufl., 4.—5. Tausend. (160.) M. 2.90, S 4.90. — Band 3: Anton Stonner, *Briefe an Priester.* Väterstimmen zum Priesterideal. (130.) M. 2.50, S 4.30. — Band 4: Dietrich von Hildebrand, *Liturgie und Persönlichkeit.* 2. Aufl., 4.—5. Tausend. (204.) M. 3.50, S 6.—. — Band 5: Michael Pfliegler, *Heilige Bildung.* Gedanken über Wesen und Weg christlicher Vollendung. 2. Aufl., 4.—5. Tausend. (184.) M. 2.90, S 4.90. — Band 6: Karl Pfleger, *Geister, die um Christus ringen.* (320.) M. 4.90, S 8.20. — Band 7: P. Dr Virgil Redlich O. S. B., *Dein ist der Tag.* Lebensaufbau aus dem Sonntag. (159.) Geb. M. 3.30, S 5.60. — Durchwegs Format 11 : 19 cm, Ballonleinen. Salzburg-Leipzig, Anton Pustet.

Diese Schriftenreihe, die P. Virgil Redlich O. S. B. im rührigen Salzburger Pustet-Verlag in rascher Folge herausgebracht hat, ver-

dient den Erfolg, der ihr beschieden war: die meisten dieser „Bücher der Geisteserneuerung" liegen schon in der 2. Auflage vor. Ein einheitlicher Plan ist nicht ersichtlich, ist auch nebensächlich; jedes Bändchen hat seinen Eigenwert. Gemeinsam haben sie höchstens die liturgische Grundhaltung. Auch die Ausstattung ist sehr ansprechend (nur das Umschlagbild des 5. Bändchens finde ich einfach häßlich).

Band 1: Was *Dillersberger* über die Jungfräulichkeit sagt, ist durchwegs originell, stellenweise von geradezu packender Schönheit, ein Hauch von Zartheit und heiligem Enthusiasmus entströmt der blühenden Sprache. Freilich, *klare religiöse Begriffe* über Jungfräulichkeit, Ehe, Keuschheit u. s. w. sucht man in diesem Buche umsonst. Wer sie nicht hat, greife lieber zuerst nach einer Schrift, die den Gegenstand mehr verstandesmäßig behandelt; etwa Kaspar Scholl, Jungfräulichkeit, oder Albert Schmitt, Grundzüge der geschlechtlichen Sittlichkeit.

Band 2: *P. Virgil Redlich* will das religiöse Leben des Christen unserer Tage zurückführen auf das Wesenhafte, zum Urquell: Lebensursprung aus dem Worte Gottes, den Sakramenten, dem Opfer — Lebenssteigerung durch das Miterleben des Kirchenjahres, überhaupt durch den innigen Einschluß in den Lebenskreis der Kirche. Die Sprache ist klar, schön und warm. Polemik wird vermieden. Man vergißt bei der Lesung fast darauf, daß ein so tiefes Verständnis der Liturgie schon hochentwickeltes religiöses Leben *voraussetzt* — ob die Liturgie als solche es *schaffen* wird, wäre eine Frage für sich.

Band 3: *Stonner* bringt ausgewählte Vätertexte zum Priesterideal und würdigt sie in Briefen an junge Priester. Alte Väterweisheit spricht zu uns, schlicht und eindrucksvoll. Man staunt über die Aktualität dieser Vätergedanken, die modernste Probleme der Priestererziehung und priesterlichen Lebensführung richtunggebend behandeln.

Band 4: Was *Dr Hildebrand* über Liturgie und Persönlichkeit zu sagen weiß, bietet nicht nur Laien, sondern auch theologisch geschulten Lesern reiche Anregung. Er arbeitet freilich in schwerem philosophischem Rüstzeug und mit einem reichlich dehnbaren Persönlichkeitsbegriff. Auch die Sucht, neue Wortformen für einfache Wahrheiten zu finden, erschwert die Lesung und führt zu Überspitzungen und Einseitigkeiten (z. B. über liturgische und nichtliturgische Frömmigkeit). Aber die Glaubenssicherheit und der Bekennermut des Laien, der die übernatürlichen Geheimnisse als Gegebenheiten nimmt wie das Einmaleins, ist wirklich ergreifend und stärkend, das feine Verständnis für die Liturgie bei einem Laien überraschend und beschämend für manchen Priester.

Band 5: *Pfliegler* versteht es, zur modernen Jugend zu sprechen. Er imponiert durch seine vielseitigen philosophischen und pädagogischen Kenntnisse. Reiche Anregung wird jedermann aus dem Buche schöpfen. Hoffentlich führt die überstarke und fast ausschließliche Betonung der Liturgie als *des* Mittels zu „heiliger Bildung" nicht dazu, die bewährten Wege der traditionellen Aszetik zu verlassen, und bleibt nicht am Ende gar der Eindruck zurück, daß Betrachtung, Privatgebet, Buße und Abtötung, Gewissenserforschung und Exerzitien sozusagen schuld sind an dem mangelhaften oder, wie der Modeausdruck lautet, „verkrampften" Christentum! Bei aller Hochschätzung der liturgischen Bildung bleibt bestehen: sie kann die persönliche „Selbstheiligung" und aszetische Lebenshaltung nicht ersetzen und macht sie nicht überflüssig.

Band 6: *Karl Pfleger* läßt uns in die Seelenabgründe moderner Lebenskämpfer schauen, die „um Christus ringen". Drei Franzosen, ein Engländer, drei Russen offenbaren dem Leser „ihre Gedanken und Sehnsüchte, ihre Nöte und Leiden und Leidenschaften und Versuchungen, aber auch ihre Aufschwünge und Durchbrüche ins Licht und Leben" — eine ergreifende Symphonie über das „Rorate coeli desuper", die ausklingt in den Jubel über die Erlösung. Die geistvollen Überschriften der Kapitel mögen eine Ahnung vom reichen Inhalt geben: Christus, der Lebendige. Péguy, der gute Sünder. Bloy, der Pilger des Absoluten. Gide, der verlorene Sohn. Chesterton, der Abenteurer der Orthodoxie. Dostojewski, der Mensch aus dem Untergrund. Solovjeff, der Seher des Gottmenschentums. Berdjajew, der ostchristliche Gnostiker — ein kostbares Buch, das auch Außenstehende zu ernstem Nachdenken anregen wird. Es setzt freilich viel voraus. Die Sprache entzückt durch kristallhelle Klarheit und plastische Schönheit.

Band 7: Noch einmal nimmt *P. Virgil Redlich* das Wort über christliche Lebensgestaltung durch die Liturgie, diesmal über den „Lebensaufbau aus dem Sonntag". Die erste Hälfte des Buches zeigt die religiösen Werte echt christlicher Sonntagsfeier im allgemeinen, in der zweiten wird die Sonntagsliturgie mit feinem Verständnis gedeutet. Wer den Sonntag so miterleben will, muß freilich schon tiefe Religiosität, ja etwas von benediktinischer Lebenshaltung besitzen. Sehr zutreffend sagt der Verfasser selbst (S. 64): „Der unheilige Mensch kann gar keine Liturgie feiern, denn er kann ja Gott nicht im Geiste und in der Wahrheit anbeten, er ist nicht bereitet für ihn, er kann ihn nicht schauen. Der Ruf der Kirche: Lasset uns beten! scheint ihm ebenso nichtssagend und leer wie die Einladung Gottes: Geh' ein in die Freude deines Herrn! Seine Teilnahme an der Sonntagsfeier ist eine Halbheit, weil er nicht innerlich vollzieht, was er nach außen tut und scheint . . ."

Im ganzen bedeutet diese Schriftenreihe eine wirkliche Bereicherung unserer religiösen Erbauungsliteratur für die gebildete Welt. Dafür sei dem Herausgeber und dem Verleger Dank!

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Lexikon für Theologie und Kirche. *Zweite,* neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VI. Band: Kirejewski bis Maura. Mit 10 Tafeln, 23 Kartenskizzen und 148 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Die Zeit des Jubiläums unserer Erlösung läßt uns nach dem Artikel über das Kreuz greifen, der reich bebildert ist, die verschiedenen Formen des Kreuzes, auch die crux gemmata, bringt, über das Kreuz in Symbolik und Kult u. s. w. handelt. In der Weihnachtszeit wird der Artikel über die Krippe viele Leser finden. Wie recht und billig, zeichnet sich der Artikel über Maria, die Mutter Jesu, durch Reichhaltigkeit aus. Streng objektiven Maßstab legt der Luther-Artikel an. Im sorgfältig gearbeiteten Artikel über Linz fällt auf, daß gerade der Name des gelehrten und treu kirchlich gesinnten Bischofs Gregor Thomas Ziegler fehlt. Mit großer Pietät ist der Artikel über Bischof Korum von Trier geschrieben. Erschütternd wirkt

der Artikel über den Priester H. F. Lamennais. Im Artikel über Loreto wird die Frage betreffs der wunderbaren Übertragung unentschieden gelassen. Der Artikel „Konkordat" gedenkt auch des vor kurzem geschlossenen österreichischen Konkordates. Von ihm wird gesagt, daß es wesentlich mit dem Reichskonkordat übereinstimme. Als Abweichungen werden unter anderem erwähnt: Größerer kirchlicher Einfluß im Schulwesen, staatliche Anerkennung der kirchlichen Eheschließung, Zuständigkeit der kirchlichen Behörden für das Verfahren bezüglich Ungültigkeit der Ehe, der Dispens von nicht vollzogener Ehe und des Privilegium Paulinum, ausdrücklicher Schutz der katholischen Jugendorganisationen, Freiheit der Presse bei Vertretung katholischer Lehren. Bloß genannt seien die Stichwörter: Liturgie, Liturgische Bewegung; Liturgische Bücher. Aus den vielen Abbildungen seien hervorgehoben jene über die koptische Kunst. — Die gebotenen Proben gestatten einen Schluß auf die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des VI. Bandes.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Index Romanus, Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden *deutschen* Bücher, desgleichen aller *wichtigsten* fremdsprachigen Bücher seit dem Jahre 1750. Von *Prof. Dr theol. et phil. Albert Sleumer. Neunte,* verbesserte und vermehrte Auflage (216). Osnabrück 1934, Jul. Jonscher.

Das Buch bringt nicht nur den Index selber nach dem neuesten Stand — Rosenberg und Bergmann sind im Nachtrag, S. 213, angeführt —, sondern auch eine sehr wertvolle Einleitung, die in packender Sprache an der Hand erschütternder Beispiele aus der neuesten Zeit die Notwendigkeit staatlicher und kirchlicher Zensuren und Verbote darlegt. Auch die einschlägigen Kanones des Kodex über Vorzensuren, Verbote und Strafen sind sehr gründlich behandelt und an konkreten Beispielen veranschaulicht. Die 123 Seiten umfassende Einleitung ist eine wissenschaftlich und populär außerordentlich wertvolle Apologetik des viel gelästerten Index Romanus librorum prohibitorum.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Sprechen Sie Lateinisch? Von *Dr phil. Georg Capellanus. Elfte* Auflage, besorgt von Prof. Dr Hans Lamer. Berlin und Bonn, Ferdinand Dümler.

Das Buch bedarf keiner Empfehlung. Schon die zehnte Auflage hat, Sport, Automobil, Luftschiff und Radio einbezogen; die elfte bringt noch hübsche Verse und alte und neue Lieder — die Travestie Nr. 4 halte ich für einen Mißgriff. — Der billige Preis (M. 3.—) für den Leinenband ermöglicht es jedem, der echtes Latein in sein bürgerliches Leben einführen will.

Linz, Kollegium Petrinum. *Franz Lohninger,* Professor.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

88. JAHRGANG 1935 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Einige Randbemerkungen zum Vollkommenheitsstreben.

Von *Otto Cohausz* S. J.

(Fortsetzung.)

II. Die christliche Vollkommenheit als Liebe.

Wiederholt sei nochmals: auf die Vollkommenheit des Christseins kommt es an. Die auch ist gemeint, redet die aszetische Literatur von Vollkommenheit. Und von der wird kurz gesagt, sie bestehe in der *vollkommenen Liebe.* Mit Recht. Wir sahen ja, unsere Vollkommenheit besteht erstmal in der möglichst großen *Gottähnlichkeit,* besonders in der möglichst großen Angleichung an seine Heiligkeit. Die Heiligkeit als moralische Seelenhaltung besteht nun wiederum darin, daß der Wille ganz, nicht nur auf etwas Gutes, sondern auf das allerhöchste und allerheiligste Gut gerichtet ist, daß er das aber nicht nur irgendwie, z. B. aus Furcht, Hoffnung auf Lohn, sondern in höchster Weise, das ist in reiner Liebe, umfaßt. Nun sieht Gott sich als das allererhabenste, höchste, alles andere weit überragende, heiligste Gut, und da er nur das Allerheiligste umfassen kann, liebt er sich mit der ganzen Glut seines Willens. Diese Liebe bildet den Höhepunkt seiner Heiligkeit und die Vollendung all seines Strebens. Wollen wir uns also seiner Vollkommenheit angliedern, müssen wir auch vor allem diese seine Liebe nachahmen. Wer sie besitzt, der und nur der erreicht den Gipfel aller Tugend. Mit ihr sind aber auch alle anderen Tugenden,

wie Mäßigkeit, Keuschheit, Sanftmut, Starkmut, Wahrhaftigkeit gegeben, denn einerseits kann die Seele sich weder zu hoher Gottesliebe erheben, oder sie bewahren, ohne daß die anderen Tugenden ihr die Bahn freimachen und sie in ihrem Bestand schützen, und anderseits wird, wer Gott liebt, von selbst auch all die anderen Tugenden, als ihm wohlgefällig und von ihm gefordert üben. Wo also die wahre Gottesliebe einzieht, bringt sie als Königin von selbst das Gefolge aller anderen Tugenden mit.

Was nun die zweite Seite der Vollkommenheit, die *Gottvereinigung* anbelangt, so bedarf es keiner Worte, daß die erst durch die Liebe ganz erreicht wird. Die sittlichen Tugenden, wie Mäßigkeit, Demut, befassen sich geradewegs ja nur mit unter Gott liegenden geschaffenen Dingen, erst die drei göttlichen Tugenden erwählen Gott unmittelbar zu ihrem Gegenstand. Aber wieder in verschiedenem Maße. Der Glaube zeigt uns Gott in seiner Herrlichkeit auf, die Hoffnung verlangt nach ihm, aber die Liebe erst umfaßt ihn, nimmt ihn in Besitz, ruht in ihm. So bringt sie erst das Gottstreben und die heilige Seelenhaltung zum vollen Abschluß. Mit Recht also wird das tiefste Wesen der Vollkommenheit in die Liebe verlegt.

Aber diese Liebe muß eine allseitig vollkommene sein. Zunächst in ihrem *Umfange*. Sie darf sich nicht auf Gottes Person allein verengen. Oben wurde schon von solchen gesprochen, die sich ganz auf Gott allein zurückziehen, sich seiner im Stillen zu erfreuen suchen und sich gegen alles andere abschließen. „Ich will nur Gott, alles andere kümmert mich nicht." Soll das besagen: „Wenn ich nur Gott besitze, sonst aber nichts habe" oder: „Ich suche in allem nichts als Gott", so ist der Ausspruch richtig. Bisweilen aber schließt er etwas anderes ein, eine übertriebene Geringschätzung und pessimistische Beurteilung alles dessen, was außer Gott noch da ist, und zudem eine herbe Abwendung von ihm. Eine Seelenverfassung, zu der einsiedlerische, gefühlsselige oder durch unangenehme Erlebnisse wundgeriebene Naturen leicht neigen. Nun kann diese Zurückziehung auf Gott allein zeitweilig

nützlich und notwendig sein, um erst einmal Gott ganz zu erfassen und die Herrschaft über sich und die Welt zu erlangen, aber sie darf nicht zu dauernder Grundhaltung werden. Wahre Gottesliebe beschränkt sich nicht auf Gott selbst, sie dehnt sich auf *alles aus, was Gott gehört und von ihm geliebt wird.* In erster Linie auf den *Mitmenschen.* Ist er doch ein Abbild Gottes, in dem Gottes Weisheit, Macht, Güte, Schönheit sich widerspiegelt, ein mit Liebe geschaffenes und erhaltenes Werk Gottes, ein in Liebe umfaßtes Kind Gottes. Wer also Gott liebt, muß notgedrungen auch den Mitmenschen lieben. Oder würde Gott, schlössen wir den Nächsten von unserer Liebe aus, nicht sagen: „Du gibst vor, mich zu lieben, und was ich liebe und für das ich in Liebe tief besorgt bin, das verachtest du?" Vom Gebot der Gottesliebe als dem ersten und wichtigsten sprechend, fügt darum der Heiland hinzu: „Ein zweites ist diesem gleich: du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" (Mt 22, 39). Inwiefern dem ersten gleich? Der Nächste ist doch nicht Gott? Darum sagt der Heiland auch nicht, daß wir ihn in demselben *Maße* wie Gott lieben sollen, mit ganzer Seele, mit ganzem Herzen, sondern wie uns selbst, mit der Liebe, wie ein Geschöpf sie erheischt. Aber gleich ist das Gebot insofern, als es auf demselben Beweggrund beruht. Der Mitmensch ist Gottes, darum muß, wer Gott liebt, auch den Nächsten, und zwar wegen dieser seiner Gottverbundenheit lieben. Darum schreibt der heilige Johannes mit Recht: „Wenn jemand sagt: Ich liebe Gott, seinen Bruder aber haßt, so ist er ein Lügner . . . Dieses Gebot haben wir von ihm . . . Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben" (1 Jo 4, 20).

Mit der Gottesliebe stellt der Heiland diese Nächstenliebe an die Spitze und macht sie zur Grundlage seines ganzen Tugendsystems. Sagt er doch rund heraus: „Auf diesen zwei Geboten ruht das ganze Gesetz und die Propheten" (Mt 22, 40). Ja, sie soll das charakteristische Merkmal seiner Anhänger sein. Mag man die Schüler der Pharisäer an ihren Gebetsmänteln, lauten Gebeten, vielem

zur Schau getragenen Fasten erkennen, die der Schriftgelehrten an ihrem peinlichen Buchstabendienst, die des Täufers an dem strengen Leben der Wüste, „daran", sagt er zu seinen Aposteln, „sollen alle erkennen, daß ihr *meine* Jünger seid, daß ihr einander liebet" (Jo 13, 34). So hoch darum auch andere Tugenden und aszetische Übungen, wie pünktliche Regeltreue, Sammlung, Bußgeist, Liebe zum Gebet, Eifer für Gottes Sache anzuschlagen sind, höher als sie steht die Nächstenliebe, und, wo sie fehlt, da bleibt alles andere tönendes Erz und klingende Schelle, ein Nichts (1 Kor 13, 1 ff.).

Und diese Liebe darf sich nicht auf ein Nur-nicht-Hassen oder auf ein kühles, nach außen korrektes Verhalten oder auf einige kalt dargereichte Leistungen beschränken. Der Heiland sagt: „*Wie ich euch* geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben" (Jo 13, 34). Also mit einer inneren übernatürlichen Zugeneigtheit, einem inneren Wohlwollen, Mitempfinden und äußerer Hilfsbereitschaft. „Die Liebe ist gütig, langmütig, nicht eifersüchtig, nicht aufgeblasen. Sie handelt nicht unschicklich (rücksichtslos, verletzend, stoßend), sucht nicht das Ihre, läßt sich nicht erbittern, trägt das Böse nicht nach. Sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, duldet alles" (1 Kor 13, 4 ff.). Wird diese Zentral- und Höhenstellung der Nächstenliebe neben, oder besser als Ausfluß der Gottesliebe im geistlichen Leben, auch immer genügend beachtet? Oder trifft man doch nicht bisweilen Seelen, die sich äußere Ordnung und große Leistungen, Bußwerke und anderes sehr angelegen sein, die Liebe aber erkalten lassen? Die sich aus kleinen Verletzungen des Stillschweigens, der Pünktlichkeit, der Armut, wie es auch löblich ist, ein Gewissen machen, Verletzungen der Nächstenliebe aber in ihrer Anklage als Nebensache flüchtig abtun, oder sogar schwerere Verstöße, wie Ehrabschneidung, böswillige Sticheleien, Umtriebe gegen ihnen unliebe Mitbewohner, unberechtigte Anschwärzungen unter einem unbedeutend scheinenden „Ich habe es an der nötigen Liebe fehlen lassen" verhüllen? Gibt es nicht

vielleicht auch Häuser und Genossenschaften, die ihren Ehrgeiz in stramme Zucht und Anspannung aller Kräfte zur höchsten äußeren Leistung verlegen, der Liebe aber nur die Rolle eines Aschenbrödels im Haus zuerkennen? Oder in denen die Sonne der Liebe nur Auserwählten leuchtet, indes andere im Schatten sitzen?

Wahre Liebe zu Gott wird aber nicht bei dem Mitmenschen allein stehen bleiben, sondern sich über Gottes ganze *Schöpfung* ausdehnen, über die Chöre der Engel, die Sterne, Berge, Blumen, Vögel, auch über die Werke *echter* Wissenschaft, Kunst und Kultur, denn auch sie kommen doch von Gott, werden von ihm geschätzt und gefördert. Vorbild ist uns hier der heilige Franz von Assisi, der sich mit allen Geschöpfen zu einer großen, Gott gehörenden, von Gott getragenen Gemeinschaft verbunden fühlte, sie als seine Brüder und Schwestern begrüßte. Er erfaßte die Welt in ihrer ganzen Tiefe. Alles Geschaffene in sich nichts, aber alles groß in Gott, seinem Ursprung und Träger. So schließt wahre, tiefe Gottesliebe das Herz nicht ab, sondern auf, treibt es an, wie der heilige Bonaventura in seinem Itinerarium mentis ad Deum es beschreibt, allen Spuren Gottes in der Schöpfung nachzugehen und daran die Gottesliebe immer mehr zu entfachen.

*

Bisher war die Rede von der Ausdehnung der Gottesliebe, aber damit sie vollkommen sei, bedarf sie noch einer *inneren Läuterung* und *Höherentwicklung*. Die Meister des geistlichen Lebens pflegen drei Grade der Gottesliebe aufzuzählen. Auf der ersten liebt die Seele Gott so weit, aber auch nur so weit, daß sie sich nicht durch die Todsünde von ihm trennen will; auf der zweiten, daß sie auch jede bewußte kleinere Beleidigung, die freiwillige läßliche Sünde, meidet; auf der dritten aber berechnet sie nicht, ob etwas Sünde ist oder nicht, ob strenge Pflicht oder nicht, sie ist vielmehr entschlossen, alles zu tun und alles zu dulden, was sie als Gott wohl-

gefällig erkennt. Selbstverständlich führt nur diese letzte Gesinnung zur Vollkommenheit.

Dabei wäre aber auch noch auf den *Beweggrund* zu achten. Es könnte die Seele sich all dieser Dinge aus Eigennutz befleißigen, z. B. um für sich selbst von Gott Vorteile, wie Tröstungen, Herzensruhe, erhöhte Himmelsfreuden zu verschaffen. Ein an sich guter und gewiß nicht zu verschmähender Beweggrund. Soll aber die Vollkommenheit erreicht werden, muß die Seele weiter gehen, sie muß Gott rein seiner selbst wegen lieben.

Da erhebt sich nun aber eine vielumstrittene Frage: „Was heißt, Gott *rein seiner selbst wegen zu lieben*?" Darf sich, damit die Liebe ganz rein sei, das eigene Interesse gar nicht einmischen? Muß ich Gott nur lieben, weil er in sich das höchste Gut ist, oder läßt es sich mit der reinen Liebe vereinigen, daß ich Gott liebe, auch insofern er *mir ein Gut* ist? Hier dürfte Verschiedenes zu unterscheiden sein. Liebe ich Gott nur oder vorwiegend nur, damit er mir Wohlsein, Frieden und Himmelsglück verschafft, so ist die Liebe nicht vollkommen. Sie ist ja auf das, was Gott gibt, dazu auch geschaffene Güter, nicht geradewegs auf ihn, sondern auf ihn nur als Vermittler der mich beglückenden Gaben gerichtet. Solche Gesinnung ist gut, bewegt sich aber noch auf der Linie der Hoffnung, stieg noch nicht zur eigentlichen Caritas empor. Von dieser sagt die Nachfolge Christi: „Sie sieht nicht auf die Gaben, sondern über alle Güter hinüber, erhebt sie sich zum Geber" (III, 5).

Aber es könnte eine Seele von Gottes Gaben absehen, ihn allein lieben, aber weil er ihr Freund, Bräutigam, die Erfüllung ihres ganzen Sehnens ist. Hier flösse also eine gewisse Rücksicht auf das eigene Ich mit ein. Wäre das der vollkommenen Liebe zuwider? Es scheint doch nicht, denn Gott hat sich uns selbst ja als unser letztes Ziel gesetzt, Natur und Übernatur so eingerichtet, daß sie in ihm, in der liebenden Vereinigung mit seiner Person ihre Erfüllung finde. Gott selbst also als *unseren* Freund erstreben, trübt die reine Gottesliebe nicht, sondern liegt

in ihrer Linie. Der heilige Bonaventura, sich mit dem Einwand befassend, wahre Liebe handle nicht mit Rücksicht auf eine Gegengabe, sagt: „Das gilt von einem geschaffenen Entgelt, bei dem ungeschaffenen aber trifft es nicht zu. Die höchste Liebe verlangt am meisten, sich mit Gott zu vereinen und Gott zu besitzen" (III. Sent. D 26, a. 1, q. 1, ad 5).

Man darf hier also nicht, wie es oft geschieht, die Reinheit einer Liebe zweier Menschen zueinander einfachhin als Vergleich heranziehen. Denn sachlich, ontologisch waltet hier ein ganz anderes Verhältnis ob: der Mensch ist nicht des andern letztes Ziel, Gott aber wohl. Auf die vielen diesbezüglichen Erörterungen der verschiedenen Theologen einzugehen, kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein. Man findet sie treffend von I. de Guibert S. J. behandelt.[1])

Aber verstößt es nicht gegen die reinste Gottesliebe, Gott auch als unseren Freund, unser letztes Ziel zu lieben, so muß doch wieder achtgegeben werden, daß diese Liebe nicht wieder in den aus der Vereinigung mit Gott fließenden Genuß abbiegt, oder darin allein haften bleibt. Der wahrhaft Liebende wird die Interessen Gottes ganz zu den seinen machen, sich an Gott, seinem letzten Ziel und dem in sich höchsten Wesen verlieren, ganz in seinem Willen und Wünschen aufgehen. Darin dürfte auch das „Mit Gott sein", das „Frui Deo" und das „Sacificare pro Deo" seinen Einklang finden.

*

Aber, daß wir Gott selbst in dieser geschilderten reinen Liebe lieben, genügt zur Vollkommenheit auch noch nicht, wir müssen auch alles andere *schließlich nur Gottes wegen* und mit dieser reinen Liebe lieben. Surin sagt: „Der liebt Gott vollkommen, der seine ganze Zuneigung Gott und seinem Dienste so geschenkt hat, daß nicht der geringste Teil seiner Liebeskraft auf etwas anderes, als auf Gott gerichtet ist" und er beruft sich dabei auf den

[1]) Etudes de Theol. Mystique, Toulouse 1930, S. 241 ff.

heiligen Augustin, der die Liebe Gottes mit einer Quelle vergleicht, von der kein auch noch so kleines Bächlein auf anderes abgelenkt werden darf (Gottesliebe, Manz 1925, S. 1). Also nichts als Gott lieben und alles andere verachten? Nein! Der Geistesmann fügt hinzu: „Wenn eine solche Seele etwas *außer Gott* liebt — und das Gesetz Gottes verpflichtet die Menschen, ihre Nächsten und unter diesen manche wie Vater und Mutter in höherem Grade zu lieben —, so *tut sie es nur, weil es so Gottes Wille ist.*" Was hier vom Nächsten, von Vater und Mutter gesagt ist, gilt auch von anderen: Wir dürfen und müssen es unter Umständen außer Gott auch noch lieben, so uns selbst, unsere Gesundheit, unser Fortkommen, unsere Erholung, unser Amt, die Freuden der Natur, Kunst, Geselligkeit, kurz alles, was Gott zu unserem menschlichen Dasein gegeben hat. Denn, wozu hätte er es geschaffen, wenn wir es verachten und verkümmern lassen müßten? Keinem, der einen Garten anlegt, wäre doch auch damit gedient, daß die zahlreichen Blumen, Sträucher, Bäume oder die dort weilenden Vögel sich all die dargebotenen Entwicklungsmöglichkeiten versagten und trüb und untätig verharrten. Er hat vielmehr Freude daran, wenn sie alle ihnen gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten recht ausnützen, jedes nach seiner Art sich seines Daseins erfreut und entfaltet. So auch ist es von Gott gewollt und ihm genehm, wenn wir alles uns Gegebene ausnützen und lieben. Aber da ist zwischen Sündern und Unvollkommenen einerseits und den Vollkommenen andererseits der Unterschied, daß die ersteren alles das ganz oder noch zu viel der Dinge selbst, oder ihres eigenen Vorteils wegen lieben und sich zu eigen machen, während die Vollkommenen sich bei deren Gebrauch letztlich nur durch die reine Liebe zu Gott bewegen lassen. „Weil es Gott so genehm ist." „Weil Gott es so angeordnet hat." Surin sagt: „Um uns in der reinen Liebe Gottes zu erhalten, dürfen wir uns selbst und unser Glück niemals außer Gott in an sich gleichgültigen Dingen suchen. Wir dürfen nicht in ihnen *ruhen*, sie sind

nur Mittel, nicht Zweck" (a. a. O., S. 12). *Außer Gott*, ganz losgelöst von Gott, so daß unsere Freude und Befriedigung unser *letzter* Antrieb wäre. Weil Gott es so will, um Gottes Absicht auch darin zu entsprechen — der Gedanke muß uns leiten. Dann suchen wir die Dinge nicht außer oder neben Gott, sondern in Gott, und wird Gott für uns alles in allem. „Die Liebe ist aus Gott geboren. So kann sie auch nirgendwo als über alles Geschaffende hinüber in Gott ruhen" (Nachf. Christi III, 5).

Doch das „nur Gottes wegen" könnte dahin falsch verstanden werden, als ob man nun alle anderen Beweggründe ausschließen müsse. Nein! Wie unten weiter ausgeführt wird, dürfen die *nächsten* Beweggründe auch andere, der letzte, alles beherrschende aber muß nur die reine Gottesliebe sein.

*

Nun ist auch noch zu beachten, daß die echte, reine Gottesliebe sich in *zweifacher Weise* besonders betätigen kann. Die einen pflegen die Gottesliebe vorzüglich durch Arbeiten und Opfer für Gott, die anderen durch stille Vertraulichkeit mit Gott. Die ersten glauben ihm am besten ihre Liebe zeigen zu können durch Sorge um seine Werke, die anderen durch die liebende Unterhaltung mit seiner Person. Die ersten wollen ihm viel geben, die anderen viel durch seinen Umgang gewinnen und in ihm ruhen. Welche Liebe ist die beste? Beide müssen sich vereinen. Ein süßes Ruhenwollen in Gott, ohne Opfer und Taten für Gott, wäre Scheinliebe. Echte Liebe äußert sich in Opfer für den Geliebten und Wahrnehmung all seiner Angelegenheiten. Anderseits aber wäre es verfehlt, sich nur auf möglichst viele Leistungen für Gott beschränken und den vertraulichen Liebesverkehr mit seiner dreifaltigen Person vernachlässigen zu wollen. Hier würde das Urteil Christi von der Martha und Maria zutreffen. Und doch will es scheinen, als ob bisweilen, besonders in tätigen Orden, auf diesen inneren Liebesverkehr mit Gott nicht genügend Wert gelegt wird, daß manche sich doch

mit dem einen Bewußtsein begnügen: alles getan zu haben, was Gott durch Amt, Regeln, Tagesordnung von ihnen verlangt, oder ihr aszetisches Bemühen nur auf die Ausrottung der Fehler und Aneignung bestimmter moralischer Tugenden richten. Selbst ihre Betrachtungen und Exerzitien beschränken sich darauf, Erwägungen über Fehler und Tugenden, wie Gehorsam, Demut, Geduld anzustellen und die Anwendung auf ihr tägliches Leben zu machen. So werden ihre Betrachtungen nicht eigentliche Gebete, Erhebungen des Herzens zu Gott, sondern bleiben moralische Erörterungen, wie man sie auch in akademischen Vorlesungen vernimmt. Oder, werden auch Gebete eingeflochten, so bewegen sie sich doch fast nur in der Richtung: „Gott, erleuchte mich, daß ich diesen Fehler besser erkenne. Gib mir Kraft, daß ich diese Tugend besser übe." Ihr ganzes Gebet kreist um die Vervollkommnung des eigenen Ich. Daß das alles gut und notwendig ist, braucht nicht gesagt zu sein, aber man müßte doch weiter gehen. Nachdem man eine Zeitlang ernst an sich gearbeitet hat, sich nun auch geradewegs zu Gott hinwenden, ihn anbeten, loben, nach ihm in heißer Sehnsucht verlangen, sich an ihm erfreuen, ihn in Liebe zu umfangen, seine Liebe und Liebesäußerungen in sich zur Auswirkung kommen zu lassen und in ihm selig zu ruhen.

Erfahrungsgemäß gibt es religiös Gesinnte, die ohne innere Läuterung und ohne den rechten Preis zu zahlen, zu schnell zu dieser Gottvereinigung kommen wollen — so manche „Liturgiker" und „Mystiker" unserer Tage sind Beweis dafür —, aber manch andere ernst strebende Seelen, ja ganze Gemeinschaften bleiben doch zu sehr auf dem Weg der Läuterung und Erleuchtung stehen; ja, wagen oft nicht den Weg der Vereinigung zu betreten, da sie sich für ihn noch nicht reif genug, oder seiner nicht würdig dünken. Ob hieran nicht auch manche Seelenführer und Exerzitienmeister Schuld tragen, die immer und immer wieder nur auf Läuterung und moralische Besserung, dazu noch ab ovo drängen und immer nur dem-

entsprechende Themata und Stoffe vorlegen, nie etwas bringen, was die tiefere Gottvereinigung fördert, die sogar die Betrachtungen der vierten Exerzitienwoche, die nach Ignatius doch vor allem der Freude am verklärten Heiland und der vertrauten Liebesvereinigung mit ihm dienstbar werden sollen, in reine moralische Anwendungen umbiegen?

Und doch wäre die Pflege dieser vertrauten Liebesvereinigung so notwendig. Denn sie ist doch das Ziel und der Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens. Unsere ganze Tätigkeit im Himmel besteht ja in ihr. Sollen wir sie da hienieden nicht schon immer mehr zu entfalten trachten? Dann würde auch der Tod nicht mehr als erschreckender Bruch, sondern nur als tröstende Fortsetzung und Entfaltung zur vollen Blüte erscheinen. Durch diesen vertrauten Umgang mit Gott, dieses Ergriffensein von Gott würde ferner das ganze geistliche Streben erleichtert und versonnt. Gottes Geist mit seiner Lauterkeit, seinem Frieden, nähme nach dem Sprichwort: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist" immer mehr von der Seele Besitz und würde alles naturhafte Denken und Streben mit seinem Ungestüm, seinen ungeordneten Aufwallungen zurückdrängen oder glätten. Auch die von der Welt hereindringenden, ungeordneten, störenden Eindrücke müßten vor dem sanften, reinen Wehen Gottes bald weichen. Gottes Kraft würde sich der Seele mitteilen, sein Licht das Auge erleuchten, vor allem aber würde diese heiße Liebe allem eigenen geistlichen Streben und caritativen und apostolischen Wirken den höchsten Schwung verleihen. Führt man sich bei den Tugendübungen andere Gründe vor, wie z. B. die Notwendigkeit, den Nutzen, die Angemessenheit der Demut, des Gehorsams, der Geduld, der Nächstenliebe, so wirkt das fraglos auch, aber das ganze Streben bleibt doch mühsam. Hat aber diese große und vertraute Liebe von der Seele Besitz genommen, dann erfüllt sich, was die Nachfolge Christi sagt: „Der Liebende fliegt, läuft, frohlockt. Er ist frei und wird nicht gehalten.

Er gibt Alles für Alles und besitzt Alles in Allem, weil er in dem einen Höchsten über allem ruht, aus dem alles Gute fließt." Die Liebe fühlt nicht die Last, Mühen achtet sie nicht. Sie sehnt mehr zu tun, als sie vermag . . . , ist daher tüchtig zu allem und bringt vieles fertig, wo der Nichtliebende versagt und am Boden liegt" (B. III, K. 5).

*

Das Wesentliche der christlichen Vollkommenheit also ist die vollkommene Liebe. Sie müssen alle zu erwerben trachten, die nach Vollkommenheit streben. Aber wie und woran diese Liebe vorzugsweise geübt wird, das ist nach angeborener Eigenart, Berufstätigkeit und Orden verschieden. Die einen üben sie mehr in Beschaulichkeit, die andern in Tätigkeit, die einen mehr im feierlichen Gottesdienst, die anderen im apostolischen, sozialen, caritativen, erzieherischen Wirken. Keiner, auch kein Orden, kann alles zugleich umfassen. Die einen betonen mehr dieses und richteten nach diesem Ziel ihre Aszese ein, die anderen mehr jenes erstrebend, andere, dementsprechende Satzungen entwerfen. Darum rief der Heilige Geist die verschiedensten religiösen Genossenschaften und Stiftungen ins Leben. Neben die ersten Apostel setzte er bald die Einsiedler in der Wüste: neben Benedikt den Armen von Assisi, neben Theresia die heilige Angela von Merici. Alle erhielten von ihm besondere Aufgaben und dementsprechend ihre besondere Art. Es ist wie in der Natur. Keine Blumen-, Strauch- oder Baumart kann die ganze Fülle des Lebens darstellen. So teilte Gott diese unter den verschiedenen Gewächsen auf. Der Eiche verlieh er mehr das Kraftvolle, der Birke das Geschmeidige, dem Weinstock das Anmutige und die Süßfrucht der Trauben. In allen lebt und wirkt dasselbe Lebensgesetz, aber wie verschieden wirkt es sich aus! So ähnlich ist es von Gott auch mit den verschiedenen Charakteren, aszetischen Richtungen und Orden gewollt. Aus dieser Mannigfaltigkeit ersteht die höchste Schönheit, wird das Ganze der Geistigkeit erschöpfender dargestellt und den ver-

schiedensten Bedürfnissen der Welt nutzbar gemacht. Man lasse darum alles, was der Heilige Geist geschaffen, gewähren und sich nach seiner Art entfalten! Einmal von Gott in seinen Orden berufen, gebe man auch das Schielen nach den Methoden anderer auf. Gott will, daß man in *dem* nach dessen Art sich vervollkommne. Anderes wollen hieße ja sich der Leitung Gottes entziehen. Sucht denn die Birke die Eiche, die Eiche die Birke in sich nachzubilden? Oder strebt nicht jede das in sie Hineingelegte ganz herauszuarbeiten? Und wird nicht dadurch jede vollkommen? Wohl kann man auch von anderen lernen, aber was man herübernimmt, darf doch nur dem Blütenstaub gleichen, der den eigenen Stamm nicht verfälscht, sondern seine Eigenart nur noch mehr heraustreibt. Bilde dich also ganz nach den Möglichkeiten *deines* Berufes. Arbeite aus dir das von den Satzungen *deines* Ordens vorgezeichnete Ideal ganz heraus. Das ist für dich der Weg zu der dir von Gott zugedachten Vollkommenheit!

Damit wären wohl die beiden Aufgaben des Vollkommenheitsstrebens: Gottverähnlichung und Gottvereinigung, in großen Umrissen wenigstens gekennzeichnet. Was ist nun zu tun, beide zu erreichen? (Schluß folgt.)

Jungfrauensohn und Krippenkind.

Von *Franz X. Steinmetzer* (Prag).

(Schluß.)

Erteilen wir nun wieder dem Verfasser das Wort. Die Frage ist nun die, woher der lukanische Gedanke von der Jungfrauengeburt kommt. Auch bei Mt 1, 18—25 findet sich die gleiche Vorstellung. Aber dieses Stück kann nicht als Legende gewertet werden, wenn auch die Engelsbotschaft und die Namensgebung des Kindes legendäre Motive sind. Die Perikope ist vielmehr eine Aufklärung in erzählender Form. Es ist offenbar, daß der Zweifel beseitigt werden soll, der bei den ersten Christen über die Herkunft Jesu vorhanden war. In dieser Apologie wird also die jungfräuliche Geburt Jesu verteidigt. Dieses Stück ist gegenüber den lukanischen sekundär. Aus ihr können wir keine Auskunft über die Herkunft der Idee der Jungfrauengeburt erhalten, da sie letzten Endes im palästinensischen Judentum verankert ist. Die Idee der Jungfrauengeburt weist vielmehr auf das hellenistische Judentum hin. Dabei ist zu beachten, daß dem Erzähler die

Erhaltung der Jungfrauenschaft Marias nicht die Hauptsache ist. Wesentlich ist für ihn der Gedanke der göttlichen Zeugung des Kindes, die durch den Ausdruck „überschatten" umschrieben werde.[12])

Auch gegen diese Aufstellungen läßt sich vieles einwenden. Daß die Matthäusperikope gegenüber der lukanischen sekundär sei, läßt sich nicht aufrecht halten. Der Bericht bietet nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß er die *Zweifel* der ersten Christen über die Herkunft Jesu *beschwichtigen* wolle. Er ist vielmehr die notwendige Ergänzung zu dem lukanischen Bericht über die Verkündigung der Geburt Jesu und die Geburt des Heilandes selbst. Denn wenn in dem ersten Berichte die Geburt Jesu durch eine Jungfrau angekündigt wird, die mit einem Manne bereits verlobt ist, und in dem zweiten die Geschichte jener Geburt im Beisein wieder desselben Josef erzählt wird, muß der Leser doch fragen, was für eine Rolle eigentlich Josef in diesen Berichten spiele. Die Aufklärung erfolgt in der Matthäusperikope, welche die Tatsache der jungfräulichen Geburt des Heilandes als bekannt voraussetzt. Als letztes Glied des Stammbaumes hatte Matthäus Jesus, den Sohn der Maria, der Ehefrau des Josef genannt (1, 16). Die so kurze und doch so logische Fassung des Textes zeigt, daß Matthäus seinen Lesern nichts Neues sagt, sondern ihnen Bekanntes in Erinnerung bringt. Dieses Bekannte ist die Tatsache der Jungfrauengeburt des Herrn. Dagegen aber erhebt sich die Schwierigkeit, daß Maria, die Jungfrau, das Eheweib des Josef war. Dieser Umstand erfordert eine Aufklärung. So ist die Matthäusperikope ein notwendiger und *unentbehrlicher Bestandteil* der beiden evangelischen Geburtsgeschichten. Daß die Perikope also ergänzt und erklärt, berechtigt noch nicht, ihr einen sekundären Charakter zuzuschreiben.

Unverständlich ist die Behauptung, dem lukanischen Berichte sei das Wesentliche nicht die Erhaltung der Jungfrauenschaft der Mutter Jesu, sondern die göttliche Zeugung. Das sind doch diametrale Gegensätze: Entweder Jungfrauenschaft und dann entfällt jede Zeugung. Oder aber Zeugung, und sei es auch göttliche, und dann kann von Jungfrauenschaft keine Rede sein.

Unhaltbar ist auch, daß der Ausdruck „überschatten" die göttliche Zeugung umschreiben solle. Das Wort habe zwar keine geschlechtliche Bedeutung und sei auch kein Euphemismus für geschlechtliche Vorgänge. Aber

[12]) A. a. O. 19—27.

es verhülle mehr als es verrät. Über den Ausdruck „überschatten" haben wir in den letzten Jahren mancherlei gehört. Es soll nur an die Aufstellungen *Hehns,*[13]) *Allgeiers,*[14]) *Leisegangs*[15]) und *Loesch'*[16]) kurz erinnert werden. Von ihnen allen hat sicherlich die Ansicht *Hehns,* welche Schatten als Bild faßt, mehr als die andern für sich. Das gilt aber nur dann, wenn der Begriff *„Schatten"* in dem Worte gedeutet werden muß. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn der Sinn des Wortes aus seinem Gebrauch in der Bibel und besonders im Neuen Testament nicht hinreichend deutlich erkennbar wäre. Dies trifft aber nicht zu. Das Wort *„überschatten"* findet sich außer Lk 1, 35 nur noch an zwei Stellen des Neuen Testamentes. Zunächst in der Verklärungsgeschichte. Während noch Petrus sprach, kam eine lichte Wolke und überschattete die Anwesenden (Mt 17, 5). Ebenso berichtet Mk 9, 6, während Lk 9, 34 noch hinzugefügt wird, die Apostel hätten sich gefürchtet, als sie in die Wolke eintraten. Was hat die Wolke für einen Zweck zu erfüllen? Ihre Aufgabe besteht darin, zu verhüllen, wie auch Ex 20, 21 die Unerforschbarkeit Gottes durch eine ihn umgebende Wolke dargestellt ist. So also auch bei der Verklärung Jesu. Die Wolke verhüllte die verklärten Männer und entzog sie so dem Anblick der Apostel. Dieses Verhüllen wird ein „Überschatten" genannt, weil dies die andere Seite der Wirksamkeit der Wolke ist. Was über der Wolke ist, wird verhüllt, was unter ihr ist, wird überschattet. Der Sinn des Wortes ist also hier ganz klar: die Wolke zog die unter ihr sich Befindlichen in den Bereich ihrer Schatten hervorrufenden Wirksamkeit. Ein zweiter Fall findet sich Apg 5, 15. Hier trägt man die Kranken auf Betten und Bahren auf die Straßen, damit wenigstens der Schatten des vorbeigehenden Petrus auf sie falle und sie gesund mache. Der Sinn ist deutlich der: Wenn Petrus den Kranken seine Hand auflegte, würden sie sicher geheilt werden. Weil dies aber nicht möglich ist, begnügt man sich, den Schatten des Apostels auf sie fallen zu lassen. Das Auffallen des Schattens auf einen Kranken ist also ein Ersatz für die Berührung durch Pe-

[13]) *Hehn,* BZ 1916, 147—152; hier wird eine ausführliche Übersicht über die bisherigen Deutungen gegeben.

[14]) *Allgeier,* BZ 1916/17, 338—343; Semasiolog. Beiträge 131 ff.; Graeco-ägypt. Mysterium 17 ff.

[15]) *Leisegang,* Pneuma Hagion 25 ff.

[16]) Deitas Jesu und antike Apotheose, Rottenburg a. N. 1933, 100 ff.

trus. Wen der Apostel berührt oder wem er die Hände auflegt, der gelangt in den Bereich der wunderbaren, von ihm ausgehenden Kraft, welche Kranke gesund macht. Dasselbe ist der Fall, wenn sein Schatten auf den Kranken fällt. Auch hier ergibt sich deutlich der Sinn von überschatten = in den Bereich der Wirksamkeit jemandes bringen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auch Ex 40, 32—36. Nachdem Moses den Bau des Bundeszeltes beendet hatte, bedeckte die Wolke das Zelt und die Herrlichkeit Gottes erfüllte es. Die LXX gebraucht für das Bedecken der Wolke den Ausdruck „überschatten". Die Bedeutung dieser Wolke wird ausführlich erklärt. Befand sich die Wolke über dem Zelte, so deutete das die Anwesenheit Jahwes an. Wenn sich dagegen die Wolke von dem Zelte weghob, so konnte man weiterziehen. Dies zeigt, daß die Aufgabe dieser Wolke eine andere ist als jener bei der Verklärung. Während diese letztere nur verhüllte, hat die erstere auch die Bestimmung, die Anwesenheit Jahwes anzuzeigen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Wolke zur Nachtzeit feurig war. Sie verhüllt also einmal den Israeliten den Anblick Jahwes, aber anderseits gibt Jahwe durch sie seine Anwesenheit zu erkennen. Solange die Wolke auf dem Zelte ruht, kann nicht aufgebrochen werden. Denn Jahwe ist da und will nicht weiterziehen. Mit anderen Worten, das Bundeszelt steht, sobald es von der Wolke überschattet ist, unter dem Einfluß Jahwes, es befindet sich in dem Bereich seiner Wirksamkeit. Wir können also an allen besprochenen Stellen ganz ohne Zwang den Sinn von „überschatten" feststellen, welches soviel heißt wie *in den Bereich der Wirksamkeit jemandes bringen.* Auf Lk 1, 35 übertragen, ergibt sich gleichfalls ein guter Sinn. Die Kraft des Allerhöchsten wird Maria überschatten, d. h. also, Maria wird in den Bereich der wunderwirkenden Tätigkeit des Allerhöchsten gezogen und so, Jungfrau, Mutter werden. Diese Auslegung der Stelle ist vollkommen hinreichend. Über das Wie und Wieso der Einwirkung Gottes auf die Jungfrau gibt sie keine Auskunft, da nur überflüssige Neugierde sie erwarten kann. Genau so verhält es sich mit der Auferstehung des Herrn. Wir erfahren wohl, *daß* sie stattgefunden hat, doch wird das *Wie* nirgends aufgeklärt. Alle an das Wort „überschatten" geknüpften Kombinationen sind deshalb überflüssig, weil man mehr aus dem Worte herauslesen will, als der Verfasser selbst hineingelegt hat. Auch die Annahme unseres Autors, das

Wort solle die göttliche Zeugung umschreiben, ist daher abzulehnen.

*

Es ergibt sich nun jetzt die weitere Frage, wie die „göttliche Zeugung" (S. 21), die „wunderbare Erzeugung des heiligen Kindes im Leib der Maria" (S. 27) vorgestellt werden soll. Wunderbare Erzeugungen berühmter Söhne berühmter Mütter werden im jüdischen *Midrasch* überliefert, so von dem Weibe Abrahams, Sara. Der Einfluß Abrahams bei der Zeugung eines Sohnes wird dabei aber nicht ausgeschaltet. Auch *Paulus* sind die gleichen Vorstellungen vertraut. Gal 4, 21—31 stellt der Apostel dem nach dem Fleische erzeugten oder geborenen Sohne der Hagar den kraft der Verheißung geborenen Sohn der Freien gegenüber. Damit will Paulus auf das Wunder der Geburt Isaaks hinweisen. Er tut das aber nicht in dem Sinne, daß Gott der Sara bei der Hervorbringung ihres Kindes hilft, sondern er läßt den Heiligen Geist eingreifen, indem Isaak „auf geistliche Weise" (4, 23) gezeugt wird. Damit trete die physische Beteiligung Abrahams völlig zurück. In welchem Grade das zutrifft, läßt sich aus dem Zitat Is 54, 1 erschließen, welches Paulus hier anwendet. Demnach ist Sara nicht die, welche den Mann hat, sondern die Einsame (4, 27). Damit sei die physische Vaterschaft Abrahams nahezu ausgeschlossen. Das Wunder besteht also hier einmal in der Bestreitung der Vaterschaft Abrahams und dann in der Verlegung des ganzen Vollzugs auf die Ebene, die „durch den Heiligen Geist" charakterisiert wird. Allerdings hat Paulus an andern Stellen Isaak Abrahams Sohn genannt, und gerade auf Jesus wende er seine Anschauung nicht an, da ihm von einer wunderbaren Geburt Jesu nichts bekannt war. Aber die ersten Christen haben diese Vorstellung gekannt. Sie ist hellenistischen Ursprungs und auch bei *Philo* nachweisbar. Man darf sie weder als Mythos noch als Legende ansehen, sie beruht weder auf Allegorese noch auf Exegese, ist vielmehr ein *Theologumenon* des hellenistischen Judentums, das die ausschließliche Urheberschaft Gottes bei gewissen Geburten durch fromme Frauen behauptete. Diese Meinung mag durch ähnliche Anschauungen der ägyptischen Kreise und durch gewisse Heilungsberichte unfruchtbarer Frauen aus Epidauros angeregt worden sein. Dabei ist aber festzustellen, daß Gott ohne jeden Anthropomorphismus wirkte, als Schöpfer, nicht als Liebhaber. Dem Kinde aber wurde die göttliche Herkunft bezeugt.[17])

Ob die Erklärung der jüdischen Midraschim in der Auffassung unseres Gewährsmannes zu Recht besteht, kann hier wohl als unwesentlich dahingestellt bleiben.[18]) Es scheint aber, daß mehr in die Berichte hineingelegt wird, als sie dem unbefangenen Leser verraten. Was Philo mit seinen Ausführungen über die Sara, Lea, Rebekka und Zippora eigentlich meint, ist seit jeher Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen, ohne daß diese einen endgültigen Abschluß gefunden hätten. Unmöglich aber ist es, dem Verfasser in der Exegese von Gal 4,

[17]) A. a. O. 27—37.
[18]) Vgl. hiezu *Loesch*, a. a. O. 86—93.

21—31 zu folgen. Paulus soll hier die Ansicht äußern, Isaak sei wunderbarerweise mit Ausschluß Abrahams durch göttlichen Einfluß gezeugt worden. Paulus spricht auch Rm 4, 18—21 von der gleichen Sache und in einer Weise, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß er Isaak den leiblichen Sohn Abrahams und der Sara sein läßt. Oder hatte er nicht auch die Thora gelesen, in welcher ausdrücklich der Satz steht: Abraham erzeugte den Isaak (Gn 25, 19)? Auch die ganze Erzählung der Thora über die Vorgeschichte der Geburt des Isaak wie auch die Erfüllung der Verheißung Jahwes lassen nicht mit einem Buchstaben erraten, daß hier ein ähnlicher Gedanke vorhanden sei, wie ihn unser Autor aus dem Galaterbrief herausliest. Wie konnte demnach Paulus eine *doppelte Überzeugung* in dieser Frage haben? Der Verfasser ist der Ansicht, Paulus habe von einer jungfräulichen Geburt Jesu nichts gewußt. Wie konnte er dann dem Isaak ein solches Privilegium zugestehen, welches doch keine sachliche Begründung aufweist? Aber auch der Text spricht in nicht mißzuverstehender Weise gegen die neue Auffassung. Will man die Worte Gal 4, 29, „nach dem Geiste" gezeugt, für eine Zeugung durch göttlichen Einfluß verwerten, so muß man das gleiche auch in Vers 28 tun, wo alle Leser als nach der Verheißung Isaaks geborene Kinder genannt werden. Denn in Vers 23 werden die Kinder nach dem Fleische jenen aus der Verheißung gegenübergestellt. Es ergäbe sich also die Folgerung, daß auch alle Leser in gleicher Weise wie Isaak „nach dem Geiste" gezeugt sind. Das ist eine unmögliche Annahme. Die Bezeichnung der Sara als „einsame" beweist natürlich gar nichts für eine Empfängnis durch göttlichen Einfluß. Denn sie war einsam vor der Verkündigung der Geburt des Isaak, nachher nicht mehr. Die Behauptung, das hellenistische Judentum hätte eine Anschauung gekannt, derzufolge Gott ohne Schmälerung des Rechtes des Ehemannes wunderbarerweise Kinder im Leibe frommer Frauen erschaffe, steht also auf sehr schwachen Füßen. Für die evangelische Verkündigungsszene zu Nazareth ist sie jedoch ohne Belang, weil ja Josef nicht als Ehemann Marias hingestellt, sondern im Gegenteil als völlig Unbeteiligter eingeführt wird, der an dem Kinde weder vor noch nach der Geburt einen Anteil hat. Von Sara aber heißt es: „Sie gebar *dem Abraham* einen Sohn" (Gn 21, 2).

In diesem Zusammenhang müssen wir noch eine andere Sache besprechen. Nach Gal 4, 29 ist Isaak „dem

Geiste nach" gezeugt. Dieselbe Auffassung wird von unserem Autor als Meinung der Urgemeinde auf Jesus übertragen. Wenn nun Jesus in dem gleichen Sinne wie angeblich Isaak „dem Geiste nach" geboren worden ist, so fragt es sich — und diese Frage ist ganz unausweichlich —, wer demnach der Vater Isaaks nach der Meinung des heiligen Paulus und der Jesu nach der Auffassung der Urkirche gewesen ist. Denn wo eine Zeugung ist, muß auch ein Vater sein. Hier kommen wir in die größte Verlegenheit. Denn es kommen naturgemäß nur der Heilige Geist und der himmlische Vater in Betracht. Den Heiligen Geist als Vater Jesu (oder Isaaks) anzusehen, widerspricht der einstimmigen Überzeugung der christlichen Kirche aller Zeiten. Daß aber Gott Vater auch der Vater des Menschen Jesu sei, indem er ihn wunderbarerweise in Maria der Jungfrau gezeugt hätte, ist ebenso unerhört wie undenkbar. Zu diesen Konsequenzen kommt man aber, wenn man logisch weiter denkt, und es zeugt keineswegs von einer besonderen Hochachtung des Logikers Paulus, wenn man ihm zu seiner logischen Auffassung über die Herkunft Jesu, die sich mit Gal 4, 4 deckt, noch eine unlogische in die Schuhe schiebt. Diese Erwägung zeigt, daß der Grundfehler der Aufstellungen unseres Gewährsmannes in der Annahme einer *Zeugung* Jesu aus der Jungfrau Maria beruht, und wir müssen angesichts der unhaltbaren Folgerungen, die sich aus diesem Grundirrtum ergeben, wohl zur Erkenntnis kommen, wie richtig es ist, in dem Worte „überschatten" nicht mehr zu suchen, als es aus sich heraus sagen will.

*

Die Übertragung der bei Paulus sich findenden Vorstellung von einer göttlichen Erzeugung Isaaks ist auf Jesus nicht in der Form einer Erzählung, sondern vielmehr zunächst als Theologumenon, das heißt als fertige dogmatische Vorstellung erfolgt. Analogien dazu sind die Auferstehung Jesu und seine Niederfahrt zur Hölle, die ebenfalls zuerst als Tatsachen in dem Glauben der ersten Christen lebten und erst später in eine Erzählung eingekleidet worden sind. Diese Analogien lassen es als glaublich erscheinen, daß auch die göttliche Erzeugung Jesu zuerst geglaubt und dann erzählt wurde. Aus der Vorstellung wurde eine Legende. Auf andere Weise konnte die Vorstellung nicht weiteren Kreisen bekannt werden. Das Motiv für eine solche Legendarisierung war das der Theogamie. Doch hat die Umwandlung des Theologumenons in eine Legende diesen Weg vermieden, was aus drei Gründen ersichtlich ist. Erstens wird der wunderbare Vorgang der Zeugung nicht berichtet, sondern nur mittelbar dargestellt. Zweitens wird der Vorgang der Zeugung nur angedeutet, nicht geschildert. Nicht Gott handelt, sondern sein Geist über-

schattet, seine Kraft kommt herab auf Maria. Nur der erste Ausdruck gestattet eine konkretere Deutung. Und drittens läßt die Legende das Kind nicht in einer Ehe erzeugt werden. Besonders in Ägypten war die Meinung verbreitet, daß Götter nur mit Jungfrauen verkehren. Für die Marienlegende ist dies nur zum indirekten Verständnis notwendig.[19])

Mit der bereits gezeigten Unhaltbarkeit der vorgelegten Deutung der Paulusstelle entfällt auch jede weitere Fortspinnung des Fadens. Außerdem ist es ganz sicher, daß der Gedanke der Theogamie im Judentum niemals fruchtbaren Boden finden konnte. Die Verweisung auf den von *Flavius Josephus* berichteten krassen Fall der vornehmen römischen Dame *Paulina* (Ant XVIII, 66 ff.) spielt im Heidentum, und es handelt sich um eine heidnische Gottheit. Daß man von Jahwe jemals etwas derartiges hätte nur zu denken gewagt, ist absolut ausgeschlossen. Der Grundirrtum ist auch hier wieder die Annahme einer Zeugung Jesu.

*

Die Marienlegende wußte ursprünglich nichts von einem menschlichen Vater Jesu. Ein Beweis dafür ist auch Mt 2, 1—12, wo überhaupt kein Vater Jesu genannt ist. Da man aber wußte, daß Jesus als Kind eines Ehepaares in die Welt getreten war, so war eine Auseinandersetzung mit diesem unausweichlich. So entstand die Erzählung Mt 1, 18—25. Die hier zu lösende Frage bedeutete also für das Judentum, auch für das hellenistische, kein Problem. Im *Midrasch* wird der menschliche Vater überhaupt nicht ausgeschaltet, bei *Paulus* aber gilt das von Gott erzeugte Kind als Geschenk für den Vater. Während sich so das Motiv der Erzeugung „dem Geiste nach" aus dem Judentum begreifen läßt, trifft das nicht zu bei dem „Jungfrauenmotiv", welches vielmehr auf das Heidentum hinweist. Für das Recht des menschlichen Vaters an das göttliche Kind kommen nur griechische Parallelen in Betracht. Gemeint ist das Motiv der Abstinenz des menschlichen Vaters bis zur Geburt des göttlichen Kindes. Das wird berichtet über die Geburt *Platos*, dessen Vater Ariston mit seiner als Jungfrau gedachten Braut Periktione nicht verkehrte, bis sie den von Apollo gezeugten Sohn Plato zur Welt gebracht hatte. (*Orig.* c. Cels. I 35 ff.) Ähnliches wird auch von *Alexander d. Gr.* berichtet. Der gleiche Gedanke liegt dann Mt 1, 18—25 vor. Hier ist also ein heidnisches Motiv unmittelbar ohne Vermittlung des hellenistischen Judentums eingedrungen.[20])

Sicher ist es, daß die Frage, wie sich Josef zu der Mutterschaft seiner Verlobten stellen werde, gelöst werden mußte. Diese Frage nun löst der angegebene Matthäusbericht in einer Weise, daß man die Geschichtlichkeit mit den Händen greifen kann. Der ganze Bericht hat

[19]) A. a. O. 37—44.
[20]) A. a. O. 44—49.

vom Anfang bis zum Schluß ein jüdisches Gepräge. Die Verlegenheit des Josef entspringt jüdischen Verhältnissen und wird auch im Rahmen des jüdischen Gesetzes gelöst. Die Engelserscheinung hat gänzlich biblischen Charakter und auch die Botschaft nennt den Heiligen Geist und den Namen Jesus, also aus dem Judenchristentum wohl verständliche Sachen. Der Hinweis auf das erfüllte Prophetenwort des Isaias verleiht der Perikope alttestamentliches Licht. Der Gehorsam des Josef schließt sich an die besten alttestamentlichen Vorbilder an. Man muß also doch fragen, wo liegt denn das Heidnische in der Erzählung? Auch die Antwort, es liege eben in der Enthaltsamkeit Josefs bis zur Geburt des göttlichen Kindes, kann uns nicht befriedigen. Denn was konnte und sollte Josef in seiner heiklen Lage anderes tun als die Geburt des Kindes abwarten? Dazu bedurfte es doch wahrlich keiner heidnischen Vorbilder! Übrigens stimmen diese in zwei wesentlichen Punkten nicht. Erstens hat der Entschluß, die Ehefrau zu entlassen, in den heidnischen Erzählungen kein Gegenstück, und zweitens liegt auch hier wieder der Grundirrtum vor, daß das Kind Marias durch göttliche Zeugung in das Leben getreten sei.

*

Die Weiterbildung der Marienlegende folgt dann teils einer legendarischen, teils einer mythischen Richtung. Der ersteren Richtung gehören an die Erzählungen des apokryphen Jakobusevangeliums und der Himmelfahrt des Isaias, der letzteren die von Schmidt und Wajnberg veröffentlichten „Gespräche Jesu“ (1911), die Pistis Sophia, die Sibyllinischen Orakel (VIII, 456 ff.) u. a. Hier wird der Vorgang der Empfängnis geschildert und schließlich als Eingehen des Logos durch das Ohr dargestellt. Diese apokryphen und mythischen Auffassungen der Verkündigungsszene sind für uns von großer Wichtigkeit, denn sie lehren uns den Unterschied zwischen Geschichte und Legende oder Mythus deutlich erkennen. Lukas schweigt in keuscher Scheu über den Vorgang der Empfängnis. Er verrät sich so als feinfühlender Historiker. Nicht so die apokryphen Evangelien und die frei dichtende Mythe. Gerade dort, wo die Geschichte schweigt und eine Lücke klafft, ist das ureigenste Feld ihrer Betätigung. Man denke an die apokryphe Jugendgeschichte Jesu. Aus dieser unbestreitbaren Tatsache gilt es zu ler-

nen und nicht dort Mythe zu suchen, wo der Verfasser nach Geschichtsquellen arbeitet.[21])

*

Die Weihnachtsgeschichte Lk 2, 1 ff. ist nicht die Fortsetzung der Verkündigungsszene. Denn sonst müßte in ihr irgendwie darauf hingewiesen werden, daß sich die Verkündigung des Engels erfüllt hat. Allein, Botschaft und Lobpreis der Engel gelten allein dem in dem Kinde geoffenbarten Heil, dessen Geburt sich unter seltsamen, aber keineswegs wunderbaren Umständen vollzieht. Was also schon früher begründet worden ist, gilt auch jetzt, die Weihnachtsgeschichte hat mit der Verkündigung an Maria nichts zu tun. Ihr Schwerpunkt liegt nicht in der Geburt des Kindes, sondern in der Verkündigung der Engel an die Hirten, in der Mitteilung des Zeichens und in der Bestätigung der Botschaft. Das heilige Paar erscheint hier als ein Ehepaar, das Kind auf natürliche Weise in die Welt getreten. Die Verbindung der beiden Marienlegenden ist durch Lukas erfolgt, welcher in der Verkündigungsszene Maria zu früh, in der Weihnachtsgeschichte zu spät eine Verlobte nennt. Lukas ist auch die Verknüpfung der Erzählung mit der Zeitgeschichte durch die Angabe der Schatzung des *Quirinius* zuzuschreiben. Der Historiker hat dafür Interesse, nicht aber die Legende. Es wird auch nichts erzählt, wie Josef sich der Schatzung unterzogen hat, das Motiv ist also der Legende ursprünglich fremd. Die Krippe soll weder ein Zeichen großer Armut noch ein Beweis des Andranges sein, sondern sie ist das Zeichen, an dem die Hirten das gesuchte Kind erkennen sollen. Es wird auch nicht angegeben, wem die Krippe gehörte, und doch mußte das in der Legende einmal der Fall gewesen sein, denn Hirten und Krippe gehören zueinander. Es muß also bei der Einfügung der chronologischen Einleitung etwas unterdrückt worden sein. Ebenso findet die Erzählung von der Schatzung keine Fortsetzung. So erkennt man in dem Wesen der Weihnachtsgeschichte eine Personallegende, welche über das Kind Bedeutungsvolles zu berichten weiß.[22])

Trotz dieser Beweisführung müssen wir sagen, daß sich die beiden Marienerzählungen nicht so fremd gegenüber stehen, wie der Verfasser möchte glauben machen. Denn es findet sich in der Tat ein Hinweis in der Geburtsgeschichte auf die Erfüllung der in der Verkündigungsszene gegebenen Verheißung. Dieser Hinweis liegt in allem dem, was zeigt, daß es sich um ein *wunderbares* Kind handelt. Denn vom Himmel herabsteigende Engel,

[21]) Vgl. hiezu *J. Gresham Machen*, The Virgin Birth of Christ (New York und London 1932). Der Verfasser sagt sehr richtig: What the historian has to do is not to consider the theories of mythical origin of the virgin birth tradition by themselves, but to balance these theories over against the theory that the tradition is true. Überall, wo das Wunder auftritt, ist das Urteil Legende oder Mythe fertig. Im Gegensatz dazu hält Gresham Machen die Tatsache der Jungfrauengeburt Jesu mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der Quellen für geschichtlich gesichert, trotzdem er Inspiration und Irrtumslosigkeit der Bibel ablehnt. (Vgl. a. a. O., S. 271.)

[22]) A. a. O. 55—62.

welche ein Preislied singen und seinen Aufenthaltsort sogar durch ein Zeichen bestimmen, sind durchaus keine alltäglichen Begleitumstände der Geburt eines Kindes. Es ist aber auch nicht notwendig, daß geradezu mit dem Zaunpfahl darauf hingezeigt wird, daß sich das Engelwort an Maria erfüllt hat. Denn die Erzählung ist nicht geschrieben für Juristen, welche den Text wie einen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu pressen haben, sondern für feinfühlige Leser, von denen gilt sapienti sat. Umgekehrt also kann und muß man aus dem Tatbestand der Erzählung den Schluß ziehen: Weil *ausdrücklich* nicht die Erfüllung der Engelsbotschaft im Texte erwähnt wird, muß sie aus der Verkündigungsszene ergänzt werden. Die beiden Perikopen gehören also zusammen.

Über die Ausführung der Schatzung durch und an Josef wird freilich nichts erzählt. Der Grund ist aber der, daß dies mit der Erzählung nichts zu tun hat. Die Schatzung war lediglich die Veranlassung zur Reise des Paares nach Bethlehem, das weitere hat für die Sache selbst keinen Belang. Wir können aber sicher sein, wenn etwas über den Vollzug der Schatzung an Josef berichtet würde, würde man sogleich daraus schließen, hier ist etwas übermalt worden, denn die berichtete Angelegenheit gehört nicht zur Sache. Den modernen Kritikern kann es eben selbst ein inspirierter Autor nicht recht machen, und mit der Methode der logischen Zergliederung der Texte kann man alles beweisen.

Sehr richtig beobachtet ist, daß der Schwerpunkt der Erzählung nicht auf der Geburt, sondern auf der Engelsbotschaft liegt. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Geburtsgeschichte die Verkündigung des Engels nicht kenne. Mit der wunderbaren Geburt des Kindes ist es dem Leser allein noch nicht getan, er will auch wissen, was nun aus dem Kinde werden soll. Diesem Bedürfnisse trägt die Engelsbotschaft Rechnung. Daher liegt in ihr der Schwerpunkt der Erzählung.

Daß Hirten und Krippe zusammengehören, sollte man nicht so allgemein behaupten. Die Verbindungslinie zwischen beiden liegt hier einfach in dem ländlichen Lokalkolorit der Erzählung. Hätte sich die Geburt Jesu am See Genezareth vollzogen, so hätte Maria ihr Kind ebenfalls in eine Krippe gelegt, aber es wären nicht Hirten, sondern Fischer gekommen, um das Kind anzubeten. Die Argumentation des Verfassers soll ja doch nur beweisen, daß etwas in der Erzählung übermalt worden sei,

nämlich der Weg, auf welchem die Hirten das göttliche Kind aufgefunden haben. Aber ist es nicht zu verwundern, daß man in unserer Erzählung überhaupt diese Frage aufwerfen kann? Wenn Engel vom Himmel kommen und den Hirten das Zeichen geben, an dem sie den Heiland erkennen sollen, so ist keine Frage mehr, daß die Hirten von Gott werden unfehlbar und sicher zu ihrem Ziel geleitet werden. Das Erkennungszeichen hat einen Sinn nur dann, wenn die Suchenden bereits ihr Ziel erreicht haben. Nun sollen sie erkennen: Hier ist es, was wir suchen. Jede Angabe des Weges müßte in diesem Zusammenhang läppisch wirken und den ganzen Schmelz und Reiz der Erzählung vernichten. Es ist also in der Weihnachtsgeschichte nichts hinzugefügt und nichts weggelassen oder zugedeckt worden.[23])

*

Das Kind in der Krippe will nicht besagen, das Neugeborene sei ein Findelkind, sondern ein wunderbares Kind. Im Mittelpunkt der Szene steht die Engelsbotschaft. Sie hat vier Themen. Zunächst die Freude in Israel. Religionsgeschichtliche Züge zeigen zwar eine gewisse Verwandtschaft mit hellenistischen Epiphanien, allein hier geht es um die messianische Freude. Weiter wird verkündigt nicht die Geburt eines gottgesandten Retters, sondern des erwarteten Messias. Der erklärende Zusatz „welcher ist Christus der Herr" ist Zusatz des Lukas (2, 11), weil in so früher Zeit die Bezeichnung Jesu als Herr nicht denkbar ist. Auf die Kundmachung des Zeichens folgt der Lobgesang. Er erhebt Gott den Herrn im Himmel, denen auf Erden verheißt er Frieden; das sind die, an welchen Gott Wohlgefallen hat, nämlich sein auserwähltes Volk. Religionsgeschichtliche Parallelen können hier nicht beigebracht werden, weil es sich um das messianische Heil handelt.[24])

Die Ablehnung religionsgeschichtlicher Parallelen zu der Engelsbotschaft ist zweifellos berechtigt. Aber der Grund ist nicht nur der, daß es sich hier um messianische Motive handelt, sondern auch der, daß die Erwartung des Messias in Israel ständig vorhanden war. Wenn nun die Vollendung der Wartezeit angekündigt ist, muß selbstverständlich Freude im Volke hervorgerufen werden. Dazu bedarf es wirklich keiner auswärtigen Vorbilder. Die Streichung der angegebenen Worte Lk 2, 11 ist jedoch sicher unbegründet. Man braucht nicht einmal pau-

[23]) Daß die Krippe den Hirten gehört hat, wie der Autor meint, läßt sich weder behaupten noch leugnen. Aber besser wird man zweifellos der Absicht der Erzählung gerecht, wenn man die Krippe einem fremden Besitzer zuschreibt. Denn die Worte: „Lasset uns nach Bethlehem gehen!" (Lk 2, 15) lassen eher darauf schließen, daß ihnen das genaue Ziel ihres Weges nicht bekannt war.

[24]) A. a. O. 62—66.

linischen Einfluß anzunehmen. Wenn Lk 1, 43 Elisabeth Maria die Mutter ihres „Herrn" nennt, so ist der Schritt zu „Christus dem Herrn" leicht gemacht. Daß der Sohn Gottes selbst auch wieder wahrer Gott sein mußte, konnte der Urgemeinde nicht zweifelhaft sein. Diese Folgerung hat dann der heilige Paulus wissenschaftlich begründet (1 Kor 3, 5 f.).

*

Die Frage, warum gerade *Hirten* zuerst die frohe Botschaft erhielten, ist nicht so leicht zu beantworten. Die Hirten waren damals ein verachteter Stand, und es soll sicher nicht gesagt werden, daß gerade zu Räubern und Dieben zuerst die Weihnachtsbotschaft gelangte. Auch ihre Armut kann nicht die befriedigende Antwort bilden. Vielmehr gehören Hirten und Krippe zusammen, sie bilden ein *pastorales Motiv*. Sie sind also, wie schon oben angeführt, die Eigentümer des Hauses, in dem sich jene Krippe vorfand. Es liegt aber wohl eine Erinnerung an den Hirten David vor, der auf den Feldern von Bethlehem seine Herden weidete und von dort berufen wurde (Ps 78 gr. 77, 70). Die Hirten bilden also wohl einen *klassischen Beruf*, und besonders dann, wenn die Geburtslegende außerhalb Palästinas entstanden wäre, wäre eine befriedigende Erklärung geboten. Das Motiv der Hirten und der Krippe ist in sich so abgestimmt, daß eine Heranziehung auswärtiger Einflüsse nicht notwendig ist. Die Bedeutung der Weihnachtsbotschaft ist die Kunde, daß den Hirten und dem Volke jenes Heil vom Himmel her erschienen ist, welches den Armen im Geist verheißen ist. Die alte Kunde von der Geburt Jesu in einer Höhle hat mit der Krippe nichts zu tun. Sie knüpft wahrscheinlich an eine heilige Höhle in der Nähe von Bethlehem an.[25])

Daß der Hirtenstand zur Zeit Jesu sich nicht sonderlicher Achtung erfreute, ist in der letzten Zeit mehrere Male dargelegt worden.[26]) Wir wollen den vorgetragenen Beweisen nichts von ihrer Schärfe nehmen. Man hat jedoch den Eindruck, daß den Dokumenten mehr entnommen wird, als drin steckt. Es wird eben so gewesen sein, wie es zu allen Zeiten mit in Verruf geratenen Kreisen der Bevölkerung geht: Unter den vielen Schlechten gab es auch Gute, und diese müssen für die Schlechtigkeit der andern büßen. In unserem Falle werden die Schlechten die *Mietlinge* gewesen sein (Jo 10, 12). Obwohl der Hirtenstand im ganzen Alten Testament großes Ansehen genoß (Gn 48, 15; Is 63, 11; Zach 11, 4 ff.), wäre doch nicht denkbar, daß Jesus sich selbst den Guten Hirten genannt hätte, wenn der Hirtenstand damals einen *ausnahmslos* schlechten Ruf gehabt hätte. Daher wird es sich nicht um

[25]) A. a. O. 66—75; 77—79.

[26]) *Strack-Billerbeck* zu Lk 2, 8; *Joh. Jeremias* in ZntW 1931, 296 ff.; dazu Stellen der *Mischna*.

einen „klassischen" Beruf handeln, sondern die Hirten der Geburtsgeschichte werden, wie sie dargestellt werden, so auch in der Tat gute und fromme Kinder ihrer Heimat gewesen sein. Man vergleiche da noch die Bestellung des Petrus zum *Hirten* der Gemeinde (Jo 21, 15—17), die Bezeichnung Jesu als des *Hirten* und Bischofs unserer Seele, des obersten *Hirten*, der die anderen *Hirten* entlohnt (1 Pt 2, 25; 5, 4) und des erhabenen *Hirten* der Schafe (Hb 13, 20). Dazu sei noch an Jesus als den *Hirten* der Auserwählten (Offb 7, 17) erinnert.

Über die Hirten und die Krippe[27]) haben wir bereits oben gesprochen. Die Kunde von der Geburt des Heilandes bezieht sich natürlich nicht nur auf die Armen im Geiste, sondern auf das ganze Volk (2, 10), wenn auch die ersteren allein die Gnade zu schätzen wissen.

*

Wir haben also als Entstehungsort der Weihnachtslegende nicht Palästina, sondern *hellenistischen* Boden zu denken. Hier trug der Erzähler kein Bedenken, Hirten zu Hörern und Trägern der Weihnachtsbotschaft zu machen, um so weniger, da die Erzählung auf den Feldern spielt, auf denen David seine Herden weidete. Der Lobgesang der Engel sei wohl semitisch gedacht und könne in der *palästinensischen* Synagoge entstanden sein. Das *Ganze* der Erzählung entstand auf hellenistischem Boden.[28])

Wir haben indessen bereits gezeigt, daß auch auf palästinensischem Boden Hirten als Empfänger der En-

[27]) Über die Krippe Jesu ist neuestens mehreres gesagt worden. *Soubigou*, Sous le charme de l'évangile selon St. Luc, 1933, 97 f., sieht in ihr eine Unebenheit im Felsen, die durch einen Rand aus Lehm als Futtertrog hergerichtet war. *Lavergne*, Evangile selon St. Luc, 1932, 32, denkt an einen feststehenden Futtertrog, wie er in Palästina häufig vorkommt. *Bornhäuser*, Die Geburts- und Kindheitsgeschichte Jesu, 1930, 103, stellt sich die Krippe als mulden- oder schüsselförmiges Gerät vor, das mit Stricken an der Decke befestigt war und als Wiege dienen konnte. Die Art und Gestalt der Krippe wird nach dem Raum zu beurteilen sein, in dem sie sich befand. Neuere denken an den erhöhten Platz, der im palästinensischen Bauernhause den Menschen zum Aufenthalt diente, wogegen die Tiere tiefer lagerten. In diesem Falle wäre aber nicht zu verstehen, daß man dem jungen Weibe, das seiner ersten Niederkunft entgegensah, keinen besseren Platz anwies, sondern sie unter die Tiere gehen ließ. Am besten ist wohl die Annahme eines Chans (*Innitzer*, Ev. d. hl. Lukas, 3. Aufl., 1933, 75 f.). Dann kann als Geburtsstätte Jesu wirklich ein Stall oder eine Höhle gelten. Die Krippe wird dann die übliche Gestalt der Futtertröge gehabt haben. Wenn wir einer Bemerkung des heiligen Hieronymus glauben dürfen, war die Krippe aus Lehm (Lesêtre, Dict. de la Bible II, 1108). Dieses muldenartige Gerät mag auf Kreuzbeinen gestanden haben oder im Felsen hergestellt gewesen sein.

[28]) A. a. O. 75.

gelsbotschaft denkbar sind. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Entstehung unserer Erzählung in die Diaspora zu verlegen. Es ist doch auch schlechthin undenkbar, einen so wesentlichen Bestandteil der Erzählung, wie die Weihnachtsbotschaft, in welcher die Szene gipfelt, an einen anderen Ort zu verweisen als den Rest der Perikope. Auch ist nicht anzunehmen, daß die Palästinenser eine Erzählung übernommen hätten, wenn in ihr die in Palästina angeblich so verhaßten Hirten zu Empfängern und Trägern der göttlichen Kunde gemacht worden wären. Es wird also das Natürlichste und damit auch das Richtige sein, in der Weihnachtserzählung eine bodenständige Kunde zu sehen, welche Lukas bei seinen Nachforschungen aus guter Quelle zugeflossen ist.

*

Wir haben den Verfasser getreulich bis an das Ende seiner Ausführungen begleitet und sind nicht müde geworden, seine Argumente zu prüfen, auch wenn wir uns manchmal nicht mehr klar waren, ob solche Beweise überhaupt ernst gemeint sein könnten. Wir haben Argument gegen Argument gestellt und gesehen, daß die Aufstellungen des Verfassers *im einzelnen* nicht als stichhältig gelten können. Es erübrigt nun noch die Auffassung unseres Autors *als Ganzes* zu übersehen und uns ein endgültiges Urteil über sie zu bilden.

Die Untersuchung als Ganzes steht zweifellos im Dienste der *formgeschichtlichen* Evangelienerklärung. Es sollen auch hier die Keimzellen der evangelischen Schriftstellerei bloßgelegt und so der Aufbau der evangelischen Berichte als eines künstlich zusammengefügten Ganzen verständlich gemacht werden. Zu diesem Zwecke kann auch die lukanische Vorgeschichte nicht als Einheit bestehen bleiben, sondern sie muß in ihre Elemente aufgelöst werden. Wir haben oben schon den *kunstvollen Bau* der lukanischen Geburtsgeschichte betrachtet und das *organische Gefüge* der einzelnen Berichte bewundert. Wer einen so kunstvollen Edelstein zertrümmern will, muß Argumente vorbringen, denen kein besonnener Kritiker widerstehen kann. Man sollte nun meinen, wenn solche unwiderlegliche Instanzen gegen den einheitlichen Aufbau und den Organismus dieser Geschichten *da waren*, so hätte sie der forschende Freisinn von *fünfzehn Jahrzehnten* längst aufweisen müssen. Dies ist aber nicht der Fall. Somit können wir schon mit einer beträchtlichen

Ration Skepsis an die Beurteilung der ganzen Auffassung unseres Autors herangehen.

Wie sind nun die Beweisgründe beschaffen, mit denen so weittragende Folgerungen erhärtet werden sollen? Wir konnten nichts Neues finden. Die Methode, nach der unser Gewährsmann uns führen wollte, ist die uns allen längst bekannte, die der Schere und des Kleistertopfes nicht entraten kann. Auch der Schwamm und die Übermalungspalette sind in Verwendung gewesen. Nach dieser Art zu arbeiten, ist nicht sonderlich schwer. Es bedarf nur der nötigen Kühnheit, um dem Leser die unglaublichsten Dinge mundgerecht zu machen. Hierher ist zu rechnen die Annahme, die Johanneserzählung wäre eine jüdische Legende, welche nichts von der Vorläuferschaft des Helden wüßte. Auf gleicher Höhe steht der Versuch, Josef aus der Verkündigungsszene auszuschalten und die Weihnachtsgeschichte der jungfräulichen Geburt Marias zu berauben. Was der Autor hier vorbringt, sind keine ernsten Beweise, sondern Konstruktionen, denen man die blasse Schwäche von weitem anmerkt. Das gleiche gilt von der Zumutung, den Leser glauben zu machen, der heilige Paulus hätte an eine göttliche Zeugung Isaaks gedacht.

Die *Einheit* der lukanischen Geburtsgeschichte kann eben nicht zerrissen werden. Sie ist zunächst durch die *sprachliche Gestalt* der ganzen Reihe von Berichten gesichert. Der semitisierende Charakter dieser Erzählungsgruppe ist schon oft beobachtet worden. Nun wird die Johanneserzählung dem Judentum zugewiesen, wogegen die Nazarethszene und die Weihnachtsgeschichte mit dem hellenistischen Judenchristentum in Verbindung gebracht werden. Lukas hat diese Einzelszenen zu einem Ganzen vereinigt. Ihm, dem Griechen, muß demnach auch die sprachliche Färbung, die gleichmäßig *aramäisierende* Nüance der Sprache zugeschrieben werden. Wahrhaftig eine Zumutung, die wenig Beifall finden wird!

Lukas hat aber noch etwas viel wichtigeres getan. Er hat drei Legenden, die miteinander nichts zu tun hatten und von ganz verschiedenen Personen und Sachen handelten, unter einen Hut gebracht. Dabei hat er nun die jüdische Johanneslegende christlich umgefärbt und mit den beiden Marienlegenden verbunden. Von diesen hat er die erste mit einer neuen Person versehen, beide durch Zugaben und Streichungen unkenntlich gemacht. Sollen wir in der Tat Lukas eine solche Arbeit zutrauen? Man

kann sich manchmal nicht des Eindruckes erwehren, man schreibe Lukas die gleiche Arbeitsweise zu, nach der man selbst vorgeht. Wie Lukas gearbeitet hat, wissen wir aber ganz genau. Denn eine der Quellen, die er in sein Evangelium aufgenommen hat, steht uns noch zur Verfügung: das Markusevangelium. Hier können wir beobachten, daß Lukas treu und gewissenhaft seine Vorlage benützt und sie sprachlich seinen Lesern näher gebracht hat. Schere und Kleistertopf, Schwamm und Palette sind ihm unbekannt — obwohl er Maler gewesen sein soll. Die Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit ist auch ausdrücklich durch sein eigenes Bekenntnis gewährleistet, und die Untersuchung seiner schriftstellerischen Arbeitsweise am zweiten Evangelium gibt uns kein Recht, ihm Sachen zuzutrauen, welche nichts mehr mit Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe zu tun haben.

Bezeichnend für die Beweiskraft und die Überzeugungsfähigkeit der zur Stütze der Aufstellungen benützten Argumente ist, daß ein fast gleichzeitig arbeitender, anderer freisinniger Autor zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen kommt.[29]) Nach ihm ist nur die Täufererzählung original, die Marienerzählungen dagegen Nachahmung und literarische Konzeption. Wir sehen darin den erschütternden Beweis, daß mit der Methode, nach welcher unsere heutige freisinnige Gelehrtenschaft arbeitet, allgemein anerkannte Resultate nicht erzielt werden können. Soll die *formgeschichtliche* Erklärung der Evangelien in gleicher Weise wie in dem besprochenen Buche durchgeführt werden, so werden immer neue Hypothesen aufgestellt werden, aber niemals wird in überzeugender und bleibender Weise der Wahrheit gedient sein.

„Freie Gewißheit" im religiösen Denken.

Von *Franz Dander S. J.*, Innsbruck.

(Schluß.)

III. Das religiöse Erkennen als sittliche Aufgabe.

Willensfreiheit besagt bekanntlich durchaus nicht völlige Unnahbarkeit, Unempfindlichkeit des Willens für die in der Seele vorhandenen Antriebe und Hemmungen, sondern nur Freiheit von innerlich zwingendem, nötigen-

[29]) *G. Erdmann*, Die Vorgeschichten des Lukas- und Matthäusevangeliums und Vergils vierte Ekloge (Göttingen 1932) 53.

dem Einfluß. Wo wir vor einer sittlichen Aufgabe stehen, bei der der freie Wille sein entscheidendes Wort zu sprechen hat, ergibt sich darum alsbald die praktische Frage, welche *Gesamtverfassung* des Menschen dem Zustandekommen der rechten Willensentscheidung (und so in unserem Falle des rechten intellektuellen Jawortes) *förderlich* und welche *hinderlich* ist. Mit der Beantwortung dieser Frage dürfte zugleich angedeutet sein, an welchen Punkten etwa in diesbezüglichen Leiden und Kämpfen die Klärung, Hilfe und Heilung einzusetzen hätte.[4])

1. Das Zustandekommen der freien Gewißheiten in der Anerkennung Gottes und der Glaubensgrundlagen kann erschwert oder vereitelt werden durch Hemmungen, die mehr auf seiten der *intellektuellen* Einstellung liegen, und durch solche, die mehr dem *Affektleben* angehören. Natürlich ist diese Aufteilung nicht in streng exklusivem Sinn gemeint.

a) Ein ganz radikales *intellektuelles* Hindernis sind naturgemäß gewisse *erkenntnistheoretische Vorurteile.* Wer sich grundsätzlich zum Idealismus und Immanentismus bekennt, kann folgerichtig auch auf religiösem Gebiet nicht vordringen zur Erkenntnis transzendenter, bewußtseinsunabhängiger Wirklichkeiten. Wer dem extremen Positivismus und Empirismus huldigt, schließt von vornherein sein Blickfeld in die engen Grenzen möglicher Erfahrung ein und versperrt sich so jeden rationalen Zugang zum Reich des Übersinnlichen. Sein Weltbild und darum auch seine Lebensauffassung bleiben zur Einseitigkeit, zur Verkümmerung verurteilt.

Aber auch wer nicht so prinzipiell metaphysikfeindliche Anschauungen hegt, kann doch in etwa *angekränkelt* sein von einem gewissen *Mißtrauen* gegen metaphysische Gedankenführungen und Beweise, von jener *intellektuellen Müdigkeit, Resignation, Mutlosigkeit,* die das moderne Geistesleben weithin durchsetzt. Ein solcher wird an die Fragen der Theodizee und der Fundamentaltheologie von vornherein mit einer krampfhaften, *hyperkritischen* Haltung herantreten; stets wird ihn das dunkle Gefühl, die stillschweigende Voraussetzung, begleiten, es müsse sich da jedenfalls um äußerst problematische Dinge handeln. Anstatt vor allem die positive Überzeugungskraft der Wahrheit und ihrer Gründe ruhig auf

[4]) Vgl. zum Folgenden *W. Schmidt S. V. D.,* Menschheitswege zum Gotterkennen (1923) 153—163; *J. P. Steffes,* Religionsphilosophie (1925) 77—82.

sich wirken zu lassen, wird ein solcher immer geneigt sein, zu allererst mit dem Aufgebot seines ganzen Scharfsinnes alles aufzuspüren, „was man dagegen sagen könnte", sich auf alle nur erdenklichen Einwände und Zweifel zu konzentrieren; er setzt sich sozusagen innerlich zur Wehr gegen die Beweise, die alte, überlieferte Weisheit erscheint dabei förmlich wie die arme Sünderin auf der Anklagebank; sie hat sich zu verantworten, zu verteidigen. Kant selbst hat einmal so nebenbei diese Geisteshaltung treffend gekennzeichnet. Er gesteht nämlich ein, daß eigentlich nur „Zweifel subtiler abgezogener Spekulation" den Menschengeist angesichts der großartigen Weltordnung niederdrücken und ihn vom Glauben an den höchsten Urheber zurückhalten könnten in einer „grüblerischen Unentschlossenheit".[5])

Einen starken, wenn auch oft ganz verborgenen Rückhalt kann solch krankhaft-kritische, problemsüchtige Einstellung noch gewinnen, wenn der Mensch darin einen Ausweis besonders gereiften, gewissenhaften Denkens erblickt, wahrer Ehrfurcht vor den Rätseln des Daseins.[6]) Dann gefällt er sich geradezu in seiner unentschiedenen Zurückhaltung, fühlt sich damit anderen Menschen, die nicht soviel Probleme sehen, überlegen. Bei aller intellektuellen Bescheidenheit und Ehrlichkeit, die man da zur Schau trägt, mag doch oft in den Tiefen der Seele ein ganz feiner, *verborgener Geisteshochmut* wirksam sein; etwas von jener Sattheit und Aufgeblasenheit, in der Jesus ein gewaltiges Hindernis der Heilserkenntnis erblickt, wenn er ausruft: „Vater, ich preise dich . . . , daß du dies vor Weisen und Klugen verborgen, Einfältigen aber geoffenbart hast. Ja, Vater, so war es dein Wille."[7])

Demgegenüber ist die *rechte Disposition* für das religiöse Erkennen ein gesundes, *maßvolles Vertrauen* auf die Kraft der Vernunft, aber gepaart mit demütiger Anerkennung ihrer Begrenztheit. Denn eine Überschätzung des natürlichen Vernunftlichtes, bei der man vermeint, alles Wahre restlos durchschauen zu können, und darum alles ablehnen zu dürfen, was man nicht restlos durchschaut — eine solche Überschätzung führt letzten Endes zur Enttäuschung, zur Entmutigung und damit zur Verarmung des Geistes. Man muß zu unterscheiden wis-

[5]) Kritik der reinen Vernunft, Elementarlehre, 2. Teil, 2. Abt., 2. B., 3. Hauptst., 6. Abschn. (Ausg. Kehrbach 489).

[6]) *J. M. Verweyen*, Der religiöse Mensch und seine Probleme (1922) 72.

[7]) Mt 11, 25 f.

sen zwischen wissenschaftlicher Nüchternheit, *Besonnenheit,* Genauigkeit einerseits und ewig grübelnder, unfruchtbarer *Zaghaftigkeit* anderseits. Man muß ein für allemal verzichten auf mathematische Durchsichtigkeit der Sätze und Beweise und sich grundsätzlich zufriedengeben mit der dem religiösen Gebiet eigentümlichen Gewißheitsart. Ferner ist es, namentlich für die rechte Gotteserkenntnis, von großer Bedeutung, daß man sich den Blick bewahrt für die letzten, umfassenden Zusammenhänge, für die Harmonie in der Welt, *Verständnis für Synthese,* für das große Ganze. Denn als Ganzes genommen, zeugt die Welt — in ihrer wunderbaren Ordnung, aber auch in ihren tausendfältigen Abhängigkeiten — am deutlichsten für Gott. Hemmend wird dagegen jene künstliche, unnatürliche Einengung des Geistesblickes wirken, wie sie bisweilen durch eine *einseitig spezialisierte,* fachwissenschaftliche Einstellung erzeugt werden kann. Die allzu ausschließliche Konzentration der Aufmerksamkeit auf einen ganz kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit kann das Denken wenigstens zeitweise mehr und mehr ablenken vom großen Ganzen und erst recht von seiner transzendenten Erstursache und seinem transzendenten letzten Ziel. Eine sehr verhängnisvolle Einseitigkeit ist endlich die *vorwiegend pessimistische Betrachtung* von Welt und Leben. Wer fast immer nur die Übel des Daseins zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen macht und es versäumt, daneben auch, ja zu allererst, nach dem Grunde des vielen Guten zu fragen, der wird freilich keinen lichtvollen Weg zum Gott der Liebe finden.

b) Auf seiten der *Willensrichtung,* des *Affektlebens,* bedarf es „der echten Liebe zur Sache, der homogenen Einstellung zum Inhalt einer Fragestellung".[8]) Förderlich, ja notwendig ist vor allem der reine, *lautere Wille zur Wahrheit* — mit all ihren Konsequenzen; mithin auch die Bereitschaft, sich dem erkannten Gott zu beugen, ihn in den Mittelpunkt zu rücken, das eigene Ich an den bescheidenen Platz des Dieners zu stellen: *fundamentale Demut.* Allerdings muß dem rechten Tun ein gewisses Maß von rechter Erkenntnis vorangehen. Aber ebenso gewiß ist, daß das rechte oder unrechte Tun von entscheidendem Einfluß sein kann auf Bewahrung oder Verlust der rechten religiösen Erkenntnis in der Folgezeit. Jesus hat diesen Zusammenhang deutlich hervorgehoben: „Meine Lehre habe ich nicht aus mir, sondern von dem,

[8]) *J. Mausbach,* Dasein und Wesen Gottes I (1930) 22.

der mich gesandt hat. Wer dessen Willen tun will, wird inne werden, ob meine Lehre von Gott kommt, oder ob ich aus mir selbst rede."[9]) Ein ganz gewaltiges Hindernis ist darum jeder *sündhafte Lebenswandel,* jede Haltung, in der der Mensch — praktisch wenigstens — sein eigenes Ich als autonome Macht, nach Art eines Ens a se, zum Ziel und Maß aller Dinge erhebt und deshalb jede äußere, namentlich jede überweltliche Bindung als Bedrohung seiner Persönlichkeit empfindet. Die Wahrheit, die uns frei macht,[10]) ließe ihn niemals in seiner angemaßten Größe ruhen. Darum „haßt jeder, der Böses tut, das Licht und kommt nicht ans Licht, damit er nicht seiner Werke überführt werde; wer aber nach der Wahrheit handelt, kommt zum Lichte, auf daß seine Werke offenbar werden; denn sie sind in Gott getan".[11]) Wer dauernd im Widerspruch mit dem Willen des wahren Gottes lebt, wird leicht allmählich auch den klaren Blick verlieren für Gottes Wirklichkeit und Wesen. Das sind dann jene Menschen, „die durch ihre Ungerechtigkeit die Wahrheit niederhalten",[12]) solange bis ihr unverständig Herz sich ganz verfinstert. „Weise wollten sie sein und Toren sind sie geworden."[13]) Da bieten sich dann jene nichtigen Einwände und Zweifel, wie sie bei freien Gewißheiten nun einmal auftauchen können, als willkommene *Ausflucht* und Beruhigung dar. Man kann sich darauf berufen, um der eigenen Verneinung, Unentschiedenheit oder Gleichgültigkeit gegenüber dem Religiösen den Schein einer wissenschaftlichen Rechtfertigung zu geben. So wird man aber auch geneigt, jene Einwände bedeutend ernster zu nehmen, ihnen weit mehr Gewicht beizulegen, als ihnen ein ruhiges, leidenschaftsloses Denken jemals zubilligen könnte. Sie verdichten sich — subjektiv — mehr und mehr zu einer wirklichen Problematik. Anderseits geht solchen Menschen auch leicht der *Blick für den ganzen Ernst* und die Verantwortung dieser Fragen *verloren.* Man interessiert sich um diese und jene neue Heilsbotschaft, ohne aber die großen ewigen Wahrheiten ruhig und konsequent ins Auge zu fassen. So entstehen Charaktere, wie sie der Völkerapostel gekennzeichnet hat: „voluptatum amatores magis quam Dei: habentes spe-

[9]) Jo 7, 16 f.
[10]) Jo 8, 32.
[11]) Jo 3, 20 f.
[12]) Rm 1, 18.
[13]) Rm 1, 21 f.

ciem quidem pietatis, virtutem autem eius abnegantes ... semper discentes, et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes."[14]) Paulus wußte bereits, daß eine Zeit kommt, „da man die gesunde Lehre unerträglich findet und aus Verlangen nach Ohrenkitzel sich Lehrer über Lehrer verschafft nach eigenem Sinn".[15])

Zeitweilig verstärkt werden kann jene scheinbare Selbstsicherheit und Selbstgenügsamkeit des autonomen Ich, wenn sie sich verbindet mit einem ganz ausgesprochenen *materialistisch-utilitaristischen Sinnen und Trachten.* Da gilt das ganze Interesse den greifbaren, meßbaren, zählbaren Vorteilen und Nachteilen auf dem eng begrenzten Stück Welt, auf dem sich der Alltag des Menschen abspielt. Diese Einengung gibt sich aus als gesunder *Wirklichkeitssinn,* der das Leben und die Forderungen des Tages wahrhaft meistert — und das empfindet man als Vorzug, auf den man sich etwas zugute hält. „Mit Selbstsicherheit einen ‚Himmel auf Erden' zu schaffen, ist die Stimmung vieler Führer der Neuzeit. Sie steigert sich bis zu prometheischem Trotz, der im modernen Zeitgeist unverkennbar lebt und in einer ‚gottlosen' Frömmigkeit, einer Religion des ‚Stolzes und der Kraft' gipfelt."[16]) Die Fragen nach dem letzten Grund und Sinn von Welt und Leben erscheinen bei solcher Stimmung nur zu oft als müßige, phantastische Spekulation, die man besser Menschen überläßt, welche sonst nichts zu tun haben.

Die angeführten Hemmungen entwickeln sich um so kräftiger, je mehr sie Rückhalt finden an einer *religiös kalten,* erstorbenen oder doch unzulänglichen *Umwelt,* vielleicht sogar Erziehungsumwelt. In solcher Umgebung sieht der Mensch nicht, was es Großes ist um den Segen wahrer Gotteserkenntnis und wirksamer Gottesliebe. Erst recht erschwert wird aber die bessere Einsicht dort, wo der Irrtum auch äußerlich, *organisationsmäßig* eine systematische Pflege und Vertiefung erfährt, wie etwa in allen ausdrücklich oder stillschweigend dem Atheismus dienenden Vereinigungen. Noch mehr, wenn diese Umwelt an Stelle des wahren Gottes ein geschöpfliches, aber *zum Götzen erhobenes Ideal* setzt, wie etwa den Kulturfortschritt, die Menschheit, die Persönlichkeit, den Staat, die Nation u. a. Schließlich kommt man so weit, in dem atheistischen Verzicht auf den Trost eines Vaterherzens

[14]) 2 Tim 3, 4—7.
[15]) 2 Tim 4, 3.
[16]) *Verweyen,* a. a. O. 22.

im Himmel einen *Erweis besonderer Seelenstärke* zu erblicken. „Besitzt der Mensch Lebenskraft genug, um gleichsam aufrecht am Grabe seines überweltlichen Gottes zu stehen, so kann er mit erhöhtem Vertrauen auf den ‚Gott in der Brust' den Kampf mit dem fühllosen Schicksal wagen . . ."[17])

Die verheerende Wirkung einer religiös kalten Umgebung läßt uns um so höher den Wert einschätzen, der für die religiöse Überzeugungsbildung dem *Apostolat des lebendigen Beispiels* innewohnt. So hat es Jesus gewollt: Unser Licht soll leuchten vor den Menschen, auf daß sie unsere guten Werke *sehen* und unsern *Vater preisen,* der im Himmel ist.[18]) So bestätigt es auch die Erfahrung. *„Die praktische Apologetik der ausgeglichenen, vorbildlichen religiösen Persönlichkeit verfehlt jedenfalls ihre Wirkung auf das jugendliche Gemüt niemals.* Solche Beispiele formen zweifellos auch heute noch den jugendlichen Geist in entscheidender Weise. Das praktische gläubige Leben, das er ihnen absieht, befähigt ihn am ehesten, *in demütiger Selbsterkenntnis seine Unreife einzugestehen und nicht im Zweifel, sondern im Glauben die wertvollste Behauptung seines Ich zu erblicken und zu erstreben."*[19])

Die eben festgestellte vielfache Bedingtheit des religiösen Denkens durch andere seelische Faktoren berechtigt uns aber durchaus nicht dazu, das innerste *Wesen* der Religion kurzerhand im Alogischen, *Irrationalen,* Emotionalen zu erblicken. Angesichts der mühsamen, unerquicklichen Kontroversen um die Religion, angesichts des modernen Mißtrauens gegen die Kraft der Vernunft, ist ja allerdings der stille Wunsch erklärlich, die Religion von dem heißen Boden wissenschaftlicher Auseinandersetzung möglichst radikal entfernt zu sehen. Die Verlegung ihres Schwerpunktes in ein irrationales Erleben sui generis, in eine ganz selbständige Region der Menschenseele, kommt diesem Wunsch entgegen. Dann heißt es einfach, die Religion ruht in ihrer eigenen Festigkeit, sie lebt nicht von Gnaden der Metaphysik, sie schöpft „aus eigener Divination".[20]) Dann ist man freilich der Last einer philosophisch-historischen Rechtfertigung der Glaubensgrundlagen ein für allemal enthoben. Angriffe von seiten der Wissenschaft sind „von vornherein hinfällig. Ihre Waffen sind ja viel zu kurz und können nicht treffen, da der Angreifer immer

[17]) *Verweyen,* a. a. O. 36.
[18]) Mt 5, 16.
[19]) *G. Wunderle,* Glaube und Glaubenszweifel moderner Jugend (1932) 157 f.
[20]) *R. Otto,* Das Heilige[14] (1926) 217.

außerhalb der Arena selber steht".[21]) An einer Frage allerdings geht solche Religionsbetrachtung vollständig vorbei: an der *Wahrheitsfrage* der Religion. So wird denn auf diesem Wege niemals der Geltungsanspruch einer bestimmten Religion als der einzig wahren dargetan werden können und erst recht nicht ihr *Verpflichtungscharakter* für alle Menschen. Ganz anders die *traditionelle katholische Apologetik.* Sie weiß genau, daß religiöses Erkennen und Wissen noch lange nicht Religion ist, daß aber echte Religion stets eine wahre Erkenntnis der objektiven religiösen Gegenstandswelt zur Voraussetzung hat. Und so hat es die traditionelle Apologetik immer als ihre Aufgabe erachtet, zu zeigen, wie dieses religiöse Denken nicht bloß der innersten Sehnsucht des menschlichen Gemütes Erfüllung verheißt, sondern auch vor dem Forum der Vernunft, der Wissenschaft, in Ehren bestehen kann. Aus solcher Zielsetzung erwachsen naturgemäß immer wieder neue mühsame Aufgaben der Klärung, Begründung, Auseinandersetzung. Aber dafür gewährleistet jene traditionelle Methode eine *ehrliche Harmonie von Wissen und Glauben;* sie erspart uns die unnatürliche, modernistische Spaltung des gebildeten Menschen in einen Wissenden, Gelehrten, dessen Weltbild weit vom religiösen entfernt ist, und einen Gläubigen, der in seiner religiösen Erfahrung Dinge erlebt, die in sein wissenschaftliches Weltbild durchaus nicht hineinpassen.[22]) Im Gegensatz zu all diesen Zwiespältigkeiten besteht die traditionelle Apologetik auf der *durchgängigen Einheit* und *inneren Widerspruchslosigkeit des menschlichen Geisteslebens,* „cum recta ratio fidei fundamenta demonstret eiusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat, fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur eamque multiplici cognitione instruat".[23]) Ist so die wahre Religion organisch verbunden mit dem übrigen menschlichen Geistesleben, dann kann sie an die ganze, ungeteilte Menschenvernunft herantreten mit dem Anspruch, als die einzig wahre anerkannt zu werden und den *ganzen* Menschen, all sein freies Denken, Tun und Lassen *beherrschend* zu durchdringen.

2. Ist schon das Zustandekommen religiöser Überzeugung so sehr vom sittlichen Ernst eines Menschen, von seinem lauteren, geraden Willen zur Wahrheit abhängig, so ist nicht minder die bereits *gewonnene Überzeugung Gegenstand pflichtmäßiger Sorge.* Vor allem muß der Mensch den Glauben an Gottes Wort und seine logischen Voraussetzungen (Überzeugung von Gottes Dasein und

[21]) *Otto,* a. a. O.
[22]) Vgl. *Pius X.,* Encycl. „Pascendi": *Denzinger,* Enchiridion[20] (1932) 2084.
[23]) Conc. Vaticanum, S. 3 c. 4; *Denzinger* 1799.

Wahrhaftigkeit, von der göttlichen Sendung der Kirche u. s. w.) als seinen kostbarsten intellektuellen Besitz schätzen und schützen lernen. Zu *schätzen:* Wahre Gotteserkenntnis ist ja „die Wurzel der Unsterblichkeit";[24]) damit ist das ewige Leben in den Menschen grundgelegt, daß sie den einen wahren Gott erkennen und, den er gesandt hat, Jesus Christus.[25]) Zu *schützen:* Daß andere Tugendgüter geschützt und gefestigt werden müssen, ist jedem sittlich-ernsten Menschen mehr minder selbstverständlich. Daß sich aber diese Notwendigkeit auch auf das religiöse *Denken* erstreckt, übersieht man nur allzu leicht. Und doch steht auch da ein Tugendwert auf dem Spiel — und zwar ein ganz fundamentaler. Auch das Denken und Forschen hat sein *Ethos,* ebensogut wie alle anderen Bereiche menschlichen Tuns. Die Pflicht, jene hohen intellektuellen Güter nicht unnötig, leichtsinnig zu gefährden, mit ihnen nicht zu spielen, ist eine den Menschen *von Natur aus* bindende Forderung. Ein gesundes, charaktervolles Denken wird sich niemals durch ein paar künstlich erdachte Einwände und Spitzfindigkeiten, wie man sie auch gegen bestbegründete Überzeugungen herbeiholen kann, enthoben fühlen von der Pflicht, ruhig und unvoreingenommen die laute Sprache der nächstliegenden Tatsachen zu hören und den Respekt vor allen, auch den schlichtesten vorwissenschaftlichen Evidenzen zu bewahren. Wenn dann noch die Kirche durch ihre positive Gesetzgebung, namentlich durch ihr *Bücherverbot,* Gefahren abzuwenden sucht, so schärft sie im Grunde nur jene naturgesetzliche Verpflichtung mit besonderem Nachdruck ein und umschreibt genauerhin ihren Sinn und ihre Ausdehnung.

Der religiöse Wahrheitsbesitz — seine Begründung, Befestigung, Behauptung und Vertiefung in der einzelnen Menschenseele — bedeutet also eine sittliche Aufgabe des Willens. In unserer übernatürlichen Heilsordnung aber ist das alles — wie überhaupt jeder positive Schritt zum ewigen Heil — zugleich ein *Werk der Gnade Gottes* in uns. Wie Gott einst das Herz der Purpurhändlerin aus Thyatira aufgeschlossen hat, „intendere his, quae dicebantur a Paulo",[26]) so ist er es allezeit, der das Gedeihen gibt für die Saat, die seine Glaubensboten nur ausstreuen und begießen können.[27]) Nun können wir uns die erste

[24]) Sap 15, 3.
[25]) Jo 17, 3.
[26]) Act 16, 14.
[27]) 1 Cor 3, 6.

Gnade unseres Lebens freilich nicht verdienen und nicht erbitten. Wohl aber will so manche spätere Gnade von uns in Demut und Vertrauen *erfleht* sein. Und darum ist es durchaus sinnvoll, wenn einer, dessen Glaube wankt oder erloschen scheint, sich dennoch aufrafft zum Gebet zu jener verborgenen Macht der Wahrheit und des Friedens, die ihm augenblicklich vielleicht ganz verdunkelt, fraglich vorkommt, an die er aber einmal in schöneren, glücklicheren Tagen fest geglaubt hat. Beten soll er vor allem um *Demut, Licht* und *Liebe.*

Zusammenfassend können wir sagen: Die freie Gewißheit religiöser Überzeugungen ist eine Angelegenheit der Vernunft und des guten Willens, Sache der Gnade und des Gebetes.

Die Frau im Dienste der kirchlichen Gemeinde zur Zeit der Apostel.

Von *Prof. Dr P. Ketter,* Trier.

(Schluß.)

III.

Frau und Karitas.

1. Karitas ist der erhabenste Gottesdienst des freien Geschöpfes. Karitas ist zugleich das wirksamste Apostolat des Christusjüngers. Das hat nach Christus keiner überzeugender dargetan als Paulus im Hohenlied der Liebe (1 Kor 13). Mit Paulus sind alle neutestamentlichen Schriftsteller einig im Lob und in der Bewertung der rechten Liebe. Wo sie fehlt, ist der Glaube tot.

Beim heiligen Jakobus steht ein Wort, das stets als Norm dienen müßte, wenn über echte Frömmigkeit geurteilt werden soll: „Wenn jemand meint, fromm zu sein, jedoch seine Zunge nicht im Zaume hält, vielmehr sich selbst betrügt, dessen Frömmigkeit ist wertlos. Reine und makellose Frömmigkeit vor Gott dem Vater ist dies: Die Waisen und Witwen in ihrer Trübsal aufsuchen und sich selbst unbefleckt bewahren vor der Welt“ (Jak 1, 26—27). Flucht vor den Gefahren der Welt oder unberührte Reinheit in der Welt sind also unerläßliche Bedingung echter Frömmigkeit. Aber vor dieser Bedingung steht die andere: Dienst der Liebe am leidenden Mitmenschen. Das ist eine ernste und zugleich tröstliche Wahrheit für jene

Frauen in der Welt und im Kloster, die sich unglücklich fühlen, weil sie sich nicht dauernd in die Klausur zurückziehen können, um von der bösen Welt da draußen nichts mehr zu sehen und zu hören. Das Maß der Liebe ist das einzige Maß der Heiligkeit, ob sie nun in strenger Klausur oder in äußerem Wirken erreicht werden soll.

Da der Schöpfer in die Frauenseele einen stärkeren Drang zur hingebenden Liebe hineingelegt und Christus das Gebot der Liebe an die Spitze aller Gebote gestellt hat, so müßten wir an der Heiligkeit der Frauen in der Urkirche irre werden, wenn sie sich von den Männern in den Werken der Liebe hätten übertreffen lassen. In den Unterweisungen der Apostel hörten die Frauen immer wieder, wie einst Jesus die große Sünderin vor dem hämischen Urteil des herzlosen Pharisäers in Schutz genommen und gesagt hatte: „Ihr werden viele Sünden vergeben, weil sie viel Liebe bewiesen hat" (Lk 7, 47). Die Frauen kannten so gut wie die Männer das Gleichnis vom barmherzigen Samaritan und bezogen die angefügte Mahnung auch auf sich: „Gehe hin und tue desgleichen!" (Lk 10, 37.) Sie erinnerten sich des Lobes, das der Herr im Tempel der armen Witwe gespendet hatte, als sie ihr letztes Scherflein opferte (Lk 21, 1—4). Sie kamen innerlich nicht mehr los von dem Abschiedswort des Meisters: „Wie mich der Vater geliebt hat, so habe ich euch geliebt. Bleibt in meiner Liebe" (Jo 15, 9). Der Jünger der Liebe wurde nicht müde, es ihnen immer wieder einzuschärfen: „Gott ist die Liebe. Wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm . . . Ja, dieses Gebot haben wir von ihm: Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben" (1 Jo 4, 16—21).

2. In der treuen Befolgung solcher Mahnungen entstand ein heiliger Wettstreit der Liebe in der jungen Kirche, so daß die Heiden staunend sagten: „Seht, wie sie einander lieben!" Die Liebe war wirklich zum Kennzeichen und Ausweis geworden, ob einer zur Zahl der Jesusjünger gehörte oder nicht.

Es lag darum nahe, gerade die Erinnerungsfeier an den höchsten Liebesbeweis, den Erlösungstod des Herrn, nicht nur zu einer religiösen Erbauungsstunde, sondern auch zu einer karitativen Einrichtung zu gestalten und ihr den Namen Agape, Liebe, zu geben. Bei diesen Agapefeiern oder Liebesmahlen bot sich von selbst den Frauen vielfältige Gelegenheit zu Werken der Karitas. Die einzelnen Gläubigen brachten mit, was sie an Lebensmitteln

spenden konnten, um auch den Armen der Gemeinde eine frohe Stunde in brüderlicher und schwesterlicher Gemeinschaft zu bereiten. Anfangs war das Liebesmahl mit der Eucharistiefeier und der religiösen Unterweisung verbunden, so daß sich Gottesdienst, Apostolat und Karitas zu einem heiligen Dreiklang harmonisch vereinigten.

Wenn auch die Eigenliebe und Selbstsucht schon in der Urkirche zuweilen Zwietracht und Ärgernis in die Agapefeier hineintrug, wie die Beschwerde der Diasporachristen über die Zurücksetzung ihrer Witwen in Jerusalem (Apg 6, 1) und die scharfe Rüge des Apostels Paulus an die Korinther (1 Kor 11, 17—22) beweisen, so sind das doch Ausnahmen geblieben. Was später Tertullian von der christlichen Agape berichtet, ist ein hohes Lob auf die religiös verklärte Armenpflege und auf das herzliche Frohsein im Kreise der Brüder und Schwestern (Apologeticum 39, 16).

Auch in der Armenpflege außerhalb der Agapefeier traten schon zu Lebzeiten der Apostel hie und da Mißstände auf, sei es, daß die Wohltätigkeit mit unlauteren Nebenabsichten verknüpft war, wie bei Ananias und Saphira, sei es, daß sie aus Eigennutz beansprucht wurde. Es gab damals schon Familien, in denen sich die Kinder oder Enkel der Unterhaltungspflicht gegenüber der verwitweten Mutter oder Großmutter entzogen und diese aus der Armenkasse unterstützen ließen. Das tadelt Paulus scharf und erinnert daran, daß die Verantwortlichkeit der eigenen Angehörigen nicht auf die Wohlfahrtspflege abgewälzt werden dürfte (1 Tim 5, 4), ein Gedanke, der sogar zur Zeit der behördlich organisierten Winterhilfe nichts an Bedeutung verloren hat.

3. In demselben Kapitel des 1. Timotheusbriefes, in dem sich dieser zeitgemäße Hinweis findet, steht ein Satz, der uns tiefen Einblick in die frauliche Karitasarbeit der apostolischen Zeit tun läßt. Da spricht Paulus von den Eigenschaften, die eine Frau besitzen muß, wenn sie in die Liste der Witwen, d. h. der amtlichen Gemeindehelferinnen, aufgenommen werden will. Nachdem er, wie bereits erwähnt wurde, als Mindestalter sechzig Jahre festgesetzt und nur einmalige Verheiratung gefordert hat, fährt er fort: Bedingung ist, daß die Frau „in gutem Leumund steht auf Grund guter Werke, daß sie Kinder erzogen, Gastfreundschaft geübt, den Heiligen die Füße gewaschen, für Notleidende gesorgt, überhaupt in jeglicher Art von guten Werken eifrig mitgewirkt hat“ (1 Tim 5, 10).

Beachten wir wohl, daß wir in diesen Paulusworten nicht etwa ein Programm für karitatives Wirken in der „kommenden Saison" vor uns haben, nicht gute Vorsätze nach dem Motto „Es muß unbedingt etwas geschehen". Nein, es ist eine Art Examensordnung, nach der festgestellt werden soll, was die Kandidatin bereits geleistet hat. Die Apostel wollten also im Laienapostolat und Karitasdienst nichts wissen von jenem unerleuchteten Dilettantentum, das mehr schadet als nützt. Sie verlangten sittlich reife, durch lange Erfahrung geschulte und erprobte Mitarbeiterinnen.

Bei der Wahl der sieben Diakone, die in erster Linie amtliche Armenpfleger sein sollten, fordern die Apostel ähnlich, daß Männer vorgeschlagen werden, „die in gutem Rufe stehen und voll des Heiligen Geistes und der Weisheit sind" (Apg 6, 3).

Von einer anderen, ebenfalls sehr lehrreichen Seite lernen wir den urchristlichen Karitasdienst der Frau kennen, wenn Paulus schreibt: „Hat eine gläubige Frau Witwen bei sich im Hause, so soll sie diese versorgen. Die Gemeinde dagegen soll nicht damit belastet werden, damit sie sich der ganz verlassenen Witwen annehmen kann" (1 Tim 5, 16). Der Text dieser Stelle ist von Abschreibern, die nicht verstanden, was gemeint sei, etwas verwirrt worden. Wir haben hier nicht an arme Verwandte zu denken, die bei einer Frau wohnen, auch nicht an arme Witwen ohne eigenes Heim. Es liegt vielmehr der Fall vor, daß mehrere ältere Witwen, d. h. berufliche Gemeindehelferinnen, bei einer wohlhabenden christlichen Schwester zusammenwohnten und ein gemeinsames Leben führten. Diese Frau sollte dann für ihren Lebensunterhalt sorgen, damit die Gemeinde nicht unnötig belastet werde, sondern ihre Mittel den ganz armen Frauen zuwenden könnte (vgl. M. Meinertz, Die Pastoralbriefe des heiligen Paulus[4], Bonn 1931, 66—67). Wir hätten also hier ein Zeugnis für die interessante Tatsache, daß es schon zur apostolischen Zeit berufliche Gemeinschaften von Seelsorgshelferinnen nicht nur unter Geschwistern im elterlichen Hause gab, wie bei den vier Töchtern des Philippus, sondern auch unter solchen, die zu einer Art von klösterlichem Zusammenleben sich vereinigten, um ihre Kräfte desto besser in den Dienst des Apostolates und der Karitas stellen zu können. Ebenso wichtig und lehrreich dürfte es sein, daß der heilige Paulus den Standpunkt vertrat, die klosterähnliche Schwe-

sterngemeinschaft solle nicht eine Belastung der kirchlichen Armenkasse bilden, sondern eine Entlastung zum Nutzen der Ärmsten.

4. Die Urkirche hat also ihren Töchtern ein weites Feld überlassen, auf dem sie in dienender Liebe tätig sein und das Hauptgebot ihres göttlichen Stifters erfüllen konnten. Die Religion Jesu ist auch hierin dem Wesen sowie den natürlichen Neigungen und Fähigkeiten der Frau viel mehr gerecht geworden als das Judentum; denn dort lag die eigentliche Armenpflege meist in den Händen der Männer. Dieser Gewohnheit trug man zunächst auch noch in der judenchristlichen Mutterkirche zu Jerusalem Rechnung, indem man sieben Männer zu Diakonen wählte, und dadurch die Apostel in der Karitasarbeit entlastete. Zwanzig Jahre später aber begegnet uns bereits in der heidenchristlichen Gemeinde von Kenchreä die Schwester Phöbe als weiblicher Diakon.

Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß dem persönlichen Drang des Frauenherzens zum Gutestun von Anfang an in den judenchristlichen Gemeinden Palästinas kein hinreichender Spielraum gegeben gewesen sei. Entstammt doch diesen Kreisen die herrliche Gestalt der Jüngerin Tabitha oder Dorkas in Joppe. Man möchte sie die heilige Elisabeth des apostolischen Zeitalters nennen. „Sie tat viel Gutes und spendete reichlich Almosen", meldet der Chronist in vielsagender Kürze (Apg 9, 36). Ihr Tod versetzte die Christen zu Joppe in eine Trauer, als sei allen die eigene Mutter gestorben. Als bekannt wurde, der Apostel Petrus weile im nahen Lydda, rief man ihn herbei. Wozu? Tabitha war nun einmal tot. Selbst Jesus war nie zu einem Toten gerufen worden. Im Gegenteil: die Leute des Jairus, der den Messias zu seinem sterbenden Kind gerufen hatte, gingen ihm entgegen und sagten: „Deine Tochter ist gestorben, bemühe den Meister nicht weiter" (Lk 8, 49). Tabithas Güte hatte mithin einen Glauben in den Herzen geweckt, der selbst eine Totenerweckung zu erbitten wagte.

„Als Petrus eintraf, führten sie ihn in das Obergemach hinauf", wo die Leiche aufgebahrt war. Dort spielte sich eine ergreifende Szene ab: „Da traten alle Witwen zu ihm und zeigten ihm unter Tränen die Unterkleider und Oberkleider, die ihnen Dorkas angefertigt hatte, als sie noch unter ihnen lebte." Das ging dem Apostel so zu Herzen, daß er sich entschloß, das Höchste von Gott zu erflehen. Der Meister hatte ja einmal gesagt:

„Alles, um was ihr in meinem Namen bittet, will ich tun" (Jo 14, 13). War diese Jüngerin nicht ein unermeßlicher Segen für die junge Gemeinde gewesen? Brauchte die Kirche Christi nicht solche Mitarbeiterinnen, um die Herzen durch Güte zu gewinnen, wenn das Wort der Predigt sie nicht zu bekehren vermochte? Diese eine Frau ersetzte ganze Scharen bloßer Mitläuferinnen.

„Petrus hieß alle hinausgehen, kniete nieder und betete." Der erste Papst liegt auf den Knien und ringt mit Gott um das Leben einer Frau, die durch ihre Liebestätigkeit den Armen eine Mutter und der Kirche eine Missionärin geworden war. Dieses Bild des betenden Apostels vor der Leiche Tabithas ist ein unsterbliches Zeugnis für die Hochschätzung fraulicher Hilfe in der Reichgottesarbeit seitens der obersten Autorität der Kirche.

„Da wandte sich Petrus zu der Toten und sagte: ‚Tabitha, steh auf!' Da schlug sie die Augen auf, und als sie Petrus sah, richtete sie sich empor. Er reichte ihr die Hand und half ihr auf. Dann rief er die Heiligen und Witwen herein und stellte sie ihnen lebend vor. Das wurde in ganz Joppe bekannt und viele kamen zum Glauben an den Herrn" (Apg 9, 40—42). Das Wunder war ja das Siegel des göttlichen Wohlgefallens an der Karitasarbeit Tabithas, an der Dankbarkeit der Armen und auch am Vertrauen des heiligen Petrus. Heute noch heißt ein Stadtteil von Joppe Haret et-Tabith, Tabithaviertel. Alljährlich zieht am vierten Sonntag nach Ostern eine Prozession zu ihrem Grabe hinaus und begeht dankbar die Erinnerung an diese apostolische Frau.

Unser Gang durch die Zeit der Apostel ist beendet. Die Frau jener Tage wollten wir beobachten im Gottesdienst, im Apostolat und in der Karitasarbeit. Gern wären wir vor einzelnen Bildern dieser Ehrengalerie länger stehengeblieben. Doch die Rücksicht auf Kürze nötigte zu raschem Vorübergehen. Nicht auf die zeitbedingte Form des Frauenwirkens wollten wir achten, sondern den Geist zu verspüren suchen, aus dem das Wirken erwuchs, wie die Blüte aus der Wurzel. Es ist der Geist eines tiefen Glaubens, der im Gottesdienst reine Hände und ein demütiges Herz zum Herrn erhebt. Es ist der Geist einer glühenden Christusliebe, die allen alles werden will, um sie für das neue Leben zu gewinnen. Es ist endlich der Geist mütterlichen Verstehens und schwesterlichen Helfens in den Werken der Karitas. In diesem Geiste haben jene Frauen mit den Aposteln, in schlichtem Magdtum

ihren Weisungen folgend, das Antlitz der Erde erneuert. Jede von ihnen war ein Gefäß, randvoll und überfließend von Christus. Jede war eine Christusträgerin durch ihre Zeit hindurch.

Das ist vielleicht das Größte an diesen Frauen der Urkirche, daß sie in Christus und durch Christus über ihre Zeit und deren Anschauungen hinausgewachsen sind und neue Formen des Frauenwirkens geschaffen haben. Nicht die von Ichsucht erfüllten Frauenrechtlerinnen zu Korinth und Ephesus haben das christliche Frauentum schöpferisch gestaltet, sondern jene einfachen und selbstlosen Seelen, in denen sich frauliche Zurückhaltung mit missionärischem Tatendrang und unerschrockenem Bekennermut bis zum Martyrium verband. Die Liebe zu einem in Gott verborgenen Leben hat sie nicht scheu gemacht und isoliert. Gemeinschaftsgeist führte sie zueinander, damit eine an der anderen Stütze und Ansporn fände. So sind sie Vorläuferinnen des christlichen Klosterlebens geworden. Derselbe Gemeinschaftsgeist ließ sie jedoch nicht über den kleinen Anliegen des eigenen Ich und der wenigen Mitschwestern die Zugehörigkeit zur größeren Gottesfamilie der kirchlichen Gemeinde, in der sie lebten, und darüber hinaus die Verbundenheit mit der Gesamtkirche vergessen. Sie fühlten sich als lebendige Glieder des mystischen Leibes Christi und stellten all ihre Kräfte in seinen Dienst.

In jeder lebte das Bewußtsein heiliger Verantwortlichkeit für die Brüder und Schwestern draußen. Christentum war ihnen keine bloße Privatsache, sondern Haftpflicht für die andern. Von innen heraus, aus der Gnade des Christseins, nicht durch äußeren Zwang, wurden sie zu einem vorbildlichen Leben und frohen Schaffen in der Gemeinde angetrieben. Ihr Wirken nach außen war Offenbarung des inneren Reichtums und wurde so Erfüllung des herrlichen Auftrages Christi an eine begnadete Frauenseele:

„Ich bin das Licht. — Du sollst der Leuchter sein!“

Familienseelsorge.

Von *Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel, Mödling bei Wien.

(Schluß.)

III. Der Einbau der Familie in das kirchliche Gemeinschafts- und Organisationsleben.

Diese Gärtnerarbeit muß vom Seelsorger verrichtet werden. Ihm ist ja die Ausspendung der heiligen Geheimnisse anvertraut; er ist zum Dienst am göttlichen Worte verpflichtet; er muß also vornehmlich die Heiligungsmittel in unsere christlichen Ehen und Familien leiten.

1. Pflicht zur Ehe- und Familienseelsorge.

Die Seelsorge muß sich der Ehe und Familie annehmen. Die *Familie als Gemeinschaft,* als eine *Ganzheit* muß Gegenstand unserer priesterlichen und laienapostolischen Tätigkeit sein.

Hinsichtlich der Ehe haben wir einleitend vor einem gewissen Pansexualismus religiöser Art gewarnt; man darf sich nicht bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit über sexuelle Dinge verbreiten, besonders nicht vor einem größeren Forum. Der Schöpfer hat diese Dinge nun einmal mit einem geheimnisvollen Schleier umwoben, der nicht zu häufig von uns gelüftet werden darf. Aber bei wirklich geeigneter Gelegenheit dürfen wir nicht darüber schweigen. In Männer-, Frauen- und Müttervereinen müssen wir darüber reden. Das gilt namentlich dann, wenn eine eigene Schulung für junge Mütter und junge Väter veranstaltet wird. Es müssen Gelegenheiten gesucht werden, auch vor *Männern* mit einem weihevollen Ernste über diese Dinge zu reden. Denn durch die Männer wird die heilige Eheführung in ihre größten Krisen getrieben. Gewiß können wir die Frauen leichter für das Ideal einer heiligen Ehe begeistern, aber seine Verwirklichung scheitert oft an der stärkeren, vielfach brutalen und rücksichtslosen Sinnlichkeit des Mannes. Auch die *Ehevorbereitungskurse,* die schon hie und da mit segensreichem Erfolg durchgeführt worden sind, bieten eine passende Umrahmung für solche Belehrungen. In *Standesunterweisungen* für Eheleute darf man nicht daran vorbeigehen. Selbstverständlich wird sich für den Priester oft im *Beichtstuhl* die Notwendigkeit aufdrängen, ein belehrendes Wort, das sehr oft auch ein erlösendes Wort ist, zu sprechen. Mancher *Laienapostel* wird unter

vier Augen, in einer diskreten und vertrauensvollen Aussprache auch einmal die religiöse Wertung des ehelichen Sexuallebens bieten müssen und meist mit größerm Erfolg und viel nachhaltigerem Eindruck, als wenn es vom Priester geschieht. Hier, so dünkt mir, könnte besonders die *katholische Ärzteschaft* eine wirklich apostolische Sendung erfüllen, wenn sie sich von dem rein naturwissenschaftlichen Denken freigemacht und das menschliche Sexualleben aus göttlicher Schau zu betrachten gelernt hat.

In der Behandlung dieser Dinge müssen wir uns vor der doppelten Klippe, der *Aufdringlichkeit* und der *Prüderie* hüten. Wir sind vielleicht in den vergangenen Jahrzehnten etwas zu prüde gewesen. Man hat überhaupt nicht davon gesprochen, oder man überließ die ganze Unterweisung darüber den Missionären bei Gelegenheit einer Volksmission. Sprach aber doch jemand davon, dann geschah es nur allzu häufig mit einem gewissen Gefühl des Unbehagens und der Unsicherheit, das sich auch auf die Zuhörer übertrug. Die Scheu ging so weit, daß beispielsweise manche Herausgeber der „Philothea" des heiligen Franz von Sales das Kapitel über die Pflichten der Eheleute strichen. Wir haben damit unserm Volke ein Gutteil seiner natürlichen Unbefangenheit dem Geschlechtlichen gegenüber genommen. Namentlich „fromme Seelen" konnten sich nicht zu jener Natürlichkeit durchringen, mit der die Muttergottes, die reinste der Jungfrauen, in verhältnismäßig zartem Alter mit dem Erzengel Gabriel über diese Dinge sprach. An Gott orientiertes Wissen über das Geschlechtliche, seinen Sinn und Zweck, seine Aufgaben läßt sich mit makelloser Reinheit und höchster Heiligkeit vollkommen vereinbaren, wie uns die allerseligste Jungfrau beweist. Welche natürliche Naivität besaß demgegenüber das gläubige Mittelalter, das den Heiland und auch den heiligen Johannes, den Täufer, noch ungeboren im Schoße der Mutter darstellte und solche Bilder auf die Altäre der Kirche setzte! Vielleicht am verhängnisvollsten aber war es, daß selbst im *Brautunterricht* nur sehr oberflächlich, meist unzureichend, sehr oft gar nicht darüber gesprochen wurde. Die Folge war, daß viele Brautleute gar nicht unterrichtet wurden über das Gottgewollte am ehelichen Geschlechtsleben, daß sie den normal ausgeführten ehelichen Verkehr für Sünde hielten, daß sie infolgedessen wegen mangelnder Aufklärung oft jahrelang in Gewissenskonflikten

und Gewissensängsten lebten, daß sie jedenfalls mit dem Eheleben gar nichts für das religiöse Leben anzufangen wußten und so ein gewisses Minderwertigkeitsgefühl nicht los werden konnten. Das Bewußtsein, daß sie im Ehestande in einem heiligen Stande, in einer wesenhaft übernatürlichen Gemeinschaft lebten, die auch durch den ehelichen Verkehr nicht bemakelt wird, ist ihnen nie aufgegangen. Und so haben sie sich auch nie freudig zu einem gottwohlgefälligen Eheleben bekennen können. Das verursachte gerade bei hochgemuten Eheleuten recht häufig tragische Konflikte, aus denen heraus sie keine Erlösung fanden. Und doch ist das Eheleben für den weitaus größten Teil der Menschheit der gottgesetzte Weg, auf dem sie zu ihm zurückkommen, auf dem sie also ihre Heiligkeit bewirken soll. Dadurch drängt sich die Pflicht der religiösen Betreuung geradezu mit gigantischer Wucht auf. Ehe und Ehestand als heilig zu erweisen und den Verheirateten Mittel und Wege zu zeigen, wie sie in diesem Stande heilig werden sollen — das ist Sinn und Ziel der Eheseelsorge.

Damit ist dann auch *die Familie* schon erfaßt, die organisch aus der ehelichen Gemeinschaft der Eltern erwächst. *Die christliche Familie ist organische Entfaltung der Ehe* als des großen Geheimnisses in Christus und seiner Kirche. Und sie nimmt vollinhaltlich an der Größe dieses Geheimnisses teil. Die Heiligkeit der Ehe teilt sich daher auch von selbst der Familie mit. „Die Unversehrtheit und Reinheit des Familienlebens", so schrieb Leo XIII. am 19. März 1894 an die Bischöfe Polens, „von dem die Gesundung in die Adern des bürgerlichen Lebens überströmt, muß von der Heiligkeit der Ehe ausgehen." Heiliges Familienleben erwächst aus heiligem Eheleben wie Äste und Zweige aus dem Stamme. Die Lebenssäfte des Stammes fließen in die Äste und Zweige weiter. Das ist die grundlegende Bedeutung der Heiligkeit der Ehe.

Die Seelsorge muß sich aber auch des aus der ehelichen Gemeinschaft erwachsenen Gebildes, *der Familie als Familie* annehmen. Das haben wir bis jetzt kaum getan. Wohl haben wir uns um die einzelnen Familienglieder in den verschiedenen *Vereinen* und Organisationen im Schweiße unseres Angesichtes bemüht. Wir betrieben Seelsorge der Männer, Frauen und Mütter, der Jugend und der Kinder in den Männer-, Frauen- und Müttervereinen, in den verschiedenen Jugendorganisa-

tionen und Kinderkongregationen. Aber die Familie ging dabei leer aus. Der Einzelnen nahmen wir uns an und das Ganze kam dabei zu kurz.

Die Vereine waren gewiß notwendig; vielleicht ist ihre Notwendigkeit aber nur eine zeitbedingte. Mit ihnen ist eine Art *Individualismus* in das katholische Gemeinschaftsleben und damit auch in die Seelsorge eingezogen. In seinem Nachlaßwerk „Familienpädagogik" meint Anton *Heinen* ganz richtig dazu: „Vereine sind Gründungen der liberalistischen Ära, offene oder versteckte Zweckverbände." Der Einzelne sucht in ihnen seinen Nutzen. Das Bewußtsein der Gliedschaft innerhalb eines höheren Ganzen, in unserer Frage der Familie, wurde in ihnen nicht geweckt und nicht gepflegt. So kam es denn, daß die Vereine das Familienleben nicht nur nicht förderten, sondern ihm sehr oft schädlich wurden — ein Umstand, der in letzter Zeit recht oft beklagt worden ist. Und doch hätten alle Vereine, bei richtiger Kenntnis und Wertung der Sachlage, den Familien dienen müssen. Denn der erste und ursprünglichste Verein, der von Gott selbst gegründet und mit Vorstand und Statuten versehen worden ist, muß unzweifelhaft die Familie bleiben.

Doch, Gott sei Dank, hat gerade in allerjüngster Zeit eine einsichtsvolle Rückbesinnung Platz gegriffen. Der *Zug zur Ganzheit*, der gegenüber den atomisierenden Tendenzen der liberalen Epoche der Gegenwart unverkennbar eigen ist, hat dazu einen mächtigen Antrieb gegeben. Auch hinsichtlich der Familie hat eine Ganzheitsbetrachtung eingesetzt, die wir Katholiken unbedingt weiter ausdenken und auswerten müssen. Also tritt Familienseelsorge an uns heran als das zeitgemäße Gebot der Stunde.

Der weitschauende Papst Leo XIII. hatte schon vor 40 Jahren darauf aufmerksam gemacht. Wie er fast auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens der Zeit vorausgeeilt war, so auch hinsichtlich der Familie. Er hatte durch eine eigene Enzyklika vom Jahre 1892 die Einführung des *„Allgemeinen Vereins der christlichen Familien zu Ehren der Heiligen Familie von Nazareth"* angeordnet. Auch wurde von ihm das Fest der Heiligen Familie eingeführt. Dieser Verein wurde nun tatsächlich in fast allen Diözesen des Erdkreises eingeführt und in den Familien das „tägliche Gebet vor dem Bilde der Heiligen Familie" verrichtet. Aber in den letzten Jahrzehnten ist der Verein vielfach in Vergessenheit geraten und ein

Großteil der jüngern Familien, die nach der Jahrhundertwende gegründet wurden, kennt ihn nicht mehr. Er ist das Opfer der andern Vereine geworden. Seine Wiederbelebung könnte als seelsorgliche Zeitaufgabe ins Auge gefaßt werden; er müßte jedenfalls aus seinem Dornröschendasein erweckt und in die Pfarrseelsorge eingebaut werden. Dieser Verein ist nichts anderes als eine religiöse Zusammenfassung der Familien ohne irgend welchen belastenden Organisationsapparat, einzig zu dem Zwecke, „die christlichen Familien der Heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie allen, zumal aber dem Handwerker- und Arbeiterstande, als Beispiel voranleuchtet". (Jauch, Der Verein der Heiligen Familie, München 1929, S. 8.) Das ist doch eine urkatholische Zielsetzung und dazu heute sehr zeitgemäß. Vielleicht, daß dann mancher andere Verein, besonders manche Zwerggründung überflüssig, jedenfalls von selbst der Vergangenheit und Vergessenheit überantwortet würde.

Es wäre jedenfalls die Frage zu prüfen, ob nicht der eine oder andere Verein, auch wenn er einst mächtig war und über eine große Mitgliederzahl verfügt, seine Zeitaufgabe erfüllt hätte und damit eigentlich überflüssig geworden wäre; ob er sich nicht wenigstens, dem Zuge der Zeit folgend, umbilden und der Familie dienstbar machen könnte.

Aber über das hinaus, müssen wir uns nach seelsorglichen Maßnahmen umschauen, die die Familie als Ganzheit erfassen. Das soll namentlich hinsichtlich der Hauptheiligungsmittel der Kirche gelten. So wäre der *Familienbesuch der Sonntagsmesse* sehr anzuempfehlen und auch die offiziell eingeführten Kindermessen und Schulgottesdienste sollten dem keinen Abbruch tun. Es ist auch schon die Frage der *Familienkommunionen* erörtert worden, ob man nicht anstatt der Standeskommunionen die Pfarrei nach Straßen oder Bezirken abteilen und jeden Monatssonntag einem solchen Bezirke zuweisen soll. Geht das vielleicht noch nicht für alle Monate des Jahres — es läßt sich zudem ja auch manches zugunsten der Standeskommunionen vorbringen — so dürfte es wohl für die Osterkommunion sehr erwägenswert sein. Das wäre wirklich eine neue Menschwerdung der Familie,

die mit dem Heiland auferstehe; das müßte ein Familienfeiertag sein, an dem alle Glieder als Gottesträger, als „christophori", in die Familie zurückkehren. Welch herrliches Liebesmahl müßte es sein — die ganze Familie nach empfangener Osterkommunion versammelt um den Familientisch bei gemeinsamem Frühstück — eine zeitgemäße Wiedergeburt der altchristlichen Agapen. Neben der übernatürlichen Bereicherung dürften auch diese Gemütswerte für das christliche Familienleben und seine innere Festigung in Liebe und Treue nicht hoch genug angeschlagen werden können.

Außerdem ist es klar, daß wir, gemäß den Weisungen der Kirche, *die Sakramentalien* in recht ausgiebigem Maße, vielleicht mehr als bisher, in den Dienst der seelsorglichen Familienhilfe stellen sollen. Unsern Familien wird damit jedesmal ins Bewußtsein geschrieben, daß wirklich Altar und Herd zusammengehören. Aus der großen Zahl der Sakramentalien der Kirche sei besonders an folgende erinnert, die in sich schon eine Bestimmung auf die Familien enthalten: Segnung des Hauses oder wenigstens der Wohnung, Weihe des Brautgemaches, Segnung anderer Gebäude, wie Ställe, Scheunen, Weihe neuer Maschinen, Segnung der Eßwaren an Ostern, des Johannisweines, der Kerzen am Feste Mariä Lichtmeß, der Blumen und Kräuter an Mariä Himmelfahrt. Ja nicht zu übersehen sind die Segnungen von Mutter und Kind, sowohl der hoffenden Mutter kurze Zeit vor der Geburt, als auch die Aussegnung der Mutter nach der Geburt, Segnung eines der Kinder, eines kranken Kindes, eines kranken Erwachsenen, Segnung der Arzneien. So gibt es fast keine Gelegenheit und keine Situation, in die unsere Familien kommen können, die nicht von dem Segen der Kirche begleitet werden können. Und jede Segnung und Weihe ist übernatürliche Familienhilfe.

Wir dürfen auch nicht zurückhaltend sein, die von der Kirche für die Familien *gewünschten Andachtsübungen* den Familienvorständen recht nahezulegen. Man kann ihnen ruhig die Auswahl lassen, ob sie sich mit den Ihrigen der Heiligen Familie weihen wollen und dann jeden Abend das von Leo XIII. so sehr gewünschte Vereinsgebet zur Heiligen Familie verrichten, oder ob sie die Thronerhebung des heiligsten Herzens Jesu in ihrem Heim vornehmen lassen, die die besondere Billigung Papst Benedikts XV. gefunden hat, oder ob sie sich Chri-

stus dem Könige weihen wollen, was zu den Lieblingsgedanken unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XI., zählt.

Sehr viel könnte auch zur übernatürlichen Verlebendigung der Familie beitragen, wenn besondere *Familientage und Familienfeste* in einem religiösen Sinne ausgestaltet und gefeiert würden. Es wäre hier besonders zu denken: an den jährlich wiederkehrenden Hochzeitstag der Eltern, den Gründungstag der Familie; an Taufe, Firmung, Erstkommunion, Verheiratung, Primiz eines Kindes; an die Namenstage von Eltern und Kindern; an die Sterbetage der Eltern; vielleicht auch an die Geburtstage hochbetagter Eltern.

Schließlich wäre auch *besonderen Andachtsübungen* in der Familie und für die Familie das besondere Augenmerk zu schenken. Das gemeinsame Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, der Engel des Herrn beim Aveläuten sollte wieder zur Familiengewohnheit werden; wenn auch nicht alle Familienglieder beisammen sein können, so sollen wenigstens jene, die zu den entsprechenden Tagzeiten zu Hause sind, diese täglichen Gebete gemeinsam verrichten. Das würde wieder die religiöse Atmosphäre in unsere katholischen Familien zurückbringen, die leider fast überall im Schwinden begriffen ist. Dazu soll die *Pflicht des Gebetes für einander*, der Eltern für ihre Kinder, der Kinder für ihre Eltern, der Gatten für einander und der Kinder für einander immer wieder eingeschärft werden; das gibt der natürlichen Schicksalsverbundenheit und Liebesgemeinschaft der Familie auch eine übernatürliche Weihe, das knüpft die Bande der Familie enger an Gott und schließt die Familienglieder selbst fester zusammen. Die Familie muß im Wahrsinne des Wortes wieder eine *Gebetsgemeinschaft* werden. Vielleicht ist es nicht unnütz, auf einige schöne Gewohnheiten aufmerksam zu machen, die mancherorts gebräuchlich sind und die sowohl die Familie selbst als auch Außenstehende betreffen. Von manchem aufgeschlossenen Laienapostel kann man hie und da wohl hören, daß er ein eigenes *Gebetsapostolat übt für die noch ungeborenen Kinder*, damit ihnen die Taufgnade wirklich zuteil wird; sie beten in dieser Absicht zum göttlichen Kinderfreund, daß er auch diese Kinder zu sich kommen lassen möge, oder zum Schutzengel dieser Ungeborenen, die so oft eines besonderen Schutzes bedürfen, oder zur lieben Gottesmutter die beiden ersten Gesetze vom freudenreichen Rosenkranz — fürwahr ein

sehr zeitgemäßes Gebetsapostolat, zumal wenn man an die vielen Ungeborenen denkt, deren Eintritt in die Welt selbst den eigenen Eltern unerwünscht ist. Es gibt Priester, die ganz still und versteckt über jede hoffende Mutter, der sie begegnen, das Kreuzzeichen machen, und Laien, die ein besonderes Gebet zum Schutzengel von Mutter und Kind verrichten — in der richtigen Einsicht, daß beide des besonderen Schutzes von oben gar sehr bedürfen. Man kann auch den Eltern, die einem neuen Kinde entgegensehen, besonders für die letzten drei Monate der Erwartung eine hie und da gebräuchliche Andachtsübung anraten, die darin besteht, daß Mann und Frau am Abend vor dem Schlafengehen gemeinsam drei Vaterunser beten zu Ehren der drei großen heiligen Geburten um eine glückliche Geburt des erwarteten Kindes; diese drei großen heiligen Geburten sind die Geburt des Heilandes, die Geburt der Gottesmutter und die Geburt des heiligen Johannes des Täufers.

2. Kirchliche Verbände und Familie.

Unter den kirchlichen Verbänden verstehen wir hier das kirchliche Vereinswesen. *Wie* die Familie in die Pfarrei eingestellt werden soll, darüber habe ich mich an einer anderen Stelle verbreitet. („Die lebendige Pfarrgemeinde", Bericht über die dritte Wiener Seelsorgertagung, 26. bis 29. Dezember 1933, Wien 1934, S. 70—86.)

Es sei nun zunächst festgestellt, daß die Familie mit *Forderungen* an die andern kirchlichen Verbände herantreten kann, sie kann ihnen gegenüber ihr erstes und vornehmstes *Recht* nachweisen. Kann sie das schon gegenüber der Pfarrei, wie ich an der oben genannten Stelle dargetan habe, dann erst recht gegenüber anderen Vereinen und Organisationen. Sie bettelt sie nicht um ein Almosen an, sondern sie verlangt Berücksichtigung ihrer Rechte und Ansprüche.

Das Allerwenigste, was sie verlangen kann, ist, daß die andern Verbände, auch wenn sie noch so fromme Zielsetzungen verfolgen und programmatisch auf die Heiligung ihrer Mitglieder abgestellt sind, *ihr nicht schaden.* Sie darf durch andere Organisationen irgendwelcher Art nicht zerrissen werden. An der Grenze der Familienbelange muß jede *Vereinstätigkeit* haltmachen. Nun wird es immer einige Spannungen zwischen Vereinen und Familien geben. Es ist daher Aufgabe einer klugen Vereinsleitung, dieselben auf ein Mindestmaß einzuschränken;

sie dürfen aber auf keinen Fall zu einer direkten Schädigung der Familie, ihrer Interessen und angestammten Rechte führen. Hat daher das Vereinswesen ein solches Ausmaß angenommen, daß es die Familien und ihr Gemeinschaftsleben nicht unbedeutend beeinträchtigt, dann hat es Auswüchse gezeitigt, die beseitigt werden müssen. Und wenn ein Vater oder eine Mutter, ein Sohn oder eine Tochter vom Vereinsleben derart in Anspruch genommen wird, daß sie für die Familie fast nicht mehr zu haben sind, daß gar das Heim für sie nur mehr eine Essens- und Schlafstätte ist, dann hat auch diese Vereinstätigkeit ihr Maß überschritten und sie muß sich eine Beschneidung und wohl auch eine Bescheidung gefallen lassen. Der religiöse Mensch muß dann einsehen, daß dieses Aufgehen im Vereinsmäßigen nicht mehr dem göttlichen Willen entsprechend sein kann. Sieht ein Vereinsmeier das aber nicht ein, dann wird man im allgemeinen an der Lauterkeit und Aufrichtigkeit seiner Motive zweifeln müssen und seine Geschaftelhuberei kann weder für ihn, noch für den Verein von Segen sein; der Familie schadet sie ja ohnehin schon mehr als genug. Außerdem ist die Ausdehnung des Vereinswesens zu weit vorgedrungen, wenn es keinen Tag und keinen Abend frei läßt, an dem die ganze Familie beisammen sein kann. Als Regel sollte gelten, daß der Sonntag der Familie gehört; der Herrentag sollte in der Familie geheiligt werden.

Aber auch mit *positiven Forderungen* wendet sich die Familie an unsere Vereine. Sie muß erwarten, daß die Vereinsmitglieder für die Familie innerlich bereichert aus den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines nach Hause kommen. Diese Bereicherung kann sich nach einer *doppelten Richtung* erweisen. *Einmal* sollen sich die Mitglieder in der Familie bewähren. Das Heim und die Familie ist ja der eine ihnen von Gott selbst zugewiesene Raum (der andere ist der Beruf), in dem sie sich nach Gottes Willen erproben sollen, in dem sie m. a. W. heilig werden sollen. Bringt der Verein es nicht zustande, daß sein Mitglied in seiner Familie voll und ganz den Platz ausfüllt, den es nach Gottes Führung und Fügung hat, dann ist der Verein dieser seiner Sendung nicht gerecht geworden, auch wenn sich der oder die Betreffende innerhalb des Vereines noch so sehr auszeichnet. Es bedeutet dies geradezu eine Umstülpung der gottgesetzten Ordnung, in der die familialen Belange *vor* den vereinsmäßigen stehen. Es wirft deshalb immer einen

Schatten auf Verein und Vereinstätigkeit, wenn das Familienleben seiner Mitglieder, besonders seiner Funktionäre nicht in Ordnung ist. — *Die andere Bereicherung* im Interesse der Familie trifft die Jugendverbände; sie sollen ihre Glieder nach Tunlichkeit für die Gründung und gottgewollte Führung einer künftigen Familie ertüchtigen. Erziehung *zur* Familie darf bei ihnen keine reine Nebensächlichkeit sein, sondern muß unbedingt unter die Hauptpunkte ihres religiösen Bildungsprogrammes eingereiht werden. Aus unsern religiösen Vereinen, Organisationen und Kongregationen müßten katholische Musterfamilien entstehen. Mit Dank gegen Gott können wir feststellen, daß tatsächlich schon manche solcher Familien, die sich in allem und jedem Gottes Willen als Richtschnur vorgezeichnet haben, selbst in unsern Großstädten Wirklichkeit geworden sind. Aber es gibt auch junge Eheleute, die aus betont religiösen Vereinen hervorgegangen sind, die unumwunden gestehen, daß die Gestaltung der ehelichen Beziehungen ihrem freien Ermessen und ihrer Einsicht vorbehalten sei und daß sich darin niemand einzumischen habe. Diese Haltung ist nicht nur gefährlich, sondern ganz und gar unkatholisch; sie ist ein Versager der Vereinserziehung.

Auf *eines* könnten die Vereine leicht dringen: Bei ihren Standeskommunionen könnten sie aufmerksam machen, daß ihre Mitglieder nicht nur als Vereinsmitglieder, sondern gewissermaßen auch als Vertreter der Familie an die Kommunionbank gehen. Den ersten Weg von der Kommunionbank weg machen sie für gewöhnlich ja ohnehin in die Familie zurück; die Familie erfährt zuerst die eucharistische Gegenwart des Herrn in ihrer Brust. Das würde dem Familiengedanken wertvollste Dienste leisten und ihn wirksamst kräftigen und stärken. Das stellt jedesmal auch die bewußte Verbindung mit der Kirche her, von deren Altar die Familie das heilige Feuer holen muß, um es auf den Herd des Hauses zu übertragen. Das macht es den einzelnen Familiengliedern jedesmal wieder deutlich, daß Altar und Herd auf demselben heiligen Grunde ruhen. (Linus Bopp.) Das verleiht dann auch der Liebesbindung, die alle Glieder der Familie aneinander schließt, jedesmal eine neue heilige Weihe durch die große Liebesglut des eucharistischen Heilandes, der damit die Bande der Liebe um die einzelnen Familienglieder enger und fester zieht. Ja, wenn unsere Vereine ihr höchstes Ziel in der Heiligung ihrer

Mitglieder sehen und sie zu diesem Zwecke recht oft an die Heiligungsmittel der Kirche heranbringen und dabei ihre Stellung in der Familie nicht übersehen, dann leisten sie wahrhafte familienapostolische Arbeit allerersten Ranges.

Auf dieser innigen *Verbindung der Familie mit der heiligen Eucharistie* ruht die sicherste Gewähr für das Glück der Familie. Was seinerzeit einmal ein Seelsorger im „Zweigroschenblatt" (Nr. 26, 1934) schrieb, wird jeder Priester aus eigener Erfahrung bestätigen können:

„In meinem Priesterleben habe ich nicht sehr viele glückliche Familien getroffen. Aber jene, die ich in wahrem Glücke finden durfte, waren *eucharistisch* eingestellt. Da fehlte niemand beim sonntäglichen Meßopfer. Sogar wochentags sah ich jene Glücklichen öfter in der Kirche bei der heiligen Messe. Am Abend gingen sie oft zum heiligen Segen, und wenn es ihnen nicht ausging, fanden sie sich wenigstens zu einem kurzen Besuch des Heilandes in der Kirche ein. Am Herz-Jesu-Freitag ging die Mutter zur heiligen Kommunion. Am Herz-Jesu-Sonntag knieten Vater und Kinder am Tische des Herrn. Ich konnte mich aber auch überzeugen: das waren Familien, die sichtlich gesegnet waren vom lieben Gott. Freilich nicht so sehr mit irdischen Glücksgütern, wohl aber mit Frieden und heiliger Einigkeit." Und dem, was der Herausgeber daran anknüpft, werden wir nur beipflichten können: Es muß eine stets lebendige Verbindung zwischen der Familie und dem Tabernakel bestehen. Vater, Mutter und Kinder müssen eucharistisch eingestellt sein. Eucharistisch in Bezug auf den Kirchenbesuch, auf die heilige Messe und heilige Kommunion. In eucharistischen Familien werden Heilige erzogen. Dort geht die Sonne des Glückes und der Gnade nicht unter. Denn der eucharistische Jesus ist König der Familie, Jesus, der allmächtige, helfende, gebende und segnende Gott! Unser ganzes Bestreben sollte daher darauf gerichtet sein, recht eucharistisch eingestellte Familien begründen zu helfen. Sie sind die Kraftzentren der religiösen Erneuerungsbewegung.

IV. Die Rehabilitierung der Familie in der Öffentlichkeit.

Fast unerläßlich, um Familienseelsorge im größern Ausmaß betreiben zu können, ist die Rehabilitierung der Familie, besonders der kinderreichen, in der Öffentlich-

keit. Die Scheu vor dem Kinde und die damit verbundene bewußte Kleinhaltung der Familie ist bis in die weitesten Kreise unseres katholischen Volkes vorgedrungen und gleichzeitig hat fast in demselben Umfange eine Minderbewertung, ja eine Mißachtung der kinderreichen Familie Platz gegriffen. Wo eine Familie mit mehreren Kindern auftaucht oder eine Mutter, die mit einem weitern, als dem zweiten oder dritten Kinde gesegnet ist, von jüngern Müttern gesehen wird, da werden Reden laut, die von Verantwortungslosigkeit in der heutigen Zeit sprechen, die selbst nicht mit Vorwürfen sparen. Wohl mag es manchmal das schlechte Gewissen sein, das sich bei jenen Frauen regt und das durch solcherlei Reden wegreagiert werden soll. Aber sehr oft ist es ihnen wirklich ernst gemeint, so daß ihre innere Überzeugung mit ihren Reden übereinstimmt. Das Gewissen ist eben verbildet und gefälscht worden. Es gelten die kinderreichen Familien vielfach als die dummen und zurückgebliebenen, jedenfalls als die minderwertigen. Die neuere Eugenik hat uns belehrt, daß minderwertige Familien sich im allgemeinen schneller fortpflanzen als die hochwertigen. Nun hat es eine geschickte Journalistik verstanden, den Satz einfach umzukehren und alle kinderreichen Familien als minderwertig hinzustellen. Und so lastet auf vielen katholischen Familien, die es ernst mit der Ehemoral genommen haben, der Vorwurf der Minderwertigkeit und Mißachtung. Man hält sie zudem noch für so dumm und zurückgeblieben, daß sie nicht wissen, „wie man es machen muß", worüber doch heutzutage jeder Bescheid wissen sollte. So und ähnlich urteilt man in der Öffentlichkeit über die naturgetreue Familie.

Es soll noch einmal betont werden, daß es sich durchaus nicht immer um böswillige Unterstellungen handeln muß, sondern daß manche glauben, so urteilen zu müssen. Das betrifft sowohl die Kreise unserer katholischen Intelligenz, als auch die breitesten Schichten des Volkes. Das subjektive Gewissen glaubt vielfach vollkommen im Recht zu sein.

Aber diese öffentliche Meinung muß geändert werden. Es wird sich vieles ändern, wenn wir nur den Aufgabencharakter von Ehe und Familie aufweisen. Wir müssen betonen, daß die Ehe nun einmal keine Belustigungs- und Vergnügungsgesellschatt ist, sondern eine täglich zu lösende Aufgabe, die mit ihren Forderungen nach Opfer und Versagen oft bis in die intimsten Beziehungen

zwischen Mann und Frau vordringen kann. Die Familie müssen wir dem christlichen Volke zwar mit ihrer ganzen trauten Heimlichkeit anziehend und wünschenswert machen; aber es darf nicht unterlassen werden, sie als Opfergemeinschaft hinzustellen, in der zugunsten des andern oft auf vieles verzichtet werden muß.

Freilich gibt es auch nach unserer Überzeugung Fälle, in denen weiterer Familienzuwachs Verantwortungslosigkeit bedeuten würde, in denen deshalb auch das christliche Gesetz die weitere Fortpflanzung verbietet. Wir wissen aber, daß die Geburtenregulierung nur durch zeitweilige oder dauernde Enthaltsamkeit möglich und moralisch einwandfrei ist. Aber andererseits muß uns auch klar sein, daß meist die Grenzen für das weitere Wachstum der Familie durchaus nicht so eng gezogen sind, als sie von vielen Familienvätern und Familienmüttern angegeben werden, besonders wenn sie den gesellschaftlichen Oberschichten angehören. Mit etwas mehr Selbstbescheidung und vor allem mit einem größern Gottvertrauen könnte in vielen unserer katholischen Familien doch noch ein Kind ein Plätzchen und wohl auch ein Gedeck finden. Lebensmöglichkeit für ein oder gar mehrere Kinder wäre noch vorhanden. Sie wirklich einem kommenden Kinde zu verschaffen, wird aber nur durch Opferbereitschaft und Entsagungswilligkeit möglich sein.

Allerdings müßte auch auf die öffentlichen Behörden eingewirkt werden, daß sie in ihre Politik die Familie einstellen. Nach einem richtigen Worte *Udes* müßte unsere Politik in erster Linie Familienpolitik sein. (Ude Dr Johannes, Die Lösung der sozialen Frage durch Christus, Graz und Leipzig, o. J., S. 33.) Doch hier reichen meine Darlegungen an die soziale und wirtschaftliche Seite des Familienproblems, die aber an dieser Stelle nicht behandelt werden soll.

Die muhammedanische Pentateuchkritik zu Beginn des 2. Jahrtausends.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

(Fortsetzung.)

2. Besondere Beweise.

a) Dogmatische Irrtümer.

Wir verzichten auf eine systematische Gruppierung der einzelnen Beweise innerhalb dieses Abschnittes und bringen sie in der Reihenfolge unseres Hauptgewährsmanns Ibn Hazm. Das enthebt uns der Notwendigkeit, die in sich abgeschlossenen Einzelargumente des arabischen Autors auseinanderzureißen und erspart uns Rückverweise und Wiederholungen. — Einen dogmatischen Irrtum finden die Kritiker gleich in Vers 2 des ersten Genesiskapitels: „... der Geist Gottes schwebte über den Wassern." Al Qarafi sagt in seinen „Herrlichen Antworten" zu dieser Stelle: Das ist falsch, weil es ja vor der Schöpfung kein Wasser gab. Nach dieser Stelle müßte das Wasser ewig, also ungeschaffen sein; das glauben aber die Juden selber nicht und ist gegen Vernunft und Überlieferung. Und zugegeben, daß das Wasser ewig sei — dann geht aus dem Vers hervor, daß Gott einen Geist hat, der ein Körper ist, denn das Schweben ist nur von einem Körper vorstellbar. Sich aber in Gott etwas Körperliches vorstellen ist widersinnig, das beweist die Vernunft, und darin sind auch die Juden einig. Ferner zwingt der Ausdruck: „der Geist Gottes schwebte über den Wassern" zur Annahme, daß der Geist Gott verlassen hat und daß er also dann ohne Geist, tot ist.[1]) Der Verfasser der sogenannten „Disputatio" bringt eine Erwiderung der Schriftbesitzer (Christen und Juden) auf diesen Einwurf; sie sagen: Wir verstehen unter diesem Ausdruck nur, daß das Wasser durch Gottes Schutz vor der Vernichtung bewahrt wurde (also nur eine bildliche Redeweise). Der Muhammedaner sagt darauf: Warum ist gerade vom Wasser die Rede? Gott hat ja auch *andere* Dinge vor der Vernichtung bewahrt! Und warum heißt es nicht: Gott bewahrte das Wasser und behütete es, warum diese dunkle Ausdrucksweise?

Ein Gegenstand des Anstoßes ist selbstverständlich Gn 1, 26 „.... wir wollen den Menschen machen nach

[1]) Die Muhammedaner kennen keine Allgegenwart Gottes.

unserer Gestalt und Ähnlichkeit". Ibn Hazm schreibt: Wenn der Verfasser der Thorah nur gesagt hätte: „nach unserer Gestalt", so könnte man das ganz gut erklären und gäbe einen befriedigenden Sinn. Der Ausdruck „Gestalt Gottes" wäre dann in eine Reihe zu stellen mit „Werk Gottes": das, was Gott wirkt, und ebenso Gestalt Gottes: das, was Gott gestaltet. Allein der Ausdruck: „nach unserer Ähnlichkeit" verbietet jede Auslegung dieser Art und zwingt zur Annahme, daß gemeint ist: nach unserem Ebenbild und unserer Ähnlichkeit — und das läßt uns der Verstand unmittelbar als falsch erkennen: Gott bewahre uns vor dem Gedanken, daß ihm etwas Ähnliches oder Gleiches gegenübergestellt werden könnte! Al Qarafi macht dieser Stelle den gleichen Vorwurf und fährt dann fort: Wegen dieses Wortes: „nach unserem Bild und Gleichnis" glauben die Juden vielfach an die Ähnlichkeit Gottes mit der geschaffenen Welt; sie meinen, Gott habe die Gestalt des Adam, er sei ein Greis mit weißem Bart und weißem Haar, er sitze auf einem Throne, während die Engel vor ihm stünden, und in seiner Gegenwart würden die Bücher verlesen. (Rabbinische Quellen!) Er kämpft auch gegen das „Wir" im Munde Gottes an, indem er sich dabei auf seine arabische Übersetzung stützt: „Kommt, wir wollen einen Menschen machen . . .!": sie gesellen Gott bei der Schöpfung Genossen bei, nicht bloß einen, sondern mehrere, und meinen, daß er bei der Schöpfung Adams nicht allein war und nicht selbständig vorging, denn es heißt: „Kommt!" So müssen wir also auf Grund dieser Stelle annehmen, daß jeder von den Angeredeten Gott ist, und daß Gott vor ihnen keinen Vorrang hat, sondern bei der Schöpfung alle zusammenhelfen. — Ähnlich äußert sich auch die Disputatio zur Stelle.

Als grobe Verkörperlichung prangert Al Qarafi besonders das Ruhen Gottes in Gen 2, 2 an. Demnach, sagt er, halten die Juden bei Gott eine Ermüdung für möglich; ja, einzelne Juden meinen, so fährt er fort, daß sich Gott am siebenten Tag auf den Rücken gelegt und daß er die Beine übereinander gekreuzt habe.[2]) Demzufolge müßte Gott ein Contingens sein, denn die Contingentia (das Müdewerden) können nur an Contingentia vorkommen. Welch himmelweiter Unterschied zwischen

[2]) Es handelt sich um jüdische „Zahiriten", d. h. um Juden, welche die wörtliche Auslegung der Bibel so weit trieben, daß sie sich schließlich in alle möglichen Absurditäten, Anthropomorphismen, Anthropopathismen lächerlichster Art hinein verirrten.

diesem Bericht der Thorah und der Lehre der Muslim, daß es für Gott einerlei sei, ob er die ganze Welt schaffe oder den kleinsten Teil des Flügels einer Mücke, und daß Gott bei der Schöpfung einfach sagt: es sei! und es ist. (Vgl. Kor 50, 37: Und wahrlich, wir erschufen den Himmel und die Erde und was zwischen beiden ist in sechs Tagen und keine Ermüdung erfaßte uns.) — Den gleichen Einwurf bringt ganz kurz auch Al Gauziya in seiner „Leitung der Ratlosen". Die Verkörperlichung Gottes (Tagsim) in der Bibel gehört übrigens zum täglichen Rüstzeug im Bibelstreit zwischen Juden und Muhammedanern.

Es ist mit dem Wesen Gottes unvereinbar, daß er eine Drohung ausspricht oder eine Verheißung macht und sie dann unerfüllt läßt. In Gen 2, 17 heißt es: wenn du davon ißt, mußt du sterben! In Wirklichkeit blieben sie am Leben und erhielten lange Zeit nachher Kinder; so sagt Al Qarafi. Ibn Hazm macht einen ähnlichen Einwand bezüglich Gen 4, 15: „Jeder, der Kain tötet, wird siebenfach gestraft" geltend. Niemand von den Juden leugnet, führt er aus, daß der, welcher Kain getötet hat, Lamech war; er ist aber deshalb durchaus nicht getötet worden — also hätte Gott gelogen!

Die Söhne Gottes in Gn 6, 2. 4 sind, wie zu erwarten, ebenfalls ein Stein des Anstoßes. Die Behauptung „früherer" Juden, daß unter den Söhnen Engel zu verstehen seien, wird als dem Wortlaut widersprechend zurückgewiesen. Auch hat sich das Wort Gottes in Gn 6, 3: „Seine Tage werden 120 Jahre sein" nicht erfüllt: Ibn Hazm zählt die lange Reihe der Nachkommen Sems auf, die alle dieses Alter überschritten: Gott lügt! Die Disputatio hingegen macht der Thorah aus dem Ausdruck „Söhne Gottes" keinen Vorwurf. Sie erklärt nämlich die Söhne Abels (so!) als Kinder Gottes und die Töchter der Menschen als Kinder Kains.[3]) Dafür aber nagelt er die zweimalige Reue Gottes in Gn 6, 6: „es reute ihn, daß er die Menschen geschaffen habe" und in Gn 8, 21: „ich will die Erde nicht mehr verfluchen", fest. Bei Gott ist jede Reue ausgeschlossen, denn diese setzt ja das Nichtwissen Gottes in Bezug auf die Folgen seiner Handlungen voraus. — Al Qarafi spricht ähnlich zur Stelle und sagt dann: Es ist ein wunderlich Ding: auf der einen Seite

[3]) Die Muhammedaner benützen diese und ähnliche Stellen zum Beweis dafür, daß Christus nicht der wesensgleiche Sohn Gottes ist, sondern Sohn Gottes in dem Sinn, wie das Wort in Stellen wie Gn 6, 2 zu fassen ist.

wollen die Juden von der Abrogation nichts wissen (daß nämlich das mosaische Gesetz teilweise durch Muhammed abgeschafft worden sei — ein Hauptstreitpunkt zwischen Muhammedanern und Juden) und auf der anderen Seite glauben sie, daß Gott über eines seiner Werke Reue empfinden könne: sonderbarer Widerspruch! Ja noch mehr! Wir haben hier eine Reue Gottes über seine eigene Reue! Er hat nämlich in 8, 21 Reue darüber, daß es ihn gereut hat, daß er die Menschen erschaffen und sie infolgedessen vertilgt hat. Wenn ein Dorfbürgermeister so wankelmütig wäre, müßte man ihn wahrhaftig absetzen!

Die Disputatio bezeichnet die Erzählung von der Sünde Chams als einen dummen Volkswitz, hinter dem nichts Wahres zu suchen ist. Ähnlich äußert sich auch Al Qarafi. Ibn Hazm lehnt diesen Bericht als Offenbarung ebenfalls ab und hebt hervor, daß der Fluch über Cham in keiner Weise in Erfüllung gegangen sei. Als Beweis dafür führt er Gn 10, 6 ff. an. Hier wird nämlich berichtet, daß Nimrod, der Abkömmling Chams, ein mächtiger König wurde. Und zwar herrschte er dem jetzigen Thorahtext zufolge über die ganze Erde zu einer Zeit, da Noe noch am Leben war; denn dieser lebte mit Abraham noch 58 Jahre zusammen. — Die Berechnung ist unter den Voraussetzungen unseres Kritikers richtig: von der Sintflut bis Abraham sind 292 Jahre; und Noe lebte nach der Sintflut noch 350 Jahre, demnach bleiben 58 Jahre für die Zeit nach Abrahams Geburt. Und auch mit Jakob und Esau lebte er noch zusammen, also hat er über alle diese geherrscht! Wir sehen demnach die ganze Prophezeiung des Propheten Noe auf den Kopf gestellt: nicht Sem herrscht, sondern Cham! Dem hielten die Juden entgegen, daß die Neger (Chamiten) unter fremder Herrschaft stünden, daß sich daher Noes Fluch erfüllt habe. Darauf erwidert der Muhammedaner, daß es selbständige Negerreiche gebe, z. B. Habesch und Nubien; man kann sagen: sie halten jetzt einander das Gleichgewicht: die Neger beherrschen einen Teil der Semiten und die Semiten einen Teil der Neger, aber von einer vollständigen Unterwerfung der Chamiten durch die Semiten, wie das nach dem Wortlaut der Prophezeiung der Fall sein müßte, ist keine Rede. Interessant ist, daß Ibn Ezra in seinem Pentateuchkommentar die Meinung, daß die Kuschiten wegen des Fluches Noes über Cham anderen Völkern unterworfen seien, mit der Feststellung zurückweist,

daß der erste König nach der Sintflut (Nimrod) aus Kusch war.

Als böse Vermenschlichung Gottes rügt Al Qarafi das Herabsteigen Gottes in Gen 11, 5. „Da Nimrod den Turm zu gewaltiger Höhe aufführte, stieg der Schöpfer auf die Erde herab, zerstörte ihn und hinderte Nimrod an der Ausführung seiner Pläne." Das heißt man Gott verkörperlichen und ihm Unvermögen zuschreiben, sagt der Kritiker, heißt man das Gleichheitszeichen zwischen Gott und Nimrod setzen. Denn was da geschildert wird, kommt nur unter Menschen vor, die einander nahe stehen; wer aber König ist, geht nicht selbst zu seinen Untertanen hin, sondern schickt einen seiner Diener. Hier aber wird die Sache so dargestellt, als ob Gott diesen Turm nur entfernen könnte, wenn er selber auf die Erde herabkommt. Im gleichen Sinn spricht sich auch die Disputatio darüber aus. Die Targume haben statt herabsteigen „sich offenbaren" und Exegeten wie Schelomo Ibn Ischak (Raschi) und Ibn Ezra bemühen sich, über die Schwierigkeit hinwegzukommen.

Vom dogmatischen Standpunkt aus wird auch die Frage Abrahams in Gn 15, 8: „Herr, woran soll ich erkennen, daß ich es besitzen werde", als der dogmatischen Lehre von den Propheten widersprechend abgelehnt: so kann nur einer fragen, der an das Wort Gottes nicht glaubt und daher einen Beweis verlangt. Und das ist bei einem Propheten wie Abraham unmöglich. Die Juden haben zur Verteidigung die Koranstelle 2, 262 ins Treffen geführt: Da Abraham von der Auferstehung der Toten hört, sagt er zu Gott: „Mein Herr, zeige mir, wie du die Toten lebendig machst!" Also eine ähnliche Frage des Zweifels wie in Gen 15, 8! Ibn Hazm erwidert darauf: das ist ein ganz anderer Fall! Abraham erbittet das nur, „damit sich sein Herz beruhige" (Kor a. a. O.), denn er sehnt sich darnach, so etwas zu sehen. Das erkennen wir aus den Worten Gottes: „Glaubst du etwa nicht?" und aus der Antwort Abrahams: „Ja! allein damit mein Herz ruhig sei!" (Ebenda). Es ist also klar, daß hier im Koran Abraham diese Bitte nicht wegen eines Zweifels stellte, den er sich durch deren Erfüllung vom Halse schaffen wollte, wie das im Berichte der Genesis der Fall ist. — Eine zweite Koranstelle führen die Juden als entlastende Parallele zu Gen 15, 8 an: Kor 19, 11. Nachdem Gott dem Zacharias die Geburt des Johannes verkündet hatte, sagte dieser: „Mein Herr, gib mir ein Zeichen!" Ibn Hazm gibt

zurück: das Zeichen hat er sich nicht wegen eines Zweifels an der göttlichen Botschaft erbeten, sondern nur, um den Menschen gegenüber einen Beweis in der Hand zu haben, da sie ihn sonst einen Lügner genannt hätten. Jüdische Exegeten fühlen auch hier die Schwierigkeit; Ibn Ezra und Mose ben Nachman (Ramban) schließen jeden sündhaften Zweifel Abrahams aus, indem sie erklären, daß er sich mit der erwähnten Frage nach der Bedingung erkundigte, unter der die Verheißung Gottes in Erfüllung gehen werde.

Mit schwerstem Geschütz fährt Ibn Hazm gegen die Stelle Gen 15, 13—16 auf: Gott verkündet dem Abraham, daß seine Nachkommen 400 Jahre in einem fremden Lande bedrückt und im vierten Geschlecht nach Kanaan zurückkehren werde. Der arabische Kritiker rechnet nun den Juden vor, daß nicht die *vierte*, sondern erst die *sechste* Generation in die Heimat zurückgekehrt sei. Denn Isaak stellt die erste Generation dar, Jakob die zweite, Jakobs Söhne die dritte, seine Enkel die vierte (zum Beispiel Kaath), deren Kinder die fünfte (Amram) und wieder deren Kinder die sechste (Moses). Von der vierten und fünften Generation ist kein einziger nach Palästina zurückgekommen. Dem Einwand der Juden: gemeint ist hier die vierte jener Generationen, die von den Ägyptern *unterdrückt wurden*, begegnet Ibn Hazm, indem er sagt: Diese Behauptung widerspricht dem Wortlaut, denn im (arabischen) Text heißt es: die vierte Generation von den *Söhnen* (also nicht von den *Unterdrückten*) wird hieher zurückkehren. Wenn übrigens diese letzten vier Geschlechter gemeint sind, dann befinden sich unter den Unterdrückten auch noch die Söhne Jakobs; das ist aber ausgeschlossen, weil in Exodus 1, 6 ff. berichtet wird, daß alle Söhne Jakobs starben, ehe die Unterdrückung begann. Bedrückt wurden erst die *Enkel* Jakobs, also die vierte Generation. Es gibt also nur drei unterdrückte Generationen: die vierte, die fünfte und die sechste von Abraham an gerechnet. So rechne wie du willst, sagt Ibn Hazm, du mußt entweder sagen: die *sechste* Generation zog aus, wenn du *alle* Geschlechter nach Abraham rechnest, oder du mußt sagen: die *dritte* Generation zog aus, wenn du nur die *unterdrückten* in Betracht ziehst, niemals aber kannst du sagen: die *vierte* Generation zog aus, wie das Gott dem Abraham angeblich vorhergesagt hat.

Gegen die 400 Jahre macht Ibn Hazm Folgendes gel-

tend: Wenn diese 400 Jahre vom Anfang der Bedrückung an gerechnet werden (15, 13), so handelt es sich um die Zeit nach dem Tode Josefs und seiner Brüder bis zum Auszug, denn erst von dieser Zeit an begann die Unterdrückung. Er stellt dann folgende Berechnung an: Unter denen, die mit Jakob nach Ägypten kamen, befand sich auch Kaath (Gn 46, 11), der Sohn Lewis, der Großvater des Moses. Er lebte 133 Jahre (Ex 6, 18), sein Sohn Amram 137 Jahre (Ex 6, 20). Ferner erfahren wir aus der Thorah, daß Moses zur Zeit des Auszuges 80 Jahre alt war (Ex 7, 7). Nehmen wir nun an, daß Kaath beim Einzug in Ägypten weniger als einen Monat alt war, daß ihm ferner Amram in seinem Todesjahr geboren wurde, und daß Moses ebenfalls im Todesjahr seines Vaters zur Welt kam, so gewinnen wir für die Zeit vom Einzug bis zum Auszug 350 Jahre. Wo bleiben da die 400 Jahre? Nun aber besagen alle jüdischen Bücher, führt Ibn Hazm weiter aus, daß Kaath bei der Ankunft in Ägypten drei Jahre alt war, daß er bei der Geburt Amrams 60 Jahre, und daß Amram bei der Geburt des Moses 80 Jahre zählte. So bekommen wir also 57 + 80 + 80, das sind 217 Jahre.

Es wird nicht ohne Nutzen sein, mit diesen Berechnungen Ibn Hazms, die nach seiner eigenen Angabe auf rabbinischen Überlieferungen beruhen, die Zahlen zu vergleichen, welche sich in der rabbinischen Literatur finden. Im Midrasch Schemoth rabba (Kommentar zu Exodus) wird bei der Erklärung der Stelle Ex 2, 1: „ein Mann aus dem Hause Lewi (Amram) ging hin und heiratete eine Lewitin (Jochabed)“ gesagt, daß Jochabed damals schon 130 Jahre alt war. Weiter erfahren wir aus dem Midrasch Bereschith rabba (Kommentar zur Genesis) bei Besprechung von Gn 46, 27, daß diese Jochabed in Kanaan empfangen, aber am Tor Ägyptens, also zur Zeit des Einzugs geboren wurde. Auch ist aus Schemoth rabba die Annahme zu ersehen, daß Aaron und Mirjam zur Zeit der Ehelichung Jochabeds schon geboren waren. Nach diesen Voraussetzungen wäre also Moses etwa im Jahre 131 des Aufenthaltes in Ägypten geboren und der Auszug hätte demnach 80 Jahre später, also im Jahre 211 stattgefunden. Diese Zahl ist nicht weit entfernt von den 217 Jahren des Ibn Hazm. Auch stimmt die Feststellung des arabischen Polemikers, daß Kaath beim Einzug drei Jahre alt war, ganz gut zur Behauptung der jüdischen Gelehrten, daß Jochabed, die nach ihnen die leibliche Tochter Lewis, also Kaaths Schwester ist, zur Zeit des Einzuges geboren

wurde. Nicht recht weit davon sind auch die Angaben des Buches der Jubiläen entfernt, das zwischen Auszug und Einzug 243 Jahre zählt.

Eine ganz ähnliche Berechnung wie Ibn Hazm stellt auch der jüdische Exeget Raschi (geb. 1040) an. Er zählt auch wie der Araber die Jahre des Kaath, Amram und die achtzig des Moses zusammen, er erreicht die obige Zahl 350 und macht dann wie jener aufmerksam, daß davon die Jahre abzuziehen sind, um die der Vater den Sohn überlebt hat, ohne ihre Zahl anzugeben. Die Zahl 400 gewinnt er dadurch, daß er die Jahre des Aufenthaltes in Ägypten auf 210 (vgl. dazu die Zahl 211 im Midrasch und die 217 Jahre des Ibn Hazm) angibt und die Jahre von Isaaks Geburt bis zum Einzug dazuzählt. 210 + 190 gleich 400. — Der jüdische Exeget Ramban (Mose ben Nachman) nimmt, wie schon früher gezeigt, eine Verrenkung des Textes vor, um die 400 Jahre unschädlich zu machen.

Doch folgen wir Ibn Hazm in seiner Berechnung weiter! Von diesen errechneten 217 Jahren zwischen dem Einzug und dem Auszug müssen aber noch die Lebensjahre Josefs und seiner Brüder vom Einzug bis zu ihrem Tode abgezählt werden. Denn die Frage ist ja, wie viele Jahre sie in Ägypten *bedrückt* wurden. Josef war beim Einzug der Familie Jakob 39 Jahre alt und erreichte ein Alter von 110 Jahren. So lebte er also nach dem Einzug noch 71 Jahre, das gäbe demnach 146 Bedrückungsjahre. Was seine Brüder anlangt, so wissen wir aus der Thorah nur die Lebensjahre Lewis: 137. Er war etwa drei oder vier Jahre älter als Josef (wurden ja doch alle Kinder Jakobs mit Ausnahme Benjamins im Zeitraume von sieben Jahren geboren), infolgedessen war er beim Tode Josefs 114 Jahre alt. Er überlebte ihn also um 23 Jahre, die ebenfalls noch abzurechnen sind, und so bleiben demnach nur 123 Jahre der Knechtschaft. Das, so sagt Ibn Hazm, ist die höchstmögliche Zahl; vielleicht aber ist die wirkliche Zahl noch kleiner, weil andere Brüder noch später gestorben sein können. Wo bleiben da die 400 Jahre, die Gott dem Abraham vorausgesagt haben soll!

Nach Al Qarafi berechnen die Geschichtsschreiber der Juden die Jahre der Knechtschaft auf 230. Er hält es aber in diesem Falle mit der Thorah und wirft den Juden vor, daß sie dem Worte Gottes widersprechen. Das Ganze ist ein Schulbeispiel dafür, wie weit sich damals auch orthodoxe Juden in der Thorahkritik vorwagten: sie rech-

nen die in ihr angegebenen Zahlen nach und errechnen andere, diesen widersprechende — was sie freilich durch exegetische Kniffe zu verhüllen suchen. Der Vorwurf des Al Qarafi beweist, daß die Muhammedaner davon Kenntnis hatten und daraus für ihre Sache Nutzen zogen: sie fingen auch zu suchen und rechnen an, um die in der Bibel vermeintlich gefundenen Widersprüche und Irrtümer vor ihren Gegnern triumphierend aufzuzeigen. Wir finden gerade hier wieder bestätigt, was wir früher schon festgestellt haben, daß nämlich die Juden — gewollt oder auch ungewollt — die Lehrmeister und Wegweiser der Muhammedaner in der Pentateuchkritik waren.

Über den Bericht vom erschlichenen Erstgeburtsegen in Gen 27 sagt Ibn Hazm: Die Schändlichkeiten und Lügen, welche hier erzählt werden, erinnern an Märchen! Einen derartigen Betrug übt nicht einmal ein rechtlich denkender Mensch im Verkehr mit Ungläubigen und Feinden aus, gar nicht zu reden von einem Propheten im Verkehr mit seinem Vater, der ebenfalls Prophet ist. Daß einer den väterlichen Segen stiehlt, ist nicht Art der Propheten, wohl aber die Art der Juden, von denen man nichts anderes als Betrug und Schlechtigkeit zu erwarten hat. Ferner: Gott verleiht seine Gnaden und Segnungen sicherlich nicht auf dem Wege der Hinterlist und des Betruges, wie hier die Thorah lehrt. Übrigens hat Isaak den Segen doch nur dem Esau vermeint — somit hatte der ganze Betrug keinen Zweck. Dann zeigt der Kritiker die verschiedenen Lügen Jakobs auf und erinnert daran, daß sich die Segensworte Isaaks über Jakob: „Völker sollen dir dienstbar sein und Nationen sich vor dir beugen", nicht erfüllt haben; im Gegenteil, die Nachkommen Jakobs seien zu jeder Zeit anderen Völkern dienstbar gewesen und sind es heute noch. Auch das Wort: „Du sollst deiner Brüder Gebieter sein und deiner Mutter Söhne sollen sich vor dir neigen", ist nicht zur Tatsache geworden, denn Jakob hat gerade dem Bruder seiner Mutter, dem Laban, zwanzig Jahre gedient. Und die Nachkommen der nächsten Verwandten Jakobs, die Edomiter, die Moabiter, die Ammoniter hatten längst ihr von Gott zugeteiltes Erbe inne, ehe die Israeliten, die Kinder Jakobs, das ihre antreten konnten. Auch nach dem Untergang des israelitischen Reiches verblieben die Edomiter, die Moabiter und Ammoniter in ihrem Besitz. Erst die Ismaeliten (d. h. die Muhammedaner) haben auch ihrer Herrschaft ein Ende

bereitet. Also genau das Gegenteil von dem, was Jakob als Prophet vorhergesagt hat, ist in Erfüllung gegangen! — Ungefähr in der gleichen Weise urteilt Al Qarafi über dieses Kapitel; auch er hebt hervor, daß der Segen, den Isaak dem Esau vermeint hat, tatsächlich auch auf Esau und nicht auf Jakob herabgekommen sei.

Die Muhammedaner treffen da die Juden an einer sehr empfindlichen Stelle: sie werfen ihrem hochgeehrten Patriarchen Jakob eine Reihe von schmutzigen Vergehen vor und suchen ihnen nachzuweisen, daß sie gar nicht die Träger der großen Verheißungen sind: ihre diesbezüglichen Ansprüche beruhen auf Lug und Trug. Es ist bemerkenswert, daß sich die jüdischen Exegeten jener Zeit mit allen diesen erwähnten Einwürfen gegen die Echtheit des Kapitels 27 der Genesis beschäftigen und sie — oft mit unverkennbarem Unmut gegen die Angreifer — zu entkräften suchen. Läßt sich auch nicht nachweisen, daß sie dabei immer muhammedanische Angriffe im Auge hatten: sicher ist, daß die Juden alle diese Schwierigkeiten empfanden, die die Muhammedaner geltend machten. Jedenfalls nehmen sich namentlich in diesem Fall die Ausführungen der jüdischen Exegeten vielfach wie eine Erwiderung auf die Einwürfe der Muhammedaner aus, das schließt aber nicht aus, daß diese Einwürfe älter sind als die islamische Polemik. Was sagen nun die Juden zur Sache? Fürs erste wird von ihnen das Vorgehen Jakobs schon im vorhinein dadurch in ein anderes Licht gerückt, daß sie Esau als den Ausbund aller Gemeinheit und Schlechtigkeit, Jakob hingegen als das Ideal jeder Tugend schildern. In dieser künstlichen Beleuchtung suchen sie nun dem Gegner alle Handlungen ihres Lieblings als sittlich und löblich darzustellen. Ferner behaupten sie, daß das Erstgeburtsrecht von Haus aus überhaupt dem Jakob gebührt, denn er ist der Ersterzeugte und kam eben deshalb als Zweiter zur Welt. „Wenn du in eine Röhre ein Steinchen hineingibst und dann ein zweites, so wird beim Herausleeren zuerst das zweite kommen und dann das erste“ (Bereschith rabba). Offenbar in der Absicht, dem Linsenmushandel das Unschöne zu nehmen, sucht man zu beweisen, daß das Erstgeburtsrecht für Esau ohnehin wenig Bedeutung hatte, weil er ja bei seinem gefährlichen Beruf als Jäger fürchten mußte, einem wilden Tier zum Opfer zu fallen und vor dem Vater zu sterben (Raschi). Auch wird behauptet, daß Isaak in seinem Alter vollständig verarmte, so daß das Erbe wirklich nicht viel mehr wert war als

ein Linsenmus (Ibn Ezra). In derselben Absicht behaupten einige Erklärer, wie Ramban in seinem Pentateuchkommentar erwähnt, daß das Linsenmus gar nicht der Kaufpreis war. Die Überlassung des Muses war nur der Anlaß zu diesem Handel, der dann unter Festsetzung einer bestimmten Geldsumme abgeschlossen wurde.

Schwer fällt es den jüdischen Exegeten, Jakob vom Vorwurf der Lüge und des Betruges zu reinigen. „Ich bin Esau, dein Erstgeborner", übersetzt der Erklärer Raschi mit: „Ich bin der Überbringer und Esau ist dein Erstgeborner." Nach Ibn Ezra übersetzen gewisse Exegeten: „Ich bin, der ich eben (da) bin, und Esau ist dein Erstgeborner." Andere meinen, Jakob habe die Worte: „Ich bin" leise gesprochen und „Esau, dein Erstgeborner" mit lauter Stimme. (!) Allein der ehrliche, nüchterne Ibn Ezra empfindet ein Grauen vor solcher Exegetenweisheit, er sagt: „Das alles ist leeres Gerede!" und gibt ohneweiters zu, daß Jakob in diesem Falle gelogen hat. Und zur Rechtfertigung seiner Auffassung entwickelt er eine eigene Prophetentheorie. Er unterscheidet zweierlei Propheten: solche, die mit Geboten entsandt werden, und solche, die Zukünftiges verkünden. Bei den letzteren ist es nicht ausgeschlossen, daß sie gelegentlich etwas sagen, was nicht ganz entsprechend ist. Als Beweis führt er dann eine Reihe von Schriftstellen an, z. B.: I. Sam 21, 6 („als ich auszog, war der Leib der Diener rein").

Auch dem Einwurf, daß der Segen dem Esau vermeint war, also auch ihm zuteil wurde, begegnen wir bei den jüdischen Gelehrten jener Zeit. Wie schon früher angedeutet, wird dieser Schwierigkeit im vorhinein schon dadurch die Spitze abgebrochen, daß Esau als der verruchte Frevler und Jakob als der Auserwählte Gottes, dem vom Herrn der Segen zugedacht war, hingestellt wird. Raschi findet die Rettung in Gn 27, 33: „Ich habe ihn (Jakob) gesegnet und er ist gesegnet." Diese Worte verbieten anzunehmen, daß Jakob seinen Vater betrogen und in Wirklichkeit seinen Segen gar nicht empfangen habe. Ibn Ezra erwidert auf die gleiche Schwierigkeit: „Jakob war im Zweifel, wen er vor sich habe, und er segnete den, der eben da war — und das war Jakob."

Schwere Angriffe richtet Ibn Hazm gegen die Wunder des Moses in Ägypten. Er baut seine Polemik auf die in der Thorah behauptete Tatsache auf, daß die Zauberer imstande waren, einige von ihnen, die Verwandlung des Stabes in eine Schlange und die des

Nilwassers in Blut sowie die Froschplage nachzuahmen. Er sagt, wenn diese Nachahmung wirklich stattgefunden hätte, dann wäre die Prophetenwürde des Moses und jedes anderen Propheten in Frage gestellt. Denn wenn der Zauberer auch nur ein Stück von dem zuwege brächte, was nur ein Prophet kann, so erschiene der Zauberer mit dem, der die Prophetenwürde beansprucht, in eine Reihe gestellt; dann nützt dem Moses auch das nichts, daß sein Stab die Stäbe der Zauberer verschlang, oder daß sie nicht imstande waren, Mücken hervorzubringen, da sie ja doch die Stäbe in Schlangen, das Wasser in Blut verwandelten und die Frösche hervorbrachten. Moses hat diesen Zauberern nur voraus, daß er in einzelnen Stücken der Zauberei beschlagener ist als sie. Nach dem Bericht des Koran, führt Ibn Hazm weiter aus, hat der Pharao das Wunder des Moses wirklich als Zauberei angesehen und gemeint, er sei den übrigen Zauberern in seiner Kunst überlegen, und aus dem Grund hätte sein Stab die ihren verschlungen. Darum sagt er: „Siehe, er ist wahrhaft euer Meister!“ (20, 74.) Und wenn der Bericht der Thorah wahrheitsgetreu wäre, dann hätte der Pharao allerdings recht. Allein nach dem Bericht des Koran verhält sich die Sache ganz anders. In 20, 22 ermuntert Gott den Moses, seinen Stab zu werfen, er wird ihre Stäbe verschlingen, denn was sie hervorbringen, ist nur die List eines *Zauberers*. Und in 7, 110 heißt es: „Und es kamen die Zauberer zum Pharao. Sie sprachen: Bekommen wir wirklich einen Lohn, wenn wir siegen? Der Pharao sprach: Ja! Ihr sollt mir nahe stehen! Und da sie ihre Stäbe geworfen hatten, bezauberten sie die Augen der Leute und entsetzten sie und brachten einen gewaltigen Zauber hervor. Und wir (Gott) offenbarten dem Moses: Wirf deinen Stab! Da verschlang er ihren Trug. So erwies sich die Wahrheit, und nichtig war ihr Werk . . . drum warfen sich die Zauberer anbetend nieder und sagten: wir glauben an den Herrn der Welten, an den Herrn des Moses und Aaron.“ Daß die Kunststücke der Zauberer im Koran nur als Blendwerk gekennzeichnet werden (im Gegensatz zu den wahren Wundern des Moses), meint Ibn Hazm, sieht man auch aus der Koranstelle 20, 69: D a k a m e s i h m (d e m M o s e s) d u r c h i h r e Z a u b e r e i v o r, als ob ihre Stricke und Stäbe liefen, während es in 7, 104 ausdrücklich heißt: „Und siehe, der S t a b d e s M o s e s w a r e i n e d e u t l i c h e S c h l a n g e.“ Es wird also betont, daß es sich hier nicht um eine Sinnestäuschung handle

wie bei den Künsten der Zauberer. Und so wie der Koran diese Ereignisse schildert, entspricht es auch den Forderungen der Vernunft, nicht so, wie sie in der Thorah zu lesen sind. Denn die Vernunft sagt uns, daß nur Gott und ein Prophet durch Gottes Allmacht Substanzen verwandeln kann, nicht etwa irgend ein Zauberer. Da wäre Moses gehörig bloßgestellt gewesen, wenn er im Auftrage Gottes, um seine Sendung zu beweisen, wunderbare Dinge vollführt hätte, und wenn andere, die seine Sendung bestritten, mit ähnlichen Wunderdingen hervorgetreten wären, um darzutun, daß *sie* im Rechte seien. — Den Juden hilft da auch der Hinweis auf die Feststellung der Zauberer nichts: „Das ist Gottes Finger!" (Ex 8, 19.) Denn aus dieser Äußerung geht hervor, daß die Verwandlung des Stabes und des Wassers sowie die Hervorbringung der Frösche ein gewöhnliches Zauberwerk war, das die Zauberer nachzuahmen vermochten, die Hervorbringung der Mücken aber durch Gottes Allmacht geschah: „Gottes Finger!"

Der arabische Geschichtsschreiber Al Jakubi (9. Jahrhundert) weiß zu berichten, daß die ägyptischen Zauberer hohle Stäbe und Lederschläuche hatten, die sie mit Quecksilber füllten; außerdem hatten sie den Boden, auf welchen die Stäbe und Schläuche geworfen werden sollten, erwärmt. Da nun das Quecksilber in den hingeworfenen Stäben und Schläuchen durch den warmen Boden gleichfalls erwärmt wurde, dehnte es sich aus, und die Stäbe und Schläuche begannen sich infolgedessen zu bewegen, als wenn sie liefen. — Das ist offenbar ein Versuch der Juden, die schwierige Frage bezüglich der Kunststücke der ägyptischen Zauberer zu lösen.

Geradezu wie eine Erwiderung auf den erwähnten Einwurf des Ibn Hazm klingt die Erklärung des Ibn Ezra bezüglich des Stabwunders und seiner Nachahmung durch die Zauberer: „Die Schrift unterscheidet zwischen der Tat des Moses, die eine tatsächliche Verwandlung des Stabes in eine Schlange ist, und der Tat der Zauberer. Deshalb heißt es: durch ihr Blendwerk (machten sie es ebenso, also nicht durch wirkliche Wunderkraft). Ähnlich schreibt er auch bezüglich der Nachahmung des Blutwunders und der Hervorbringung der Frösche: Es ist ein großer Unterschied zwischen der Tat des Aaron und der der Zauberer, denn Aaron verwandelte das ganze Flußwasser, welches er vor sich hatte, und alles Wasser, welches in ganz Ägypten war, das er nicht sah, ferner

verwandelte er fließende Gewässer, die durch neu zuströmende immer wieder ersetzt werden, endlich dauerte die Plage sieben Tage. Die Zauberer aber verwandelten nur ganz wenig Wasser, das in den Gefäßen war, und zwar nur für einen Augenblick, bis der König in sein Haus zurückkehrte . . . (Und Frösche brachten sie hervor) nur in ganz wenigen Gewässern. Darum erkannte auch der Pharao den Unterschied zwischen der Tat des Aaron und ihrer Tat, deshalb rief er auch nach Moses, denn er sah ein, daß die Zauberer die Plage nur noch größer machten, aber sie nicht einzudämmen vermochten."

Es seien außerdem noch folgende Stellen kurz erwähnt, die von den muhammedanischen Kritikern wegen vermeintlicher dogmatischer Irrtümer beanstandet werden: Die Gotteserscheinung bei den Terebinthen Mambres (Gen Kp. 18), die Geschichte Lots (Gn 19), Abrahams Ehe mit Sara, seiner Schwester (Gn 20, 12), Jakobs Ehe mit zwei Schwestern, sein nächtlicher Kampf (Gn 32, 25 ff.), die Geschichte der Dina (Gn 34) und Thamar (Gn 38), Jakobs Spruch über Simeon, Lewi und Juda (Gn 49, 5—12), das goldene Kalb (Ex Kp. 32) u. a. m. — Fast alle diesbezüglichen Einwürfe der Muhammedaner werden von den damaligen jüdischen Exegeten besprochen und wurden zum Teil schon von Onkelos und Pseudojonathan wahrgenommen.

b) Widersprechende und unglaubwürdige Berichte.

Ganz unglaubwürdig und ungereimt findet Ibn Hazm die biblische Darstellung der Paradiesesflüsse; er sagt: Wer die Gestalt der Erdoberfläche kennt, wird diese Beschreibung nicht ernst nehmen können.

Als einen unleugbaren Widerspruch bezeichnet es Ibn Hazm, daß in Gn 4, 2 Abel als Kleinviehhirt erwähnt wird, während wir in 4, 20 lesen, daß der erste, der in Zelten wohnte und Viehzucht betrieb, Jabal war: bekanntlich eine Schwierigkeit, die auch heutzutage geltend gemacht wird. Auch den Juden jener Zeit war sie nicht entgangen. Raschi behebt sie dadurch, daß er erklärt, Abel war Kleinviehhirt, Jabal aber ist der erste Großviehhirt, der als Nomade in Zelten wohnt und von Weideplatz zu Weideplatz wandert.

Seine ganze raffinierte Rechenkunst wendet Ibn Hazm an, um die Juden bezüglich des Todesjahres Mathusalas in ein Dilemma hineinzuzwängen. Dieser Ur-

vater starb bekanntlich, da Noe 600 Jahre alt war, d. i. einen Monat und 26 Tage vor dem Verlassen der Arche. Demnach ist er in der Flut nicht ertrunken, denn in diesem Falle hätte sein Tod viel früher erfolgen müssen. Dann aber gibt es nur zwei Möglichkeiten: 1. Entweder war er in der Arche und gelangte so bis zum bezeichneten Alter — allein die Thorah sagt, daß außer den bezeichneten acht Personen niemand darin war —, oder er wurde außerhalb der Arche gerettet —, doch das widerspricht abermals dem Bericht des Fünfbuches, das erzählt, daß alle, die in ihr nicht Aufnahme fanden, umkamen.

Ibn Hazm bezeichnet es auch als unglaubwürdig, daß die neunzigjährige Sara noch imstande gewesen wäre, dem König Abimelech von Gerar gegenüber ihre Reize zur Geltung zu bringen. Sara galt tatsächlich bei den älteren jüdischen Lehrern als Ausbund der Schönheit. Aber man merkt, daß auch hier die Kritik einsetzte: Raschi hebt zwar auch die Schönheit der Sara hervor, aber er sagt: „Die schwarzen, häßlichen Ägypter sind nicht gewohnt, schöne Frauen zu sehen." Und noch weiter geht Ibn Ezra, wenn er erklärt: „Schönheiten wie Sara gab es in ihrer Heimat mehr; aber in Ägypten und im Südland war ihr keine gleich, denn infolge des Klimas wird dort das Aussehen des Menschen entstellt."[4])

Ibn Hazm beweist ferner, daß die Bemerkung in Gn 37, 3: „Jakob liebte den Josef mehr als alle seine Söhne, weil er ihm in seinem Alter geboren worden war", nicht am Platze sei. Er sagt, diese Ursache (die Geburt in seinem Alter) müßte es mit sich bringen, daß er auch Benjamin in besonderer Weise liebte, denn dieser wurde ihm mehr als sechs Jahre nach Josef geboren; derselbe Umstand würde auch eine besondere Liebe Jakobs zu Issachar zur Folge haben, denn dieser war nur um zwei Jahre älter als Josef und um so mehr eine besondere Liebe zu Zabulon, denn dieser war nur um ein Jahr älter oder vielleicht gar fast gleichalterig

[4]) Auf den Gedanken der modernen Kritik, daß in Gn 12, 20 und 26 drei Berichte von einem einzigen Ereignis vorliegen könnten, verfällt unser muhammedanischer Polemiker nicht. Wohl aber scheint der jüdische Exeget Ramban von einem Einwand wegen der Ähnlichkeit der drei Erzählungen gewußt zu haben, weil er sagt: Abraham hat überhaupt an allen Orten, welche Residenzen von Königen waren, seine Frau angewiesen, sich als seine Schwester auszugeben, weil die Leute gewohnt waren, schöne Frauen in den königlichen Harem zu schleppen (so erklärt sich also die Wiederholung dieses Vorfalles).

mit Josef. Denn alle Kinder mit Ausnahme Benjamins wurden innerhalb sieben Jahre geboren.

Es überrascht, daß die hier vorgebrachte Schwierigkeit schon zur Zeit des Onkelos gefühlt wurde, denn dieser übersetzt: „Er war ihm der Sohn des Alters" mit „er war ihm ein weiser Sohn". Er versteht demnach unter „Sohn des Alters" einen Sohn, der so erfahren und weise ist wie wenn er ein lebenserfahrener Greis wäre. Daran schließt sich die Erklärung des Rabbi Nechemja in Bereschith rabba, daß Jakob dem Josef alle Überlieferungen von Sem und Heber gelehrt hat. Ibn Ezra sucht sich mit „dem Sohn des Alters" noch abzufinden, aber man merkt fast, es ist ihm nicht recht wohl dabei, allein der jüngere Ramban erklärt schlankweg: Es ist nach meiner Meinung nicht richtig, daß die Schrift sagen will, Jakob habe den Josef deshalb mehr als alle seine Söhne geliebt, weil er der Sohn seines Greisenalters war; wurden ihm doch alle Söhne im hohen Alter geboren und Issachar und Zabulon sind nur um ein oder zwei Jahre älter als Josef. Der Sinn des Ausdruckes „Sohn des Alters" ist vielmehr der: Jakob hat nach Art alter Leute den (vorläufig) jüngsten Sohn in besonderer Weise an sich gekettet; er mußte immer bei ihm und um ihn herum sein. Darum durfte er auch nicht mit den Brüdern die Herden weiden, sondern blieb beim Vater zu Hause. Er nannte ihn (mit Freude und Stolz) den „Sohn seines Alters".

Hier ist die Wechselwirkung zwischen Angriff und Abwehr nicht zu verkennen, besonders wenn man in Betracht zieht, daß beide, Muhammedaner und Jude, ausgerechnet das Alter des Issachar und des Zabulon als Gegenbeweis anführen. Aber es sei daran erinnert, daß schon vor den Muhammedanern Onkelos die Auffassung „weil er ihm im Greisenalter geboren wurde" durch seine Übersetzung abgelehnt hat.

Ibn Hazm rechnet den Juden vor, daß die 22 Jahre, welche nach der Thorah zwischen dem Verkaufe Josefs und der Einwanderung in Ägypten liegen, für die Ereignisse, die sich in ihnen begeben haben sollen, nicht ausreichen. Da hätte Phares im Alter von sieben oder acht Jahren schon zwei Söhne gehabt!

Der jüdische Exeget Ibn Ezra nimmt diese Schwierigkeit wahr und sagt zu Gn 38, 1: „Um jene Zeit zog Juda von seinen Brüdern weg. Das ist nicht die Zeit, da Josef verkauft wurde, sondern das geschah vor dem Verkauf. Zu dieser Feststellung zwingt mich der Umstand,

daß zwischen dem Verkaufe Josefs und dem Einzug in Ägypten nur 22 Jahre liegen. In dieser Zeit wäre Onan, der zweite Sohn Judas, herangewachsen, hätte frühestens mit zwölf Jahren geheiratet, dazu käme die Zeit der Schwangerschaft der Thamar, und beim Einzug in Ägypten hätte ihr Sohn Phares schon zwei Söhne gehabt." Es ist die gleiche Beweisführung wie bei Ibn Hazm, nur daß der Jude selbstverständlich nicht auf Fälschung schließt, sondern den oben angedeuteten Ausweg zur Lösung der Schwierigkeit findet.

Ibn Hazm hält auch die Zahl der streitbaren Männer, wie sie in Num 1, 46; Num 26, 51; 2. Sam 24, 9 und 1. Par 21, 5 angegeben werden, für unmöglich. Er berechnet nach amtlichen Angaben die Oberfläche des Judenlandes und findet, es sei gänzlich ausgeschlossen, daß dieses kleine Gebiet eine Bevölkerung ernähren konnte, die der Zahl von 600.000 oder gar mehr als einer Million streitbarer Männer entspricht. Auch sei es unglaubwürdig, daß die Familie Jakob in so kurzer Zeit zu einem so großen Volke herangewachsen sei.

Die Juden wendeten dagegen ein, daß die aufeinanderfolgenden Geschlechter sehr zahlreich waren (daß also in der Bibel Glieder ausgelassen sind). Dem hält der Muhammedaner die vier Generationen gegenüber, von denen in Gen 15, 16 gesprochen wird. Auch stellt er fest, daß die Geschlechtstafeln der Bibel die einzelnen Glieder in ununterbrochener Reihenfolge vom Vater auf den Sohn, vom ersten Glied bis zum letzten ohne Lücke anführen, so daß also von einem Überspringen einzelner Glieder keine Rede sein kann. Er führt eine Reihe solcher Abstammungstafeln zum Beweis dafür an. Die Juden suchen sich auch damit zu helfen, daß sie sagen, Jakob und seine Söhne hätten noch andere Kinder gehabt als die genannten. Aber Ibn Hazm erwidert, ihre Zahl ist in der Thorah ganz genau angegeben: es sind deren 51! (Gen 46, 8 ff.) Und in den Volkszählungskapiteln des Buches Numeri sowie im Buche Josue, wo von der Aufteilung des Landes die Rede ist, werden die Stämme, Untergruppen und Sippen alle namentlich angeführt, um keinen mehr oder weniger als die genannten. Und wenn die Juden tatsächlich mit ihrer Ausflucht recht hätten, dann müßten wir die Darstellung der Thorah als irreführend und lügenhaft bezeichnen. Ibn Hazm sagt, daß er mit dieser Beweisführung einmal einen Juden zum Schweigen gebracht habe.

Einen Widerspruch stellt Ibn Hazm auch zwischen Ex 2, 21 und Num 12, 1 fest. An der ersten Stelle erscheint als Gattin des Moses Sephorah, die Tochter des Madianiten Raguel (Jethro), während an der zweiten seine Frau eine „Kuschitin" genannt wird. Die jüdischen Kommentare nehmen entweder eine zweite Frau des Moses an, die eine Kuschitin war, oder sie meinen, daß die in Num 12, 1 genannte Kuschitin Sephorah selbst ist, die wegen ihrer schwarzen Hautfarbe als Kuschitin bezeichnet wird (Ibn Ezra).

Wie zu erwarten, heben die Muhammedaner auch den Bericht über den Tod des Moses und den darauffolgenden Nachruf auf sein Hinscheiden als sicher nichtmosaisch hervor. Der Ausdruck: „Bis auf den heutigen Tag" verrät, daß diese Stelle lange nach seinem Tode abgefaßt wurde. Ibn Hazm findet auch die 120 Jahre des Moses nicht in Ordnung: Denn beim Auszug zählte er 80 Jahre, im zweiten Monat des zweiten Jahres erklärte Gott, daß das Volk noch vierzig Jahre in der Wüste herumziehen müsse, und nach Ablauf dieser Frist starb er: das sind mehr als 121 Jahre!

Der Verfasser der Agwibe (der herrlichen Antworten), Al Qarafi, macht auch die Wahrnehmung, daß von Moses in der dritten Person erzählt wird: „Und der Herr redete mit Moses", „und er sprach zu ihm: rede zu den Söhnen Israels" u. a. m. Er schließt daraus, daß hier weder Gott noch Moses berichtet, sondern ein anderer. Wer diese Persönlichkeit ist, sagt er weiter, wissen wir nicht; vielleicht war er ein Feind der Religion, der die Thorah verfälscht hat. Jedenfalls geht aus solchen Stellen hervor, daß Änderungen vorgenommen wurden, so daß man zur jetzigen Thorah in keiner Weise Vertrauen haben kann.

c) Mißachtung der Pentateuchgesetze.

Ibn Hazm stellt auch Stellen der Bibel fest, aus denen hervorgeht, daß das mosaische Gesetz zu gewissen Zeiten nicht beobachtet wurde. So wird in Josue 7, 24 ff. berichtet, daß nicht bloß Achan wegen seines Vergehens, sondern auch seine Familie, die an der Sache unschuldig war, gesteinigt wurde. Das ist gegen das Gesetz der Thorah, daß der Vater nicht wegen der Sünde des Sohnes und der Sohn nicht wegen der Sünde des Vaters getötet werden soll (Dt 24, 16 — vgl. 2. Kg 14, 6 und Ez 18, 20).

Dazu gehört auch die Tatsache, daß die Israeliten, welche in der Wüste geboren wurden, während der ganzen Wüstenwanderung unbeschnitten blieben und erst nach dem Einzug ins versprochene Land die Beschneidung empfingen, da die Ältesten aus ihnen schon 59 Jahre zählten. Wie konnte Moses die Befolgung dieses Gesetzes, das Gott mit solcher Strenge eingeschärft hatte (Gn 17, 14), so lange Zeit unterlassen! Ibn Hazm erzählt, ein jüdischer Gelehrter habe ihm auf diesen Einwurf geantwortet: Die Beschneidung wurde deshalb unterlassen, weil Israel damals auf der Wanderung war. Der Araber bestreitet das und erklärt, daß sie lange Zeit an einem Platz verweilten. Zudem lesen wir im Buche Josue, daß Josue die Israeliten nach dem Jordanübergang und vor Beginn der Eroberungskämpfe im Verlaufe einer ganz kurzen Zeit beschnitt — und zwar alle, darunter Männer in der Vollreife und Jungmänner, während man die Beschneidung zu einer Zeit, da sie noch Kinder waren und da sie noch ohne Schwierigkeiten und Gefahren hätte durchgeführt werden können, unterließ. Ibn Hazm bemerkt zum Schluß: Und der Jude wußte darauf nichts zu erwidern.

Auch Salomo hat das Gesetz der Thorah nicht beobachtet, sagt derselbe Polemiker, denn er hielt nach 1. Kg 4, 6 und 2. Par 9, 25 eine große Zahl von Pferden, was dem Verbot in Dt 17, 16 entgegensteht: „Wenn ein König bestellt ist, so soll er sich nicht viele Pferde halten." Ibn Hazm und andere Muhammedaner benützen solche Stellen, um den Juden zu beweisen, daß das betreffende Buch, z. B. Josue, das ein Gebot der Thorah zur Seite schiebt, nicht von Gott geoffenbart ist, denn als göttliches Buch kann es der Thorah nicht widersprechen — wenn nicht eben auch die betreffende Stelle im Fünfbuch selbst gefälscht ist. Oder, unter der Voraussetzung, daß *beide* Stellen echt sind, leiten sie davon die Möglichkeit der Abrogation eines göttlichen Gesetzes ab, die die Juden leidenschaftlich leugneten, um nicht zugeben zu müssen, daß das Auftreten eines Propheten nach Moses (Muhammeds), der das mosaische Gesetz durch seine eigenen Gesetze teilweise außer Kraft setzt, möglich ist. Und noch ein Drittes will namentlich Ibn Hazm mit solchen Fällen beweisen, daß nämlich das Gesetz nur beim Hohenpriester aufbewahrt wurde und zur Zeit der Richter und Könige lange Jahrzehnte in Vergessenheit geraten war: nicht bloß das Volk, auch die Könige kannten es nicht und kümmerten sich nicht darum. So war es also leicht, Fälschungen vorzuneh-

men. — Aus solchen Fällen aber zu erweisen, daß die Thorah in der Richter- oder Königszeit überhaupt noch nicht vorhanden war, wie es unsere modernen Kritiker tun, das lag ihnen selbstverständlich ferne, weil sie ja am mosaischen Ursprung der echten Thorah festhielten.

d) Widersprechende Handschriften und Übersetzungen.

Die muhammedanischen Bibelkritiker, unter ihnen namentlich der unentwegte Haudegen Ibn Taimiyya, ereifern sich auch besonders darüber, daß die biblischen Handschriften und Übersetzungen nicht übereinstimmen. Das Entsetzen darüber ist sicherlich ehrlich, weil sie an die Form ihres Koran gewöhnt sind, dessen ungezählte Exemplare vollkommen übereinstimmen und daher solche Verschiedenheiten des heiligen Textes in den einzelnen Übersetzungen und Handschriften einfach nicht begreifen können. Sie sehen darin einen Beweis für die Entstellung und Fälschung des heiligen Buches. Die muhammedanischen Kritiker wissen, daß die Samariter eine Thorah haben, „die aber eine andere ist als die der Juden", sagt Ibn Hazm; und Ibn Taimiyya meint: „Obwohl die Thorah das am besten erhaltene Buch der Christen und Juden ist, so stimmt trotzdem die Handschrift der Samariter mit der der Juden und Christen nicht überein, nicht einmal in den zehn Geboten!" Ibn Hazm sagt, er habe die Thorah der Samariter nicht eingesehen, aber aus ihrer Geschichte läßt sich mit Sicherheit schließen, daß sie noch schlechter ist als die der Juden, weil sie ja (die Samariter) keine Propheten hatten.

Ibn Hazm bringt weiter einzelne widersprechende Angaben der Septuaginta. Er führt die ganze Sethitenlinie auf sowie die Stammtafel von Sem bis Abraham nach dem Masorah- und Septuagintatext mit den bekannten Zahlenunterschieden in beiden Überlieferungen und sagt dann: Eines von beiden muß falsch sein, entweder der Septuagintatext oder der hebräische — oder es sind beide falsch! Und das ist das Richtige, wie es sich aus den erbrachten Beweisen ergibt. Und das Ceterum censeo: Also muß die Religion der Juden und Christen falsch sein, weil sie auf gefälschten Büchern fußt. — Al Qarafi macht ebenfalls auf diese Zahlenwidersprüche aufmerksam und erklärt, daß kaum eine Handschrift mit der anderen übereinstimmt. „Und wenn sie schon solche

Texte gefälscht haben", so schließt er seine Darstellung, „deren Änderung für sie eigentlich gar keine Bedeutung hat, wie die Lebensjahre der Propheten und ihrer hervorragenden Gesandten, wie werden sie erst lügen (durch Fälschung der Schrift) über Muhammed und in Dingen, die für sie eine besondere Bedeutung haben!"

(Schluß folgt.)

Der moderne Aberglaube in seiner Verbreitung, seinen Wurzeln und Folgen.

Von *Phil. Schmidt S. J.*

Dem bekannten Worte Pascals: „Incrèdules, les plus crèdules de tous" hat einmal Goethe in seinen Gesprächen mit Eckermann die Fassung gegeben: „Der Unglaube ist als ein umgekehrter Aberglaube zum Wahnsinn unserer Zeit geworden." Dies Wort gilt heute mehr als zu Goethes Zeit. Es ist eine Erfahrungstatsache: Wo nicht christliche Glaubenserkenntnis im Menschenherzen tief verankert ist, waltet mit dem Unglauben zugleich der krasseste Aberglaube. „Der Mensch ist einmal für den Glauben und die Religion geschaffen, und übernimmt er es, dieselben in frevelndem Leichtsinn über Bord zu werfen, so hat er den wahren Kompaß für das sturmvolle Meer dieses Lebens verloren, irrt schiffbrüchig auf demselben umher und klammert sich im Zerfall seines Innern an Wahn- und Truggebilde."[1]) Das ungläubige Herz wird ebenso ein fruchtbarer Wurzelgrund für Wahnideen jeder Art, wie ein brachliegendes Feld für das Unkraut. Unter der vielgestaltigen Not und Verworrenheit unserer Tage hat abergläubisches Wesen und Denken einen solch erschreckenden Umfang angenommen, daß staatliche Stellen in letzter Zeit sich veranlaßt sahen, mit schärfsten Strafen dagegen einzuschreiten. So haben unter dem 1. Mai 1934 der Berliner Polizeipräsident und mehrere deutsche Regierungspräsidenten für ihre Bezirke den ganzen Wahrsageunfug wie Sterndeuterei, Horoskopstellerei, Kartenlegen, Handlesen, Traum- und Zeichendeuten verboten. Auch vom seelsorglichen Standpunkte ist Aufklärung und Kampf gegen den immer weiter um sich greifenden Aberglauben heute dringliche Notwendigkeit. Nach dem unumstößlichen Zeugnis der

[1]) *Fehr*, Der Aberglaube und die Kirche des Mittelalters, S. 8.

Geschichte hat die Kirche von den ältesten Zeiten an bis in unsere Tage durch Bußordnungen und Konzilsbeschlüsse, in ihrer Lehre und in ihrer Praxis den Aberglauben bekämpft und Bischöfe und Priester immer wieder angewiesen, die Gläubigen über Wesen und Ursachen und Folgen desselben aufzuklären (Trid. sess. 25) und gegen jede Art von abergläubischen Anschauungen und Bräuchen entschieden einzuschreiten. Als sicherer Führer und untrüglicher Maßstab für die Leichtgläubigkeit und Willkür in bezug auf das Übernatürliche diente das Apostelwort: „Trauet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind; denn es sind viele falsche Propheten in die Welt hinausgezogen" (1. Joh 4, 1).

Der Aberglaube ist eine beschämende Tatsache für den Menschengeist. Neben den glorreichen und leuchtenden menschlichen Geistestaten steht die unheimliche, düstere Jahrtausende alte Geschichte menschlichen Wahn- und Irrglaubens. Jedes Land und jedes Volk und jede Zeit haben zu dieser Geschichte menschlicher Irrungen ihren Beitrag geliefert. In allen Abstufungen findet er sich bezüglich des Grades der Schuld und der Bildung: angefangen von den einfachen Vorstellungen eines naiven und plumpen Volks-, Bauern-, Jäger- und Seemannsaberglaubens bis zu den Irrgängen der modernen Anthroposophie, von Kartenlegen, Traumdeuten und Chiromantie bis zum Geisterverkehr in den Materialisationssitzungen der Spiritisten, vom Horoskopstellen und Sterndeuten bis zum Vertrag mit den Geistern der Hölle. Es wäre völlig verfehlt zu glauben, daß mit der immer weiterschreitenden Aufklärung des Volkes und dem naturwissenschaftlichen Denken der Aberglaube erloschen wäre. Er ändert nur seine Erscheinungsform und tritt in modernisierter Gestalt um so hartnäckiger auf. Gewiß ist besonders die Volksphantasie ein fruchtbarer Boden für die von Jahrhundert zu Jahrhundert vererbten abergläubischen Volksgebräuche. Es gibt hier einen Geister-, Gespenster- und Spukwesenglauben, der heute noch Nixen, Elfen und Kobolde kennt, der sich auf Haus und Hof, auf Vieh im Stall und Früchte auf dem Felde bezieht, auf Geburt und Sterben des Menschen, auf Brautfahrt, Kindstaufe und Hochzeit, auf Krankheit und Gesundheit. Steine, Pflanzen, Kräuter, Tiere, Wetter, Sterne, Feuer, Blut, besonders Menschenblut, alles dient in Verbindung mit geheimnisvollen Besprechungen und Sprüchen, mit Zauberfluch und Zaubersegen, mit Blicken und

Hantierungen zu abergläubischen Zwecken. Kreuzwege, Hecken, Türschwellen, Schlüsselloch, Dachtraufen, Dachfirst, Speicher, Friedhöfe sind bevorzugte Orte für abergläubischen Wahn. Wie groß die Welt der Verirrungen des Aberglaubens ist, zeigt das jetzt in Fortsetzungen erscheinende, auf viele Lexikonbände angelegte „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens" (Berlin, de Gruyter u. Co.) und eine geradezu unübersehbare Literatur. Das Buch ist ja immer ein untrüglicher Gradmesser für die geistige Haltung des einzelnen und des ganzen Volkes, und zwar nicht nur sein Inhalt, sondern auch der buchhändlerische Erfolg. Das geheimnisvolle Halbdunkel des Okkultismus oder Parapsychologismus, wie man heute sagt, beherrscht den Büchermarkt. Und die Flut dieser Literatur steigt immer höher an. Nach dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" betrug schon im Jahre 1926 nach einer Statistik der Rückgang der Bücherproduktion bei der schönen Literatur 27.1 Prozent; bei der Kunstliteratur 36.6 Prozent; die Erzeugung an theologischen und religionswissenschaftlichen Büchern ging um 6.2 Prozent zurück. Dagegen nahm die Bucherzeugung im Gebiet der Geheimwissenschaften und des Aberglaubens um 14 Prozent zu. Nach demselben Börsenblatt erbittet die „Arbeitsgemeinschaft okkulter Verleger" Sammelbestellung auf eine beliebte und massenhaft gekaufte astrologische Broschüre und 16 verschiedene astrologische Kalender. Manche dieser Kalender haben Auflagen von 60.000—100.000 und verdrängen immer mehr die alten, lieben katholischen Hauskalender mit ihrem erzieherischen Einfluß auf die Familie. Eine der bekanntesten Sterndeuterzeitungen in Deutschland, „Neues Deutschland", gibt ihre Auflageziffer mit 168.000 an, und derartige Hellseherblätter gibt es etwa ein Dutzend.

In gebildeten Kreisen treibt der Aberglaube noch mehr sein Unwesen als im Volke. Für die Kartenlegerin oder die „weise Frau" ist auch heute noch die vornehme Dame, die tief in ihre Pelze versteckt unter dem Schutze der Dunkelheit zu kommen pflegt, die beste Einnahmequelle. Was früher kaum gewertet, ist heute der eifrigste Gegenstand des Gespräches: okkulte Erlebnisse, Hell- und Fernsehen, Ahnungen und Träume, Horoskope, Handlesen u. a. In den Vereinigten Staaten, wo auch der Aberglaube im großen betrieben wird, schätzt man die Jahreseinnahmen der Astrologen auf 400 Millionen Goldmark. In Neuyork allein belaufen sich die Einnahmen der Allerweltspropheten auf jährlich 25 Millionen Gold-

mark. Und wer füllt die Sprechzimmer dieser Propheten? Bankpräsidenten, Börsenmakler, Kongreßabgeordnete, Rechtsanwälte, Damen der Gesellschaft, alles Vertreter der Intelligenz. Ganze Stände leben heute in Großstädten von dem Wahrsageunfug. Und zwar glänzend. So hatte der Hellseher Rasmus, „der Gegenwart größter Psychologe und Psychographologe", der in Weimar ein „Graphologisches Beratungsinstitut" unterhielt und im Oktober 1934 von der dortigen Strafkammer wegen Betruges verurteilt wurde, in wenig mehr als zwei Stunden 125 Mark verdient.

Merkwürdigerweise ist der Aberglaube in jenen modernen Berufen am meisten verbreitet, wo man allergrößte Sachlichkeit erwarten sollte: beim Flieger, Bergmann, Autofahrer, Sportsmann. Wo immer das Menschenleben aus dem Bereich der unproblematischen Sicherheit herausgerissen wird, wo es den tausend Tücken des immer wiederkehrenden ungnädigen Zufalles stark ausgesetzt ist, nimmt es in gesteigerter Angst- und Notlage seine Zuflucht zu Dingen und oft winzigen und kleinsten Sächelchen, die in gewöhnlichen Lebensverhältnissen belanglos sind, die aber dann ihre größte Bedeutung erlangen sollen, wenn sie der Glaube an ihre glücksbringende und unheilwehrende Kraft einreiht in die große Bannwelt der Suggestion. So erklärt sich wohl der Glaube an Talismane und Amulette, den wir bei allen Völkern der Erde seit uralten Zeiten finden, angefangen von Zaubermitteln aus Steinen mit primitiven Bildern des Urmenschen bis zur raffiniertesten Form der modernen Juwelierkunst. All diesen Trutz- und Schutzmitteln liegt ein Gedanke zugrunde: Der Glaube an das mit ihnen verbundene Glück.

Die ältesten Formen solcher Zaubermittel sind wohl die Skarabäen der alten Ägypter, eine Mistkäferart der Mittelmeerländer, die als heilig galt. Heute ist der Skarabäus wieder zu Ehren gekommen. Jeder Juwelier der Großstadt muß ihn heute als Talisman auf Vorrat haben, wie auch Tierkreiszeichen als Vorstecknadeln. Der moderne Mensch schafft sich Talismane ganz persönlicher Art. Beim Autofahrer prangt auf dem Kühler das Hufeisen und am Rückfenster seines Wagens irgend ein „Maskottchen". Es gibt heute kaum einen Flieger, der nicht an die Kraft seines Talismanes glaubt. Bei Künstlern ist der Talismanglaube oft in grotesker Form verbreitet. Greta Garbo, die berühmte Filmdiva, glaubt an einen kleinen Kiesel, den sie in Gold fassen ließ. Roda-

Roda hält seine Erfolge eng mit einer roten Weste verbunden, und er ist nicht zu überreden, jemals eine andersfarbige zu tragen. Willi Fritsch hat ein kleines Bleistiftstümpfchen bei sich, mit dem er aber niemals schreibt, um es ja nicht zu kürzen. Auch auf dem Boden der Weltbörsen gedeiht ausgezeichnet der Aberglaube. Fast alle Besucher der Londoner Börse tragen Talismane und Amulette mit sich herum. Einer der größten und gerissensten Spekulanten der City war dafür bekannt, daß er stets ein Stückchen Kohle in der Tasche bei sich hatte im Glauben, daß dieses schwarze Mineral das Geld anziehe. Hatte er seinen Rock gewechselt oder aus einem andern Grunde seinen seltsamen Glücksbringer vergessen, so beteiligte er sich auf keinen Fall an den Transaktionen, und wenn man ihm noch so verheißende Angebote machte. Ein besonders merkwürdiger Aberglaube herrscht an der Neuyorker Börse. Keiner der Neuyorker Makler verwendet für seine Notizen je einen richtigen Bleistift; alle notieren mit entsetzlich zugerichteten Stumpen. Richtige große Bleistifte gelten in Finanzkreisen als „Unheilbringer" erster Ordnung. Die Novembernummer des „Neuen Wiener Journals" berichtete von den seltsamsten Talismanen, die auf den grünen Tischen der Prunksäle des Spielkasinos in Deauville neben den Spielern als Glücksbringer liegen, so Schnurrbarthaare des Tigers, Tigerzähne, Hufeisen, Haarbüschel, ausgestopfte Eidechsen, durchlöcherte Geldstücke, Hosenknöpfe, ein See-Aal u. s. w. Als vor einigen Jahren eine berühmte Schauspielerin durch ihren eigenen Schal, der sich im Rade ihres Autos verfangen hatte, erwürgt wurde, kaufte eine Dame um 40.000 Francs diesen Schal, und wenn sie seitdem in Monte Carlo spielt, hängt er andächtig als Talisman um ihre Schultern. Wie tief der Aberglaube im modernen Kulturleben steckt, haben gewisse große Prozesse der jüngsten Zeit enthüllt, so der Prozeß des Hellsehers Hanussen und der berüchtigte Sklarekprozeß, in dem eine moderne Sibylle aussagte, „sie habe den Sklareks vor allen wichtigen Unternehmungen geweissagt und bei all ihren Geschäftsunternehmungen eine große Rolle gespielt". Jedenfalls zeigen all diese Tatsachen, wie auch Aufklärung und Bildung dieser Nachtseite der Menschheitsgeschichte ihren Tribut zollen. „Gerade in den höher gebildeten Ständen", sagt der protestantische Professor Wuttke,[2]) „ist der Unglaube das fruchtbare Feld, auf

[2]) Der Volksaberglaube, Berlin 1910, S. 487.

welchem der Aberglaube sehr bald üppig emporwuchert." Aber

„so ist die tolle Welt! Sie läßt
vom leersten Schwätzer sich den Glauben,
ihr bestes, schönstes Kleinod rauben;
den Aberglauben hält sie fest".

(Fr. W. Weber.)

Welches sind die *Ursachen* der zähen Lebenskraft des so stark verbreiteten Aberglaubens? Sicher spielen in bezug auf Ursprung und Entwicklung finstere, außermenschliche, dämonische Einflüsse eine große Rolle, besonders im Heidentum mit seiner geistigen und sittlichen Entartung. Das ergibt sich aus dem Wesen des Aberglaubens und manchen tatsächlichen Erscheinungen. Das ist auch die Anschauung der Heiligen Schrift und der Väter; doch erklärt diese bloß äußere Ursache noch nicht genügend die räumlich und zeitlich allgemeine Verbreitung des Aberglaubens in der Menschheit. Ein Hauptgrund für diese weite Verbreitung liegt im Menschenherzen selbst mit seiner Verkettung von edlen und sündhaften Trieben. Treffend sagt hierüber Wuttke: „In das Leben der christlichen Völker ragt noch das Heidentum, in das der einzelnen Christen der ‚alte, natürliche' Mensch der Sünde herein; das Heidentum, durch das Christentum weltgeschichtlich überwunden, hat die Trümmer seiner zerfallenen Tempel auf christlichem Boden zurückgelassen. Der Aberglaube unterscheidet sich von der noch lebendigen heidnischen Religion dadurch, daß er nicht Einheit, nicht System, nicht geordnete Lebensgestalt ist, sondern nur noch schmarotzerartig in die höhere Lebensgestaltung sich hineinschlingt und sie wie ein Schwamm durchwuchert. Der umgehauene Stamm treibt nur noch schwächlich strauchartige Wurzelschößlinge und läßt aus dem morschen Holze Fäulnispilze in üppiger Fülle entsprießen. Das noch nicht ertötete natürlich-sündliche Wesen des Menschen ist für solche Gewächse ein fruchtbarer Boden und taucht gern in die heiligsten Dinge der höheren Religion die trüben Wasser heidnischer Auffassungen, wie die Israeliten dem Gedanken Jehovas im goldenen Kalbe sich näher zu bringen suchten und das hohe Sinnbild göttlicher Hilfe, die eherne Schlange, zum Götzenbild machten."[3])

In jedem Menschen wohnt zudem der angeborene Drang nach Enträtselung der Zukunft, nach Erkenntnis

[3]) A. a. O., S. 6.

letzter Ursachen und nach Beherrschung und Meisterung der Naturgewalten. Da er aber auf Schritt und Tritt die Unzulänglichkeit seines Wissens und Ohnmacht dem oft so furchtbaren Walten der Elemente gegenüber fühlt, sucht er über die eigenen Grenzen seines Wissens und Könnens hinüberzugreifen in das Reich des Geheimnisvollen, wie Goethes Faust. Hier liegt die tiefste Wurzel des Aberglaubens und der praktischen Betätigung desselben in seinen tausendfältigen Spielarten. Das erklärt uns auch die gleichen oder wenigstens vielfach verwandten Wege und Arten abergläubischen Denkens und Handelns bei allen Völkern und zu allen Zeiten.

Ein anderer Grund für das Erstarken des Aberglaubens ist die ständig anwachsende abergläubische Literatur und marktschreierische Spekulation. Während der Volksaberglaube durchaus oft naturwüchsig ist, naiv, in uralten, überkommenen Volkssitten seine Lebenswurzeln besitzt, ist der Kunstaberglaube vielfach das Werk niedrigster Gewinnsucht, Beutelschneiderei, das mit Horoskopen, Talismanen, Amuletten, Liebestränken, magischen Duftstoffen u. s. w. die Sucht nach Geheimnisvollem und die ans fabelhafte grenzende Leichtgläubigkeit der Menge zu geschäftlichen Zwecken ausnützt. Hier leistet das Buch die besten Vorspanndienste. Lawinenartig hat sich diese Literatur des betrügerischen Unsinns in den letzten Jahren vermehrt. Ganze Massen von Gebildeten und Ungebildeten strecken gierig die Hände danach aus und leben innerlich davon. Was sich hier unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit an die Öffentlichkeit wagt, spottet jeder Beschreibung. Irgend etwas Wissenswertes enthält diese Literatur nicht. Wie aber mit den niedrigsten Instinkten des Menschen ein freventliches Spiel getrieben wird, zeigt ein Blick in den Anzeigenteil. Wir haben es vielfach in der Literatur des Okkultismus und Aberglaubens mit einer ganz besonderen Art von Schmutz und Schund zu tun. Das Typische dieser ganzen Literatur ist neben einem stumpfsinnigen Blödsinn eine ekelhafte Raffiniertheit, die immer wieder im Sexuellen wühlt, oft geschickt und verborgen, dann auch wieder offenkundig, plump-gemein. Ja, es ist keine Übertreibung zu behaupten, daß Angel- und Drehpunkt der allermeisten Bücher dieser Sorte das Sexuelle ist; das macht sie so absatzkräftig.

Der Hauptgrund aber für die Flut des Aberglaubens ist das Schwinden echter Religiosität. Wo der Mensch die Sehnsucht seiner gotthungrigen Seele nach Gott unter-

drückt und vergewaltigt, flüchten sich seine heimatlos gewordenen religiösen Gefühle in das Reich des krassesten Aberglaubens, da greift er zum Runen- und Zauberspruch und murmelt Beschwörungsformeln. Nach einem bekannten Worte Tertullians ist nun einmal die Seele des Menschen von Natur auf das Christentum gerichtet. Es liegt über ihr ein Bann der Abhängigkeit und Ehrfurcht einer höchsten Macht gegenüber. Dieses Gefühl läßt sich nicht ersticken. Wird es irregeleitet, dann bricht sich diese religiöse Sehnsucht auf andere Weise Bahn, in den lächerlichsten Auswüchsen des Aberglaubens. „In Ermangelung des wahren Glaubens greift der Mensch, um seinen unaustilgbaren Drang nach übersinnlichen Verbindungen zu befriedigen, zu den Wahngebilden, welche die trügerische Phantasie als Surrogat schafft. Auch um die unerträgliche Leere, welche der zerrinnende Taumel schwelgender Lust in der Seele zurückläßt, einigermaßen auszufüllen, flüchtet sich der Mensch zum Wahnglauben und seinen phanthastisch ausgeschmückten Altären. Ein großes Beispiel davon liefert uns das alternde, sittlich entartete Rom, das, des höheren Haltes bar, zwischen Unglauben und Aberglauben, Sinnenrausch und Magie so lange hin und herschwankte, bis sein Ende kam.“[4]) Wer nicht sein Kredo gläubig betet, faltet die Hände vor andern Götzenbildern nach einem alten Spruch: „Wo der Unglaube zu Haus ist, steht der Aberglaube an der Haustür.“ Was der Völkerapostel seinerzeit von der heidnischen Abgötterei gesagt, gilt auch heute noch vom modernen Aberglauben: „Sie verfielen mit ihren Gedanken auf Torheiten“ (Röm 1, 21). Es ist die Erfahrung aller Zeiten: je näher und treuer dem wahren Glauben, um so ferner dem Aberglauben.

Man darf den Aberglauben nur nicht von seiner lächerlichen und oft närrischen Seite nehmen. Er kann ernste *Gefahren* für Leib und Seele heraufbeschwören. Ja, wo er in seinem vollen Wesen in einem Menschen zur Herrschaft gelangt, wird er zu einer wahren Religion des Schreckens. Er kann die ihr verfallenen Opfer so in seinen Bann schlagen, daß alle Gegenvorstellungen aufgehoben werden, daß alles, Familie, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Menschenwürde, Verstand, Glaube und die Seligkeit dem abergläubischen Wahne geopfert werden.

Man denke an die *gesundheitlichen Schädigungen!* In unzähligen Fällen hat der Aberglaube durch Kurpfu-

[4]) *Fuchs,* System der christlichen Sittenlehre, S. 266.

scherei, Sympathiekuren, Gesundbeten, Besprechen, den Tod und unheilbares Siechtum herbeigeführt, wo bei rechtzeitiger ärztlicher Behandlung noch Rettung möglich gewesen wäre. Genug Gebildete haben zu den Hüterinnen des Aberglaubens, den „weisen Frauen" mit ihren Wunder- und Heilsprüchen, ihren Diagnosen aus den Fingernägeln, Handlinien und Kaffeesatz mehr Vertrauen als zu den bedeutendsten medizinischen Kapazitäten. Welches Unheil kann z. B. entstehen, wenn man sich in Krankheitsfällen auf die Gesundheitsprognosen der Sterndeuter stützt! In ihren allerersten Anfängen hat sich schon bekanntlich die Astrologie mit Medizin befaßt. Jedem der zwölf Tierkreiszeichen entsprach — und das ist auch Glaubenssatz der modernen Astrologen geblieben — ein bestimmtes menschliches Glied. Kein Arzt und kein Chirurg hätten es gewagt, entgegen dem Gebot und Stand der Sterne das Messer anzusetzen. Erben dieser Geistesrichtung treten heute mit ähnlichen Forderungen auf. Man stelle sich die Folgen vor, bei dringenden, lebenswichtigen operativen Eingriffen erst günstige Gestirnkonstellation abzuwarten.

Und erst die schweren *seelischen* Schädigungen. Der Glaube an die unfehlbare Macht der abergläubischen Denk- und Handlungsweise kann zu Suggestionen von stärkster und unwiderstehlicher Kraft führen, die den Verstand betäuben und den Willen lähmen und dadurch die Phantasie in einem Maße entfesseln, daß der Aberglaube ein wahres Zuchtbeet für Halluzinationen und Illusionen wird, ja zu vollendeten Wahnideen führen kann. So berichtete die Presse in diesen Tagen von einem Fall, der wohl einzig in der Kriminalgeschichte dasteht. Ein kaum vorstellbarer finsterer Aberglaube beherrschte das Gemüt eines Mannes, der sich viel mit spiritistischen Dingen abgegeben hatte und einem Verein für okkulte Forschung angehörte, derart, daß er seine verstorbene 22jährige Tochter zwei Jahre in seiner Wohnung als Leiche aufbewahrte im Glauben, daß sie eines Tages zu neuem Leben erwachen würde. Die Untersuchung fand ein halbverwestes Knochengerippe. Durch den Wust abergläubischer Ideen wurden der unglückliche Mann und seine nächsten Angehörigen völlig verwirrt und lebten in einer Ideenwelt, die sie dem Wahnsinn nahebrachte. Menschen, die der Astrologie verfallen, werden willen- und tatenlos, die sich nicht mehr für ihre Handlungen verantwortlich fühlen, weil ja die Gestirne mit ihrer ehernen Gesetzmäßigkeit sie zu ihrem Handeln

treiben. Ein erschütterndes Beispiel zur Veranschaulichung dieser verhängnisvollen Knechtschaft unter Horoskopaussagen ist folgender Fall. Ein prächtiger junger Beamter war in fester Stellung, hatte Weib und Kind und lang ersehntes Eigenheim. Trotzdem waren Mann und Frau stets schwer bedrückt. Warum? „Ach, es hilft mir ja alles nichts, ich bin ja ein Saturngeborener. Nichts wird mir gelingen, ich ringe vergebens gegen die finstern Mächte, die mein Schicksal bestimmen."

Bei festem, blindem Glauben an die abergläubische Kraft können z. B. Wahrsagungen, Prophezeiungen, unheilverkündende Träume eine solche unheimliche Suggestionskraft erlangen, daß sie zu Zwangsideen werden. So können Familien, in denen der traditionelle Glaube herrscht, allen Familiengliedern sei der Tod durch Wasser, Feuer oder Waffen bestimmt, tatsächlich auch diesem Zwang erliegen und so Opfer ihres Aberglaubens werden.

Noch unheilvoller wirken sich die Folgen des Aberglaubens auf *sittlichem* Gebiete aus. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Okkultismus und Aberglaube vielfach im sittlichen Schmutze enden. Schon äußerlich deuten darauf hin die vielfachen unsittlichen Anpreisungen in der okkulten und abergläubischen Literatur. Welches Unheil entsteht, wenn z. B. ein Sterngläubiger auf Prognosen folgender Art schwört: „Gerät der Stiermensch (geboren zwischen 21. April und 20. Mai) an den unrichtigen Ehepartner, dann kommt seine Treue bedenklich ins Wanken." Oder: „Widdergeborene Frauen (zwischen 21. März und 20. April) haben wenig Sinn für Familienleben und Mutterschaft . . . sind nicht konsequent treu." Welche Katastrophen können entstehen, wenn man sich bei der Berufswahl, Gattenwahl auf solche Prognosen stützt? Sind solche Ratschläge überhaupt noch Wissenschaft oder nicht vielmehr Züchtung der Leichtfertigkeit auf dem Gebiete der Ehe? Bezeichnend dafür ist folgender Fall. Eine Frau schrieb ihr ganzes Unglück in der Ehe dem Umstande zu, daß sie ihren Mann unter einem sehr ungünstigen astrologischen Zeichen geheiratet habe, und verlangte aus diesem Grunde die Scheidung, um unter einem günstigeren Sternzeichen wieder zu heiraten. („Dresdener Nachrichten", 6. August 1930.) Kann die astrologische Geistesverwirrung noch weiter gehen? Dabei gibt die Astrologie noch vor, „für die seelische, geistige, wirtschaftliche Erneuerung" des Volkes zu kämpfen. Wird tatsächlich nicht durch solche „Wissenschaft" die

Ehe entwertet und ehebrecherischen Naturen auf Grund astrologischer Lehre ein Freibrief für ihre Zügellosigkeiten ausgestellt? Können sich nicht Verbrecher aller Art vor Gericht zu ihrer Entschuldigung auf ihre Sterne berufen? Hier macht sich der Aberglaube mitschuldig an der heutigen Verantwortungslosigkeit, die unser Volk überflutet.

Dazu kommen endlich die Gefahren für den *Glauben*. Aberglaube ist letzten Endes nicht nur ein Gegensatz, sondern ein ausgesprochener Kampf gegen jedes positive Christentum. Der Aberglaube ist Sünde, ist Sünde gegen die Tugend der Gottesverehrung, ist gröblichste Verunehrung Gottes, ist Vergötterung des Geschöpfes; „denn in jedem Aberglauben will sich der Mensch eigenmächtig über das Walten und die Ordnung der göttlichen Vorsehung hinwegsetzen; eine ihr allein gebührende Herrschaft über die Geschöpfe dieser oder der jenseitigen Welt maßt er sich an; er wiederholt, ob mehr oder minder schroff und bewußt, jenes freventliche Non serviam, das den Sturz der Engel herbeiführte. Überdies aber will er in den meisten Fällen durch geschaffene Wesen und Kräfte erlangen, was schlechthin der göttlichen Majestät vorbehalten ist; er will in das Heiligtum der göttlichen *Allwissenheit* und *Allmacht* gewaltsam eindringen; er streckt seine unreine Hand von neuem aus nach dem Baum der Erkenntnis, um die Gottgleichheit zu erlangen, wie er vermeint, in Wahrheit aber, um von neuem dem Banne der Sünde, der Selbsttäuschung, der Gottentfremdung und satanischer Knechtschaft zu verfallen."[5]) Wo deshalb auch die Sünde des Aberglaubens bewußt begangen wird, wo sie einen bestimmenden Einfluß auf Leben und Tun gewinnt, liegt schwere Schuld vor, wenn auch Mangel an tieferer Erkenntnis, Einfalt, Unwissenheit oder Neugierde vielfach von schwerer Sünde entschuldigen. Gott hat feierlich und ernst jede Art von Aberglauben verboten: „Wenn du in das Land kommst, das der Herr, dein Gott, dir geben wird, so hüte dich, nach den Greueln dieser Völker zu handeln. Es soll unter dir keiner gefunden werden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer gehen läßt, um sie zu reinigen, oder die Wahrsager fragt und auf Träume und Vorbedeutungen achtet, oder ein Zauberer oder ein Beschwörer, noch einer, der die Pythonsgeister befragt oder die Weissager, noch einer, der die Wahrheit von den

[5]) *Simar*, Der Aberglaube, Köln, 1894, S. 29.

Toten erfragt; denn dies alles verabscheut der Herr, und um dieser Laster willen wird er sie vertilgen bei deinem Einzuge. Du sollst vollkommen und unbefleckt vor dem Herrn, deinem Gott, sein. Die Völker, deren Land du besitzen wirst, hören auf Wahrsager und Weissager; du aber bist von dem Herrn, deinem Gott, anders unterrichtet" (Deut 18, 9—15).

Unkenntnis und Halbbildung hat die katholische Kirche oft die Wegebereiterin des Aberglaubens genannt und sie der Förderung desselben besonders im „abergläubischen, finstern Mittelalter" geziehen. Wer die Geschichte der Kirche nur einigermaßen kennt, der weiß auch, daß sie von Anfang an mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Aberglauben bekämpft und gerade auf diesem Gebiete eine großzügige Seelsorge entwickelt hat. Die Bekämpfung des Aberglaubens ist allezeit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Gesetzgebung gewesen. Nach diesem Vorbilde muß auch die Seelsorge von heute vorgehen für die Ausrottung dieser Kulturschande.

Die redende Schlange und unsere Stammeltern.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Oft wird die Frage gestellt: Hat Eva, als sie im Paradiese von der Schlange versucht wurde, nicht gemerkt, daß ein Tier nicht reden kann, daß also das Schlangentier Werkzeug eines höheren Wesens war?

Eva wird sicher im Anfang verdutzt gewesen sein über das Reden der Schlange. Wußte sie ja von Adam und aus eigener Erfahrung, daß die Tiere nicht sprachbegabt sind. Ferner hatte sie aus dem Munde Gottes den Auftrag an die Menschen vernommen: Herrscht über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über jegliche Tiere, die sich regen auf Erden! (Gn 1, 28.) Somit konnte es Eva nicht verborgen sein, daß der Mensch höher steht denn sämtliche Tiere. Die listige Schlange jedoch ließ der Stammutter nicht Zeit, über das Reden als solches näher nachzudenken, ließ sie nicht dazu kommen, zu fragen: Wie kannst du, eine Schlange, reden? Mit der Frage nämlich: Hat Gott euch wirklich jenes sonderbare Baum-Verbot gegeben? Ist's glaublich? (Gn 3, 1) zwang gleichsam das Schlangentier das Weib zu einer sofortigen Erwiderung auf letzteres. Die schlauen Worte der Schlange lenkten demnach Evas Auf-

merksamkeit sogleich auf andere Dinge. Eva hat den weiteren Worten der Schlange vollen Glauben geschenkt. Daraus geht hervor, daß sie dieselben als Beteuerungen eines die Menschen und die Tiere überragenden Wesens betrachtete, eines Wesens, das es mit den Menschen besser meine als selbst Gott. Die Worte der Schlange hat das Weib dem Manne mitgeteilt. Adam wußte sehr gut, daß die Tiere, die ihm vorgeführt worden waren, um sie zu benennen (2, 19), nicht sprachen. Er wußte, daß die Tiere nicht vom Gebein und Fleisch des Menschen Gebein und Fleisch sind (vgl. 2, 23), daß die Tiere unter dem Menschen stehen. Daher wird auch er geglaubt haben, daß aus der Schlange ein höheres Wesen rede. Aber betört von den gleißenden Verheißungen dachte auch der Mann an ein ihm wohlgesinntes Wesen und aß gleich dem Weibe.

Oder ist kein wirkliches Reden anzunehmen? Wie läßt sich die Schlangensprache erklären? Eine Ansicht bevorzugt ein *uneigentliches* Reden der Schlange: das Fauchen oder Zischeln der etwa um den Erkenntnisbaum sich windenden Schlange könnte im biblischen Bericht als ein zum Genusse von demselben verlockendes Sprechen aufgefaßt sein. Man beruft sich auf den Umstand, daß nach dem Sündenfall im Verhör der Schuldigen von einer Befragung der Schlange von seiten Gottes nichts ausgesagt ist.[1]) Doch wie wäre durch bloßes Zischeln der Schlange Eva auf den Gedanken verfallen, daß Gott aus Mißgunst den Genuß vom Erkenntnisbaum verboten habe, daß im Falle des Genusses statt des angedrohten Todes Vergöttlichung treten werde? Der Grund, weshalb beim Verhör, das auf die Sünde folgte, die Schlange nicht gefragt wurde, ist dieser: bei Adam und seinem Weibe hatte die Frage den Zweck, sie zu einem reumütigen Geständnis zu bewegen. Von einem solchen kann aber bei der Schlange nicht die Rede sein. Auch geht es nicht an, die zum Himmel schreiende Stimme des Blutes Abels (4, 10) zum Beweise eines uneigentlichen Redens der Schlange[2]) anzuführen. Denn an jener Stelle der Erzählung des Brudermordes ist es sofort klar, daß ein Bild vorliegt. Eine andere Meinung setzt sich für *geträumtes* Reden ein. Das Zwiegespräch zwischen Schlange und Weib wird als Traum betrachtet: das Weib, durch einen lebhaften Traum, den es aus Unerfahrenheit für eine

[1]) *König*, Sexuelle und verwandte modernste Bibeldeutungen, S. 15, Langensalza 1922. Derselbe, Die Genesis[3], S. 263, Gütersloh 1925.
[2]) *König*, Sexuelle Bibeldeutungen, a. a. O.

wirkliche Unterredung mit der Schlange hielt, und durch den Anblick der Schlange, die eben auf dem Baume von der Frucht aß und dadurch lebhafter wurde, verleitet, genoß die Frucht und gab dieselbe auch dem Manne.[3]) Handelte es sich um einen Traum, hätte das vom Hagiographen bemerkt werden müssen und wäre gewiß bemerkt worden, da auch sonst in der Bibel Vorgänge im Traum eigens als solche erwähnt werden. Wie von Adam ein bedeutungsvoller Schlaf berichtet wird (2, 27), so wäre das daher auch bezüglich Evas geschehen. *Eingebildetes* Reden — schallt es von dritter Stelle. Der Sachverhalt sei folgender gewesen: Eva empfand bei dem Anblick der Schlange die Versuchung, das Gebot Gottes zu übertreten. Die Versuchung nahm einen solchen Grad an, daß Eva der Schlange ein menschliches Sprechen zuschrieb.[4]) Eva, mit ihrer weiblichen, stärkeren Einbildungskraft, ist es, die hier glaubt, die Schlange sprechen zu hören.[5]) Allein, will man nicht Halluzinationen beim ersten Weib annehmen, wird man daran festhalten müssen, daß die Stammutter wirklich Worte gehört hat. Auf jüdischer Seite ist B. Jacob für ein *fingiertes* Reden: Die begehrlichen, arglistigen und zum Tiere ziehenden Gedanken der Menschen sind dem Tiere in den Mund gelegt, weil sie aus dem Tier im Menschen stammen.[6]) Von wem aber in den Mund gelegt? Gott ist ausgeschlossen. Dem Teufel gibt Jacob selbst die Exklusive, indem er dekretiert: Die Schlange kann nicht der Teufel oder seine Verkleidung sein.[7]) Die ersten Menschen kommen nicht in Betracht, weil sie von böser Begierlichkeit frei waren (2, 25). Daher werden die Worte der Schlange auch nicht vom Hagiographen dem Tiere in den Mund gegeben worden sein, da er sich nicht wird widersprochen haben. Somit bleibt übrig: Outis!

Rationalistische und mythische Deutung des biblischen Berichtes vom Sündenfall der ersten Menschen will das Reden der Schlange aus der literarischen, d. i. sagenhaften Art der Erzählung erklären. So schreibt Gunkel in seiner Auslegung des dritten Kapitels der Genesis: Daß Tiere menschlich denken und reden, ist im

[3]) *Jahn*, Biblische Archäologie, 3. Teil, S. 12, Wien 1805.
[4]) *Hoberg*, Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt², S. 44, Freiburg i. Br. 1908.
[5]) *W. Schmidt*, Die Uroffenbarung als Anfang der Offenbarungen Gottes, S. 27, Kempten.
[6]) Das erste Buch der Tora. Genesis, S. 102, Berlin 1934.
[7]) S. 101.

Märchen, in der Tierfabel, auch in der Sage nicht merkwürdig; auch die hebräische Sage kennt die redende Eselin[8]) (Nm 22). Nein, es geht nicht an, mittels der redenden Eselin die redende Schlange erklären zu wollen. Denn von jener heißt es ausdrücklich: *Jahve* öffnete den Mund der Eselin und sie sprach (Nm 22, 28). Das Reden der Eselin wird also als ein Wunder hingestellt. Bei der Schlange dagegen ist ein derartiges Eingreifen Gottes ausgeschlossen. Überdies darf Genesis Kapitel 3 nicht als Sage oder Mythus bewertet werden.[9])

Das Buch der Jubiläen[10]) und Flavius Josephus[11]) huldigen der Auffassung, daß die Schlange, ja überhaupt die Tiere des Paradieses wirklich reden konnten. Unter den modernen Biblikern neigt zu dieser Anschauung Budde.[12]) Daß jedoch dies nicht die Ansicht des biblischen Erzählers ist, erhellt daraus, daß er berichtet, Adam habe die Tiere benannt (2, 20). Ein weiteres Gegenargument: hätten nach der Vorstellung des biblischen Verfassers die Paradiesestiere die Gabe der Sprache besessen, würde er es nicht unterlassen haben, den Verlust der Sprache in das göttliche Strafurteil aufzunehmen, wie es tatsächlich Flavius Josephus getan hat, der sagt: Die Schlange beraubte Gott zur Strafe ihrer Stimme und Rede und legte unter ihre Zunge Gift.[13]) Auch im Buche der Jubiläen heißt es, daß am Tage der Vertreibung Adams aus dem Paradiese der Mund aller Tiere zu sprechen aufhörte.[14])

Im christlichen Altertum hat zur Erklärung der Schlangensprache der heilige Ephräm vier Möglichkeiten vorgelegt: Serpentis sermo aut eiusdem proprius fuit, Adae caeteroqui notus: aut diabolus per serpentem locutus fuit: aut ipse serpens proprio instinctu loquelam optavit et obtinuit: aut diabolus petiit, ut ad horam loquendi facultas serpenti communicaretur.[15])

---

[8]) Genesis übersetzt und erklärt[4], S. 15, Göttingen 1917.

[9]) *Fruhstorfer*, Die Paradieses-Sünde, S. 78 ff., Linz 1929.

[10]) Kap. 3, 28. *Rießler*, Altjüdisches Schrifttum außerhalb der Bibel, S. 548, Augsburg 1928.

[11]) Ant. Jud. 1, 1, 4.

[12]) Die biblische Paradieses-Geschichte, S. 44, Gießen 1932. Auch eine Vertreterin hat obige Meinung: *W. Fabian*, Das Schöpfungswerk, S. 47, Wien 1924.

[13]) A. a. O.

[14]) A. a. O.

[15]) Angeführt bei *Zellinger*, Die Genesishomilien des Bischofs Severian von Gabala, S. 110, wo noch andere Stimmen aus der altchristlichen Literatur sich finden (Münster i. W. 1916).

Wir halten dafür, daß die Paradiesesschlange eine wirkliche Schlange war, deren sich aber mit Zulassung Gottes Satan als eines Werkzeuges bediente, um das erste Menschenpaar zu versuchen.[16]) Denn sie wird zu Beginn des Versuchungsberichtes ausdrücklich zu den Tieren des Feldes gerechnet (3, 1). Andererseits weisen die Lügenworte der Schlange deutlich hin auf den Vater der Lüge (Jo 8, 44): den Teufel, der der Geisterwelt angehört, nicht dem Tierreich. Das Reden der Schlange kann so erklärt werden, daß der Teufel, der die Schallwirkungen des Sprechens hervorbrachte, den Schein erweckte, als redete die Schlange.

St. Christophorus in der Legende.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien (Oberbayern).

Volkstümlich und bodenständig ist dieser Heilige, dessen Fest die Kirche am 25. Juli feiert, im Orient so gut wie in unseren Landen wie kaum ein zweiter. Der Legende nach sei sein ursprünglicher Name Reprobus, der Verworfene, gewesen, weil er ein Gesicht besessen, das mehr dem eines Hundes denn dem eines Menschen ähnelte. Dabei sei er über die Maßen hochgewachsen und mit herkulischen Kräften ausgestattet gewesen. Die Erklärung für das Hundsgesicht dürfte in dem messianischen Psalm 21, 17 zu suchen sein, wo es von den Heiden heißt: „Viele Hunde haben mich umgeben." Ähnlich sprechen ja auch die Mohammedaner von einem „Christenhund". Ebenso liegt die Sache mit dem Namen. Als Heide habe er „Reprobus" geheißen, weil er zu den außerhalb des Heiles Stehenden gehörte. Das änderte sich mit seiner Bekehrung, bei der er die Berufung erhielt, Christus, das heißt die Lehre Christi, zu den Heiden zu tragen: Christophorus = der Christusträger. Das Martyrium unter Decius hat dieses Apostolat beendet.

Die ältesten griechischen Legenden erzählen übereinstimmend: Reprobus, Sohn eines heidnischen Königs, sei aus seiner Heimat Kanaan auf der Suche nach dem wahren Glauben ausgewandert und in das Gebiet des Königs Dagun von Samos gekommen. Als er, müde von dem weiten Wege und der Mittagshitze, im Schatten eines Baumes ausruhte und ihm ob seines Unvermögens, den

---

[16]) Vgl. *Fruhstorfer*, a. a. O., S. 11 ff.

Glauben zu finden, die Tränen in die Augen kamen, da hörte er eine Stimme: „Der Herr hat Großes mit dir vor. Geh in die Stadt und dulde standhaft!“ Gleichzeitig läßt ihn die Legende aus der Wolke getauft werden, wobei in unverkennbarer Verwertung des Berichtes über die Taufe Christi die Stimme erscholl: „Christophorus sollst du heißen“ — nebenbei bemerkt, einer der ältesten Belege für die Änderung des Namens bei der Taufe —, „weil der Vater dich berufen hat, des Sohnes Namen in das Volk der Heiden zu tragen.“ Sogleich macht sich Christophorus an die Ausführung des Auftrages, eilt in den Götzentempel und predigt der dort versammelten Menge Christum. Als Zeichen seiner Sendung läßt er seinen Stab blühen, wie einst Aarons Stab zum Beweis seiner Erwählung zum Priestertum Blüten getrieben. Darauf bekehren sich viele, weshalb der König zweihundert Krieger aussendet, um ihn zu fangen. Aber sie fallen ohnmächtig vor ihm nieder wie die Häscher vor dem Herrn. Weiteren zweihundert ergeht es nicht besser und auch der König stürzt vom Thron, als der Heilige aus freien Stücken ihn aufsucht. Auch da zeigt er sich als den starken, unüberwindlichen Mann, als der König zwei Mädchen, Nicaea und Aquilina, zu ihm schickt, um seine Tugend zu Fall zu bringen. Es kommt gerade umgekehrt. Die Mädchen bekehren sich, laufen in den Götzentempel und zertrümmern die Bilder. Natürlich bezahlen sie diesen Wagemut mit dem Märtyrertod, den sie auch wohl gesucht haben. Nun wird Christophorus wie einst St. Laurentius auf den Rost gelegt. Der aber zerschmilzt, der Heilige steht unverletzt auf und kündet dem König, daß auch er sich noch bekehren werde. Am nächsten Tage müssen drei Bogenschützen zwölf Stunden lang auf den Boten Gottes ihre Pfeile abschießen, aber diese fliegen auf die Schützen zurück. Der erboste König greift selber zum Bogen, er schießt und der Pfeil dringt ihm, dem Schützen, ins Auge. Der Heilige weissagt dem König, er werde geheilt werden, wenn er nach seinem, des Heiligen, Tode etwas von seinem Blute nehme und es, mit Erde vermengt, auf das verletzte Auge lege. Trotz alledem versucht der hartnäckige König tags darauf das letzte Mittel, das in fast allen Legenden zum gewünschten Erfolg führt, das Schwert. Kurz vor seinem Tode, um die achte Stunde des 25. Juli — das Jahr ist unbekannt — fleht er Gott noch um die Gnade an, daß das Land, in dem er ruhen werde, von Hagel und Ungewitter verschont bleiben möge, was ihm eine von allen gehörte Stimme aus den Wolken auch ver-

spricht. Dagun aber, von Reue über sein Tun erfaßt, wendet das angegebene Mittel an und wird geheilt. Daraufhin nimmt nicht nur der König, sondern auf seinen Befehl auch das ganze Volk den Glauben an Christus an und so hat unser Heiliger nach seinem Tode erst voll seine Mission als Christusträger erfüllt. Spätere Legenden, besonders die aus dem 13. Jahrhundert stammende „Goldene Legende des Jakob de Voragine" haben den Stoff noch mehr erweitert.

Die Verehrung des Heiligen bahnte sich frühzeitig, wohl noch im 5. Jahrhundert, den Weg ins Abendland. Die Martyrologien des heiligen Hieronymus, der von Samon in Sicilia spricht, und des heiligen Beda, der als einziger den 28. April als Todestag angibt, und das alte römische Martyrologium führen seinen Namen auf. Mabillon bringt in seinen Annales ordinis S. Benedicti (I, 203) zu den Jahren 532, 589 und 590 Belege für seine Verehrung in Gallien an; in Reims bestand sogar eine 532 gebaute Kirche zu seinen Ehren. Nachweislich ist seine Passio in Frankreich schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts allgemein bekannt gewesen. Das dem heiligen Isidor von Sevilla zugeschriebene mozarabische Brevier und Missale hat für den heiligen Christoph ein eigenes Offizium und eigene Messe. Für Italien hat De Rossi in seinen Inscriptiones christianae urbis Romae (II, 422) für das 8. Jahrhundert Zeugnisse seiner Verehrung angeführt und Gregor der Große erwähnt (Ep. X, 33) schon für das 7. Jahrhundert ein St.-Christophs-Kloster. Wie die Legende nach Deutschland kam, ist noch ungeklärt. Die erste poëtische Fassung der Legende stammt aus dem Jahre 983 und aus der Feder des Subdiakons Walther von Speyer. Sie geht auf eine griechische Passio zurück. Die Handschrift wurde von dem berühmten Mauriner Mabillon auf seiner literarischen Reise durch Deutschland in St. Emmeram in Regensburg entdeckt und durch Bernhard Pez im Thesaurus anecdotarum novarum (II, 27—122) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erst im 12. Jahrhundert bringt ein deutscher Dichter aus dem Gebiete der mittleren Donau die anmutige Episode von dem Fährmann Christophorus, der den Herrn als kleines Kind über das Wasser trägt und dabei zu Boden gedrückt wird. In der Folge sind noch eine Reihe deutscher Bearbeitungen entstanden, in denen der Heilige immer mehr dem Volkscharakter angepaßt wird, wenn er zum Beispiel als Dienstmann eines mächtigen Lehensherrn erscheint oder wenn er sich auf die

Suche nach einem Stärkeren macht. Durch die Kreuzzüge ward die Legende natürlich noch weiter ausgebildet. Im 14. Jahrhundert begegnen uns die sogenannten Christophorusbruderschaften, zu deren Obliegenheiten es unter anderem gehörte, Wanderer zu führen und zu schützen oder ihnen sonstige Hilfeleistungen zuteil werden zu lassen. Die berühmteste ist die 1386 von Heinrich von Kempten gegründete und in Tirol und Vorarlberg weit verbreitete, die die Reisenden besonders im Winter über den Arlberg zu führen hatte. Für Kärnten, Krain, Steiermark, Sachsen und München werden ähnliche Bruderschaften im 16. Jahrhundert erwähnt.

Neuere Religionswissenschaftler wollten den Ursprung der Christophlegende in indischem oder buddhistischem Religionsgut sehen, so zum Beispiel Garbe und Speyer. Sie übersehen aber dabei, daß diese Ausschmükkung der Legende nicht im Orient, sondern im hohen Mittelalter in Deutschland, und zwar südlich der Donau, geschehen ist. Nicht viel günstiger ist der Versuch Finn Magnussons zu beurteilen, der in seinem Lexicon mythologicum (p. 967) die nordische Örvandilsage als erster als Quelle herangezogen und mehrere Nachbeter gefunden hat. Die Thor-Donar-Sage war zur Entstehungszeit der Legende sicherlich nicht mehr Gemeingut auch nur der gebildeteren Schichten Süddeutschlands. Wenn schon unter allen Umständen eine Entlehnung angenommen werden soll, dann suche man die Vorlage lieber in unseren Volkssagen, z. B. im Hockauf oder Huckepack, Personifikation der Angst.

Im Volksglauben erscheint der heilige Christoph seit dem hohen Mittelalter als einer der vierzehn Nothelfer, überhaupt als vielfacher Helfer, wozu die Legende ja Anhaltspunkte genug bot. So war er Patron gegen Unwetter wegen seines Gebetes vor seinem Tode; aus demselben Grunde wird er neben dem heiligen Rochus und Sebastian bei Pest und Epilepsie angerufen, wofür die an vielbegangenen Wegen errichteten Christophskirchen sprechen. Das sogenannte Christophskraut, Actaea spicata, ein etwa ein Meter hohes, unangenehm riechendes Kraut mit weißen Blüten und schwarzen Beeren, war als Pestmittel in Verwendung. Da der Heilige gemäß der Legende vor seinem Tode auch um Abwehr eines plötzlichen Todes für seine Verehrer gebeten habe, so wird er gerade dagegen am meisten angerufen. Man glaubte, daß der, welcher morgens sein Bild andächtig betrachte, im Laufe des Tages nicht von einem unvorhergesehenen

Tode überrascht würde. Das war auch der Grund, warum man an Stadt- und Kirchenmauern, z. B. in Würzburg, Venedig u. s. w., riesengroße Bilder des Heiligen oder dessen Standbilder, besonders in Württemberg und Böhmen, am Rhein und der Donau, an Brücken und im Inneren der Häuser und Kirchen anbrachte. Erasmus von Rotterdam hat geglaubt, in zwei seiner Schriften scharf gegen solchen Aberglauben ankämpfen zu müssen. Auch seine Anrufung bei Augenkrankheiten ist in der Legende begründet. In neuerer Zeit hat man angefangen, Kraftwagen und deren Lenker seinem Schutze anheim zu stellen, wahrscheinlich deshalb, weil er Patron gegen einen unvorhergesehenen Tod ist. Jedenfalls entspricht es mehr dem christlichen Gefühle, im Wagen ein Bild oder eine Medaille oder auf dem Kühler eine Messingtafel mit der Inschrift: „Heiliger Christoph beschütze uns!" anzubringen, als irgend einen Hampelmann oder einen Teddybären oder dergleichen als Unglücksabwender im Wagen anzubringen. Ähnlich den Leonhardifahrten werden auch am Sonntag vor oder nach St. Christoph schon seit Jahrzehnten Autowallfahrten gemacht und die Autos gesegnet oder mit einer geweihten Plakette des Heiligen versehen. Papst Pius XI. hat in seinem Lift ebenfalls eine St. Christophsmedaille anbringen lassen und sie selbst gesegnet. Zu einer ganz modernen Christophorusarbeit hat die „Miva" (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft, Aachen) im Klerusblatt (Eichstätt 1934, S. 637) aufgerufen. Wer Mitglied derselben wird, hilft den Missionären die gewaltigen, zeit- und kraftraubenden Verkehrsschwierigkeiten überwinden und trägt so wesentlich zum Werk der Glaubensverbreitung bei.

Als Patron verehren den heiligen Christoph, dessen Geschichtlichkeit trotz allen Legendenschmuckes, der sich um sein Leben rankt, durch Molanus in seinem Werke „De picturis et imaginibus sacris" (Löwen 1570) und den Jesuiten Nikolaus Serarius in seinen „Litaneutici" (Köln 1609) unwiderleglich dargetan ist, vor allem die Schiffer, Flößer, Wanderer, Bergsteiger, Wassersportler, überhaupt die Sportler und Turner, Lastträger, aber auch die Ritter und Bürger, die bis zum Schwedenkrieg in zahlreichen Christophsbruderschaften sich zu seiner Verehrung zusammengeschlossen hatten. In England ist er auch Schutzherr der Buchbinder und Gärtner; letzteres wohl wegen des wunderbaren Blühens seines Stabes und des Schutzes vor Unwetter. Auch ganze Länder wie Baden, Braunschweig, Mecklenburg, die Festung Belfort u. a.

haben ihn als himmlischen Schutzherrn sich erkoren. Eine systematisch durchgeführte Ortsnamenforschung könnte noch manche Patronate in Orten wie Stoffen, Töffen u. a. nachweisen. Selbstverständlich findet sich des Heiligen Name auch in einer Reihe von Personennamen wie Stoffer, Stoffel, Stöffler, Stoppel u. s. w. Sein Name begegnet uns weiters in Zaubersprüchen, z. B. bei Schatzgräberei, bei der Weihe von Äpfeln an seinem Feste zusammen mit dem des heiligen Jakobus, bei Wettersegensgebeten u. s. w.

Natürlich hat sich auch die bildende Kunst den dankbaren Stoff nicht entgehen lassen. Bekannt sind unter anderem die Bilder von van Eyck, D. Bouts, der Buxheimer Holzschnitt von 1423, ein Stich von Dürer und das 1913 in der alten Kirche zu Garmisch aufgedeckte, sieben Meter hohe Wandbild des Heiligen von 1320. In neuerer Zeit haben A. Kolb, M. Schiestl, G. Winkler, H. Franke und vor allem Albert Figler in einem Glasgemälde in der Münchener Frauenkirche (1929) den Heiligen zur Darstellung gebracht. Auch unsere beiden Wiener Zeitgenossen Josef Heu und Rose Reinhold dürfen nicht vergessen werden. Ersterer schuf einen Christophorus in Bronze mit einem wunderbaren rhythmischen Spiel wohl abgewogener Linien (Die christliche Kunst, München, XXIX., 1932/33, S. 259). Letztere hat uns eine volktstümliche Graphik des Heiligen geschenkt (ebenda S. 203). Aus dem 16. und 17. Jahrhundert haben sich auch Taler und Dukaten mit seinem Bilde erhalten, die zu mancherlei Aberglauben mißbraucht wurden.

Auch im Sprichwort begegnet uns der Heilige. „Wenn ein Kleiner einem großen Christoph auf der Achsel sitzt, so siehet er weiter als der Große." Damit sollen die abgetan werden, die mit Hilfe anderer sich über ihre Helfer erheben. Ähnlich: „Er hat einen Christoffel, der ihn trägt." Daraus hat sich dann die Verwendung des Namens in den Kürzungen wie Stoffel, Töpel, Töffel u. s. w. abgeleitet, um einen Menschen zu bezeichnen, der aus Gutmütigkeit von anderen zu weitgehenden Hilfeleistungen sich mißbrauchen läßt.

Weitergabe von Meßstipendien.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, S. Anselmo, Rom.

Im Amtsblatt der Diözese H. J. erschien Dezember 1934 folgender Erlaß: „Omnes et singuli administratores causarum piarum aut quoquo modo ad Missarum onera implenda obligati absolute vetantur stipendia missarum sive manualium sive ad instar manualium sive fundatarum aliis sacerdotibus sibi acceptis tradere, nedum extra dioecesim mittere, sed potius tenentur sub finem anni Missarum onera, quibus nondum fuerit satisfactum, suo Ordinario tradere." Entspricht diese Verordnung der Vorschrift des can. 838?

Can. 838 bestimmt:

„Qui habent Missarum numerum de quibus sibi liceat libere disponere, possunt eas tribuere sacerdotibus sibi acceptis, dummodo probe sibi constet eos esse omni exceptione maiores vel testimonio proprii Ordinarii commendatos."

Der Fassung nach handelt es sich im can. 838 um eine *lex permissiva;* der Text sagt: *possunt* tribuere. Der Sinn einer lex permissiva ist folgender: „concedit vel asserit libertatem aut iuridicam capacitatem aliquid faciendi. *Differt* a mera absentia praecepti vel prohibitionis, quatenus ius quoddam constituit *positive* libertatem vel iuridicam capacitatem agnoscendo in rebus, quae nec prohibitae nec praescriptae sunt; *obligationem proprie dictam,* lex permissiva imponit, non illi, cui permissio datur, sed *aliis membris* societatis, ne impediant usum libertatis, et *iudicibus* ne in iudicio contentioso vel criminali exercitium juris impediant . . . Lex permissiva *tribuit ius* speciale beneficiario legis; concedit *capacitatem* iuridicam aliquid faciendi, concessam iam vel non jure naturae, nunc lege positiva firmatam vel inductam; ex usu talis capacitatis, nova jura subiectiva acquiri possunt."[1])

Welches ist nun der Gegenstand oder das Objekt der lex permissiva can. 838?

Tribuere Missas sacerdotibus sibi acceptis. Doch ist diese facultas juridica tribuendi Missas rechtlich beschränkt in zweifacher Beziehung: *sachlich* und *persönlich; sachlich,* denn er kann nur jene Messen weitergeben, „de quibus sibi liceat libere disponere"; eine *per-*

[1]) *Van Hove,* de legibus nn. 145 sq. Cf. *Michiels,* Normae generales, vol. I, p. 254.

sönliche Einschränkung liegt im Zusatz: „dummodo sibi constet etc.“[2])

Die Hauptschwierigkeit für die Erklärung von can. 838 liegt in den Worten: „de quibus sibi liceat *libere* disponere.“ Über welche Stipendien kann ein Geistlicher *frei* verfügen? Um diese Frage zu lösen, möchte ich zunächst die Frage aufwerfen: Über welche Stipendien kann ein Priester *nicht frei* verfügen?

Eine Beschränkung der Freiheit kann ihren Grund haben entweder *in der Sache selbst* oder aber *im Willen der kirchlichen Oberen.*

Eine *sachliche* Beschränkung *kann* vor allem bei den *Missae fundatae* im Sinne von can. 826 gegeben sein. Eine Stiftung legt bestimmte Verpflichtungen auf, wie z. B. die Zelebration an einem bestimmten Tage, in einer bestimmten Kirche oder gar an einem bestimmten Altar; vielleicht sogar die Applikation durch einen bestimmten Geistlichen, Pfarrer, Beneficiaten. Wer also für Stiftungsmessen haftbar ist, muß eben die Bedingungen der Stiftung erfüllen; kann der Inhaber der Stiftung durch einen anderen Priester den Bedingungen genügen, so ist *von dieser Seite* kein rechtliches Hindernis vorhanden, ein solches Stipendium weiterzugeben nach dem Axiom: „quod quis potest facere per se, potest facere per alium.“

Ferner können die Stipendien *ad instar manualium* eine *sachliche* Beschränkung auflegen; sollte dies nicht der Fall sein, dann kann der Inhaber dieser Stipendien frei darüber verfügen (wobei hinsichtlich des Stipendiums can. 840, § 2, zur Anwendung kommt).

Auch bei eigentlichen Manualstipendien ist der Priester in seinem Verfügungsrecht nicht ganz frei, wenn er an die Bestimmungen des can. 833 gehalten ist: „si tamen oblator expresse aliquas circumstantias in Missae celebratione servandas determinaverit, sacerdos eleemosynam acceptans, eius voluntati stare debet.“ Solche Umstände können sich auf die Zeit und den Ort der Zelebration, auf den Zelebranten selbst oder die heilige Messe — Votivmesse, Requiem — beziehen.

---

[2]) „Omni exceptione maiores sunt iidem, qui optimi, seu in quos suspicio cadere nequit“ (Epitome [ed. 4], vol. II, n. 107); „omni exceptione maiores, sc. in fidelitate adimplendorum onerum non pati exceptionem contrariam“ (Blat, de Sacramentis, ed. II, n. 152). Ille *proprius* Ordinarius, cuius testimonio commendandi sunt, est Ordinarius illius sacerdotis, ad quem transmittitur stipendium (cf. S. C. C. 19 Febr. 1921; A. A. S. vol. 13, p. 229; Decretum S. C. C. „Recenti Decreto“, 22. Mai 1907 ad I [Periodica II—III, p. 323]).

Soweit also *sachliche* Einschränkungen nicht vorliegen, ist der Priester frei in der Verwendung der Meßstipendien im Sinne von can. 838,[3]) wenn nicht *der Wille der kirchlichen Oberen* eine *rechtliche* Einschränkung herbeiführt.

Welche Oberen sind zu einer Einschränkung berechtigt? Ganz sicher *der oberste Gesetzgeber;* er hat von diesem Rechte schon Gebrauch gemacht, indem er das „possunt tribuere" aus wichtigen Gründen in casibus particularibus einschränkte.[4]) Sind dazu auch die Provinzialsynoden, die Diözesansynoden, die Bischöfe als Ordinarii locorum berechtigt? Sicher ist, daß die genannten Autoritäten *nicht vollständig* das „posse tribuere" aufheben können; das geht nicht nur aus dem päpstlichen Indult hervor, das die Bischöfe zu einem solchen Vorgehen berechtigt, sondern vor allem aus dem Kodex selbst. Can. 838 enthält eine lex universalis, d. h. das Gesetz verpflichtet in der ganzen lateinischen Kirche; es enthält ferner ius commune, d. h. es gibt allen Priestern eine allgemein gültige Norm. Kein Gesetzgeber außer dem Papst kann daher von diesem Gesetz dispensieren (can. 80); es sei denn in den Ausnahmefällen des can. 81; kein Gesetzgeber außer dem Papst kann den Inhalt des Gesetzes schmälern.[5]) Sobald also die Bedingung des can. 838 — de quibus sibi *liceat libere* disponere — erfüllt ist, darf niemand das „tribuere" verhindern. Das ist der klare Inhalt des Gesetzes.

Aber gerade das Gesetz selbst deutet in seiner Fassung an, daß es auch Meßstipendien geben kann, de quibus sacerdoti *non liceat libere disponere;* es handelt sich dabei nicht bloß um Einschränkungen *sachlicher Art* — davon can. 833 ff. —, sondern um solche *rechtlicher* Art. Diese *rechtliche* Einschränkung wird angedeutet mit den Worten: *de quibus sibi liceat libere disponere.* Wo liegt nun der Schlüssel zur Erkenntnis, über welche Stipendien der Priester *frei* verfügen kann? Der Schlüssel liegt zunächst in can. 1515, der also lautet:

„§ 1. Ordinarii omnium piarum voluntatum tam mortis causa quam inter vivos exsecutores sunt.

[3]) S. C. C. 11. Mai 1904 (Fontes C. J. C. n. 4317) ad 5: setzt zu den Worten: „de quibus sibi liceat libere disponere" die Einschränkung: „quin fundatorum vel oblatorum voluntati quoad tempus et locum celebrationis detrahatur."

[4]) v. g. Episcopis Hollandiae Sedes Apostolica die 14. Jan. 1922 huiusmodi specialem facultatem concessit ad quinquennium, et die 13. nov. 1926 ad alterum quinquennium prorogavit (Michiels l. c. vol. I, p. 256, nota 3). Periodica vol. XII, p. 37 sq.

[5]) Vgl. *Wernz,* Ius Decretalium, vol. II, n. 756.

§ 2. Hoc ex iure Ordinarii vigilare possunt, ac debent, etiam per visitationem, ut piae voluntates impleantur, et alii exsecutores delegati debent, perfuncti munere, illis reddere rationem.

§ 3. Clausulae huic Ordinariorum iuri contrariae, ultimis voluntatibus adiectae, tanquam non appositae habeantur."

Ferner kommen hier in Betracht die Bestimmungen tit. XXX, lib. III, C. J. C., de piis fundationibus. Der Bischof muß für die Annahme solcher Stiftungen seine Zustimmung geben (can. 1546), er bestimmt das Kapital und dessen Verwendung (can. 1545), er sorgt für eine gute Anlage des Stiftungsvermögens (can. 1547), er verlangt vom Verwalter des Kapitals die vorgeschriebene Rechenschaft (can. 1549).

Über gestiftete Messen innerhalb der Diözese kommt dem Bischof ferner das ius vigilantiae zu.[6]) Der Verwalter von Stiftungsmessen kann daher vom Bischof Normen erhalten, welche er in der Verteilung der Stiftungsmessen zu beobachten hat; es überschreitet nicht die Vollmacht des Bischofs, wenn er den Versand *solcher* Meßstipendien nach Orten außerhalb der Diözese verbietet.[7]) Liegt ein solches Verbot nicht vor, dann gilt can. 838 mit seinem

---

[6]) Sobald eine *„Causa pia"* bei Manualstipendien in Frage kommt, ist der Ordinarius der zuständige „exsecutor". Daher sind „missae manuales intuitu Causae piae" nach can. 1513—1515 den Stiftungsmessen, soweit can. 838 in Frage kommt, gleichzustellen. Etwas milder urteilen *Vermeersch*, Theol. Moral., tom. III, n. 299: „Quatenus autem sunt (Ordinarii locorum) exsecutores piarum voluntatum (c. 1515), possunt quidem eas translationes impedire, quas aestimant imprudentes vel a mente donatoris alienas, non tamen directe prohibere, ne stipendia extra dioecesim efferantur"; ebenso Epitome I. c. vol. II, n. 107; Cappello, de Sacram. ed. 2, vol. I, n. 706.

[7]) Meine Ansicht wird bekräftigt durch die Entscheidung der S. C. C. vom 19. Dez. 1904 (Fontes n. 4319). Der Bischof von Alife in der Provinz von Benevent stellte die Frage an die S. C. C.: „An Episcopus possit sub censuris latae sententiae compellere sacerdotes, beneficiatos, administratores locorum piorum in fine cuiuslibet anni ad sibi tradendas Missas, quibus infra annum non satisfecerint, *et sub iisdem poenis illis prohibere, ne mittant extra dioecesim?*" Die Antwort lautete: „Contra transgressores articuli 4 citati Decreti (= „Ut debita", 11. Mai 1904; art. 4 befiehlt die Auslieferung der übrigen Stipendien nach einem Jahre) Episcopum procedere posse in particulari, servatis de jure servandis, etiam cum censuris." *Ius Pontif.*, vol. X (1930), p. 16, ad can. 838: „Sine apostolico indulto nequeunt Ordinarii locorum prohibere, ne sacerdotes extra dioecesim mittant Missas manuales, *quae relationem ad locum non habent.*" *Periodica*, vol. I, p. 109: „Quod ad *personales* missarum eleemosynas, seu quae, ex auctoris voluntate, *nulli certo loco sunt addictae*, ipsae missae ab eleemosynas possidentibus *per se* transmitti possunt, idque etiam extra dioecesim." Cf. l. c. vol. IV, p. 195, ad I; über die Beschwerde des Erzbischofs von Compostella gegen die Regularen wegen Übersendung der Meßstipendien in andere Diözesen siehe *Periodica*, vol. I, p. 51.

„posse tribuere", soweit nicht in der Stiftung selbst eine *sachliche* Beschränkung gelegen ist. Nach can. 1550 aber kann der Bischof nicht verfügen über Stiftungen, welche Kirchen, selbst Pfarrkirchen *exempter* Religiosen zugewiesen sind; über diese verfügt der Ordensobere.[8])

Die vorgetragene Lehre wird bestätigt durch eine Entscheidung der S. C. C. vom 19. Februar 1921.[9]) Ein Provinzialkonzil[10]) hatte folgendes Gesetz erlassen: „Nominatim prohibemus Missas celebrandas dare extra uniuscuiusque dioecesis ambitum absque Ordinarii permissione." Als nun der Kodex in Kraft getreten war, legte ein Bischof der genannten Provinz dem Apostolischen Stuhle die Frage vor: „Utrum post Codicis can. 838 promulgationem abrogata censenda sit, ad normam can. 6, § 1, lex Conciliaris ecclesiasticae provinciae." Grund der Anfrage war folgender: „Sunt enim qui opinentur legem hanc Conciliarem potius *praeter* quam contra 838 aliquid statuere, determinando videlicet conditiones facultatis can. 838 indeterminate collatae; verum haec ratio a pluribus reiicitur." Das Dubium wurde für die Sitzung der Konzilskongregation in folgende Worte gefaßt: „An et quomodo dispositio Concilii Provincialis N. sustineatur in casu." Die Antwort lautete:

„Quoad missas fundatas, vel ad instar manualium, vel manuales datas intuitu Causae piae, *affirmative;* in reliquis servetur can. 838 Codicis Iuris Canonici."[11])

---

[8]) Cf. *Periodica,* vol. XII, p. 39.

[9]) A. A. S. vol. XIII, p. 228 ssq.

[10]) Nach dem zitierten Texte handelt es sich um das Provinzialkonzil von Utrecht im Jahre 1865 (Coll. Lacens. vol. V, col. 852). Cf. Periodica vol. XII, p. 38, coll. cum vol. X, p. 294.

[11]) Die Entscheidung gibt als Grund der weitherzigen Fassung von can. 838 folgenden an: „Prudenti stipendiorum transmissione opportunissima caritas exerceri potest erga indigentes sacerdotes vel ecclesias aliarum regionum. In praesenti non desunt dioeceses, ubi, sine subsidio huius generis, non pauci ad veram egestatem redacti forent. Proprius autem Ordinarius de operibus suae dioecesis fovendis et extendendis ita solet esse sollicitus, ut condicio eius licentiae prius obtinendae huiusmodi transmissionibus absque ullo discrimine constituta et praescripta, non parvum rei obstaculum practice opponeret." Zu bemerken ist: can. 838 enthält nicht neues Recht; bereits das Dekret S. C. C. „Ut debita" vom 11. Mai 1904 (Fontes n. 4317), ad 5, enthält die Vollmacht für die Priester, Stipendien frei weiterzugeben; als auch in diesem Punkte wiederum Mißgriffe vorkamen, bestimmte S. C. C. am 22. Mai 1907 in dem Erlaß „Recenti Decreto", n. 1: „Ut in posterum quicumque Missas celebrandas committere velit sacerdotibus sive saecularibus sive regularibus *extra dioecesim commorantibus,* hoc facere debeat *per eorum Ordinarium aut ipso saltem audito atque annuente.*" (Periodica de Relig. et Mission., vol. III, n. 215, p. 322 ssq.) Also nicht der Bischof der Diözese, aus welcher die Sti-

Noch kurz sollen einige *Autoren* zur Sprache kommen. Für das *alte* Recht sei *Gasparri* zitiert.[12]) „Quaeritur, num Episcopus prohibere possit quominus Missarum eleemosynae ad alias mittantur dioeceses. Certe nequit impedire fideles, qui Missae applicationem desiderant, quominus eleemosynas mittant ad exteros; quisque enim dominus est rerum suarum. Hinc etiam sacerdos, cui missae committuntur celebrandae per se vel per alios, quos voluerit, potest eas mittere etiam ad exteros, non obstante Episcopi prohibitione. Pariter Episcopus nequit prohibere quominus Regulares Missarum eleemosynas quas habent, mittant ad exteros, e. g. proprii Ordinis alumnos; et idem putamus de religiosis cum votis simplicibus." Für das neue Recht seien genannt: *Cappello;*[13]) er schreibt: „Episcopus . . . lege synodali aut generali decreto vetare nequit, quod can. 838 expresse committit, ne Missae, *quarum sacerdotes liberam habent dispositionem,* aliis probatis sacerdotibus extra dioecesim tradantur, nec potest exigere, ut id nonnisi *de consensu Ordinarii fiat:* conditionem sane apponere haud valet, quae iure communi ignoratur."[14]) *Prümmer:*[15]) „Sacerdos habens Missas superfluas potest illas transmittere . . . ad alios sacerdotes, dummodo sibi constet eos esse vere dignos vel testimonio proprii Ordinarii commendatos. Ita Codex iur. can. c. 838, qui igitur mitigavit aliqualiter Decretum ‚Ut debita'. Episcopus nequit prohibere, ne sacerdos mittat stipendia Missarum *manualium* extra dioecesim; aliud est de Missis fundatis vel ad instar manualium."[16])

---

pendien weggeschickt wurden, hatte die Erlaubnis zu geben, sondern der Bischof jener Priester, an welche die Stipendien gesandt wurden, mußte angegangen werden (vgl. A. A. S. vol. XIII, p. 229). — Die Synode von Vercelli (1933), n. 443, bestimmte ganz richtig: „Sacerdotes, Missarum intentionibus oneratos, de quibus eis liceat libere disponere, ob necessitates cleri Nostri, *hortamur,* ne presbyteris extradioecesanis celebrandas tradant, sed ad Curiam Nostram transmittant" (cf. Concil. Plenar. Pedemont. 224, § 3).

[12]) De Eucharistia, vol. I, n. 583; *Ojetti,* Synopsis v. Stipendium: „de episcopo prohibente missarum stipendia extra dioecesim mitti."

[13]) De Sacramentis, ed. 2, vol. I, 706.

[14]) Es ist klar, daß der Bischof kraft can. 24 (cf. can. 2310) ein „praeceptum" an einen *bestimmten* Priester ergehen lassen kann, die Stipendien innerhalb der Diözese zu verwenden. Wohl in diesem Sinne schreibt Cappello l. c.: „Episcopus gravi de causa potest in casu particulari prohibere, ne Missae tradantur sacerdotibus extradioecesanis, aut praecipere, ut transmissio vel receptio fiat per Curiam episcopalem." Der Kasus ist particularis, wenn einem bestimmten Priester ein solches Gebot oder Verbot gegeben wird, selbst auf Lebenszeit oder in einem Einzelfall allen Priestern.

[15]) Theol. Moral. (ed. 2—3), vol. III, n. 272, cum nota 4.

[16]) *Vermeersch,* Theol. Moral., vol. III, n. 299, gibt ebenfalls zu, daß die früheren Dekrete, namentlich „Recenti decreto" vom 22. Mai 1907, durch can. 838 gemildert worden sind. Er fährt dann fort: „Episcopus autem non videtur statuto synodali prohibere posse, quod can. 838 diserte permittit, ut missae aliis sacerdotibus probatis extra dioecesim tradantur, nec condicionem apponere iure communi ignoratam v. g. consensus Ordinarii ‚ne transferantur stipendia extra dioecesim'. Id dicimus de stipendiis quorum sacerdotes liberam habent dispositionem. Si enim agitur de stipendiis oblatis ecclesiae, v. g. sanctuario saeculari, qui locus sit peregrinationum, possit Ordinarius loci sua iurisdictione in illa templa uti ad imperandum, ut stipendia ibi accepta fines dioecesis ne excedant"; cf. Epitome, vol. II, n. 107. Vgl. über Meßstipendien-Versendung nach altem Rechte *diese Zeitschrift,* 64. Jahrg. (1911), S. 379 ff.

Zum Schluß noch ein Wort über den Versand von Stipendien nach dem *Orient*. Welche Bestimmungen sind maßgebend? Darüber sind sich die Autoren nicht klar. *P. Schmitt S. J.* schrieb in dieser Zeitschrift:[17]) „Will jemand Stipendien in den Orient schicken, so muß er sich wohl noch an die Vorschrift der S. C. de prop. fide vom 15. Juli 1908 halten, daß die Sendung nicht direkt an die orientalischen Priester geschehen darf, sondern entweder an die Propaganda oder an die Ordinarien im Orient; denn diese Bestimmung ist als eine Zusatzbestimmung zum alten Gesetz nicht aufgehoben; sie ist in der neuen Formulierung nur deshalb nicht erwähnt, weil sie partikulärer Natur ist." In der neuesten Auflage seiner Moraltheologie[18]) erwähnt Schmitt dieses Dekret nicht mehr, wohl aber die Entscheidung der Heiligen Kongregation pro Ecclesia Orientali vom 7. Januar 1930[19]) mit den Worten: „De stipendiis clericis orientalibus tradendis ad praecavendas fraudes et abusus haec statuta sunt: 1. Ut clerici orientales cuiusvis ordinis et dignitatis ex dioecesibus latinis stipendia (et alias pecunias) colligant, omnino necessaria est licentia S. Congr. pro eccl. orientali. 2. Quae licentia non dabitur, nisi forte ex causa prorsus extraordinaria et solum pro locis determinatis; simul autem ipsa S. Congr. episcopos locorum singillatim et expresse certiores faciet de licentia et causa, ita ut sine hac notificatione litterae commendatitiae omnes, etiam S. Congregationis, nullam vim faciant. 3. Ordinarii et rectores ecclesiarum, qui contra haec praescripta stipendia contulerint, ipsi tenentur de missarum celebratione et pro modo culpae de auxilio praestito."[20]) *Prümmer*[21]) dagegen faßt can. 838 also auf: „Cum in Codice iur. can. nihil speciale statutum sit de transmissione stipendiorum ad orientales, decisiones modo indicatae (S. C. C., 22. Maii et 9. Sept. 1907) non amplius videntur habere valorem praeceptivum, sed dumtaxat directivum."

Wie ist die vorgelegte Frage zu lösen? Meines Erachtens müssen zwei Fragen genau auseinandergehalten werden, was nicht bei allen Autoren geschieht: 1. Welche Vorschriften gelten für den Versand von Meßstipendien *nach dem Orient*? 2. Welche Vorschriften gelten für das Sammeln von Meßstipendien *durch die Orientalen im Okzident*? Das Monitum vom 2. April 1928 beschäftigt sich mit Orien-

[17]) Jahrg. 71 (1918), S. 593.

[18]) Ed. XXII, vol. III, de Sacramentis, n. 191, Nota.

[19]) A. A. S. vol. XXII, 108.

[20]) *Blat*, Commentarium (ed. 2), vol. III, n. 152, schreibt also: „Et cum haec praescripta (= S. C. de Prop., 15. Julii 1908; S. C. C. 22. Maii et 9. Sept. 1907) sint fere omnia pro Ecclesiis orientalibus, cum ‚ipse Codex unam respicit Latinam Ecclesiam', nec de iis agitur ‚quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem afficiunt', sequitur illa vigere adhuc, quousque S. Congr. pro Ecclesia Orientali aliter disponat." *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts (4. Aufl.), Bd. I, S. 408, fügt zur Erklärung von can. 838 in Anm. 2 die Worte bei: „Nicht an orientalische Priester! S. C. Orient., 25. Februar 1928, A. A. S. XX, 107; 7. Januar 1930 ebenda XXII, 108." Hier ist ein begreiflicher Irrtum unterlaufen; statt „25. Februar" muß das Datum heißen: „2. April." Der Irrtum ist offenbar so entstanden: Die Kongregation pro Ecclesia Orientali gab im genannten Bande S. 106—108 drei Erlässe heraus. Das erste Dekret trägt das Datum: 25. Februarii anno 1928; an zweiter Stelle steht das von Eichmann zitierte Monitum ohne jedes Datum. Eichmann nahm daher das obige Datum; doch sowohl im Index documentorum (S. 430) wie im Dekret vom 7. Januar 1930 (A. A. S., vol. XXII, p. 108) steht der 2. April.

[21]) Theol. Mor. (ed. 2—3), vol. III, n. 272.

talen, welche *in Italien und sonst im Ausland* — also nicht bei den Orientalen selbst — Meßstipendien sammeln. Vor diesen werden die Bischöfe gewarnt „ne Missas celebrandas *tradant*"; hier ist nicht die Rede von Sendung der Stipendien nach dem Orient, sondern von der Einhändigung von Stipendien an die Orientalen im Okzident. Auch das zweite Dekret vom 7. Januar 1930 beschäftigt sich „De clericis *orientalibus* eleemosynas, pecuniam vel *missarum stipendia colligentibus* seu corrogantibus *extra Orientales regiones et dioeceses*".

Für diese und nur für diese gelten die oben von P. Schmitt in seiner Moraltheologie zitierten Bestimmungen. Dies erklärt das Dekret selbst in n. 5: „Praesens Decretum ad omnes orientales ubique locorum spectat, *iis tamen exceptis, qui in proprio territorio orientali versantur.*" Diese beiden Dekrete lösen also nicht im geringsten die Frage: Welche Bestimmungen gelten für den Versand von Meßstipendien *nach dem Orient?*

Es liegt meines Wissens keine Entscheidung nach dem 19. Mai 1918 in dieser Frage vor; es bleibt demnach nur die Frage übrig: Gelten noch für den Versand von Meßstipendien nach dem Orient die Bestimmungen des *alten* Rechtes? P. Schmitt hält noch in dieser Zeitschrift, wie oben bemerkt, die Verbindlichkeit des Dekretes von der Propaganda unter dem 15. Juli 1908 aufrecht; ebenso, wie wir gesehen, Blat. Dieser Ansicht glaube ich beitreten zu müssen aus folgendem Grunde: Die Propaganda gab die Instruktion vom 15. Juli 1908 *formell* als S. C. *pro Negotiis Rit. Orientalis.* Daher wurden deren Dekrete durch den Kodex nicht widerrufen (can. 1) und nach can. 257, § 1, ist die S. C. pro Ecclesia Orientali als Rechtsnachfolgerin[22]) der S. C. de Prop. Fide pro Negotiis Rit. Orientalis auch kompetent in causis *mixtis* „quae scilicet sive rei sive personarum ratione *latinos* quoque attingant." Veranlassung zu dieser Instruktion[23]) gaben die Bitten mehrerer Prälaten um eine Instruktion „circa modum quo transmitti possint Missae ad Ecclesias rituum orientalium".

Die Bestimmungen sind folgende: 1° „Si qui velint Missas, quarum exuberet copia, ad Ecclesias rituum orientalium mittere, hoc praestare possunt non modo per hanc S. C.,[24]) uti praecipitur in Decreto ‚Recenti' S. C. Concilii (die 22. maii 1907),[25]) sed etiam per Rmos Delegatos Apostolicos in regionibus orientalibus constitutos.[26]) Quo in casu, necesse est significare Delegatis Apostolicis quot Missae et quae

[22]) Cf. Bened. XV., Motu proprio „Dei providentis", 1. Mai 1917 (A. A. S., vol. 9, p. 529).

[23]) „Instructio 15. Jul. 1908. De ratione qua Missae ad Orientales Eccl. sint transmittendae." Zitiert wird die Instruktion: „Cum plures praelati" (Periodica, vol. IV, p. 267, n. 281).

[24]) D. h. vom 1. Dez. 1917 ab per S. C. pro Ecclesia Orientali.

[25]) Periodica, vol. II—III, p. 322 ff., n. 215, ad III; dazu die Annotationes, p. 325 f.

[26]) Schon die S. C. C. hatte am 9. Sept. 1907 (l. c. vol. IV, p. 152 bis 153) erklärt: „ut nempe mitti possint ad Rmos Delegatos Missarum intentiones cum respectiva eleemosyna, ut eas distribuant dumtaxat praelatis et sacerdotibus delegationis suae"; im can. 838 findet sich nicht mehr das Verbot der S. C. C. vom 9. Sept. 1907 (l. c.), ad II. Die Anfrage war: „Num Superiores Ordinum et Institutorum (sc. Ecclesiae Latinae) intentiones missarum cum eleemosynis annexis ad suos subditos in Oriente degentes directe mittere possint." Die Antwort lautete: „affirmative et taxative pro religiosis subditis suis, non vero pro ceteris." Dies Dekret ist durch can. 838 aufgehoben (vgl. zu dieser Entscheidung Periodica, vol. IV, p. 153; ferner vol. V, p. 48—49, n. 343).

stipendiorum summa tradi debeant praelatis orientalibus intra cuiusque Delegationis ambitum exsistentibus. 2° Nullatenus licet eleemosynas mittere ad viros laicos, qui postea eas distribuant sacerdotibus Missas celebraturis. 3° Neque licet celebrationem Missarum directe committere presbyteris orientalibus. 4° Vetitum etiam est eleemosynas directe mittere ad Superiores Congregationum religiosarum orientalium. 5° Immo neque licet Missas directe committere Praelatis orientalibus qui vel Episcopi sint titulares vel simplices Vicarii Patriarchales. 6° Si vero agatur de Antistitibus habentes iurisdictionem ordinariam episcopalem in Oriente, Missarum intentiones cum relativa eleemosyna ab episcopis et sacerdotibus directe mitti possunt pro necessitatibus sacerdotum dumtaxat iis subiectorum, uti declaravit S. C. Concilii die 18. martii 1908. Ne autem, ex pluribus locis simul, multae eleemosynae confluant in unam et eandem dioecesim (quod nimiam dilationem in Missis celebrandis secum ferret); ideo qui committit eleemosynas alicui Praelato orientali, certiorem faciat de numero Missarum etiam Delegatum Apostolicum regionis ad quem spectat vigilare, ut Missae ea, qua par est sollicitudine celebrentur."[27])

Fassen wir noch einmal kurz das Ergebnis dieser Abhandlung zusammen: Nach can. 838 hat jeder Priester *das Recht*, überflüssige Meßstipendien frei weiterzugeben, sowohl innerhalb wie außerhalb der Diözese. Eine *tatsächliche Beschränkung* dieses Rechtes kann in der *Sache* selbst gelegen sein, insofern nach dem Willen des Spenders die Applikation an einem *bestimmten* Tage, Orte, Altare zu geschehen hat. Eine *rechtliche Beschränkung* kann in doppelter Hinsicht gegeben sein: der Bischof kann kraft eines praeceptum particulare — *aber nur in Einzelfällen* — den Versand der überschüssigen Stipendien normieren; *allgemein* für *sämtliche* Priester der Diözese kann er den Versand nur dann gesetzlich beschränken, wenn es sich um „missae fundatae", um „missae ad instar manualium", endlich um „manuales datae intuitu Causae piae" handelt. Den Versand von gewöhnlichen Manualstipendien kann der Bischof nicht verbieten, auch wenn dieselben in eine andere lateinische Diözese gesandt werden. Für die Sendung in Diözesen des orientalischen Ritus gilt noch das Dekret vom 15. Juli 1908.

---

[27]) In den „Periodica", vol. IV, p. 267—268, sind die Apostolischen Delegaturen mit den Bistümern angegeben; jetzt gilt das Annuario Pontificio: „Delegazioni Apostoliche dipendenti dalla S. Congregazione per la Chiesa Orientale", und das Verzeichnis der Bistümer von „Asia" et „Africa" (Distribuzione geografica).

Das eucharistische Krankentriduum.

Von *Karl Sudbrack S. J.*

Im Jahre 1925 nahm in einem kleinen holländischen Dörfchen eine unscheinbare Bewegung im Dienste der Kranken ihren Ausgang, die heute in sehr vielen Diözesen der Welt begeisterten Anklang findet.

Das Krankentriduum zu Bloemendaal.

Ich spreche von dem eucharistischen Krankentriduum zu *Bloemendaal* bei Haarlem (Holland), das sich über Erwarten schnell ausgebreitet hat.

Um 9 Uhr begann die *Feier*, zu der die Schwerkranken mit Autos und Wagen gefahren wurden. Im Chor der Kirche waren für sie Betten und Liegestühle aufgestellt. Hier befanden sich auch einige bequeme Stühle für Leichtkranke, die nicht knien konnten. Die Kommunionbank selbst mußte mehrere Bänke weit zurückgesetzt werden. Hinter ihr nahmen die übrigen Kranken teil, die knien konnten, ebenso die Begleiter der Kranken. Eine große Rührung überkam sofort die andächtige Menge.

In der Predigt hieß der Pfarrer die neue Krankengemeinde, 150 Schwer- und Leichtkranke aus Bloemendaal und der weiten Umgebung, willkommen und wies sie auf ihren so wenig verstandenen Leidensberuf hin: die Teilnahme an Christi Predigt und Opfer durch geduldiges, christliches Ertragen von Krankheit und Leiden, Kummer und Nöten aller Art. — Alle kommunizierten während des Amtes. Mit dem sakramentalen Segen schloß der erste Gottesdienst des Tages. Eine Pause trat ein.

Pünktlich um 12 Uhr begann der *zweite Dienst*, der Besuch des heiligen Sakramentes sowie die Handauflegung, die von allen anwesenden Priestern den Kranken nach dem Römischen Rituale gespendet wurde. Dann folgte wiederum eine Ruhepause wie am Vormittag.

Um 2 Uhr begann der *dritte Gottesdienst*. Diesmal bewegte sich eine eucharistische Prozession durch die Kirche, bei der der Priester allen Kranken einzeln, wie in Lourdes, den Segen mit dem Allerheiligsten erteilte. Die letzte Feierlichkeit endete gegen 3 Uhr. Die Autos und Wagen fuhren vor. Ungefähr um 4 Uhr waren alle Kranken zu Hause.

In den beiden *Ruhepausen* zwischen dem ersten und zweiten, dem zweiten und dritten Gottesdienst wurden

die Kranken im Pfarrhause und in mehreren Privatwohnungen festlich bewirtet. Aus praktischen Gründen legte man später beide Ruhepausen zusammen und hielt nur mehr zwei Gottesdienste am Tage, einen am Vormittag, einen andern am Nachmittag.

Dieses religiös-karitative Schauspiel wiederholte sich an *drei aufeinander folgenden Werktagen:* Dienstag, Mittwoch, Donnerstag — und hinterließ den tiefsten Eindruck bei allen kranken wie gesunden Teilnehmern.

„Im Namen meiner blinden Mutter aufrichtigen Dank! — Ich hatte den Mut schon ganz verloren, aber die schönen Tage haben mir neue Hoffnung gegeben! — Ich will immer mit Jesus leiden! — Meine Leiden für die Priester!" — Das sind nur einige Äußerungen der Dankbarkeit, wie sie sich seitdem an vielen, vielen Orten überall, wo das Triduum gefeiert wurde, mehr oder minder wiederholen.

Zwei Formen des Triduums.

Wie schon angedeutet, vollzieht sich das Triduum in zwei Formen.

Die *I. Form* sieht an jedem Tag zwei Ruhepausen vor, die von den Schwerkranken entweder im Gotteshause selbst, wobei das Allerheiligste in die Sakristei getragen wird, oder in Sälen, bezw. Zimmern in der Nähe der Kirche zugebracht werden. Die *II. Form* kennt nur eine Ruhepause und darum auch nur zwei Gottesdienste am Tage. Die Schwerkranken bringen die einzige Tagespause ebenfalls im Gotteshause oder in bereitgestellten Freiquartieren in der Nähe der Kirche zu.

I. Form.

A. Amt und Segnung der Kranken von 9—10.30 Uhr.

1. Zelebrant, Diakon und Subdiakon schreiten in Albe zum Altar, um die Segnung der Kranken und Krankenbahren vorzunehmen. — Rituale Romanum. Appendix, Benedictiones non reservatae. Nr. 42 und 54.
2. Am zweiten Tag wird hier eingeschoben die Segnung der Krankentücher. — Daselbst 53.
   Am dritten Tag wird eingeschoben die Segnung der Arzneien, die von den Kranken mitgebracht werden. — Daselbst 56.
3. Das Hochamt ist womöglich die Kranken-Votivmesse. Während desselben Bewillkommnung und kurze Ansprache an die Kranken. Mehrere Priester spenden die heilige Kommunion. Der sakramentale Segen schließt das Amt ab.
4. Aus der Krankenliturgie des Rituale Romanum wird einer der vier Krankenpsalmen mit der entsprechenden Oration gesungen. — Rituale Romanum, Tit. V, Cap. VI, Nr. 21—23.

5. Ein Volkslied beschließt den Vormittags-Gottesdienst.

B. *Besuch des heiligen Sakramentes und Handauflegung für die Kranken* von 12—12.45 Uhr.

1. Die Glocke ruft zum Gottesdienst. Das Allerheiligste wird ausgesetzt, ein Hymnus gesungen (Pange lingua).
2. Darauf wird das Ablaßgebet gebetet: Siehe, o gütigster und süßester Jesus, 6 Vaterunser, 6 Gegrüßet seist du Maria, 6 Ehre sei dem Vater.
3. Nach kurzer Anbetung des Zelebranten findet die feierliche Handauflegung für die Kranken statt, an der alle Priester teilnehmen. — Rituale Romanum, Tit. V, Cap. IV, Nr. 24.

   Auf die Handauflegung folgt eine kurze Danksagung.
4. Der sakramentale Segen beendet den Mittags-Gottesdienst.

C. *Prozession und eucharistischer Einzelsegen* von 2—2.30 Uhr.

1. Ein Hymnus zum heiligsten Sakrament eröffnet die feierliche Segenandacht.

   Ein Volkslied folgt.
2. Antiphon, Magnifikat und entsprechende Orationen werden gesungen.
3. Dann folgt eine kurze Ansprache an die Kranken.

   Salve Regina, Versikel und entsprechende Oration schließen die kurze Predigt ab.
4. Eine eucharistische Prozession bewegt sich durch die Kirche, während Hymnen gesungen werden (Adoro te, Pange lingua).

   Der Zelebrant erteilt den Kranken einzeln den Segen mit der Monstranz, während Gesänge und Anrufungen vom Volk, wie in Lourdes, verrichtet werden.

   Der sakramentale Segen vom Altare über alle schließt die Prozession ab.
5. Am dritten Tag werden hier eingeschoben die Segnungen des Öls und des Krankenweins. — Rituale Romanum, Tit. VIII, Cap. XIX; Rituale Romanum, Appendix. Benedictiones non reservatae 55.
6. Wie am Morgen wird auch jetzt einer der vier Krankenpsalmen mit der entsprechenden Oration gesungen. — Rituale Romanum, Tit. V, Cap. IV, Nr. 21—23.
7. Ein Volkslied beschließt den Nachmittags-Gottesdienst.

II. Form.

A. *Amt und Segnungen der Kranken* von 9—11 Uhr.

1. Eine Segnung der Kranken leitet die Feier ein. — Rituale Romanum, Tit. V, Cap. IV, Nr. 19—20.
2. Im Hochamt, das womöglich die Kranken-Votivmesse ist, wird die heilige Kommunion an alle, Kranke und Gesunde, gespendet. Der eucharistische Segen schließt das Amt ab.
3. Eine zweite Segnung der Kranken folgt. — Rituale Romanum, Appendix. Benedictiones non reservatae 42.
4. Ein Volkslied schließt den ersten Gottesdienst ab.

B. *Krankensegnung, Predigt und Sakramentsprozession* von 2 bis 2.30 Uhr.

1. Das Allerheiligste wird ausgesetzt, dabei ein Hymnus gesungen.
2. Dann wird einer der Krankenpsalmen mit dem entsprechenden Krankenevangelium und der entsprechenden Oration gesungen. — Rituale Romanum, Tit. V, Cap. IV, Nr. 21—23.

   Alle anwesenden Priester legen den Kranken feierlich die Hand auf. — Daselbst Nr. 24.
3. Dann kurze Predigt für die Kranken.

4. Die Sakramentsprozession durchschreitet die Kirche. Jeder Kranke erhält den eucharistischen Einzelsegen, wie in Lourdes.
5. Te Deum und Volkslied schließen den zweiten Gottesdienst ab.

Die religiöse Seite des Triduums.

Auf einige wichtige Programmpunkte müssen wir nun aufmerksam machen. Zuerst auf religiöse.

Die *Festidee* ist: der eucharistische Heiland inmitten seiner Kranken. Darum nehmen die Kranken, wenigstens die Schwerkranken, nach Möglichkeit im Chor der Kirche, um den Altar geschart, an der Feier teil.

Man suche drei schöne, warme Sommertage aus, die die Lebensfreude erhöhen. Man halte unbedingt an *drei Tagen* fest, weil der zweite und dritte Tag die religiösen Eindrücke des ersten vertiefen und zur Reife bringen. Ein einzelner Krankentag, etwa ein Krankensonntag oder ein Krankenfesttag am Ende einer Mission, ist gut und erhebt das Herz. Aber ein einzelner, gesonderter Tag hinterläßt nicht den dauernden tiefen Eindruck, den Umschwung in der Gesinnung der Kranken, die Auswertung des Leidens im apostolischen Sinne, den das Triduum erzielt. — Man nimmt am besten drei aufeinander folgende Wochentage, etwa Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Die Kranken sollen an allen Tagen dem heiligen Opfer beiwohnen, gemeinschaftlich kommunizieren, gemeinschaftlich den eucharistischen Heiland besuchen, gemeinschaftlich an seiner Prozession teilnehmen und seinen Segen empfangen. Dadurch befestigen und vertiefen sich mit psychologischer Notwendigkeit jedesmal die Eindrücke des vorhergehenden Tages. Das ist ein wichtiger Punkt des liturgischen Krankentriduums.

Der *erste Tag* führt in den Geist des Triduums ein. Die Kranken werden angeleitet, ihr Kreuz aus der Hand Gottes entgegenzunehmen. Dieser wichtige Entschluß fällt lange nicht jedem Kranken leicht. Schon darum wäre es schade, wenn die Feier schon nach dem ersten Tag abgebrochen würde. Die Kranken können den Tag aufopfern für die Wünsche aller kranken Teilnehmer. — Der *zweite Tag* dient mehr der Betrachtung. Die Teilnehmer sollen lernen, Leid und Kummer nach Gottes Willen im Geiste Christi zu tragen, solange die Krankheit dauert. Das ist viel, viel mehr als bloße Annahme der Krankheit aus der Hand Gottes und bedeutet oft eine geradezu heldenmütige Gesinnung. Mit einem Krankentag wird man diese Gesinnung, die Frucht des Triduums, ganz sicher in vielen nicht schaffen. Die Kranken

können den zweiten Tag für die Zunahme des eucharistischen Lebens der Gemeinde und Umgegend aufopfern. — Der *dritte Tag* ist die Krone des Triduums und führt in die apostolische Leidensgesinnung ein. Die Kranken sollen lernen, ihre Leiden mit dem Opferpriester Christus dem himmlischen Vater für das Reich Gottes auf Erden aufzuopfern. Hierin liegt die Stärke des Triduums. Die Festgäste können diesen Tag aufopfern zur Ausbreitung des Krankenapostolats oder für den Heiligen Vater. — Der leitende Priester möge diese Gedanken jeden Tag den Kranken kurz vorlegen, die gerne auf sie eingehen.

Natürlich sind *ansteckend Kranke* und solche, denen der Transport oder der Aufenthalt im Gotteshause schadet, von den Feierlichkeiten auszuschließen. Alle diesbezüglichen Zweifelsfälle müssen dem Arzt unterbreitet werden. Unter Umständen verlange man die schriftliche Erlaubnis des behandelnden Arztes, um Schwierigkeiten und unliebsamen Weiterungen von vornherein zuvorzukommen. — Die Teilnehmer dürfen natürlich im Gotteshaus nicht übermüdet werden. Darum müssen die Gottesdienste, besonders die Predigten, kurz sein. Eine Predigt von fünf bis zehn Minuten genügt wirklich für kranke Leute. Aus demselben Grunde sorge man auch dafür, daß die Kranken an jedem Tag zeitig wieder zu Hause sind.

Der *Leiter* des Triduums ist wohl am besten ein Pfarrer. Ist die Gemeinde groß genug, so kann sich das Triduum auf eine Pfarrei beschränken. Ist sie aber zu klein, dann können mehrere Pfarreien sich nach Absprache zusammentun und ein zentral gelegenes Gotteshaus als Triduumskirche wählen. Beide Arten haben sich bewährt. Das Triduum, in einem Krankenhaus abgehalten, ist gut. Weit besser aber das in der Pfarrkirche, da mit dem Krankendienst eine Auffrischung des eucharistischen Lebens der ganzen Gemeinde verbunden ist.

Der praktische Zweck ist eben die *Förderung des eucharistischen Lebens,* nicht nur der Kranken, sondern auch aller Gesunden. Darum kann man womöglich die Schwerkranken zu Hause schon vor den Festtagen Beichte hören, während die Leichtkranken und Gesunden in der Kirche, vielleicht am Vortag des Triduums, beichten können. Es ist erwünscht, daß die Kranken und ihre Begleiter an allen drei Tagen kommunizieren. Um aber gewissen Schäden der Menschenfurcht und noch Schlimmerem klug zuvorzukommen, mache man die Kranken aufmerksam, daß unmöglich alle an allen drei Tagen kommunizieren könnten, wenn das auch sehr er-

wünscht sei. — Man vergesse nicht, der Hauptzweck des Krankentriduums ist nicht die seelische Freude, das freudige Gehobensein, das das Krankenfest, auch ein einziger Krankentag sicher bringt, sondern die Selbstheiligung und das Apostolat der Kranken, beides eingeleitet und gepflegt durch ein intensives eucharistisches Leben; d. h. der christliche Krankenberuf im Lichte der Eucharistie.

Das Kernstück des Gottesdienstes ist die *Krankenliturgie*, d. h. die Kranken-Votivmesse des Missale Romanum und die Krankenstücke des Rituale Romanum.

Die *Kranken-Votivmesse* untersteht den gewöhnlichen Rubriken. Sie darf an einem Festum duplex nicht genommen werden, wenn es sich um eine Privatmesse handelt. Wenn aber der Diözesanbischof gestattet, daß sie an den Triduumstagen als in einem wichtigen Anliegen (pro re gravi) dargebracht wird, so wird sie nur durch ein Festum duplex II. classis oder ein noch höheres Fest verdrängt.

Das *Rituale Romanum* bietet folgende Zeremonien für die Tage: Der Besuch und die Obsorge der Kranken (Tit. V, Cap. IV); die Segnung der Kranken (Benedictiones non reservatae, Nr. 42); die Segnung der Krankentücher, z. B. des Verbandszeuges (Nr. 53); die Segnung der Medizinen (Nr. 56); die Segnung des Krankenweines (Nr. 55); die Segnung der Krankenbahren (Nr. 54); die Segnung des einfachen Öls zum frommen Gebrauch der Gläubigen (Tit. VIII, Cap. XIX).

Um Verständnis und Andacht der Liturgie zu erhöhen, empfiehlt es sich, die liturgischen Gebete dem Volk in guter Übersetzung zu bieten sowie die eine oder andere Feierlichkeit, dieses und jenes Gebet den Zuhörern in kurzer Predigt zu erklären.

Die Tage selbst müssen rechte *Festtage* sein. Darum soll das Gotteshaus hochfeierlich mit Pflanzen, Blumen, Kerzen und Lichtern geziert und der Kirchenchor zur Verschönerung der Tage herangezogen werden. Das Krankentriduum soll eine Art liturgisches Fronleichnamsfest für die Kranken werden.

Die weltliche Seite des Triduums.

Erfahrungsgemäß übernehmen gerne *Ärzte* den ehrenamtlichen Krankendienst an diesen Tagen im Gotteshaus und in den Freiquartieren. Was nämlich auch der menschenfreundlichste Arzt so vielen vereinsamten und verhärmten Kranken nicht bieten kann, das schafft das Tri-

duum überreich: ein leiblich-seelisches Gehobensein, das über die drei Tage hinaus andauert, wie so viele freudige Aussagen dartun.

Gerne stellen auch *Pflegeschwestern* und *Sanitäter* ihre Kräfte für die Krankentransporte und so manche Handreichungen zu den verschiedensten Bedürfnissen zur Verfügung. Am besten übernimmt wohl eine Oberschwester die Besorgung der Anmeldungen zum Triduum. Die gemeldeten Kranken müssen vor dem Triduum zu Hause aufgesucht werden. Da ist vielerlei mit ihnen und ihren Angehörigen zu beraten und zu besprechen, Gutachten von Ärzten zwecks Zulassung müssen eingezogen, die Benützung der Autos, Krankenwagen, Liegestühle und Betten im Gotteshaus u. s. w. muß genau geordnet werden.

Wenn *Freiquartiere* für die Ruhepausen eingerichtet werden sollen, so müssen sie in der Nähe der Triduumskirche sein. In ihnen muß Freude und Festesstimmung herrschen. Speisen und Getränke, Blumen und Kränze sind dazu nötig. Kaffee, Tee und Wein mit Zutaten, ein Imbiß und Erfrischungen tragen des weiteren zur Stimmung bei. Ein regelrechtes Mittagessen aber gibt man besser nicht, schon aus Gründen der Diät, die von vielen Kranken so verschieden zu beobachten ist. Alles Nötige: Stellung von Autos, Lebensmittel, Blumen u. s. w. erhält der Seelsorger überreich, wenn er zeitig die Gläubigen vor dem Beginn des Triduums darauf bis ins Einzelne gehend aufmerksam macht.

Nicht nur die Kranken und deren Angehörige, nein, die *ganze Gemeinde*, bezw. mehrere Gemeinden der Umgegend sind zu interessieren. Es soll ja das gesamte eucharistische Leben, nicht nur das der Kranken, einen neuen Anstoß erfahren. Ferner muß das Publikum ganz genau wissen, wie es sich an diesen Tagen verhalten, und was es zum Gelingen des Triduums beitragen soll. Dann stellt dieser gern sein Auto zur Verfügung, ein anderer zahlt die Miete für einen weiteren Kraftwagen, der dritte leiht einen Sessel, ein Sofa, ein Ruhebett, der vierte spendet Geld u. s. w. Kurzum, das Volk liebt seine Kranken und hat eine offene Hand für sie. Man vergesse darum auch die Presse nicht, die große Propagandistin unserer Tage.

Die Bedeutung des Triduums.

Und nun zu den Wirkungen.

Die Kranken-Feiertage sind schon vom *medizinischen*

Standpunkte aus zu begrüßen. Wie mancher Kranke kommt nach langer Zeit zum ersten Male heraus aus seiner dumpfen Krankenstube, aus den vier Wänden des Krankengefängnisses, aus einer geistigen Verödung. Manche sehen nach 15, 20 und noch mehr Jahren die Außenwelt wieder, treffen liebe, alte Bekannte und erfahren eine allgemeine Teilnahme, die ihnen guttut. Was Apparate und Medizin nicht fertig bringen, auch nicht der Humor und die gewinnendsten Eigenschaften des liebenswürdigsten Arztes, das bringen die drei Krankentage, das Krankenfest der Umgegend, zustande. Sie reißen so manchen verhärmten und verbitterten Kranken aus seinem Minderwertigkeitsgefühl heraus.

Die eigentliche Wirkung liegt natürlich auf dem religiösen Gebiete. Die Festtage sind für die Kranken ein *religiöses Erlebnis* erster Klasse. Sie sehen das Gotteshaus wieder, das sie vielleicht schon sehr, sehr lange schmerzlich entbehren mußten. Nun wohnen sie drei Tage dem Opfer des Heilandes bei, empfangen wiederholt seinen Segen und dürfen die herrlichen, ergreifenden Zeremonien der Krankenliturgie miterleben. Der Heiland selbst sucht sie heim. Dazu sind diese Tage für viele die letzte stille Vorbereitung auf den nahen Heimgang in die Ewigkeit. Vor allem aber senkt ihnen das eucharistische Hochfest den Wert des christlich ertragenen Leidens in die Seele. Die Predigt über das Leid ist immer fruchtbar, ganz besonders aber, wenn sie drei Tage hintereinander vor den berufenen Kreuzträgern der Gemeinde an bevorzugter Stätte unter den Augen des eucharistischen Heilandes, des besten Arztes, vom Gottesdienst durchzogen, gehalten wird. Die Kranken werden angeleitet, ihr Leid apostolisch auszuwerten. Das ist mehr als eine bloß gefühlsmäßige Festesfreude, die bald verrauscht. Das eucharistische Krankentriduum, von einem die Kranken verstehenden Seelsorger geleitet, schafft den christlichen Krankenberuf in so manchen leidgeprüften, verhärmten, vereinsamten Menschenherzen.

Die Krankentage greifen weit über die Kranken und ihre Familien hinaus. Sie rufen die *ganze Gemeinde*, vor allem die Krankenfreunde zu werktätiger Nächstenliebe, alle aber zur Erneuerung des eucharistischen Lebens auf. Schon mancher Pfarrer hat erfahren, wie ein solches Triduum ähnlich wie eine Volksmission einen neuen, großen, eucharistischen Schwung in seine Gemeinde gebracht hat.

Das ist auch kein Wunder. Rückt doch das Fest den *Heiland*, der so barmherzig und lieb ist, in den Blickpunkt aller, den Heiland, der seine Apostel nicht nur zum Predigen sandte, sondern ihnen auch die Macht gab, Kranke gesund zu machen. „Wir fühlten uns alle neunzehn Jahrhunderte zurückversetzt", schildert ein Schreiber das Triduum, „in die Zeit, da Jesus noch sichtbar auf Erden unter uns wandelte. Da legte man ihm die Blinden, Lahmen und Siechen aller Art zu Füßen, ihm, der da ist Gott heute und gestern und in Ewigkeit. Ich habe Lourdes gesehen, aber die Feier in unserer kleinen Dorfkirche war rührender. Wer könnte sie vergessen, der ihr beigewohnt hat! Möchten doch alle Gemeinden solche Tage ihren armen Kranken und Pfarrkindern bereiten!"

Ausbreitung.

Am ersten Krankenfest zu *Bloemendaal*, das Pfarrer Laurentius Willenborg hielt, nahmen, wie gesagt, 150 Leidende teil. Noch im selben Jahre 1925 folgten die Triduen zu Amsterdam (140 Kranke), Nimwegen (190 Kranke) und im Haag (130 Kranke). Mit Berufung auf can. 1259, § 1, gestattete bald Bischof Callier die Abhaltung des eucharistischen Krankentriduums in sämtlichen Kirchen und Oratorien seines Bistums Haarlem.

Im Jahre 1926 wurden 16 Triduen in *Holland* gefeiert. Im gleichen Jahr setzten auch die ersten *deutschen eucharistischen Krankentage* ein zu Berlin-St. Michael, Frankenstein in Schlesien, Barmen-St. Antonius, Köln-St. Severin. In diesem Jahre trat auch das Krankenapostolat des Johannesbundes zu Leutesdorf am Rhein ins Leben, das die Triduen nach Vermögen fördert. Ich möchte hier nur auf das Leutesdorfer Handbüchlein hinweisen: „Eucharistisches Triduum für Kranke."

Schnell breiteten sich die schönen Krankenfeste aus in *Holland, Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Polen*. Heute werden sie in sämtlichen niederländischen Großstädten mit schönstem Erfolg gefeiert. Von Belgien schreibt beispielsweise Kardinalprimas van Roey, „daß das Krankentriduum in kurzer Zeit eine große Ausdehnung in seinem Bistum (Mecheln) gefunden habe".

Um die notwendige Einheit und Geschlossenheit der aufstrebenden Bewegung sicherzustellen, veröffentlichte das holländische Krankenapostolat zu Bloemendaal in Verbindung mit mehreren Landessekretariaten eine kleine Schrift: „De Indiciis ad Opus Apostolatus Infirmorum

recte instituendum." Neuerdings reichte das *Erzapostolat zu Bloemendaal,* bezw. Bischof Aegenent von Haarlem, beim Heiligen Stuhl ein Bittgesuch ein, um Ablässe und Gnadenbewilligung für die Mitarbeiter und Teilnehmer der eucharistischen Krankentriduen in der ganzen katholischen Welt zu erwirken.

Unter dem Segen Roms.

Mit großem Interesse verfolgte und verfolgt Papst *Pius XI.* die ganze Aktion. Schon 1926 spendete er allen Teilnehmern an den liturgischen Krankentriduen der Diözese Haarlem den *apostolischen Segen.*

Ein Jahr später gestattete er, freilich zuerst nur für die Dauer von drei Jahren, daß die kranken Teilnehmer an allen Triduumstagen vor dem Empfang der heiligen Kommunion *Medizin oder etwas Flüssiges* zu sich nehmen dürfen. Hierbei mußte natürlich jedes Ärgernis und jede unliebsame Aufmerksamkeit von vornherein ausgeschlossen sein. Dieses gewiß seltene Privileg galt zuerst nur der Ursprungsdiözese Haarlem (Heilige Sakramentenkongregation, 2. Mai 1927), wurde aber seitdem wiederholt auf Ansuchen verschiedener Bischöfe in ähnlicher Weise auch auf andere Diözesen von der Heiligen Sakramentenkongregation ausgedehnt.

Kein Wunder also, wenn der Heilige Stuhl sich klar ausgesprochen hat, daß die liturgisch-eucharistischen Krankentriduen überall in allen Kirchen mit Gutheißung der Bischöfe gefeiert werden dürfen, wie das meines Erachtens auch aus dem bereits angezogenen can. 1259, § 1, genügend hervorgeht (Schreiben des bischöflichen Promotors Msgr. Eras zu Rom vom 24. Mai 1930).

Literaturangabe:

Zur Abhaltung des Triduums sei auf folgende Literatur aufmerksam gemacht:

Missale Romanum, Missa pro infirmis.

Rituale Romanum, Tit. V, Cap. IV.

Rituale Romanum, Tit. VIII, Cap. XIX.

Rituale Romanum, Appendix. Benedictiones non reservatae diversae.

Eucharistisches Triduum für Kranke, Leutesdorf a. Rhein 1926.

De Indiciis ad opus Apostolatus Infirmorum recte instituendum. Haarlem 1930.

La Liturgie des Malades. Secretariat des Malades, 5, rue de la Source, Paris (XVI).

Het Boek der Zieken. Ellen Russe, Amsterdam 1931. Hierselbst mehrere lehrreiche bildliche Aufnahmen liturgisch-eucharistischer Krankentriduen.

Pastoralfälle.

(Ist das chemische Verfahren nach Möslinger bei Meßwein erlaubt?) Der Pfarrer Treviranus sitzt an einem der ersten Tage der mehrtägigen Mission mit den zwei Missionären gerade beim Mittagtisch, als der Spediteur die neue Fassung Meßwein bringt.

„Ich bin neugierig", meint der Pfarrer, „was die Herren zum möslingierten Meßwein sagen. Ich lasse ihn heute noch abziehen, um ihn morgen schon auf den Altar bringen zu können".

„Möslingierten Meßwein?" fragt der eine der Missionäre. „Ich bitte Sie dringend, Herr Pfarrer, mir die Gewissensnöte, ohne die ich nicht zelebrieren könnte, zu ersparen. Ich halte die Behandlung des Meßweines nach dem Weinchemiker Möslinger für absolut unerlaubt, wenn nicht äußerst gefährlich, und habe diesbezüglich auch einen Erlaß unseres Ordinariates Trier auf meiner Seite, der das Möslingieren als chemische Methode verbietet."[1])

„Ich nehme den Wein ruhig", sagt der andere Missionär, „wenngleich es mir lieber wäre, daß er etwas rasten hätte können, da man Wein nach einem Transport erst nach acht bis vierzehn Tagen abziehen soll. Mit dieser modernen, von Möslinger ausgearbeiteten Methode der Blauschönung müssen wir uns abfinden, um so mehr, als sie wirklich rationell vorgeht. Übrigens kann auch ich auf das Votum meiner Geburtsdiözese Freiburg i. Br. hinweisen, welches das Möslingieren freigab. Meines Erachtens ganz mit Recht."[2])

„Und ich halte", wendet der Pfarrer ein, „den ganzen Kampf gegen das Möslinger-Verfahren für aufgebauscht, für einen Frosch-Mäusekrieg-Anlaß, da es sich bei der strittigen Sache wirklich nur um Geringfügiges handelt: Wird ja doch bei der Durchführung der Methode das Reagens nur in einigen Promille, oft sogar nur Zehntelpromille zugesetzt."

Das Für und Wider ging noch längere Zeit weiter, ohne daß man sich einigen konnte.

Wer hatte recht? War die Angst des einen Paters vor der Zelebration mit dem blaugeschönten Wein begründet?

Die kontroverse Weinbehandlungsmethode des Blauschönens vermag mehrere der lästigsten Weinfehler zu beseitigen, denen man früher nur schwer beikommen konnte: das schwarze und weiße „Brechen" des Weines. Bekanntlich können diese Fehler schon durch die geringsten Mengen von Eisen oder Kupfer u. dgl. verursacht sein, wenn sie in den Wein gelangen. Eine

[1]) Vgl. „Deutsche Wein-Zeitung" (Zentralorgan für den Weinbau u. s. w.), Mainz 1930, Nr. 90 vom 4. Dezember, S. 1.

[2]) Ebenda: 1931, Nr. 1 vom 1. Jänner, S. 2.

einzige Nagelspitze oder Schraube, mit der der Wein in Berührung kommt, mag Anlaß zu diesen Trübungen sein. Auch vom Weinberg her kommt die Traube mit Kupfer behaftet in die Kelter, das bekanntlich von der Schädlingsbekämpfung mittels Kupfervitriol herstammt. Der angeführte „schwarze Bruch" rührt von Verbindungen der Gerbsäure mit Eisen zu schwarzem, gerbsaurem Eisenoxyd her, der „weiße Bruch" von Verbindungen der Phosphorsäure zu dem weißlichen, phosphorsauren Eisenoxyd.

Solche gebrochene Weine sind nicht bloß keine konsumfähige Ware mehr, sondern sind a fortiori — den Fall der Not ausgenommen — für die heilige Messe untauglich, weil indezente Materie. Gleichwohl liegt eine Veränderung der Natur des Weines nicht vor. Handelt es sich ja dabei nicht um eine *Weinkrankheit,* die etwa fortschreitend das Getränk völlig zu zersetzen vermöchte, sondern um einen der *Fehler,* die keine substanzverändernde Weiterungen nach sich ziehen.

Möslinger bildet nun die nicht erwünschten Verbindungen zurück, indem er mit Ferrozyankalium das Metall abspaltet. Metall plus Ferrozyanid-Komponente des Reagens fallen dabei nach Saturierung aus, wobei sie sich am Boden des Behälters absetzen.

Das Verfahren kann und darf freilich nicht schätzungsweise durchgeführt werden, wie etwa eine Schönung mit spanischer Erde oder Gelatine, sondern bedarf der Mithilfe des Chemikers, der durch Titration des fehlerhaften Weines quantitativ feststellt, mit welcher Menge Ferrozyankalium der Wein zu versetzen ist, damit einerseits das Metalloxyd ganz gebunden werde, andererseits aber doch kein freies Ferrozyankalium im Getränke verbleibe.

Die spontane Apathie gegen das Möslinger-Verfahren wegen der ominösen Zyankaliumverbindung ist an sich unbegründet, da wohl das Zyankalium selbst, nicht aber seine Ferroverbindung giftig ist. Bei unsachgemäßer Durchführung des Möslingierens könnten sich freilich auch chemische Produkte bilden, die giftig sind und den Wein völlig unbrauchbar machen. Gleichwohl ist die Blauschönung nach Möslinger nach dem reichsdeutschen Weingesetz erlaubt (Artikel 4, Absatz 8 der „Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes" vom 16. Juli 1932). Auch das österreichische Weingesetz vom Jahre 1929 redet allgemein von der Erlaubtheit des Schönens (Klärens) „mit *chemisch* oder mechanisch wirkenden Schönungsmitteln" (Bundesgesetzblatt, Stück 80, Nr. 328, § 4).

Ist nun auch blaugeschönter Wein eine konsumfähige Ware, so doch noch nicht ohneweiters auch materia licita ad missam.

Handelt es sich ja um eine chemische Methode, welcher der Geruch der „Künstlichkeit" anhaftet, durch welche die Naturhaftigkeit des Weines — für Meßwein wesentlich — gefährdet sein könnte. Und damit zieht die Frage um die Erlaubtheit des Möslingierens einen weiteren Kreis: Sind grundsätzlich überhaupt rein chemische Behandlungen am Meßwein erlaubt?

Bisher sind für Meßwein nur die *mechanischen* Verfahren (Filtrieren, Schönen u. s. w.) und die *thermischen* (Pasteurisieren, Eindampfen des Mostes u. ä.) praktiziert worden. Längst sind diese zwei Gruppen von Methoden von der aestimatio communis sanktioniert, wiewohl man sie im ersten christlichen Zeitalter noch nicht gehabt haben wird. Die meisten von ihnen sind obendrein auch dekretmäßig für gut geheißen. Gegenüber den chemischen Methoden ist nun das „Nil innovetur, nisi . . ." zu erwarten gewesen (Erlaß von Trier). Freilich ist auch schon, wie erwähnt, eine dem Verfahren günstige Stimme laut geworden (Freiburg i. Br.). Das S. Officium, das in dieser Materie dezidierend zuständig wäre, hat sich noch nicht geäußert. Es steht mithin eine Diskussion frei.

Es ist nun wohl sicher, daß gegen alle Manipulationen des Chemikers am Meßwein, sei es qualitativen, sei es quantitativen, eine Abneigung besteht, die in Anbetracht der raffinierten Fälschungen des Grundes nicht entbehrt. Dabei ist vielleicht in der vulgären aestimatio die Furcht vor dem Weinchemiker sogar größer als vor den Weinbakterien. Mit Recht und Unrecht.

Im vorliegenden Falle handelt es sich freilich nur um die Beseitigung eines Weinfehlers, der lediglich durch Spuren von Fremdstoffen verursacht ist und vor allem die Farbe alteriert. Sicherlich bleibt die Substanz als solche unberührt. Falls nun die nach Möslinger beigesetzten Stoffe keine wesentliche Weinkonstituente angreifen, sondern nur die weinfremden Metalloxyde herausholen, um sie auszuscheiden, ist für den Theologen kein Grund zu Bedenken vorhanden. Nun trifft aber dies zu. Möslingierter Wein ist nach den vom S. Officium geforderten Kriterien bezüglich gustus et odoratus et color wahrer Wein.

Daß die chemischen Methoden erst jüngeren Datums sind, ist kein Grund, sie für „unnatürlich" zu erklären. Daß sie auf mehr Berechnung basieren als die bisher geübten Verfahren, wird auch keine Ursache zu ihrer Proskribierung sein. Es ist daher schwer denkbar, sie auf die Dauer für Meßwein zu verfemen. Arbeitet doch kaum eine empirische Wissenschaft so präzis wie die Chemie, die wirklich eine Behandlung ex causis ermöglicht. Man müßte denn den Grundsatz aufstellen: Je primitiver, je unbeholfener ein Verfahren ist, desto eher werde die Natürlichkeit gewahrt. Die alten Schönungsmittel wie spa-

nische Erde, Eiereiweiß, Käsestoff u. dgl., die in der Kellerei eine namhafte Rolle spielen, haben gewiß die „veneranda antiquitas" für sich, können aber nicht dauernd der Feind des Exakteren, Rationelleren sein.

Es wäre auch ein Irrtum, chemische Vorgänge für etwas „Künstliches", Weinfremdes zu halten. Fällt ja doch chemischen Vorgängen namentlich beim sogenannten Ausbau des Weines eine ganz bedeutende Rolle zu. Die Weinmoleküle, bezw. Atome sind nicht etwa so zu denken, als ob sie wie weiße und gelbe Kugeln ruhig nebeneinander liegen würden; sie sind vielmehr in langsamem, aber ständigem Umbau. Es werden aus Komplexen Atome ausgespalten und in andere eingebaut, so daß der reifende Wein an der einen Verbindung ärmer, an der anderen reicher wird. Dazu sind im Wein genug labile Verbindungen vorhanden. Selbst im völlig lagerreifen Wein vollziehen sich noch chemische Umsetzungen, wenn sie auch mit dem Auge nicht wahrnehmbar sind.

Auf solchen chemischen Vorgängen beruht auch das Brechen des Weines, und es ist nicht einzusehen, warum diesem Übelstand nicht mit gleichgearteten, aber konträren Mitteln begegnet werden sollte, sei es prophylaktisch, sei es therapeutisch. Eigentümlicherweise hat man schon längst, freilich unbewußt, chemische Methoden in der Weinbehandlung praktiziert. Beruht ja z. B. die sogenannte Lüftung des Weines — abgesehen vom Fall, daß Gase ausgejagt werden sollen — im Grunde auf der Bindung des Sauerstoffes aus der Luft, also auf einem chemischen Vorgang.

Auch aus den Erlässen des S. Officium kann zugunsten chemischer Behandlung ein Reskript angezogen werden, das irgendwie einen Präzedenzfall begründet, so daß die chemische Methode nicht a limine abgewiesen ist. Es ist die Versetzung des Weines mit dem bakteriziden Kaliumpyrosulfit, einem Chemikal, das lediglich aus den Retorten der chemischen Fabriken kommt (S. Off ad Card.-Archiepiscopum Tarraconensem. Wortlaut siehe: „Archiv für katholisches Kirchenrecht", Jahrgang 1923, Bd. 103, S. 155). In diesem Falle bleibt sogar das chemische Mittel im Wein, ohne daß es neutralisiert, bezw. zur Fällung gebracht würde. Freilich wird das Kaliumpyrosulfit nur in verschwindend kleinen Tabletten — im Vergleich zur Menge der Flüssigkeit — dem Weine beigesetzt. Dies geschieht aber auch beim Verfahren Möslinger.

So weit ist also die Anwendung auch chemischer Methoden für Meßwein als erlaubt zu betrachten. Allerdings bei weitem nicht für jeden Fall. In nicht wenigen Belangen muß der Chemiker seine Hand vom Meßwein unbedingt lassen. Sollte es

z. B. dem Chemiker möglich sein oder später einmal möglich werden, den rebengewachsenen Zucker anstatt durch die normale Hefegärung durch rein chemische Prozesse in Alkohol überzuführen, so würde dies die Ungültigkeit des so erzeugten Getränkes, wenn auch im übrigen von der Rebe stammend, begründen. Der Alkohol muß bei Meßwein unbedingt durch die vitalen Kräfte der Hefe gebildet sein.

Wie sehr bei der Weinbehandlung chemische Verfahrensarten praktiziert zu werden scheinen, zeigt der Paragraph 15, Absatz 4, des genannten österreichischen Weingesetzes, das die Untermengung folgender Substanzen unter den Wein verbieten muß: Glyzerin, Dextrin, Bukettstoffe, Essenzen, künstliche Mostsubstanzen, Salizyl-, Benzoë- und Ameisensäure, lösliche Aluminiumsalze, Kochsalz, Barium-, Strontium- und Magnesiumverbindungen, Gips, Formaldehyd, Fluorverbindungen u. s. w.

Zusammenfassend wird man sagen müssen, daß chemische Verfahren prinzipiell nicht verpönt sind, daß sie aber doch nicht ohneweiters auf der ganzen Linie freigegeben werden können. Dazu fehlt bei der Vielgestaltigkeit der möglichen Methoden noch die Erfahrung. Man wird vom theologischen Standpunkt aus verlangen müssen, daß jedes Verfahren gegen jede Weinkrankheit oder jeden Weinfehler geprüft werde, bevor es auf Meßwein angewendet werden darf.

Das Möslingieren ist wohl angängig: Es handelt sich nur um einen Weinfehler; der Wein wird in keinem wesentlichen Bestandteil, ja überhaupt kaum in einem nebensächlichen alteriert; die Zusätze sind an sich gering und werden fast zur Gänze ausgeschieden; zudem sind die im Wein verbleibenden Spuren von Kalium nichts Weinfremdes, da er von Natur aus über einen geringen Kaligehalt verfügt; das Getränk zeigt sich nach Durchführung der Behandlung nach Farbe, Geschmack und Aroma als wirklicher Wein. Sympathischer wäre immerhin die Anwendung einer anderen chemischen Methode, die auch beim Fehlschlagen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen hätte. Das Ferrozyankalium ist hoffentlich noch nicht der Verfahren letzter Schluß.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

(In nächster Gefahr zur Sünde. [Aus dem Missionsgebiet.]) Tobias und Tobia leben auf der Farm eines Weißen. Ihre erwachsene Tochter Sara muß sechs Monate bei dem Farmer arbeiten gemäß den Vorschriften des Landesgesetzes. Der Farmer sperrt Sara öfters in sein Zimmer ein und mißbraucht das Mädchen. Das Mädchen möchte gerne davonlaufen, aber das Gericht wird es einfangen und zum Farmer zurückbringen,

der das Recht hat zu verlangen, daß das Mädchen sechs Monate bei ihm arbeitet. Gerichtlich klagen kann das Mädchen nicht, denn es hat keine Zeugen und der Farmer wird alles ableugnen und Recht bekommen vor dem Gerichte. Die Eltern wissen von dem Unglück ihrer Tochter, haben aber Angst etwas zu sagen, denn der Farmer würde sie von der Farm wegjagen. Sie sind aber alt und können nicht mehr arbeiten und kein Farmer wird sie aufnehmen auf seinen Boden. Sie müßten obdachlos werden und verhungern. Dürfen die Eltern und deren Tochter zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden?

Wenn wir von der traurigen Situation hören, in der sich das Mädchen Sara befindet, so denken wir zunächst an Verhältnisse, wie sie uns bekannt sind unter dem Worte „occasio proxima necessaria peccati". Die Behandlung solcher Fälle ist aus der Moraltheologie hinlänglich bekannt. Ich zitiere aus dem bekannten Lehrbuche Noldins: „1. Qui non vult deserere occasionem proximam moraliter necessariam graviter peccandi, absolvi potest, dummodo promittat adhibere remedia non peccandi", und „2. Si constitutus in occasione proxima necessaria post plures confessiones cum iisdem peccatis absque ulla emendatione redit, non est absolute exigendum, ut occasionem deserat, sed adhuc absolvi potest, si serio velit adhibere media, quibus occasio ex proxima fiat remota: posita enim hac voluntate sufficienter dispositus est, etsi occasionem removere nolit". (Summa Theol. Mor. t. 3. De poenitentia Nr. 401.) Wenn auch für den zweiten Fall eine völlige Übereinstimmung aller Autoren nicht gerade beigebracht werden kann, so hat dies für unseren Kasus keine Bedeutung, denn abgesehen vom Prinzip der Probabilität muß beachtet werden, daß die sozialen Verhältnisse der heutigen Zeit nicht mit den früheren verglichen werden können und daß die Sachlage, wie sie im Kasus liegt, den Begriff der occasio proxima necessaria überschreitet. Unter Occasio verstehen wir ja: „circumstantia externa, quae homini opportunitatem peccandi praebet eumque ad peccandum allicit." (Noldin l. c. Nr. 398.)

Die Situation, in der sich Sara befindet, kommt schon einer Vergewaltigung gleich. Sara ist durch Landesgesetz gezwungen, durch sechs Monate hindurch bei diesem widrigen Farmer zu arbeiten. Sie kann nicht fliehen und auch keinen gesetzlichen Schutz anwenden, weil ein solcher von vornherein ausgeschlossen erscheint. Dem Unhold ist durch gesetzlichen Arbeitszwang die Möglichkeit gegeben, das Mädchen auf sein Zimmer zu bringen und dort wird durch das Abschließen der Türen jede Flucht unmöglich gemacht. Dabei ist auch zu bedenken, in welche Notlage Sara dadurch versetzt ist, daß auch die Eltern bei einem

eventuellen Verlassen des Postens — wenn das überhaupt gelingen sollte — in ihrer Lebensexistenz schwer gefährdet sind. Daß Sara selbst mit dem Gehaben des Farmers innerlich nicht einverstanden ist, geht daraus hervor, daß sie ja fliehen wollte, daß sie durch das Gericht Schutz finden möchte, und schließlich auch aus dem Willen, zu den heiligen Sakramenten gehen zu können. Unter solchen Umständen kann wohl der Begriff „Notwendige nächste Gelegenheit zur Sünde" nicht mehr statthaben, da Sara gegen ihren Willen *mißbraucht* wird, wie der Wortlaut des Kasus selbst sagt. Sara begeht die Tat, wozu sie der Farmer mißbraucht, wohl materiell unter physischem und moralischem Zwang, aber von einer formellen Sünde kann wohl hier nicht die Rede sein. Das aber wird die Sorge sein müssen, daß aus der materiellen Sünde keine formelle wird, daß die innere Resistenz gegen die Sünde aktuell bleibt. Und hier verweise ich auf die Mittel, die in jedem Moralbuche angeführt werden zur Frage, wie aus einer occasio proxima necessaria eine remota erreicht werden kann. Und sollte diese Zwangslage, in der sich Sara widerwillig befindet, Anlaß dazu werden, daß das Mädchen in einzelnen Fällen innerlich schließlich zur Tat, wenn sie geschieht, einwilligt, dann gelten ebenfalls die oben angeführten Prinzipien. Sara kann sicher zu den Sakramenten zugelassen werden. Dies um so mehr, weil wir ja doch kein besseres Mittel haben, um die Seele eines so unglücklichen Kindes zu sichern, als jene Gnadenmittel, die uns der göttliche Samaritan bereitgestellt hat. In solchen schweren Gefahren und bei so großer Seelennot wird gerade der Empfang der sakramentalen Heils- und Stärkungsmittel besonders notwendig sein. Vertrauen wir auf die tatsächliche Wirkung der sakramentalen Gnade in der Menschenseele!

Die Frage, ob die Eltern dieses Mädchens zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen, ist mit der positiven Beantwortung für die Zulassung Saras zu den heiligen Sakramenten schon gegeben. Was sollten auch die alten und arbeitsunfähigen Eltern machen? Mit dem Kinde fortziehen können sie nicht ohne Verzicht auf Obdach und Lebensunterhalt. Und wenn sie auch das Äußerste leisten wollten, dann würde man das Kind wieder einfangen und dem Farmer zurückbringen, denn die Landesgesetze sind unmenschlich hart. Sie mögen sich trösten, daß ihr Kind durch den Unhold wohl mißbraucht, aber nicht seelisch zugrunde gerichtet werden kann, solange es der Sünde widersteht. Und zu diesem Widerstande es zu stärken, mögen sie zugleich mit dem Seelsorger bemüht sein. Auch für die Eltern wird kein größerer Kraftquell bestehen als das heilige Sakrament und keine stärkere Hilfe als die, welche sie beim

Heiland selbst im Sakramentsempfange erhalten werden. Er hat uns beten gelehrt für uns und auch für andere: „Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel."

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

(Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) A., aus Jugoslawien, heiratete als Kriegsgefangener in Rußland am 6. Februar 1920 vor dem Standesbeamten und nachher vor dem pravoslawischen Popen die pravoslawische M. In die Heimat mit der Frau zurückgekehrt, trennte er sich hier von ihr und wandte sich nach vier Jahren an das kirchliche Gericht mit der Bitte, seine in Rußland geschlossene Ehe möge propter defectum formae für null und nichtig erklärt werden. Die erste Instanz gab auch dem Begehren statt und erklärte die Ehe für ungültig; der defensor vinculi legte dagegen die Berufung ein, worauf sich mit der Eheangelegenheit die zweite Instanz und auch der Schreiber dieser Zeilen befaßte.

Über Ehen, die Kriegsgefangene in Rußland schlossen, wurde bereits einige Male geschrieben (z. B. von Dalpiaz in Apollinaris 1933, 83—87, 231—234; von Prälat Dr Haring in dieser Zeitschrift 1926, 346—347; 1933, 132—133 und 819—820; von Dr Odar in Laibach, Urteile der R. Rota in Eheprozessen, 1934, 91—98); alle zitierten Autoren klagen über die Schwierigkeiten, mit denen die kirchlichen Gerichte bei der Behandlung solcher Eheschließungen zu kämpfen haben, alle glauben auch, hierbei can. 1098 über die Noteheschließungsform zur Anwendung bringen zu können oder sogar zu müssen, auch wenn die Ehe vor dem Standesbeamten oder vor dem akatholischen Religionsdiener eingegangen wurde. Jedoch wird diese letzte Ansicht kaum probabel sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Entweder schloß A. mit M. eine *Zivilehe* oder nicht, entweder schloß er eine *akatholische* Ehe oder nicht. Andererseits ist es sicher, daß A. an die kanonische Eheschließungsform, ordentliche oder außerordentliche, gebunden war, da er Katholik war und ist. Nun ist die Zivilehe sowie die akatholische Ehe seit 19. Mai 1918 für die Katholiken nirgends mehr gültig, eine solche Ehe hat weder *speciem* noch *figuram* matrimonii in den Augen der katholischen Kirche. Seit der Geltung des Kodex erklärte nämlich der Heilige Stuhl noch nicht, daß Zivilehen oder akatholische Ehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wie dies vor dem neuen Kodex in einigen Gegenden, vor dem Dekrete „Ne temere" auch in Rußland, der Fall war. Eine Ausnahme für Rußland besteht derzeit noch nicht.

Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht coram solis testibus (privatis), sondern unter Intervention des Standesbeamten, bezw. des akatholischen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bezw. akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist in can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist.

Zum vorliegenden Falle äußerte sich der Archiepiscopus metropolitanus Mohiloviensis, derzeit in Warschau, unterm 11. Mai 1934: „In via practica (ergo) a fidelibus requirebamus, ne coram sacerdote acatholico ad benedicenda matrimonia sisterent et in Tribunalibus dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum ‚Ne temere', postea can 1095, 1096 declarabamus et *can. 1098 non applicabamus.*" — Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine *Zivilehe* oder eine *akatholische Ehe* handelt, die weder speciem noch figuram matrimonii hat, can. 1098 angewandt wissen?

A.-M. schlossen ihre Ehe vollständig extra Ecclesiam, somit existiert sie für die katholische Kirche überhaupt nicht. In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig, die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden, im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919.

Das ist die Ansicht des Gefertigten. Sie wird mit dem Wunsche zur Veröffentlichung gebracht, es möge zu ihr Stellung genommen werden.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Wasser- und Ölweihe zu Krankenheilungen: Sakramentale, Charisma oder — Aberglaube?) Folgende Anfrage wurde vorgelegt: „Darf man zwecks privater (nicht liturgischer) Verwendung Wasser und Öl weihen nach Weiheformularien eines alten, heute nicht mehr von der Kirche gebrauchten Rituale? *Ein Priester, der Öl nach diesem alten Rituale weiht, erzielt damit auffallend viele Heilungen und empfiehlt die Verwendung dieses Weiheformulars.*"

Zur Beantwortung der Frage scheinen mir folgende Momente beachtenswert:

1. Das Charisma der Krankenheilung ist in der Kirche Christi nie ganz erloschen. Der Heiland hat seine Jünger schon

bei der ersten Sendung damit ausgerüstet, Mk 6, 13: „ungebant oleo multos aegrotos, et sanabant." (Vgl. Mt 10, 1; Lk 9, 1. 2. 6; Mk 16, 18.) Unter den mannigfaltigen Geistesgaben, die in der Urkirche auffielen, war die gratia curationum (1 Kor 12, 28. 30) nicht die geringste. *Franz,* Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Bd. 1, bringt umfangreiches geschichtliches Material über den altkirchlichen Brauch, Wasser und Öl für Kranke zu segnen. Frühzeitig ergaben sich aus diesem Brauchtum auch Mißstände. Schon die wachsende Häufigkeit solcher charismatischer Segnungen und Salbungen, die namentlich durch Mönche, Asketen und andere im Rufe der Heiligkeit stehende Personen getätigt wurden, führte zu Mißhelligkeiten mit dem beamteten Priestertum der Kirche, weil sie das heilige Sakrament der Krankensalbung in Mißkredit brachten. In der abendländischen Kirche wurde bis ins 11. Jahrhundert herein nicht selten das vom Bischof am Gründonnerstag geweihte Krankenöl von den Gläubigen zu privatem Gebrauch in Krankheiten verwendet. Daneben wurde besonders das Öl von Gräbern der Märtyrer und anderer Heiliger als heilkräftig in Krankheiten betrachtet. Manchmal spielte auch Gewinnsucht eine verdächtige Rolle bei der Ausbreitung solchen Brauchtums. *Franz* l. c. bringt darüber reichlich Einzelheiten.

2. Die römische Kirche hat später die Segnung von Wasser und Öl für Kranke als eigentliches Sakramentale in ihre Ritualbücher aufgenommen. Das jetzige Weiheformular für Krankenöl stammt nach *Franz* erst aus dem 16. Jahrhundert. Viel älter ist das Sakramental des Weihwassers.

Heute enthält das Rituale Romanum ed. typica 1925 außer der gewöhnlichen Wasserweihe (Ordo ad faciendam aquam benedictam) eine ganze Reihe von Riten und Formularien, nach denen *Wasser* speziell zum frommen Gebrauch in Krankheiten geweiht werden kann. Abgesehen von der seit 1883 allgemein approbierten und nicht reservierten „benedictio panis, vini, aquae et fructuum contra gutturis aegritudinem in festo S. Blasii Ep. et Mart." sind diese Wasserweihen durchwegs nur für einzelne Diözesen approbiert oder bestimmten Orden reserviert; so für die Erzdiözese *Köln* eine Weihe von Wasser und Brot zu Ehren der heiligen Adelheid, von Wasser, Salz und Brot zu Ehren des heiligen Hubert, eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Willibrord und am Feste S. Lanceae et Clavorum Domini; für den *Dominikanerorden* Wasserweihen zu Ehren des heiligen Petrus Mart. und des heiligen Vinzentius Ferreri; für den *Karmelitenorden* eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Albert; für den Orden B. Mariae V. de Mercede eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Raimundus Nonnatus; für die *Lazaristen* eine

Wasserweihe zu Ehren des heiligen Vinzenz von Paul; für den *Jesuitenorden* zu Ehren des heiligen Ignatius, u. a.

Das geltende Rituale Romanum enthält auch eine sehr schöne, niemandem reservierte *Ölweihe,* durch die jeder Priester Öl zum frommen Gebrauch für Kranke weihen darf, „ut hi, qui hoc oleo usi fuerint, ab omni lanquore omnique infirmitate atque cunctis insidiis inimici liberentur". Eine andere Krankenölweihe ist dem Orden B. Mariae V. de Mercede reserviert. Das heilige Krankenöl, das der Bischof am Gründonnerstag weiht, darf nur liturgisch für das heilige Sakrament der Letzten Ölung und bei der feierlichen Glockenweihe verwendet werden und ist daher sorgfältig zu verwahren (can. 946, 1150).

3. Im vorgelegten Falle handelt es sich aber nicht um das kirchliche Sakramentale der Wasser- und Ölweihe für den Gebrauch in Krankheit. Es ist ausdrücklich betont, daß ein in der Kirche nicht mehr gebrauchter Weiheritus angewendet wird, der sich in alten, außer Gebrauch gesetzten Ritualbüchern findet. Es muß also angenommen werden, daß sich dieser Weiheritus mit keiner der vom Apostolischen Stuhle heute approbierten Wasser- und Ölweihen deckt. *Somit ist er auch kein wahres und eigentliches Sakramentale der Kirche.* Denn nach can. 1145 ist einzig der Apostolische Stuhl zuständig, neue Sakramentalien einzusetzen, bestehende aufzuheben oder abzuändern. Und can. 1148, § 2, erklärt dezidiert: „. . . benedictiones sive constitutivae sive invocativae invalidae sunt, si adhibita non fuerit formula ab Ecclesia praescripta." Weiheriten, die wohl in vergangenen Jahrhunderten in Verwendung waren, aber längst außer Gebrauch gesetzt und in das offizielle Rituale Romanum nicht aufgenommen wurden, gehören nicht mehr zu den „ritus ab Ecclesia probati", mit denen die aus der Fürbittgewalt der Kirche abzuleitende besondere Wirkungskraft eines Sakramentals (can. 1144) verbunden ist. Der Vollzug solcher Riten ist auch nicht „liturgia" und darf vom Priester als dem geweihten Liturgen nicht im öffentlichen Kultus der Kirche (can. 1256) vorgenommen werden. Im öffentlichen Kultus hat sich der Priester streng an den vom Apostolischen Stuhle angeordneten heiligen Brauch nach den approbierten liturgischen Büchern zu halten (can. 1257, 1261, § 1).

4. Folgt daraus, daß eine derartige Wasser- und Ölweihe schlechthin unerlaubt ist? An sich gewiß nicht. Auch über den öffentlichen Kult hinaus hat und übt der Priester die Gewalt zu segnen und zu weihen, die ihm im Weihesakramente zuteil wurde: „ut quaecumque (manus) benedixerint, benedicantur, et quaecumque consecraverint, consecrentur, et sanctificentur, in nomine Domini nostri Jesu Christi." Und über das Weihe-

priestertum der Kirche hinaus reicht das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche, an keine Formen der Liturgie gebunden. Auch heute gilt die Mahnung des Apostels: „Spiritum nolite exstinquere" (1 Thess 5, 19) — nur darf nicht übersehen werden, was er sogleich beifügt: „Omnia autem probate; quod bonum est, tenete" (ib. 21) und was er den Charismatikern von Korinth empfiehlt: „Aemulamini autem charismata meliora" (1. Kor 12, 31).

Charismatische Krankenheilungen finden sich nicht nur in vielen Heiligenleben, sondern sind auch sonst in der kirchlichen Gnadengemeinschaft nicht so selten. Und haben die wunderbaren Krankenheilungen in Lourdes und in anderen Gnadenstätten nicht auch zuletzt charismatischen Charakter? Soweit es sich um *privaten* Gebrauch gesegneten Wassers oder Öles zur Heilung von Kranken handelt, ist auch heute in der Kirche Platz für Charismatiker, die im Vertrauen auf die Kraft des Gebetes ihren leidenden Brüdern und Schwestern Hilfe von Gott vermitteln. Im konkreten Fall müßte man alle Umstände genau kennen, um sich ein vorsichtiges Urteil bilden zu können, ob wirklich ein Charismatiker am Werke ist; denn gerade auf diesem Gebiete ist leicht Täuschung und Selbsttäuschung möglich.

5. In dem vorgelegten Falle ist ein Umstand, der zu ernsten Bedenken Anlaß geben kann: nämlich, daß die Heilwirkung gerade von einem bestimmten alten Weiheformular aus längst abgekommenen Ritualbüchern erwartet wird. Einer bestimmten Gebets- oder Segensformel eine mehr minder unfehlbare Wirksamkeit zuschreiben, die ihr weder durch göttliche Anordnung (wie bei den Sakramentsformen) noch durch die kirchliche Approbation und die Erhebung zum Sakramentale zukommt, wäre Aberglauben (superstitio). Es liegt mir ferne, dem in der Zuschrift gemeinten (mir ganz unbekannten) Priester eine solche Gesinnung zu imputieren. Wenn aber die empfohlene häufigere Anwendung dieser Weiheformel im christlichen Volke solche abergläubische Meinungen wecken und fördern würde oder sonst Unzukömmlichkeiten aus dem Gebrauch des so gesegneten Wassers und Öles zu befürchten wären, hätte der Bischof des Ortes Anlaß, einzuschreiten und geeignete Maßnahmen zu treffen, gemäß can. 1261, § 1: „Locorum Ordinarii advigilent, . . . praesertim ne in cultum divinum sive publicum sive privatum aut in quotidianam fidelium vitam superstitiosa ulla praxis inducatur, aut quidquam admittatur a fide alienum vel ab ecclesiastica traditione absonum vel turpis quaestus speciem praeseferens."

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Vier Fälle aus dem Ordensleben.

I.

Ein Ordensoberer trat an die Religiosenkongregation heran mit der Bitte, sechs Obere von Lokalhäusern für ein drittes Triennium trotz can. 505 ernennen zu dürfen. Der Generalprokurator in Rom machte die entsprechende Eingabe und erhielt folgendes Reskript:

„Vigore facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum, S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, Rmo dicti Ordinis Supremo Moderatori benigne commisit, ut enuntiatos Superiores in eo, quo funguntur munere, ad tertium triennium pro suo arbitrio et conscientia confirmet, *dummodo* elapso triennio peracta fuerit canonica illarum domorum visitatio, querelae rationabiles ne adfuerint adversus regimen, Constitutiones dicti Ordinis id ferant et constet de capacitate dictorum Regularium ad munus Superioris localis. Contrariis quibuscumque non obstantibus."

Der Generalobere führte das Reskript aus, ohne auf das *dummodo* zu achten; er faßte den Nachsatz mit *dummodo* als Formalität, als bloßen „stilus Curiae" auf. Die letzte kanonische Visitation war in den betreffenden Häusern vor fünf, bezw. vier Jahren gewesen. Als der Erste Assistent sich mit der Frage der kanonischen Visitation der einzelnen Ordenshäuser beschäftigte, merkte er, daß das „dummodo elapso triennio peracta fuerit canonica visitatio" sich nicht bewahrheite. Er fing an zu zweifeln, ob die Ernennung der betreffenden Lokalobern gültig sei.

Was ist darauf zu sagen? Nach can. 39 ist die Ernennung *ungültig;* denn das Gesetz erklärt: „Conditiones in rescriptis tunc tantum *essentiales pro eorumdem validitate* censentur, cum per particulas si, *dummodo* vel aliam ejusdem significationis exprimuntur." Was ist also zu tun? Der Generalobere komme um die Sanation der Ernennung und der von den Oberen gesetzten Handlungen ein, soweit die letzteren einer Sanation bedürfen; denn es käme wohl für solche Obern can. 209 in Betracht: „In errore communi iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno."

II.

Eine Generaloberin hat bereits die Achtzig überschritten und widerstrebt einer Neuwahl. Auf der einen Seite herrscht in der betreffenden Genossenschaft päpstlichen Rechtes das Bestreben, die heiligmäßige Generaloberin noch einmal zu wählen, auf der anderen bestimmen die Konstitutionen der Genossenschaft, daß alle Mitglieder, welche auf dem Generalkapitel gewählt werden, die Wahl annehmen *müssen.* Darf der Bischof, welcher nach can. 506, § 4, der Wahl präsidiert, den Verzicht

der Gewählten entgegennehmen und eine Neuwahl anordnen? Die Antwort lautet: „Nein." Wohl könnte er bei einer Genossenschaft des Diözesanrechtes so vorgehen. Was ist nun zu tun? Kraft der Konstitutionen muß die Gewählte die Wahl annehmen; darauf erkläre sie, bei der Heiligen Religiosenkongregation um die Bestätigung ihres Verzichtes, den sie hiemit ausspreche, einzukommen. Erst wenn der Verzicht angenommen ist, darf zur Neuwahl geschritten werden.

III.

P. Albertus, Prior eines selbständigen Klosters (sui iuris), nahm einen trefflichen jungen Mann als Postulanten in sein Kloster auf. Derselbe zeichnete sich nicht nur durch Frömmigkeit aus, sondern auch durch seine gediegenen Kenntnisse und Naturanlagen. Nur eines fehlte ihm: das staatliche Reifezeugnis für das höhere Studium. Vier Monate später sollte er ins kanonische Noviziat aufgenommen werden; dazu bedurfte der Obere der Zustimmung seines Kapitels (can. 543). Am selben Tage sollte noch ein Kandidat ins Noviziat zugelassen werden, bei dem eine andere Schwierigkeit bestand: er war nämlich schon 58 Jahre alt. Er hatte mit glänzendem Erfolge das Gymnasium absolviert, dann Medizin studiert und sich als Arzt eine sehr gute Praxis erworben. Trotzdem entschloß er sich, mit seinen 58 Jahren noch dem Ordensleben sich zuzuwenden. Die Gesundheit war noch recht gut. P. Prior schlug nun in der Kapitelsitzung dem Konvente die Aufnahme der beiden Postulanten ins Noviziat vor; er machte aber sofort folgende aufklärende Bemerkung: „Über diese beiden Punkte, Mangel des Reifezeugnisses und Alter von 58 Jahren, darf bei der Abstimmung zur *Profeß* nicht mehr gesprochen werden; ebensowenig werde ich die beiden Novizen aus diesen beiden Gründen während des Noviziatsjahres entlassen." — Kann der Obere in dieser Weise sein Kapitel binden? Wie haben sich dazu jene Konventualen zu stellen, die bei der Abstimmung für das Noviziat nicht anwesend waren, wohl aber bei derjenigen für die Gelübdeablegung anwesend sein werden?

Zunächst ist zu bemerken, daß es sich um Eigenschaften oder Mängel handelt, welche durch das Noviziat keine Änderung erleiden; der erste Kandidat bleibt ohne Reifezeugnis und der Arzt wird eben während des Noviziates um ein Jahr älter. Durch die Zulassung zum Noviziat verpflichtet sich der Konvent, rebus sic stantibus et permanentibus, *aus diesen Gründen* die Zulassung zur Profeß nicht zu verweigern. Es wäre ein Unrecht, zu sagen: wir lassen Sie zum Noviziat zu trotz des Mangels der Matura, trotz Ihres Alters, und dann vor der Profeß zu sagen:

wegen des Mangels der Matura, wegen des Alters können wir Sie nicht zur Profeß zulassen. Durch ein solches Benehmen könnte man einen Kandidaten schwer schädigen; ein ganzes Jahr kann für einen Menschen von größter Bedeutung sein. Trotzdem muß eine gewisse Einschränkung gemacht werden: sollte während des Noviziatsjahres eine kirchliche Bestimmung erlassen werden, welche die Profeß solcher Kandidaten verbietet, dann kann von einer Verpflichtung des Konvents, die Zulassung zur Gelübdeablegung zu gewähren, nicht mehr die Rede sein. Ob es angebracht wäre, in einem solchen Falle um Dispens vom Hindernis der Profeß einzukommen, muß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Ferner könnte sich im Laufe des Noviziates ergeben, daß der Novize infolge des Alters den Verpflichtungen des klösterlichen Lebens nicht gewachsen ist; dadurch würde die Frage eine andere werden. Mit Recht müßte in einem solchen Falle die Meinung des Konventes sich ändern; denn er kann doch niemanden zur Profeß zulassen, der nicht zum Ordensleben geeignet ist. Aus diesen Gründen scheint es mir nicht klug zu sein, sich auf einen Kandidaten festzulegen. Selbstverständlich ist die Abstimmung für das Noviziat noch nicht die Zustimmung zur Profeß nach can. 575, § 2.

Wie ist die zweite Frage zu beantworten? Wie dürfen, wie müssen jene Konventualen stimmen, die bei der Abstimmung zum Noviziat nicht anwesend waren? Sei es, daß sie abwesend waren, sei es, daß sie erst später Sitz und Stimme im Kapitel erhielten. Meines Erachtens haben diese Konventualen trotz des Kapitelbeschlusses das Recht, sich über die beiden Kandidaten zu äußern, auch hinsichtlich der Matura und des Alters. Es gilt hier can. 101, § 1, 2°: „Quod autem omnes, uti singulos tangit, ab omnibus probari debet." Die Abstimmung für die Profeß ist eine andere als die für das Noviziat. Daher ist es klüger, bei solchen Abstimmungen den ordentlichen Weg einzuhalten.

IV.

Ein Ordensmann legte folgenden Fall vor: Der Obere eines selbständigen Klosters (Superior maior religionis clericalis exemptae) nahm mit Zustimmung des Kapitels einen wirklich hoffnungsvollen Mann von 19 Jahren ins Noviziat auf. Es hätte dem Oberen im Herzen wehe getan, wenn er diesen Mann, der ihm für das Kloster von hoher Bedeutung schien, hätte entlassen müssen. Deshalb verschwieg er dem Konvente, daß der Vater des Kandidaten vor 15 Jahren ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hat und zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Der Obere glaubte diesen Versuch des Schweigens um so mehr machen zu können, als es ihm schon früher zweimal gelungen war, dem Konvente in ähnlichen Fäl-

len die Wahrheit vorzuenthalten; der Obere hatte nämlich früher schon mit Zustimmung des Konventes einen Kandidaten *Theodor* ins Noviziat aufgenommen, ohne zuvor dem Konvente davon Mitteilung zu machen, daß der Vater Theodors vor sieben Jahren in einer Nervenheilanstalt an Wahnsinn gestorben war. Und ein anderes Mal hatte der unkluge Obere dem Postulanten *Albrecht* die Aufnahme gewährt, ohne im Kapitel auch nur ein Wort darüber zu sagen, daß dessen Mutter vor fünf Jahren im Selbstmord ihr Leben geendet hatte. Der Ordensmann, welcher von diesen Vorfällen Kunde erhielt, stellte folgende Fragen: I. Darf der Obere diese Umstände im Kapitel über die Zulassung zum Noviziat verschweigen in der Besorgnis, von den Konventualen die Zustimmung für die Aufnahme ins Noviziat nicht zu erhalten?

II. Darf der Obere während des Noviziatsjahres — vor der üblichen Zeit — diese Defekte dem Kapitel vortragen und über die Zulassung zur Profeß abstimmen lassen in dem Gedanken, während der Abwesenheit der jüngeren Konventualen im Studien-Kolleg ein günstiges Resultat zu erzielen?

III. Haben diese jüngeren Kapitularen nach Erkenntnis der Sachlage das Recht, nachträglich gegen die Zulassung zur Profeß zu stimmen?

Auf die erste Frage würde ich also antworten: Vor allem ist größte Vorsicht in der Aufnahme solcher Kandidaten geboten. Nicht umsonst bestimmt die Kirche in can. 545, § 4, daß die litterae testimoniales Aufschluß geben sollen de natalibus, de fama. Ferner ist Bedacht zu nehmen auf etwaige erbliche Belastung, welche in allen drei Fällen eine Rolle spielen kann. Solche Kandidaten sollte man nicht aufnehmen, ohne zuvor den Fall einem tüchtigen Nervenarzt vorgelegt zu haben. Wie viele Enttäuschungen würden den Ordensgenossenschaften erspart bleiben, wenn in derartigen Fällen mehr Klugheit und Aufrichtigkeit geübt würde. Endlich handelt es sich gar nicht um eine diffamatio des Kandidaten oder dessen Eltern. Die Tatsachen des Verbrechens, des Wahnsinnes, des Selbstmordes sind facta publica publicitate juris aut facti. Gerade die Öffentlichkeit dieser Tatsachen bürgt dafür, daß der Konvent über kurz oder lang zur Kenntnis derselben gelangt. Damit sind dann von selbst Schwierigkeiten für den Oberen und den Novizen, der unterdessen vielleicht schon Gelübde abgelegt hat, gegeben. Doch selbst angenommen, daß eine diffamatio des Novizen vorläge, gibt dieser Umstand dem Oberen kein Recht, dem Konvente solche wichtige Tatsachen zu verheimlichen. Der gute Ruf des Klosters und des Ordens geht doch wahrlich vor. Welchen Gewinn hat das Kloster, wenn ein Mitglied desselben später we-

gen Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit den Strafgesetzen in Berührung kommt oder geistesgestört wird? Compertum est, „longe melius esse, ut aliqualiter claudantur ianuae ingredientibus, ne postea late reserentur exeuntibus" (Decret. „Ecclesia Christi", 7. Sept. 1909; A. A. S., vol. I, S. 700). Dementsprechend hat der Obere nicht das Recht, solche Umstände zu verschweigen. Die Abstimmung über den Kandidaten verfolgt ja den Zweck, sich ein klares Urteil über den Kandidaten zu bilden; dies ist unmöglich, wenn der Obere nicht die notwendigen Aufschlüsse gibt. Auch der Zusammenhang zwischen can. 543 bis 545 verlangt die gegebene Auslegung. Can. 543 bestimmt: „*Ius admittendi* ad novitiatum . . . pertinet ad Superiores maiores *cum suffragio Consilii seu Capituli.*" Can. 544 fährt dann fort: „In quavis religione omnes adspirantes, *antequam admittantur*, exhibere debent testimonium recepti baptismatis et confirmationis" (§ 1); § 2: „Adspirantes viri debent praeterea testimoniales litteras exhibere Ordinarii originis" u. s. w. Endlich erklärt can. 545: „Qui litteras testimoniales ex praescripto iuris dare debent, . . . referre debent . . . de aspirantis natalibus, moribus, ingenio, vita, fama, conditione." Diese Texte verlangen, daß die, welchen das „*ius* admittendi" zukommt, auch über den Inhalt der litterae testimoniales aufgeklärt werden (vgl. Decretum „Regulari disciplinae", 25. Jan. 1848; Instr. Clem. VIII., 19. März 1603: „nullus in posterum admittatur, qui et *ex honestis parentibus* natus non sit").

Zur zweiten Frage wäre folgendes zu bemerken: Erst gegen Schluß des Noviziatsjahres kann die endgültige Entscheidung getroffen werden, ob der Novize zur Profeß zugelassen wird (can. 571, § 2). Während des Noviziates könnte wohl der Obere das Versäumte nachholen und den Konvent über die Mängel der Novizen — Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord der Eltern — aufklären, und Abstimmung halten mit der Bedingung, vor der Profeß nicht mehr auf diesen Punkt zurückzukommen. Aber die Kapitularen, welche bei dieser Sitzung nicht zugegen waren, können vor der Profeß abstimmen, wie sie wollen; sie haben sich bei der Abstimmung nicht an den früheren Beschluß des Kapitels zu halten. Damit ist die dritte Frage bereits gelöst. Nur möchte ich noch bemerken: Hat der Obere *absichtlich* die Sitzung so anberaumt, daß die jungen Kapitularen im Studien-Kolleg nicht an der Sitzung teilnehmen können, dann steht ihnen der Weg zu einem Rekurs nach Rom offen; der Rekurs könnte eine Nichtigkeitserklärung des Kapitelbeschlusses zur Folge haben (vgl. can. 103, § 2).

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Rückgabe der Mitgift an die ausscheidende Klosterfrau.) Es wird mir von der Schriftleitung folgender Fall vorgelegt: Titia trat vor Jahren in eine Ordenskongregation ein. Sie brachte auch eine bedeutende dos mit. Während ihres Ordenslebens hat Titia die Genossenschaft durch eigene Schuld in bedeutendem Ausmaße geschädigt, da ihr die Vorgesetzten zu großes Vertrauen geschenkt hatten. Titia trat aus dem Orden wieder aus, erhielt aber von der eingebrachten dos nichts zurück, da sie wie alle anderen Schwestern ein Schriftstück unterschrieben hatte, daß sie im Falle eines Austrittes aus dem Kloster auf die dos verzichte. Titia möchte nun den dem Orden zugefügten Schaden wieder gutmachen. Darf sie die im Kloster noch zurückbehaltene dos in Abzug bringen? Titia betont ausdrücklich, daß das Kloster für sie während ihres Ordenslebens keine besonderen Auslagen wie z. B. für Ausbildung u. dgl. hatte.

Zur Lösung dient in der Hauptsache can. 551, § 1: Wenn eine Klosterfrau, mag sie einfache oder feierliche Profeß abgelegt haben, einerlei aus welchem Grunde, aus dem Kloster ausscheidet, so muß ihr die Mitgift unverkürzt zurückgegeben werden, aber ohne die schon fälligen Erträgnisse.

Vorbemerkungen. Es soll hier nicht eine vollständige Lehre von der klösterlichen Mitgift geboten werden, sondern nur so weit, als es zur Beleuchtung der in unserem Falle sich stellenden Fragen nötig erscheint. Die Mitgift ist jener Betrag, den die Klosterfrau beim Eintritt ins Kloster einbringt und dessen Erträgnisse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dienen. Sie kommt nur für Frauenklöster in Betracht; in eigentlichen Nonnenklöstern mit feierlichen Gelübden ist sie kirchengesetzlich gefordert, ihre Höhe wird durch klösterliche Satzung oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit bestimmt; in Kongregationen bestimmen die Konstitutionen, ob eine Mitgift zu verlangen ist (can. 547).

Zur *Geschichte* unseres Instituts (vgl. Kober, Die Suspension der Kirchendiener, 1862, S. 357 ff.; Leinz, Die Simonie, 1902, S. 15 ff.; Goyeneche in Commentarium pro religiosis 5 [1924], S. 390 ff.; neuestens Eichmann, Die dos der Klosterfrau, in „Theologie und Glaube" 26 [1934], S. 164 ff.): Die Klostergründer des christlichen Altertums lehnten das Einbringen von zeitlichen Gütern beim Klostereintritt zum Teil sehr scharf ab, während andere es als Zubuße für die wirtschaftlichen Bedürfnisse annahmen. Das ganze Mittelalter stand im Zeichen des Kampfes gegen die simonia in ingressu religionis: die Ordensleute sollten vom Stiftungsgut des Klosters und von Almosen leben, es sollten nicht mehr aufgenommen werden, als davon leben, ernährt werden konnten; die Forderung und Erlegung einer festen

Summe beim Klostereintritt galt als Kauf einer geistlichen Sache um zeitlichen Preis, als simonia iuris divini; andererseits sollte erlaubt sein, eine freiwillig dargebrachte und in ihrer Höhe nicht festgesetzte Gabe anläßlich des Klostereintrittes als Beitrag zum Lebensunterhalt mit Dank anzunehmen. Es ist der nämliche Vorgang wie auf anderen Gebieten des kirchlichen Gebührenwesens: man suchte kirchliches Verbot und praktische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Dieses ist noch der Rechtsstandpunkt des Tridentinums, sess. 25, De regularibus et monialibus, c. 3 und 16! Nach can. 16 darf der Kandidat frühestens 2 Monate vor der Profeß auf sein Eigentum Verzicht leisten und dieser erhält erst Rechtskraft durch die Profeß. Abgesehen von der Entschädigung für Kleidung und Verpflegung darf vor der Profeß dem Kloster aus dem Vermögen des Novizen unter keinem Vorwand etwas geschenkt werden, denn es wird damit der eventuelle Austritt erschwert, wenn das Kloster sein Vermögen ganz oder zum Teil besitzt und er es nicht leicht zurückerhalten kann. Aus diesen Bestimmungen nahm unter Verwendung des argumentum a contrario die Entwicklung zum neueren Dotalrecht ihren Anfang; sein Begründer ist der heilige Karl Borromäus. Auf seiner ersten Mailänder Synode 1565 bestimmte er, daß jedes Mädchen, das ins Kloster eintreten will, sofort bei seiner Einkleidung eine zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes dienende Summe Geldes bei einem zuverlässigen Manne hinterlegen soll; dieses Geld soll nach der Ablegung der Profeß dem Kloster übergeben werden; auf seiner zweiten Mailänder Synode ergänzte er seine Verordnung dahin, daß die Höhe dieser Summe vom Bischof festzusetzen sei. Dieses Partikularrecht zog weitere Kreise und wurde seit Ende des 16. Jahrhunderts allmählich auch von der Cong. Ep. et Reg. als gemeines Recht behandelt.

Vor dem Kodex war nun die Rechtslage folgende (vgl. Piat O. F. M., Praelectiones iuris regularis I, 1906, S. 96 ff.; Vermeersch S. J., De religiosis I, 1907, S. 116 f.; Bastien-Elfner, Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden, 1911, S. 79; Goyeneche a. a. O.): In den Klöstern mit feierlichen Gelübden ging die dos mit der Profeß ins Eigentum des Klosters über, grundsätzlich bestand keine Pflicht der Herausgabe beim Ausscheiden der Klosterfrau. Aber der Apostolische Stuhl milderte allmählich den rigor iuris und stellte unter Hervorkehrung des Gesichtspunktes der aequitas Fälle fest, in welchen die dos herauszugeben sei. Zunächst beim Übertritt in ein anderes Kloster: Veranlaßte das Kloster, in dem sich die Ordensfrau bisher befand, selbst den Übertritt, so mußte es auch die Mitgift an das neue Kloster geben, anderen-

falls war es an sich nicht verpflichtet. Immerhin verlangte die römische Cong. Ep. et Reg. auch hier gewöhnlich entweder die Zahlung eines Verpflegszuschusses an das neue Kloster oder die Herausgabe wenigstens eines Teiles der Mitgift. Auch wenn eine Klosterfrau ganz aus dem Ordensstande ausschied, und zwar ohne Schuld des Klosters, wurde dieses verpflichtet, der Ausscheidenden eine Unterstützung zu geben, falls ihr sonst keine Mittel zur Verfügung standen; von dieser Last konnte sich das Kloster befreien durch Herausgabe der Mitgift.

Durch das Dekret „Perpensis" vom 3. Mai 1902 (Fontes 4, 1088 ff.) wurde für alle Nonnenklöster vorgeschrieben, daß der Ablegung der feierlichen Profeß eine einfache Profeß für drei Jahre vorausgehen müsse; trat nun eine Klosterfrau während der Zeit dieser einfachen Gelübde aus, so war ihr das ganze Kapital der Mitgift, aber ohne die Erträgnisse zurückzugeben (a. a. O., S. 1090, n. 13).

Die klösterlichen Kongregationen mit einfachen Gelübden waren rechtlich nicht alle verpflichtet, von ihren eintretenden Mitgliedern eine Mitgift zu verlangen. Forderten sie aber eine solche, so mußten sie diese bei Austritt oder Entlassung zurückgeben. Die „Normae" der Cong. Ep. et Reg. vom 28. Juni 1901, die ein Schema für die Kongregationen bilden, welche die Approbation seitens des Apostolischen Stuhles zu erlangen suchen, enthalten in art. 95 schon die oben genannte Bestimmung des heutigen can. 551, § 1. Nun sind freilich die Normae niemals formell Gesetz gewesen, stellten vielmehr eine schriftliche Fixierung des Stylus Romanae Curiae dar, allein sie waren auch inhaltlich kein neues Recht, sondern drückten nur das ius commune und die beständige Praxis der römischen Kongregation aus (vgl. Bastien-Elfner a. a. O., S. 79).

Der Cod. jur. can. hat nun in gleicher Weise für alle Frauenklöster, ob mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden, angeordnet, daß der ausscheidenden Klosterfrau ohne Rücksicht auf den Grund des Ausscheidens die Mitgift unverkürzt zurückgegeben werden muß. Überblickt man die Rechtsentwicklung, so liegt klar zu Tage, wie die Kirche in fortschreitendem Maße das Interesse der einzelnen Klosterfrau gegenüber dem Kloster wahrt: Die dos ist heute nicht mehr nur oder fast nur eine Wirtschaftsbeihilfe für das Kloster, sondern ebenso eine Sicherung der Klosterfrau vor materieller und sittlicher Verelendung auch im Falle selbstverschuldeten Ausscheidens, ebenso die Erleichterung eines freien Entschlusses, zum Antrag auf Säkularisation, wo der innere Berufsgeist verloren ist.

Nun zum geltenden Recht, bezw. zur Auslegung des can. 551, § 1:

1. In unserem Kanon wird bloß geregelt die Herausgabe der *„dos religiosae professae sive votorum sollemnium sive votorum simplicium"*, nicht der ausscheidenden Novizin oder gegebenenfalls auch Postulantin. Es besteht hier nämlich ein wesentlicher rechtlicher Unterschied. Die Postulantin hat in Nonnenklöstern vor der Einkleidung die Mitgift dem Kloster zu übergeben oder deren Übergabe wenigstens in zivilrechtlich gültiger Form sicherzustellen, can. 547, § 2; in Kongregationen kann die Übergabe der Mitgift an das Kloster auch erst vor der Profeß vorgeschrieben sein, can. 547, § 3, 549. Vor der Profeß hat in jedem Falle das Kloster die Mitgift lediglich in Verwahrung, es kann wichtigere Verwaltungsakte daran nicht ohne Einvernehmen der Eigentümerin vornehmen und hat daran kein Nutzungsrecht; ist die Mitgift nutzbringend angelegt, so gehören die Erträgnisse der Eigentümerin; bei ihrem Ausscheiden ist ihr die Mitgift samt deren Erträgnissen zurückzugeben; ist nach Maßgabe der Konstitutionen oder besonderer Vereinbarung für Ordenskleid und Verpflegung eine Vergütung zu leisten, so kann Aufrechnung erfolgen: can. 570. Hingegen geht die Mitgift mit der Profeß in den juristischen Besitz des Klosters über: dieses wird usufructuarius, Nutznießer; ob auch Eigentümer, ist bestritten, nach dem Recht des Cod. jur. can. wohl mit Eichmann (a. a. O.) zu verneinen.

2. *„quavis causa discedenti":* also der Profeßschwester ist die Mitgift zurückzugeben, einerlei aus welchem Grunde sie geht. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich, denn er läßt verschiedenen Deutungen Raum. „Perpensis" n. 13 und „Normae" n. 94 vor dem Cod. jur. can. sagten präzis „wegen erlangter Dispens oder wegen Entlassung durch Dekret". Sicher sind unter unserem Kanon alle Fälle begriffen, in denen die Schwester aus dem Klosterverband *rechtlich* ausscheidet. Diese sind:

a) Freiwilliger Weggang der Schwester oder Weigerung des Klosters, sie neuerdings zur Profeß zuzulassen nach Ablauf der zeitlichen Profeß, can. 637.

b) Säkularisation, Rückversetzung in den weltlichen Stand durch Dekret des Apostolischen Stuhles, bei Angehörigen von Kongregationen des Diözesanrechtes auch des Ortsordinarius. Die Säkularisierte wird rechtlich vollständig vom Klosterverband getrennt, ihre Gelübde werden gelöst: can. 638, 640.

c) Formelle Entlassung. Die Entlassung von Professen mit zeitlichen Gelübden hat die nämliche Rechtswirkung wie die Säkularisation, die Gelübde werden gelöst: can. 647, 648. Werden hingegen Professe mit ewigen Gelübden entlassen (can. 651 bis 653), so bleibt, falls nicht die Konstitutionen oder ein päpstliches Indult anderes bestimmen, die Verpflichtung der Ge-

lübde weiter bestehen. Die Entlassung von ewig Professen trägt eben Strafcharakter; es sollen ihnen aus ihren Vergehungen keine Vorteile erwachsen. Trotz des Fortbestandes der Gelübdeverpflichtungen ist das rechtliche Band zwischen Kloster und der Entlassenen völlig durchschnitten; die letztere ist in keiner Beziehung mehr Klostermitglied. Das gilt selbst dann, wenn man can. 672, § 1, auch auf laikale Ordensleute bezieht und dementsprechend annimmt, die Entlassene müsse nach Besserung wieder zu ihrem Kloster zurückkehren und von diesem wieder aufgenommen werden. Nach der begründeteren Ansicht geht der genannte Kanon indessen nur auf entlassene Ordenskleriker der höheren Weihen mit ewigen Gelübden.

d) Von selbst eintretende Entlassung nach can. 646. Klosterfrauen, die öffentlich vom Glauben abgefallen oder mit einem Manne entflohen sind oder eine Ehe, wenn auch nur eine Zivilehe einzugehen versuchen, gelten ohne weiteres als rechtmäßig entlassen; auch im Falle der Besserung braucht sie das Kloster nicht wieder aufzunehmen gemäß Entscheid der Cod. Int. Comm. vom 30. Juli 1934, A. A. S. 26, 494. Sie scheiden aus dem Klosterverband rechtlich aus.

In den bisher genannten vier Fällen ist die Mitgift zweifellos herauszugeben.

Anders ist die Rechtslage der apostata a religione, der Klosterfrau mit ewigen Gelübden, die das Kloster unrechtmäßig verläßt oder nicht dahin zurückkehrt, um sich dem Gehorsam zu entziehen. Sie ist rechtlich noch Klostermitglied, darum auch nicht bloß an die Gelübde, sondern auch an die Konstitutionen gebunden und verpflichtet, unverzüglich zurückzukehren. Die Klosteroberen sind gehalten, sich um ihre Rückkehr zu bemühen: can. 644, 645; die Apostatin verfällt der Exkommunikation und geht der klösterlichen Privilegien verlustig: can. 2385. Die Trennung vom Kloster ist hier trotzdem keine rechtliche, sondern eine nur tatsächliche; es muß darum die Pflicht des Klosters zur Herausgabe der Mitgift füglich bestritten werden. Ist alle Hoffnung auf Zurückführung der Apostatin geschwunden, so ist es ein Gebot der *Klugheit,* die Mitgift herauszugeben, um peinliche Weiterungen zu vermeiden. Aber ebenso ist es ratsam, zur Schaffung klarer Verhältnisse die förmliche Entlassung durchzuführen; mit deren Rechtskraft ist dann auch die Rückgabe der Mitgift *rechtlich* geboten. Der Cod. jur. can. spricht bloß von apostasia a religione der ewig Professen. Zeitlich Professe, die dieses Reat begehen, befinden sich hinsichtlich der Rückgabe der Mitgift in der nämlichen Rechtslage wie die ewig Professen.

Endlich ist noch die Frage zu behandeln, ob der *exklaustrierten* Klosterfrau die Mitgift zurückzustellen ist. Eichmann

behauptet es (a. a. O., S. 163), während die übrigen Autoren, soweit ich sehe, sich nicht dazu äußern, auch nicht Piontek O. F. M. in seiner Monographie De indulto exclaustrationis necnon saecularizationis (Green Bay U. S. A. 1925). Allein: Die Exklaustrierte bleibt wirkliche Angehörige des Ordensstandes und wirkliches Mitglied ihres Klosters, bezw. ihres Klosterverbandes. Nur die Auswirkungen dieses Rechtsverhältnisses werden für die Zeit des Indultes teilweise *suspendiert:* es *ruhen* demnach gewisse Gemeinschaftspflichten, insbesondere die Unterstellung unter den Gehorsam gegen den klösterlichen Oberen, und gewisse Gemeinschaftsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Das Indult wird nur auf Zeit gegeben; aber auch vor deren Ablauf hat die Klosterfrau in jedem Augenblick das Recht, in das Kloster zurückzukehren, und das Kloster die Pflicht, sie wieder aufzunehmen. Ebenso können die klösterlichen Oberen unter Umständen sie vor Beendigung der Frist ins Kloster zurückrufen, wie öfter apostolische Exklaustrationsindulte ausdrücklich hervorheben. Würde nun die Exklaustrierte ihre Mitgift zurückerhalten und nach deren Verbrauch wieder ins Kloster zurückkehren, so müßte sie auch ohne diese wieder aufgenommen werden! Gewiß hat das Kloster gegen die Exklaustrierte weiterhin die Unterhaltspflicht, allein diese erschöpft sich unter normalen Umständen in der Pflicht, die draußen Lebende wieder in seine Gemeinschaft und seine Versorgung zu nehmen; billigerweise könnten ihr im Bedarfsfalle die *Erträgnisse* der Mitgift überlassen werden für die Zeit, wo sie vom Kloster nicht den Unterhalt erhält. — Es besteht also für das Kloster keine Pflicht, der Exklaustrierten die Mitgift herauszugeben.

Die Klosterfrau muß die Mitgift nur zurückerhalten, wenn sie *rechtlich* aus dem Kloster ausscheidet, d. h., wenn das Band der Zugehörigkeit zur Klostergemeinschaft *rechtlich* gelöst ist, einerlei, ob das in ordnungsmäßiger Weise oder durch eine rechtswidrige Handlung geschieht.

3. *(dos) restituenda est.* Damit wird eine wirkliche Pflicht des Klosters ex iustitia festgestellt, nicht bloß ex aequitate oder ex caritate; ihr steht ein striktes Recht der Ausscheidenden gegenüber, das auf dem Rechtswege verfolgbar ist. — Hier sind zwei Fragen zu erörtern:

Die erste Frage ist, ob sich die Rückgabepflicht des Klosters auch auf jene Mitgiften bezieht, die schon vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. in das Eigentum des Klosters übergegangen sind; dieser Fall trat vor dem Cod. jur. can. zweifellos ein in den Nonnenklöstern mit der Ablegung der feierlichen Profeß. Man kann für die verneinende Auffassung anführen can. 4, wonach

durch die Vorschriften des Cod. jur. can. die wohlerworbenen Rechte Dritter unberührt bleiben sollen, ferner can. 10, wonach die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, außer wo im Einzelfall es ausdrücklich bestimmt ist; beide hängen enge zusammen. Can. 10 kann keinesfalls ins Feld geführt werden, weil die Bestimmung ja nur auf frei zukünftige Ereignisse geht, nämlich auf künftiges Ausscheiden aus dem Kloster, nicht aber auf Fälle, wo das Ausscheiden schon vor dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. erfolgte (vgl. Goyeneche, a. a. O.). Aber auch die Heranziehung des can. 4 ist unzulässig. Schon vor dem Cod. jur. can. war das Eigentumsrecht des Klosters an der dos der Klosterfrau vor deren Tode kein durchaus endgültiges: es war mit der resolutorischen Klausel behaftet: Wenn nicht im Falle des Ausscheidens der Klosterfrau der Apostolische Stuhl als oberster Verwalter und Verfügungsberechtigter (can. 1518) die Herausgabe verfügt; siehe oben S. 361. Es liegt also seitens des Klosters gar kein echtes ius quaesitum vor, das nach can. 4 berücksichtigt werden müßte. Für Kongregationen kann diese Frage gar nicht gestellt werden, weil sie schon nach dem Rechte vor dem Cod. jur. can. der Ausscheidenden die dos zurückzugeben hatten.

Die zweite Frage ist, ob die Pflicht zur Rückgabe der Mitgift für den Fall des Ausscheidens nicht durch Vertrag zwischen dem Kloster und der Klosterfrau vor der Profeß ausgeschlossen werden kann. In dem uns vorliegenden Falle wurde tatsächlich allen Bewerberinnen ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, in dem dieser Verzicht ausgesprochen war; natürlich unterschrieben sie, weil sie doch ihre Zulassung nicht in Frage stellen wollten. Allein die Vorschrift des can. 551, § 1, daß die Mitgift zurückgegeben werden muß, ist ius cogens, zwingendes Recht, das für anders geartete vertragliche Abmachungen keinen Raum läßt. Die Verzichtleistung hat, auch wenn sie unterschrieben, notariell gemacht oder eidlich bekräftigt wäre, keine Geltung, weder im Rechts-, noch im Gewissensbereich. Ihrer ungeachtet hat die ausscheidende Schwester das Recht, ihre Mitgift herauszuverlangen und kann im Falle der Verweigerung die Rechtshilfe der kirchlichen Instanzen anrufen; und das auch dann, wenn sie in Unkenntnis des Rechtes sich beim Weggang mit der Zurückbehaltung ihrer Mitgift abgefunden hatte. Es besteht weiterhin ein wirkliches kirchliches Interesse daran, daß diese unrechtmäßige Gepflogenheit des Klosters zur Kenntnis des zuständigen Bischofs oder der Religiosenkongregation gebracht und so abgestellt werde, denn sie beeinträchtigt der Klosterfrau Vermögensrechte und Entschlußfreiheit und ist geeignet, das Ansehen der Kirche und des Ordensstandes in den

Augen der Welt zu schädigen. Wohl aber kann die Ausscheidende bei ihrem *Weggang* auf die Rückgabe ihrer Mitgift verzichten; das ist dann einfach das Geschenk einer Weltperson aus ihrem frei verfügbaren Eigentum.

4. *(dos) integra.* Es dürfen von der Mitgift bei ihrer Rückgabe keine Abzüge gemacht werden. Wenn eine Bewerberin in der Klosterschule oder sonst auf Kosten des Klosters vor der Einkleidung ihre Ausbildung erhielt, so kann das Kloster dafür je nach den Vereinbarungen Entschädigung fordern, ebenso für das Ordenskleid und für die Verpflegung in Postulat und Noviziat, falls das in den Konstitutionen oder in besonderen Abmachungen mit der Eintretenden bestimmt ist. Solche Schuldigkeiten sollten vor der Profeß bereinigt sein. Wären aber solche noch übrig, so könnten sie keinesfalls als Last der Mitgift angesehen und bei deren Rückgabe aufgerechnet werden. Nach der Profeß gehen alle Aufwendungen für das Klostermitglied zu Lasten der Gemeinschaftskasse. Mag nachher die Klosterfrau etwa durch weitere Ausbildung oder durch Krankheit außerordentliche Auslagen verursacht, mag sie andererseits dem Kloster nicht die erwarteten Dienste geleistet haben, das alles darf nicht in Anschlag gebracht werden; um dessentwillen dürfte auch nicht mit Zustimmung oder auf Angebot der Betreffenden etwas von der Mitgift während der Dauer der Klosterzugehörigkeit weggenommen und dem allgemeinen Klostervermögen einverleibt werden. Wohl aber kann die Professe unbehindert durch ihre Gelübde aus ihrem Privatvermögen dem Kloster aus freien Stücken im Hinblick auf diese außerordentlichen Auslagen ein Almosen geben, entweder durch Zuwendung von Erträgnissen ihres Vermögens oder auch aus seiner Substanz, sofern es sich nicht um einen beträchtlichen Teil der Erträgnisse oder des Vermögens selbst handelt: can. 580, § 3, 583, n. 1 (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], 1933, n. 734; Bastien O. S. B., Directoire canonique[4], 1933, n. 540, 543).

Die Werte, welche die Mitgift bilden, sind nun auch Schwankungen ausgesetzt. Was ist also als unverkürzte Mitgift anzusehen, wenn deren Wert sich in der Zeit von der Übergabe, bezw. Anlage bis zur Rückgabe verändert hat? Es seien hier nur einige Grundsätze gegeben. Die Mitgiften dürfen nicht mit dem eigentlichen Klostervermögen vor dem Tod der einbringenden Klosterfrauen vermischt, sondern müssen gesondert verwaltet werden; vgl. can. 549, 550. Sind nun die Vermögensstücke, die eingebracht wurden, z. B. Pfandbriefe, Immobilien, Aktien, noch vorhanden, so sind sie zurückzugeben, wie sie vorhanden sind, ohne Rücksicht auf deren Wertminderung oder Wertsteigerung in der Zwischenzeit; dasselbe ist zu sagen, wenn die

eingebrachte Mitgift in Werten angelegt wurde, die noch individuell vorhanden sind. Sofern aber die Mitgift einfach als Bargeld angelegt ist oder mehrere Mitgiften gemeinsam verwaltet werden ohne Ausscheidung bestimmter Wertstücke auf die einzelnen, so erhält die Ausscheidende den Nennwert der eingebrachten Summe ohne Rücksicht auf die üblichen Wertschwankungen; so wenigstens, wenn keine besonderen Abmachungen vorliegen, die anderes bestimmen. Wertminderungen, die ohne Schuld des Klosters eingetreten sind, hat dieses nicht zu vertreten, wohl aber solche, die es durch unsachgemäße Verwaltung verschuldet hat. Wurde die Mitgift von der Inflation betroffen, so sind die Aufwertungsgesetze des betreffenden Landes maßgebend. (Vgl. zu diesen Fragen Creusen S. J., in Revue des communautés religieuses 1 [1925], S. 151 f.; Parisi in Monitore ecclesiastico 39 [1927], S. 165—167; Jone O. M. Cap. in *dieser* Zeitschrift 82 [1929], S. 133—136; besonders Bastien, a. a. O., n. 433, 434.)

5. *sine fructibus iam maturis.* Die Erträgnisse der Mitgift sind eine Entschädigung für den Lebensunterhalt, den das Frauenkloster seinem Mitglied gibt. Das Kloster hat das Recht auf sie bis zu dem Tage, wo dieses tatsächlich die Gemeinschaft verläßt. Fällt der nächste Termin für die Zahlung von Zinsen, Pachtgeldern und anderen Erträgnissen der Mitgift auf einen späteren Zeitpunkt, so ist der Wert der Erträgnisse seit dem letzten Zahlungstermin bis zum Tage des Austrittes zu berechnen und kann bei Übergabe der Mitgift an die Scheidende sogleich in Abzug gebracht werden, außer wenn dadurch für diese eine momentane Notlage entstünde.

6. *dos und subsidium caritativum.* Die Kirche will durch die eben ausgelegten Bestimmungen über die Rückgabe der Mitgift die ausscheidende Klosterfrau gegen Verelendung wegen Mittellosigkeit schützen. Das ist der Hauptgrund, weshalb sie auch in den Kongregationen auf die Bestellung wenigstens einer kleinen Mitgift hinwirkt. Sie sorgt aber auch für solche vor, die ohne Mitgift aufgenommen wurden und beim Ausscheiden keine anderweitigen Mittel, etwa aus Privatvermögen, zur Verfügung haben. Can. 643, § 2, sagt: Wenn eine Klosterfrau ohne Mitgift angenommen wurde und nicht aus eigenen Mitteln sich helfen kann, muß ihr das Kloster aus Liebe geben, was erforderlich ist, um auf sichere und anständige Weise in die Heimat zurückzukehren, und muß Vorsorge treffen, daß sie entsprechend der Billigkeit einige Zeit anständig leben kann. Die Zeitdauer, bezw. Höhe der Unterstützung ist durch gegenseitige Übereinkunft und, falls diese nicht zustande kommt, durch den Ortsordinarius festzusetzen. Diese Wohltat kommt aber nur jenen

zugute, die auf ordnungsmäßigem Wege aus dem Kloster ausscheiden, also nach Ablauf ihrer zeitlichen Gelübde, durch Säkularisation oder förmliche Entlassung: can. 643, § 2, 647, § 2, n. 5; ferner begründet diese Bestimmung keine Rechtspflicht des Klosters, sondern nur eine Liebespflicht; die ausscheidende Klosterfrau kann, wenn sie die Unterstützung seitens des Klosters zu gering findet, weder den bürgerlichen noch den kirchlichen Rechtsweg beschreiten, sie kann sich nur bittweise an den Bischof wenden, der nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den endgültigen Entscheid trifft.

Nun wird in nicht wenigen Kongregationen zwar eine Mitgift verlangt, aber eine ganz bescheidene, 100—200 M., oder es kann vorkommen, daß die Mitgift durch widrige Verhältnisse zusammengeschmolzen ist. Falls nun die zurückzugebende Mitgift geringer ist als die Beihilfe, die an die ohne Mitgift angenommene Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden zu geben wäre, so ist das Kloster gehalten, bis zu diesem Betrage die Mitgift zu ergänzen, aber dieses nur bei ordnungsmäßigem Ausscheiden und als Unterstützung aus Liebe.

7. Zum Schlusse sei bemerkt: Für die dem Kloster geleisteten Dienste und verschafften Einnahmen kann die Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden keine Entschädigung verlangen (can. 580, § 2, 643, § 1). Es ist praktisch, die Bewerberin bei der Aufnahme ins Kloster durch Unterschrift bestätigen zu lassen, daß sie diese Bestimmung kennt und anerkennt, und das Schriftstück zu den Akten zu nehmen; es erspart manche Weiterungen.

Natürlich muß das Kloster auch herausgeben, was es eventuell an Privatvermögen der Scheidenden in Verwahrung und Verwaltung hat, nicht aber rechtmäßig und unbedingt ihm zugewendete Geschenke.

Die Lösung des vorgelegten Falles ist nach dem Gesagten:

Der von Titia ausgesprochene Verzicht auf Herausgabe der Mitgift für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Kloster ist rechtsunwirksam; sie hat trotzdem das Recht auf Rückgabe. Ob sie verpflichtet ist, den von ihr angerichteten Schaden zu ersetzen, läßt sich aus den gemachten Angaben nicht entscheiden; für die Lösung der rechtlichen Seite der Frage käme etwa sinngemäß can. 536 in Betracht. Für die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens kann sie auf alle Fälle die zurückbehaltene Mitgift in Anrechnung bringen.

Dillingen a. D. *Prof. Vinzenz Fuchs.*

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) Über Wunsch veröffentlichen wir noch zwei Zuschriften zu der kanonistischen

Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1934, S. 361 ff. und S. 808 ff.

I.

Diese Zeitschrift enthält auf meine unter dem obigen Titel erschienene Abhandlung Band LXXXVII, 1934, S. 361 bis 375, eine Entgegnung von Prof. Dr V. Fuchs in Dillingen ebd., S. 808—813. Da dieselbe mir vor der Veröffentlichung nicht vorlag, so darf ich hier wenigstens auf den wichtigsten Punkt kurz erwidern:

In can. 647, § 2, n. 3, heißt es: „Non est necesse, ut (causae dimissionis) formali iudicio comprobentur." Aus diesem Wortlaute geht deutlich hervor, daß an sich die Oberen bei der Entlassung eines Professen mit zeitlichen Gelübden das „formale iudicium" einhalten müßten, daß aber unter Berücksichtigung der Umstände von der Einhaltung desselben dispensiert wird. Berücksichtigt muß aber werden, daß die Kirche durchaus nicht vom ganzen „formale iudicium" dispensieren kann, sondern nur von jenen Teilen, die auf positivem Rechte beruhen. Es müssen somit beim Vorgehen nach can. 647 die substanziellen Formen eines Prozesses unter allen Umständen eingehalten werden, das ist nichts anderes als ein summarisches Prozeßverfahren, wie es durch das Naturrecht vorgeschrieben ist. Kraft mancher anderen Bestimmungen unseres Kanons ist es freilich durch verschiedene positive Vorschriften erweitert.

Auf die anderen Einwendungen werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Im übrigen stimmen meine Ausführungen ganz mit dem alten Rechte überein. Dies ist mir eine Garantie für die Richtigkeit der vorgetragenen Lehre (vgl. can. 6). Wenn Fuchs am Schlusse schreibt, es dürfte schwerlich ein Autor für die gegenteilige (nämlich meine) Meinung aufzubringen sein, so ist dies nicht richtig. Bereits vor der Veröffentlichung meines Artikels haben mehrere Kanonisten meine Ausführungen voll und ganz gebilligt. Dies gilt auch bezüglich obiger Erwiderung.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

II.

Abschließend bemerke ich:

1. Can. 647, § 2, n. 3, *dispensiert* nicht vom formale iudicium, sondern erklärt es als *gesetzlich nicht gefordert;* siehe Begriff der Dispens can. 80. Selbstverständlich muß bei jedem Verfahren die naturalis iustitia gewahrt werden, sowohl im gerichtlichen, als auch im Verwaltungsverfahren; diese verlangt aber zunächst nur strikte die Wahrung *sachlicher Belange,* nicht durchaus die Einhaltung bestimmter *Formen.*

2. Zu der Frage, ob es im Recht nach dem Cod. jur. can. ein summarisches Gerichtsverfahren gibt, bitte ich die ausführlichen und lichtvollen Darlegungen des anerkannt tüchtigen Prozeßrechtslehrers Noval O. P., De Processibus Pars II. et III. (Rom-Turin 1932), S. 383 ff., besonders 391 nachzulesen; hätte ich diese schon bei meiner ersten Erwiderung gekannt, so hätte ich mir den größten Teil meiner Ausführungen sparen können. P. H. nennt auch jetzt keinen Autor, d. h. der *literarisch* zur Frage in seinem Sinn sich ausspricht; anonyme und private Äußerungen ihm gegenüber aber sind, weil öffentlich nicht nachprüfbar, für die literarische Auseinandersetzung unbrauchbar.

Dillingen a. D. *V. Fuchs.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Heilige Stunde.)

1.

Zu seiner dankenswerten Anregung: Die Heilige Stunde (Quartalschrift Nr. 1, 1935, S. 157) bittet P. Ailinger um weitere Mitteilung gemachter Erfahrungen aus dem Bereiche dieser Andachtsübung.

Schon fünf Jahre bemühe ich mich als Volksmissionär um die Einführung dieser segensreichen, vom Volke mit intuitiver Gläubigkeit aufgegriffenen Andacht, und meine ohne Überhebung annehmen zu können, daß meine Erfahrungen die Ausführungen des P. Ailinger um ein kleines bereichern dürften.

Zunächst möchte ich nochmals mit P. Ailinger betonen, daß die Andacht: *Die Heilige Stunde,* nicht etwa bloß dem Frömmigkeits- und Gemütsempfinden der romanischen Völker entspricht. Die Anregung mag von ihnen ausgegangen sein, aber das Verständnis sowie das Empfinden für diese Andachtsform ist bei unserem Volke wie bei den Romanen im selben Maße, wenn nicht sogar mit größerer innerer Gerafftheit vorhanden. Ein Beispiel: In einem Pfarrdorfe des Westerwaldes von 3000 Seelen wird jede Nacht vor dem ersten Freitag des Monates von 9 bis 6 Uhr die Heilige Stunde von Jünglingen und Männern gehalten, und zwar in einer Besetzung im Durchschnitt von 60 bis 100 Anbetern. Allerdings gibt der Pfarrer das gute Beispiel; er kniet zwischen seinen Männern vor dem geöffneten Tabernakel die ganze Nacht! Ein Vorbild ohnegleichen, das selbst beim besten Willen — dies sei offen zugestanden — nicht jeder Pfar-

rer geben kann. Und dennoch kommt es bei der Heiligen Stunde im wesentlichen darauf an, daß von Seite der Geistlichkeit in erster Linie mit der Anregung auch das Beispiel gegeben werde. Exempla trahunt, hier ganz bestimmt! Ich kenne manche Pfarreien, wo die Heilige Stunde in konkreter Auffassung, also eine Stunde etwa von 8 bis 9 Uhr abends, von einer Gruppe von Gläubigern abgehalten wird, ohne daß der Pfarrer sich darum kümmert. Dies dürfte nicht sein. Wiederum weiß ich von einem Dekanate in Württemberg zu berichten, daß dort auf einer Pfarrkonferenz die Einführung der Heiligen Stunde für alle Pfarreien beschlossen wurde und der Erfolg ein glänzender war. In den Diözesen Köln und Aachen wird in einem Viertel aller Pfarreien die Heilige Stunde abgehalten und dort wiederum ist die Besucherzahl eine äußerst zufriedenstellende, wo die Seelsorggeistlichkeit sich darum bemüht. Die Mühe um die heilige Sache von Seite der Herren Konfratres ist nach meinen Erfahrungen der erste Schritt zum Erfolge. Das Interesse des Volkes ist bestimmt in reichem Maße vorhanden.

Wichtig ist es nun, dieses Interesse wach zu halten. Hier ist zunächst die äußere Form der Abhaltung der Heiligen Stunde ausschlaggebend. Das Volk muß sich bewußt sein, daß es auch wirklich eine *Heilige* Stunde erlebt. Um dieses zu erreichen, regte ich bei manchen Konfratres mit Erfolg an, daß eine Gruppe — nicht nur zwei — Meßdiener mit brennenden Kerzen oder auch weißgekleidete Mädchen entweder auf der Kommunionbank oder der ersten Stufe im Sanktuarium niederknien. Das Volk liebt das Bildhafte und zieht aus der Symbolik der brennenden und sich verzehrenden Kerze unbewußt die Schlußfolgerung seiner eigenen Haltung.

Ein zweiter Faktor zur Wachhaltung des Interesses ist die richtige Wahl des Gebetsstoffes. Hier sind die Wechselgebete den Erwägungen in Betrachtungsform vorzuziehen. Wir müssen bedenken, daß das Volk beten will, und zwar so, daß es als Mitbeteiligter zu Worte kommt. Lange Erwägungen ermüden, zumal beim schlichten Volke, das zudem den Tag der Arbeit hinter sich hat. Viele der Gebetsvorlagen, welche ich vor mir habe, beachten dies zu wenig. Auch darauf ist zu achten, daß die Gebete zeitennahe abgefaßt sind und in ihrem Ausdruck das sühnen, was als Beleidigung des Erlöserherzens den Lebenden konkret vor der Seele steht. Hier scheint mir, daß das von P. Ailinger erwähnte Büchlein: P. Mateo: Heilige Stunde[1]) zumeist den richtigen Ton trifft. Das Büchlein bringt fünf Heilige Stunden,

[1]) *P. Mateo,* Heilige Stunde (160 Seiten), geschmackvoll gebunden: M. 1.—; bei 50 Stück und mehr: M. —.80; gut kartoniert: M. —80; bei 50 Stück und mehr: M. —.60.

die in leichter Weise — mutatis mutandis — abwechselnd gebraucht, einen reichen Gebetsstoff für jede Monatsstunde enthalten.

Um der Ermüdung noch weiter vorzubeugen, ist es fernerhin wichtig, daß, nach jeder Viertelstunde etwa, das Gebet durch ein entsprechendes Lied unterbrochen wird. Das oben erwähnte Büchlein enthält ebenfalls eine kleine Auswahl allgemein bekannter älterer und neuerer Lieder, die dort, wo sie nicht bekannt sein sollten, wenigstens als Hinweis für einen entsprechenden Ersatz dienen können.

Zu erwähnen wäre noch, daß der Vorbetende selbst nicht die Schuld an der Ermüdung der Gläubigen trage! Auch hier sagen mir meine Erfahrungen, daß es nicht jedem aus unserem Berufe gegeben ist, betonend und deutlich, affektvoll, ohne Pathos — vorzubeten. In diesem Falle wird von Seite der Gläubigen kein Anstoß daran genommen, daß einer aus ihren Reihen vorbete. Jeder Pfarrer, der seine Gemeinde kennt und sich sagen muß, daß ihm der Vortrag der Gebetsweise nicht gegeben ist, findet unter seinen Getreuen immer den einen oder den andern, der aus natürlicher Begabung sich zu diesem Amte eignet. Der Priester bleibe dann ruhig auf dem Betstuhle etwa in der oberen Hälfte der Kirche knien. Nichts wäre dagegen einzuwenden, wenn er sein Brevier beten würde, auch dieses Gebet kann vom Motive der Sühne getragen sein. Am Schluß der Heiligen Stunde erfolgt dann mit dem Ziborium ein stiller heiliger Segen. Sollte die Heilige Stunde vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute stattfinden, so gelten natürlich die Vorschriften der heiligen Liturgie.

In Verbindung mit diesen Erwägungen möchte ich gleichzeitig auf das soeben erschienene: *Hora Sancta pro sacerdotibus* von P. Mateo hinweisen.[2]) Das Büchlein ist in leichtem, flüssigem Latein geschrieben, so daß jeder gebetsfreudige Priester zur stillen Andacht vor dem Tabernakel oder selbst zu Hause danach greifen wird.

Kloster Arnstein, Obernhof (Lahn).

P. Chrysostomus Lauenroth ss. cc.

2.

Um jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen zu können, so oft man diese Stunde (Donnerstag, Vesperzeit bis 12 Uhr nachts) hält, muß man der Erzbruderschaft mit Namenseinschreibung beitreten; dies kann geschehen: Wien, III., Renn-

[2]) *P. Mateo,* Hora Sancta pro sacerdotibus: M. —.50. Zu beziehen vom Zentralsekretariat der Herz-Jesu-Thronerhebung für Deutschland. Kloster Arnstein, Post Obernhof, Lahn.

weg 10, Kloster der Heimsuchung B. M. V., Innsbruck, Postfach 146, H. H. Bischof; ferner Deutschland: Üdem, Niederrhein, Kreis Cleve und Koblenz — Moselweiß, Bahnhofweg 6; endlich durch die Klöster der Töchter des Herzens Jesu zu Hall in Tirol und zu Schwyz in der Schweiz und natürlich in der Zentrale der Erzbruderschaft: Monastére de la Visitation in Paray-Le Monial, France.

Wie bekannt, kann man verschiedenste mündliche oder betrachtende Gebete dabei verrichten, wohl immer im Andenken an die Todesangst Jesu am Ölberge. „Die nächtliche Anbetungs-Stunde zur Sühne für die Sünden der Nacht" (Verlag Pfeiffer, München, Herzogspitalstraße 5) ist in Hunderttausenden von Exemplaren in Deutschland und Österreich verbreitet. Darin wird eingeladen, *wenigstens einmal* im Jahre privat die Stunde zu halten, und zwar werden die einzelnen Teilnehmer auf die Donnerstage des Jahres verteilt; so z. B. sind in einer Landpfarre von 1500 Seelen an jedem Donnerstag 4 oder 5 Teilnehmer verzeichnet. Eine Anleitung, die Heilige Stunde zu halten, besonders zur Errettung sterbender Todsünder oder nicht getaufter Kinder findet sich in dem Handbüchlein der seit 15 Jahren gegründeten „Kleinen Gesellschaft des heiligen Josef".[1])

Betet man den marianischen „Psalter", so kann man sich erinnern, daß der göttliche Heiland doch vom ersten Augenblick seiner Menschwerdung immerwährend sein ganzes Leidensleben vor den Augen seiner Seele gegenwärtig hatte — und das Andenken an die freudenreichen Geheimnisse wohl die Trostesgedanken am Ölberge waren.

Die Betrachtung der Todesangst Jesu am Ölberg läßt sich auch in folgende Punkte teilen: a) die Selbstliebe Jesu erschaudert im Gedanken an das nun unmittelbar bevorstehende Leiden von der Gefangennehmung bis zum letzten Atemzuge am Kreuze, b) die Gottesliebe des heiligsten Herzens leidet Todesangst im Gedanken an das abscheuliche Sündenmeer vom Anfange bis zum Ende der Weltzeit — auch die Sünden gegen das heiligste Altarsakrament, endlich c) die Nächstenliebe des göttlichen Heilandes ist von tiefstem *Mitleid* durchdrungen für seine menschlichen Brüder und Schwestern, die auf Erden — in diesem Tränentale — an Leib und Seele so vieles leiden, so viele Versuchungen bestehen müssen *(wohl auch mit den Höllenbewohnern)*,

[1]) Ein Verein, der bezüglich der Ablässe an den „Verein vom Hinscheiden des heiligen Josef für die Sterbenden" aggregiert ist, sich davon aber unterscheidet, daß er nicht nur ein Stoßgebetlein morgens und abends verlangt, sondern die Weihe und Aufopferung aller Lebenswerke. Das Handbüchlein im Verlag A. Weger, Bressanone. 50 Cent.

die trotz des bitteren Leidens — also umsonst für sie — sich nicht retten ließen, ja deshalb sicher eine Ewigkeit umsomehr gequält werden.

Gemma Galgani betrachtete in der ersten Viertelstunde die Traurigkeit Jesu, in der zweiten die menschliche Bosheit, in der dritten das „Fiat" des göttlichen Dulders und in der vierten das Kostbare Blut und dessen Früchte. — Oder in der ersten Viertelstunde, was Jesus sieht, in der zweiten, was er spricht, in der dritten, was er leidet, und in der vierten, was Jesus am Ölberg tut.

Tieschen bei Halbenrain, Steiermark.

Superiorat der PP. Franziskaner.

* **(Das Breviergebet des Priesters auf Reisen.)** Welches Offizium hat der Priester zu beten, wenn er auf einer Reise seine Diözese verläßt oder etwa studienhalber längere Zeit an einer auswärtigen Universität weilt? Wie steht es mit dem Offizium des Ordenspriesters, der auf Missionen geht oder Exerzitien in einem fremden Ordenshause gibt? Welches Offizium haben die Missionäre zu beten, die der Erholung wegen auf längere Zeit ihre Station verlassen oder im gemeinsamen, vielleicht Hunderte von Kilometern entfernten Exerzitienhaus den heiligen Übungen obliegen?

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Welt- und Ordenspriestern. Für Weltpriester gilt folgende Norm:

Präbendierte Kanoniker, Pfarrbenefiziaten, Koadjutoren und alle Priester, die im eigentlichen Sinne vom Bischof an einer Kirche zur Seelsorge angestellt sind („ecclesiae stricte adscripti"), bleiben stets verpflichtet dem Calendarium proprium zu folgen, mögen sie weilen wo immer. (C. S. R. n. 2682 ad 46; n. 2872 ad 1; n. 3431.) Die übrigen Priester, wie Professoren an staatlichen Gymnasien, Seelsorger in Spitälern, Nonnenklöstern u. s. w., die an keiner Kirche im eigentlichen Sinne angeschrieben sind, können sich, wenn sie längere Zeit in der Fremde verweilen, dem Offizium der fremden Diözese oder des Ortes anschließen, wo sie sich aufhalten. (S. R. C. n. 1599 ad 2; n. 2682 ad 46.) Verpflichtet aber wären sie nur in dem Falle, wenn sie sich in der fremden Diözese ein Quasidomizil erwerben, also den größeren Teil des Jahres dort zu bleiben gedenken oder bereits solange dort verweilen. (S. R. C. n. 1445.) Seelsorger in Spitälern und Frauenklöstern, die nur im Dienste der betreffenden Anstalt stehen, ohne Mitglieder des Institutes zu sein, und vom Bischof nicht eigentlich kanonisch zur Seelsorge, namentlich nicht zu den pfarrämtlichen Funktionen angestellt sind, dürfen sich nicht als „stricte adscripti" betrachten, auch wenn

sie ständig den Gottesdienst in der dortigen Institutskirche versehen. Sie beten daher weder zu Hause noch auf der Reise das Offizium der betreffenden Kirche.

Bei Ordenspriestern ist zu unterscheiden zwischen solchen, die zum Chordienst verpflichtet sind, und solchen, die keine solche Verpflichtung haben. Regularen mit Chorverpflichtung müssen auf Reisen, wenn sie in einem anderen Kloster ihres Ordens verweilen, dem dortigen Chor sich anschließen und beten daher das Offizium des Aufenthaltsortes, wenn sie am Chor teilnehmen. Auf der Reise selbst und sooft sie privatim ihr Offizium verrichten, beten sie das Offizium des Klosters, von dem sie ausgegangen sind. (S. R. C. n. 2801 ad 1; n. 3001; n. 3436 ad 2; n. 3919 ad 13.) Verweilen sie längere Zeit, etwa als Fastenprediger, außerhalb eines Klosters, so haben sie das Offizium der Ordensprovinz zu beten. (S. R. C. n. 2801 ad 2.) Regularen, die keine Chorverpflichtung haben, können, wenn sie längere Zeit in der Fremde weilen, ähnlich den Weltpriestern, die kein Pfarrbenefizium haben, das Offizium des Aufenthaltsortes beten. Jene Ordensgeistlichen aber, die zugleich Pfarrer oder Koadjutoren sind oder eine Weltpriesterpfarrei versehen, beten zwar ihr Ordensoffizium, sind aber auch zu den Partikularoffizien der betreffenden Kirche verpflichtet, nämlich zum Offizium des Titulars und der Kirchweih. (S. R. C. n. 3397 ad 1; n. 3772 ad 2.)

Betreffs Exerzitien schreibt Kieffer, Rubrizistik, 5. A. S. 28: „Während der geistlichen Exerzitien in den Häusern der Jesuiten (und weil die erforderliche Ursache vorliegt, so erklären die Moralisten C. R. 4011), in den Seminarien und anderen Anstalten, dürfen alle Reträtanten dasselbe Offizium gemeinschaftlich beten, und zwar das Offizium des Institutes, in welchem die geistlichen Übungen stattfinden." (S. R. C. n. 3955.)

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber.*

* **(Besuch aufgelassener Kirchhöfe zu Allerseelen.)** Ein Pfarrer schreibt: „Um unsere Unterstadtkirche herum ist ein Kirchhof, der schon seit 1819 nicht mehr belegt wird. Aber es stehen — als Andenken — noch eine Anzahl Grabsteine auf ihm und an Allerseelen ist alljährlich die Prozession auf dem alten Friedhof. Ich glaube, daß also der Ablaß noch hier gewonnen werden kann." Soweit die Anfrage.

Die Anfrage geht auf das Dekret vom 31. Oktober 1934 zurück (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 169 f.). Die durch dasselbe gewährte Vergünstigung lautet: „Alle, die . . . einen Kirchhof besuchen — fromm und andächtig, und auf ihm beten u. s. w." Die Vergünstigung ist gewährt für alle Kirchhöfe, d. h. für Be-

gräbnisstätten, „die nach dem Ritus, der in gutgeheißenen liturgischen Büchern steht, gesegnet sind“ (can. 1205, § 1). Der oben genannte Kirchhof war und ist immer noch kirchlich gesegnet und gilt auch als solcher — das beweisen die Grabsteine, die Prozession und wahrscheinlich auch noch manche Überreste von Verstorbenen, die im geweihten Boden sich befinden. Somit können dort die Ablässe gewonnen werden. Denn das Dekret gewährt die Ablässe nicht nur für den Besuch jener Kirchhöfe, die noch benützt werden, sondern für alle.

Pet. Al. Steinen S. J.

(Enthaltung in der Ehe aus edleren Beweggründen.) Es ist nun schon soviel geredet und geschrieben worden über die Enthaltung in der Ehe, um den Kindersegen zu verhüten, aus einem nicht gerade idealen Beweggrunde. Daß es noch andere, weit edlere Motive gibt, ist wohl sehr vielen unbekannt, erst recht, daß auch heute noch manche Eheleute aus solchen Motiven handeln.

Wer diese Motive einer sexuell durchseuchten Welt empfiehlt, tut gut daran zu erinnern, daß schon zu Beginn des Christentums der Apostel in der sittlich ganz verkommenen Stadt Korinth („korinthiazein“) es wagte, das christliche Ideal lebenslänglicher Jungfräulichkeit zu zeigen mit dem Erfolg, daß es in Korinth allein 1500 christliche Jungfrauen gab.

Ist dieses christliche Ideal heute verschwunden? Etwa 340.000 Priester und vielleicht ebenso viele Ordensleute beiderlei Geschlechts und vielleicht ebenso viele oder gar noch mehr Weltleute zeigen, daß ein Appell an den christlichen Heroismus auch in dieser sexuell kranken Welt nicht ungehört verhallt. Mag es auch manche geben, die an eine wirkliche Enthaltsamkeit dieser jungfräulich Lebenden nicht glauben wollen — weil sie selber es nicht vermögen —, im allgemeinen hält man uns doch nicht für Heuchler und Schwindler.

Und diese Tatsache der freiwilligen Enthaltsamkeit erlaubt es auch, vor die Eheleute hinzutreten und ihnen eine zeitweise oder dauernde Enthaltsamkeit *aus Liebe zu Gott, aus Liebe zur Tugend* zu empfehlen, nicht bloß aus natürlichen Zweckmäßigkeitsgründen: damit kein neues Kind entsteht oder damit das Kind unter dem Herzen der Mutter keinen Schaden leidet.

Das ist absolut nichts Neues, sondern im Gegenteil sehr Altes, Urchristliches, und reicht mit seinen Wurzeln sogar ins Judentum hinüber.

Bei unseren Altvordern waren die sogenannten *Tobiasnächte* (Tob 6, 18) bekannt und gebräuchlich, sogar in einzelnen Diözesen (Amiens, Abbéville) kirchlich vorgeschrieben. Sie bestehen

darin, daß sich die Brautleute in den ersten drei Nächten nach der Eheschließung des ehelichen Umgangs enthalten. Das ist freilich für moderne Menschen eine heroische Forderung. Und doch ist mir wenigstens ein Fall aus der Gegenwart bekannt, wo beide Eheleute nach der Hochzeitsreise noch jungfräulich waren. Ich möchte glauben, daß es noch mehr solcher Fälle gibt und noch viel mehr geben würde, wenn wir die Tobiasnächte empfehlen würden. Wer es in diesen drei Nächten fertig bringt, sich zu enthalten, der ist noch Herr über seinen Trieb und kann es bleiben, der wird auch aus Liebe zu seiner Frau sich enthalten können in den ersten Monaten nach der Empfängnis, in den letzten Monaten vor der Geburt, in den ersten Wochen nach der Geburt und dann, wenn die Frau krank ist. Man kann manchen — freilich nicht allen — Brautleuten die Tobiasnächte empfehlen im Brautunterricht, im Ehekursus, in Eheexerzitien. Aber auch andere Brautleute dürfen davon hören, damit ihnen zum Bewußtsein kommt, wie weit sie von diesem an sich erreichbaren Ideal entfernt sind, und daß sie sich mehr beherrschen könnten, wenn sie wollten.

Es gibt noch einen Grund, die Tobiasnächte zu empfehlen, wenigstens die Enthaltung in der Brautnacht. Auf der Hochzeit pflegen auch die Brautleute viel Alkohol zu trinken. Wenn sie nun in diesem Zustand Vater und Mutter werden, muß vielleicht ein körperlich oder geistig minderwertiges Kind zeitlebens dafür büßen.

Was die Tobiasnächte für den Anfang der Ehe bedeuten, das ist die *Josefsehe* für später. Man pflegt von Eheleuten in der Josefsehe zu sagen: sie leben zusammen wie Bruder und Schwester. In dieser Form kann man auch vor Nichteheleuten, sogar vor Kindern von der Josefsehe reden. Ich habe schon oft hierzu Gelegenheit gehabt in der Fünfminutenansprache über den Tagesheiligen vor der Schulmesse, so heute noch am Feste des heiligen Eduard. Bei einiger Aufmerksamkeit staunt man, wie oft dies von Heiligen berichtet wird, namentlich von heiligen Kaisern (Heinrich II.), Königen (Eduard) und Fürsten (Heinrich von Schlesien, Gemahl der heiligen Hedwig). Bei diesen wurde es mehr öffentlich bekannt als bei bürgerlichen Eheleuten.

Warum empfiehlt es sich besonders, vor Eheleuten über diese Josefsehe, diese jungfräulich reine Lebensführung von Josef und Maria, zu reden? Um ihnen zu zeigen, daß es für christliche Eheleute noch eine viel edlere, reinere Art gibt zusammenzuleben als im abusus, daß man nicht genötigt ist zu sündigen, wenn nach menschlichem Ermessen für Kinder keine Aufnahmemöglichkeit besteht. Die Tatsache, daß christliche Eheleute sich völlig enthalten, ist für alle ein kräftiger Impuls, dem

Geschlechtstrieb nicht willenlos nachzugeben, sondern ihn zu beherrschen.

Wenn Brautleute die Tobiasnächte halten, werden sie später, wenn Gott ihnen eine angemessene Zahl Kinder beschert hat, sich eher und leichter zur Josefsehe entschließen.

Gewiß werden es immer nur wenige sein, die zu beiden Arten Enthaltung die sittliche Kraft aufbringen. Ihre Tugendhaftigkeit wird nur wenigen bekannt werden, um als gutes Beispiel zu wirken; in manchen Fällen wird es nur der Priester erfahren. Doch wird die Versicherung in der Predigt, daß auch heute noch Eheleute zusammenleben wie Bruder und Schwester, für sehr viele Eheleute erhebend und ermutigend wirken. Wenn dann die Eheleute „in der Furcht des Herrn, mehr durch das Verlangen nach Kindern als von Wollust bewogen" (Tob 6, 22) zusammenkommen, dürfen wir auf ein Geschlecht hoffen, das sittlich gesünder und stärker ist als das gegenwärtige.

Wickrath. *Dr H. Lohmann,* Pfr.

(Die Freude im Beichtstuhl.) Beichten *müssen* kann man oft hören, beichten *dürfen* kaum einmal. Und doch ist letzteres das Richtige. An dem schmerzlichen *müssen* ist mancherlei schuld. Zunächst bedeutet es ja kein Lustwandeln auf blumiger Au, wenn wir all den Irrgängen unserer armen und schwachen Seele nachspüren. Aber bei richtigem Lichte gesehen, müßte auch das nicht sein. Dann ist es eine Schwäche der menschlichen Seele, daß sie lieber ein Wort der Anerkennung als eines des Tadels hört. Da scheinen wir nun beim Urquell des Beichten*müssens* angekommen zu sein. Man geht an das Beichten heran mit dem Bewußtsein, erst sich plagen müssen mit den Schattenseiten des eigenen Seelenlebens und dann hernach für all die Mühe noch Tadel ernten zu müssen. Das ist nun allerdings viel Bitterkeit auf einmal. Aber das muß nicht sein, am allerwenigsten das viele Tadeln im Beichtstuhl. Man wird dafür kaum einen Beleg aus dem Heilandsleben beibringen können, der doch sehr vielen und nicht gerade kleinen Sündern begegnet ist.

Da ist doch der Beichtvater zu loben, der mit psychologischem Verständnis aus dem Bekenntnis irgend etwas herausucht, was er mit Fug und Recht loben kann. Das eine Mal hat jemand außer der Zeit gebeichtet oder das Beichtkind war recht aufrichtig, hat sogar bei dem einen oder anderen Punkt die Ursache noch hinzugesagt: weil ich recht leichtsinnig war, weil ich nicht gebetet habe oder ein spontanes: aber das will ich wirklich nicht mehr tun. Oder einer unehelichen Mutter, denen es bekanntlich unsäglich schwer fällt, ihren Fehltritt im Beicht-

stuhl zu bekennen, da sie ja außerhalb desselben deswegen schon so viel Hartes haben hören und durchmachen müssen, kann man sagen: „Sie haben doch zur ersten Sünde nicht auch noch die zweite gefügt. Sie haben jetzt die Gelegenheit, durch eine gute Erziehung des Kindes den Fehler am Kinde und vor Gott und den Menschen wieder gutzumachen" u. s. w. Da hat man die Leute schon gewonnen. Der Herr hat die Sünderin am Jakobsbrunnen auch nicht gewonnen durch eine Begrüßung etwa von der Art: „Du führst ja ein ganz abscheuliches Lotterleben." Er hätte es sicher, besonders in diesem Falle, sagen können. Ist so der Boden bereitet, dann läßt sich leicht aufbauen. Das Beichtkind hat ja das Gefühl: ich knie vor einem väterlichen Freund, der mir verstehend helfen will. Mehr Zeit als bei einem Wort des Tadels geht hier auch nicht verloren, meist weniger; und gewonnen ist sicher mehr. Da hat einmal ein Bursche, der einen solchen Beichtvater getroffen, vor der Kirche den anderen mit frohem Lachen zugerufen: „Jetzt, das ist mir auch noch nie passiert. Jetzt bin ich im Beichtstuhl sogar noch gelobt worden!"

Es ist einleitend bemerkt worden, daß es nicht gerade erfreulich und noch viel weniger erbaulich wäre, in den verborgensten Herzensfalten nach Sünden zu suchen. Aber ein Gedanke müßte auch dabei helle Freude auslösen. Wie wäre es, wenn der Beichtvater über das mysterium iniquitatis hinaus vorstoßen würde in das mysterium divinae gratiae? Ist es denn nicht wunderbar, daß wir von den Fluten der Sünde nicht verschlungen worden sind? Steht nicht wirklich der Vater des verlorenen Sohnes vor uns, der immer wieder hinauseilte auf die Höhen und die müden Augen sich ausschauen wollte nach dem verlorenen Sohn, dessen Vaterauge oder vielmehr Vaterherz in dem zerlumpten, herabgekommenen Tippelbruder von der Ferne schon sein Kind erkannte, der den Jungen gar nicht sein Schuldbekenntnis aussprechen ließ, sondern mit Liebkosungen ihm den reuigen Mund verschloß? Steht nicht der Gute Hirte vor uns, der vielleicht Jahre hindurch dem irrenden Böcklein nachgeklettert und verletzt nun dir zum Verbinden und Heilen bringt?

Hören wir nicht wieder den Herrn am Jakobsbrunnen in unsagbarer Gelassenheit und göttlicher Güte sprechen: „Ja, das stimmt, daß du keinen Mann hast. Fünf hast du gehabt, und den du jetzt hast, ist auch nicht dein Mann." Dann die große Pause. Schon wird die Zentnerlast auf diesem Frauenherzen locker, sie kommt ins Rollen und Freude, übernatürliche Freude zieht ein. Wäre der Priester weniger Sündensucher und mehr Wegbereiter der in uns wirksamen Gnade, mehr Sucher des letzten Restes des übernatürlich Guten, das noch in der Seele irgendwo verborgen schlummert, wäre er mehr Johannes, der

da spricht: „Siehe das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt", dann würde das Beichten sicherlich leichter, dann stünden viele Jünglinge von Naim auf und sie würden sich verwundert die Augen ausreiben und fragen: „Das ist die Kirche? So schaut die Beichte aus?" Ja, wir müssen wieder hellere Augen bekommen für das Wirken der Gnade nicht nur in den „Frommen", sondern noch mehr in den abseits Stehenden und Verlorenen.

Noch auf einen Freudenquell des Beichtstuhles sei hingewiesen. Besonders bei der Sünde, die nach dem Apostel unter Christen nicht einmal genannt werden soll, tut man sich schwer, eine Besserung zu erreichen, vorab bei der Masturbation. Es käme nun darauf an, die Aufmerksamkeit des Willigen, vorab des Jungmannes, von sich abzulenken. Gibt man ihm bestimmte Gebete oder Übungen auf, dann lauert schon im Hintergrund der Gedanke: das muß ich deswegen beten oder tun. Vielleicht gesellt sich ihm noch ein anderer bei: „Werde ich heute Erfolg haben? Vorige Woche ging es trotzdem schief." Jetzt ist also der Arme schon in dem Fahrwasser, das er vermeiden wollte. In kurzem werden aus dem Unterbewußtsein Vorstellungen, Gedankengänge und Empfindungen aufsteigen, die wahrscheinlich die gute Absicht bei dem Vorhaben vereiteln. Statt dessen könnte man dem Jungen sagen: „Jetzt sieh einmal ganz von dir weg und schau mehr auf deine Umgebung. Versuche einmal, um dich herum freudige Menschen zu schaffen, dann wirst du selber wieder freudig und deine Sorgen und Kämpfe werden auch erheblich geringer." Wenn nun der junge Mensch sich wirklich Mühe gibt, anderen täglich die eine Freude zu machen, dann ist sein Innenmensch in einer heilsamen Spannung, und die Freude, die er anderen bereitet hat, geht auch an ihm nicht wirkungslos vorüber. So könnte aus dem Beichten*müssen* dann doch ein Beichten*dürfen* werden.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Hoc enim et Crates fecit philosophus et multi alii divitias contempserunt) — so beten wir häufig in der Lectio VII des 3. Nokturn im Commune Abbatum aus der Homilia sancti Hieronymi Presbyteri (l. 3 in Mt, C. 19). Was hat es damit für eine Bewandtnis? Krates, aus Theben gebürtig, war ein griechischer Philosoph des 4. Jahrhunderts v. Chr., Zyniker und bedeutendster Schüler des Diogenes und Lehrer Zenons. Klemens von Alexandrien sagt nun in seiner Schrift „Welcher Reiche wird gerettet werden?" (11, 4): „Andererseits ist es auch nichts Neues, daß jemand auf seinen Reichtum verzichtet und ihn den Armen oder seiner Heimatstadt schenkt; dies haben

schon viele getan, bevor der Heiland auf die Erde herniederkam, die einen, um Zeit für die Philosophie zu haben und der toten Weisheit zuliebe, die anderen aus törichter Ruhmesliebe und aus Eitelkeit, Leute wie Anaxagoras, Demokritos, *Krates*." Zu diesem Zitat macht die Köselsche Ausgabe der „Bibliothek der Kirchenväter" (Klemens von Alexandrien II, S. 240) folgende Erläuterung: „Diog. Laert. VI, 87, berichtet, daß *Krates* sein ganzes Vermögen seinen Mitbürgern geschenkt habe. Anaxagoras verzichtete auf sein Vermögen, um sich ganz dem Studium der Philosophie zu widmen (Diog. Laert. II, 6); Demokritos verbrauchte sein großes Vermögen ganz auf seinen Forschungsreisen (ebd. IX, 35. 39). Die drei Männer werden oft als Beispiele der Unabhängigkeit von äußeren Gütern genannt; vgl. z. B. Philon, de vita contempl. 14; Origenes, Gegen Celsus (II, 41); Hieronymus, Epist. 58, 2; 66, 8; 71, 3; Gegen Jovin. II, 9; Comm. zu Mt III, C. 19, 28." Auf S. 258 steht die Anmerkung 1: „Diog. Laert. VI, 87, erzählt, *Krates* habe sein Geld ins Meer geworfen."

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

(Der verfängliche Widder Abrahams.) Abraham ist von Gott beauftragt worden, seinen einzigen Sohn Isaak auf einem Berge zu opfern (Gn 22). Nachdem der Patriarch in heroischer Seelengröße dieses Opfer innerlich gebracht hatte, wurde ihm der äußere Opferakt erlassen. Der biblische Bericht sagt dann: Abraham erhob seine Augen und schaute, und siehe, im Hintergrund war ein Widder, der sich mit seinen Hörnern im Dickicht verfangen hatte. Abraham ging nun hin, nahm den Widder und brachte ihn als Brandopfer dar an Stelle seines Sohnes (V. 13). Da Abraham fortgezogen war, um zu opfern, wollte er ohne Darbringung eines Opfers nicht zurückkehren. Auf den Widder wurde Abraham aufmerksam durch das Geräusch, das das Tier bei seinem Bemühen verursachte, vom Dickicht loszukommen. Aber durfte Vater Abraham einen fremden Widder opfern? Hat er sich damit nicht verfangen im Gestrüpp der Verfehlungen gegen fremdes Eigentum?

Engelsstimme hatte Abraham zugerufen (V. 12): Nicht strecke deine Hand aus nach dem Knaben! Exegetenstimme ruft: Abraham, Abraham, strecke nicht deine Hand aus nach dem Widder! Denn er ist nicht dein. Exegetenhand verwandelt den Widder in einen — Hirsch, was im hebräischen Text mit leichter Mühe geschehen kann, indem statt ʾajil = Widder, ʾajjal = Hirseh gelesen wird.[1]) Ehrlich, ein Verfechter dieser

[1]) So *Ganneau* in „Journal Asiatique" VII, 11. 510, angeführt und abgelehnt von *Dillmann*, Die Genesis, S. 293 (Leipzig 1892), und von *Procksch*, Die Genesis, S. 318 (Leipzig 1924). Ferner lesen

Metamorphose, weiß hiefür mehrere Gründe anzuführen. Er schreibt: Für die Lesart 'ajjal spricht nicht nur der Umstand, daß sich das Tier mit seinen Hörnern verfängt, was beim Geweih des Hirschbockes leichter geschieht als bei den minder komplizierten Hörnern des zahmen Widders, und daß die Selbstverfangung des Tieres überhaupt nötig war, wenn Abraham dessen habhaft werden sollte, sondern auch der viel wichtigere Umstand, daß der 'ajil ein Haustier ist und als solches einen Besitzer hat. Ein solches Tier würde sich Abraham unmöglich ohne weiteres angeeignet haben. Am allerwenigsten wäre ein auf diese Weise usurpiertes Tier als Opfer annehmbar."[2]) Gewiß nichts Alltägliches, die Lösung eines Moralkasus durch Umpunktierung des Textes. Doch die alten Übersetzungen wie Septuaginta, die Targume, Peschitto, Vulgata haben dem sich verfangenden und verfänglichen Widder Aufnahme gewährt, haben den Hirsch von ihrem Revier ferne gehalten. Wird ja nirgends im Alten Testamente gesagt, daß wirkliches Wild geopfert wurde. Ehrlich meint zwar, daß in dem Ausnahmsfall, um den es sich in Gn 22 handelt, gerade das außerordentliche Opfertier (Hirsch) zum Ersatz für das ursprünglich verlangte außerordentliche Opfer (Isaak) sich eignete.[3]) Allein sollte nicht vielmehr an Stelle des außerordentlichen Opfers des Sohnes gerade das ordentliche, gewöhnliche Tieropfer treten?

Ganz absonderlich ist die Lösung, die die Mischna (im Talmud) gibt. Die Mischna zählt nämlich den von Abraham ergriffenen Widder unter die unbegreiflichen Dinge, die im Abenddunkel des sechsten Tages geschaffen wurden, womit sie sagen will, daß dieses zahme Tier unerklärlicherweise niemandem gehörte.[4]) Dieselbe Auffassung findet sich im Targum Jerušalmi I.[5]) Ehrlich bemerkt hiezu: „Diese Erklärung mag für den frommen Glauben genügen, nicht für die Wissenschaft."[6]) Nein, sie ist auch nicht imstande, vernünftig frommen Glauben zu befriedigen. Die Tradition gibt ferner dem Wunder Raum, daß der Erzengel Michael den zum Ersatz bestimmten Widder herbeiführte. Dem Erzengel stellte sich aber Satan entgegen; doch Michael errang den Sieg.[7]) Engel und Teufel, Himmel und Hölle streiten sich um einen Widder! Die aus christlichen Krei-

'ajjal = Hirsch: *Ehrlich*, Randglossen zur Hebr. Bibel, 1. Bd., S. 97 (Leipzig 1908), und *Rießler*, Die Heilige Schrift des Alten Bundes, 1. Bd., S. 34 (Mainz 1929).

[2]) A. a. O.

[3]) A. a. O.

[4]) Angeführt bei *Ehrlich*, a. a. O.

[5]) Londoner Polyglottenbibel, IV, unter „Targum Jonathan B. Uziel".

[6]) A. a. O.

[7]) Erwähnt von *Dornstetter*, Abraham, S. 56 (Freiburg i. Br. 1902).

sen stammende Schatzhöhle[8]) weiß zu melden: Auf dem Berge Jebus sproßte ein Baum auf, der das Lamm trug, das den Isaak rettete.[9]) Der Baum war ein Vorbild des Kreuzes unseres Herrn, des Messias, und das Lamm in seinen Zweigen das Geheimnis der Menschwerdung des einzigen Wortes (29, 5. 9). Demnach hat es sich um ein „Gotteslamm" gehandelt, das Gott, nicht Menschen gehörte. Also konnte das Lamm Gott dem Herrn geopfert werden. Ein auf den Baum kletternder Widder — wen überkommt nicht ein Lächeln? Wundersüchtige Exegese und Kasuistik ist wunde Kasuistik und Exegese.

Moralisten werden auf die Dreiteilung verweisen, die die moraltheologische Zoologie im Kapitel über die Okkupation vornimmt. Es wird unterschieden zwischen wilden, zahmen und gezähmten Tieren.[10]) Betreffs der zahmen Tiere, unter die der Widder einzureihen ist, gilt der Grundsatz: sie gehören überall dem Eigentümer, außer wenn sie verwildert sind; im letzteren Fall gehören sie nämlich demjenigen, der sie okkupiert: res nullius est primi occupantis. War der biblische Widder, der sich oben auf dem Opferberg herumtrieb, bereits verwildert? Mag sein, beweisen indes läßt es sich nicht. War aber der Widder der biblischen Erzählung ein bloß entlaufenes Tier,[11]) so konnte er deshalb allein noch nicht als eine herrenlose Sache angesehen werden. Aus der Parabel vom verlorenen Schaf im Evangelium ist bekannt, mit welcher Sorgfalt und Ausdauer man im Orient ein verirrtes Herdentier suchte (Lk 15, 3 f.). Die Thora gebot ausdrücklich, das Schaf, das sich verlaufen hat, seinem Herrn zurückzuführen. Sie fügt sogar hinzu: Wenn du ihn aber nicht kennst, sollst du das verirrte Tier in dein Haus bringen und es bei dir behalten, bis der Eigentümer erscheint (Dt 22, 1 f.; Ex 23, 4). Diese Bestimmungen sind wohl älter als das mosaische Gesetz. Calmet hat in seinem Kommentar zur Genesis der Meinung Ausdruck verliehen, Abraham sei bei Ergreifung des fremden Widders von der Intention beseelt gewesen, dem Eigentümer die entsprechende Geldsumme zu zahlen.[12]) Wir

[8]) *Rießler*, Altjüdisches Schrifttum außerhalb der Bibel, S. 952 (Augsburg 1928).

[9]) Anlaß zu dieser Deutung mag die Septuaginta gegeben haben, die das hebräische Wort sebakh (= Dickicht) unübersetzt ließ, so daß der Leser dazu geführt wird, an einen Baum namens sebakh zu denken. (Vgl. die Bemerkungen des Cornelius a Lapide zu Gn 22, 13.)

[10]) *Noldin-Schmitt*, Summa Theologiae Moralis, II[21], pag. 374 sq. Oeniponte 1932.

[11]) *Jacob* übersetzt in seinem Kommentar zur Genesis, S. 500 (Berlin 1934): Abraham aber erhob seine Augen und sah, siehe da, einen Widder, einen verlaufenen.

[12]) Commentarium literale in Bibliam. Genesis et Exodus, pag. 177. Augustae Vindelicorum 1734.

glauben, daß dem Patriarchen Abraham in der größten Stunde seines Lebens anderes durch die Seele flutete als der Klang von Silberschekeln. Calmets Lösung klingt uns zu profan, zu modern.

Sollte es so schwer sein, mit dem gehörnten Widder Abrahams zur Wahrheit durchzustoßen? Nachdem Gott den äußeren Vollzug der Opferung Isaaks hintangehalten hatte, just da lenkt ein Widder, der sich im Dickicht mit seinen Hörnern verfangen hatte, die Aufmerksamkeit Abrahams auf sich. Ist es wunderzunehmen, wenn Abraham das gerade in jenem Moment erfolgende Erscheinen des Widders als eine Schickung Gottes betrachtete, als einen stummen Befehl von oben, diesen Widder an Stelle Isaaks zu opfern? Wie mag Abraham Gott gedankt haben, daß sich durch höhere Fügung die Antwort erfüllte, die er seinem Sohn auf die Frage nach dem Opfertier gegeben: Gott wird sich das Tier für das Brandopfer ausersehen! (Gn 22, 7 f.) „Gott sieht vor" nannte denn auch Abraham die Opferstätte (V. 14), da eben Gott, der zuerst die Opferung Isaaks anbefohlen hatte, ein anderes Opfer vorgesehen hat durch das Auftreten des Widders. Vor dem dominium divinum aber schwindet das dominium humanum. Hatte der göttliche Auftrag, Isaak zu opfern, gezeigt, daß Gott der oberste Herr über Leben und Tod des Menschen ist, so lehrte das Erscheinen des Widders gerade in jenem Augenblick, daß Gott auch der oberste Gebieter über die Tierwelt ist. Es spricht der Herr (Ps. 49, 10. 12): Meae sunt omnes ferae silvarum, iumenta in montibus et boves. Meus est orbis terrae et plenitudo eius.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Eine neue katholische Ordensuniversität.) Das Antonianum, die Ordensschule der Franziskaner in Rom, wurde mit dem Dekrete der Congregatio Sem. et. Univers. 17. Mai 1933 als katholische Universität errichtet und mit dem Rechte, akademische Grade aus der Theologie, der Philosophie und dem kanonischen Rechte zu erteilen, ausgestattet. Als erster Rektor dieser Hochschule wurde der durch seine kanonistischen Publikationen bekannte P. Bertrand Kurtscheid bestellt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine kanonistische Fakultät in Löwen.) Die bisherige kanonistische Sektion innerhalb der theologischen Fakultät wurde zu einer selbständigen kanonistischen Fakultät ausgebaut. Professoren an derselben sind gegenwärtig I. de Becker, R. Mare, A. von Hove, A. Monin und R. Koepperich. Als erster Dekan wurde Monin bestellt. Die bisherigen gediegenen Publikationen

der Löwener Kanonisten lassen in Zukunft eine Steigerung erwarten.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Privilegien des Berliner Domkapitels.) Mit dem Breve Pius' XI. vom 6. Jänner 1934 erhielt das Berliner Domkapitel das Privilegium, daß der jeweilige Dompropst für die Dauer seiner Amtstätigkeit Titel und Abzeichen eines Protonotarius Apostolicus ad instar participantium führen, die übrigen Domherren aber an einer vergoldeten Kette eine Medaille, enthaltend das Bild der heiligen Hedwig und ein Kreuz, tragen dürfen. (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, 270.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Binationsvollmacht für den Herz-Jesu-Freitag.) Durch ein Reskript der Sakramentenkongregation vom 27. September 1933, Nr. 4968, erhielt der Erzbischof von Breslau auf drei Jahre die Vollmacht, den Diözesanpriestern für den ersten Monatsfreitag die Binationsermächtigung zu gewähren. Grund sind einerseits Priestermangel, anderseits Verbreitung des Herz-Jesu-Kultes.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Titulaturen der Funktionäre des Wiener geistlichen Gerichtes.) Der Offizial führt dauernd (also auch nach Ausscheiden aus dem Amte) den Titel erster Gerichtspräsident, die Vizeoffiziale den Titel Gerichtspräsident, die Richter den Titel Gerichtsräte (Verfügung des Kardinal-Erzbischofes vom 1. März 1934). Es soll damit offenbar der besonders im staatlichen Ämterorganismus abgebrauchte Offizialtitel gehoben werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Öffentliche Exkommunikation.) Ein Südtiroler, Carlo Pizzini, der als Inhaber einer Weinstube schon seit Jahrzehnten in Bamberg ansässig ist, von jeher Sehnsucht nach dem Priesterstande hatte, ein Sprachengenie ist, und auch einige theologische Studien gemacht hat, behauptete von einem, in Rom aber unbekannten französischen Bischof Sevére die Priesterweihe empfangen zu haben und begann in seiner eigens hergerichteten Hauskapelle täglich die heilige Messe zu lesen. Pizzini ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Da er trotz Verbotes die Zelebration fortsetzte, wurde die Exkommunikation über ihn verhängt und dieselbe von der Kanzel der Domkirche aus verkündet. Vielleicht wäre auch die Untersuchung des Geisteszustandes dieses Mannes nicht überflüssig. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1934, 272.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Werk der Erinnerung — Rundschreiben an die Kriegsteilnehmer geistlichen Standes.) *Es dürfte an der Zeit sein,* daß die Kriegsteilnehmer unseres Standes sich ein Erinnerungswerk schaffen und der Zukunft ihre besonderen Erlebnisse hinterlassen. Größten Eindruck machen zweifelsohne die Erhebungen über den heldischen Geist der Theologenschaft und ihrer Gefallenen: Bereits steht die staunenswerte Tatsache fest, daß um 30 Prozent all unserer zum Dienst für Gott und Vaterland Einberufenen den Heldentod fiel; ihnen auch zum ruhmreichen Gedächtnis, daß kein anderer ziviler Stand einen so hohen Hundertsatz bester Toter zu beklagen hat.

Vom Kardinal bis zum Hilfsgeistlichen nahmen die vaterlandsliebenden Kreise *Stellung zu den überragenden Lebensfragen, die Front und Heimat* bewegten. Katholische Schriftsteller nehmen heute wie damals die Feder zur Hand zu den nachhaltigsten Erinnerungen, die Goldkörner, würde Duhr sagen, aus eiserner Zeit zu sammeln. Mich ergreift immer noch Scheffens Werk: „Die Liebesarbeit für die Feldgrauen" oder Buchbergers „Bayrische Feldseelsorge im Weltkrieg", ebenso Schlunds „Religion im Weltkrieg". Pater Gaudentius Koch weiß auch in einem der kleinen, hoffentlich nicht dem baldigen Büchertod geweihten Werk, vorbildlich die „Terziaren im Felde" zu schildern.

Auf wissenschaftlicher Grundlage suchte Pfeilschifter mehr denn zwei Dutzend Fachleute zu organisieren für das doppelbändige Werk „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg"; nicht vergessen seien die studentischen Leistungen. Nun heißt es *noch, Wertvolles aus dem Schreibtisch,* aus den Kriegssammlungen und aus der Erinnerung herauszuholen, ehe es zu spät ist für alle die, welche mit der Waffe, im geistlichen oder sanitären Dienst, wie in den Gefangenenlagern ihres Amtes und Berufes walteten. So sind hochwillkommen im Sammlungs- und Erinerungswerk neben wissenschaftlichen und historischen Beiträgen, allgemein interessierende belletristische, literarische und religiöse Berichte.

Bilder mögen die nachhaltigen Eindrücke vertiefen, wie solche auch in ungemessener Zahl in der größten Sammlung der Welt, der Stuttgarter Weltkriegsbücherei, einer Auswertung harren. Mitarbeiten bitte ich zu richten an Archivrat Pf. Dr Albert Aich, Ludwigsburg, Vischerstraße 55.

Ludwigsburg. *Dr Aich.*

(Nachträge und Berichtigungen.)

1.

Im vierten Heft des Jahrganges 1934 sind im Artikel *„Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen"*, auf

S. 780 im letzten Absatz mehrere Worte ausgefallen, was zur Folge hat, daß ein sinnstörender Widerspruch sich ergibt. Es hätte nämlich in Zeile 17 nach den Worten: „mit Verlust seines Entschädigungsanspruches für diese Gegenstände bedroht", heißen sollen: „Ebenso, wenn er trotz Verlangens des Versicherers überhaupt *kein Verzeichnis der im Brandlokal vorhandenen, durch das Feuer beschädigten oder vernichteten Gegenstände beibringt.*" Daran schließt die Fortsetzung: „Ohne richterliche Entscheidung wird man ihn im letzteren Fall seines Rechtes nicht verlustig erklären dürfen."

Dr Josef Grosam.

2.

Im Artikel *„Einige Bemerkungen zu Pastors Papstgeschichte"* in Heft 1 dieses Jahrganges (1935), S. 120, Zeile 2, soll es genauer heißen, daß die Darstellung der Jesuitenvertreibung und *Ausführung* der Aufhebung außerhalb Italiens und der bourbonischen Länder von P. Kratz stammt. Die Geschichte der *eigentlichen* päpstlichen Aufhebung ist ganz von Pastor selbst. Beweis dafür ist das noch vorhandene Manuskript des Bandes und in einem Brief schrieb mir Pastor, er habe gerade die Aufhebung unter Klemens XIV. in Arbeit und nehme die ganze Verantwortung dafür allein auf sich. *C. A. Kneller S. J.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, n. 1—2.)

Instructio
pro simplici Sacerdote Sacramentum Confirmationis ex Sedis Apostolicae delegatione administrante.

Unter diesem Titel bringt das erste Heft des neuen (27.) Jahrganges der Acta eine Instruktion der Sakramentenkongregation über die Spendung der heiligen Firmung, worüber die katholische Presse gleich zu Jahresbeginn aufsehenerregende Kommentare brachte, als wäre die Praxis bezüglich der Erteilung der heiligen Firmung auf eine völlig neue Basis gestellt worden. Diese verfrühten Meldungen erweisen sich aber als größtenteils unrichtig. Faktisch ist die neue Instruktion nichts als eine übersichtlich und systematisch geordnete Zusammenfassung der verschiedenen bisher erschienenen Erklärungen und Erlässe und eine genaue Anweisung über die Spendung der heiligen Firmung seitens einfacher Priester. Die Nova instructio

will sein, quatenus fieri contingat, eine „Instructio absoluta, quae nempe omnia scitu ac factu necessaria complectatur, tum quod ad ministrum, tum quod ad subjectum, tum etiam quod ad ipsum ritum attinet, ut hoc Sacramentum, quo, tamquam baptismi complemento, Spiritus Sancti plenitudo confertur, graviter, rite ac religiose, prout ipsius sanctitatem decet, administretur". Der neuen Instructio liegen hauptsächlich die Instructio der Sakramentenkongregation vom 31. Dezember 1928, die Entscheidung der Päpstlichen Kommission für die authentische Kodexauslegung vom 7. Juni 1931 und die Instructio der Sakramentenkongregation vom 2. März 1932 zugrunde.

I.

1. Zunächst kommt der neue Erlaß auf den *minister* Confirmationis zu sprechen und verweist auf can. 782. Demgemäß ist der minister *ordinarius* solus episcopus (§ 1). Nach § 3 kommen als ministri *extraordinarii* ipso jure in Betracht, auch wenn sie des bischöflichen Charakters entbehren, zunächst die Kardinäle ohne Beschränkung des Territoriums, sodann der Abbas vel Praelatus nullius, Vicarius et Praefectus Apostolicus, jedoch mit der Beschränkung auf ihr Territorium und auf die Amtsdauer. Es kann aber auch ein anderer presbyter durch ein peculiare Sedis Apostolicae indultum zum minister extraordinarius bevollmächtigt sein (§ 2). Diese Fälle, so referiert die neue Instructio, waren in Lateinamerika keine Seltenheit, man sah aber darauf, daß dieser presbyter einer angesehenen Kirche vorstand und den usus Pontificalium besaß, ne quid detrimenti capiat reverentia Sacramento debita. In den Litterae Apostolicae vom 30. April 1929 (A. A. S. XXI, p. 554) gab der Heilige Vater den Bischöfen von Lateinamerika auf zehn Jahre das Privileg ... deputare ad Sacramentum Confirmationis administrandum Sacerdotes, quantum fieri potest, in aliqua dignitate ecclesiastica constitutos, vel munere Vicarii foranei fungentes. In allen anderen Fällen blieb der Apostolische Stuhl bei der Bestimmung, die die Sakramentenkongregation am 25. Jänner 1924 getroffen hatte, daß außerhalb Lateinamerika der Apostolische Stuhl einfachen Priestern die Vollmacht, das Sakrament der Firmung zu spenden, nicht erteilen werde; es sei vielmehr durch Episcopi auxiliares seu Coadjutores vorzusorgen, wenn ein Bischof dem Anspruch der Firmlinge nicht mehr genügen kann.

2. Die zweite Frage, in der die neue Instruktion endgültig Klarheit schaffen will, betrifft das *Alter der Firmlinge*. Der Erlaß referiert selber über den Werdegang der Entscheidung in dieser viel diskutierten Angelegenheit.

Can. 788 sagt: „Licet Sacramenti Confirmationis administratio convenienter in Ecclesia Latina differatur ad septimum

circiter aetatis annum, nihilominus etiam antea conferri potest, si infans in mortis periculo sit constitutus, vel ministro id expedire ob justas et graves causas videatur." Während man nun in unseren Ländern sich verwunderte und dagegen sträubte, daß nach can. 788 die Kinder *schon* mit ungefähr sieben Jahren zur Firmung geführt werden sollen (licet convenienter *differatur* ad septimum circiter annum), war man in Lateinamerika und in Spanien und anderswo erstaunt und unzufrieden, daß nun die Kinder *erst* mit dem siebten Lebensjahr gefirmt werden sollen. Darum erfolgte im Jahre 1931 eine Anfrage, ob *nur* aus den im can. 788 angeführten Gründen die Firmung früher gespendet werden darf. Man war sich unklar, ob diese Worte nur direktiv oder präzeptiv zu fassen sind. Die Entscheidung der Kodexkommission vom 7. Juni 1931 lautete, daß vor dem siebten Lebensjahre die Firmung nicht gespendet werden *kann,* nisi in casibus, de quibus in eodem Canone.

Auf das hin fragten nun Lateinamerika und Spanien an, ob nicht trotz dieser Entscheidung die bei ihnen eingewurzelte Gewohnheit, den Kindern vor dem Gebrauch der Vernunft, vielfach sogar gleich nach der Taufe die Firmung zu spenden, beibehalten werden dürfe. Darauf antwortete die Congregatio Sacramentorum am 27. Februar 1932: „Affirmative et ad mentem", mit der Weisung, daß dort, wo es möglich ist, doch die allgemeine Praxis der Lateinischen Kirche eingeführt werde und den Kindern ein ihrer Fassungskraft angepaßter Unterricht vorher geboten werde (A. A. S. XXIV, p. 271). In der angeschlossenen Resolutio erklärte damals die Kongregation noch genauer, daß das Sakrament der Firmung, „quod est velut complementum baptismatis", noch vor der Erstkommunion empfangen werden solle; doch dürfe, wenn der so frühe Empfang der Firmung nicht möglich sei, der Empfang der Erstkommunion aus diesem Grunde über die für die Erstkommunion festgesetzte Altersgrenze nicht hinausgeschoben werden. Befindet sich ein noch nicht siebenjähriges Kind in Todesgefahr, so kann ihm das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden, ut id fiat, unde ex hac vita demigrans maiorem gloriam . . . in caelis consequatur. Es werden aber auch noch andere Gründe für die vorzeitige Spendung der Firmung angeführt, so wenn eine lang dauernde Abwesenheit des Bischofs oder des zur Spendung der Firmung bevollmächtigten Presbyters vorauszusehen ist, vel alia urget necessitas seu justa et gravis causa, was ja ohnedies im can. 788 schon ausgedrückt ist.

II.

Im zweiten Teil behandelt die Instruktion die „disciplina per Codicem inducta quoad Confirmationis administrationem a

simplici Sacerdote peragenda". Es werden sämtliche Kanones von 780 bis 800 aufgezählt mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 3 des can. 782, der §§ 1 und 2 des can. 783, der §§ 3 und 4 des can. 785, die sich eben nur auf den Ordinarius beziehen.

Den can. 786, der für den Firmling fordert, daß er getauft, im Stande der Gnade und, wenn er schon zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist, sufficienter instructus sei, erklärt der für die Bestimmung des Alters des Kindes sehr wichtige Beisatz: sufficienter instructus . . . scilicet, pro suo captu, de natura, dignitate, effectibus ac dispositionibus ad digne Sacramentum huiusmodi recipiendum. Neu ist die Wiederbelebung einer in Vergessenheit geratenen Gepflogenheit: Juxta veterem usum confirmandi deberent esse jejuni, idque optandum propterea esset ut in praesenti etiam servaretur.

Ferner enthält Punkt 10 die Weisung: Caveant confirmandi ne sordida fronte, capillis impexis ad hoc Sacramentum accedant, vestibus tamen sint induti, quemadmodum et patrini, simplicibus, et ad modestiam compositis. Mulieres vero illud suscepturae et quae matrinarum officium exercebunt, in ecclesiam ne accedant vanis indutae ornamentis aut fucatae facie (geschminkt), sed cum omni modestia et reverentia.

III.

Im dritten Abschnitt bringt die Instruktion die Rubriken, Zeremonien und Gebete, die dem einfachen Priester bei der Spendung der Firmung vorgeschrieben sind. Ritus und Gebete sind völlig dieselben wie bei der Spendung durch den Bischof.

Nachdem die Instruktion eigentlich den Rechtsstandpunkt seit der letzten diesbezüglichen Entscheidung vom 27. Februar 1932 nicht ändert, ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß in der seither bei uns geübten Praxis, zuerst die Erstkommunion, dann die Firmung, aber beide etwa im 8. Lebensjahre, zu empfangen, in nächster Zeit eine bedeutendere Änderung vorgenommen werden wird. Jedenfalls sind die Bestrebungen jener Kreise, die die Firmung möglichst weit an das Ende der Schulzeit hinausschieben wollen, um dem ins Leben tretenden Menschen noch ein tiefes religiöses Erlebnis mitzugeben und ihm eine Art Jugendweihe erteilen zu lassen, nicht mehr diskutabel. Dogmatische und pastorelle Gründe für den frühzeitigen Empfang der heiligen Firmung und eine gute Zurückweisung der dagegen erhobenen Einwände brachte die Linzer „Quartalschrift" schon im 3. Heft des Jahrganges 1932, S. 491 ff., aus der Feder von P. Emil Springer S. J., dessen Ausführungen jetzt neue Bedeutung erhalten.

De Postulatoriis Litteris conficiendis.

Heft 2 der A. A. S. bringt auf S. 58 und 59 einen Erlaß der Ritenkongregation vom 15. Jänner 1935, der sich hauptsächlich mit den Bittgesuchen um Einleitung des Seligsprechungsprozesses befaßt. Nicht wenige Bischöfe beklagen sich mit Recht, daß solche Bittgesuche von ganz und gar unzuständiger Seite und in einer ganz unkorrekten Art betrieben würden. Ähnlich verhält es sich mit Bittgesuchen um die Ausdehnung des Offizium eines Heiligen oder Seligen, der nur an einem bestimmten Ort verehrt wird, auf eine andere Gegend oder auf die ganze Kirche.

§ 1. De postulatoriis Litteris pro Servorum Dei Causis introducendis.

Die Kongregation erinnert zunächst an can. 2077, der fordert, daß derartige Bittgesuche von personae insigniores in dignitate sive ecclesiastica sive civili constitutae vel personae morales eingereicht werden sollen, dummodo sponte et ex propria scientia datae sint. Diesen personae insigniores ecclesiasticae sive civiles vel morales werden aber vielfach mit einer gewissen Nötigung bereits völlig ausgearbeitete, nicht selten sogar schon gedruckte Litterae vorgelegt, die sie bloß mehr zu unterschreiben hätten. Ein solches Vorgehen ist mit der Forderung des Kodex in Widerspruch, der verlangt, daß diese Personen *sponte* et ex *propria* scientia die Litterae ausarbeiten und einreichen. Zu den personae insigniores ecclesiasticae rechnet der Erlaß: Cardinales, Patriarchae, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates nullius, Ordinum seu Congregationum Supremi Moderatores, ceterique Praelati seu e saeculari clero seu regulari (Supremi Moderatores nationum aut Administri, civitatibus aut Provinciis Praepositi). Unter den Personae morales will die Kongregation hauptsächlich verstanden wissen: Episcoporum Concilia, Capitula seu Clericum Collegia, Ordines seu Religiosae Congregationes utriusque sexus, Confraternitates, pia sodalitia et ceterà huiusmodi: item Nationum legiferi coetus, Provinciarum aut Civitatum administrativa consilia, Studiorum Universitates, Advocatorum, Medicorum, etc. Associationes similesque spectabiles coetus.

§ 2. De postulatoriis litteris pro obtinendo Officio cum Missa alicuius Sancti vel Beati pro particulari dioecesi vel ecclesiastica provincia.

Solche Bitten, sagt die Kongregation unter Hinweis auf ihren Erlaß vom 13. Juli 1896, sollen nur eingebracht werden, wenn es sich um Heilige oder Selige handelt, die im Martyrologium genannt sind oder eines von der Kirche ausdrücklich bestätigten Kultes sich erfreuen, und auch dann bedarf die Bittschrift einer speziellen Empfehlung des eigenen Bischofs. Wenn nötig, soll der Bischof auch noch den Konsens des Kapitels ein-

holen. Bei den anderen Heiligen und Seligen wird die Feier mit Offizium und Eigenmesse nur gestattet, wenn ihr Kult vorher von der Kirche ausdrücklich bestätigt wurde.

§ 3. De postulatoriis litteris pro obtinenda alicuius festi ad universam Ecclesiam extensione.

Dafür gelten die Regeln, die in den Paragraphen 1 und 2 angeführt sind, je nachdem es sich eben um einen Fall handelt.

Monitum S. Poenitentiariae de secreto servando.

In Heft 2 der A. A. S., Seite 62, führt die Sacra Poenitentiaria Apost. heftige Klage, daß manche moderatores conscientiarum durch Mittelspersonen, den sogenannten „Agenten", in offenen Briefen casus occultos überreichen. Dieser Verstoß gegen jede natürliche Klugheit wird mit den scharfen Worten gerügt: „Ad tam grave inconveniens omnino e medio tollendum Sacra Poenitentiaria omnes et singulos, ad quos spectat, expressis verbis, monitos vult, ne quid simile in posterum audeant." Derartige Eingaben, ebenso alle diesbezüglichen Informationen und Ergänzungen, sind direkt an die Pönitentiarie oder an den Kardinal-Großpönitentiar zu senden, und zwar entweder durch die Post oder durch eine Mittelsperson, doch muß in letzterem Falle das Schriftstück noch in einem eigenen Kuvert wohl verschlossen sein.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Zweifel in betreff des can. 934, § 2. Mehrfach wurde an die S. Poenitentiaria Ap. die Frage gestellt, ob die Worte des can. 934, § 2, Cod. jur. can., *„Ablässe (an Gebete geknüpft) hören gänzlich auf wegen irgend eines Zusatzes, einer Wegnahme oder Einschiebung"* von *jedem Zusatze,* jeder Wegnahme oder jedem Einschiebsel gelten *oder nur von jenen,* die die *Substanz des Gebetes ändern.*

Die S. Poenitentiaria Ap. erwog reiflich die Frage und antwortet: *Den ersten Teil der Frage verneint sie, den zweiten bejaht sie.* Der Heilige Vater billigte diese Antwort unter dem 24. November 1934.

(S. Poenitentiaria Ap. 26. Nov. 1934; A. A. S. XXVI, p. 643.)

Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses wird für gewöhnlich die Er-

füllung von vier allgemeinen Bedingungen gefordert: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch *und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.*

Welches Gebet genügt, um die letzte Bedingung zu erfüllen?

1. Handelt es sich um die Gewinnung *der toties quoties vollkommenen Ablässe,* die durch *den Besuch einer privilegierten Kirche* gewonnen werden können, dann *müssen jedesmal sechs* Pater, Ave und Gloria gebetet werden. *Dieses Gebet ist allein vorgeschrieben und kann durch kein anderes ersetzt werden.* (Pius XI., 5. Juli 1930; A. A. S. XXII, 363.) Vgl. diese Zeitschrift 1930, 834.

2. Handelt es sich um irgend *einen anderen vollkommenen Ablaß,* z. B. um jenen, der durch das reumütige andächtige Beten von „Siehe, o gütigster Jesus usw." uns zuteil werden kann, *dann genügt es, ein* Vaterunser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater *mündlich zu beten, oder auch,* wie es can. 934, § 1, bestimmt, *etwas anderes,* das ungefähr diesen Gebetchen *gleich kommt.* (Pius XI., 30. September 1933; A. A. S. XXV, 446.) Vgl. diese Zeitschrift 1934, 169.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Die Regierung von *Ankara* setzt ihre Laisierungspolitik durch ein neues Dekret fort, das am 13. Juni d. J. in Kraft treten wird. Von diesem Tage an ist in der Türkei den Priestern aller Religionsbekenntnisse das Tragen des geistlichen Gewandes außerhalb der Kirche oder des Tempels wie alle religiösen Zeremonien im Freien verboten. Gleichzeitig werden die geistlichen Titel der muselmännischen Religion abgeschafft, z. B. Imam, Hodscha, Hadschi u. s. w.

Bezüglich des ersten Punktes wird nur eine Ausnahme gemacht für Geistliche, die nur zu einem kurzen Aufenthalt in der Türkei weilen; diese dürfen auf der Straße ihr gewöhnliches geistliches Gewand tragen. Ob auch die Kleidung der Ordensfrauen verboten ist, ist aus dem bisher bekannt gewordenen Texte nicht zu ersehen.

Eine Weisung des Ministeriums des Innern an die türkischen Zeitungen aus den letzten Monaten zeigt, welcher Geist dermalen in der Türkei gegenüber der katholischen Kirche herrscht. Das Ministerium hat die Ernennung eines neuen Apostol. Delegaten für die Türkei und Griechenland — *Angelo Roncalli,* früher Delegat für Bulgarien — zum Anlaß genommen, den Redaktionen in Erinnerung zu bringen, daß der päpstliche Delegat in der Türkei nur als Gast und Privatmann gelte, dem kein offizieller Charakter zukommt. Die Presse möge von seiner Anwesenheit in Stambul möglichst wenig Notiz nehmen, und wenn es dennoch notwendig ist, von ihm zu sprechen, so soll nur sein Name genannt werden, die Beilegung des Titels „Delegierter des Papstes" aber unterbleiben. Die Ignorierung des päpst-

lichen Legaten seitens der türkischen Behörden selbst dort, wo die fremden Konsulate zur Begrüßung erschienen, wurde in den Berichten der Missionäre schon öfter beklagt, so daß die obige Weisung nicht ganz unwahrscheinlich ist. („L. V.", 14. Dez. 1934.)

Die Angelegenheit der *Assyrischen Irakchristen* wurde von der Kommission des Völkerbundes wieder bis zur nächsten Session verschoben, die beiden zur Verfügung gestellten Siedlungsgebiete scheinen nicht besonders geeignet zu sein, das eine (Guayana) ist zu sumpfig, das andere (Westafrika) der Malaria ausgesetzt.

Mit 21. März 1935 scheidet der bisherige Name *„Persien"* aus der Geschichte, folglich auch aus den Missionsberichten. Der neue Namen für Persien ist *„Iran"*.

Vorderindien. Die Christen Vorderindiens haben an die gesetzgebende Versammlung von Madras eine Eingabe gerichtet, in der sie die gesetzliche Anerkennung ihrer Gleichberechtigung im öffentlichen Leben, namentlich bei Besetzung höherer Beamtenstellen, fordern. Wie berechtigt diese Forderung ist, zeigt folgende Gegenüberstellung: Lesen und schreiben können unter 1000 Hindus nur 144 Männer und 21 Frauen, unter 1000 Mohammedanern 107 Männer und 15 Frauen, unter 1000 Christen dagegen 352 Männer und 203 Frauen. — Von 100.000 Christen sprechen die englische Sprache 1174 Männer und 649 Frauen, unter den Hindus 204 Männer und 16 Frauen, unter den Mohammedanern 164 Männer und 11 Frauen.

Die Stadt *Cochin* in Indien hat kürzlich — zum ersten Male in der Geschichte Indiens — einen weiblichen Bürgermeister gewählt, und zwar eine eifrige Katholikin. Miß Bernard, eine Anglo-Indierin, hat sich seit drei Jahren als Stadträtin so bewährt, daß sie nun zur höchsten Würde erhoben wurde.

Die katholische *Hierarchie* Vorderindiens hat in letzter Zeit zwei hervorragende Mitglieder verloren: den Erzbischof *Mederlet von Madras*, einen Salesianer Don Boscos, der während einer Visitationsreise einem Herzschlag erlegen ist, und den Erzbischof *Perez y Cecilia von Verapoly* — einen Karmeliten —, der mit Bewilligung des Heiligen Vaters sein Amt in die Hände des einheimischen Hilfsbischofes Attipatty zurückgelegt hat.

Im Jesuitennoviziat von Madura starb im Alter von 85 Jahren der ehemalige Bischof Johann Maria Berthe S. J. (1890—1913).

Erfreuliche Missionsfortschritte werden von der *Malabarküste* und aus dem Norden der *Diözese Coimbatore* gemeldet. Der hier lebende Stamm der *Adi Dravidas* hatte schon vor zehn Jahren eine auffallende Hinneigung zum Katholizismus gezeigt. Priestermangel und Unsicherheit der Gegend ließen zunächst nicht an die Missionierung dieses Bergvolkes denken. Man begnügte sich mit der Entsendung eines Katechisten, dem Bau einer Kapelle und gelegentlichen Besuchen seitens der Missionäre. Später nahmen sich die Franziskaner-Missionsbrüder von Mount-Poinsar der Sache an, und ihren Bemühungen ist es zu verdanken, daß 15.000 bis 20.000 Angehörige dieses Stammes Unterricht im katholischen Glauben verlangen. Die Erstlinge von ihnen — 177 Männer, Frauen und Kinder — wurden am 11. September v. J. getauft.

Die *Chota-Nagpur-Mission*, das heutige Bistum *Ranchi*, behält noch immer den Ruhm, eines der blühendsten Missionsfelder der Welt zu sein. Am 30. Juni 1934 zählte man dort 266.599 Getaufte und die stattliche Anzahl von 29.203 Taufbewerbern.

(„Licht u. Liebe" 1935, 18.)

Die Gebiete *Gujerat, Cuch und Kathiavar* wurden vor kurzem durch die Propaganda-Kongregation von der Erzdiözese *Bombay* ab-

getrennt und zu einer selbständigen Mission unter dem Namen „*Ahmedabat*“ erhoben. Ihre Leitung untersteht den Jesuiten der Aragonischen Provinz.

In der Großstadt *Karachi* kommt die katholische Mission gut voran, obgleich die Hindus, mit dem Bürgermeister an der Spitze, alle möglichen Schwierigkeiten machen. Die holländischen Franziskaner, die seit einigen Jahren die Jesuiten unterstützen, nehmen sich besonders der Kinder und der Kranken an, und gewinnen dadurch zusehends an Ansehen, namentlich bei der schlichten Bevölkerung der Außenbezirke. („Kath. Miss.“ 1935, 15.)

Die sechs Franziskanerinnen-Dienerinnen Mariens, die im Dezember 1934 in die Diözese *Salem* in Südindien geschickt wurden, erfuhren bei ihrer Ankunft in *Krishnagari* einen Willkomm in drei Sprachen. Die Begeisterung der Mohammedaner und Hindus war fast so groß wie die der Katholiken

Max *Theophilos*, der bekehrte Bischof von *Tiruwalla* in Südindien, ist von seiner zehnmonatigen Reise aus Europa zurückgekehrt und geht nun daran, aus den mitgebrachten Spenden mehrere Kirchen und Notkirchen zu bauen.

Auf *Ceylon* hat auch die katholische Mission durch die herrschende Epidemie schwer gelitten.

Hinterindien. Die Apostol. Schule von *Haigdong*, in der sich 35 junge Tonkinesen auf ihren späteren Beruf vorbereiten, der größere Teil für den Ordensberuf, soll nun zu einem Noviziat für einheimische Dominikaner ausgebaut werden. Der Grundstein zu dem Noviziatshaus ist bereits gelegt.

Reiche Ernte wird aus den Vikariaten *Hunghoa* und *Quinhon* gemeldet. Im ersteren ist es die Umgebung der Stadt *Chapa*, in der verschiedene Gruppen der „*Meo*“ getauft wurden, im letzteren die Provinz *Quang-Nam*, die in wenigen Jahren fast 5000 Taufen von Erwachsenen — aus allen sozialen Klassen — buchen kann.

Anläßlich der Verlautbarung der neuen Verfassung in *Siam* wurde unter anderem auch eine Triumph-Schaufahrt von Barken auf dem Mekony veranstaltet, zu der alle Schulen eingeladen waren. Die Schiffe, die durch ihren Schmuck den Festcharakter am besten zum Ausdruck brachten, wurden mit Preisen ausgezeichnet, der erste Preis fiel dem Schiffe des von Salesianern geleiteten Lehrerseminars von Bang-nok-khuck zu. Die katholische Mission ist dadurch an Ansehen bedeutend gestiegen, bei der Regierung wie bei der Bevölkerung. („Fides.“)

China. Die Gefangenenliste der katholischen Missionäre Chinas hat seit dem letzten Berichte keine Vermehrung erfahren. Über das Schicksal der früher Gefangenen liegen keine neuen Meldungen vor. In den Provinzen *Kiangsi* und *Fukien* fanden in letzter Zeit heftige Kämpfe zwischen Kommunisten und Regierungstruppen statt, bei denen zahlreiche Dörfer zerstört wurden.

Rangerhöhung erfuhren die selbständigen Missionen *Tali* (Yunnan) und *Wuchow* (Kwangsi), erstere von Missionären von Betharram, letztere vom Missionsseminar von Maryknoll geleitet, welche nun Apostol. Präfekturen sind, die Präfektur *Loyanng* (Honan) wurde Apostol. Vikariat. Erster Vikar der bisherige Präfekt Teophanus Bassi (Seminar von Parma). Neuerrichtet wurde durch Abtrennung vom Steyler Vikariat Yenchowfu das Vikariat *Tsaochowfu*, dessen erster Bischof P. Franz Hoowaarts S. V. D. aus Bottray wurde. Das Vikariat *Shenchow* (Hunan) erhielt den Namen *Yüanling* (Passionisten).

Infolge der stetig wachsenden Priesterberufe haben die Missionsbischöfe der *Mongolei* auf ihrer letzten Jahreskonferenz beschlossen,

das Regionalseminar von Tatungfu zu vergrößern. Im laufenden Schuljahr 1934/35 besuchen 50 Theologen und 34 Philosophen die von Scheutvelder Missionären vortrefflich geleitete Anstalt. 15 junge Priester werden in nächster Zeit in die Missionen der Mongolei eintreten. Die Kleinen Seminarien der einzelnen Missionssprengel sind gut besucht.

Aus *Lanchow in Kansu* kommt die überraschende Meldung, daß der Fürst von *Alashan* — das Fürstentum liegt im Nordosten von Kansu bereits jenseits der Chinesischen Mauer und gehört seit 1922 zum heutigen Vikariate Lanchow — sich nach Peking wandte und um katholische Missionäre bat. Leider kann der Bitte nicht sofort entsprochen werden, da die traurige finanzielle Lage der deutschen Missionäre von Lanchow — Steyler — eher eine Einschränkung als Ausdehnung der Missionsarbeit fordert.

Den nordamerikanischen Franziskanern der Provinz Cincinnati im Vikariate *Wuchang* (Hupe) ist vor kurzem ein eigenartiges Geschenk zuteil geworden: die Gemeinde von *San-Kiang-Kao* schenkte ihnen über einmütigen Beschluß ihren einstmals berühmten Tempel „Zu den vier Führern". Die Gemeinde zählt erst 100 Christen, dagegen über 2000 Taufbewerber.

Die Synodalkommission von *Peking* hat eine Nachrichten-Zentrale *„Lumen-Pressebüro"* geschaffen, die „Catholica" aus der ganzen Welt sammeln und in Chinesisch, Englisch und Französisch an die katholischen Zeitungen und Zeitschriften in China weitergeben soll. Eine ähnliche Einrichtung hat sich in Indien gut bewährt. („Fides.")

Mandschukuo. Die Ernennung des Apost. Präfekten Hugentobler von *Tsitsikar* hat bei Christen und Nichtchristen eine begeisterte Aufnahme gefunden. Der japanische Konsul, der Zivilgouverneur von Heilungkiang sowie die Spitzen der Militär-, Zivil-, Polizei- und Schulbehörden drückten durch ihr persönliches Erscheinen ihr Interesse für den neuen Obern sowie für die katholische Mission überhaupt aus. Die beiden ersteren hielten herzliche Ansprachen, die Lehrer der katholischen Mittelschule überreichten einen wertvollen Meßkelch.

Welches Ansehen das Kolleg St. Michael genießt, haben die Anmeldungen des letzten Semesters gezeigt. Für die 45 freigewordenen Plätze baten 160 Studenten um Aufnahme, obgleich Tsitsikar mehrere Mittelschulen hat.

In letzter Zeit mehren sich wieder die Berichte von Raubzügen der Banditen und von Überfällen auf Fluß und Steppe.

(„Bethlehem" 1935, 54.)

Japan. Aus Japan wird eine auffallende Zunahme neuer „Religionen" gemeldet. Fast jede Woche soll eine oder zwei neue religiöse Sekten gegründet werden. Nach den Angaben der Volkserziehung im Kultusministerium soll es deren bereits 500 geben. Obgleich das Wort „religiöse Sekte" in Japan im weiteren Sinne genommen wird und auch Vereine für andere Zwecke, aber mit einigem religiösen Einschlag, umfaßt, forscht die Regierung eifrig nach den Ursachen dieser Erscheinung. Ein abschließendes Urteil liegt noch nicht vor. Soviel steht aber fest, daß einerseits das Verlangen nach einer Vertiefung des religiösen Lebens, andererseits abergläubische Gebräuche dabei mitwirken.

Demselben Gedanken dürfte auch eine im Frühjahr 1913 in *Kutchan (Sapporo)* entstandene Vereinigung entspringen, die sich die Verbreitung religiöser Gedanken zum Ziel gesetzt hat. Nach Bonzen und protestantischen Predigern war vor kurzem auch ein Franziskaner als Konferenzredner geladen. Der Pater, ein Japaner von Ge-

burt, hat sich seiner Aufgabe in glänzender und schlagfertiger Weise entledigt. Die Notwendigkeit eines gebildeten, namentlich einheimischen Missionspersonales tritt immer mehr zu Tage. Japan hat tüchtige Missionäre, leider aber viel zu wenig.

Die deutschen Jesuiten von *Hiroshima* haben den westlichen Teil ihres Arbeitsfeldes mit der Hauptstadt *Yamaguchi* der spanischen Jesuitenprovinz Toledo überlassen. Yamaguchi ist durch den Aufenthalt des hl. Franz Xaver bekannt.

Die Salesianer-Mission *Miyazaki* wurde zur Apostol. Präfektur erhoben, die Leitung bleibt in den Händen des bisherigen Obern P. Vinzenz Cimatti.

Schwere Heimsuchungen sind im Vorjahre über die *Krankenbrüder von Trier* in Hiroshima hereingebrochen. Der erste Vorsteher mußte mit einem anderen Bruder gesundheitshalber Japan verlassen, ein dritter Bruder starb *infolge einer verspäteten Operation,* und von drei übriggebliebenen Brüdern wird der jetzige Vorsteher von einem bösen Leiden geplagt. Dazu kommen noch die Sorgen um den Neubau, der im August begonnen wurde. Trotz dieser Heimsuchungen haben die Brüder den Mut nicht verloren. Zwei neue Brüder sind bereits zur Verstärkung abgereist. („Kath. Miss." 1934, 341.)

Korea. Infolge des allgemeinen Interesses, das man der neuerbauten Benediktinerabtei *Tokwon* im Vikariate Wonsan entgegenbringt, hat sich die Klosterverwaltung entschlossen, eine Beschreibung der inneren Einrichtung des Gebäudes in japanischer und koreanischer Sprache erscheinen zu lassen. Die Schrift wird auch Aufschluß geben über das Klosterleben, seine Ziele, Kulturarbeit u. s. w., und wird so der Missionsarbeit vorarbeiten.

Die beiden Seminarien von *Wonsan* nehmen eine günstige Entwicklung, 1934/35 zählt das Große 14 Alumnen, das Kleine 25 Schüler. Im Priesterseminar unterrichten 4 Patres von St. Ottilien, im Knabenseminar 3 Patres und 3 weltliche Lehrer. („Fides.")

2. Afrika.

Ostafrika. Infolge günstiger Entwicklung wurde die von Söhnen des heiligsten Herzens (Verona) geleitete Präfektur *Äquatorial-Nil* zum Vikariate erhoben. Äquatorial-Nil umfaßt den nördlichsten Teil Ugandas, gehört aber zur Sudanmission.

Die im Vorjahre aus Teilen der Missionssprengel Bagamoyo, Kilimandscharo und Iringa gebildete Mission wurde nun definitiv als Präfektur *Dodoma* den italienischen Passionisten überwiesen.

Von den 3 Vikariaten der Missionäre vom Heiligen Geist in Ostafrika macht das von *Kilimandscharo* die besten Fortschritte. Seine Erfolge liegen über dem Durchschnittswachstum.

Die beiden Sprengel der Benediktiner von St. Ottilien in Ostafrika sind im verflossenen Jahre einen guten Schritt vorwärts gekommen. *Peramiho* zählt jetzt 57.000 Getaufte und 5000 Katechumenen, *Ndanda* 14.000 Katholiken und 2000 Taufbewerber. Die 24.663 und 8474 Schulkinder bürgen für eine weitere günstige Entwicklung trotz des namentlich in Ndanda vordrängenden Mohammedanismus.

Die Zentralschule der Schweizer Kapuziner in *Kwiro* (Dar-es-salam) zählt bereits bei 500 Schüler, 329 Buben und 146 Mädchen; die Schule ist für die Mission eine schwere Bürde, da für die Mehrzahl der Kinder neben den Schulmitteln auch noch Kleidung und Nahrung beigestellt werden müssen, ist aber unbedingt notwendig, wenn die Missionäre bleibende Erfolge erzielen wollen. Es ist ein Glück für die Missionspioniere, daß sie in der Heimat soviel Verständnis für ihre schwere Arbeit finden.

Aus den Missionen der *Weißen Väter* liegen genaue Jahresberichte noch nicht vor. Was wir aus gelegentlichen Briefen erfahren, ist überaus erfreulich und erbaulich. So schreibt ein Missionär aus *Urundi*, daß auf 75.000 erwachsene Christen des Vikariates im letzten Berichtsjahre 3,000.000 Kommunionen kamen; also 40 auf jede Seele.

Der Missionär des Postens *Mugera* meldet, daß in seiner Station allein in den beiden Weihnachtstagen 23.000 Kommunionen ausgeteilt wurden. Da für solche Mengen Hostien keine Speisekelche vorhanden sind, bedient man sich eigener Körbchen, die zumeist aus Gras geflochten sind. („Afrika-Bote" 1935, 23.)

Südafrika. Auch die südafrikanischen Missionen schreiten erfreulich voran, obgleich die meisten, namentlich die deutschen, unter der schweren Wirtschaftskrise im eigenen Land wie in der Heimat bitter leiden.

Bischof Thomas *Spreiter* von *Eshowe* fügt seinem Rechenschaftsberichte die Worte hinzu: „Und ein Deo gratias dem lieben Herrgott, der seinen Segen auf *alle* Stationen des Vikariates ausgeschüttet hat. Nun sind inzwischen die neuen Missionäre angekommen und so kann die Missionsarbeit mit vermehrten Kräften weitergehen." Das Vikariat hat jetzt 9 Hauptstationen, auf denen 20 Patres, 40 Brüder, 41 Schwestern (+ 3 Novizinnen) und 92 Katechisten wirken. Die Zahl der Getauften beträgt 7105, die der Katechumenen 1884; Schulkinder zählt man 2210 (trotz der ungünstigen Schulgesetze).

Recht erfreulich ist, daß endlich auch *Portugiesisch-Mozambique*, das zwar eine von Goa abhängige praelatura nullius ist, missionarisch aber bisher ganz vernachlässigt war, eine geordnete Mission bekommen soll, und zwar durch die Grignoniten des Vikariates Shiré. 1000 Katechumenen, die bereits über 100 Bethäuser und drei große Kapellen gebaut haben, warten sehnsüchtig auf die heilige Taufe.

Aus *Bulawayo*, der schwierigsten Mission der drei Mariannhiller Sprengel meldet der Missionär von *Empadeni*, daß sich dort eine religiöse Vereinigung von Missionshelferinnen, genannt „Kinder der heiligen Theresia vom Kinde Jesu", gebildet habe; Bulawayo wird erst seit 1930 von den Mariannhillern verwaltet.
(„Echo aus Afrika" 1935, 5, 29.)

In der *Basutomission* herrscht in einigen Distrikten eine schreckliche Hungersnot. Die Missionäre rühmen bewundernd die tiefe Gottergebenheit ihrer Christen, die in dieser Heimsuchung weder verzagen, noch murren, sondern in ihrem religiösen Leben noch eifriger werden als zuvor.

Die aufstrebende Mission von *Kroonstad* wurde zu Neujahr zum Vikariate erhoben. Die Rangerhöhung ist eine verdiente Anerkennung der unermüdlichen Arbeit der deutschen Missionäre vom Heiligen Geist, namentlich ihres neuen Bischofes *Leo Klerlein*, der trotz der schlechten Wirtschaftslage immer wieder die Mittel auftreibt, um neue Stationen zu gründen. Die jüngsten Neugründungen sind *Vrede* und *Arlington*. („Echo C. S. Sp." 1935, 43.)

Nach einer Verfügung des Apostol. Präfekten von *Gariep* wird das Seminar von *Aliwal-North*, das bisher nur weißen, in Afrika geborenen Priesterkandidaten zugänglich war, in Zukunft auch farbige Kandidaten aufnehmen. Durch eine weitere Verfügung wurde für farbige Mädchen eine eigene Kongregation der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen gegründet, deren Hauptaufgabe die Heranbildung farbiger Lehrerinnen sein wird, da die Regierung für farbige Mädchen farbige Lehrerinnen vorschreibt. Seit November 1934 sind

die Einheimischen auch im Missionspersonal durch drei Mitglieder vertreten. Von den übrigen sind 15 Deutsche und 1 Holländer. („Fides" 257.)

Das Pallottinerseminar von *Swellendam* (Zentralkapland) wurde mit 2 Zöglingen eröffnet. Rektor und vorläufig einziger Lehrer ist P. Anton Vay, früher Lehrer bei den Mariannhillern in Jxopo. Als Grund der Neuerrichtung wird angegeben, daß die Farbigen, die gebildeter und fähiger sind als die Schwarzen, bei der gemeinsamen Ausbildung zu kurz kommen. („Stern der Heiden" 1935, 37 ff.)

In der Station *Gobabis* im Vikariate *Windhuk* wird gegenwärtig eine Kirche zu Ehren des heiligen Bruders Konrad von Parzham gebaut.

Westafrika. Die glänzende Entwicklung der *Kubango-Angola*-Mission wurde in früheren Berichten schon öfter erwähnt. Das erst jetzt veröffentlichte Zahlenbild des Jubeljahres 1933/34 ergänzt die früheren Berichte in erfreulicher Weise. Die Präfektur, deren Flächeninhalt dem Deutschen Reiche nicht nachsteht, zählt gegenwärtig auf 16 Hauptposten 245.506 Getaufte und 75.919 Taufbewerber, und in 2076 Außenschulen 132.047 Schulkinder, 2 Seminare und 2 Noviziate sorgen für den einheimischen Priester- und Ordensnachwuchs. Den 112.750 Osterkommunionen stehen 810.884 Andachtskommunionen gegenüber. Zur Bewältigung dieser Riesenarbeit stehen dem Apostolischen Präfekten *Ludwig Keiling* leider nur 34 Priester, 16 europäische und 2 eingeborene Brüder, 17 weiße und 14 eingeborene Schwestern und 2088 Katechisten zur Verfügung. Unter den 34 Missionären sind manche, die schon die Sechzig überschritten haben, die aber nicht entlastet werden können, weil die 1900 Außenposten und die 75.000 Katechumenen von jedem einzelnen die äußerste Anstrengung fordern. („Echo C. S. Sp." 1935, 5 ff.)

Aus *Französisch-Kongo* und *Kamerun* liegen keine Meldungen von Bedeutung vor. In *Nigeria* haben Mitglieder des irischen Zweiges des Lyoner Missionsseminares einen mutigen Vorstoß zu den Stämmen der *Show-Show* in der Provinz Tableau und der *„Koro'* in der Provinz Benue gewagt. Beide Stämme hausen aus Furcht vor Überfällen der Mohammedaner und Fulani im Busch des Gebirges und dürften auch den Missionären anfangs wenig Vertrauen entgegenbringen. Man kann neugierig sein, was die Missionäre über ihre Aufnahme berichten werden. Die Irländer pflegen vor Schwierigkeiten nicht zurückzuschrecken. („Fides", 456.)

Eine recht eindringliche Bitte richtet Bischof *Wilson von Sierra Leone* (früher Apostol. Vikar von Bagamoyo) an die St.-Petrus-Claver-Sodalität. Er schreibt unter anderem: „Das Vikariat ist sehr arm. Die Häuser und Kirchen sind die geringsten, die ich in Ost- und Westafrika je gesehen habe. Es sind 70 protestantische Kirchen in der Stadt und nur 2 katholische. Eine der letzteren, neu gebaut, ist sehr schön, aber die Kathedrale ist armselig. Mein Schlafzimmer ist die Sakristei, nur das Fenster des Presbyteriums trennt mein Bett von den Stufen des Altares." („Echo aus Afrika" 1935, 10.)

Die schwierigen Missionssprengel der Weißen Väter in *Westsudan* schreiten in letzter Zeit gut voran, namentlich die Sprengel von *Navrongo* und *Uagudugu*. Letzterer, der 1921 nur 2235 Getaufte zählte, verzeichnet jetzt 10.334 Christen, obgleich inzwischen 2000 Christen an die neugegründete Präfektur *Bobo-Diulasso* abgetreten wurden.

Innerafrika. Belgisch-Kongos Missionssprengel gehören, wie schon öfter erwähnt wurde, zu den aussichtsreichsten Missionsfeldern der katholischen Kirche. Selbst die längere Zeit hindurch wenig fruchtbare Kapuzinerpräfektur *Ubanghi* machte seit einiger Zeit so bedeutende

Fortschritte, daß sie zum Vikariate erhoben werden konnte, mit dem bisherigen Präfekten *Basilius von Brügge* an der Spitze. Das im Vorjahre von Kwango abgetrennte Vikariat *Kisantu* wird von den Missionären — belgische Jesuiten — systematisch zu einem *„Elite-Vikariat"* ausgebildet. Schon bei der Gründung wurden die Grenzen so gezogen, daß die Christen die Mehrheit (56 Prozent) erhielten. Durch Exerzitien, Vereinsvorträge, religiöse Veranstaltungen u. s. w. sollen nun die Christen Kisantus so geschult werden, daß sie mit der Zeit nicht nur Vorbilder, sondern auch Lehrer der Christen der übrigen Sprengel werden können und namentlich aus ihren Reihen zahlreiche Priester- und Ordensberufe hervorbringen, damit auch die anderen Sprengel bald einheimische Priester bekommen. Die Beteiligung an den Exerzitien ist überall erfreulich; in Lemfu nahmen 1930 nicht weniger als 900 Personen daran teil, Männer und Frauen.

Auch *Luluaburg* im Vikariate Ober-Kasai bildet ein wichtiges Missionszentrum. In *Kabwe,* nahe bei Luluaburg, haben vor kurzem belgische Schwestern einen Karmel errichtet.

3. Amerika.

Nordamerika. Den *kanadischen Bischöfen* ist in einem an den Erzbischof von Quebek, Kardinal Villeneuve O. M. I., gerichteten Schreiben des Propaganda-Präfekten Kardinal Fumasoni-Biondi der besondere Dank der Propaganda in Rom ausgesprochen worden für ihre wertvolle Unterstützung, die sie den Missionen im allgemeinen und dem Missionsseminar von *Pont-Viau* — das Seminar verwaltet das Vikariat Szepingkai in der Mandschurei — im besonderen angedeihen ließen. Kanadas Anteil an dem Missionswerk der Kirche wurde schon früher lobend erwähnt.

In den *Vereinigten Staaten* wurden die bisher zu den beiden deutschen Provinzen gehörigen Niederlassungen der Genossenschaft der *Pallottiner* im Dezember v. J. zu einem nordamerikanischen Distrikt vereinigt. Gleichzeitig wurde für diesen Distrikt ein Brüder-Noviziat in *Jessuc* eröffnet, um in Zukunft den Nachwuchs aus dem Lande selbst zu gewinnen. Das Studentat des neuen Distriktes befindet sich in *Milwaukee,* das Theologieseminar in *Washington.* Beide Anstalten sind in ihrem Bestande gesichert, da sich in der Union, ähnlich wie in Kanada, seit einiger Zeit ein starker Andrang zum geistlichen Berufe und zu den religiösen Genossenschaften zeigt, unter letzteren besonders zu denen, die Missionsgebiete in fremden Ländern haben. („Stern der Heiden" 1935, 34.)

Mittelamerika. Das Vikariat *Belize in Britisch-Honduras* meldet die Weihe des ersten Priesters der indianischen Sprachfamilie der *Karaiben,* P. Narin. Der Neupriester ging nach Absolvierung der Volksschule in seinem Heimatsdorfe Stane Greek nach den Vereinigten Staaten, wo er mehr als 13 Jahre die Schulen der Steyler für Farbige, zuletzt das Seminar zu Bay Saint Louis (Missisippi) besuchte, wo er am 13. Oktober 1934 geweiht wurde.

Südamerika. In *Bolivien* dauert der Gran-Chaco-Streit wegen der Weigerung Paraguays, die Vorschläge des Völkerbundes anzunehmen, bedauerlicherweise fort. Solange der Kampf andauert, ist an erfolgreiches Bekehrungswirken nicht zu denken, obgleich die Missionäre — deutsche Oblaten — mutig ausharren. Die Missionen der Tiroler Franziskaner sowie die der österreichischen Zisterzienser scheinen eine normale Entwicklung zu nehmen. Statistische Angaben liegen nicht vor.

Die Kapuzinervikariate *Goajira* und *Caqueta* in *Kolumbien* stellen an die Missionäre große Anforderungen, die aber nicht ganz ver-

geblich sind. In Goajira werden die Kapuziner — 18 Priester, 12 Brüder auf einem Gebiet von 46.000 Quadratkilometer — in ihrer Arbeit unter den Indianern von eingeborenen Jungfrauen — Töchter der Beharrlichkeit genannt —, die nach der Regel des Dritten Ordens leben, unterstützt.

Der Missionssprengel Caqueta ist 1932 um ein Gebiet von der Größe Griechenlands erweitert worden, darunter auch die Gegend am unteren Putumayo, die vor zirka 20 Jahren durch die entsetzliche Grausamkeit englischer Kautschukhändler in der ganzen Welt unrühmlich bekannt geworden ist, namentlich infolge des entrüsteten Protestes Papst Pius X. in seiner Enzyklika: „Lacrimabili statu." — Spanische Kapuziner, die im Norden des Vikariates bereits schöne Erfolge erzielt haben, missionieren nun auch dieses Gebiet, wo bis 1918 einige englische Franziskaner arbeiteten.

Die *Araukanermission* der bayrischen Kapuziner in *Chile* hat auch im vergangenen Jahre befriedigende Erfolge erzielt, trotz der ungünstigen Wirtschaftslage.

Aus *Brasilien* liegt die Trauermeldung vor, daß dort in der Wildnis von *Matto Grosso* zwei Salesianermissionäre von Angehörigen des wilden Stammes der *Chavantes* überfallen und ermordet worden sind. Die Ermordeten sind die Schweizer P. Johann Fuchs und der Italiener P. Sacilotti. („Kath. Miss." 1934, 343.)

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Der Eucharistische Kongreß in Melbourne ist nach Zeitungsmeldungen glänzend verlaufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse bezüglich der vom Apostol. Delegaten dringend gewünschten intensiveren Missionierung der Eingeborenen Nordaustraliens liegen noch keine genaueren Berichte vor.

In *Wellington* auf Neu-Seeland starb im Alter von 96 Jahren Msgr. Francis Mary *Redwood,* der älteste Bischof der katholischen Kirche. Redwood, 1839 in England geboren, gehörte seit 1864 der Genossenschaft der Maristen an, der weite Gebiete Ozeaniens zur Missionierung übertragen sind. 1874 wurde er Bischof und 1887 erster Erzbischof von Wellington. Redwood war ein hervorragender Kirchenfürst.

Ozeanien. Die Steyler Missionäre von *Ost-Neuguinea* haben ihren Versuch, über das Bismarckgebirge in das Innere ihres Arbeitsfeldes vorzudringen, mit dem Tode eines jungen Missionärs — *P. Morschhauser* — bezahlen müssen.

Die Meldung über ein zweites Opfer — Br. Eugenius *Frank* aus Nordamerika — wurde später dahin berichtigt, daß der Bruder wohl überfallen und schwer verwundet, aber nicht getötet wurde.

Das Vikariat Ost-Neuguinea zählt dermalen einen Missionsstab von 51 reichsdeutschen, 15 holländischen, je 7 österreichischen, amerikanischen und polnischen und 2 tschechischen Missionskräften (Priester, Brüder und Schwestern). Die Leitung liegt in den Händen des deutschen Apostol. Vikars Wolf. („Fides.")

Im benachbarten Vikariate *Papua,* im Südosten Neuguineas, sind Karmelitinnen aus Autun angekommen, um in Koubouna in der Nähe des Mutterhauses der einheimischen Schwestern ein Kloster vom Kostbaren Blut zu eröffnen. Das Papuagebiet liegt etwas südöstlich von dem Bismarckgebirge, in dem vor kurzem die oben genannten Steyler Missionäre überfallen wurden.

Dem dringenden Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend geht man nun auch in den *Maristenmissionen Ozeaniens* ernstlich an die Heranbildung eines einheimischen Klerus. In Betracht kommen dies-

bezüglich vorläufig nur folgende Sprengel: 1. *Zentral-Ozeanien,* das auf der Insel *Wallis* zu Lano seit der Gründung der Mission ein Seminar besitzt, das bisher bei 20 einheimische Priester ausgebildet hat, 2. *Fidschi-Inseln,* die seit 1932 drei „Philosophen" im Vorbereitungs-Seminar von *Cawaci* haben, 3. *Samoa,* das bescheiden die ersten Schritte zur Errichtung eines „Zentral-Priester-Seminars von Ozeanien" eingeleitet hat, und 4. *Neu-Kaledonien,* das erfreuliche Ansätze mit drei Schülern in einem Vorbereitungsseminar zeigt. In den anderen Sprengeln der Maristen in Ozeanien ist die Frage des einheimischen Klerus noch nicht spruchreif. Es ist alles noch zu sehr Bruchland.

Über die Leistungsfähigkeit und Berufstätigkeit der einheimischen Priester äußern sich die weißen Missionäre sehr anerkennend. Ein Missionär aus *Tonga* schreibt: „Wir sind alle stolz auf sie und wir haben nur einen Wunsch, ihre Zahl wachsen zu sehen, ihre geistige Bildung noch mehr zu fördern, damit sie als noch bessere Arbeiter im Weinberge des Herrn arbeiten mögen."

(„Kreuz u. Kar." 1935, 40.)

5. Europa.

Rom. Vor kurzem ist unter der Ägide der Propaganda in Rom ein *„Führer durch die katholischen Missionen"* erschienen, der eine Übersicht der Stärke und Gliederung des katholischen Missionsheeres nach dem Stand kurz vor der Jahreswende gibt. Danach zählt man an Weißen 10.666 Priester, 4972 Brüder und 20.360 Schwestern. Frankreich allein stellt 8795 Missionäre, Deutschland steht mit 5136 an zweiter Stelle, dann folgen Italien (4013), Holland (3211), Belgien (2859), Irland (1658), Spanien (1626), Jugoslawien (1610), England (1042), Kanada (1021), Vereinigte Staaten (866), Schweiz (537), Österreich (447), Polen (410). An eingeborenen Kräften standen zur Verfügung: 5384 Priester, 2333 Brüder und 18.144 Schwestern sowie 74.127 Katechisten und 61.756 Lehrpersonen. Den 35.998 ausländischen Kräften stehen also 161.744 einheimische gegenüber. In China macht heute der einheimische Klerus 40 Prozent aus. Die Vorbereitung der einheimischen Priester geschieht in 351 Seminarien mit insgesamt 15.188 Alumnen. In Afrika allein dienen 33.1 Prozent, in China 21.3 Prozent, in Indien 12.6 Prozent ausländische Priester der Mission. Das Arbeitsfeld ist sehr ungleich besetzt. In Westasien (Indien, Birma, Ceylon), in Südostasien und Niederländisch-Indien, China und Japan steht ein Priester oft mehr als 200.000 Heiden gegenüber; in anderen Gebieten kommt schon auf 20.000 ein Priester.

Nach einer Meldung des „Osservatore Romano" hat der Heilige Vater seinen Staatssekretär, Kardinal Pacelli, zum Protektor des Werkes von der Kindheit Jesu ernannt.

Italien. Der große italienische Jugendverband (Gioventù italiana) hat in sein Arbeitsprogramm für 1935 wieder das Weltapostolat der Kirche aufgenommen. Im verflossenen Jahre gehörten aus dieser Jugendschar 15.070 dem Werke der Verbreitung des Glaubens, 6447 dem Werke des heiligen Apostels Petrus für den einheimischen Klerus, 18.476 dem Werke der Kindheit Jesu an. Die Propaganda verlieh für jene Einzelzentralen, die am meisten Mitglieder für die Päpstlichen Werke gewonnen hatten, 16 goldene, 30 silberne und 8 bronzene Medaillen.

Frankreich. In *Marseille* wurde am 1. Oktober v. J. ein Heim für orientalische Studenten eröffnet. Das Heim soll zunächst allen asiatischen und afrikanischen Studenten, die über Marseille reisen, als Absteigequartier dienen. Später sollen darin auch Zusammen-

künfte und Studienzirkel für die orientalischen Studenten der Universität Aix-Marseille und der Mittelmeergegenden stattfinden.

Die in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September v. J. abgehaltenen Missionsvorträge des Pariser Senders haben trotz der anfänglichen Schwierigkeiten gute Aufnahme gefunden und dem Missionsgedanken wertvolle Dienste geleistet.

Spanien. In Spanien machte der Missionsgedanke im Jahre 1934 trotz der politischen Wirren wieder erfreuliche Fortschritte. Der Priestermissionsbund hat bereits 40 Prozent des Klerus erfaßt, in den Priesterbildungsstätten wächst ein begeisterter Nachwuchs heran, das Weltpriester-Missionsseminar von *Burgos* vermehrt seine Schülerzahl, die Missionszeitschriften erhöhen ihre Abnehmerlisten u. s. w., so daß Spanien in absehbarer Zeit zu den missionarisch am besten organisierten Ländern gehören wird. („Kath. Miss." 1935, 297 ff.)

Deutschland. Die Barmherzigen Brüder von *Trier* haben trotz der schweren Heimsuchungen in ihrer japanischen Mission von Hiroshima eine neue Mission in *Schanghai* übernommen, und zwar in der von dem bekannten Großindustriellen und Laienapostel Lo Pa-Hong gegründeten Irrenanstalt. 5 Brüder — 3 Elsässer und 2 Saarländer — sind bereits auf das neue Arbeitsfeld abgegangen. Zwei weitere Brüder fuhren mit ihnen zur Verstärkung des Personals in Hiroshima.

Abeokuta in *Süd-Nigerien* hat Ende des vorigen Jahres eine Missionsärztin aus Würzburg — Frl. Dr med. Elisabeth Kohlborn — bekommen. Das Krankenhaus in Abeokuta ist von dem Missionär P. Coquard gegründet.

Die Direktion der *Miva* meldet, daß am 24. Februar in Köln zwei neue Flugzeuge eingeweiht wurden. Das eine davon ist für die Präfektur Gariep in Südafrika bestimmt, das andere für das Steyler Vikariat Ost-Neuguinea. Am 28. April wird Kardinal Faulhaber in München ein drittes Flugzeug weihen.

Österreich. Die österreichische Jesuitenprovinz hat den Tod des Gründers und ersten Oberen ihrer Chinamission in der Provinz Tscheli, P. Alfons Duscheck, zu beklagen. P. Duscheck kam nach achtjährigem, eifrigem und gesegnetem Wirken in China todkrank in Wien an, um sich einer schweren Magenoperation zu unterziehen. Leider kam die Hilfe schon zu spät. Am 21. Februar 1935 rief der Herr seinen treuen Diener zu sich.

In St. Georgen am Längsee in Kärnten wurde ein Missionshaus der Mariannhiller Missionäre eröffnet.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Die Weihnachtsallokution des Hl. Vaters. — 2. Päpstliche Ansprachen und Kundgebungen. — 3. Frankreich und der Hl. Stuhl. — 4. Mussolinis Bekenntnis zu einem friedlichen Zusammenwirken von Kirche und Staat. — 5. Die verst. Kardinäle Bourne und Andrieu.

1. Am 24. Dezember 1934 empfing der Hl. Vater im Konsistoriensaal das Kardinalskollegium zur Entgegennahme seiner Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche. Der Kardinal-Dekan Granito Pignatelli di Belmonte hob in einer Huldigungsadresse

die bedeutendsten kirchlichen Ereignisse des abgelaufenen Jahres hervor, indem er an die Ausdehnung des Erlösungsjubiläums auf den ganzen Erdkreis, den triumphartigen Verlauf des Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires, den Internationalen Juristenkongreß in Rom und die Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Heiligtums von Loreto erinnerte.

In seiner Antwort sprach der Papst zunächst Befriedigung darüber aus, daß der Dekan aus so vielen erfreulichen und traurigen Ereignissen gerade jene ausgewählt, bei denen er selbst gerne verweile. Als von der Vorsehung eingegeben erweise sich fürwahr die Ausdehnung des Hl. Jahres auf die ganze Welt. „Providentiell ist diese Verlängerung des Erlösungsjubiläums, eine wirkliche Ausdehnung, Verbreitung und Anwendung der Erlösung selbst auf eine so große Zahl von Seelen, gerade während in der Welt Strömungen entfesselt werden gegen die Erlösung; Strömungen, die nach 19 Jahrhunderten der Erlösung, des Christentums, christlichen Lebens, christlicher Zivilisation und christlichen Heils auf die Herrschaft eines neuen moralischen Heidentums, eines sozialen Heidentums und sozusagen eines staatlichen Heidentums abzielen. Schauderhafte Dinge, die wirklich eine ernste, furchtbare Antwort befürchten lassen, durch welche Gottes Gerechtigkeit, die zur Gerechtigkeit gewordene Barmherzigkeit Gottes so viele Seelen, die im Todesschlaf versunken zu sein scheinen, aufwecken wird." — Vom Internationalen Eucharistischen Kongreß in Buenos Aires sagte der erhabene Redner, diese wahre „beata visio pacis" sei während einigen Tagen ein glückliches Friedensbild, gleichsam ein Abglanz des Himmels auf unserer armen Erde gewesen. Der Herr Jesus Christus, unser Gott und König empfing Ehrenbezeigungen, die zwar an die ihm geschuldeten Ehren nicht heranreichen, jedoch zu den größten gehören, die ihm auf Erden je dargebracht wurden. Trostreich ist das Schauspiel der von der Kath. Aktion begeistert unterstützten Eucharistischen Kongresse, die in Abständen und in verschiedenen Orten dem göttlichen König im Altarsakrament solch glanzvolle Verehrung bereiten; sie müssen und wollen vor allem Kundgebungen der Sühne sein. — Zu einer andern Veranstaltung von 1934 übergehend, führte der Papst aus: Es war auch sehr angebracht, den schönen Verlauf und die Bedeutung des Internationalen Juristenkongresses zu erwähnen, der in Rom daran erinnerte, daß i. J. 534 der Codex Justinianaeus veröffentlicht wurde und i. J. 1234 die Veröffentlichung der Dekretalen Gregors IX. erfolgte. Die Gedenkfeier der lebensvollen Einheit von Zivilrecht und Kirchenrecht brachte der ganzen Welt die unermeßliche Wohltat in Erinnerung, die ihr von der katholischen

Kirche durch das Geschenk eines christlichen Rechtes zuteil geworden, eines Rechtes der Christenheit, das eine wirkliche übermenschliche Schöpfung ist, bei der sicherlich Gottes Hand in seiner Kirche durch seine Kirche gewirkt hat. — Dann sprach der Papst seine Freude darüber aus, daß der Kardinal-Dekan auch den süßen Namen Marias erwähnte in Verbindung mit dem neuen Glanz, der dem großen Heiligtum von Loreto verliehen werden konnte. Maria ist die Mutter der Barmherzigkeit, des Erlösers und man kann auch sagen der Erlösung. In ihrem heiligen Namen, bei ihrer Anrufung vervielfältigen sich die Wohltaten Gottes über dieser armen Erde, über dieser armen, noch so heimgesuchten und wildbewegten Welt. Sie leidet immer noch sehr unter der allgemeinen Krise, die alle Richtungen des privaten und öffentlichen Lebens in Mitleidenschaft zieht. Dazu kommt ein dunkles, aber weitverbreitetes Kriegsgerücht, oder wenigstens ein Gerücht von Kriegsrüstungen. Darin liegt etwas Verwirrendes. Pius XI. wiederholte den Weihnachts-Segensgesang: „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden auf Erden den Menschen, die guten Willens sind" und schloß seine Ansprache wie folgt: „Niemals mehr als jetzt hat dieser Gesang die Berechtigung besessen, unser Gebet, unsere unablässige Bitte zu werden . . . Dies wird das Gebet der Kirche und ihres sichtbaren Oberhauptes, dies der leitende Gedanke und die tiefste Sehnsucht sein. Man sagt: ‚Si vis pacem, para bellum', gleichsam um auszudrücken, daß in allen diesen Rüstungen nur eine Vorsicht, eine Friedensgarantie zu erblicken sei. Wir wollen es glauben; wir wünschen, es glauben und hoffen zu können, weil eine diesem Wunsche entgegengesetzte Wirklichkeit allzu furchtbar wäre. Wenn man den Frieden wahrhaft will, Wir unserseits rufen den Frieden an, segnen den Frieden, wollen den Frieden, beten für den Frieden. Wenn es aber unglücklicherweise jemand geben sollte — eine unmögliche Annahme, im Hinblick auf ein neues Phänomen eines selbstmörderischen und menschenmörderischen Wahnsinns — der geradezu nicht Frieden, sondern Krieg vorziehen sollte, so haben Wir ein anderes Gebet, das leider zur Pflicht wird, und Wir müssen zu Gott dem Herrn sprechen: ‚Dissipa gentes quae bella volunt'. Wir wollen hingegen stets im Herzen und auf den Lippen das andere Gebet haben und mit ihm wollen Wir die kindlichen Wünsche und Gelöbnisse erwidern: Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden auf Erden. Frieden, Frieden, Frieden!"

2. *Päpstliche Ansprachen und Kundgebungen.* Überaus reichhaltig und fruchtbar war auch in den letzten Monaten das Tagewerk des Hl. Vaters, dessen geistige Spannkraft und rastloser Arbeitseifer erstaunlich sind. Einiges sei hervorgehoben. Am

3. Januar, beim Empfang der Alumnen des französischen Seminars in Rom, betonte der Papst den wesensnotwendigen Zusammenhang von Frömmigkeit, Studium und Tätigkeit; das Wichtigste sei aber die Frömmigkeit, da ohne sie alles Studium und alle Tätigkeit eitel seien. — Die väterliche Sorge des Oberhauptes der Weltkirche um den Völkerfrieden kam zum Ausdruck in seiner Antwort auf die Huldigungsadresse, die am 4. Januar der Thronassistent Fürst Marcantonio Colonna an der Spitze zahlreicher Mitglieder des römischen Adels verlas. — Tags darauf sprach Pius XI. gegenüber dem Großmeister des Malteserordens sowie einer Vertretung des Ordensrates und der Ritter seine Freude über die mannigfaltige caritative Betätigung des Ordens aus und belobte insbesondere dessen Wirksamkeit zum Besten der Missionen, speziell die Unterstützung der Missionsschule im römischen Spital S. Giacomo in Augusta. — Am 6. Januar gewährte er im Konsistoriensaal den Mitgliedern des vor 70 Jahren gegründeten deutschen Gesellenvereins in Rom eine unvergeßliche Audienz. Neben dem Thron war die ihm vor einigen Jahren von den Gesellen geschenkte Büste Adolf Kolpings aufgestellt. Nachdem der Papst die Erschienenen, an ihrer Spitze Ehrenpräses Msgr. Wynen und Präses Heinemann zum Handkuß zugelassen, richtete er an sie Grüße, Segensworte und Glückwünsche. Er beklagte die traurigen, schwierigen und für den christlichen Glauben gefahrvollen Zeitumstände, denn von gewisser Seite werde versucht, ein wirkliches, eigentliches Neuheidentum aufzurichten. Was hätte Adolf Kolping gegenüber solchen Versuchen und Verirrungen gesagt; wie hätte er sich geäußert vor so viel Mißtrauen, solcher Gegnerschaft, die nur zu oft zu Gewalttätigkeit gegen den Katholizismus und gegen das führt, was den Katholiken am teuersten ist? Gewiß hätte er das jedem Deutschen so teure Wort von der deutschen Treue wiederholt; aber noch sicherer hätte er, der ein so guter Sohn Deutschlands, aber in noch höherem Maße der hl. Kirche war, gesagt: Vor allem und über alles christliche, katholische Treue. Dies wolle auch der Hl. Vater den jungen Kolpingsöhnen sagen: Treue, Vaterlandsliebe, aber vor allem absolute, hochherzige Treue zum Glauben der Väter, zur heiligen katholischen Religion. — Eine Gruppe französischer Journalisten, die anläßlich der Besprechungen des Außenministers Laval mit Mussolini nach Rom gekommen waren, machte am 7. Januar dem Hl. Vater ihre Aufwartung. Er wies hin auf die Bedeutung der Presse als moderne geistige Großmacht, von der die öffentliche Meinung gebildet und verbreitet wird, und unterstrich die daraus folgende „furchtbare Verantwortung". Die in ihrem Dienst stehen, sollten sich an den Ausspruch

Manzonis halten, der verlangte, daß der Schriftsteller nie eine Äußerung tue oder weitergebe, die „dem Laster Beifall zollt und die Tugend verhöhnt". — Am 10. Januar, beim Empfang der Alumnen des griechischen Kollegs, die von ihren Oberen und Professoren, sämtlich Benediktiner, begleitet waren, sagte der Papst, eine der größten Wohltaten, die Gott der Herr ihm gespendet, erblicke er darin, daß es ihm vergönnt war, in Rom seine priesterliche Ausbildung zu empfangen; er wisse, wie sehr auch sie die römische Erziehung und Vorbereitung schätzen, die für alle eine große Gnade bedeutet.

Im Vatikan wurde am 27. Januar, Fest des hl. Johannes Chrysostomus, das Dekret über den heroischen Grad der Tugenden des Priesters Domenico Lentini (1770—1858) verlesen. — Während in Mexiko die schändlichste Gewissensknechtung und Religionsverfolgung unerhörte Orgien feiert, genießt die katholische Kirche in den großen südamerikanischen Republiken die nötige Freiheit zu voller Entfaltung ihrer in jeder Beziehung segensreichen Wirksamkeit. Herrliche Worte im Namen eines unermeßlichen katholischen Landes sprach am 16. Januar Dr Luis Guimaraes, der neue Botschafter Brasiliens beim Hl. Stuhl, als er dem Papst sein Beglaubigungsschreiben überreichte. „Alles wetteifert in Brasilien", sagte er, „um daraus ein Land zu machen, das die besondere Gunst der göttlichen Vorsehung verdient. Im Glanze seines Firmaments bewacht das Kreuz des Südens wie ein Kruzifix von Sternen den Schlaf seiner Kinder. Am Eingang der Bucht, auf Bergeshöhe, kündet die Erlöserstatue allen, die ihren Fuß auf den einst Erde des hl. Kreuzes genannten brasilianischen Boden setzen, von dem Glauben, der die Herzen seines Volkes erwärmt. Edle Gestalten der Kirche sind unlöslich verknüpft mit der Geschichte Brasiliens . . ." Der Botschafter erwähnte einige um Kirche und Volk hochverdiente Brasilianer und versprach, selber alles zu tun, „um die traditionelle Freundschaft zu stärken, die seit mehr als vier Jahrhunderten Brasilien mit der Kirche Roms verbindet, der Mutter der katholischen Christenheit, dem Welttempel, zu dem die Pilger aller Rassen, erleuchtet von demselben Glauben und derselben Liebe zu Jesus, strömen . . ." Er schloß mit der Bitte um den apostolischen Segen „für das brasilianische Volk, dessen Vertreter in der Nationalversammlung am 16. Juli 1934 eine neue Verfassung geschaffen haben, die ihm Einheit, Freiheit, Gerechtigkeit und wirtschaftliche Wohlfahrt sichern, dank dem christlichen Geist, der ihre Arbeiten beseelte, und dem Gottvertrauen, das an der Spitze der Verfassung ausgedrückt wird". In herzlichen Worten sprach der Hl. Vater Dank und Anerkennung aus. — Graf Cesare Maria De Vecchi di Val Cismon,

seit 1929 italienischer Botschafter beim Hl. Stuhl, überreichte am 30. Januar dem Papst sein Abberufungsschreiben, da Mussolini ihn zum Minister der Nationalen Erziehung ernannt hat. „Osservatore Romano" stellte ihm das Zeugnis aus, „stark durch seine religiösen Tugenden und vielen staatsbürgerlichen Verdienste habe der erste Botschafter des Königreiches Italien es verstanden, zur gemeinsamen Zufriedenheit sein Amt auszuüben, indem er in bewundernswerter Weise dahin wirkte, daß die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien immer enger wurden zum höchsten moralischen und geistigen Vorteil der großen katholischen Nation". — Einer Huldigung Portugals an Kirche und Papsttum kommt die am 31. Januar vom neuen Gesandten Dr A. d'Oliveira bei der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens gehaltene Rede gleich. Er erinnerte an die Bande der Freundschaft und Liebe, die Portugal mit dem Hl. Stuhl verbinden; acht Jahrhunderte portugiesischer Geschichte können nicht gedacht werden ohne den christlichen Glauben, zu dessen Verbreitung in mehr als der Hälfte des Erdkreises das Land durch seine Seefahrer so viel beigetragen, daß es früher als alle anderen Völker den Ruhmestitel einer „großen Missionsnation" verdient habe. Den hochsinnigen Worten des Diplomaten entsprach der warmherzige Ton der päpstlichen Erwiderung, worin die zuversichtliche Hoffnung zum Ausdruck kam, daß die herrlichen Seiten einer glorreichen Vergangenheit durch neue Verdienste der dem Statthalter Christi teuren portugiesischen Nation um Glauben und Zivilisation ergänzt werden.

Der vor wenigen Monaten verst. Kardinal Bourne, Erzbischof von Westminster, krönte gleichsam sein reiches Lebenswerk mit seinen Bemühungen um die Heiligsprechung des sel. Kardinals John Fisher, Bischof von Rochester, und des sel. Thomas More, Großkanzler von England. Sie ist nunmehr gesichert. Am 10. Februar erfolgte im Konsistoriensaal vor dem Hl. Vater die feierliche Verlesung des Dekrets über ihr vor 400 Jahren erlittenes Martyrium. — Am 3. März war dieselbe vatikanische Aula Schauplatz eines weiteren feierlichen Aktes im Hinblick auf dieselbe Kanonisation. Geistliche und weltliche Würdenträger, zahlreiche Welt- und Ordenspriester sowie die Zöglinge des englischen, des schottischen, des irischen, des nordamerikanischen, des kanadischen und des Propaganda-Kollegs waren erschienen. Der Kardinal-Dekan Granito di Belmonte vertrat das Hl. Kollegium, in dessen Geschichte der sel. John Fisher hervorleuchtet, auch waren Kardinal Laurenti, Präfekt der Ritenkongregation, und Kardinal Rossi, „Ponente" des betr. Prozesses, anwesend. Pius XI. ließ das Dekret „de tuto" verlesen, wonach zur Heiligsprechung der Seligen J. Fisher und Thomas

More ruhig geschritten werden kann. Nachdem der Titularerzbischof Msgr. Hinsley, Kanonikus von St. Peter, eine Adresse an den Hl. Vater verlesen hatte, widmete dieser in eindrucksvoller Ansprache den beiden englischen Charaktermännern und Märtyrern einige erhabene Gedanken. Er wies auch auf das Zusammentreffen des 25jährigen Regierungsjubiläums des britischen Monarchen und der höchsten Ehrenerweisung für die beiden Seligen hin, wie wenn diese an den irdischen Jubiläumsfestlichkeiten teilnehmen wollten. Loyale Untertanen waren sie bis ans Ende. Treuere Untertanen wird es nie geben als jene, die lieber sterben als gegen ihr Gewissen handeln, als die Reinheit ihres Glaubens, die Reinheit ihrer eigenen Seele verletzen.

Dank der Initiative des bereits im 75. Jahrgang erscheinenden „Osservatore Romano" wird 1936 im Vatikan eine internationale Katholische Presse-Ausstellung veranstaltet. Am 18. Februar empfing der Hl. Vater das Organisationskomitee, bestehend aus dem Grafen Dalla Torre, Chefredakteur des vatikanischen Blattes, dem Grafen Ratti, B. Nogara, dem Ingenieur L. Castelli und Msgr. G. Monti. Dabei erfuhr der Papst mit Befriedigung, daß außer den Missionsterritorien 30 Staaten ihre Teilnahme an dieser Ausstellung zugesagt haben. Die Kath. Aktion, die Nuntien und Apost. Delegaten wie auch die Bischöfe fördern das Unternehmen eifrig. Es soll, wie Pius XI. in einer Ansprache erklärte, nicht nur Zeugnis von dem ablegen, was die Katholiken für die Presse geleistet haben und leisten; die Besucher müssen feststellen können, was auf dem Gebiet des Zeitungswesens noch zu tun bleibt, um zu erreichen, daß die Katholiken in bezug auf redaktionelle Tüchtigkeit und technische Errungenschaften auf der Höhe der Zeit stehen.

Wie alljährlich, empfing der Hl. Vater am Vorabend von Aschermittwoch die römischen Pfarrer und Fastenprediger. Nachdem er sie begrüßt hatte als „Vorläufer Gottes", bemerkte er, es sei freilich überflüssig, ihnen Themata für die Kanzel in der Fastenzeit zu empfehlen, doch könne er nicht umhin, einen schlimmen Mißstand zu berühren. Es handle sich um den traurigen Widerspruch zwischen dem religiösen Bekenntnis und der Lebensführung mancher Christen, sogar solcher, die sich frommen Übungen hingeben, einer Lebensführung mit starker heidnischer Tendenz. Ihr Leben sei beherrscht von der Vergnügungssucht. Da mache sich eine Schamlosigkeit geltend, die oft jene des antiken Heidentums übertreffe, eine Schamlosigkeit, die mit einem furchtbaren, blasphemischen Wort Kultus der Nacktheit bezeichnet werde. Im Altertum sei das Nackte in der Kunst vorgekommen, doch könne man nicht sagen, daß es in Rom und Griechenland eine Rolle im Leben gespielt habe.

Daneben mache sich eine andere heidnische Tendenz breit, der Mangel an Gefühl und Verständnis für die Beleidigung, die ständig der Tugend zugefügt werde, indem man sie in Gefahr bringe durch die Sucht, alles zu sehen und alles zu genießen. — Dann erwähnte Pius XI. das außerhalb Roms seinem Ende entgegengehende Jubiläumsjahr; beim Abschluß desselben werde die Ewige Stadt sich dem katholischen Erdkreise in den Bitt- und Sühnegottesdiensten anschließen, und zwar am Passionssonntag.

3. *Frankreich und der Hl. Stuhl.* Am 7. Januar wurde der französische Außenminister Pierre Laval, der zum Abschluß eines bedeutsamen, höchst erfreulichen Abkommens zwischen Frankreich und Italien nach Rom gefahren war, im Vatikan ehrenvoll empfangen. Durch seinen offiziellen Besuch hat der hervorragende Staatsmann mit einer romfeindlichen Tradition von Jahrzehnten gebrochen. Laval trug das ihm am selben Morgen verliehene Großkreuz des Piusordens, als Pius XI. ihm eine Privataudienz gewährte, die 50 Minuten dauerte. Es ist anzunehmen, daß die Unterredung vornehmlich der politischen Weltlage und den Friedensbemühungen des Papstes und der europäischen Mächte galt. Der Minister überreichte dem Hl. Vater drei seltene französische Werke in kostbaren Einbänden. Nachher begab sich Laval in den Petersdom und verrichtete kniend vor dem Sakramentsaltar und der Confessio seine Andacht, um dann zum Grab des Apostelfürsten hinabzusteigen. Nachmittags kehrte er nach dem Vatikan zurück zum Besuch des Kardinal-Staatssekretärs, dem er das Großkreuz der Ehrenlegion überreichte. Es verlautet, daß Laval von den Mitteilungen Pacellis über die religiöse und sittliche Gefährdung der Jugend durch die religionsfeindliche Erziehung erschüttert war.

In einem freudig bewegten Kommentar schrieb der „Osservatore Romano" (7./8. Januar) u. a., es handle sich um „die Huldigung des Vertreters der großen Nation gegenüber dem Oberhaupt seines Glaubens und seiner Kirche, die seit 15 Jahrhunderten den eigenen Namen, den eigenen Ruhm, die staatsbürgerlichen Errungenschaften mit jenen des französischen Vaterlandes unlöslich verbindet; eine Huldigung, die nach 70 Jahren unruhiger, für alle schmerzlicher Ereignisse erstmals wiederkehrt . . ." Die Huldigung erhalte einen besonderen Charakter durch die Umstände, unter denen sie vorbereitet wurde. „Herr Laval ist zum Stellvertreter des göttlichen Friedensfürsten gekommen am Tage nach einer der wichtigsten und erwünschtesten Zusammenkünfte, die stattgefunden, seitdem die Schwerter leider nicht niedergelegt, sondern nur in die Scheide zurückgesteckt wurden, am Tage nach der glücklichen Erneuerung eines Einverständnisses zwischen zwei Ländern, denen die Vorsehung den gleichen

Glauben, den gleichen Namen und die gleiche lateinische Seele schenkte; am Tage nach Erklärungen gegenseitigen Friedens, europäischen Friedens, wie sie nicht ausführlicher, eindringlicher und verpflichtender hätten gewünscht werden können." — Die „Civiltà Cattolica" (19. Januar) bemerkte: „Zum erstenmal seit mehr als 70 Jahren ist ein Regierungsmitglied in offizieller Vertretung Frankreichs erschienen, um dem Statthalter Jesu Christi zu huldigen. Dieser feierlichen Kundgebung der Huldigung hatten sich zuerst die peinliche römische Frage, dann der unheilvolle kirchliche Konflikt und schließlich die Wirren und Nachwehen des Weltkrieges entgegengestellt. Das große Ereignis, das nicht nur die französischen Katholiken, sondern auch die ganze katholische Welt erfreut, wurde mit um so tieferer Befriedigung aufgenommen, da der französische Minister vor dem Hl. Vater, dem höchsten und eifrigsten Förderer des Völkerfriedens erschien, während zwischen seiner Nation und Italien ein Vertrag zustande kam, der bestimmt ist, nicht allein einen sicheren Frieden zwischen beiden Nationen zu begründen, sondern überhaupt den Frieden Europas zu sichern."

Demnach wurde in den vatikanischen Kreisen dem Besuch des Außenministers Laval historische Bedeutung beigemessen. Die Diskussion über die französische Kirchenpolitik war wieder aktuell. Viele glauben, die lange Periode mangelnder Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche in Frankreich sei nunmehr abgeschlossen. Während des letzten Jahrzehntes ist die katholische Ideenwelt dort unter den Intellektuellen erstarkt. Die Wiedergeburt des französischen Katholizismus ist unleugbar. Er wurde zu einem wirklichen geistigen Machtfaktor, der sich auch auf politischem Gebiet bemerkbar macht. Das können auch die Laienpolitiker nicht bestreiten. Sie, die im eigenen Land die katholischen Gewissensrechte mißachteten und Kulturkampf trieben, haben meist gern in der Ferne die katholischen Missionäre ausgenützt als Pioniere französischer Denkweise und französischer Interessen. Ein Hauptträger der katholischen Weltmission, stellt Frankreich immer noch die meisten Missionäre. Es steht fest, daß die französische Regierung die Aktion Pius' XI. behufs Gründung einheimischer Kirchen in den Missionsländern konsequent bekämpft hat. Es sei nur an China erinnert, wo selbst Missionskreise derselben Ansicht waren. Daher hat Charles-Roux, der französische Botschafter beim Hl. Stuhl, sich geirrt, als er gelegentlich des letzten Neujahrsempfanges der französischen Kolonie behauptete, Frankreich habe stets eine national uninteressierte Missionspolitik betrieben und demgemäß die Heranbildung eines einheimischen Klerus immer mit Wohlwollen gefördert. Er konnte sich freilich darauf berufen, daß die katholi-

sche Kirche Indochinas, dank den französischen Missionären und der Regierung, bereits über Tausende von eingeborenen Priestern, Laienbrüdern und Ordensschwestern verfügt und Frankreich auch in Westafrika das Missionsprogramm des Papstes durch Begünstigung eines einheimischen Klerus fördert. Diese erfreuliche Wandlung vollzog sich hauptsächlich unter dem Druck des farbigen Nationalismus, der starke Berücksichtigung des einheimischen Elementes in den öffentlichen Berufen forderte. Mehr als je ist die Staatsgewalt auf die wertvolle Beihilfe der Missionstätigkeit in den französischen Kolonien angewiesen. Für seinen afrikanischen Kolonialbesitz traf Frankreich unlängst ein Abkommen mit dem Hl. Stuhl. Überhaupt bestimmt es seine Politik vornehmlich nach Realitäten. Wenn heute die französischen Machthaber innen- und außenpolitisch die katholische Kirche nötiger haben als früher, so sind sie wohl bereit, der größten moralischen Ordnungsmacht mehr Freiheit zu gewähren. Ein Konkordat ist einstweilen nicht zu erwarten, da die katholikenfeindlichen Mächte in Frankreich noch immer sehr stark sind. Die Freimaurerei verfügt über viele Mitglieder der Deputiertenkammer. Vor wenigen Monaten bildete sich im Palais Bourbon unter dem Titel „Gruppe der Laienverteidigung" eine Freimaurerloge mit 220 Mitgliedern. 1930 stimmten einige freimaurerische Deputierte für einen Gesetzentwurf, der die Eröffnung von Noviziaten für Missionskongregationen in Frankreich vorsah; deswegen wurde ihnen eingeschärft, sie müßten sich entweder für ihre Wähler oder für die Freimaurerei entschließen. Seit einer Reihe von Jahrzehnten durfte der mächtige Geheimbund die zwei wichtigsten Ministerien (Innenministerium und Unterrichtsministerium) als eigene Domänen betrachten. Trotz der im Dunkel der Logen organisierten hartnäckigen Widerstände scheint doch eine praktische Grundlage zu einem Modus vivendi gefunden zu sein, der sich u. a. auf jugendorganisatorische und schulpolitische Fragen, auf Bistumsbesetzungen und Kirchenvermögen beziehen soll.

4. *Mussolinis Bekenntnis zu einem friedlichen Zusammenwirken von Kirche und Staat.* Nachdem Mussolini die revolutionäre faschistische Partei ins Leben gerufen und die Macht ergriffen hatte, schien es noch jahrelang, als ob die neuen Gebieter bei der Verwirklichung ihrer Totalitätsansprüche die Kirche einem allmächtigen Staat untertan machen wollten. Viele befürchteten eine neue Art von Kulturkampf. Sogar noch kurz nach Abschluß der Lateran-Verträge gab es einen höchst unerquicklichen Konflikt. Bald jedoch änderte sich die Lage. Scharfe Beobachtung der Vorgänge in der Welt, Studium der Welt- und Kirchengeschichte und die eigenen reichen Erfahrungen ließen Mussolini

sich zur objektiven Einsicht eines großen Mannes durchringen. Übrigens hat er selbst sich persönlich mit der Kirche ausgesöhnt und gehört nunmehr zu den praktizierenden Katholiken. Sein Faschismus hat Italien den kirchlichen Frieden gebracht. Mag es auch noch ab und zu notwendig werden, die beiderseitige Kompetenzabgrenzung näher zu bestimmen, so ist doch die Grundfrage des Friedens zwischen Kirche und Staat gelöst.

Weite Beachtung verdiente und fand der „L' Église et l' État" betitelte Artikel, den der italienische Regierungschef um die Jahreswende im Pariser „Figaro" veröffentlichte. Er formuliert da mit Worten hoher staatsmännischer Weisheit die Grundsätze seines kirchenpolitischen Programmes. Das Motto des Aufsatzes: „Wer die religiöse Einheit eines Landes vernichtet oder stört, macht sich eines Majestätsverbrechens gegen die Nation schuldig", kennzeichnet den Standpunkt des Duce zu den Beziehungen von Kirche und Staat. Er stellt zunächst fest, die Geschichte der abendländischen Kultur, vom römischen Kaiserreich bis heute, lehre, daß noch in jedem Konflikt zwischen Staat und Kirche der Staat unterlag. Ein Kampf gegen die Religion sei ein Kampf gegen das Unerfaßbare, ein Krieg gegen den Geist, wo er am tiefsten und innerlichsten tätig ist. „Darum bleibt es für alle Zeiten bewiesen, daß selbst die schärfsten staatlicherseits in diesem Kampf angewendeten Waffen unfähig sind, der Kirche tödliche Wunden beizubringen, der Kirche, die — vor allem wenn es sich um die katholische Kirche handelt — auch aus den schwersten Kämpfen unverändert siegreich hervorgeht. Ein Staat kann nur über einen anderen Staat siegen. Er vermag seinen Sieg auszuwerten, indem er dem Besiegten einen Regimewechsel oder einen territorialen Verzicht oder eine Kriegsentschädigung aufzwingt. Er kann von ihm Abrüstung oder ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches System verlangen. . . . Ist aber der Gegner eine Religion, so fehlt ein solches genau bestimmtes Kriegsziel. Der einfache passive Widerstand der Geistlichen und des gläubigen Volkes genügt, die heftigsten Angriffe eines Staates zunichte zu machen . . ." Dann schildert Mussolini kurz, wie Bismarck und Napoleon I. im Kampf gegen die Kirche schließlich kapitulieren mußten und er fährt fort: „Die törichte Idee, eine Staatsreligion zu schaffen oder dem Staate die Religion zu unterwerfen, eine solche von der Quasi-Totalität der Italiener aufzunehmende Idee hat überhaupt nie den Vorraum meines Gehirnes passiert. Es ist nicht Aufgabe des Staates, sich in neuen Evangelien oder neuen Dogmen zu versuchen, die alten Gottesbegriffe zu stürzen, um sie durch neue zu ersetzen, die durch die Rasse, das Blut oder irgend ein ‚Nordentum' gekennzeichnet sind. Der faschistische

Staat erklärt, daß es ihm nicht zukommt, sich in religiöse Fragen einzumischen, es sei denn, der Faktor Religion störe die öffentliche und politische Ordnung der Nation."

Weiter berührt Mussolini die früher in Italien von den weltlichen Machthabern begangenen Fehler und Torheiten und bemerkt, der Antiklerikalismus der Linksparteien habe an die Seele des italienischen Volkes nicht herankommen können. Zur Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat boten sich zwei Möglichkeiten dar: Die ignorierende Indifferenz nach dem Muster der Vereinigten Staaten oder friedliche Abkommen zwischen Staat und Kirche. Auf diesem zweiten Wege kam es dann zu einer freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Gewalten, die, wie der Duce schreibt, „letzten Endes ja ein gemeinsames Ziel haben, die Menschlichkeit". Das faschistische Totalitätsprinzip hindert nicht, daß der Staat der Kirche vorbehaltlos die volle Souveränität „im spezifischen Bereich ihrer eigenen Tätigkeit" zuerkennt. „Es kann vorkommen, daß die beiden Mächte sich begegnen. In diesem Fall ist eine Zusammenarbeit wünschenswert, leicht möglich und überaus fruchtbar. . . . Ein Staat, der jede geistige Disharmonie und jeden Konflikt zwischen seinen Bürgern vermeiden will, muß sich von jeglicher Einmischung in rein religiöse Fragen fernhalten." Mussolini schließt seine Ausführungen mit den Sätzen: „Keine Regierung ist totalitärer und autoritärer als die faschistische. Keine ist eifersüchtiger auf ihre Macht und ihr Prestige. Aber gerade darum vermeidet es der Faschismus, sich in Fragen einzumischen, für die ihm jedes Urteil abgeht. Alle Staaten, die diese Wahrheit nicht begriffen haben, mußten früher oder später ihren Irrtum einsehen. Darum habe ich in meiner am 5. Jahrestag des faschistischen Regimes gehaltenen Rede gesagt: Wer den religiösen Frieden seines Landes bricht oder stört, begeht ein Majestätsverbrechen an der Nation."

Allen Staatsmännern wäre eine ebenso klare Einsicht in die Bedeutung und Notwendigkeit eines friedlichen Zusammenwirkens zwischen kirchlicher und weltlicher Autorität zu wünschen.

Befremdlich ist ein in den letzten Februartagen bekanntgewordenes Dekret des Präfekten von Bozen, das die Auflösung der Katholischen Gesellenvereine von Bozen, Meran, Kaltern, Bruneck und Sterzing vorsieht, mit der Begründung, ihr Mutterhaus befinde sich in Köln und die Tätigkeit dieser Gesellenvereine widerspreche den nationalen Interessen der Durchdringung der Provinz Bozen mit italienischer Kultur und Sprache; denn sie hätten deutsche Vorträge abgehalten und deutsche

Theaterstücke trotz generellen Verbotes aufgeführt. — War ein solches Verbot wirklich notwendig?

5. *Die verst. Kardinäle Bourne und Andrieu.* Auf das Grabmal des in der ersten Stunde des 1. Januar heimgegangenen Erzbischofs von Westminster, Kardinal Francis Bourne, könnte man die Worte einmeißeln, mit denen der Vizekanzler der Universität Oxford ihn im Jahre 1922 bei der Verleihung des Ehrendoktorats im Zivilrecht begrüßte: „Fidei christianae in tempore periculoso columen atque defensor." Wenn Nietzsche geäußert hat, die katholische Kirche präge in ihren Hierarchen den feinsten Typus Mensch aus, so traf dies bei Bourne in glänzender Weise zu. Mehr noch als eine „national figure", eine Gestalt von nationaler Bedeutung, war er durch seine große Weltkenntnis, seinen geistigen Weitblick ein europäischer Kopf, dessen Beurteilung europäischer Probleme überall Beachtung fand.

Geboren am 23. März 1861 in Clapham als Sohn eines Postbeamten, der Konvertit war und bereits 1870 starb, studierte F. Bourne in einem Kolleg zu Ushaw, dann im Seminar zu Hammersmith. Die theologischen Studien setzte er fort in Paris (St. Sulpice), wo er 1883 die Subdiakons- und Diakonsweihe empfing, sowie in Löwen. Nach seiner Priesterweihe (11. Juni 1884) wirkte Bourne eifrig als Seelsorger, bis Msgr. Butt, Bischof von Southwark, 1890 den jungen Geistlichen beauftragte, das Seminar in Wonersh zu gründen und zu leiten. Seit 1895 päpstlicher Hausprälat, wurde Msgr. Bourne am 27. März 1896 von Leo XIII. zum Titularbischof von Epiphania und Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in Southwark ernannt. Schon am 9. April 1897 konnte er diesen Bischofstuhl besteigen. Nach dem Tode des Erzbischofs von Westminster, Kardinal Vaughan, wurde Msgr. Bourne durch apost. Breve vom 11. Sept. 1903 zu dessen Nachfolger bestimmt; obwohl die Kanoniker von Westminster seinen Namen nicht in die Dreierliste aufgenommen hatten, präsentierte die Propaganda-Kongregation den vom Kardinal Moran warm empfohlenen Bischof von Southwark dem neuen Papst Pius X. zur Ernennung, die am 9. November 1903 publiziert wurde. Im Konsistorium vom 27. November 1911 erfolgte seine Erhebung zur Kardinalswürde mit dem Titel von S. Pudenziana, einst Titelkirche des Kardinals Wiseman. Sein Name bleibt verbunden mit dem Internationalen Eucharistischen Kongreß in London (1909), der Kathedrale von Westminster, die er vollendet und 1910 konsekriert hat, den Zentenarfeierlichkeiten zu Ehren der hl. Jeanne d' Arc (1931), denen er als päpstlicher Legat in Rouen vorstand, und der 1932 von ihm eingeweihten neuerstandenen Abtei St. Maria in Buckfast.

Während mehr als drei Jahrzehnten Erzbischof von West-

minster, wird Kardinal Bourne in der englischen Kirchengeschichte weiterleben als persönliches Symbol für das Wiedererstarken des Katholizismus in seinem Vaterlande, wie auch als Repräsentant des christlichen Gewissens, dessen Stimmen auch für viele Nichtkatholiken maßgebend war. Unter ihm wurde 1911 die Kirchenprovinz Westminster in die drei Provinzen Westminster, Birmingham und Liverpool aufgeteilt; dazu kam 1916 die Kirchenprovinz Wales. Im Besitz einer gründlichen philosophischen und theologischen Bildung, voll glühenden Seeleneifers, ging er in seiner Aufgabe als Priester und Bischof ganz auf. Ungemein viel tat er für die Ausbildung eines tüchtigen Klerus, das katholische Schulwesen, die Organisation des Laienapostolats. Kräftig förderte er die um die Verbreitung katholischen Glaubensgutes im Schrifttum hochverdiente „Catholic Truth Society". Der Initiative des Kardinals Bourne ist die Gründung des „Catholic Council for international relations" zu verdanken, der die am internationalen Leben interessierten englischen Katholiken zu gemeinsamer Arbeit vereinigte und 1925 den internationalen Kongreß von Oxford veranstaltete. Die christlichen Sozialgrundsätze fanden in Kardinal Bourne einen energischen, unerschrockenen Verteidiger. Großen Eindruck machte sein Fastenhirtenbrief von 1918 über die neue soziale Ordnung. Auf Widerspruch stieß, auch in gewissen katholischen Kreisen, ein kurzer Artikel des katholischen Wochenblattes „America", worin Bourne erklärte, einem Menschen, der soviel Reichtum aufgehäuft habe, daß er ihn persönlich nicht mehr kontrollieren könne, solle der Überschuß enteignet werden. Die Stellung des großen Kirchenfürsten zum politischen Parteiwesen ließ an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Bekanntlich hat der englische Episkopat immer die Gründung einer katholisch-konfessionellen Partei für die Katholiken abgelehnt, so daß es ihnen freisteht, unter selbstverständlichen Vorbehalten einer der drei Parteien anzugehören; keine derselben bekennt sich ausdrücklich zu nichtchristlichen Grundsätzen, wenn auch alle drei Parteien verschiedentlich die katholische Kritik herausgefordert haben. Noch im Juni 1934 hat Kardinal Bourne seine Auffassung dargelegt und in folgenden Sätzen zusammengefaßt: 1. steht es in England einem Manne oder einer Frau frei, sich der politischen Partei anzuschließen, die seinen, bzw. ihren Anschauungen am besten entspricht; 2. muß, wer einer Partei beigetreten ist, gegen irrige Grundsätze auf der Hut sein; 3. darf man nie sich selber oder sein Gewissen vollständig der Herrschaft einer politischen Partei überlassen. Wessen religiöses Bekenntnis oder Gewissen mit den Forderungen der Partei in Konflikt kommt,

der muß seinem Gewissen gehorchen und die Forderungen abweisen, die seine Partei ihm auferlegen möchte.

Wenn auch nicht nominell Primas des katholischen England, so nahm der Erzbischof von Westminster doch in Wirklichkeit die Stellung eines solchen ein. An der Spitze des englischen Episkopats gab er in wichtigen Augenblicken Erklärungen desselben ab, rief im Namen seiner Mitbrüder das gläubige Volk zu gemeinsamer Aktion und Abwehr auf und erschien im Vatikan als Wortführer der Katholiken. An seinem hohen Patriotismus zweifelte niemand. Der Kirchenfürst, der das im Jahre 1914 Belgien zugefügte folgenschwere Unrecht beklagte und verurteilte, begab sich mehrmals zu den Frontsoldaten. Nachdem die Entscheidung gefallen, wirkte er gerne für Herstellung guter Beziehungen zwischen England und Deutschland. Einer herzlichen Einladung folgend, besuchte ihn Kardinal-Erzbischof Schulte und Bourne verfehlte nicht, den Besuch in Köln zu erwidern. Er, dessen Freimut sprichwörtlich war, scheute sich nicht, auf Unzulänglichkeiten der Friedensverträge hinzuweisen und er redete gerne einer Reorganisation des Völkerbundes nach christlichen Grundsätzen das Wort. Auch vielen Nichtkatholiken erschien Bourne als eine Art sittlicher Genius des Vaterlandes. Die Londoner „Times" gab gelegentlich die öffentliche Meinung wieder mit den Sätzen: „Nur wenige Kirchen weisen Geistliche auf, die sich so sehr wie Kardinal Bourne der allgemeinen Hochschätzung erfreuen. Das höchste Lob, das man ihm spenden kann, ist, daß er alle seine vielfältigen und schwierigen Amtspflichten mit einer unwandelbaren, überzeugenden Hingabe und zugleich mit der größten Achtung für die Angehörigen anderer Bekenntnisse vollzog."

Im Winter 1932 wurde Kardinal Bourne in Rom von einem Herzübel befallen. Obwohl seither sehr leidend und meist unfähig, in der Öffentlichkeit zu erscheinen, wollte er doch, trotz des Abratens der Ärzte, in seiner Kathedrale persönlich die Trauermesse für Bundeskanzler Dollfuß zelebrieren. Wenige Monate später erfolgte sein Hinscheiden, nachdem er eine letzte Huldigung an den Hl. Vater gerichtet und um den apost. Segen gebeten hatte. Im Beileidstelegramm des Königs an das Metropolitankapitel von Westminster heißt es, er habe den Kardinal in großer Achtung gehalten und die staatsmännische Gesinnung anerkannt, die derselbe in allem bekundete, was er zum Wohl des ganzen Landes leistete. Und Kardinal-Staatssekretär Pacelli pries den hochverdienten Purpurträger als „edlen Sohn und Führer der englischen Nation".

Mit dem am 15. Februar verstorbenen Kardinal Paulin Pierre Andrieu, Erzbischof von Bordeaux, hat der französi-

sche Episkopat eines seiner hervorragendsten Mitglieder verloren. Am 8. Dezember 1849 in Seysses (Erzdiözese Toulouse) geboren, empfing Andrieu 1874 die hl. Priesterweihe, wurde im folgenden Jahr zum Sekretär des Erzbischofs von Toulouse und 1876 zum Ehrenkanonikus ernannt. Von 1880 an bekleidete er das Amt eines Generalvikars von Toulouse, bis im Jahre 1901 seine Ernennung zum Bischof von Marseille erfolgte. Msgr. Andrieu bekämpfte mit Nachdruck den Laizismus und trat energisch für den Welt- und Ordensklerus wie überhaupt für die Freiheit der Kirche und die katholischen Gewissensrechte ein, so daß seine charakterfeste Haltung weit über den Bereich der Diözese hinaus begeisterte Zustimmung und Nachahmung weckte. Auch um den wirtschaftlichen Aufbau der Kirche Frankreichs machte er sich sehr verdient. Pius X. verlieh im Konsistorium vom 16. Dezember 1907 dem bewährten Oberhirten den Purpur und berief ihn 1909 auf den erzbischöflichen Stuhl von Bordeaux. Während des Weltkrieges und nachher betätigte Kardinal Andrieu sich unablässig als opferfreudiger Apostel der Caritas. Offenbar im Einvernehmen mit Pius XI. leitete er den Kampf gegen die Action Française ein, indem er durch Schreiben vom 27. August 1926 vor dem Lehrsystem ihres Hauptführers Charles Maurras warnte, da es der katholischen Wahrheit widerspreche, antichristlich und atheistisch sei. In der Folge konnte der Apostolische Stuhl nicht umhin, gegen die Action Française energisch einzuschreiten. Dabei hat die kirchliche Autorität stets zwischen der rein politischen und der religiös-sittlichen Seite der Angelegenheit klar unterschieden. In den rein religiösen Fragen, insbesondere in jener der Staatsform läßt sie selbstverständlich den französischen Katholiken freie Wahl; die Verurteilung richtete sich gegen die heidnische Lehre, die politisch-philosophische Schule, wie hauptsächlich Maurras sie seit Jahrzehnten vertritt. Noch vor einigen Monaten sagte der Hl. Vater zu Msgr. Mégnin, Bischof von Angoulême: „Sie können wiederholen, was Wir schon oft erklärt haben. Durch die Verurteilung des Verbandes der Action Française wegen der Gefahren, die sie für den christlichen Glauben und die christliche Moral bedeutet, haben Wir weder die Anhänglichkeit an die Monarchie noch jene an die royalistische Idee verurteilt. Ist der Papst nicht selber das Oberhaupt der Kirche und diese nicht durch Unseren Herrn als monarchistische Institution gegründet worden?“ — Als der Erzbischof von Bordeaux im Dezember 1932 sein 25jähriges Kardinalsjubiläum feierte, wurde er durch ein päpstliches Handschreiben ausgezeichnet. Er war in den letzten 50 Jahren der einzige französische Purpurträger, der länger als ein Vierteljahrhundert dem Hl. Kollegium angehört hat.

Schwere Sorgen der Katholiken in Palästina.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*

Seit England mit der Balfour-Deklaration vom 2. November 1917 „die Schaffung einer nationalen Heimstätte in Palästina für das jüdische Volk" zugestand, ist Palästina voll innerer Unruhe. Die politischen Kämpfe in und um Palästina hängen wohl in erster Linie mit der allgemeinen Unsicherheit in der ganzen Welt zusammen. England, das heute mehr als je seine Blicke über Europa hinweg nach Asien richtet, braucht Palästina als wichtigen Brücken-Stützpunkt für den fernen Osten. Palästina ist aber auch in sich selbst voll Gärung. Seit Beginn der zionistischen Einwanderung ist der Friede aus diesem Land gewichen. Araber und Juden liegen in heftigstem Kampfe und wenn England jetzt darandenkt, diesem national und religiös so sehr zerrissenen Lande ein Parlament zu geben, so mag man ermessen, welches Durcheinander die Folge sein wird. England freilich hofft gerade aus solchem Streit auf Grund seiner erprobten Politik als tertius gaudens allergrößte Vorteile zu ziehen.

Den Katholiken bereitet die jüngste Entwicklung in Palästina schwerste Sorgen. Die Frage des Schutzes und Besitzes der christlichen Heiligtümer sowie die Gefährdung eines mühsam erreichten Rechtszustandes, der zwar nicht befriedigt hat, aber doch irgendwie erträglich war, tritt immer schärfer in den Vordergrund. Hier handelt es sich ja nicht bloß um lokale Belange, sondern um Interessen, die für die ganze katholische Welt von allergrößter Bedeutung sind, nämlich um die heiligen Stätten.

Wie ist die bekenntnismäßige Gliederung der Palästina-Bevölkerung beschaffen? Die amtliche Volkszählung des Jahres 1931 sagt darüber folgendes: Gesamteinwohnerschaft 1,035.154, davon 759.952 Moslems (Araber), 175.006 Juden, 90.607 Christen und 9589 „Andere". Diese Zahlen sind heute teilweise überholt, besonders soweit es sich um die Juden handelt. Die Zahl der Lateiner (Katholiken) für das Patriarchat Jerusalem dürfte etwa 30.000 Seelen betragen, da eine Zählung vom Jahre 1928 etwas über 25.000 Lateiner ausweist.

Vergleicht man damit die Zahl der Juden, dann erkennt man ohneweiters, daß hier große Gefahren auftauchen. Nach den jüngsten zionistischen Berechnungen sind seit der letzten Volkszählung (1931) 130.000 Juden nach Palästina eingewandert, im Jahre 1934 belief sich die Zahl der „legalen" Judeneinwanderer auf 42.000! Die jüdische Bevölkerung Palästinas beträgt demnach gegenwärtig 310.000, nach anderer Berechnung sogar

bei 400.000 gegen 970.000 Araber (Mohammedaner). Daher machen jetzt die Israeliten 25 Prozent, also ein Viertel der Einwohnerschaft Palästinas aus, nachdem sie zu Beginn der britischen Besetzung vor 15 Jahren nur 6 Prozent (höchstens 60.000) waren. Die Zionisten sind der Ansicht, daß die jüdische Einwanderung jedes Jahr etwa 50.000—60.000 Personen nach Palästina bringen wird. Stellt man auch noch den natürlichen Zuwachs in Rechnung, dann werden die Juden in zehn bis zwölf Jahren die Mehrheit der Bevölkerung des Heiligen Landes bilden! Nun wird ja vielleicht England aus verschiedenen Gründen die jüdische Einwanderung drosseln und so den Zeitraum der Verjudung Palästinas etwas strecken, aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes muß mit einem starken Zunehmen des Judentums gerechnet werden. Diese Tatsache bereitet den Katholiken Palästinas und auch den römischen Stellen immer größere Sorgen. Denn je mehr Einfluß die Juden in Palästina gewinnen, um so mehr dürften die Rechte der Katholiken beschnitten werden.

Diese Entrechtung der Katholiken würde wohl ihren gefährlichsten Ausdruck erhalten, wenn England in Palästina das Parlament einführt und die Juden (nach dem früher erwähnten Anwachsen) darin die Mehrheit innehaben. Tatsächlich will England das Parlament in Palästina einführen, nach außen hin freilich bloß „zugestehen". Werden nun den Katholiken nicht vor der Einführung dieses Parlamentes ganz sichere Rechte für immer garantiert, so haben sie sich auf schlimmste Entrechtungen gefaßt zu machen.

Daß diese Befürchtungen durchaus keine „nervösen Hirngespinste" sind, das erhellt nicht bloß aus speziellen Mitteilungen berufenster und seriösester Persönlichkeiten Palästinas, das erkennt man auch ganz deutlich aus verschiedenen Vorkommnissen der letzten Zeit. Hier sei als triftiger Beleg der Aufruf zitiert, den der Chef der Unterrichtsabteilung im Gemeinderat von Tel Aviv — bezeichnenderweise eine Frau, die Jüdin Susanna Piaristz — vor den letzten Weihnachten erlassen hat. Es handelt sich um die Aufforderung an die Handels- und Gewerbetreibenden von Tel Aviv, für den bürgerlichen Neujahrstag (1. Jänner), welcher natürlich als christliches Fest gilt, keinerlei Vorbereitungen zu treffen, sofern sie nicht Demonstrationen, Zerstörungen der Auslagen u. s. w. riskieren wollen. Der Aufruf erschien im hebräischen Blatt „Haaretz" („Das Land") vom 20. Dezember 1934 und hat nachstehenden Wortlaut, dessen Übersetzung von einem ganz speziellen und über jeden Zweifel erhabenen Informator stammt (die Sperrungen enthält das Original nicht):

„Wir haben erfahren, daß ihr Vorbereitungen zur Feier des neuen bürgerlichen Jahres trefft.

Wir beehren uns, euch darauf aufmerksam zu machen, daß diese Feier ganz und gar dem jüdischen Herkommen fremd ist. Es wirft auf Tel Aviv eine griechische[1]) Schmach.

Der Stadtrat von Tel Aviv hat beschlossen, jegliches Mittel anzuwenden, um dieses Übel aus seiner Mitte zu entfernen.

Wir wollen euch auch aufmerksam machen, daß dieses Fest ganz und gar gegen das Empfinden der hebräischen Gemeinde ist, und wir haben vernommen, daß bereits Vorbereitungen getroffen werden, um durch Unruhen dieses Fest zu stören, und wir wollen die Skandale verhüten, die dadurch hervorgerufen werden könnten.

Und auf daß ihr nicht moralischen oder materiellen Schaden erleidet, sei es von seiten der Presse, sei es von seiten der Bevölkerung, und auf daß ihr euch unnötige Auslagen erspart in den Vorbereitungen und in dem öffentlichen Aufsehen, machen wir euch den Vorschlag, aus eigenem Antrieb von der Feier dieses Festes abzustehen.[2])

Wir hoffen zuversichtlich, daß ihr euch nicht in Gegensatz stellt zum Geiste des Hebräismus, den diesem Lande einzuimpfen wir alle unsere Kräfte aufbieten wollen, sondern daß ihr uns mitteilen werdet, dieses Fest abgeschafft zu haben.

Eigenhändige Unterschrift: Susanna Paristz, Chef der Unterrichtsabteilung im Gemeinderat von Tel Aviv."

Tatsächlich unterblieb auf diese unmißverständliche Drohung hin die christliche Neujahrsfeier in Tel Aviv. Dies Vorkommnis gibt aber einen tiefen Einblick in die Psyche der Palästinajuden und läßt erahnen, wie es um die christlichen Feste und erst recht um die christlichen Heiligtümer einmal bestellt sein wird, wenn die Juden die Mehrheit im Lande und im Parlament haben. Man wird sich da wohl kaum mehr mit der Versicherung trösten können, die Th. Herzl in seinem

---

[1]) In den ersten christlichen Jahrhunderten, wo Juden und Christen nebeneinander lebten, nahmen die Juden manche christlichen Gebräuche an und bedeckten sich so (in den Augen der Verfasserin des Aufrufes) mit der „griechischen Schmach". Daß „griechisch" hier unbedingt als „christlich" zu lesen ist, geht auch daraus hervor, daß eben unter den Christen Palästinas die „Griechen" (Orthodoxen) vorherrschen und bis 1918 den größten Einfluß hatten.

[2]) Das jüdische Blatt „Haaretz" fügte aus eigenem noch die sehr bezeichnenden Worte hinzu: „und uns nicht zwinget, energische Maßregeln zu ergreifen".

„Judenstaat" (S. 41) zur Beruhigung der Christen in den Sätzen ausspricht:

> „Für die heiligen Stätten der Christenheit ließe sich eine völkerrechtliche Form der Exterritorialisierung finden. W i r würden die Ehrenwache um die heiligen Stätten bilden und mit unserer Existenz für die Erfüllung dieser Pflicht haften. Diese Ehrenwache wäre das große Symbol für die Lösung der Judenfrage nach achtzehn für uns qualvollen Jahrhunderten."

Man kann sich um so weniger solchen Hoffnungen hingeben, als immer offenkundiger wird, daß England die Katholiken — und gerade nur s i e ! — in Palästina zurücksetzt und systematisch entrechtet, ganz im Widerspruch zur Balfour-Deklaration, zum Mandatsstatut und zu verschiedenen Äußerungen amtlicher englischer Persönlichkeiten.

Die Engländer verstehen in ihrer Praxis den „Schutz christlicher Interessen" dahin, daß sie die Katholiken allüberall benachteiligen und dafür die Anglikaner und Protestanten mit ihren Sekten, so besonders die „Young Mens Christian Association" — Y. M. C. A. — Christliche Jungmännervereinigung, auf alle Weise fördern. Begreiflich, daß solches Verhalten vielfach den Wunsch auslöst, England möge als Mandatsmacht zugunsten I t a l i e n s zurücktreten, denn die Katholiken Palästinas haben seit dem Zusammenbruch Altösterreichs nur mehr in Italien einen Helfer und Freund von politischer Gewichtigkeit, da unser heutiges Kleinösterreich begreiflicherweise nicht als Großstaat auftreten kann.

Damit man die nur zu begreifliche Unruhe und Empörung der palästinensischen Katholiken versteht, muß man sich ihre jetzige Lage vor Augen führen.

Die t ü r k i s c h e Regierung hat nicht nur den Bestand und das Vorhandensein der katholischen religiösen Einrichtungen anerkannt und garantiert, sie hat auch die Exemption von der Grundsteuer, von Zollgebühren und Munizipalabgaben, Steuerfreiheit des Immobiliarbesitzes, die Schaffung und Neueinrichtung unter demselben Rechtsgenuß, die völlige Unabhängigkeit der konfessionellen Schulen (freilich ohne staatsgültige Zeugnisse) nicht bloß zugestanden, sondern verhältnismäßig zufriedenstellend eingehalten. Auch die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Angelegenheit des Personalstatus wurde ausdrücklich anerkannt. E n g l a n d hat all das von der türkischen Herrschaft übernommen, hat diesen Zustand nicht bloß anerkannt, sondern aus f r e i e n Stücken die w e i t e r e Einhaltung der verbrieften Rechte der Katholiken b e s t ä t i g t. Und dennoch erfolgen jetzt systematisch, wenn auch meist in aller Stille, Ein-

brüche in diesen Rechtszustand. Der Reihe nach werden katholische Schulen ganz widerrechtlich von nichtkatholischen Inspektoren inspiziert. Auch Klosterräumlichkeiten wurden von solchen Herrschaften schon „beehrt" und Ordensregeln von ihnen beanstandet, Lehrpläne und Lehrbücher mit protestantischer, ja teilweise atheistischer Zielsetzung vorgeschrieben und eingeführt. Religiöse Genossenschaften und Orden müssen sich von den neuen Steuerbeamten Zahlungen vorschreiben lassen, die sie zwar gewöhnlich mit Protest und Berufung auf bisheriges Recht und Privileg nicht leisten, die aber von den Behörden weiter vorgeschrieben werden, so daß sich auf diese Weise enorme „Rückstände" bilden. Daß dieses eigenartige Vorgehen nicht Unterläufelwirtschaft ist, sondern von den obersten Stellen mit vollem Wissen und im Bestreben gefördert wird, um so die Vorrechte der Katholiken stückweise abzubauen, ist traurige Tatsache, die um so auffälliger wirkt, als die religiösen Orden und Genossenschaften für Palästina keine Belastung bilden, da sie ja von den Unterstützungen des Auslandes — aus der ganzen katholischen Welt! — leben und außerdem dem Lande noch verschiedenartigen und großen Nutzen bringen.

Um das Unrecht dieses Vorgehens gegen die Katholiken ganz zu erfassen, genügt es nicht, diese eben erwähnten Tatsachen zu beachten, man muß sich auch an die verschiedenen englischen Zusagen und Versicherungen erinnern, sie aller Welt ins Gedächtnis zurückrufen und sie auch als Waffen vor dem Haager Gerichtshof benützen. Die Katholiken der ganzen Welt müssen hier rechtzeitig und energisch ihre Stimme zum Schutze der heiligen Stätten erheben. Sie können das um so mehr, als England bloß zur Einhaltung seiner eigenen Zusagen verhalten werden braucht.

Schon in der eingangs erwähnten Balfourdeklaration wird von der englischen Regierung den Juden nachdrücklich eingeschärft, daß bei der zugestandenen Schaffung der nationalen Heimstätte „klar verstanden werde, daß nichts getan werden soll, was die bürgerlichen und religiösen Rechte bestehender nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina beeinträchtigen könnte".

König Georg V. sagte in seiner Botschaft an das Volk Palästinas (1921): „Ich will euch des Willens meiner Regierung versichern, die Rechte jeder Rasse und Konfession bei euch zu achten, sowohl für die Zeit, bis die endgültigen Bestimmungen für das Mandat vom Völkerbund erlassen sind, als auch nachher."

Dem jetzigen Patriarchen von Jerusalem, Barlassina, versicherte seinerzeit der englische Chefadministrator Generalmajor Watson in einem Schreiben nachdrücklichst, „daß die wohlerworbenen und gesetzlichen Rechte der Klöster und Einrichtungen unter Ihrer Jurisdiktion von unserer Verwaltung immer anerkannt werden."

In einer Erklärung des britischen Außenministeriums an den französischen Botschafter in London hieß es wiederum, „daß es niemals in den Absichten der königlichen Regierung lag, den Status quo irgend eines wohlerworbenen Rechtes zu ändern, noch weniger dann, wenn diese Rechte von niemandem bestritten sind."

Das eigentliche „Palästina-Mandat", das durch den Völkerbundrat am 24. Juli 1922 bestätigt wurde, enthält schon in seiner Einleitung die bereits früher erwähnten Zusicherungen der Balfourdeklaration. Laut Artikel 2 ist der Mandatar, also England, verantwortlich für „die Wahrung der bürgerlichen und religiösen Rechte aller Einwohner Palästinas, ohne Unterschied der Rasse und Religion".

Artikel 9 sagt ausdrücklich: „Volle Wahrung der persönlichen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Völker und Gemeinschaften sowie ihrer religiösen Interessen soll gewährleistet sein."

Artikel 13 betont neuerlich: „Die gesamte Verantwortung in Bezug auf die heiligen Stätten und religiösen Gebäude oder Plätze in Palästina, einschließlich jener für die Aufrechterhaltung bestehender Rechte, für die Sicherung freien Zuganges zu den heiligen Stätten, religiösen Gebäuden und Plätzen und für freie Ausübung des Gottesdienstes — unter Wahrung der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und des Anstandes — wird von dem Mandatar übernommen, der ausschließlich dem Völkerbund in allen hiermit verbundenen Angelegenheiten verantwortlich ist."

Im Artikel 15 wird erklärt: „Der Mandatar wird dafür sorgen, daß vollständige Freiheit des Gewissens und freie Ausübung aller Formen des Gottesdienstes jedermann gesichert sind mit der einzigen Einschränkung der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Moral. Keine Unterscheidung irgend welcher Art soll zwischen den Einwohnern Palästinas auf Grund ihrer Rasse, Religion oder Sprache gemacht werden. Niemand soll aus dem bloßen Grunde seines religiösen Glaubens aus Palästina ausgeschlossen werden.

Das Recht jeder Gemeinschaft, ihre eigenen Schulen zur Erziehung ihrer eigenen Mitglieder in ihrer eigenen Sprache (sofern sie mit den Unterrichtsbestimmungen allgemeiner Natur, welche die Verwaltung erläßt, in Einklang stehen) zu erhalten,

soll weder bestritten noch beeinträchtigt werden."

Wichtig ist auch noch Artikel 16, welcher besagt: „Der Mandatar soll verantwortlich sein für die Ausübung einer solchen Aufsicht über die religiösen und Wohltätigkeitskörperschaften aller Glaubensbekenntnisse in Palästina, wie sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und einer guten Verwaltung erforderlich ist. Eine solche Aufsicht vorausgesetzt, sollen in Palästina keine Maßnahmen getroffen werden, um eine solche Körperschaft zu hindern oder zu stören oder Unterschiede zu machen in der Behandlung irgend eines ihrer Vertreter oder Mitglieder wegen seiner Religion oder Staatsangehörigkeit."

Aus all diesen Artikeln geht klar und deutlich hervor, daß den Katholiken ihre heiligen Stätten und ihre wohlerworbenen Rechte von England zu schützen, nicht aber zu beschneiden oder einzuschränken sind. Wenn aber England sein Mandat gegen die Katholiken mißbraucht, dann wird die ganze katholische Welt rechtzeitig und einmütig ihre Stimme für Recht und Gerechtigkeit erheben müssen. Hat England für 16 Millionen Juden ein bisher unerhörtes Zugeständnis gemacht, dann darf es erst recht nicht ein Glaubensbekenntnis schikanieren, das bald an die 400 Millionen auf dem ganzen Erdkreis umschließt! Die Katholiken werden sich freilich auch selbst um das ihr gutes und verbrieftes Recht kümmern müssen. England wird erfahrungsgemäß erst einlenken, wenn es merkt, daß man seine Praktiken mit Weltprotesten und energischen Rufen nach einer anderen, und zwar katholischen Mandatarmacht beantwortet.

Literatur.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Ablaßbüchlein. Das Wichtigste über die Gewinnung von Ablässen und einige besonders wertvolle Ablässe. Von P. Joachim O. M. Cap. München, A. Huber, Neuturmstr. 2 a und 40. Brosch. M. —.15.

Angermair, Dr Rup. *Die Schutzaufsicht eine Pflicht der christlichen Gesellschaft.* Eine moraltheologische Untersuchung. 2 Teile.

(Schriften zur Karitaswissenschaft, herausgegeben von Dr H. Weber, Heinr. Auer und Dr Fr. Keller, Band VI.) Freiburg i. Br. 1934, Karitasverlag. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Anselm Schott, O. S. B. *Das vollständige Römische Meßbuch* lateinisch und deutsch mit allgemeinen und besonderen Einführungen im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott O. S. B., herausgegeben von Mönchen der Erzabtei Beuron. 4. Aufl. Mit einem Titelbild in Farbendruck und Buchschmuck. (Schott Nr. 1.) Taschenformat (1546). Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Leinen mit Rotschnitt M. 9.80; bei 10 Stück je M. 9.30, bei 25 Stück je M. 9.10; auch in feineren Einbänden.

Berghoff, Stephan. *Christus, unser Leben und Vorbild.* Zyklus- und Fastenpredigten für unsere Zeit. 2. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.80.

Bers, W. *Waldemar Ludwig August Seidel,* ein Zeitgenosse. (8.) Siegburg 1935, Degensche Druckerei.

Besson, Bischof Marius. *Nach vierhundert Jahren.* Nach der 4. Aufl. des französischen Originals übersetzt von Dr P. Leutfried Signer O. M. Cap. Mit Wiedergaben von Holzschnitten von Fred Fay. (Etwa 366.) Luzern 1934, Räber. Geh. ca. Fr. 4.50, in Leinen ca. Fr. 6.50.

Boeckle, Josef. *Predigten für die Fasten- und Osterzeit.* (72.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.—, M. 1.10.

Bogler, P. Theodor, O. S. B. *Geistliche Mutterschaft.* Die heiligen deutschen Äbtissinnen. („Heiliges Reich." Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie und Kunst. 7. Band.) (124.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Boxler, Karl. *Bei den Indianern am Putumayo-Strom.* Freiburg (Schweiz), Kanisiuswerk.

Brauer, Dr Theodor. *Adolf Kolping.* („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder Katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, in Leinen M. 3.80.

Buchelt, Dr Adolf. *Denket um!* Gedanken des Heiles zu fünf unheiligen Wunden unserer Zeit. 8° (119). Warnsdorf 1935, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 10.—, geb. Kč 14.—.

Busquet, Jos., et **Garcia-Bayon,** Jes. *Thesaurus Confessarii seu brevis et accurata summula doctrinae moralis.* Editio IX, secunda post Codicem. Colaboración Cultural, S. A. („Coculsa") Guzmán el Bueno, 18. Madrid 1934.

Calendrier liturgique 1934—1935. Revue liturgique et monastique. Abbaye de Maredsous.

Cassel, Dr David. *Hebräisch-deutsches Wörterbuch.* 12. Aufl. Breslau 1934, Heinr. Handel. Geb. M. 12.—.

Connell, P. Fr. J., C. Ss. R. *De ecclesiae sacramentis.* Tractatus Dogmatici. I. De Sacramentis in communi; De Baptismo; de Confirmatione; De SS. Eucharistia. XX. 16. 288 pag. Carol. Beyaert, Brugis (Belgii) et Fr. Pustet, Neo-Eboraci. Belga 10.—.

Consultationes iuris canonici. Vol. I. Auctoribus C. Bernardini, A. Canestri, F. Cattani-Amadori, H. J. Cicognani, V. Dalpiaz, F. X. Dambrosio, J. Haring, A. Labraona, Ph. Maroto, A. Perugini, F. Roberti, J. Teodori, A. Tondini. (Pontificium institutum utriusque iuris.) Romae 1934. Libraria Pontificii instituti utriusque iuris, Piazza S. Apollinare 19.

Coppenrath, Albert. *Die Feier der heiligen Erstkommunion.* Erneuerung des Taufversprechens. Meßopferfeier. Dankandacht am Nachmittag. Neue, erweiterte Auflage. 4.—6. Tausend. (24.) Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.20.

Crnica, P. A. *Glavni dogadaji iz povijesti Preslavne Gospe od Zdravlja, Split-Dobri.* (Die merkwürdigsten Ereignisse aus der Geschichte des Gnadenbildes der Mutter Gottes Maria Heil der Kranken zu Split-Dobri in Jugoslawien.) (99.) Šibenik 1934. D. 5.—.

Denk, Dr Otto M. *Cantate Domino canticum novum!* Die Psalmen und Cantica des römischen Breviers. Nach textkritischen Untersuchungen ins Lateinische und Deutsche übersetzt und erklärt. Regensburg, Josef Habbel.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. X. Band: *Reue bis Sipo.* Freiburg i. Br., Herder.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. 5. Band: *Das Werk der sechs Tage.* 2. Band: *Gottes Leben, sein Erkennen und Wollen.* Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Je Band brosch. M. 9.—, S 17.10; Leinen M. 10.—, S 19.—.

Die ersten Christusboten der deutschen Lande. Das Leben der heiligen Bischöfe Eucharius, Valerius und Maternus von Trier nach der Legende des Mönches Eberhard von St. Matthias (850—909). Ins Deutsche übertragen von P. Maurus Münch O. S. B. Trier 1935, Paulinus-Druckerei. M. —.30.

Die Heilige Stunde. Drei Andachten zu dem mit der Todesangst ringenden Herzen Jesu. 3., umgearbeitete und vermehrte Auflage. Uedem (Rhld.), Kloster der Heimsuchung Mariä. Kart. M. —.35 und Porto.

Dießl, Wilhelm. *Pastorelle Gegenwartsaufgaben.* Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorgearbeit. Mit einem Geleitworte von Sr. Exzellenz Msgr. Dr Anton Weber, Bischof von Leitmeritz. Gr. 8° (XII u. 171). Eger 1935, Preßverein „Egerland". Brosch. S 6.80.

Eucharisticus. *Zurück zum täglichen Brot!* Die öftere heilige Kommunion und Frühkommunion. Basel, Verlag Nazareth. Brosch. M. —.20, Schw. Fr. —.30.

Feuerer, Dr Georg. *Ordnung zum Ewigen.* Der Mensch in der religiösen Wirklichkeit seines Lebens. Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Flugschriften zur Zeit, herausgegeben von Dr Karl Rudolf. Reihe A, Nr. 1: *Treibt die Kirche Politik?* Reihe B, Nr. 1: *Was die Katholische Aktion ist und was sie will.* Reihe B, Nr. 2: *Darf ich die Bibel lesen?* Je zwölf Seiten. Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Für 20 Stück S 1.—, M. —.60, Schw. Fr. —.70.

Gerster a Zeil, P. Thomas Vill., O. M. Cap. *De integritate confessionis.* Tractatus moralis. Taurinorum Augustae 1934, Marietti. L. 5.—.

Gerster a Zeil, P. Thomas a Villanova, O. M. Cap. *Iesus in ore prophetarum.* Tractatus de Vaticiniis messianicis iuxta S. Bonaventurae doctrinam. In-8, pag. 230. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118) 1934. L. 8.—.

Gerster, P. Thomas Vill., O. M. Cap., Theologielektor des Kapuzinerordens. *Die Tugend der Reinheit.* Erwägungen. 8° (126). Bregenz 1934, J. N. Teutsch. Kart. S 3.—, M. 1.60, Fr. 2.—.

Grands Lacs. *Revue mensuelle des Missionaires d' Afrique.* Numéro spécial: Les Pères Blancs au Ruanda. Louvain-Héverlé. Fr. 5.—.

Greeve, H. de. *SOS.* Christi Leid in unserer Zeit. Ein Buch der Einkehr. 2. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Gröber, Erzbischof Dr Conrad. *Die Jugend zu Christus!* Ein zeitgemäßes Büchlein für Jung und Alt. 8° (IV u. 50). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. —.70; 100 Stück je M. —.60; 200 Stück je M. —.55.

Gröber, Erzbischof Dr Conrad. *Nationalkirche?* Ein aufklärendes Wort zur Wahrung des konfessionellen Friedens. (82.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. —.80.

Gurtner, Dr Josef. *Der Säkularklerus und die religiösen Orden (Kongregationen) Österreichs in zahlenmäßiger Darstellung.* Wien 1934, Verlag der Augustinus-Druckerei in Klosterneuburg.

Haefeli, Dr Leo. *Sprichwörter und Redensarten aus der Zeit Christi.* Luzern, Räber. Kart. M. 2.90.

Hartl, Dr Alois. *Lieder und Lehrgedichte der Heiligen Schrift.* Erklärung und Nachdichtung des lateinischen Textes. Linz a. D., Selbstverlag des Verfassers: Linz, Kalvarienberg. Geb. S 15.—.

Hartz, P. Ambrosius M., O. F. M. *Weihestunden in Gethsemani.* Zwölf Betrachtungen zur Übung der Heiligen Stunde nebst kurzer Einleitung. (122.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.05.

Henze, P. Dr Clemens, C Ss. R. *Das Gnadenbild der Mutter von der immerwährenden Hilfe.* Mit 65 Abbildungen. Bonn, Hofbauer-Verlag.

Hümmeler, Dr Hans. *Helden und Heilige.* II. Band: Die Tagesheiligen vom 1. Juli bis 31. Dezember. Gr. 8° (300). Bonn 1934, Buchgemeinde. Lwd. M. 5.40.

Jorio, P. Thomas, S. J. *Compendium theologiae moralis* iuxta methodum P. Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis Juris Canonici redactum a Raph. Tummolo S. J. Editio V. Vol. I — pars II. Neapoli 1934, M. D' Auria.

Jaegen, Hieronymus. *Das mystische Gnadenleben.* Erlebnisse und Bekenntnisse eines heiligmäßigen Bankdirektors. 3., neubearbeitete Auflage. Verlag: Jaegen-Gesellschaft, Geschäftsstelle Trier, Bergstraße 61.

Jakobs, Dr O., und **Poppe,** Dr Ed. *Mit Christus geopfert.* Lebensbild eines Priesters unserer Tage. Deutsche Bearbeitung von Firmin A. M. Hehemann. (224.) Mit mehrfarbigem Schutzumschlag und Bildern. Leutesdorf (Rhein), Johannesbund. Geb. M. 4.—.

Kieffer, Dr G. *Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche.* (366.) 8., nach den neuesten Dekreten umgearbeitete Auflage. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—, geb. ca. M. 7.80.

Koch, Anton, S. J. *Der neue Mythus und der alte Glaube.* Eine Kritik zu Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts". 12° (48). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. —.30; 100 Stück M. 28.—; 500 Stück je 100 = M. 25.—; 1000 Stück je 100 = M. 20.—.

Koester, P. Wilhelm, S. J. *Christus heute.* Deutsche Predigten. 8° (88). Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei. Kart. M. 1.60.

Kortleitner, P. Franz, O. Praem. *Sacrae litterae doceantne creationem universi ex nihilo.* (Commentationes biblicae IX.) (76.) Oeniponte 1935, Fel. Rauch. S 4.—, M. 2.—.

Kühnel, Josef. *Vom Geheimnis Gottes in uns.* (Band 8 der „Bücher der Geisteserneuerung". Herausgegeben von Dr P. Virgil Redlich, Benediktiner der Abtei Seckau.) (206.) Salzburg 1934, Anton Pustet. Ganzleinen M. 3.50, S 6.—.

Lallinger, P. Alfons Maria, O. S. B. *Gottvereinigung.* Der Weg zur Heiligkeit durch die Gottvereinigung. (Ermutigungsbüchlein für beschauliche Seelen auf Grundlage der Lehre des heiligen Johannes

vom Kreuz.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz.

Lenz, Johann N. *Die Himmel rühmen . . .* Bilder vom Weltall. (304.) Mit 28 Bildern und einer großen Sternkarte. Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 6.—, M. 3.20.

Lercher, P. Ludovicus, S. J. *Institutiones theologiae dogmaticae* in usum scholarum. Editio II. Volumen quartum continens libros quatuor: De virtutibus; de sacramentis in genere; de singulis sacramentis; de novissimis. (763.) Oeniponte 1935, Fel. Rauch. M. 10.—.

Lindner, Dr Dominikus. *Die Allgemeinen Fastendispensen in den jeweils Bayerischen Gebieten seit dem Ausgang des Mittelalters.* Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 13.) (XIV u. 211.) München 1935, Kösel-Pustet. Geh. M. 5.—.

Lortzing, Johann. *Die Gnadenzeit des Kirchenjahres.* (160.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.50.

Lukman, Fr. Ks. *Martyres Christi.* Trideset poročil o mučencih prvih stoletij z zgodovinskim okvirom. (8 et 281 pagg. in 8°.) Celje (Jugoslavia), Družba sv. Mohorja, 1934. Din. 76.—, lig. Din. 92.—.

Lützeler, Heinrich. *Der deutsche Kirchenbau der Gegenwart.* (34.) 8 Abbildungen. Düsseldorf, L. Schwann. Kart. M. 1.—.

Mariaux, P. W., S. J. *Ein Weg heutiger Männerseelsorge.* (In der Sammlung: „Wege zur Formung unserer Laienapostel im Sinne der Katholischen Aktion." 3. Bändchen.) (32.) Herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Marianischen Männer-Kongregationen. Geschäftsstelle: Bonn, Hofgartenstraße 11.

Marucchi, Orazio. *Pietro e Paolo a Roma.* IV edizione con variazioni e aggiunte dell'Autore, a cura di Carlo Cecchelli. In-8 gr., pag. 206 con 20 tavole. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118) 1934. L. 15.—.

Matthias Joseph Scheeben 1835—1935. Herausgegeben vom Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom. (110.) Auslieferung Akad. Bonifatiusverein im Germanikum, Roma 130. Via S. Nicolo da Tol. 8.

Matzinger, Stephan. *Praktisches Handbüchlein zur Biblischen Geschichte der katholischen Kirche.* Band II: Neues Testament. 8° (321). Mit farbigen Tafelbildern, Skizzen und Bildanhang. Wien, I., Singerstraße 7, 1935, Mayer u. Comp. In steifem Umschlag S 6.30.

Messner, Dr Johannes. *Dollfuß.* 4.—7. Tausend. (160) und 32 Seiten Bilder. Innsbruck-Wien, „Tyrolia". Kart. S 6.—, Ganzleinen S 8.—.

Müller, Dr Emil Franz Jos. *Die katholische Kirche und der Neubau des österreichischen Staates 1933/34.* Dokumente und Materialien, nebst dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 5. Juli 1933. (Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 2.) (160.) Freiburg (Schweiz) 1934, Verlag Kipa. Fr. 2.80, M. 2.40.

Nagy, P. Ladislaus, S. M. *Wilh. Josef Chaminade (1761—1850).* Ein Vorläufer der „Katholischen Aktion". (Kleine Lebensbilder Nr. 57.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München.

Neubert, Dr theol. P. Emil, S. M. *Mein Ideal: Jesus, Mariens Sohn nach der Lehre des P. Chaminade.* Aus dem Französischen übersetzt von P. Ladislaus Nagy S. M. (136.) Wien, IX/1, „Fahne Mariens". S 1.20, M. —.80.

Neue Osterkommunionzettel von Kunstmaler W. Sommer. — Kempen-Niederrhein, Thomasdruckerei und Buchhandlung. 500 Stück M. 3.75, 1000 Stück M. 5.50, 2000 Stück M. 9.50, 3000 Stück M. 13.50, jedes weitere Tausend M. 3.80.

Österreichisches Katechetenrecht. Herausgegeben vom Reichsbund der Katechetenvereine Österreichs. 2. Aufl. Bearbeitet von Ka-

nonikus W. Jaksch. (223.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.—, M. 2.80.

Pater Mateo. *Jesus, König der Liebe.* Neuauflage 11.—20. Tausend. (304.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Volksausgabe kart. S 3.50, M. 1.90; Geschenkausgabe, Ganzleinen S 7.—, M. 3.70.

Pavel, Constantin C. *L' irréductibilité de la morale a la science des moeurs.* Avec une préface de M. Raoul Allier. Bucarest 1935. Impr. „Jean C. Vacaresco".

Penz, Dr Josef. *Kinderansprachen.* (164.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.20.

Perugini, Angelus. *Concordata vigentia,* notis historicis et iuridicis declarata. Romae 1934. Pontificium institutum utriusque iuris.

Pickl, Josef. *Messiaskönig Jesus in der Auffassung seiner Zeitgenossen.* Gr. 8° (280). Mit 15 Bildtafeln und 3 Karten. München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 6.80.

Pichler, Guillermo. *Manual de Religión para niños,* compuesto según las instrucciones del Episcopado austríaco, y acomodado a los países de lengua castellana por el P. Camilo Maria Abad. Valladolid 1934. Artes gráficas Afrodisio Aguado.

Pfarrgemeinschaft — Laienapostolat — Gemeindeleben. Referate der Tagung für Seelsorgehilfe in Bonn 1934. (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft XII.) Gr. 8° (122). Freiburg i. Br. 1935, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50

Pieper, Dr Karl. *Urkirche und Staat.* (63.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.80.

Rintelen, Friedrich Maria. *Wege zu Gott.* Eine kritische Abhandlung über das Problem des Gotterfassens in der deutschen protestantischen Theologie der Nachkriegszeit. (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Dr Georg Wunderle, Heft 31/32.) Würzburg 1934, C. J. Becker, Univers.-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Roth, Dr P. Benno, O. S. B. *Die Seckauer und Vorauer Osterliturgie im Mittelalter.* (Heft 4 der Seckauer Geschichtlichen Studien.) Seckau (Steiermark) 1935, Verlag Abtei. Kart. S 5.—.

Rudloff, P. Leo von, O. S. B. *Kleine Laiendogmatik.* 2., unveränderte Auflage. Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.—.

Schiller-Kernstock, Friedr. *Salzburgs Kronjuwel.* Ein Stimmungsbild aus Badgastein im Spätsommer 1933. (15.) Druck von Anton Pustet, Salzburg. Im Selbstverlag des Autors.

Schmöger, Friedrich. *Heiliges Heldentum.* Lebensbilder katholischer Männer und Frauen. Bearbeitet als Beispielsammlung für den Religionsunterricht. (336.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 8.—, M. 4.20.

Schneider Oda. *Vom Priestertum der Frau.* (Laienbücherei Nr. 2.) (60.) Wien, I., Seelsorger-Verlag. Kart. S 1.70, M. 1.—, schw. Fr. 1.20.

Schröteler, Dr Josef, S. J. *Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht.* Die Lehre von den Erziehungsträgern im Lichte des päpstlichen Rundschreibens „Divini illius Magistri" vom 31. Dezember 1929. Ein Büchlein für alle Eltern und Erzieher. Mit einem Geleitwort von Bischof Dr Nikolaus Bares. (61.) München, Kösel und Pustet. Kart. M. 1.30.

Schryvers, P. Jos., C. Ss. R. *Meine Mutter.* Aus dem Französischen übersetzt von P. Eugen Herrbach C. Ss. R. 2. Aufl. (175.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. ca. M. 1.35, geb. ca. M. 2.50.

Schubert, Dr Franz. *Grundzüge der Liturgik.* 2. Teil der „Grundzüge der Pastoraltheologie". 3., umgearbeitete Auflage. Graz und Leipzig 1935, Ulr. Moser. Kart. S 9.—, M. 5.40; geb. S. 11.—, M. 6.60.

Sertillanges, A. D., O. P. *Katechismus der Ungläubigen.* Band III: Die Kirche. Ins Deutsche übertragen von Franz Halka Graf Ledóchowski. Graz 1934, „Styria". Kart. M. 1.50, S. 2.50; geb. M. 2.—, S 4.—.

Simon, P. Hadrianus, C. Ss. R. *Praelectiones biblicae ad usum scholarum.* — Vetus Testamentum. — Liber primus. De sacra veteris testamenti historia auctore P. Joh. Prado C. Ss. R. In-8 max. pag. XX-520. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118) 1934. L. 30.—.

Soiron, P. Dr Thaddäus. *Die Kirche Jesu Christi.* Zeitgemäße Predigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thad. Soiron O. F. M., Heft 23.) (54.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

Steinbüchel, Theodor, und **Müncker,** Theodor. *Das Bild vom Menschen.* Beiträge zur theologischen und philosophischen Anthropologie. Düsseldorf 1934, L. Schwann. In Leinen geb. M. 6.—.

Stonner, Dr A. *Bibellesung mit der katholischen Jugend.* Eine religionspädagogische Studie über die außerschulische katholische Bibelbewegung auf Grund einer Umfrage. 2. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Storr, Rupert. *Erlösung.* Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. 8° (80). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.60.

Ströbele, Georg. *Der Kampf gegen Christus.* Zeitgemäße Fastenpredigten. 2. Aufl. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

Ter Haar, Franciscus, C. Ss. R. *Casus conscientiae de praecipuis huius aetatis peccandi occasionibus.* In-8 max., 1934, pag. VIII-178. Casa Editrice Marietti — Via Legnano, 23 — Torino (118). L. 10.—.

Tóth, Tihamér. *Die Lehre Christi.* Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8° (XIV u. 328). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 3.60, in Leinen M. 4.80.

Tünnissen, G. W. A., O. P., en **Vlaming,** Dr Th. M. *Huwelijkswetgeving der Katholieke Kerk.* Utrecht-Nijmegen 1934. Librairie universitaire S. A. Dekker en van de Vegt J. W. van Leeuwen. Brosch. fl. 3.25, geb. fl. 4.50.

Ude, Dr Johannes. *In der Leidensschule des göttlichen Dulders.* 14 Fastenpredigten. 2., unveränderte Auflage. Graz 1935, „Styria". Kart. S 3.50, M. 2.20.

Vandeur, P. Dom Eugen, O. S. B. *Betrachten und Beten durch die heilige Messe.* Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. —.40.

Vromant, G., C. I. C. M. *Jus missionariorum.* Tomus II: De Personis. Editio II aucta et recognita. Vol. in-8°, XV-480 pp. Editions du museum lessianum, Section théol. Nr. 20. Louvain (Belgique) 1935. Prix: frs. 48.—.

Walter, Dr Franz. *Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens.* Die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik. Gr. 8° (VIII u. 684). München 1935, Max Hueber. M. 28.50.

Weiger, Josef. *Von Ewigkeit zu Ewigeit.* Geistliche Erwägungen. (472.) Münster i. W. 1935, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Geb. in schwarzem Ballonleinen M. 4.80.

Weiler, Dr Fr., und **Weis,** Dr M. *Schulentlassung — Lebensweihe.* Kirchlicher Schulentlassungsunterricht. (272.) Düsseldorf, L. Schwann. Kart. M. 5.20, Ganzleinenband M. 5.80.

Weis, Franz X. *Brot des Lebens.* Kommunionbuch im Geiste der vollkommenen Hingabe an Jesus durch Maria. (256.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.80.

Wiesen, Wilhelm. *Die berufliche Mitarbeit der Frau in der Seelsorgehilfe.* (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft X.) Gr. 8° (57). 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1935, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.90.

Wilk, Dr Karl. *Führende Gestalten.* Eine Kirchengeschichte in Heiligenleben. Gr. 8° (432). Titelbild. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. M. 5.80.

Wiesnet, Josef. *Geht hin, ihr seid gesendet!* Lebensorientierung an der heiligen Messe. Sieben Fastenpredigten. (112.) Regensburg, Friedr. Pustet. M. 2.—.

Ziesché, Kurt. *Ordnung der Liebe.* Anmerkungen zur Heiligen Schrift. I. Band: Die Anfänge der Offenbarung bis zum Tode des ägyptischen Josef (1. Buch Moses). Graz-Leipzig 1934, „Styria". Kart. M. 2.40, S 4.—; geb. M. 3.50, S 5.30.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 30.—; für die Niederlande fl. 3.—; für die anderen Länder Belgas 10.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J., B. de Gaiffier. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Ambrosius a S. Theresia. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1 Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Pontificii Instituti utriusque juris editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolát sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouc, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), jährlich 6 Doppelhefte. Kunstverlag Beuron. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma

(101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bildung und Erziehung. Neue Folge der Zeitschriften „Schule und Erziehung" und „Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik". Pädagog. Verlag Düsseldorf. Jahresbezugspreis M. 5.20.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Ljubljani. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernik 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.)

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Abonnement 12 frs. par an. Etranger: 16 et 20 frs. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio: Firme Ch. Beyaert, Rue Notre Dame 8, Bruges. Subnotatio annua L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadikgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Christliche Kunstblätter. Herausgeber Diözesan-Kunstverein Linz a. D. Ganzjährig S 8.—, M. 5.—, Kč 40.—, L. 32.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 3.50.

Claver-Korrespondenz. Erscheint in ungleichen Zeitabschnitten. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijksch. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kč 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jeden Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43. Pro Jahr M. 7.50, S 15.50.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg. Preis des einzelnen Heftes M. 1.—.

Der Missionsfreund. Herausgegeben von den Missionären Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Versandstelle: Patres Oblaten. Warnsdorf 2364. Bezugspreis: Kč 14.—, S 4.—, M. 2.50.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kč 24.—, Schw. Fr. 5.—.

Der Prediger und Katechet. Praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 9.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Vierteljährlich M. 2.08 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.20.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr A. Horváth O. P. und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Dobryi Pastyr (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Adresse: Stanislaopolis, via Pierackiogo 11. Jährlich Zloty 10.—.

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec. Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Archiv für zeitgenössische Kirchengeschichte. Wochenschrift im Verlag der „Kipa" A.-G. Freiburg (Schweiz), Alpengasse 26. Redaktion: Dr Ferd. Rüegg, Dr Emil F. J. Müller. Druck der St.-Paulus-Druckerei, Freiburg. Preis per Vierteljahr: Schweiz Fr. 3.50; Deutschland M. 3.—; Österreich S 5.—; Holland fl. 2.—; Amerika Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, böhmischer, slowenischer, ungarischer, spanischer, kroatischer, holländischer und portugiesischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.—, Ausland M. 3.50.

Ephemerides Liturgicae. Commentarium cura et studio presbyterorum Congregationis Missionis alternis mensibus editum. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21. Pro Italia lib. 25.30; pro Ext. Reg. lib. 35.30.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Estudis Franciscans. Revista trimestral d' estudis eclesiàstics i franciscanisme. Es publica, amb les degudes Ilicències, en fascicle ordinari de 128 pàgines. Direcció i Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins de Barcelona-Sarrià. Administració: Diagonal, 450. Barcelona. Preu de subscripció: Península i Amèrica Llatina, 14 ptes. — Altres països, 18 pessetes. Número solt: 4 pessetes. — Número atrassat: 5 pessetes.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—.

Gregorianum. Commentarii de re theologica et philosophica. Ed. Romae in Pontificia Universitate Gregoriana. Curator Dominicus M. Palermo Lazzarini S. J. Roma (101), Piazza della Pilotta. Quater in anno. Pro Italia lib. 28.—. Extra Italiam lib. 35.—.

Homo Dei. Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Klasztor OO. Redemptorystów. Zl. 2.—, Kč 10.—, M. 1.30.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Kanisiusstimmen und Monatsrosen U. L. Frau. Kanisiuswerk Konstanz, Baden. M. 2.60, S 4.20 jährlich.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Schriftleiter: Dr Karl Schrems, München. Verlag Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monats. Kč 25.—, M. 4.—, S 6.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter: Dr Erhard Drinkwelder und Dr Matthias Premm. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kč 8.—, Lire 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. Halbjahr S 6.—, Kč 32.—, M. 4.—, Dinar 65.—, Lire 20.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte France fr. 18.—.

Liturgisches Leben. Herausgegeben von Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 30. 6 Hefte im Jahr. M. 6.50.

Museum. Časopis Slovanských Bohoslovců. Výchází každý druhý mesic ve školním roce s cirkevním schválením nákladem Růže Sušilovy, literární jednoty brnenských bohoslovců. — Redaktor J. Skála. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné: bohoslovci a studující 10 Kč, ostatní odberatelé 15 Kč.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus

a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi en français ou en latin. — Prix d'abonnement: Yougoslavie, 60 Etranger, 75. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Nuntia Instituti Missionalis Scientifici. Romae — Apud Pontif. Athenaeum Urbinianum de Propag. Fide.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Red. Otto Schöllig. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50.

Österreichische Pilgerbriefe. Generalkommissariat des Heiligen Landes in Wien.

Österreichisches Kolpingsblatt. Zentralverband der Kath. Gesellenvereine Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

Orientalia Christiana Periodica. Edita cura Pontificii Instituti Orientalium Studiorum Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 40.—, extra Italiam lib. 45.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Herausgeber Univ.-Prof. Dr Dubowy. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 7.—.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katolikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Kiadása, Pannonhalma, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden, in zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Pro Band M. 8.—, S 15.—, Schw. Fr. 11.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—, extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny i Odpowiedzialny Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Sacerdos. Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen. Binnenland Fr. 35.—; Nederland fl. 5.—; Duitschland M. 8.—.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen alle zwei Monate.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint je Donnerstags. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährlich M. —.90; Ausland: Jahrgang Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

„Sophia." Fonti e Studi di Storia della Filosofia, diretti da Carmelo Ottaviano. Casa Editrice „Ires" — Palermo; Abb. ann. Italia L. 30.—; Estero L. 60.—.

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Preis pro Heft M. 1.20, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayerischen Benediktineracademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München.

The Clergy Review. Ed. The Rt. Rev. Bishop Myers, M. A., and the Rev. Dr T. E. Feynn, M. A. The Universe 184, Strand, London, W. C. 2. Monthly: £ 1 or, 5 *ll.* per year post free.

Theologia. Hikudományi Folyóirat. Közremüködésével Szerkeszti Iványi János. Kiadjà A. Ká. Magy. Pázmány Péter Tudományegyetem Hikudományi Kara. Budapest. 10 Pengö.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verlag Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährlich M. 10.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N. Bezugspreis jährlich M. 12.—.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Herausgeber: Domprälat Dr Josef Grüner. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Prag, XIX., Dejvice, Seminar. Ganzjährlich Kč 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Věstnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für deutsche Geistesgeschichte an der Universität

in Salzburg. Schriftleiter Dr P. Virgil Redlich O. S. B. Verlag Anton Pustet, Salzburg. Halbjährlich S 5.—, M. 3.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 33. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Auflagen.

Die Grundlegung der abendländischen Philosophie. Griechische und christlich-griechische Philosophie. Von *Dr Hans Eibl.* („Die Philosophie, ihre Geschichte und Systematik", herausgegeben von *Theodor Steinbüchel,* 1. Abt.) 4° (VI u. 202). Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 6.50, kart. M. 6.80.

Eibls Grundlegung des philosophischen Denkens im Abendland bildet den würdigen Auftakt zu dem großangelegten Werk Steinbüchels. Letzteres dürfte die monumentalste Gesamtdarstellung der Philosophie in der Neuzeit sein. Eibls Stärke liegt in der ganzheitlichen Zusammenschau großer Entwicklungen und in der Sinnerfassung ihrer Problemgeschichte. Unter den überragenden Gesichtspunkten, die er aufstellt, kommt Klarheit, Übersicht, Ordnung und Sinn in die Massen geschichtlichen Stoffes, die mühsame Einzelforschung im Lauf der Zeit aufgehäuft hat. Das besonders Anziehende aber ist, daß bei ihm logische Schärfe von künstlerischem Erfühlen durchwärmt ist. Darum wirkt seine Darstellung so ungemein anregend. An der Hand der die Entwicklung bestimmenden Probleme führt er uns geraden Weges durch die alte Philosophie von den Jonischen Naturphilosophen über die Dichter und Historiker zu den großen Gestalten eines Sokrates, Platons und Aristoteles und von diesen über den Stoizismus, Epikureismus und Eklektizismus zur jüdisch-hellenistischen Philosophie und zum Neuplatonismus. Wundervoll wird der Einbruch des Christentums in das philosophische Denken in der griechischen Patristik und die Weltalter miteinander verbindende Persönlichkeit des heiligen Augustin aufgezeigt. Tolle, lege!

Salzburg. *A. Mager O. S. B.*

Das Seelenleben des Menschen. Eine Einführung in die Psychologie. Von *Dr Joh. Lindworsky S. J.* („Die Philosophie, ihre Geschichte und Systematik", herausgegeben von *Theodor Steinbüchel,* 9. Abt.) (VI u. 68.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 2.20, geb. M 2.40.

Der Name des Verfassers allein bürgt dafür, daß wir es hier mit einer ursprünglichen, wissenschaftlich bedeutsamen Leistung zu tun haben. Und in der Tat, die Arbeit ist ebenso ursprünglich wie bedeutsam. Wie schon in seinem Lehrbuch der experimentellen Psychologie und in seiner theoretischen Psychologie geht der Verfasser auch hier in vielen und wesentlichen Fragen seine eigenen Wege. Seine Werke tragen so das Gepräge einer starken Forscherpersönlichkeit. Das verleiht ihnen einen besonderen Reiz und eine eigene Anziehungskraft. Wie man sich auch zu den ihm eigentümlichen Lehren

verhalten mag, sie wirken, wenn man sie auch ablehnen muß, außerordentlich anregend. Da wären vor allem seine Gedächtnis-, Gefühls-, Willens- und Charakterlehre zu nennen und in gewisser Beziehung auch seine Denklehre. Es läßt sich nicht verkennen, daß assoziationspsychologische Motive bei ihm noch stark wirksam sind. Er sieht die Menschenseele von unten her und übersieht dabei, daß heute bereits die Psychologie eine Schau von oben her kennt, die ungleich tiefere Einblicke ins Seelenleben gewährt. Wenn man sich bis ins Letzte folgerichtig auf den Standpunkt des Verfassers stellte, müßte sich einem die Frage aufzwingen: Wo bleibt da noch Platz für eine substanzielle Seele? Ist sie, im Grunde genommen, um einen Ausdruck von ihm zu gebrauchen, nicht ein Luxus? Ein Hauptfehler scheint mir der zu sein, daß die experimentelle Psychologie und damit das Physiologische und Assoziationspsychologische einseitig überschätzt wird. Es geht nicht an, aus der Tatsache, daß Versuchspersonen etwas als in ihrer Selbstbeobachtung nicht vorhanden angeben, zu folgern, es könne infolgedessen überhaupt nicht vorhanden sein. Man wird Versuchspersonen nicht als letzte entscheidende Instanz in allen Fragen, die die Psychologie angehen, anerkennen können, zumal wenn Aussagen gegen Aussagen stehen, wie z. B. in der Frage nach den geistigen Gefühlen. Girgensohn z. B. kam bei seinen experimentellen Untersuchungen zur Feststellung, daß es selbständige geistige Gefühle gibt, die der Verfasser nicht gelten läßt. Das ist eben doch das große Verdienst der geisteswissenschaftlichen Psychologie, daß sie die Sinnfrage wieder in den Vordergrund der Seelenforschung stellt, die in der experimentellen Psychologie zu ihrem eigenen Schaden außer acht gelassen wird.

Salzburg. *A. Mager O. S. B.*

Unendlich. Eine Untersuchung zur metaphysischen Wesenheit Gottes auf Grund der Mathematik, Philosophie, Theologie. Von *Dr Anton Antweiler.* (Freiburger Theologische Studien, 38. Heft.) Gr. 8° (XII u. 200). Freiburg i. Br. 1934.

Das Wertvolle an dieser ungemein anregend und trotz aller Tiefgründigkeit angenehm lesbaren Arbeit ist die längst notwendig gewesene und meines Wissens bisher nur durch G. Flügel in einer bisher leider nicht veröffentlichten Studie durchgeführte Untersuchung über den Begriff und die Realisierbarkeit des Unendlichen. Neben dem Unendlichen in der Mathematik und Philosophie wird auch das Unendliche der Theologie in den Gesichtskreis miteinbezogen. Uns interessiert insbesondere das Letztere, da ja Zweck des Buches ist, die Unendlichkeit als das metaphysische Wesen Gottes festzusetzen. Eine Aufgabe, die dem Außenstehenden eigentlich von geringer Bedeutung erscheint und auch in diesem Werk nicht restlos gelöst sein dürfte, die aber hier glücklicher Anlaß war, ein wichtiges Feld der theologischen Spekulation intensiv zu durchpflügen.

Wenn man auch in vielen Punkten mit Freude den Mut und die Klarheit anerkennen muß, mit denen der Verfasser an die Probleme herantritt, so wird man sich doch auch nicht ohne weiteres zu allen seinen Gedankengängen bekennen können, wie z. B. (S. 180), daß man an der Geschöpflichkeit der Welt nur deshalb festhalten kann, weil diese in ihrem Dasein und noch mehr in ihrem Wesen begrenzt ist. Oder daß der Schluß aus der Verursachtheit aller Veränderung auf das Verursachtsein des Seins des Trägers der Veränderung nicht denknotwendig sei. — Wir erkennen doch die positive Möglichkeit des Unendlichen eben erst aus der Notwendigkeit des Verursachtseins

des Kontingenten in seinem Sein. Auch wäre interessant zu erfahren, wie sich denn der Beweis für die Unendlichkeit Gottes nach der Ansicht des Verfassers gestalten müßte.

Auf jeden Fall haben wir es in der vorliegenden Studie mit einem sehr begrüßenswerten Beitrag zur spekulativen Theologie zu tun, die in der deutschen Literatur in den letzten Jahren durch die historische leider allzusehr in den Hintergrund gedrängt worden ist.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Die Individualpsychologie Alfred Adlers, dargestellt und kritisch untersucht vom Standpunkt der katholischen Moraltheologie. Von *Dr theol. Nikolaus Seelhammer.* (12. Band der „Abhandlungen aus Ethik und Moral", herausgegeben von *Prof. Dr Fritz Tillmann.)* 8° (186). Düsseldorf 1934, L. Schwann. Brosch. M. 3.—, geb. M. 3.80.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß nun die katholischen Moralphilosophen und Moraltheologen von Fach darangehen, zu den herrschenden psychotherapeutischen Systemen kritisch Stellung zu nehmen. Die Seelsorger in der Praxis haben darauf schon lange gewartet. Die vorliegende Schrift reiht sich würdig an das Buch von J. Donat „Über Psychoanalyse und Individualpsychologie" (Innsbruck 1932). Sie zeigt in klarer, ruhiger, sachlicher und gründlicher Weise die großen philosophischen und theologischen Mängel auf, die dem System von A. Adler meines Erachtens anhaften. Sie bemüht sich auch, das Positive daran gelten zu lassen. Diese Arbeit war notwendig und sie wurde glänzend durchgeführt. Aber sie darf nicht das letzte Wort bleiben, das von katholischer Seite zur Individualpsychologie gesprochen wird. Die Individualpsychologie steht und fällt keineswegs mit dem Weltanschauungssystem A. Adlers. Was wir brauchen, ist eine Individualpsychologie auf der Grundlage christlicher Philosophie und Theologie und unter einer christlichen Schau vom Menschen. Gewiß ist Adler kein Philosoph und Theologe, aber er ist ein Mann reichster praktischer Erfahrung, der in Tausenden von Aussprachen wie selten ein Mensch Einblick erhalten hat in die Wirklichkeit des menschlichen Seelenlebens auch und gerade mit seinen religiösen und sittlichen Problemen. Was er als Mann einer solchen Praxis uns gegeben hat, ist mehr als „wertvolle Hinweise über den Zusammenhang seelischer Vorgänge" (S. 173). Er lehrt uns die Menschen, wie sie nun einmal tatsächlich sind, neu und tiefer und leichter verstehen. Er vermittelt uns, was gerade für den katholischen Seelenführer von höchster Bedeutung ist, eine neue fruchtbare Schau in die wichtigsten Ausdruckssphären der menschlichen Person, in die Möglichkeiten seiner Religiosität und Sexualität. Zu Adler kommen die seelisch kranken Menschen, aber sind nicht auch die Menschen, die zu uns kommen, in einem hohen Prozentsatz seelisch krank? Der Jude Adler weiß es nicht, wie sehr er sich mit vielen seiner Forderungen, die er an seine Patienten stellt, auf den Weg katholischer Forderungen begibt, aber wir katholische Priester können es wissen. Darum meine ich, wir sollten die Praxis der Individualpsychologie wohl mit christlicher Philosophie und Theologie unterbauen, aber positiver bewerten und verwerten als es bisher geschehen ist.

G. Bichlmair S. J.

Eugenik. Von *Hermann Muckermann.* (169.) Berlin und Bonn 1934. Geb. M. 5.85.

Dieses neue Werk des bekannten katholischen Theologen und Eugenikers ist ein lehrreiches Buch der Eugenik, und zwar, wie der Verfasser mit Recht betont, „das erste seiner Art". Seinem Zweck entsprechend, ein lehrreiches Buch und doch auch Wegweiser für die Praxis zu sein, ist sein Aufbau: Nach einem historischen Überblick über die Eugenik, in dem besonders der Begründer der Eugenik, Galton, ausgiebig zu Worte kommt, werden die eugenischen wertvollen Ergebnisse der menschlichen Erbforschung zusammengestellt. Dann wird die Tatsache der erbbiologischen Differenzierung des Nachwuchses ins rechte Licht gerückt, d. h. an reichem statistischen Material die verschiedene Fruchtbarkeit der Erbbelasteten und der Erbgesunden dargestellt, und zwar zu Ungunsten der letzteren. Die Ergebnisse drängen von selbst zur Folgerung und Forderung nach Vergrößerung des Nachwuchses der Erbgesunden und die entsprechenden Maßnahmen. Dazu muß zuerst im Volke eine Umstellung der Menschen selbst vor sich gehen, so daß sich die Erbgesunden zur Fortpflanzungsfreudigkeit bekennen. Diese wesentlichste aller Voraussetzungen für den Wiederaufbau der erbgesunden Familien soll die „eugenische Erziehung" bewirken. Erst dann können Maßnahmen zur Hemmung des Nachwuchses erblich Belasteter und zur Förderung der erbgesunden Familien mit Aussicht auf irgend einen Erfolg getroffen werden. Dieser Aufbau des Buches ist sehr zurückhaltend und recht durchsichtig. Am Schluß wird das eugenische Schrifttum aufgeführt. Die Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und ist es tatsächlich auch nicht, wenn andererseits auch die wichtigste Literatur verzeichnet ist.

Es ist ohneweiters klar, daß das ganze Material mit strenger Wissenschaftlichkeit und mit dem notwendigen sittlichen Ernst behandelt wird. Übertriebene Hoffnungen auf die Eugenik hinsichtlich der Gesundung und der Aufzucht des Volkes, die hie und da mit der Pose unbedingter Sicherheit vorgetragen werden, scheinen nirgends auf, werden aber manchmal mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Die berechtigten eugenischen Forderungen werden in die christliche Sittenlehre eingebaut nach einem Worte, das bereits Galton geprägt hatte: „Der eugenische Glaube dehnt die Aufgaben der Nächstenliebe auf kommende Geschlechter aus." In Ehe und Familie selbst muß das Sittengesetz restlos wiederum zur Geltung kommen, sonst werden auch die besten und brutalsten eugenischen Maßnahmen wenig oder nichts nützen. Es ist verdienstvoll, daß so die ethischen Postulate des Christentums auch von der Eugenik her wissenschaftlich gerechtfertigt werden. In bezug auf einzelne eugenische Maßnahmen hätten wir aber eine deutlichere Hervorkehrung des christlichen Standpunktes gewünscht, so besonders in bezug auf das Sterilisierungsgesetz, das, wenn auch vom Gesichtspunkt des Volkswohles aus diktiert, doch nicht über die sittlichen Schranken des Christentums hinwegschreiten durfte. Denn nur durch ein sittlich einwandfreies Gesetz wird das Wohl des Volkes auf die Dauer gefördert werden können. Denn die letzte Lebensbedingung für die eugenische Gestaltung der Familien der Zukunft ist die „Einschaltung der Religion in Übereinstimmung mit der inneren Überzeugung der Menschen".

St. Gabriel, Mödling. *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.*

Augustinus. Die Gestalt als Gefüge. Von *Erich Przywara S. J.* (650.) Leipzig 1934, Jakob Hegner. In Leinen M. 9.50.

Man braucht nur die Listen bisheriger Veröffentlichungen durchzugehen, um zu erkennen, daß der mutig aufstrebende Verlag Jakob Hegner es versteht, erlesenste Geister um sich zu versammeln und hochwertige Geistigkeit zu bieten. Und alles wird in formschöner Sprache und vollendeter, ausgesuchter Ausstattung dargereicht. Eine ebenbürtige Vermehrung, um nicht zu sagen „einen Höhepunkt" der Reihe bildet Przywaras Augustinus. Das Werk stellt etwas ganz Neues unter den vielen Augustinusbüchern dar. Es sieht von einer Lebensbeschreibung des Heiligen vollkommen ab, befaßt sich auch nicht mit seinem psychologisch-ethischen Entwicklungsgang, zeichnet ihn vielmehr in seiner überragenden Geistesgestalt, als den großen Denker. Im ersten Teil (112 Seiten) wird das Augustinische Denken selbst zerlegt, in seinen Einzelbestandteilen und seinem Zusammenhang mit dem antiken Denken gewürdigt, auf sein Grundmotiv zurückgeführt. Aber „Augustinus ist in der Geschichte des Geistes der Denker in Vorübergang und Durchblick. Alles rhythmische und intuitive Denken hat ihn zum Ahn und Meister". „Wenn es wahr ist, daß der europäische Geist durch zwei Mächte in ihrer Vermählung bestimmt ist, die Antike und das Christentum, dann ist Augustinus sein Genius. Denn er ist diese Vermählung." Der Gedanke ist nicht neu, aber ganz neuartig ist die Art, wie Verfasser ihn ins Licht rückt. Was die Antiochener und Alexandriner, Thomismus und Skotismus, Bernard und Abälard, Nikolaus von Kues und Luther, Deskartes und Paskal, Kant und Hegel, Baader und Kierkegard bewegte, Intuitionismus und Realismus, Intellektualismus und Voluntarismus, der Schrei nach Gott und das Ruhen in Gott, Sünde und Erlösung, natürliche Ohnmacht und übernatürliche Gnadenmacht, das Menschliche und das Dämonische, um nur einiges zu nennen, alles das, so weist Verfasser nach, durchlitt und durchstritt der große Karthagener bereits im voraus. In vielem gelang ihm die Lösung, auf der die katholische Wissenschaft weiter baute; in manchem mußte er selbst Unausgeglichenheiten beklagen — wer wollte es bei einem solch gigantischen ersten Versuch anders erwarten? — so blieben Ansätze zu Irrungen vorhanden. „So ward Augustin zu dem, in dem alle Theologie der Heiligen Schrift und der Väter gipfelt, und von dem alle Theologie der Scholastik ausgeht, aber doch gleichzeitig gedemütigt zu dem Quell, aus dem alle großen Häresien der nachfolgenden Zeit schöpften."

Im zweiten Teil, dem weitaus längeren (516 Seiten), gibt Verfasser wörtliche Stellen aus Augustins verschiedenen Schriften, die eine „synthetische Konstruktion des Grundmotives" darstellen sollen, darum nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet sind, wie „Wahrheit", „Glauben — Einsicht — Schau", „Unendliches Suchen — unendlicher Gott", „Werden — Sein", „Geschöpf — Schöpfer", „Gott — Mensch", „Haupt und Leib", „Staat Gottes", „Durch Christus Mensch zu Christus Gott", „Mensch zu Gott", „Mensch in Gott"; alles „einmalige" Stellen, die mit überaus geistvollen und gründlichen Vorbemerkungen ausgestattet, uns nicht nur konkret in Augustins Geisteswelt einführen, sondern auch eine Fülle erhabensten Gedankengutes für eigene Betrachtung, aszetische Vorträge und Predigten darreichen. Bedeutet der erste Teil besonders eine Fundgrube und geistige Freude für den Philosophen, Religionsgeschichtler und wissenschaftlichen Theologen, so enthält der zweite für den praktischen Seelsorger außerordentlich viel. Wer ihn studiert, wird auf neue und tiefe Gedanken kommen und seinen Predigten bald reicheren Gehalt und neue Formulierungen geben. Scheiterte eingehenderes Augustinusstudium bisher an dem Umfang des Augustinischen Schrifttums, so

müssen wir dem Verfasser Dank wissen, daß er uns das Beste kurz zusammengestellt und seine Auswertung durch die jeweiligen Vorbemerkungen leicht gemacht hat. Studium wird erfordert, aber dann, glaube ich, übertrifft die Beute auch die vieler Predigt- und aszetischen Werke zusammen um ein Bedeutendes.

Berlin-Charlottenburg. *Otto Cohausz S. J.*

Ursprung und Wesen des Bösen und der Sünde nach der Lehre des Kirchenvaters Ambrosius. Von *Dr theol. et phil. J. Huhn.* (Forschungen zur Christlichen Sitten- und Dogmengeschichte, Bd. XVII, Heft 5.) 8° (154). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 8.40.

Huhn, bekannt als Verfasser einer früheren Ambrosiusstudie (Die Bedeutung des Wortes Sacramentum bei dem Kirchenvater Ambrosius), will mit dieser Arbeit den großen Mailänder Bischof nicht zu einem führenden, wissenschaftlich arbeitenden Chronologen stempeln, sondern ihn, den praktischen Seelsorger und Katecheten, als Zeugen dessen, was „tagtäglich in der Kirche gelehrt und geglaubt wurde", würdigen, und damit einen weniger begangenen, zur Vollständigkeit der dogmengeschichtlichen Forschung aber doch notwendigen Weg betreten (S. 5). Die Einteilung der Untersuchung ist fast ganz in der Überschrift ausgedrückt. Im ersten Teil, das sittlich Böse an sich, sein Ursprung und Wesen, wird Ambrosius gezeigt als wenig origineller, meist von den Griechen, gelegentlich auch von der Popularphilosophie entlehnender Bekämpfer des Manichäismus. Interessant sind im zweiten Teile — Die böse Tat, die Sünde — die Ausführungen über Marias Freiheit von der Erbsünde nach Ambrosius (in der Fachliteratur gewöhnlich nur gestreift!) und über die Beziehungen zwischen Ambrosius und Augustin in dieser Frage.

Neresheim (Württemberg). *P. Augustin Hiedl O. S. B.*

Die heroische Tugend. Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffs. Von *Dr Rudolf Hofmann.* (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 12.) 8° (XIV u. 220). München 1933, Kösel u. Pustet. M. 4.—.

Vorliegende tüchtige Arbeit behandelt den Gegenstand nicht vom Standpunkt eines Theologen, wie er etwa in der Aszetik behandelt wird, sondern vom Standpunkt eines Historikers. Sie will, wie schon der Untertitel sagt, eine Geschichte des theologischen Begriffes bieten. Daher spricht der Autor zuerst von der heroischen Tugend in der Antike, bei Aristoteles und bei den Neuplatonikern. Im zweiten Abschnitt behandelt er die Geschichte dieses Terminus seit dem Mittelalter, besonders bei Thomas von Aquin bis Benedikt XIV. Mit dem Werk dieses Papstes über die Selig- und Heiligsprechung ist die Geschichte dieses Terminus als abgeschlossen zu betrachten. Im dritten Abschnitt wird ausführlich dargestellt, welche Verwertung der Begriff der heroischen Tugend in der mystischen Theologie und in der kirchlichen Kanonisation gefunden hat. Im letzten Abschnitt wird als gelungener Abschluß eine systematische Darstellung der heroischen Tugend gebracht unter ständiger Berücksichtigung der theologisch-geschichtlichen Entwicklung. Die Arbeit ist gründlich, geht fleißig auf die ersten Quellen auch handschriftlicher Natur zurück. Sie stellt einen ausgezeichneten Beitrag zur Geschichte der Theologie dar.

Graz. *Dr Alois Kern.*

Von den Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst. Der Mensch und die Kreatur. Von *Dr Ludwig Ruland,* Geh. Regierungsrat, ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Würzburg. (Handbuch der praktischen Seelsorge, 3. Band.) (VIII u. 448.) München 1933, Max Hueber.

Der dritte Band dieses großangelegten Handbuches der praktischen Seelsorge hält sich ganz auf der Linie, die sich der Verfasser von Anfang an gezogen hat. Was er bieten will, ist nicht eine wissenschaftlich-theoretische Darstellung der Moral- und Pastoraltheologie, noch viel weniger ein systematisches Lehrbuch dieser theologischen Fachgebiete. Daher verzichtet er von vornherein auf alles breite Theoretisieren wie auf den umfangreichen Apparat von Belegstellen und Anmerkungen. Sein Ziel ist, praktische Auswertung des ungeheuren Stoffes für eine auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Seelsorge. Dabei ist das Werk, trotz seiner ganz und gar praktischen Einstellung, keine Kasuistik im landläufigen Sinne. Auch ist eine kurze theologische und philosophische Begründung der wichtigeren Sätze keineswegs vernachlässigt; im Gegenteil, bei solchen Gelegenheiten zeigt sich ein dankenswertes Bestreben des Verfassers, auf die ersten Quellen der Theologie, vor allem auf die Heilige Schrift zurückzugehen. Entsprechend dem Zweck und der Anlage des Werkes vermeidet der Verfasser nach Möglichkeit jedes Eingehen auf Kontroversfragen. Da indessen eine Stellungnahme, wo er auf solche noch nicht ganz geklärte Fragen zu sprechen kommt, nicht zu umgehen ist, so lassen sich gewisse Angriffsflächen nicht immer vermeiden. So etwa, wo vom Fahneneid und von der allgemeinen Wehrpflicht die Rede ist; wurde wirklich die allgemeine Wehrpflicht „eingeführt und aufrecht erhalten durch den allgemeinen Volkswillen"? (S. 179.) Oder wenn es glattweg als ungenügend zur Erfüllung des Kirchengebotes erklärt wird, wenn jemand bei der ersten Messe zur Wandlung kommt und bei der zweiten Messe bis zur Wandlung bleibt. Zahlreiche Theologen halten es für genügend und können dafür gute Gründe anführen. Andrerseits spricht er von einer „Anschauung", daß es genüge, den drei Hauptbestandteilen der heiligen Messe beizuwohnen, so daß man also kurz vor der Opferung kommen und nach der Kommunion wieder weggehen könne (S. 250). Wenn damit eine Anschauung in gewissen Laienkreisen gemeint ist, so ist deren Existenz nicht zu bestreiten; in theologischen Fachkreisen ist es, unbeschadet aller dogmatischen Kontroversen über das Wesen der heiligen Messe, die von niemand bezweifelte Ansicht, daß die Kirche das Anhören der ganzen heiligen Messe zur Pflicht macht; etwas anderes ist es um die Frage nach dem Grade der Verpflichtung der einzelnen Teile. Nicht ganz korrekt ist auch die Stellungnahme der kirchlichen Gesetzgebung wiedergegeben in der Frage, ob die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden müsse, wenn es heißt: „Die Kommunion soll nach dem Kirchengebote in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden" (S. 255), während can. 859, § 3, ganz unzweideutig nur mehr von einem Rate spricht („Suadendum fidelibus ut huic praecepto satisfaciant in sua quisque paroecia"). Bezüglich des Fastengebotes wird man dem Verfasser nur beistimmen, wenn er die alte und veraltete Unzentheorie ablehnt. Daß aber „viele Moralisten" für die Frauen schon das 56. Jahr als Altersgrenze für die Fastenverpflichtung annehmen (S. 265), dürfte wohl nicht den Tatsachen entsprechen. Vor Erscheinen des Kodex nahmen wohl eine Anzahl Moralisten zwar nicht das 56., sondern das 50. Jahr bei Frauen als Altersgrenze an; nachdem aber der Kodex,

can. 1254, § 2, unterschiedslos das begonnene 60. Jahr als Altersgrenze ansetzt, ist diese Unterscheidung zwischen Männern und Frauen fallen gelassen. In diesem Sinne sprach sich auch Kardinal Gasparri am 18. Jänner 1918 in einer privaten Erklärung aus. Daß von der Abstinenzverpflichtung grundsätzlich nur der Weihnachtstag ausgenommen ist (S. 266), entspricht nur dem alten Rechte, während nach can. 1252, § 4, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen die Abstinenzverpflichtung entfällt. Trotz mancher ähnlicher Unebenheiten bietet auch dieser Band des Handbuches der praktischen Seelsorge so viel Wertvolles, daß wir ihn jedem Seelsorger wärmstens empfehlen möchten.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

Soziale Gerechtigkeit. Die Lehre von der natürlichen Gemeinschaftsgerechtigkeit. Von *Dr Alois Schrattenholzer.* (Heft 3 der Veröffentlichungen der Studienrunde katholischer Soziologen Wiens.) Graz 1934, Ulrich Moser. Kart. M. 4.—, S 6.50; geb. M. 4.80, S 8.—.

Es ist sehr begrüßenswert, heute in guten Monographien die Sozialgerechtigkeit zu behandeln. Eine solche liegt von Schrattenholzer vor. Daß darin vorerst der Begriff und Ausdruck „soziale Gerechtigkeit" untersucht werden muß, erhellt besonders aus der Tatsache, daß er weder in den Werken des heiligen Thomas von Aquin noch im Rundschreiben „Rerum novarum" vorkommt. Aus der Scholastik ist bekanntlich die Dreiteilung justitia commutativa, distributiva und legalis in die spätere Theologie herübergenommen worden. Dazu war man um so mehr berechtigt, weil nach dem Aquinaten die gesetzliche Gerechtigkeit „nicht bloß das Verhältnis der Untertanen zum Gesetz ihres Herrschers, sondern auch das Verhältnis dieses Herrschers und seiner Gesetze zum Gemeinwohl und dadurch auch mittelbar das Verhältnis der Gesellschaftsglieder zum Gesellschaftsganzen und zum Gemeinwohl, das die besondere Aufgabe dieses Ganzen ist" (S. 31), regelt. In den später immer kleiner werdenden Lehrbüchern der Moral hob man nur das Verhältnis der Untergebenen zum Gesetze hervor und verschob das andere Verhältnis des Gesetzes und seines Gebers zum Gemeinwohl in den Abschnitt, der vom Staat und seinen Aufgaben handelte. Solange die Gesetze gerecht und dem Gemeinwohl angepaßt waren, fiel diese Lücke nicht auf. Nachdem aber durch die liberale Freiwirtschaftslehre diese Harmonie gestört war, mußte dies auch die Wissenschaft empfinden, zumal man seit Leo XIII. immer mehr einsah, daß die „alles regelnde christliche Liebe" nicht imstande sei, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichgewicht herzustellen (S. 32).

Was Schrattenholzer da sagt, ist sicher richtig. In wertvoller Ergänzung aber dazu weist laut „Osservatore Romano" (20. Dezember 1934) *P. Gillet O. P.* auf die langsam sich in die Moraltheologie eingeschlichene Unterscheidung von Moralgesetzen und reinen Pönalgesetzen hin. Nach der Auffassung dieser neuen Theologen verpflichten bekanntlich die Pönalgesetze nicht im Gewissen, eine Ansicht, die nach Gillet die Verpflichtungen der Legalgerechtigkeit abschwächte und die soziale Gesinnung der Gesellschaft schwer schädigte.

In den weiteren Darbietungen Schrattenholzers wünschten wir ihn unabhängiger von verschiedenen Kontroversen und straffer in den Gedankengängen. Daß R. von Ihering so oft als Gewährsmann des Naturrechtes auftritt, befremdet. So wahr und schön nämlich von Ihering manches in seinen Werken „Geist des römischen Rechtes"

und „Der Zweck im Recht" schreibt, so müssen wir ihn doch als einen Anhänger des Rechtspositivismus ablehnen.[1]) Da hätten die Werke des Aquinaten, die ja bekanntlich auf von Ihering selbst den tiefsten Eindruck machten, mehr geboten, insbesondere die Schrift „De regimine principum".

In guter Abfolge behandelt Schrattenholzer: Lebensrecht, Lebensgebrauchsrecht, Lebensmittel, Unterhaltsrecht, Recht auf kulturwürdiges Leben, Sonderrecht und Gemeinschaftsrecht, Doppelseite der Gerechtigkeit, Auswirkung der Gerechtigkeit in den verschiedenen Gemeinschaften. Sorgfältig sind die Ausführungen über die natürliche Gemeinschaftsgerechtigkeit im Wirtschaftsleben (S. 98 ff.), die in eine Studie über die berufsständische Ordnung ausmünden.

So entnehmen wir der Schrift Schrattenholzers, daß sie sich nicht im streng wissenschaftlichen Kleide präsentiert, sondern sich in mehr populär-wissenschaftlicher Form an weitere Kreise wendet. Als solche wird sie sicher viel Gutes wirken können und auch die Moraltheologen anregen.

Solothurn. *P. Burkhard Mathis O. Cap.*

Papstgeschichte der neuesten Zeit. Von *Josef Schmidlin.* Zweiter Band: Papsttum und Päpste gegenüber den modernen Strömungen. Pius IX. und Leo XIII. (1846—1903). (XXVII u. 610.) München, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 22.—, in Leinen geb. M. 27.—.

Es ist ein Zeichen der außergewöhnlichen Arbeitskraft des Verfassers, daß er so bald schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes seines großen Papstwerkes einen weiteren vorlegen kann. Freilich verrät auch er in mancherlei Flüchtigkeiten, Druckfehlern und stilistischen Mängeln die Spuren der Hast, mit der er den Band fertiggestellt hat, wie dies schon bezüglich des ersten Bandes in der Anzeige in dieser Zeitschrift bemerkt wurde. Aber das kann den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen, daß auch dieser neue Band eine hervorragende Leistung ist, die nicht nur das weitschichtige edierte Quellenmaterial und die kaum übersehbare Literatur mit großer Umsicht heranzieht, sondern auch ungedrucktes Material verwertet. So überragt sein Werk durch die Fülle des verarbeiteten und dargebotenen Stoffes und durch seine durchaus wissenschaftliche Haltung um ein Bedeutendes all die zahlreichen Darstellungen, die bisher für die beiden so wichtigen Pontifikate vorlagen. Schmidlin hält mit seinem Urteil nicht zurück und gibt ihm öfter in kräftigen Worten unverhohlenen Ausdruck, aber das Urteil ist im allgemeinen doch abgewogen und gut begründet, wenn man ihm auch nicht immer ohne Einschränkung zustimmen kann.

Den Band eröffnet eine Einführung in Quellen und Literatur, in der neben manchen unwichtigeren Arbeiten die Artikel über die beiden Päpste von Mollat und Goyau im Dictionnaire de théologie catholique hätten genannt werden können. Wenn in diesem Zusammenhang der Ertrag der Inedita als relativ gering bezeichnet wird, der Verfasser daher meint, wir können sie nicht allzu schwer vermissen (S. IX), so wird diese Auffassung nicht auf ungeteilte Zustimmung rechnen dürfen. — Den beiden Pontifikaten ist je annähernd die Hälfte des Bandes gewidmet. Das erste Buch behandelt zunächst die Erhebung und Regierungsanfänge Pius' IX., dann seine

[1]) Vgl. *Mathis B.*, Rechtspositivismus und Naturrecht, Paderborn 1934, S. 44. Über die Verehrung von Iherings zum Aquinaten siehe S. 121 f.

weltliche Regierung und den Untergang des Kirchenstaates; es folgen dann die Ausführungen über des Papstes Beziehungen zu den katholischen Staaten und seine Kirchenpolitik gegenüber den vorwiegend akatholischen Staaten; je ein besonderes Kapitel behandelt die Glaubensverbreitung unter Pius IX. und das Vatikanum; den Schluß bilden Ausführungen über die geistliche Regierung (hier auch über Lehrentscheidungen, Syllabus u. s. w.). Die Darstellung des Pontifikates Leos XIII. schließt an die Schilderung seines Vorlebens und seiner Erhebung eine Darlegung des leoninischen Programmes: seine politische Einstellung, Leo als sozialer Papst, seine Stellung zu den Vereinen und Kongressen, Förderung von Wissenschaft und Kunst; dann schließen sich Kapitel an, in denen seine Kirchenpolitik gegenüber den romanischen Staaten und sein Verhältnis zu den germanischen Völkern und Regierungen (hier über Beilegung des deutschen Kulturkampfes und Leos XIII. Beziehungen zu Wilhelm II.) behandelt wird. Die beiden Schlußkapitel schildern die Förderung des Weltapostolates und des Papstes innerkirchliche Tätigkeit.

Nach Lage der Dinge kann heute eine Darstellung der Pontifikate Pius' IX. und Leos XIII. nicht abschließend sein; daß die Schmidlinsche einen erfreulichen Fortschritt der Forschung bedeutet, bleibt aber bestehen.

Von Einzelausstellungen, wie sie sich bei der Lektüre ergeben, sei abgesehen; es sei bloß erwähnt, daß man bei der Behandlung des österreichischen Konkordates von 1855 eine Berücksichtigung der gegen Hussarek gerichteten „Kritischen Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordates" von Heinrich Singer vermißt.

Breslau. *Franz Xaver Seppelt.*

Adolf Kolping. Von *Univ.-Prof. Dr Theodor Brauer.* 8° (267). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, in Leinenband M. 3.80.

Der Band eröffnet eine Reihe: *Deutsche Priestergestalten.* Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk. Herausgegeben von P. Paschalis Neyer, Franziskaner, Ignatius-Jeiler-Haus in Münster. In der klaren Einführung bezeichnet es der Herausgeber als Zweck der Sammlung, Priester, die in Christus gründen, ganze Persönlichkeiten und echte Führer des deutschen Volkes darzustellen. Diese Zielsetzung erfreut in zweifacher Hinsicht. Besonders für die Notzeit gilt Langbehns wegweisendes Wort: „Vorbild wirkt mehr als Vorschrift." Sodann ist es mit der Klerusgeschichte im Rahmen der Kirchengeschichte nicht zum besten bestellt. Mag sein, daß Standesbescheidenheit daran Schuld trägt. Jedenfalls betätigt sie sich in diesem Falle an der unrichtigen Stelle, die Leuchte sollte nicht unter den Scheffel gestellt werden (Mt 5, 15). Das katholische Volk und seine Priesterschaft, das Jungvolk voran, hat einen Heißhunger nach heiligen Vorbildern. Nur darf erwartet werden, daß Wahrheit und Begeisterung, Geschichte und Psychologie, katholisches Herz und Kunst der Sprache wirklich gestalten. Alles andere ist Sache kritischer Auswahl.

Wir sind nicht überrascht, an der Spitze dieses Zuges *Adolf Kolping* zu erblicken. Bei vielen andern hätte man gefragt, warum gerade der? Bei Kolping nicht. Er war ja immer unter uns, wir kennen ihn alle. Nicht nur, weil der Herr Kardinal von Köln den Seligsprechungsprozeß dieses Mannes im März 1934 eröffnet hat, weil sein Grab in der Kölner Minoritenkirche eine Pilgerstätte geworden ist, sondern weil sein Werk sich als so wertbeständig und werthältig erwiesen hat. Er hat die Verwüstungen des entfesselten Wirtschafts-

liberalismus, besonders seine Schändung der Menschenwürde, im Bereich des Handwerkes am eigenen Leib erfahren und ging nicht den Weg, den mit vielen z. B. Weitling gegangen ist, sondern studierte unter schweren Entbehrungen, wurde Priester und der große Helfer seiner früheren Standesgenossen. Kolping war verankert im deutschen, schwer arbeitenden Volk und in der Auffassung vom Priestertum als eines persönlichen Opfers. Daher die Grundgedanken, auf denen sein Werk aufruht, die Gottebenbildlichkeit des einzelnen Menschen, die Kirche als Gottes- und Volksfamilie, die Notwendigkeit der Zuständereform und der Gesinnungspflege. Für diese Gedanken lebte, litt, kämpfte und schrieb Kolping. Erschien ehedem sein Lebenswerk als eine Großleistung für eine — absterbende Sache, so erweist die neue Zeit, wie richtig Kolping als die Kraftquellen jedes Volkes Religion und Volkstum, Familie und Gemeinsinn erkannt hat. Kein Zweifel, Kolping verwirklicht das neuzeitliche Heiligenideal, der Einzelmensch als sittliche Persönlichkeit im Welt- und Kulturleben der Gegenwart, sein Werk erscheint heute als vorausgenommenes Stück einer Reform, um die heute alle Kulturvölker ringen. Dieses gesegnete Menschenleben entwirft Th. Brauer mit der Sachkenntnis des Wissenschaftlers und mit aller Liebe eines Kolpingverehrers. Anmerkungen, eine Kolpingbibliographie und ein Namen- und Sachverzeichnis erhöhen den Wert des Buches. Einer guten Aufnahme können Buch und Reihe versichert sein, denn die lebensfrische katholische Biographie hat heute eine Riesenaufgabe.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Katholische missionsärztliche Fürsorge Jahrbuch 1934. 11. Jahrgang. Herausgegeben von *Prof. Dr C. Becker S. D. S,* Direktor des Missionsärztlichen Instituts Würzburg. (176.) Selbstverlag des Missionsärztlichen Instituts.

Trotz seines bescheidenen äußeren Gewandes enthält dieses Jahrbuch wieder eine Reihe von Aufsätzen, die nicht nur in beruflich interessierten Kreisen, sondern darüber hinaus ihre dankbaren Leser finden werden; um so mehr als der Herausgeber sichtlich bestrebt war, Inhalt und Ausstattung des Jahrbuches so zu gestalten, daß es, ähnlich wie die früheren Jahrgänge, auch wieder einer freundlichen Aufnahme sicher sein könnte. Von besonderem Interesse ist wiederum der Jahresbericht des Missionsärztlichen Instituts, der eine anschauliche Schilderung der letzten Entwicklung dieses für das Missionswerk so bedeutsamen Instituts bietet; ebenso die kurze Übersicht über die missionsärztliche Bewegung in Europa und Amerika. Für die hoffentlich zahlreichen neuen Abnehmer des Jahrbuches wäre eine wenn auch nur gedrängte Rückschau auf Ursprung und bisherige Entwicklung des Instituts nicht wenig erwünscht; vielleicht, daß in den weiteren Jahrgängen diese Anregung Berücksichtigung finden könnte. In der beigefügten Bücherschau erhält der Leser kurze, aber gut orientierende Notizen über Neuerscheinungen zu den einschlägigen Fragen. Wir wünschen aufrichtig, daß aus der Lektüre dieses Jahrbuches viele Katholiken Verständnis gewinnen möchten für eine Einrichtung, die in den wenigen Jahren ihres Bestandes schon von solcher Bedeutung für das Missionswerk geworden ist.

St. Gabriel, Mödling. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

88. JAHRGANG 1935 DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Einige Randbemerkungen zum Vollkommenheitsstreben.

Von *Otto Cohausz* S. J.

(Schluß.)

III. Der Weg zur Vollkommenheit.

Zweck dieser Arbeit kann es nicht sein, alle Mittel zur Vollkommenheit von Grund auf und in allen Einzelheiten zu schildern. Sie sind ja genügend bekannt. So seien hier die ersten allgemeinen Bedingungen, eifrige Anwendung des Gebetes, der Sakramente, der Liturgie, die rege Betätigung im corpus mysticum Christi, um das übernatürliche Sein und Leben, das Reich Gottes unserer Seele in reichlichem Maße einzusenken, übergangen.

Auch was zur Gottverähnlichung notwendig ist und dient, Ausrottung der Fehler, Aneignung aller Tugenden, besonders nach Christi Vorbild und Geist, bleibe, weil oft genug dargelegt, unerwähnt. Hier seien nur einige Gedanken hervorgehoben, die sich auf die Herausarbeitung der reinen Gottesliebe und vertrauten Gottvereinigung beziehen.

Das *erste* Mittel zu ihrer Erlangung besteht in eifrigem Flehen, denn in letztem Grunde bleibt sie ein Geschenk des Höchsten. „Ohne mich könnt ihr nichts." Dann aber braucht es eine gründliche Läuterung *unseres ganzen inneren Strebens.* Denn, mag auch in der Taufe die Liebe Gottes in uns eingegossen werden und in uns wohnen, mag sie auch durch den würdigen Empfang der

Sakramente und gute Werke wachsen, so bleibt sie doch mit einer Seele verbunden, in der als Überbleibsel der Erbsünde noch die dreifache böse Begierlichkeit, besonders eine zu große Ichbezogenheit haust. So kommt es, daß mit der *Betätigung* dieser Liebe sich zu leicht noch zu selbstsüchtige ungeordnete Strebungen verbinden, die sie trüben, wie Dorngestrüpp gefangen halten, manche Bächlein von ihrem Strom abtrennen und auf Nichtgöttliches, Geschaffenes seiner selbst wegen hinlenken. So bedarf es einer tatkräftigen Läuterung und die ist zweifacher Art: aktiv, selbsttätig, und passiv, leidend, über sich ergehen lassend.

Die *aktive,* selbsttätige, besteht vor allem darin, daß wir selbst nach Möglichkeit unsere Absicht läutern, uns nicht mehr einfach von naturhaften Antrieben, wie den Gemütswallungen des Unmutes, der Furcht, Abneigung, Begeisterung, Freude, oder noch weniger *rein* von eigenen Vorteilen, wie Bequemlichkeit, irdischem Wohlbehagen, Geltungsdrang, der Freude an Macht, Erfolg, sich betätigen, sein Licht leuchten lassen zu können, einen großen Namen zu haben, besprochen und bewundert zu werden, zum Reden und Handeln verleiten lassen, sondern letztlich nur aus Rücksicht auf Gott. So sagt Thomas von Kempen: *„Bei jeder Sache gib auf dich acht,* was du tust und was du sagst, und deine ganze Absicht richte darauf, daß du mir allein gefallest und außer mir nichts begehrest und suchest" (B. III, K. 25). Ähnlich mahnt der heilige Ignatius in der 17. Regel seine Jünger: „Alle sollen sich bemühen, die rechte Absicht zu haben, nicht nur betreffs ihres ganzen Lebensstandes, sondern auch *betreffs aller Einzeldinge,* indem sie das eine in ihnen mit allem Ernst anstreben, daß sie der göttlichen Güte dienen und gefallen, ihrer selbst und der Liebe und großen Wohltaten wegen, mit denen sie uns zuvorgekommen ist, mehr, als ob der Furcht vor Strafen, oder der Hoffnung auf Lohn (obschon auch diese behilflich sein können). Und in allem mögen sie Gott suchen, sich, soweit es möglich ist, der Liebe zu allen Geschöpfen ent-

kleiden, so daß sie ihr ganzes Herz (affectum) deren Schöpfer zuwenden, ihn in allen Geschöpfen liebend und alle in ihm gemäß seinem heiligsten und göttlichen Willen."

„Bei *jeder Sache*", „betreffs *aller Einzeldinge*". Nicht umsonst wird das von den beiden Geistesmännern so sehr betont. Denn in bezug auf das Ganze des Berufes und Lebens haben doch wohl alle einigermaßen eifrige Priester, Ordensleute und nach Vollkommenheit Strebende die rechte Absicht: Gott dadurch ihre Liebe zu bekunden. Aber wie leicht biegt bei Einzeldingen das Streben doch wieder von diesem erhabenen Gesichtspunkt ab! Am deutlichsten zeigt sich das bei bewußten *läßlichen Sünden*. Da nimmt man ja, hatte man auch vorher durch Weihe oder Gelübde den ganzen Baum Gott geschenkt, doch wieder etwas von seinen Früchten fort und verwendet es in ungeordneter Weise für sich. Aber auch, wo es sich nicht gerade um Sünden handelt, läßt man sich bei Einzeldingen doch zu leicht wieder rein vom unvollkommenen Eigeninteresse leiten. Man frage sich nur einmal öfters: Warum verschaffest du dir diesen oder jenen Genuß, ersehnst du diese Tätigkeit, diesen Aufenthaltsort, dieses Amt? Weil du hoffest, damit Gottes Absichten entgegenzukommen, und darin viel für Gott tun zu können? Oder nur, weil sie deinen Wünschen entsprechen, du dir Befriedigung davon versprichst? Warum freust du dich über dieses Ereignis, diesen Erfolg? Weil Gottes Sache dadurch gefördert wird, oder nur, weil es dich beglückt? Warum bist du traurig über einen Vorfall, unzufrieden mit deiner Stellung und Tätigkeit, ungehalten über bestimmte Anordnungen? Weil dadurch Gottes Ehre Schaden leidet, seinem Willen zuwider gehandelt wird, du nicht genug für ihn tun kannst? Oder nur, weil du darunter leidest? Warum sprichst und tust du dieses und jenes? Weil du meinst, so sei es am besten Gottes Absicht entsprechend? Oder nur, weil es dich drängt, deinem Herzen und deiner gekränkten Eigenliebe Luft zu machen, dich selbst zu betätigen, dir die Genugtuung

einer erfolgreichen und angesehenen Wirksamkeit zu verschaffen, dich in allem zufriedenzustellen? Oft genug werden wir bei solcher Prüfung erkennen, daß Ende und Mittelpunkt unseres Strebens nicht die Rücksicht auf Gott und seine größere Ehre, sondern auf unser kleines Ich, ohne Beziehung zu Gott, ist.

Ich sage, „ohne Beziehung auf Gott". Denn Gott hat es ja in unsere menschliche Natur gelegt und will es auch, daß wir auch über Dinge, die uns betreffen, je nach dem sie uns Nutzen oder Schmerz bringen, uns freuen, oder über sie trauern, daß wir manches uns verschaffen, was unser leibliches und geistiges Wohl fördert, daß wir unsere Fähigkeiten, Talente nach ihrer Eigenart tüchtig entfalten und darüber auch eine gewisse Befriedigung empfinden, aber wir dürfen das alles nicht *rein*, oder in der Hauptsache unsertwegen suchen, sondern weil Gott das will und wir aus Liebe zu ihm alles und nur das wollen, was er will, und letztlich, weil er es will. Surin bemerkt: „Aus innerster Überzeugung müssen wir sagen können: Dieses Vergnügen oder diese Befriedigung der sinnlichen Natur hat für mich nur insoweit Wert, als es meine Pflicht ist, meine Kräfte zu schützen, zu schonen oder zu erneuern, und ich bin auf gute Gründe hin ehrlich überzeugt, daß das vorliegende Mittel dem Zweck entspricht. Wenn ich es gebrauche, so tue ich es im Sinne Gottes, nicht im Geiste der Welt. Soviel ich kann, werde ich alles ausschalten, was rein natürlich, was niedrig oder nur menschlich ist, damit meine Seele nicht abgelenkt werde von ihrer Richtung auf Gott. Sobald ich daher erkenne, daß das, was ich tun will, die Erholung, oder was immer es sei, dem Geiste Gottes entgegen ist, werde ich mich sogleich davon abwenden" (Gottesliebe, Manz, 1925, S. 13). Treffend wendet sich dabei derselbe Geistesmann gegen solche, die mit der „guten Meinung" ein täuschendes Spiel treiben. „Viele Menschen sättigen mit ihnen (an sich gleichgültigen Dingen) das Verlangen ihres Herzens und sagen sich dabei vor, sie täten es um Gottes willen, weil sie durch die oberflächlichen Worte: ‚Mein

Gott, ich opfere dir alles auf', glauben, dem Herrn eine Gabe geboten zu haben. Das genügt nicht . . . Es ist leicht, aber wirkungslos, nachträglich auf Gott etwas zurückzuführen, was nicht auf ihn gerichtet war . . ." (a. a. O., S. 12, 13). Nur zu wahr! So handeln hieße ja, eine Flasche schlechten Weines durch Aufkleben einer besseren Marke veredeln wollen. „Entweder", fährt darum Surin fort, „muß die Sache in sich selber schon auf Gott zielen oder die Seele erkennt im Lichte der Gnade, *ehe sie sich entscheidet,* daß sie Gottes Willen zu tun im Begriffe ist . . ." „Unsere Seele muß bereit sein, nur dann die Dinge der Welt zu gebrauchen, wenn sie wirklich und in Wahrheit Gott den Herrn in ihnen findet" (a. a. O., S. 13, 12), d. h. wenigstens, daß sie Gottes Wunsch entsprechen.

Erfordert wird also, wie manche Ausdrücke aszetischer Schriftsteller es hie und da nahezulegen scheinen, zur Vollkommenheit der Liebe nicht, daß ich mich bei jeder einzelnen Handlung, Essen, Ruhen, Erholung, Lektüre, Unterredung erst so lange bearbeite, bis ich jede Rücksicht auf mich ausgeschlossen habe und sie nur noch unmittelbar aus Liebe zu Gott verrichte, ich darf mich unmittelbar zu ihr auch aus jedem andern vernünftigen und guten Beweggrund entschließen, aber *letztlich* muß alles von der Liebe Gottes beeinflußt und an ihr gemessen sein, d. h. wähle ich auch etwas *unmittelbar,* weil es mir nottut, mich fördert, so muß meine tiefere Gesinnung doch die sein: Ich wähle das mir Zusagende, weil Gott es so will und ich aus Liebe zu ihm seine ganze Anordnung erfüllen will. Dann ist ja, wie der heilige Ignatius es fordert, die ganze Grundhaltung der Seele auf den Schöpfer gewendet und liebt man ihn und alle Geschöpfe in ihm.

Wenn Surin an einer Stelle sagt: „Alle andern menschlichen Beweggründe, die sich darbieten, muß sie (die nach der höchsten Gottesliebe strebende Seele) aufs sorgfältigste ausschließen" (a. a. O., S. 23), so scheint er mehr zu verlangen. Aber in Wirklichkeit doch nicht,

denn wie der Zusammenhang zeigt, hat er hier vor allem *unedle* Beweggründe, wie Menschenfurcht und Menschengunst, im Auge; was die andern guten, wenn auch natürlich menschlichen betrifft, möchte er am liebsten auch sie durch Gott selbst geradenwegs ersetzt wissen, ist aber auch mit weniger zufrieden: „Oder wenigstens müssen die treibenden Gründe so gewählt werden, daß sie alle *schließlich* auf Gott zielen" (a. a. O., S. 24). Schließlich: daß Gott der letztlich alles beherrschende, uns zum Handeln rufende Grund ist. Das Hinwenden und Gebrauchen der Geschöpfe darf nur dem Einkehren in die Herbergen am Weg gleichen, die Grundhaltung muß auf das Ziel gerichtet bleiben. Aber wie bei einem Sohn, der eine Reise zum Namenstag des Vaters unternimmt, ihm Freude zu machen, auch wenn er zunächst aus Bedürfnis, um Hunger und Durst zu stillen, in das Gasthaus einkehrt, doch alles von seinem Ziel letztlich eingegeben und geweiht wird, so auch empfängt bei einem, der Gott zum Mittelpunkt und Endziel in Liebe erkor, alles, was Zweckentsprechendes auf dem Wege liegt, von dieser Liebe Richtung und Verklärung.[2])

Bemerkt braucht nicht zu werden, daß es sich bei all diesen Anweisungen nicht um einfache Gutheit und einfache Verdienstlichkeit der einzelnen Handlungen, oder auch um eine *gewisse Höhe* der Vollkommenheit handelt, denn die sind ja, die übrigen Bedingungen (Gnadenstand und Rechtlichkeit der Handlung) vorausgesetzt, schon mit jedem *guten* Beweggrund gegeben. Hier ist die Rede von der *höchsten Stufe* der Vollkommenheit, und die kann ohne diese reine Liebe nicht erklommen werden. Darum drängen auch alle ernsten Geisteslehrer mit solcher Entschiedenheit auf ihre Aneignung. Aber nur durch stete *Wachsamkeit* über all unsere Stimmungen und Regungen und durch beharrliche Umformung der widerstrebenden wird sie erreicht. So mahnt der hei-

[2]) Vgl. die früher in der Zeitschrift „Aszese und Mystik" erschienenen Aufsätze: Wohlgeordnete Selbstliebe und ungeordnete Eigenliebe (1927, H. 2); Natur und Übernatur (1928, H. 3); Weltflucht und Weltgebrauch (1930, H. 3).

lige Ignatius weiter: „Damit man besser zu diesem so kostbaren Grad im geistlichen Leben gelange, sei es eines jeden größeres und eifrigeres Bemühen im Herrn, eine entschiedenere Verleugnung seiner selbst und eine fortwährende Abtötung in allen Dingen, soweit er vermag, zu suchen" (Rg 12).

Das soll nicht, wie einzelne wohl denken könnten, besagen: Jeder versage sich alles Angenehme, wähle stets das Gegenteil des ihm Zusagenden, z. B. im Sitzen, Liegen, Essen, Arbeiten, Ruhen, oder er lege sich jeden Augenblick Lasten auf — wenn wir in seinem Leben lesen, wie er selbst einmal Novizen Apfelsinen schält, am gesunden Appetit eines jungen Ordensmannes sich freut, die Scholastiker durch eigens erfundene Spiele vergnügt, wenn wir beachten, wie er in seiner Ordensverfassung in geradezu väterlicher Weise auch für das leibliche Wohlergehen seiner Untergebenen sorgt und für ihre Erholung die verschiedenen Einrichtungen vorsieht, wenn uns dann noch berichtet wird, wie er vor Zuteilung von Ämtern sich erst nach den Anlagen und Neigungen der Untergebenen erkundigt und sie mit Vorliebe denen entsprechend auswählt, dann straft das alles jene Auffassung Lügen.

Unter der fortwährenden Abtötung versteht der Heilige, wie aus den einleitenden Worten und dem Zusammenhang der Regel mit dem vorhergehenden ersichtlich ist, nichts anderes als das Niederhalten und Umformen all der inneren Regungen, die der reinen Gottesliebe widerstreben, damit diese ihre ganze Herrschaft in der Seele aufrichten könne.

Treffende Anweisungen und wertvolle Anregungen zu dieser Umwandlung der Seele bieten auch Skupoli „Der geistliche Kampf" und die „Nachfolge Christi", besonders in den Kapiteln III, 9; III, 5, 6; III, 31, 32, 25, 27.

*

Aber zu blind, um all unsere geheimen Selbstsüchteleien zu erkennen, zu feige, sie ganz preiszugeben, kommen wir allein nicht zum Ziel, da nimmt Gott selbst uns

in die Schule. Er verbindet mit der aktiven (selbsttätigen) die *passive* (leidende, von ihm auferlegte) *Läuterung*. Er entzieht uns Licht und Trost, allen Genuß an geistlichen Dingen, läßt schwere Versuchungen, Finsternisse, innere Unruhen, Arbeitsunfähigkeit, Schicksalsschläge über die Seele kommen, bisweilen auch Mißverständnisse, falsche Beurteilung, Unbeliebtheit, Zurücksetzung, Widerstände, auch in den bestgemeinten und an sich wertvollen Bestrebungen, ungerechte und harte Behandlung, Herausreißung aus segensreichen Arbeiten und liebgewonnenen Ämtern und verdemütigende Verweisung auf niedrige Posten, und das vielleicht ohne sachlichen Grund, nur auf menschliche Armseligkeit oder auch unedle Machenschaften Übelwollender hin. Ja, er kann es sogar geschehen lassen, daß die Seele jetzt mehr Fehler und Sünden als früher begeht und mit ihnen nicht fertig wird. Vorausgesetzt, daß sie sich nicht der Lauheit überließ, sondern ihr eifriges Streben nach Vollkommenheit beibehielt, beabsichtigt Gott damit nur ihr Bestes, sie von der letzten, noch zu großen Anhänglichkeit an sich und die Geschöpfe zu befreien, die letzten Ankertaue zu kappen, damit sie nun ganz losgelöst sich vom Hauch der reinen Gottesliebe zu ihm emportragen lasse.

Da aber tut es zuerst not, daß so geprüfte Seelen *Gottes Absicht erkennen*. Manche verlieren die in solchen Lagen zu leicht aus dem Auge, sehen in all den Vorkommnissen nur Niedergang, oder bleiben bei den *nächsten* wirklichen oder vermeintlichen Ursachen, der mangelnden Einsicht und Liebe, der Abneigung, des Argwohns, der unedlen Umtriebe stehen, klagen dann wohl: „Wohin bin ich doch gekommen? Daß so etwas auch hier möglich ist, hätte ich nicht erwartet", und verfallen so dem Unmut, Ärger und Kleinmut, überlassen sich leicht bitteren Stimmungen und machen ihrem gepreßten Herzen in herben Klagen und Anschuldigungen Luft. Darin haben sie recht: so manches sollte in priesterlichen Kreisen und religiösen Gemeinschaften nicht vorkommen und man möchte nur wünschen, daß alle mit der Leitung Be-

trauten das kürzlich erschienene Buch von P. Franz Regis O. M. Cap., Der Klosterobere (Matthias Grunewald-Verlag) gründlich durchbetrachteten; ein Buch, das aus langer, reicher Erfahrung geschöpft, auf solider Lehre gründet, offen aber sachlich die vielseitigsten Mängel zur Sprache bringt und überaus wertvolle Winke zu deren Abstellung gibt. Dann würde vielen Unvollkommenheiten des Gemeinschaftslebens von vorneherein Tür und Tor verschlossen und blieben manche bittere Enttäuschungen und harte Kämpfe erspart. Aber auch Priesterschaft und Ordenshäuser stehen nun einmal auf dieser fluchbeladenen Erde — was Wunder, daß Dornen und Disteln auch in ihnen emporzusprießen trachten? Wir selbst zudem können uns nicht von allem Engblick und allen Menschlichkeiten befreien, verlangen wir es darum auch nicht von andern! Auch bleibt es niemandem verwehrt, Unwahrheiten richtigzustellen, wirklichem Unrecht gegenüber in geordneter Weise sein Recht zu vertreten, aber es geschehe nicht mit Aufbrausen, dem hartnäckigen Entschluß: „Ich ruhe nicht, bis ich mein Recht habe." Das würde einmal dem Geiste Christi, der, wenn er sein Recht vertrat, es stets in gelassener, leidenschaftsloser Weise tat, widersprechen und dann würde man durch solches Poltern meistens auch nur die Sache verschlimmern. Es geschehe also in Ruhe, ohne Verletzung der Liebe, in Geduld. Jüngere, mit heftigem Temperament Ausgestattete können hier oft noch vieles lernen.

Wird einem trotz aller Bemühungen nun doch kein Recht, erleidet man mit allen Vorstellungen nur noch härtere Abfuhr — Gott kann auch das zulassen — was dann? Dann erinnere man sich an den Heiland, der nicht etwa nur verdientes Leid geduldig auf sich nahm — das gab es ja für ihn nicht —, sondern zu völlig ungerechtem Verwerfungsurteil schwieg und die ihm völlig ungerechtfertigt auferlegte Geißlung und Kreuzigung duldete, wie ein Lamm, das zur Schlachtbank geführt wurde und den Mund nicht öffnete. Aber da fehlt es oft, besonders bei tief, wahr und gerecht empfindenden Seelen. Verdientes

würden sie gelassen hinnehmen, aber Unverdientes, der Wahrheit und dem Recht Widerstreitendes? Dagegen sträubt sich ihr ganzes Empfinden. Sie haben das Tiefste des Leidens und der Aszese Christi, auch unschuldig und Ungerechtes bereitwillig zu dulden, noch nicht begriffen. Noch weniger den Heldenmut großer Heiligen, die, um dem leidenden Heiland gleichförmig zu werden, sich danach sehnten, ihm auch in Schmach und Vergewaltigung folgen zu dürfen.

Ihr Hauptfehler aber liegt in dem oben Gesagten: sie sehen nur auf die *nächsten* Ursachen ihres Leides, die Armseligkeit des Menschen, und vergessen, daß alles letztlich doch *von Gott* zu ihrem Wohl gewollt oder zugelassen ist. Darum müßten sie alles letztlich als von seiner Hand kommend annehmen. So sagte ja auch der Heiland nicht: Soll ich das Leid, das der Verrat des Judas, der Neid der Pharisäer, die Unwahrhaftigkeit des Kaiphas, die feige Nachgiebigkeit des Pilatus, der Quältrieb der Henker mir zufügen, nicht dulden?, sondern: „Soll ich den Kelch nicht trinken, den der *Vater* mir darreicht?" (Jo 18, 11.) Er weiß wohl, seine menschlichen Feinde füllen den Kelch, aber der Vater ist es, der ihn darbietet. Darum nimmt er ihn ohne jedes Widerstreben an, ja trinkt ihn mit Bereitwilligkeit bis zur Hefe.

Das vor Augen haltend, dazu bedenkend, daß Gott mit dem Leid uns nur weiter führen, von allen Schlacken reinigen, uns vervollkommnen will, müssen solch bedrängte Seelen sich zunächst einmal *ganz mit der Vergangenheit abfinden.* So manche wühlen immer wieder in dem Erlittenen herum, verlangen stets aufs neue sich darüber auszusprechen, und erreichen nur, daß die Wunden um so weiter aufgerissen werden und um so schmerzlicher brennen. Hier hilft nur eines: endlich einmal alles zusammenfassen, es zu Gottes Altar hinauftragen und ihm sagen: Du hast es so gewollt, jetzt bin ich es zufrieden und biete es dir aus ganzem Herzen dar. Erst diese restlose Hingabe bringt der Seele Ruhe, innere Befreiung und neuen Trost und neue Gnade. Erinnern wir uns da

des früher in dieser Zeitschrift erwähnten heiligen Johannes Chrysostomus, wie er sterbend für alle Unbilden nur das eine Wort fand: „Gelobt sei Gott für alles!" Auch nicht eine Äußerung des Unmutes über all das Erlittene, auch nicht die geringste Beschwerde über das ihm von Menschen gewordene Unrecht; nur Dank gegen Gott und freudige Auslieferung an seine heilige Führung! Das hieß sich in echt vollkommener Weise mit der ganzen leidschweren Vergangenheit aussöhnen. „Das kann ich nicht." Versuche es! Und scheint es dir anfangs auch nicht von Herzen zu kommen, sage es mit dem Willen, wiederhole es wie der Heiland am Ölberg, und bald wird Gott zu Hilfe kommen und das ganze Herz freudig in diese gänzliche Ergebung einstimmen. Nur nicht wieder auf die Klagen der Gegenliebe hören, fest und entschieden bleiben, tapfer ohne Rück- und Seitenblick die Anhöhe besteigen! Je schneller und entschiedener diese Auslieferung geschieht, um so besser, denn Gott ruht meistens nicht, läßt vielmehr die Bedrängnisse noch wachsen, bis die Seele endlich ihr Krümmen und Winden aufgibt und von ganzem Herzen ihr Ja spricht.

Kommen *neue Schwierigkeiten*, da wieder schnell sich erinnern, daß es nur Schneidemesser Gottes sind, die letzten Erden- und Ichfesseln zu lösen, nur Handwerkzeuge, das Kunstwerk seines Ebenbildes aus uns herauszumeißeln, nur Opfergelegenheiten, daran unsere Liebe herauszufordern und so in der Vereinigung mit Gott zu wachsen. Wie viele bleiben vor den verschlossenen Pforten höherer Vollkommenheit, bis wohin Gott sie bereits geführt hatte, stehen, oder kehren gar in Niederungen zurück, weil sie sich nicht entschieden genug entschließen können, sich dieses Schlüssels zu bedienen!

Treffende Anleitung zu dieser gänzlichen Auslieferung an Gott bietet uns wieder die Nachfolge Christi. So besonders in dem Kapitel: „Wie ein des Trostes Beraubter sich Gott übergeben soll" (III, 50). So vorzüglich wieder in der letzten Hälfte des Kapitels III, 25. Und besonders in dem III, 17, wo Gott zu seinem Diener spricht: „Mein

Sohn, laß mich mit dir machen was ich will. Ich weiß, was dir dient. Du fühlst, wie menschliches Empfinden es dir eingibt." Und der Diener antwortet: „Herr, wahr ist, was du sagst . . . wenn nur mein Wille fest und recht auf dich gerichtet bleibt, mach mit mir, was dir gefällt. Denn, was du an mir tust, kann ja nur gut sein. Willst du, daß ich in Finsternis sei, sei gepriesen. Willst du, daß ich im Lichte sei, sei wiederum gepriesen. Willst du, daß ich geprüft werde, sei wiederum gepriesen . . . Gleichmütig will ich von deiner Hand das Gute und das Üble annehmen, das Süße und das Bittere, das Freudige und das Traurige, und für alles, was mir begegnet, dir Dank sagen."

Sie mehr noch in die höchste Liebe hinaufhebend, drückt der heilige Ignatius dieselbe Gesinnung in seinem bekannten Suscipe aus: „Nimm und nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit . . . meinen ganzen Willen, was immer ich habe und besitze. Du hast mir alles gegeben, dir geb' ich alles zurück. Alles gehört dir, verfüge darüber nach deinem heiligsten Willen. Gib mir deine Liebe und Gnade, das genügt mir." Wer solche und ähnliche Aufopferungen nicht nur etwa das eine oder andere Mal in der Hochstimmung des Exerzitienschlusses, sondern gerade in allen schmerzlichen Vorkommnissen oft und beharrlich macht, Gottes Absichten bei der passiven Läuterung also ganz erfaßt und dabei sich beharrlich der aktiven Läuterung befleißigt, der wird die reine Gottesliebe immer strahlender in sich aufleuchten sehen.

*

Damit aber sind zugleich schon dem zweiten Bestandteil der höheren Gottesliebe, der vertraulichen *Liebesvereinigung* mit Gott, der familiaritas cum Deo, wie der heilige Ignatius sie nannte, die Wege bereitet. Einmal schon, weil da nichts mehr den Aufschwung der Seele hemmt, Gott sie ganz erfassen kann; sodann, weil Gott den vollbrachten vollkommenen Verzicht auf alles Geschöpfliche mit dem vertraulichen Schenken seiner selbst zu lohnen pflegt. Eine solch geläuterte Seele machte

sich ja die Armut im Geiste vollends zu eigen, und der ist das Himmelreich versprochen.

Gleichwohl muß die Seele sich auch selbst weiter um diese Vertraulichkeit bemühen. Das geschieht vor allem durch Übung *dieser vertraulichen Liebe.* Erst im *Gebet.* Man muß, wie oben schon besprochen, seine Betrachtungen nicht auf Erwägungen über irgend welche Tugendübungen beschränken, sondern mehr und mehr zum direkten Verkehr mit den drei göttlichen Personen übergehen, ihre Größe, Schönheit, Güte, Barmherzigkeit erwägen, deren Anbetung, Lob, Dank, Freude und vor allem Liebe entzünden, dann nicht wieder gleich denken: „Was kann ich für Gott tun?" und so wieder auf äußere Dinge abirren, sondern in solchen Anmutungen und in Zwiesprache mit Gott sich ruhig ergehen, in der Liebesvereinigung ruhen, ohne an anderes zu denken.

Sehr fördernd pflegt hier das Herzens- oder Affektgebet zu sein, das, wie schon der Name sagt, sich nicht mit langen Verstandeserwägungen abmüht, sondern sich in Herzensanmutungen und Affekten oder in einem einzigen tiefen Aufschwung zu Gott erhebt.

Aber auch hier kommt Gott oft der Seele zu Hilfe, indem er ihr die Hauptarbeit abnimmt und sie selbst verrichtet. Er selbst schenkt sich der Seele in vertrautester Weise, gießt selbst ihr neues Licht ein, zieht sie in inniger Liebe an sich. Sobald sich diese Heimsuchung Gottes bemerkt macht, gebe die Seele alles Vernünfteln, Erwägen, überhaupt den ganzen, Gott alle möglichen Gaben (selbsterarbeitete Affekte, Vorsätze) aufdrängenden Marthadienst auf und überlasse sich wie Maria ganz diesen Einwirkungen Gottes.[3]) Wie Johannes vom Kreuz, Franz von Sales, die heilige Theresia und viele andere Meister des geistlichen Lebens mahnen, kann es auch sehr dienlich sein, daß man nicht mehr fremde, in den Betrachtungsbüchern dargebotene Stoffe durchdenkt, sondern bei Be-

[3]) Gute Winke des heiligen Alphonsus v. Liguori, des heiligen Franz v. Sales, der heiligen Theresia siehe bei Saudreaux, das Geistliche Leben, Trier 1901 (II, S. 255 ff.).

ginn des Gebetes sich in Gottes Gegenwart versetzt, auf ihn lauscht, „in liebendem Aufmerken auf ihn verharrt", und die in der Seele von Gott geweckten Anmutungen pflegt. Aber, um keinen Täuschungen zu verfallen: Der bloße Gedanke an Gottes Gegenwart ist noch kein Gebet; er muß mit Erhebungen zu Gott oder wenigstens einer einzigen großen verbunden sein. Und dann, dem Quietismus und einem ungesunden Passivismus gegenüber sei es gesagt: man darf sich nicht wie ein lebloses Gefäß Gott darreichen und nur haben wollen, was er hineingießt; irgend welche Mittätigkeit von unserer Seite muß stets vorhanden sein. Wo daher keine besonderen Anregungen von Gott kommen, darf die Seele, wie alle oben angeführten Gewährsleute es betonen, nicht in Untätigkeit verharren, sondern muß wieder zu Erwägungen zurückkehren, um daran aufs neue Anmutungen zu entflammen. Aber geübt werden sollte dieses Gebet von Fortgeschrittenen wohl mehr als es gewöhnlich geschieht, besonders dann, wenn Gott selbst dazu einladet und darum auch den Geschmack an Erwägungen verleidet. Taucht Gott selbst die Seele in *sein* Liebesfeuer, wird sie ja viel schneller und gründlicher geläutert und zur Höhe der Liebe erhoben, als durch ihr beschwerliches Eigenmühen. Selbstverständlich würde man der Täuschung verfallen, wollte man diese Vereinigung ohne ernste Reinigung des Herzens und Bemühen um Gottverähnlichung anstreben. Beide müssen ihr vorausgehen und sie beharrlich begleiten. Sonst würde man auch vergebens auf Gottes vertrautere Heimsuchung warten.

Aber falsch wäre es, diese erhöhte Gottverbindung nur auf die Stunden des Gebetes beschränken zu wollen, sie muß zur *Grundstimmung des ganzen Lebens werden.* Freilich: in der ungestörten, lebhaften, innigen Art, wie in den stillen Stunden des Gebetes, kann man sie bei den Arbeiten des Tages nicht festhalten, aber wie Wetterleuchten müßte sie doch von Zeit zu Zeit immer wieder hervorbrechen und darum die ganze Seele, mag sie Verstand, Gedächtnis und Hand auch ihrer pflichtmäßigen

Beschäftigung leihen, in ihrer Tiefe doch so auf Gott gerichtet bleiben, daß, schwinden die Abhaltungen, sie sich sofort unwillkürlich wieder zu Gott hinaufschwingt.

*

Um Gesagtes zu erreichen, braucht es aber größere *Sammlung*. Wie manche stürzen sich nach dem Gebet sofort in die Arbeit, den ganzen Tag kaum noch an Gott denkend. Wie manch andere auch öffnen unnötigen Zerstreuungen Tür und Tor, haschen sofort am Morgen schon nach politischen und Tagesneuigkeiten, beginnen müßige Unterhaltungen, machen unnötige Besuche, greifen zu fesselnder, aber nutzloser Lektüre, mischen sich zwecklos in fremde Händel, verschaffen sich allerlei, oft recht unwichtige Beschäftigungen, nicht, weil alles das mehr der Sache Gottes dient — dann und soweit wäre ja nichts dagegen einzuwenden —, sondern weil ihr Ich nach Abwechslung, stets neuer Ergötzung verlangt, und Sammlung und Selbsteinkehr scheut, wobei man sich dann wohl noch einen apostolischen Wert dieser Dinge vorgaukelt, den sie gar nicht besitzen. Wie oft möchte Gott hier wohl sein Wort wiederholen, das er einst an die Juden richtete, als diese sich um vieles andere kümmerten, das Haus und den Dienst Gottes aber vernachlässigten: „Ihr habt reichlich gesät, aber wenig eingebracht . . . Ihr trugt ins Haus, ich aber blies es fort. Warum dies? . . . Weil mein Haus wüste liegt, während jeder von euch sich um sein eigenes Haus beeilt" (Agg 1, 6. 9). Nicht umsonst begegnen einem beim Eintritt in manche Klöster in eindringlicher Großschrift die beiden Worte: Clausura und Silentium!

Aber diese mehr äußere Sammlung würde noch nicht genügen; alle Meister des geistlichen Lebens fordern als weitere Bedingung zur höheren Gottvertrautheit auch noch *Beruhigung des Innern*, den inneren Frieden, die Beschwichtigung aller zu natürlichen und zu heftigen Gemütsaufwallungen und Bestrebungen. In der Tat: in der Stille nur redet Gott zur Seele und vernimmt man

sein Wehen, nicht im Lärm des Jahrmarktes. Darum bemüht sich der böse Geist so sehr mit List und Gewalt, diesen Frieden zu stören und die Seele in Aufruhr zu bringen. Von der öfteren Gottvereinigung redend, sagt P. Lallemand einmal zu den ihm zur Erziehung anvertrauten jungen Ordensleuten: „Es ist nicht zu fassen, wie viel der böse Feind unseren geistlichen Fortschritt hindert. Seit Beginn dieses Jahres der Zurückgezogenheit hat er manche von uns getäuscht durch irgend welche Besorgnis, durch irgend welchen Kummer (Ärger), durch irgend welchen Skrupel, oder durch sonst eine schlechte Stimmung. Sieht er seine ersten Angriffe gelungen, geht er auf andere über, uns immer gefangen haltend in irgend einem Plan, in irgend einem Wunsch oder in irgend einer Hoffnung, um uns zu vergnügen und von den Wegen Gottes und der Sorge für unsere Vollkommenheit abzuwenden. Zu dem Zweck benützt er die sich darbietende Gelegenheit der Erinnerung an vergangene Erlebnisse, der Neuigkeiten, die man hört, der Gegenstände, die unsere Sinne fesseln, unsere Gemütsart und unsere Leidenschaften, läßt bald das eine, bald das andere spielen, um so unseren Geist und unser Herz immer mit irgend einer nichtssagenden Kleinigkeit, der wir in Gedanken oder nutzlosen Rückblicken, in eitlen Wünschen, oder eitlen Befürchtungen, oder mit irgend einer anderen Regung einer unabgetöteten Leidenschaft nachhängen, in der Schwebe zu halten.“[4])

Nur strenge Wachsamkeit und beharrliche Beruhigung des Innern bereiten darum der Vertrautheit mit Gott den Weg.

Fassen wir alles Gesagte kurz zusammen: Ziel des geistlichen Lebens ist nicht etwa nur äußere Gesetzmäßigkeit oder große Leistung, sondern Vervollkommnung des ganzen Christen. Die besteht in der leichtmöglichsten Gottverähnlichung und Gottvereinigung.

---

[4]) A. Pottier, La vie et la doctrine Spir. du P. L. Lallemand S. J., Paris 1924, S. 274 f.

Beide werden durch die vollkommene Liebe erreicht. Mittel zu dieser sind neben der aktiven und passiven Läuterung treue Übung durch opferwillige Tat und Pflege der Vertraulichkeit mit Gott.

Die griechische Bibelübersetzung der Siebzig.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Das war eine gesegnete Stunde, da die LXX geboren wurde. Die LXX, die Bibel der jüdischen Diaspora, hat die Heilige Schrift des Alten Testamentes Heiden und Heiden-Christen zugänglich gemacht und so beigesteuert zur Verbreitung der alttestamentlichen Offenbarung. Die LXX hat den Samen des göttlichen Wortes aus den Zelten Sems in die Hütten Japheths und Chams getragen. Die LXX ist Niederschlag der jüdischen Tradition von der Schriftauslegung. Wir erfahren aus der LXX, wie manche wichtige Schriftstellen auf jüdischer Seite gedeutet wurden. Zum Beispiel ist im Protoevangelium (Gn 3, 15) Weibessame individuell gefaßt worden. Denn die LXX hat: αὐτός σου τηρήσει κεφαλήν, obschon das Neutrum σπέρμα unmittelbar vorausgeht. In der bedeutsamen messianischen Weissagung bei Is 7, 14 ist das Wort 'alma wiedergegeben mit παρθένος. Klar und deutlich verkündet damit die LXX die jungfräuliche Geburt des Messias. Die LXX ist ein wichtiger Behelf zur Ermittelung des ursprünglichen hebräischen Textes (HT). Im messianischen Leidenspsalm, der das Programm der Kreuzigung Christi bringt, bietet der masoretische Text (Ps 22, 17 MT): ka'ari, d. i. *dem Löwen gleich* umkreist eine Rotte von Bösewichten meine Hände und Füße. Die LXX hingegen hat: ὤρυξαν = foderunt (Ps 21, 17). Sie gibt so zu erkennen, daß der von ihr benützte HT die richtige Leseart ka'aru oder karu aufwies.[1]) Denn der Löwe umkreist nicht Hände und Füße, sondern stürzt sich auf die Beute. Die LXX enthält also die Weissagung vom Kreuzestod des Messias. Auch bei Ps 109, 3 haben die griechischen Übersetzer einen HT vor sich gehabt, der vor dem MT den Vorzug verdient. In der LXX lesen wir nämlich: Aus meinem Schoß vor dem Morgenstern habe ich dich gezeugt. Daraus geht die Wesensgleichheit des

[1]) Andere Ansichten bei *Wutz*, Die Psalmen textkritisch untersucht, S. 49. München 1925.

Messias mit Jahve hervor. Es gilt zuweilen: Graeca veritas, nicht: Hebraica veritas.

Die LXX ist geheiligt durch den Gebrauch der Apostel und der alten Kirche. Die Apostel und Evangelisten haben das Alte Testament fast durchwegs nach der LXX zitiert. In der Ostkirche hat man von Anfang an sich der LXX bedient. In der abendländischen Kirche der alten Zeit gebrauchte man eine aus der LXX geflossene lateinische Übersetzung, die darum als die lateinische LXX bezeichnet wurde, die sogenannte Prävulgata.[2]) Die LXX ist für die orientalische Kirche das, was jetzt für die lateinische Kirche die Vulgata ist. Die gefeierten Kirchenlehrer des Orientes, ein Basilius der Große, ein Gregor von Nazianz, ein Chrysostomus haben in ihren unsterblichen Homilien die LXX erklärt. Im Abendland haben ein Ambrosius, ein Augustinus ihr Studium und ihre Redekunst der lateinischen LXX gewidmet. Es wurde sogar die Ansicht vertreten, die Septuaginta-Übersetzung als solche sei inspiriert.[3]) Schlagender Gegenbeweis ist die Septuaginta-Übersetzung des Buches Daniel, die von der Kirche abgelehnt wurde.

Auch bei den Juden erfreute sich die LXX gar hohen Ansehens. Das lehrt zur Genüge die Legende, mit der die Entstehung der LXX ausgeschmückt wurde. Nach der Legende schickte Ägyptens König Ptolemäus II. Philadelphus (285—246), ein großer Bücherfreund, eine Gesandtschaft mit kostbaren Weihegeschenken und der Bitte nach Jerusalem zum Hohenpriester Eleazar, dieser möge ihm behufs Übertragung des jüdischen Gesetzbuches aus dem Hebräischen ins Griechische tüchtige Männer senden. Auf das hin zogen 72 Juden, sechs aus jedem Stamme, nach Ägypten mit Rollen, auf denen die Thora mit goldenen Buchstaben geschrieben stand. Auf der Insel Pharos bei Alexandrien übersetzten sie in 72 Tagen den Pentateuch in schöner, frommer und ganz genauer Weise ins Griechische.[4]) Dieser Legende verdankt die in Rede stehende griechische Schriftübersetzung den ihr bis zur Stunde zukommenden Namen: Septuaginta. Er war ursprünglich beschränkt auf den Pentateuch.

---

[2]) *Stummer*, Einführung in die lateinische Bibel. Paderborn 1928.
[3]) Augustinus, De civitate Dei l. 15, 14: MPL 41, Sp. 455.
[4]) Brief des Aristeas (bei *Rießler*, Altjüdisches Schrifttum außerhalb der Bibel, S. 193 ff. Augsburg 1928) und Flavius Josephus, Antiq. Jud. 12, 2.

Welches ist der geschichtliche Kern im Sagengeranke? Die Wiege der LXX stand in Ägypten. Im Pharaonenland, wo viele griechisch sprechende Juden lebten, erwuchs in leicht begreiflicher Weise ein starkes Bedürfnis nach einer griechischen Übersetzung der hebräischen Bibel. So wurde denn in der ägyptischen Diaspora im dritten vorchristlichen Jahrhundert zuerst die Thora aus dem Hebräischen ins Griechische übertragen. Die LXX ist nach und nach entstanden; sie ist das Werk verschiedener Übersetzer. Aus dem Prolog des Buches Sirach geht hervor, daß spätestens um 130 vor Christus bereits alle damals vorhandenen hebräischen Bücher der Heiligen Schrift ins Griechische übertragen waren. Die Sprachform der LXX ist jenes Griechisch, das als κοινὴ διάλεκτος bezeichnet wird. Daß an Hebraismen kein Mangel besteht, begreift sich von selbst.

Ist die LXX auch nicht königlicher Herkunft, so genoß sie doch bei den Juden und den Christen königliches Ansehen. Von beiden wurde sie eifrigst benützt. Die Christen zitierten die messianischen Stellen nach dem Wortlaut, den sie in der LXX haben, um darzutun, daß Jesus von Nazareth der verheißene Messias ist. Da fingen die Kinder Israels an, die LXX als ein Unglück für Israel zu betrachten. Sie hielten den Christen entgegen, die LXX sei keine getreue, zuverlässige Übersetzung des hebräischen Urtextes. Innerhalb des Judentums entstanden darum seit Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts drei neue griechische Schriftübertragungen: die sklavische Übersetzung des Aquilas, die in gutem Griechisch gehaltene Übersetzung des Symmachus und die Übersetzung Theodotions, die eine Überarbeitung der LXX darstellt.[5]) Der LXX gaben die Juden den Laufpaß. Im christlichen Abendland wurde die lateinische LXX verdrängt durch die Übersetzung des heiligen Hieronymus. Jetzt entnimmt die abendländische Kirche der lateinischen LXX nur noch das Psalterium (in der von Hieronymus vorgenommenen Verbesserung) und die deuterokanonischen Bücher: Weisheit, Ecclesiasticus, Baruch, das erste und das zweite Buch der Makkabäer. Von Hieronymus hergestellte Übersetzung der griechischen LXX sind in der Vulgata die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther. Während sie aber in der Vulgata am Schlusse dieses Buches angebracht sind

[5]) In jüngster Zeit sind zahlreiche Stücke aus den Isaiasübersetzungen dieser drei Männer gefunden worden: Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft 1934, S. 176 ff.

(10, 4—16, 24), stehen sie in der LXX an den Stellen, wohin sie gehören.

Verdient die LXX den berührten Vorwurf, den ihr die Juden machten? Es muß zugestanden werden, daß die LXX an manchen Stellen von christlicher Hand christianisiert wurde. So hat beispielsweise Ps 95, 10 eine Christianisierung erfahren durch Einfügung der Worte: ἀπὸ ξύλου — Dominus regnavit a ligno[6]) (sc. crucis). Derartige „christliche" Elemente aber sind später wieder aus der LXX entfernt worden. Doch auch zwischen der echten LXX und dem MT bestehen nicht wenige, zum Teil tiefgreifende Unterschiede, die sowohl den Inhalt wie den Umfang betreffen. Wir haben die dogmatisch bedeutsamen Abweichungen in Ps 21 und Ps 109 angeführt und bemerkt, daß die LXX im Rechte ist. Erhebliche Differenzen obwalten bezüglich der Zahlenangaben in den Genealogien der Kapitel 5 und 11 der Genesis. Nach der LXX ergibt die Summierung der Zeugungsjahre 2142, beziehungsweise 1070 Jahre, nach dem MT hingegen 1556, beziehungsweise 290 Jahre. In der LXX gehen der Todesdrohung, die Königin Jezabel gegen den Propheten Elias ausstieß (3 Kg 19, 2), folgende im MT stehenden Worte vorher, denen alle Merkmale der Echtheit anhaften: Εἰ σὺ εἶ Ἠλιοὺ καὶ ἐγὼ Ἰεζάβελ, womit die stolze Herrscherin sagen wollte: Bist du ein Prophet, so bin ich eine Königin, eine unbeugsame Königin. Zwei größere Zusätze weist in der LXX das Buch Job auf, während sonst die griechische Übersetzung etwa um ein Fünftel hinter dem MT zurückbleibt. Die Verschiedenheiten sind hier der Neigung des griechischen Interpreten zuzuschreiben, den schwierigen HT zu erklären und zu paraphrasieren.[7]) Ferner, der griechische Jeremias ist um ein Achtel kürzer als der hebräische. Es ist wohl anzunehmen, daß zwei hebräische Ausgaben des Buches Jeremias existierten, die beide auf den Propheten selber zurückgehen: eine größere und eine kleinere. Sehr zahlreich und groß sind die Differenzen zwischen dem Buche Daniel in der LXX und eben diesem Buche in der hebräischen Bibel. Phantasie, ausmalende Kunst und andere Momente haben bei der Übersetzung eine gewichtige Rolle gespielt. Daniel, der zweimal der Löwengrube unverletzt entstieg, blieb nicht unversehrt unter der schreibenden Hand des Griechen. Nachdrücklich aber

[6]) Findet sich noch im Brevier, aber außerhalb des Psalters.
[7]) *Ziegler*, Der textkritische Wert der Septuaginta des Buches Job: Miscellanea Biblica II, S. 277 ff. Rom 1934.

muß betont werden, daß die Kirche die Daniel-Übersetzung der LXX ablehnte. Die griechische Kirche bedient sich der griechischen Übersetzung Theodotions. Aus dieser Ablehnung erklärt sich, daß bloß zwei Handschriften der Septuaginta-Übersetzung des Buches Daniel erhalten geblieben sind: die eine gehört dem 11. Jahrhundert an und wurde in Rom im Jahre 1772 aufgefunden, die andere stammt vielleicht aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts und wurde im Jahre 1931 in einem ägyptischen Kloster entdeckt. Die LXX enthält endlich nicht nur die protokanonischen Bücher der Heiligen Schrift, sondern auch die deuterokanonischen. Sie weist so der hebräischen Bibel gegenüber ein Plus von sieben Büchern auf. Dazu kommen noch die deuterokanonischen Abschnitte in Esther und Daniel.

Die Verschiedenheiten der LXX vom HT haben im 3. Jahrhundert Origenes, den Mann aus Stahl, veranlaßt zur Anfertigung des Riesenwerkes der Hexapla. Mit diamantenem Fleiß hat er darin die Plus und Minus der LXX gegenüber dem HT kenntlich gemacht. Überdies bemühte er sich, den Text der LXX an sehr vielen Stellen zu verbessern. Verbesserung der LXX strebten auch an der Priester Lukian von Antiochien und Hesychius. In unserer Zeit befaßt sich von den katholischen Biblikern eingehend mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen LXX und MT Professor Wutz.[8]) Er glaubt, einen Teil der Abweichungen der griechischen Übersetzung erklären zu können mittels der von ihm aufgestellten Transkriptionshypothese: der HT, den die griechischen Übersetzer benützten, sei nicht mit hebräischen Buchstaben geschrieben gewesen, sondern mit griechischen. Es läßt sich auf die historische Parallele hinweisen, daß Origenes in seiner Hexapla den HT in griechischer Umschrift wiedergab. Der erwähnten Hypothese sind Billigung und Ablehnung zuteil geworden.[9])

So wenig geleugnet werden kann, daß die LXX mit dem MT vielfach nicht zusammenklingt, so gewiß ist, daß die LXX nicht allwegs unrecht hat. Es gibt Fälle, in denen die „Hebraica veritas" sich eine Korrektur nach

---

[8]) Die Transkriptionen von der Septuaginta bis zu Hieronymus. Leipzig 1933. Ferner sein schon erwähnter Psalmenkommentar. Vgl. *Murauer*, Eine neue Methode alttestamentlicher Textkritik, erprobt an den Psalmen. Theol.-prakt. Quartalschrift 1927, S. 73 ff.

[9]) *Eißfeldt* schreibt, es sei Wutz nicht gelungen, seine These zu beweisen. Einleitung in das Alte Testament. Tübingen 1934, S. 712.

der LXX gefallen lassen muß. Übrigens harmoniert auch die Vulgata nicht durchaus mit dem MT.

Unter den Druckausgaben der LXX ist vor allem zu nennen jene, die im Jahre 1586 zu Rom auf Betreiben des tatkräftigen Papstes Sixtus V. erschien, der als Kardinal Felix Peretti rühriges Mitglied der von Gregor XIII. eingesetzten Septuaginta-Kommission gewesen war. Der griechischen Sixtina liegt der Codex Vaticanus zugrunde. Doch wurden auch Handschriften aus verschiedenen Bibliotheken Italiens eingesehen. Jedenfalls ist die griechische Sixtina weit besser gediehen als ihre Schwester, die lateinische Sixtina. Im vorigen Jahrhundert haben auf katholischer Seite in Deutschland die LXX herausgegeben Leander van Ess (1824, neueste Auflage 1922) und V. Loch (1866 und 1886). Lochs Ausgabe basiert auf dem Codex Vaticanus. Die Lücken sind aus dem Codex Alexandrinus und aus Polyglottenbibeln ergänzt.

Nun ist protestantischerseits kurz vor den heurigen Ostern im Verlag der Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt zu Stuttgart herausgekommen: **SEPTUAGINTA** ID EST VETUS TESTAMENTUM GRAECE IUXTA LXX INTERPRETES edidit *Alfred Rahlfs* — ein kostbares Osterei auf dem Büchermarkt. Der Verfasser, Universitätsprofessor Rahlfs in Göttingen, der Septuaginta-Forscher von Weltruf, hat sein Werk nicht lange überlebt. So wird das Lob, das seinem Werk gespendet werden muß, zu einem Nachruf auf den Verfasser.

Rahlfs Handausgabe der LXX umfaßt zwei starke Bände. Der erste enthält: Leges et historiae (XLVIII und 1184 Seiten), der zweite: Libri poetici et prophetici (941 Seiten). Die neueste Handausgabe der LXX gründet sich hauptsächlich auf die drei angesehensten und ältesten Handschriften: Codex Vaticanus (B, 4. Jahrhundert), Codex Sinaiticus (S, 4. Jahrhundert) und Codex Alexandrinus (A, 5. Jahrhundert). Außerdem ist, wo es geboten erschien, noch anderes Material beigezogen worden. Keine Seite der Ausgabe ist ohne kritischen Apparat. Was das Buch der Richter anlangt, ist über dem Strich der Text von A gebracht, unter dem Strich jener von B, der hier genauer als A dem MT folgt. Auch das Buch Tobias findet sich doppelt: über dem Strich der Text von A und B, unter dem Strich der Text des S. Im Buche Daniel ist der Septuaginta-Übersetzung die Wiedergabe Theodotions beigesellt. Wie bei Loch scheint als 1 Esr jene Schrift auf, die am Schlusse der Vulgata-Ausgaben unter den Libri Apocryphi als 3 Esr steht. Da

die fragliche Schrift während der ersten 500 Jahre ihres Bestehens vielfach den kanonischen Büchern gleichgeachtet wurde,[10]) kann es nicht wundernehmen, wenn sie in B und A Platz gefunden hat. 2 Esr der LXX ist zusammengesetzt aus dem kanonischen Buch Esr und dem kanonischen Buch Nehemias der hebräischen Bibel. Diese zwei Bücher sind also in den alten Septuaginta-Codices noch nicht getrennt, obschon Origenes und Hieronymus die Teilung derselben schon kannten.[11]) Dem ersten und zweiten Makkabäerbuch reihen sich an zwei weitere, jedoch apokryphe Makkabäerbücher (3. und 4.), die sich zusammen mit den kanonischen in A finden, während B alle vier entbehrt.[12]) Bei Eccle macht Rahlfs aufmerksam auf die großen Ähnlichkeiten mit der Übersetzungsart des Aquilas, aber auch auf Verschiedenheiten. Aus letzteren schließt er: interpretem huius libri non Aquilam ipsum fuisse, sed aliquem Aquilae sectatorem. Job leuchtet mit vielen asterisci: Rahlfs hat die Ergänzungen aus der Hexapla auf diese Weise angezeigt. Als 151. steht wie bei Loch ein Psalm Davids, der Bezug nimmt auf den Kampf mit Goliath. Dann folgen: Novem Odae ecclesiae graecae, die in B und S, nicht aber in A fehlen; z. B. das erste und zweite Canticum Mosis, das Canticum Annae, das Magnificat, das Benedictus. Sie sind durchwegs dem Kanon entnommen. Hierauf bringt Rahlfs fünf andere Odae, darunter die apokryphe Oratio Manassae und das Gloria in excelsis Deo. Zwischen dem Buche Sirach und den Propheten sind eingebettet die 18 Psalmen Salomos. Ihre Aufnahme scheint uns überflüssig, da sie weder kanonisch sind, noch in den ältesten Handschriften vorkommen.

Die technische Ausstattung der Septuaginta-Handausgabe ist ganz vorzüglich. Druck und Papier sind ausgezeichnet. Nur die Numerierung der Kapitel sollte kräftiger hervortreten. Der Preis des zweibändigen Werkes ist erstaunlich niedrig: M. 12.—.[13]) Dem Rat, den ein Bibelprofessor launig seinen Hörern zu geben pflegte: „Gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und kaufe dir eine Septuaginta", kann jetzt mit geringerem Opfer entsprochen werden. Die Württembergische Bibelanstalt beab-

---

[10]) *Bayer*, Das dritte Buch Esdras und sein Verhältnis zu den Büchern Esra-Nehemia, S. 1. Freiburg i. Br. 1911.

[11]) *Bayer*, a. a. O., S. 2 und 4.

[12]) Die editio *Loch* weist nur drei Makkabäerbücher auf.

[13]) Es gibt auch eine einbändige Ausgabe, auf dünnerem Papier gedruckt, deren Preis M. 17.— beträgt.

sichtigte eben, auch den Studenten und Pfarrern die LXX in zuverlässiger Bearbeitung zu erschwinglichem Preis zugänglich zu machen. Gemäß der Rechtsbegünstigung, die can. 1400 des Cod. jur. can. gewährt, darf Rahlfs' Septuaginta-Ausgabe auch von katholischen Theologen, überhaupt von Katholiken, die theologischen oder biblischen Studien in irgend einer Weise obliegen, gebraucht werden.

Es war Rahlfs nicht vergönnt, das Erscheinen der großen kritischen Ausgabe der LXX zu erleben, die sich als Ziel steckt, alles irgendwie erreichbare Material zu verwerten. Aus seiner Feder liegt bloß vor Band X: Psalmi cum Odis (1931). Rahlfs hat schon mit seiner Handausgabe der Septuaginta ein Monumentalwerk vollbracht.

Die muhammedanische Pentateuchkritik zu Beginn des 2. Jahrtausends.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

(Schluß.)

IV. Entgegnung der Juden.

Wir haben im Vorausgehenden an Ort und Stelle wiederholt schon einzelne Erwiderungen der Juden auf die Angriffe der Muhammedaner gebracht. Im Folgenden sollen Beweisgründe allgemeiner Natur angeführt werden, welche die Juden gegen die Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Schriftfälschung ins Feld führen. Sie sind nicht literarkritischer, sondern wie zu erwarten, theologischer Art.

Als Erstes machen sie geltend, daß es sowohl in der Zeit ihrer Selbständigkeit als auch nachher immer Propheten gab, die eine Fälschung nicht zugelassen hätten. Ibn Hazm erwidert darauf: Aus den Schriften der Juden ist in keiner Weise zu ersehen, daß mit Zorobabel ein Prophet nach Jerusalem zurückgekehrt sei, und auch in Jerusalem selber hatte er keinen Propheten zur Seite. (Das ist allerdings ein Irrtum; er scheint von der Wirksamkeit der Propheten Aggäus und Zacharias nichts zu wissen. Wir gehen auf diese und ähnliche Entgleisungen nicht ein, uns kommt es nur darauf an, Angriff und Abwehr der beiden Gegner darzustellen.) Und vor der Rückkehr war Daniel, der letzte ihrer Propheten, gestorben.

Was aber die Propheten nach Salomo anlangt, so wurden sie ja teils getötet, teils verbannt und durften, wenn wir von den fünf gläubigen Königen im Südreich absehen, nur im Verborgenen wirken. Und nachher kam der öffentliche Götzendienst, die Verbrennung der Thorah (Jer, Kp. 36) und die Ermordung der Propheten (durch Nabuchodonosor). So hat es also, meint Ibn Hazm, Zeitabschnitte genug gegeben, in denen eine Fälschung nur zu leicht möglich war. Übrigens muß auch nicht jeder Prophet die Sendung haben, das Buch eines früheren Propheten wieder herzustellen.

Ein anderer Einwand der Juden lautet: Die Muhammedaner suchen aus der Bibel die Sendung ihres Propheten zu beweisen, ja der Koran selbst beruft sich auf sie und macht den Glauben an die Thorah zur Pflicht. So heißt es z. B. in 5, 72: „Volk der Schrift (Christen und Juden), ihr steht erst dann auf festem Boden, wenn ihr Thorah und Evangelium haltet und das, was euch von eurem Herrn geoffenbart worden ist." Ferner lesen wir in 3, 87: „Bringet die Thorah und leset sie, wenn ihr wahrhaft seid!" Ähnlich in 5, 48: „Siehe, wir haben die Thorah geoffenbart, in der sich eine Leitung und ein Licht befindet, mit der die Propheten, welche Muslim waren (alle Propheten von Adam bis Christus sind nach muhammedanischer Auffassung Muslim), die Juden richteten; und die Rabbinen und Lehrer richteten nach dem vom Buche Allahs, was ihrer Hut anvertraut war . . ." Aus diesen und ähnlichen Koranstellen, meinen die Juden, geht klar hervor, daß die Thorah ein von Gott geoffenbartes Buch sein muß, denn der Koran würde doch nicht zum Glauben an sie auffordern, wenn sie ein gefälschtes, lügenhaftes Buch wäre. Der Muhammedaner erwidert darauf: Alle diese Koranstellen beweisen durchaus nicht, daß die Thorah, welche die Juden *jetzt* besitzen, noch dieselbe sei, welche dereinst von Gott geoffenbart wurde. Daß sie von Haus aus Gottes Offenbarung ist, haben die Muhammedaner nie geleugnet, im Gegenteil, sie erklären jeden für einen Ungläubigen, der sie nicht als geoffenbart anerkennt, denn sie und die anderen heiligen Schriften werden ja im Koran wiederholt als göttliche Bücher genannt. Das schließt aber nicht aus, daß die Juden späterhin diese Schriften gefälscht haben. Wenn sich nun der Koran wiederholt auf die Thorah beruft, so ist das so zu erklären: Trotz der Fälschung blieb durch Gottes Fügung manches unversehrt, damit es zum Beweis für die Muhammedaner gegen die Juden diene. Daß ganze Teile

der Thorah infolge der Fälschungen verlorengegangen sind, kann nicht befremden, sagt Ibn Hazm, denn auch andere heilige Schriften, wie z. B. die Blätter Abrahams,[1]) sind in Verlust geraten. Nachdem nun die Fälschung der Thorah aus ihrem Inhalt selber heraus zur Genüge bewiesen ist, hilft es den Juden gar nichts, sich an Koranstellen anzuklammern, die die Thorah als geoffenbartes Buch erklären und zum Glauben an sie verpflichten. Gott hat eben den Juden genau so Gewalt gegeben, das Fünfbuch zu fälschen, wie er ihnen Gewalt gegeben hat, gewisse Propheten zu töten, die er auf diese Weise verherrlichen wollte, und er hinderte sie an der Fälschung jener Stellen, die er als Beweis gegen sie erhalten wollte, wie er gewisse Propheten gegen ihre Mordabsichten behütete, wenn er sie durch seinen Beistand verherrlichen wollte. So ist es also sehr wohl möglich und auch Tatsache, daß in der sonst gefälschten Thorah verschiedene Stellen unversehrt erhalten blieben.

Übrigens, sagt Ibn Hazm, sind die Muhammedaner auf die Thorahbeweisstellen für Muhammed, soweit sie sich unverfälscht erhalten haben, durchaus nicht angewiesen. Sie sind nur eine Zugabe zu den Beweisen, welche die Muhammedaner von anderer Seite her haben und die für sich allein vollkommen ausreichen, um die göttliche Sendung Muhammeds und die Wahrheit seiner Religion unwiderleglich darzutun. Im Gegenteil, führt Ibn Hazm weiter aus, die Muhammedaner glauben an die prophetische Sendung des Moses, des David, des Salomo, des Elias, des Josue nur deshalb, *weil Muhammed die Echtheit ihrer Sendung bezeugt hat.* Und wenn diese Bestätigung durch Muhammed nicht erfolgt wäre, so wären uns diese Männer auch nicht mehr als z. B. ein Amos, Abdias, Nahum u. dgl., welche die Juden in gleicher Weise als Propheten anerkennen wie Moses — *doch die jüdische Überlieferung ist uns in keiner Weise maßgebend.* Darum bekennen sich die Muhammedaner zur Prophetenwürde des Salich, des Hud, des Schuaib und des Ismael, weil sie eben im Koran als Gottesgesandte genannt werden, und kümmern sich nicht darum, daß sie die Juden nicht anerkennen.

Das wäre also die Antwort der Muhammedaner im allgemeinen. Lehrreich ist, wie sie die einzelnen Koranstellen im besonderen erklären und unschädlich zu machen suchen. Zunächst 5, 72: „Volk der Schrift, ihr steht

[1]) Eine im Koran 87, 19 genannte Offenbarungsschrift.

erst dann auf festem Grund, wenn ihr die Thorah und das Evangelium haltet . . .“ Ibn Hazm sagt: Die Juden haben keine Möglichkeit, die Thorah zu beobachten, weil sie ja Verschiedenes aus ihr entfernt haben; ihre jetzige Thorah vermag ihnen keinen festen Boden zu bieten, weil sie nicht wissen, was in ihr Gottes Wort ist und was nicht. Diesen festen Boden gewinnen sie nur durch den Glauben an Muhammed: da erfüllen sie wirklich die Thorah, weil sie dann tatsächlich alles glauben, was Gott geoffenbart hat, ob es nun im Fünfbuch erhalten geblieben ist oder nicht, und das als Lüge erklären, was in ihr geändert wurde: das heißt man die Thorah erfüllen!

Ferner die Koranstelle 3, 87: „Bringet also die Thorah und leset sie . . .!“ Ibn Hazm sagt: es handelt sich hier um die lügenhafte Behauptung der Juden, daß sich in der Thorah eine gewisse Stelle finde, die aber in Wahrheit in ihr nicht enthalten ist. Muhammed befiehlt ihnen nun, den Text herbeizubringen und überweist sie der Lüge. (Die Koranexegeten sagen, Muhammed habe hier aus der Thorah die Behauptung der Juden, daß das mosaische Gesetz den Genuß des Hüftnervs verbiete, als Lüge erwiesen; in Wahrheit habe sich Jakob dieses Verbot selber auferlegt und seine Söhne seien seinem Beispiel gefolgt.) Der erwähnte Vers enthält also keine allgemeine Aufforderung, die Thorah zu lesen, und damit fallen die Folgerungen, welche die Juden aus ihm ableiten.

Über die Stelle 5, 48: „Siehe, wir haben die Thorah geoffenbart . . . mit der die Propheten die Juden richteten . . .“, sagt unser Polemiker: Tatsächlich richteten sie nach ihr; aber das gilt nur für die Zeit vor ihrer Fälschung. Die Koranstelle schließt nicht aus, daß sie später gefälscht wurde. Al Qarafi bringt in seinen „Herrlichen Antworten“ denselben Einwand der Juden und sucht ihn zu entkräften: Vielleicht hat Gott den Propheten durch übernatürliche Erleuchtung das Wahre und Falsche in der Thorah zu erkennen gegeben. Wir geben zu, daß alles, wonach die Propheten aus der Thorah urteilten, recht war, aber ihr könnt nicht behaupten, daß sie nach der *ganzen* Thorah richteten. Die Teile aber, nach denen sie richteten, sind nicht bestimmbar, infolgedessen ist sie zur Beweisführung ungeeignet, weil man in ihr das Echte vom Gefälschten nicht zu unterscheiden vermag.

V. *Ezra, der Urheber der Thorah.*

1. Die muhammedanische Überlieferung.

Wenn nach Anschauung der Muhammedaner die jetzige Thorah nicht das Werk des Moses ist, drängt sich die Frage auf: Wer ist der Urheber dieses unechten Fünfbuches, das die Juden nunmehr nach dem Verlust der wirklichen Thorah besitzen? Nach Überzeugung der Muhammedaner ist dies niemand anderer als Ezra. Diese Behauptung findet sich schon in sehr früher Zeit, sie knüpft an die Koranstelle 9, 30 an: „Die Juden sagen: Uzair ist der Sohn Gottes." Die islamische Überlieferung erblickt in Uzair ausnahmslos den Ezra der Bibel. Sie weiß zu berichten, daß die Juden den Ezra deshalb für den Sohn Gottes hielten, weil er ihnen die verlorene Thorah wieder gebracht hat. So lesen wir im Korankommentar des Tabari zur erwähnten Stelle, daß Gott den Juden zur Strafe für ihren Ungehorsam die Bundeslade mit dem Thorahtext wegnahm und daß er ihnen das Gesetz auf Ezras Gebet hin wieder zurückgab. Darum sagten die Juden: Uzair muß Gottes Sohn sein! — Nach einer anderen, ebenfalls von Tabari erwähnten Überlieferung siegten die Amalek über die Juden, und die jüdischen Gelehrten vergruben die Thorah. Uzair war damals ein junger Mann und diente Gott auf dem Gebirge, von dem er nur zur Zeit des Festes herunterstieg. Er begann zu weinen und sprach: Mein Herr, du hast die Israeliten ohne Kundigen gelassen! Und er hörte nicht auf zu beten und zu weinen, bis ihm die Ränder der Augenlider abfielen. Eines Tages, da er wieder zum Feste hinuntergestiegen war, begegnete ihm ein Weib und befahl ihm, in einem bestimmten Fluß zu baden, zu beten und dort entgegenzunehmen, was ihm ein Greis geben werde. Ezra tat es, und wirklich erschien der Greis und gab ihm dreimal etwas wie ein großes Stück Kohle in den Mund. Von dem Augenblick an war Uzair im Besitz der vollen Kenntnis der Thorah und rief: Söhne Israels, ich bringe euch die Thorah! Er band an jeden seiner Finger eine Feder und schrieb sie mit allen zehn Fingern nieder. Als die jüdischen Gelehrten von der Sache erfuhren, gruben sie die Thorah wieder aus und fanden sie vollkommen übereinstimmend mit der Thorah Ezras. Sie sagten: Gott hätte dir das nicht verliehen, wenn du nicht Gottes Sohn wärest! Ähnliches berichten Nisaburi und Zamahschari (vgl. Is 6, 6 f. und Ez 3, 2).

2. *Die jüdische Quelle.*

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese muhammedanischen Sagen über Ezra auf das 14. Kapitel des 4. Ezrabuches zurückgehen. Da verkündet Gott dem Ezra, daß er nun bald werde von dieser Welt scheiden müssen, und daß nach seinem Tod der Irrtum noch viel mehr als bisher über die Wahrheit triumphieren werde. Darauf antwortet Ezra in 14, 18 ff.: Ich gehe hin, wie du mir befohlen hast, aber wer wird das Volk nach mir lehren? Die Welt liegt ja in Finsternis . . . dein Gesetz ist verbrannt und daher kennt niemand deine Werke, die du getan hast und die geschehen werden. Er bittet dann Gott um den Heiligen Geist, und er werde dann alles aufschreiben, was vom Anbeginn der Welt geschehen ist und was in Gottes Gesetz geschrieben stand. Gott gewährt die Bitte. Es wird ihm ein voller Kelch gereicht und sein Herz ward davon voll der Einsicht . . . In 40 Tagen diktierte er fünf Männern 94 Bücher und erhielt den Auftrag, die ersten Bücher, die er geschrieben hat, dem Volke öffentlich vorzulesen, die übrigen 70 aber nur den Weisesten mitzuteilen. — Es ist überflüssig, auf die Ähnlichkeiten der muhammedanischen und der jüdischen Erzählung hinzuweisen, weil sie ja sofort in die Augen fallen. Wir können also sagen: Ob nun die erwähnte Koranstelle 9, 30: „Die Juden sagten: Ezra ist Gottes Sohn" wirklich auf Sagen über Ezra, wie sie von Tabari, Nisaburi u. a. berichtet werden, anspielt oder mit ihnen gar nichts zu tun hat — das *eine* ist sicher: diese muhammedanischen Ezralegenden sind jüdischen Ursprungs, und haben ihre Quelle im erwähnten Kapitel des 4. Ezrabuches. In diesen jüdischen Erzählungen spiegelt sich das ungewöhnliche Ansehen wider, das dieser Mann bei den Juden wegen seiner großen Verdienste um die Heilige Schrift und um die Thorah im besonderen genoß.

Dieses große Ansehen erkennt man z. B. auch aus Sanhedrin fol. 21, b f.: „Ezra wäre würdig gewesen, daß durch ihn den Israeliten die Thorah gegeben worden wäre . . ., obgleich die Thorah nicht durch ihn gegeben worden ist, so sind doch durch ihn ihre Schriftzüge verändert worden" (gemeint ist die Einführung der Quadratschrift). Wenn im Volk bekannt war, daß Ezra der Thorah „neue Schriftzüge" gegeben, so war der Weg zur Meinung, daß er unter göttlicher Erleuchtung den Juden die verlorene Schrift (die Thorah) selbst wieder gegeben

hat, nicht sehr weit, und fast hat man den Eindruck, als ob die angeführte Talmudstelle eine Polemik gegen diese Meinung sei.

3. *Die rationalistische Umdeutung.*

Die Juden konnten sehr wohl annehmen, daß Ezra unter göttlicher Eingebung die verlorene Thorah wieder herstellte, ohne mit ihrem Glauben in Widerspruch zu geraten. So ist nämlich das Fünfbuch immer noch jenes Buch, das Gott dem Moses geoffenbart hat, wenn es auch zeitweise in Verlust geraten war und ihnen durch den gotterleuchteten Ezra wieder geschenkt werden mußte. Allein es gab auch Juden, die an diese übernatürliche Wiederherstellung der verlorenen Thorah nicht glaubten. Wie sich diese jüdischen Rationalisten die Entstehung des jetzigen Pentateuch dachten, ersehen wir aus der schon einmal erwähnten Stelle der Hidaya des Al Gauziya. Dort heißt es: Einer jener jüdischen Gelehrten, die über tiefes Wissen verfügen, einer, den Gott zum Islam geführt hat, sagte: Wir sind nicht der Anschauung, daß diese gottlosen Stellen, die man heute im Fünfbuch antrifft, vom Anfang an in der Thorah, die dem Moses geoffenbart wurde, vorhanden gewesen seien, wir sagen auch nicht, daß die Juden eine Veränderung, eine Entstellung beabsichtigt hätten, nein, vor allem der Wahrheit die Ehre! — Wir wollen die wirklichen Ursachen der Veränderung der Thorah aufzeigen: Die jüdischen Gelehrten wissen . . ., daß das Gesetz, welches jetzt in ihren Händen ist, nicht das ist, das dem Moses geoffenbart wurde. Moses gewährte nämlich den Israeliten keinen Einblick in die Thorah und er verhinderte ihre Verbreitung im Volk, aus Furcht, daß nach seinem Tode über ihre Auslegung Meinungsverschiedenheiten entstehen könnten, die zu Spaltungen und Sekten führen müßten. Darum vertraute er sie nur seiner Sippe, den Nachkommen Lewis, an. Das beweist die Stelle: Moses schrieb dieses Gesetz nieder und übergab es den Priestern, den Söhnen Lewis . . . (Dt 31, 9) . . . Dem Volke selbst vertraute er nur die Hälfte eines Kapitels an (32, 1—43) ... Die aaronischen Priester also waren es, welche die Thorah kannten und in Verwahrung hatten. Allein Buchtnassar (Nabuchodonosor) tötete sie auf einem ihrer Altäre, da er Jerusalem erobert hatte. Nun hatte aber der einzelne Priester nicht *die ganze Thorah inne,* sondern nur den ihm zukommenden Teil. (So daß also, wenn irgend welche Priester dem Tod entgangen waren, die

Überlieferung trotzdem unterbrochen war.) Da nun Ezra sah, daß der Tempel des Volkes niedergebrannt sei, seine Herrschaft aufgehört habe und das Volk selbst zerstreut und das Buch von ihm genommen sei, sammelte er von dem, was er sich selber gemerkt hatte, und aus den Abschnitten, die die Priester aufbewahrt hatten, jene Teile, aus denen er die Thorah zusammensetzte, die heute im Besitz der Juden ist. Deshalb überschreiten sie in der Wertschätzung Ezras alles Maß und sagen: in dieser Thorah ist das enthalten, was Gott von ihnen in seinem Buch erzählt hat, und sie meinen, daß bis heute über seinem Grabe das Licht in den Niederungen des Irak aufleuchtet, weil er ihnen das Buch gemacht, das ihren Glauben erhalten hat. *Die Thorah also, die sie jetzt haben, ist in Wirklichkeit das Buch des Ezra,* und so manches, ja das meiste davon hat mit der Thorah, die Gott dem Moses geoffenbart hat, überhaupt nichts zu schaffen. Ihr Inhalt beweist ja auch, daß der, der sie zusammengesetzt hat, ein Mann war, der von den Eigenschaften Gottes, von dem, was man Gott zuschreiben kann, keine Ahnung hat. So weit die Pentateuchhypothese dieses „bekehrten" Juden. Wir können sagen: sie ist die in den Rationalismus übersetzte Legende von der wunderbaren Erleuchtung Ezras und der Wiederherstellung der Thorah durch ihn, wie wir sie im vierten Ezrabuch und in verschiedenen Formen bei Tabari, Nisaburi u. a. finden. In dieser rationalistischen Darstellung sind alle Hauptmomente der muhammedanischen Pentateuchkritik enthalten:

1. Moses hat, abgesehen von einem ganz kleinen Teil, die Thorah dem gewöhnlichen Volke vorenthalten und sie nur den Priestern anvertraut.

2. Nabuchodonosor tötete die Priester, die einzigen Kenner und Bewahrer des Gesetzes. Damit ist die Überlieferung unterbrochen und die Kenntnis der Thorah verloren.

3. Ezra stellt aus kümmerlichen Resten des abhandengekommenen Buches und aus eigenem Schaffen ein Werk her, das er als echte Thorah ausgibt.

4. Die eingeschmuggelten und gefälschten Stellen lassen sich als solche erkennen (z. B. die oben erwähnten unrichtigen Darstellungen der Eigenschaften Gottes).

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist demnach folgendes: Die grundlegenden Gedanken der muhammedanischen Pentateuchkritik sind durchaus jüdischen Ursprungs. Was nun die *einzelnen Bedenken und Be-*

weise gegen die Echtheit und Wahrhaftigkeit des Fünfbuches anlangt, so finden wir eine große Anzahl von ihnen in irgend einer Form in der jüdischen Literatur jener Zeit wieder und wir haben im Vorausgehenden gesehen, daß so manche Bedenken, welche die Muhammedaner vorbringen, schon lange *vor dem Auftreten der islamischen Polemik* in den Köpfen der Juden vorhanden waren. Das bestätigt auch der Talmud, der eine große Anzahl solcher Schwierigkeiten erwähnt oder irgendwie andeutet. Daß umgekehrt durch die Kritik der Muhammedaner das kritische Empfinden der Juden selbst wiederum geschärft wurde, soll damit nicht geleugnet werden.

VI. Zusammenhänge zwischen alter und neuer Kritik.

Überraschende Vergleichspunkte ergeben sich, wenn man das Gedankengefüge der muhammedanischen Pentateuchkritik dem der modernen gegenüberstellt. Der Ausgangspunkt der beiden Kritiken ist allerdings, wie schon bemerkt, ganz verschieden: die moderne Kritik ist die folgerichtige Auswirkung der Entwicklungstheorie auf kulturgeschichtlichem, im besonderen auf religionsgeschichtlichem Boden: alles ist aus der Entwicklung hervorgewachsen, auch das sogenannte mosaische Gesetz mit seinem Monotheismus, es kann nicht das Werk einer einzigen Person, des Moses sein, es hat vielmehr Jahrhunderte gedauert, bis es zu dem geworden, was es heute ist. Es ist allerdings wahr, diese Kritik wurde, wie eingangs erwähnt, durch Thorahstellen angeregt, die eine mosaische Abfassung unmöglich erscheinen ließen, es ist auch wahr, daß sich die ersten Wegbereiter dieser Kritik, Spinoza, Richard Simon, sicherlich nicht vom Entwicklungsgedanken leiten ließen, aber es ist auch Tatsache, daß sich diese Kritik erst im Zeitalter des Evolutionismus ganz durchzusetzen vermochte, weil eben für sie erst durch die Entwicklungstheorie die richtige Atmosphäre geschaffen war. Und andererseits ist für den Entwicklungstheoretiker das Gesetz des Moses mit seinem hohen monotheistischen Gottesbegriff gleich am Anfang der Geschichte eines Volkes inmitten von Völkern, die noch tief im Polytheismus stecken, eine unannehmbare Sache, die mit seinen Grundanschauungen einfach unvereinbar ist, die ihn zwingt, sich mit ihr auseinanderzusetzen, sie nach den Richtlinien seines evolutionistischen Systems einer Kritik zu unterziehen, und schließ-

lich in das Gefüge der Entwicklungslehre als gleichartiges Glied einzubauen.

Von einer ganz anderen Seite her kommt die muhammedanische Pentateuchkritik: Sie hat, wie gesagt, ihren Ausgangspunkt im Koran, sie ist aus der Erkenntnis heraus geboren worden: die Thorah darf nicht echt und wahr sein, sonst könnte es der Koran nicht sein. Allein, so verschieden die Ausgangspunkte der beiden Kritiken sind, so treffen sie doch einander in der Feststellung, daß die Thorah, wie sie heute vorliegt, nicht das Werk des Moses sein kann. Auch die Beweise, die beide zur Erhärtung ihrer Behauptung erbringen, sind vielfach dieselben: die muhammedanischen Kritiker führen geographische Irrtümer des Fünfbuches ins Feld, sie kennen schon das Argument: in Anbetracht der geringen Größe und der Bodengestalt Palästinas ist es ausgeschlossen, daß es eine so große Zahl von Bewohnern, wie sie die Angaben der Thorah errechnen lassen, ernähren konnte. Sie weisen ferner auf die unrichtige geographische Darstellung der Paradiesesflüsse hin, sie zeigen an der Hand der israelitischen Geschichte mit ihren Wechselfällen und Katastrophen, daß während dieser langen Zeit eine ununterbrochene und ungetrübte Überlieferung der Thorah unmöglich war: lauter Einwürfe, die wir in der neueren Kritik wiederfinden. Außerdem zeigen die muhammedanischen Kritiker eine große Anzahl theologischer Irrtümer auf: „Nach unserem Ebenbild und Gleichnis", Gottes Reue, Gott droht, er ändert aber seinen Sinn und führt die Drohung nicht aus u. a. m. Diese Stellen verraten nach der Meinung der Muhammedaner einen ganz niedrigen Gottesbegriff, der die Thorah als Fälschung erkennen läßt. Der Ansicht, daß in solchen Fällen ein unentwickelter Gottesbegriff vorliegt, sind auch die modernen Kritiker, nur gehen sie ihrer evolutionistischen Auffassung entsprechend noch einen Schritt weiter: sie weisen diese Stellen je nach dem niedrigeren oder höheren Gottesbegriff, der in ihnen zutage tritt, einer früheren oder späteren Zeit zu. Beide Kritiken stellen insbesondere auch Widersprüche fest, z. B. wird Jabal als der erste Herdenbesitzer bezeichnet, während früher schon Abel als Hirt auferscheint, sie weisen auf die Unmöglichkeit hin, daß z. B. die Söhne Jakobs in kurzer Zeit zu einem Volk, das über 600.000 streitbare Männer zählte, heranwuchsen, beide machen aufmerksam, daß gewisse Vorschriften des Fünfbuches in anderen heiligen Büchern nicht beobach-

tet erscheinen, auch Ausdrücke, die einen nachmosaischen Verfasser verraten („bis auf den heutigen Tag"), sowie die Erzählungen in der dritten Person sind den muhammedanischen Kritikern nicht entgangen, gar nicht zu reden vom Bericht des Moses über seinen eigenen Tod, mit dem sich ja schon Philo und Josefus Flavius sowie der Talmud auseinandergesetzt haben.

Was wir aber in der muhammedanischen Kritik vergebens suchen, das ist die Feststellung von *Doppelberichten*. Auch Schwierigkeiten *sprachlicher* Art, die in der modernen Kritik eine so bedeutende Rolle spielen, werden von keinem muhammedanischen Kritiker erhoben, es findet sich bei ihnen keine Bemerkung, daß irgend eine Stelle des Pentateuch nach Ausweis der Sprache einer älteren oder jüngeren Zeit angehöre; das ist begreiflich: solche Dinge wahrzunehmen hinderte sie ihre mangelhafte, in den meisten Fällen überhaupt fehlende Kenntnis des Hebräischen. Aus diesem Grunde ist ihnen auch der Wechsel der Gottesnamen Jahwe und Elohim entgangen. Mangel an Sprach- und Geschichtskenntnissen war auch mit die Ursache, daß sie nicht auf den Gedanken kamen, die einzelnen Teile der Thorah bestimmten Quellen zuzuweisen, wie das ein besonderes Charakteristikum unserer Kritik ist. Allerdings, einen schüchternen Ansatz dazu kann man wahrnehmen: Al Qarafi schreibt nämlich in seiner Streitschrift gegen Christen und Juden „Die herrlichen Antworten" den Bericht über die Blutschande der Lottöchter einem aaronitischen Verfasser zu, der mit dieser Erzählung der verhaßten Dynastie Dawid ein Schandmal aufdrücken wollte. Das ist, wie gesagt, ein Ansatz zur Quellenscheidung: er schließt aus dem Inhalt eines gewissen Textteiles und aus (vermeintlichen) geschichtlichen Tatsachen, nämlich der Feindschaft zwischen Aaroniden und Dawididen, auf den Urheber dieses Stückes, auf eine aaronitische „Quelle" und schließt andere (die Dawididen) von der Autorschaft aus. Der nächste Schritt wäre gewesen, daß er auch andere Teile der Thorah auf das hin untersucht und Schlüsse auf den Autor gezogen hätte.

Die Behauptung der Muhammedaner, daß die *echte mosaische Thorah* im Laufe der Zeit verändert und entstellt und daß durch die Priestermorde Nabuchodonosors die Überlieferung der *echten Thorah* vollständig unterbrochen wurde und infolgedessen ganz in Vergessenheit geriet, hat selbstverständlich in der modernen rationalistischen Kritik kein Gegenstück, weil ja diese keinen ur-

sprünglich mosaischen Pentateuch kennt. Wohl aber vertritt A. Scholz eine Theorie, die an die der Muhammedaner erinnert: er sagt nämlich, daß das Fünfbuch in der Zeit von Moses bis zum Exil nicht unverändert geblieben und durch die Schulen von Babel wiederhergestellt worden sei. Auch die Theorie Hummelauers klingt an die muhammedanische Auffassung an: er stellt fest, daß in der Königszeit, vielleicht unter Manasse, die heiligen Schriften verfolgt und verstümmelt wurden und in Vergessenheit gerieten. Bald nach Manasse begann man die zerstreuten Teile aufzubewahren und zu sammeln. Das geschah auch weiter noch im Exil, und Ezra verarbeitete die einzelnen Stücke zu einem Ganzen. Ähnlich sagen die Muhammedaner, daß die Thorah zur Zeit der Richter und der gottlosen Könige notwendigerweise arge Entstellungen erleiden mußte. Wie Hummelauer denkt auch Ibn Hazm besonders an die Zeit Manasses, der offiziell Götzendienst treibt, den falschen Göttern Tempel erbaut und den Propheten Isaias tötet.

Die Theorien Scholz und Hummelauer sind Restitutionstheorien, weil sie von einer Wiederherstellung des Textes reden. Auch in der muhammedanischen Theorie ist von einer Textrestitution die Rede, aber nicht von einer wahren, sondern von einer falschen: im Gegensatz zu Scholz und Hummelauer, die in dem restituierten Werk die echte gottgeoffenbarte Thorah sehen, betrachten die Muhammedaner Ezra als einen Betrüger und seine „wiedergeoffenbarte" Thorah als eine Fälschung. *Da reichen unsere rationalistischen Kritiker und die Muhammedaner einander die Hand: beide lehren: Der mosaische Ursprung des jetzigen Fünfbuches ist eine Fiktion, eine gewollte Irreführung.* Das Werk wurde dem Moses nur deshalb zugeschrieben, um ihm das nötige Ansehen zu verschaffen und seinen gesetzlichen Bestimmungen Nachdruck zu verleihen. Hervorgehoben sei noch, daß alle diese Hypothesen, die alte jüdische im Ezrabuch und ihr Abkömmling, die muhammedanische, sowie die modernen, angefangen von Spinoza bis auf unsere Zeit, die jetzige Gestalt des Pentateuch dem Ezra zuschreiben, oder doch wenigstens die letzte Redaktion in sein Zeitalter hinein verlegen.

VII. Die religiöse Entwicklung nach der Abfassung der Thorah.

Ibn Hazm schildert, nachdem er seine Beweise für die Fälschung des Pentateuch angeführt und festgestellt

hat, daß der wahre Urheber dieses Buches Ezra sei, die Entwicklung der religiösen Verhältnisse nach der Schaffung des falschen Fünfbuches. Die Thorah hat sich seit Ezra, so führt er aus, allmählich verbreitet: sie wurde abgeschrieben und ging von Hand zu Hand, bis König Antiochus im Tempel zu Jerusalem ein Götzenbild zur Anbetung aufstellen ließ (1. Mk 1, 57) und Schweine auf dem Altar geopfert wurden. Damals übernahmen Leute aus den Nachkommen Aarons die Herrschaft (Hasmonäer) und es hörten die Opfer auf. Zu jener Zeit wurden Abschriften der Thorah, die heute in ihren Händen ist, verbreitet, und die Rabbi verfaßten für das jüdische Volk Gebete, die es früher nicht kannte, und *setzten sie an die Stelle der Opfer.* Diese letzte Feststellung klingt ganz modern: Unsere Forscher betonen ja, daß seit dem Exil der Gottesdienst der Israeliten einen vollständig anderen Charakter angenommen habe. In Babel war es nämlich unmöglich, Opfer darzubringen, darum war man genötigt, an ihre Stelle Ansprachen, Predigten und Gesänge treten zu lassen. Wenn also Ibn Hazm hier den Ausdruck gebraucht: sie setzten die Gebete an die Stelle der Opfer, so deckt sich das fast vollständig mit der Darstellung Kittels (Geschichte des Volkes Israel, 3. Bd., 1. Hälfte, S. 126): „Damit ist *das Wort, das gelesene, gesprochene, gesungene* und nicht mehr wie ehedem die *heilige Handlung in den Mittelpunkt der Gottesverehrung getreten,* eine grundlegende Veränderung ihres ganzen Charakters, die dann auch nach der Herstellung von Tempel und Opfer beibehalten wird." Nur in einem Punkt weichen die zwei Kritiker, der alte und der neue, voneinander ab: unsere Gelehrten führen diesen Wandel auf die Zeit des Exils zurück, während Ibn Hazm diese neue Art des Gottesdienstes in der Makkabäerzeit entstanden sein läßt. Aber abgesehen davon ist es sicher sehr bemerkenswert, daß beide Kritiker, der muhammedanische vor 900 Jahren und der moderne, den Übergang vom Opfergottesdienst zum Gebetsgottesdienst feststellen und darin einen vollständigen Bruch mit der alten Tradition sehen. — Ibn Hazm sagt ja: „Und sie schufen für sie eine *neue Religion.*"

Bemerkenswert ist ferner, daß der Muhammedaner von der Einführung von Gebeten redet, die die Juden früher nicht gekannt haben. Sollte das der Nachklang einer jüdischen Überlieferung sein, daß zur Zeit der Makkabäer neue religiöse Lieder, also neue Psalmen geschaffen wurden?

Im Folgenden hebt Ibn Hazm hervor, daß die Juden damals in allen größeren Orten *Synagogen* bauten; solche habe es während ihrer staatlichen Selbständigkeit und mehr als 400 Jahre nachher nicht gegeben. Auch hier sieht demnach Ibn Hazm den großen Einschnitt nicht im Exil, sondern in der Makkabäerzeit. Man hat darauf hingewiesen, daß Josefus Flavius die Synagogen tatsächlich erst zur Zeit des Antiochus Epiphanes erwähnt — das würde sich also mit der Annahme Ibn Hazms decken —, aber man glaubt daraus nicht schließen zu dürfen, daß es in früherer Zeit keine Synagogen gegeben habe.

Auch wurde damals, sagt Ibn Hazm, die *wöchentliche Sabbathfeier* eingeführt. Auch die gab es zur Zeit der Eigenstaatlichkeit nicht. Abgesehen von der Zeit stimmen unsere Gelehrten in diesem Punkte ebenfalls mit dem Muhammedaner überein: sie heben hervor, daß seit dem Exil der Sabbath immer größere Bedeutung erlangte, weil die Sabbathfeier wöchentlich begangen wurde, so daß er schließlich zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Juden und Nichtjuden wurde.

Die Führung des Volkes hatten damals nach Ibn Hazm die Schriftgelehrten inne; wie früher Ezra die Thorah verfaßt hatte, so waren sie die Urheber der übrigen Bücher der Juden, von denen sie behaupten, daß sie geoffenbarte Schriften verschiedener Propheten seien; von ihnen stammen auch die Gebete (die religiösen Lieder), die gesetzlichen Vorschriften, kurz, sie sind die Lehrer, die Erzieher des Volkes. So bringt also die Entwicklung der religiösen Verhältnisse nach dem Exil, die durch Ezra, dem Schöpfer der Thorah eingeleitet und durch die jüdischen Gelehrten, die die übrigen Bücher verfaßten, weiter und zu Ende geführt wurde, naturnotwendig eine außerordentliche Steigerung des Ansehens dieser Schriftgelehrten mit sich: das stimmt wiederum mit der Feststellung unserer Forscher, daß nach der Zertrümmerung des jüdischen Staates die Schriftgelehrten und Priester zu überragender Bedeutung gelangten.

Der muhammedanische Kritiker sieht demnach die Grundlinien der Entwicklung des religiösen Lebens der Juden nach dem Exil, nach der Vollendung der Thorah so ähnlich wie unsere modernen Forscher: er stellt wie sie fest 1. den Übergang vom Opfergottesdienst zum Wortgottesdienst, 2. die Entstehung neuer Gebete, 3. die zunehmende Bedeutung des Sabbaths im religiösen Leben, 4. die damit zusammenhängende Erbauung von Sy-

nagogen an allen größeren Orten, und endlich 5. die Hebung des Ansehens der Priester und Schriftgelehrten. Mit einem Wort: Ibn Hazm trennt wie unsere Forscher das vorexilische Israelitentum scharf vom späteren Judentum und kennzeichnet seine charakteristischen Merkmale; nur entstand nach seiner Darstellung dieses Judentum nicht im Exil, sondern in der Makkabäerzeit.

Bauer, Natur und Religion.

Von *Geh. Rat Prof. Dr Franz Walter*, München.

Nach einer heute noch nicht völlig überwundenen Ansicht kennt das Christentum keine Naturfreude. Die Aszese, die es predige und seinen Anhängern zur Pflicht mache, erblicke in der ganzen Natur nur Sündenfluch und Sündenlust, verteufle die Natur und lehre sie als Reich des Fürsten dieser Welt fliehen. Wer sich etwas mit dem schönen Thema „Naturfreude" beschäftigt, wird gewahr, daß mit besonderer Vorliebe dem *christlichen Mittelalter Sinn und Gefühl für die Natur* abgesprochen wird. Die Naturfreude, das Verständnis für die Schönheiten der Natur, sei eine moderne Errungenschaft, die dem siegreichen Vordringen des naturwissenschaftlichen Geistes, der Ausdehnung und Befestigung der Herrschaft des modernen Menschen in der Natur zu danken sei. Damit steht freilich einigermaßen in Widerspruch, wenn die Modernen sich von der lieblichen, herzlichen Naivität, die aus dem Verkehr der mittelalterlichen Mystiker, besonders eines heiligen Franz von Assisi spricht, angezogen fühlen trotz des weiten Abstandes der Zeit, der Verschiedenheit der Kultur und des Gegensatzes der Weltanschauung zwischen Mittelalter und Gegenwart. Das Mittelalter beweist geradezu, daß die Naturfreude ein Element des christlich-katholischen Lebens bildet. Unsere Vorfahren lebten trotz ihrer geringeren wissenschaftlichen Naturerkenntnis noch weit inniger am Herzen der Natur als wir. Es war allerdings nicht das Verhältnis, in welchem wir heute zur Natur stehen, sondern das froher, naiver Kinder, die an der Brust der Mutter ruhen und trotz mancher Anwandlung von Furcht sich immer wieder zu ihr hingezogen und eng verbunden fühlen — eine unreflektierte, nicht von des Gedankens Blässe angekränkelte, selbstverständliche Hingabe. Das ganze Verhältnis zur Natur war beseelt von den Empfindungen,

mit denen das Kind zur Mutter emporblickt: Liebe, Ehrfurcht, Scheu — *persönliche* Beziehungen, und vielleicht immer mit einem leichten Einschlag des Sentimentalen, keine rein sachlich-praktischen. Die mittelalterliche Kultur war noch Waldkultur. Der Wald schattete überall herein. Die Natur und ihre Elemente, Luft und Wasser, Berg und Wald, Nacht und Gestirn — alles wurde personifiziert, beseelt oder mit Geisterwesen, mit Feen, Zwergen, Teufeln, abgeschiedenen Seelen bevölkert. Dabei war allerdings manches, was altheidnischem Aberglauben entstammte. Aber der Dämmerschein des Märchens, das Halbdunkel der Romantik lag über die ganze Natur gebreitet.

In das Schicksal, als empfindungs- und verständnislos für die Natur betrachtet zu werden, muß sich das *Bauerntum* mit dem Mittelalter teilen. Das eine ist so wenig wahr wie das andere. Beides liegt aber auf der gleichen Linie. In beiden Fällen ist der Grund für die Aberkennung des Naturgefühls in der Stellung zur Religion zu suchen: Das Mittelalter erlebte aus der Religion die Natur; der Bauer, der in vielen überkommenen, besonders religiösen Sitten und Bräuchen manches Erbe des Mittelalters hütet, wurzelt in seinem ganzen Leben immer noch tief im Grunde der Religion nach einem Wort des Kulturhistorikers Riehl: Der Bauernstand ist ein Schrein, worin viele Heiligtümer liegen.

Nach einem Worte des Sokrates ist der Ackerbau die Mutter aller übrigen Künste. Steht es wohl um ihn, dann blühen auch sie. Dann wird der Bauer wohl auch Sinn für die aus der Natur quellende Schönheit haben. Er lebt mit ihr in Arbeit und Erholung einfachen Sinnes dahin. Es ist nichts als billiger Spott, wenn man fragt, ob man sich den Bauern vorstellen könne, wie er sich an der Natur begeistert und von ihren Reizen schwärmt. Das wäre allerdings eine Karrikatur bäuerlichen Wesens. Aber es ist verkehrt, wenn man sich die Freude an der Natur nicht anders vorstellen kann, denn als einen mehr oder weniger lauten Enthusiasmus. Der Bauer ist kein Naturschwärmer wie der Großstädter. Er hat nicht das, was *wir* als Naturgefühl anzusprechen pflegen. Aber darin liegt kein berechtigter Grund, es ihm abzusprechen. Es ist ihm doch wohl und leicht zumute im grünen Feld und in wogender Saat. Er sehnt sich nach der langen Gefangenschaft des Winters wieder nach dem warmen Sonnenstrahl und nach der Arbeit im Freien in frischer Luft. Niemand ist froher über die Zunahme des Lichtes

als der Bauer und niemand begrüßt die steigende Wirkung der Sonne, ohne die all sein Arbeiten nichts fruchtet, verständnisvoller als er. Und ist nicht der ländlichen Jugend wohl ums Herz, wenn sie auf dem grünen Anger spielt und tollt und springt? Und hat nicht der Schulunterricht wertvolle Anknüpfungspunkte, die das Stadtkind vermissen läßt? Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn im neuen Deutschland die Landschule nach anderen Richtlinien aufgebaut werden soll als die städtische.

Für den Bauer ist der Wechsel von Tag und Nacht, der für den Großstädter großenteils seine Bedeutung verloren hat, immer noch von Wichtigkeit. Es ist geradezu mit Händen zu greifen, wie *die Technik* unser Verhältnis zur Natur lockert. Einen Vorgang, der sich derart von selbst der Wahrnehmung aufdrängt, wie der Wechsel von Licht und Dunkelheit, läßt sie uns immer weniger fühlbar und bewußt werden. Wir werden dadurch gegenüber der Sonne und ihrem Einfluß auf unser Leben immer gleichgültiger. Wohl ist der Wechsel der Jahreszeiten zu einschneidend, als daß wir ihn übersehen könnten. Aber den täglichen Wechsel der Szenerie, wie er sich in Tag und Nacht kundgibt, sucht uns die Beleuchtungstechnik nahezu zu verschleiern. Innerhalb der letzten Jahrzehnte sind reißende Fortschritte gemacht worden, Nacht in Tag zu verwandeln. Es werde Licht! ruft die moderne Menschheit, Kienspan, Talgkerze, Öl- und Petroleumlampe, elektrisches Licht in fortwährender Vervollkommnung bezeichnen ebenso viele Stufen auf dem Wege, das Tageslicht nachzuahmen und die Nacht für menschliche Zwecke frei zu machen. Man hat schon gesagt, durch diese Erfindungen habe der führende Teil der heutigen Menschheit, die Stadtbevölkerung versucht, sich vor den Himmelseindrücken zu verstecken. Wir kümmern uns in den Großstädten fast gar nicht mehr darum, ob Voll- oder Neumond ist. Der Nachthimmel hat für uns fast nur noch eine dekorative Bedeutung.

Das größte Hindernis der Naturfreude ist der Materialismus. Wie er überhaupt die Seele leugnet, hat er auch die Natur entseelt. In dieser Hinsicht steht die moderne Naturauffassung im diametralen Gegensatz zur mittelalterlichen. Es sind nur mehr mechanisch-materielle Kräfte, physikalische Gesetze, mathematische Formeln, in welche das ganze Leben der Natur aufgelöst wird. Von einem intelligenten, nach Zwecken tätigen Wirken in ihr, von einem persönlichen Gott, der in seiner Allmacht und Weisheit die Welt schuf, will sie nichts wissen. Sie

spricht wohl viel von Gesetzen, weiß aber mit dem Begriff der Teleologie, der Zweckordnung, nichts anzufangen. Sie nimmt nur ungeheure Entwicklungszeiten an, innerhalb deren durch Zufall aus dem Chaos die Gesetze des Weltalls entstanden wären. Die ganze Natur wurde entgottet und damit ihrer Weihe beraubt. *Die Entgottung hat zur Entseelung der Natur geführt.* Die Eigenart des modernen Weltbildes ist durch die angewandte Naturwissenschaft, die *Technik*, bestimmt. Der Einblick, den diese eröffnet, gleicht dem Einblick in einen riesigen Fabrikraum, in dem tausend Räder schwirren und tausend Kolben arbeiten. Aber während hinter all den Maschinen der modernen Technik der Geist des Erfinders steht, der die Kräfte der Natur in seinen Willen spannte, schließt die moderne Naturbetrachtung diesen zweckstrebenden Geist aus. Und so entsteht der Eindruck der furchtbaren Öde, den der Ausschluß eines persönlichen Schöpfergeistes in das Naturbild hineinträgt. Die ungeheure, allen vorstellbaren Maßen spottende Ausdehnung des Weltraumes erdrückt das Gemüt. Ein solcher Eindruck stößt ab. Freude erblüht hieraus nicht. Diese Betrachtungsweise, die der Natur den Schöpfer raubt, ist der Tod aller Naturfreude. Unbefriedigend im höchsten Grade muß sie genannt werden. In der eisigen Atmosphäre der Geist- und Gemütlosigkeit erfriert diese zarte Blüte. Die wundersam beruhigende Macht des Glaubens ist eine Voraussetzung wahrer Freude an der Natur, die mehr ist als leichtes ästhetisches Genießen. Und immer bleibt dem ungläubigen Forscher trotz zahlreicher Einzelerkenntnisse, die er gewinnt, der bittere Stachel des Zweifels, der unbefangene Naturfreude nicht aufkommen läßt.

Der Bauer ist, soweit nicht sein Charakter unter zersetzenden Zeiteinflüssen zu Schaden kommt, kein Materialist. Die Natur, in der er lebt und arbeitet, ist eine einzigartige Wegweiserin zum Gottesglauben. Alle in der großen freien Natur lebenden Menschen sind keine Materialisten, der Bauer, der Seemann, der Naturmensch. Nur da, wo die Menschen künstlich zusammengepreßt sind, verkrüppeln sie und verfallen erkünstelten Anschauungen. Darum hat der Bauer auch seinen gesunden, natürlichen, treffenden, urwüchsigen *Humor*. Dieser alte, treue Freund des Volksgemütes entzündet sich an der Natur und an dem Leben mit ihr. Warum haben einfache Menschen, Bauern, Jäger, Hirten, die oft in wilder Bergeinsamkeit bei karger, rauher Kost das halbe Leben

verbringen, meist einen so quellfrischen, herzlich lachenden Humor? Weil sie in und mit der Natur leben, in ihr Genügsamkeit gelernt und die goldene Lebensregel gewonnen haben: Auf Regen folgt Sonnenschein.

Es ist wohl richtig, daß der Bauer kein besonders verfeinertes, ästhetisch kultiviertes Naturgefühl besitzt. Dieses tritt in seiner Eigenart am klarsten hervor durch den Gegensatz zu dem des Städters. Jener reagiert anders auf Natureindrücke als dieser. Sein Naturgenuß unterscheidet sich von dem des Städters und des ästhetisch gebildeten Naturfreundes. Dieser schneidet sich aus den Umrissen der Landschaft, aus Licht und Schatten, aus Himmel und Erde ein Bild, ein in sich geschlossenes Ganzes heraus, das er bewundernd genießt. Sein Auge ist geübt, das Viele in der Einheit zu sehen und darüber das Mannigfaltige nicht zu verlieren. Freilich, der Bauer des Gebirges mag dem Genuß des Städters an seiner Heimat mit ihren Bergen ohne Verständnis gegenüberstehen. Er begreift seine Lust an den Mühen des Bergsteigens nicht. Aber er freut sich beim gemächlichen sonntäglichen Rundgang um die Felder des Gedeihens der Frucht seiner Arbeit. Er sieht weniger mit dem Auge des Ästhetikers als des Praktikers in die Natur hinein. Er rechnet vielleicht da, wo ein anderer schwärmt, und eine ausgiebige Regenzeit ist ihm unter Umständen lieber als leuchtender Sonnenschein, der seine Fluren versengt, und eine gute Wiese ist ihm unter Umständen lieber als eine prachtvolle Aussicht. Das verleitet uns leicht zu dem Glauben, daß er des Natursinnes bar ist. Für den Städter ist das Wetter nur dann ein Vergnügen, wenn es schön ist. Regen ist ihm nur dann für kurze Zeit erwünscht, wenn er in seinen sonnendurchglühten Mauern im Hochsommer nach Kühlung lechzt. Der Bauer aber weiß nach einem Worte Liebigs die himmlischen Gaben zu schätzen, „den belebenden Sonnenschein und den befruchtenden Regen, und wie hilflos ist er ohne sie".

Der Bauer hat für die Beurteilung der landschaftlichen Schönheit einen eigenen, eben *seinen* Maßstab, die Fruchtbarkeit des Bodens. Und dazu ist er wohl berechtigt. Die Not des Lebens zwingt ihn dazu. Eine „müßige" Bewunderung der Natur, d. h. eine solche, die von der Arbeit losgelöst ist, kennt er fast nicht. Er muß für sich und viele andere, die die Natur nur wegen ihrer Schönheit lieben, das Brot schaffen. Er muß an der Erfüllung der Bitte des Vaterunsers: Unser tägliches Brot gib uns heute, unmittelbar mitwirken. Aber darum ist er noch

nicht unempfindlich gegen die Pracht der Schöpfung. Aber was selbstverständlich ist, darüber braucht er nicht viele Worte zu verlieren. Dazu ist er zu wortkarg, vielleicht ist er sogar redefaul, weil es ihm schwer fällt, seine Gefühle in Worte zu fassen.

Man hat diese rechnerisch-praktische Seite des bäuerlichen Naturgefühls oft mißdeutet und als Beweis des völligen Mangels eines solchen aufgefaßt. Und doch besteht hier ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land. Die moderne Naturbetrachtung ist die technisch-rationale. Ihr ist wesentlich die wissenschaftliche Forschung und die Richtung auf Gewinn. Die Technik unterjocht fortschreitend die Natur. Das entspricht auch dem Naturauftrag, den Gott den ersten Menschen erteilt hat. Aber — unsere Zeit weiß davon ein Lied zu singen — die Technik muß sich an die sittliche Ordnung gebunden erachten, wenn sie nicht der Gesellschaft zum Fluche werden soll. Daß der moderne Kapitalismus an der Natur wirklich Raubbau getrieben hat, der vor keiner Vernichtung eines ehrwürdigen, für ein höheres als dem Geldmachen geweihtes Leben unentbehrlichen Natur- und Kulturdenkmäler der Vergangenheit zurückschreckt und in die Erhabenheit der Natur mit roher Hand eingreift, beweist gerade die Tatsache, daß in der Gegenwart in allen Kulturländern Bewegungen entstehen, die auf den Schutz und die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten abzielen.

Auch der Natursinn des Bauers ist auf den Nutzen gerichtet. Innerhalb einer kapitalistischen Welt muß der Bauer fast wie ein Kaufmann rechnen und Gewinnmöglichkeiten erwägen. Er könnte sonst gar nicht mehr existieren. Aber er sieht doch nicht mit rein verstandesmäßig nüchternen Augen in die Schöpfung hinein. Sein Verhältnis zur Natur ist schon darum *kein bloß rechnerisches*, nur auf den Nutzen bedachtes, weil er sich stets der Abhängigkeit von höheren Kräften außer ihm bewußt ist: Er weiß, daß der Erfolg seiner Arbeit nicht zuletzt in seiner Macht steht, sondern des Segens von oben bedarf. Durch den religiösen Einschlag wird das Gewinnstreben des Bauers sich immer von dem des Kapitalisten unterscheiden. Dieses ist wesentlich rationell, will alles der Berechnung unterwerfen. Der Bauer wird immer wieder an den Urheber und Herrn der Naturkräfte erinnert. Er wird sich viel leichter zu einem Gott helf! oder Gott Dank! verstehen als der Mensch der Industrie. Sehr schön sagt ein Kenner des Bauernlebens:

„Ich würde nicht Zeit finden, wenn ich alle Denkmale der Allmacht und Güte und Weisheit aufzählen wollte, die ihn in allen Tages- und Jahreszeiten, vom Morgenrot des ersten Frühlingstages bis zum letzten Herbstabend, in all seinen Geschäften unaufhörlich umgeben" (Josef Weigert). Der Bauer weiß, warum er sich an seinen Herrgott wendet, warum er überall in Feld und Flur das Kreuzbild aufstellt — zum großen Ärgernis moderner Heiden. „Das Kreuz an allen Wegen", sagt der Maler Hans Thoma, „zeigt, wie tief die Lehre vom Kreuze im Herzen des Volkes wurzelt." Und ein Naturforscher vom Range eines Friedrich Ratzel bekennt: „Die Kirchlein und Kapellen auf Bergeshöhen, die Kreuze auf hohen Gipfeln bedeuten nicht bloß den Dank für überstandene Gefahr und die Bitte um Schutz in der Öde, sie versinnlichen auch ein Ringen der Seele nach der reinen Höhe und ein Danken für den Reichtum, der sich hier vor ihr ausbreitet. In ihnen gewinnt der die Herzen erhebende Idealismus der Gebirgslandschaft, den wir als Poesie empfinden, sein religiöses Symbol." Das Volksgemüt hat immer das Bedürfnis gefühlt, Naturfreude und Religion zu verbinden und sein religiöses Empfinden in der Natur ausströmen zu lassen. Die Weg- und Feldkreuze, die „Bildstöckeln" und „Marterln" vermögen in ihrer oft primitiven Kunst und geschmacklosen oder verwitterten Bemalung den Ästhetiker meist nicht zu befriedigen. Manche können nicht als würdige Repräsentanten des Heiligen gelten und würden besser durch andere, gute ersetzt. Aber abgesehen von solchen unwürdigen Darstellungen, fügt sich naive Volkskunst ungezwungen in den Rahmen der naiven Natur. Übrigens ist es wohl weniger das beleidigte ästhetische Gefühl, sondern Abneigung gegen alles Religiöse und Christliche, das ihre Beseitigung fordert. Aber das gläubige Gemüt fühlt sich ergriffen, wenn es im stillen Walde einer wenn auch künstlerisch unvollkommenen Darstellung des „Herrn im Elend" begegnet. Es leuchtet ein Schimmer der Verklärung von dem Bilde der Erlösungstat über die Natur hin. Die modernen Heiden aber vergessen: Stat crux, dum volvitur orbis.

Die Religiosität des Landvolkes pflegt freilich der religiös indifferente Großstädter nicht hoch einzuschätzen. Sie ist nach seiner Auffassung vielfach bloße Gewohnheitssache und daher verflacht und rein äußerlich. Zweifellos spielt das Altgewohnte wie sonst im Bauernleben auch hier eine große Rolle. Aber Gott rüttelt den

Menschen auch zur rechten Zeit durch Unwetter, Mißwachs und sonstiges Unglück wieder aus seinem Schlendrian auf und erinnert ihn daran, was Beten eigentlich bedeutet. Dann aber gibt es auch eine Gewohnheit zum Guten. Gewohnheit im religiösen Leben *braucht* nichts rein Äußerliches zu sein, sondern kann ebensogut der innerlichen Religion nützen. Beim Bauern „ist das kirchliche Leben auch Lebensgewohnheit" (Weigert). Wir dürfen nicht vergessen: Die Religion ist das einzige wirksame Gegengewicht gegen das völlige Hinabsinken des Bauern auf die Stufe bloßer Erdgebundenheit. Sie zieht ihn immer wieder empor über die Scholle und ihre Hörigkeit und läßt ihn über der Arbeit an der Erde sein höheres Menschentum nicht aus den Augen verlieren.

Der Bauer kennt freilich kaum den Namen Naturgefühl oder Naturfreude. Aber daraus darf man nicht auf ihren völligen Mangel schließen. Wenn Carlyle einmal sagt, daß die Vaterlandsliebe dann am stärksten sei, wenn man kaum ihren Namen kenne, so gilt ein gleiches auch vom Naturgefühl. Aber der Bauer erlebt den lebendigen Zusammenhang mit der Natur, das Wirken der Elemente in *seiner* Weise. Er durchlebt den Lebensrhythmus der Natur im Gange der Jahreszeiten. Die lebendige Natur ist die Grundlage seiner Existenz. Sein Arbeiten und Ruhen ist unlösbar an die Schaffens- und Ruhezeiten der Natur gebunden. In gleichmäßigem Gang geht sein Leben dahin, aber trotz der Einförmigkeit kennt er keine Langweile. Das Leben mit der Natur bietet ihm zahllose Eindrücke, die den Geist erfrischen und das Gemüt beleben. „Der größte Genuß auf dem Lande ist die Natur" (Weigert).

Geist und Gemüt bekommen ja nicht aus Büchern und Leihbibliotheken, wohl aber aus der großen Natur immer neue Nahrung: aus dem düsteren, wolkenverhangenen Herbsthimmel, der sich in unendlicher Weite über dem Pflügenden spannt, aus dem goldenen Sonnenstrahl, der sich um Haus und Flur webt, aus dem Sturm der entfesselten Elemente im Gewitter des Hochsommers, aus der Stille des Winters, die ihn zur Ruhe zwingt, aber auf sein Gemüt tiefe Wirkung hat. Es ist darum bei allen Schattenseiten etwas kernhaft Gesundes, etwas kraftvoll Originelles im Wesen des Bauern nicht zu verkennen. Er besitzt das, was man „das instinktiv Sichere des Daseins" (Sombart) genannt hat.

Gewiß ist auch der Verkehr des Bauern mit der Natur etwas Alltägliches, Gewohnheitsmäßiges, während er

beim Städter die Ausnahme bildet und sich lediglich auf die Reize und Annehmlichkeiten der Natur bezieht. Gewohnheit stumpft ab. Aber die Entbehrung der Natur in der Großstadt läßt das Naturgefühl verkümmern. Zudem sind die durch Arbeit gewonnenen Eindrücke der Natur tiefer und nachhaltiger als die aus der bloßen ästhetischen Betrachtung gewonnenen. Sie werden mit Mühe und Schweiß erkauft. Dadurch kommt zum Ästhetischen noch eine wertvolle ethische Komponente. „Das Getreidefeld, schön an sich, ist mit den Erinnerungen an Pflügen, Säen und Ernten, an die Hoffnungen und Befürchtungen verbunden, die die Gewinnung des täglichen Brotes umgeben" (Ratzel). In der landwirtschaftlichen Arbeit — sie ist nicht nur eine Beschäftigung mit Schmutz und Mist — liegen geradezu Schönheitswerte. Rousseau singt darauf ein förmliches Loblied: „Der Anblick der ländlichen Arbeit ergötzt das Auge . . . sie ist der ursprüngliche Beruf des Menschen . . . Beim Anblick des Pflügens und Erntens bleibt die Einbildungskraft nicht kalt. Die natürliche Einfalt des Hirten- und Landlebens hat stets etwas ungemein Rührendes."

Ist die moderne Naturbetrachtung einerseits technisch-rational, so ist sie andererseits, so paradox es klingen mag, *sentimental*. Der in der Großstadt Lebende, naturfremd wie er ist, weiß zu der Natur nicht mehr das rechte „natürliche" Verhältnis zu finden. Etwas Ungesundes ist hineingekommen. Trotz fortschreitender Naturerkenntnis ist der Abstand von der Natur durch die Entwicklung der Kultur immer größer geworden. Zwar macht sich gerade auf hohen Stufen der Kultur oft ein leidenschaftliches Sehnen nach einer Rückkehr zur Natur geltend. Aber „unser Gefühl für die Natur gleicht der Empfindung des Kranken für die Gesundheit" (Schiller). Der Kulturmensch ist krank, weil er den Anschluß an die kraft- und lebenspendende Natur verloren hat. Er fühlt das und daher sein starkes, leidenschaftliches und oft fruchtloses Bemühen und Sehnen, den Weg zu ihr zurückzufinden. Das Schwinden der naiven Naturfreude findet seinen Gradmesser im Verstummen des Volksliedes. In diesem strömte sie aus, voll und stark, zart und innig.

Der Bauer besitzt zwar keine sonderlich tiefgründige Naturerkenntnis (Sir 38, 25). Er ist kein Naturwissenschaftler. Die chemischen Vorgänge in der Entwicklung des Pflanzenwuchses und die Biologie der Tierzucht sind ihm großenteils fremd, wenn er auch heute einen tieferen

Einblick besitzt, als ihm die von den Vätern ererbten Erfahrungen bieten könnten. Aber er steht mit der Natur in täglich-vertrautem Umgang. Er ist kein Naturphilosoph, aber ein natürlicher Mensch. Er *ist* Natur, wir *fühlen* die Natur (Schiller).

Der Kulturmensch ist der Natur entfremdet, sein Leben ist kein den natürlichen und unverdorbenen Instinkten entsprechendes, sondern ein rationales, ausgeklügeltes. Je mehr die Entfernung zwischen Mensch und Natur wächst und sich die daraus entspringenden Schäden für Leib und Seele fühlbar machen, desto mehr erwächst daraus die schmerzliche, wehmutsvolle Naturbetrachtung. Sie ist *pessimistisch* angekränkelt, vom Trennungsschmerz erfüllt, *melancholisch*, elegisch, weil sie den Rückweg zur Natur nimmer zu finden glaubt, und darum klagt sie wie über ein verlorenes Paradies. Dabei mag das Naturgefühl ästhetisch mehr entwickelt sein und größeres Feingefühl für alle Naturstimmungen haben als frühere Zeiten. Man vergesse auch nicht, daß das Mikroskop das Auge geschärft und ihm eine Fülle früher unbekannter Wunder in der Natur erst erschlossen hat. Aber wie der moderne Mensch selbst der innerlichen Geschlossenheit ermangelt, so auch seine Naturbetrachtung. Eine Unsumme von Einzelerkenntnissen, aber es fehlt das einigende Band. In den letzten Fragen tritt ihm das müde, resignierte „Ignorabimus" entgegen. Es hebt und steigert die Naturfreude nicht, wenn die Sicherheit der Weltanschauung fehlt, die der christliche Glaube bietet und auch dem von der modernen, stolzen Bildung unberührten Bauern auch gegenüber den Rätseln des Naturlebens gewährt.

Der Bauer verliert über sein Verhältnis zur Natur kein Wort. Er weiß nichts von Gefühlsseligkeit. Das zeigt er schon in seinem Verhalten zu seinen Tieren. Er ist als Tierhalter nicht sentimental, aber im Durchschnitt auch nicht grausam. Eine gewisse Gleichmütigkeit gegenüber der lebenden und unbelebten Natur tritt zutage. Gute Freunde, die täglich miteinander verkehren, machen sich keine schwärmerischen Liebeserklärungen. Das käme ihnen unverständlich, ja lächerlich vor, weil ihre Gefühle etwas Selbstverständliches sind und keiner lauten Beteuerung bedürfen. Einfach, ungeziert, aber gerade darum tief und freudevoll ist ihr Verkehr. Wie die Natur ihren geregelten Gang geht, „keine Sprünge macht", so spiegelt sich dies im Wesen des Bauern wider. Im Ringen mit

der Natur lernt er das geduldige Warten und Ausharren auch unter schweren Schicksalsschlägen.

Der Bauer lebt in der Fülle landwirtschaftlicher Schönheit, er durchlebt wie keiner sonst den Wechsel der Tages- und Jahreszeiten, aber es ist, als berühre ihn das alles nicht. „Mit dem Gefühl für die Naturschönheit scheint es also beim Bauern nicht weit her zu sein, ja man verspottet ihn geradezu ob seiner Kälte gegenüber den Reizen einer schönen Gegend." Er habe keinen Sinn für die schöne Aussicht, verstehe nicht, was im Fernblick Besonderes zu sehen sei. Allerdings sieht der Bauer in der Natur zunächst das Nützliche und praktisch Wertvolle. „Aber das ist doch ganz natürlich und kommt mehr von der Not des Lebens als von der Unempfindlichkeit gegen die Schönheit der Natur" (Weigert). Der Städter würde sich kaum anders verhalten, wenn er in der Lage des Bauern wäre. Auch er kennt das „Primum vivere". Es mag sein, daß der Bauer für das Erhabene in der Natur, zu dem gerade der Fernblick gehört, kein besonderes Verständnis hat, wie lange Zeit nur das Liebliche und Idyllische Gefallen erweckte. Aber es ist überhaupt nicht seine Art, durch den gewohnten Anblick der Natur sonderlich erregt zu werden. Er sieht sie ja immer und ist sie gewöhnt wie das tägliche Brot. Darüber verliert er kein Wort. Er braucht auf sie ja nicht zu verzichten. Daher ist sein Naturgefühl ruhig, gleichmäßig wie sein ganzes Wesen, ohne emphatischen Ausbruch.

Mensch und Natur in gegenseitiger, vielfacher Einwirkung ist das Grundelement des bäuerlichen Lebens. Sein ganzes Leben steht in engster Wechselwirkung mit ihr. Schon darum ist der Bauer mehr auf die Natur angewiesen, weil er ihr seine Nahrung abringt; er muß fortwährend ihre Gesetze befolgen, auf ihre Winke achten, sie hegen und pflegen, mit seinem Schweiß befruchten, mit der Scholle eng verwachsen sein. Dafür empfängt er auch den Natursegen in reicher Fülle: Gesundheit, Frohsinn, Genügsamkeit und Zähigkeit, die ihn auch schlechte Zeiten durchhalten lassen.

Indem man dem Bauern das Naturgefühl abspricht, stempelt man ihn zu einem Ausbund derbster Roheit und niedrigster Gesinnung, der nichts Höheres kennt als das Wühlen in schmutziger Erde und dazwischen einen Rausch und sinnlichste Erotik.

Wir brauchen die Schattenseiten am Bauern keineswegs hell zu färben. Er hat wie jeder andere seine

schlechten Eigenschaften und bisweilen die Laster seiner Tugenden. Aber er gibt bös nicht für gut aus, er kennt seine Fehler und Mängel und macht sich sogar mit Humor darüber lustig, wie dies eine Unzahl von Sprüchen beweist.

Der Bauer ist sicher kein „Gemütsmensch". Sentimentalität liegt ihm nicht. Aber er ist auch keine solche Karrikatur, als die ihn die Verfasser zahlreicher Bauernromane, Theaterstücke und bildliche Darstellungen schildern, kein Gebilde, das sich aus Gemeinheit, Roheit und Heimtücke zusammensetzt. Auch Ludwig Thoma übertreibt stark, besonders in seinem Roman „Andreas Vöst". Er ist sicher ein scharfer, aber einseitiger Beobachter. Über dem scharfen, kritischen Beobachten einer schlimmen Seite übersieht er aber leicht eine gute. Die prächtigen Bücher, die uns der „Bauernpfarrer" Josef Weigert geschenkt hat und die ein kraftvolles Bekenntnis des Priesters zu Heimat und Volk sind, zeigen uns im ganzen ein anderes Bild. Besonders ist der Bauer mit Leib und Seele in der Natur verwurzelt. Mit Recht hat man gesagt, daß, wenn wir uns aus alten Büchern und Bildern sein Wesen rekonstruieren, darin ein starkes Stück Naturliebe hervortrete, „das gewiß nie etwas von Ästhetentum an sich hatte, aber vielleicht doch ein Stück echten Schönheitsdurstes. Wie wäre sonst noch das Vorhandensein einer großen und starken Bauernkunst zu verstehen, die es fertig brachte, daß uns heute noch die alten Dorfanlagen mit ihren Gassen, Gehöften, Häusern und Geräten wie vollendete Kunstwerke erscheinen?" (Paul Schultze, Gestaltung der Landschaft durch den Menschen, München 1916, I, 284.)

Der Bewohner des Gebirges hat vielleicht ein lebhafteres Naturgefühl als der Bauer des Flachlandes. Seine Lieder, Jauchzer und Jodler scheinen es zu beweisen. Nun braucht an sich das, was lebhafter in seinen Äußerungen ist, noch nicht von tieferem Gefühl zu zeugen. Aber man stellt überhaupt in Abrede, daß das Volkslied Ausdruck tieferen Naturgefühles ist. Das Volkslied des Gebirglers werde der Größe der Landschaft keineswegs gerecht, seine Schilderung sei kurz, umfasse nur das Wesentliche und sei meist nur, wie beim Schnaderhüpfel, der stimmungsvolle Hintergrund für den poetischen Gedanken. „Auch der Älpler steht hier noch ganz auf der kindlichen Stufe des Naturvolkes. Nicht das Ganze oder Große der Natur zieht ihn an, sondern nur Einzelheiten. Wenn er jauchzt und jodelt, so ist ihm un-

willkürlich und gedankenlos wohl. Er hat keinen Hang, über die Berge und die Landschaft nachzudenken" (Weigert, 273). Diese Naturbetrachtung ist allerdings *keine reflektierende*, die alle Erscheinungen der Natur nur unter dem Gesichtspunkte menschlichen Empfindens auffaßt, wie es das Wesen des sentimentalen Naturgefühls ist, sondern sie ist noch völlig naiv, für welche die Natur ihrer selbst wegen in Betracht kommt. Es ist das ursprüngliche, dem Kulturmenschen infolge seiner Entfernung von der Natur abhanden gekommene Naturgefühl, wie es dem naturnahen Griechenvolke eigen war, bis es unter dem Einfluß der Verstädterung allmählich den Einschlag des Sentimentalen, Weltschmerzlichen bekam. Aber wenn gegen die Kraft des Naturgefühls des Bergbewohners gesagt wird, das Volkslied werde der Größe der Landschaft nicht gerecht, so darf man fragen, ob etwa die Kunstpoesie der Größe und Erhabenheit der Natur vollkommen gerecht zu werden vermag. Einfach, unkompliziert ist das aus dem Volkslied klingende Naturgefühl und daher grundverschieden von dem des Städters. „Wie lebte und jubelte es sich aus im Volkslied! Wie erfrischend, erfreuend wirkte es zurück auf das Volksleben!" (v. Keppler.) Aber es ist doch ein Widerspruch, wenn gesagt wird, daß die Naturschilderung des Volksliedes nur das Wesentliche umfasse, anderseits aber für das Ganze oder Große der Natur nichts übrig habe, sondern nur die Einzelheiten heraushebe. Man höre nie etwas vom Wechsel von Licht und Schatten, den Linien der Berge, dem Sonnenauf- oder -untergang, dem Zauber der Mondnacht, dem Sternenglanz. Aber ein altes, einfaches Lied singt: Frühmorgens, wenn die *Sonn' aufgeht*, der *Mondschein* hinterm Kogel steht, wenn die Lerchla singa und der Kuckuck schreit, ja, da is's auf der Alm a Freud! Das sind Einzelzüge, aber sie beleuchten scharf „das Große", das in dem Übergang der Nacht zum Tag sich abspielt. Ein Kenner des Volksliedes urteilt: „Die Naturschilderungen des Volksliedes sind fast alle kurz, aber fein abgetönt, sie umfassen nur das Wesentliche. Der Naturmensch lebt und webt ja in der umgebenden Natur, er braucht sie deshalb nicht eingehend zu schildern und darf getrost bei seinen Hörern und Mitsängern voraussetzen, daß in ihrer Seele das mit wenigen, aber wuchtigen Strichen entworfene Naturbild lebendig ersteht" (O. Bökel, Psychologie der Volksdichtung. Leipzig 1906, S. 234). Wenn die Volksseele nach einem Worte Hansjakobs „von Gottes Gnaden" ist, dann hat sie auch

eine Saite, auf der die Naturfreude voll erklingt, auch wenn sie nicht immer die Worte findet oder gar nicht danach sucht, um das innerlich Gefühlte auszudrücken. Sie fühlt das Unaussprechliche so gut wie der Gebildete, das der moderne Mensch beim Anblick großartiger Naturszenerien als „Religion" empfinden will. Es beleuchtet treffend den inneren Vorgang, den das naive Volksgemüt erlebt, wenn der bäuerliche Begleiter Hansjakobs diesem nach einem Gewitter gesteht, er fühle sich zwar ergriffen, könne es aber nicht aussprechen. Er wisse nicht, solle er singen oder beten vor Freude. „Darum bin ich still." Aber wir werden daraus nicht den Schluß ziehen, daß der praktisch gerichtete Sinn des Bauern wenig angetan zu sein scheine für seelenvolles Erfassen der Natur. Sein Naturbetrachten sei naiv, grobsinnlich, mehr auf das Nützliche schauend (Weigert, 270). Aber liegt das Grobsinnliche und rein Nützliche im Sinne des Wortes „naiv"? Sein Verhältnis zur Natur ist gerade durch tiefe Ehrfurcht ausgezeichnet.

Das Naturgefühl des Stadtmenschen entlädt sich fast explosiv. Lang unterdrückt und zurückgehalten, macht es sich plötzlich in einem Augenblick stürmisch Luft. Der Bauer, der immer in der Natur steht, bleibt äußerlich ruhig. Er mag sein Gefühl nicht aussprechen. Es ist zurückhaltend, keusch, aber nur um so tiefer. Es strömt sozusagen nach innen, um wieder auf die Natur zurückzuströmen. Der Bauer hat das, was wir Beseelung der Natur nennen. Für ihn gewinnt alles in der Natur Leben und sinnvolle Beziehung zu allem Menschlichen. Er lernt zwischen sich und den Dingen und Vorgängen ein geistiges Band auffinden, das das ganze Leben von der Geburt bis zum Tode umschlingt. Für alle Vorgänge der Natur hat er eine eigene, mystische Deutung, die auf Menschenschicksal hinweist. Hier spricht nicht der kühle Verstand, sondern das sinnende, dichtende Gemüt des Volkes, das Natur und Mensch innig verflochten weiß. Es ist nicht berechtigt, dies alles für Aberglauben zu erklären. Man ist nur allzu rasch bereit, die einfacher denkende und gemütsreicher empfindende Seele des Bauernvolkes als den bevorzugtesten Tummelplatz des Aberglaubens zu halten. Mag sein, daß das Bauernhaus manchen Aberglauben beherbergt. Aber der Geist des neuzeitlichen Fortschrittes hat nicht bloß mit manchem Aberglauben aufgeräumt, sondern auch ein reiches Erbe von Volkspoesie, von Märchen und Sagen, die Mensch und Natur verketteten, zerstört. Ganz dem Rationalismus

verfallen wird die Seele des Bauern nie. Denn er lebt inmitten von lauter Geheimnissen und Wundern.

Hier reichen sich *Natur und Religion* die Hand. Beide gestalten Seele und Leben des Bauern. Alle Lebensformen, Sitten und Bräuche mit der Scholle verwachsener Menschen entstammen dieser geheimnisvollen Verbindung mit Boden und Religion. Diese breitet über die Arbeit an der Erde die Weihe des Ewigen und läßt Auge und Seele tiefer in die Wunder der Gotteswelt schauen. Wo sie zurücktritt, lockert sich das Verhältnis von Natur und Mensch. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Neuzeit auch am Bauernleben nicht spurlos vorübergegangen und manch kostbares Erbe aus alter Zeit zerstört hat. Der Kapitalismus hat auch das Dorf in seinen Bann geschlagen. Schon durch die Maschinen, Kunstdünger und sonstige agronomische Fortschritte, besonders aber durch den rechnerischen Geist wurde das Verhältnis von Mensch und Boden beeinflußt. Heute ist das Alte auf dem Lande großenteils geschwunden. Die Natur hat wie die Familie ihre Anziehungskraft auch hier eingebüßt, die Langweile treibt ins Wirtshaus oder zu den zweifelhaften Vergnügungen der Stadt. Die früheren Bauernfeste zeigten bei mancher Ausgelassenheit und Unmäßigkeit doch eine *starke Freude an der Natur*. Diese hat auch auf dem Lande einen Rückschlag erfahren. Die Natur ist mehr zum bloßen Produktionsfaktor geworden, wie es die Maschine im industriellen Arbeitsprozeß ist.

Es hätte natürlich keinen Sinn, auf dem Lande Mensch und Natur wieder enger zu verknüpfen, wenn der eigentliche Sinn für Naturschönheit sich von selbst nur in der Gegensätzlichkeit zwischen Stadt und Land entwickeln, also das Großstadtleben mit seiner Häuserwüste die Naturfreude zeitigen würde; wenn es richtig wäre, daß die Stadt erst das Land und seine Schönheit werten lehre, wie es bekanntlich das Gebirgskind erst auf dem Flachland inne werde, wie sehr es die Berge liebt (Weigert). Daß der Städter erst inmitten seiner Häuserwüste die schmerzliche Sehnsucht nach der Natur empfindet und erkennt, was er verloren hat, wurde bereits gesagt. Aber Sehnsucht ist noch nicht Freude, sondern das schmerzliche Bewußtsein eines Mangels oder Verlustes. Es ist ein Irrtum, die Großstadt als die Urheimat der Naturfreude zu betrachten. Sie weckt zunächst nur die Sehnsucht nach dem verlorenen Paradies. Gibt es wirklich Naturfreude erst, seit es Großstädte gibt? Hatte das Mittelalter mit seinem großen Lyriker Walther von

der Vogelweide nicht eine tiefe Naturfreude? Wenn die Bauernseele keine, allerdings nicht sentimentale, sondern naive Naturfreude kännte, warum hatte sie in zahllosen Sprüchen und Liedern die Natur geliebt und verherrlicht? Es ist eine grundverschiedene Haltung von Stadt und Land zur Natur, wie Weigert selbst sagt: „Das Grunderlebnis des Bauern ist die Natur und die Familie; das Grunderlebnis des Städters ist die Masse und die Öffentlichkeit. Darum haben Stadt und Land eine verschieden geartete Lebenskultur." Es mag sein, daß der Bauer durch die in den Städten erwachte Sehnsucht nach der Natur erst wieder schätzen lernt, was er selbst in reicher Fülle hat und was er leichten Herzens mit dem Linsengericht hohlen städtischen Amüsements zu vertauschen im Begriff war. Aber er kann nicht von dem Stadtvolk Naturfreude lernen, die gar nicht seiner Eigenart entsprechen würde. Er braucht es auch gar nicht. Denn wer hat die mit Naturfreude gesättigte Bauernkunst, den Stil des Bauernhauses und seine Zier geschaffen? Und hat nicht gerade die Großstadt und der ihr entströmende kapitalistische Geist der Schönheit des Landschaftsbildes starken Eintrag getan und das gesunde, natürliche Schönheitsempfinden des Landvolkes verhängnisvoll beeinflußt?

Um das Naturgefühl und damit die Liebe zur Scholle wieder auf dem Lande zu erwecken, dazu braucht der Bauer nur seine unter der Oberfläche neuzeitlicher Einflüsse verschüttete Eigenart wieder freizulegen, sich der Wurzeln seiner Kraft, Natur und Religion voll bewußt zu werden, um den Fremdkörper wieder aus seinem Blute auszuscheiden. Religion und Kirche, zu voller Wirksamkeit gelangt, werden ihm immer wieder die Fülle des Segens und die reichen Freuden zum Bewußtsein bringen, mit denen ihm, dem Gott die Natur anvertraute, die Natur alle Arbeit an ihr lohnen wird, nicht mit sentimentalem Gefühl, sondern mit einem innigen Verwachsen; denn es ist ein wesentlicher Unterschied, in der Natur lediglich eine Quelle der Erholung und Freude zu erblicken, oder mit ihr als ebenbürtiger, oft strenger Arbeitsgenossin zu leben. Neuere Künstler, Matthäus *Schiestl* und noch packender der große Realist *Egger*-Lienz, haben die Bauern beim Gebet dargestellt. Da findet sich nichts Süßliches und Gemachtes, sondern diese rauhen, knorrigen Gestalten bleiben in der Andacht dieselben wie in der Arbeit. *Was ihnen die Natur an Kraft und Eigenart schenkte, das tastet die Religion nicht an, sondern schützt und erhält es.* Wenn der deutsche Bauer,

Gott sei Dank, ein eigensinniger, dem Neuen nicht allzu leicht zugänglicher Schlag ist, so ist dies dem Zusammenwirken von Natur und Religion zu danken. Hier liegt die Quelle unverwüstlicher Kraft. Das Beten des Bauern, klingt es auch dem Ohre des Städters nicht sonderlich schön, verdient nicht Spott, sondern Ehrfurcht. Rosegger sagt in seinem „Erdsegen" (S. 84): „Wie Bauersleute beten, hast du das schon einmal gehört? Ernstlich betrachtet, ist ja nichts Komisches daran, aber so ein Stadtbengel ist das Ungezogenste, Frivolste und Intoleranteste der ganzen Schöpfung. Erst nach und nach, o Freund, habe ich das blutende Herz gesehen, wo sie unter gefalteten Händen und geschlossenen Augen beteten, diese bekümmerten Menschen."

Priester oder Freund in der Frauenseelsorge?

Ein Briefwechsel.

Von *Prof. Dr Ketter*, Trier.

Die folgenden Briefe möchten ein wenig zur Klärung einer seelsorglichen Frage beitragen, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit keinem Einsichtigen zweifelhaft ist. Zur rechten Beurteilung sei bemerkt, daß die Schreiben zwischen zwei bis zur Stunde persönlich völlig Unbekannten gewechselt worden sind. Der Anlaß ist aus dem ersten Briefe ersichtlich. Die Schreiberin ist eine seit langem im öffentlichen Leben wirkende Katholikin. Nicht aus Lust an „Problemen", sondern aus dem ernsten Bemühen, in ihrem beruflichen Wirken die klare Linie zu sehen, hat sie die Frage aufgeworfen. Gerade deshalb glaubte ich, statt eine lehrhafte Abhandlung daraus zu machen, die lebendigere Form des Briefes bei der Veröffentlichung beibehalten zu sollen. Nur was die Diskretion verletzt hätte, ist fortgelassen worden.

Sehr geehrter Herr Professor,

verzeihen Sie, wenn ich Ihre Zeit in Anspruch nehme. Ich bitte Sie um Ihre persönliche Ansicht über eine bestimmte Sache.

Vor einigen Tagen las ich Ihr Referat über *„Priester und Frau"*.[1]) Ich ließ mir die Broschüre von Düsseldorf

[1]) Das Referat „Priester und Frau" wurde auf einem Lehrgang über zeitgemäße Frauenseelsorge für Priester der Diözese Trier gehalten und ist in der Zeitschrift „Frauenart und Frauenleben", Düsseldorf 1933, Heft 1—3, erschienen (Anmerkung des Verfassers).

kommen und nahm sie mit großem Interesse in mich auf. Zu meinem Bedauern stellte ich fest, daß Sie eine Frage, die ich für sehr wichtig halte, nicht behandelt haben. Aus diesem Grunde komme ich nun mit dieser Frage zu Ihnen und bitte Sie herzlich um eine Beantwortung. Die Frage lautet: *Ist eine Freundschaft zwischen Priester und Frau möglich?*

Jede Freundschaft basiert auf Liebe. Wenn nun beide, Priester und Frau, ehrlich bemüht sind, diese gegenseitige Liebe so zu formen, daß sie glauben, damit vor Christus bestehen zu können, kann und darf in solch einem Falle eine Freundschaft bestehen? Vorausgesetzt ist natürlich, daß dieses persönliche Zueinanderstehen schöpferisch ist.

Otto Karrer schreibt in seiner „Seele der Frau" ein Kapitel über „Reife Freundschaft". Karrer hält prinzipiell eine Freundschaft zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes für möglich, ohne aber die spezielle Frage „Priester und Frau" zu berühren.

Aus Ihrem Referat ersah ich, daß Sie sich intensiv mit diesem Problem befaßt und auseinandergesetzt haben, und zwar ohne jede Engherzigkeit. Das gibt mir das Vertrauen, Ihnen solch eine schwerwiegende Frage vorzulegen und Sie um eine klare Antwort zu bitten.

Es grüßt Sie hochachtungsvoll N. N.

Sehr geehrtes Fräulein!

Infolge unaufschiebbarer Arbeiten haben sich leider mehrere Tage zwischen den Empfang und die Beantwortung Ihres freundlichen Briefes vom 22. d. M. geschoben. Lassen Sie mich zunächst für das darin bekundete Vertrauen aufrichtig danken.

Die gestellte Frage: „Ist eine Freundschaft zwischen Priester und Frau möglich?" habe ich in meinem Referat nicht näher behandeln können, weil sonst weitere Ausführungen nötig gewesen wären, die außerhalb des Aufgabenkreises jener Tagung lagen. Auch in meinem jüngst erschienenen Buche *„Christus und die Frauen"* (Düsseldorf 1933) mußte ich, um nicht abzuschweifen, daran vorbeigehen, habe aber darauf hingewiesen, wie Jesus den beiden Schwestern Martha und Maria „in herzlicher Liebe und Freundschaft zugetan war" (vgl. Jo 11, 5). Wir kennen auch aus der Geschichte Beispiele wirklicher Freundschaft heiliger Priester und heiliger Frauen: Bonifatius und Lioba; Franz von Assisi (er darf auch als Diakon genannt werden) und Klara; Franz von

Sales und Franziska von Chantal u. a. Damit ist die Frage nach der *Möglichkeit* in bejahendem Sinne beantwortet.

Ob und *inwieweit* solche Vorbilder *nachzuahmen* sind, läßt sich durch keine allgemeine Regel beantworten. Soviel ist jedoch sicher, daß der Hinweis auf jene Vorbilder schon manchmal Beziehungen rechtfertigen sollte, die ihnen sehr unähnlich waren. „Freundschaften" dieser letzten Art schalten hier gänzlich aus. Sie haben schon viel Ärgernis erregt und sind vielen zum Verhängnis geworden. Am besten werden sie mit einem Wort der „Nachfolge Christi" in ihrem tiefsten Wesen gekennzeichnet, auch wenn nicht von vornherein auf beiden oder auch nur auf einer Seite dieser Charakter ins Bewußtsein tritt: *„Saepe videtur esse caritas, et est magis carnalitas* — Oft sieht etwas aus wie Liebe, und es sind mehr sinnliche Triebe" (I. 15, 2).

Die von Ihnen aufgeworfene Frage ist indes zu delikat und berührt zu tief nicht nur das Wesen von Mann und Frau und seine feinsten Ausstrahlungen, sie greift auch zu sehr hinein in das Ideal des jungfräulichen Menschen und die Aufgabe des Priestertums an der Frauenseele, als daß man einfach behaupten dürfte: es ist nichts Bedenkliches dabei, oder aber: es ist in jedem Falle ein Abgleiten von der Höhe des Ideals.

Wir müssen wohl, um klarer zu sehen, zuerst wissen, was Freundschaft und was Jungfräulichkeit ist. Über die zweite Frage habe ich mich ausführlich in dem Kapitel meines Buches geäußert: „Christi Königsgabe an die Jungfrauen". Wenn die jungfräuliche Frauenseele „Braut Christi" und der jungfräuliche Priester nach dem tiefen Johanneswort „Freund des Bräutigams", nicht „Freund der Braut", ist, so liegt in dieser Benennung schon ein Hinweis auf eine gewisse Distanzierung zwischen Priester und Frau in ihrer heiligsten gegenseitigen Beziehung. Ich habe das Ideal der Jungfräulichkeit für die männliche wie für die weibliche Seele so definiert: „Die bewußte Hingabe des eignen Wesens an Gott, die Weihe der natürlichen Unversehrtheit zur heiligen Opfergabe an Christus" (S. 135). Aus dieser Forderung des Ungeteiltseins ergibt sich notwendig, daß der Priester nur jenen Menschen zum wahren Freunde haben kann, der sich in keiner Weise hindernd zwischen ihn und Christus stellt. Das gleiche gilt von der jungfräulichen Frauenseele. Bei einer verheirateten Frau kommt die Verpflich-

tung zur ungeteilten Hingabe an den Gatten erschwerend hinzu.

Wir hätten also hierin einen deutlichen Fingerzeig dafür, daß wahre und segensreiche Freundschaft nur zwischen einem *heiligen Priester* und einer *heiligen Frau* möglich ist. Bei andern liegt die Gefahr allzu nahe, daß ihre Freundschaft nicht „schöpferisch" ist, wie Sie gut bemerken, sondern bewußt oder unbewußt eine Konzession ans Naturhafte darstellt. Gewiß erdrückt die Gnade nicht die Natur, sondern baut auf ihr auf und veredelt sie; aber das führt in unserm Falle wiederum von der andern Seite an den heiligen Menschen heran.

Sogar O. Karrer, der doch in dem von Ihnen erwähnten Buche „Seele der Frau" recht weit geht in der Bejahung unserer Frage — das Kapitel über „Reife Freundschaft" läßt übrigens wichtige Gesichtspunkte unberührt —, fordert für diese Freundschaft eine „in sich fertige, tiefe Frauenseele". Sind wir je ganz fertig? Karrer schreibt das Kapitel „nur für ideale Menschen". Ist nicht die Gefahr der Selbsttäuschung sehr groß, wenn wir uns selbst zu diesen idealen Menschen rechnen, um eine entsprechende Freundschaft zu begründen, zu unterhalten oder gar zu entschuldigen?

Sie kennen die schönen Ausführungen des heiligen Franz von Sales über die wahre und falsche Freundschaft in der „Philothea". Da sagt er, der doch als Vorbild vor uns steht: *„Freundschaft ist die gefährlichste Art der Liebe."* Das liegt bei zwei Menschen verschiedenen Geschlechts im Wesen der Freundschaft. Worin besteht es? In der besonders innigen, gegenseitigen, offenbaren, d. h. eingestandenen, tätigen Liebe des Wohlwollens unter Gleichen. Jedes Wort der Begriffsbestimmung ist wichtig. Beide Seelen müssen also bis zu einem gewissen Grade in der Liebe zueinander aufgehen. Nur so entsteht Gleichheit unter sonst nicht Gleichgestellten. „Amor aut pares invenit aut facit — Die Liebe findet Gleiche oder schafft sie." Ist da nicht auf der Seite des Priesters eine standeswidrige Verengung des Blickfeldes zu befürchten, wenn er seine Liebe in solchem Maße einer einzelnen Frauenseele schenkt? Und liegt bei der Frau nicht die Gefahr vor, daß ihr der priesterliche Freund allzu sehr zum Maßstab des Religiösen überhaupt wird? Ist doch die Frau von Natur aus viel mehr als der Mann aufs Ganze hingeordnet und mehr vom Persönlichen, als vom Sachlichen bestimmt. Sie wird darum in ihrer Freundschaft

leicht Totalitätsansprüche stellen, am ehesten dann, wenn andere ihr scheinbar vorgezogen werden.

Der Priester, der mit Paulus allen alles werden will, findet in der Regel gar nicht die Zeit, um sich mit der erwarteten Ausschließlichkeit und Gründlichkeit einer einzelnen Frau widmen zu können. Wahre Freundschaft fordert ja Beschränkung auf wenige. Die Freundin müßte schon sehr selbstlos und abgeklärt sein, wenn sie nicht den Freund in ihren vielen kleinen und kleinsten Schwierigkeiten zu Rate zöge. Das macht lange und häufige Besprechungen oder noch längere und häufigere Briefe nötig, deren wirkliche Frucht meist im umgekehrten Verhältnis zum Zeitverlust steht. Ich möchte deshalb das Urteil eines bekannten Theologen und Psychologen in der „Wochenschrift für katholische Lehrerinnen" (38 [1925], S. 60) nicht ohne verschiedene Einschränkungen gelten lassen. Er kommt in einem Aufsatz über „die heilige Theresia (von Avila) und unsere Zeit" auf die Stellung der Heiligen zur Freundschaft zu sprechen und erklärt: „Nur die Eigenart der Frau kann den Mann zur letzten Vollendung wecken, und die Frau selber kann die Fülle ihres Seins nur dann verwirklichen, wenn sie in Beziehung zum Manne steht. Das gilt auch vom religiösen Leben. Die Vorteile, die aus einer Freundschaft zwischen Mann und Frau herauswachsen, sind größer als die Gefahren, die beide Geschlechter seit der Unordnung der Erbsünde einander bedeuten . . . Das Erbsündige in uns wird tatsächlich nicht dadurch überwunden, daß ihm jede Gelegenheit genommen wird, sich zu regen. So würde es nur in die Seele zurückgedrängt, um nach und nach eine innere Vergiftung zu verursachen, die in pathologischen Zuständen sich äußert. Es wird vielmehr dadurch überwunden, daß das Gute unter allen Umständen angestrebt und verwirklicht wird. Nur im Guten kann das Böse überwunden werden."

Warum soll dem Erbsündigen in uns eigens Gelegenheit gelassen werden, sich zu regen, da es doch auf alle Fälle unterdrückt werden muß, soweit es Erb*sündiges* und Böses ist? Es hat ohnehin Gelegenheit genug, sich zu regen. Und so richtig es ist, daß es am sichersten im Guten überwunden wird, so fraglich ist es, ob dazu gerade eine außereheliche enge Freundschaft zwischen Mann und Frau nötig oder auch nur besonders geeignet ist. Die heilige Theresia selbst hat Jahre hindurch, wie der Verfasser jenes Aufsatzes richtig bemerkt, in ihrer ganz besonderen Veranlagung und Begabung für freund-

schaftlichen, geselligen Verkehr die eigentliche Hemmung gehabt, die sie nicht zur Vollendung in der Vereinigung mit Gott kommen ließ. Zweifellos sind Freundschaften an sich, auch die zwischen den beiden Geschlechtern, nichts Böses. Weil sich aber für den Durchschnittsmenschen das Erbsündliche dabei in der Regel stärker bemerkbar macht als die Förderung im geistigen Streben, ist besondere Vorsicht angebracht. Solange wir uns also zu den Durchschnittsmenschen rechnen, wird es nicht zu empfehlen sein, an die Einzigartigkeit einer Freundschaft zu glauben.

Jordan von Sachsen, der mit der seligen Diana von Andalò zu den bekanntesten Beispielen heiliger Freundschaft zählt, schreibt in einem Briefe an sie: „Wozu, geliebte Tochter, schreibe ich Dir Brieflein zum Troste Deines Herzens, da Du doch viel herrlicher und süßer getröstet wirst, wenn Du jenes Buch besitzest und liesest, das Du täglich vor den Augen des Geistes hast, das Buch des Lebens . . . Ich frage Dich, Teuere, wo kann man die Lehre von der Liebe besser lernen?“ (Joh. Mumbauer, Die Briefe des sel. Jordan von Sachsen, Vechta 1927, 28.) Hier wird die Sehnsucht nach dem Freundesdienst als das minder Vollkommene gekennzeichnet.

So hoch der Wert der Freundschaft im allgemeinen anzuschlagen ist (vgl. Sprüche 27, 9—10; Sirach 6, 14—17; 1 Sam 18, 1 ff.; Jo 15, 15), so sehr ferner im allgemeinen der Mann auf die Frau und die Frau auf den Mann auch seelisch hingeordnet sind, so liegen dennoch die Dinge für den zölibatären Priester anders als für den Laien. Bei ihm soll nicht die Neigung, sondern die Pflicht den Ausschlag geben zum Verkehr mit dem andern Geschlecht, und zwar nur eine wahre, objektive, nicht eingebildete Pflicht. „Der Standpunkt der Ehelosen ist also von vornherein ein ganz anderer als bei gewöhnlichen Weltleuten. Diese erwarten eine Begründung dafür, daß sie nicht verkehren sollen, hier bedarf der Verkehr einer Begründung“ (Zimmermann - Haggeney, Grundriß der Aszetik, Freiburg 1933, 239). Die Gefahr, ohne Freundschaft mit einer Person des andern Geschlechts sich eine innere Vergiftung zuzuziehen, die sich in pathologischen Zuständen äußert, also etwa zum „Innenerotiker“ oder gar „Binnenerotiker“ zu werden (vgl. über die beiden Begriffe: Ignaz Klug, Die Tiefen der Seele², Paderborn 1927, 150 ff.), dürfte für einen vielbeschäftigten, an straffe Selbstzucht gewöhnten Priester und ähnlich für eine

wirklich fromme, berufstätige Frau von normaler Veranlagung nicht allzu groß sein.

Damit berühren wir die Frage der *Freundschaft zwischen Seelenführer und Beichtkind.* Es ist nicht belanglos, daß nicht nur viele Lehrer des geistlichen Lebens vor solcher Freundschaft im allgemeinen mehr warnen als sie gutheißen, sondern daß auch die Erfahrung vieler Frauen auf die Dauer eine Hemmung ihres religiösen Lebens darin gefunden hat, auch dort, wo kein Herabsinken vom Ideal zu beklagen war. Die Hemmung wird besonders stark empfunden, solange eine Heilwirkung des Seelenführers erstrebt wird oder nötig ist. Da fördert die freundschaftliche Gleichheit beider nicht die Gesundung. „Wer nur Freund ist oder es wird, begibt sich der Möglichkeit, priesterlich zu führen" (A. Stonner, Die religiössittliche Führung Jugendlicher durch den Priester, Freiburg 1934, 115). Darum fordern gerade Frauen vom Priester „eine Art Freundschaft mit gewissem Abstand", eine „autoritative Freundschaft". Sie suchen keinen Freund im üblichen Sinne, sondern „einen väterlichen Freund". Sind das nicht sehr bedeutsame Fingerzeige, wo die Gefahr liegt, und worauf es ankommt?

Eine Frau berichtet aus eigenem Leben, daß sie einen priesterlichen Freund hatte, dem sie vieles verdankte, der sie dennoch nicht über eine ernste religiöse Krise hinwegbringen konnte. „So suchte ich Hilfe bei einem fremden Priester, von dem ich unerklärlicherweise erwartete, daß er mir ein Wort zu sagen habe von Gott . . . Und siehe, mit einem Schritt stand ich im neuen Leben. Ich habe den Priester, der mir geholfen hat, seither nie mehr gesehen." Dann fragt sie, warum der befreundete Priester das nicht gekonnt habe, und antwortet: „Vielleicht stand er mir schon zu nah; er besaß nicht mehr die Autorität, um das entscheidende Wort zu sprechen und den Gehorsam zu finden, der hier notwendig und einzig heilsam war. Dort (bei dem Fremden) fühlte ich mich ganz in Gottes Hand, da gab es kein Ausweichen und Entrinnen" (A. Stonner, a. a. O. 114 f.). Hier war also gerade die Freundschaft keine Förderung, sondern ein Hindernis. Der Fall ist typisch und gar nicht so selten, wie man glauben könnte. Dabei handelte es sich um eine durchaus hochstehende und reine Freundschaft. Käme sinnliche Zuneigung hinzu, so würde dadurch eine wahre Seelenführung zur Erfolglosigkeit verurteilt (vgl. A. Vermeersch, De castitate², Rom 1921, 370).

Es ist darum durchaus keine manichäische Einseitigkeit, wenn kirchliche Verordnungen den Geistlichen vor der besonderen Freundschaft mit einer Frau nachdrücklich warnen. Den Ordenspriestern ist es meist durch die Ordensregel verboten. Wird dadurch etwa das gegenseitige Emporführen, das „persönliche schöpferische Zueinanderstehen", wie Sie es nennen, außer Kraft gesetzt? Wird die vom Schöpfer selbst in die Natur von Mann und Frau hineingelegte Ergänzungsbedürftigkeit übersehen und jeder Teil zur Einseitigkeit verurteilt? Keineswegs. Gott will, daß wir einander helfen. Erst recht ist Hilfe und geistiger Austausch seitens des Priesters für das religiöse Leben der Frau notwendig. Sonst wäre ja ein weibliches Priestertum für die Frauenseelen eine Naturnotwendigkeit. Es bedarf jedoch keiner eigentlichen Freundschaft zur Seelenführung, es sei denn, daß unter Freundschaft lediglich das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens verstanden wird. Man könnte auch von „autoritativer Freundschaft" sprechen, wobei die Autorität niemals zur Herrschsucht führen oder in Gängelei ausarten darf. Das alles ist aber nicht mehr Freundschaft im üblichen Sinne.

Wären wir noch, wie Gott uns schuf, so fielen alle Hemmungen fort. Im Himmel wird es so sein, „wenn dieses Sterbliche mit Unsterblichkeit umkleidet ist". Hienieden sind und bleiben wir alle bis zu einem bestimmten Grade „belastet". Die Erfahrungen mit den sogenannten Syneisakten, den in einer Art Geistesehe oder geweihter Freundschaft lebenden jungfräulichen Paaren in der Urkirche, lehren, daß auch etwas in sich ganz Ideales keimhaft Gefahren in sich tragen und mit der Zeit ausarten kann, ohne daß im geringsten von vornherein ein Mangel an gutem Willen und reinster Absicht vorläge.

Dazu kommt, daß unsere Zeit viel zu tief in Sexualismus und Erotik versunken und verkrampft ist, als daß sie rein zu denken vermöchte von der Freundschaft zwischen Priester und Frau, mag diese in sich noch so edel sein und allen Vorbedingungen entsprechen. Das Thema ist zum Lieblingsmotiv mancher Dichter geworden. Romane von der Art „Zwei Menschen" von Rich. Voß oder „Der Ketzer von Soana" von G. Hauptmann gehen von Hand zu Hand. Sie haben dazu beigetragen, die Atmosphäre zu verseuchen und die Phantasie vieler zu vergiften. Damit müssen wir rechnen. Um der Standesehre willen wird darum nicht selten der einzelne Priester und

die einzelne Frau Opfer bringen müssen. Hier geht im edelsten Sinne Gemeinnutz über Eigennutz.

Am ehesten halte ich eine Freundschaft für möglich, wenn sie mit räumlicher Distanz verbunden ist und bleibt. Da kommt von selbst das Geistige und Übernatürliche stärker zur Auswirkung, während das sinnlich Triebhafte sich wenig geltend machen kann, ohne daß die Freundschaft zu leiden braucht. Nach einem schönen Wort des heiligen Bernhard ist ja die Seele mehr dort, wo sie liebt, als wo sie lebt.

Alles in allem dürfte der heilige Franz von Sales recht haben, wenn er unter Hinweis auf die Heiligen sagt: „Die Vollkommenheit erfordert also nicht, daß man keine Freundschaft habe, sondern daß man nur gute, heilige und heiligende unterhalte" (Philothea 3, 19). Um das zu können, müssen wir zuerst selbst Heilige sein, wenigstens ernstlich danach streben.

An anderer Stelle geht der große Meister des inneren Lebens näher auf die Eigenschaft des Seelenführers als Freund ein. Gerade dieses Kapitel der Philothea (1, 4) zeigt unzweideutig, daß keine Freundschaft in dem sonst üblichen Sinne gemeint ist. Nur jene Seelen werden einen solchen Freund finden, die Gott fürchten, d. h. die Demütigen, die Fortschritte im Tugendleben machen wollen. Durch beharrliches Gebet erlangt eine Seele die Gnade eines guten Führers. Von dem gegenseitigen Zueinanderstehen heißt es da: „Die Ehrfurcht darf das Vertrauen nicht einschüchtern und das Vertrauen die Ehrfurcht nicht verletzen. Vertraue dich ihm an mit der Ehrfurcht einer Tochter gegen den Vater und mit dem Zutrauen eines Sohnes gegen die Mutter" — also nicht nur einer Freundin gegen den Freund. — „Mit einem Worte: Die Freundschaft mit deinem Seelenführer muß stark und sanft, heilig und heiligend, ganz geistlich und göttlich sein. Darum wähle einen aus Tausenden, sagt Avila. Ich aber sage dir: einen aus Zehntausenden. Denn es gibt wenige, die zu diesem Amte geeignet sind."

Hoffentlich ist es mir gelungen, ohne den Verdacht der Voreingenommenheit zu erwecken, eine einigermaßen klärende Antwort auf Ihre Frage zu geben. Ich war froh, daß aus Ihrer Fragestellung nicht zu entnehmen war, ob Sie selbst mehr nach der einen oder der andern Seite, nach der bejahenden oder verneinenden, hinneigen. So konnte ich ebenfalls das Für und Wider sachlicher nebeneinander stellen. Solange wir demütig von unserer eigenen Schwäche überzeugt sind, werden wir uns nicht zu den

Ausnahmen rechnen und uns selbst täuschen, werden aber auch nicht in eine Enge der Auffassung geraten, die eher eine Gefahr als ein Schutz ist. „Mitarbeiter der Wahrheit zu sein", wie der heilige Johannes es nennt, ist für Priester und Frau Gottes Gabe und eigene Aufgabe.

Es grüßt Sie voll Hochachtung P. K.

Sehr geehrtes Fräulein!

Meine Antwort auf Ihr freundliches Schreiben vom 22. Januar wird wohl in Ihre Hände gelangt sein.

Durch einen Bekannten wurde ich aufmerksam gemacht auf eine Stelle in den Schriften von Bischof Joh. Mich. Sailer, die das gleiche Thema behandelt. Zur Ergänzung dessen, was ich Ihnen schrieb, erlaube ich mir, Ihnen eine Abschrift dieser Ausführungen zugehen zu lassen. Wenn Sailers Auffassung in ihrer scharfen Formulierung zu streng erscheinen sollte, so muß man sich erinnern, daß dieser große Geist sich lange gegen den Vorwurf des Indifferentismus und einer „liberalen" Theologie verteidigen mußte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Abschrift bald zurücksenden wollten.

Sailer, dem wohl niemand geistige Enge und Einseitigkeit vorwerfen wird, schrieb die ernsten Worte zu unserer Frage in einer „nötigen Beilage zur Moral für Kleriker" (Handbuch der christlichen Moral zunächst für künftige katholische Seelsorger und dann für jeden gebildeten Christen. Dritter Band[3], Grätz 1818, 67—69). Er schickt dem Abschnitt den Satz voraus: „Wohl vertraut mit den Tugenden, Kämpfen, Leiden, Schwächen der Geistlichen, spreche ich hier als Mensch, als Freund und als präservierender Arzt." Weder nach der einen noch nach der andern Seite will er übertreiben, sondern „nur solche Sätze aufstellen, die alle nüchterne Vernunft für die ihren wird anerkennen müssen".

„Es ist für den Kleriker kein Heil in der noch so unschuldigen Liebe, die er ohne Sünde und zugleich ohne Befriedigung des Geschlechtstriebes unterhalten möchte. Denn

1. die Freundschaft zwischen Jüngling und Mädchen (gleiches gilt für Mann und Frau, Anmerkung des Verfassers) wird leicht Geschlechtsliebe, und die Geschlechtsliebe wird bald herrschend.

2. Die herrschende Geschlechtsliebe will stets volle Befriedigung des Triebes — bewußt oder unbewußt.

3. Solange diese Befriedigung dem herrschenden Triebe versagt werden soll — und sie soll außer dem Ehestande stets versagt werden —, ist den Liebenden heißer Kampf, mancherlei Pein und gefahrvolle Lage beschieden. Heißer Kampf, wenn sie die Stimme der Vernunft geltend machen wollen, wie sie sollen; mancherlei Pein, weil der herrschende Trieb befriedigt werden will und unbefriedigt bleiben

muß; gefahrvolle Lage, indem der rege Trieb geschickt die Vernunft zu überwinden und sich auf natürlichen oder unnatürlichen Wegen seine Befriedigung zu schaffen sucht.

4. Jedem liebenden Paare also, das in keinen Ehestand treten kann, wird die Geschlechtsliebe zur Folter und kann die Quelle unzähliger Zerrüttungen werden . . .

5. Zwar läßt sich auch eine unschuldige Geschlechtsliebe denken, aber fast nur denken. Denn a) die Linie der unschuldigen Liebe ist schmal. b) Sie wird nicht leicht gesehen, besonders im Momente des gereizten Herzens. c) Wird die Linie gesehen, so wird sie noch leichter übertreten als gesehen. d) Die erste Übertretung hat die übrigen schon im Gefolge oder zieht sie bald nach sich; denn jeder Liebe ist die Selbstvergessenheit eigen, die höchste Selbstvergessenheit eignet der Geschlechtsliebe. Der Selbstvergessene in der Geschlechtsliebe tut also am leichtesten in der Äußerung der Freundschaft einen Schritt zuviel, und mit dem ersten ist der zweite schon getan.

6. Die Geschlechtsliebe versteckt sich gar gern, wird aber dadurch nur noch gefährlicher, jedoch nie gefährlicher, als wenn sie in dem Engelgewande der Religion und Tugend erscheint und sich des heiligsten Zweckes bewußt wird; denn das macht das Herz sicherer und schlägt der Vernunft die Zügel aus der Hand.

7. Die Unterhaltung der Geschlechtsliebe ohne Hoffnung der legalen Befriedigung derselben ist also Sünde wider die Vernunft und wird Sünde wider die Menschheit; denn der stets gereizte und stets unbefriedigte Trieb kann nicht anders, er muß die Kräfte des Leibes und Geistes zerstören, er muß in unbewachten Augenblicken an Abgründe führen."

Weil mir die von Ihnen angeregte Frage wichtig erscheint, beabsichtige ich, darüber in einer Fachzeitschrift für Priester einen kleinen Beitrag zu veröffentlichen. Dürfte ich dabei Ihren Brief benützen, selbstverständlich ohne Namensnennung? Ohne Ihre Zustimmung auch nur einen Satz daraus zu verwenden, erschiene mir indiskret.

In vorzüglicher Hochschätzung grüßt Sie P. K.

Sehr geehrter Herr Professor,

sehen Sie es bitte nicht als Undankbarkeit an, daß ich Ihnen erst jetzt antworte. Schon vor Wochen hatte ich einen Brief an Sie begonnen; dabei ist es dann geblieben. Innere und äußere Gründe verschiedenster Art nahmen mir Zeit und Ruhe zum Schreiben.

Es hat mich ehrlich gefreut, daß Sie sich der Mühe unterzogen haben, auf meine Frage so ausführlich einzugehen. Ich danke Ihnen ganz herzlich dafür, ebenso danke ich Ihnen für den Brief vom 24. II.

Aus Zeitmangel ist es mir heute nicht möglich, näher auf Ihr erstes Schreiben einzugehen. Im allgemeinen stimme ich Ihrer Ansicht über diese bewußte Frage zu. Seit Jahren ringe ich um Klarheit in dieser Sache. Und so muß ich aus persönlicher Erkenntnis und Erfahrung sagen: eine Freundschaft zwischen Priester und Frau

(vor allem einer unverheirateten Frau) ist nur dann auf die Dauer möglich und haltbar, wenn eine räumliche Distanz besteht. So rein äußerlich dieses Moment erscheint, so ist es doch die wichtigste Vorbedingung für das nahe Zueinanderstehen von Priester und Frau. Kämpfe und Schwierigkeiten werden trotzdem zu bestehen sein. Aber das Entscheidende ist meines Erachtens, daß sich beide Teile *immer wieder* um den *reinen Willen m ü h e n,* ihre Freundschaft und Liebe nach dem *Willen Gottes zu formen.* Bemühung und Verantwortung müssen die tragenden Grundkräfte sein. Jede Freundschaft — auch zwischen Priester und Frau — ist ein Geschenk Gottes. Es ist unsere Aufgabe, dieses Geschenk in der *rechten Weise zu gebrauchen* und nicht zu mißbrauchen. Der letzte und tiefste Sinn einer solchen Freundschaft kann ja nur der Weg zu Gott sein.

Sie legten mir einige Gedanken Sailers bei. Ich glaube, er beleuchtet die Frage zu einseitig, vielleicht nicht objektiv genug. Es ist doch nun wirklich nicht so, daß aus jeder Freundschaft zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes eine Geschlechtsliebe entsteht mit all ihren Folgen. Der Gedanke ist ja geradezu deprimierend. Ein Gefahrenkreis ist ja vielleicht immer damit verbunden, er ist aber mehr oder weniger abhängig von der individuellen Veranlagung des Einzelnen (sowohl physisch wie psychisch gesehen).

Ich bitte Sie nun, Herr Professor, meinen Brief als ein Vertrauen aufzufassen und danach zu handeln. Im allgemeinen gehöre ich zu jener Kategorie von Menschen, für die es innerstes Bedürfnis ist, über persönliche Erlebnisse und Angelegenheiten zu schweigen. Vielleicht verstehen Sie dann besser meine obige Bitte.

Sie fragen mich, ob Sie meinen Brief für eine kleinere Arbeit benützen dürfen. Wenn Ihnen irgendwie damit gedient ist, bitte! Daß selbstverständlich kein Name genannt wird, erwähnten Sie bereits. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Arbeit bei Gelegenheit einmal zugehen ließen.

Es grüßt Sie hochachtungsvoll N. N.

Sehr geehrtes Fräulein!

Sie haben in Ihrem Antwortschreiben meiner Auffassung über die Freundschaft zwischen Priester und Frau im allgemeinen zugestimmt. Besonders wertvoll war mir Ihre Erklärung, daß Sie nach jahrelangem Ringen um Klarheit in dieser Frage zu der Erkenntnis gekom-

men sind und die Erfahrung gemacht haben, die das Urteil meines ersten Briefes bestätigt, daß nämlich eine Freundschaft zwischen Priester und Frau, vor allem einer unverheirateten Frau, nur dann auf die Dauer möglich und haltbar ist, wenn eine räumliche *Distanz* besteht. Sie sehen darin sogar die wichtigste Vorbedingung für das nahe Zueinanderstehen von Priester und Frau. Ich möchte Ihren Gedanken dahin erweitern, daß ich das Wort Distanz nicht nur im räumlichen Sinne, sondern in dem ganzen Umfang seiner verschiedenen Bedeutung auffasse. Das Einhalten der Distanz in jeder Hinsicht ist meistens ausschlaggebend für den Erfolg oder Mißerfolg des priesterlichen Wirkens an der Frauenseele und für ein segensreiches Zusammenarbeiten der Frau mit dem Priester. Was ich meine, hat Przywara irgendwo schön formuliert, indem er fordert, daß allzeit „Nähe mit Abstand sich durchdringe". Damit befürworte ich durchaus nicht ein unnatürliches, verkrampftes, scheues Benehmen. Je einfacher und ungesuchter, um so besser. Alles andere vergrößert die Gefahr, weil es vom Wesentlichen und Sachlichen zum Nebensächlichen und Persönlichen ablenkt. Je mehr es beiden Teilen gelingt, im andern überhaupt nicht den Mann oder die Frau, also den Menschen des andern Geschlechts zu sehen, sondern alles ins Licht der Gnade, der Übernatur, zu rücken, um so eher bleibt das bloß Triebhafte ausgeschaltet. Letzten Endes ist die seelische Distanz nichts anderes als jene *heilige Ehrfurcht* vor dem Menschen, die das Merkmal des Verkehrs unsers Erlösers mit allen ist, die ihm auf Erden nähertreten durften, auch mit den frommen Frauen seines Gefolges, ja sogar mit den Sünderinnen. Auch in den Sünderinnen sah er nur das verirrte Gotteskind. Wer das an Jesu Beispiel gelernt hat, lebt und handelt ganz aus dem Glauben. Und nur von einem solchen wird die Freundschaft mit einem Menschen des andern Geschlechts dauernd als ein Geschenk Gottes geschätzt werden, das er nie mißbraucht. Er wird nie Seeleneifer mit naturhafter Zuneigung verwechseln, aber auch nicht eine kalte und bequeme Teilnahmslosigkeit am Seelenheil anderer als priesterliche Wachsamkeit beschönigen. Wir wären also auch auf diesem Wege wieder zum heiligen, ganz aus der Übernatur lebenden Menschen als Voraussetzung der Freundschaft zwischen Priester und Frau gelangt.

Beim Studium unserer Frage hatte ich mehr als einmal das Empfinden, als nähmen manche Befürworter der

Freundschaft zwischen Priester und Frau die Menschen allzu sehr so, wie sie sein sollten, nicht aber so, wie sie sind. Sie rechnen mit idealisierten Frauen und Männern und vertauschen unwillkürlich das Ideal mit der unvollkommenen Wirklichkeit. Das kommt am leichtesten bei jüngeren Menschen vor. Weil in ihnen das Sinnenhafte noch stärker und fordernder lebt als im abgeklärten Alter, also eine Freundschaft mit dem anderen Geschlecht naturhaft größere Gefahren in sich birgt, greifen sie um so eher nach idealisierenden Gründen, um ihre Beziehung zueinander zu rechtfertigen. Wenn wir nun beachten, daß Sailer seine Mahnworte zunächst an junge Kleriker richtete, wird uns sein Urteil verständlich. Nach Empfang Ihres letzten Briefes legte ich, um klarer zu sehen, Sailers Sätze einer jüngeren, aber sehr sachlich eingestellten Frau vor. Ihre Antwort wird Sie interessieren: „Nein, das kommt mir nicht einseitig und scharf vor. Wer Sailers Auffassung verwirft, täuscht sich selbst, wenn er ein Mensch ist wie andere. Ich könnte Ihnen zum Beweise mehr als ein Beispiel nennen." Ganz ähnlich bejahte eine ältere Frau Sailers ernste Warnung.

Vielleicht rühren gewisse Hemmungen und Unklarheiten auf diesem Gebiete daher, daß der Unterschied zwischen einer mehr oder weniger ausgeprägten und ihrem Wesen nach auf einen kleinen Kreis beschränkten, wenn nicht exklusiven Freundschaft und zwischen einer aus Dankbarkeit und aufrichtiger Hochschätzung entspringenden christlichen Liebe nicht immer genügend beachtet wird. Wäre es einer Frauenseele einfach verboten, dem Priester, der ihr Gutes tat und ihrer Seele wirklich ein Führer zu Gott ist, eine durchaus reine, dankbare und allzeit ehrfurchtsvolle Liebe entgegenzubringen, an seinen Bemühungen und Berufsaufgaben nach Maßgabe der Verhältnisse innersten Anteil zu nehmen, so müßte man sich fragen, wie sich ein solches Verbot irgendwie aus Vernunft und Offenbarung oder aus kirchlichen Erlässen begründen ließe. Es wäre weder menschlich noch christlich.

Eine so weitschauende und mit den menschlichen Schwächen wohlvertraute Frau wie die große heilige Theresia von Avila spricht wiederholt von der Liebe des Beichtkindes zum Beichtvater und von den Skrupeln, die durch teuflische List daraus entstehen können. Sie gibt solchen Seelen den guten Rat, „sich von dem Gedanken, ob sie den Beichtvater lieben oder nicht lieben, unabhängig zu machen. Lieben sie ihn, so mögen sie ihn lieben.

Denn wenn wir schon jene lieben, die uns leibliche Wohltaten erweisen, warum sollten wir den nicht lieben, der allzeit eifrig bemüht ist, unserer Seele Gutes zu tun? Ich halte es im Gegenteil für ein treffliches Mittel zu großem Fortschritt, wenn man den Beichtvater lieb hat, *falls er heilig* und im geistlichen Leben erfahren ist, wenn man zudem sieht, daß er unermüdlich bestrebt ist, die Seele zu fördern. Unsere Schwachheit ist nun einmal so geartet, daß die Liebe viel dazu beiträgt, die größten Leistungen im Dienste Gottes zu vollbringen. Wenn jedoch der Beichtvater nicht so ist, wie ich eben sagte, dann liegt darin eine Gefahr, und es kann den schlimmsten Schaden bringen, und zwar in Klöstern mit strenger Klausur viel mehr als in andern, wenn er merkt, daß man Zuneigung zu ihm hat. Und da sich nur schwer erkennen läßt, ob einer die vorhin genannten Eigenschaften besitzt, so ist *große Wachsamkeit und Vorsicht notwendig*" (Der Weg der Vollkommenheit, Kap. 4; Sämtliche Schriften, 3 Bände, Regensburg 1921, 37—38).

Ohne wahre Liebe zu den Seelen ist auch seitens des Priesters keine echte Seelsorge denkbar. Nur muß diese Liebe übernatürliche Wurzeln haben, von übernatürlichen Beweggründen getragen sein und übernatürliche Ziele verfolgen. Merkt der Priester, daß mehr die Person als die Sache in den Vordergrund rückt, so wird er unauffällig, aber ernsthaft Sorge dafür tragen, daß die vielleicht noch unbewußte Verschiebung des Gesichtspunktes vom Geistigen ins Sinnenhafte aufhört. Wird das nicht erreicht, so ist ein kräftiger Trennungsstrich geboten. Das Seelenheil fordert ihn.

Höchste Beachtung verdient die Mahnung der heiligen Theresia, dem Gedanken, ob Liebe mitspiele oder nicht, gar keinen Raum zu geben. Es liegt nämlich in der Natur der Dinge, daß solche Gedanken, sobald sie bewußt unterhalten werden, das Seelenleben allzu stark beschäftigen. Dadurch geht leicht jener zarte Hauch des Naiven und Unverfänglichen einer übernatürlichen Einstellung verloren. Dann aber stehen sich beide nur als zwei Menschen, nicht als zwei Gotteskinder gegenüber.

Vom Priester und seiner Beziehung zu jedem Menschen muß stets im vollen Umfang gelten, was der selige Abt Aelred von Rieval in seinem feinen Büchlein „De spirituali amicitia" zu seinem Freunde Ivo sagt: *„Ecce ego et tu; et spero quod tertius inter nos Christus sit* — Schau, da sind wir beisammen, ich und du; und, so hoffe ich, als Dritter weilt Christus in unserer Mitte" (Migne,

P. L. 195, 661). Auf solche echt christliche, weil in der Liebe Christi beruhende Freundschaft durfte Aelred mit leichter Umformung das Johanneswort anwenden: „Wer in der Freundschaft bleibt, der bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm." Ein irgendwie anders geartetes Zueinanderstehen mit diesem heiligen Schriftwort bewerten zu wollen, wäre unverantwortlich.

Lassen Sie mich hiermit unsern Briefwechsel abschließen.

Es grüßt Sie voll Hochachtung P. K.

Mission und Seelsorge.

Von *Matth. Leitenbauer S. J.*, Innsbruck.

Die immer dringenderen Missionsaufgaben der Kirche und der klare Wille unseres Heiligen Vaters, die ganze Christenheit für die Eroberung der Heidenwelt mobil zu machen, stellen den Seelsorger vor die Notwendigkeit, auch die Missionssorge, mehr als es vielleicht bisher geschehen ist, hineinzubeziehen in den Kreis seiner Seelsorgsinteressen und Seelsorgsarbeiten. Es genügt heute nicht mehr, in irgend einem Winkel unseres Pfarrbezirkes ein „Negerlein" aufzustellen und gelegentlich darauf hinzuweisen. Es muß eine lebendige Verbindung geschaffen werden zwischen Missionsarbeit und Seelsorge, die die Seelsorge wie von selber zur Missionsarbeit gestaltet und die Missionssorge zur Seelsorgsarbeit macht.

Daß so eine Verbindung notwendig und möglich ist, ergibt sich schon aus dem *Wesen des Priestertums*. „Der Priester wird für die Menschen in ihren Angelegenheiten bei Gott bestellt, damit er Gaben und Opfer darbringe für die Sünden", sagt der Apostel im Hebräerbrief (Hebr 5, 1). Mittler sein zwischen Gott und den Menschen, ist also die erste Aufgabe des Priestertums. Symbol und Ausdruck dieser Mittlerschaft ist seine „Actio per excellentiam", die Erneuerung des Erlösungsopfers Christi. Wird der Priester schon durch den Zölibat herausgenommen aus den Bindungen von Fleisch und Blut, so hat ihn die Weihe zu der alles Menschliche überragenden Höhe des Alter Christus emporgehoben. Mit jedem Introibo steigt er heraus aus der Masse der Schuldbeladenen, empor zu den einsamen Höhen des Mittlers, wo sich Gott selber gleichsam zu ihm herniederneigt, um in mystischer Vereinigung mit ihm das Wunder aller Wunder zu voll-

bringen und sich durch ihn hinabreichen zu lassen zur Communio mit dem durch das Opfer entsühnten Volke. So steht der Priester in seiner Wesensfunktion nicht als Vertreter irgend einer Gemeinde, eines Volkes da. Wie Christus bringt auch er sein Opfer „pro nostra et *totius mundi salute*" dar, ja er nimmt als Alter Christus auch irgendwie am „Haupt-der-Menschheit sein" des zweiten Adam teil.

Aber nicht bloß die Einführung des wirklichen Leibes Christi in die Eucharistie und seine Opferung ist Aufgabe des Priestertums. Ihm obliegt auch die Bildung des *mystischen Leibes* Christi in den Gliedern der Kirche. Das Priestertum ist ja, wie Scheeben sagt (Myst. des Christ.: Myst. der Kirche und ihrer Sakr.), „eine Nachbildung und Ausdehnung der geheimnisvollen Mutterschaft Mariens". Es wird zur Mutter des Gottmenschen in seiner sakramentalen Existenz und zur Mutter der Menschheit in ihrem höheren, göttlichen, in ihrem Leib Christi sein. Die Bestimmung zu diesem Sein trägt aber die *ganze* Menschheit in sich. Also muß sich auch die Gnadenvermittlung des Priesters wie die der Mutter Gottes auf die ganze Menschheit erstrecken. Auch sie muß ihrem innersten Wesen nach *universell, katholisch* sein.

An dieser Wesenseinstellung auf das Ganze nimmt auch das *Volk*, der einfache Gläubige teil. Durch die Taufe wird er eingebaut in das Corpus Christi mysticum, das sich über die ganze Welt erstreckt und erst dann zur Vollreife gelangt, wenn es die ganze Menschheit umfaßt als ein Leib, dessen Haupt ist Christus der Herr. Aus dieser Gemeinschaft ergeben sich die Pflichten der Glieder des Leibes untereinander, ergeben sich aber auch Pflichten gegen die Außenstehenden. Wie beim werdenden Organismus alle Zellen und Kräfte mitarbeiten am Ausbau des Ganzen und sich ganz besonders auf schwache oder wunde Stellen konzentrieren, so muß auch der kirchliche Organismus seine vitalen Kräfte vor allem dahin konzentrieren, wo es noch schwache Stellen, unentwickelte Glieder gibt. So erhält das Naturgesetz von der Nächstenliebe durch die Leib-Christi-Gemeinschaft seine Bedeutung auch in der höheren, übernatürlichen Sphäre: Die Kreise der Karitas werden über die natürlichen Bedürfnisse von Fleisch und Blut hinausgezogen in das Reich der übernatürlichen, hinaus über die Grenzen einer Sippen- oder Volksgemeinschaft in die Gemeinschaft aller Menschen in Christo. Jeder Christ wird zum „berufenen Apostel

Jesu Christi", zum Seelsorger seines Bruders, dessen Verantwortung um so größer ist, je größer die Not und Hilflosigkeit derer ist, die ihm in Christo dem Sein oder wenigstens der Bestimmung nach verbunden sind.

Vergleicht man im Lichte dieser Gedanken das, was in christianisierten Ländern an Opfern und Mühen für das Heil der einzelnen Menschen aufgewendet wird, mit dem, was für die Bekehrung der Heiden und der Betreuung der Christen in nichtchristlichen Ländern geschieht, so wird man wenigstens für manche Zeiten der Geschichte ein fast unerklärliches Mißverhältnis feststellen müssen. Hier bemüht sich je ein Priester für rund tausend Menschenseelen und die hören kaum auf ihn. In den Missionsländern warten manchmal Hunderttausende auf einen Priester und der kann nicht auf sie hören, weil er zu viel andere Sorgen hat. (P. Leopold Brellinger S. J. hat in der Jesuitenmission von Sienhsien einen Sprengel mit 470.000 Heiden und über 3000 Christen zu betreuen, während ein 70jähriger chinesischer Jesuit neben ihm 410.000 Menschen seiner Sorge anvertraut hat!)

So lassen sich Missionspflicht und Missionssorge für Priester und Gläubige aus seiner Stellung in der Leib-Christi-Gemeinschaft ableiten. Sie ergeben sich aber ebenso eindeutig auch aus der *Heiligen Schrift*. Richtet sich doch der Missionsbefehl bei Mt 28 wie die Verpflichtung zum Missionsgebet bei Mt 9, 38 nicht bloß an die Apostel und ihre Nachfolger, sondern, wenigstens indirekt, auch an die Gläubigen. „Weil es der Wille Gottes ist", dringt auch der Völkerapostel immer wieder darauf, „daß man Bitten und Gebete, Andachten und Danksagungen verrichte . . . , auf daß alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (1 Tim 2, 1 u. 3) und mahnt alle Brüder, mitzuarbeiten und zu beten, „ut sermo Dei currat et clarificetur" (2 Thes 3, 1).

Irgendwie ist das Bewußtsein dieser allgemeinen Missionspflicht in der Kirche Gottes immer lebendig gewesen, wenn sie auch den einzelnen Gläubigen vielleicht nie so eindringlich nahegelegt wurde, wie durch die großen Missionsrundschreiben unserer letzten Päpste, Leo XIII., Benedikt XV. und Pius XI. Gerade unser gegenwärtig regierender Heiliger Vater läßt keine Gelegenheit vorübergehen, ohne wenigstens in irgend einer Form auf die schwere Pflicht und Verantwortung hinzuweisen, die in dieser „Entscheidungsstunde der Weltmission" auf uns lastet. „Wenn sich *kein einziger* aus der Gemeinschaft

der Gläubigen dieser Pflicht entziehen kann", sagt er im Rundschreiben vom 28. Februar 1928 („Rerum Ecclesiae"), „wie könnte es da der *Klerus*, der durch die wunderbare Erwählung und Gnade Christi des Herrn teil hat an seinem Priester- und Apostelamte?"

Wie sich eine volle Erfassung unseres Glaubens ohne Erfassen dieser Pflichten kaum denken läßt, so gibt es auch kein wirkliches Leben nach dem Glauben ohne Erfüllung dieser „katholischen Weltpflicht", wie sie Unterrichtsminister Dr Schuschnigg auf dem Wiener Katholikentag geheißen hat. Ganz im Geiste unseres Heiligen Vaters betont Schuschnigg, daß eine katholische Aktion ohne den „weltweiten, unendlich fruchtbaren Missionsgedanken wesentlich mangelhaft wäre" (cf. „Kath. Missionen" 1934, S. 1 f.). Ein anderer Führer des katholischen Deutschland hat schon zwanzig Jahre früher auf dem Katholikentag in Metz denselben Gedanken in die Worte gekleidet: „Es gibt für die innere Glaubenswärme kaum ein zuverlässigeres Thermometer als das Maß von Unterstützung, die unsere Heidenmissionen draußen aus einer einzelnen Familie oder Gemeinde erhalten" (Wesche, Die Heidenmission auf den deutschen Katholikentagen, Saarbrücken 1928, S. 176).

So klar diese Gedanken in sich sein mögen, für ihre Verwirklichung braucht es mehr als ein bloß verstandesmäßiges Erfassen. Um das Missionswerk auch in unserer Notzeit noch als „Primum opus caritatis" durchzuführen und in unsere Seelsorgsarbeit einzubauen, braucht es vor allem beim Seelsorger selber warmes, *persönliches Missionsinteresse*. Es muß nicht gerade ein Feuer fühlbarer Missionsbegeisterung sein und noch viel weniger bedarf es einer romantischen Missionsschwärmerei. Aber die still glühende Glut eines im Glauben gründenden, an der Seelenliebe des Heilandes entfachten, tiefen Missionsinteresses muß der Priester vor allem in sich tragen, wenn er andere entzünden will. Ein Priester, den Politik und Volkswirtschaft innerlich mehr berührt als der Fortgang des Glaubenswerkes in der weiten Welt, der mag ein treuer Diener seines Staates, seiner Gemeinde sein, aber katholischer Priester ist er nicht. Und würde er bei der Sorge um das Heil und Wohl der eigenen Gemeinde den Blick für die Bedürfnisse anderer Länder und anderer Seelen verlieren, so fehlte ihm ein Wesensmerkmal des Apostelgeistes, die *Katholizität*.

Hätte es der Kirche Gottes im Laufe der Jahrhunderte nicht so oft an Priestern dieses Schlages bis hin-

auf in die höchsten kirchlichen Stellen gefehlt, es müßte heute mit ihrer Ausbreitung auf Erden anders stehen. Ein Zusammenbruch des Missionswerkes auf der ganzen Linie, wie wir ihn am Ausgang des 18. Jahrhunderts erleben mußten, wäre wenigstens in dieser Form wohl nie möglich gewesen.

Gewiß ist jeder Priester zunächst und in erster Linie für die Gemeinde da, in die ihn die Vorsehung hineingestellt hat. Ihr soll seine ganze Kraft und Liebe gehören. Aber im Grunde muß auch diese Liebe weltweit, *katholisch sein.* Und sie wird es werden, wenn wir uns bei unserem Beten und Arbeiten von den weltweiten Gedanken inspirieren lassen, wie sie der Geist Gottes in Bibel und Missale, in den kirchlichen Gebeten und Symbolen niedergelegt hat.

Zur Erhaltung und Belebung dieses weltweiten, katholischen Geistes wird allerdings auch ein gewisses Ausmaß von regelmäßigen Informationen und Kenntnissen erforderlich sein.

Durch Studium und Information Missionsliebe und Missionsinteresse zu wecken, ist deshalb auch der Hauptzweck, den sich Benedikt XV. mit der Einführung des *Priestermissionsbundes* gesetzt hat. Die „Unio cleri" verlangt Studium des Missionswesens von ihren Mitgliedern, weil nur dort wahres Interesse vorhanden sein kann, wo ein gewisser Grundstock von Kenntnissen durch persönliches Sichhineinarbeiten erworben wird. Natürlich sind dazu nicht missionswissenschaftliche Studien erfordert, wie sie etwa in Münster betrieben werden: Ein praktisches Eingehen auf Aufgaben und Schwierigkeiten, ein gelegentliches Verfolgen des ganzen Missionswerkes in den führenden Missionszeitschriften kann genug Anregungen für *persönliches Miterleben* geben. Und wo dies einmal vorhanden ist, wird auch die praktische Missionsarbeit zum Bedürfnis werden. Wer die Berichte über das Ringen an der Weltfront der Kirche, wer die großen Wahlkämpfe zwischen Christ und Antichrist im Heidenland auch nur annähernd mit ähnlichem Interesse verfolgt, wie wir seinerzeit die Kriegsberichte aus den Zeitungen erwartet haben und wie wir heute die großen Wahlschlachten verfolgen, der braucht nicht immer wieder an seine Missionspflicht gemahnt zu werden, dem wird jedes Gebet, das er spricht, jedes Opfer, das er sich abringt, jedes Werk, das er vollführt, zum Missionswerk werden.

Wer mit eigenen Augen all die Völkermassen der afrikanischen, indischen und malaiischen Küste gesehen hat, unter denen Franz Xaver gewirkt, wer das 500-Millionenvolk Chinas kennengelernt hat, dessen Bekehrung Ziel und Sehnsucht des Völkerapostels der Neuzeit war, der begreift, wie einem Franz Xaver immer wieder der Gedanke kommen mußte, „durch die Hochschulen Europas zu laufen und wie von Sinnen zu rufen, daß Millionen von Heidenseelen zugrunde gehen durch die Schuld jener, die ihre Wissenschaft nur in eigenem Interesse und nicht für die Interessen Gottes benützen!" (Cf. A. Brou, St. Francois X., Paris 1912, S. 233.)

Erwägen wir doch mit unserem Heiligen Vater („Rerum Ecclesiae") „immer und immer wieder im Geiste, daß es noch tausend Millionen Heiden gibt" und auch „unser Herz wird keine Ruhe finden" und wird uns drängen, „zu rufen und nicht nachzulassen, wie eine Posaune unsere Stimme zu erheben" (Is 58, 1).

Der heilige Franz Xaver weist uns auch dort hin, wo wir vor allem unsere Stimme erheben sollen: unter jenen Ständen, die am meisten tun könnten für das Missionswerk der Weltkirche . . . und, Gott sei es geklagt, bisher immer noch so wenig Interesse dafür zeigten: Die *Gebildeten!* Es wird einem oft weh ums Herz, wenn man so manche Zeitschriften und Tagungsberichte auch katholischer Korporationen durchblättert und unter viel schöngeistigem Geflunker oft so wenig an wirklich katholischen Gedanken findet. Über alle möglichen Probleme und problemlosen Dinge handelt man und das große Problem der Weltgeschichte, die Welterlösung, findet so wenig Beachtung!

Es ist leider Tatsache, daß diese Kreise von unseren Predigten und Vorträgen heute wenig mehr erfaßt werden. Aber in persönlichem Kontakt steht doch so mancher von ihnen auch heute noch mit dem Priester. Wenn dieser innerlich wirklich ganz durchdrungen ist von der Erkenntnis der Größe und Bedeutung der Weltmission, so muß sich seine Überzeugung auch langsam auf andere übertragen. Freilich, wenn auch der Geistliche es seiner standesgemäßen Bildung zu schulden glaubt, daß er sich mit ihnen über jeden Filmstar, jede Theatermode, jede Sportsensation unterhalten kann und es ganz selbstverständlich findet, daß man in diesen Kreisen von den großen katholischen Kulturpionieren draußen an der Heidenfront so viel wie nichts weiß, wird Missionsinteresse im-

mer nur Sache der „Armen im Geiste" bleiben! Um große Bewegungen zu entfachen, braucht es persönliche Begeisterung, einen Überzeugungseifer, wie wir ihn heute in anderen Lagern so oft beobachten! Sollten wir ihn nicht für die größte und realste aller Ideen, die Idee der Welteroberung für Christus den König, aufbringen und auch in anderen erwecken können?

Kommen wir in unsern Unterhaltungen immer wieder darauf zurück, spielen wir unseren Bekanntenkreisen Missionsliteratur in die Hände, freilich nicht vom Schlag so mancher Missionszeitschriftchen, die mit ihren pietistischen Geschichten und ewigen Bettelbriefen die Intelligenz abstoßen, sondern vom Format der großen, führenden Missionsblätter, regen wir sie zum Studium einzelner Sonderfragen an, wie sie z. B. in den „Katholischen Missionen" häufig behandelt werden, zeigen wir ihnen, wie sich da Stoff fände für wissenschaftliche Arbeiten über Medizin und soziale Fragen, Völkerrecht und Kulturgeschichte, und wir werden manchen zu einem tieferen Verständnis der Missionsarbeit der Kirche verhelfen und durch die Weltmission vielleicht wieder, wie es in Frankreich in der letzten Zeit öfter geschah, zur Weltkirche zurückführen.

Gelingt es uns, unter den Gebildeten unserer Pfarrei ein paar warme Anwälte der Weltmission zu gewinnen, dann wird es uns ein leichtes werden, die Missionsidee auch in die Masse des Volkes zu tragen. Das muß das nächste Ziel unserer Missionsarbeit in der Heimat sein, die *Massen zu erfassen:* Die ganze christliche Welt mobil zu machen für die Eroberung der Heidenwelt: „Alle Gläubigen für alle Ungläubigen" gab 1933 der Präsident des Werkes der Glaubensverbreitung zum Missionssonntag („Kath. Missionen", Dezember 1933) als Parole aus und unser Heiliger Vater selber hat die Vereinigung aller Gläubigen aller Völker zur Evangelisation des ganzen Erdkreises den päpstlichen Missionswerken, dem Werk der Glaubensverbreitung, der heiligen Kindheit und des heiligen Petrus zum Ziel gesteckt. Wir dürfen also diese Werke nicht als etwas Peripheres betrachten, als einen Verein, der beim ganzen Apparat unserer pfarrlichen Überorganisation auch noch betreut sein will, sondern müssen sie als organisch aus dem Wesen von Priestertum und Seelsorge herausgewachsene *Seelsorgsmittel* wieder organisch einbauen in unser ganzes Seelsorgswerk. Die päpstlichen Missionswerke sind

keine Organisationen, keine Vereine, sie wollen ein Gedanke, eine Idee sein, die als grandioses Netz lebendiger Venen und Arterien den Organismus der Weltkirche belebt. Sie brauchen darum auch nicht kanonisch errichtet zu werden wie andere kirchliche Vereine. Allüberall, wo der Glaube lebendig zu werden beginnt, wo das religiöse Leben einer Gemeinde über die Schatten des eigenen Kirchturms hinausgreift, wo man *katholisch* zu denken und zu handeln anfängt, sind sie eo ipso schon eingeführt und verwirklicht. Wer einmal seinen Glauben innerlich erfaßt hat, den drängt es, zur Verbreitung des Glaubens mitzuwirken. Und dort, wo es der Seelsorger verstanden hat, nur einen Funken wahren Missionsinteresses in die Herzen zu senken, wird von allen, die es irgendwie vermögen, an Gebeten und Opfern *mehr geleistet* werden, als die Statuten der päpstlichen Missionswerke verlangen. Und wer infolge wirtschaftlicher Not auch dieses Mindestopfer nicht mehr leisten kann, der nimmt schon kraft des Armenprivilegs an den Privilegien und Vorrechten der päpstlichen Missionswerke teil. (Näheres darüber cf. Dr M. Gatterer S. J., Die Weltmission der Kirche und wir Seelsorger, F. Rauch, Innsbruck 1933, wo man in kürzester Form alles zusammengetragen findet, was man für die praktische Missionsarbeit in der Seelsorge braucht.) Hat man die Herzen einmal durch einen Predigtzyklus, ein Missionstriduum oder ähnliches warm gemacht, so genügt vielleicht ein einmaliger Unterricht über Sinn und Zweck der päpstlichen Missionswerke, um groß und klein eintragen zu können. Das Führen von Listen wird zur leichteren Einbringung der Beiträge ratsam sein, ist aber nicht notwendig und würde dem Zweck des Werkes eher schaden, wenn man im Ganzen nichts anderes sähe, als eine Organisation zum Eintreiben des Missionsobolus. Dort, wo einmal rechtes Verständnis, Liebe und Missionsbegeisterung vorhanden ist, folgt der Missionsgroschen von selber. Solange aber unsere Gläubigen beim Worte „Mission" an nichts anderes als ans „Geldhergeben" denken müssen, so lange wird die Masse des Volkes der Missionsbewegung fern bleiben. Gelingt es uns hingegen, unsere Gemeinde durch Predigt, Beichtstuhl, Vortrag und Verkehr in persönliche Beziehung zur Mission zu bringen, sie die Not der Heidenwelt persönlich, innerlich erleben zu lassen, dann wird ihnen die Missionshilfe mehr als lästige Pflicht, dann wird sie ihnen Herzensbedürfnis. Es ist rührend, wie findig einfache Leute werden, um für

die Verbreitung des Reiches Gottes Geld flüssig machen zu können.

Wenn auch die ersten Missionswerke, für die der Seelsorger zu werben und zu schaffen hat, immer und vor allen die *großen päpstlichen* sein müssen, so kann es doch zur Belebung des Missionsinteresses auch von Nutzen sein, die Missionssorge einer Pfarrei auf ein ganz *bestimmtes* Missionsgebiet zu lenken, weil nur dort, wo persönlicher Kontakt Mission und Heimat verbindet, lebendiges Missionsinteresse entsteht. So gibt es Pfarreien und Vereine, die ganze Missionsdistrikte förmlich adoptieren. Ein regelrechter Briefverkehr hält die Verbindung aufrecht und hin und wieder wird die Missionspost vom Pfarrer auf der Kanzel vorgelesen. So gibt es immer etwas, das das Interesse anregt und wach hält. Eine kleine Missionsausstellung zu Dreikönig. Wenn der Pfarrer selbst nicht genug Sachen hat, bestellt er sich von den Zentralen Aachen oder Wien das Wandermuseum. Dazu die Leistungen der Heimat, die Stickereien der Pfarrmädchen, Schnitzereien, Laubsägearbeiten, Werkzeugkisten der Gesellen u. s. w.: (In irgend einer Mission kann man ja alles brauchen!) und die Leute kommen. Auch solche, die bisher noch fern gestanden. Ein paar eifrigen Missionsaposteln gelingt es dabei, sie auch für Mitarbeit zu fangen. Ein andermal hält man Missionsfeier, ein Triduum vielleicht oder einen Vortrag mit Lichtbildern[1]) und stimmungsvoller Missionsandacht in der Kirche. Vor allem sollte ja der Priester seine Gläubigen *katholisch beten* lehren, viel und gemeinsam beten lehren für die Missionen. Es gibt trotz aller Fortschritte des Gesamtmissionswerkes heute Missionsgebiete, ja ganze Länder, wo sich die Missionäre immer wieder sagen müssen: Hier hilft kein Durchhalten und Opfern, keine Propaganda und kein Geld mehr, hier hilft nur ein Gebetssturm der Christenheit, der die Idole dieses Volkes niederreißt und ihm jene Gnade erlangen hilft, die es vielleicht schon einmal verscherzt hat.

Fürchten wir nicht, daß durch so eine Einstellung auf ein bestimmtes Missionsgebiet das Interesse für die Gesamtheit leidet. Wo die Not der Heidenwelt als solche einmal den Weg zu den Herzen gefunden hat, haben auch die päpstlichen Missionswerke Eingang gefunden und da sind alle Heiden einbezogen. Dabei bleibt das Herz auch

[1]) Praktische Einführung cf. „Katholische Missionen", Dezember 1933: „Missionswerbung durch das Lichtbild."

noch immer frei und offen für die Not im eigenen Lande. Schon der protestantische Missiologe Warneck hat die Erfahrung gemacht, daß diejenigen, die immer schreien, man solle vor lauter Missionshilfe die Heimat nicht vergessen, selber gewöhnlich beides vergessen. Wie seinerzeit, so braucht auch heute Christus in der Weltmission noch heilige Frauen, die ihm mit ihrem Vermögen dienen (Lk 8, 3). Wenn der Heiland dieser Mittel bedarf, so kann es nicht unrecht sein, sie auch eventuell notleidenden Menschen zu entziehen. „Übrigens ist es tausendmal erprobt", sagt mit Recht Fürst Löwenstein, „daß aus der gleichen Diözese, aus dem gleichen Dorf und aus der gleichen Hand, die für die Ehre Gottes unter den Heiden am freigebigsten opfert, auch für die Not der Armen die reichsten Almosen fließen" (Gatterer, l. c., S. 85). Auch mit engen volkswirtschaftlichen Erwägungen möge man uns nicht mehr kommen, wo es doch erwiesen ist, daß gerade jene Kreise, die für Mission nichts übrig haben, Unsummen Geldes in völlig unwirtschaftlichen Ausgaben verschleudern. So sind in den letzten Jahren von Deutschland allein jährlich durchschnittlich 20 Millionen Mark für Lippenstifte und ähnliches nach Frankreich gewandert! Wenn wir mit der Missionsidee das Volk zur Einschränkung in solchen Dingen erziehen, leisten wir ihm größere Dienste, weil auch heute noch der Weg zur Sanierung der einzelnen wie der Gesamtheit nicht über künstliche Steigerung des Verbrauches, sondern über *Sich-genügen-lernen* und *Sparen* führen muß. Keinem Missionär wird es einfallen, die Unterstützung armer Arbeitsloser oder die Sammlung einer Winterhilfe für Kirchen- oder Schulbauten im Heidenland zu beanspruchen. Aber *das* erwarten diese Pioniere Gottes, die draußen an der Front oft unter härtesten Entbehrungen mit Tod und Hölle ringen und nur zu oft mitansehen müssen, wie ihnen Hunderte von Seelen wieder aus den Händen gleiten, weil die Mittel fehlen, das erwarten sie von uns, daß wir uns in der Heimat von den vielen *unnötigen Ausgaben,* die auch in dieser Notzeit immer noch gemacht werden, um des Glaubens, um der Seelen und ihres Erlösers willen hin und wieder etwas absparen und als Kaufpreis für die Seelen opfern. Ein Stücklein Zucker im Tag, eine Zigarette in der Woche (man könnte bei Rauchern den Missionsbeitrag in Form einer wöchentlichen „Missionszigarette" einführen), den einen oder andern Kinobesuch im Jahr . . . Es gibt so viel Gelegenheit, wo niemand etwas verliert, aber das Reich Gottes

unendlich viel gewinnt, wenn wir diesen Verzicht zum Opfer für die Missionen machen.

Die Tatsache, daß solche Menschen, die sich um der Seelen willen hin und wieder etwas versagen können, immer neue Gelegenheiten finden, ja direkt suchen, um zu opfern, zeigt allein schon, daß sie auch innerlich mit solcher Drangabe glücklicher werden als andere, die nur nach der Maxime leben, daß man sich auch etwas gönnen muß. Hier liegt die große *seelsorgliche Bedeutung der Missionsarbeit.* Sie ist ein Glaubenswerk, das erst zum Vollerleben der Gnade unseres Glaubens führt. Sie ist ein Liebeswerk, das mehr befriedigt als selbst erlaubter, sittlicher Genuß. Sie ist ein weltweites soziales Werk, das durch die Berührung mit der Not und dem tiefen Lebensstandard anderer Völker mehr beiträgt zur Lösung der sozialen Frage als ewiges Klagen und Hinstieren auf die eigene Not.

Von den Höhen des Ölberges aus ließ 1928 der protestantische Internationale Missionsrat einen Aufruf an die christliche Welt ergehen zu einem „uneingeschränkten Angebot heiligen Opferdienstes". Für uns ist derselbe Ruf schon Jahrhunderte zuvor von derselben Stelle in noch viel eindringlicherer Form ergangen, von jenem, der allein Autorität und Macht hat, diesen heiligen Opferdienst von uns zu fordern, Christus, der König der Ewigkeit. Für uns Priester gibt es auf diesen Aufruf keine andere Antwort als „Ecce adsum Domine!" Herr, ich bin bereit, mit allen meinen Kräften mitzuwirken, daß dein Reich zu uns komme über die ganze Welt.

Die rechtlichen Beziehungen der Ursulinen zum Dritten Orden des heiligen Franziskus.

Von *P. Dr Burkhard Mathis O. Cap.*, Solothurn (Schweiz).

Wie bekannt, können nach can. 704, § 1, Cod. jur. can., Personen, welche ewige oder zeitliche öffentliche Gelübde abgelegt haben, nicht zugleich einem Dritten Orden für Weltleute angehören, auch dann nicht, wenn sie vor Ablegung der Gelübde einem Dritten Orden zugeteilt waren. Der innere Grund besteht darin, daß, wer das Größere hat, das Kleinere miteingeschlossen besitzt, daß, wer das Vollkommenheitsideal mit wirksameren Mitteln erreichen kann, der weniger wirksamen Mittel nicht bedarf.

1. a) Nun hört man aber zuweilen in confuso, die Ursulinen hätten das Privileg, als *Ursulinen-Schwestern* dennoch dem Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi weiterhin anzugehören. Neuestens behandelt der bekannte und hochverdiente Kapuzinerkanonist Matthäus Conte da Coronata diese Frage in seinem Werke „Il Terz-ordine Francescano. Legislazione canonica" (Marietti, Torino-Roma 1933). In Nr. 49 beantwortet er die Frage, ob Personen, die nach Art der Ordensleute in Gemeinschaft leben, ohne Gelübde abzulegen, dem Dritten Orden einverleibt werden können, bezw. einverleibt bleiben können. Wenn auch vorsichtig und zurückhaltend, bejaht er die Frage, indem er can. 704, § 1, dem Wortlaute nach eben auf die eigentlichen Religiosen mit öffentlichen Gelübden einschränkt. Wohl mit vollem Recht.

b) In diesem Zusammenhange weist nun P. Matthäus da Coronata auf die Institution der Ursulinen hin und auf die beiden päpstlichen Dokumente, erlassen durch die Religiosenkongregation vom 30. Juni 1911 (A. A. S. III, S. 391) und vom 20. Mai 1917 (A. A. S. IX, S. 350 f.; Gasparri, Fontes C. J. C. VI, n. 4427). Ersteres Dekret hat folgenden Inhalt: Auf Bitten der Oberinnen der Stiftung der heiligen Angela Merici, Ursulinen genannt, wird diese Stiftung dem franziskanischen Dritten Orden *kanonisch aggregiert* „ad instar aliarum Congregationum Seraphico Ordini pariter aggregatarum . . . quatenus opus sit et iuxta preces, salva semper eiusdem Societatis autonomia et independentia ad normam iuris". Die Motivierung hebt hervor, daß die heilige Angela Merici vor ihrer Gründung der Ursulinen „nach Kleid und Regel" dem Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi angehörte, und daß ihr Fest im ganzen seraphischen Orden officio duplici gefeiert werde. Der Geist der heiligen Angela möge aber weiter in ihren Töchtern leben und wirken.

c) Das andere Dokument behandelt die Angelegenheit näherhin: Am 19. Mai 1917 hatte die Heilige Religiosenkongregation folgende vier Fragen zu beantworten:

I. Ob die Töchter der Genossenschaft der heiligen Ursula dem franziskanischen Dritten Orden oder einem anderen Dritten Orden für Weltleute eingegliedert werden können?

II. Ob das Dekret der Heiligen Religiosenkongregation vom 30. Juni 1911, wodurch eine Privilegien- und Ablaßgemeinschaft zwischen dem Dritten Orden des heiligen Franz und der Genossenschaft der heiligen Ursula ein-

gegangen worden war, auch für jene Familien der Ursulinen gelte, welche nicht ausdrücklich darum nachgesucht hätten?

III. Ob die Töchter der heiligen Ursula, insofern sie dem franziskanischen Dritten Orden aggregiert seien, den Zusammenkünften und gottesdienstlichen Funktionen („conferentiis et functionibus") der Drittordensversammlungen beiwohnen können?

IV. Ob die Mitglieder der Drittorden für Weltleute in die Genossenschaft der Töchter der heiligen Ursula übertreten dürfen?

Die vom Papst Benedikt XV. am 20. Mai 1917 genehmigte Antwort lautet: Ad I. Negative. Ad II. *Affirmative.* Ad III. Negative. Ad IV. Affirmative, relicto tamen Tertio Ordine cui pertinebant. (A. A. S. IX, S. 350 f.; Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 [1918], S. 247.)

d) P. Matthäus da Coronata bespricht in dem angeführten Werke (S. 132 ff.) beide römischen Entscheide, will sie jedoch nicht für die *ganze* Genossenschaft der Ursulinen verstanden wissen, sondern nur für jene Ursulinen, die *keine* Gelübde ablegen. Nach ihm würden sich — und er beruft sich auf Vermeersch (Periodica de re canonica et morali I, S. 35, 157—163; IV, S. 161; VI, S. 77; IX, S. 48 f.) — die päpstlichen Erlässe vom 8. Mai 1905, 21. Juli 1899, 17. Juli 1903, 10. März 1902, 20. November und 7. Dezember 1907 auf die Ursulinen *mit* Gelübden beziehen, während die Entscheide vom 30. Juni 1911 und vom 20. Mai 1917 die Ursulinen *ohne* Gelübde beträfen, die in den Privathäusern ihren karitativen Werken nachgehen.

2. Dem können wir nun, salvo meliore iudicio, nicht beipflichten. Folgende Gründe scheinen dagegen zu sprechen:

a) Das Dekret der Heiligen Religiosenkongregation vom 30. Juni 1911 enthält nicht die leiseste Andeutung eines Unterschiedes in den Familien der heiligen Ursula, der für unsern Fall in Betracht käme. Es redet schlechthin vom Zwecke der Genossenschaft als dem „studium in promovenda vita christiana et in curandis apud privatas familias et in ipsa societate bonis operibus".

b) Nicht anders verhält es sich mit dem Reskript der Heiligen Religiosenkongregation vom 20. Mai 1917. Darin ist ohne jeden Hinweis auf einen Unterschied die Rede von den „Filiae e Societate S. Ursulae". Der Inhalt aber läßt sich, wie bald gezeigt werden soll, ohne diesen Unterschied genügend erklären.

c) Was die Geschichte dieser Ordensfamilie betrifft, ist zwischen den ursprünglichen Ursulinen der heiligen Angela von Merici und verschiedenen spätern Zweigen zu unterscheiden. Nach dem Standardwerke „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche" von Prälat Dr Max Heimbucher „bildete die Schwesterschaft der heiligen Angela keine gemeinsam lebende klösterliche Genossenschaft. Die Mitglieder blieben vielmehr in ihren Familien und legten keine Gelübde ab, beobachteten jedoch eine bestimmte Lebensregel und standen unter einer Oberin und mehreren Aufseherinnen. Erst in späterer Zeit nahmen die Ursulinen in den meisten Ländern die klösterliche Lebensweise an und legten zum größten Teil auch die feierlichen Gelübde ab.[1]) Die päpstliche Bestätigung der Gründung Angelas und ihrer ‚Regel' erfolgte durch Paul III. am 9. Juni 1544."[2]) Für die Ursulinen in Italien führte Karl Borromäus, durch eine Bulle Gregors XIII. ermächtigt, das gemeinschaftliche Leben und die einfachen Gelübde ein. Auch die Stiftung der Anna von Xainctonge hatte öffentliche Gelübde. Nach dem Niedergang durch die Revolution und Aufklärung kam ein neuer Aufstieg. Im Auftrage Leos XIII. regte die Congregatio Episcoporum et Regularium durch Schreiben vom 21. Juli 1899 an alle Bischöfe, in deren Diözesen Ursulinen sind, einen Zusammenschluß der verschiedenen Kongregationen an. Ihm folgte ein beträchtlicher Teil, aber nicht alle Zweige. Sowohl die Mitglieder der Kongregation von Brescia, als jene des Frommen Vereins von der Unbefleckten Empfängnis leben heute noch als weltliche Ursulinen in ihren Familien und legen nur das öffentliche Gelübde der Keuschheit ab. Die Gesamtzahl der Ursulinen beträgt heute rund 13.000 in nahezu 400 Klöstern, von denen über 220 mit 6000 Mitgliedern zur Römischen Union gehören.

d) Eine Umfrage bei den Ursulinen selbst ergibt, daß sie den Charakter entweder von Moniales oder von Sorores haben, daß also im allgemeinen heute Gelübde

[1]) Über die Gelübde der deutschen Ursulinen handelt ein Aufsatz von *Augustin Arndt S. J.* im Archiv für katholisches Kirchenrecht 75 (1896), S. 209 ff.

[2]) *Heimbucher*, a. a. O. I[3], S. 629 ff. Vgl. *B. Arens*, Anna von Xainctonge, Stifterin der Ursulinen von Dôle; Freiburg 1903, Herder. Über die deutschen und römischen Ursulinen handeln auch zwei Artikel in der Revue des Communautés Religieuses IV (1928), S. 157 f., und V (1929), S. 39. Über deren Rechtsstellung schreibt Ph. Hofmeister in der Abhandlung „Von den Nonnenklöstern. Archiv f. kathol. Kirchenrecht 14 (1934), S. 1—96.

abgelegt werden. So in den Art. 37 ff. der „Constitutions et Règles des Religieuses de la Compagnie de Sainte Ursule" (Fribourg, Suisse, 1927). Von einer Aggregation oder Ablaßgemeinschaft mit dem franziskanischen Dritten Orden freilich scheinen viele Ursulinen nichts zu wissen.

e) Der von P. Matthäus da Coronata zitierte bestbekannte P. Vermeersch scheint selbst seine frühere Ansicht geändert zu haben, indem er im Epitome iuris canonici schreibt: „Praeterea S. C. de Religiosis interdum religiosos dispensat, ut possint in Tertio Ordine cui magnum affectum gerebant, permanere" (I, n. 800).

f) Tatsächlich werden wir den beiden angeführten römischen Dekreten, sowie der Stellung der Ursulinen zum Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi gerecht, wenn wir für *alle* Ursulinen die Gewährung einer Privilegien- und Ablaßgemeinschaft annehmen. Diese Gemeinschaft von 1911 wird weder durch das Reskript von 1917 noch durch den Codex iuris canonici aufgehoben. Das Reskript von 1917 aber wahrt den Charakter der *kanonischen Aggregation* einer Genossenschaft an den franziskanischen Dritten Orden, welche Kongregation als solche nicht zum Franziskanerorden gehört, wohl aber in der Gründerin nahe Beziehungen zu ihm hatte. Sonach ist der Beitritt der Töchter der heiligen Ursula in den Dritten Orden unzulässig. Schon am 16. Juli 1887 hatte die Ablaßkongregation in Causa Veronensi allgemein entschieden: Omnes utriusque sexus qui sunt membra alicuius religiosi Instituti vel Congregationis, aut a Summo Pontifice aut ab Episcopo approbatae, in qua emittuntur vota sive perpetua sive ad tempus, non possunt adscribi in Tertium Ordinem S. Francisci Assisiensis.[3]) Die Fußnoten zu can. 704, § 1, berücksichtigen diese Quelle. An den Privilegien und Ablässen des franziskanischen Dritten Ordens haben aber nichtsdestoweniger weiterhin alle Familien der Ursulinen Anteil. Darin liegt eben gerade das Wesen der kanonischen Aggregation. Diesbezüglich kommen die Dekrete der Ablaßkongregation vom 28. August 1903,[4]) der Congr. Ep. et. Reg. vom 30. Januar 1905,[5]) vom 18. Nov. 1905[6]) und vom 2. Dez.

[3]) Zitiert bei *Vermeersch*, De Religiosis Institutis et Personis (1909) II, Nr. 279.
[4]) Ebendort S. 35 f., 607 f.
[5]) Acta Ordinis Minorum XXIV, S. 160.
[6]) Analecta Ecclesiastica XIV (1906), S. 20.

1905 in Betracht.[7]) Darnach haben die Orden der braunen Franziskaner und Kapuziner die Erlaubnis erhalten, Kongregationen von Tertiarbrüdern oder Tertiarschwestern zu aggregieren.[8]) Die Konventualen erhielten eine noch weitgehendere Erlaubnis, indem sie nicht nur franziskanisch eingestellte Kongregationen, sondern auch „alia Instituta utriusque sexus votorum simplicium, quae tamen habitum et nomen ab alio Ordine non mutuentur, ab Episcopis tantum approbata" aggregieren durften.[9]) Irgendwie mag sich diese Auffassung bei der kanonischen Aggregation der Ursulinen ausgewirkt haben. Tatsächlich sind mehrere Zweige der Ursulinen ohne Kenntnisnahme eines Franziskanergenerals direkt durch die Religiosenkongregation aggregiert worden.

g) Weil es sich bei den Ursulinen nicht um eine eigentliche Franziskanerfamilie handelt, ist ihnen laut Responsum III die Anteilnahme an den Zusammenkünften und gottesdienstlichen Funktionen der Drittordensversammlungen versagt. Es soll damit wohl der Meinung begegnet werden, als ob die Ursulinen eigentliche Drittordensmitglieder seien. Natürlich ist den einzelnen Mitgliedern nicht verboten, devotionis causa an den lokalen Drittordensversammlungen teilzunehmen, wie andern Nichtmitgliedern auch nicht. Weil endlich die Ursulinen mit Gelübden und ihrem gemeinsamen Leben (oder wenigstens mit dem Gelübde der Keuschheit) an sich höher stehen als die weltlichen Tertiaren, verstehen wir die Antwort IV, wonach es den Tertiaren gestattet ist, in die Genossenschaft der Töchter der heiligen Ursula überzutreten. In dem Augenblick der Profeßablegung aber wären sie nicht mehr eigentliche Mitglieder des Dritten Ordens, genießen jedoch kraft des erwähnten Privilegs die Ablaß- und Indultgemeinschaft mit dem Dritten Orden weiter.

h) Hier ist eine letzte Schwierigkeit zu lösen. Beide angeführten Dekrete reden von „privilegia indulgentiaeque", während die Schreiben der Kongregation für die

[7]) Summarium Indulg. Ord. Min. Conventual. ed. 1910, S. 15, Nr. 37.

[8]) Bei den braunen Franziskanern war die Bedingung angeknüpft: „dummodo nomen et habitum vel saltem aliquod Ordinis insigne exterius deferant." Es scheint, als ob im Dekret vom 30. Juni 1911 daran erinnert wird, da gesagt wird, die heilige Angela Merici „regulam et habitum" Tertiariorum amplexam esse. Wegen Unzukömmlichkeiten jedoch wurde diese Bedingung im Schreiben an die Kapuziner vom 18. November 1905 weggelassen.

[9]) Reskript vom 2. Dezember 1905.

Regularen und Bischöfe an die Generale der Franziskaner-Familien von „indulgentiarum atque gratiarum participatio" sprechen. Offensichtlich muß das Wort „Privilegien" bezüglich der Ursulinen auch im Sinne von geistlichen Gnaden verstanden werden, zumal ja bei den Schwestern der Ursulinen von Privilegien im Sinne von Jurisdiktion nicht die Rede sein kann.

Das Krankenapostolat.

Von *Karl Sudbrack S. J.*

Unsere Leser erinnern sich wohl noch an das Eucharistische Krankentriduum, über das wir in dieser Zeitschrift, 1935, Heft 2, S. 332 ff., berichtet haben. Die zeitliche und zugleich innere Fortsetzung dieses Triduums ist das Krankenapostolat. Beide machen zusammen das große Krankenwerk unserer Tage aus.

In dieser Abhandlung möchte ich nun über das Krankenapostolat berichten.

Wesentliche Pflichten.

Die bedeutendste Frucht des ersten Eucharistischen Krankentriduums zu Bloemendaal (Juli 1925) ist das Krankenapostolat, das ein paar Monate später „unter dem Banner und Schutze, dem Vorbild und der Fürsprache Mariens, der Königin der Apostel und Märtyrer" zu *Bloemendaal* bei Haarlem (Holland) ins Leben trat.

Dem Krankenapostolat können natürlich nur *Kranke* beitreten. Diese müssen in irgend einer Form der Apostolatsleitung, d. h. einem Krankensekretariate, diesen Entschluß mitteilen. Es genügt, daß sie zu dem Zweck brieflich Name und Wohnung angeben. Der Beitritt selbst erfolgt kostenlos, wie überhaupt grundsätzlich keine Beiträge erhoben werden.

Um so entschiedener drängt dafür das Apostolat auf das Wesen der Sache, die Erfüllung der *drei wesentlichen Vereinspflichten*, die als solche natürlich nicht unter Sünde binden. Sie sind: a) der feste, kräftige Willensentschluß, das Leiden aus der Hand Gottes anzunehmen; b) es im Geiste Christi nach Gottes Willen als Christ zu tragen; c) es dem lieben Gott für das Reich Gottes, die Interessen der Kirche, aufzuopfern.

Das Apostolat verlangt nur den *Willensentschluß*, nicht das Gefühl, das Leid im christlich-apostolischen

Sinne anzunehmen und zu tragen. Seine Mitglieder können und dürfen darum auch alle erlaubten natürlichen und übernatürlichen Mittel anwenden, um gesund zu werden. Das Apostolat bezweckt nur, die tatsächlich vorhandenen Krankheiten und Schmerzen apostolisch auszuwerten.

Die genannten drei Vereinspflichten sind *wesentliche Punkte.* Sie können und müssen gefordert werden. Sie sind aber auch nicht allzuschwer zu leisten und schließen einen außerordentlich *fruchtbaren Keim* in sich, weil sie den Kranken von innen heraus zur christlichen Leidensgesinnung, zur Erfüllung des christlichen Krankenberufes erziehen. Es ist das der Schöpfungsberuf des Menschen in kranken und elenden Tagen.

Zu dem Zweck muß der oft verhärmte, verbitterte, zurückgestoßene, mit Gott und der Welt zerfallene Kranke zuerst einmal sich zu dem *Willensentschluß* aufraffen, das Kreuz, an das er geheftet ist, aus der Hand des allmächtigen Gottes anzunehmen. Der Kranke, der seine Lage nüchtern mit den Augen des Glaubens ansieht, merkt bald, daß ihm auch nichts anderes zu tun übrig bleibt. Er muß sich zum ersten Punkt entschließen.

Diesen Entschluß muß er *immer wieder erneuern,* wenn auch noch so lange und schmerzlich, noch so entbehrungsreich und aussichtslos auf Besserung seiner Krankheit ist. Ja, gerade dann erst recht! Er muß sich durchringen zu der Seelenhaltung, sein Kreuz als Christ nach Gottes Willen im Geiste Christi zu tragen. Das verlangt oft geradezu Heldenmut. Aber es ist nun einmal so der klar ausgesprochene Wille Gottes. Der Kranke muß also aus sich auch zum zweiten Punkt die Stellung des Apostolates einnehmen.

Um beide Punkte leichter und besser zu erfüllen, weist ihn das Krankenapostolat auf die dritte Vereinspflicht hin, den leider so vielen verborgenen Sinn und *apostolischen Wert des christlich ertragenen Leidens.* Christus hat uns am Kreuz erlöst. Er will, daß wir darum auch unserseits geduldig mit ihm leiden, selbst in den schlimmsten und elendsten Tagen, und zwar zur Rettung der Seelen, zur Ausbreitung seines Reiches in den Menschenherzen. Das ist das Apostolat des Leidens, von dem die kleine heilige Theresia sagt: „Jesus will weit mehr durch Leiden und Prüfungen als durch Arbeiten und Predigten Seelen retten." Wir sollen durch unsere Leiden gleichsam ersetzen, was dem Leiden Christi noch

fehlt. — In diese apostolische Gesinnung soll der Kranke eintreten und in ihr wachsen. Er empfängt damit einen überaus großen *Trost* und eine überaus große *Kraft*. Jetzt sieht er ein, daß sein krankes Dasein nicht unnütz oder wertlos ist, daß er es vielmehr mit den höchsten Lebenswerten erfüllen kann, wenn er mit Christus für Christus, d. h. für das Heil der Seelen, die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, leidet. Das ist der dritte Punkt, den das Apostolat verlangt. Auch ein wesentlicher Punkt.

Die Krankheit ist für den Kranken das Kreuz Christi, das er nicht mehr zu suchen braucht. Er muß sie einfach als solches ansehen, anfassen und lieben lernen. Das setzt aber sehr große Gnaden voraus, weil der Kranke dann gegen seine ganze Natur angehen muß. Also muß er um diese Gnaden beten! Übernatürlich gesinnte Kranke ergänzen und setzen Christi Leiden in der Zeit fort. Das ist der Sinn der Krankheit.

Man sieht, die Mitglieder werden in den wahren christlichen Krankenberuf eingeführt, zu dem Millionen berufen sind, Millionen auch solcher, die sich heute noch der besten Gesundheit erfreuen. Was gibt es Besseres, Notwendigeres, Nützlicheres, Wichtigeres als diese Gesinnung für die leidende Menschheit?

Freie Übungen.

Um die Mitglieder noch tiefer in die Leidensschule des Gekreuzigten einzuführen, empfiehlt das Krankenapostolat einige fromme Übungen, die den Kranken mit dem leidenden Heiland besonders eng verbinden. Es sind freie Übungen, die vor allem nicht in starre Formeln gepreßt werden dürfen.

Die Mitglieder sollen womöglich jeden Tag sich vom Krankenbette aus in geistiger Weise mit dem *unblutigen Kreuzesopfer* unseres lieben Heilandes in ihrer Heimatkirche vereinen. Sie sollen die Leiden des Tages gleichsam auf die Patene des Priesters legen, um Kraft zu erflehen, mit Christus und für Christus zu beten, zu opfern und zu leiden. Das ist die höchste Erfüllung des Krankenberufes und des Krankenapostolates zugleich.

Sie sollen ferner womöglich jeden Tag in einem kürzeren oder längeren *Akt zwischen 12 bis 15 Uhr* ihre Leiden und Schmerzen gegenseitig für die vielen Tausende von Mitgliedern des Krankenapostolates aufopfern. Es sind das jene Stunden, in denen der Heiland den

schwersten Teil seines Opfers vollbrachte, die Zeit, da er am Kreuze hing. Das ist darum auch eine zweite rechte Opferzeit für so viele Kranke, die Trost suchen bei jenem Herzen, das aus Liebe zu uns am Kreuz gebrochen ist. Ein bestimmtes Gebetsformular ist nicht notwendig, ist auch nicht vorgeschrieben. Das eigentümliche Gebet des Kranken ist eben das Leidensgebet. „Das Leiden ist die höchste Form des Gebetes", sagt unser Heiliger Vater. — Sehr zu empfehlen ist, daß sich die Kranken in dieser Zeit nach Vermögen auch in die körperlichen und seelischen Qualen des gekreuzigten Heilandes versenken, in seine fürchterliche, geheimnisvolle Gottverlassenheit, um so solide Kraft zu erhalten, auszuharren und die Gnadenschätze des Gekreuzigten ihren leidenden Brüdern und Schwestern im Krankenapostolat zuzuwenden.

Die Hauptmeinung des Krankenapostolates ist somit keine andere als die: Christi Interessen zu fördern, alle Belange, für die Christus gestorben ist, die Gottesmutter eintritt und die Kirche opfert und betet. Das Krankenapostolat hebt darum auch keine schon bestehende anderweitige Verpflichtung auf oder drängt sie zurück. Es empfiehlt nur die freie Übung von 12 bis 15 Uhr zu gegenseitiger Hilfe den Kranken. Diese können selbstverständlich die genannten Leidensstunden auch für andere, schon bestimmte, ihnen auferlegte oder gewünschte apostolische Zwecke aufopfern. Sie können das auch durch die Hand der Gottesmutter tun, damit diese ihre guten Werke dem Heiland und dem himmlischen Vater darbringt.

Die übrigen *21 Stunden* des Tages können und sollen die Apostolatsmitglieder für die großen, allgemeinen Interessen der Kirche aufopfern. Also z. B. für die Heiligung der Seelen, die Bekehrung der Sünder, die Rückkehr so vieler Wahrheitssucher, die Rettung der am Tage Sterbenden, kurz für alle Interessen, für die der Heiland sein Blut vergossen hat. — Wie wir aus der Geschichte des modernen Missions-Krankentages wissen, gehen die Kranken gerne auf solche Gebetsmeinungen ein. Zählte doch der Missions-Leidenstag 1933 bereits fast eine halbe Million Kranke, die in 200 Diözesen den Leidenstag (Pfingsten) für die Missionen mitmachten („Osservatore Romano", 9. Mai 1934).

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Gesundung oder Tod.

Die Sekretariate.

Die wesentlichen und freien Übungen verlangen nach einer leitenden Zentrale, den Sekretariaten des Krankenapostolates in den Ländern, bezw. Diözesen.

Das Sekretariat sendet nämlich allen, die sich zum Eintritt melden, ein *Einführungsschreiben* zu, das sie über die wesentlichen Vereinspflichten und freien frommen Übungen unterrichtet.

Dem Schreiben liegt ein künstlerisch ausgeführtes *Aufnahme-Diplom* bei. „Ich will durch mein Leiden jenes Werk zu Ende führen, das Jesus durch sein Leiden begonnen hat. Mein Herr und Heiland, ich will dich leidend verherrlichen, damit ich leidend auch durch dich verherrlicht werde."

Ferner erhalten die Aufgenommenen ein *Krankenkreuzchen*, das einen Ring trägt, der sich um den Schnittpunkt der Kreuzbalken windet, und auf dem der Wahlspruch steht: „Christo confixus sum cruci." „Das Kreuzchen erinnert Sie an Ihren heiligen, edlen, tatkräftigen Entschluß, durch Krankheit und Leiden Apostel Jesu Christi und seines Reiches zu sein. Im Kreuze liegt das Heil, das Leben und die Auferstehung." — Der Aufnahmetag ist ein wahrer Gnadentag.

Von diesem Tage an erhalten die Mitglieder regelmäßig jeden Monat einen *Krankenbrief*. Derselbe trägt einen warmen, persönlichen Charakter und bespricht bald diesen und jenen Punkt, der den Empfänger interessiert und in seinem christlichen Leidensberuf bestärkt. — Die Briefe des holländischen Sekretariates erscheinen nicht in Druckschrift, sondern in handschriftlichen Vervielfältigungen, um so auch äußerlich alles Geschäftsmäßige und Unpersönliche aus dem intimen Verkehr mit den Kranken fernzuhalten.

Mitunter werden den Briefen *Beilagen* zugefügt. Eine solche behandelte den „Großartigen Beruf des Kranken". Der Gebetstext versetzt sich psychologisch in die Stimmung so vieler unzufriedener, murrender und verzweifelnder Kranken. Er wirkt besser als manche gute Predigt, schon deshalb, weil er Gebet ist und der Beter die Gebetspredigt sich selbst hält.[1])

[1]) Der praktische Gebetszettel *„Der hohe Beruf des Kranken"* (vierseitig) kann bezogen werden durch den *Karmel in Köln-Lindental, Dürener Straße 89.* Er tut vorzügliche Dienste am Krankenbett und im Hospital, indem er den Kranken unauffällig in seinen neuen, ungewohnten, oft so sehr schweren Leidensberuf einführt.

Die *Auslagen* der Sekretariate sind nicht gering, wie das zum Beispiel die regelmäßigen Portoausgaben so vieler Tausende von Krankenbriefen beweisen, die jedem Empfänger persönlich zugestellt werden. All diese Auslagen werden durch freiwillige Gaben jahraus und jahrein gedeckt, die Kranke und Gesunde spenden.

Die Sekretariate treiben keine eigentliche *Propaganda.* Wenn in einer Gegend ein Eucharistisches Krankentriduum stattgefunden hat, so treten wohl alle kranken Teilnehmer dem Apostolat bei, weil sich dieses als die natürliche Fortsetzung des Triduums für die Zukunft erweist. Die gewonnenen Mitglieder selbst sind die besten Propagandisten des Werkes. Sie zeigen ihren kranken Freunden und Bekannten Abzeichen, Aufnahme-Diplom und Monatsbriefe und werben dadurch aufs beste.

Eine eigentliche Propaganda, die vom Sekretariat programmäßig unternommen und durchgeführt wird, ist darum nicht nötig. Das Werk empfiehlt sich von selbst.

Bedeutung des Apostolates.

Die Bedeutung des Apostolates liegt auf der Hand.

Es ist nun einmal eine Tatsache, daß die allermeisten Kranken mit ihrem Los *unzufrieden* sind. Auch sehr viele fromme, geistliche Personen leiden unter dieser Stimmung. Wirklich zufriedene, gottergebene Kranke trifft man nur sehr selten, wie das Ärzte, Krankenpersonal und Kenner immer wieder bestätigen. Die Krankheit ist n u r ein Übel für Ungezählte, die mit ihm nichts anzufangen vermögen. Sie ist leider Gottes sehr, sehr oft selbst für „Gutgesinnte" n u r ein Unglück, das man bekämpft, nicht aber eine Leiter, die zum Himmel führt.

Da kommt unser Krankenapostolat und lehrt ungezählte, unfreiwillige Kreuzträger ihr hartes Los, nämlich die wirkliche Krankheit und die seelischen Leiden und die damit oft verbundenen, an sich nicht gehörenden Verkennungen und Entbehrungen aller Art zuerst einmal geduldig *aus der Hand des Schöpfers* annehmen. Es zeigt sie im hellen Lichte des Christentums und lehrt, wie der Kranke immer wiederum von neuem geduldig sein muß, wenn er auch sehr oft nur unter schweren Opfern das Kreuz auf seine schwachen, wunden Schultern nehmen wird.

Der Schwerpunkt des Apostolates: man könnte sagen der glückliche Handgriff, ist nämlich die *apostolische Be-*

wertung und Ausnützung des Leidens. Der Kranke leidet mit Christus und für Christus; er leidet, um seinen Leidensgefährten in ihren körperlichen und seelischen Leiden zu Hilfe zu kommen; er leidet für die Zeit und Ewigkeit umspannenden Interessen der Kirche, für die Belange des gekreuzigten Gottessohnes, für die Ehre Gottes.

Kurzum, das Apostolat weitet Blick und Herz. Es erinnert immer wiederum an die Bekehrung so mancher Verwandten und Freunde, an die Verteidigung des Glaubens in der Heimat, an die Bekehrung der Heiden in den Missionsländern, an so viele apostolische Fragen, die durch das Leidensapostolat besonders gefördert werden. Dadurch schafft es dem Kranken einen neuen Lebensinhalt, eine große Idee, die in die Ewigkeit hinübergreift. Es lehrt sie vielleicht zuerst nur *aus der Not eine Tugend machen*, das Kreuz einmal aufnehmen, dann aber mit Riesenschritten der *Vollkommenheit* zustreben, für die wir alle ohne Ausnahme, Priester und Laien, Gesunde und Kranke geschaffen und durch Christi Blut verpflichtet sind. Es lehrt durch Leiden sühnen für eigene und fremde Sünden, viele schwere Tugenden üben, den Heiland mit reiner Liebe und über alles lieben. So schafft es Opferseelen, die zugleich *Apostel Jesu Christi* sind. Es lehrt, was so ungemein schwer ist, den Schöpfungsberuf des Menschen in kranken und leidenden Tagen. Stärkung und Trost gewährt dabei den Mitgliedern der Gedanke, daß sie nicht vereinzelt dastehen, sondern mit so vielen Kreuzträgern: schlichten Gläubigen und Sühneseelen, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen verbunden eine wahre Gebetsmacht darstellen.

Die *Früchte* des Apostolates reifen natürlich im Verborgenen. Nur gelegentlich treten sie ans Tageslicht; sie offenbaren sich in vielen Tausenden von Zuschriften an die verschiedenen Zentralen, denen die Briefschreiber aus der Fülle des Herzens berichten. Diese kurze Andeutung möge genügen.

Groß und in die Augen springend sind die Erfolge der Eucharistischen Triduen, die das Krankenapostolat einleiten und befruchten. Aber weit größer, wenn auch den Sinnen verborgen, sind doch die ständigen Früchte, die das Krankenapostolat Monat um Monat, Jahr um Jahr in ungezählten Krankenstuben zeitigt.

Ausbreitung des Apostolates.

Dieses Lob, das wir dem Apostolat spenden, unterstreicht die Geschichte.

Am 1. November 1925 rief *Pfarrer Laurentius Willenborg*, der Stifter der Eucharistischen Krankentriduen, das Krankenapostolat zu Bloemendaal bei Haarlem (Holland) ins Leben. Im November 1930 waren ihm schon ungefähr 10.000 Mitglieder beigetreten. Heute versendet das holländische Sekretariat durchschnittlich jeden Monat 17.000 Krankenbriefe.

Inzwischen ist die Zahl der Sekretariate auf *19 Sekretariate* in 16 verschiedenen Ländern gewachsen. Wir führen sie in einer kurzen Übersicht auf.

Die Sekretariate des Krankenapostolates.

1. Erzsekretariat: Bloemendaal bei Haarlem für Holland. In zehn Jahren 39.000 Anmeldungen; zur Zeit ungefähr 17.000 aktive Mitglieder.
2. Sekretariat: des Johannesbundes zu Leutesdorf am Rhein für Deutschland. Gegründet 1926. 21.000 Mitglieder.
3. Sekretariat: Antwerpen für die flämischsprechende Bevölkerung Belgiens. Gegründet 1926.
4. Sekretariat: Brüssel für die französischsprechende Bevölkerung Belgiens.
   Beide belgische Sekretariate zählen zusammen 12.000 Anmeldungen.
5. Sekretariat: Milwaukee (Wisconsin) für die Vereinigten Staaten Nordamerikas. Gegründet 1926 von einer kranken Dame. In vier Jahren eroberte es 31 Staaten der Union.
6. Sekretariat: der Benediktinerabtei Sainte-Marie zu Paris für Frankreich. Zuerst befand es sich in der Benediktinerabtei Wisques. Ungefähr 20.000 Anmeldungen.
7. Sekretariat: Guémar für Elsaß-Lothringen. Ungefähr 20.000 Anmeldungen.
8. Sekretariat: Liverpool für England.
9. Sekretariat: London für England.
10. Sekretariat: Rio de Janeiro für Brasilien.
11. Sekretariat: Assuncion für Paraguai.
12. Sekretariat: Verona für Italien. Ungefähr 10.000 Mitglieder.
13. Sekretariat: Lwów für Polen. Gegründet 1930. 16.000 Mitglieder. Eine Hilfsaktion für Kranke verteilte 1933 im ganzen 1783 Pakete und 6313 Kleidungsstücke durch den Radio-Briefkasten für Kranke. Die erste Radio-Krankenandacht kam 1933 zustande; bald folgte ein Radio-Krankentriduum (Wilna). Seitdem sendet die Lemberger Radiostation jeden Samstag Radio-Krankenstunden. Generalsekretär ist Hochwürden Michael Rekas, Lwów.
14. Sekretariat: Bratislawa für die Tschechoslowakei.
15. Sekretariat: der Oblaten zu Mont-Joli für Kanada.
16. Sekretariat: Genf für die Schweiz.
17. Sekretariat: Hospicio de Huespan für Panama.
18. Sekretariat: Barcelona für Spanien.
19. Sekretariat: Karitassekretariat Freiburg i. Br. für Erzdiözese Freiburg. Gegründet 1935.

Unter dem Segen des Episkopates.

Vier Jahre nach der Gründung des Krankensekretariates zu Bloemendaal (1929) bat *Bischof Kmetko* von Neutra (Tschechoslowakei) den Heiligen Vater, das Werk zu einem Weltverein zu erheben. „Se. Heiligkeit", berichtete er, „ist gut unterrichtet und hofft reiche Früchte für die Kirche. Um aber die Bestätigung für die ganze Kirche schneller zu erhalten, empfiehlt der Papst, daß möglichst viele Ordinarien sich mit diesbezüglichen Bittgesuchen an ihn wenden."

Zur selben Zeit bat auch *Kardinalprimas Hlond* von Polen im Verein mit 20 anderen polnischen Bischöfen um die römische Bestätigung.

Jetzt hielt *Bischof Aengenent* von Haarlem, in dessen Diözese das Krankenapostolat unter seinem Vorgänger, dem um die Bewegung hochverdienten *Bischof Callier*, ins Leben getreten war, den Zeitpunkt für gekommen, um einen entscheidenden Schritt zu tun. Dieser sollte das Krankenapostolat womöglich in alle Diözesen der Welt tragen. Mit seiner Empfehlung versehen, richtete Pfarrer Willenborg ein lateinisches Schreiben an sämtliche Residenzbischöfe und bischöflichen Präfekten des katholischen Erdkreises, in dem er bat, ein gemeinschaftliches diesbezügliches Gesuch an den Heiligen Vater zu unterschreiben. „Das Krankenapostolat ist ein wünschenswertes Hilfsmittel der Katholischen Aktion. Die Kranken können nämlich, da sie von der Katholischen Aktion ausgeschlossen sind, ihm beitreten und so sich als Laienapostel betätigen. Sie können durch christliche Geduld ihre Gebete und Schmerzen heiligen und dadurch den Segen des Himmels auf die gesamte Katholische Aktion herabziehen." Zur „Katholischen Aktion" sollte damit ergänzend die „Katholische Passion" treten.

410 Bischöfe, darunter 13 Kardinäle, zahlreiche Missionsbischöfe, Bischöfe verschiedener Riten unterzeichneten die Bitte. Ein kurzer Auszug zeigt, wie die Idee die katholische Welt zum großen Teil heute schon erobert hat.

Auszug der bittstellenden Diözesen.

A. Diözesen und Erzdiözesen.

1. Deutschland: Augsburg, Breslau, Freiburg, Hildesheim, Köln, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Speyer, Würzburg.
2. Österreich: Linz, Salzburg.
3. Tschechoslowakei: Neutra, Königgrätz, Leitmeritz, Olmütz, Prag, Szepes.

4. Ungarn: Fünfkirchen (Pécs), Kalocsa, Veszprim.
5. Schweiz: Basel, Chur, Sitten.

B. Weitere Erzdiözesen.

6. England: Westminster.
7. Frankreich: Auch, Besançon, Cambrai, Lille, Paris.
8. Italien: Brindisi, Bologna, Camerino, Campagna, Catanzaro, Cosenza, Fermo, Genua, Messina, Modena, Palermo, Salerno, Syracus, Taranto, Trani, Trient, Udine, Vercelli.
9. Spanien: Granada, Maiorca, Zaragossa.
10. Portugal: Braga, Oporto.
11. Polen: Krakau, Lublin, Lemberg (Lateinischer Ritus; Griechisch-Ruthenischer Ritus; Armenischer Ritus), Posen, Wilna.
12. Griechenland. Naxos.
13. Kanada: Ottowa, Québec.
14. Vereinigte Staaten: S. Antonio (Texas), New-Orleans.
15. Mexiko: Guadalajara, Linares, Mechoacan.
16. Kleine Antillen: Port of Spain.
17. Guatemala: Guatemala.
18. Panama: Panama.
19. Kolumbien: Bogota.
20. Brasilien: Diamantina, Fortaleca, S. Paul.
21. Indien: Agra, Bombay, Kalkutta, Ernaculam, Madras, Simla.
22. Syrien: Balbek (Griechisch-Melchitischer Ritus), Damaskus (Syrischer Ritus), Tarabolus (Maronitischer Ritus), Zahle (Griechisch-Melchitischer Ritus).

Der Papst versprach, die Sache selbst in die Hand nehmen zu wollen. Er erhob die fromme Vereinigung „Apostolatus Infirmorum" zu einer *Erzvereinigung* (Prima Primaria), der alle Kranken in der ganzen Welt beitreten können. Voraussetzung freilich ist, daß das Krankenapostolat zuerst in der Diözese des beitretenden Kranken kanonisch errichtet ist; ferner, daß der betreffende Ortsordinarius schriftlich seine Zustimmung zur Angliederung an das Erzapostolat zu Bloemendaal gibt (vgl. can. 723). Die Angliederung ist nötig, damit die Beitretenden die geistlichen Gnadenerweisungen erhalten (vgl. can. 722, § 1).

Ein weiteres Bittgesuch zwecks Erwerbung von Privilegien für die Leiter und von unvollkommenen und vollkommenen Ablässen für die Mitglieder läuft noch.

Unter dem Segen des Heiligen Vaters.

Im November 1929 überreichte Pfarrer Willenborg dem Heiligen Vater in einer *Audienz* ein künstlerisch ausgeführtes Kranken-Album mit der Geschichte des Werkes. Lächelnd betrachtete der Papst den Prachtband und den reichen Gnadenschatz, der da eingetragen stand. Gerührt und mit Nachdruck las er laut: „30.797 Kranke opfern dem lieben Gott ihre Leiden im Monat Dezember

für den Heiligen Vater auf." — „Sagen Sie", so antwortete er darauf, „den Kranken, daß der Papst sehr dankbar ist. Leiden ist die höchste Form des Gebetes." Schon damals stimmte er zu, daß das Werk sich zu einer Weltandacht entwickeln solle.

Endlich erhob Pius XI. am 12. August 1934, wie schon angedeutet, die Fromme Krankenvereinigung von Bloemendaal zu einer *Erzvereinigung*. „Den jetzigen und künftigen Leitern der Erzvereinigung des Krankenapostolates erteilen Wir nach can. 722, 723 des Kirchlichen Rechtsbuches die Vollmacht, sich rechtmäßig alle religiösen Krankenvereinigungen anzugliedern, die unter derselben Leitung und unter demselben Titel in der ganzen Welt errichtet sind und errichtet werden. Desgleichen bevollmächtigen Wir sie, ihnen alle Ablässe und geistigen Gnaden mitzuteilen, die der Apostolische Stuhl der Erzvereinigung gewährt hat oder gewähren wird."

Möge nun in recht vielen Krankenstuben das kleine Kreuzchen des Krankenapostolates Trost und Segen verbreiten! „Christo confixus sum cruci."

* * *

Redaktionsbemerkung: Zum gleichen Gegenstand erhalten wir noch von anderer geschätzter Seite eine Mitteilung, die wir hier anreihen:

Kranken-Apostolat.

Neben der Form des Kranken-Apostolates mit den Zentrale in Bloemendaal sind u. a. noch hervorzuheben das bereits 1921 gegründete „Kranken-Apostolat Unserer Lieben Frau von Bürglen" in der Schweiz und die seit 1616 bestehende, 1866 zur Erzbruderschaft erhobene Vereinigung „Heil der Kranken — heiliger Josef — heiliger Kamillus" mit dem Sitz in Rom. Letztere hat mit dem Apostolatsgedanken der Kranken noch die Besonderheit verbunden, auch Krankenseelsorger und Krankenfreunde als Mitglieder zuzulassen und sie zum Apostolat an den Kranken im Sinne der Seelsorgehilfe zu aktivieren. Diese Form hat neuerdings großen Anklang gefunden und wieder eine Art von Kranken-Apostolat angeregt, die geeignet ist, der Seelsorge unmittelbar wie mittelbar besser zu dienen; sie wurde bevorzugt beim Aufbau des Kranken-Apostolates in der Erzdiözese Freiburg i. Br. und — wieder mit einfühlendem Verständnis für die besonderen Verhältnisse und Aufgaben anders — in Österreich; Auskunft über jenen Aufbau gibt die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, und über die österreichische Form das Katholische Kranken-Werk, Wien, XIII/9, Versorgungsheimstraße 72. Damit ist nicht einer unübersichtlichen Zersplitterung Vorschub geleistet, sondern die internationale Gemeinschaft wird gern bejaht — soweit sie überhaupt praktisch Wert und Bedeutung hat; nur wird in den letztgenannten Formen der pastorale Sinn und Hilfswert konsequenter wahrgenommen. Das ist um so wichtiger, als heute die Seelsorge ganz allgemein greift nach den Werten der Besinnung und Vertiefung, nach dem Gedanken des Opfers und Leides, nach den Methoden unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Menschen.

Diese Verinnerlichung und Vergeistigung kommt aber am eindeutigsten im Raum der Krankenseelsorge zur Darstellung und Übung. Von dieser erwarten wir uns alle für die Gesamtseelsorge eine wesentliche Hilfe in der Besinnung auf den Menschen in seiner vitalen Not, in der Praxis persönlicher Erfassung, in der Wertung des Geistigen und Religiösen, im stärkeren Einbau der Sakramente in die Seelsorgstechnik. Gerade in diesem pastoralen Sinn will das Krankenapostolat im Katholischen Krankenwerk Wien für Seelsorger und Laienapostel verstanden werden und tätig sein.

Wien. *P. Dr Svoboda.*

Ein Brief von † Dr Eduard Poppe an einen jungen Kaplan.

Von *Dr Josef Rußwurm, Rom.*

Am 10. Juni 1934 waren es zehn Jahre, daß zu Moerzeke, einem kleinen Dörfchen in Belgien, der Kurat des dortigen Schwesternhauses, Dr phil. Eduard Maria Johannes Poppe, starb. Er war ein heiligmäßiger Priester, der für die eucharistische Bewegung in Belgien und Holland in seinen nur acht Priesterjahren Unglaubliches geleistet, als Beter und Hostie, als Prediger und Schriftsteller, Seelenführer und Organisator! Das Volk verehrt ihn, den Mitbegründer des E. K. („Eucharistischer Kreuzzug"), als „heiligen Apostel der *Eucharistie*, der *Kinder* und der *Priester*". Der Priesterbrief „Pater, sanctifica eos" (1934 in Leutesdorf in deutscher Übersetzung erschienen), noch mehr aber die soeben (Februar 1935) herausgekommene deutsche Bearbeitung seines Lebensbildes[1]) geben Zeugnis von der Mission, die der mit 33 Jahren verstorbene Dr Poppe unter seinen Mitbrüdern und im katholischen Volke zu erfüllen hat, auch in unseren Landen. Wir machen mit wärmster Empfehlung auf die genannten Schriften aufmerksam und sind heute in der Lage, unseren Lesern einen *Originalbrief Dr Poppes in deutscher Erstveröffentlichung* zu bieten, der wertvolle pastoral-aszetische Gedanken enthält und das Priesterwirken an die Quelle der Fruchtbarkeit: die priesterliche Heiligkeit und *innere* Heilandsnachfolge, weist. Insoferne soll er auch im Rahmen unserer theologisch-praktischen Zeitschrift als durchaus am rechten Platze erscheinen: Wir wollen uns am priesterlichen Geiste des

---

[1]) *Eduard Poppe.* Mit Christus geopfert. Deutsche Bearbeitung der flämischen Biographie von Dr Jacobs durch Firmin H. M. Hehemann, Wien, Verlag des Johannesbundes Leutesdorf am Rhein, 224 Seiten.

heiligmäßigen Dr Poppe für all unser priesterliches Wirken neu entzünden! Möchte Dr Poppe seine große Mission auch an uns erfüllen!

*

Du fragst mich, was ich zu der vielen Arbeit meine, die Du mit Deinen Kindern und Deinen Kranken hast... Es ist schade, ja, daß der Tag nicht 48 Stunden hat und daß Du infolgedessen gezwungen bist, mitunter andere dringende Geschäfte hinauszuschieben. Das ist aber nun einmal so: die Sonne nimmt keine Rücksicht auf unsere Überlast an Arbeit und es ist nicht möglich, alles zu tun, was erwünscht wäre. Mache aber weiter, wie Du angefangen hast: laß das *Wichtigere* vorangehen. Von Deinen ersten Kaplansjahren hängt großenteils Dein weiterer Lebenslauf ab, und auch . . . die Ewigkeit! Dem ist so, lieber Freund, das ist eine Regel mit *sehr* seltenen Ausnahmen.

Betrachte darum *alle* Arbeit, welche Deine Obrigkeit Dir auferlegt, als von *Gott* verlangt: auch Deine mehr wirtschaftlich gerichteten Bemühungen,[2]) die Dir „so zuwider sind" und Dir soviel Schreibarbeit und Laufereien aufbürden! Ich hab' es nicht gerne, Freund, daß Du mit einem Anflug von Erbitterung darüber schreibst und so *menschlich* darüber urteilst. Nein, Dein *Priester*leben wird dadurch nicht verloren gehen. — Ich gestehe es zwar gerne ein: die *Gefahr* der „Materialisierung" und der „geistlichen Erschöpfung" ist tatsächlich vorhanden; die Klagen und Beispiele anderer Mitbrüder sind sicher *Fingerzeige,* denen Du Rechnung tragen sollst: Gewiß! Beunruhige Dich aber nicht, Theodor, halte am *Gehorsam* fest und regle alles *ordnungsmäßig* in Deinem Priesterleben. Der *Gehorsam* macht alles verdienstlich, auch den kleinsten Federstrich, den Du für irgend einen Verein machst! Und die *Ordnung,* die Du beim Erfüllen Deiner vielseitigen Verpflichtungen und beim Abwickeln Deiner dringenden Geschäfte einhältst, wird bei Dir *der Gefahr in großem Maße vorbeugen.*

Was den letzten Punkt betrifft, bin ich hinsichtlich Deiner Person ziemlich beruhigt: *Dein geistliches Leben, Dein „Apostolat" ist in guter Ordnung. Du lässest vorgehen, was wichtiger ist, und Du stellst zurück, was we-*

[2]) Hier zählt Poppe in seiner drolligen, greifbaren Redeweise alle möglichen Vereine (z. B. auch den für günstigen gemeinsamen Einkauf von Düngemitteln u. s. w.) auf.

niger bedeutet; halte daran fest, das ist das Rettungsbrett:

Fülle erst Dich selbst, bevor Du Dich ergießt. Sorge erst für Dein eigenes geistliches Leben, um desto wirksamer für Deine „Schäflein" sorgen zu können. „Laisser Dieu pour Dieu" (Gott wegen Gott verlassen) ist wahrlich eine goldene Regel; sie steht aber nicht im Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz alles priesterlichen Apostolates: „Chercher Dieu pour soi-même, afin de chercher les âmes pour Dieu" (Gott für sich selbst suchen, um so Seelen für Gott zu suchen). Eben darum sage ich Dir: mach so fort, wie Du es tust, und sei beruhigt. Und halte Dich an der richtigen Ordnung Deiner Apostolatsarbeiten.

„Die Schulen und die Kinder an erster Stelle!" so schreibst Du. Gut so, Theodor! So lernten wir es schon zu unserer Zeit in den Seminarvorträgen. Jawohl, unsere Hauptsorge soll den Kindern und den Kranken gewidmet sein. Sie sollen unsere mit Vorliebe gehegten und gepflegten Schäflein sein. Warum immer nach Kollegen und Nachbarn schauen? Du bist nicht beauftragt, über Kollegen zu urteilen; nirgends steht aber auch geschrieben, daß Du in allem Deinen Kollegen folgen mußt. *„Urteile* nicht", sagt Jesus, „folge *mir* nach", verlangt er. *„Ich* bin der Weg . . . *Ich* bin der gute Hirt . . ."

Also denn, lieber Freund, wenn Du noch einmal über die *„vielen"* Stunden nachzugrübeln und nachzusinnen anfängst, welche Du auf die Vorbereitung Deiner Religionsstunden und auf Deine Besuche in den Schulen und bei den Kranken verwendest, mache dann nicht viel Federlesens, sondern denke: „Jesus war auch ein Kinderfreund; Jesus hatte auch eine besondere Vorliebe für Arme und Kranke. *Sufficit discipulo, ut sit sicut Magister.* Das ist klar, nicht wahr lieber Freund?

Übrigens haben wir auch ein wenig ein *geistliches* Interesse daran, es so zu machen. Das Apostolat bei den Kindern und den Kranken trägt mehr ein als irgend ein anderes. Keine Zeit ist für die Gnade besser geeignet als die *Kinderjahre* und die Zeit der *Heimsuchung.* Die Heiligen gingen wie instinktiv zur Jugend, um ihr Apostolat dauerhaft zu machen. — Schau mal, was nicht alles Philippus Neri, P. Chevrier, Don Bosco und P. Allemand mit von der Straße aufgelesenen Gassenbengeln und Abnormen erreicht haben! — Ist es nicht staunenswert, wie sie durch das Kinderapostolat mitunter ein

wahres Wunder der Erneuerung in einer ganzen *Generation* von Familienvätern und Hausmüttern wirkten!

Außerdem, Theodor, wir brauchen Berufe, und Berufe sät man im Religionsunterricht, auf den Schulbänken!

Sorge also ruhig für Deine *Kleinen*, lieber Freund. Die Zeit, welche Du auf sie verwendest, verzinst sich hoch. Nach zehn Jahren sind jene Kleinen schon erwachsene Pfarrkinder. Nach zwanzig Jahren sind die Kleinen die Familienväter Deiner Pfarrei, Deine Vereinsmitglieder, Deine Mithelfer; die Deinigen, ja, oder vielleicht die Deines Nachfolgers. Was verschlägt es, daß ein anderer mäht, was Du säest, wenn nur *Jesus* auf dem Felde reiche Früchte findet. Diese geistliche Uneigennützigkeit wird vom lieben Meister um so mehr gewürdigt und belohnt.

O, mein lieber Theodor, laß uns Kinderfreunde bleiben, geistliche Kinderfreunde. Wer sie liebt, hat sie! Und wer das Kind gewinnt, der hat die Zukunft!

Soll ich noch mehr sagen? Höre, ich habe es mehr als einmal erfahren: Willst Du die Eltern gewinnen, so sorge für ihr *Kind!* Eines Tages begegne ich in der Stadt einem Fabrikarbeiter. Er grüßt mich höflich — es war nicht seine Gewohnheit, das zu tun. Ich grüße auch und gehe weiter. Am nächsten Tag begegne ich ihm wieder am gleichen Ort. Ich grüße und schaue ihn freundlich an. Ich sehe, daß er mir etwas sagen will. „Sie kennen mich doch wohl, Herr Kaplan? Ich bin der Vater der kleinen Bertha." „So, so? Sie sind der Vater der kleinen Bertha?"

„Sie hat mir erzählt, Hochwürden, daß Sie sie mit einem schönen Bildchen belohnt haben. Meine Frau und ich, wir beide waren froh! Sie lernt gut, nicht wahr, Hochwürden? Und abends kommt sie und erzählt alles, was Sie in der Stunde sagen und erklären. Wollen Sie wohl glauben, Hochwürden, daß die Kleine uns oft zum Staunen und zum Nachdenken bringt?"

Lieber Theodor, *dem* Mann bin ich bald darauf auch am Beichtstuhl begegnet. So haben die Kinder, ohne es zu wissen, mir mehr als einmal einen Fisch ins Netz getrieben.

Du bist erst einige Monate Kaplan. Nun denn, wenn Du im Glauben ausharrst in Deinem Umgang mit den Kindern, so wirst Du in einigen Jahren noch schönere Anekdoten erleben als ich.

Nun folgt, Theodor, ein letzter Rat. Er ist noch wichtiger als der vorhergehende. Er ist aber einer, der Dir nur nützen wird, wenn Du ihn mit einem lebendigen Glauben befolgst und ausnützest. Glaubst Du, Freund, daß Du über Deine Pfarrkinder nichts vermagst ohne die *Gnade*? Glaubst Du, daß die Bekehrung und die Fortschritte Deiner Pfarrkinder die Frucht des *Gebetes* sind, und nicht nur das Ergebnis schöner Predigten und Abhandlungen?

Mein lieber Theodor, nimm dann Deine *Zuflucht* zu den Kleinen! Laß Deine Kinder in dieser übernatürlichen Weise auch *mit*arbeiten. Lehre Deine Kinder, mit Dir zu beten für die Schwerkranken; bitte sie um eine Kommunion für die monatlichen „Standeskommunionen", die Du zur Blüte bringen willst. Lehre sie, ihre Launen in Abtötungen umzusetzen und sie aufzuopfern für die Wiederbelebung des Männerapostolates. Fange mit keinem Werke an, mein Lieber, ohne es zuvor durch Deine kleinen Apostel mit Gebet und Kommunionen *vorbereiten* zu lassen. Glaube, Theodor, glaube an die Kraft des Kindergebetes und handle nach diesem Glauben. Du wirst so glücklich sein!

Vernachlässige also auch die mehr materiellen Arbeiten nicht, nein, Theodor, keine einzige. Aber vor allem: vernachlässige Deinen *„Kinder"*-Verein nicht! Lieber Theodor, laß die Kleinen vorgehen!

Nun mache ich Schluß, lieber Freund, denn es ist Donnerstag Abend: sonst würde ich vielleicht vor lauter Schreiben die „Heilige Stunde" vorübergehen lassen. Ich will nun selbst etwas Öl auf die Lampe gießen, *ne postquam aliis praedicaverim . . .*

Bis später! Deine Fragen über Seelsorgeangelegenheiten beantworte ich wohl mal ausführlich.

Nos cum prole pia benedicat Virgo Maria!

(Aus dem Flämischen von P. Dr M. O. van der Hagen O. Praem. und Dr J. R.)

*

Anhang: *Deutsche Poppe-Bibliographie:*

1. In deutscher Erstveröffentlichung anderswo erschienene *Poppe-Originalaufsätze* (u. a.):

„Pater, sanctifica eos" (Inneres Leben und äußeres Apostolat) in „Sanctificatio nostra" 1935, 193 ff., Maiheft (Nr. 5).

„Unser Fasten" (Bußgesinnung und Abtötung). „Katholische Kirchenzeitung", Salzburg 1935, 74 f. (Nr. 10 vom 7. März).

„Wider Willen" (Über die priesterliche Armut). Bayerisches „Klerusblatt" (Eichstätt) 1935, 129 ff. (Nr. 9 vom 27. Februar).

„Hostia pro Hostia" (Eucharistie und geistliches Leben). „Die Schildwache' (Basel) 1935, Nr. 36/37.

„Offener Brief an die christliche Mutter" (Über die religiöse Erziehung). „Schildwache" 1935, Nr. 18.

„Der Geist des Eucharistischen Kreuzzuges" (Rettet das Kind). „Der Rufer", Mai 1935, S. 135 ff., (Leutesdorf am Rhein).
(Weitere Aufsätze im *Erscheinen.)*

2. Bereits in deutschen *Buchausgaben* vorliegende Poppe-Original-Arbeiten:

„Eucharistische Pfarrseelsorge." Verlag Abtei Windberg, Niederbayern, M. 1.20.

„Pater, sanctifica eos! Ein Brief an die Priester." Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein, M. —.40.
(Weiteres in Vorbereitung.)

3. Arbeiten *über* Poppe in deutscher Sprache:

Dr Eduard Johannes Maria Poppe. Von Dr O Jacobs, Brüssel. Deutsche Bearbeitung von Firmin H. M. Hehemann, Wien. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh., 224 Seiten, M. 4.—. (Vgl. die Besprechung von Dr Iru in „Schildwache" 1935/28, „Poppe als Führer".)

„Eduard Poppe, der Herold der heiligen Eucharistie." Von Firmin Hehemann, Leutesdorf, M. —.20 (1933).

Ferner die von *verschiedenen Zeitschriften* (z. B. „Korrespondenz des Priestergebetsvereines" Wien, 1935/3 vom 15. März, S. 43 ff.) veröffentlichte kurze *Wesenszeichnung von Poppes Priesterpersönlichkeit und Priesterwirken* aus der Einleitung zum obengenannten Büchlein *„Pater, sanctifica eos"*. (In dieser Schrift auch *allgemeine* Poppe-Bibliographie.)

Meine lieben Skrupulanten.

Von *Prof. P. Matthäus Kurz,* Heiligenkreuz bei Baden.

Warum lieb? Die Abneigung der Priester gegenüber Skrupulanten ist nicht selten. Hat ja jeder seelisch gesunde Mensch einen angeborenen Widerwillen gegenüber so lästigen Eigenheiten, wie sie einem da begegnen; nicht selten kostet der Verkehr mit ihnen ja wirklich viel Zeit, viel Geduld, und schließlich ist der Erfolg — wie man hört — eigentlich doch nicht sehr hoch einzuschätzen. Also eine wenig fruchtbare Arbeit. — Weil diese Störung

angeblich bei Klosterfrauen öfter vorkommen soll, wird einem großen Heiligen die Äußerung nacherzählt, daß er lieber ein Regiment Rekruten abrichte, als daß er drei Klosterfrauen beichthöre. Der Scherzworte, die keine Schmeichelworte sind, gibt es darüber unter Priestern und Nichtpriestern nicht wenige und auch die Lehrbücher wissen nicht viel Angenehmes über diese Leute zu berichten. Wie kann man sie da auf einmal „liebe Skrupulanten" nennen?

Das Gesagte ist alles richtig. Aber eben deshalb, weil es richtig ist, erhebt sich ein Hintergrund, der uns nachdenklich stimmt, und in der Seele erklingt ein Wort, das eine Art Zauberkraft hat: die Skrupulanten sind *Leidende!* Vielfach sind es Kranke. Es gilt für sie jedenfalls das Wort des seligen Heinrich Suso von der „unsäglichen Würde" der Leiden; das Wort vom „königlichen Wege des Kreuzes"; das Licht des Glaubens zeigt sie uns in der Nachfolge des Herrn. — Wir wollen ihnen also doch auch einige Aufmerksamkeit schenken!

Die Vererbung. Die Statistiker sagen, daß etwa 70 v. H. aller Skrupulosität auf Vererbung beruhe. Wir werden über sie daher ebenso wenig scherzen oder Scherze dulden wie über von Geburt Blinde und Lahme, sondern ihnen mit einer ähnlichen Barmherzigkeit begegnen wie diesen. Für sie gibt es keine Asyle, keine Krankenhäuser, keinen Arzt, keine eigene Pflege wie für andere erbhaft Belastete. Häufig wissen sie von dieser Vererbung und der Gedanke: „Warum muß ich durch fremde Schuld leiden? Warum gerade ich?" — der peinigt sie oft sehr.

Die ungerechte Beurteilung. Solche Gedanken sind ihnen um so qualvoller, als ihre Umgebung ihnen ihr Leiden nicht glaubt — oft genug auch in gebildeten, selbst in ärztlichen Familien. Eine solche Person kam einmal zu Pfarrer Kneipp, der ihren Zustand sofort erkannte und sagte: „Danken Sie Gott für Ihren frommen Sinn! Aber erwarten Sie sich ja kein Verständnis von Seite der Menschen!" Ein Priester sagte: „Sooft ich den Kreuzweg bete, gedenke ich bei der ersten Station mit besonderer Herzlichkeit der Skrupulanten, die so besonders viel durch ungerechte Urteile zu leiden haben!"

Der Wert der Priesterhilfe. Er wird öfter von Priestern selber unterschätzt als von Laien. „Siebzig von Hundert erblich belastet — da läßt sich nichts machen!" Diese Rede ist grundfalsch. Wie steht es — um einen

naheliegenden Vergleich zu machen — mit der Tuberkulose? Achtzig von Hundert erblich belastet! Aber wie viele davon können bei richtiger Behandlung durch ein Lebensalter wertvolle Mitglieder der Menschheit sein! Ein berühmter Spezialist sagte: „Wenn der Tuberkulose gut unterrichtet ist, ist er halb geheilt." Dies Wort gilt noch weit mehr von den Skrupulanten. Die Entwicklungsjahre sind für sie die schwersten. Aber haben wir den armen Mitbruder über diese Zeit glücklich hinweggebracht, steht er vor einer fruchtbaren Lebensarbeit, obwohl er in seinem Innern immer kränkeln wird. Besonders in vier Berufsarbeiten kann er ganz Tüchtiges leisten: als Jurist, als Arzt, als Erzieher und als Priester. Denn gerade von ihm kann man erwarten, daß er skrupulose Menschen richtig und liebevoll zu behandeln verstehen werde, wozu ja gerade in diesen Berufen Gelegenheit genug geboten ist.

Wir können aber durch unsere Hirtentreue nicht nur manches Gute erreichen — wir können viel Arges verhindern. Werden nämlich diese Leidenden vernachlässigt oder seelisch mißhandelt — was Wunder, wenn sich das dann rächt?

Die größte Auszeichnung. Eine hochgestellte englische Dame war in Berlin in einer Gesellschaft, wo die meisten Herren mit ihren Auszeichnungen geschmückt waren. Sie traf den Grafen Bismarck und bemerkte, daß er nur eine kleine Medaille trug. Darüber befragt, sagte er mit stolzem Lächeln: „Nanu! Das ist eben jene Auszeichnung, auf die ich am meisten stolz bin. Ich habe nämlich einmal mit eigener Lebensgefahr einem Ertrinkenden das Leben gerettet."

Es ist leider nicht durchführbar, jenen Seelsorgern, die sich um die Skrupulosen erfolgreich bemühen, die dadurch verdienten Lebensrettungsmedaillen zu verleihen. Denn nicht nur schwere Geistesstörungen, sondern sogar Selbstmorde können die Folge einer unverständigen oder einer lieblosen Behandlung sein. Die Arbeit des Priesters wird sich noch segensreicher gestalten, wenn er die Gelegenheit hat, auch auf die Umgebung des Kranken aufklärend und vor allem geduldstärkend einzuwirken. Auch hier ist es wichtig, zum Zwecke der Aufmunterung darauf hinzuweisen, daß ja in der Regel nach Überwindung der Entwicklungsjahre der schwerste Teil der Arbeit geleistet ist.

Büßerleben. Die Hirtenliebe zu verlorenen und wiedergefundenen Schäflein wird es uns erleichtern, wenig-

stens jenen Skrupulanten Geduld zu schenken, die nach ihrer Bekehrung auf solche Weise geläutert und vor Rückfällen bewahrt werden.

Antonius, der lange Jahre nicht gebeichtet hatte, kämpfte nach seiner Bekehrung mit der Ängstlichkeit, ob es nicht eine Vernachlässigung der göttlichen Gnade sei, wenn er nun nicht wenigstens jeden dritten Tag, noch besser jeden Tag beichte. — Pater Benno, der durch viele Jahre die Rubriken allzuleicht genommen hat, wird nun ein Rubrikenskrupulant. So geht öfter durch Gewohnheitssünden der rechte Maßstab des Gewissens verloren und nur mit bußfertiger Geduld kann er wieder „erarbeitet" werden. Kann erarbeitet werden! Vielleicht! Vielleicht auch nicht.

Wer würde solchen Schäflein die Hilfe versagen wollen? Es ist so schön, da Arzt und tröstender Engel zu sein.

Priesterschuld. Wohl noch enger sind wir jenen Seelen verpflichtet, die durch die Schuld von Priestern mit solchen Leiden behaftet sind. Im allgemeinen können wir ja zu unseren Gläubigen sagen: „Durch das Evangelium habe ich euch gezeugt!" Aber haben wir acht, daß sich nicht unsere Sünden auf unsere geistlichen Kinder vererben! Rigorismus, noch mehr aber Laxismus kann in ihrer Seele zu Skrupeln führen.

In den Achtzigerjahren ist in einem Orte des Waldviertels Mission gehalten worden: die Missionäre waren ebenso gelehrte wie fromme Priester; aber die Bitte des Pfarrers, die Eigenart der Leute beachten zu wollen, welche nun einmal eine etwas allzumilde Beurteilung mißverstehen könnten, ist mit Lächeln übergangen worden. Wirklich hat die allzu milde Praxis viel Skrupeln erzeugt. Nach Schluß der Mission hat ein Großteil der Gläubigen gebeten, die Missionsbeichte wiederholen zu dürfen. Einige Personen haben längere Zeit gebraucht, wieder ins Gleichgewicht zu kommen. — Ganz gewiß sollen wir einer mehr rigorosen Bevölkerung mit der Zeit das Gewissen besser schulen, es richtigstellen; aber das geht nicht gleichsam über Nacht! Ist nun hierin von unerfahrenen Priestern des Guten zu viel getan worden, müssen wir in der Nacharbeit wohl das Ansehen derselben zu schonen bedacht sein, aber doch das sittliche Urteil wieder richtigstellen.

Das Charisma der Skrupulantenführung. Der gottselige Bischof Johann Michael Sailer von Regensburg

hatte in besonderem Grade die Gnade der Beruhigung der Gewissen. Sie ist ihm aber nicht vom Himmel zugeflogen gekommen, sondern er hat sich's zum Teile auch bitter verdienen müssen, wie seine Lebensgeschichte zeigt. (Von Wilibrord Schlags; Hermann Rauch, Wiesbaden.)

Es heißt da S. 24: „In stiller Gottesfurcht und in wohlbewahrter Unschuld herangewachsen, verlor ich in der bedeutendsten Angelegenheit auf einmal das Richtmaß des gesunden Urteiles . . . Ich sah Sünde, wo keine war — sah große Sünde, wo nur geringe war, und gleich einem unmündigen Kinde konnte ich weder über Gesetz noch über Sünde noch über Buße nach der Wahrheit entscheiden. Mein ganzes inneres Leben war weiter nichts als Gewissenszweifel . . . Diese Gewissensunruhen wurden dadurch vermehrt, daß ich, die Eingebungen gutmeinender Frömmigkeit für Einsprechungen des Heiligen Geistes haltend, neben dem Joch des mißverstandenen Gesetzes nun auch das Joch selbstgemachter Einsprechungen zu tragen hatte."

In dieser Not hat Sailer den richtigen Beichtvater erhalten, der ihn in kurzer Zeit zu heilen vermochte.

Bücherhilfe. Ganz gewiß haben gerade in solchen Dingen Bücher auf gesunde und auf kranke Seelen einen großen Einfluß; aber auch die besten Bücher können schaden, wenn der Seelenführer fehlt; denn wenn die Neigung zu Skrupeln nun einmal vorhanden ist, sind einem Buche gegenüber Mißverständnisse denn doch viel leichter möglich als gegenüber einem priesterlichen und väterlichen Freunde. Selbst das vorzügliche Buch von Lehen „Über den Frieden der Seele" kann sich nur unter priesterlicher Leitung voll auswirken.

Jene zahlreichen Stellen der „Nachfolge Christi", wo von der geistigen Blindheit die Rede ist, vom Mangel an Selbsterkenntnis, von der schwierigen Unterscheidung zwischen den Bewegungen der Natur und der Gnade, sie alle drohen — so richtig und so wertvoll sie auch an sich sind — zu Keimen von Mißverständnissen zu werden. Der Heiland hat eben zur Führung der Seelen nicht ein Sakrament der Bücherweihe, sondern das der Priesterweihe eingesetzt.

Auch dafür ist uns das Leben Sailers ein schönes Beispiel. Er erzählt weiter:

„In dieser Schule hart mitgenommen und lange umhergetrieben, fand ich nach vier Jahren endlich — in der

Mitternacht — einen erleuchteten Gewissensfreund, der mir mit dem Ausdrucke seiner Liebe das Herz abgewann. Allmählich lernte ich ihm glauben, trauen, gehorchen — und das Gewissen stellte seine Rügen ein. Er wollte, um das Übel durch eine Radikalkur zu ertöten, mein unmündiges Urteil selbst mündig machen. Zu dem Zwecke führte er mich auf die Quelle meiner Ängstlichkeit zurück und zeigte mir, daß aus der Unmündigkeit des Urteiles und aus dem Gutmeinen, das keinen Führer als sich selber hat, all die marternden Zweifel entstanden seien."

Gewiß! Es kann auch der Beichtvater nur selten so durchgreifend helfen, wie es bei Sailer der Fall war; aber das eine ist sicher, daß wir vor allem den Heilwert der Lektüre auf diesem Gebiete nicht überschätzen dürfen.

Das Echo katholischer Radiopredigten.

Von *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*, Mels (Schweiz).

Berichte aus dem Leben großer Kanzelredner, die 20.000 bis 30.000 Zuhörer hatten, wie Berchtold von Regensburg, Antonius von Padua, Johannes Capistranus, machen heute keinen großen Eindruck mehr. Ein Mitbruder, der im *Studio Bern* seit etwa vier Jahren regelmäßig Radiopredigten hält, sagte mir, er dürfe ohne Übertreibung mit mindestens 200.000 tatsächlichen Zuhörern rechnen.

Überaus interessant ist das *Echo dieser Radiopredigten*, welche zum Teil allgemein christliche, zum Teil spezifisch katholische Themen behandelten. Vor mir liegen etwa 150 Briefe aus dem Hörerkreis des Schweizer Senders Beromünster an einen bekannten Radioprediger. Sie stammen meist aus der Feder von Protestanten, die das Wort Gottes als Mittelpunkt ihres Gottesdienstes besonders hoch schätzen und auf welche die katholische Klarheit und Überzeugungskraft einen besonders tiefen Eindruck macht.

Was sich aus dieser Radiokorrespondenz an praktischen Erkenntnissen gewinnen läßt, könnte man in drei Gedankengruppen zusammenfassen: Wirkungen — Voraussetzungen — Folgerungen.

Wirkungen:

Die erste Wirkung der katholischen Radiopredigt ist *Klärung und Vertiefung des Glaubenslebens:* „Sie er-

freuten uns mit einer erhabenen und lehrreichen Predigt. Schönen Vorträgen mißt auch der Laie, der einfache wie der gebildete, großen Wert bei" (ein Postbeamter in Zürich). — Ein protestantischer Bauer aus dem Zürcher Unterland legt die Gedankengänge ausführlich dar, die ihm zufolge einer Radiopredigt über „Bereitschaft" gekommen sind. Es zeigt sich, daß auch der einfache Mann durch gediegene Predigten zum Nachdenken angespornt wird. — Ein Katholik aus der Zürcher Diaspora schreibt dem besagten Prediger: „Jetzt ahne ich erst die ganze Schönheit unseres Glaubens!"

Eine zweite Hauptwirkung dieser Predigten ist *Ermunterung und Bestärkung im Guten:* Eine Kranke aus dem Kanton Bern berichtet: „Ich habe viel durchgemacht, aber die Trostworte Ihrer Predigt haben mich immer wieder aufgerichtet. Auch mein Arzt dankt Ihnen; er hat schon oft mitgelauscht." — Eine Ärztin bittet um Abschrift der Predigt für sich und ihre Kranken. — Kurgäste aus einem innerschweizerischen Hotel schreiben: „Mit guten Vorsätzen gehen wir morgen heim . . ." — Ein Hörer aus dem Aargau berichtet, die letzte Predigt habe Friede und Erbauung bewirkt. — Eine Laienschwester im Krankendienst dankt für die Predigt und nimmt sich vor, sich ihrem Berufe wieder mit besonderer Treue zu widmen. Was kann man eigentlich von einer guten Predigt mehr erwarten? — „Glaube, Friede und Hoffnung sind wieder in meine zweifelnde Seele eingekehrt", schreibt eine gebildete Hörerin und meint zugleich: „Was muß es doch für eine beglückende Freude sein, auch bei den Zuhörern solche Geständnisse auslösen zu können!"

Selbst *Bekehrungen* sind die Frucht packender Radiopredigten und beweisen, daß der Segen Gottes auch auf dieser Art der Verkündigung des Evangeliums ruht: So bittet ein Herr aus der Hauptstadt um eine Sprechstunde für seinen irrenden Sohn, da dieser aus der letzten Predigt schließt, der Prediger werde auch ihm helfen können. — Ein armer Sünder, wie er sich selber nennt, hat zum ersten Male bei einer Radiopredigt wieder Tränen bekommen. Es war das Thema vom Guten Hirten . . . Unwillkürlich denkt man, ob nicht eine Art Volksmission im Rundfunk durchgeführt werden könnte oder doch eine Predigtreihe „für Suchende und Ringende".

Die Radiopredigten sind nicht nur selber ein *Apostolat,* sondern drängen auch die Hörer zu apostolischer

Tätigkeit. — Oder was will das anderes heißen, wenn ein Hotelbesitzer schreibt, er möchte die Radiopredigten auch seinen Angehörigen zukommen lassen. — Ein Pfarrer wünscht die Drucklegung einer Predigt und bestellt gleich 50 Exemplare. — Ein protestantischer Herr will eine Predigt über das Vaterland in hunderttausend Exemplaren auf eigene Kosten drucken lassen und dieselbe überallhin versenden, besonders unter antimilitaristische Geistliche seines Bekenntnisses — natürlich in der Schweiz. — Eine Frau im Bündner Oberland bittet um die Abschrift der Predigt, um sie ihren Kindern auf den Lebensweg mitgeben zu können. — „Das Radio erfüllt ein modernstes Apostolat", schreibt ein Luzerner; und mit Recht begrüßt ein Mitbruder den Prediger auf einer Karte als Radioapostel.

Hebung der konfessionellen Gegensätze, Achtung vor der Kirche und ihren Vertretern ist auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung der Radiopredigt: Ein Buchdrucker im Berner Gebiet erklärt, das erste Mal im Leben eine katholische Predigt gehört und nun einen ganz anderen Begriff vom katholischen Geistlichen, besonders vom Ordensmann, bekommen zu haben. — „Gott sei Dank, daß er uns so gute Priester geschenkt", bemerkt eine Hörerin aus dem St. Gallischen. — Ein Berner Oberländer protestantischen Bekenntnisses dankt für die Betonung und Betätigung des Brudersinnes in der Predigt. — Eine Glaubensgenossin desselben kann nicht umhin, wie die Frau im Evangelium, den Prediger selig zu preisen: „Sie sind ein echter Jünger Jesu; Ihnen ist das Himmelstor jetzt schon geöffnet!" — Ein Berner erklärt: „Obwohl ich Protestant bin, möchte ich doch die Bemerkung beifügen, daß vor allem die katholische Kirche erkannt zu haben scheint, welch wertvolles Hilfsmittel zur Verkündigung des göttlichen Wortes uns im Radio gegeben ist und daß sie sich bemüht, ihren Zuhörern nur das Beste zu bieten." — Eine Protestantin bittet um den Priestersegen, nachdem sie eine Predigt über die Gnadenmittel gehört hat.

(Es ist wohl zu merken, daß diese Briefe zum Teil erst Wochen nach der Predigt geschrieben wurden, also nicht nur der Niederschlag einer Augenblickbegeisterung sind.)

Wenn man bedenkt, welch ein gewaltiger Zuhörerkreis der Rundfunkpredigt lauscht, kann man sich vorstellen, wie weit sich ihre Segenswirkungen ausbreiten. Ganze Häuser hören zu. Einer erzählt's dem andern. Die

Predigt wird zum Gesprächsgegenstand, und zwar allermeist im wohlwollenden Sinne, wie aus zahlreichen Zuschriften erhellt.

Die größte Wohltat ist die Radiopredigt für solche, die sonst nicht Gelegenheit haben, das Wort Gottes anzuhören, für Kranke und deren Pflegepersonal, für alte Leute und weit Entfernte. So berichtet eine Familie aus Frankreich, es sei ihr eine doppelte Freude, in fremdem Lande und so weit von der Kanzel entfernt, in der Muttersprache regelmäßig das Wort Gottes zu hören.

Das Köstlichste in der ganzen Radiokorrespondenz ist das Brieflein eines Solothurner Kindes, das dem Radioprediger berichtet, es habe den Radioapparat umarmen wollen, als es die bekannte Stimme des Paters darin hörte.

Voraussetzungen:

Daß die Predigt im Rundfunk solche Wirkungen hervorbringt, setzt allerdings ein inhaltlich und stilistisch gepflegtes und sorgfältig vorgetragenes Kanzelwort voraus. Auch das erhellt aus vielen Zuschriften:

Viele rühmen die *Gediegenheit* der Predigten. Protestanten lesen die Schriftstellen nach und finden, daß wirklich das *Wort Gottes* gepredigt wurde. — Ein Zuhörer aus Freiburg im Breisgau erklärt sogar, eine Marienpredigt, die er im Rundfunk gehört, als Betrachtungsstoff benützen zu wollen.

Dabei wird mit Genugtuung hervorgehoben, daß die Predigten sehr *lebensnah* seien: „Dank und Segenswunsch für die treffende moderne Predigt", schreibt ein Geistlicher aus Appenzell. — Ein gebildeter Hörer berichtet direkt ans Studio in Bern im Namen einer großen Zuhörerschaft: „So wie er es versteht, die Zuhörer in fast atemloser Folge zu halten, kann wirklich nur ein in allen heutigen Weltwirrnissen einsichtiger Mensch." — *Anschaulichkeit und Klarheit* ist etwas, das alle, auch die gebildeten Zuhörer lieben: „Die Beispiele, die Sie anführten aus Weltgeschichte oder Leben, machen Ihre Predigten lehrreich und interessant" (aus Zürich). — Ein Akademiker in der Ostschweiz stellt mit Genugtuung fest, „wie wunderbar klar und verständlich" der Prediger gesprochen habe. — Ein Beamter aus der Innerschweiz: „Mit all den aus dem Leben und der Natur gegriffenen Beispielen steigerten Sie die Aufmerksamkeit."

Das Allerwichtigste und Eindrucksvollste ist jedoch *die innere Überzeugung und das Feuer,* das aus den Predigten spricht. Es bewahrheitet sich das Wort Fedor Stepuns: „Eine Wahrheit, ohne Glauben verteidigt, muß einer inbrünstig verteidigten Lüge erliegen." Hier natürlich im umgekehrten und gesteigerten Sinn: Eine inbrünstig verteidigte Wahrheit siegt über alle Lüge und nimmt die Menschen gefangen. — So spricht zum Beispiel ein Korrespondent den Wunsch aus, „daß alle Seelsorger der Welt mit solch überzeugenden Worten predigen würden". — „Die tiefernsten Worte blieben nicht ohne Eindruck", berichtet eine Hörerin aus Bern. — „Frisch, überzeugend, packend", charakterisiert ein Pfarrer die letzte Predigt. — „Tief ergriffen vom heiligen Feuer und den flammenden Worten", schreibt einer nach der Predigt über Gebet und Arbeit. — „Gedanken und Form werden sehr geschätzt", berichtet eine Korrespondenz aus der Ostschweiz.

Folgerungen:

Angesichts dieser Tatsachen kann man sich der *Bedeutung der katholischen Radiopredigt* nicht verschließen. Es kann unmöglich mehr einer sprechen, wie noch kürzlich ein Kanonikus irgendwo gesprochen, „man solle die Sache dem Teufel überlassen". Vielmehr wird man dem französischen Geistesmann beipflichten, der den Ausspruch getan: „La radiophonie est un don magnifique de Dieu — Der Rundfunk ist eine herrliche Gottesgabe." Diesen Ausspruch hat unser Radioprediger an einem Danksonntag — im Dezember 1931 — zum Grundgedanken seiner Predigt gemacht und mächtigen Beifall gefunden. Unter den beistimmenden Zuschriften finde ich sogar noch eine Karte von — mir. — Was Father Coughlin in Detroit durch seine Vorträge in Nordamerika erreichte, läßt sich, zusammengenommen, auch hier durch die gläubige, gediegene, schöne und vor allem lebensnahe und hinreißende Radiopredigt erreichen.

Die Erfahrungen, die unser Radioprediger macht, die Ergebnisse der Korrespondenz, die er bekommt, lassen sich zu einem eigentlichen *Lehrgang der Rundfunkhomiletik,* ja der Kanzelberedsamkeit schlechthin ausarbeiten. Es zeigt sich, daß die Hauptsache an einer rechten Predigt der gediegene Inhalt, die Klarheit und Anschaulichkeit, die Lebensnähe, auch eine schöne Form, verbunden mit einem gefälligen Vortrag, vor allem aber die innere Ergriffenheit ist.

Wir dürfen das Radio ruhig *überall empfehlen*, sollten aber zugleich das Volk *anleiten*, es richtig zu benützen, den Schund im wahren Sinn des Wortes auszuschalten und das Beste nur sich und den Angehörigen auszuwählen. Dazu haben wir in der Schweiz die Radioberatungsstelle des Katholischen Volksvereines, die regelmäßig in unseren Blättern das Hörenswerteste von allen musikalischen, wissenschaftlichen und unterhaltlichen Darbietungen der verschiedenen Sender bekanntgibt. Auch der Bund katholischer Radiohörer der Schweiz hat seine sehr praktische Bedeutung. — Ob ein eigener katholischer Sender die Möglichkeit gäbe, an ebenso viele Nichtkatholiken heranzukommen, ist eine Frage für sich.

Pastoralfälle.

(Protestantisches Taufen.) Bei der klaren, längst entschiedenen Tauffrage erwarte kein Leser neue Offenbarungen zur kirchlichen Lehre. Aber angenehm mögen Beobachtungen auf dem Gebiete unserer Überschrift sein, die die Sache beleuchten und bei Zusammenstößen in der Seelsorge mit den andern die Entscheidung erleichtern. Legen wir also den Nachdruck auf das „brevis via per exempla" und schenken wir uns lange Erörterungen über die quaestio juris.

Protestantische Taufe ein Weihehindernis?[1]) Am 19. März 1861 standen im Dom von Paderborn die Presbyterandi vor dem Bischof. Er hielt die übliche Ansprache und schloß mit den Worten: „Si quis igitur habet aliquid contra illos, pro Deo et propter Deum cum fiducia exeat et dicat."

Da tritt einer aus der Zahl hervor und sagt: „Reverendissime Domine, Diakon Hensen ist von einem protestantischen Geistlichen getauft und nicht wiedergetauft; ist das kein Hindernis der Weihe?"

Bischof Konrad Martin antwortet rasch und bestimmt: „Das ist kein Hindernis!" Andreas Hensen wird geweiht und hat alle andern an Ordensauszeichnungen und Priesterjahren übertroffen; er starb als diamantener Jubilar zuletzt in bona pace et sana mente.

Bischof Martin kannte die Zuverlässigkeit protestantischer Pastoren von damals im Gebiete der Diaspora; er sah hier einen vor sich, der schon 24 Jahre als Katholik die Sakramente empfangen hatte und nun das sechste empfangen sollte. So hielt er

[1]) Dies Beispiel ist mir mündlich von meinem Pfarrer erzählt, der bei den 1861ern war.

sich an: „Rebaptizare catholicum immanissimum scelus est.“ (S. Aug. ep. 23 ad Maximin.)

Auf Anfrage teilt soeben ein Konvertit, der jetzt nach dem Kriege Priester wurde, mit: „Ich bin von einem alten lutherischen Pastor getauft, dessen Taufe *ich* für sicher gültig halte. Unser Divisionspfarrer taufte mich aber sub condicione bei der Konversion wieder. Die Taufe bei den Reformierten meines Wirkungskreises findet nur als allgemeine Besprengung der meist in großer Zahl anwesenden Kinder statt, einmaliges Aussprechen der Taufformel für alle.“ (29. 5. 35.)

Protestantische Taufe und Ehesakrament. Pfarrer A. S. schrieb schon zweimal an den protestantischen Pastor einer Konvertitin aus Pommern um ihren Taufschein wegen der bevorstehenden Trauung mit einem Witwer. Keine Antwort. Das Ordinariat hatte dem Pfarrer S. gesagt: „Bekommen Sie nach dem zweiten Gesuch keinen Taufschein, so wenden Sie sich an uns.“ — Nun ist morgen schon Beichte, erste heilige Kommunion und Trauung. Sein Ordinarius könne ihm da auch nicht helfen, sagte unser Pfarrer in grauen Haaren und telegraphierte am Vorabend an den Propst von St. Hedwig in Berlin: „Halten Sie die Taufe vom protestantischen Pfarrer in N. im Jahre 18 . . zur Trauung für gültig?“ Die baldige Antwort war: „Quoad matrimonium censeo esse validum.“

Der Propst war mit den Verhältnissen in Pommern gut bekannt, kannte auch die Handlungsweise der eigenen Diözese Breslau und löste die Schwierigkeit wie angegeben. Der Fall liegt 38 Jahre zurück. Ob man heute in Berlin so entscheiden kann?

Der protestantische Pastor dispensiert vom Symbolum. Dr Lubarsch, † jüdischer Arzt in Berlin, berichtet in seinem „Bewegtes Gelehrtenleben“, S. 545: „Achtzehn Jahre alt, wollte ich mich taufen lassen, wie meine Schwester es bei ihrer Hochzeit getan hatte. Mein Vater war mit meinem Schritt einverstanden. Ich hatte aber Gewissensbedenken, das apostolische Glaubensbekenntnis abzulegen, weil ich an einen Teil der Sätze nicht glauben konnte und glaubte. Ich wandte mich an Pfarrer zweier verschiedener Richtungen; an den liberalen Prediger Köllreuter, bei dem meine Schwester getauft war, und an Adolf Stöcker, den Antisemiten, die beide, wenn auch mit sehr verschiedener Begründung, meine Bedenken zu zerstreuen suchten. Trotzdem konnte ich meine Bedenken nicht überwinden, sondern trat erst über, als ich durch den Pfarrer Kalthoff erfuhr, daß in seiner Gemeinde die Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses *nicht* erforderlich sei.“

In derselben nachsichtigen Gemütsart befand sich in Köln der als Prediger gefeierte protestantische Pfarrer Jatho, der es

offen von der Kanzel herab sagte: „Wenn mir da ein Kind zur Taufe gebracht wird, kann ich mich nicht dazu verstehen, anzunehmen, daß so ein kleines Wesen etwas wie eine Erbsünde auf sich haben soll."

Wenn der König Taufpate ist. Der heiligen Taufe geziemt Ehrfurcht von allen Anwesenden. In der Schloßkapelle zu Berlin war Taufe. Friedrich II., Maria Theresias großer Feind, gehörte zu den Paten. Um Seine Majestät auszuzeichnen, gibt der Priester ihm die brennende Taufkerze in die Hand. Nun beginnt der Hofprediger seine Taufrede, ernst, feierlich, und für die hohen Gäste, die man so selten beisammen hatte, auf eine Stunde berechnet. Die lange Dauer reizt den König, er wird unruhig; der Prediger kürzt nicht ab. Da auf einmal fängt durch das Ungeschick des Königs das leichte Mull- und Spitzenzeug um das Kind zu brennen an. Ein Aufschrei der Frauen, der Prediger stockt, er schließt. Das Feuer ist glücklich gelöscht, dem Kinde ist nichts geschehen; es soll nun getauft werden. Da sagt Friedrich: „Ich habe es schon mit Feuer getauft!" — Der bibelfeste Pastor aber antwortet: „Majestät, aber nicht mit dem Heiligen Geiste"; und nimmt das Taufwasser zum Aufgießen.

Bewahren wir unter allen Umständen die Ruhe wie dieser Domine. Um Protestanten „als Paten" nicht zu verletzen, läßt man sie die Kerze oder sonst etwas halten, so fühlen sie sich geehrt; im übrigen gelten die Vorschriften der Kirche über die Befähigung zur Patenschaft, wie sie jeder Geistliche kennt.

Die gedrückte Stimmung des Altlutheraners schwand. „Warum taufen denn die Katholiken alle Konvertiten wieder?" fragte Pastor S. den katholischen Geistlichen, der sich als Aushelfer in einem Seeheim für Kinder als Ortspfarrer vorstellte. Unser Mitbruder antwortete: „Herr Pastor! Wen Sie und Ihr Nachbar getauft haben, den taufen wir nicht wieder. Jeder Mensch kann gültig taufen, selbst ein Heide oder Jude, so lehrt die katholische Kirche. Was *Sie* von der Taufe lehren und wie Sie taufen, bürgt für die Gültigkeit Ihrer Taufe." Da atmete der Mann erleichtert auf. Er hatte geglaubt, die Kirche erkenne das protestantische Taufen grundsätzlich nicht an, und war nun froh, daß man sein Taufen für gültig hielt. Er taufte nämlich mit der genauen Formel durch Aufgießen des Taufwassers mit der hohlen Hand. Seine älteste Tochter mischte sich mit der Frage in das Gespräch, warum der Vater sie Dorothea getauft habe, der altmodische Name könne ihr nie gefallen. „Du warst unser erstes Kind und aus Dank gegen Gott nannten wir dich so, denn dein Name ist griechisch und bedeutet Gottesgabe, deshalb." Warum sollte ein so frommer Prediger nicht gültig taufen?

Das Taufen aus der hohlen Hand war in Übung bei diesem und den andern lutherischen Pfarrern jener Gegend. Das läßt

einen Fall hier einfügen, der katholisch ist und eigentlich nicht hieher gehört, aber doch paßt er zur Sache. X. Y. war von jeher ein Skrupelmensch, besonders wegen seiner Taufe, da der Pate gesagt hatte, es sei bei ihm „nicht richtig gemacht"; der Küster hätte das Wasser aufgegossen. Er tritt ins Kloster ein, nimmt seinen Taufzweifel mit und bringt ihn vor die Klosterobern. Die entscheiden: soll sub condicione wiedergetauft werden, was auch geschieht.

Der Fall wird aber dem noch lebenden Geistlichen bekannt, der „es nicht richtig gemacht" hätte. Dieser nimmt die Sache sehr ernst und beschwert sich beim Ordinarius über die Klosterobern. Er erklärt, er habe die Taufe stets so gespendet, daß ihm der Küster das Wasser in die hohle Hand geschüttet und er es dann dem Kinde auf den Kopf gegossen habe; was dabei „nicht richtig" wäre?

Wie steht's bei den Anglikanern mit der Taufe? Man glaubt mit Grund, die englischen Protestanten, zumal die eigentlichen Anglikaner, seien bei der Taufe zuverlässig, da sie viel mehr vom alten Glauben und seinen Übungen bewahrt haben, als die deutschen Protestanten. Wir wollen sehen.

Unter „Protestant Baptisms" liegen Ausschnitte vor aus der „Catholic Times", unserm größten Blatte in England; somit fahren wir mit der Reihe der Fälle fort.

M. B. ist bei einer protestantischen Taufe. „Etliche Jahre sind es her, daß mir der Bischof eine Kirche anwies, wo die Katholiken noch keine Pfarrwohnung hatten. Die Armut meiner Leute nötigte mich, in einem protestantischen Hause eine Wohnung zu mieten. Während ich da bin, wird der Familie ein Kind geboren und weil mein Zimmer *das* gute Zimmer der Leute war, so fragten sie sehr höflich, ob ich etwas dagegen hätte, wenn es für die Spendung der Taufe benützt würde. Durchaus nichts! Es wäre mir sogar lieb, wenn ich bei der heiligen Handlung zugegen sein könnte. So habe ich den hisce oculis gesehen, wie der protestantische Domine die Taufe spendete. Und was sah ich?

Erstens las er aus der Apostelgeschichte den Abschnitt von dem Diakon Philippus und dem Eunuchen vor.

Zweitens hielt er darüber eine endlose Ansprache, worin er klar machte, daß er die Taufe für einen frommen Brauch hielt, das sei sie und nichts mehr: „That and nothing more." — Was *ich* nachher an dem Kinde getan habe, weiß Gott und meine Schwester. Vielleicht tat ich unrecht, aber ich folgte in dem Augenblicke meinem Gewissen.

Ein Anglikaner taufte ein sterbendes Kind und behauptete, es gut gemacht zu haben, „weil ich das Wasser über den Kopf

des Kindes gegossen und dabei gesagt habe: ‚In the name of the Father and of the Son and of the Holy Ghost'."

Nun suchte ein „Sacerdos" zu beweisen, das Sakrament wäre ungültig gespendet, weil ausgelassen sei: „I baptise thee..." Gegen diesen trat nun W. H., ein Anglikaner, auf und schrieb: „So mangelhaft unterrichtet der anglikanische Klerus in Spendung der heiligen Riten sein mag, so kann ich doch nicht glauben, daß einer bei der Taufhandlung so schrecklich nachlässig wäre (appallingly neglectful), die Worte: ‚Ich taufe dich' auszulassen." Der Mann hätte sich gewiß nicht im Wesentlichen geirrt, wie gewisse Sekten sprechen: „Im Namen Jesu taufe ich dich." Daß aber das Gießen des Wassers nicht bei den Worten geschehen müsse: „Ich taufe dich", ergäbe sich doch aus dem katholischen Gebetbuch: garden of the soul, worin drei Kreuzchen anzeigen, daß es bei Vater, Sohn, Heiliger Geist zu tun sei.

Das protestantische Taufregister mangelhaft. Nach dem Tode des anglikanischen Erzbischofs Tait ging das Gerede, der Herr sei nie getauft worden. Unter „Nota bene" wurde die Sache wie folgt aufgeklärt: „Die Mitteilungen der ‚Church Times' (protestantisch) sind nicht genau. Es ist festgestellt, daß Dr Tait bei seiner Geburt die Nottaufe empfing durch einen Presbyterianer, dem Geistlichen Dr Macknight. Als Urkunde dafür hat man nur eine Aufzeichnung in der Familienbibel. Macknight trug Nottaufen nicht ins Kirchenbuch ein. Hinzu kommt, daß die Eltern des Kindes nicht zu seiner Presbyteralkirche, sondern zu der Episkopalkirche gehörten und ihm nur befreundet waren." Auch darum keine Eintragung!

Welche Folgen es haben kann, wenn Kirchenbücher nachlässig geführt werden, zeigt

der Fall Königin Viktoria. Nach dem Ableben der Königin Viktoria (1904) schrieb „Daily Post and Mercury", Liverpool, es sei kein Bericht von einer Taufe der Königin aufzufinden, die doch 60 Jahre das Oberhaupt(!) der englischen Kirche gewesen wäre. Der Fall ist so bedeutend, daß der Wortlaut hier stehe: „Es scheint, daß die Staatsregister und Archive nach Beweisstücken dieser Art ohne Erfolg durchsucht sind, und was noch auffallender ist: kein Hofbericht in Zeitungen bringt Nachricht von irgend einer religiösen Feierlichkeit aus Kindheit und Jugend der verstorbenen Königin." (Also auch keine Konfirmation?) Nach „Daily Post and Mercury" ist diese Unterlassung in der ganzen englischen Geschichte seit der Normannenzeit (1066—1154) der einzige Fall dieser Art.

Die „Catholic Times" von 1908, der wir diese Nachricht entnehmen, schreibt dazu: „Wie immer die Sache mit der Taufe der verstorbenen Königin liegen mag, sicher ist, daß bei verschiedenen protestantischen ‚Bekenntnissen' die Taufhand-

lung vernachlässigt oder ganz unterlassen wird. In ihren kirchlichen Erziehungshäusern wird den künftigen Geistlichen die Wichtigkeit des Taufsakramentes nicht genug eingeschärft; man übernimmt die Pflichten des Pastors ohne klaren Begriff ihrer Notwendigkeit oder der Art, wie man tauft." — Diese Behauptung unseres Blattes ist ganz genau bewiesen durch den

Fall König Eduard VII. Lord Braye, ein Konvertit, bringt in seiner Selbstbeschreibung,[2]) S. 308—309, über die Taufe des ältesten Sohnes der Königin Viktoria folgendes:

„Der verstorbene Bischof Dr Brindle, der den Unterricht und den Übertritt der Königin von Spanien, Viktoria Eugenie, Prinzessin von Battenberg, leitete, ist Zeuge für den Bericht." Zur Taufe des Kronprinzen Albert Eduard 1841 waren zwei anglikanische Würdenträger eingeladen. Um sich in die hohe Ehre beim künftigen Thronfolger zu teilen, verabredeten sie, daß der eine das Wasser über das Kind ausgießen, der andere aber die Taufformel sprechen sollte. Und es geschah. So war Materie und Form nicht von derselben Person angewendet und damit das heilige Sakrament nicht gespendet worden. Aber die Vorsehung wachte über das königliche Kind. Sie fügte es, daß eine belgische Katholikin bei Hofe war, die der großen Feierlichkeit beiwohnte. Diese bemerkte den schweren Fehler der beiden hohen Geistlichen in der heiligen Handlung und berichtete es nachträglich der Königin allein. Viktoria gab die Erlaubnis, daß die Taufe an dem Kronprinzen heimlich wiederholt wurde. Wer jetzt richtig taufte, das hat Lord Braye überhört oder vergessen, jedenfalls ist durch eine Katholikin die Gültigkeit des Taufsakramentes bei Eduard VII. gesichert und auch das ist sicher, er wußte drum. Da Bischof Dr Brindle durch die Vorbereitung der Prinzessin zum Religionswechsel am Hofe eingeführt war, wagte er eines Tages beim Könige die Bemerkung: „You Sir, Know, that you were baptized a Catholic." Bezeichnend ist die Antwort Eduards: „How did you that get out? Wie haben Sie das erfahren?" (Wörtlich: „Wie haben Sie das herausbekommen?")

Starb Eduard VII. als Katholik? Lord Braye schreibt darüber: Mai 1910 verschied der König in der Morgenfrühe. Er war kürzlich noch in Lourdes gewesen, wo er an der Grotte eine große Kerze geopfert habe. Fest steht, daß P. Forster S. J. von der Palaststraße freien Zugang zum Schlosse des Königs hatte, weil er Seelsorger der katholischen Angestellten des Hauses war. Es hätte also keine Schwierigkeit gehabt, zum Sterbezimmer des Königs zu kommen. Eduard war sehr gütig und aufmerksam gegenüber Katholiken in seiner Umgebung, sorgte z. B. dafür,

[2]) Fewness of my days by Lord Braye, London 1927. Sands & Co 15 Kingstreet W. C.

daß Gespanne bereitstanden für solche, die zur heiligen Messe wollten, auch werktags. Wenn man P. Forster über eine Konversion Eduards fragte, antwortete er mit aller Diplomatie: „I wish, I could say, it was true." — Er wünschte also, seine Lippen wären nicht versiegelt (l. c. p. 283—284).

St. Augustin, Priesterseminar S. V. D. *Aug. Jos. Arand.*

(Italienisches Konkordat und deutsche Ehe.) Theresia M., geboren am 18. März 1894 zu R., Diözese B. in Deutschland, heiratete als Reichsdeutsche den Österreicher Rudolf H., Bankier, geboren am 21. April 1890 zu N., Diözese B. Beide waren katholisch. Der Ziviltrauung in der Heimat der Braut folgte am selben Ort die kirchliche Trauung am 30. Oktober 1917.

Durch die Ehe mit Rudolf wurde Theresia österreichische Staatsbürgerin (Hofdekret vom 23. Februar 1833), und verlor ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Der Geburts- und Wohnort von Rudolf wurde infolge des Versailler Vertrages Italien einverleibt. Während des Krieges weilte Rudolf als Offizier an der Ostfront und kam dann in russische Gefangenschaft. Wegen der unsicheren Zukunft infolge des Krieges hatten die Gatten mit gegenseitigen Einverständnis darauf verzichtet vor Abschluß des Friedens miteinander ehelich zu verkehren. Als nun Rudolf aus der Gefangenschaft zurückkehrte, optierte er für Italien und bezog seine alte Wohnung in N., Diözese B., Neuitalien. Seine Frau folgte ihm in die neue Heimat; sie war während der Kriegszeit in Deutschland bei ihren Eltern geblieben. Da stellte sich nun heraus, daß Rudolf, der infolge des Krieges und namentlich infolge der Gefangenschaft stark an den Nerven gelitten hatte, nicht mehr in der Lage war, mit seiner Frau den ehelichen Verkehr auszuüben. Trotzdem blieb Theresia, um den Schein der Ehe zu retten, jahrelang bei Rudolf und wohnte mit ihm wie mit einem Bruder zusammen. Doch auf die Dauer ließ sich dies unnatürliche Verhältnis nicht mehr aufrecht erhalten. Im Einverständnis mit dem Manne bat Theresia den Heiligen Vater um Dispens a rato et non consummato. Diese Gnade wurde gewährt am 10. Februar 1929. Theresia blieb aber italienische Staatsbürgerin, da sie zivilrechtlich noch mit Rudolf verheiratet war. Trotzdem aber begab sie sich nach Deutschland, um dort eine Lebensstellung sich zu verschaffen, was ihr bei der Unkenntnis der italienischen Sprache in Italien kaum möglich war. Zudem hoffte sie in Deutschland leicht eine Stellung zu erhalten, da ihr Vater ein hoher Staatsbeamter war, und sie selbst kurz vor der Heirat das Staatsexamen in Philologie mit Auszeichnung bestanden hatte. Doch da erhob sich sofort die erste Schwierigkeit, die Theresia nicht geahnt hatte: sie konnte als italienische Staatsangehörige nicht in deutschen

Staatsdienst treten. Einen Lichtblick gewährte das Konkordat mit Italien. Art. 34 bestimmte, daß der kirchlichen Dispens a rato et non consummato auch die bürgerlichen Wirkungen einer geschiedenen Ehe zuerkannt werden, nachdem der zuständige Appellationsgerichtshof darüber befunden hat. Die Dispens wird sodann in das Zivileheregister eingetragen. (A. A. S. 1929, Bd. 21, S. 290 f.) Zu Artikel 34 gab zunächst der italienische Staat mit Gesetz vom 27. Mai 1929 — Gesetzeskraft vom 8. August 1929 — Ausführungsbestimmungen (a. a. O., S. 364 ff.); es folgten die Weisungen der Heiligen Sakramentenkongregation; sie erhielten ebenfalls Gesetzeskraft am 8. August 1929 (a. a. O., S. 351 ff.). Nach dem Grundsatz: lex non respicit retro, mußten Übergangsvorschriften erlassen werden hinsichtlich jener Ehen, welche vor diesen Bestimmungen geschlossen, aufgelöst oder dispensiert worden waren. Solche Vorschriften für den Übergang zum neuen Konkordat sind auch erfolgt. Da die Ehe Rudolf-Theresia am 10. Februar 1929 dispensiert wurde, fiel sie unter die Übergangsvorschriften. Die Sakramentenkongregation bestimmte unter n. 58: mit Zustimmung beider Gatten kann die Ehe auch bürgerlich geschieden werden, obgleich die kirchliche Dispens v o r dem 8. August 1929 gegeben wurde; nur muß der Instanzenweg gewahrt werden: die zuständige Kongregation übermittelt das Indult der Dispens a rato et non consummato der Apostolischen Signatur; nach Prüfung der Tatsachen- und Rechtsfrage überweist die Signatur das päpstliche Dekret dem zuständigen Appellationsgerichtshof (n. 49). Dieser verleiht der päpstlichen Dispens bürgerliche Wirkungen, d. h. er erklärt die dispensierte Ehe als bürgerlich geschieden (n. 22 des italienischen Gesetzes).

Auf Grund dieser Bestimmungen wandte sich Theresia an die zuständige bischöfliche Kurie in Deutschland mit der Bitte, bei der Heiligen Sakramentenkongregation die Anerkennung der Dispens von seiten des italienischen Staates einzuholen. Der Prokurator der betreffenden Diözese in Rom erhielt die Antwort: es handelt sich in dem Ehefall Rudolf-Theresia *um eine Ehe, die 1917 in Deutschland geschlossen wurde;* das Konkordat betrachte nur Ehen, *die eben in Italien geschlossen seien,* und dies in Konformität mit den bestehenden Staatsgesetzen. Für diese Auffassung sprach nicht nur Art. 34 des Konkordates, wo die Rede ist vom *„Stato Italiano"*; nicht nur die Übergangsvorschriften des italienischen Staates, die eben *italienisches* Staatsgesetz sind, sondern vor allem die Instruktion der Sakramentenkongregation zum Konkordat. Die Instruktion wendet sich an die „Ordinarii e parroci *d' Italia"*, redet von den *„parrochie d' Italia"*, von *„parroci e gli ufficiali dello stato civile"*, von *„applicazione delle nuove norme che regolano l' istituto matri-*

moniale in Italia". Mit dieser Erklärung gab sich der Rechtsbeistand, den Theresia sich in Rom gewählt hatte, nicht zufrieden; er vertrat den Behörden gegenüber folgenden Standpunkt: durch die Einverleibung der Heimat des Mannes in das italienische Staatsgebiet und durch das Domizil, das Rudolf daselbst hatte und nach dem Krieg wieder bezog, wurde die Ehe Rudolf-Theresia eine Ehe „in *Italia*"; also kann auf dieselbe das Konkordat angewandt werden. Auf diese Tatsache hingewiesen, legte die Kongregation das Bittgesuch von Theresia der Apostolischen Signatur vor mit dem Ersuchen, beim zuständigen Appellationshof des Königreiches die nötigen Schritte zu unternehmen; was auch geschah. Wie stellte sich der Appellationshof zur Frage? Gemäß den Bestimmungen vom 27. Mai 1929 und 1. Juli 1929 müssen *beide Teile* in die Dispens des matrimonium ratum et non consummatum einstimmen. Daher wurde Rudolf aufgefordert, sich über seine Zustimmung zur staatlichen Anerkennung der kirchlichen Dispens zu äußern. Der Mann gab dazu seine Einwilligung. Sodann verordnete der Appellationsgerichtshof eine analoge Anwendung des Art. 5 des italienischen Ausführungsgesetzes, das also bestimmte: Die Ehe, welche nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes vor dem zuständigen katholischen Geistlichen geschlossen wurde, erfreut sich vom Tage der Trauung an der Wirkungen einer bürgerlich geschlossenen Verbindung, sobald sie in das Zivileheregister eingetragen ist. Infolgedessen wurde die Ehe Rudolf-Theresia als Ehe zweier katholischer Italiener, die in der katholischen Kirche geheiratet haben, in das Trauregister des Staates eingetragen. Damit war diese Ehe formell eine italienische Ehe. Der Appellationshof konnte daher dieser dispensierten Ehe die bürgerlichen Wirkungen anerkennen, d. h. sie als aufgelöst erklären auch im Bereich des italienischen Staates. Tatsächlich wurde das Urteil in diesem Sinne am 31. Oktober 1932 ausgesprochen. Der Appellationshof teilte darauf der Apostolischen Signatur mit, daß er der vom Papste dispensierten Ehe Rudolf-Theresia die bürgerlichen Wirkungen anerkannt habe. Die Apostolische Signatur teilte dem zuständigen Bischofe von Theresia in Deutschland die Tatsache mit, um die Eintragung ins kirchliche Trauregister zu machen.

Neue Schwierigkeiten erwarteten die arme Theresia; in Italien galt Theresia als *ledig, kirchlich und staatlich.* In Deutschland dagegen galt sie vor dem Staate noch als verheiratet wegen ihrer zivilen Trauung an ihrem Wohnsitz in Deutschland; es galt nun, die Anerkennung des italienischen Urteilsspruches in Deutschland durchzusetzen. Doch niemand wollte das Urteil des italienischen Appellationshofes anerkennen. Das Standesamt von R., wo Theresia getraut worden war, weigerte sich,

Theresia als ledig in das Register einzutragen. Man kann den Standesbeamten begreifen: die Entscheidung des Appellationshofes war durch die Apostolische Signatur der bischöflichen Behörde, nicht dem Standesamt direkt oder indirekt mitgeteilt worden; ferner dürfte ihm zum erstenmal im Leben eine Dispens a rato et non consummato begegnet sein; erst ganz neu mußte ihm die Anerkennung einer solchen Dispens durch den italienischen Staat vorkommen; geradezu unbegreiflich kam es ihm vor, daß er als deutscher Staatsbeamter ein solches Urteil anerkennen sollte und eine deutsche Ehe, wie er meinte, als aufgelöst betrachten auf Grund einer päpstlichen Dispens. Der Standesbeamte weigerte sich daher, Theresia als ledig zu betrachten. Der ruhigere Amtsrichter, aufgeklärt über die Bedeutung einer Dispens a rato et non consummato und deren Anerkennung durch den italienischen Staat, befahl die Eintragung ins Standesregister. Das Standesamt wollte sich damit nicht zufrieden geben und drohte mit Appellationen an das Landesgericht, ja nach Umständen an die oberste Behörde. Durch vernünftiges Zureden wurde endlich der Standesbeamte beruhigt. Waren seine Schwierigkeiten berechtigt? Teilweise sicher. Das deutsche Recht kennt ja nicht die Dispens a rato et non consummato; ferner war die Anerkennung einer solchen Dispens durch den italienischen Staat etwas ganz Neues; es fehlte jeder Präzedenzfall; der Fall Rudolf-Theresia war in Italien auch der erste dieser Art gewesen. Meines Erachtens kann nur durch Analogieverfahren die Ehe Rudolf-Theresia in Deutschland als gelöst betrachtet werden; die Ehe Rudolf-Theresia, *durch päpstliche Dispens gelöst und als solche vom italienischen Staate anerkannt, muß als eine in Italien geschiedene Ehe betrachtet werden;* in Deutschland kann eine Ehe *dem Bande nach nur dann* geschieden werden, wenn sowohl das *Heimatsrecht,* dem der Mann zur Zeit der Klageerhebung unterworfen ist (hier *Italien*), wie *die lex fori* (hier *Deutschland*) eine Ehescheidung *dem Bande* nach kennt. Italien anerkennt die Lösung dem Bande nach kraft des Konkordates für folgende Fälle: Dispens a rato et non consummato; Auflösung eines non consummatum durch professio votorum sollemnium. Doch ist in Deutschland eine Scheidung in concreto nur dann zulässig, wenn nach jedem der beiden Rechte ein Scheidungsgrund besteht; für Theresia bestand ein Scheidungsgrund in Deutschland kraft § 1333: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des anderen Gatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe abgehalten haben würden." Zu diesen Eigenschaften gehört auch die dauernde Beiwohnungsunfähigkeit, ob sie auf körperlicher oder

psychischer Ursache beruht (Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 374, Note 6). Italien hatte einen Grund der Scheidung in der päpstlichen Dispens a rato et non consummato. Deutschland kann auf Grund dieser Tatsachen die Ehe Rudolf-Theresia als geschieden betrachten. Diese Auffassung würde dem Geiste des Haager Abkommens 1904 gerecht: „Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, Art. 1 und 2." „Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaates), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen. Auf Scheidung kann nur geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist."

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Ehe — Weiheprozeß und Pfarrbücher.) Italo P. und Maria M. schlossen im Jahre 1932 eine Ehe, die mit der Trauung in der Kirche sofort ihr Ende fand; denn es kam aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht zu einem ehelichen Leben. Der Mann bat daher um Dispens a rato et non consummato. Da erhoben sich zwei Schwierigkeiten. Im Taufbuch fand der Pfarrer unter dem angegebenen Datum nicht einen Italo P., sondern eine Ida P. Die Mutter des Italo wurde vernommen und gefragt, ob sie eine Tochter mit dem Namen Ida geboren hätte. Sie erklärte, nie eine Tochter dieses Namens und dieses Alters gehabt zu haben. Wie kam nun Ida P. ins Taufregister? Die Mutter gab folgende Erklärung: der Taufspender war ein Amerikaner; die Taufpaten waren wie das Kind und dessen Eltern italienischer Herkunft; die Taufpaten nannten das Kind Italo. Der Spender des Sakramentes verstand Ida. So kam Ida statt Italo ins Taufbuch. Der kirchliche Richter forderte ferner einen Auszug aus dem Trauungsbuch. Vergebens. Die Trauung war überhaupt nicht vermerkt worden, obwohl das Datum der Trauung und der Ort genau von dem Kläger angegeben worden waren. Der Traupriester hatte es unterlassen, für die Eintragung Sorge zu tragen. Die Eltern von Italo konnten als Trauzeugen den Akt der Trauung am bestimmten Tage, in der bestimmten Kirche, vor dem bestimmten Priester bezeugen.

Ein Priester war von der Verpflichtung des Zölibates auf Grund von can. 214 gelöst worden; er wollte sub secreto an einem weitentlegenen Orte getraut werden und bat sich vom zuständigen Pfarrer als Traupriester einen Pater aus, der ihm beim Prozeß behilflich gewesen war. Die Trauung sollte am

Montag stattfinden. Der Bischof hatte das Zeugnis des status liber abgegeben, ohne zu erwähnen, daß A. kraft Entscheid der Heiligen Sakramentenkongregation vom Zölibat gelöst sei; der Pater hatte absichtlich auch davon geschwiegen. Der Pfarrer hatte die Taufscheine der Brautleute eingefordert. Auf dem Taufschein des Bräutigams war nun vermerkt: A. ist katholischer Priester. Der Pfarrer, der zur Trauung delegiert hatte, war ganz bestürzt und machte Schwierigkeiten. Es lagen auch hier Fehler vor: der Bischof hätte im Zeugnis des status liber bemerken sollen, daß A. rechtmäßig vom Zölibat entbunden sei; ferner hätte der Bischof den Pfarrer des Geburtsortes von A. benachrichtigen sollen, daß A. nicht mehr zum Zölibat verpflichtet sei.

In solchen Fällen lernt man die hohe Bedeutung einer trefflichen Führung der Pfarrbücher kennen.

Rom (S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

(Eine Eheangelegenheit aus den Missionen.) Berta fällt vom Glauben ab und heiratet vor dem Gerichte heidnisch den Heiden Nero. Zehn Jahre später heiratet dieser Nero wieder vor dem Gerichte die Protestantin Mika. Das war im Jahre 1930. Im Jahre 1933 läuft Berta dem Nero weg. Dieser klagt beim Gerichte. Das Gericht verurteilt die Berta, fordert sie auf zu ihrem Manne zurückzugehen, anderenfalls sie mit Stockhieben bestraft wird. Berta nimmt die Stockhiebe entgegen und will zeitlebens mit Nero nichts mehr zu tun haben. Sie geht zu ihren Eltern, lebt dort ein und ein halbes Jahr fromm und will die heiligen Sakramente empfangen. Mika wird dem Nero untreu, vergeht sich mit einem anderen Heiden, so daß Nero sie wegjagt aus seinem Hause. Nero will sich bekehren, Christ werden, und die Berta nun kirchlich heiraten.

Quid ad casum?

Zum ersten Teile der Frage muß zunächst verwiesen werden auf can. 2314, Cod. jur. can., der bestimmt: „Omnes a christiana fide apostatae et omnes et singuli haeretici et schismatici incurrunt ipso facto excommunicationem." Dieser Exkommunikation ist auch Berta durch ihren Glaubensabfall verfallen. Die Absolution von dieser Kirchenstrafe ist eine Voraussetzung ihrer Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente. Den Weg zur Vereinigung mit der kirchlichen Gemeinschaft weist derselbe Kanon im § 2: „Absolutio ab excommunicatione de qua in § 1, in foro conscientiae impertienda, est speciali modo Sedi Apostolicae reservata. Si tamen delictum apostasiae, haeresis vel schismatis ad forum externum Ordinarii loci quovis modo deductum fuerit, etiam per voluntariam confessionem, idem Ordinarius, non vero Vicarius Generalis sine

mandato speciali, resipiscentem, praevia abiuratione iuridice peracta aliisque servatis de iure servandis, sua auctoritate ordinaria in foro exteriore absolvere potest; ita vero absolutus potest deinde a peccato absolvi a quolibet confessario in foro conscientiae. Abjuratio vero habetur iuridice peracta cum fit coram ipso Ordinario loci vel eius delegato et saltem duobus testibus." Daß Berta einen guten Willen hat, daß also quoad dispositionem keine Bedenken obwalten, geht aus ihrem Verhalten nach der Flucht von ihrem heidnischen Manne hervor. Sie läßt lieber über sich die Prügelstrafe ergehen, als noch weiter mit ihm zusammen zu sein, und führt nach der Rückkehr zu ihren Eltern bereits durch ein und ein halbes Jahr hindurch ein frommes Leben. Es sind dies gewiß verläßliche Zeichen einer wahren „resipiscentiae", dank welcher sie zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden kann nach Absolvierung der vorgenannten Zensur.

Nun soll diese Berta ihren früheren Mann kirchlich heiraten. Der Heide Nero will sich bekehren, Christ werden. Diese Bekehrung zur katholischen Religion vorausgesetzt, hat eine Eheschließung der Berta mit dem katholisch gewordenen Nero keine kirchengesetzlichen Schwierigkeiten mehr. Die Fragen zivilrechtlicher Natur müssen vor dem Gerichte des Landes geregelt werden. Berta kann den Nero ohne weitere Formalitäten heiraten, da ja ihre erste Ehe mit diesem Nero ungültig war, denn can. 1099 besagt: „Ad statutam superius formam (gemeint ist die zur Gültigkeit der Ehe notwendige kirchliche Trauungsform) servandam tenentur: 1. Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties matrimonium ineunt." Kirchenrechtlich war die katholisch getaufte Berta mit Nero nicht verheiratet und der zu vollführende Eheabschluß zwischen ihr und Nero ist der einer gewöhnlichen kirchlichen Trauung.

Schwaz, Tirol. *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

(Heilung einer ungültigen Ehe.) X, kaufmännischer Reisender, verheiratet, in Jugoslawien wohnhaft, hat sich 1925 ununterbrochen über drei Monate in Deutschland aufgehalten. Seine Frau liebkoste unterdessen mit einem anderen Manne zu Hause, er aber, der Reisende, hatte in Deutschland eine reiche Braut, von ihm gravida facta. Um die Schande zu verdecken und reiche Mitgift zu erhalten, schlossen sie in aller Form bald die kirchliche Ehe. Aber schon nach vierzehn Tagen kam die neue Frau im gemeinsamen Haushalte auf die Spur, daß ihr Mann bereits verheiratet ist. Nach weiteren vier Wochen kam aus Jugoslawien die Nachricht, daß seine erste Frau, vom

Schlage gerührt, gestorben ist. X hat nun der zweiten Frau alles bekannt, sie um Verzeihung gebeten und hat nun mit ihr weiter in ehelicher Gemeinschaft gelebt. Nicht lange nach dem Tode der ersten Frau übersiedelte X nach Jugoslawien und wandte sich nun an den Pfarrer, damit seine Eheangelegenheit in Ordnung gebracht würde. — Was hat der Pfarrer zu tun, bezw. wie wird er vorgehen müssen?

Nach meinem Dafürhalten liegt bei der endgültigen Regelung der Eheangelegenheit das impedimentum criminis vor, weil X nicht sofort nach dem Bekanntwerden des Todes der ersten wahren Frau das sündhafte Zusammenleben mit der Frau in Deutschland aufgegeben hat, also es einer bischöflichen Dispens für die Schließung der Ehe bedarf; sodann muß für die zweite Frau, da sie aus Deutschland ist, ein Ehefähigkeitszeugnis herbeigeschafft werden, damit die in Jugoslawien beabsichtigte Eheschließung für diesen Staat rechtliche Gültigkeit haben wird, und endlich muß die Ungültigkeit der in Deutschland geschlossenen Ehe dem betreffenden Pfarramte in Deutschland, wo die Ehe geschlossen worden ist, bekanntgegeben werden.

So weit der Fragesteller. Was die erste Behauptung, das Vorhandensein des impedimentum criminis, anbelangt, so ist zu antworten, daß nach dem Tode der ersten rechtmäßigen Frau ein Ehebruch nicht möglich war, somit das Ehehindernis des Verbrechens nicht mehr entstehen konnte. Anders liegt die Sache für die Zeit zwischen der zweiten und sechsten Woche; *wußte* die zweite Frau, daß ihr Mann bereits verheiratet ist, *und* verkehrte sie trotzdem geschlechtlich mit ihm, so ist, nach dem kanonischen Rechte, das Ehehindernis des Verbrechens entstanden, sonst nicht. Bloßes Wittern, Vermuten u. s. w. genügt nicht. Damit hängt auch die Notwendigkeit, bezw. die Unnotwendigkeit der Dispens zusammen, die der Bischof auf Grund des can. 1045, § 2, eventuell erteilen kann.

Die Herbeischaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Scheinehefrau ist allerdings notwendig, wenigstens in Slowenien, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, jedoch nicht für die Gültigkeit der geplanten Ehe; die Gültigkeit hängt vielmehr vom Umstande ab, daß der Ehe kein dirimierendes staatliches Ehehindernis entgegenstehe.

Ob die Ungültigkeit der in Deutschland geschlossenen Ehe dem Trauungspfarramte in Deutschland bekanntgegeben werden muß? — Der Pfarrer kann dies nicht, höchstens das Ordinariat, nach gerichtlicher Feststellung der Ungültigkeit; jedoch ist eine solche Feststellung zum Zwecke der Konvalidation gar nicht notwendig, es genügt vollkommen die Feststellung durch den Pfarrer. Wohl wird man die durchgeführte Konvalidation der

wegen bestehenden Ehebandes nichtigen Ehe dem Trauungspfarramte in Deutschland anzeigen.

Alles in allem hat der Pfarrer bei der Konvalidation der Ehe, namentlich für den staatlichen Bereich, genau so vorzugehen, wie wenn die Ehe zum ersten Male geschlossen werden sollte. Einzelne vorbereitende Akte können allerdings in Wegfall kommen. Die Trauung selbst hat der Pfarrer ins Trauungsbuch unter fortlaufender Nummer einzutragen.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Erlöschen die vom Bischof verliehenen Fakultäten durch Erledigung des bischöflichen Stuhles?) Folgender Kasus wurde zur Beantwortung eingesandt: Titus hat von seinem Ordinarius bis auf Widerruf die Fakultät, von bischöflichen Reservaten zu absolvieren. Der Ordinarius stirbt. Es fragt sich nun: 1. Ist durch dessen Tod die Fakultät erloschen? — 2. Gelten für diese Fakultät die Normen der iurisdictio iudicialis oder die der Gnaden? — 3. Darf man sich bei vorhandenem Zweifel für die Gnade entscheiden oder muß man den Tutiorismus anwenden?

Ad 1. Alle Fakultäten wie auch sonstige Gnaden (beneficia) sind nach der Regula iuris 16. in VI° an und für sich dauernd verliehen, der Verleiher kann jedoch ihre Gültigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken, was aus den beigefügten Klauseln ersichtlich sein muß. Die Klausel kann lauten: Bis zu meinem Tode. Es ist klar, daß in diesem Falle die Fakultät mit dem Tode des Verleihers erlischt. Andere Klauseln haben nur dann dieselbe Wirkung, wenn der Verleiher die Dauer der Fakultät von seinem Willen abhängig machte; das ist nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten der Fall, wenn die Klausel lautet: ad beneplacitum nostrum; ad arbitrium nostrum; donec voluero, nicht aber, wenn die Klausel lautet: ad beneplacitum Sedis; donec revocavero. Somit lautet die Antwort auf die erste Frage: Negative.

Ad 2. Die Fakultät im vorliegenden Falle bedeutet eine potestas delegata, und zwar eine potestas iurisdictionis delegata; über diese handeln die can. 199—207, in denen jedoch kein Unterschied gemacht wird zwischen der potestas iudicialis et non iudicialis seu potestas iurisdictionis contentiosa et non contentiosa (voluntaria). Für beide Arten der potestas iurisdictionis delegata gelten die nämlichen Grundsätze, namentlich bezüglich des Erlöschens infolge der beigefügten Klauseln (can. 207, § 1, in fine). Es ist deshalb nicht ganz klar, wieso die Frage aufgeworfen werden konnte, ob für die in Rede stehende Fakultät die Normen der iurisdictio iudicialis (nach der Ausdrucksweise des Fragestellers) oder die der Gnaden gelten. Vielleicht schwebte dem Fragesteller der Schlußsatz des can. 61, auf den sich ja

can. 207, § 1, beruft, vor Augen. Allein er gilt bloß für Fakultäten, die in der Form eines Reskriptes erteilt wurden, aus dem vorgelegten Kasus ist es aber nicht ersichtlich, ob die Fakultät, von den Reservaten zu absolvieren, mündlich oder schriftlich erteilt wurde. Weiters muß es sich um eine potestas alicui facta concedendi *gratiam* handeln, die Absolution von den Reservaten, wie überhaupt von Sünden und Zensuren, kann aber nicht gut eine *gratia* genannt werden, da sie positis ponendis gegeben werden muß (cfr. can. 886; 2248, § 2). Drittens müssen Personen, denen die Gnade auf Grund des Reskriptes gewährt werden soll, im Reskript selber genau bestimmt und angeführt sein; das trifft jedoch in unserem Kasus nicht zu. Somit kann davon keine Rede sein, daß für die im Kasus angeführte Fakultät die Normen der Gnade gelten.

Ad 3. Bei vorhandenem Zweifel gilt als erste Regel: Der Zweifel muß gelöst werden; kann man ihn nicht lösen, z. B. wegen Mangels an Zeit, weil man ohne Aufschub handeln muß, so kommt can. 209 zur Anwendung: in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti iurisdictionem supplet Ecclesia. Deshalb muß man nicht dem Tutiorismus huldigen, wenn nur ein dubium positivum et probabile vorliegt, kein bloß negativum oder improbabile.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Binationsstipendium.) Ein Kloster leistet regelmäßig die Sonntagsaushilfe im Filialort der Pfarre X. Mit bischöflicher Erlaubnis wird jedesmal biniert. Bei Erteilung der Binationserlaubnis machte der Hochwürdigste Herr die Bemerkung: Das Kloster brauche das Binationsstipendium nicht fürs Seminar abzuliefern, sondern die Patres könnten die Binationsmesse auf ihre Meinung lesen.

Die Patres haben das so verstanden, daß sie die zweite Messe als freie Messe auf ihre eigene Intention lesen können. Die Gläubigen des Filialortes, die während der Woche ohne Gottesdienst sind, waren hocherfreut, daß sie wenigstens an Sonntagen einen doppelten Gottesdienst haben. Gar bald kamen sie auch mit Meßintentionen. Da der Pater die erste Messe auf Meinung des Klosters (Stipendienmesse) liest, so machte er die Leute darauf aufmerksam, daß er für die zweite Messe kein Stipendium annehmen dürfe. Die Leute aber erklärten: „Wenn das so ist, dann geben wir Ihnen das Geld nicht als Stipendium, sondern nur als ein Geschenk. Sie können damit machen, was Sie wollen, wenn Sie uns nur die Messe auf unsere Meinung lesen.“ Und so wurde es lange Zeit hindurch gehalten, Sonntag für Sonntag. Da erhält das Kloster einen neuen Obern. Wie er von der Praxis seiner Patres erfährt, erklärt er dieselbe für un-

statthaft und ordnet an, daß alle Messen nachgelesen werden müssen. Haben die Patres recht gehandelt? Ist das Vorgehen des neuen Obern berechtigt?

1. Um mit letzterem zu beginnen, ist das Vorgehen des Obern doch etwas übereilt gewesen. Wozu die Messen, für die als Binationsmessen nach seiner Ansicht widerrechtlich eine Entschädigung angenommen wurde, jetzt noch nachlesen? An der Gültigkeit des Opfers sowie an der richtigen Applikation hat es doch nicht gefehlt. Der Cod. jur. can. sagt wohl im can. 824, § 2: Quoties autem pluries in die celebrat si unam Missam ex titulo justitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco. Gewiß, ein titulus extrinsecus liegt nicht vor. (Wegentschädigung, späte Zeit der Zelebration u. s. w.) Die Aushilfe wird ja als solche eigens remuneriert. Aber der Obere dürfte übersehen haben, daß in den meisten Diözesen die Bischöfe infolge der Quinquennalfakultäten die Vollmacht haben, zu erlauben, daß auch für die Binationsmesse ein Stipendium angenommen werden darf. Diese Erlaubnis bestand auch, wie aus dem Kasus evident hervorgeht, in der betreffenden Diözese. Die Erlaubnis, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, wird allerdings mit der Einschränkung gewährt, daß das Stipendium dem Ordinariat favore Seminarii aut alterius pii operis abgeliefert werden muß.

2. Die Lösung des Falles würde daher viel einfacher gewesen sein, wenn die so gelesenen Binationsmessen zusammengerechnet worden wären, und die Summe der erhaltenen Stipendien dem Ordinariat für obigen Zweck abgeliefert würde. Dann wäre der Fall erledigt.

Aber es wäre noch eine andere Lösung denkbar. Kann das Kloster diese Stipendien nicht für sich behalten? Nach dem Wortlaut der Quinquennalfakultäten ist es dem Bischof überlassen, zu bestimmen, welchem Zweck die Binationsstipendien zugeführt werden. Favore Seminarii aut alterius pii operis. Nur der Schein der persönlichen Bereicherung des Zelebranten soll vermieden werden. Ist ein Kloster, welches wie in casu zugleich Erziehungshaus für die Ordenskleriker ist, nicht auch ein opus pium? Aus der Bemerkung des Bischofs bei Erteilung der Binationsvollmacht für die besagte Filialkirche könnte man wohl mit Recht den Schluß ziehen: der Bischof verzichtet hier ausdrücklich auf das Binationsstipendium fürs Seminar zugunsten des Klosterseminars. Jedenfalls könnte eine Rückfrage beim Bischof die erforderliche Sicherheit bringen.

3. War das Vorgehen der Patres richtig? Vom pastoralen Standpunkt aus ist es zu begrüßen, wenn die Gläubigen noch Messen lesen lassen. Desgleichen ist der Wunsch der Gläubigen,

bei der auf ihre Meinung gelesenen Messe anwesend zu sein, sicher lobenswert. Daher ist die anfängliche Weigerung des Paters, die zweite Messe auf Meinung der Gläubigen zu lesen, nicht recht verständlich. Es muß doch angenommen werden, daß den Patres die Erlaubnis in der Diözese, für Binationsmessen ein Stipendium annehmen zu dürfen, bekannt war. Daher konnte ohne weitere Erklärungen das Stipendium angenommen werden. Es brauchte ja bloß nachher gemäß der bischöflichen Bestimmung abgeliefert zu werden. Dem Kloster entstand dadurch gar kein materieller Schaden. Ob der Pater auf ein Stipendium appliziert und nachher das Stipendium abliefert, oder ob er auf freie Intention die Binationsmesse persolviert, bleibt sich materiell ganz gleich.

4. Dagegen wird man der etwas subtilen Unterscheidung zwischen Stipendium und Geschenk nicht so ohne weiteres zustimmen können. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht in den einschlägigen Kanones (824—844) wechselweise den Ausdruck eleemosyna und stipendium, ohne diesen Begriffen eine rechtliche Definition zu geben. Wollte man daher den Ausdruck eleemosyna (Almosen, Gabe) allzusehr pressen, so wäre die Annahme irgend welcher Spende für eine Binationsmesse unter irgend welchem Titel von vornherein ausgeschlossen, soweit nicht der kirchliche Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt. So in can. 824, 2. Nun ist aber nach den Moralisten das Stipendium weder ein eigentliches pretium sacrificii seu fructus applicati (also ein Kaufpreis oder Bezahlen der Messe), quod esset gravissimum peccatum simoniae (Noldin, De Sacr. 185), noch eine pure eleemosyna (Almosen), die ich dankbar annehme und die mich zu nichts weiterem verpflichtet. Aus der Annahme des Stipendiums entsteht eine gravis obligatio justitiae offerendi missam ad intentionem ejus, qui stipendium dedit (Noldin l. c.), ein Kontrakt, der zwischen dem Stipendiumgeber und -nehmer geschlossen wird. Einige nennen ihn contractus innominatus (do ut facias), andere sogar contractus permutationis seu venditionis (Verkaufskontrakt) quo labor intrinsecus cum celebratione conjunctus cum stipendio permutatur (Noldin l. c.). Aus dieser Begriffsbestimmung der Moralisten ließe sich die Frage aufwerfen, ob es nicht doch Fälle geben kann, in denen diese Kontraktverpflichtung zwischen Stipendiumgeber und -nehmer durch ausdrückliche Willenserklärung aufgehoben werden kann. Wäre z. B. nicht folgender Fall denkbar? Zu einem Priester, der binieren muß und bereits das erste sacrificium mit Stipendium persolviert hat, kommt ein Mann und bittet, er möge doch die nächste Messe für seine Frau aufopfern, die gerade an einer schweren und lebensgefährlichen Niederkunft darniederliegt. Der Priester sagt

zu. Der Mann will ihm ein Stipendium geben. Der Priester: „Lieber Mann, ich lese Ihnen die heilige Messe aus Gefälligkeit, aber ein Stipendium darf ich nicht annehmen." Der Mann: „Ich will Ihre Vorschriften achten, aber wollen Sie es mir nicht verwehren, wenn ich Ihnen dann aus Dankbarkeit für Ihr Entgegenkommen dies hier gebe."

Dürfte der Priester diesen Geldbetrag annehmen? Ich möchte die Frage nicht entscheiden. Aber ebensowenig möchte ich diese Ausnahme auf unseren Kasus ausdehnen. Denn in unserem Falle wird doch das Stipendium Sonntag für Sonntag angenommen. Da erweckt dieses regelmäßige „Schenken" gar zu sehr den Verdacht nach einer pia fraus legis. Und die verschiedenen „Schenker" werden nach und nach zu der Meinung kommen, sie geben für diese zweite Messe genau so ein Stipendium wie für andere gewöhnliche Messen. Aus diesem Grunde ist das Vorgehen der Patres sicher nicht zu billigen.

Hamberg. *P. Rhaban Neumeier.*

(Stipendium für Diözesanzwecke an Applikationstagen.) In einer Diözese braucht auf Grund eines apostolischen Indultes nur einmal im Monat eine Applicatio pro populo von den hiezu Verpflichteten gemacht zu werden. An den übrigen in Betracht kommenden Tagen darf ein Stipendium für Diözesanzwecke genommen werden. Praktisch wird die Sache so durchgeführt, daß die bischöfliche Kanzlei die Intention bestimmt und die Pfarrer über die erfolgte Persolvierung der bischöflichen Kanzlei Nachricht geben. Nun erkrankt der Pfarrer Blasius und muß am Applikationstag einen Stellvertreter zur Persolvierung bestellen. Da der Vertreter zur Applicatio an sich nicht verpflichtet ist, so muß er vom Auftraggeber entschädigt werden. Dies geschieht durch Überweisung eines Stipendiums. Frage: Was ist in diesem Falle mit dem Stipendium zugunsten der Diözesanzwecke? Nach can. 825, n. 3, ist es verboten, für die Applikation einer heiligen Messe ein doppeltes Stipendium zu nehmen. Auch ist es nach n. 4 desselben Kanons verboten, ein Stipendium für die bloße Zelebration und ein anderes für die Applikation anzunehmen. Doch gibt es hier eine Ausnahme: nisi certo constet unam stipem oblatam esse pro celebratione sine applicatione. Wenn also die bischöfliche Kanzlei eine Intention für die Pfarrmesse bestimmt, so kann immerhin der Pfarrer für die Zelebration dieser Messe seinem Stellvertreter ein „Stipendium" geben, weil feststeht, daß dadurch keine neue Applikationspflicht auferlegt wird. Der verhinderte Pfarrer muß also seinem Stellvertreter die Weisung geben, auf die Intention des Bischöflichen Ordinariates die heilige Messe zu lesen. Das Sti-

pendium, das der Pfarrer dem Stellvertreter gibt, ist eigentlich kein Stipendium mehr, sondern eine Entschädigung für eine Dienstleistung.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Diözesangericht.) Der Bischof Spiridion überweist eine gegen einen Kurialbeamten eingebrachte Klage unter Berufung auf can. 1572, § 2, an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung, obwohl die erste Instanz, d. i. das Diözesangericht des Bischofs Spiridion, geltend macht, daß die Voraussetzungen des vom Bischof herangezogenen Kanons fehlen und deswegen absolute Inkompetenz des zweitinstanzlichen Gerichtes vorliege. — Wer hat recht? fragt der Einsender des Kasus.

Den Klagegrund selbst gab der Einsender bloß allgemein und nicht in concreto an, weshalb kein Urteil darüber gefällt werden kann, ob die Voraussetzungen des vom Bischof Spiridion herangezogenen Kanons gegeben sind oder nicht. Andererseits bemerkte der Einsender zum Kasus, daß die Anwendung des can. 1572, § 2, an und für sich möglich wäre; demnach scheint der Bischof Spiridion doch recht zu haben. Übrigens ist dies einerlei für die Lösung der anderen Frage, die viel wichtiger ist, nämlich ob die zweite Instanz, an die die Klage überwiesen wurde, absolut oder auch bloß relativ inkompetent ist oder nicht.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz, d. h. die Diözesan- und Metropolitangerichte, sind ganz gleich organisiert. Sie sind Organe, durch welche die Bischöfe Recht sprechen; schon daraus geht hervor, daß die Gerichte dem Bischof untergeordnet, ihm unterstellt sind und mit ihm ein Tribunal (can. 1573, § 3) und somit eine Instanz bilden. Der Bischof ist der Leiter seines Gerichtes (cfr. can. 1576, §§ 2 und 3), der Bischof behält seine potestas iudicialis und kann sie jederzeit persönlich ausüben, ausgenommen die Fälle des can. 1572, § 2 (can. 1578); sie geht also nicht restlos auf das Gericht, bezw. auf den Offizial und Vizeoffizial über, vielmehr ist und bleibt sie für den Bischof eine potestas nativa et ordinaria. Wer aber eine potestas iurisdictionis ordinaria hat, der kann sie, ganz oder teilweise, einem anderen mitteilen oder delegieren (can. 199, § 1); ganz bestimmte Worte sind dazu nicht vorgeschrieben und daher nicht notwendig, es genügt, daß die Intention des Deleganten aus dem Wortlaut herausgelesen werden kann.

Mit welchen Worten der Bischof Spiridion die eingebrachte Klage an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung abtrat, ist nicht mitgeteilt worden. Der Einsender des Kasus spricht bloß vom Überweisen; dieser Ausdruck genügt oder kann wenig-

stens genügen, um von einer Delegation reden zu können. Liegt nun also im mitgeteilten Falle eine Delegation vor, dann kann von einer absoluten oder auch bloß relativen Inkompetenz des ersuchten Gerichtes keine Rede sein.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und Verhältnis zwischen den Gerichten.) Die Frage nach der Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und dem Verhältnis zwischen den kirchlichen Gerichten hängt mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bischof und dem Diözesangericht aufs engste zusammen, da es sich ja, wie der Einsender des Kasus schreibt, um dieselbe causa handelt. Der Sachverhalt ist nun folgender: Im Rechtshilfeverfahren stellt das ersuchte Gericht fest, daß das ersuchende Gericht in causa absolut unzuständig, allein zuständig das ersuchte Gericht ist. Auf Grund dessen lehnt das ersuchte Gericht die angestrebte Rechtshilfe ab, das ersuchende Gericht dagegen verweigert die Vornahme von requirierten Rechtshandlungen, bestreitet dem ersuchten Gericht jedes Recht in causa und verlangt blinden Gehorsam. Das ersuchende Gericht ist II. Instanz für das ersuchte Gericht. — Wer hat recht?

Augenscheinlich handelt es sich hier um einen Kompetenzstreit, den, wenn ich den Einsender des Kasus recht verstehe, das bischöfliche Gericht, nämlich des Bischofs Spiridion, direkt mit seiner II. Instanz auszutragen suchte, wobei es jedoch abgewiesen wurde; das ist, soweit ich sehe, der Schlußakt des Rechtshilfeverfahrens, worauf die Weigerung des abgewiesenen Gerichtes folgte, die erbetenen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Das Vorgehen des abgewiesenen Gerichtes steht mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; Kompetenzstreitigkeiten schlichten nämlich nicht die beteiligten Gerichte selbst untereinander und keines von ihnen, auch wenn es übergeordnet ist, kann und darf vom anderen „blinden Gehorsam" verlangen, wie im vorliegenden Falle. Den Weg zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten weist uns can. 1612; der Entscheidung des höheren Richters, bezw. des Apostolischen Legaten oder der Apostolischen Signatur, haben sich beide um die Kompetenz streitenden Gerichte einfach zu fügen.

Ähnlich verhält es sich mit der Weigerung, die ersuchten Rechtshandlungen vorzunehmen. Sie verstößt gegen can. 1570, § 2, auf Grund dessen ein jedes Gericht das Recht hat, in auxilium vocandi aliud tribunal, somit dieses aliud tribunal die entsprechende Pflicht hat, das vorzunehmen und zu vollführen, um was es ersucht wurde. Alle kirchlichen Gerichte ohne Ausnahme, mögen sie über- oder beigeordnet sein, haben sich gegen-

seitig Rechtshilfe zu leisten; sie kann allerdings dann verweigert werden, wenn z. B. die vorzunehmende Handlung unerlaubt ist. Jedoch als Pressionsmittel oder als Mittel gewissermaßen zur Bestrafung des „ungehorsamen" Gerichtes, wie im vorliegenden Falle, kann und darf sie nicht angewendet werden.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(„Mir mißfallen die Angriffe auf das Alte Testament.") Dies Wort Goethes in „Dichtung und Wahrheit" sollte bei der Bedeutung des Mannes seine Anhänger und Verehrer besonnen machen. Beim Kampf gegen das Judentum von heute gilt ihnen das Alte Testament nicht mehr als das Werk des Heiligen Geistes, sondern noch weniger als Homer oder Horaz. Mit der Kirche nahm auch der Protestantismus die Offenbarung des Alten Testamentes in Schutz und stellte besonders das Verhältnis der beiden Testamente in klares Licht durch den Hinweis ihrer Abhängigkeit nach den Worten Augustins: „Novum in Vetere latet, Vetus in Novo patet."

Von den 45 Büchern des Alten Testamentes hat Jesus in seinen Reden nicht weniger als 22 angeführt; möglich, daß er auch die übrigen genannt hat; Johannes sagt ja, daß nicht alles aufgeschrieben ist.

Im Evangelium des heiligen Matthäus kommen 100 Anführungen aus 13 alttestamentlichen Bücher vor.

Bei Markus 15 Stellen aus 13 Büchern.

Bei Lukas 34 Anführungen aus 13 Büchern.

Bei Johannes 14 Anführungen aus 6 Büchern des Alten Testamentes.

In den vier Evangelien finden wir mehr als 160 Hinweise auf das Alte Testament. In Pauli Briefen an die Korinther sind 53 Anführungen; im Hebräerbriefe finden sich bei 13 Kapiteln 85 Stellen, im Briefe an die Galater deren 16. Die Geheime Offenbarung hat 245 Anspielungen und Anführungen.

Wenn Paulus seinem Schüler schreibt: „Weil du von Kind an die Heilige Schrift weißt, kann sie dich zur Seligkeit unterweisen durch den Glauben an Christus", wie eng stellt der Apostel Altes und Neues Testament zusammen!

Lesen denn die Feinde des Alten Testamentes nicht: „Die Schrift muß erfüllt werden"? Wozu legte der Auferstandene

den Emmausjüngern Moses und alle Propheten aus, wenn sie nichts mehr bedeuteten?

Man könnte fast von einer rührenden Liebe Jesu zum Alten Testament sprechen, wenn man beobachtet, daß er nicht bloß auf Erden, sondern selbst vom Himmel her sich derselben bediente, als er mit Johannes auf Patmos redete.

St. Augustin, Siegburg, Rhld. *Aug. Jos. Arand S. V. D.*

(Die Volkskatechese und der Römische Katechismus.) Am Feste der Heiligen Familie, 12. Jänner dieses Jahres, hat die Konzilskongregation eine umfassende Verordnung herausgegeben über die „katechetische Unterweisung" der Kinder, der Jugend und des erwachsenen Volkes: Acta Ap. Sed. 1935, 145—154. Die römische Behörde spricht mit großem Ernst über diese besonders für unsere Zeit wichtigste seelsorgliche Angelegenheit (munus, quo nihil est sanctius, nihil magis necessarium) und schärft von neuem die Vorschrift ein, die vom ehrwürdigen Pius X. („Pontifex vigilantissimus" wird er genannt) in seinem Rundschreiben „Acerbo nimis" vom 15. April 1905[1]) gegeben und in den Kodex (can. 1329—1336) aufgenommen wurde. Die päpstliche Behörde wendet sich dann mit bestimmten Vorschriften und Winken an die Bischöfe und alle Seelsorger. Der größere Teil der Verordnung befaßt sich mit der Kinder- und Jugendkatechese. Darüber wird gewiß in diesen Blättern weitläufiger berichtet werden.

In bezug auf die *Volkskatechese,* Christenlehre oder katechetische Predigt betont die Verordnung von neuem das im Kodex can. 1332 enthaltene, aus dem Rundschreiben Pius' X. entnommene Gesetz: „Diebus dominicis aliisque festis de praecepto ea hora, quae suo iudicio magis apta sit ad populi frequentiam, debet . . . parochus catechismum fidelibus adultis, sermone ad eorum captum accomodato, explicare", und ermahnt die Bischöfe, sorgfältig über dessen Ausführung zu wachen. Daß mit dieser explicatio catechismi nicht die gewöhnliche vormittägige Predigt gemeint ist („homilia" can. 1344), wird, wenn ein Zweifel obwaltete, ganz klar aus der Frage, auf die die Bischöfe jedes fünfte Jahr in ihrem Bericht nach Rom antworten müssen: „An et quando *praeter consuetam homiliam* catechetica institutio adultis a parochis impertiatur?"

Dann bezeichnet das Rundschreiben den Katechismus, der diesen Katechesen zugrunde gelegt, und den Zeitraum, in dem sein Inhalt durchgenommen werden soll, mit den Worten Pius' X.: „Qua in re Catechismo Tridentino utentur, eo utique

[1]) Das Rundschreiben Pius' X. ist in deutscher Übersetzung in meinem Schriftchen enthalten: „Zum Religionsbuch der Kirche: Über das heilige Sakrament der Buße." S. 1—13.

ordine, ut quadriennii vel quinquennii spatio totam materiam pertractent, quae de symbolo est, de sacramentis, de decalogo, de oratione et de praeceptis ecclesiae"; die Verordnung fügt noch hinzu: „itemque de consiliis evangelicis, de gratia, de virtutibus, de peccatis et de novissimis." Mit diesen Beifügungen sollen die Lücken, die sich für die Bedürfnisse unserer Zeit im Römischen Katechismus finden, ausgefüllt werden.

Wenn ein verständiger katholischer Laie die oftmaligen Empfehlungen, ja Vorschriften kennen würde, die die Päpste in bezug auf den Catechismus Tridentinus oder Romanus durch die dreieinhalb Jahrhunderte erlassen haben seit seinem Erscheinen bis herauf zu Pius IX., Leo XIII., Pius X. und Pius XI., der schon im Jahre 1924 „dieses ganz vollkommene Werk" den Ordensgenerälen für den vertieften Religionsunterricht ihrer jungen Leute empfahl, und wenn derselbe Laie sehen könnte, daß das vom Trientiner Konzil angeregte und von Pius V., dem Heiligen, gerade für die Seelsorger herausgegebene Buch in gar mancher Priesterbibliothek nicht zu finden ist oder unter den wenig benützten Büchern verstaubt: was müßte sich der Laie denken? Man würde seine Verwunderung durch Entschuldigungsgründe zu mildern suchen: das Buch ist schwer verständlich; es ist nicht leicht, nach diesem Buch Vorträge zu halten; es enthält nicht alles, was wir für unsere Zeit brauchen u. s. w. Aber wenn der Laie ein verständiger, denkender Mann wäre, könnte man ihm damit nicht restlos die Bedenken nehmen. Er würde uns entgegnen: diese Schwierigkeiten kennt man doch auch in Rom und dennoch bleibt man dort bei der Weisung. Also müßte man doch trotz dieser Schwierigkeiten das Buch zur Grundlage der Volkskatechesen machen.

Gewiß, der Römische Katechismus ist ein Buch, das seinen Gehalt nicht auf den ersten Blick eröffnet, sondern das ähnlich wie die Heilige Schrift seine Schätze erst dann auftut, wenn man demütig und andächtig darin forscht, wenn man sich im Licht der göttlichen Gnade mit Geist und Herz in seine Blätter vertieft. Die betrachtende Seele aber findet darin reiche und süße Nahrung. Von der geringen Unvollständigkeit des Buches abgesehen, die ja leicht ergänzt werden kann und soll, ist der Katechismus ein ganz modernes, für die Gegenwart passendes Buch. Denn er bietet gerade das in reichem Maße, was unsere Zeit in der Religion und den Glaubenswahrheiten sucht: psychologische Vertiefung, Innerlichkeit, Willens- und Gefühlswerte. Man würde bei eifriger Benützung dieses Buches die erfreuliche Erfahrung machen, daß unsere Volkskatechese mehr in die Tiefe geht und selbst dem gut unterrichteten Erwachsenen Neues und Anregendes bringt. Weiter würde man erfahren, daß man

ein zweites, drittes, viertes Mal die christliche Lehre durchnehmen kann, ohne sich zu wiederholen.

Der Verfasser dieser Anzeige hat mit Hilfe zweier Mitbrüder eine gut lesbare deutsche Übersetzung des Buches besorgt und in vier getrennten Bändchen erscheinen lassen und noch ein fünftes Bändchen hinzugefügt mit den Lehrentscheidungen des Vatikanums und einer Auslese aus den Rundschreiben und Verordnungen der letzten vier Päpste.[2])

Innsbruck. *P. M. Gatterer S. J.*

(Ein Ehekasus — „Paradebeispiel von formaler Unvernunft".) Alfred E. Hoche, vordem Professor der Psychiatrie in Freiburg i. Br., hat ein Buch herausgegeben: „Jahresringe, Innenansicht eines Menschenlebens", J. F. Lehmanns Verlag, München 1934, eine Biographie, anders als die übrigen, urwüchsig, lebensnah, nicht ohne Seitenhiebe. Der Psychiater stößt auch auf das Kirchenrecht. Drastisch mag er selbst den Ehekasus schildern:

„Vernunft wird Unsinn —" (Faust.)

„Einer meiner Patienten, ein sehr intelligenter, feingebildeter Mann, der seit Jahren geschieden war, wollte wieder heiraten; beide Teile waren katholisch; als sie sich zur kirchlichen Trauung meldeten, wurde ihnen bedeutet, daß ein absolutes Hindernis vorliege. Was stellte sich heraus: die erste Ehe zwischen dem katholischen Mann und einem evangelischen Mädchen war in der evangelischen Kirche gesegnet worden, galt aber für die katholische Kirche — nach dem noch gültigen Beschluß eines Konzils, ich denke des Tridentiners — als katholisch geschlossen und konnte nur durch päpstlichen Dispens gelöst werden. Die Bestimmung galt nur für die in Deutschland Beheimateten; man mußte ‚natus in Germania' sein. Diese Voraussetzung traf in scherzhaft anmutender Form zu. Der Mann hatte seinerzeit diese Welt an einem für diesen Zweck ungewöhnlichen und ganz ungeeigneten Ort betreten; die Wände, die er zuerst beschrie, waren die des Wartesaales auf dem Bahnhof Rastatt, in den seine Mutter, Ausländerin, auf der Reise in die Schweiz begriffen, noch im letzten Augenblick ausgeladen worden war. Auf diese Art war er natus in Germania, und seine erste Ehe bestand noch fort. Hätte er sich etwas

[2]) Erschienen bei Fel. Rauch in Innsbruck. 1. Bändchen: „Einleitung und vom Glaubensbekenntnis", S 3.—. 2. Bändchen: „Von den Sakramenten", S 3.75. 3. Bändchen: „Von den Geboten", S 2.25. 4. Bändchen: „Vom Gebet und vom Vaterunser", S 2.25. 5. Bändchen: „Das Vatikanische Konzil. Auslese aus dem kirchlichen Rechtsbuch und aus Rundschreiben der vier letzten Päpste", S 3.—. In fünf Leinenbändchen S 23.25. Jedes Bändchen wird gesondert abgegeben.

weniger beeilt und mit seinem Debut auf den Wartesaal des Basler Hauptbahnhofs gewartet, wäre er kirchlich nicht mehr verheiratet gewesen. Angesichts dieses Paradebeispieles von formaler Unvernunft versuchte ich beim Erzbischof eine persönliche Intervention zugunsten des Paares. Er war weniger zugänglich als in der Böllerfrage und sagt mit priesterlicher Salbung: ‚Ja, das bonum generale wird auch einmal zu malum speciale.' Mein Einwand, daß dann die beiden wohl aus der Kirche austreten würden, schien vorgesehen zu sein; die Antwort kam wie aus der Pistole geschossen: ‚An solchen Mitgliedern verliert die Kirche nichts.' Nach meiner Erinnerung ist auch der päpstliche Dispens ausgeblieben." (S. 232—233.)

Die Lösung bedarf keiner Erläuterung, wohl aber einer Läuterung. Es ist zu bedauern, daß selbst gebildete Nicht-Katholiken das Problem „Gesetz und Ehe" so wenig fassen: Die Ehe „hat Gott zum Urheber" (Leo XIII., „Arcanum", 10. Febr. 1880); die Vorschriften des göttlichen Rechts bestimmen ihre Natur, ihre wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen. Für die Getauften ist die Ehe als heiliges Sakrament zu treuen Händen der Kirche anvertraut. Das göttliche Recht wollte die Ehe als Vertrag, das kirchliche Recht sollte in seinem Bereich die Vertragsnormen ergänzend gestalten. So regelte und regelt die Kirche die Eheschließungsform, zeitentsprechend, oft auch örtlich verschieden, stets zum öffentlichen Wohle; es kann dann zwar bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Gesetze die Einzelanwendung unter nicht gerade gewöhnlichen Umständen hier und da einmal formalistisch erscheinen und sein; aber in solchen oder in „scherzhaft anmutenden" Fällen und bei Härten wird die Kirche gerne von ihren eigenen Gesetzen jede vernunftgeforderte Dispens erteilen; doch kann die Kirche sich nicht ein Einbrechen in die göttliche Rechtssphäre anmaßen, wie etwa im obigen Ehefalle die Auflösung einer nun einmal gültig geschlossenen, kraft göttlichen Rechts unauflöslichen Ehe, so daß ein „päpstlicher Dispens" nach vollzogener Ehe unmöglich ist (vgl. die can. 1013, § 2; 1015, § 1; 1110; 1118; 1119; 1962 u. a.). Gott weiß, was der Menschheit frommt, auch bei der Schaffung der Ehe mit ihren Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit; das Ziel ist die Fortpflanzung und Erziehung des Menschengeschlechtes, der Mensch hat sich da einzufügen, und hier hat das etwaige Mißlingen seinen letzten Grund nicht nur in der allgemeinen, naturgegebenen, geschöpflichen Abfälligkeit vom gottgewollten Ideal, sondern auch in der menschlichen Erbsündlichkeit und deren Folgen.

Geistingen-Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

(Behelf für die heilige Taufe.) Das Patenbekenntnis bei der heiligen Taufe kann nicht selten wegen völliger Unkenntnis der Obliegenheiten einigermaßen für Priester und Paten peinlich werden; das erst recht, wenn alles Sufflieren seitens der Hebamme nichts helfen will. Freilich wäre jeder Fall einer solchen Situation leicht zu vermeiden, wenn der Text der Patenworte und Priesterfragen, ausgeführt in deutlicher Druckschrift — die einen schwarz, die anderen rot, bezw. in größeren und kleineren Lettern — von einer Kartontafel herabgelesen werden könnte. Um die größtmöglichste Bequemlichkeit zu bieten und alles Suchen überflüssig zu machen, könnten die Einleitungsfragen auf der einen, die Worte des Taufversprechens auf der anderen Seite angebracht werden. Auch ein Diptychon würde sich gut eignen. Die zeitgerechte Darreichung wäre Aufgabe des Mesners.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

(Bezeichnung der kirchlichen Inventarstücke.) Es wäre eine kleine Mühe, jedes neue Stück, das für die Kirche angeschafft wird, also Orgel, Beichtstuhl, Altar, Speisgitter, Statuen, Kelche u. s. w., deutlich zu signieren. Jeder Kirchenrektor sollte soviel historischen Sinn haben, dieses kleine und einfache Stück Geschichtsschreibung auf sich zu nehmen. Eine Eintragung ins Inventar, die ja auch zu erfolgen hat, leistet nicht den gleichen Dienst, da Bücher leicht verschleppt und vernichtet werden können. Das Signum ist an geschützter Stelle anzubringen und womöglich einzukerben, bezw. einzugravieren. Die Anbringung eines Firmenschildchens oder einer gravierten Metallplatte empfiehlt sich weniger, da sie unter unkundiger Hand wieder verlorengehen können. Die Signierung werde von vornherein mit der Werkstätte vereinbart, wobei sie mit dem sonstigen Anschaffungspreis des Stückes mitlaufen wird. Das Signum soll die Jahreszahl, den Namen des Künstlers und der Werkstätte, eventuell auch den des Spenders und des Bestellers enthalten. Ein Bedenken bezüglich der Erlaubtheit der Bezeichnung besteht selbst für die strikt liturgischen Geräte, z. B. Monstranze, Kelche u. s. w. nicht, da nicht bloß verbietende Dekrete fehlen, sondern sogar ein zustimmender Erlaß vorliegt. (S. R. C. decr. auth. n. 2875 vom 7. Dez. 1844.)

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

(Auch ein Jubiläum.) Man begeht seinen 50. Geburtstag, den silbernen und goldenen Hochzeitstag und noch viele andere Jubeltage mit mehr oder weniger feierlichem Gedenken. Ist es Geringschätzung oder Gedankenlosigkeit, daß man am 25. oder 50. oder 60. Jahrestag der ersten heiligen Kommunion achtlos

vorübergeht? Weder der Geburtstag noch der Hochzeitstag, geschweige denn ein anderes Jubiläum erinnert uns an eine solche Gnade und Freude wie der Tag unserer ersten heiligen Kommunion, der Tag der Einkehr des lebendigen Gottes in unsere Seele. Es wäre also begrüßenswert und im Sinne der eucharistischen Bewegung, wenn auch dieses Jubiläum öffentlich gefeiert würde. In vielen Gemeinden gehen die Eltern der Erstkommunikanten ebenfalls zum Tische des Herrn, so daß dieser Tag wirklich ein religiöses Familienfest wird. Könnte man da nicht, wie das schon in einigen Pfarreien, besonders in Wien, geschieht, auch die silbernen und goldenen oder gar diamantenen Kommunionjubilare zur feierlichen Begehung ihres Jubiläums einladen? Die Verzeichnisse der Kommunikanten der einzelnen Jahre liegen in den Pfarr- und Schulakten, fordern also keine mühsame Zusammenstellung. Nun könnte man die in Betracht kommenden Personen persönlich oder schriftlich oder auch durch Verlesung der Namen von der Kanzel, etwa zu Beginn der Fastenzeit, oder durch Aufnahme in das Pfarrblatt auf den kommenden Jubeltag aufmerksam machen. Die Anschriften Abwesender würde man durch deren Angehörige erfahren oder letztere würden ihnen selber schreiben; denn sie freuten sich selbst auf ein etwaiges Wiedersehen. So würde dann der Weiße Sonntag zu einem Pfarrgemeindefest und manch zerrissener Faden zwischen Hirt und Schäflein könnte wieder aufgenommen werden. Katholische Aktion wäre es sicherlich.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Zum Kapitel Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) Der Vorschlag des Herrn Prof. Dr V. Močnik in „Quartalschrift" 1935, 349 f., die von katholischen Kriegsgefangenen ab 1918 geschlossenen Zivil- und akatholischen Ehen als kanonisch ungültig zu erklären, würde für die kirchlichen Ehegerichte eine wahre Erleichterung bedeuten. Referent wagt es aber nicht, solange sich der Apostolische Stuhl nicht zustimmend geäußert hat, diesen Weg zu empfehlen. Vor Jahren schon hat ein Bischof an die Interpretationskommission die Frage gestellt, ob can. 1098 automatisch wirke, also eine vor Zeugen geschlossene Ehe von Katholiken gültig sei, wenn nur die Voraussetzungen des zitierten Kanons materiell gegeben sind, oder ob die Brautleute auch den Willen haben müssen, von der Notform Gebrauch zu machen. Obwohl seither eine Reihe minderwichtiger Fragen entschieden wurde, auf obige Anfrage ist bisher noch keine Antwort erfolgt. Privatim wurde von maßgebender Seite der Rat gegeben, den konkreten Fall dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Es taucht hier nämlich eine alte Frage wiederum auf, die vor dem Kodex auf außertridentinischem Gebiete, bezw.

im Geltungsgebiet der Benediktina und Provida eine Rolle spielte: Wie sind Zivilehen von Katholiken auf diesen Gebieten zu beurteilen? Haben die Brautleute den Willen, eine wahre Ehe zu schließen, so ist diese Ehe kanonisch gültig. Nun kommt aber der Fall regelmäßig erst dann vor das kirchliche Gericht, wenn ein oder beide Teile ehemüde geworden sind. Die Aussagen der Parteien sind, weil vom persönlichen Interesse diktiert, mit Vorsicht aufzunehmen. Und da griff man in früherer Zeit zu Präsumptionen und nahm bei indifferenten und glaubensschwachen Katholiken den Ehewillen an (vgl. über die Frage J. Linneborn, Grundriß des Eherechts[5], 1933, 79). Überträgt man diese Theorie auf die Zivilehen der katholischen Kriegsgefangenen in Rußland, so kann man jedenfalls nicht allgemein die Ungültigkeit dieser Ehen annehmen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das [österreichische] Konkordat.) Dieses Thema behandelt Oberlandesgerichtsrat Dr Karl Wahle (Wien) in der „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht" VIII, 1934, Heft 5. Zunächst ist zu bemerken, daß Scheidung nicht im Sinne des a. b. G.-B., § 93 (separatio a thoro et mensa), sondern im Sinne von Trennung des Ehebandes genommen wird. Der weitaus größere Teil der Arbeit handelt vom österreichischen internationalen Scheidungsproblem. Die verschiedenen Staaten haben nämlich ein stark abweichendes Scheidungsrecht. Die Haager Konvention (1902) hat zwar gewisse Grundsätze aufgestellt; doch sind nicht alle Staaten dieser Konvention beigetreten und gibt die Konvention selbst wiederum die Möglichkeit von Ausnahmen zu. Es tauchen hier verschiedene Fragen auf: Was ist entscheidend: Staatsbürgerschaft oder Domizil? Sollen ausländische Urteile ohneweiters anerkannt werden, besonders auch dann, wenn offenkundig in fraudem legis gehandelt wurde? Bis 1907 haben die österreichischen Gerichte ausländische Scheidungsurteile nicht anerkannt, wenn auch nur ein Teil Österreicher geblieben ist. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1932 hat mit diesem Grundsatz gebrochen. Mit Recht sagt der Verfasser, daß sich diese Entscheidung mit den Grundtendenzen des österreichischen Rechtes in Widerspruch setzt. — Der zweite Teil der Abhandlung befaßt sich mit der durch das österreichische Konkordat geschaffenen Rechtslage: Die Ehescheidungen dem Bande nach werden weder im Konkordat, noch im staatlichen Durchführungsgesetz erwähnt. Die Scheidung (solutio vinculi) einer kirchlichen Ehe ist im österreichischen Inland (abgesehen von einem Matrimonium ratum non consummatum) ausgeschlossen und kann auch ein diesbezügliches ausländisches

Urteil, sofern es sich um eine kirchliche Ehe handelt, keine Anerkennung finden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine interkonfessionelle Frage des österreichischen Rechtes.) Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sucht Streitigkeiten zwischen den einzelnen Konfessionen vorzubeugen und bestimmt folgendes: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaften um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren." So weit der Gesetzeswortlaut. Da dieses Gesetz auch in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien weiter gilt, so beansprucht die Auslegung desselben auch größeres Interesse.

Hauptsächlich dreht es sich darum, wer sind die Personen, die berechtigt sind, um die Vornahme der Funktion anzusuchen? In früherer Zeit wurde diese Bestimmung regelmäßig dahin ausgelegt, daß nur die Religionsdiener der betreffenden Konfession berechtigt sind, den Religionsdiener einer anderen Konfession um Vornahme der Funktion zu ersuchen. So konnte es vorkommen, daß z. B. bei einer Einsegnung einer orthodoxen Leiche der evangelische Pastor den abwesenden orthodoxen Seelsorger auf Ersuchen vertrat. Nicht aber wurden die Angehörigen eines verstorbenen katholischen Selbstmörders, dem die kirchliche Einsegnung verweigert wurde, als berechtigt erklärt, um eine akatholische Einsegnung anzusuchen. In neuerer Zeit trat eine Änderung in der Auffassung ein. So hat z. B. das österreichische Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 30. Oktober 1934, Z. 28.960, die Beschwerde eines römisch-katholischen Pfarramtes, welches die Berechtigung der Angehörigen zum Ansuchen um eine akatholische Einsegnung eines Katholiken bestritt, abgewiesen. Man hat sich manchenorts auch kirchlicherseits mit dieser Spruchpraxis abgefunden, doch selbst abgesehen von kanonistischen Bedenken, liegt der Fall nicht so einfach als man vielleicht glauben könnte. In der Tschechoslowakei, wo man noch denselben Gesetzestext hat, entschied die Landes-

behörde in Prag vom 21. Juni 1930, Z. 213.203: „Die von einem akatholischen Religionsdiener im Krematiönsfalle eines Katholiken über Ersuchen der Angehörigen des Verstorbenen vorgenommene Einsegnung ist unzulässig." Nicht ganz konsequent hatte dagegen der tschechoslowakische Verwaltungsgerichtshof am 26. Juni 1928, Z. 17.927, dem Verstorbenen selbst die Form der Einsegnung, also auch einer fremdkonfessionellen zu bestimmen, zugebilligt.

Bei Auslegung dieser Gesetzesstelle ist wohl zu beachten, daß es sich nicht bloß um Leicheneinsegnungen handelt. Das Gesetz spricht allgemein von der „Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an Angehörigen einer anderen Kirche". Sind unter den berechtigten Personen nicht lediglich die Religionsdiener zu verstehen, sondern auch Angehörige, so könnten z. B. katholische Eltern ihre Kinder ohne weiteres von akatholischen Religionsdienern taufen lassen, sie könnten ihre Kinder zum akatholischen Religionsunterricht und zur Konfirmation schicken u. s. w. Denn es würde sich schließlich nur um „Funktionen der Seelsorge" handeln, um die nachzusuchen sie berechtigt wären.[1]) Ungesetzlich wäre nur das Eingreifen des fremden Religionsdieners, wenn kein Ersuchen vorliegt. Man wird also gut tun, daran festzuhalten, daß unter den berechtigten Personen nur die Religionsdiener zu verstehen sind.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Feuerbestattung im Deutschen Reich.) Durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1934, R.-G.-Bl. 1934, I, 380, wird für das Gebiet des Deutschen Reiches die Feuerbestattungsfrage einheitlich geordnet; die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen lauten: § 1. Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. § 2. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie der Verlobte. Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten

[1]) Daß nach tschechoslowakischem Recht die Eltern die Religion der Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre derselben ändern können, stützt sich auf ein Gesetz vom 23. April 1925, Sg. Nr. 96.

oder des Verlobten vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen. Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat. § 4. Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden: 1. Durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen, 2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist, 3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. § 5. War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt, oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart. Zur möglichsten Wahrung der kirchlichen Vorschriften erläßt das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln am 11. September 1934 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 594 ff.) eine eingehende Instruktion.

Graz. *Prof. Dr Joh Haring.*

(Eine höchst wünschenswerte Dispensvollmacht.) Nach can. 135, Cod. jur. can., sind Majoristen zur Persolvierung des Breviergebetes verpflichtet. Physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt nach der Lehre der Moraltheologie von dieser Pflicht. — Gerade gewissenhafte Priester leiden im Falle einer schweren Krankheit oft unter dieser Pflicht. Selbst wollen sie nicht Richter in der eigenen Sache sein, aber auch ein geistlicher Mitbruder kann nur erklären, daß nach seiner Meinung keine Pflicht bestehe. Dispensieren kann auf Grund der Quinquennalvollmachten nicht einmal der Bischof. Für eine formelle Dispensation wäre ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhl notwendig. Es wäre höchst wünschenswert, daß die Bischöfe und durch dieselben alle Beichtväter die Vollmacht erhielten, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebete zu dispensieren.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Über das Schicksal des dinglichen Patronates bei Teilung des Patronatsgutes) liefert Hochschulprofessor Dr Julius Krieg (Regensburg) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Heft 3 und 4, ein Rechtsgutachten. Der Tatbestand ist folgender: Mit dem Gute Schönberg in der Oberpfalz ist ein Realpatronat verbunden. Im Jahre 1931 kam ein beträchtlicher Teil

des Gutes an die Firma Vilsmeier in Regensburg; den Waldbesitz behielt der bisherige Eigentümer Fürst von Thurn und Taxis. Von der Annahme ausgehend, daß ein Mitpatronat entstanden sei, vereinbarten Vilsmeier und Thurn und Taxis die Rückübertragung des Mitpatronates an den letzteren. Der Begutachter kommt zum Ergebnis: Durch den Teilverkauf ist Mitpatronat entstanden. Die Rückübertragung des Mitpatronates an Thurn und Taxis war, weil gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vollzogen, nichtig. Vilsmeier wäre aufzufordern, auf das Mitpatronat zu verzichten. Trotz dieses Verzichtes bleibt das Kompatronat des Fürsten Thurn und Taxis bestehen. Die Patronatspfarre wird aber zu einer Wechselpfarre, indem abwechselnd der Bischof einmal frei und das andere Mal auf Präsentation des Fürsten die Besetzung vornimmt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die vita communis des Pfarrklerus.) Die gemeinsame Lebensweise der Pfarrgeistlichkeit wurde von jeher von der Kirche gewünscht. In Großstädten boten sich wegen der meist bis 13 Uhr dauernden Schulstunden und wegen der abendlichen Vereinstätigkeit mannigfache Schwierigkeiten. Der Kardinal-Erzbischof von Wien hat nun verordnet, daß in der Erzdiözese Wien und vor allem in der Stadt Wien die vita communis mit gemeinsamem Tisch in allen Pfarren der Diözese wiederum eingeführt werde. Übrigens wurden die neu investierten Pfarrer in Wien schon seit einigen Jahren zur Einführung der vita communis verpflichtet. (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 517 f.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Motorrad- und Autofahren der Geistlichen.) Das Kirchliche Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn, 1934, 136, bestimmt, daß ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius es strengstens verboten ist, Motorräder zu benützen und Autos eigenhändig zu steuern. Diese Erlaubnis wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß mit der Anschaffung eines Fahrzeuges keine besondere finanzielle Belastung verbunden ist und wenn wirklich dringende Gründe, namentlich seelsorglicher Art vorliegen. Die gewährte Erlaubnis schließt keineswegs die Erlaubnis ein, von den Vorschriften über die geistliche Kleidung irgendwie abzugehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zugskostenvergütung für Geistliche in Freiburg i. Br.) Die Übersiedlung verursacht den Seelsorgsgeistlichen oft sehr große Kosten. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob in dieser Hinsicht den Betroffenen nicht ein Ersatz gewährt werden

könnte und sollte. In Österreich ist dies bei der bestehenden Kongruagesetzgebung nicht möglich. Ist aber einmal Art. XIV des Konkordates über die Einhebung von Kirchensteuern durchgeführt, so könnte man an sich der Frage nähertreten. In der Erzdiözese Freiburg i. Br. (badischer Anteil) wird bei Versetzungen, welche von Dienstes wegen (also nicht lediglich auf Antrag oder aus disziplinären Gründen) erfolgen, eine Zugskostenvergütung aus der Kirchensteuerkasse gewährt, und zwar den Hilfspriestern und Kuraten, ferner den Pfarrern beim Antritt der ersten Pfarre oder bei einem Pfarrwechsel nach zehnjährigem Dienste an der Pfarre. Die Auslagen, welche vergütet werden, sind im Detail bestimmt und ist darüber eine genaue Rechnung zu legen. (Erlaß des Erzbisch. Ordinariates Freiburg, 10. August 1934; Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 521.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Einhebung des sogenannten Kirchengeldes.) Im Anschluß an die schon längere Zeit bestehende katholische Kirchensteuer schritt man in deutschen Diözesen, so neuestens auch in Meißen, zur Einhebung eines eigenen Kirchengeldes. Herangezogen werden Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet, im Sinne des Einkommensteuergesetzes ein eigenes Vermögen oder eigenes land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundeigentum oder Betriebsvermögen haben. Befreit sind Personen, welche im Bezug der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung oder in öffentlicher Fürsorge sich befinden. Die Steuer ist eine freiwillige; doch erwartet die Kirchenbehörde, daß kein verpflichteter Katholik die Entrichtung verweigert. (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1934, 264 f.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Über Rechtsfragen in Kongregationen bischöflichen Rechtes), die im Kodex keine klare Lösung finden, schreibt Prof. Dr Vinzenz Fuchs (Dillingen) im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, 121 ff. Eine solche Frage ist die Amtsentsetzung der Generaloberen in den bischöflichen Kongregationen. Der Verfasser schreibt diese Gewalt dem Ordinarius zu. Schwieriger ist die Frage, wenn die Kongregation über mehrere Diözesen sich erstreckt. Bei der Aufnahme in die Kongregation hat der Bischof bei Frauenklöstern Recht und Pflicht des Examens, ferner ein allgemeines Aufsichtsrecht; die eigentliche Entscheidung über die Zulassung haben die in den Konstitutionen bezeichneten Organe. Zur Entgegennahme der Profeß ist der rechtmäßige Obere, bezw. dessen Delegat berufen. (Can. 572, § 1, n. 6.) Bei Kongregationen bischöflichen Rechtes könnte die Beteiligung des Bischofs bei der Entgegennahme der Profeß festgelegt sein.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Was ist das Gloria) bei Lk 2, 14? Dr I. Wobbe kommt in Bibl. Zeitschrift, XXII, zum Ergebnis: „Als Ganzes gesehen, darf man die Worte der Engel nicht einen Hymnus nennen, weil sie dafür zu kurz gehalten sind. Dagegen kann man sie mit Recht eine Akklamation nennen, und zwar eine Akklamation in der Form einer Doxologie. Ebenso wie ein König bei seinem Regierungsantritt durch Akklamationen gefeiert wurde, so begrüßen die Engel den Erlöser bei seinem Erscheinen auf der Welt in ähnlicher Weise."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine Tagung der katholischen Bibelbewegung) fand am 2. und 3. September 1934 in Beuron statt. Stonner (München) sprach über Wege und Formen schrift- und zeitgerechter Bibeldeutung. (Die Bibellesung ist durch das Bibelstudium zu ergänzen. Letzteres führt zum heiligen Text. Der Wortsinn ist durch die Herausstellung des Gegenwartssinnes für das Leben nutzbar zu machen.) Miller (Rom, S. Anselmo) sprach über Schriftsinn und liturgischen Sinn. Es wurde hiebei auch der Anteil der liturgischen Bewegung am neuerwachten Interesse für die Bibel erörtert. (Biblische Zeitschrift, XXII., 1934, 321.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die siebente deutsche Orientalistentagung) fand vom 29. August bis 1. September 1934 in Bonn statt. Es sprachen auf derselben u. a. E. Heinrich über Neues zur Sumererfrage aus den Grabungen der letzten Jahre, V. v. Soden über Religion und Sittlichkeit nach den Anschauungen der Babylonier.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, Nr. 3—5.)

I. Entscheidungen der Kodex-Kommission vom 12. Februar 1935.

(A. A. S. 1935, Nr. 3, S. 92).

1. Teilnahme der catechistae religiosi an den Collationes morales.

Can. 131 zählt im § 3 unter den Priestern, die zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen, bezw. zur Einsendung von schriftlichen Arbeiten an diese Konferenzen verpflichtet sind, auf: tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domi-

bus non habeatur, alii religiosi qui facultatem audiendi confessiones ab Ordinario obtinuerunt. Es war nun zweifelhaft, was unter cura animarum inbegriffen ist. In manchen Diözesen sind Berufskatecheten, wenn sie selber pflichtige Katechetenkonferenzen abhalten, vom Besuch der Dekanatskonferenzen dispensiert. Nunmehr hat die Commissio Pontificia ad Codicis Canones authentice interpretandos für die Katecheten aus klösterlichen Gemeinschaften, die sonst nicht regelmäßig in der pfarrlichen Seelsorge tätig sind, entschieden, daß sie nicht an den Dekanatskonferenzen teilzunehmen brauchen. Die Entscheidung lautet:

D. An inter *curam animarum habentes,* de quibus in canone 131 § 3, recensendi sint religiosi sacerdotes, qui munere funguntur catechistae, vel vicarii cooperatoris, vel cappellani a parocho dependentis in nosocomiis aliisque piis domibus.

R. Negative quoad religiosos catechistas; affirmative quoad religiosos vicarios cooperatores vel cappellanos, si, ad normam canonis 476 § 6 Codicis I. C., vicem parochi suppleant eumque adiuvent in universo paroeciali ministerio.

2. *Der locus legitime destinatus für die Schwesternbeichte.*

Can. 522 erlaubt jeder religiosa, zur Beruhigung ihres Gewissens auch bei einem zum Beichthören von Frauen bevollmächtigten Priester, der nicht confessarius ordinarius oder extraordinarius ihres Klosters ist, zur Beichte zu gehen, und zwar in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico. Zu diesem unklaren Passus über den Ort dieser Beichte erschien am 24. November 1920 eine Entscheidung der Kodexkommission, die besagte, daß can. 522 in dem erweiterten Sinne zu verstehen sei: Die Beichte der Schwestern, welche zur Beruhigung des Gewissens bei einem für Frauenbeichten bevollmächtigten Priester abgelegt wird, ist gültig und erlaubt, wenn sie entgegengenommen wird in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, *aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato.* (A. A. S. XII, p. 575.) Nun erhob sich die Streitfrage, ob unter dem Ausdruck „legitime" nur Orte zu verstehen sind, die von den Vorgesetzten für dauernd als Beichtort bestimmt worden sind, oder ob auch die Bestimmung des can. 910 anzuwenden ist, welcher im § 1 zwar verbietet, daß Beichten von Frauenspersonen extra sedem confessionalem entgegengenommen werden, aber hinzufügt: nisi ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis et adhibitis cautelis, quas Ordinarius loci opportunas judicaverit. Die Frage, ob diese weitere Auslegung gestattet ist, war um so mehr von Bedeutung, als die Entscheidung der Kodexkommission vom 28. Dezember 1927 die Beichte einer Schwester, welche außerhalb der ecclesia, des oratorium und

des locus legitime destinatus abgelegt wurde, nicht nur als unerlaubt, sondern als ungültig erklärt (A. A. S. XX, p. 61).

Nunmehr ist entschieden worden, daß in den Ausdruck Locus legitime destinatus auch die Bestimmung des can. 910, S 1, mit einzubeziehen ist. Die Entscheidung lautet:

D. Utrum verba: *loco legitime destinato,* de quibus in interpretatione diei 24 novembris 1920 ad canonem 522, intelligenda sint tantum de loco habitualiter designato, an etiam de loco per modum actus designato vel ad normam canonis 910 § 1 electo.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

3. Das zweite Noviziatsjahr.

Can. 555, § 1, bestimmt, daß zur Gültigkeit des Noviziates die Dauer eines vollständigen und ununterbrochenen Jahres notwendig ist. § 2 erklärt, daß eine längere Dauer des Noviziates zur Gültigkeit nur dann erfordert ist, wenn diese Bestimmung in den Konstitutionen der betreffenden religiösen Gemeinschaft enthalten ist.

Es erhob sich nun die Streitfrage, ob bei zweijähriger Dauer des Noviziates das erste oder das zweite Jahr als das kanonisch erforderliche Noviziatsjahr anzusehen ist. Desgleichen war fraglich, ob der Ordinarius loci vom zweiten, nicht ad validitatem erforderlichen Jahre dispensieren kann. Auf beide Dubia antwortete die Kommission folgendermaßen:

D. I. An indultum apostolicum requiratur ut annus canonicus novitiatus, de quo in canone 555 § 1 n. 2, transferri possit in secundum novitiatus annum iuxta § 2 eiusdem canonis.

II. An loci Ordinarius dispensare possit super secundo novitiatus anno, si hic in constitutionibus ad professionis validitatem non requiratur ad normam canonis 555 § 2.

R. Ad I. Affirmative.

Ad II. Affirmative, dummodo agatur de Religionibus iuris dioecesani.

II. Rangerhöhung des Festes vom Kostbaren Blute.

(S. Congr. Rit. vom 12. Jänner 1935, A. A. S. 1935, Nr. 3, S. 81.)

Als Denkmal der großen Feiern des 1900jährigen Jubiläums des Todes unseres Herrn und Heilandes wird von heuer an das Fest des Kostbaren Blutes Christi am 1. Juli als Festum I. classis secundarium gefeiert und in der Tagesoration der Ausdruck „solemni cultu" nicht mehr in Parenthese gesetzt, sondern immer gebetet.

III. Neuordnung der Pönitentiarie.

(A. A. S. 1935, Nr. 4, S. 97 ff.)

Unter ausdrücklichem Widerruf aller bisherigen Bestimmungen bringt die Constitutio Apostolica „Quae divinitus" vom 25. März 1935 eine Reihe von eingehenden Bestimmungen, welche die Stellung des Großpönitentiars, der 6 Officiales maiores, die Verteilung der Referate, die Behandlung der causae im Congressus quotidianus, in der Signatura Praelatorum seu Officialium Maiorum und die Weiterleitung an den Summus Pontifex ordnen.

IV. Decretum de Catechistica Institutione impensius curanda et provehenda.

(S. Congr. Concilii vom 12. Jänner 1935, A. A. S. 1935, Nr. 5, S. 145—154.)

Das sehr eingehende Dekret der Konzilskongregation über den katechetischen Unterricht der Kinder und der Erwachsenen bringt sehr viele Bestimmungen über die durchgreifende Einführung der Katechese in allen Diözesen und Pfarren. Vor allem wird vorgeschrieben:

1. Die Errichtung des sodalitium doctrinae christianae (Katechismusbruderschaft) in jeder Pfarre.

2. Die Errichtung von Pfarrschulen für den katechetischen Unterricht.

3. Die gewissenhafte Abhaltung der katechetischen Predigten (Christenlehren) für die Erwachsenen im Sinne des can. 1332.

Pro rerum locorumque adjunctis sollen die Ordinarii für die Diözese ein eigenes Officium catechisticum dioecesanum errichten, von Jahr zu Jahr Sacerdotes Visitatores für die Inspektion des Religionsunterrichtes in den einzelnen Pfarren ernennen, einen „Katechismustag" in den Pfarren als festum doctrinae christianae mit besonderer Feierlichkeit begehen lassen, und in den Orten, wo der Klerus die Arbeit des katechetischen Unterrichtes nicht allein bewältigen kann, durch die Katholische Aktion für Laienhelfer sorgen. Die Bischöfe müssen nach einem beigegebenen Schema, das 24 Fragen enthält, über die Durchführung in der alle fünf Jahre fälligen Relatio status dioecesis berichten.

Das neue Dekret wird vor allem für die Diözesen, in denen keine konfessionellen Schulen oder Staatsschulen mit offiziellem katholischem Religionsunterricht bestehen, von besonderer Wichtigkeit sein.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Besuch der sieben Hauptkirchen Roms. Der Besuch dieser Kirchen, der vier größeren Basiliken von St. Petrus im Vatikan, vom heiligen Paulus vor den Mauern, vom heiligen Johannes im Lateran und von Maria Maggiore, sowie der drei kleineren Basiliken vom heiligen Sebastian, vom heiligen Laurentius in agro Verano und vom heiligen Kreuz von Jerusalem, wurde seit Jahrhunderten als eine besondere Andacht geübt. (Vgl. Beringer-Steinen, I., n. 960.)

Dieser Besuch ist wohl, wie das Dekret sagt, sehr geeignet, um die Frömmigkeit der Gläubigen zu mehren, weil ja gerade er so viele und so große von Gott empfangene Wohltaten ins Gedächtnis zurückruft. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß die Päpste im Laufe der Jahrhunderte diese Übung mit verschiedenen Ablässen bereicherten. Doch die Dokumente hiervon gingen zum großen Teil verloren; deshalb wurde eine Neuregelung wie folgt vorgeschlagen und bewilligt.

Alle, die diese Ablässe gewinnen wollen, müssen *an ein und demselben Tage,* d. h. von Mittag bis Mitternacht des folgenden Tages (can. 923) *diese Basiliken besuchen;* Beichte und Kommunion sind auch vorgeschrieben. *An Gebeten* sind außerdem *vorgeschrieben: Fünf* Pater, Ave, Gloria am Sakramentsaltare, und ebenda *ein* Pater, Ave, Gloria nach der Meinung des Heiligen Vaters; *dann* irgend ein Gebet zur Ehre der Mutter Gottes *und* des Titularheiligen der besuchten Kirche; *an Stelle des letzteren* muß man in Santa Croce ein Kredo mit dem Versikel „Wir beten dich an, Christus" u. s. w. verrichten.

Sie gewinnen durch den Besuch *einer jeden Kirche* einen *vollkommenen Ablaß.* Können sie aus einem Hindernis, das nicht von ihnen abhängt, die Besuche nicht zu Ende führen, dann haben sie doch die Ablässe der bereits besuchten Kirchen gewonnen.

Für das Privileg, das für *außerhalb Roms* gegeben ist, gilt folgendes: *Vorgeschrieben* sind die *Besuche in sieben Kirchen* oder öffentlichen Oratorien. Ferner *dieselben Gebete.*

Nur *ein vollkommener* Ablaß wird diesen für alle Besuche zusammengenommen gewährt.

Zehn Jahre, wenn sie *nicht* gebeichtet noch kommuniziert haben. (A. A. S. XXVII, 60 sq.; 15. Jan. 1935.)

Für die Tenebrae am Kar-Mittwoch, -Donnerstag und -Freitag Verleihung von Ablässen. Um in den Herzen der Gläubigen die Gefühle des innigsten Dankes gegen unseren sterbenden Heiland zu wecken, der durch sein Leiden den Preis für unsere Erlösung entrichtete, gewährte der Heilige Vater für diese Leidensgedenktage besondere Ablässe. *Alle,* die diesen Tenebrae andächtig beiwohnen, *sei es,* daß sie dem Gesange oder frommen Beten der Psalmen und Lesungen folgen, *sei es,* daß sie nach ihrem Geisteskönnen über des Herrn Leiden betrachten oder Gebete verrichten, können an *jedem* Tage *zehn Jahre Ablaß, und* wenn sie an *allen drei Tagen* den Feiern beiwohnten, einen *vollkommenen Ablaß einmal* gewinnen. Die gewöhnlichen Bedingungen sind außerdem zu erfüllen.

(A. A. S. XXVII, p. 114; 16. Mart. 1935.)

Geistiger Besuch beim Heilande im Tabernakel. Viele liebende Seelen besuchen gerne den Heiland während des Tages. Da aber häufig Hindernisse sie abhalten, wirklich zum Tabernakel hinzutreten, so eilen sie im Geiste hin zum Gefangenen der Liebe. Diese Art zu beten billigt und lobt unser Heiliger Vater sehr. Im neuesten Ablaßdekrete betont Se. Heiligkeit, daß solche Besuche „den Glauben an dieses Geheimnis lebensfrisch erhalten, daß sie die Liebe und die Gesinnungen der Dankbarkeit gegen den liebenswertesten Erlöser des Menschengeschlechtes in uns erwecken. Hat er doch durch den unendlichen Reichtum seiner Weisheit eine Weise gefunden, bei seinen Geschöpfen bis zur Zeitvollendung zu verbleiben, bei jenen, die er mit seinem kostbaren Blute erkauft hat; seine Wonne, so bezeugte er es, finde er gerade bei diesen". Se. Heiligkeit verlieh dieser Übung folgende Ablässe.

Jedesmal, wenn man im Geiste zum Heilande hineilt, weil man durch Gründe, die man nicht beseitigen kann, abgehalten ist, einen wirklichen Besuch abzustatten, und *fünf Pater,* Ave, Gloria und *ein* Pater, Ave, Gloria in der Meinung des Heiligen Vaters betet, gewinnt man einen *Ablaß von fünf Jahren; vollkommenen Ablaß,* einmal in der Woche, falls man täglich wenigstens einen geistigen Besuch gemacht hat.

(A. A. S. XXVII, p. 169; 12. April 1935.)

Bei *wirklichem* Besuche und Verrichtung derselben Gebete gewinnt man zehn Jahre Ablaß u. s. w. (Vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 838.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Nach einer Radiomeldung vom 28. Mai hat das Parlament von *Ankara* die Einführung des Sonntages und der europäischen Woche beschlossen. Die Neuerung bedeutet einen weiteren Schritt zur Anpassung an die westliche Kultur, hat aber mit religiösen Beweggründen gar nichts zu tun. Die Regierung setzt ihre christenfeindliche Haltung unentwegt fort, und hat nun auch den Ordensfrauen das Tragen des geistlichen Kleides verboten. Bei 300 Schwestern, meist in der Schule tätig, sollen bereits in ihre Heimat zurückgekehrt sein. Die Mehrzahl stammt aus Frankreich.

Vorderindien. Der dritte Gesamtindische Kongreß wurde vom 28. bis 30. Dezember 1934 in *Poona*, der Hochburg des streitbaren Hinduismus, abgehalten. Außer den 95 eigens bestellten und berufenen Abgeordneten nahmen an der Tagung noch weitere 400 hervorragende Besucher aus ganz Indien teil. Der Heilige Vater hat den Versammelten seine besondere Freude ausgedrückt und den Apostolischen Segen gesendet.

Die *Zahl* der Katholiken Indiens (Ceylon und Burma eingeschlossen) ist nach dem neuesten „Catholic Directory" von Madras auf 3,880.707 gestiegen. Vergleicht man damit die Jahre 1850 — 1,093.000, 1886 — 1,637.355, und 1901 — 2,202.774 Katholiken, so muß man zugeben, daß die katholische Mission Indiens trotz der bekannten Hindernisse — Indifferentismus, Nationalismus, geringe Hilfsmittel u. s. w. — erfreulich vorwärts gekommen ist.

Eine besonders erfreuliche Erscheinung der letzten Jahre ist die wachsende *Teilnahme der Laienwelt*, namentlich der Gebildeten, am Missionsapostolat der Kirche, und die verständnisvolle Zusammenarbeit sämtlicher Katholiken Indiens zur Unterstützung besonders aussichtsreicher Missionsgebiete.

Ein Aufruf der beiden Bischöfe von *Nellore* und *Vizagapatan* in Südindien aus letzter Zeit fordert die Katholiken auf, einen Fonds von einer Million Rupien zu schaffen, der ausschließlich für die Missionierung des innerhalb ihrer Diözesen liegenden sogenannten *Telugu*distriktes verwendet werden soll, da hier seit einigen Jahren eine gewaltige Bewegung zur Kirche eingesetzt hat. Bischof Bouter von Nellore aus der Mill-Hiller Genossenschaft konnte allein in den fünf letzten Jahren 10.000 Konvertiten in die Kirche aufnehmen.

Die Zahl der von den Missions-Franziskanerbrüdern der Station Zaroli — 6 Deutsche, 2 Schweizer — in den Dschungeln der Erzdiözese *Bombay* gewonnenen Inder wird ebenfalls mit 10.000 berechnet.

Die beiden 1932 errichteten syro-malabarischen Diözesen *Trirandrum* und *Tiruwalla* setzen ihre günstige Entwicklung fort. Erzbischof *Ivanios* baute im letzten Jahre sechs neue Kirchen und 28 Missionsstationen und Kapellen; außerdem ein Kolleg, ein Kleines Seminar und ein Seminar für zurückgekehrte Jakobitenpriester; Bischof *Theophilus* errichtete eine Aufklärungsgilde, die bereits 34 Mitglieder zählt, und erbaute ebenfalls mehrere Kirchen und Stationen. Vor kurzem wurde auch das protestantische Missionshospital für Süd-Travancore zu Nellikkakuzhi von Erzbischof Ivanios erworben. Die Jakobitenkonvertiten werden bald eine führende Rolle in Südindien führen.

Die *Bharathars* oder *Paravers* an der Indischen Fischerküste rüsten sich zur Vierhundertjahrfeier ihrer Erstbekehrung durch die Portugiesen im Jahre 1535. Die Hauptmasse des Stammes wohnt heute im Bistum *Tutikorin,* dessen Bischof, Msgr. Roche S. J., ebenfalls der Paraver-Gemeinschaft angehört. („Fides.")

Die seit längerem von den Steylern verwaltete Mission *Indore* wurde von den Diözesen Allahabad, Nagpur und Ajmer abgetrennt und zur selbständigen Präfektur erhoben. Ceylon zählt gegenwärtig 421.757 Katholiken, fast ein Zehntel der Bevölkerung. („St. M. B.", S. 143.)

Hinterindien. Indochina hat im Geheimkonsistorium vom 1. April 1935 einen zweiten einheimischen Bischof bekommen. Der Neuernannte — Dominikus Ho Ngoc Can — wurde Weihbischof des Apostolischen Vikariates *Buichu,* das bereits 352.150 Katholiken zählt. Buichu grenzt an das Vikariat *Phat-Diam,* das schon seit 1933 einen einheimischen Bischof hat und derzeit ganz der Verwaltung des einheimischen Klerus untersteht. Beide Sprengel hatten 1934 insgesamt 452.424 Katholiken.

Sämtliche 15 Missionen Indochinas hatten nach der Statistik vom 30. Juni 1933 eine katholische Bevölkerung von 1,386.748 Seelen. Die jetzige Zahl dürfte etwas höher sein. („Fides.")

Philippinen. Der spanischen Dominikaner-Universität St. Thomas in *Manila,* die seit 1611 besteht und seit acht Jahren in einem prächtigen Bau untergebracht ist, wurde vor kurzem ein Neubau angegliedert, der zur Aufnahme des Zentralseminars mit einer schönen, geräumigen Kapelle bestimmt ist. Die Universität wurde im letzten Jahre von 3408 Studenten besucht. Die Hälfte davon waren Mediziner.

Der schreckliche Priestermangel hat noch keine merkliche Besserung erfahren, obgleich seitens der Missionäre und des einheimischen Klerus die größten Anstrengungen gemacht werden. Der Fanatismus der Aglipayaner soll in einigen Gebieten — z. B. in Zambales — nachgelassen haben. „Wäre die Menschenfurcht nicht, würden ganze Familien zur Kirche zurückkehren", heißt es in einem Berichte.

Niederländisch-Hinterindien. Die Zahl der Katholiken Niederländisch-Ostindiens ist auf 417.787 gestiegen, 339.689 Nichteuropäer und 77.898 Europäer (weiße Holländer). Von dem Missionspersonal sind 24 Priester, 13 Brüder und 51 Schwestern deutscher Herkunft, die übrigen — 396 Priester, 359 Brüder und 1410 Schwestern — sind Holländer. Die Mission betreut auf den verschiedenen Inseln 48 katholische Krankenhäuser und Kliniken und gibt 33 Zeitungen und Zeitschriften heraus, von denen 4 in malaiischer, 2 in javanischer, 1 in sikkanischer, die übrigen in holländischer Sprache geschrieben sind.

Einheimische Priester zählt bisher nur das Vikariat *Batavia* — 9 Jesuiten —, das auch 17 Große und 60 Kleine Seminaristen verzeichnet. Die aussichtsreiche Mission der *Kleinen Sundainseln* hat 68, bezw. 7 Seminaristen. Auch Celebes zählt bereits 36 Zöglinge im Kleinen Seminar.

Ein vortrefflich wirkendes Zentral-Missionsbüro in Batavia vermittelt den Verkehr der einzelnen Missionen mit der Regierung und den Behörden. Die Missionsorganisation Holländisch-Ostindiens kann als vorbildlich bezeichnet werden. („Fides", 467.)

China. In der Provinz *Kansu* werden seitens der Regierung ernste Vorbereitungen getroffen, um die kommunistischen Banden endgültig zurückzudrängen. Der Generalissimus der Regierungstruppen baut nicht nur Eisenbahnen, Brücken und Autostraßen, um an die Räuber näher herankommen zu können, sondern er führt auch strenge Reformen in der Verwaltung und der Steuerpolitik durch, da

er sich überzeugt hat, daß eine unzufriedene Bevölkerung der beste Nährboden für die Roten ist.

Interessant ist, daß der erste, der dem energischen Vorgehen der Regierungstruppen seine Freiheit verdankt, der spanische Dominikanermissionär *Cyprian Bravo* war. Der Pater schmachtete schon 13 Monate in der Gefangenschaft der Kommunisten und schien schon verloren zu sein. Als nun die Räuber von den Regierungstruppen hart bedrängt wurden und den Rückzug antreten mußten, fragten die Anführer — nach Bravos Aussage *überzeugte Spiritisten* — ihr Medium, was mit dem Gefangenen geschehen soll. Der Geist, der sogar Tertullians Worte vom Blute der Märtyrer als dem Samen neuer Christen zitierte, riet ihnen ab, den Missionär zu töten, da sein Tod die Sache der Kirche in China nur noch mehr fördern würde.

Daraufhin gab der Kommandant dem Pater 5 Dollar, stellte ihm einen Passierschein durch die roten Linien aus und erlaubte ihm, das Lager zu verlassen. Einige Tage später traf P. Cyprian in der Station Sinsang (Provinz Kiangsi) der amerikanischen Missionäre ein: „die Kleider in Fetzen, abgetragene Tennisschuhe an den geschwollenen Füßen — ein Anblick zum Erbarmen." Nach verhältnismäßig rascher Erholung setzte P. Bravo seine Reise zu seinen Mitbrüdern in Fokien fort. Über das weitere Befinden des Paters wurde nichts verlautbart.

Die *Missionshierarchie* Chinas wurde um die Apostol. Präfekturen *Taming* (abgetrennt von dem Vikariat Sienhsien und von *ungarischen* Jesuiten übernommen) und *Chaotung* (abgetrennt vom Vikariate Jünanfu) vermehrt. Die unabhängige Mission *Tunghow* erhielt den Rang einer Apostol. Präfektur. („Fides.")

Die *Synodalkommission* von Peking, in die kürzlich erfreulicherweise auch der deutsche Franziskaner P. Eduard Bödefeld, langjähriger Missionär in China, zuletzt Professor für chinesische Kultur und Pastoral an der Franziskanerhochschule St. Antonio in Rom, berufen worden ist, entwickelt unter der Leitung des Apostol. Delegaten Zanin eine überaus rührige und ersprießliche Tätigkeit, die namentlich die Gewinnung der gebildeten Kreise Chinas zum Ziele hat. Eine neue Monatsschrift *„Der neue Polarstern"* soll ausschließlich diesem Zwecke dienen; sie soll allen Behörden, Schulen und Büchereien übermittelt werden.

Die katholische Universität in Peking hat ihr 1. Schuljahr unter der Leitung der Steyler Missionäre mit 504 Hochschulstudenten und 416 Mittelschülern geschlossen. Für das 2. Schuljahr meldeten sich 600 Hochschulkandidaten, doch konnten nur 273 davon aufgenommen werden. Der katholische Studentenzirkel der Universität arbeitet eifrig in der Katholischen Aktion, namentlich durch Werke der Karitas.

Die wirtschaftliche Lage der Universität benötigt noch immer kräftige Unterstützung seitens hilfsbereiter Freunde in Europa und Amerika.

Durch den Franziskanerbischof *Jarre,* Apostol. Vikar von Tschinanfu, werden gegenwärtig zwei Seligsprechungsprozesse geführt. Der Hauptprozeß für P. Josef Freinademetz und der Nebenprozeß für P. Arnold Janssen, beide aus der Steyler Missionsgesellschaft. Der Hauptprozeß für letzteren wird in Europa geführt.

Dem Bischof *Henninghaus,* Apostol. Vikar von Yenchowfu, der am 30. Mai d. J. sein 50jähriges Priesterjubiläum gefeiert hat, wurde von Pius XI. die Erlaubnis erteilt, am Jubiläumstage selbst den Päpstlichen Segen nebst vollkommenem Ablaß zu erteilen. Als der Jubilar 1886 nach Shantung kam, zählte die katholische Mission 634 Getaufte und 2150 Taufbewerber. Heute leben im Gebiete der alten Mission 138.967 Katholiken und 31.356 Katechumenen. Ein Teil des Gebietes,

die 1933 errichtete Präfektur *Yanku*, steht unter der Leitung des einheimischen Klerus, der übrige (Yenchowfu, Tsingtao, err. 1925, und Tsaochowfu, err. 1934) ist den Steyler Missionären verblieben. Als erster Bischof von Tsaochowfu wurde am 24. Februar d. J. der Provikar Franz Hoowaarts geweiht. Apostol. Vikar von Tsingtao ist Bischof Weig. („Fides.")

Mandschukuo. Die Einwohnerzahl Mandschukuos hat nach der jüngsten amtlichen Statistik in den letzten drei Jahren um 1½ Millionen zugenommen; ihr Stand im Dezember 1934 war: 34,339.411. Weitere Einwanderungen stehen in nächster Zeit bevor. Der Schweizer Missionär P. Jörg der *Tsitsikar*-Präfektur hat bei einem Vorstoß in das Amurgebiet viele Tausende von Christen — meist russische Flüchtlinge — getroffen, die seit vielen Jahren keinen Priester mehr gesehen haben. Der Pater wurde überall, selbst bei Griechisch-Orthodoxen, mit Tränen der Freude begrüßt und bestürmt, zu bleiben und sie zu unterrichten. Das Amurgebiet wäre ein dankbares Arbeitsfeld für eine neue Missionskongregation, da die alten bereits mit Arbeit überhäuft sind. — P. Jörg ist unterdessen von Banditen ermordet worden.

Der Kaiser Kang Te hat während seines Aufenthaltes in Tokio dem Apostol. Delegaten Marella von Japan eine Audienz gewährt, die für die Weiterentwicklung der katholischen Mission in Mandschukuo nicht ohne Bedeutung bleiben dürfte. Von der japanischen Presse wurde der Empfang sehr hoch eingeschätzt.

Japan. Die christliche Mission Japans hat es auf 103.271 Katholiken und 178.215 Protestanten gebracht. Beide Zahlen, obgleich mit schweren Opfern errungen, verschwinden gegenüber den 16,772.125 Shintoisten und 41,802.800 Buddhisten, ja selbst gegenüber den neueren „Religionen", deren Anhängerschaft in der Statistik mit 5½ Millionen berechnet wird.

Als Anzeichen einer günstigeren Entwicklung in der Zukunft werden von den katholischen Missionären gebucht: der gute Besuch der 1928 gegründeten katholischen Universität, bei 2000 Hörer, und des seit 1905 bestehenden katholischen Frauenkollegs in Tokio — der Heilige Vater soll die Errichtung der katholischen Universität Tokio als eine der wichtigsten Schöpfungen seines Pontifikates bezeichnet haben —; ferner die zunehmende Anerkennung, welche die selbstlose und hingebungsvolle Arbeit der Missionäre, namentlich der Schwestern, in der Öffentlichkeit und bei den Behörden findet, das vorbildliche Leben und soziale Wirken vieler Konvertiten, die hohe Einschätzung des beschaulichen Lebens u. s. w.

Die harte Pionierarbeit in Japan verdiente in der Heimat mehr Beachtung und Unterstützung!

Korea. Nach einer Meldung der „Manchuria Daily News" beabsichtigt das japanische Kolonialministerium 160.000 Familien mit zirka 800.000 Personen aus Korea in Mandschukuo anzusiedeln. Eine Kolonialgesellschaft mit einem Kapital von 30 Millionen Yen hat sich bereit erklärt, das Riesenprojekt durchzuführen, sobald das Parlament seine Zustimmung gibt. Eine Bestätigung der Meldung seitens der Missionäre liegt nicht vor.

2. Afrika.

Ostafrika. Die Missionäre der italienischen Kolonien *Erythräa* (Kapuziner) und *Somaliland* (Franziskaner) haben bei ihrer Missionsarbeit vier verschiedene Volksschichten zu berücksichtigen: 1. Die italienischen Einwanderer, deren Seelsorge namentlich in Somaliland wegen der riesigen Entfernungen recht schwierig ist. 2. Die unierten

und schismatischen Abessinier. 3. Die Mohammedaner im Westen von Erythräa und in ganz Somaliland. 4. Die noch heidnischen Stämme, von denen bisher nur der Stamm der Cumana mit größerem Erfolg missioniert werden konnte, während die Eingeborenen des Somalilandes wegen Mangel an Missionskräften bedauerlicherweise ganz der starken Agitation der Mohammedaner überlassen werden müssen.

Unter den unierten Abessiniern (Äthiopiern) wirken neben den Kapuzinern auch bei 70 einheimische Priester, die dem einheimischen Bischof Chidane M. Cassa unterstehen.

Die 20 Missionssprengel der *Weißen Väter* in Ostafrika und Französisch-Sudan verzeichnen für das Jahr 1933/34 194.906 Taufen, 80.737 an Erwachsene, 44.735 an Sterbende, die übrigen an Kinder katholischer Eltern. Damit ist die Zahl der von den Weißen Vätern betreuten Katholiken auf 971.659 gestiegen (+ 150.000 gegen das Vorjahr), die etwa 15.000 Weißen nicht eingerechnet. Von den Taufbewerbern stehen in nächster Vorbereitung — die Probezeit dauert vier Jahre — 457.507, in entfernterer über eine halbe Million. Die Zahl der Schulkinder ist um 44.623 gestiegen und beträgt jetzt 331.620. Das innere Leben der Katholiken kennzeichnen 4,034.536 Beichten, 15,524.565 Kommunionen und 4,068.682 verpflegte Kranke. Zur Bewältigung dieser Riesenarbeit standen den Oberen an weißem Personal 674 Priester, 208 Brüder und 570 Schwestern zur Verfügung. Das eingeborene Personal bestand aus 122 Priestern, 353 Schwestern und 7996 Katechisten und Lehrern. Die einheimischen Brüder sind im Berichte noch nicht mitgezählt; ihre Entwicklung gestaltet sich günstig.

Bezeichnend ist, daß auch in der schwierigen Mohammedanermission von *Kabylien-Ghardaja* 35 Taufen an Erwachsene und 1598 in Todesgefahr gespendet werden konnten.

(„Afrika-Bote" 1935, 63.)

Der Häuptling und die Bevölkerung von *Kilema am Kilimandscharo* haben den Beschluß gefaßt, zum Andenken an das Erlösungsjubeljahr einen öffentlichen Garten auf dem Fumbaberg — der bedeutendsten Erhebung im Nordosten des Kilimandscharo — anzulegen und inmitten des Parkes auf einem 4 m hohen Zementsockel eine lebensgroße Christusfigur aufzustellen. Der Beschluß zeigt, daß der christliche Glaube am Kilimandscharo schon tief eingedrungen ist.

(„Fides", 470.)

Die *Schweizer Kapuziner* gehen daran, in ihrer Mission sogenannte „Witwenfonds" zu errichten. Nach dem im Lande geltenden Eingeborenenrechte fällt nämlich die Witwe den Verwandten, namentlich den Brüdern des verstorbenen Mannes zu, die über sie nach Gutdünken verfügen können. Die Möglichkeit, diesem traurigen Schicksale zu entgehen, haben nun jene Witwen, die in der Lage sind, den für sie gezahlten Kaufpreis den Verwandten zurückzuzahlen. Da nun die wenigsten Witwen über größere Geldmittel verfügen, will ihnen die Mission die nötigen Beträge vorstrecken, daß sie sich loskaufen und frei über ihr weiteres Schicksal entscheiden können. Die neue Einrichtung findet überall lebhaften Anklang.

In Dar-es-salam selbst wurden Pfadfindergruppen für Knaben und Mädchen gegründet, desgleichen eine St.-Antonius-Bibliothek.

(„Missionsbote" 1935, 79.)

Die beiden Abteisprengel der Benediktiner von *St. Ottilien* entwickeln sich sehr günstig. Aus dem östlichen schreibt ein Missionär: „Es geht wirklich gut voran bei uns im *Ndandabezirk*"; aus dem westlichen weiß der Berichterstatter von *Peramiho*, der seit längerem recht schweigsam war, auf einmal so viel Interessantes und Erfreu-

liches zu erzählen, daß man die Hälfte des Missionsberichtes damit ausfüllen könnte, wenn die anderen Missionen nicht zu kurz kämen.

Südafrika. Die Benediktiner von *Eshove* (Zululand) arbeiten emsig an dem Ausbau des Bestehenden, da die Gründung neuer Stationen durch das 5-Meilen-Gesetz sehr erschwert ist.

(„Chronik von St. Ottilien.")

Mariannhill hat einen Teil seines Arbeitsfeldes an die Franziskanerbrüder von Waldbreitbach abgetreten. Das zur Präfektur erhobene Gebiet liegt am *Monte Currie* und wurde schon seit mehreren Jahren von den Franziskanern verwaltet.

Das Institut der Eingeborenen-Franziskaner-Familiaren von *Kwa St. Josef* hat endlich den ersten Professen mit ewigen Gelübden erhalten. Von den 28 Mitgliedern haben 10 die zeitlichen Gelübde abgelegt; die übrigen sind Kandidaten. 7 Familiaren studieren Theologie im Priesterseminar Ixopo bei Mariatal.

Das Lehrerseminar von *Mariazell* in der Präfektur *Umtata* hat beim Dezemberexamen 1934 unter sämtlichen 14 Lehrerseminarien der Kapprovinz den ersten Platz errungen. Auch das Mariannhiller Lehrerseminar hat erstaunliche Erfolge erzielt.

Das Priesterseminar von *Roma* in *Basuto* zählt bereits 80 Seminaristen. Wenn der heurige Zuwachs — 20 Neueintritte — anhält, müssen im nächsten Jahre die Gebäulichkeiten vergrößert werden.

Die Kathedrale von Roma hat von Wohltätern im Elsaß eine Orgel zum Geschenke bekommen; der Tag der Weihe war ein Jubeltag für ganz Roma. P. Hertrich bemerkt in seinem Berichte: „Solch eine Begeisterung hat wohl Roma noch nie gesehen."

(„Immakulata".)

Die Missionäre von *Kroonstad* wenden — wohl in Nachahmung ihres leider zu früh verstorbenen Mitbruders P. Bönisch — der sozialen Arbeit ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Zu den bereits seit längerem bestehenden Vereinen: Sparkasse, Armenfonds, Schulfonds und Lehrbücherei, kam im letzten Jahre ein Begräbnisverein, der schon nach kurzem 125 Mitglieder zählte.

Im Laufe des Jahres ist ein dritter holländischer Dominikaner in Kroonstad eingetroffen. Die Teilung des Vikariates rückt immer näher.

Bischof Meysing von *Kimberley* hat am 21. Januar 1935 sämtliche Missionäre seines Sprengels um sich versammelt. Die dabei erstatteten Rechenschaftsberichte veranlaßten den Bischof zu der Bemerkung: „Es geht überall lustig voran. Trotz der geldlichen Schwierigkeiten wird kein Stillstand eintreten."

Die Missionsversuche, die man im Vikariate *Windhuk* nach Schließung der Station Tsumeb unter den in der Nähe wohnenden Buschleuten gemacht hat, haben einen überraschenden Erfolg gezeitigt. Eine gute Anzahl Buschleute ist bereits getauft und fast die Hälfte der Schulkinder des Internates gehört der Buschmannsippe an. Die Buschleute galten noch vor kurzem als Wilde.

Aus *Kapstadt* wird gemeldet, daß Südafrika im Berichtsjahre 1934/35 für das Werk der Glaubensverbreitung insgesamt 980 Pfund (1 Pfund Sterling = 4.80 Dollar) gesammelt hat, davon treffen auf das Vikariat *Transvaal* mit den Städten Johannesburg und Pretoria 233 Pfund; das Vikariat *Natal* mit Durban als Bischofsitz steht mit 150 Pfund an zweiter Stelle, das Vikariat *Westkapdistrikt* mit 122 Pfund an dritter Stelle.

Ein reines Missionsgebiet wie das Vikariat *Basutoland* hat bereits 95 Pfund beigetragen. Die Beiträge der übrigen Missionsgebiete sind noch gering. („Fides", 470.)

Westafrika. In den 16 Missionssprengeln der Genossenschaft vom Heiligen Geiste an der Westküste Afrikas (Angola bis Senegambien) leben nach dem neuesten Rechenschaftsberichte 955.620 Katholiken und 464.554 Katechumenen neben 344.561 Andersgläubigen, 2,580.954 Mohammedanern und 12,696.145 Heiden. Die größte Katholikenzahl weisen auf *Kubango* in Angola mit 275.566 Getauften und 75.519 Katechumenen, *Jaunde* und *Duala* in Kamerun mit 162.401, bezw. 77.443 Getauften und 81.731, bezw. 61.985 Taufbewerbern, und *Onitscha* in Nigeria, das 133.504 Katholiken und 109.905 Katechumenen verzeichnet.

Der Mohammedanismus ist am stärksten im Nordwesten vertreten, in *Senegambien,* mit 1,142.329, und *Französisch-Guinea* mit 1,000.000 Anhängern. Der Nordwesten hat auch die meisten Heiden, Sierra Leone 1,000.000, Nigeria sogar 5,000.000. Im Süden zählt Kubango 2,000.000, Lunda 1,000.000, Kunene 136.000 Heiden. Von den Häretikern entfallen 150.000 auf Kubango, 70.000 auf Duala und 52.000 auf Onitscha in Nigeria; in den übrigen Sprengeln erreichen sie die Zahl der Katholiken nicht annähernd.

Die Zahl der Glaubensboten steht leider in keinem Verhältnis zu den Aufgaben, die in Westafrika zu leisten wären. Die drei Sprengel Angolas mit einer heidnischen Bevölkerung von 3,136.000 Köpfen z. B. haben zusammen 73 Priester, 45 Brüder und 31 + 14 (einh.) Schwestern; Onitscha in Nigerien mit 6,000.000 Einheimischen 51 Priester, 6 Brüder und 18 Schwestern. Einheimische Priester wirken in sechs Sprengeln, ihre Zahl beträgt 24. Auf den Priesterberuf bereiten sich vor: 72 Kandidaten im Großen und 416 Studenten im Kleinen Seminar. 14 Seminaristen und 65 Studenten entfallen auf Duala, 28 Theologen und 75 Studenten auf Jaunde.

In großen Teilen Westafrikas könnte die Ernte reichlicher sein, wenn die Zahl der Schnitter höher wäre!

(„Echo vom Heiligen Geist" 1935, 103.)

Die 12 Missionssprengel des *Lyoner Seminars,* die inmitten der genannten Missionssprengel liegen, weisen 330.906 Getaufte und 109.039 Katechumenen auf.

Die Vikariate *Jaunde* und *Duala* haben bereits ihre ersten einheimischen Subdiakone. Bis der Bericht in die Hände der Leser kommt, dürften acht von ihnen schon Priester sein.

Bischof Vogt von Jaunde ist es bei seiner letzten Europareise gelungen, die elsässischen Schwestern vom heiligen Kreuz (Mutterhaus in Straßburg-Neudorf) für die Arbeit in Kamerun zu gewinnen. Vier Schwestern sind bereits in Afrika angekommen.

Die von Bischof Vogt im Jahre 1927 in Jaunde gegründete Genossenschaft einheimischer Brüder erhielt nun den Namen: „Brüder vom heiligen Josef." Die Brüder waren bisher meist Handwerker; in Zukunft sollen sie hauptsächlich zu Lehrern und Katechisten ausgebildet werden. („Kath. Miss." 1935, 140 f.)

Innerafrika. Der äußere Aufstieg der katholischen Mission in *Belgisch-Kongo* wurde in diesen Berichten schon öfter erwähnt. Eine interessante Schilderung der inneren Entwicklung bringt ein Bericht aus Leopoldville. Derselbe lautet auszugsweise: „Es ist eine Freude zu sehen, wie sich das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung am Kongo von Jahr zu Jahr aufwärts entwickelt.

Der Eifer der Missionäre und das Verständnis der Gläubigen begegnen sich, um die schönsten Früchte zu zeitigen.

Vielfach ist es Brauch geworden, die für die Mitglieder vorgeschriebenen Gebete gemeinsam zu verrichten. Ganze Gebets- und Opfertage werden vor allem von Seite der Jugend eingelegt. Auch der Opfertag der Kranken für die Missionen wurde manchenorts eingeführt. In Menge erscheinen die Christen am Missionssonntag an

der Kommunionbank, um für die Ausbreitung des Reiches Christi zu beten. Der Aufruf Msgr. Salottis wurde an alle Missionen geschickt und hatte zur Folge, daß manche Gläubigen Dutzende von Kilometern weit durch Berg und Wald zur Kirche eilten, um dort Gebet und Opfer für das Werk der Glaubensverbreitung auf den Altar zu legen.

Die diesmal gesammelten 143.203.87 Franken bedeuten gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 17.988.67 Franken — trotz der wachsenden Geldknappheit.

Die Freigebigkeit der Kongolesen kommt oft auf drastische Weise zum Ausdruck. Die Seminaristen von Baudouinville (Oberkongo) bestellen z. B. ein Feld mit Tabak und schenken den Ertrag dem Werk der Glaubensverbreitung. Ganze Arbeitstage und Arbeitswochen kommen dem Werke zugute." („Fides", 474.)

Nordafrika. Die bescheidenen Erfolge der katholischen Missionäre unter den Mohammedanern Nordwestafrikas wecken bereits den Fanatismus muslimischer Zeitungen, die von der französischen Regierung die Ausweisung der Missionäre verlangen. In Ägypten macht sich eine ähnliche Bewegung bemerkbar — ein Beweis, daß sie von einem gemeinsamen Zentrum — dem Panislamismus — ausgehen. Nach den spärlichen Missionsberichten ist die Stimmung der Bevölkerung weniger feindselig als die der Zeitungen. Das Volk sieht eben das selbstlose Wirken der Missionäre, die helfen, wo und soviel sie können, während die eigenen Glaubensgenossen vielfach an der Not der Armen herzlos vorübergehen. Gegen die christliche Karitas kommt auch der wütendste Fanatismus nicht leicht auf!

(„Kath. Miss." 1935, 110.)

3. Amerika.

Nordamerika. Nach der Volkszählung vom Jahre 1931 weist *Kanada* folgende Rassen- und Konfessionsverhältnisse auf:

Weiße Rasse 10,134.313; Indianer 122.911; Neger 19.456; Eskimo 5979; Japaner 23.342; Chinesen 46.519; verschiedene Asiaten 14.689.

Katholiken 4,285.388; Vereinigte Kirche 2,017.375; Anglikaner 1,635.615; Presbyterianer 870.728; Baptisten 443.341; Lutheraner 394.194; Juden 155.614; Schismatiker 102.389.

401 verschiedene Sekten, welche die Zahl 100.000 nicht erreichen. Als religionslos haben sich im ganzen Lande 21.071 bezeichnet.

Unter den Katholiken hält das Missionsinteresse in erfreulicher Weise an. In den direkten Dienst der Mission traten im Vorjahre 49 Priester, 66 Brüder und 113 Schwestern. Die Ziffern für das Jahr 1933 waren: 50, 35 und 94. („Monatsbl." 1935, 192.)

In den *Vereinigten Staaten* wurde die Zahl der Katholiken Ende 1934 mit 20,523.000 berechnet. Gegen 1934 bedeutet dies eine Vermehrung um 200.500, gegen 1924 eine solche von 1,823.000 Personen. Dieser Zuwachs rekrutiert sich hauptsächlich aus den katholisch Getauften, die bisher keiner katholischen Organisation angeschlossen waren und daher nicht gezählt wurden.

Über die *Negermissionen* liegen folgende Meldungen vor: Die Kapuzinermission zum heiligen Benedikt dem Mohren in *Milwaukee* feiert dieses Jahr ihren 25jährigen Bestand. Die Mission verfügt dermalen über eine gut besuchte Schule mit Internat, über eine geräumige Kapelle und ein gut eingerichtetes Krankenhaus. Seit der Gründung wurden in der Mission 1643 Farbige getauft, davon 254 Erwachsene. („Weltapostolat" 1935, 162 ff.)

In der Corpus-Christi-Kirche der Franziskaner in *Chicago* empfingen kurz vor Weihnachten v. J. 75 Negerkonvertiten gemeinschaftlich die heilige Taufe. Seit 2½ Jahren sind in dieser Kirche

bereits 400 erwachsene Neger getauft worden. Die angeschlossene Schule wird von 486 Negerkindern besucht. („Ant.-Bote" 1935, 153.)

Die vier im Mai 1934 geweihten Negerpriester der Steyler Missionsgesellschaft wurden von den Oberen der Diözese Lafayette überlassen. Der dortige Bischof teilte die Negerpfarre der Stadt und überwies den Patres die Herz-Mariä-Pfarre. Das Bistum Lafayette zählt einige 80.000 Farbige. („St. M.-B." 1935, 160.)

Südamerika. Die gewaltige religiöse Erneuerung, die der Eucharistische Kongreß von Buenos Aires in fast allen Ländern Südamerikas bewirkt hat, zeitigt bereits erfreuliche Früchte. In *Brasilien*, wo der Religionsunterricht von 1891 bis 1933 aus der Schule verbannt war, sind es erfreulicherweise die katholischen Erzieher, die bei ihrem Kongreß (20. bis 27. September 1934) in der Landeshauptstadt Rio de Janeiro ein begeistertes Bekenntnis zur katholischen Front abgelegt haben. Als der Minister für Erziehung in der Schlußsitzung mit aufrichtiger Überzeugung von der ewigen Kraft der katholischen Erziehung sprach und der erzieherischen Weisheit der katholischen Kirche das Lob spendete, daß sie auch heute, im Gegensatz zu so vielen neuzeitlichen Systemen, allein befähigt sei, der teuren Jugend Brasiliens die wahre Bildung zu schenken, da umbrauste ihn allgemeiner Beifall, ein Beweis, daß er den Erziehern des ganzen Landes aus dem Herzen gesprochen hat. („St. M.-B." 1935, 119.)

Hoffentlich bringt diese Geisteserneuerung recht bald auch eine Vermehrung der Priester- und Ordensberufe, damit Brasilien wirklich katholisch werde und bleibe.

Aus *Ecuador* liegt die merkwürdige Meldung vor, daß der Präsident der Republik den Apostol. Vikar von *Napo* (St.-Josef-Gesellschaft von Turin) zum Inspektor des Gesundheitsamtes in seinem Gebiete ernannt habe. Durch eine spätere Verfügung wurde derselbe Apostol. Vikar zum ehrenamtlichen Aufseher für die Straßenbauten ernannt. Als Grund für diese Ernennungen wird angeführt, daß die von der Regierung den Einheimischen zugedachten Medikamente nicht immer bestimmungsgemäß verwendet wurden und daß die Auszahlung der Löhne bei Straßenbauten nicht rechtzeitig und gerecht erfolgt sei. Wichtiger als diese Ernennungen ist die Betrauung des Apostol. Vikars von *Zamora* mit der Überwachung der Erziehung der gefürchteten Chivaros. Mit dieser Betrauung wird den Missionären das Recht eingeräumt, im Namen der Regierung auch dem gottlosen und verbrecherischen Treiben der das Land brandschatzenden Goldsucher energisch entgegenzutreten. Die Goldsucher waren bisher die ärgsten Feinde der katholischen Mission.

Der Senat der Republik *Kolumbien* hat beim Ableben des Apostolischen Präfekten von *Caqueta* in öffentlicher Sitzung einstimmig eine Resolution angenommen, die den Verstorbenen als den Apostel der Kolumbianischen Kultur in Caqueta und Putumayo preist und die Verdienste der Kapuzinermissionäre in herzlichen Worten würdigt. Kolumbien ist schon seit längerem sehr katholikenfreundlich. („Fides.")

Die Hierarchie *Argentiniens* ist anläßlich des Eucharistischen Kongresses um zehn Bischofsitze erweitert worden. Die Namen der neuen Diözesen und der dafür ernannten Bischöfe wurden am Vortage der Eröffnungsfeierlichkeiten bekanntgegeben. Wenn nur die Vermehrung des Klerus gleichen Schritt hielte! („Sal. Nachr.")

Der bedauerliche Chaco-Streit zwischen *Bolivien* und *Paraguay* soll bei einer Zusammenkunft der Präsidenten der beiden Republiken endgültig bereinigt werden. Die Mission kann nur herzlich wünschen, daß die Einigung gelingt.

4. Australien und Ozeanien.

Die schon seit längerem in der Seelsorge *Australiens* wirkenden Oblaten der Unbefleckten Jungfrau haben in Lovely Banks, Geelong, ein Noviziat ihrer Kongregation errichtet, um einheimische Arbeitskräfte zu gewinnen.

Die Mandatskommission des Völkerbundes für *„Neu-Guinea"* sandte nach Genf einen Bericht, der auch den Missionen ein besonderes Kapitel widmet. Nach seinen Angaben stehen von 401.129 bei der Volkszählung erfaßten Einwohnern — die Zahl der nicht erfaßten ist bedeutend größer — 230.980 unter dem Einfluß der verschiedenen christlichen Missionen. Weit über die Hälfte (123.711) bekennen sich zum Katholizismus, der auch auf dem Gebiete des Unterrichts die Führung hat. An der Spitze der katholischen Sprengel steht das von deutschen Herz-Jesu-Missionären (Hiltrup und Freilassing) geleitete Vikariat *Rabaul* mit 45.025 Katholiken und 29.924 Anhängern (1924 zählte es erst 23.673 lebende Katholiken). Auch die Steyler Sprengel *Ost-* und *Zentral-Neu-Guinea* sind im Aufstiege begriffen. Die übrigen Missionen Ozeaniens gehen ihren gewöhnlichen langsamen Gang.

(„Liebfrauen-Monatshefte" 1935, 164.)

5. Europa.

Rom. Zum Direktor der „Fides"-Korrespondenz an Stelle des nach Amerika abberufenen P. John Considine wurde vom Zentralrat der Glaubensverbreitung der französische Weltpriester Andreas Bouguin, bisher Schriftleiter des französischen Sprachbereiches, ernannt.

Papst Pius XI. hat den bisher hauptsächlich in Italien eingeführten Opfertag der Kranken für die Missionen für die ganze Kirche vorgeschrieben.

Der frühere Delegat für Ostafrika, Msgr. Hinsley, wurde zum Erzbischofe von Westminster ernannt. Die Ernennung wurde überall, namentlich in Missionskreisen, mit großer Genugtuung aufgenommen.

(„Fides.")

Belgien. In der Weltausstellung in Brüssel sind die katholischen Missionen in zwei Abteilungen vertreten. Bei Belgisch-Kongo die dort wirkenden Missionsgesellschaften, und in „Katholisches Leben" die päpstlichen Missionswerke.

Luxemburg. Zu den missionsbegeistertsten Ländern Europas gehört das Großherzogtum Luxemburg, das mit seinen finanziellen Leistungen, die Summe auf die Bevölkerungszahl — 300.000 — umgerechnet, an erster Stelle, mit der Zahl der Missionäre an zweiter oder dritter Stelle steht. Luxemburger sind in fast allen Missionsgesellschaften zu finden, am stärksten bei den Jesuiten (42), den Herz-Jesu-Priestern (32), den Maristen (22), den Benediktinern (18), den Redemptoristen (16) und den Weißen Vätern (10). Über 50 Weltpriester sind in den Vereinigten Staaten, gut zwei Dutzend in den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Belgien. Norwegen, dessen Bischof ein Luxemburger ist, bezieht seine Priester und Ordensschwestern zum großen Teil aus Luxemburg.

(„Kreuz u. Kar." 1935, 135.)

Deutschland. Das am Weißen Sonntag von Kardinal Faulhaber in München geweihte Missionsflugzeug — als Land- wie als Wasserflugzeug verwendbar — erhielt den Namen *„Das fliegende Kreuz"*. Bei der Miva-Zentrale in Aachen treffen zahlreiche Anmeldungen von Piloten für den Missionsdienst ein.

Österreich. Die Vorstehung der Leo-Gesellschaft in Wien hat beschlossen, das Erscheinen einer eigenen Zeitschrift für Missions-

katechese „Blätter für die Missionskatechese und katechetische Zusammenarbeit der Länder" finanziell zu ermöglichen. Die Schriftleitung dieser Blätter liegt in den Händen von P. Dr J. Thauren, Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs und Msgr. Wilhelm Pichler. Erscheinen viermal im Jahre, zwei Bogen stark, pro Nummer 50 Groschen. Dem Unternehmen unsere besten Glückwünsche!

Zu St. Gabriel bei Mödling, bezw. Maria Enzersdorf, ist der bekannte Kartograph und Herausgeber des „Atlas Hierarchicus", P. Karl Streit, im Alter von 61 Jahren gestorben.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Eindringliche Friedensmahnung des Hl. Vaters. — 2. Heiligsprechung der englischen Märtyrer John Fisher und Thomas More. — 3. Abschluß des allgemeinen Jubiläumsjahres der Erlösung durch ein Eucharistisches und Marianisches Triduum in Lourdes. — 4. Entscheidende Rechtsschwenkung in Spanien. — 5. Vom 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Georg V. — 6. Zu der unverändert weitergehenden Katholikenverfolgung in Mexiko.

1. *Pax Christi in Regno Christi,* der Friede Christi im Reiche Christi, dem Reiche der Liebe, das war die Devise des glorreich regierenden Papstes vom ersten Tage seines Pontifikates an. Diesen Ruf hat Pius XI. manchmal an die durch den Krieg und die verhängnisvollen Folgen internationaler Eifersucht und internationalen Streites zerrissene Welt gerichtet. Eine eindringliche Friedensmahnung war wiederum die päpstliche Konsistorialansprache vom 1. April. Nachdem der Hl. Vater zu der in Aussicht genommenen Kanonisation des sel. John Fisher, Kardinal und Bischof von Rochester, und des sel. Thomas More, Großkanzler von England, bedeutsame Worte gesprochen (die unten wiedergegeben werden), fuhr er fort: „Was Wir bisher, wenn auch nur kurz, erwähnt haben, erfüllt Unser Herz mit Freude, weil es Ereignisse beleuchtet, die den Geist des Menschen erquicken, veredeln und aneifern. Wenn Wir dagegen jene furchtbare wirtschaftliche, politische und besonders sittliche Krisis betrachten, von der die Menschheit heimgesucht wird, wenn Wir die für die Zukunft zu befürchtenden noch schlimmeren Folgen Uns vergegenwärtigen, so liegt wahrhaftig darin ein Grund zu tiefstem Schmerz. In der Tat, während es noch nicht möglich war, die Schäden des letzten europäischen Krieges zu beheben, verdunkelt sich schon aufs neue der Horizont mit finsteren Wolken und unheildrohendem Wetterleuchten, was die Seelen mit Angst und Schrecken erfüllt. Daher erinnert sich Unser Geist wieder an die Worte Jesu Christi: ‚Ihr werdet von Kriegsgerüchten und Aufruhr hören, . . . es

wird Seuchen, Hungersnöte, Schreckbilder am Himmel und große Zeichen geben. Die Menschen werden vor Furcht und vor Erwartung dessen, was auf dem ganzen Erdenrund sich ereignen wird, vergehen' (Lukas 21, 9 ff.). Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Völker in solcher Bestürzung und in so großer *pressura gentium* von allen Seiten die Augen auf den Gemeinsamen Vater richten, um Licht, Trost und Hoffnung zu erbitten. Da Wir dieser kindlichen Erwartung soweit als möglich zu entsprechen wünschen, so wollen Wir ihnen Unser väterliches Herz eröffnen, das freilich zittert, jedoch mit festem Vertrauen auf die Hilfe des barmherzigen Gottes baut. Wenn die Menschen wirklich zu allen Zeiten der christlichen Tugend der Hoffnung bedürfen, so ist es ganz besonders notwendig, daß sie in dieser Zeit der Bedrängnis noch intensiver dazu ihre Zuflucht nehmen, fest davon überzeugt, daß sie selbst und ihre Angelegenheiten von der Hand Gottes gelenkt werden. Daher möge die Angst der Seelen sich in dieser Tugend beruhigen und in heißes Gebet zum Vater der unermeßlichen Erbarmungen verwandeln, damit endlich für das Menschengeschlecht bessere Zeiten kommen. Wie die Apostel, erregt und von den wilden Wogen beinahe verschlungen, sich flehend an Christus wandten, so mögen auch wir, damit endlich eine große Stille eintrete, ihre Bitte wiederholen: ‚Herr, rette uns, wir gehen zugrunde.' Da aber ein allgemein verbreitetes Kriegsgerede für alle die Ursache von Aufregung ist und in allen sehr große Furcht erregt, halten Wir es für angebracht, davon so zu reden, wie das Uns anvertraute apostolische Amt es zu verlangen scheint. Wenn die Völker von neuem die Waffen gegeneinander ergreifen müßten, wenn wiederum Bruderblut vergossen werden müßte, wenn auf Land und Meer und in der Luft Zerstörung und Ruinen verbreitet würden, so wäre dies alles ein derart ungeheuerliches Verbrechen, eine Äußerung so wahnsinniger Wut, daß Wir es für ganz und gar unmöglich halten, gemäß dem Rechtsspruch: *Quae contra jus fiunt, nec fieri posse credenda sunt.* Wir können wirklich nicht glauben, daß jene, denen die Wohlfahrt und das Wohlergehen der Völker am Herzen liegt, nicht nur die eigene Nation, sondern einen großen Teil der Menschheit der Vernichtung, dem Ruine, der Ausrottung zutreiben möchten. Sollte aber jemand es wagen, dieses schändliche Verbrechen zu begehen — Gott möge die traurige Voraussicht abwenden, die Wir Unserseits für unausführbar halten —, so könnten Wir nichts anderes tun als neuerdings aus betrübter Seele zu Gott beten: *Dissipa gentes quae bella volunt* (Ps 67, 31). Dies sei gesagt über die moralische Unmöglichkeit jedes neuen Krieges. Anderseits scheint Uns selbst wie vielen anderen die physische und materielle Unmöglichkeit unter den gegenwärtigen Umständen offenkundig . . ." Dann

sprach der Papst über das geplante Triduum von Lourdes. Wohl noch nie war der Krieg vom Statthalter Christi mit so scharfen Worten und in solch vorbehaltloser Weise als schlimmstes Verbrechen geächtet worden. Es ist überaus tröstlich zu sehen, wie die Kirche mit ihren moralischen Kräften der drohenden Kriegsgefahr entgegentritt.

2. *Heiligsprechung der englischen Märtyrer John Fisher und Thomas More.* Im ersten Teil der bedeutsamen Allokution, die Pius XI. am 1. April im Geheimen Konsistorium an die Kardinäle richtete, befaßte er sich mit der geplanten Kanonisation der beiden Hauptstützen des Katholizismus in England, die 1535 wegen Verweigerung des Suprematseides enthauptet wurden. „Das, was zuerst vor Unserem Geiste erscheint und Gegenstand der Erwartung für Uns und die ganze Christenheit ist", so begann der Hl. Vater, „ist der Hauptgrund, der Uns bestimmt hat, Euch zu Uns zu berufen. Es handelt sich darum, gemäß der Gewohnheit und dem Herkommen des Hl. Stuhles, Eure Stimmabgabe über die seligen Märtyrer Kardinal Johannes Fisher, Bischof von Rochester, und Thomas More, Großkanzler von England, die mit der Palme der Heiligkeit geehrt werden sollen, zu verlangen. Wir hegen das Vertrauen, daß dies von heilbringender und glücklicher Vorbedeutung sein werde nicht nur für das vielgeliebte englische Volk, sondern auch für die ganze katholische Kirche. In der Tat, während der eine von beiden eine hochedle Zierde und ein Schmuck des Klerus ist, hat der andere dieselbe Bedeutung für die Laienwelt. Deshalb werden Geistlichkeit und Laientum je ein Vorbild zur Bewunderung und Nachahmung erhalten, wenn ihre bewundernswerten Tugenden und das von ihnen für die heiligen Gesetze Gottes und der Kirche mannhaft erduldete Martyrium ins rechte Licht gestellt werden. Doch hoffen Wir, daß diese feierliche Gelegenheit besondere Früchte für diejenigen bringen werde, die mit den seligen Märtyrern das Vaterland, die Sprache und den Ruhm gemeinsam haben. Wir wissen bestimmt, daß insbesondere die Engländer diese Steigerung der Glorie für ihre Mitbürger nachdrücklich verlangt haben und sehnlich erwarten; Wir wissen, daß sie ganz besonders in unseren Tagen ein brennendes Heimweh empfinden nach dem Glauben der Väter und nach der Rückkehr zum Apostolischen Stuhl, der zuerst den Glauben und den christlichen Kultus nach England brachte und der, während die nichtkatholischen Sekten immer mehr zerfallen, als einzige Grundlage und Säule der Wahrheit bestehen bleibt; Wir wissen endlich — und erinnern daran mit dankbarem Wohlgefallen —, daß sie diese innerliche Sehnsucht nach der Einheit des Schafstalles bekundet haben, als sie anläßlich des Jubiläumsjahres der Erlösung in großer Anzahl aus England nach dieser erhabenen Stadt, teils einzeln, teils in Scharen gekommen sind. Wir hegen

deshalb den Wunsch und beten darum, daß diese Seligen von Gott Licht und Gnade für Geist und Willen ihrer Mitbürger erwirken, damit die feierliche Heiligsprechung für sehr viele zum Ansporn werden möge, tiefer die Lehren der katholischen Kirche zu studieren und sich voll Bewunderung dieser Mutter, der Lehrmeisterin der Heiligkeit, zuzuwenden. Aber es gibt, Ehrwürdige Brüder, noch einen anderen Umstand, den Wir nicht stillschweigend übergehen können: Die seligen Märtyrer werden zur Ehre der Altäre erhoben bei Vollendung des vierten Jahrhunderts ihres glorreichen Todes und gerade während in so glücklicher Weise das außerordentliche, auf die ganze Welt ausgedehnte Jubiläum zu Ende geht, so daß sie eine würdige Krönung jener Schar von Heiligen zu sein scheinen, die Wir jüngst der streitenden Kirche zur Nachfolge vorgestellt haben. Und weil die himmlische Glorie, weit entfernt, die Vaterlandsliebe zu schmälern, vielmehr dieselbe steigert, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie durch ihre Fürsprache eine neue Blüte der Wohlfahrt für ihre Nation erlangen werden, besonders jetzt, wo man in allen Teilen des unermeßlichen Britischen Reiches mit höchster Freude und Glückwünschen den Tag feiert, an dem vor 25 Jahren der höchste Beherrscher desselben Reiches die Königs- und Kaiserkrone übernahm."

An dem halböffentlichen Konsistorium, das der Hl. Vater am 9. Mai zur Kanonisation der sel. John Fisher und Thomas More abhielt, nahmen 17 Kardinäle, ein Patriarch sowie zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe teil. Nach einer päpstlichen Ansprache äußerten sie ihre freudige Zustimmung zu der feierlichen Heiligsprechung, für die Pius XI. den 19. Mai bestimmte. Der große Festakt entfaltete sich nach dem üblichen eindrucksvollen Zeremoniell vor Menschenmassen, für welche die weiten Hallen des Petersdomes sich als ungenügend erwiesen. Unter hohen Persönlichkeiten sah man den Exkönig Alfons von Spanien mit dem Infanten Juan und der Infantin Maria Cristina. Eine ansehnliche Vertretung des englischen Episkopats war erschienen. Auch wohnten mehrere Tausend Pilger aus England mit 150 Verwandten der beiden Märtyrer der denkwürdigen Feier bei. Ein endloser Beifallssturm brach aus, als der Hl. Vater, von den Klängen der Silbertrompeten und des Papstmarsches begrüßt, Segen spendend auf der Sedia gestatoria erschien, zwischen zwei Fahnen mit Darstellungen aus dem Leben der gen. Streiter Christi; die des hl. John Fisher war umgeben von Prälaten, während bei der Fahne von Th. More ein Mitglied des Oberhauses, ein Advokat des Gerichtshofes, dem der heldenmütige Großkanzler angehört hatte, ein Doktor der Universität Oxford und Thomas More Eyston, Nachkomme des Heiligen, schritten. In dem Papstzug sah man 17 Kardinäle, 2 Patriarchen, 55 Erzbischöfe und Bischöfe und 23 meist englische Äbte. Der Papst nahm auf dem

Thron die Obödienz dieser Würdenträger entgegen. Es folgten die drei rituellen Bitten um die Kanonisation, mit der Allerheiligenlitanei nach der ersten Bitte, dem *Veni Creator* nach der zweiten. Dann, nach der dritten, nahm der Papst kraft seiner Vollgewalt die sel. John Fisher und Thomas More ins Verzeichnis der Heiligen auf, indem er das Fest des Kardinals auf den 22. Juni, das des Großkanzlers auf den 6. Juli festsetzte. Es folgte das *Te Deum* und nun begann der Statthalter Christi sein Pontifikalamt. Nach dem in lateinischer und griechischer Sprache gesungenen Evangelium hörte man eine Homilie des Papstes zu Ehren der neuen Heiligen. Der erhabene Redner stellte der Vergänglichkeit alles Irdischen den Fortbestand der Kirche bis ans Ende der Zeiten gegenüber. Mit dem Kreuze Christi werden stets die ewigen Wahrheiten verkündet werden. Was die Gegner und Verneiner des katholischen Glaubens niederreißen und zertreten, werden die Märtyrer-Scharen der streitenden Kirche mit ihrem Leben und Blut immer wieder aufbauen. Auch die beiden Heiligen aus England ließen sich in furchtbarer Verfolgung nicht in ihrem Glauben irre machen. John Fisher vergoß sein Blut für die Unlösbarkeit der christlichen Ehe und wegen Verweigerung des Suprematseides, wie auch Thomas More für die Unverletzlichkeit der christlichen Lehre und die Rechte des Stellvertreters Christi sein Leben hingab. Pius XI. schloß mit der eindringlichen Mahnung zu eifrigem Gebet für Rückkehr der edlen britischen Nation in den Schoß der Mutterkirche.

Die diesjährige Papstmedaille zeigt die Brustbildnisse der beiden neuen Heiligen mit der Inschrift: *Thomas More Joan. Fisher IV a martyrio saeculo Sancti renunciati XIV Kal. Jun.*

3. *Abschluß des allgemeinen Jubiläumsjahres der Erlösung durch ein Eucharistisches und Marianisches Triduum in Lourdes.* Auf Anregung zweier Kardinäle, des Erzbischofs Verdier von Paris und des (am 1. Januar verstorbenen) Erzbischofs Bourne von Westminster, hatte der Hl. Vater durch Schreiben vom 10. Januar 1935 an Msgr. Gerlier, Bischof von Tarbes und Lourdes, angeordnet, daß zum Abschluß des Erlösungsjubiläums an drei Tagen (26.—28. April) in der Wundergrotte von Lourdes ununterbrochen das hl. Meßopfer dargebracht werden sollte, um Gottes Hilfe auf die menschliche Gesellschaft herabzuflehen, die heute von Angst und Sorgen erfüllt ist und in deren Mitte heidnischer Brauch und solche Lehre wieder erweckt werden. Die allerseligste Jungfrau Maria möge innig um ihre Vermittlung gebeten werden, damit die Ursachen der internationalen Streitigkeiten behoben werden und der Friede Christi bei den Völkern einkehre.

Bezüglich dieses Friedens-Triduums von Lourdes sagte der Papst in seiner Allokution vom 1. April: „Unter diesen sorgenvoll traurigen Zeitumständen, die eine noch trau-

rigere Zukunft befürchten lassen, möge der allbarmherzige Gott mit seinem übernatürlichen Licht den Geist derjenigen erleuchten, in deren Händen die Leitung und das Glück der Völker liegt. Wir haben daher im vergangenen Januar ein Triduum öffentlicher Gebete in Lourdes angeordnet und zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß sich mit ihnen die Gebete aller Gläubigen, auch in den entferntesten Teilen der Welt, vereinigen. Sowohl wegen Unserer Verehrung der Unbefleckten Jungfrau wie auch gemäß Unserer Dankespflicht gegen Gott, der während des Hl. Jahres aus dem Schatz der Erlösung in so reichlichem Maße Früchte des Heils gespendet hat, wollen auch Wir durch Unsern Kardinal-Legaten an dieser Feier teilnehmen. Wir glauben, daß das Jubeljahr der göttlichen Erlösung auf keine bessere Weise gekrönt werden kann, als wenn vor der wunderreichen Grotte von Massabielle in einer Atmosphäre inbrünstiger Frömmigkeit das hl. Eucharistische Opfer drei Tage und drei Nächte hindurch ununterbrochen gefeiert wird. Denn dieser heilige Ritus erneuert ja auf unblutige Weise jenes Opfer, das der göttliche Erlöser am Kreuze dem himmlischen Vater für uns dargebracht hat. Das soll gerade am Altar der jungfräulichen Gottesmutter geschehen, der, als sie am Fuße des Kreuzes in tiefstem Schmerze stand, der eingeborene Sohn Gottes das Menschengeschlecht als der liebevollsten Mutter übergeben hat. In jenen festlichen Tagen wird sich vor den Augen der frommen Menschenmassen das Schauspiel von Calvaria erneuern und die Grotte von Lourdes wird ihnen als ein von göttlichem Blut betautes Golgatha erscheinen. Darum vertrauen Wir, daß den im Verlauf des Hl. Jahres geernteten reichen Heilsfrüchten andere, noch reichere hinzugefügt werden und daß durch die Fürbitte der Unbefleckten Jungfrau der Regenbogen des ersehnten Friedens endlich für die gequälte Welt erscheine."

Die Reise des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli als päpstlicher Legat nach dem südfranzösischen Gnadenort stand auf französischem Boden im Zeichen der Friedensidee und der Wiederbegegnung von Staat und Kirche. Der herzliche Empfang, den die Regierung dem Kardinal und seinem Gefolge bereitete, ging über den Rahmen internationaler Höflichkeit weit hinaus. An der Grenze, in Ventimiglia wurde die päpstliche Mission am 24. April vom französischen Staatsminister Marin offiziell begrüßt und in den von der Regierung zur Verfügung gestellten Sonderzug geleitet. Pacelli wechselte recht freundliche Telegramme mit dem Präsidenten Lebrun und dem Außenminister Laval. In Monaco erschien der Fürst persönlich zur Begrüßung des Kardinallegaten, dem dann in Nizza vor dem Bahnhof eine glänzende Ovation bereitet wurde, wobei Truppen die militärischen Ehren erwiesen. Minister Marin erklärte in seiner Ansprache u. a.:

„Frankreich empfängt Eure Eminenz mit Stolz wegen der Bedeutung, die Ihrer Ankunft in der Geschichte der Jahrhunderte alten Beziehungen zwischen der Kirche und unserem Lande zukommt; wegen der hohen Mission, mit der Sie bekleidet sind; wegen der hohen Ämter, die Sie mit so viel Autorität bekleiden; wegen der Charaktergröße, für die Ihr Leben ein leuchtendes Beispiel ist.“ Auf der Weiterfahrt wurden im Sonderzug von Minister Marin und dem Kardinal bei dem von der französischen Regierung gebotenen Mahl sehr freundliche Reden getauscht. Pacelli dankte für die vielen Aufmerksamkeiten, die ihn übrigens, wie er sagte, nicht überraschten, da er die Quellen der Großherzigkeit und des Edelmutes einer Nation kenne, die ihren Titel der ältesten Tochter der Kirche so wohl verdient habe. In Lourdes waren inzwischen die Kardinäle Verdier (Paris), Binet (Besançon) und van Roey (Mecheln), 70 Erzbischöfe und Bischöfe, über 3000 Mitglieder des Welt- und Ordensklerus, viele Tausende Pilger aus allen Erdteilen, darunter hohe Persönlichkeiten wie die Kaiserin Zita und ihr ältester Sohn Otto eingetroffen. Am 25. April nachmittags wurde dem Kardinallegaten am Bahnhof ein großartiger Empfang zuteil. In Beantwortung der Ansprachen des Departementspräfekten und des Bürgermeisters wies er hin auf die zahllosen Gräber, die auf französischem Boden an die unermeßlichen Leiden des Krieges erinnern; er sei daher gewiß, in allen Herzen ein starkes Echo zu finden, wenn er im Namen des Papstes und im Angesicht der ganzen Welt vor der Grotte von Massabielle die Bitte der Kirche zum Herrn emporsende: *Dona nobis pacem!* Mit dieser Bitte auf den Lippen und im Herzen entbiete er dieser Stadt der mächtigen und barmherzigen Friedenskönigin, allen Behörden und dem ganzen edlen französischen Volk seinen herzlichen Gruß. Begeisterter Jubel scholl dem Kardinal-Staatssekretär in den Straßen entgegen, als er in festlichem Zuge nach dem Bischofspalais fuhr, um gleich nachher in der Rosenkranzbasilika das Eucharistische und Marianische Triduum zu eröffnen. Das päpstliche Schreiben betr. Ernennung Pacellis zum Legaten wurde verlesen. Er antwortete auf die Begrüßungsworte des Bischofs Gerlier. Dann begab man sich in Prozession zur Grotte, wo Kardinal van Roey das erste Pontifikalamt begann, die erste der 144 hl. Messen, die während des Triduums ohne Unterbrechung aufeinander folgten. An diesem ersten Tage richtete der Kardinallegat an den Papst ein Telegramm, um ihm im Namen von Klerus und Laienwelt die Huldigung kindlicher Ergebenheit darzubringen, verbunden „mit einem gewaltigen Chor einmütiger Gebete, die vom Himmel die Erfüllung der Wünsche des Hl. Vaters für den Triumph der Nächstenliebe und der Eintracht unter den einzelnen Menschen und den Völkern im Frieden Christi erflehen“.

Es würde zu weit führen, wollte man auch nur bei den wichtigeren Einzelheiten der tiefreligiösen Kundgebungen verweilen, die Lourdes zu einem Tempel machten, der Tag und Nacht von Gebeten widerhallte. Der Freitag, 26. April, war vornehmlich den Kindern gewidmet, die glücklich sind, zu den „Kreuzrittern der Eucharistie" zu gehören. Während der Messe des Bischofs Gerlier empfingen sie die hl. Kommunion; Kardinal Verdier richtete an sie väterliche Worte. Der Kardinallegat sprach vor den dichten Scharen des Klerus über die göttliche Größe des Priesterberufes. Dem um 3 Uhr nachmittags von ihm zelebrierten Pontifikalamt wohnten nicht weniger als 100.000 Personen bei. An der darauffolgenden Sakramentsprozession nahmen nur die Kardinäle, Bischöfe und Priester teil. Am 27. April um 8 Uhr füllte die Rosenkranzbasilika sich rasch mit Frauen und Jungfrauen. Um 10 Uhr war Kreuzwegandacht, an der auch die päpstliche Mission teilnahm. Nachmittags hielt der Apost. Nuntius Msgr. Maglione ein Pontifikalamt. Der Sonntag-Vormittag war der Männerwelt gewidmet, die sich nach dem Gottesdienst im Stadttheater unter Vorsitz des Nuntius versammelte.

Während in der Grotte die vorletzte Messe des Triduums nach dem armenischen Ritus gehalten wurde, begab der Kardinallegat sich dorthin, um kurz nach 3 Uhr nachmittags das Pontifikalamt zu beginnen. Eine unübersehbare Menschenmenge folgte dem hl. Opfer. Dann hörten die Hunderttausende durch den Rundfunk die von Erregung leise zitternde, klare und kräftige Stimme des Oberhauptes der Weltkirche. Seine Worte lauteten:

Fratres et Filii dilectissimi, oremus omnes ad communem Matrem nostram: Immaculata Regina pacis, miserere nobis. Immaculata Regina pacis, ora pro nobis. Immaculata Regina pacis, intercede pro nobis. O Mater pietatis et misericordiae quae dulcissimo Filio tuo humani generis Redemptionem in ara Crucis consummanti compatiens et corredemptrix adstitisti, hic autem tot ex universo orbe Episcopis et Sacerdotibus Crucis Sacrificium per hoc sacratissimum triduum renovantibus, ad benignas et beneficas apparitiones tuas grato animo recolendas et pro Anno Sancto Redemptionis tam salutariter expleto gratias Deo agendas, de sacro specu tuo benedicere dignata es, conserva in nobis quaesumus atque adauge in dies pretiosos Redemptionis et tuae Compassionis fructus et quae omnium es Mater praesta ut in puritate morum et dignitate vitae, in unitate mentium et animorum concordia, pace populorum sospite, pacis muneribus imperturbate tandem perfruamur. Amen. Precibus et meritis Beatae Mariae semper Virginis, beati Michaelis Archangeli, beati Joannis Baptistae, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum, Benedictio Dei Omnipotentis Patris et Filii et Spiritus

Sancti descendat super vos, super Galliam totam, super Urbem quoque et super Orbem universum et maneat semper.

Nachdem der freudige Beifall verklungen, sprach Bischof Gerlier im Namen aller dem Hl. Vater, seinem Vertreter, den Kardinälen, Bischöfen, Behörden, überhaupt allen, die zu dem ebenso glanzvollen wie gnadenreichen Triduum beigetragen, innigsten Dank aus. Den Kardinal Pacelli, dessen Name für immer mit der Geschichte von Lourdes verbunden bleiben werde, bat er, dem Papst zu berichten, daß der Dank der Hunderttausende von Teilnehmern sich nicht mit Worten, sondern mit Tränen geäußert habe. Es folgte die hochbedeutsame, recht zeitgemäße Ansprache, mit welcher der Kardinallegat während drei Viertelstunden in raschem Vortrag auf ungezählte Seelen tiefen und nachhaltigen Eindruck machte. Die französische Rede gliederte sich in die Abschnitte: *Triomphe divin. Mysterium fidei. Spes unica. La victoire de la charité. A la Vierge Immaculée.* Hervorgehoben sei nur ein kurzer Passus über die Feindschaft vieler gegenüber dem Kreuz: „Das Tragische ist dabei, daß diese Abneigung gegen das Kreuz von jenen auf die Spitze getrieben wird, die unter Leugnung des Fundamentaldogmas von der Sünde, den Gedanken der Erlösung selbst als beleidigend für die Menschenwürde verwerfen. Indem sie sich der Täuschung hingeben, daß sie eine neue Weisheit verkünden, sind sie in Wirklichkeit nur armselige Plagiatoren, die mit neuem Rauschgold sehr alte Irrtümer wieder bedecken. Es liegt wenig daran, ob sie sich um die Fahne der sozialen Revolution scharen oder von einer falschen Welt- und Lebensauffassung leiten lassen oder vom Aberglauben der Rasse und des Blutes beherrscht sind; die Philosophie der einen wie der anderen beruht auf Grundsätzen, die jenen des christlichen Glaubens wesentlich entgegenstehen, und um keinen Preis ist die Kirche geneigt, sich mit ihnen in bezug auf diese Grundsätze abzufinden. Wer sie, die Braut Christi, aus den Armen Christi reißen will, wird sie bereit finden, lieber tausendmal mit ihm den blutigen Kalvarienberg hinanzusteigen, als das leiseste Zeichen einer strafbaren Nachgiebigkeit dort zu geben, wo das göttliche Gesetz ihr kein Schwanken gestattet. Die Kirche der Katakomben, die Kirche der Märtyrer, die Kirche der Bekenner, die Kirche der unerschrockenen und heldenmütigen Päpste und Bischöfe ist nicht nur vergangene Geschichte; sie ist lebendige Wirklichkeit; es genügt, daß die Zeitumstände es fordern, damit sie mit Gottes Gnade stets tatbereit, stets stark, stets unbeugsam dastehe, ohne daß eine Schmeichelei sie nachgiebig, eine Drohung sie erzittern machen könnte . . ."

Die gewaltige Lourdes-Kundgebung der mit dem Oberhaupt der Christenheit zum universellen Gebet für den Weltfrieden im

Geiste Christi vereinten Katholiken vieler Nationen schloß mit der Sakramentsprozession und dem *Te Deum*.

4. *Entscheidende Rechtsschwenkung in Spanien.* Bekanntlich wurde bei den Cortes-Wahlen im November und Dezember 1933 die Vormachtstellung der Sozialisten, Kommunisten und Freimaurer, Träger einer hartnäckigen, rücksichtslosen Linkspolitik, gebrochen. Es zeigte sich, daß die von ihnen geschaffene halbbolschewistische Verfassung keineswegs mehr dem Geist der breiten Volksschichten entspricht und letztere friedliche Beziehungen von Kirche und Staat wünschen. Die brutal sektiererischen Tyrannen mußten am Staatsruder gemäßigten Republikanern des Zentrums Platz machen. Doch leistete die Regierung des radikalen Führers Lerroux, die auf das Wohlwollen der Rechtsparteien angewiesen war, nicht genug an positiver Aufbauarbeit, wenn auch einzelne Teile der kirchenfeindlichen Gesetzgebung abgebaut wurden. Sie machte Ende April 1934 einem von Lerroux' Freund Ricardo Samper präsidierten Kabinett Platz. Nachdem der aktivste Katholikenführer Gil Robles, Spaniens stärkster Politiker, am 1. Oktober erklärt hatte, Samper nicht länger unterstützen zu können, bildete Lerroux eine neue Regierung unter Beteiligung der von Gil Robles geleiteten „Ceda" *(Confederación Espanola de Derechas Autónomas)*; diesen geeinten katholischen Rechtsparteien wurden drei Ministerportefeuilles zugestanden. Unverzüglich erklärte der sozialistische Arbeitsverband den Generalstreik in ganz Spanien. Am 5. Oktober begannen die Unruhen in Madrid und alsbald brach in mehreren Provinzen, besonders in Asturien und Katalonien, ein von langer Hand vorbereiteter blindwütiger Aufstand aus. Schrecklich wurde in Oviedo gehaust. Die traurige Bilanz dieser blutigen, an Greueltaten reichen Revolution weist über 3000 Tote und gewaltige Sachschäden auf. Nicht wenige Kleriker wurden unter diabolischem Spott grausam hingemetzelt, 58 Kirchen teils beschädigt, teils zerstört.

Der furchtbare Oktoberaufstand konnte niedergeworfen werden, wobei der Marxismus den Zusammenbruch seiner Wehrformationen erlebte. Nun setzte sich die konservative Strömung nach und nach durch. Doch wurden die geistigen Urheber der schändlichen Gewalttaten nur ausnahmsweise zur Rechenschaft gezogen. Daß der Staatspräsident Alcalà Zamora und die Radikalen sich nicht entschließen konnten, gegen ihre früheren Verbündeten nach Recht und Gerechtigkeit vorzugehen, bedeutete für die in der Regierung vertretenen Rechtsparteien eine schwere Belastung. In den letzten Märztagen 1935 stand der Ministerrat vor der Entscheidung über 20 von Kriegsgerichten in Asturien verhängte und vom Obersten Gerichtshof bestätigte Todesurteile. Vor allem handelte es sich um das Schicksal eines sozialistischen Abgeordneten, der bei der Erhebung eine Hauptrolle gespielt hatte. Fünf nicht

zur radikalen Partei gehörige Minister sprachen sich gegen die Begnadigung aus, während Lerroux und die übrigen sechs sich dafür erklärten. Dadurch kam es zum Bruch zwischen Lerroux und Gil Robles. Mit der Bildung des neuen Kabinetts betraut, hatte Lerroux keinen Erfolg. Ebenso mißlang ein Versuch des Parteichefs der Agrarier, Martinez de Velasco. Für Zamora wäre es angebracht gewesen, sich nunmehr an Gil Robles als Führer der stärksten Partei zu wenden. Er berief aber von neuem Lerroux, der am 3. April ein Minderheitskabinett zustande brachte und, um dessen sofortigen Sturz zu verhindern, die Cortessitzungen auf einen Monat vertagte. Nun führte die von Gil Robles geleitete Katholische Volksaktion, die im Parlament über 115 Sitze verfügt, im Lande einen Versammlungsfeldzug durch. Es war klar, daß sie nicht mehr weiterhin sich von der Regierung ausschließen lassen würde; andernfalls müßten die Cortes aufgelöst werden. Um dies zu verhindern, verstand der Staatspräsident sich dazu, den Rechtsparteien nicht länger die ihrer Bedeutung entsprechende Teilnahme an der Staatsgewalt vorzuenthalten. Das Gesamtministerium Lerroux trat zurück und bereits am 6. hatte der radikale Führer, der geschmeidigste Politiker unter den spanischen Republikanern, ein neues Kabinett gebildet. Bei der ersten Abstimmung sprachen sich 189 Abgeordnete für und 22 gegen das Rechtskabinett Lerroux-Robles aus. Zum erstenmal seit dem Sturz der Monarchie war jetzt das Schicksal Spaniens konservativen Männern anvertraut — ein glänzender Erfolg katholischer Ausdauer. Das neue Konzentrationsministerium besteht aus vier Radikalen, fünf Mitgliedern der Katholischen Volksaktion, zwei Agrariern, die der Rechten zuzuzählen sind, einem Liberaldemokraten und einem Unabhängigen. Gil Robles ist stellvertretender Ministerpräsident und Kriegsminister. Parteigänger dieses genialen Führers stehen an der Spitze des Justiz-, des Arbeits-, des Handels- und des Verkehrsministeriums.

G. Robles, vom katholischen Volk als Retter des Vaterlandes gefeiert, ist der Mann fester Grundsätzlichkeit. „Wenn ich eines Tages fallen sollte", so schloß er am 24. März in Coruña eine Rede, „dann werde ich mir sagen: Ich habe als sehr bescheidenes Werkzeug Gottes gehandelt, aber es kam der Augenblick, wo Gott ein anderes, wirksameres Instrument zur Verwirklichung seiner Ziele suchen wollte. Es werden andere kommen; aber was bedeutet es! Es erfordert viele Opfer, den Weg zu weisen. Mir war die härteste Aufgabe auferlegt, die Aufgabe des Sämanns, der nicht weiß, ob er die Ernte einbringen wird. Wenn ich eines Tages mitten auf dem Wege falle, dann werde ich in diesem Augenblick einige Furchen sehen, in die ein Same gefallen ist, und die Augen zu Gott erhebend, werde ich ihn bitten, daß er den Regen seines Segens niedergehen lasse, damit die Saat frucht-

bar werde." — Die Saat ist bereits aufgegangen. Gewiß wird der am meisten verdiente spanische Katholikenführer von der erlangten Machtstellung den vernünftigsten Gebrauch zum staatlichen und kirchlichen Wohl der Nation machen. Weit entfernt, die Frage der Staatsform aufzurollen, will er einen starken christlichen Staat, sucht ein religiös-soziales Programm zu verwirklichen, wie die Enzykliken der letzten Päpste es vorgezeichnet haben. Sein nächstes großes Ziel ist die Streichung der kirchenfeindlichen Verfassungsbestimmungen. Im Dezember wird es möglich sein, die Verfassung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dann sind in kirchenpolitischer Beziehung einschneidende Veränderungen zu erwarten. Doch denkt die katholische Rechte nicht an eine völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes, hat doch durch die allzu enge Verquickung von Staat, Krone und Kirche letztere mehr Einbuße erlitten als Nutzen geerntet.

Mit dem Eintritt tatkräftiger und zielbewußter Katholiken in die Regierung dürfte der Ausgang des Kampfes zwischen den sozialen Aufbaukräften und den revolutionären Umsturzideen endgültig entschieden sein. Die durch den Umsturz ausgelöste Katholische Aktion hat das soziale Gewissen aufgerüttelt und bereits wertvolle positive Arbeit geleistet. Für reaktionäre Zwecke sind die Männer um Robles nicht zu haben. Die Volksaktion setzt alles daran, ihr Sozialprogramm durchzuführen. Sie hat denn auch Wert darauf gelegt, den Arbeitsminister zu stellen. Bis Ende 1936 sollen 300 Millionen Pesetas zur Verfügung stehen, um durch weitere Arbeitsbeschaffung und rasche Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung der größten Not zu steuern. Wenn die spanischen Katholiken früher auf sozialem Gebiet sich schwerer Unterlassungssünden schuldig gemacht, so haben sie nach der Umwälzung nicht vergebens hart dafür gebüßt. Der gegen Ende 1934 geschaffene „Katholische Arbeitgeberverband" bot den christlichen und neutralen Gewerkschaften die Hand zu gegenseitiger Verständigung und Zusammenarbeit. Das wirklich vorbildliche „Instituto Social Obrero" hat rasch eine Reihe tüchtiger Gewerkschaftsführer herangebildet. Der Propagandafeldzug der katholischen Arbeiterbewegung zeitigte schöne Erfolge, da jetzt viele Tausende von Industriearbeitern zum erstenmal Gelegenheit erhielten, mit den katholischen Sozialgrundsätzen bekannt zu werden. Als die Arbeiter der Erzbergwerke von Llumeres, die bisher der mächtigen sozialistischen Gewerkschaftsorganisation angehört hatten, sich dem katholischen Bergarbeitersyndikat anschlossen, erklärten die meisten, sie seien lediglich unter dem Druck des roten Gewerkschaftsterrors während der kirchenfeindlichen Regierung Azanas den sozialistischen Gewerkschaften beigetreten. Wenn der Sinn für soziale Gerechtigkeit nunmehr weite Kreise erfaßt hat, so kommt ein nicht geringes

Verdienst daran zweifellos der Kirche zu. In einer Korrespondenz des spanischen Mitarbeiters der „Neuen Zürcher Nachrichten" (27. Mai) heißt es u. a.: „Die sozialen Predigten des wortgewaltigen Jesuiten Laburu finden in ganz Spanien Widerhall. Die Blätter aller Schattierungen kommentieren sie, Radiosender tragen sie in die abgelegensten Winkel des Landes. Daß sie nicht nur in die Breite, sondern auch in die Tiefe wirken, mag daraus erhellen, daß im vergangenen März der Pfarrer der Kirche Sta Maria del Mar in Barcelona, wo Pater Laburu Volksmission hielt, 100 Geistliche zur Aushilfe herbeiziehen mußte und eine Woche später in Valencia als Abschluß der dortigen Volksmission 15.000 Männer und Jungmänner zum Tisch des Herrn schritten." Hocherfreulich ist die religiöse Erneuerungsbewegung unter der studierenden Jugend. Im trefflichen Tagblatt „El Debate" (12. April) stellt Dr Felix Garicia fest: „Wir erleben eine Wiedergeburt Gottes in den Seelen der jungen Generation. Dieselben jungen Leute, die bei der Aufrichtung der Republik durch die siegreiche Revolution ihre Augen nach Moskau wandten und auf den Anarchismus schworen, die durch das zerwühlende Feuer der Psychoanalyse gingen und die sexuellen Fragen bis zum Überdruß erörterten, hoffend, darin die Wurzeln eines neuen Lebens zu finden, wenden sich heute mit leidenschaftlichem Ungestüm der Person Christi zu. Mit leuchtenden Augen, voll kühner Hoffnungen suchen sie heute im Evangelium und in der Theologie, was sie noch vor wenigen Jahren in einer zwiespältigen materialistischen Weltanschauung oder in den trockenen, abstrakten Lehren deutscher Philosophen vergeblich gesucht haben. Wohl bilden die jungen Menschen, die ich meine, noch lange nicht die Mehrheit, aber unter ihnen sind die begabtesten, die die Kraft in sich tragen, ihrer Generation ein neues geistiges Gesicht zu geben . . ." So geht es, dank unablässiger, zielbewußter Arbeit, im katholischen Spanien ständig aufwärts. Freilich bedürfte es einer sehr starken Hand, um der systematisch betriebenen Verhetzung und Volksvergiftung Einhalt zu tun. Der numerisch bedeutende Verband freigeistiger, marxistischer Volksschullehrer hat seine verderbliche Werbetätigkeit nicht aufgegeben. Leider wurde im Kabinett Lerroux-Robles das Unterrichtsministerium einem Liberaldemokraten überantwortet.

5. Vom 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Georg V. Am 6. Mai 1910 starb Eduard VII., des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen König, Kaiser von Indien, als Katholik. Wie Kardinal Bourne i. J. 1929 dem deutschen Jesuiten P. Aßmann mitgeteilt hat, wurde Pfarrer Forster, in dessen Pfarrgebiet Buckingham-Palace liegt, sechs Wochen vor dem Tode des Monarchen zu diesem gerufen. Der König wurde in die katholische Kirche auf-

genommen, empfing die hl. Sakramente und ließ dann keinen anglikanischen Bischof oder Geistlichen mehr vor.

25 Jahre später, am 6. Mai 1935, wurde das silberne Regierungsjubiläum des zweiten Sohnes Eduards VII., des am 3. Juni 1865 geborenen Königs Georg V. gefeiert unter einhelliger Begeisterung aller Parteien und aller Volksschichten des größten Weltreiches, in aufrichtiger Zuneigung von 460 Millionen Menschen. Das Vierteljahrhundert seiner Regierung war überreich an schlimmen und erfreulichen Ereignissen. Stets, in schweren und in glücklichen Stunden war er mitten im Volk, bestrebt, ihm nach Kräften zu dienen. Am Weihnachtstag 1932 sprach Georg V. am Mikrophon zu allen Angehörigen des britischen Staatenbundes: „Mein Lebensziel war Dienen. Euer Wohlwollen und euer Vertrauen, das ihr in mich gesetzt, war mein Lohn." Dieser guten modernen und christlichen Losung eines Monarchen ist er immer treu geblieben. Schon gleich nach der Thronbesteigung sah der König sich einem heftigen Konflikt zwischen Ober- und Unterhaus gegenüber. Damals legte er den Grundstein für seine künftige ausgleichende Tätigkeit als Repräsentant eines unermeßlichen Reiches, als Vermittler und Förderer. Dazu befähigten ihn echt menschliche und königliche Eigenschaften: Weisheit, natürliche Schlichtheit, gepaart mit wahrer Würde, Sinn für Zurückhaltung, Unparteilichkeit, Takt in der Menschenbehandlung, viel gesunder Menschenverstand, phrasenlose Frömmigkeit. Mit seiner an edler Sinnesart ebenbürtigen Gemahlin Mary, geb. Fürstin von Teck, widmete sich König Georg V., der vorbildliche Chef der ersten Familie des Landes, während der Kriegsjahre in rastloser Hingebung der Caritas. Bei der Feier des Silberjubiläums, das zu einer Apotheose wurde, jubelte das englische Volk auch seiner Königin zu.

Mittelpunkt der Festfeier am Jubiläumstag (6. Mai) war ein Gottesdienst in der anglikanischen St.-Pauls-Kathedrale. In der am selben Abend vor dem Mikrophon gehaltenen Ansprache des Königs heißt es: „Bloße Worte können meine Gedanken und Gefühle nicht ausdrücken. Ich kann meinem mir so teuren Volk nur sagen, daß die Königin und ich selbst aus tiefstem Herzen für all die bezeugte Loyalität und Anhänglichkeit, mit der wir heute umgeben werden und stets umgeben waren, danken. Ich erkläre von neuem, daß ich mich für die Jahre, die mir etwa noch vergönnt sind, eurem Dienst weihe. Mitten in der Freude dieser Tage gedenke ich schmerzlich bewegt all derer unter meinem Volke, die noch immer ohne Arbeit sind. Ihnen und allen, die irgendwie unter mißlichen Verhältnisen leiden, schulden wir unsere ganze Sympathie und alle Hilfe, die wir zu leisten in der Lage sind. Vielleicht wird die Zukunft uns noch weiteren Grund zur Sorge schaffen; doch bin ich überzeugt, daß wir mit der Hilfe

Gottes triumphieren werden, wenn wir mit Vertrauen, Mut und Solidarität den Schwierigkeiten gegenübertreten. In diesem Sinn sehe ich vertrauensvoll in die Zukunft!" Nach einem Appell an die Jugend, die sich mit freudigem Stolz in den Dienst des Vaterlandes stellen soll, sagte der König: „Gestatten Sie mir, mit den Worten zu schließen, welche die Königin Viktoria am Abend ihres diamantenen Jubiläums vor 38 Jahren gesprochen hat und die besser als sonst etwas so einfach und wahrhaftig die mich jetzt bewegenden Gefühle zum Ausdruck bringen können, nämlich: Aus tiefstem Herzensgrunde danke ich meinem geliebten Volk. Möge Gott ihm seinen Segen geben!"

Die gesamte englische Presse veröffentlichte an erster Stelle folgendes Glückwunschtelegramm des Hl. Vaters an den König: „An diesem glücklichen Tage, da Eure Majestät mit der Königin das silberne Jubiläum Ihrer Herrschaft über die Völker des Britischen Weltreiches feiern, unter denen Sie Millionen treuer katholischer Untertanen zählen, entbieten Wir Unsere tiefgefühlten Glückwünsche zu diesen 25 Jahren erleuchteter und ersprießlicher Regierung. Wir bitten Gott, daß er Sie und Ihre Majestät die Königin segnen möge mit langem Leben und Glück sowie mit Trost und Erfolg in Ihrem Wirken für den Frieden und die Wohlfahrt Ihres Reiches." — Die Antwort des königlichen Jubilars lautet: „Die Königin und ich sind tief gerührt von der großen Liebenswürdigkeit, mit der Eure Heiligkeit sich uns gegenüber anläßlich des Silberjubiläums meiner Thronbesteigung geäußert hat und wir danken von ganzem Herzen für Ihre Gebete und guten Wünsche." — Am 20. Mai, beim Empfang von 3000 englischen Pilgern, die dem Papst vom neuen Erzbischof von Westminster, Msgr. Hinsley, vorgestellt wurden, mahnte Pius XI. sie zur Nachahmung der hl. John Fisher und Thomas More, bei Erfüllung ihrer Pflichten gegen sich selbst, gegen den Nächsten und gegen die Gesellschaft. Zum Schluß erinnerte er daran, daß König Georg V. ihm selbst gegenüber die englischen Katholiken als vorbildliche, treueste Untertanen gepriesen habe. Es freue ihn ungemein, nochmals den allverehrten Souverän zu erwähnen, dem jüngst das ganze Britische Reich zu seinem Regierungsjubiläum zugejubelt habe. Bei Spendung des apostolischen Segens an die Anwesenden und ihre Landsleute fügte er bei, er segne ganz besonders den geliebten Herrscher Englands und sei recht froh, wenn der König und die Königin in diesem Segen und in den darauffolgenden Gebeten ein letztes Echo — letztes der Zeit nach, nicht der herzlichen Zuneigung nach — des allgemeinen Jubels erblicken würden.

Mit festlichen kirchlichen Veranstaltungen haben die englischen Katholiken im ganzen Lande das Regierungsjubiläum des Königs begangen. Bei einer solchen Feier sagte Msgr. Downey,

Erzbischof von Liverpool, u. a.: „Wir sind gesegnet worden in unserem Herrscher, der durch seine Weisheit und Klugheit die Bewunderung und Zuneigung seiner zahllosen Untertanen aller Klassen und Bekenntnisse in allen Teilen der Welt erworben hat. Wir, die katholischen Untertanen in der Heimat, entbieten anläßlich des silbernen Jubiläums der Thronbesteigung dem Souverän und dem Thron unsere achtungsvolle Huldigung und die Versicherung unserer ergebenen Treue. In unserer Freude müssen wir uns an die Quelle erinnern, von der alle Autorität stammt und aller Segen ausgeht, und dem König der Könige für die gütige Vorsehung danken, die über die Regierung unseres Reiches unter dem Zepter König Georgs V. gewacht hat." — Die „Catholic Times" betonte, daß der König immer die Gefühle der Katholiken geachtet und berücksichtigt hat, so oft er mit ihren Vertretern in Berührung kam. „Der König und die Königin sind der Nation ein Beispiel gewesen sowohl durch ihre eigene Lebenshaltung wie auch durch die Führung des Hofes, der im Gegensatz zu gewissen königlichen Höfen in Europa nie den Skandal kannte. Besonderen Dank verdient die Königin für den Einfluß, den sie in der Zeit der Laxheit und Sorglosigkeit in Kleidung und Verhalten für Zurückhaltung und christlichen Anstand ausgeübt hat. Viele Katholiken wünschten, daß dem König mehr Macht gegeben würde, um damit die Mißbräuche der Demokratie zu hemmen; aber alle Katholiken freuen sich mit der gesamten Nation, daß der soziale Einfluß und das Ansehen der königlichen Familie unter der gegenwärtigen Herrschaft so gut verwendet worden sind. Mit innigem Dankgefühl beten wir: *Domine salvum fac Regem.*" — „The Universe" erinnerte daran, daß der König in den Wirren des Völkerkrieges die diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhl wieder aufgenommen und später durch Unterzeichnung der Roman Catholic Relief Act beinahe alle aus der Verfolgungszeit übrig gebliebenen Ausnahmebestimmungen beseitigt hat. Vor allem haben sich die Katholiken daran gewöhnt, im König „einen Mann von hervorragenden Tugenden und unermüdlicher Pflichterfüllung zu ehren und zu lieben, dessen glänzendes persönliches Beispiel in seinem öffentlichen wie in seinem privaten Leben den hohen Stand der nationalen Tradition nicht nur erhalten, sondern auch noch gehoben hat". — Vielfach wurde von den katholischen Blättern anerkannt, daß das Christentum in den überseeischen Ländern unter der 25jährigen Herrschaft Georgs V. bedeutend vorangeschritten ist, eine Entwicklung, die unterstützt wurde von jenen Grundsätzen religiöser Freiheit und unparteiischer Gerechtigkeit, für die der regierende König immer eingetreten ist.

Dies will freilich nicht besagen, daß in bezug auf gerechte Behandlung der englischen Katholiken nichts mehr zu tun bleibe.

Msgr. Hinsley, der am 26. März mit 69 Jahren zum Nachfolger des Kardinals Bourne als Erzbischof von Westminster ernannte bisherige Titularerzbischof von Sardes und Kanonikus von St. Peter in Rom, will sich vor allem für die katholischen Schulen einsetzen. Es gibt in seiner Erzdiözese viele Tausende von katholischen Kindern, die nicht Gelegenheit haben, konfessionelle Primärschulen zu besuchen, da es manchenorts an solchen fehlt. Die Katholiken müssen zu den Kosten für das staatliche Schulwesen beitragen und zugleich ihre eigenen Schulen unterhalten, ohne dabei aus den öffentlichen Kassen subventioniert zu werden. Erzbischof Hinsley, für den die Schulfrage das dringendste Problem der Kath. Aktion ist, sprach vor Vertretern der Presse die Hoffnung aus, daß die britische Regierung, welche die afrikanischen Missionsschulen in hochherziger Weise fördert, auch im Mutterland die berechtigten Wünsche der Katholiken auf dem Schulgebiet erfüllen werde.

6. *Zu der unverändert weitergehenden Katholikenverfolgung in Mexiko.* Als i. J. 1929 die Vertreter des mexikanischen Episkopats mit dem Staatspräsidenten Portes Gil einen „Modus vivendi" vereinbarten, der übrigens nur ein Minimum des der Kirche Erwünschten gewährte, erklärte der Präsident vor dem Parlament, daß „weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen". Später wurde das der Kirche gegebene Wort schamlos gebrochen. Seit einem Jahr hat der Kampf der in bolschewistischem Fahrwasser segelnden Machthaber gegen Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder besonders gewaltsame Formen angenommen. Dabei leugnen die Bedrücker systematisch die drakonische Verfolgung. Dem Präsidenten der Republik L. Cardenas wurde am 25. Januar 1935 von ausländischen Journalisten die Frage gestellt: „Ist es wahr, daß in Mexiko die Religion verfolgt wird?" Cardenas antwortete: „Niemand wird wegen seiner Religion verfolgt. Die Regierung wendet lediglich die Gesetze von 1917 an, die jene von 1857 vervollständigen, welch letztere geschaffen wurden, um die Regierung von der Tyrannei der Kirche zu befreien. Von jenem historischen Augenblick an hat der Konflikt zwischen Kirche und Staat für die Regierung nur diesen Sinn: Vollständige Unterwerfung des Klerus unter die bestehenden Gesetze und Verordnungen, um dadurch dessen persönliche oder gemeinsame Einmischung auf dem politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gebiet zu verhindern." Wohl hat die Verfassung von 1917 das System der Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Mexiko erklärt, doch sind die späteren Durchführungsgesetze viel weiter

gegangen; ihr Ziel war brutale Unterdrückung des Katholizismus. Kaum zu übertreffen ist wohl der Zynismus eines Politikers, der behauptet, in Mexiko werde niemand ob seiner religiösen Gesinnung verfolgt, während nichts unterbleibt, das von Calles betriebene Zerstörungswerk zu vollenden.

In der Londoner „Times" erschien Ende März an hervorragender Stelle ein sehr ruhig gehaltener Artikel über die kirchenpolitische Lage in Mexiko. Man hätte, meint der Verfasser, zu Beginn des 20. Jahrhunderts glauben können, für die mexikanischen Politiker sei es kaum der Mühe wert, den Einfluß der Kirche noch weiter zurückzudrängen, als es durch jahrzehntelange Beschränkungen damals bereits geschehen war. „In ganz Mexiko mit seinen 745.000 Quadratmeilen und 15 bis 16 Millionen Einwohnern gab es früher etwa 7000 Priester. Heute ist die ermächtigte Geistlichkeit auf ungefähr 350 zusammengeschrumpft. Die verwaisten Kirchen werden von den Behörden beschlagnahmt und geschlossen, oft um nachher als Versammlungslokale oder sozialistische Parteihäuser zu dienen. Im letzten Jahr ist die Verbannung des Religionsunterrichtes aus den Schulen gesetzlich dahin vervollständigt worden, daß nur noch erwiesenermaßen revolutionsfreundliche Personen in öffentlichen oder privaten Lehrerstellen geduldet werden. Der Unterricht muß in streng sozialistischem und proletarischem Geiste nach ministerieller Vorschrift erteilt werden. Dieser neueste Übergriff hat zahlreiche öffentliche Versammlungen zur Folge gehabt, die alsbald der Kirche zur Last gelegt wurden. Viele Priester wurden unter größten Entehrungen und Demütigungen verhaftet und ausgewiesen. Die Ermächtigungen wurden verringert und weitere Einzelstaaten verboten die Ausübung des geistlichen Berufes überhaupt, was neue Kirchenschließungen nach sich zog. In den meisten Provinzstädten gibt es jetzt keine offenen Kirchen mehr.

Im Mai richtete der Bischof von Huejutla, Msgr. Manriquez y Zarate, der in San-Antonio, Texas, in der Verbannung lebt, einen zweiten Appell an die Kulturvölker. Er schreibt, nach seinen Informationen vergehe kein Tag, an dem nicht irgend eine Kirche zerstört werde und Heiligenbilder oder religiöse Symbole der Vernichtung verfallen. Größer ist aber das Zerstörungswerk auf geistigem und moralischem Gebiet. Nachdem der sozialistische Unterricht obligatorisch geworden, werden die Lehrpersonen entlassen, die sich nicht offen zum Kommunismus bekennen. Wer sein Kind nicht in die betreffende Schule schickt, ist straffällig; gewaltsam werden die Kinder aus der elterlichen Wohnung zur Schule geholt. Priester, die es wagen, ihrem Gewissen gemäß zu der Schultyrannei Stellung zu nehmen, setzen sich der Todesstrafe oder Verbannung aus. Im

Vordergrund der sozialistischen Schulordnung stehen sexuelle Aufklärung der Jugend sowie atheistische und materialistische Propaganda. Der Bischof meint, wenn einmal die wahre Geschichte Mexikos geschrieben sei, werde die Welt, entsetzt und entrüstet über die Verbrechen der Revolution, nicht fassen können, daß in einem Menschenherzen überhaupt solche Ruchlosigkeit sein könne. Er betont, die Sache Mexikos sei Sache der ganzen Kulturwelt. Europa dürfe nicht vergessen, daß die Unterjochung Mexikos nur eine Etappe in der Bolschewisierung des Erdkreises sei. Das mexikanische Volk werde den Kampf bis ans Ende führen, nicht nur für sich, sondern auch für seine Brüder, für die wichtigsten Rechte des Menschen, der Menschheit, für die wahre Kultur.

Da auch den wenigen staatlich zugelassenen Geistlichen gesetzliche Schikanen jeglicher Art die Ausübung ihres Amtes fast unmöglich machen, blieb so gut wie keine öffentliche Seelsorge mehr. Die katholische Kirche in Mexiko wurde zur Katakombenkirche. Heldenmütig wirken noch viele Priester in Verkleidung. Der Erzbischof von Guadalajara, Msgr. Orozco y Jimenez, geb. 1864, wurde im Januar 1932 des Landes verwiesen. Er kehrte jedoch heimlich zurück. Auf seinem Kopf steht ein hoher Preis. In dem Ende März aus Mexiko-City datierten Bericht eines Nordamerikaners, der den Erzbischof in seinem Versteck im Staat Jalisco besuchte, liest man u. a.: „Er kommt verkleidet zu seinen Priestern, bald als Indianer, dann als Peon, als Viehhirt. Verkleidet mischt er sich unter das Volk, manchmal auch unter die Soldaten. Ich fand ihn in einem Schuppen halb unter der Erde, in einem engen Raum . . . Hier lebt der Oberhirt von Guadalajara, ein Mann über siebzig, um den Seinen nahe zu sein. Sein Versteck wird von Indianern bewacht. Sie würden für ihren Erzbischof jederzeit ihr Leben hingeben. Sie allein wissen um seinen Aufenthalt. Es sind ihrer Hunderte; keiner würde ihn verraten, um keinen Preis der Welt . . .“ Der Korrespondent schließt: „Fünftausend Katholiken sind seit 1929 von den Roten in Mexiko getötet worden. Und noch immer sterben Menschen. Erschießungen finden nicht mehr öffentlich statt. Gerichtsverhandlungen gibt es nicht mehr. Alles geschieht geheim, wie die vorangehenden Verhaftungen, und kein Katholik in Mexiko weiß, wann er an die Reihe kommt.“

Die mexikanischen Gewalthaber, deren Methoden der sowjetrussischen Regierungsweise nachgebildet sind, unterlassen nichts, um das Ausland über den Stand der Dinge in Mexiko zu täuschen. Ihre diplomatischen Vertreter sind beauftragt, Schilderungen der Kirchenverfolgung zu dementieren, was freilich gegenüber erwiesenen Tatsachen zwecklos ist. Der „Osservatore Romano“ vom 7. Mai teilt 25 Fragen mit, die der Erzbischof

von Baltimore, Msgr. Curley, dem mexikanischen Botschafter in Washington zugesandt hat mit der Bitte um Beantwortung. Ganz präzise Einzelheiten aus dem mexikanischen Kulturkampf, die sich nicht ins Reich der Fabel verweisen lassen. Von einer Antwort des Diplomaten hat man denn auch nichts gehört. Höchst unangenehm wäre der herrschenden Partei eine unparteiische Untersuchung durch einwandfreie ausländische Delegierte, wie sie verschiedentlich verlangt wurde. Doch wird es dazu wohl nicht kommen. Als vor einigen Monaten die Catholic Union von Schottland versucht hatte, die britische Regierung zum Eingreifen gegen die mexikanische Religionsverfolgung zu bewegen, unter der ja auch manche Ausländer leiden, erklärte der Unterstaatssekretär des Außenministeriums, die Regierung sei aus internationalen Gründen nicht in der Lage, in Mexiko offizielle Vorstellungen wegen einer inneren Landesangelegenheit zu erheben. — Um so mehr sollten die noch menschlich denkenden und christlich fühlenden Verbände und Einzelpersonen von Einfluß durch unablässigen Protest das vom internationalen Freimaurertum und Marxismus geförderte Zerstörungswerk zu hemmen suchen. Erwähnt sei nur in dieser Beziehung das Vorgehen der Wiener Sodalenschaft gegen den Kulturkampf in Mexiko. Laut der „Reichspost" vom 10. Mai heißt es in dem Protestschreiben, das im Namen der etwa 30.000 Mitglieder zählenden Marianischen Kongregation der Erzdiözese Wien abgefaßt wurde, u. a.: „Die unsagbar lächerlich motivierte Ausweisung der Bischöfe, Priester und Ordenspersonen ist ein Hohn auf die gesetzlich gewährleistete Freiheit der Religion und des Gewissens; sie steht im krassesten Widerspruch sowohl mit allen menschlichen und göttlichen Gesetzen, wie mit den heiligsten, moralischen, wissenschaftlichen und kulturellen Interessen . . . Als treue Söhne und Töchter derselben katholischen Kirche, der diese Opfer finsterer Mächte angehören, legen wir energisch Verwahrung ein gegen diese himmelschreiende Ungerechtigkeit. Dazu haben wir das volle und unbestreitbare Recht als Mitglieder der katholischen Weltkirche, die nur eine einzige Familie bildet . . . Wir verdammen die getroffenen ungerechten und barbarischen Maßnahmen auch deshalb, weil sie ein Diebstahl des Staates an fremdem Eigentum, am Kirchengut sind, über das nur der Hl. Stuhl verfügen kann . . . Wir fühlen uns zu einem flammenden Protest angetrieben, weil Österreichs und Mexikos Geschichte einst ganz eng miteinander verbunden waren und weil wir auch heute eine aufrichtige Zuneigung und Liebe zum edlen mexikanischen Volke haben . . ." Mögen auch die barbarischen Zustände in Mexiko stets von neuem den Widerspruch der zivilisierten Welt herausfordern, jene, die daran schuld sind, brauchen doch nicht zu befürchten, daß man sie in Genf auf-

fordern könnte, sich zu rechtfertigen. Daß sie im Völkerbund vertreten sein können, gereicht letzterem fürwahr nicht zur Ehre. — Wenn es dem seiner heiligsten Güter beraubten katholischen Volk im Inland und Ausland an legalen Mitteln, seine unveräußerlicher Rechte wiederzuerlangen, mangelt, so ist es begreiflich, daß in verschiedenen Landesteilen wiederum bewaffneter Widerstand organisiert wurde. Trotz allen offiziellen Dementis macht derselbe den Schergen der mexikanischen Tyrannen nicht wenig zu schaffen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Karl. *Jesus Christus und der Geist unserer Zeit.* Ein Vortrag. Augsburg 1935, Haas u. Grabherr. Kart. M. 1.20.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Heiraten oder — ins Kloster!* 8. u. 9., erweiterte Auflage (21.—25. Tausend). Innsbruck 1935, Felizian Rauch. Kart. M. —.90, S —.50.

A Loiano, P. Seraph., O. M. Cap. *Institutiones Theologiae Moralis* ad normam iuris canonici. Vol. II. Theologia Specialis: Pars I. De Virtutibus Theologicis. — Pars II. De praeceptis Decalogi. — Pars III. De quibusdam Ecclesiae praeceptis. In-8 max., pag. 689. Taurini (Italia) 1935, Marietti. Lib. It. 25.—.

Arnold, Dr theol. et iur. Franz. *Das Diözesanrecht nach den Schriften Hinkmars von Rheims.* Eine Untersuchung über den Ursprung und die Entstehungszeit des Diözesanrechtes. 8° (218). Wien 1935, Kommissionsverlag Mayer u. Co., Wien, I., Singerstr. 7. Kart. S 6.—, M. 4.—.

Bea, P. Aug., S. J. *De scripturae sacrae inspiratione.* Quaestiones historicae et dogmaticae in usum scholarum, Editio II. (Scripta Pontificii instituti biblici.) Romae 1935, Pontificium institutum biblicum. L. 14.—.

Bettazzi, Rudolf. *Keusches Eheleben.* Mahnworte an junge christliche Ehemänner. Aus dem Italienischen sinngemäß übersetzt von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil, O. M. Cap. 8° (IV u. 96). Turin-Rom 1934, Marietti. Depot für Deutschland: Lentnersche Buchhandlung (Dr E. K. Stahl), München, Dienerstraße 9. Depot für Österreich: Katholische Buchhandlung Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7. M. 1.—.

Bomm, P. Urban, O. S. B. *Im Hirtenamt Christi.* Heilige Bischöfe und Kanzler des deutschen Mittelalters. Mit 4 Bildern. (Heiliges Reich. Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie und Kunst. Eine Schriftenreihe, herausgegeben von der Abtei Maria Laach: Nr. 3.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Boßlet, P. Karl Maria, O. P. S. *Chinesischer Kulturspiegel.* 8° (200). Vechta i. O. 1935, Albertus-Magnus-Verlag. M. 3.—.

Brenninkmeyer, Dr Adalbert. *Stunden der Einkehr.* Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.25.

Brögger, Dr Joseph. *In Jesu Geiste.* Sieben Predigten für katholische Christen von heute. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. Kart. M. 2.25.

Bruder Willram. *Sakramentspredigten für die Erstkommunionfeier.* (112.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.40.

Brunsmann, P. Dr Joh., S. V. D. *Die philosophischen Voraussetzungen unserer Gottesbeweise.* Eine religionsphilosophische Studie. (68.) (1. Heft der „Sankt-Gabrieler Studien", herausgegeben von der philos.-theol. Hauslehranstalt St. Gabriel.) Mödling bei Wien 1935, Missionsdruckerei St. Gabriel.

Christliche Verwirklichung. Romano Guardini zum 50. Geburtstag dargebracht von seinen Freunden und Schülern. (Als 1. Heft der Zeitschrift „Die Schildgenossen".) Herausgegeben von Karlheinz Schmidthus, Rothenfels am Main 1935, Burgverlag. M. 5.—.

Daechsel, Theobald. *Der Brief St. Pauli an die Römer* in seinem ursprünglichen Wortsinne und Gedankengange ermittelt und dargelegt. Dresden, Ludwig Ungelenk. Geb. M. 3.25.

Der kleine Kreuzritter. Eine Schriftenreihe für die katholische Jugend. Herausgegeben von P. Max Biber S. J. Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935.

Bändchen 2—3: *Ein echter Junge.* Von P. Karlinger S. J. (46.) M. —.40.

Bändchen 4: *Das verbotene Kriegstagebuch.* Von P. Biber S. J. (31.) M. —.20.

Bändchen 5: *Wie Hans und Gretel Kreuzritter wurden.* Von P. Biber S. J. (32.) M. —.20.

Der Sakristan. Monatsblätter für Kirchen- und Altardienst. 4. Jahrg., Heft 1. Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Halbjährig S 2.60, Kč 11.—, Zl. 2.65, M. 1.60, fr. Fr. 10.—, L. 7.50, Schw. Fr. 1.90.

Dillenschneider, P. Clément, C. Ss. R. *La mariologie de S. Alphonse de Ligouri.* Sources et synthèse doctrinale. (Studia Friburgensia.) Fribourg (Suisse) 1934, Studia Friburgensia. — Paderborn, Bonifacius-Druckerei. — Paris, Librairie Thilos. J. Vrin.

Drink, P. J., O. M. I. *Apostelwort an unsere Zeit.* Kurze Epistelpredigten für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. (244.) Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935. M. 3.80.

Echevarria, P. Juan. *Recuerdos del Beato Antonio Maria Claret,* Arzobispo y Fundador. Edic. II. Madrid 1934, Colaboración cultural, S. A. (Guzmán el Bueno 18).

Engert, Dr Josef. *Die Erforschung des Seins.* Eine Einführung in die Erkenntnistheorie und Logik. („Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik", herausgegeben von Dr Theodor Steinbüchel: Abteilung VII.) Bonn 1935, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.70, kart. M. 3.90.

Fähnlein der Getreuen. (Nachklänge des Kommunionglöckleins, 8. Jahrg. 1935/36. Herausgegeben von Ludwig Nüdling.) Nr. 1 und 2. Düsseldorf, L. Schwann. Der komplette Jahrgang M. 1.—.

Fischer, P. Zyrill, O. F. M. *Wie sieht der Katholik das jüdische Volk?* Ein Vortrag. Sonderdruck aus Dr Lugmayers „Neue Ordnung" 1935, Folge 1 und 2. Wien, I., Ebendorferstraße 8, Typographische Anstalt. Brosch. S —.60.

Geiger, Prälat Th. *Maria im Kampf mit dem Drachen.* Erfahrungen eines Exorzisten. Basel 1935, Verlag Nazareth. Kart. Fr. 1.50, M. 1.20.

Gerster, P. Thomas Vill., O. M. C. *Das heilige Kreuzzeichen.* Populär-theologische Abhandlung. Kl. 8° (37). Bregenz am Bodensee, J. N. Teutsch. S —.50, M. —.30, Schw. Fr. —.35. (Bei Abnahme von 10 Stück ein Freiexemplar.)

Gerster a Zeil, P. Thomas Villanova, O. M. Cap. *Ius Religiosorum* in compendium redactum pro iuvenibus religiosis. In-8, pag. 324. Taurini 1935, Marietti. L. 15.—.

Goodier, Erzbischof Alban, S. J. *Jesus Christus als Mensch unter den Menschen.* Seine Selbstoffenbarung in seiner öffentlichen Wirksamkeit. Deutsche Bearbeitung von P. Ignatius Rollenmüller O. S. B., Abtei Ettal. (448.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 10.—, M. 5.50; Ganzleinen S 12.—, M. 6.60.

Gredt, P. Josef, O. S. B. *Die aristotelisch-thomistische Philosophie.* 2 Bände. Gr. 8°. Erster Band: Logik und Naturphilosophie (XII u. 434). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 6.50, in Leinen M. 7.80.

Gröber, Dr Conrad. *Der christliche Mann.* Ein zeitgemäßes Büchlein für Mann und Frau. 8° (IV u. 52). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Leicht kart. M. —.60 (ab 100 Stück je M. —.55, ab 200 Stück je M. —.50).

Gummersbach, P. Dr Jos., S. J. *Unsündlichkeit und Befestigung in der Gnade.* Nach der Lehre der Scholastik mit besonderer Berücksichtigung des Suarez. Ein Beitrag zur spekulativen Theologie und ihrer Geschichte. 8° (XVI u. 352). Frankfurt a. M. 1933, Buchverlag Carolus. Brosch. M. 13.20.

Hagen, Dr August. *Pfarrei und Pfarrer* nach dem Codex Iuris Canonici. Rottenburg am Neckar 1935, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Haugg, Dr Donatus. *Herz Jesu, Quelle unseres Heiles.* Die neue Herz-Jesu-Messe, ausgewertet für Andacht und Lesung. (208.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.30, M. 2.80; Ganzleinen S 7.50, M. 4.—.

Haugg, Dr Donatus. *Rosenkranz und Frauenseele.* (83.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.60.

Haugg, Dr Donatus. *Seele Mariens.* Eine Deutung ihrer Seelentiefen in sieben Predigten. (96.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 1.90.

Heimanns, P. Heinr., S. C. J. *Herz Jesu, Zuflucht der Welt.* (Schriftenmission des Johannesbundes Leutesdorf a. Rh.) Köln, Bachem.

Henz, Rudolf. *Dennoch Mensch . . .* Ein Roman von Krieg und Liebe. (350.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.30; Ganzleinen M. 4.80, S 8.40.

Heun, Abt Alfons, O. Cist. *Altar und Leben.* Paderborn 1935. Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.50.

Hilker, Otto — **Gerber,** Theo. *Heilige Quellen.* Ein Hilfsbuch für den neuzeitlichen biblischen Geschichtsunterricht in katholischen Schulen. 2. Bd.: Altes Testament. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Innitzer, Kardinal Dr Theodor — **Bichlmair,** P. Georg, S. J. — **Schmitz,** P. Dr Pet., S. V. D. *Das Recht der Frau im Schutz der Kirche.* (Laienbücherei Nr. 3.) Vorträge. (40.) Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 1.—, M. —.60, Schw. Fr. —.80.

Jorio, P. Thomas, S. J. *Compendium theologiae moralis* iuxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis Iuris Cano-

nici redactum a Raphaële Tummolo S. J. Editio V emendata et aucta. Vol. II — pars I. Neapoli (Italia) 1935. Apud M. D'Auria.

Keller, E. *Salve Regina!* Muttergottespredigten. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70.

Keller, Dr Mich. *Katholische Aktion.* Eine systematische Darstellung ihrer Idee. Herausgegeben im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück Dr Wilhelm Berning. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 3.—.

Kleine, Richard. *Die acht Seligpreisungen der Bergpredigt.* Die Richtlinien des Reiches Gottes als Predigtreihe. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

Klug, Dr I. *Blick auf!* Gebete für gebildete Katholiken. 10. und 11. Tausend. Paderborn, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 1.35.

Klug, Dr I. *Meßandacht.* 3. und 4. Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 1.20.

Kneip, Jakob. *Das Reich Christi.* Köln, Staufen-Verlag. In Leinen M. 2.—.

Konermann, Diözesanpräses Dr. *Siegfried oder Christus.* Predigten und Ansprachen für die Industrie- und Landseelsorge. (VIII u. 286.) Münster i. W. 1935, Regensbergscher Verlag. Kart. M. 3.50.

Kösters, P. Ludwig, S. J. *Die Kirche unseres Glaubens.* Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. Gr. 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 6.—, in Leinen M. 7.60.

Kratochvil, Dr Josef. *Z Pozůstalosti Světského Kněze.* Uvahy A Promluvy. V Brně 1934. Nákladem Občanské Tiskárny.

Kühnelt-Leddihn, Erik von. *Über dem Osten Nacht.* Roman. (369.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 4.40, S 7.50; Ganzleinen M. 5.40, S 9.20.

Landjugend und Seelsorge. Bericht über die zweite Dorfseelsorgerwoche in Hubertendorf. (60.) Wien 1935, Seelsorger-Verlag. Kart. S 1.85, M. 1.—, Schw. Fr. 1.20.

Laros, Dr M. *Pfingstgeist über uns.* Die heilige Firmung als Sakrament der Persönlichkeit, des allgemeinen Priestertums und des apostolischen Geistes hier und heute. Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.60, geb. M. 4.40.

Laurentius a Brundusio, O. M. Cap. *Opera omnia. Vol. III: Explanatio in Genesim.* Patavii MCMXXXV. Ex officina typographica seminarii.

Lenhart, G. *Gottes Meilensteine am Lebenswege des Christen.* Elf-Uhr-Predigten über die heiligen zehn Gebote. (272.) Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935. M. 4.50.

Lhande, P. Pierre, S. J. *Die Armen im Evangelium.* Radio-Vorträge. Ins Deutsche übertragen von Otto Koch, Propst an der Gaukirche zu Paderborn. Paderborn 1935, Bonifacius-Druckerei. Brosch. M. 1.50.

Liebst, P. Leo, Gesellschaft der Weißen Väter. *Christi Opfer des Christen Leben.* (168.) Mit einem mehrfarbigen Titelbild. Trier 1935, Paulinus-Druckerei. Stark kart. M. 2.40.

Liederbuch für katholische Mädchenvereine. Bearbeitet von M. Veit. (58, davon 34 Seiten mit Noten). (Marienlieder, Sakramentslieder, Religiöse Lieder und Weltliche Lieder.) Trier 1935, Paulinus-Druckerei. Kart. M. —.70.

Lindworsky, P. Johannes, S. J. *Psychologie der Aszese.* Winke für eine psychologisch richtige Aszese. 8° (VIII u. 96). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 1.40.

Lortzing, Johannes. *Auf der Höhe des Kirchenjahres.* Ein Himmelfahrts- und Pfingstbüchlein für jedermann. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.25.

Mäder, Robert. *Maria siegt!* Den Garderegimentern der streitenden Kirche gewidmet. Basel, Nazareth-Verlag. Kart. Schw. Fr. 1.—, M. —.80.

Manacorda, Guido. *I Contrafforti.* Scritti di religione e pensiero. Brescia-Morcelliana.

Merten, Dr G. *Canta Latine!* Deutsche Lieder in lateinischer Sprache. Berlin und Bonn 1935, Ferd. Dümmler. Kart. M. 1.50.

Minichthaler, Joseph. *Heiligenlegenden.* Katechetisch ausgewertet. 2., vermehrte Auflage. (147.) München, Kösel u. Pustet. In Halbleinen M. 2.80.

Muckermann, P. Friedrich, S. J. *Heiliger Frühling.* (VIII und 276.) Münster i. W. 1935, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. In Leinen M. 3.50.

Murböck, Jakob. *In Gottes Namen fahren wir!* Ein Buch für die Almleute. Mit einem Geleitwort von M. Kardinal Faulhaber. (172.) Mit 8 Kunstdrucktafeln und 22 Bildern im Text. München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 3.—.

Nissen, Benedikt Momme. *Kultur der Seele.* Priester, Denker, Künstler in Kirche und Volk. 8° (VI u. 200). Mit 7 Tafeln. Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 2.50, in Leinen M. 3.80.

Pater Mateo. *Die Familienweihe an das Herz Jesu.* (86.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 1.40, M. —.80.

Perk, P. Johann. *Maria Vorbild und Führerin.* (170.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. M. —.75.

Peuler, P. Wilhelm, S. J. *Martyres Christi.* Sinn- und Feierspiel zu Ehren heiliger Blutzeugen. München, Höfling. Hauptbuch M. 2.—, Textbuch M. —.30, Spielanweisung M. —.80.

Plöchl, Dr Willibald. *Das Eherecht des Magisters Gratianus.* (Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben in Verbindung mit Hans Mayer und Adolf Merkl von Hans Kelsen: Band XXIV.) Leipzig und Wien 1935, Franz Deuticke. Brosch. S 9.45.

Praktische Anleitung, den heiligen Rosenkranz betrachtend zu beten. (16.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.10.

Prestel, Dr Josef. *Deutsche Literaturkunde.* Erbgut und Erfüllung. Gr. 8° (VIII u. 212). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1935, Herder. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Retzbach, Dr Anton. *Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Iuris Canonici.* Für die Praxis bearbeitet. 12° (XVI u. 582). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 6.—, in Leinen M. 7.40.

Riedel, P. Karlheinz, S. J. *Der Gottesstreiter Michael Pro.* Mit 9 Bildern von Lothar Rohrer. 8° (VIII u. 222). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 2.30, kart. M. 2.70, in Leinen M. 3.20.

Rieger, Julius. *Reifende Saaten.* Sonntagspredigten. II. Teil: Von Pfingsten bis Advent. 8° (VIII u. 196). Rottenburg a. N. 1935, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.80, kart. M. 4.30, geb. M. 4.90.

Schamoni, P. Rochus, O. F. M. *Gottestrost in schwerer Zeit.* Fasten- und Gelegenheitspredigten. III. Bd. (204.) Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935. M. 3.30.

Schlags, Willibrord. *Höre, Mägdlein, und neige dein Ohr!* (64.) 3. Auflage. Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935. Kart. M. —.40.

Schlatter, Dr A. *Gottes Gerechtigkeit.* Ein Kommentar zum Römerbrief. Gr. 8° (407). Stuttgart 1935, Calwer Vereinsbuchhandlung. Brosch. M. 11.—, in Leinen M. 14.—.

Schmitz, Dr Peter, S. V. D. *Bursch und Mädel in Gottes Hand,* ein seelsorglicher und pädagogischer Beitrag zum Geschlechterproblem. (Schriften zur religiösen Jugendbildung Nr. 1.) (60.) Wien,

I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 1.65, M. —.90, Schw. Fr. 1.10; Geschenkausgabe S 2.20, M. 1.25, Schw. Fr. 1.50.

Schneider, Friedrich. *Katholische Familienerziehung.* Gr. 8° (XVI u. 342). 1 Taufurkunde. Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 5.40, in Leinen M. 6.60.

Schneider, Heinrich. *Marienverehrung.* Ihr Werden, Sinn und Wert. 2. Auflage. (32.) Mit 3 Bildern. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. M. —.40; von 25 Exemplaren ab M. —.30.

Schneider, Dr Karl. *Einführung in die Neutestamentliche Zeitgeschichte mit Bildern.* Leipzig 1934, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Schreyer, Lothar. *Die Gottesgeburt im Menschen.* Gespräch um Meister Eckehart. Regensburg, Fr. Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.30.

Schubert, Dr Franz. *Grundzüge der Pastoraltheologie.* Band 3: Theorie der Seelsorge oder Pastorale Hodegetik. 3., umgearbeitete Auflage. Graz 1935, „Styria". Kart. M. 4.50, S 7.50; geb. M. 5.40, S 9.—.

Scientia Sacra. Theologische Festgabe zum fünfundzwanzigsten Jahrestage der Bischofsweihe Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Karl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln. Druck und Verlag von J. P. Bachem, Köln, und L. Schwann, Düsseldorf. M. 9.—.

Seelsorge und Katholische Aktion. Bericht über die Vierte Wiener Seelsorger-Tagung. 1. bis 5. Tausend. (148.) Wien 1935, Seelsorger-Verlag. Kart. S 2.90, M. 1.60, Schw. Fr. 1.90.

Septuaginta id est Vetus Testamentum Graece Iuxta LXX Interpretes edidit Alfred Rahlfs. Gr. 8° (2177). Deckelgröße 24½×16½ cm. Zweibändige Studenten-Ausgabe: Auf bestem, kräftigem Bibeldruckpapier gedruckt. Band I: Umfang 1234 Seiten. Band II: Umfang 943 Seiten. Stuttgart, Privileg. Württ. Bibelanstalt. Kat.-Nr. 837. Dauerhafte, farbige Rohleinenbände, Seitengoldtitel, Grünschnitt M. 12.—.

Siwek, P. Paul, S. J. *La conscience de la liberté!* („Gregorianum" vol. XVI [1935], pag. 53—73.) Roma. Pontificia Università Gregoriana, Piazza della Pilotta.

Teusch, Josef. *1. Bürger zweier Welten?* Eine Predigt. *2. Religion und Weltanschauung.* Je 16 Seiten. Köln, Bachem. Geh. je M. —.05.

Thauren, P. Dr Johannes, S. V. D. *Die religiöse Unterweisung in den Heidenländern.* Eine missionsmethodische Studie. Wien 1935, Österreichische Leo-Gesellschaft: Wien, I., Stephansplatz 3.

Treuschar-Büchlein. Von Pfarrer Nikolaus. 1. Bändchen: Die geheiligte Woche. Kl. 8° (48). Donauwörth, Ludw. Auer. Einzeln M. —.45, bei 50 Stück je M. —.42, bei 100 Stück je M. —.40.

Vetter, P. Dr theol. et phil. Marianus, O. P. *Christuszeichen der Zeit.* Deutsche Predigten in Rom. (155.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80.

Vogelbacher, Dr Josef. *An einer Jahrtausendwende.* Philosophie und Leben. Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Vorspel, P. Fritz, S. J. *Kirche und Welt.* Fastenpredigten. Die einzelnen Bändchen behandeln: 1. Kirche und Welt. 2. Kirche und Persönlichkeit. 3. Kirche und Familie. 4. Kirche und Jugenderziehung. 5. Kirche und Wirtschaft. 6. Kirche und Volk. Je 16 Seiten in Karton-Umschlag. Köln, J. P. Bachem. Geh. M. —.20.

Vorspel, P. Fritz, S. J. *Christi Statthalter in der Kirche.* Festpredigt, gehalten im Hohen Dom zu Köln zum 14. Papstkrönungstag. (16.) Köln, J. P. Bachem. In Karton-Umschlag, geh. M. —.20.

Waitz, Dr Sigismund, Fürsterzbischof von Salzburg. *Paulus in Stürmen und Verfolgungen.* Zeitgemäße Erwägungen über christliches

Leben und Seelsorge. (376.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.—; Ganzleinen S 9.50, M. 5.20.

Was will „Quadragesimo anno"? Grundsätze und Forderungen. Bericht über die erste Soziale Tagung der Katholischen Aktion in Wien. (Laienbücherei Nr. 4.) (128.) Wien, I., Stephansplatz 3, Seelsorger-Verlag. Kart. S 2.75, M. 1.65, Schw. Fr. 1.90.

Weingartner, Dr Josef. *Kurze Katechismuspredigten.* I. Der Glaube. (108.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.60, M. 2.—.

Wibmer-Pedit, Fanny. *St. Nothburg.* Die Dienstmagd Gottes. (214.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.90, S 5.25; Leinen M. 3.90, S 6.82.

Wild, Karl. *Auf den Höhenwegen der christlichen Mystik.* Ein Buch für Seelenführer und für alle, die nach wahrer Vollkommenheit streben. Nach dem heiligen Johannes vom Kreuz. (254.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 3.60.

Zanden, P. Jakob van der, M. S. C. *Kreuzritter.* Ein Wort für Jungen zum Eintritt ins Leben. (64.) Saarbrücker Druckerei und Verlag 1935. M. —.40.

B) Besprechungen.

Aristoteles. Von *Akos von Pauler.* 12° (128). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Der gelehrte Verfasser bietet hier eine leichtverständliche und fließende Darstellung der Philosophie und der Weltanschauung des Aristoteles. Ein Vorzug dieser Schrift ist, daß sie aus der Glanzzeit der aristotelischen Philosophie die einzelnen Teile zur Darstellung bringt. Aristoteles wird hier wieder unmittelbar lebendig und tritt uns gegenüber, nicht wie ein Philosoph vergangener Jahrhunderte, sondern wie ein Philosoph von heute. Studierenden besonders und den Gebildeten, die sich für Philosophie interessieren, sei die Schrift empfohlen.

Salzburg. *Alois Mager O. S. B.*

Das Gesundheitswesen bei Aristoteles. Von *Paul Kalthoff.* Gr. 8° (372). Berlin 1934, Dümmler. Kart. M. 12.80, geb. M. 14.80.

Aristoteles hat die Grundlinien der abendländischen Wissenschaft gezogen. Anerkannt oder abgelehnt, sind seine Gedanken bis heute wirksam geblieben. Gilt das auch für die Medizin? Ein Jahrhundert vor ihm ist Hippokrates über dieselbe griechische Erde gegangen, den man den Vater der Heilkunde nennt.

Aristoteles, des Asklepiaden, Verhältnis zur Medizin ist sonderbarerweise nur wenig untersucht worden. Der Kölner Nervenarzt *Paul Kalthoff* hat sich darum einer sehr verdienstvollen Arbeit unterzogen, wenn er alle Äußerungen, die uns Aristoteles über das Heilwesen hinterlassen hat, zu sammeln und zu sichten unternahm. Er bietet in seinem Buche „Das Gesundheitswesen bei Aristoteles" ein sorgfältig gefügtes Mosaik der aus den Schriften des Philosophen ausgezogenen hieher gehörigen Tatsachen und Gedanken. Die Fundstellen werden regelmäßig bezeichnet und am Schlusse des Buches noch einmal zusammengestellt, oft wird der Wortlaut der Stellen kaum geändert. In 24 Kapiteln breitet der Verfasser den umfangreichen Stoff vor dem Leser aus. Wie die lange Reihe der Kapitel sel-

ber, so hat er auch den Inhalt der einzelnen Kapitel nicht weiter in größere Gruppen gegliedert. Dieser Umstand und die bunte Fülle des Stoffes bewirken, daß, so belehrend und wertvoll die Lektüre ist, verhältnismäßig wenig nur im Gedächtnis hangen bleiben kann. Dafür wird das Buch, da es den Stoff offenbar vollständig ausgeschöpft hat, ein vorzügliches Nachschlagewerk sein, wenn es mit einem genauen Sach- und Namenverzeichnis ausgerüstet sein wird.

Die eben beschriebene Beschaffenheit des Werkes macht es schwierig, auf den Inhalt näher einzugehen; es wäre ein ganz willkürliches Herausholen von Einzelheiten.

Der Verfasser hat seine Schrift mit Bedacht das Gesundheitswesen bei Aristoteles benannt und nicht etwa die Medizin bei Aristoteles. Dadurch erweiterte er seinen Gegenstand und sicherte sich zugleich das Recht, der schwierigen Problematik auszuweichen, die in dem Verhältnis zwischen Aristoteles und Biologie beschlossen liegt. Aristoteles übernimmt die alte Medizin und mit ihr die auch bei Hippokrates im Vordergrund stehende Krasenlehre. Die überkommenen Theorien werden aber von ihm enge verknüpft mit seiner Seinslehre, sie sind philosophisch unterbaut. Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß vitalistische Gegenströmungen gegen die mechanistische Grundlage der neuzeitlichen Biologie immer mit einer Erneuerung aristotelischer Gedanken verbunden war. Auch diese Dinge konnten in einem Buch über Aristoteles und das Heilwesen untergebracht werden. Dieser persönliche Wunsch kann aber nicht hindern, das Buch als eine wertvolle Bereicherung der Aristoteles-Literatur zu bezeichnen. Wie der Stagirite in allen konkreten Einzelheiten zur Medizin gestanden, und wie sich die Medizin im griechischen Leben ausgewirkt hat, dafür ist das Werk eine unerschöpfliche Fundgrube.

München. *Martin Müller.*

Der Irrtum in der Philosophie. Von *Balduin Schwarz.* (VIII u. 300.) Münster 1934, Aschendorff. M. 12.—, geb. M. 13.75.

In dieser gründlichen Studie wird auf realistischer Grundlage die Natur und die Entstehung des Irrtums zuerst systematisch (S. 3—192, 281—290) und dann historisch (195—280) behandelt. Die „grammatica speculativa" stammt nicht von Duns Scotus (286), sondern von Thomas von Erfurt.

Graz. *A. Michelitsch.*

Das Seelenpneuma, seine Entwicklung von der Hauchseele zur Geistseele. Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. XVIII. Band, 3. Heft. Von *D. Dr Franz Rüsche.* Gr. 8° (84). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Es ist eine sorgfältig angelegte und nicht weniger sorgfältig durchgeführte Studie über einen Gegenstand, an dem besonders die Mystik interessiert ist: der Unterschied zwischen Leib- und Geistseele. Es wird geschichtlich gezeigt, wie der Ausdruck Pneuma nach und nach zur Bezeichnung der rein geistigen Seele wird. Freilich, die Nus-Lehre des Aristoteles, wie der Verfasser sie sieht, bedürfte einer grundsätzlichen Prüfung. Es wäre da an die Forschungen von Werner Jäger anzuknüpfen.

Salzburg. *Alois Mager O. S. B.*

Praelectiones Biblicae ad usum scholarum a † *R. P. Hadriano Simón C. Ss. R.* incoeptae. Vetus Testamentum. Liber Primus. De Sacra Veteris Testamenti Historia auctore *R. P. Joh. Prado C. Ss. R.* (XX et 546.) Turin 1934, Marietti. L. 30.—.

Der neutestamentliche Teil der Praelectiones Biblicae des spanischen Redemptoristen H. Simón, über den wir im 80. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 432 f., berichteten, hat in kurzer Zeit mehrere Auflagen erlebt. Das Werk im Sinn des früh verstorbenen Urhebers zu einem vollständigen Handbuch der Bibelkunde für Theologiestudierende auszubauen, hat, von mehreren Mitbrüdern unterstützt, sein Ordensgenosse J. Prado unternommen. Dem 1931 erschienenen Band Propaedeutica Biblica (vgl. diese Zeitschrift 84, 871 f.) folgt jetzt der vorliegende Band De s. Vet. Test. Historia. Er vereinigt mit der Geschichte der alttestamentlichen Offenbarung die Einleitung und (selbstverständlich in gedrängter Auswahl) die Erklärung der geschichtlichen und der prophetischen Bücher. Es bedurfte großen Geschickes, den gewaltigen Stoff im Rahmen eines Schulbuches klar und übersichtlich darzustellen. Der Verfasser kennt die weitverzweigte Literatur, auch die deutsche, sehr gut. Die Ergebnisse der historischen und archäologischen Forschung werden mit großer Umsicht verwertet, geschichtliche Fragen strittiger Natur mit großer Vorsicht abgewogen. Zeichnungen und Karten im Text und eine geographische Karte im Anhang erhöhen den Wert des reichhaltigen Buches. Ein weiterer Band (didaktische Bücher nebst einem Abriß der alttestamentlichen Theologie) soll das Werk bald zum Abschluß bringen.

Studienhaus Rothenfeld bei Andechs (Bayern).

P. Joh. Schaumberger C. Ss. R.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Salzburg 1934, Anton Pustet. — Band 2: Gottes Leben, sein Erkennen und Wollen (I, 14—26), (16), (439). — Band 5: Das Werk der sechs Tage (I, 65—74), (19), (264). Je S 17.10, M. 9.—; in Leinen S 19.—, M. 10.—.

Die Übersetzung beider Bände stammt von P. Heinrich M. Christmann O. P. und P. Bernward M. Dietsche O. P.; Einleitung und Kommentar zum zweiten Band von P. Dr Anselm Stolz O. S. B., S. Anselmo, Rom. Die Einleitung zum fünften Band schrieb P. Christmann, den Kommentar P. Dr Angelikus Kropp O. P., Walberberg bei Bonn. Übersetzung und Kommentar beider Bände sind gut, ebenso die Druckausstattung. Im einzelnen bemerken wir folgendes: Zu Band 2: Die unhaltbare Übersetzung „Gehaben" findet sich wieder. Die Übersetzung „Erbärmde" ist erbärmlich, die von „Tunlich" nicht tunlich. „Beraubung" ist ein Latinismus. Bei 25, 2 hätte nicht der interpolierte Text übersetzt werden sollen. Die Summa Sententiarum schreibt man jetzt einem sonst nicht bekannten Magister Hugo Parisiensis zu. — Zu Band 5: Da unser Weltbild von dem des heiligen Thomas ganz verschieden ist, mußte in dessen Darstellung des Sechstagewerkes vieles veraltet sein. Der heutige Leser wird darum am besten bei S. 250 über die heutige Schrifterklärung anfangen, um sich bei der Lesung des Ganzen nicht allzusehr in der Geduld üben

zu müssen. Pondus in 2 Kor 4, 17 ist mit Fülle zu übersetzen. S. 30 lies 268 b. Das esse spirituale der Farben kann man mit Lebhaftigkeit übersetzen, intentionale, intentiones mit abgebildet, Abbildungen. Der empyreische ist der oberste Himmel. S. 39 ist die falsche Lesart der Leonina „electorum" übersetzt. „Hin"gerichtet statt „aus"-gerichtet (39). Röm 2, 11 (nicht 11, 11) umfaßt nicht das ganze Zitat S. 160. Woher weiß man, daß Augustinus das Sprechen schwer fiel?

Graz. *A. Michelitsch.*

Das Religiöse in der Menschheit und das Christentum. Von *Otto Karrer.* Gr. 8° (264). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.20, geb. M. 6.50.

Seit der Reformation machte die Atomisierung der Christenheit unheimliche Fortschritte. So bleibt die Frage, welche Form des Christentums dem Willen Christi entspreche, d. h. welche Kirche die allein wahre sein kann, immer wichtig und aktuell. Die Aufklärung durch Völkerkunde, Religionsgeschichte, Reisen und Verkehr, Bücher, Kino und Rundfunk macht breitere Volksschichten mit den verschiedensten Religionen der Erde bekannt. So kommt zur Frage, welche Form des Christentums die einzig richtige sei, noch die andere, welche Religion die wahre sei. Diese letztere Frage nach den Religionen in der Menschheit überhaupt und nach dem Verhältnis des Christentums zu den verschiedenen Religionen hat Otto Karrer im Auge. Im religiösen Wirrwarr unserer Zeit verlangen tatsächlich viele Menschen auf die gestellte Frage eine Antwort. Das angezeigte Buch Otto Karrers entspricht darum ohne Zweifel einem Bedürfnis unserer Zeit. Der gelehrte Verfasser ist auch berufen, die brennende Frage vor den breiteren Volksschichten aufzurollen. Sein Stil ist ungemein leicht und verständlich, ja geradezu angenehm, ein Vorzug, der leider nur wenigen Gelehrten nachgesagt werden kann. Ferner ist Verfasser sehr belesen, ja, man hat den Eindruck, daß die vielen religiösen Probleme ihn selber schon lange ernst beschäftigen. Noch etwas darf nicht unerwähnt bleiben. Karrer ist ein feiner Psychologe, kann sich in die verschiedensten Verhältnisse der Mitmenschen einleben und sucht die Menschen zu verstehen. Es ist ihm gegeben, die Menschen liebend zu verstehen auch dort, wo er ihre Irrtümer entschieden verwerfen muß. Freilich möchte man wünschen, daß er nicht nur den Außenstehenden immer verstehende Liebe entgegenbringt, sondern auch vor allem seinen katholischen Brüdern in Christus so begegne. Ab und zu hatte ich den Eindruck, als wollte er gegen katholische Autoren etwas scharf werden. Gewiß kann man nicht alles billigen und entschuldigen, aber vieles kann man verstehen, wenn man es auch nicht billigen kann. Doch gilt dies nur in bezug auf Auseinandersetzungen mit manchen katholischen Autoren. Die innere Wertfülle des Christentums und besonders des Katholizismus ist wirklich wundervoll erschlossen. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei auf den reichen Inhalt des Buches hingewiesen:

Der erste Abschnitt behandelt die Verbreitung des Religiösen in der Menschheit, die Gottesidee in den wichtigsten und bekanntesten Religionen der Geschichte und der Gegenwart, den Zusammenhang von Religion und Sittlichkeit in der Religionsgeschichte und das Gebet in der Menschheit.

Der zweite Abschnitt behandelt die Entstehung des Religiösen in der Menschheit, eine Frage, die wohl am sichersten aus der biblischen Urgeschichte beantwortet werden könnte. Doch gerade diese

Quelle scheint Karrer zu oberflächlich behandelt zu haben, und zwar darum, weil er in der bildhaften Auslegung dieses biblischen Abschnittes zu weit zu gehen scheint. Auch hier gilt das von ihm oft angeführte Wort: Nur Kinder werden das Himmelreich erhalten!

Der dritte Abschnitt behandelt die Entfaltung des Religiösen in der ferneren Menschheit. Sehr anregend ist dann der religionswissenschaftliche Vergleich der Religionen im vierten Abschnitt. Für Katholiken besonders wichtig ist die theologische Würdigung des Religiösen in der Menschheit („unsichtbare Kirche" und „sichtbare Kirche"), die Würdigung bezüglich der notwendigen Gotteserkenntnis und die Würdigung bezüglich der notwendigen Zugehörigkeit zur „Alleinseligmachenden". In diesem letzten Abschnitt wird so recht deutlich, welche Bedeutung der Glaubenssatz vom allgemeinen Heilswillen Gottes in katholischer Theorie und Praxis haben sollte. Jedem Augustinuskenner wird aber auffallen, wie einseitig dieser Kirchenlehrer verwertet wird. Karrer wundert sich S. 240, daß Augustin weithin als der typische „Rigorist" gelte. Aber ganz unbegründet ist diese Meinung doch nicht, wenn man sich vor Augen hält, was Augustin in der Prädestination lehrte. Auch für die Begierdetaufe ist Augustin wohl nicht anzuführen, wie Karrer es S. 231 tut. Gerade das von Karrer angeführte Beispiel des Schächers benützte Augustin, um die absolute Notwendigkeit der wirklichen Taufe zu erweisen. Es war der Gegner Augustins, der aus dem Beispiel des Schächers die absolute Notwendigkeit der Taufe in Abrede stellte. Gewisse Einseitigkeiten sind auch sonst nicht vermieden. Z. B. meint Karrer S. 198, daß die Entscheidungen des „Ritenstreites" das in großem Zug begonnene Christianisierungswerk Ostasiens vernichteten. Warum wird dann dieser angebliche Irrtum jetzt noch nicht verbessert? Auch der Satz Lipperts (S. 232 f.), daß die wahre himmlische Wirklichkeit der Kirche erst anfängt, wo die Sinne aufhören, erst hinter dieser Sichtbarkeit der Päpste, der Bischöfe, der Klöster, der Gläubigen und Kirchen, ist eigentlich eine oratorische Entgleisung und kann nur Mißverständnisse hervorrufen. Primat und Episkopat bestehen jure divino, gehören also offenbar zur himmlischen Wirklichkeit der Kirche. Wer euch hört, hört mich! Paulus nennt die Ämter der Kirche Χαρισματα.

In der Vergleichung des Christentums mit den anderen Religionen vermisse ich etwas, nämlich den Nachweis, bezw. den Hinweis auf jene göttlichen Taten, wodurch das Christentum sich selbst begründet. Gewiß ist die Wertfülle des Christentums wundervoll erschlossen. Für unsere Zeit aber ist es unbedingt notwendig, hinzuweisen auf die Mischung von Dichtung und Wahrheit, die bei allen Religionen wahrzunehmen ist, während nur die katholische auf dem Grund rein göttlicher Tatsachen ruht. Das Entscheidende ist Christus in der Selbstbezeugung seiner Sendung, Messianität und Göttlichkeit, sowie in der Besiegelung der Wahrheit dieses Selbstzeugnisses durch Wunder und Weissagung, Tod und Auferstehung. Die Menschen von heute — übrigens die Menschen aller Zeiten und Zonen — wollen nicht nur wissen, was für Religionen es gibt, wollen nicht ihren Wert erfassen, sondern sie wollen wissen, welche Religion die wahre ist. Im Ernstfall sagt sich nämlich doch jeder Mensch, daß es nicht gleichgültig sein kann, welche Religion er anerkennt, sondern daß man der wahren Religion angehören muß. Das Entscheidende ist in dieser Frage die wahrhaft göttliche Tat in der Person und im Werke Jesu. Das hätte ich eindrucksvoller herausgestellt gewünscht. Sonst liest man das Buch mit großem Nutzen und es wäre nur zu wünschen, daß es in die Hände vieler käme.

Schwaz, Tirol. *Dr P. Jakobus Delazer,* Lektor der Dogmatik.

Die Kirche unseres Glaubens. Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. Von *Ludwig Kösters S. J.* 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Brosch. M. 6.—, Leinen M. 7.60.

Ein heftiger Kampf um die Fundamente des Glaubens und um die Kirche hält die Gegenwart in Atem. Der alte liberale Rationalismus und Historismus mit seiner zersetzenden Kritik wirkt noch immer auf die Geister ein, aber Sturm gelaufen wird jetzt vor allem von neuen Kräften, die einen radikalen vitalen Drang dem klaren Gedanken überordnen. In dieser Lage muß eine Glaubensgrundlegung wie die vorliegende willkommen sein. Sie wird beiden Richtungen gerecht. Schon die Anlage zeigt das. Die Darstellung bietet in kurzer, klarer, rasch fortschreitender, je nach dem Gegenstand auch erwärmender und begeisternder Ausführung den Aufbau einer vollständigen Fundamentaltheologie. Der ungeduldige Stürmer wird diesen raschen Gedankenfortschritt begrüßen. In den, jedem Abschnitt stets zugeteilten, Belegen und Ergänzungen findet der sorgsame Forscher und Kritiker ungewöhnlich reiche Quellen- und Literaturbelege. Die zahlreichen Schwierigkeiten, die heute erhoben werden, finden in dem Buche grundsätzliche und auf den Grund gehende Lösungen. Mit Kürze und Übersichtlichkeit bietet es eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die man sonst aus vielen Büchern zusammensuchen müßte. Der Aufbau ist neuartig. Zunächst wird, wohl erstmalig in dieser Vollständigkeit, eine analytische Begründung der Kirche aus der Glaubensschau geboten, der dann die synthetisch-historischen Beweise folgen, die stets auf die Quellen, vorab des Urchristentums, zurückgehen. Den Abschluß bildet eine gründliche und scharfe Darlegung der dogmatischen Lehre von der Kirche (über den mystischen Leib Christi, Rechts- und Liebeskirche u. s. w.), wodurch der innere Grund für die Wahrheit der analytischen Gedankengänge und der geschichtlich erwiesenen Tatsachen aufgedeckt wird. Übersichtlicher Druck und ein genaues Register erleichtern das Nachschlagen. Das Buch eignet sich sowohl zum Selbststudium wie auch als Unterlage für Vorlesungen, Vorträge und Gemeinschaftsarbeiten. Es wird deswegen dem praktischen Seelsorger sehr willkommen und nützlich sein.

M. Gierens S. J.

Iesus in ore Prophetarum. Tractatus de vaticiniis Messianicis iuxta S. Bonaventurae doctrinam exaratus a *P. Thoma Villanova Gerster a Zeil O. M. Cap.* 230 pag. Turin 1934, Marietti. L. 8.—.

Das Büchlein bringt im ersten Teil eine übersichtliche Zusammenstellung und Erläuterung der messianischen Weissagungen und zeigt im zweiten Teil deren Erfüllung in Jesus Christus. Der Inhalt ist nicht, wie man aus dem Titel schließen könnte, aus den Werken des heiligen Bonaventura entnommen. Aber der seraphische Lehrer kommt doch oft zu Wort. Das gibt dem Buch einen warmen, innigen Ton und erleichtert die praktische Verwendung in Betrachtung, Katechese und Predigt.

Rothenfeld. *P. Joh. Schaumberger C. Ss. R.*

Jesus Christus als Mensch unter Menschen. Seine Selbstoffenbarung in seiner öffentlichen Wirksamkeit. Von *Erzbischof*

Alban Goodier S. J. (445.) „Tyrolia" 1935. Kart. S 10.—, M. 5.50; Ganzleinen S 12.—, M. 6.60.

Das Buch des greisen Missions-Erzbischofs, dessen englisches Original uns P. Ignatius Rollenmüller O. S. B. in mustergültiger Übersetzung zugänglich gemacht hat, stellt einen ganz neuen, einzigartigen Typ eines „Leben-Jesu-Werkes" dar. Es ist wissenschaftlich in jeder Hinsicht hochstehend und doch ohne sichtbaren wissenschaftlichen Apparat, aszetisch ergreifend und bildend, ohne Nutzanwendungen und Winke für das aszetische Leben; es ist einfach eine Lebensbeschreibung Jesu, herausgewachsen aus viel Studium, aber mehr noch aus vielem Beten und Betrachten, aus einem tieffrommen, begnadeten Einfühlen in die Seele Jesu und einem aus dieser Einfühlung geborenen Deuten des Verhaltens und Handelns des Menschen Jesus Christus unter den Menschen. Ob man an allen Stellen, bei mehrfach möglicher exegetischer Erklärung, jede Auffassung des Verfassers teilt oder nicht, das tritt als belanglos hinter dem Gesamteindruck zurück. Da steht Jesus Christus wahrhaft lebendig vor uns als Mensch und lebendig fühlt man die Gottheit. Und immer steht nur Er da, von Ihm lenkt kein Beiwerk auch nur einen Augenblick ab. Selten wird man in anderen Büchern eine Gesamtdarstellung der Gestalt Jesu als Lehrer finden, so schlicht, so warm, so packend, wie etwa die Zusammenfassung nach der Bergpredigt (S. 160 ff.).

Möge es dem Verfasser und uns vergönnt sein, auch das Jugendleben und die Passion des Herrn noch uns so zu bieten, wie hier die öffentliche Wirksamkeit. Inzwischen gilt für den vorliegenden Teil den Priestern und den Laien: Nimm und lies — den Priestern in zweifacher Weise, für eigenes Betrachten und für Heilandspredigten.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Im Reich der Gnade. Von *Prof. Hermann Lange S. J.* 8° (179). Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.90, geb. M. 3.80.

In sieben Abhandlungen (Sittliche Kräftigung; Rechtfertigung; Vergöttlichung; Gotteskindschaft; Ungeschaffene Gnade; Verdienst; Gnadenwahl) erklärt der Dogmatikprofessor an der Jesuitenhochschule in Valkenburg (Holland) wichtige Stücke aus der katholischen Gnadenlehre mit theologischer Genauigkeit und Gründlichkeit und versucht es jeweils am Ende eines Abschnittes, sie für das religiöse Leben fruchtbar zu machen. Man muß staunen, mit wie knappen Worten dieser heiß umstrittene Traktat hier deutsch vorgetragen wird, ohne dadurch etwas an Schärfe der Distinktionen einzubüßen. Freilich muß der Leser schon durch längere Schulung dazu vorbereitet sein, der geschliffenen Form theologischer Fachausdrücke sich zu bedienen. Im Anhang ist Kap. 8 des sog. Indiculus über die Gnade beigefügt (Denz. 139), in dem das berühmte Axiom vorkommt: „Das Gesetz des Glaubens möge durch das Gesetz des Betens festgestellt werden!" Zum Schluß folgen Gebete der Kirche um wirksame Gnade, Beharrlichkeit und Auserwählung.

Breslau. *Spiritual Kischel.*

Christi Opfer des Christen Leben. Lebenswerte der heiligen Messe. Von *P. Leo Liebst,* Leiter des Missionspriesterseminars der Weißen Väter in Trier. 8° (168), mit mehrfarbigem Titelbild. Trier 1935, Paulinus-Druckerei. Stark kart. M. 2.40, geb. M. 2.80.

An wissenschaftlichen und volkstümlichen Schriften über die heilige Messe haben wir keinen Mangel. Was uns fehlte, ist eine kurze, aber klare und gründliche Anleitung, wie wir den größten Schatz der Welt für unser tägliches Leben auswerten können. Durch die liturgische Bewegung hat das christliche Volk den äußeren und inneren Aufbau der heiligen Messe wieder besser kennen gelernt. Können wir aber auch sagen, daß die innere Anteilnahme, das innere Mitfeiern tiefer und lebendiger geworden ist, als es war bei unsern Eltern, die an der Hand der Erklärung des heiligen Meßopfers von P. Martin von Cochem wirklich die Erneuerung des Kreuzesopfers tief innerlich miterlebten und ihr tägliches Leben danach gestalteten?

P. Liebst zeigt uns, wie Christus durch das heilige Meßopfer tatsächlich Wegweiser, Halt und Stütze für unser Leben werden kann. Dabei gibt er uns treffliche Winke und Anregungen, wie wir das heilige Meßopfer mitfeiern müssen, damit es unser Leben zu einer Ausstrahlung, zu einem Abbild des Lebens Christi machen, uns dazu stärken kann.

Recht klar und anschaulich entwickelt der Verfasser die Grundforderungen des christlichen Lebens und zeigt uns an lebensnahen Beispielen, wie gerade das heilige Meßopfer die wesentlichen Grundlinien des geistlichen Lebens vor die Seele stellt, uns anregt und stärkt, diese Grundsätze auch durch die Tat im Leben einzuhalten.

Das schmucke Büchlein wendet sich vor allem an Priester und gebildete Laien. Die Sprache ist leicht faßlich, klar und doch warm und begeisternd. Die schönen und gehaltvollen Gedanken wollen durchdacht und vor allem aufs tägliche Leben angewandt werden, dann werden sie zu dem, was sie nach dem Verfasser sein sollen: Lebenswerte der heiligen Messe.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Katechismus der Ungläubigen. Von *A. D. Sertillanges O. P.* I. Bd.: Urgründe des Glaubens. II. Bd.: Die Mysterien. III. Bd.: Die Kirche. Ins Deutsche übertragen von *Franz Halka Graf Ledóchowski.* Graz 1934, „Styria".

Die religiöse Literatur ist quantitativ reich an Apologetikbüchern. Allein derartige Bücher sind zum großen Teil rein wissenschaftlich ausgearbeitet oder aber allzu lebensfremd.

Obiges Werk nun sucht den Anforderungen eines guten Apologetikbuches gerecht zu werden. Es wendet sich an den Menschen, der die Apologetik nicht sucht als „Wissenschaft", sondern als Lösung banger Lebensfragen. Damit wird nicht auf die wissenschaftliche Fundierung verzichtet, sondern sie wird sogar bewußt in das Werk eingebaut. Der Verfasser arbeitet nicht mit allgemeinen Redensarten, sondern sucht alles innerlich zu begründen oder doch klarzulegen. Dieses Moment ist sehr stark betont, vielleicht manchesmal allzu stark. (Man denke hier z. B. an die sehr schwierigen Erörterungen des zweiten Bändchens über das „Geheimnis der Schöpfung". Es werden nur wenige Laien imstande sein, den Ausführungen des Verfassers zu folgen.) Doch bedeutet das keinen wirklichen Mangel des Werkes, nur könnten derartige Ausführungen gewinnen, wenn sie noch etwas mehr psychologisch betont würden. Als Beispiel könnte Lippert gelten, der z. B. in seinen Rundfunkreden diese Seite meisterhaft durchgeführt hat. Das gleiche gilt für das dritte Bändchen „Die Kirche". Dort könnte man in dem Kapitel über die „Notwendigkeit der Kirche" sehr schön auch noch ausführen, wie gerade das Suchen des modernen Menschen in der Kirche seine Befriedigung finden kann.

Das Werk als solches kann aber nur empfohlen werden. Der Priester kann daraus manchen Nutzen ziehen für die lebensnahe Gestaltung seiner theologischen Schulapologetik. Und der gebildete Laie hat hier ein Werk, um sich über wichtige religiöse Fragen zu orientieren, aber auch um für seinen Glauben dem Gegner gegenüber eintreten zu können.

Hersberg. *P. Joseph Liegle P. S. M.*

Divinitas Filii eiusque Patri subordinatio in Novatiani libro De Trinitate. Auctore *Dr Guilelmus Keilbach.* Zagrabiae 1933, typis archiepiscopalis typographiae.

Novatian trägt an sich das doppelte Stigma des Schismatikers und Häretikers. Vom ersteren wird ihn die Geschichte wohl nicht freisprechen können, da er sich im Jahre 251 gegen den rechtmäßig gewählten Bischof von Rom, Kornelius, als Gegenbischof aufwarf und in der Kirche eine Spaltung herbeiführte. Ob und inwieweit er vom Schisma zur Häresie überging, ist eine Frage, in deren Beurteilung es bis heute noch nicht zur Einigung gekommen ist. Während sein großer Zeitgenosse Cyprian über ihn äußerst streng urteilt und Dionysius Petavius S. J., der Autor der ersten grundlegenden Dogmengeschichte, ihn zum Vorläufer des Arianismus stempelt, beurteilt ihn die moderne Dogmengeschichte milder und gerechter, allerdings noch stark differenziert und nuanciert in der Beantwortung der Frage, ob Novatian vom Vorwurfe der Häresie zur Gänze zu befreien ist. Ein Beispiel solcher Schwankung bietet der französische Dogmenhistoriker Tixeront. Der junge Autor der vorliegenden Monographie bemüht sich, Novatian von diesem Vorwurfe freizusprechen, wenigstens insoweit seine Lehre über Trinität und Menschwerdung in Betracht kommt. Bei der Lösung des trinitarischen und christologischen Problems hatte Novatian zwei Extreme zu meiden: den Adoptianismus und Sabellianismus. Wollte dieser theologische Odysseus, der in Rom die ersten Schriften über theologische Dinge in lateinischer Sprache verfaßt hat und zu den Begründern der abendländischen Theologie gehört, der Skylla des die Gottheit Christi verschlingenden Adoptianismus entgehen, so lief er Gefahr, in den damals gefährlichen Wirbel der den persönlichen Unterschied zwischen den göttlichen Personen negierenden Charybdis des Sabellianismus zu geraten. Zwischen diesen extremen Gefahren sein theologisches Schifflein steuernd, konnte er nicht völlig aller Schwierigkeiten Herr werden. Die Gottheit Christi im eigentlichen und wahren Sinne ist für Novatian eine Tatsache, welcher er „sescenties" (S. 18), „fere millies" (S. 19) Ausdruck verleiht. Bei der Determinierung der Art der Einheit in Gott, wie auch bei der Erklärung der Äqualität zwischen Vater und Sohn wählt er subordinatianistische Ausdrücke, die einen Mangel an Folgerichtigkeit verraten und die er teilweise von seinem Lehrer Tertullian übernommen hat. Während Petavius und andere über diesen Subordinatianismus zu strenge zu Gerichte sitzen — „nimis severe" (S. 11), „nimio temperamento ac immodesta severitate" (S. 17), „durius", „nimis severa" (S. 23) —, läßt Keilbach Milde walten („Arbitramur haec omnia in suo primitivo rigore sine iniuria erga Novatianum sustineri non posse" — S. 17 —; „ne obliviscamur non agi de pertinaci errore, sed potius de improvisa deviatione" — S. 20). Zu diesem Urteil berechtige ihn einerseits die gute Absicht der Anhänger der trinitarischen Schule, der Novatian angehört, andererseits die objektive Insuffizienz der damaligen Philosophie und die subjektive Unzulänglichkeit der Spekulation des Verfassers der Abhandlung De Trinitate. Die nicht sonderlich

voluminöse Schrift Keilbachs (32 Seiten) ist gehaltvoll und gibt Zeugnis ab von der Fähigkeit des Autors für Arbeiten solcher Art und von völliger Beherrschung der einschlägigen Literatur.

Maribor. *Dr Jos. Hohnjec.*

Lumen de Caelo. Praktische Ausgabe der wichtigsten Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. Von *Karl Ulitzka.* (434.) Selbstverlag Ratibor. Geb. M. 3.75.

Der bekannte Verfasser ist einer der geeignetsten Interpreten der hier zusammengefaßten vielseitigen Enzykliken, die einem Testament der Päpste gleichkommen und heute jedem Seelsorger empfohlen werden müssen. Es handelt sich doch um autoritative Entscheidungen und Darstellungen wichtigster Zeitfragen, so um Kirche und Staat, Kirche und die Befriedung der Völker der Erde, Kirche und Freiheit, Ehe, Erziehung, Christenleben, Kultur, Obrigkeit, Wissenschaft, Arbeit, Sozialismus, Freimaurerei, Bürgerpflichten, Staatsordnung und Wohlfahrtsbestrebungen. Zwei Sachregister zeigen sowohl das gewaltig Umfassende wie das leicht Auffindbare aller Materien der praktischen Enzyklikenausgabe.

Ludwigsburg (Württbg.). *Archivrat Dr Alb. Aich.*

Die katholische Sittenlehre. Die Idee der Nachfolge Christi. Von *Dr Fritz Tillmann.* Gr. 8° (300). Düsseldorf 1934, L. Schwann.

Das vorliegende Werk ist der dritte Band eines neuen „Handbuches der katholischen Sittenlehre", das unter Mitarbeit von *Prof. Dr Steinbüchel* und *Müncker* in vier Bänden erscheinen soll: letzterer hat kürzlich den Band II herausgegeben. Selbstverständlich ist ein abschließendes Urteil erst dann möglich, wenn auch der Anfang des Werkes (Band I) und dessen Ende (Band IV) vorliegen; allein dies kann jetzt schon gesagt werden, daß, wenn ein Neuauflegen katholischer Sittenlehre zeitgemäße Forderung ist, dieselbe anscheinend hier verwirklicht wird.

Dr F. Tillmann schaltet die Kasuistik vollständig aus, vermeidet grundsätzlich jeden Ausdruck der Schulsprache, nimmt oft gegen Vorwürfe und Mißverständnisse aus dem gegnerischen Lager Stellung, und weil die katholische Sittenlehre jeden katholischen Laien in Anspruch nehmen soll, wendet er sich unmittelbar an den deutschen katholischen Leser der Gegenwart. Der Verfasser bestimmt die Sittenlehre als „die wissenschaftliche Darstellung der Nachfolge Christi im Einzel-, wie im Gemeinschaftsleben" (S. 5). Von der „Idee der Nachfolge Christi" handelt dieser Band, der eigentlich nur als erster Teil gedacht ist, während ein später erscheinender zweiter Teil die „Verwirklichung der Nachfolge Christi" zu erörtern hat.

Die obige Begriffsbestimmung gestattet dem Verfasser, seine vorzügliche Schriftkenntnis glänzend zu betätigen: das ist die starke Seite des Buches. Wer es mit Unvoreingenommenheit durchliest, wird sich dieses Eindruckes nicht erwehren können. Wahres Vergnügen bereiten jene Abschnitte, in denen F. Tillmann tatsächlich seine angekündigte Absicht verwirklicht: „Den religiös-sittlichen Inhalt der Heiligen Schrift zu erfassen und ihn zum gestaltenden Prinzip wie zum Inhalt ihrer Darstellung zu machen" (Vorrede). Jedoch Nachteiliges ergibt sich ebenfalls aus dieser Begriffsbestimmung: wie ist das Verhältnis zum Alten Testament? Wie ist das Verhältnis zur Tradition, zum kirchlichen Lehramt u. s. w.? — F. Tillmann schaltet das Alte Testament ganz aus, weil „Christus . . . das Ende des Ge-

setzes ist selbst nach der ethischen Seite" hin (S. 11). Andererseits aber betont er, daß die göttliche Offenbarung in Schrift und Überlieferung enthalten ist. Nun gibt uns doch die Heilige Schrift im Neuen Testament nur einen Ausschnitt aus dem Leben und aus der Lehre Jesu. Erst von der Dogmatik werden die Angaben von Schrift und Tradition auf Grund des kirchlichen Lehramtes und der theologischen Spekulation zu einem Gesamtbild gestaltet. F. Tillmann bezieht sich fast nur auf die Angaben des Neuen Testamentes. Darüber hinaus jedoch ist das Vorbild Christi auch noch maßgebend, selbst wenn wenig davon im Neuen Testament zu lesen ist. Dieser nämlichen Methode entspricht es, wenn der Verfasser im Laufe seiner Darlegungen fast nie die Vorlage der Lehre durch das kirchliche Lehramt ausweist, und den Überlieferungsbeweis nicht immer genügend zur Geltung bringt. Von den griechischen Vätern wird wohl kaum ein anderer angeführt als *Basilius* mit einem flüchtigen Hinweis auf die frühere Bußpraxis (S. 28) und *Origenes* (Kirchenschriftsteller) mit einem Grundsatz der Bußdisziplin (S. 269). Besser werden die lateinischen Väter verwertet. Der heilige *Thomas* wird öfters zitiert; der heilige *Alfons von Liguori*, der „princeps moralistarum", kaum ein- oder zweimal. Die Gefahr des Übergreifens ins Gebiet anderer Wissenschaften lag bei der angewandten Methode auch sehr nahe: es wäre manches der Apologetik, der Schrifterklärung u. s. w. zu überweisen. Nicht ohne Grund wird von Fachmännern geklagt, daß schließlich das Gebiet der Moralwissenschaft unübersehbar ist (vgl. *Dr Otto Schilling*, Theol. Quartalschrift, Tübingen 1934, S. 294 und 296).

Die ganze Überprüfung der biblisch-theologischen Darstellungen mag im Einzelnen den Fachgelehrten überlassen bleiben. Rezensent möchte lediglich mit Rücksicht auf eine neue Auflage folgende Bemerkungen zur gefälligen Erwägung vorlegen. Im Sinne der Entscheidung der Bibelkommission vom 1. Juli 1933 (vgl. *A. A. S.* XXV, 344) wäre das Wort „anima" nicht mit „Leben" zu übersetzen, wie dies F. Tillmann stets tut (S. 126, 166, 211, 226), sondern mit „Seele". S. 39 macht sich der Verfasser die Worte *Ph. Funks* zu eigen, und sagt, daß im katholischen Deutschland die Glaubenssaat „nach dem Winter des Rationalismus (des 18. Jahrh.) vor allem durch *Sailers* Wirken wieder einen frischen Frühling brachte". Diese Tat ist noch mehr dem Wirken des Apostels von Wien, dem heiligen *Klemens Hofbauer* († 1820) zuzuschreiben, der überall eifrig die Lehre seines Ordensvaters *Alfons von Liguori* verbreitete. Jedenfalls hat nicht die Moral *Sailers* (gedr. 1817) diesen „frischen Frühling" gebracht. S. 38 meint F. Tillmann, der heilige *Alfons* hätte bei der dritten Auflage seiner Moral den Text des deutschen Jesuiten *Busenbaum* ausgeschieden. Dem ist nicht so; denn selbst in der neunten Auflage, die letzte, die zu Lebzeiten des Heiligen veröffentlicht ward (1785), ist der Text von *Busenbaum* beibehalten. Unhaltbar ist ferner die Behauptung: „schon die Wahl *Busenbaums* zeige, daß er *(Alfons)* zunächst noch in den Bahnen eines, wenn auch maßvollen Probabilismus wandelte" u. s. w. (a. a. O.); denn gerade *Alfons* hat geleugnet, dies sei bei der Wahl *Busenbaums* der Grund gewesen. So schrieb er am 21. November 1773 an *Villani* (Lettere, III, p. 459): „In tanto ho posto nella Morale il testo di *Busembao* per tener l'ordine ch'esso tiene (il quale è ottimo) delle materie, ma non la dottrina." Die stark pessimistische Ansicht des Verfassers hinsichtlich der „Moralsysteme" (S. 36) stützt sich ebenfalls auf eine irrtümliche Grundlage; denn er schreibt: „In Wirklichkeit scheint die Frage theoretisch unlösbar zu sein: die Äquiprobabilisten können nicht den

Satz bestreiten: lex dubia non obligat, die Probabilisten" u. s. w. Um zu beweisen, wie wenig diese Voraussetzung zutrifft, genügt es *Marc* (Inst. mor. Alph. 19 ed. I, n. 48) zu zitieren, der den heiligen *Alfons* anführt (beide sind ja Äquiprobabilisten): „Lex dubia non obligat; vel: lex dubia non potest certam inducere obligationem. Hoc principium est pariter principium universale, ad solvenda dubia inter legem et libertatem inserviens . . . Hoc principium: lex dubia non potest certam inducere obligationem, praedicatur a *S. Alphonso* in sua Theol. mor. (I. 26) tanquam principiorum reflexorum principalissimum." Folgende Behauptungen: die Predigt Christi habe die weltliche Kultur in ihrem Eigenwert „nicht gesehen und gewürdigt" (S. 205); Jesus habe an die Bedeutung der Unternehmungslust im wirtschaftlichen Leben „überhaupt nicht gedacht" (S. 206), sind in ihrer Fassung nicht glücklich. Weil das Buch sich an jeden katholischen Christen wendet, dürfte die oft angeführte akatholische Literatur kenntlich gemacht werden. S. 19, Z. 8 v. u., anstatt „ein" Irrtum, lies „einen"; S. 40, Z. 18, anstatt „das", sollte es „daß" heißen.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Sexualpädagogik. Grundlagen und Grundlinien. Von *Dr Rudolf Allers,* Privatdozent der Universität Wien. (270.) Brosch. M. 5.40, S 9.—; Leinen M. 6.60, S 11.—.

Auf dem sichern Boden philosophischer und psychologischer Lehrmeinungen im Sinne der philosophia perennis errichtet Allers sein Lehrgebäude der Sexualpädagogik. Von dieser Sicht aus nimmt er zu allen einschlägigen Tagesfragen Stellung, wägt Für und Wider ab und kommt immer nach streng wissenschaftlichen Methoden zu denselben Resultaten, die uns eine tausendjährige Erfahrung der Kirche schon immer geboten hat. Wir freuen uns und fühlen uns ermutigt, sie hier mitten in die neue Zeit hineingestellt zu sehen und bestätigt zu finden, daß sie mit keinem Lebensgebiete und mit keiner ernsten wissenschaftlichen Forschung im Gegensatz stehen. Allers verliert bei exakter Wissenschaftlichkeit nie den klaren Blick für die Wirklichkeit des Menschenlebens, das ohne Kampf und Auseinandersetzung nie ablaufen wird. Deshalb haben wir auch „nicht auf utopische Konfliktslosigkeit hin zu erziehen, sondern auf das Vermögen, in den Konflikten standzuhalten und, nicht trotz ihrer, sondern aus ihnen heraus, ein richtiges Leben aufzubauen" (S. 95). So muß die geschlechtliche Erziehung in die Gestaltung der Gesamtperson richtig eingebaut werden, denn „das Geschlechtliche kann als solches überhaupt nicht erzogen werden; nur die Person als Ganzes unterliegt erzieherischer Beeinflussung" (S. 34). Die Herstellung des eigenen endgültigen Ich und dessen Auseinandersetzung mit allem Nicht-Ich, steht im Mittelpunkte des Geschehens in der Pubertät (S. 77), die Erlangung der geschlechtlichen Reife ist demgegenüber als Zweites zu betrachten. Schon deshalb kann in diesem wichtigsten Abschnitte des Lebens die geschlechtliche Erziehung von der Gesamterziehung nicht gelöst werden. — Diese Bemerkungen ganz allgemeinen Inhaltes zeigen schon, wie viel wertvolle Belehrungen und Anregungen gerade der Seelsorger aus diesem Werke Allers' schöpfen kann. Es wäre nur zu wünschen, wenn es fleißig von recht vielen Mitbrüdern, praktischen Seelsorgern, Katecheten, Jugendführern beiderlei Geschlechtes studiert würde. Denn es ist sehr geeignet, unser Auge klar zu halten und unsern Blick zu schärfen für die Dinge des geschlechtlichen

Lebens, die uns bei der uns anvertrauten Jugend so viel Kopfzerbrechen in der praktischen Seelsorge machen.

St. Gabriel, Mödling. *Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*

Ehe. Man muß sie nehmen wie sie ist; in ihr mit beiden Füßen stehen und in ihr, auf Gott fußend, sich sein Leben zimmern. Von *Dr Konrad Metzger.* (280.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 6.—, M. 3.70.

Die Menschen stehen heute anders zur Ehe als vor einigen Jahrzehnten. Nicht nur, daß weiteste Kreise des „christlichen" Abendlandes vom sakramentalen Charakter der Ehe nichts mehr wissen wollen, ja vielfach keine leise Ahnung von der übernatürlichen Wesensart der Ehe haben, auch eine gesunde, natürliche Einstellung zur Ehe ist nicht mehr vorhanden.

Metzger reißt nun die daraus erwachsene Problematik der Ehe in einer feinen Weise auf. Im tiefsten Grunde geht die heutige Ehenot darauf zurück, daß man die Ehe von Gott und Christus losgelöst hat. Diese Feststellung kehrt in den verschiedensten Wendungen immer wieder.

Die Gefahren für die moderne Eheführung sind gut gesehen und lebensnahe geschildert. Sie gehen hervor aus einer unfeinen Auffassung von der Ehe — man erblickt in der Ehe nur etwas Körperliches; so wird das Hauptgewicht bei der Ehe in die Sinnlichkeit, in den Genuß verlegt. Das moderne Berufs- und Erwerbsleben nimmt vor allem den Mann derart in Anspruch, daß er keine Zeit findet für Frau und Familie und für eine ruhige Besinnung auf eine geistige Ehegestaltung.

Metzger sieht die moderne Ehe wirklich, mit *weltoffenen Augen an;* jede Zeile seines Buches verrät den erfahrenen Seelsorger, den scharfsichtigen Menschenkenner, den edlen Menschenfreund, den aufgeschlossenen Volksmann. Köstliche Lebensweisheit bietet er in gewissenhafter Orientierung an den Quellen unseres Glaubens und den Richtlinien des kirchlichen Lehramtes. Fern jeder Engherzigkeit, versteht er es, in die geheimsten Tiefen der Menschenseele hinabzulauschen und dort die verborgensten Quellen moderner, unheiliger Eheauffassung zu entdecken.

Von *hohem Idealismus* ist dieses Buch getragen; es weist die Höhenpfade der katholischen, sakramentalen Ehe und die Wege einer nach Christus gestalteten Eheführung. Dabei geht der Blick des Verfassers unverwandt auf unsere allem Heiligen so fremde Gegenwart, und so bleibt er psychologisch wahr und lebenswarm und immer weltnahe. Ein Meisterstück ist die Schilderung an der Hand des Tagebuches einer Braut, wie ein Brautpaar allmählich hineinwächst in das Geheimnis der katholischen Ehe.

Wahrhaft erhebend ist der *übernatürliche Zug,* der durch dieses Buch weht, wie immer wieder auf die übernatürliche Seite der Ehe hingewiesen wird, auf ihre sakramentale Natur, auf ihren geheimnisvollen Einbau in Christus und sein göttliches Leben innerhalb seines mystischen Leibes, auf die übernatürlichen Heilsmittel, mit deren Hilfe auch in der heutigen Zeit das christliche Eheideal verwirklicht werden kann.

Immer bewegt sich der Verfasser *auf festem, sicherem Boden,* durch den Aufbau seines Werkes auf das Eherundschreiben unseres Heiligen Vaters. Unverwandt folgt er seiner Losung: Gottesliebe und Christustreue müssen die neue Ehe in der neuen Zeit zimmern.

Dazu ist das Buch *sehr originell* nach Anlage und Auffassung, nach Sprache und Art der Behandlung. Das ganze Buch ist eine lebenswarme, religiös durchglühte Darlegung der katholischen Eheauffassung. Nicht nur Brautleute und Eheanwärter, sondern auch Seelsorger und Volksbildner werden die wertvollsten Anregungen in diesem Buche finden können. Es ist ein Ehebuch, wie wir trotz der Unmasse einschlägiger Literatur noch keines haben.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.*

Verheiratet. Ein Buch von Mann und Frau. Von *J. B. Deelen.* (192.) Paderborn 1934, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 3.—, in Leinen M. 3.75.

Durch verschiedene Veröffentlichungen von Ärzten auf dem Gebiete des sexuellen und ehelichen Lebens sind wir Katholiken zur Vorsicht gemahnt, weil sie vielfach im rein Körperlichen, im „Technischen" der Ehe stecken blieben. Deelen macht eine wohltuende und bemerkenswerte Ausnahme, so daß sein Buch bei der schon bestehenden Unmenge von Aufklärungsliteratur nicht überflüssig ist. Er begnügt sich nicht mit der Beschreibung der sexuellen Organe, der Triebe und Vorgänge, sondern er bettet das ganze sexuelle und eheliche Leben in eine feine Psychologie ein, unterbaut es mit dem tiefen Ernste der katholischen Weltanschauung und schildert mit markanten Zügen den Segen der katholischen Sittenlehre. Das Buch hält sich auch bei der Behandlung der heikelsten Materien, an denen ein Arzt nicht vorübergehen darf, auf der Höhe einer abgeklärten Geistigkeit; überall betont es die Vorherrschaft des Seelischen und weist Wege, wie der Geist über den Körper triumphieren kann. Es ist dazu reich an Sentenzen und geradezu programmatischen Weisheitssprüchen. Als Seelsorger möchte man dieses Buch vor allem in die Hände der *Männerwelt* wünschen.

St. Gabriel bei Mödling. *P. Dr Peter Schmitz S. V. D.*

Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, für die Praxis bearbeitet von *Dr Anton Retzbach,* Synodalrichter. Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 6.—, in Leinen M. 7.40.

Dr Retzbach hat in einer handlichen Form auf 582 Seiten das kürzeste praktische Handbuch zum Cod. jur. can. für Studierende, Seelsorger und Juristen verfaßt, das in der gewiß nicht kleinen Literatur zum neuen Kirchenrecht bis jetzt gefehlt hat. Die kleineren Werke waren bis jetzt fast ausnahmslos mehr minder eine Übersetzung der Canones, bereichert um einige Begriffsbestimmungen und Einteilungen. Retzbach baut den Stoff meist ganz in der Einteilung des Kodex auf, verarbeitet aber das Sachgebiet in außerordentlich gelungener Übersichtlichkeit selbständig nach praktischen Zusammenhängen. Die Theorie ist auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt, dafür Pastoral und Moral zur Erstellung einer geschlossenen Stoffdarbietung sehr gut herangezogen. Am selbständigsten ist Retzbach im dritten Buch des Kodex vorgegangen, indem er eine andere, vom praktischen Gesichtspunkt aus vorteilhafte Gruppierung der Sakramente und Sakramentalien vornahm und sogar das dritte Buch des Kodex in seinem Werke in zwei Bücher zerlegte, nämlich für die geistlichen und für die zeitlichen Angelegenheiten. Dadurch zerfällt Retzbachs Werk, das sich sonst so treu an den Kodex anschließt, in sechs Bücher. Schade, daß um eines kleinen

sachlichen Vorteiles willen die große Parallele mit dem Kodex im Aufbau des Werkes in einer ganz grundlegenden Einteilung verlassen wurde. Weltliches Recht und Diözesanrecht konnten natürlich nicht einbezogen werden, doch sind gelegentlich reichsdeutsche Verhältnisse berücksichtigt. Auch wer größere juristische Werke besitzt, wird wegen der sachlich und formell ausgezeichneten Übersichtlichkeit und Geschlossenheit der Sachgebiete gerne zu diesem Buche Retzbachs greifen.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer,* Professor des Kirchenrechtes.

Consultationes Juris Canonici. Vol. I. Romae 1934. Apud Custodiam Librariam Pont. Instituti Utriusque Juris, Roma, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der rührige Verlag am Apollinare, dem päpstlichen Institut für kirchliches und römisches Recht in Rom, gibt eine sehr instruktive Kasussammlung zum Kodex heraus, wovon der erste Band bereits erschienen ist. Bis jetzt sind 111 casus und dubia nach der Reihenfolge der Canones Cod. jur. can. ausführlich und erschöpfend behandelt. Die Autoren der einzelnen Artikel sind Professoren an den juridischen Fakultäten Roms und Konsultoren der römischen Kongregationen und Funktionäre der römischen Gerichtshöfe, denen ein ausgezeichnetes authentisches Material zur Verfügung steht. Allen, die mit dem Kirchenrecht sich eingehender beschäftigen müssen, und den Diözesankurien kann die Sammlung große Dienste leisten.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Concordata vigentia, notis historicis et juridicis declarata. Romae 1934. Pontificium Institutum Utriusque juris, Romae, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der Professor für Konkordatsrecht am Apollinare in Rom, Angelus Perugini, hat in einem Bande die seit dem Weltkrieg unter den Päpsten Benedikt XV. und Pius XI. abgeschlossenen Konkordate mit dem österreichischen als dem jüngsten herausgegeben und in einem Anhang auch die vor dem Weltkrieg abgeschlossenen, noch geltenden Verträge angefügt. Da die authentischen Texte der Konkordate in den verschiedenen römischen Verlautbarungen sehr zerstreut zu finden sind, ist die Zusammenfassung zu einem Band sehr begrüßenswert. Die Anmerkungen unter dem Strich bringen wichtige historische Daten und Erläuterungen und stellen bei den einzelnen Punkten zwischen den verschiedenen Konkordaten interessante Vergleiche an.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Juris Canonici. Von *D. Dr August Hagen,* Privatdozent der Universität Tübingen. Rottenburg a. N. 1935, Adolf Bader. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Das Buch ist gedacht als ein systematischer Kommentar zu den can. 451—470 C. J. C. und schließt sich im Aufbau enge an die Systematik des Kodex an. Dabei sind aber die entsprechenden Partien aus der Moral und Pastoral für die Praxis durchaus nicht vergessen. Das Buch ist eine ausgezeichnete Zusammenfassung der bisher über dieses Kapitel erschienenen umfangreichen Literatur in einer selbständigen Verarbeitung und Bereicherung. Das Diözesanrecht der deutschen Diözesen ist reichlich verwertet. Der Jurist wird in dem

Buche ganz neue Gesichtspunkte bei verschiedenen Streitfragen finden, der Praktiker wird es als Handbuch, dem ein ausführliches Sachregister zum Nachschlagen beigegeben ist, schätzen. Jeder Pfarrer wird in diesem Buche nicht nur viel Anregung für Theorie und Praxis finden, sondern auch persönlich ein tiefes Verständnis für die Bedeutung und Würde seines pfarrlichen Amtes, das in der Zeit der Katholischen Aktion einen besonderen Sinn erhalten hat, daraus schöpfen können.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Das Pfarr-Archiv. Von *W. Schnyder.* **Die Pfarr-Chronik.** Von *P. Diebolder.* Praktische Anleitungen. (43.) Luzern, Räber u. Cie. Geh. Fr. 1.50.

Die erweiterte Sonderausgabe der gleichnamigen Abhandlungen in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" 1933 gibt dem Seelsorgsgeistlichen einen guten Behelf in die Hand, durch den er nicht nur den einschlägigen Vorschriften der kirchlichen Rechtsbücher und der einzelnen Diözesen, sondern vor allem dem starken Interesse für Heimatkunde leichter Genüge leisten kann. Das Notwendige ist kurz und praktisch zusammengestellt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus. Von *Fritz Hofmann.* 4° (XX u. 524). München 1933, M. Hueber. Brosch. M. 15.50, geb. M. 18.—.

Das Werk stammt aus der Schule von K. Adam-Tübingen. Nach den drei Entwicklungsstufen Augustins, die Adam in seiner Jubiläumsrede (die geistige Entwicklung des heiligen Augustinus, Augsburg 1931) meisterlich dargelegt hat, wird hier auch der Kirchenbegriff Augustins untersucht. Die einschlägige Literatur wurde mit „möglichster Vollständigkeit" (S. VIII) herangezogen, wobei aber wohl nicht gesagt sein soll, daß nicht noch einige Arbeiten in nichtdeutschen Zeitschriften zu nennen gewesen wären. Und seinen eigenen Jubiläumsartikel (Theologie und Glaube, 1931, S. 409—431) hätte der Verfasser auch nicht zu verschweigen brauchen. Auf rund zehn im Literaturverzeichnis genannte Autoren findet sich im Laufe der ganzen Untersuchungen kein Hinweis mehr (geradezu erwarten möchte man einen solchen z. B. auf Rintelens Aufsatz, S. 489, Anm. 166). Über einige Druckfehler wird man sich bei der umfangreichen Arbeit nicht viel wundern. Aber Schmaus mag sich wundern, daß er in einem wissenschaftlichen Werk über Augustin (S. XII und XIII) seinen rechten Namen M.(ichael) erhält, S. XIX, im Personenverzeichnis und S. 44 J.(osef) und S. 133 wieder M.(ichael) heißt. Die heilige Monika, die so treffend, wenn auch kurz geschildert ist, hätte auch im Personenverzeichnis genannt werden dürfen.

Der erste Teil des Werkes gilt der ersten Periode des christlichen Denkens Augustins. Sein Platonismus und sein Kampf gegen die Manichäer waren da zu erforschen. Die Kirche wird von ihm in dieser Zeit ausschließlich als Autorität gesehen. Der zweite und größte Teil bringt die entscheidende Periode in Augustins Kirchenauffassung: den Kampf gegen den Donatismus. Die Kirche ist ihm da der „geheimnisvolle Leib Christi", der sich auswirkt in Sakramentenspenden und Lehre. Schwierige Fragen wie die Heilsnotwendigkeit der Kirche, Verhältnis von sichtbarer und unsichtbarer Kirche, von Kirche und Sakrament behandelt hier der Verfasser mit Ausdauer

und Vorsicht. Reuters und Spechts Aufstellungen werden ergänzt, bezw. berichtigt. Die dritte Periode des Wirkens Augustins, der Kampf gegen den Pelagianismus, bringt außer einer Klärung der Frage des römischen Primates für seine Kirchenauffassung nichts wesentlich Neues mehr. Darum ist der dritte Teil des Werkes auch der kürzeste. Zudem ist bereits vorher immer auf die Anfänge seiner späteren Gnadenlehre aufmerksam gemacht worden. Wie Augustins Theologie reift unter dem Druck der Streitfragen, wie sie genährt wird vom bestehenden Leben der Kirche und ihrer Überlieferung, die zu erklären und zu rechtfertigen des Kirchenvaters erstes Ziel war, wie diese Theologie geformt ist vom Neuplatonismus, davon gibt Hofmann in fast immer durchsichtiger Sprache ein anschauliches Bild. Rühmend ist hervorzuheben, daß Hofmanns Arbeit sich auch eignet, dem „sentire cum ecclesia" zu dienen, wie er es sich als letztes Ziel der Erforschung des Kirchengedankens S. IX wünscht.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Augustin Hiedl O. S. B.

Ecclesia Spiritualis. Kirchenidee und Geschichtstheologie der Franziskanischen Reformation. Von *Ernst Benz.* Gr. 8° (XV u. 481). Stuttgart 1934, W. Kohlhammer. M. 21.—.

Das Buch will das Zeitbewußtsein und das Geschichtsbild des franziskanischen Spiritualismus des 13. und 14. Jahrhunderts nach größtenteils neuen Quellen darstellen. Der Verfasser geht von der prophetischen Verkündigung des Abtes Joachim von Fiore, besonders von dessen Gedanken über die „Ablösung der Papstkirche durch die Geistkirche der dritten Zeit" aus, faßt den heiligen Franziskus als den neuen Menschen und schildert die neue Zeit der Erfüllung der Verheißung mit ihren Spannungen und Kämpfen. Nach dem Einbruch des Joachitismus in den Franziskanerorden setzt sich diese Bewegung mit dem Dominikanerorden, dem staufischen Imperium und mit der römischen Kirche auseinander, wobei sich die Geistkirche in eine Sekte verwandelt. Das Urteil der Kirche ist in erster Linie in den kirchlichen Gutachten über Olivi und in den Inquisitionsakten über Spiritualen, Begharden und Fraticellen niedergelegt. Da die Veröffentlichung wichtiger Textstellen der Hss und der Anmerkungen in einem besonderen Bande folgen wird, ist ein abschließendes Urteil über den vorliegenden Band nicht möglich. Das Werk führt jedenfalls in das Verständnis einer ungemein schwierigen und vielfach dunklen Zeitströmung ein und legt seine Auffassungen ruhig und klar vor. Der seltsam kühle Abstand des Verfassers von seinem Gegenstand steht in einem gewissen Gegensatz zu den Zitaten aus Dostojewskij, Der Großinquisitor, die an der Spitze einiger Abschnitte zu lesen sind. Wenn der Verfasser behauptet, der Geschichtsanspruch der Franziskanerkirche sei am Widerstand der römischen Papstkirche gescheitert, so übersieht er, daß Franziskus selbst sich Innozenz III. unterstellte. Der geistige Standplatz des fesselnden Werkes ist durch die Widmung „Der kommenden Kirche" deutlich bezeichnet.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Geschichte als Weg des Geistes. Von *Prof. Dr Paul Simon,* Dompropst. (43.) Rottenburg a. N. 1933, Badersche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 1.20.

Die tiefgehende geschichtsphilosophische Studie findet einen Sinn der geschichtlichen Entwicklung in dem der Menschheit gesetz-

ten letzten Ziel. Von dieser Auffassung her sind die Formen des Geistes Symbole ewiger Gedanken, ein Sachverhalt, der nur im Lichte des Glaubens verständlich ist. Geschichte ist Bewegung, Leben und Veränderung personalen Lebens in der Zeit, aber sie tendiert auf die Ewigkeit. Jede andere Schau ist hoffnungsloser Sturz in die Tiefe, dessen Vorahnung, der schwere Pessimismus, nicht wenige Forscher umdüstert.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Antike und Christentum. Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Von *Dr Franz Josef Dölger,* Professor an der Universität Bonn. Bd. IV, Heft 4. Münster i. W. 1934, Aschendorff. M. 5.—.

Das Schlußheft des vierten Bandes berichtet über die Glöckchen am Gewande des jüdischen Hohenpriesters nach der Ausdeutung jüdischer, heidnischer und frühchristlicher Schriftsteller. Glöckchen im Ritual der Arvalbrüder werden abgelehnt. Die Untersuchung über Klingeln, Tanz und Händeklatschen im Gottesdienst der christlichen Melitianer in Ägypten stellt fest, daß der kultische Tanz durch keinen Kirchenbrauch gedeckt ist. Religionsgeschichtliche Bemerkungen zu I Kor 20, 21 (Kelch der Dämonen) und zwei kleinere Abhandlungen über Missa als militärischer Fachausdruck bei Commodianus und eine griechische Grabinschrift mit dem Fischbild aus den Anlagen von S. Sebastiano in Rom bilden den Hauptteil des Heftes. Das Echo enthält zwölf Bausteine zur Geschichte des Christentums in der Antike. Nur eine völlige Beherrschung des gesamten einschlägigen Schrifttums und genaueste Vertrautheit mit den Ergebnissen der christlichen Archäologie ist imstande, solche Arbeiten vorzulegen. Die Bände „Antike und Christentum" verbreiten neues Licht über die Anfänge des Christentums und verdienen als zeitnahe Forscherarbeit größte Beachtung. Bildtafeln wichtiger Gegenstände stützen den Text, das Stellenregister, Wort- und Sachverzeichnis und ein Gelehrtenverzeichnis von K. Baus gibt dem Band die Handsamkeit für den Arbeitstisch.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Heilige der deutschen Frühzeit. Von *D. Dr Anton Stonner.* Erster Band: Aus der Zeit der karolingischen und sächsischen Kaiser. Mit 14 Tafeln. (XV u. 272.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 4.—, in Leinen M. 5.40.

Der stattliche Band bringt fünf „Männer der Bereitung" (Severin, Kolumban, Gallus, Korbinian, Bonifatius) und neun „deutsche Heilige" aus der angegebenen Zeit (Sturmi, Mathilde, Bruno von Köln, Ulrich, Wolfgang, Heinrich, Bruno von Querfurt, Bernward, Godehard). Das Werk ist erfreulicherweise quellenmäßig gearbeitet und hat eine erziehliche Zielsetzung. Es legt daher die Heiligenleben in klar überschaubarer Gliederung mit zeitgerechten, möglichst abwechselnden Auswertungen vor. Diese Art des Verfassers ist aus dem Münchner Radio 1934 und aus dem „Pädagogischen Magazin" weiteren Kreisen bekannt. Es gelingt Stonner, in die Quellen nicht hineinzutragen, sondern aus den Quellen herauszuholen. Seine Gestalten erscheinen daher zeitecht und fallen nicht aus ihren Jahrhunderten. In der Auswertung greift der Verfasser in erster Linie auf die Heilige Schrift, zieht aber auch erlesene Dichterworte und Kernsprüche des Volkes heran. Für eine Neuauflage sei zu den Untertiteln bei

Severin Glaubensbote des deutschen Südostens, bei Bonifatius etwa der große Missionsorganisator angeregt. Die Verweisungen zu Sankt Wolfgang sollten J. Zibermayr, Die St.-Wolfgang-Legende, und E. Hager, Die St.-Otmar-Kapelle und nachmalige St.-Wolfgang-Kirche in Pupping (beide im Linzer Musealbericht, 80. Bd. 1924), aufnehmen. Das Werk wird durch seine Liebe zu Kirche und Volk bei den Erziehern und der reiferen Jugend Deutschlands, denen es gewidmet ist, viel Gutes stiften. Die sorgfältig ausgewählten und technisch erstrangigen Bilder vertiefen die Darstellung und prägen sich der Erinnerung deutlich ein.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Führende Gestalten. Eine Kirchengeschichte in Heiligenbildern. Von *Dr Karl Wilk,* Pfarrer. (432.) Mit Titelbild. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geb. M. 5.80.

Über 80 Gestalten der Kirchengeschichte treten, geordnet nach den drei Hauptabschnitten, vor unser Auge. Daß neben den allbekannten auch weniger bekannte, vorzüglich des slawischen Ostens, vorgeführt werden, müssen wir dem kundigen Verfasser besonders danken. Das Buch ist bemüht, womöglich auf die Quellen zurückzugehen und das beste Schrifttum heranzuziehen. Dem Verfasser gelingt es, die Personen lebensvoll zu zeichnen und sie in die überzeitliche echt katholische Schau und Wertung zu rücken. Sie haben daher den Menschen von heute viel zu sagen. — Für eine Neuauflage: Bei Nikolaus von Myra sollte Meisen, Nikolauskult, berücksichtigt werden. Die „Sau- und Donaulande" (S. 65) sind mißverständlich, Noricum ripense ist nicht Passau (S. 66), sondern das heutige Ober- und Niederösterreich, Fabianae nicht Wien, sondern Mautern (S. 66), Valentin war nicht Glaubensbote an der unteren Donau in der Gegend von Passau (S. 69, Anm. 1), sondern an der oberen Donau. Pannonien ist Oberungarn (S. 89). Seekirchen war kein von Theodo gestiftetes Bistum (S. 89), sondern eine von Rupert gegründete Kirche. Der heilige Wolfgang weilte am Abersee (nicht Obersee, S. 131). Pupping war 994 noch kein „Stift" (S. 131), sondern eine dem heiligen Otmar geweihte Kapelle. S. 141, Anm. 1, muß es heißen, zum mindesten mißverständlich. — Das Buch wird besonders den Religionslehrern gute Dienste leisten.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Innerlichkeit und Weltverachtung. Der heilige Aloysius Gonzaga. Vorträge für Ordensfrauen. Von *Dr Gisbert Menge O. F. M.* 8° (152). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30.

Es ist schade, daß diese mit viel Fleiß, Geschick und Liebe verfaßte Schrift durch den Untertitel für einen Stand abgestempelt ist, der darauf schließen ließe, als ob es sich hier lediglich um Erbauung handelte. In Wirklichkeit vertieft sich der Verfasser vor allem in die Quellen, die er neben der anderen Literatur gleich vor dem Vorworte nennt, arbeitet dann daraus in edler und flüssiger Sprache ein kurzes, aber gehaltvolles Heiligenleben heraus unter der Überschrift „Marksteine am Lebensweg des heiligen Aloysius" (S. 13—37) und bietet dann erst 13 Vorträge über das Tugendstreben des jungen Prinzen und Jesuiten, von denen wenigstens drei in der Überschrift genannt sein sollen, damit man sieht, daß hier wirklich etwas Selbständiges und Nachahmbares geboten wird: „10. Vortrag: Liebe zu den Angehörigen (11 Seiten lang); 11. Vortrag: Im Kreise der Mit-

brüder (6 Seiten lang); 12. Vortrag: Erbarmende Liebe gegen alle (6 Seiten lang)." Der verdiente Verfasser gesteht von sich selbst: „Die liebende Beschäftigung mit dem Heiligen hat mir viele angenehme, erhebende und anregende Stunden bereitet." Wer das Buch liest, wird dasselbe an sich erleben. Sogar ein überkritischer Mönch, durchaus kein Freund des heiligen Aloysius, dem ich einiges zu lesen gab, mußte bekennen, daß er von dieser Seite den Jugendpatron noch nie hat betrachten lernen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die lebensfrohe Schilderung des Heiligen der Jugend zugänglich gemacht würde, etwa in Form der allgemein bekannten, aber durchaus nicht immer brauchbaren Büchlein zur Feier der sog. sechs aloisianischen Sonntage. Dies würde ganz dem Wunsche Pius' XI. entsprechen und den Patron der Jugend vor unserer Zeit rehabilitieren.

Breslau. *Spiritual Kischel.*

Vinzenz von Paul. Ein großer Mensch und ein großer Heiliger. Von *Franz Stetter.* (208.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.80.

Die für einen weiteren Leserkreis berechnete Lebensbeschreibung entwirft auf Grund der ersten Biographie von Abelly und der großen Quellenpublikation und der dreibändigen kritischen Biographie von Coste ein lebensvolles Bild des Heiligen, der auch in deutschen Landen so viele Freunde hat. Das mit zahlreichen Bildern geschmückte, gut gearbeitete Buch ist eine schöne Festgabe zur Hundertjahrfeier des Vinzenzvereines.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Spanische Inquisition und die „Alumbrados" (1509—1667). Nach den Originalakten in Madrid und in anderen Archiven. Von *Bernardino Llorca S. J.* (XVI u. 138.) Berlin SW 68 und Bonn, Ferd. Dümmler. Kart. M. 5.—.

Die auf Quellenforschungen beruhende Abhandlung ist ein guter Beitrag zur Geschichte der großen spanischen Inquisition. Sie untersucht das Verfahren der Inquisition gegen diese eingebildeten Mystiker, weist an der Hand von Einzelfällen und von Gruppen aus der angegebenen Zeit 115 Fälle nach, macht gegen das Verfahren kritische Vorhalte und verneint eine Beziehung der Alumbrados zum Protestantismus. Drei spanische Aktenstücke, darunter ein Folterprotokoll und ein reiches Literaturverzeichnis, ergänzen die Untersuchung. Eine kritische Darstellung der spanischen Inquisition für den deutschen Leserkreis steht noch immer aus, wäre aber (auch aus seelsorglichen Gründen) dringend erwünscht. Dürfen wir sie vom Herrn Verfasser erhoffen?

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben. Unter Mitwirkung von Rudolf Kriß, Johann Peter Steffes, Johannes Vincke, Eugen Wohlhaupter und Friedrich Zoepfl herausgegeben von *Georg Schreiber.* (XV u. 297.) Düsseldorf, L. Schwann. M. 10.—, in Ganzleinen M. 12.50.

Diese Studie ist als Heft 16/17 der von Universitätsprofessor Georg Schreiber herausgegebenen „Forschungen zur Volkskunde" erschienen und sie ist ein lehrreiches Beispiel für die Tatsache, daß

sich die nunmehr so emsig betriebene Volkskunde zu einer Hilfswissenschaft der Theologie zu entwickeln beginnt. Die Untersuchungen sind nämlich zunächst vom Standpunkte der Volkskunde aus unternommen, sie werfen aber auch reichliches Licht auf die Kirchengeschichte und selbst auf die Entwicklung des theologischen Lehrgebäudes. — Im Mittelalter blühten die Weitwallfahrten, so besonders nach Compostella, Rom und Jerusalem; sie waren zumeist Sühnewallfahrten und erfreuten sich eigener Segnungen und geistlicher Reisepässe; die Pilgerhospize hatten weitreichende Bedeutung. Die Neuzeit brachte den Wandel zu den Nahwallfahrten. Das altdeutsche Pilgern zum Heroengrab wurde abgelöst durch das zum Heiligenbild, besonders zum Marienheiligtum; Natureinflüsse, besonders die Schönheit der Berge und der Hügel, machten sich geltend. Ihre Hochblüte erreichte dieser Wandel im Zeitalter des Barocks. Die Aufklärung suchte die Wallfahrten nach Möglichkeit zu unterdrücken; auch der Klerus wurde von ihr beeinflußt. Im 19. Jahrhundert setzte unter Geistlichen und Laien der Gegendruck ein: das Wallfahren nahm wieder rasch zu; freilich, besonders durch die Änderung der Verkehrsverhältnisse, in ganz neuen Formen. Die Gegenwart bietet ein unklares Bild: Auf der einen Seite wieder Fernwallfahrten, so nach Rom und Lourdes; auf der anderen Seite, da die Aufklärung nach hundertjährigem Ansturm auch aufs Land gedrungen ist, ein Zurückgehen der ländlichen Wallfahrten, während hinwieder von den Mittelständen der Großstädte aus ein neuer Antrieb zu bemerken ist. Die beigebrachten Belege sind bemerkenswert; vieles könnte noch ergänzt werden; besonders für österreichische Forscher wäre da ein ergiebiges Arbeitsfeld. — Gut wird in einem Überblick über die verschiedenen Religionen darauf hingewiesen, daß der Wallfahrtsdrang in den Tiefen der menschlichen Natur begründet scheint; ferner wird der Zusammenhang zwischen Wallfahrt und Rechtsleben, vor allem im Mittelalter, erörtert; dann werden behandelt die Entwicklung der Jubiläumswallfahrt und die im 15. und im 16. Jahrhundert geübte Nacktwallfahrt, bei der freilich der Ausdruck „nackt" nicht zu sehr gepreßt werden darf. Ein reichhaltiges Literaturverzeichnis bietet jedem Gelegenheit, näher in den Gegenstand einzudringen.

Ein Versehen wäre auf S. 279 zu verbessern: In Puchheim in Oberösterreich ist nicht ein Mönchskloster, sondern ein Redemptoristenkollegium.

Das fleißig durchgearbeitete Buch weiß Volkskundlern, aber auch Theologen vieles zu sagen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Annuaire pontifical catholique, 1935 par *E. Chardavoine A. A.* 960.) Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 45.—.

Es gibt wohl neben Frankreich kein anderes Land, das ein ähnliches kirchliches Jahrbuch aufzuweisen hätte. Das von Msgr. Battandier begründete und seit 1922 vom Assumptionisten P. Eutrope Chardavoine ständig vervollkommnete Annuaire pontifical catholique liegt bereits im 38. Jahrgang vor. Der neueste, gleich seinen Vorgängern gediegen ausgestattete Band ist mit 178 Illustrationen geschmückt. Wiederum sind die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. a. sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Erwähnt sei der Artikel „Les Papes des Jubilés" und eine Arbeit über die 1492 bis 1495 von Alexander VI. kreierten Kardinäle. Neu ist ein

von der Konsistorial-Kongregation durchgesehenes und approbiertes Verzeichnis von 1700 Titular-Bischofssitzen. Die Idee dazu ging bereits vor zwei Jahrzehnten vom Direktor des Annuaire aus. Schließlich hat einer der rührigsten Mitarbeiter dieses kirchlichen Jahrbuches, P. S. Vailhé A. A., die Liste aufgestellt, die dann auch amtlich anerkannt wurde. Eine Fülle willkommener Angaben ist in solcher Vereinigung nur im Annuaire p. c. zu finden, so daß die Sammlung der Bände immer ihren Wert behalten wird.

Dr Jos. Massarette.

Scientia sacra. Theologische Festgabe, zugeeignet Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Karl Josef Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, zum fünfundzwanzigsten Jahrestage der Bischofsweihe, 19. März 1935. Köln, Bachem und Düsseldorf, Schwann.

Wie die Persönlichkeit des Jubilars über die Menge der allzuvielen emporragt, so reicht auch die vorliegende Festschrift über das Maß der sonst üblichen Festgaben weit hinaus. Ein stattlicher Band mit zwölf gediegenen Beiträgen, die nicht nur das übliche Ausmaß eines Bogens haben (ut aliquid fecisse videatur), ist eine würdige Festschrift für den ehemaligen Paderborner Theologieprofessor, den Mitbegründer der verdienstvollen Zeitschrift „Theologie und Glaube". Die sieben Aufsätze aus historischen Forschungsgebieten stammen von Theodor Klauser-Bonn (ein Kirchenkalender aus der römischen Titelkirche [des Jubilars] der heiligen vier Gekrönten), Karl Schäfer-Regensburg (der griechisch-lateinische Text des Galaterbriefs), Adolf Kalsbach-Bonn (die Umwandlung des heidnischen in das christliche römische Stadtbild), Heinrich Ostlender-Köln (Alberts des Gr. Kommentar zum Hohenliede), Gottlieb Söhngen-Bonn (Thomas von Aquin über Teilhabe durch Berührung), Josef Koch-Breslau (das Gutachten des Aegidius Romanus über die Lehren des Petrus Johannis Olivi, eine neue Quelle zum Konzil von Vienne 1311 bis 1312), Theodor Steinbüchel-Gießen (das Problem der Existenz in idealistischer und romantischer Philosophie und Religion). Die fünf Beiträge zur systematischen Theologie sind: Der dogmatische Beweis aus der Liturgie von Joh. Brinktrine-Paderborn; das Fundamentalprinzip der Mariologie von Carl Feckes-Bensberg; zur moraltheologischen Beurteilung der Tagträume von Werner Schöllgen-Bonn; die justitia socialis von Wilhelm Heinen-Bensberg; modernes Rechtsdenken und kanonisches Recht von Josef Klein-Bensberg. Jeder der Beitragenden wollte sichtlich sein Bestes bieten, die meisten Aufsätze bieten Neues von dauerndem Wert, so daß die ganze Festschrift noch gewürdigt werden wird, wenn ähnliche Erscheinungen längst vergessen sein werden.

Wien. *Ernst Tomek.*

Christliche Verwirklichung. Romano Guardini zum fünfzigsten Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von *Karlheinz Schmidthüs.* (330.) Rothenfels a. M. 1935, Burgverlag. Kart. M. 5.—.

Zwei Eigenschaften heben diese Festgabe von den üblichen Ehrenschriften ab. Es ist *ein* Geist, der die 28 Beiträge durchwaltet, so daß die drei Gruppen (Von der Ordnung des Tuns, Aus christlicher Lehre und Wissenschaft, Geschichtliche Deutungen) nicht zufällig ein Stelldichein halten, sondern als geschlossenes, geistiges Denkmal vor uns stehen. Dann ist dieser Band so blut- und lebensvoll, daß er

aufs stärkste anregt und anzieht. Literarische Festschriften gleichen oft einem Schrein, in dem Gedanken versargt werden. Diese Ehrengabe wird dem Sämann gleich durch die Zeit schreiten. Man freut sich in gleicher Weise über die katholische Fülle, aus der geschöpft wird, über die Weite der Ausblicke, die Lebensnähe der Gedanken und die reizvolle Ursprünglichkeit der Darbietung. Ob F. Messerschmid über Kirchenmusik heute oder E. Jochum zur Interpretation des Finales der VI. Symphonie von Anton Bruckner schreibt, ob man eine Untersuchung J. Maritains, L' homme du moyen âge et l' homme d' une nouvelle chrétienté, oder P. Simons, Glaube und Erkennen nach Kardinal Newman liest, ob man J. Herwegen, Vom Geiste des römischen Rechtes in der Benediktinerregel, oder P. Funk, Die Prägung der abendländischen Kultur durch das Mönchtum hört, man steht im Kreise Gleicher. Der Mann, dem der Band gewidmet ist, dessen Erscheinung uns ein gutes Bild und ein Verzeichnis seiner Arbeiten übermitteln, darf sich angesichts einer so reichen Saat freuen, denn er hat in Wahrheit Schildgenossen gefunden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die katholische Volksmission in der neuen Zeit. Grundsätzliches und Praktisches für Seelsorger. Von *P. M. Kassiepe O. M. I.* (200.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Der Gründer und Vorsitzende der „Missions-Konferenz", der Vereinigung der Volksmissionäre und Exerzitienmeister deutscher Zunge, gibt hier aus seiner reichsten Erfahrung heraus praktische Winke für die Abhaltung von Volksmissionen. Kardinal Schulte von Köln hat ein warmes Vorwort dazu geschrieben. Die Winke sind in erster Linie an die Adresse der Seelsorger gerichtet, werden aber auch von den Missionären selbst begrüßt werden. Es ist kaum eine Frage, die hier in Betracht kommt, unberücksichtigt geblieben. In den grundsätzlichen Darlegungen lehnt der Verfasser den rein liturgischen Charakter der Mission ab. Die Haus- und Kapellenmissions-Methode empfiehlt er „für besonders schwierige Pfarreien von Zeit zu Zeit zur Zurückgewinnung einer größeren Anzahl Außenstehender". Trennung nach Geschlechtern in etwas größeren Orten, längere Dauer der Mission, besonders der Männermission — bei einer Einwohnerzahl von 15.000 Dauer der Gesamtmission vier Wochen —, aber ebenso Verkleinerung der Riesenpfarreien werden von Kassiepe dringend empfohlen. Betreffs des letzteren Punktes macht sich der Verfasser die Ansichten des Rektor Bockel vom Freiburger Diözesan-Missionsinstitut zu eigen: „Es hat gar keinen Zweck, nach neuen Methoden zu suchen, solange uns Folgendes nicht gelingt: 1. Die Pfarreien zu verkleinern, so daß keine Pfarrei existiert, die mehr als 5000 bis 6000 Seelen hat; 2. mit der Meinung zu brechen, daß Kirchen Prachtbauten sein müssen; 3. mit der Meinung zu brechen, daß zuerst das Pfarrhaus und dann erst die Pfarrkirche gebaut werden muß." (S. 34.)

Was die Hausbesuche bei der Vorbereitung der Mission betrifft, sagt er bestimmt: „Ich kenne kein anderes Mittel, an den Großstadtmenschen heranzukommen, als den Hausbesuch und den wiederholten Hausbesuch von Seite der Pfarrgeistlichen", was sich auch vollkommen mit der Ansicht des Rezensenten deckt. Für manchen Seelsorger sind wohl erwünscht die Skizzen für einige vorbereitende Predigten, Winke für die Laienhelfer, für die Kindermission, Einbeziehung der studierenden Jugend, Drucksachen, Missionspläne u. a. m. Auch eine

Reihe von Sprechchören, die man gegenwärtig im Deutschen Reich verwendet, sind angeführt.

Wenn auch die Belege durchwegs von reichsdeutschen Missionen genommen sind, sind die kostbaren Winke mutatis mutandis auch anderwärts mit Nutzen zu verwerten. Es sei ergänzend hinzugefügt, daß ausführliche Studien über diesen Gegenstand auch in den letzten Jahrgängen der Theologisch-praktischen Quartalschrift in Linz (Jahrgang 1926 ff.) erschienen sind.

Wien. *Missions-Superior P. Al. Bogsrucker S. J.*

Um große Weiten. Geschichte einer inneren Wandlung. Von *Alice von Wiedebach-Nostitz.* (131.) Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 2.30, in Leinen M. 3.—.

An Konversionsschriften fehlt es zwar nicht, allein Gott schlägt in seiner Gnadenführung immer wieder neue Wege ein, so daß man auch in dieser — der Verfasserin — Konversion viel Auferbauliches findet. Ein ganz christozentrisches Leben zeichnet sie uns.

In der Kinderstube schon macht das harmonische Eheleben der Eltern den günstigsten Eindruck auf ihr Gemüt; später in der eigenen Ehe ist Christus der Hüter und Beschützer — das Gitter um unser Hausdach (5. Mos 22, 8; cf. S. 28); als Witwe wandelt sie vor Gott trotz vieler Heimsuchungen (früher Tod des Vaters, Kriegstod des Gatten, Krankheiten, Verlust des Vermögens) und Drangsale von Innen und Außen.

Staunen muß man, wie Gott wunderbar und doch auch wieder so einfach führt. Das ganze Büchlein ist durchweht vom Hauche zarter Glaubensfreudigkeit. Man kommt bei der Lektüre zur Überzeugung, hier erfüllt sich das Wort des Psalmisten:

„Herr, du bist mein Helfer —
unter dem Schatten deiner Flügel jauchze ich —
mit ganzer Seele schmiege ich mich an dich —
deine Rechte schirmet mich." (Ps 62, 8.)

Seckau. *Stephan Müller O. S. B.*

Tiefen und Höhen. Von *Dr P. Wunibald Roetzer O. S. B.* München, C. v. Lema's Nachfolger. Geb. M. 3.90.

Ein Lebensbuch für junge Katholiken. So lautet der Untertitel des Buches, das nicht nur jungen Katholiken, sondern auch den Erziehern, die mit jungen Menschen zu tun haben, viel zu geben weiß. Es ist aus der Jetztzeit heraus geschrieben, zeichnet die Ideale, die einen Jugendlichen begeistern können, berührt fast alle modernen Jugendprobleme. Ein großer Ernst zieht durch das ganze Buch, aber es redet auch viel von der Freude, die ja für jede Jugenderziehung einer der wichtigsten Faktoren ist. Als besinnliche Lektüre für junge Menschen kann das Buch nur empfohlen werden.

Abtei Seckau. *Dr Benedikt Reetz,* Abt.

Jahr des Herrn. Das Mysterium Christi im Jahreskreise der Kirche. Von *Ämiliana Löhr,* Benediktinerin der Abtei vom heiligen Kreuz Herstelle. 8° (XVI u. 292). Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.90, geb. M. 5.90.

Eine Braut des Herrn, eine sprachbegabte Dichterin, Liebhaberin des Wortes Gottes und der Kirchenväter, teilt uns die Früchte ihrer stillen Betrachtungen über die heiligen Texte der Meßliturgie von

den Sonntagen und den Festen des Herrn mit. Odo Casel, ihr geistlicher Vater und Berater, schrieb das Geleitwort dazu und gibt darin den Schlüssel zum Verständnis des Ganzen, wenn er sagt: „Ihren letzten Sinn aber offenbaren sie (die heiligen Texte), wenn man sie als Ausprägung des Christusmysteriums betrachtet." Die Ausführungen der Nonne bauen also auf Casels Lehre von der mystischen Gegenwart der Heilsgeschehnisse in der liturgischen Feier auf. Das gibt ihnen auch einen seltenen Schwung und eine den ganzen Menschen erfassende Weihe. Man höre nur einen Beleg vom Pfingstsonntag (S. 163): „Alle stehen sie heute in der gleichen jugendschönen Kraft übernatürlichen Lebens; alle durchflutet sie der gleiche himmlische Strom, der sich heute neu ergießt. Die Hochzeit zu Kana ist im letzten erfüllt. Der gute Wein ist ausgeteilt und beseligt sind alle, die an der Hochzeit teilhaben. Schon jene ersten, die Apostel, hielt der Blick des platten Alltags für Berauschte. In uns wie in jenen jauchzt die ‚nüchterne Trunkenheit' des göttlichen Lebens auf in heiliger Freude." So bringt die beschauliche Verfasserin fast zu jedem Sonntag neue Beziehungen, weiß eine beruhigende Einheit zwischen dem Vielerlei des Heilsjahres herzustellen und den Blick stets auf Jesu Tätigkeit in seinem Reiche auf Erden zu fesseln. Freilich unterlaufen ihr auch hin und wieder in der Begeisterung Worte, die wir nicht unterschreiben können, z. B. S. 159: „Der erhöhte Christus fährt als Licht und Feuer, als glühendes Leben nieder in die Menschen, die ihm offen sind."

Breslau. *Spiritual Kischel.*

Von Ewigkeit zu Ewigkeit. Geistliche Erwägungen. Von *Josef Weiger.* (470.) Münster i. W. 1935, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 4.80.

Der Verfasser legt seine geistlichen Erwägungen vor im Zusammenhange mit Evangelium oder Epistel der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Also ein Predigtbuch! Wer Bescheid weiß in diesem Literaturzweig, der wird es nicht übel nehmen, wenn öfter Befürchtungen dahin laut werden, in Neuerscheinungen doch hochprozentig wieder das Alte zu finden. Es sind ja schon Vorschläge da, den Perikopentext auszuwechseln, um dadurch Abwechslung für die Sonntagspredigt zu schaffen. Man studiere sich einmal das Buch von Weiger durch und wird sehen können, daß all dies nicht so nötig ist. Nur aus Ganzem und Großem muß geschöpft werden, dann bekommen die Fragen des Neuen Testamentes, wie sie gerade in den Evangelien und Episteln der Sonntage aufliegen, wieder den richtigen Klang für das Ohr des heutigen Menschen. Dabei entbehren Weigers Vorträge auch nicht des Vorteiles, daß sie, wie Romano Guardini in der ehrenden Einbegleitung des Buches erwähnt, bereits auf der Kanzel einer Landkirche dargelegt wurden und so die Bewährung des lebendigen Sprechens erfahren haben. Auch der vielbeschäftigte Seelsorger, der auf homiletische Beihilfe oft angewiesen ist, wird an diesem Buche nicht enttäuscht werden.

Schwaz. *Dr P. Leitner.*

Mein Ideal: Jesus, Mariens Sohn. Nach der Lehre des P. Chaminade von *P. Dr Emil Neubert S. M.* Aus dem Französischen übersetzt von *P. Ladislaus Nagy S. M.* (136.) Verlag „Fahne Mariens", Wien, IX/1. S 1.20, M. —.80.

Ein Büchlein, das bei allen Verehrern der lieben Gottesmutter einstimmig Anklang finden wird. Die Sprache ist einfach und klar, die Darstellung gründlich, voll Wärme und Innigkeit. Auch im Aufbau an die „Nachfolge Christi" erinnernd. Im ersten und zweiten Buch spricht Jesus zum Leser, „seinem Bruder", um ihn einzuführen in das Wesen, in die Formen und die Vollkommenheit der Marienverehrung: durch Jesus zu Maria. — Im dritten und vierten Buch spricht Maria zum Leser, „zu ihrem Kinde", um es an der Mutterhand zu Jesus zu führen: durch Maria zu Jesus. — Man erwarte sich ja nicht eine Stoffsammlung zu marianischen Vorträgen an andere, das Büchlein ist ganz persönlich an den Leser selber gerichtet und will wie die Nachfolge Christi kapitelweise überdacht und betrachtet werden. Den Priestern und Marianischen Kongregationen sei es wärmstens anempfohlen.

Linz a. D. *Alois Tappeiner S. J.*

Auf den Höhenwegen der christlichen Mystik. Ein Buch für Seelenführer und für alle, die nach wahrer Vollkommenheit streben. Nach dem heiligen Johannes v. Kreuz. Von *Karl Wild*. 8° (254). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80, Leinenband M. 3.60.

Der Verfasser sagt S. 211: „Das Studium der Schriften des heiligen Johannes v. Kreuz wird sich überaus segensreich auswirken im Priesterleben. Es ist nicht leicht." Darum hat er seine Werke in eigenartiger analytisch-synthetischer Weise in eine Unsumme von Zitaten aufgelöst und vermehrt mit sonstiger Literatur zu einem sinnreichen Mosaik zusammengestellt, welches zugleich eine Einführung in die Mystik überhaupt ist. Eine sehr mühsame, aber auch lohnende Arbeit; denn was er gewollt hat, hat er tatsächlich erreicht, und was der Titel verspricht, das hält er auch. Besonders dankbar wird es begrüßt werden, daß er von den leidigen Streitfragen nicht viel mehr sagt, als eben doch notwendig ist. Ein wirklich wertvolles Buch!

Heiligenkreuz b. Baden. *P. Matthäus Kurz.*

Mystik als Lehre und Leben. Von *Univ.-Prof. Dr Alois Mager O. S. B.*, Salzburg-Beuron. Gr. 8° (492). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 19.—, M. 10.—.

Der Verfasser gibt an manchen Stellen selber zu erkennen, daß zu einem vollen Verständnisse seines großen Werkes ein gediegenes Vorwissen vorausgesetzt werde; die Wahl und Anordnung des Stoffes ist aber so glücklich und die Darstellung so vollendet, daß es unbedenklich auch für einen größeren Leserkreis empfohlen werden kann; zum mindesten sind viele Abschnitte geeignet, als Grundlage zu Vorträgen für weitere Kreise zu dienen, wie ja heute bei Akademikern das Interesse für die Mystik tief geht. — Wenn wir beachten, was da über die Umwelt des heiligen Paulus, über das Verhältnis der theresianischen Mystik zum Thomismus u. s. w. gesagt ist, so müssen wir gestehen, daß der Verfasser keine Schwierigkeit bemäntelt oder umgangen hat. Dabei ist das Werk durchaus nicht etwa eine Sammlung von Monographien, sondern mit unaufdringlicher Konsequenz leuchtet überall der große Gedanke heraus: die Gültigkeit der Beobachtungen und der Lehren der heiligen Theresia auch für einen modernen Religionspsychologen. Ein Buch von wirklich unver-

gänglichem Werte. — Es wäre ein großes Verdienst, wenn ein alphabetisches Verzeichnis wenigstens nachträglich hergestellt würde.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Bernhard von Clairvaux. Ansprachen auf die kirchlichen Zeiten. I. Buch: Vom Advent bis zum ersten Sonntag nach der Oktav von Epiphania. Nach der Übertragung von *Dr M. Agnes Wolters S. O. Cist.* herausgegeben von der Abtei Mehrerau. Wittlich, G. Fischer.

Was Janssens im Geleitwort sagt, die Werke des heiligen Bernhard mögen dem deutschen Volke in seiner schweren Not in entscheidungsvoller Zeit eine Trostbotschaft sein, eine Kraftquelle und Segensquelle, ein Lichtbringer und Wegweiser zum Heiland der Welt, wird jeder bestätigt finden, der auch nur den vorliegenden Band aufmerksam liest. Ja, der heilige Bernhard hat gewiß unserer Zeit und unseren Menschen noch viel zu sagen. Er ist nicht „überholt" und wird auch nie „überholt" werden. Was er im zwölften Jahrhunderte gegen die so gefährlichen Feinde der Kirche zu sagen hatte, gilt noch heute, es waren Schisma, Irrglaube und Islam. „Auch unserem Jahrhunderte werde Bernhard das Orakel, auf daß es durch ihn seine Erneuerung finde in Christus", schreibt Friedrich in seiner Einführung zum vorliegenden Bande. Und gar eine so glänzende Übersetzung von berufener Hand. Sollte sich nicht gerade eine weibliche Seele, die auf der Ordensbahn des heiligen Bernhard wandelt, am tiefsten in seinen Geist einleben? Der Urtext ist kritisch sichergestellt. Die Sprache der Übersetzung atmet den Geist des Heiligen und offenbart, daß auch das Deutsche wohl imstande ist, seine Süßigkeit und Kraft wiederzugeben, mag man immerhin da und dort die Sache vielleicht anders geboten haben. Das wird stets Geschmacksache bleiben. Dem Seelsorger wird hier eine Fundgrube für Betrachtung, Predigt und Erbauung erster Güte geöffnet. Wird er sie nicht seinen Pflegebefohlenen gerne in die Hände geben durch Rat oder Geschenk?

Abtei Seckau. *P. Dr Bernhard Herlt O. S. B.*

Gott unser Ziel. Dreiunddreißig Betrachtungen von *Pierre Charles S. J.* Deutsche Übersetzung. 16° (213). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 2.80.

Die feinen kurzen Betrachtungen von P. Charles haben sich in der deutschen Übersetzung überaus viele Freunde erworben. Nunmehr liegt das dritte Bändchen vor. Die ersten zwei Bändchen „Unser Leben ein Gebet" und „Unser Wandel mit Gott" zeigen, wie man zu Gott geht und wie Gott zu uns kommt. Das dritte läßt uns schauen, wohin uns Gott führt.

P. Charles versteht so wundersam zur Seele zu sprechen und sie zum innerlichen Gebet anzuleiten. Wie von unsichtbaren Engelshänden getragen steht die Seele vor Gott und hält Aussprache mit ihrem Herrn und Schöpfer über alle kleinen und großen Anliegen und Sorgen. Ein vorzüglicher Weg, uns zum innerlichen Beten und ständigen Verkehr mit Gott anzuleiten.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Heiliger Idealismus. Religiöse Ansprachen für höhere Schulen. Von *Dr Oskar Herget.* Innsbruck-Wien-München 1934, „Tyrolia". Kart. S 6.—, M. 3.20.

Der Verfasser, Privatdozent der Universität in Wien und Professor an der Bundes-Erziehungsanstalt in Wien, III., schenkt uns eine Reihe kurzer Gelegenheitsansprachen: Packender Inhalt, feine Sprache, eine reiche Fülle treffender Beispiele aus Kunst und Literatur, machen die Sammlung zu einem wertvollen Behelf für jeden, der vor größeren Mittelschülern oder Akademikern, überhaupt vor anspruchsvolleren Zuhörern Gottes Wort verkünden muß. Hergets Predigten werden am Studiertisch des Religionsprofessors und des Stadtseelsorgers ebenso wenig fehlen dürfen wie die Predigtsammlungen von Tihamér Tóth und die Bücher von Klug.

Linz a. D. *Karl Forstinger.*

Gottes Meilensteine am Lebensweg des Christen. 11-Uhr-Predigten über die zehn Gebote. Von *G. Lenhart.* (270.) Saarbrücker Druckerei 1935. Kart. M. 4.50.

Domkapitular Lenhart von Mainz, der uns nebst anderen Schriften das prächtige Priesterbuch „Der Priester und sein Tagewerk" geschenkt hat, bietet hier 80 Kurzpredigten, deren jede auch leicht zur gewöhnlichen Dauer erweitert werden kann, alle gediegen, praktisch, alle modernen Fragen und Bedürfnisse behandelnd. Klarheit, Klugheit, Takt und Freimut sind vorbildlich vereint. Als Vorlage für fortlaufende Predigtreihen wie für Predigten über Einzelfragen ist das Werk sehr zu empfehlen.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Eine neue Viertelstunde. Kurzpredigten. Von *P. Franz Xaver Esser S. J.* I. Vom Advent bis Christi Himmelfahrt. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 1.50.

Ein herrliches Büchlein mit Sonntagspredigten vom ersten Adventsonntag bis fünften Sonntag nach Ostern. Die Predigten sind sehr kurz, sind abgefaßt in einfacher Sprache und haben eine recht genaue Einteilung. Dazu das handliche, leicht einsteckbare Format, so daß man es auf den Krankengängen leicht durchmeditieren kann. Das Büchlein wird keinen Priester für diese Sonntage im Stiche lassen.

Bad Kreuzen, Ob.-Öst. *Pfarrer Fr. X. Singer.*

Christus und sein Reich in der Kirche von heute. Fastenpredigten im Hohen Dom zu Köln 1934. Von *P. Fritz Vorspel S. J.* Köln, J. P. Bachem. Geh. M. —.90, Ganzleinen M. 1.30.

Die vorliegende Predigtsammlung empfiehlt sich inhaltlich und formell. *Inhaltlich:* Sie behandelt zeitgemäße Themen. Und das ist ja gerade für eine Predigt eine notwendige Forderung. Schon die Überschriften der einzelnen Predigten — Christus, Mythus oder Mysterium? Christus, ja! Kirche, nein? Liberalismus und Kirche. Das Mysterium der Kirche. Leidensweg und Ostersieg der Kirche — zeigen, daß es sich um Stoffe handelt, die bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen eine bedeutende Rolle spielen. *Formell:* Man denkt hier an die Forderungen, die z. B. Tóth an eine moderne Predigt stellt. Die Sprache ist die der Gegenwart; der Aufbau fast dramatisch (man lese z. B. die letzte Predigt); die Beweisführung positiv auf der Heiligen Schrift aufbauend.

Neben dem Wert für die spezielle Praxis des Priesters können die Ausführungen des Verfassers auch als gute Beispiele einer mo-

dern aufgebauten Predigt gelten, d. h. es kommt ihnen allgemeine Bedeutung zu.

Hersberg. *P. Josef Liegle P. S. M.*

Liturgischer Religionsunterricht nach dem neuen Lehrplan. Von *Dina Schaefer.* (325.) Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger u. Co. Brosch. M. 4.50, Fr. 5.40; geb. M. 6.—, Fr. 7.20.

Das Buch will eine Brücke bauen zwischen Katechismus und Liturgie, und das Verständnis des Katechismus durch die Liturgie fördern und umgekehrt. Der erste Teil von der Kirche, vom Meßopfer und vom Kirchenjahr verrät die guten theologischen Kenntnisse der Verfasserin. Der zweite Teil versucht einen liturgischen Lehrplan aufzustellen, der mit dem Fuldaer Grundschulplan parallel läuft. Hier findet jeder Religionslehrer reiche Anregung, um im Laufe der acht Jahre der Volksschule den ganzen Gedankenreichtum des liturgischen Jahres an die Kinder heranzubringen. Der dritte Teil ist der praktische Teil und nennt sich: „Liturgische Erziehung in Auswertung der Lehrpläne." Hier zeigt die Verfasserin an praktischen Beispielen, wie die Seinswerte des übernatürlichen Lebens und die persönlichkeitsbildenden Werte der Liturgie an die Jugend herangebracht werden können. Das ist in manchen Fällen gut gelungen, so z. B. S. 163 Fronleichnam und an anderen Festen und in den heiligen Festzeiten. Anderes ist meines Erachtens weniger gut. So greife ich z. B. heraus, was auf S. 258 ff. über Jungfräulichkeit und Keuschheit gesagt ist. Es sind schöne Gedanken dargelegt, aber sie sind nicht aus der Liturgie genommen, sondern sind nur eine Erklärung des Katechismus. Wenn ich über diese Dinge im „Liturgischen Religionsunterricht" reden will, so werde ich die Liturgie des Verkündigungsfestes, der Heimsuchung Mariens, die Weihnachtsliturgie und vor allem die Brautmesse heranziehen und sehen, was hier über die Geburt des Menschen, über die Ehe u. s. w. gesagt ist. Daran anknüpfend wecke ich in der Jugend die Ehrfurcht vor diesen heiligen Dingen. — Aber im übrigen sind wir der Verfasserin für manche Anregung dankbar.

Abtei Seckau. *Dr Benedikt Reetz,* Abt.

Das Volksbuch vom St.-Stephans-Dom in Wien. Zusammengestellt aus dem Abbildungsmaterial des 23. Bandes der Österreichischen Kunsttopographie „Geschichte und Beschreibung des St.-Stephans-Domes in Wien". Verlegt bei Rudolf M. Rohrer in Baden bei Wien. Ladenpreis S 2.20.

Dieses Heft ist als Idee und als Verlagsleistung gleich gut. Auf VIII Seiten ein Plan mit den Hauptsehenswürdigkeiten und eine Zeittafel zur Geschichte des Baues und seiner Ausstattung, auf 48 weiteren Seiten durchwegs scharfe und bestgewählte Lichtbilder, das ist um dieses Geld eine Freude für jeden Österreicher und für jeden Kunstfreund.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Seckauer und Vorauer Osterliturgie im Mittelalter. Ein Beitrag zur textkritischen Untersuchung der mittelalterlichen Osterfeiern. Von *Dr P. Benno Roth O. S. B.* (85.) Verlag der Abtei Seckau. S 5.—.

Die sogenannte St. Lambrechter Osterfeier stammt nach neueren Forschungen aus Seckau; ebenso andere bisher St. Lambrecht zuge-

schriebene mittelalterliche Handschriften der Grazer Universitätsbibliothek. Die vorliegende sehr sorgfältige Arbeit bringt nun die erste textkritische Ausgabe jener Osterfeier und fünf anderer Sekkauer liturgischer Handschriften sowie einer Vorauer Handschrift mit einer eigenartigen Osterliturgie. Bezeichnend für die damalige Feier der Heiligen Woche war die starke Beteiligung der Laienwelt. Die Erläuterungen zu den Texten ergeben ein lebensvolles Bild dieser Feier; durch die Faksimiles wird ein guter Einblick in die Handschriften geboten.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Deutsche Literaturkunde. Erbgut und Erfüllung. Von *Dr Josef Prestel.* (212.) Freiburg i. Br., Herder. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Die deutsche Literaturgeschichte hat nach der gewöhnlichen Auffassung zum Gegenstande die Entwicklung der gesamten deutschen Kultur, insofern sich diese Entwicklung im Werdegange der gesamten deutschen Literatur zeigt. Neuerdings will man sie jedoch unter dem Einflusse bekannter Gedankengänge mehr einschränken auf die Geschichte der volkhaften Dichtung, in der sich die Entwicklung der deutschen Erbmasse zeige. Ihr Gegenstand sei nur das weiterwirkende wahre Erbgut. Dieser Auffassung dient die vorliegende Literaturkunde. Dementsprechend tritt denn auch in ihr das Weltanschauliche stark, manchmal zu stark in den Hintergrund; doch ist die katholische Grundeinstellung gewahrt.

Solange es nicht gelingt, die besprochene Auffassung zur allgemein geltenden zu machen, kann natürlich eine solche Literaturkunde weder für den Selbstunterricht, noch für die Schule einen höheren Rang als den eines Hilfsbuches beanspruchen. Denn mögen auch z. B. Heine, Platen und Geibel — und wirklich auch Kernstock? — für die Entwicklung der deutschen Erbmasse nichts oder wenig bedeuten (sie werden in dem Buche nicht oder kaum genannt), so kann man sie doch nicht so einfach aus der Schar der deutschen Dichter entfernen.

Ja, wenn das mit der Erbmasse auch nur immer so sicher wäre! Ein bezeichnendes Beispiel! Auf den Endreim blickt das Buch etwas scheel (S. 21); er ist ja romanischer Herkunft. Dafür finden die höfische Kurzzeile und der Blankvers Gnade: sie seien „aus germanischem Erbe erwachsen" (S. 200). Nun ist für jene noch immer die wahrscheinlichste Erklärung, daß sie durch Zwischenstufen auf die Ambrosianischen Verse zurückgehe; und dieser weist letzten Endes gar auf den französischen „vers commun" des XV. Jahrhunderts sowie auf die romanischen Strophenformen zurück!

Einzelne Teile des Buches sind vortrefflich bearbeitet; so z. B. die Darstellung des englischen Einflusses (S. 82) und die Abschnitte über die Legende und die Selbstbiographie (S. 192). Die eingestreuten Proben sind zweckdienlich ausgewählt. Dagegen ist die Entstehung der Schriftsprache unzulänglich entwickelt; findet sich doch da auch die Behauptung, die bairische Form „guot" sei dem mitteldeutschen „gut" gegenüber „umlautend" (S. 56)!

Auch sonst seien einige Versehen angemerkt. Hans Sachs soll nach der „Wittenbergischen Nachtigall" an der Streitschriftenliteratur keinen Anteil mehr gehabt haben (S. 69); was ist es denn mit den vier Dialogen vom Jahre 1524 und mit dem vom Jahre 1546? E. v. Kleist wurde zwar bei Kunersdorf verwundet, er starb aber in Frankfurt a. d. O. (S. 87). — Der Blankvers war schon 20 Jahre vor

„Nathan dem Weisen“ in Wielands „Lady Johanna Gray“ im Drama verwendet worden (S. 87 und 200); ebenso gab es schon vor Klopstock deutsche Hexameter, z. B. bei Gesner und bei Fischart (S. 200). — Euripides kennt kein Tauris, sondern nur Taurier (S. 108). — In Hebbels „Herodes und Mariamne“ ist Herodes kein Vertreter des „feigen, sadistischen Judentums“ (S. 134); er ist ja doch Idumäer!

An Druckfehlern fallen auf — es seien gleich die richtigen Formen gesetzt: Das Lalenbuch (S. 62); Bürgers Lenore (S. 86); Athanasius Kircher (S. 99); Dithmarsche (S. 134); Waise (S. 203). — Als Hilfsbuch, aber eben nur als Hilfsbuch wird diese Literaturkunde den deutschen Katholiken bei den heutigen Zeitströmungen manche wertvolle Dienste leisten.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. IX. Band: Osman bis Reuchlin. Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Der Österreicher liest begierig die Ausführungen über Österreich und nimmt wahr, daß der Artikel im Dritten Reich gedruckt wurde. Unter den Trägern des Namens Otto scheint auch auf der älteste Sohn des österreichischen Kaisers Karl I.: Otto von Habsburg-Lothringen; den knappen Notizen ist das sympathisch wirkende Bild Ottos beigefügt. Der Abschnitt über Preußentum schließt mit den bezeichnenden Worten: Seine Sendung bleibt es, Träger und Grundlage des deutschen Staatsgedankens zu sein. Alle Reichskanzler von Bismarck an bis Hitler treten uns in Bildern vor Augen. Der Sinn des Ausdruckes „Drittes Reich“ wird mit folgenden Worten Moellers van den Bruck angegeben: „Das Dritte Reich ist die höhere Einheit bisher widerstreitender Grundsätze, des Konservativen und des Revolutionären; es muß Altes, nämlich das Wesenhafte und Zeitlose, neu erzeugen und daher das Wesensfremde und bloß Zeitbedingte stürzen.“ Nicht wenig hängt hiebei davon ab, was unter wesensfremd verstanden wird. Sehr gut charakterisiert sind die einzelnen Epochen des Papsttums. Eine eigene Tafel verzeichnet die Namen sämtlicher Päpste von Petrus bis Pius XI. mit Angabe der Regierungsdauer. Im besonderen sind der erste Papst, der heilige Petrus, und die Päpste mit den Namen Paschalis, Paul und Pius behandelt. Im Rahmenartikel „Protestantismus“ werden klar die Unterscheidungslehren dargelegt. Die Beurteilung dieser Religionsgemeinschaft unterläßt nicht, auch das Wertvolle hervorzukehren, das der Protestantismus geleistet hat. Eine nähere Darstellung der „Reichskirche“ fehlt. Es sei noch kurz hingewiesen auf die Rahmenartikel: Philosophie, Photographie, Politik, Post, Preis, Priestertum, Recht, Religion, Religiöse Erziehung. Bei dem großen Vielerlei, das der IX. Band des „Großen Herder“ bietet, muß jeder Leser auf seine Rechnung kommen, mag er Theolog oder Historiker, Photograph oder Pferdeliebhaber sein, mag er in Paris oder in Persien oder in Polen wohnen.

Linz a. D. *Dr. Karl Fruhstorfer.*

Einleitung in das Neue Testament. Von *Dr Max Meinertz,* o. Prof. der ntl. Exegese an der Universität Münster i. W. Mit vier Handschriftentafeln. *Vierte,* völlig neu gearbeitete Auflage. 8° (388). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 8.50, geb. M. 10.50.

Mein Urteil über die dritte, noch nach A. Schäfer mitbenannte Auflage gilt in erhöhtem Maße von dieser durchgreifenden Umarbeitung: Die beste deutsche Einleitung. Nicht bloß für den Anfänger, sondern auch für Fortgeschrittene reich an Anregung, zumal in der Literatur. Vieles Ältere wurde den Gegenwartsfragen geopfert. Ich vermisse nur, wie in *allen* Einleitungswerken, eine kurze, methodische Einführung in die Textkritik und erhoffe sie mir von der nächsten Auflage.

St. Florian b. Linz. *Dr V. Hartl.*

Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas. Von *Dr Franz Diekamp,* päpstlichem Hausprälaten und Domkapitular, Professor der Dogmatik an der Universität Münster. Erster Band. *Siebte,* durchgesehene Auflage. 8° (VIII u. 359). Münster i. W. 1934, Aschendorff. Geh. M. 8.15, geb. M. 9.75.

Von dem bekannten Lehrbuch der Dogmatik von Diekamp, das erstmals 1917 im Buchhandel erschien (vgl. diese Zeitschrift 1919, S. 424 f.), liegt nunmehr der erste Band bereits in siebter Auflage vor. Dieser Erfolg allein zeugt schon für die Brauchbarkeit und Verbreitung des Werkes. Die vorliegende Neuauflage des ersten Bandes, der neben einer Einleitung in die Dogmatik die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinigen behandelt, weist im allgemeinen keine wesentlichen Änderungen auf. Zu begrüßen ist es, daß Diekamp nun auch, um die in der Summa theologica befolgte Ordnung einzuhalten, das Kapitel über den göttlichen Heilswillen aus der Gnadenlehre herausgenommen und in „Die Lehre von Gott dem Einen" einbezogen hat. Außer dieser Neuerung läßt ein genauer Vergleich auch sonst an vielen Stellen die ergänzende und bessernde Hand des Autors erkennen. Vor allem wurde die neueste Literatur sorgfältig nachgetragen. In den bekannten Kontroversfragen steht Diekamp nach wie vor auf dem Standpunkt des strengen Thomismus. Seine Dogmatik wird zweifellos auch weiterhin unter den Handbüchern deutscher Sprache einen ehrenvollen Platz einnehmen. Namentlich dem, der sich über die spezifische Gestaltung, welche die dogmatische Theologie in der Thomistenschule gefunden hat, rasch und gründlich orientieren will, wird Diekamps Werk gute Dienste leisten.

Linz a. D. *Dr J. Obernhumer.*

Institutiones Theologiae Dogmaticae. In usum scholarum auctore *Ludovico Lercher S. J.,* S. Theologiae Doctore eiusque in Universitate Oenipontana Professore. Editio *secunda. Volumen quartum* continens libros quattuor: De virtutibus, de sacramentis in genere, de singulis sacramentis, de novissimis. 8° (763). Oeniponte 1935, Typis et Sumptibus F. Rauch. M. 10.—.

Mit dem vierten Band liegen nun die Institutiones Theologiae Dogmaticae des verdienten Innsbrucker Dogmatikers in zweiter Auflage vollständig vor. Die Kritik hat die Vorzüge des Werkes, das den besten lateinischen Kompendien würdig an die Seite tritt, schon bei Beurteilung der ersten Auflage gebührend hervorgehoben. Die zweite Auflage weist gegenüber der ersten keine wesentlichen Änderungen auf. Doch ist die ergänzende und bessernde Hand des Autors überall

zu erkennen. Mit Befriedigung sei auch festgestellt, daß der Preis des Werkes gegenüber der ersten Auflage ermäßigt wurde.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Kleine Laiendogmatik. Von *P. Leo von Rudloff O. S. B.*, Doktor der Theologie. Kl. 8° (218). *Zweite,* unveränderte Auflage. Regensburg 1935, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.—.

Ein Bedürfnis nach einer kurzen, von allem wissenschaftlichen Beiwerk freien Darstellung der katholischen Glaubenslehre ist ohne Zweifel namentlich in gebildeten katholischen Laienkreisen vorhanden. Diesem Bedürfnis suchen verschiedene „Laiendogmatiken" entgegenzukommen. Die Anforderungen, die an ein derartiges Werk gestellt werden, sind nicht gering. Aber es sei gleich vorweg gesagt: Dem Verfasser ist der Versuch gelungen. Er berechnet sein Büchlein für weiteste Kreise. Wissenschaftliche, insbesondere fremdsprachliche Vorbildung wird nicht gefordert. Die fremdsprachlichen theologischen Fachausdrücke werden jedesmal erklärt. Außerordentlich viel kam dem Verfasser, wie er selbst im Vorwort bemerkt, auf gedrängte Kürze an. Trotzdem erreicht er auch eine relative Vollständigkeit. Es fehlt kein Lehrstück von Bedeutung. Der Verfasser verfolgt keine apologetischen Ziele.

Er sieht seine Hauptaufgabe mit Recht darin, den erhabenen Bau des katholischen Dogmas in seiner wunderbaren Einheit und Geschlossenheit klar und prägnant darzustellen. Auch gelegentliche Hinweise auf den Lebenswert der einzelnen Dogmen fehlen nicht. Als begreifliche Folge der gedrängten Kürze hat sich da und dort eine kleine Ungenauigkeit eingeschlichen, so z. B. beim Begriff der Tradition (S. 30). Auch sonst kann man in manchen Punkten anderer Auffassung sein. Warum z. B. die Letzte Ölung als letztes Sakrament aufgezählt und behandelt wird, ist nicht recht ersichtlich. Zum Schluß findet sich ein sehr begrüßenswertes und aufschlußreiches Kapitel: Fingerzeige zum Weiterstudium. Unter den dort angeführten deutschen Handbüchern der Dogmatik vermisse ich Pohle-Gierens.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Institutiones Morales Alphonsianae seu Doctoris Ecclesiae s. Alphonsi de Ligorio Doctrina Moralis ad usum scholarum accommodata cura et studio *PP. Cl. Marc* et *Fr. X. Gestermann,* Congregationis SS. Redemptoris, olim s. Theologiae Moralis Professorum. Editio decima nona (quarta post Codicem), quam denuo sedulo recognovit *P. J. B. Raus,* ejusd. Congr. Tom. I. (XXVI et 890); tom. II. (906). Typis Emmanuelis Vitte, Lugduni 1933 et 1934. Fr. 80.—.

Bücher pflegen keine Jubiläen zu feiern, sonst würde dieses Moralwerk eben in diesem Jahre sein goldenes Jubiläum feiern. 1885 konnte P. Clemens Marc sein Werk veröffentlichen, zwei Jahre später wurde er vom Tode abberufen. Sein Nachfolger, P. Fr. X. Gestermann, und nach dessen frühem Tode der auch als Kanonist bekannte P. J. B. Raus durften dann in fast regelmäßigen, kurzen Zwischenräumen Auflage um Auflage in die Welt hinaussenden: ein Erfolg, der jedenfalls das beste Zeugnis für die Brauchbarkeit des Werkes darstellt. Die von jeher gerühmten Vorzüge dieses Werkes sind auch in seiner neuesten Auflage ungeschmälert. Gewiß, wir kennen den immer lauter sich erhebenden Ruf und die leider noch zu vereinzel-

ten Bemühungen um neue Formen in dieser Wissenschaft, die, uralt in ihren Grundsätzen, doch immer modern sein soll in ihrer Darbietung. Aber trotz dieser so wichtigen Bestrebungen werden die Lehrer der zukünftigen Priester wie auch die Seelsorger und Beichtväter noch auf lange Zeit hinaus zu den traditionellen Handbüchern greifen, wie sie um die Jahrhundertwende in rascher Folge herausgekommen sind. Unter diesen aber nimmt das vorliegende Werk noch immer eine hervorragende Stelle ein. Diese Vorzugstellung ihm zu wahren, ist der Herausgeber ernstlich bemüht gewesen. Nicht nur daß er die neuesten Erlässe und Kundgebungen des Apostolischen Stuhles und die Ergebnisse anderer Wissenszweige an ihrer Stelle verwertet hat (so über den Ursprung des Eigentumsrechtes und die verschiedenen Besitztitel, über Kapital und Kapitalismus, Familienlohn, Streik, sexuelle Aufklärung, Methode Knaus-Ogino u. a.); an zahlreichen Stellen hat er auch sonstige Umarbeitungen vorgenommen, durch welche das Werk an Klarheit und Präzision gewonnen hat. Eine bereits früher gemachte Ausstellung hat leider noch keine Berücksichtigung gefunden: die für das christliche Leben so wichtige Abhandlung über das Gebet nimmt sich mit ihren knapp zweieinhalb Seiten in einem sonst so gründlichen und umfangreichen Werke doch in der Tat zu armselig aus. Auch ließe sich die Brauchbarkeit des Werkes für die Praxis ohne große Mühe erhöhen, wenn zu dem sonst genauen und ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnis noch ein Verzeichnis der im Text behandelten Kanones hinzugefügt würde.

St. Gabriel, Mödling. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

Compendium Theologiae Moralis juxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis Juris Canonici redactum a *Raphaele Tummolo S. J.* Editio *quinta,* quam recognovit, emendavit et auxit *Thomas A. Jorio* ejusdem Societatis. Vol. I. Pars prima (378); Pars secunda (272). Neapoli (Italia), M. d' Auria, 1934. — Vol. II. Pars prima (278), 1935.

Die weite Verbreitung der Moraltheologie von Gury hatte den italienischen Jesuitenpater Tummolo veranlaßt, noch im hohen Alter von nahezu 80 Jahren im Jahre 1919 dieses Werk nach dem neuen Codex Juris umgearbeitet herauszugeben. Mehrere Auflagen konnte er noch selber bearbeiten, bis er mitten im Erscheinen dieser 5. Auflage von Gott abberufen wurde. Sein Nachfolger, P. Jorio, übernahm es, die weitere Herausgabe zu besorgen. Die beiden Teile des ersten Bandes enthalten die allgemeine Moraltheologie und den Dekalog mit den Kirchengeboten sowie den Traktat de justitia et jure; der erste Teil des zweiten Bandes handelt mit besonderer Ausführlichkeit von den einzelnen Ständen (Laien, Klerikern und Religiosen) und von den ersten drei Sakramenten. In der Wiedergabe des Textes stützt sich der Herausgeber auf die von Ballerini veranstaltete Ausgabe mit den Verbesserungen von Palmieri (1907). Doch machten die geänderten Verhältnisse derartig viele Abweichungen und Ergänzungen nötig, daß der Herausgeber nicht mehr von einer Neuausgabe der Moraltheologie von Gury sprechen kann, sondern ein mehr oder weniger selbständiges Werk bietet, das nur „juxta methodum Petri Gury" verfaßt ist. Was die Methode dieses Autors kennzeichnet, ist bekanntlich nicht zuletzt eine vielfach ins einzelne gehende Kasuistik; eine Methode, die das Werk als Nachschlagewerk für den im Leben stehenden Seelsorger vorzüglich geeignet macht, weniger dagegen zur wissenschaftlich-theologischen Durchdringung und spekulativen Aus-

wertung seines Gegenstandes. Besonderen Dank wird der Leser dem Herausgeber dafür wissen, daß er sich bemüht hat, nach Tunlichkeit die neuzeitlichen Fragen zu berücksichtigen, wie Eugenik, Sterilisation, Verjüngungsversuche, Familienlohn, Streik, Aussperrung und viele andere. In Fragen, die das Zivilrecht berühren, wie namentlich bei Behandlung der Kontrakte, sind leider nur die italienischen Gesetze, diese aber sehr weitgehend berücksichtigt, ja in den Text verwoben. Man würde es mehr begrüßen, wenn öfter, wenigstens zu schwierigeren Fragen, die neuere Literatur verzeichnet würde. Im übrigen haben es die knappe Ausdrucksweise wie die Verwendung des Kleindrucks für alle kasuistischen Fragen dem Herausgeber möglich gemacht, trotz des verhältnismäßig bescheidenen Umfanges der vorliegenden Teile eine ungewöhnlich reiche Fülle an Inhalt zu bieten; ein Vorzug, der dieser Ausgabe gewiß nicht wenige neue Freunde gewinnen wird.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Praktisches Handbuch der Moral. Von *Dr theol. Paul Oppermann,* Rektor des Erzbischöfl. Priesterseminars in Breslau, Domkapitular. Gr. 8° (XIV u. 638). *Dritte* Aufl. Breslau, Franz Goerlich. Brosch. M. 12.—, in Ganzleinw. M. 14.50.

Dieses nunmehr schon in 3. Auflage vorliegende Werk ist aus der Einführung der Priestertumskandidaten in die Verwaltung des Bußsakramentes erwachsen und will der Seelsorgspraxis dienen. Im I. Teil werden behandelt Materie, Form und Ausspender des Bußsakramentes, im II. Teil die Gebote Gottes und der Kirche, im III. Teil die Standespflichten, im IV. Teil die Zensuren, im V. Teil die Behandlung gewisser Klassen von Sündern und der nach Vollkommenheit Strebenden. Das Werk setzt die wissenschaftlich begründenden moraltheologischen Vorlesungen voraus und bietet eine Zusammenfassung von Prinzipien sowie ausführliche Erklärungen und Anwendungen für die Praxis des Beichtvaters und des Seelenführers. Die Sprache ist klar; von lateinischen Fachausdrücken und Zitaten wird reichlich Gebrauch gemacht. In die Darstellung ist die partikuläre Gesetzgebung der Breslauer Erzdiözese hineingearbeitet. Wo auf das bürgerliche Recht verwiesen wird, ist ausschließlich das deutsche Recht angeführt. Wo verschiedene Sentenzen vorliegen, folgt der Verfasser mit Vorliebe der Lehre des heiligen Alfons von Liguori.

Ausführlich und mit Wärme werden die Pflichten des Beichtvaters dargelegt und seine Verantwortung Gott und der Kirche gegenüber in helles Licht gestellt. Besonders eingehend wird das 7. Gebot behandelt und bei allen Rechtsverletzungen angegeben, wann die Restitutionspflicht eintritt. Wertvoll für die Praxis ist, was Verfasser über das skrupulöse Gewissen und seine Behandlung sagt. Von vielen Priestern, denen die Seelsorge bei Ordensfrauen obliegt, wird begrüßt werden, daß in einem eigenen Kapitel von den Standespflichten der Ordensleute gehandelt wird. Das Buch wird jedem Seelsorgspriester eine wahre Hilfe sein bei der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes, ein Nachschlagewerk bei auftauchenden Schwierigkeiten. Es kann mit Recht den Untertitel führen: Praktisches Handbuch der Moral. Ein gut ausgearbeitetes Register wird den Gebrauch erleichtern. — Einige Bemerkungen seien gestattet: Zu S. 23: Die copula carnalis der Eheleute ist ethisch gut, und kann wohl nicht in dieser Weise als Beispiel für condicionate malum angeführt werden.

Auf S. 167 wäre ergänzend zu bemerken, daß schwerer Sünde schuldige Pönitenten, die vom Beichtvater wegen zweifelhafter Disposition nur sub condicione losgesprochen worden sind, dadurch noch kein Recht auf die heilige Eucharistie erhalten haben. Er dürfte sie deshalb nicht zur Kommunion zulassen, könnte aber schweigen, wenn sie bona fide zur Kommunion hinzutreten. S. Alf. VI, 432, vgl. Mare[15] II, n. 1664. Auf S. 170 muß es richtig lauten: ein unvollkommener Ablaß kann mehrmals am Tage durch Wiederholung desselben Werkes gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges in der Ablaßverleihung ausgesprochen ist. S. 192 hätte wegen der wichtigen Folgerungen für die Praxis angegeben werden können, daß eine sententia satis probabilis besteht, nach der dem sacerdos complex die Jurisdiktion *nur* über das peccatum complicitatis entzogen ist (vgl. L. Wouters C. Ss. R., Manuale theol. mor. [1933] II, n. 409). S. 205: Daß der Beichtvater fragen muß, wann der Pönitent das letzte Mal beichten gewesen ist, wäre nicht wie eine für alle Fälle geltende Pflicht hinzustellen, um die Freiheit der Gläubigen nicht zu beeinträchtigen, die mitunter unauffällig einen anderen Bußpriester aufsuchen. S. 237: Als Beweis, daß der Besitz Gottes Gegenstand unserer Seligkeit sein wird, kann Gen 15, 1 nicht angeführt werden.

Grulich (Böhmen), Muttergottesberg.

Dr P. Anton Schön, C. Ss. R.

Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. Vol. III. De Matrimonio. Accedunt Appendices De iure matrimoniali Orientalium et de iure italico post Concordatum vigente. Editio *tertia* emendata et aucta. Auctore *Fel. M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana. Torino 1933, Marietti. Lire 35.—.

Für Kirche und Staat ist es eine Schicksalsfrage, ob die Ehe in ihrem Sinn und Bestand rein und gesund erhalten bleibt. Da die nichtkatholischen Religionsgemeinschaften und die Staaten den modernen Ehereformbestrebungen gegenüber immer nachgiebiger werden, muß die katholische Kirche heute mehr als früher die unabänderlichen Naturgesetze und die strengen Gesetze Gottes bezüglich der Ehe und des Familienlebens durch ihre Lehr- und Hirtengewalt der Menschheit verkündigen. Darum haben auch die Päpste der letzten Jahrzehnte die Zeitirrtümer und die Gefahren für die Ehe und ihre Gemeinschaft oft und in feierlicher Weise verworfen. Für den heutigen Seelsorger ist es aber nicht leicht, all die schweren und schwierigsten Ehefragen aus dem weiten Gebiete der Ehelehre zu überschauen und zu beherrschen. Da kommt ihm das Werk von Cappello in ganz vorzüglicher Weise zu Hilfe. Alles, was ein moderner Seelsorger aus dem Dogma, der Moral, dem Kirchenrecht und der Pastoral über die gesamte katholische Ehelehre wissen möchte und sollte, findet er hier harmonisch vereinigt. In lichtvoller Klarheit und staunenswerter Vollständigkeit behandelt Cappello im Lichte der Geschichte, der Theorie und Praxis das natürliche und positive Gesetz der Ehe mit den verschiedenen verbietenden und trennenden Hindernissen sowie das Leben in der Ehe. Die neue dritte, um 91 Seiten vermehrte Auflage ist zugleich ein sehr gründlicher Kommentar zu der klassischen Ehe-Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii" Die übrigen Vorzüge der Cappello'schen Darstellungsweise sind den Lesern dieser Zeitschrift bekannt.

Trier, Rudolphinum. *B. van Acken S. J.*

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Von *Dr Eduard Eichmann. Vierte,* verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. 8° (543 u. 493). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Das Lehrbuch des hochverdienten Kanonisten Dr E. Eichmann erlebt innerhalb zehn Jahren bereits die 4. Auflage. Dieser Umstand allein ist schon die beste Empfehlung. Im Vorwort gibt der Verfasser seine Absicht kund, „die Darstellung nach rechtswissenschaftlichen Methoden zu gestalten und den Stoff juristisch noch mehr zu vertiefen" und „die hinter dem Gesetzesbuchstaben stehende ‚ratio legis' herauszustellen". Das Vertragskirchenrecht fand sowohl im Texte als im Anhang eine stärkere Berücksichtigung. Was die Methode anbetrifft, trennt der Verfasser, seinem alten Grundsatz treu, Rechtsdogmatik von Rechtsgeschichte; diese Trennung ist gewiß dort angebracht, wo Rechtsgeschichte eigens gelesen werden kann. Das Lehrbuch folgt, was sehr anerkennenswert ist, dem Gang des Kodex mit wenigen Ausnahmen, wie beim Eherecht, in welchem zuerst die Ehehindernisse und dann deren Behebung behandelt wurden; im Prozeßrecht findet der Selig- und Heiligsprechungsprozeß als *Anhang* zum vierten Buch eine kurze Behandlung. Der Erklärung des Cod. jur. can. schickt Eichmann in sechs Paragraphen eine sehr gute Einleitung zum Studium des Kirchenrechtes voraus. Er entwickelt den Begriff von Recht und Kirche und bemerkt, daß der Korporationsbegriff nur mit Vorbehalten auf die Kirche angewendet werden kann. Gegen Sohm verteidigt Eichmann treffend die „*rechtliche* Organisation" der Kirche; sie ist „eine Rechtsanstalt". Meines Erachtens sind Häretiker und Schismatiker nach can. 87 und S. Off. 27. Jan. 1928 als solche in der Ausübung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte gehindert, unabhängig von der Exkommunikation pro foro externo. In § 3: „Das Kirchenrecht" wird kurz die Einteilung in *öffentliches* und *privates* Kirchenrecht und deren Berechtigung — richtig verstanden — berührt. Nachdem die Quellen des geltenden Rechts aufgezeigt wurden, folgt das wichtige Kapitel über „das Verhältnis von Kirche und Staat", besonders mit Rücksicht auf Deutschland. Eichmann vertritt in dieser schwierigen Frage gesunde Grundsätze. Endlich in § 6 kommt „die Wissenschaft des Kirchenrechts" zur Sprache. Bemerkenswert ist der Abschnitt über die Aufgabe der kirchlichen Rechtswissenschaft und deren Studium.

Es ist unmöglich, in einer Rezension auf jedes einzelne Kapitel einzugehen; daher soll nur die eine oder andere Bemerkung folgen. Ich stimme dem Verfasser zu, wenn er die consuetudines *praeter* ius bestehen läßt, soweit sie nicht durch widersprechende Bestimmungen des Cod. jur. can. aufgehoben sind; ebenso seinen Ausführungen über ius divinum naturale und das Verhältnis von Gesetz und *inneren* Akten, und seiner Bemerkung: „Leider ist der Sprachgebrauch des Cod. jur. can. nicht immer deutlich und bestimmt genug, um einen sicheren Schluß zuzulassen." Wird für die *unvordenkliche* Gewohnheit eine Übung erfordert, „die seit mindestens 100 Jahren nachweisbar ist?" (Can. 5, 25, 30, 63, § 2.) Im Anhang zu den Privilegien wird die rechtliche Natur der Konkordate behandelt. Eichmann stellt sich mit Recht auf den Standpunkt der Vertragstheorie. Ebenso stimme ich dem Verfasser bei, wenn er den Zwangswohnsitz *unabhängig* von der Absicht der Gläubigen erwerben läßt und mehrere Quasiwohnsitze für möglich hält. Nach Eichmann beruht die Zölibatspflicht auf dem Kirchengesetz, nicht auf einem Gelübde. In

Todesgefahr kann nach Eichmann, falls der Ortsordinarius nicht mehr angegangen werden kann, auch der *Beichtvater* für den Gewissensbereich vom Hindernis des Subdiakonates oder Diakonates dispensieren; im Abschnitt über die Behebung der Ehehindernisse heißt es: der Beichtvater kann nur von *geheimen*, nicht von öffentlichen Hindernissen dispensieren. Ob für unsere Verhältnisse can. 142 nicht einer etwas ausführlicheren Behandlung bedürfte? In § 54 wird der Unterschied zwischen Delegation und Stellvertretung gut hervorgehoben. Sehr richtig ist die Bemerkung: die Vicarii Delegati sind als Vertreter der Apostolischen Vikare nicht Ordinarien; ebenso richtig die Ansicht, daß die Erteilung der Vollmacht zur gültigen Trauung als Delegationsakt zu betrachten ist. Error communis ist gegeben, wenn der die Jurisdiktion Ausübende an dem Ort, wo er sie übt, allgemein oder doch von dem größten Teil der Bewohner des Sprengels irrtümlich als rechtmäßiger Inhaber betrachtet wird. Diese Ansicht gibt meines Erachtens den wahren Sinn des can. 209 wieder. Klar ist die Behandlung von can. 476, § 3: „ad loci Ordinarium, *audito parocho*, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari." Treffend sind die Bemerkungen über Klausur der Nonnen und Beteiligung an öffentlichen Wahlen und über die Äbte, welche vor dem Kodex das Privileg hatten, kraft dessen sie mit der erfolgten Wahl als *benediziert* galten. Zu bemerken ist noch, daß der Verfasser in can. 1157 Ordinarius als Ordinarius loci nimmt und in can. 1541 „valor locationis" als Mietpreis. Am Schluß sei noch auf einige Versehen aufmerksam gemacht: Bd. 1, S. 157, Note 3, heißt es irrtümlich mit Berufung auf Archiv f. k. KR., 106.673, 15. Juli 1925; das Jahr ist 1926. S. 242 wird das Bistum Danzig zu Deutschland gerechnet im Gegensatz zum Annuario Pontificio. S. 340 ist can. 610 statt 660 zu nehmen; zu Bd. 2, S. 15, Note 2, bemerke: Pius X. hat am 11. April 1909 die Kirche S. Maria degli Angeli de Portiuncula zu Assisi ebenfalls zur „Basilica Patriarchalis et Capella Papalis" mit einem päpstlichen Altar erhoben.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Manuale Iuris Canonici in usum scholarum edidit *Dominicus M. Prümmer O. P.*, professor in universitate Friburgi Helvetiorum — editio *sexta*, quam curavit *Engelbertus M. Münch O. P.* Freiburg 1933.

Das für den Schulgebrauch durch den klaren Aufbau und die praktische Behandlung nach Frage und Antwort sehr geeignete Werk, das der 1931 gestorbene Autor im Jahre 1927 in einer 5. Auflage auf den neuesten Stand brachte, ist in einer fast unveränderten 6. Auflage erschienen. Der Herausgeber hat die inzwischen bis 1932 erflossenen Entscheidungen der Kodexkommission in einem eigenen Anhang angeführt und in einem sehr praktischen Index aller quaestiones zu den einzelnen Kanones registriert, so daß Neuentscheidungen leicht und übersichtlich nachgetragen werden können.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

88. JAHRGANG 1935 VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

„Viriliter agite et confortamini" (1. Kor 16, 13).

Von *Otto Cohausz S. J.*

Ein Ruf zu neuer Mannhaftigkeit geht durch die Welt. Wir begrüßen ihn. Leider aber wird vielfach der Begriff des Mannhaften einseitig übersteigert, verzerrt, und so zu einer Kampfansage an das Christentum umgebildet. Soll dieses mit seiner Lehre von Schuldbewußtsein, Gnadenbedürftigkeit, mit seiner Grundforderung der Liebe, Milde, Demut, Geduld, des Ertragens und Verzeihens doch den Inbegriff einer feministischen Lebenshaltung bilden und den Fluch der Entnervung und Knochenerweichung der von ihm unterworfenen Völker auf sich geladen haben. Ist der Vorwurf berechtigt? Die Apostel, die zuerst das Christentum erlebten, sind anderer Ansicht. Sie empfanden das Evangelium als Gotteskraft (Röm 1, 16), frohlockten, in ihm nicht einen schwächlichen, sondern den Geist der Kraft empfangen zu haben (2. Tim 1, 7). Sie dachten recht.

I.

Zugeben wollen wir freimütig, daß es in der gegenwärtigen Christenheit manche Erscheinungen und Seelenhaltungen gibt, die der erhobenen Anklage einen Schein von Berechtigung geben, aber doch nicht die Entartungen sind als Maßstab eines geistigen und ethischen Gebildes anzulegen, sondern sein Wesenskern. Und der verrät beim Christentum von Grund auf männlichen Charakter.

Schon der Stifter der Religion, Jesus Christus, war bei aller Gemütstiefe und Herzensweichheit ein ganzer Mann. Ja, als den „männlichsten Mann" hat eine Sigrid Undset ihn bezeichnet, und daß er das gewesen ist, beweisen einstimmig die Evangelien. Schon *körperlich* betrachtet stellen sie ihn uns im Besitz voller Manneskraft vor.[1]) Aller Weichlichkeit und Bequemlichkeit von der Krippe bis zum Kreuze fremd, an Entbehrung und Abhärtung gewöhnt, gegen Wind und Wetter gefeit, auf dem Berge unter freiem Himmel wie auf der Schiffsbank ebenso sanft ruhend, wie auf geschütztem Lager, unterzieht er sich den mühsamsten Wanderungen bergauf, bergab, verbringt er Tage in anstrengendstem Lehrunterricht, die Abende in Tröstung und Heilung der zahllos herbeigeeilten Bittsteller und Kranken, zieht er am Morgen weiter, dasselbe Tagewerk zu wiederholen, wird er zudem von Pharisäern und Schriftgelehrten in die aufreibendsten Redekämpfe verwickelt, das alles ununterbrochen drei Jahre lang, und doch lesen wir nie von einer Erschlaffung; selbst in seinem Leiden zeigt er trotz des Blutverlustes im Garten Gethsemane, trotz Geißelung und Dornenkrönung eine Frische, die unser Erstaunen erregt. Nur einem ganz gestählten Körper waren solche Anstrengungen möglich. Niemals wohl auch hätte Christus gerade auf die Männer eine solche Anziehung ausgeübt, wäre er ihnen nicht als Vorbild echt männlicher Kraft erschienen.

Echt mannhaft war auch die im mannhaften Körper wohnende *Seele*. Ergeht der noch Jugendliche sich in romantischen Phantasien, der Schwärmer in Gefühlsüberschwang und wirklichkeitsfremden Luftgebilden, schwankt der Haltlose wie ein Schilfrohr im Winde, so erwartet man vom echten Mann klare Einsicht, festumschriebene Ziele, Selbstbeherrschung und Selbstbesitz, kühnen und doch wohlabgewogenen Unternehmungsgeist,

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: *Karl Adam*, Jesus Christus[3], S. 101 ff.; *H. Felder*, Jesus Christus, 1921, II., S. 216 ff.

ganze Entschlossenheit und Entschiedenheit, tapferen Mut und einen unbeugsamen Willen, der vor keinem Hindernis zurückschreckt und sich durch keine Lockung, Drohung und Gefahr aus der einmal als recht erkannten Bahn fortdrängen läßt. Sehen wir all diese Züge im Charakterbild Christi nicht in herrlichster Weise verwirklicht? Bei aller Reichhaltigkeit des Gefühls und der Einbildungskraft zeichnet ihn doch vorwiegend ein ganz klar blickender nüchterner, wirklichkeitsnaher und berechnender Verstand und ein entschlossener Wille aus. Über Welt und Dinge, Menschen, sich selbst und seine Ziele ist er sich von Anfang an im Klaren. Nicht mit geschlossenen, mit offenen Augen schaut er in die Umwelt und fällt über sie Urteile von einer Lebenseinsicht, die noch heute nichts von ihrer Richtigkeit eingebüßt haben. Ungeheuer tief und reich bewegt zeigt sich sein Gemütsleben, bald von Siegesjubel und froher Hoffnung getragen, bald von Schmerz und Trauer durchpulst, bald auch, echt männlich, von lohender Entrüstung und glühendem Zorn durchbebt, und doch nie entschlüpft ihm auch nur ein übereiltes Wort, nie auch nur eine unrechte Regung. Selbst alle ihm angetanen Schmähungen und Vergewaltigungen können ihm auch nicht eine Gegenschmähung entlocken. Sein gewaltiger Wille hält alle, auch die vulkanhafteste Erregung in Zucht. Welch anderer Mann der Weltgeschichte hat je solchen Selbstbesitz bewiesen?

Gibt es zu viele, die vor ihrem Leben wie vor einem Rätsel stehen, ohne klar erkanntes Ziel, sich von den Wogen aufs Geratewohl treiben lassen, so ist Christus sich von Anfang an seiner Aufgabe, seines Persönlichkeitsideales bewußt. Die Ehre des Vaters zu fördern, den Willen des Vaters zu erfüllen, ist er gekommen, und jedes Wort, jeder Schritt, jede Tat wird von ihm an diesem Maßstab gemessen. Ein Charakter aus einem Guß, ein gotischer Dom, nach einheitlichem Plan aufgebaut, mit all seinen Teilen zum Himmel strebend, so tritt Christus vor uns hin. Als Mann, dem auch die erbittertsten Feinde nicht ein einziges Abweichen vom Gesetze Gottes,

eine einzige Sünde vorwerfen können. Welche Willenskraft, Entschlossenheit und Ausdauer!

Was man vom Mann ferner verlangt, ist strengste *Wahrhaftigkeit*. Und da kann Christus jeden Vergleich aushalten. Er sagt nicht nur, was er denkt; auch sein ganzes Benehmen, seine Gefühlsäußerungen, jede Bewegung im Verkehr tragen das Gepräge des von Grund auf Echten, Ehrlichen. Müssen doch selbst seine Feinde anerkennen: „Meister, wir wissen, daß du wahrhaftig bist und dich um niemand kümmerst“ (Mt 22, 16).

Weit entfernt von jeder Geziertheit, Schüchternheit, Weichlichkeit war auch Christi ganzes Auftreten von mannhafter Kraft. Kühn tritt er vor alle, auch die höchsten Stände hin, ergeht sich nicht in süßlichen Worten, Stimungsschwelgerei, geistreicher und ästhetisierender Spielerei. Echt mannhaft erweist sich seine ganze Lehr- und Predigtart. Klar und wuchtig die Gedanken, knapp, packend legt er sie dar, trägt sie mit solchem Ernst und Würdebewußtsein vor, daß das Volk staunte, denn er lehrte sie „wie einer, der Macht hat“ (Mk 1, 22). Überhaupt ist kaum ein von Christus gewonnener Eindruck fester haften geblieben als der, daß man es mit einem Machtvollen zu tun habe (Mk 1, 27; Mt 7, 29; Lk 4, 32; 24, 19; Apg 10, 38; 2. Petr 1, 16).

Denselben mannhaften Charakter, den er persönlich bekundet, bezeugt Christus auch in seinem *Werk*. Auch da ganz klare Erkenntnis dessen, was er will, ein scharf umrissener, bis in die Einzelheiten entworfener Plan. Und der geht auf Großes: Das Reich Gottes in der ganzen Welt, für Zeit und Ewigkeit aufzurichten. Welcher Unternehmungsgeist! Welch kühnes Unterfangen! Stellt des nazaräischen Zimmermanns Wagemut nicht den aller kühnen Eroberer, selbst den eines Tamerlan, Alexander und Napoleon in Schatten?

Doch noch nicht das Fassen großer Pläne, ihre *beharrliche Durchführung* beweist erst den echten Mann. Müssen wir da viele Worte machen? Was stellt sich Christus alles entgegen! Verständnislosigkeit des Volkes,

Wankelmut der Anhänger, Widerstand seiner Gegner, Verdächtigung und Verleumdung, Unglaube der hohen Gesellschaft und der Massen, Mißerfolg über Mißerfolg, und doch mit ungebrochener Tatkraft predigt er Tag für Tag weiter das Reich Gottes. „Dieses Evangelium“, so lautet sein zuversichtliches Wort, „wird verkündet werden in der ganzen Welt“. Trotz aller Fehlschläge nie ein Schwanken und Bangen, nie ein Zurückweichen oder nur ein einziger Anflug, von seinem Unterfangen abzustehen.

Daß ihm der höchste persönliche *Mut* eigen war, beweist schon sein Verhalten im nächtlichen Seesturm: selbst die wettergewohnten galiläischen Fischer schreien voll Angst, er aber überläßt sich sorglos dem Schlaf und stellt sich, von seinen Begleitern geweckt, mit eiserner Ruhe dem Wind und Wetter entgegen. Weit mehr Mut aber als bei diesem Kampf mit den Naturgewalten zeigt er bei der Aufrichtung seines Reiches. Da wagt er, ein Alleinstehender, es doch, sich den landläufigen Anschauungen seines ganzen Volkes entgegenzustellen, wagt er es, in alle Übelstände hineinzuleuchten, allen unbeugsam Wahrheiten zu sagen, die ihm das höchste Mißfallen eintragen, wagt er es, die Allherrscher im Land, Pharisäer und Schriftgelehrte, anzugreifen und ihre ganze Feindseligkeit gegen sich heraufzubeschwören. Unpopularität, Verlacht- und Verspottetwerden, nichts fürchtet er. Auch nicht das Übergewicht seiner Gegner. Tapfer begibt er sich in die Hochburg der jüdischen Intelligenz, nimmt mutig mit Pharisäern, Schriftgelehrten und Sadduzäern den Redekampf auf und treibt sie zu Paaren. Ein herrliches Bild männlicher Größe gab er im nächtlichen Sturm, ein herrlicheres noch in diesen seinen Kämpfen am Laubhütten- oder Osterfest, da er, ein Einziger, all den Angreifern so unerschrocken die Stirne bot. Den Höhepunkt dieser Seelenhaltung erstieg er aber in seinen Leiden. „Wir gehen hinauf nach Jerusalem“, so lautet sein Wort, da „wird er (der Menschensohn) den Heiden übergeben, verspottet, mißhandelt, angespien werden. Man wird ihn geißeln und dann töten“ (Lk 18, 31 ff.).

Genau sieht er, was seiner in der Stadt droben harrt: Szenen des Schreckens und der Qual, grausamer Tod. Er konnte sich den Juden entziehen, wie er es öfters tat, und doch, er geht, geht gradenwegs der Löwengrube entgegen wie ein Hauptmann zum Sturm. Und wie tapfer, selbstbeherrscht läßt er nun all das Folgende über sich ergehen: Geschmäht schmäht er nicht wieder, den Einschüchterungsversuchen des römischen Statthalters, der auf seine Macht freizulassen und zu töten anspielt, zum Trotz bekennt er unentwegt: „Ich bin ein König“; Geißel und Dornenkrönung entlocken ihm keinen einzigen Schmerzenslaut, den Ruf der Feinde: „Steig herab vom Kreuze“ beantwortet er damit, daß er nicht eher das Haupt im Tode neigt, als bis der letzte Buchstabe des ihm vom Vater gewordenen Auftrages vollendet ist. Und nicht etwa, daß er durch all die Mißerfolge und den Siegesrausch der Feinde mit Verzweiflung an seinem Werk stirbt, „am dritten Tage wird er auferstehen“, dieses Wort fügt er der Voraussage seiner Leiden bei. Unerschütterlich fest hält er noch im Untergang den Glauben an seine Sache und das Heraufdämmern seiner Welteroberung. Nun sage man: Wo hat je ein Erdenpilger solche Manneskraft und solch mannhafte Haltung bekundet?

*

Zeigt sich somit der Stifter unserer Religion als vollendeter Mann, so wäre es merkwürdig, wenn *diese selbst* nun nicht die gleichen mannhaften Züge trüge und nicht den gleichen starken Geist atmete. Haucht doch jeder Schöpfer seinem Werk seine Seele ein. In der Tat finden wir in Jesu Religion die charakteristisch männlichen Merkmale, die seine Person auszeichneten, wieder.

Sie enthält nichts von dem Phantastisch-Verschwommenen, Ausschweifenden der heidnischen Mythologien, nichts von der verworrenen und verstiegenen Gedankenkünstelei der Gnostiker, nichts von dem schwärmerischen Dunkel orientalischer Mysterien oder den Rauschzuständen mystizierender Schwarmgeister — sie kommt

zunächst schon mit einem ganz klar geschauten, folgerichtig entwickelten, einheitlich durchgeführten, *dogmatischen Überbau.* Anfangend mit dem ewigen dreifaltigen Gott, dem Ursein und der Quelle alles Seins, hinüberführend über Schöpfung, Sündenfall, Erlösung, endend mit dem Jüngsten Gericht und ewiger Vollendung in Gott, das ist ein System von so tiefdringender und so architektonisch aufbauender Gedankenkraft, solch übersichtlicher, alle Gegensätze ausgleichender, alle großen Menschheitsfragen beantwortender Größe, daß ihm keine andere Religion, keine Philosophie irgendwie nahekommt. Ein System also, das im höchsten Maß alle Vorzüge in sich birgt, die wir als Eigenart eines männlichen Geistes ansprechen müssen.

Gehen wir zur christlichen *Ethik* über. Sie enthält weiche Züge, gewiß, aber fassen wir doch das Ganze ins Auge. Um was geht es Christus? Um nichts anderes als um das Reich Gottes. Das soll jeder seiner Anhänger erstreben und fördern. Hoch erhebt er also Blick und Herz über alles Kleinmenschliche, Irdisch-Vergängliche zu dem Ewigen, Allüberragenden, Göttlichen empor. Ein Ziel also steckt er seinen Anhängern von gewaltiger Größe, ein Ziel, das alles Edle, Hochstrebende im Menschen zur Tat aufruft. Wie verschwindend klein erscheinen dagegen die Erdenwerte, die von anderen als Sinngehalt des Lebens vorgestellt werden: epikuräischer Lebensgenuß, Kulturfortschritt, der beglückte Diesseitsmensch!

Mit welcher *Entschlußkraft* verlangt Christus sodann das *Ringen* um dieses Ziel. Ihm ist es das eine Notwendige, das vor allem andern zu erstreben, unter allen Umständen festzuhalten ist. Die Liebe zu Gott bezeichnet er als das erste und wichtigste Gebot. Liebe, gewiß. Eine Liebe auch voll Innigkeit und beglückender Vertraulichkeit. Wer sie aber in weichen Stimmungen und träumerischem Schmachten aufgehen lassen wollte, der hätte Christus vollkommen falsch verstanden. Die von ihm geforderte Gottesliebe soll eine Liebe „aus ganzer Seele“, „aus allen Kräften“ sein. Sie soll ganze Sache, mit dem

Anschluß an Gott radikal Ernst machen, Gott allein als Herrn erwählen, allen andern den Abschied geben, „denn niemand kann zwei Herren dienen“. Was Gott und seinen Forderungen entgegensteht, das muß unter allen Umständen geopfert werden. Das die Treue gegen Gottes Gebot gefährdende Auge soll man ausreißen, Hand und Fuß, die zu Gottwidrigem verleiten, abhauen. Ja, stellt selbst das Edelstmenschliche, wie Vater- und Mutterliebe sich Gott entgegen, heißt es, auch diese Bande zerschneiden. Den ganzen Menschen will Christus für seinen Vater gewinnen. Zeugt das nicht von männlicher Art?

Aber diese Hingabe an Gott soll sich nicht auf eine allgemeine Seelenhaltung beschränken, sie soll in allen *Einzelheiten* des Lebens sich auswirken. „Nicht wer sagt Herr, Herr, wird ins Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen des Vaters tut.“ Nicht an süßen Gefühlen, auch nicht schon an der Anhäufung von Gebeten erkennt Christus den rechten Jünger, sondern an der Tat. Wie er selbst den Willen des Vaters sich in allem zur Richtschnur nahm, so soll auch der Christ nach ihm all seine Gedanken und Worte, sein Benehmen und seine Taten im Privat-, Familien- und öffentlichen Leben regeln. Auch dann, wenn es Opfer kostet, ja geht es wie bei ihm, der gehorsam bis zum Tode ward, über die eigene Leiche. Wer sieht nicht, daß nur ausdauerndste Mannhaftigkeit diesem Programm gerecht werden kann und daß seine Durchführung das mannhafteste Heldentum erzeugen muß?

Nehmen wir noch die *andern Tugenden* dazu, die Christus von seinen Anhängern verlangt: unbedingte Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit um jeden Preis, Pflichttreue, unbestechliche Ehrlichkeit, fleckenlose Keuschheit, unnachgiebiges Festhalten an der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, daß er ferner, statt den Seinen hienieden aller Sorgen enthebenden Besitz, behäbiges Wohlleben in Aussicht zu stellen, die Armen, Trauernden und Verfolgten seligpreist, Selbstverleugnung und Kreuztragung als Grundgesetz seiner Jüngerschaft aufstellt, so erken-

nen wir bald, daß Christi Religion etwas ganz anderes besagt, als weichliches Sichgehenlassen oder bequemes Dahinträumen. Und selbst betrachten wir *die* Tugend des Christentums, die besonders heutzutage als Hauptursache der Entnervung angeklagt wird, die Nächstenliebe, in ihrer von Christus gewollten Art, so finden wir bald, daß die gegen sie erhobenen Anschuldigungen durchaus ungerecht sind. Sie ist etwas ganz anderes als Gefühlsduselei, weiche Stimmung, romantische Schwärmerei, gutmütige, energielose Duldsamkeit, willenloses schwächliches Ertragen, sentimentale Philanthropie, feiger Pazifismus. Denn einmal fußt sie nicht auf unbestimmten Gefühlen, sondern auf klar erkannten, unumstößlichen Wahrheiten: denen von der allgemeinen Vaterschaft Gottes, der Ebenbildschaft Gottes aller Menschen, sowie ihres Ursprunges aus demselben Blut (dem einen Menschenpaar) und der Solidarität ihres ganzen Erdenlebens und ihrer endgültigen Jenseitsbestimmung. Weil solchem Grunde entsprießend, soll sie nun unter allen Umständen gewahrt und geübt werden, trotz der größten Angriffe und Verfolgung weit von jedem Haß entfernt bleiben — eine fast übermenschliche Forderung. Aber das Nichthassen macht nur die eine Seite aus, Christus fordert außerdem das Verzeihen, sogar Liebe zu den Feinden, tätige Hilfe und Opferbereitschaft bis zum Tode. Nicht aus Feigheit, Geruhsamkeit, Allduldsamkeit, sondern aus freiester Selbstbestimmung und Triebüberlegenheit heraus. Daß das alles nur bei angespanntester Willenskraft und vollem Selbstbesitz möglich ist, sieht jeder.

So sehen wir: mit der Ethik seiner Religion schuf Christus den Seinen wahrlich kein weiches Ruhebett oder einen bequemen Blumenpfad, er ruft alle, die ihm nachfolgen wollen auf den steilen Weg der Entsagung, der strengsten Selbstzucht, des Opfers, des Leidens. Und er treibt sie mit ungeheurer Energie zu solcher Höhe hinauf. „Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich.“ „Wer nicht allem entsagt, kann mein Jünger nicht sein.“

Weil er derartig hohe Ziele verfolgt, ist es verständlich, daß er auch bei der *Auswahl seiner Jünger* und Apostel scharfe Auslese hält. Wer wie der reiche Jüngling vor dem Aufgeben seines Besitzes zurückschreckt, wer sich wie der Schriftgelehrte scheut, die Obdachlosigkeit und Entbehrung des Wanderlebens mit ihm zu teilen, wer wie der besorgte Sohn vor der Nachfolge erst seinen Vater begraben möchte, den weist er unerbittlich vom Anschluß an seinen engeren Kreis zurück. Brauchen kann er nur mannhafte, ganz entschlossene Charaktere. So wendet er sich nicht an verweichlichte Stubengelehrte oder verzärtelte Großstadtjünglinge, er holt sich die abgehärteten, von Wind und Sonne gebräunten, in Sturm und Wetter erprobten Fischer heran oder auch Frauen, die, wie ihr Verhalten in der Leidensgeschichte zeigt, an Entschiedenheit und Mut den Männern in nichts nachstanden, ja sie bei Gelegenheit noch übertrafen.

Auch die *Schule,* in die der Meister seine Jünger nahm, war wahrlich keine weichliche. Von Haus und Hof, Vater, Mutter, selbst, wie das Beispiel des Petrus zeigt, von der Gattin, reißt er sie los, heißt sie für immer auf Liebe, Ehe und all die Annehmlichkeiten eines behaglichen Familienlebens verzichten, führt sie mit sich in die Heimatlosigkeit, in die anstrengendsten Märsche, in Sonnenbrand und Regen, in Hunger und Durst, ja bewußt treibt er sie in den kommenden nächtlichen Seesturm hinein und läßt sie dort alle Angst der Todesgefahr kosten. Ebenso wie gegen all diese stählt er sie aber auch gegen alle von Menschen kommenden Gefahren. Um sie aller Schüchternheit und Menschenfurcht zu entwöhnen, sendet er sie schon bald zur Predigt seines Evangeliums in die Dörfer und Städte Galiläas, führt er sie mit sich in die Widerstände, die Verleumdungen, das Schiefangesehen- und als Schwärmer Verlachtwerden, die ihn selber treffen. Auch was er ihnen für die Zukunft in Aussicht stellt, dient wahrlich nicht weichlichem Wohlbehagen. Daß sie wie er, der Meister, selbst von vielen abgewiesen und verachtet, bespöttelt und gefangen ge-

nommen, gegeißelt, vor die Gerichtshöfe geschleppt, verurteilt, ja selbst mit dem Tode bedroht werden, das ist es, was er ihnen verheißt. Aber keinerlei wehleidiges Bedauern ob ihres Loses, nein, energischer Aufruf, sich mit Großmut alldem auszusetzen, aller Gefahr zum Trotz von den Dächern zu predigen, was ihnen im Verborgenen gesagt ward, sich mutig den Gerichten zu stellen, Geißel und Tod hinzunehmen. Nicht nur mutig, mit Hochgefühl: „Selig seid ihr“, so lautet ja sein Wort, „wenn euch die Menschen schmähen und verfolgen und alles Böse fälschlich wider euch aussagen um meinetwillen. Freuet euch und frohlocket“ (Mt 5, 11). Zu solch überlegener Höhe treibt Christus die Seinen empor.

Daß die Apostel, in solcher Schule erzogen, sich des Meisters würdig erwiesen, beweist ihr Auftreten am Pfingstfest, vor dem Hohen Rat, in der Heidenwelt, beweist jede Seite der Apostelgeschichte und der Apostelbriefe. Wie mannhaft ihre Erscheinung, wie auf die großen Linien gehend, kernig packend ihre Predigt, wie entschieden ihr Aufruf zum Anschluß an Christus, wie unbeugsam ihr Kampf gegen alle Laster, wie unermüdlich, durch keine Mühseligkeit, keinen Mißerfolg, keine Gefahr gehemmt ihre Arbeit um Aufrichtung des Reiches Gottes! Welch wunderbaren Einblick in diese Seelengröße gewährt uns da besonders die Selbstschilderung des heiligen Paulus, denken wir an 2. Kor 11, 22 ff., wo er von all den bestandenen Gefahren spricht; an 2. Kor 6, 4 ff., wo er all seine Leiden aufzählt; an 2. Kor 4, 7 ff., wo er den Siegesruf anstimmt: „Allenthalben sind wir bedrängt, aber wir werden nicht mutlos; wir geraten in Not, aber verzagen nicht . . .“ Lesen wir dazu die Berichte der Apostelgeschichte: überall treten uns die Apostel als kernigste Mannesgestalten entgegen: gradaus, offen und ehrlich, kühn zugreifend im Handeln, genügsam, selbstlos, sich selbst bezwingend, tapfer in der Gefahr, ausdauernd in Schwierigkeiten, furchtlos gegen feindliche Gewalten.

Kraftvoll wie sie selbst, erweist sich auch ihre ganze

Pastoration. Ohne alle Umschweife und Bemäntelung predigen sie, Juden und Heiden zum Anstoß, Christus den Gekreuzigten, legen sie die sittlichen Forderungen des Christentums in ganzer Reinheit und Schwere ohne jeden Abstrich vor, rufen sie darüber hinaus noch zu heldenhaftem sittlichen Höchststreben auf, spornen sie zu voller Leidens- und Märtyrerbereitschaft an, fordern sie zu mannhaftem Handeln auf, zum Starkwerden (1. Kor 16, 13), zur Herausarbeitung der Mannesreife und des vollkräftigen Maßes Christi (Eph 4, 15). Da wundert es denn auch nicht, unter ihrer und ihrer ersten Nachfolger Führung ein Heldengeschlecht erblühen zu sehen, wie es ja aus der Geschichte der kleinasiatischen Gemeinden, des Mönchtums, der Katakomben und der ersten Christenverfolgung bekannt ist.

Daß dieser mannhafte Charakter der Kirche stets blieb, beweist schon die Reihe der Päpste. Die ersten dreißig besiegelten ihr Amt mit dem Tode. Welchen Mut, welche Tatkraft bewiesen dann Gestalten wie Leo I., Gregor VII., Innozenz III., Pius V., Sixtus V., und in unserm Zeitalter Pius VI., Pius IX., Leo XIII. und Pius XI. Würdig schließen sich den obersten Leitern die Bischöfe an, Athanasius, Cyrill, Chrysostomus, die Heldenbischöfe der französischen Revolution, der englischen Verfolgungszeit, des deutschen Kulturkampfes unter Bismarck, Mexikos und Rußlands. Dann die ungezählten Glaubensboten älterer und neuerer Zeit, die kampfgerüsteten Priester aller Jahrhunderte, die heldenhaften Laienapostel aus allen Ständen, die katholischen Könige und Feldherren, die großen Aszeten, die Heere der in Nächstenliebe sich opfernden Jungfrauen, die bis in unsere Zeit aufsprossenden Märtyrer. Nehmen wir das alles zusammen, so brauchen wir wahrlich den Vorwurf der Verweichlichung nicht zu fürchten. Nicht nur seiner ganzen Art nach trägt das Christentum das stärkste männliche Gepräge, es brachte auch stets, wo immer es in Reinkultur sich entfalten konnte, ein Geschlecht höchst mannhafter Art hervor.

II.

Aber das ist nun die Frage, ob wir uns heute noch eines Christentums in Reinkultur erfreuen können, oder ob nicht doch stellenweise ein Abfall von der alten Höhe eintrat und den Anklagen der Gegner Vorschub leistet. Stellenweise ja. Erinnern wir uns nur, wie schon die Reformation mit ihrer Loslösung von der straffen Zentralleitung der Kirche, dem Ersetzen des Autoritätsprinzips durch die subjektive Selbstbestimmung, durch ihre Lehren von der gänzlichen Verderbtheit und Ohnmacht der gefallenen Natur, mit ihrer Inachterklärung der Aszese, des Ordenslebens, des Zölibates, mit ihrer Auflockerung der Ehebande einer Verweichlichung die Wege bereitete, wie dann das „moderne“ Christentum bis zur Aushöhlung des gesamten Dogmas fortschritt, wie schließlich mit dem zuerst in der französischen Revolution aufbrechenden, vom Materialismus, Humanismus, Sozialismus weitergepflegten Liberalismus der allgemeine Hang einsetzte, den Menschen immer mehr von allen äußeren Bindungen, Pflichten und Opfern zu befreien und ihm grunzende Behaglichkeit zu verschaffen, wie dadurch sowohl der Glaube auf ein Mindestmaß beschränkt, schließlich ganz beiseite geschoben, als auch die Moral immer mehr ihrer Strenge entkleidet und sogar den Leidenschaften angepaßt und dann noch eine überaus große Nachsichtigkeit gegenüber allen lasterhaften Verirrungen geschaffen wurde. Da ward tatsächlich der klardenkende, an Gottes Offenbarung unbedingt festhaltende, sich selbst an festumschriebene ethische Normen unentwegt bindende Mann abgesetzt und allenthalben die Verweichlichung gefördert. So begann auch das Christentum seine Strenge und Straffheit einzubüßen. Es wurde zum großen Teil weltförmig, gefühlsmäßig-ästhetisch, behaglich, nachgiebig, schlaff, zerfließend, charakterlos, feig, opferscheu, genießerisch, nicht nur zu tolerant, sondern auch zur Verbrüderung mit einer völlig antichristlichen Geistes- und Gesinnungswelt geneigt. Die Schale blieb, aber der Kern wurde heidnisch. Daß solche

Halbheit, innere Aushöhlung auch leider weite katholische Kreise ergriff, wissen wir alle. Wie wenige machen noch ganz Ernst mit dem in der Taufe gelobten „Ich widersage“. Wie wenige fassen noch das „Selig die Armen . . . die Trauernden, Verfolgten“, sind noch bereit, für ihre Überzeugung Opfer zu bringen. Wie viele nehmen es unsagbar leicht mit der Keuschheit, der Ehe, der Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, schlechter Lektüre, anstößiger Mode, dem Besuch sittenloser Schauspiele und Bälle, unerlaubten Verhältnissen und dem Gehorsam gegen kirchliche Anordnungen und Lehren. Wie viele trifft der neulich von einem englischen Bischof gegen ungezählte „praktizierende Katholiken“ erhobene Vorwurf, daß sie nach außen zwar katholisch seien, im Innern aber, in ihrem ganzen Denken, Urteilen, Wünschen, Streben sich in nichts von den Heiden unterschieden. Überall Schlaffheit, Halbheit, Tünche, Angleichung an die Anschauung, Gesinnung und Lebensart einer Christus ganz entgegengesetzten Welt. Darum auch das Aufbegehren gegen päpstliche und bischöfliche Erlässe, die geistliche Zucht, die Autoritäts-, Rechts-, Gesetzeskirche, gegen die frühere Aszese mit ihrem Ernst und ihren strengeren Forderungen.

Unrecht wäre es, wollten wir diese Schilderung auf alle ausdehnen, aber daß sie auf einen großen Teil paßt, daß überhaupt in das Christenleben der Zug zum Bequemermachen, zum Abfinden mit der Welt eingezogen ist, daß ein großer Widerspruch zwischen Bekenntnis und Verhalten klafft, kann niemand leugnen. Und da eben setzt der Angriff der Gegner ein.

Tragen wir Priester aber nicht vielleicht mit Schuld an dem Erweichungsvorgang? Kündeten wir das Evangelium noch in seinem ganzen Ernst? Wiesen wir genügend auf das eine Notwendige, die Ewigkeit, die letzten Dinge hin? Ließen wir Wahrheiten, wie Christus sie in den Parabeln vom Prasser und Lazarus, von dem reichen Kornbauern, dem Feigenbaum, Knechten, törichten Jungfrauen einprägt, nicht zu viel im Hintergrund schlum-

mern? Wagte man noch allenthalben, auch auf der Großstadtkanzel, die christlichen Sittenforderungen in ihrer ganzen Strenge darzulegen, oder zogen nicht manche es vor, die Zuhörer mit geistreichen ästhetischen Essays zu unterhalten? Begnügte man sich nicht öfters mit den allerminimalsten Anforderungen, statt die Gläubigen auch einmal zu dem mehr als Gebotenen, Hohen, Heldenhaften aufzurufen? Zeigte man sich bösen Gewohnheiten, Ehemißbräuchen, Mischehen und manchem ähnlichen gegenüber nicht doch zu nachsichtig? Fehlte es nicht oft doch an der festen Hand, dem energischen Abruf von allem Gottwidrigen und dem willensstarken Aufruf zum vollen Ernstmachen mit dem Christlichen, zur Herausarbeitung des vollen Mannesalters Christi, zur Erringung ganzer Reinheit, auch unter Opfern betätigter Treue zu Gottes Gebot, heldenmütiger Geduld, und besonders auch im Notfall alles für das ewige Leben und die Liebe zu Gott dahinzugeben?

Der jetzige von dem Mannesbewußtsein her erweckte Sturm sei uns Anlaß zur Gewissenserforschung und Mahnung, auch unserseits die mannhafte Seite des Christentums wieder mehr zu pflegen, daß wir in der Lehrverkündigung statt aller möglichen Nebensächlichkeiten den Gläubigen wieder den ganzen großen Gedankenbau unseres Dogmas vor Augen führen, ihnen statt des in Einzeldinge sich verlierenden Moralisierens wieder die großen Zusammenhänge unserer so viel mißverstandenen Moral entwickeln, und das alles in lichtvoller, tief begründeter, kerniger Weise. Daß wir aus Gottesdienst und Andachten das Sentimental-Weichliche ausmerzen und dafür das Kraftvolle pflegen. Man verwechsle dabei aber, wie es öfters geschieht, nicht alles Gefühl- und tief Gemütvolle mit Weichlich. Auch der stärkste Mann hat Herz und fühlt sich von ergreifenden Stimmungen, falls sie echt und wuchtig sind, angezogen und erhoben. Hier sei auch einmal ein Wort zur Herz-Jesu-Verehrung gesagt. Scheinen die Angriffe gegen sie ob ihrer „Sentimentalität“ doch allmählich zur Mode zu werden. Auch da wollen

wir gewiß nicht abstreiten, daß sich sowohl in bildlichen Darstellungen, wie in Liedern und Andachtsbüchern stellenweise etwas zu Weichliches, eine Stimmung, die an Wehleidigkeit anklingt, eingeschlichen hat; man tue wegen solcher Entgleisungen aber doch dem Ganzen keinen Abbruch. Wenn die Kirche diese Andacht so pflegt, wenn unser jetziger Papst sie neuerdings noch so erhöht hat und sie so eindringlich empfiehlt, dann nimmt es sich doch merkwürdig aus, wenn in Jugendzeitschriften und Jugendkreisen über sie der Stab gebrochen wird. Schon ein Blick in die Dogmatik würde zeigen, daß das Herz Jesu das Kernstück der ganzen Menschwerdungslehre und das Herz der ganzen Heilsökonomie bildet, wie es der Heilige Vater in seinem Rundschreiben „Miserentissimus“ wieder darlegt. Gehen wir sodann zu den Eigenschaften dieses Herzens über, so wurde oben bereits erwähnt, daß kein edleres, mannhafteres Herz als dieses je geschlagen hat. Möchten nur alle Jugendlichen, die für Mannhaftigkeit schwärmen, es in allem nachbilden. Was schließlich die sühnende Liebe anbelangt, gehören treue Gefolgschaft zum Feldherrn auch in Schmach und Leid, echtes Mitgefühl mit seinen Nöten nicht auch zu den Eigenschaften eines wahren Ritters? Müssen wir nicht alle Achtung vor den Mannen haben, die dem vor Absalom fliehenden David treu ins Elend folgten und es ihm durch ihren Trost zu erleichtern suchten? (2 Kn 15, 17 ff.) Und schließlich: es mag gewiß sein, daß bei einigen der Sühnegedanke auf weiche Gefühle beschränkt bleibt, bei wie vielen aber nahm er die Form eines heldenmütigen Opferlebens, der das ganze Leben in Gott umgestaltenden Liebe und der heroischen Leidensmystik an! Man lese nur das Leben der heiligen M. Margareta Alacoque, des heiligen Colombière, der heiligen Gertrud, des heiligen Kanisius, Seuse u. a. Ob manche Kämpfer gegen die Herz-Jesu-Andacht sich wohl einmal die Mühe genommen haben, das ganze Gebiet gründlich zu studieren? Und ob man sich wohl klar gemacht hat, wie viel Segensquellen man mit seinem oft rein gefühlsmäßigen

Aburteilen den Gläubigen verschließt? (Mt 23, 13.) Manche freilich beabsichtigen nur der Verweichlichung dieser Andacht entgegenzutreten, gut, aber dann täten gründliche Auseinandersetzungen not. Leicht hingeworfene abfällige Urteile erzeugen, zumal bei Jugendlichen, zu leicht eine Verwerfung des Ganzen. Zum großen Nachteil der Seelen! Zu tun bleibt letztlich noch, daß auch unsere Erziehung und Seelenführung wieder das Ziel fasse, die Gläubigen nicht auf dem Stand unmündiger Kinder zu lassen, die stets nach Milch verlangen, sondern daß wir „sie heranbilden zur Erbauung des Leibes Christi . . . zur Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi“ (Eph 4, 12).

Alle Maßnahmen aber nützen wenig, steht hinter ihnen nicht ein ganzer Mann. „Esto Vir!“ Das Wort gilt zuerst uns selbst! Nur ein ganzer, Mannesart bekundender Priester erzwingt sich heute zumal bei der Jungen- und Männerwelt noch Achtung. Seien wir mannhaft in unserem ganzen Wesen. Alles Unmännliche, das nervös Unruhige, Scheue, Ängstliche, Zerfahrene, Launische, Unbeherrschte, Übereilte, Hastige, Wetterwendische, Gefühlsselige, Saft- und Kraftlose, aber auch alles unüberlegt Stürmische, Träumerisch-Schwärmerische bleibe uns fern. Zeigen wir uns voll Klarheit, Kraft, Selbstbesitz, Willensstärke, Mut. Bezeugen wir in unserer so viel bewegten Zeit auch Festigkeit, Unerschütterlichkeit. Seien wir nicht „wie unmündige Kinder, die sich von jedem Windhauch der Lehre, durch das Trugspiel der Menschen, durch Verführungskünste des Irrtums hin- und herschaukeln lassen, vielmehr halten wir uns an die Wahrheit“ (Eph 4, 15). Verfallen wir doch auch nicht gleich törichter Furcht, sehen wir falsche Richtungen sich mächtig entfalten, viele irre werden, die Feinde zum Sturm ausholen, an Gelände gewinnen, sogar manches Außenfort nehmen. Neulinge mögen beim ersten Seesturm zittern, oder beim ersten Einbruch des Feindes in die vordersten Schützengräben alles verloren geben, der erfahrene Kapitän, der bereits so manches Wetter kom-

men und vergehen sah, bleibt tapfer auf der Kommandobrücke stehen, schaut gelassen auf den Wogendrang herab und lenkt mit fester Hand sein Schiff zum Ziel, und der kampferprobte Feldherr hält mit seinen Kerntruppen stand, sammelt um sich die schon Weichenden und holt zum siegreichen Gegenstoß aus. Fürchten wir schließlich auch nicht Gewaltandrohungen, Freiheitsberaubungen und andere Leiden. Beschämend wäre es doch, wollten wir, da wir doch solche Heldenbeispiele in Rußland, Mexiko und in der deutschen Bekenntniskirche sehen, versagen.

Zeit ist es, daß alle Gemächlichkeit, Halbheit, Weichlichkeit, Verwässerung schwinde, daß das Christentum in seiner Ganzheit, Entschiedenheit, Ursprünglichkeit, Kompromißlosigkeit und Heldenhaftigkeit wieder erstehe. Das scheint Gott auch wohl mit den großen Prüfungen, die über uns gekommen sind, zu bezwecken. Seien wir Priester auf dem Posten! Wie sprach doch Moses, als er abschiednehmend sein Volk in das von Feinden besetzte Gelobte Land sandte? „Viriliter agite et confortamini. Nolite timere nec paveatis ad conspectum eorum, quia Dominus Deus tuus est ductor tuus et non dimittet nec derelinquet te“ (Deut 31, 6).

Die Schwierigkeiten der Islammission.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Muhammedaner für das Christentum äußerst schwer zu gewinnen sind. Ja, der Islam zeigt schon im vorhinein eine gewisse Immunität gegen die Kreuzesreligion, denn jene Länder, welche christliche Missionäre überhaupt noch nicht betreten haben, oder in denen das Missionswerk noch sehr unzureichend organisiert ist, sind fast durchwegs muhammedanisch. Zu diesen Gebieten gehört Vorderasien, Persien, die stark muhammedanisch durchsetzten Provinzen Chinas und vor allem Arabien, das (mit Ausnahme des Gebietes von Aden) wie Afghanistan überhaupt keine Mission hat. Ebenso ist in Indien die Zahl der Missionsstationen in jenen Gebieten, die überwiegend

von Muhammedanern bewohnt werden, am geringsten. Das gilt besonders von den muhammedanischen Bezirken in Bengalen und im Norden und Westen Indiens. Ähnliche Verhältnisse treffen wir in Birma und in den malayischen Gebieten. Auch im muhammedanischen Teil Afrikas (das ist die ganze nördliche Hälfte und im Osten bis gegen den Nyassa-See hin) zeigt sich die gleiche Erscheinung. Allerdings hat Tunis, Algerien, Marokko seine Missionen, aber je tiefer ins Innere des islamischen Gebietes hinein, desto schwächer wird die Missionierung. Auch in Rußland, das über 15 Millionen Muhammedaner beherbergt, und auf dem Balkan finden wir die gleiche Abschließung gegen die Missionierungsversuche.

Wie erklärt sich nun dieser außerordentliche Widerstand der Muhammedaner gegen die Annahme des Christentums? Wir werden im folgenden die Hindernisse, die der Bekehrung der Islamiten in besonderer Weise entgegenstehen, in vier Punkte zusammenfassen, es sind dies: 1. Der vermeintliche Offenbarungscharakter des Islam, 2. der Kulturstolz der Muhammedaner, 3. ihr Abwehrkampf gegen die Missionen, 4. das Ärgernis der Christen.

1. Der vermeintliche Offenbarungscharakter des Islam.

Einiges hat der Verfasser dieser Arbeit darüber im 2. Heft des Jahrganges 1932 dieser Zeitschrift auf Seite 307 f. ausgeführt. Das brauchen wir hier nicht zu wiederholen. Der Islam betrachtet sich als Offenbarungsreligion, er besitzt ein geoffenbartes Buch, den Koran. Ein solches heiliges Buch hat z. B. der heidnische Neger nicht. Er kennt nur althergebrachte Gebräuche oft recht wunderlicher Art, die allerdings auch durch die Überlieferung von den Vätern her als geheiligt erscheinen; aber sie sind in seinen Augen nicht das, was dem Muhammedaner der Koran ist, sie sind keine Offenbarung, deren Urheber Gott selbst ist. Wenn der heidnische Neger seine religiösen Zeremonien aufgibt, so bricht er allerdings mit seiner ganzen Vergangenheit. Es mag ihm das wie ein Frevel erscheinen, aber der Muhammedaner sieht im Abfall von seiner Religion unendlich mehr: er erblickt darin eine *schwere Sünde!* Zahlreiche Stellen des Koran belehren ihn über die ewigen Strafen, die er in der Hölle dafür zu gewärtigen hat; und wenn er ein gebildeter Mann ist, so kennt er die diesbezüglichen Lehren der muhammedanischen Theologen, von denen einige in einem ähnlichen Ansehen stehen wie bei uns der heilige Augu-

stinus und Thomas von Aquin, er kennt darüber die Aussprüche der muhammedanischen Asketen und vor allem die des Propheten Muhammed selbst. Von Kindheit an ist ihm eingepflanzt worden, daß der Islam die alleinseligmachende Religion ist: „Und wer eine andere Religion begehrt als den Islam, von dem wird sie nicht angenommen und im Jenseits wird er verloren sein" (Kor 3, 79). Es ist ihm eingeprägt worden, daß alle die, welche ihn von seiner Religion abbringen wollen, Sendlinge des Satans sind, der nichts anderes will als das Unglück des Menschen.

Wie ängstlich gewissenhaft der ehrlich gläubige Islamit in dieser Beziehung ist, zeigt uns ein Abschnitt aus dem Bericht eines Muhammedaners über seinen Aufenthalt in einem christlichen Krankenhaus: Da er gerade daran war, in den narkotischen Schlaf zu verfallen, sprach ihm der Arzt ein Gebet vor, „das im schärfsten Widerspruch zur islamischen Lehre stand. Ich erzitterte darüber am ganzen Leib bis in die Seele hinein und bemühte mich zum Protest dagegen, das (muhammedanische) Glaubensbekenntnis zu sprechen, was freilich die eintretende Betäubung verhinderte . . . siehe, so mißbrauchen sie den Zustand eines Kranken in seinen angstvollen Stunden, da er nicht weiß, ob er wieder zum Leben aufwachen wird oder nicht. Und wenn sie Vernunft hätten, wüßten sie, daß der Muslim gerade in diesem Zustand den reinsten und festesten Glauben hat." (Nur al Islam,[1]) Jahrg. 1349, S. 212.)

So wird es der gläubige Durchschnittsmuhammedaner kaum wagen, der Frage, ob nicht doch seine Religion falsch sei, überhaupt näherzutreten. Solche Gedanken sind Versuchungen des Teufels, denen er widerstehen muß.

Alle diese Dinge bedrücken den Neger nicht, wenn er daran ist, seinem Heidentum den Rücken zu kehren: das ist ja, wie gesagt, bei ihm nur der Bruch mit althergebrachten Gebräuchen und Vorstellungen, nicht aber der Bruch mit einer Religion, die in seinen Augen Gottes Offenbarung ist. Und wenn der heidnische Neger auch irgend eine Vorstellung davon hat, daß er seine Götter beleidigt, wenn er Christ wird, so liegen auch hier die Verhältnisse ganz anders als beim Muhammedaner, wenn er im Abfall von seiner Religion eine Sünde erblickt; denn er hat Gott als den Unendlichen, Unerfaßlichen, den unwandelbar Gerechten kennen gelernt, der mit un-

[1]) „Licht des Islam" — die führende Zeitschrift der islamischen Theologie, erscheint jährlich, etwa 700 Seiten stark, in Kairo.

nahbarer Unparteilichkeit die Sünde straft. Der Gottesbegriff des Negers hingegen steht unvergleichlich tiefer, seine Geister haben sehr viel Menschliches, ja Kindliches an sich, und ihre Macht ist beschränkt. Er nimmt sie nicht allerwegen ernst. Er kann es unter Umständen auch wagen, sie keck zu beleidigen — es gibt ja Mittel, sie wieder zu versöhnen.

Die erwähnten Bedenken gegen die Annahme des Christentums fallen selbstverständlich weg, wenn der Betreffende einmal von der Richtigkeit dieser Religion überzeugt ist. Allein auf dem weiten Weg dorthin gibt es Schwierigkeiten und Hindernisse in großer Zahl, und diese sind, wie wir gesehen haben, beim Muhammedaner viel größer als beim heidnischen Neger.

Anschließend an die Jenseitsstrafen, die der Muhammedaner für seinen Abfall befürchtet, wollen wir kurz die irdischen Strafen erwähnen, welche über den Murtadd (den Abtrünnigen) verhängt werden.

1. Auf dem Abfall steht die Todesstrafe; sie ist die begreifliche Folgerung aus der (allerdings falschen) Voraussetzung, daß die Wahrheit des Islam von jedem, der seiner Vernunft folgt, klar erkannt werden kann, und daß nur solche dieser Wahrheit den Rücken kehren, welche der Leidenschaft dienen und eigennützige Zwecke verfolgen: bona fides ist ausgeschlossen! In einer Anzahl von islamischen Ländern wird die Todesstrafe an Abtrünnigen nicht mehr vollzogen, man erzählt aber, daß der Murtadd nicht selten durch Gift und dergleichen von seinen eigenen Angehörigen beseitigt wird: die Familie will dadurch die Schmach des Abfalles eines der Ihren von sich abwaschen.

2. Dem Abgefallenen wird das religiöse Begräbnis verweigert.

3. Sein Vermögen wird als „fai" (Gemeingut) erklärt.

4. Seine Ehe wird als ungültig und infolgedessen die Nachkommenschaft aus ihr als unehelich betrachtet.

5. Gewisse Rechtshandlungen des Apostaten werden suspendiert.

Es ist begreiflich, wenn sich so manche schon aus diesen Gründen vom Übertritt zum Christentum zurückhalten lassen.

2. Der Kulturstolz der Muhammedaner.

Ein zweiter Grund, warum sich der Muhammedaner nur schwer für das Christentum gewinnen läßt, ist der,

daß er sich als Kulturmenschen fühlt und dem Europäer überlegen dünkt. Auch in diesem Stück denkt der heidnische Neger anders: mag sein Haß gegen Europa und seine Kulturgüter noch so groß sein, so kann er sich doch auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen, daß ihm der Weiße in allem voraus ist und daß er auf allen Gebieten von ihm lernen kann: der heidnische Neger betrachtet den Europäer als seinen Lehrmeister. Darum ist er immerhin eher geneigt, die Lehre des Missionärs anzunehmen, weil sie die Religion der Europäer ist, die alle Völker an Weisheit und Wissen weit übertreffen. Er fühlt instinktiv, wenn sein Volk in der Welt etwas gelten will, muß es christlich werden, der Eintritt ins Christentum bedeutet für ihn den Eintritt in die Reihe der Kulturvölker. Freilich, wenn der Neger einmal Muhammedaner geworden ist, und diese Religion in ihm Wurzel gefaßt hat, dann hat er nach seiner Meinung den Kulturanschluß schon gefunden und will vom Christentum nichts mehr wissen.

Der Islamit hingegen ist unendlich stolz auf seine Kultur. Wenn er Schulen genossen hat, hat er von den staunenswerten Leistungen des Islam gehört, wie er sich mit ungeheurer Schnelligkeit über gewaltige Ländergebiete verbreitete und überall hin Wissen und Bildung brachte. Und es läßt sich auch nicht leugnen: Der Islam hat Großes zustande gebracht: seine Theologen haben umfangreiche Werke über die muhammedanische Glaubens- und Sittenlehre geschaffen und bekunden darin ein ausgedehntes Wissen und einen Scharfsinn, dem wir unsere Bewunderung nicht versagen können. Koranexegeten haben das „heilige" Buch nach allen Seiten hin erklärt und seinen Sinn ausgewertet — man denke an den Kommentar des Tabari in 7 Büchern zu je ungefähr 600 Seiten. Grammatiker haben die arabische Sprache studiert, ihre Gesetze festgelegt, ihre Eigenheiten bis in die verborgensten Winkel hinein aufgesucht, Wörterbücher von ungeheurem Umfang und tiefgehender Gründlichkeit machen uns mit dem fast unermeßlichen Reichtum ihres Wortschatzes bekannt — es sei hier nur erinnert an den „Lisan al arab" in 10 Büchern. Ferner sei kurz hingewiesen auf ihre großen geographischen und geschichtlichen Werke, z. B. auf die Weltgeschichte des Tabari, die in der Leidener Ausgabe von Goeje 13 Bände umfaßt, auf ihre mathematischen, geometrischen, astronomischen und medizinischen Leistungen, sowie auf ihre fast unübersehbare belletristische Literatur.

Der gebildete Muhammedaner ist sich dieser Verdienste seiner Glaubensgenossen voll bewußt und fest überzeugt, daß seine islamische Kultur allen anderen überlegen ist.

Übrigens hängt das auch mit der religiösen Überzeugung zusammen, daß das Volk Muhammeds das beste Volk ist, wie es im Koran heißt;[2]) und Muhammed selber ist der größte aller Propheten, das Siegel des Prophetentums: so ist es nicht anders denkbar, als daß dieses auserwählte Volk allen Völkern auch in der Kultur weit voraus ist.

Der Glaube an die Überlegenheit der muhammedanischen Kultur kehrt zu allen Zeiten in der islamischen Literatur in allen Tonarten wieder und gilt bei älteren und neueren Schriftstellern auch als Beweis für die Wahrheit der Lehre Muhammeds. Von den älteren Schriftstellern sei namentlich auf Ibn Taimiyya hingewiesen, von den jüngeren auf Muhammed Abdu, Rifa'i und Wagdi. Diese letzteren werden nicht müde, die islamische Überlegenheit in ihren Werken hervorzuheben und sie ihren Lesern einzuhämmern. Ja, sie suchen zu beweisen, daß Europa seine Kultur den Muhammedanern verdankt: Zur Zeit des Auftretens des Propheten von Mekka war dieser Erdteil ganz und gar der Unwissenheit und Barbarei verfallen; der Islam hat ihn aus seiner Erstarrung wachgerufen und ihm die Gedanken zugeführt, aus denen die europäische Kultur herausgewachsen ist. Mit Vorliebe weisen sie auf die Tatsache hin, daß die Europäer durch Vermittlung der Araber mit der griechischen Wissenschaft bekannt und in die griechische Philosophie eingeführt wurden. Was aber in ihren Augen noch mehr zu bedeuten hat: nach und nach sickerten auch die Ideen, welche dem Islam als solchem zu eigen sind, vom Süden her in Europa durch, so namentlich die Ablehnung des schrankenlosen Autoritätsglaubens, das Recht und die Pflicht der freien Forschung, die Gleichberechtigung aller Menschen u. s. w. Ja, Muhammed Abdu unternimmt es in seinem Werk Tawhid („Bekenntnis zur Einheit Gottes", ein theologisch-apologetisches Werk) sogar nachzuweisen, daß die gesamte geistige Entwicklung Europas bis in die Gegenwart herein die Auswirkung der eben erwähnten islamischen Gedankenwerte ist; dazu gehört besonders auch die Reformation, die in ihren letzten Entwicklungsstufen dem Islam immer näher kommt: man denke

[2]) „Ihr seid das beste Volk, das für die Menschen erstand."

an die Leugnung der Gottheit Christi, an die Einführung der trennbaren Ehe u. dgl. Es gibt unter ihnen Gruppen, sagt Muhammed Abdu, deren Glaubenslehre sich abgesehen von der Leugnung der Sendung Muhammeds fast mit der muslimischen deckt. Es ist also die Überzeugung des gebildeten Muhammedaners, daß er allein die wahre Kultur besitzt und daß Europa seine Kultur dem Islam verdankt: ohne seine wohltätige Einwirkung wären die Abendländer heute noch Barbaren oder in ihrer Unkultur zugrunde gegangen.

Auch die großen technischen Errungenschaften der Europäer vermögen diesen Glauben nicht zu erschüttern: „Den Geist haben *wir* den Europäern gegeben, die Voraussetzungen zu diesen Triumphen der Technik haben *wir* geschaffen!" Sie behaupten nämlich, daß der Islam die Europäer nicht bloß in die Philosophie eingeführt hat, sondern auch in die empirischen, namentlich in die Naturwissenschaften: die erste medizinische Hochschule Europas wurde in Palermo, die erste Sternwarte in Sevilla geschaffen — beide arabische Gründungen. Mit Vorliebe weisen die Muhammedaner darauf hin, daß der Koran mit seiner Naturbetrachtung und mit seiner oftmaligen Aufforderung, auf die Wunder Gottes in der Natur zu achten, für sie ein mächtiger Antrieb war und ist, die Naturgesetze zu erforschen. Darum haben sie auch auf diesem Gebiet so Hervorragendes geleistet — und so verdanken die Europäer ihre technischen Errungenschaften letzten Endes dem Geiste des Koran; und wenn sie augenblicklich auf diesem Gebiet voraus sind, so bedeutet das nur, daß die Schüler den Weg weiter verfolgt haben, den ihnen die Meister gezeigt haben.

Man wird fragen, ob auch im gewöhnlichen Volke diese Überzeugung von der Minderwertigkeit der europäischen Kultur verankert ist. Ohne Zweifel! Schon deshalb, weil wir uns zur falschen Religion des Christentums bekennen, weil wir drei Götter anbeten, weil wir glauben, daß Gott einen Sohn hat, und daß Jesus, der große Prophet, wahrer Gott ist, daß also Gott allen menschlichen Armseligkeiten unterworfen ist wie ein Mensch.[3]) Übrigens steht auch das ungebildete und unwissende islamische Volk im Bann der islamischen Kultur. Das ist ja überall das gleiche: mag der ungebildete Volksteil dem gebildeten noch so fern stehen und ihm noch so feind-

[3]) Ein Argument, das die Muhammedaner mit dem Ausdruck des größten Abscheus gegen die christliche Lehre von der Menschwerdung vorzubringen pflegen.

lich gesinnt sein, schließlich sickern die Anschauungen der Gebildeten auch bei ihm durch: was die Gelehrten eines Volkes lehren und schreiben, davon hallt es, wenn vielleicht erst nach Jahrhunderten, auch im gewöhnlichen Volke wider. Seit den ersten Zeiten des Islam haben die Muhammedaner ihre kulturelle Überlegenheit gepredigt: eine lange Zeit, die vollkommen ausreicht, diese Überzeugung auch dem gewöhnlichen Volke einzuimpfen.

3. Abwehr der Muhammedaner.

a) Private Abwehr.

Die christliche Missionstätigkeit bereitet den Muhammedanern ohne Zweifel schwere Sorgen; das ersieht man schon daraus, daß sie in ihren religiös gerichteten Schriften wiederholt auf sie zu sprechen kommen, sie als große Gefahr bezeichnen und vor ihr nachdrücklich warnen. Unter anderen hat Ahmed Rifa'i ein eigenes Werkchen gegen die Missionen geschrieben, dessen Inhalt wir hier kurz angeben wollen, weil sich daraus die Gedankengänge ersehen lassen, in denen sich die muhammedanische Abwehr bewegt. Im ersten Kapitel will er beweisen, daß die Evangelien nicht Gottes Wort sind, sondern eine widerspruchsvolle Fälschung des (nicht mehr vorhandenen) wahren Evangeliums Jesu Christi. Die nächsten 22 Seiten wenden sich gegen die Lehre von der Gottheit unseres Erlösers. Der folgende Abschnitt will den geschichtlichen Nachweis bringen, daß die Europäer ihre ganze Kultur dem Islam verdanken, und daß sich in Europa und Amerika das Bestreben zeigt, sich die Grundsätze des Islam zu eigen zu machen: die Einführung des Alkoholverbotes, die gesetzlich ermöglichte Ehescheidung sind die ersten Schritte dazu. Im folgenden spricht er von den Listen und Kniffen der Missionäre: sie unterstützen Familien, die dem Hunger preisgegeben sind, und erklären nach einiger Zeit die Unterstützung einzustellen, wenn sie nicht christlich werden. Sie prunken in ihren Missionszeitschriften mit der großen Zahl der Bekehrungen, während in Wirklichkeit diese Zahl lächerlich gering ist, wie z. B. auf Java. Sie mißbrauchen Zitate muhammedanischer Dichter, die ein Lob Christi enthalten, und stellen es so dar, als ob sich der betreffende Dichter zum Christentum bekehrt hätte; in Wirklichkeit aber gibt es keinen Muhammedaner, der nicht von Verehrung für Christus erfüllt wäre, weil ja sein Lob im Koran verkündet wird. Ferner sehen sich die Missionäre um Personen um, die gegen Bezahlung falsche Nachrichten zu

ihren Gunsten unter das muhammedanische Volk bringen, um für das Christentum Stimmung zu machen oder die Geister zu verwirren. Es sind dies nach Rifa'is Darstellung Leute, die weder christlich noch muhammedanisch gesinnt sind und nur den Erwerb im Auge haben. Im letzten Teil des Buches versucht der Verfasser die hauptsächlichsten Einwürfe zu entkräften, welche die Missionäre gegen den Islam zu erheben pflegen: die Mehrweiberei, die vielen Frauen Muhammeds, die Ehescheidung, die Verbreitung des Islam mit Feuer und Schwert. Den Abschluß des Buches bildet das Kapitel: „Die Zukunft des Islam", in welchem er dartut, daß der Islam schließlich die Religion aller Völker der Erde werden wird.

Eine besonders große Gefahr erblicken die Muhammedaner in den Krankenhäusern und Schulen der Missionen: gläubig erzogene Islamiten werden da gezwungen, der christlichen Predigt und dem Gottesdienst beizuwohnen, in den Missionsschulen wird ihnen die christliche Glaubenslehre vorgetragen, ja sie werden darüber sogar geprüft! Mit allen erdenklichen Mitteln und Kniffen wird für das Christentum geworben, während sie von der islamischen Lehre kein Wort zu hören bekommen. Sehr oft ist die traurige Folge dieser christlichen Missionstätigkeit die, daß die islamische Glaubensüberzeugung in den Leuten wohl erschüttert wird, daß sie sich aber doch auch nicht von der Wahrheit des Christentums zu überzeugen vermögen; und so verlassen sie also ohne jede Glaubensüberzeugung und infolgedessen ohne jeden sittlichen Halt diese christlichen Anstalten. So heißt es in einem Aufsatz des Nur al Islam, Jahrg. 1349, S. 211 ff.[4])

Jedenfalls, so sagen die Muhammedaner in ihren Abwehrschriften, sind diese christlichen Häuser die Schuld, daß die Unwissenheit in religiösen Dingen und die Mißachtung der Gesetze des Islam so arge Formen angenommen hat. Darum sieht man die Vergnügungsstätten vollbesetzt mit jungen Leuten, während sie in den Moscheen nicht anzutreffen sind. Und die jungen Mädchen lieben trotz der strengen Vorschrift der islamischen Religion Flitter und Tand: losgelöst von alten, geheiligten Traditionen, die ein Schutzwall gegen Leichtfertigkeit und Sittenlosigkeit sind, ergeben sich beide Geschlechter dem Laster.

[4]) Der Aufsatz hat die Überschrift: Laisat bimustašfayat wala bimadaris, walakinnaha ma'ahid tabšir: „Es sind keine Krankenhäuser und keine Schulen, sondern Missionszentren."

b) Amtliche Schritte zur Abwehr.

Beim Senat der Azhar-Universität waren Klagen eingelaufen, daß sich die französische Regierung Marokkos in die religiösen Angelegenheiten der islamischen Berber einmische. Auf diesbezüglich gemachte Vorstellungen hin gab das französische Konsulat in Kairo eine Erklärung ab, die der Rektor der Azhar-Universität (die höchste religiöse Instanz bei den Muhammedanern) in seinem Gutachten, das in der Nummer vom 16. September 1930 des „Muqattam" erschien, als ungenügend bezeichnete. Es finde sich, sagt er, in ihr namentlich kein Wort der Widerlegung des Gerüchtes, daß nach Marokko etwa 1000 Mönche entsendet werden, um das Missionswerk zu fördern. „Wir erwarten demnach von der französischen Regierung, daß sie die Krankheit in ihren geheimen Verstecken ausrotte, den Missionären keine Unterstützungen gewähre und ihre Tätigkeit nicht durch Gutheißung fördere. Das wäre eine verborgene Gefahr. *Die französische Regierung hat die Pflicht, zwischen der Verbreitung der Bildung und der Verbreitung des Christentums scharf zu unterscheiden.*"[5])

Wegen dieser islamfeindlichen Verfügung Frankreichs reichten die Muhammedaner beim Sultan von Marokko, der unter dem Druck und zugunsten Frankreichs seine religiösen Rechte preisgegeben hatte, ein Promemoria mit 13 Forderungen ein, so z. B. daß die ganze Bevölkerung Marokkos, ob Ansässige oder Nomaden, durch einen Erlaß dem islamischen Gesetze unterstellt werde, daß ferner der allgemeine Unterricht in der islamischen Religion eingeführt werde, daß die Missionsbewegung, von welcher Nation oder Sekte auch immer sie ausgehen möge, zum Stehen gebracht werde, daß den Missionären verboten werde, bei den Stämmen herumzuziehen und Nachrichten zu verbreiten, die die Ehre des Islam und des Propheten verletzen, weiter, daß den Missionsgesellschaften und den Erbauern von Kirchen und Missionsstationen in Marokko aus dem Staatssäckel keinerlei Unterstützung gewährt werde, daß den Missionären die Erbauung von Waisenhäusern, Findelhäusern und Schulen untersagt werde; was von diesen Gründungen schon besteht, soll entweder vom Staat übernommen oder geschlossen werden, darf aber in keinem Fall unter der Leitung der Missionäre bleiben. Endlich wird verlangt, daß an staatlichen Schulen keine Mönche oder

[5]) Nur al Islam, 1349 (1930/31), S. 342 f.

Missionäre als Professoren oder Direktoren angestellt werden und daß die islamischen Prediger die volle Freiheit haben sollen, in den verschiedenen Gegenden Marokkos als Lehrer der muhammedanischen Religion herumzuziehen.

In einem Aufruf des Rektors der Azhar-Universität vom Jahre 1932 wird den Eltern die große Verantwortung vor Gott ans Herz gelegt, wenn durch ihre Mitwirkung oder Nachlässigkeit ihre Pflegebefohlenen der Gefahr, die von den Missionen her droht, ausgesetzt werden und ihr unterliegen. Der Rektor ist überzeugt, daß die Regierung des Königs Fu'ad den Islam und seine Anhänger wirksam zu schützen gewillt ist.

Am 26. Juni 1933 faßte das Professorenkollegium des Azhar den Beschluß, an die Regierung mit der Aufforderung heranzutreten, daß durch ein Gesetz dem Treiben der Missionäre ein Ziel gesetzt werde. Zugleich wurde ein Aufruf an das muslimische Volk erlassen, in welchem die verderbliche Tätigkeit der Missionäre geschildert und es allen Muhammedanern zur Pflicht gemacht wird, zur Errichtung von Krankenhäusern, Asylen und Schulen das ihre beizusteuern, um dieser Gefahr entgegenzuarbeiten. Zum Schluß werden die gewidmeten Summen der ersten vier Größen des Azhar angeführt und es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß diese edlen Spenden die Einleitung zu einer Subskription unter dem Volke sei, welche dank der Opferfreudigkeit der Muhammedaner den vollen Erfolg der Aktion sichert.

Am 17. Juli desselben Jahres erfolgte die Konstituierung des Aktionskomitees gegen die Missionen. Die Professoren des Azhar faßten dabei folgende Beschlüsse:

1. Das Professorenkollegium vereinigt folgende Herren zur Durchführung dieses Werkes: Se. Eminenz den Herrn 'Abd al Hamid al Bakri . . . u. s. w. (es werden zehn Persönlichkeiten aufgezählt).

2. Es wird ein Aufruf an das islamische Volk erlassen.

In den sechs übrigen Punkten werden die Funktionäre der verschiedenen Ausschüsse der erwähnten Körperschaft samt ihren Obliegenheiten genannt.

Im unter Punkt 2 erwähnten Aufruf wird auf die großen Summen hingewiesen, welche von den Christen für die Missionen gespendet werden: die Muhammedaner aber werden sie an Opferwilligkeit weit übertreffen und das Werk der Missionäre zu Schanden machen!

c) Die Abwehr von innen heraus.

Die Muhammedaner fühlen es und klagen sich an, daß unter ihnen der echte Geist des Islam vielfach erstorben und daß es nur deshalb dem Christentum möglich ist, in seine Reihen einzudringen. Der Artikel: „Mata yastayqiz al muslimum lidinihim?“ (Wann werden sich die Muslim auf ihre Religion besinnen?)[6]) hält diesbezüglich eine scharfe Abrechnung mit den lauen Muhammedanern. Er weist unter anderem darauf hin, daß sich manche arme Islamiten durch die Unterstützungen der Missionäre zum Abfall bewegen lassen. Wie wäre das möglich, sagt der Verfasser, wenn alle Muhammedaner, wie es ja ihre religiöse Pflicht ist, durch die Leistung der Armenspende ihren bedrängten Glaubensgenossen zu Hilfe kämen und ihnen die traurige Notwendigkeit ersparten, andere um Gaben anzubetteln. Ferner sagt der Verfasser: Die Muhammedaner haben vielfach keine richtige Kenntnis mehr von ihrer Religion und ihren Gesetzen, sie lernen nicht mehr das leuchtende Vorbild Muhammeds, seinen Edelmut, seine Opferwilligkeit kennen, sie haben kein Verständnis mehr für den hohen Wert ihrer Religion, sie wissen nichts mehr von den Widerwärtigkeiten, die die Muslim im Kampf für ihre Religion ertragen haben. Es fehlt ihnen auch am Gottvertrauen, wenn sie in Not sind, sie wollen nicht verstehen, daß es zur natürlichen Ordnung gehört, wenn einzelne weniger mit Gütern gesegnet sind als andere, und daß sich eben der Mensch selbst um das tägliche Brot abmühen muß: darum unterliegen sie den Lockungen der Missionäre, die ihnen zeitliche Vorteile anbieten. Es fehlt am nötigen Opfermut zur Errichtung von Zufluchtsstätten und Schulen. Es fehlt an notwendiger religiöser Belehrung über die Einheit Gottes, über die sittigende Kraft und die sozialen Gesetze des Islam (darum fallen so manche dem Trinitätsglauben zum Opfer und lassen sich durch die Lehre von der christlichen Nächstenliebe zum Abfall verführen).

Bezeichnend sind namentlich folgende Vorwürfe: Die Muhammedaner lassen sich nicht selten vom Blendwerk der europäischen Kultur täuschen, sie äffen die Unsitten der Europäer nach und versäumen es, sich ihre guten Seiten zu eigen zu machen. Die Folge davon ist die Unterschätzung, ja die Mißachtung der eigenen, alles überragenden Kultur und der einzig wahren islamischen

[6]) Nur al Islam, 1352, S. 331 ff.

Religion. Und so kommt es, daß die Reichen ihre Kinder in Missionsschulen schicken — und die mittleren Stände machen es ihnen nach — trotz des Unheils, das daraus erwächst.

Demgegenüber gibt der Verfasser unter anderem folgende Anregungen: Die Regierung möge eine größere Anzahl von Predigern in den Städten und Dörfern bestellen, *„denn der Feind ist nicht etwa nur vor den Toren, er ist vielmehr mitten in unseren Reihen"*. Die Gläubigen sollen durch gründliche Belehrung in den Stand gesetzt werden, die Idealgestalt Muhammeds in ihrer ganzen Größe und Schönheit zu erfassen und seine ungeheure Bedeutung als Lehrer der einzig wahren Religion zu verstehen. Es soll ihnen eingeprägt werden der unendlich hohe Wert der islamischen Religion, die als Grundlage der Sittlichkeit dauernde Werte schafft, während der irdische Besitz vergänglich ist. Sie sollen aber auch wissen, daß sie durch den Abfall nicht bloß den unendlichen Schatz der Religion, sondern auch ihr Vermögen verlieren und aufhören, brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu sein (die persönlichen Folgen des Abfalles!). Unter Hinweis auf edle Vorbilder der Vergangenheit sollen sie zum Opfersinn erzogen werden. Sie sollen ferner auch daran erinnert werden, daß sich unsere große Vergangenheit auf die islamische Religion gründet (Weckung des Nationalstolzes). Es muß ihnen vor Augen gehalten werden die ganze Schändlichkeit jener, die um eines irdischen Vorteils willen ihre Religion wegwerfen; andrerseits sollen sie belehrt werden, daß Gott die, welche treu zu ihrer Religion halten, wie geschichtliche Beispiele beweisen, mit Gütern besonders segnet. Endlich: den Gläubigen sollen namentlich jene religiösen Wahrheiten scharf eingeprägt werden, die den Hauptirrtümern des Christentums gegenüberstehen: daß Gott einer ist, nicht zeugt und nicht gezeugt wird (gegen die Trinität), daß Gott mit keinem Wesen, mag es noch so hoch stehen (Jesus) in Verbindung treten und ihm innewohnen kann (Inkarnation), daß alle Propheten nur Menschen sind (gegen die Gottheit Christi). Der Verfasser ist überzeugt: wenn sich das islamische Volk auf dem angedeuteten Weg von innen heraus erneuert und den geraden Pfad geht, den ihm der Prophet gezeigt hat, dann wird die Tätigkeit der Missionäre in islamischen Gebieten unwirksam, ja überhaupt unmöglich werden.

4. Das Ärgernis der Christen.

Die Missionierung würde geringeren Schwierigkeiten begegnen, wenn das christliche Europa seine Würde als christlicher Erdteil immer gewahrt hätte. Allein die Muhammedaner wissen schon in sehr früher Zeit von zahlreichen fada'ih (Skandalen) der christlichen Völker zu erzählen und kennen auch die sittlichen Schäden Europas in unseren Tagen. Und wir müssen vielfach das Haupt senken und sagen: sie haben recht!

1. Uneinigkeit der Christen. *Ein* Fehler wird den Christen schon von den mittelalterlichen Polemikern bei jeder Gelegenheit vorgeworfen: ihre Uneinigkeit, ihre Sektiererei. „Wenn man in einer Familie Vater, Mutter und Sohn über die Menschwerdung befragt, so bekommt man von einem jeden der drei eine andere Antwort", „unter 10 Christen gibt es 11 Sekten", solche und ähnliche Sprüche haben sie geprägt, um den Sektengeist der Christen zu kennzeichnen. Und ausgerechnet vor den Augen der Muhammedaner haben sich an den heiligen Stätten im Heiligen Land Jahrhunderte hindurch die widerlichen Zänkereien und Eifersüchteleien der verschiedenen christlichen Bekenntnisse abgespielt. Diese beschämende Tatsache hat sicher viel zur Mißachtung des christlichen Namens beigetragen und die Muhammedaner in der von alters her überlieferten Überzeugung von der Uneinigkeit der Christen bestärkt. Und nun erscheinen in Ägypten und in anderen islamischen Ländern die Missionäre der verschiedenen christlichen Konfessionen, und die muhammedanischen Blätter rufen es in die Welt hinaus: Sie sind nicht einig! Genau wie unsere Vorfahren vor 700, 800 Jahren über sie geschrieben haben: „Einer widerspricht dem andern, sie wissen selbst nicht, was sie glauben!" Man wird vielleicht dem entgegenhalten, daß auch bei den Muhammedanern zahlreiche Sekten anzutreffen sind. Allein, sie haben ihre Antwort darauf schon fertig: Muhammed hat es vorausgesagt, daß sein Volk in 73 Sekten gespalten werden wird, aber Christus hat gewollt und gebetet, daß die Seinen alle eins seien.

2. Die sittlichen Schäden Europas. Daß das unmoralische Leben vieler sogenannter Christen unter den Muhammedanern eine äußerst ungünstige Atmosphäre für das Gedeihen der Missionen schafft, ist schon oft mit Bedauern hervorgehoben worden, und der schlimme Eindruck dieser Tatsache wirkt auf den Muhammedaner viel nachteiliger als auf den heidnischen Neger, denn der Is-

lamit hat einen viel klareren Begriff von der Sünde; auch zieht er daraus sofort den Schluß: „Wie kann die christliche Religion besser sein als meine eigene, wenn ihre Anhänger genau so wie manche Muhammedaner und noch mehr als sie dem Laster verfallen sind?“ Übrigens weisen islamische Schriftsteller in polemischer Absicht gern auf die Sünden des christlichen Europa hin; so prangert z. B. Bagagizadeh in seinem vor 35 Jahren erschienenen Werk „Al fariq baina'lmahluq wa'lhaliq“[7]) das Lasterleben von Paris an und zieht daraus Folgerungen zu Ungunsten des Christentums. Und gleichsam, damit die Muhammedaner die sittliche Verkommenheit Europas mit eigenen Augen sehen können, haben einzelne europäische Staaten u. a. Muhammedaner zur Kriegsdienstleistung nach Europa gesandt. Sie haben hier die Sumpfniederungen und Schmutzhöhlen unseres Erdteiles aus dem Augenschein kennen gelernt und sind mit der Botschaft nach Hause gekommen: „So schaut es bei den christlichen Völkern aus!“

Einen Anstoß schwerster Art bedeutet für jeden überlieferungstreuen Muhammedaner die Rolle, welche die Frau in Europa spielt. In den Augen des Islamiten ist sie das geheiligte Eigentum des Mannes: „harim“ d. h. „die Verbotene“. Niemand hat ein Recht, auch nur im geringsten und im entferntesten Mitnutznießer dieses Eigentums zu sein, darum ihre Abschließung, ihre Verschleierung. Die Freiheit, mit der sich die europäische Frau bewegen darf, das, was ihr und ihr gegenüber erlaubt ist, erscheint in den Augen der strenggläubigen Muhammedaner einfach als ein Skandal. Und wenn in gewissen islamischen Ländern die Entschleierung und was mit ihr zusammenhängt, durchgeführt wird, so ist das ein Abfall von der Religion, gegen den sich die muhammedanische Seele schmerzlich aufbäumt. In ihren Blättern fluchen sie dann über den entsittigenden Einfluß Europas, der alle diese Greuel verursacht hat; das ist für sie ein Grund mehr, gegen alle Strömungen, die von dieser Seite her kommen, Mauer zu machen, nicht zuletzt auch gegen die Missionen.

3. Europa offiziell nicht mehr christlich. Die gebildeten Muhammedaner, welche sich durch einheimische und europäische Zeitungen über die Vorgänge in der abendländischen Politik und Diplomatie unter-

[7]) D. h. (das Buch), „welches den Unterschied zwischen Geschöpf und Schöpfer darstellt“; gegen die Wahrhaftigkeit der Evangelien gerichtet.

richten lassen, gewinnen die Überzeugung, daß in diesen Kreisen das christliche Sittengesetz, namentlich das 7. Gebot nur insoweit Geltung hat, als das Vermögen fehlt, es zu verletzen, daß Verträge u. ä. nur so lange gehalten werden, als sie nützen und schützen, und auf geraden oder krummen Wegen gebrochen werden, wenn es der eigene Vorteil erheischt, mit einem Wort, daß die Lehre vom Kreuz in diesen wichtigen Dingen, die erst recht im Geiste des Christentums geregelt werden sollten, überhaupt nichts zu sagen hat. Es ist eben Tatsache, *daß Europa nicht bloß schon oft unchristlich gehandelt hat, sondern daß es heute offiziell überhaupt nicht mehr christlich, ja nicht einmal mehr gottgläubig ist.* Man wagt es doch an den leitenden Stellen der Staaten kaum, das Wort Gott auszusprechen, noch viel weniger, sich zur Lehre Christi zu bekennen. Und doch sollte man vom christlichen Europa erwarten, daß es sein christliches Bekenntnis überall mit heiliger Begeisterung hervorkehre, daß jeder Staatsakt mit dem Namen Gottes und dem Bekenntnis zu Christus eingeleitet werde. Wir haben uns im Laufe der Zeit an dieses offiziell unchristliche Europa gewöhnt und wir bedenken gar nicht, wohin wir damit eigentlich gekommen sind und beherzigen noch weniger, welchen Eindruck diese traurige Tatsache auf die nichtchristlichen Völker machen muß. Was hilft es, wenn ein Häuflein opfermutiger Missionäre mit dem Kreuz in der Hand in die islamischen Länder vorzudringen sucht und den dreieinigen Gott und den leidenden Gottessohn predigt, wenn indessen aus Europa der laute Chor des Unglaubens herübertönt — und zwar sind dabei gerade die Stimmen der führenden Geister am deutlichsten zu vernehmen —: „Wir glauben nicht an Christus und nicht an Gott!"

Dazu sehen die Muhammedaner in ihrem eigenen Lande „christliche" Europäer, an denen von einem Christentum aber auch schon gar keine Spur zu entdecken ist. Und was noch schlimmer ist: europäische und amerikanische Schriftsteller leisten — oft sichtlich gewollt — den Islamiten im Kampf gegen das Christentum und für ihre muhammedanische Religion Schützenhilfe. Aufsätze, Bücher, die den Islam in einem günstigen Licht erscheinen lassen, seine angeblichen Vorzüge gegenüber dem Christentum hervorheben, werden von den Muhammedanern mit Vergnügen nachgedruckt oder auszugsweise wiedergegeben. *Wasser auf ihre Mühle ist namentlich auch die sogenannte moderne Ehegesetzgebung*

„christlicher" Staaten. Die Islamiten schließen daraus: Die Christen kommen allmählich zur Einsicht, daß die christliche Form der Ehe falsch, verderblich und undurchführbar ist; mit der Einführung der trennbaren Ehe nähern sie sich dem muhammedanischen Ehegesetz, das allein die Rechte des Mannes, der Frau und der Allgemeinheit nach allen Seiten hin wahrt. In ähnlicher Weise wird das *Alkoholverbot* zugunsten des Islam gedeutet: die christlichen Völker beginnen den weisen Zweck des Weinverbotes im Islam zu erkennen und zu würdigen.

4. Der Weltkrieg. Folgen schlimmster Art hat für die Missionen der Weltkrieg gezeitigt; sie werden sich allerdings in den verschieden gearteten Missionsgebieten in verschiedenen Formen zeigen und sich auch nicht überall gleichzeitig auswirken; aber das eine ist sicher: die Bewegung, welche durch ihn ausgelöst wurde, heißt „Los von Europa!" Und diese Parole muß auch ihre nachteilige Rückwirkung auf die Mission haben. Das sind die Geister, die der unglückseligste aller Kriege wachgerufen hat, und die sich nicht mehr werden bannen lassen. Die folgenden Abschnitte der Geschichte werden im Zeichen der Rückzugsgefechte Europas stehen, das seine überragende Weltstellung einbüßen wird — oder eigentlich schon eingebüßt hat, denn der Weltkrieg ist in den Augen der Afrikaner und Asiaten die furchtbarste Niederlage Europas — für die Besiegten wie für die Sieger.

Wenn diese Völker bis zum Krieg in den Europäern noch „bessere" Menschen gesehen, sie als die Träger einer überragenden Kultur bewundert und — nolens volens — als ihre Lehrer betrachtet haben, so ist ihnen durch diesen Krieg viel von diesem Nimbus heruntergerissen worden. Sie waren ja Zeugen von dem Schauspiel, wie die Europäer, die gefeierten Lehrer und Erzieher der Afrikaner und Asiaten, um Landfetzen balgten und rauften, genau so wie die verachteten Neger irgendwo in Innerafrika, nur mit dem Unterschied, daß die Europäer über viel wirksamere Methoden verfügten, um Leute abzuschlachten, als die rückständigen Neger. Wir Christen wissen, daß der Krieg als Notwehrakt erlaubt ist, aber wir wissen auch, daß die Notwendigkeit des Krieges wenigstens auf einer Seite eine sittliche Schuld, eine Mißachtung der Rechte des Nachbars, eine Verletzung des göttlichen Gebotes voraussetzt. Wir trösten uns damit, daß wir die Unschuldigen waren — und andere

tun es auch — aber der Muhammedaner triumphiert darüber, daß bei Christen Rechtsverletzungen vorkommen, die einen derart schrecklichen Krieg heraufbeschwören: das sind die Anhänger jener Religion, die in ihren ersten Anfängen als ihre ureigenste Gabe den Frieden verheißen hat!

Es hilft auch der Hinweis nichts, daß auch Muhammedaner (die Türken) mitgekämpft haben. Der Krieg war nun einmal ein europäisches Unternehmen, er wird ostentativ der „europäische" Krieg genannt, und sein Verlauf ist und bleibt eine Schande Europas, ein Beweis für die Unzulänglichkeit des Christentums.

Mit diesen fada'ih beladen kann Europa in den Augen der Muhammedaner nicht das Recht beanspruchen, als Lehrer anderer Völker aufzutreten. „Sie sollen zunächst einmal in ihrem eigenen Lager über ihre Glaubenssätze einig werden und die Sündengreuel aus ihrer Mitte ausrotten; aber die christlichen Völker halten ja ihr Christentum selber nicht, wie sollen dann *wir* uns dazu verstehen, ihrer Botschaft vom Gekreuzigten Glauben zu schenken? Die sogenannten christlichen Staaten Europas unterstützen die Missionen, was sollen wir Muhammedaner darüber denken, wenn wir sehen, daß diese Staaten offiziell das Christentum verleugnen?" So ungefähr urteilen die Muhammedaner über die Sache.

Die staatlichen Unterstützungen der Missionen sind gewiß von großem Wert und werden dankbar anerkannt; andererseits aber bedeutet gerade dieses offiziell unchristliche Europa trotz der Hilfe, die es den Missionen gewährt, für die heldenmütigen Missionäre eine schwere Belastung, nicht bloß deshalb, weil es, wie schon früher angedeutet, durch seine tatsächliche Verleugnung des Christentums die großen Opfer der Glaubensboten zum Teil unwirksam macht, sondern auch deshalb, weil die Missionäre durch diese staatlichen Unterstützungen als Sendlinge der verhaßten europäischen Mächte erscheinen, als Wegbereiter der europäischen Unterjochungspolitik. In diesem unheilvollen Licht will offenbar Rifa'i in seiner Streitschrift gegen die Missionäre die Tätigkeit der Glaubensboten erscheinen lassen, wenn er sagt: „Es haben sich nunmehr seit fast einem Jahrhundert die Missionäre wie ein Strom über unser islamisches Land ergossen, *unterstützt von den Flugzeugen, Flotten und Heeren ihrer Staaten . . .*" Es ist wahr, die Missionen haben an einzelnen europäischen Staaten eine bedeutende Stütze, aber die schlimme Seite dieser an sich erfreu-

lichen Tatsache hat auf der missionswissenschaftlichen Woche zu Löwen ein annamitischer Bischof scharf gekennzeichnet mit den Worten: „Wenn heute Frankreichs Standarten von Annam zurückgezogen würden, würden morgen alle Christengemeinden hingemordet werden."

Wir beugen uns ehrfürchtig vor dem Heldenmut und dem Opfersinn unserer katholischen Missionäre, die auf diesem harten Boden ihre große Pflicht tun, die mit feinem Einfühlen und mit kluger Schonung zur empfindsamen Seele des Muhammedaners reden, ähnlich wie der große Meister mit zartestem Takt, der alles unnötige Wehtun vermeidet, zur Seele der Samariterin sprach.

Die Missionäre tun ihre Pflicht. Und Europa? Dürfen wir hoffen, es werde sich im Laufe der Geschichte wieder an seine hohe Sendung erinnern, darauf besinnen, daß das, was ihm seine Überlegenheit über andere Völker verleiht, nicht seine Telephonleitungen sind und nicht seine Radiostationen, sondern die christliche Wahrheit und die Liebe, die vom Kreuz herniederstrahlt? Und wenn es sich darauf besonnen hat, wenn es wieder christlich geworden ist, innerlich und — weil innerlich — auch offiziell nach außen hin, dann werden die Worte der Missionäre in den Herzen der Muhammedaner einen ganz anderen Widerhall wecken als bisher, *denn dann missioniert ganz Europa durch sein Bekenntnis und sein Beispiel mit.* Dann ist allerdings das große Ziel, die Bekehrung der Muhammedaner, noch nicht erreicht, bis dorthin ist ein weiter Weg, aber Europa hat wieder die sittliche Eignung und die innere Autorität, um seine erhabene Sendung vollführen zu können. Oder soll an unserem Erdteil das Wort des Herrn in Erfüllung gehen: „Das Reich Gottes wird von euch genommen und einem Volke gegeben werden, das seine Früchte hervorbringt?"

Hat die Marianische Kongregation eine besondere Aszese?

Von *Jos. Miller S. J.*, Innsbruck.

Die Marianische Kongregation mußte in den letzten Jahren wiederholt die Erfahrung machen, daß man ihr in manchen Kreisen nicht mehr wie früher ungeteiltes Vertrauen entgegenbringt. Im 16. und 17. Jahrhundert sah man in ihr allgemein die mächtigste Stütze der religiösen Erneuerung. Sie konnte unter den katholischen

Organisationen geradezu eine Vormachtstellung einnehmen. Diese ihre Vormachtstellung verlor sie bei der Auflösung des Jesuitenordens. Aber man betrachtete sie doch noch immer als eines der wirksamsten Mittel zur Weckung und Hebung des religiösen Lebens. Daher auch der gewaltige Aufschwung der Kongregationen in der Zeit des wiedererwachenden Glaubenslebens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die religiöse Bewegung der Gegenwart aber, die seit dem Kriegsende mit der Katholischen Aktion in unsere Lande zog, glaubt bisweilen, die Kongregation entbehren zu können. Ja, manche meinen, die Kongregation gerade im Interesse der Katholischen Aktion ablehnen zu sollen. Sie entspreche nicht mehr den Forderungen und Bedürfnissen unserer Zeit. Ihr Programm sei doch zu eng, zu einseitig auf die Marienverehrung eingestellt. Sie habe wohl einmal ihre Berechtigung gehabt, in den Zeiten der Reformation, als Protest gegen die Ablehnung der Marienverehrung; und habe wohl auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung für Jungfrauen und stille, fromme Charaktere. Die stürmische Jugend aber und die starke Männerwelt brauche zumal in der Gegenwart etwas anderes. Heute gehe der Kampf um Gott und Christus, also ums Ganze und Letzte. Solche Zeiten aber forderten Ganzheitsbewegungen und christozentrische Einstellung. Der heutigen Jugend vorab lägen, schon wegen ihrer Vorliebe für die Liturgie und die Lehre vom Corpus Christi mysticum, eher Vereine, die als totale Lebensbewegung auch in der Frömmigkeit aufs Wesentliche gehen und die Lebensgestaltung in Christo anstreben. Die Kongregation hingegen vertrete eine Frömmigkeit, die eine speziell Marianische Prägung habe. Eine Aszese solcher Richtung aber sage namentlich der jüngeren Generation nicht mehr zu.

In der Tat; wenn das die Eigenart der Kongregation wäre, wenn sie also auf einen bestimmten Frömmigkeitstyp hinsteuerte, nämlich auf den „Marianischen Menschen" im Unterschied etwa vom „Katholischen Menschen" der Jugendbewegung — auf einer Sodalentagung glaubte einmal einer den Unterschied zwischen Kongregation und Jugendbewegung so formulieren zu müssen —, dann könnte man den Zweifel berechtigt finden, ob eine solche Vereinigung unserer Zeit und insbesondere der heutigen Jugend noch entspreche. Aber es fragt sich doch, ob die Kongregation mit solchen Charakterisierungen richtig gezeichnet ist und ob sie denn wirklich eine

besondere Aszese will. Es sei zugegeben, daß man in der heutigen Kongregationsliteratur bisweilen Ausführungen nach dieser Richtung hin findet. Aber für die Bestimmung des rechten Charakters der Kongregation sind in erster Linie heranzuziehen die offiziellen Dokumente, wie die Statuten und die Bullen der Päpste, dann auch die Äußerungen der Gründer der Kongregationsbewegung. Sie allein sind dafür ausschlaggebend.

Im folgenden sei nun versucht, aus diesen authentischen Quellen den Charakter der Kongregationsaszese herauszuheben.

I. Der Finis primarius der Kongregation.

Der Charakter einer Gemeinschaft im allgemeinen wird zunächst vom *Ziele* her bestimmt: Societas specificatur a fine. Was strebt nun eigentlich die Kongregation an? Was ist ihr Finis primarius, d. h. der Zweck, um dessentwillen die Kongregation gegründet worden ist und dessentwillen sie gegründet worden ist und weiterexistiert?

In den Regeln und den übrigen Dokumenten findet man auf diese erste Frage eine ganz eindeutige Antwort. Die ältesten Regeln, die auf uns gekommen sind — es sind das die Statuten der Kongregation am römischen Kolleg vom Jahre 1574[1]) — bezeichnen als Ziel der Sodalität: „conjongere lettere con la pietà christiana." Fast ganz gleich sprechen die Regeln der Kongregation am Kolleg von Clermont in Paris aus dem Jahre 1576, die wie die römische Kongregation den P. Leunis zum Gründer hat, wenn sie sagen: „Primum unicuique propositum esse debet, ut studia litterarum pietatisque copulet." Ähnlich äußert sich über den Zweck der Kongregation die Bulle vom 20. November 1573, in der Gregor XIII. die eben erwähnte Kongregation von Clermont bestätigt.[2]) Sie bezeichnet die Sodalen als solche, „qui cum literis et doctrina pietatem christianam conjungere student". Ebenso die Bestätigungsbulle für die Kongregation in Mailand; sie sagt, die Kongregation sei errichtet, „ad spiritualem vitam promovendam".[3]) P. Coster, der Gründer und Hauptförderer

[1]) Bei *Mullan*, History of the Prima primaria Sodality, St. Louis 1917, 310.

[2]) Die Regeln dieser Kongregation und die Bestätigungsbulle finden sich in einem Manuskript der Nationalbibliothek in Paris.

[3]) *L. Delplace*, Histoire des Congregations de la sainte Vierge, Lille 1884, 55.

der Kongregationen in Deutschland, bestimmt den Zweck der Kongregation folgendermaßen: „Cuius sodalitatis scopus et finis hic est, ut quotquot in eam asscripti sumus, salutem nostram cum divina gratia ad Dei gloriam procuremus atque in auxilium proximorum quisque pro talento sibi credito invigilemus.“[4]) — Im Jahre 1587 gab der Ordensgeneral Aquaviva die ersten allgemeinen Statuten heraus;[5]) mit geringen Änderungen blieben sie bis 1910 in Geltung. Darin heißt es in der dritten Regel: „Huius congregationis Finis est Virtus Pietasque Christiana et in literarum studiis progressio.“[6]) Die neueren Statuten von P. Wernz aus dem Jahre 1910 sehen bei der Zielbestimmung von der besonderen Berücksichtigung der Studentenkongregationen ab und sagen ganz allgemein, daß die Kongregation darauf hinziele, „ut maximam quam possunt sanctitatem Sodalibus suis procurent et ut ad multos alios influxum suum salutarem extendant ad animarum bonum“. (Regel 12.)[7])

So läßt sich denn das Ziel der Kongregation, wie es in den offiziellen Dokumenten aufscheint, in den Worten ausdrücken: Selbstheiligung und Apostolat.

Was also die Kongregation anstrebt, ist letztlich die Vollentfaltung des christlichen Lebens. Es handelt sich demnach bei ihr nicht etwa nur um die Pflege einer speziellen Andacht wie bei der Rosenkranz- oder der Herz-Jesu-Bruderschaft; auch nicht um die Ausprägung einer bestimmten aszetischen Richtung oder um eine bestimmte Methode des geistlichen Lebens wie bei der Grignon-Andacht. Ihr Ziel ist vielmehr das Ziel des religiösen Lebens überhaupt: die christliche Vollkommenheit, die Lebensgestaltung in Christo.

Man sieht: Die Zielbestimmung, wie sie die offiziellen Dokumente bieten, geben keinen Anhaltspunkt, um der Kongregation eine spezifisch Marianische Aszese zuzuschreiben.

---

[4]) Bulla super forma juramenti professionis fidei, cum piis et Christianis Institutionibus in usum Sodalitatis BMV., Leodii 1579, 3.

[5]) Diese Regeln und die anderen Dokumente zur Kongregation in: *E. Mullan*, Die Marianische Kongregation dargestellt nach den Dokumenten, Wien 1913.

[6]) *Mullan*, Die Marianische Kongregation, n. 606. Urtext italienisch; der lateinische Text in allen älteren Regelausgaben.

[7]) *Mullan*, a. a. O. n. 2075. — Deutsche Übersetzung dieser Regeln in: Die neuen allgemeinen Statuten der Marianischen Kongregation, Wien.

II. Weg und Mittel.

Aber entscheidend für die Charakterisierung einer Bewegung ist nicht das Ziel, sondern die Art und Weise, wie sie dieses Ziel anstrebt, mit welchen Mitteln, auf welchem Wege sie es zu erreichen sucht. Wenn wir nun unter dieser Rücksicht die Dokumente durchgehen, so finden wir, daß die Kongregation in ihrer Frömmigkeit ganz in den Bahnen der allgemeinen katholischen Aszese wandelt.

Als das Hauptmittel zur Vollkommenheit bezeichnen die Dokumente durchwegs den häufigen Empfang der Sakramente. Schon die ersten Regeln aus dem Jahre 1574 ordnen an, daß die Mitglieder der Kongregation alle 14 Tage beichten und jeden ersten Monatssonntag zur heiligen Kommunion gehen sollen, überdies an den Festen des Herrn und der Mutter Gottes, und als Grund für diese Bestimmung wird angegeben: „conoscendo unico et principal mezzo per conseguir tal fine la frequenza de Santi Sacramenti . . .“[8]) Auch P. Coster weist auf den oftmaligen Sakramentenempfang als auf die Quelle der Heiligkeit hin mit den Worten: „Quem finem ut assequamur, optima est instituta ratio frequentis confessionis et communionis corporis Christi Salvatoris nostri, quae sacramenta magnam habent vim, ut animum hominis christiani cum Deo suo conjungant, vitia depellant, virtutes inserant, Spiritus sancti charismata infundant.“[9]) Im gleichen Sinne sprechen auch die späteren Regeln. Nachdem die dritte Regel der Statuten von Aquaviva die „Virtus pietasque christiana“ als das Ziel der Kongregation genannt hat, fährt sie fort: „ad quem finem assequendum Sacramentorum sanctissimorum frequentia perutilis est.“[10]) Die Regeln von 1910 empfehlen sodann im Sinne der Kommuniondekrete von Pius X. die tägliche Kommunion. Mit dieser Hervorhebung der Bedeutung des sakramentalen Gnadenlebens stimmen die Kongregationsregeln ganz überein mit den dogmatischen Gegebenheiten und mit den heutigen aszetischen Betonungen.

Um dieses sakramentale Leben auch im ethischen Sinne fruchtbar werden zu lassen und es dadurch wiederum zu vertiefen, wollen die Regeln bewußtes allseitiges aszetisches Streben. Sie weisen dazu hin auf all die

---

[8]) *Mullan*, History, 310.
[9]) *Coster*, Bulla, 4.
[10]) *Mullan*, Die Mar. Kongregation, n. 607.

Mittel, die die Kirche in ihrer Glaubens- und Sittenlehre darbietet und die Lehrer des geistlichen Lebens, besonders Ignatius in seinem Exerzitienbüchlein empfehlen. Hier zeigt sich die Kongregation ganz als Kind der Gesellschaft Jesu, aus deren Schoß sie ja hervorgegangen ist. Als solche Mittel führen die Regeln namentlich an: eifriges Gebet — mündliches und betrachtendes; tägliche Gewissenserforschung; Führung durch den regelmäßigen Beichtvater; jährliche Generalbeicht, Exerzitien u. s. w. Die Regeln dringen auf solide Tugend und vorbildlichen Lebenswandel, sie empfehlen die Übung guter Werke wie die Christenlehre und den Besuch der Kranken. — In welchem Geleise sich eigentlich das religiöse Leben der Sodalen bewegen soll, zeigt besonders klar die Gestaltung der Kongregationsversammlung. Die „Conventus" sind ja die Schmiede, in der der Geist der Kongregation geformt wird. Wenn die Kongregation eine bestimmte Marianische Aszese verfolgen würde, so müßte dies in den Richtlinien für die Versammlung zum Ausdruck kommen. Die Übungen dieser Richtlinien nun sind keine anderen als die der allgemeinen katholischen Aszese: Zu Beginn der Versammlung Lesung aus einem frommen Buche; es ist nicht gesagt, daß dieses eine bestimmte aszetische Richtung vertreten soll. Sodann Verkündigung des kirchlichen Kalendariums der Woche — die Regeln setzen also bei den Sodalen das Leben mit der Kirche voraus, und zwar als etwas Selbstverständliches. Es folgt „der Gesang der Matutin oder der Vesper des Kleinen Offiziums der Mutter Gottes" — wiederum ein Zeichen für den liturgischen Geist der Kongregation. Darauf „kurze Ansprache vom Präses über einen Gegenstand, der zum geistlichen Fortschritt der Sodalen dient". Eine nähere einschränkende Bestimmung etwa in der Richtung hin, daß der Vortrag ein Marianisches Thema behandeln oder einen Marianischen Gedanken als Grundmotto haben soll, findet sich nicht. Es heißt nur, daß der Vortrag dem geistlichen Fortschritt dienen soll. Also ist volle Freiheit gegeben für systematische Einführung und Höherführung im geistlichen Leben. Worüber man früher, zur Zeit der Gründung der Kongregation, in den Vorträgen gesprochen hat, zeigt uns das Kongregationsbüchlein von P. Coster. Es ist, wie die Vorrede sagt,[11]) nichts anderes als die Sammlung seiner Kongregationsvorträge. Der erste Teil bringt einen Unterricht über

[11]) Bulla, a. a. O. 7.

Beicht, Kommunion, Gebet, Betrachtung, Heiligung des Tagewerkes u. s. w. Der zweite Teil spricht über die Mittel, die Gebote zu beobachten, die Sünden zu meiden und ein gediegenes Tugendleben zu führen. Es folgen Betrachtungen über die letzten Dinge, eine Erklärung der Zeremonien und der liturgischen Gebräuche der Kirche; den Schluß bilden Ausführungen über das Vaterunser, Ave Maria und das Glaubensbekenntnis. Von irgend einer Tendenz, der Frömmigkeit eine bestimmte Prägung zu geben, ist nichts zu merken; auch das Marianische tritt durchaus nicht in den Vordergrund. — „Zum Schluß betet man die Lauretanische Litanei oder verrichtet Gebete zum zweiten Patron oder andere Gebete nach dem Brauche der Sodalität." Also auch hier volle Freiheit. Es steht nichts im Wege, daß man z. B. in der Fastenzeit den Kreuzweg betet oder eine sogenannte liturgische Andacht verrichtet.

Wie diese Richtlinien für die Versammlung, so bleiben auch die übrigen aszetischen Anweisungen der Dokumente ganz im Rahmen der allgemeinen katholischen Frömmigkeit. Sie zielen nicht auf einen bestimmten Frömmigkeitstyp hin, sondern wollen einfach den vollkommenen Christen, den katholischen Menschen.

III. Das Patrozinium Mariens.

Die Kongregationsregeln fordern wiederholt eine innige Marienverehrung. Für eine Bewegung, die die katholische Ganzheit zum Programm hat, ist eine solche Forderung etwas Selbstverständliches. Innige Marienverehrung gehört nun einmal in der gegenwärtigen Gnadenordnung hinein in die Frömmigkeit. Dogma und Liturgie bestimmen des näheren die Art und Weise dieser Verehrung. Die Kongregation unterscheidet sich in der Art der Verehrung nicht von anderen katholischen Bewegungen. Ein Christ, der es mit seinem religiösen Streben ernst nimmt, wird Maria nicht weniger, ja kann sie auch mehr verehren wie ein Sodale. Die Kongregation will für sich nicht das Privileg der innigsten und tiefsten Muttergottesverehrung in Anspruch nehmen. Und doch will sie, gerade was die Marienverehrung anbelangt, anderen Vereinigungen gegenüber etwas Besonderes haben; will zur Marienverehrung, wie sie jeder eifrige Katholik üben wird, noch etwas hinzufügen: Und das ist das *Patrozinium Mariens.*[12]) Die Kongregation hat

[12]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Die Marian. Kongregationen im 16. und 17. Jahrhundert, ihr Wesen und ihr Marianischer Cha-

offiziell, intercedente Ecclesia, Maria zu ihrer Patronin erwählt und sich unter ihren Schutz gestellt. Die erste Kongregation tat dies ein Jahr nach ihrer Gründung. „Quae coepta superiore anno (d. i. 1563, in welchem Jahre Leunis am römischen Kolleg die Kongregation gegründet hatte) sodalitas discentium erat, ea Beatissimae Virginis subjecta hoc anno (1564) tutelae est."[13]) Aus welchen Erwägungen heraus dies geschehen ist, sagt uns das Proömium zu den Regeln von 1574. Darin erklären die Sodalen, sie hätten sich zusammengeschlossen, weil Gott solchen Gemeinschaften seinen besonderen Segen verleiht, und sie wollen sich nun auch Satzungen geben, um ein frommes und erbauliches Leben zu führen. Weil es aber bei ähnlichen Vereinigungen der Brauch sei, sich irgend einem himmlischen Patrone zu empfehlen, unter dessen Schutz und Obhut man sich stelle und von dem man dann auch den Namen nehme, so wollen sie sich der Annuntiata weihen, zu der sie eine besondere Andacht hätten und auf deren Güte und Barmherzigkeit sie bauten.[14]) — Die Liebe zu Maria und das Vertrauen auf ihre Hilfe waren also der Grund, warum die Kongregation Maria zur Patronin erkoren hat. Nach den Bestimmungen der päpstlichen Bullen und der Regeln muß nun jede Kongregation Maria als Hauptpatronin anerkennen und sich irgend ein Festgeheimnis oder einen Namen der Gottesmutter als Titel beilegen. Weil Maria die Patronin der Kongregation ist, daher auch die Bezeichnung „Marianische" Kongregation. (Regel 3 der allgemeinen Statuten.) Durch dieses Patrozinium Mariens unterscheidet sich die Kongregation nun auch von anderen ähnlichen Organisationen. Andere Vereine haben diesen oder jenen Heiligen zum Patron; die Barbara-Kongregation in Wien z. B. hatte die heilige Barbara zur Patronin.[15]) Die Marianische Kongregation aber hat die Gottesmutter selber zur Schutzfrau. Dies ist einer ihrer großen Vorzüge und ein Unterscheidungsmerkmal.

Durch dieses Patroziniumsverhältnis tritt die Kongregation in eine besondere Beziehung zu Maria. Man

rakter": Zeitschrift für kath. Theologie 58 (1934), 83—109. Ferner: „Die Marianischen Kongregationen vor der Bulle ‚Omnipotentis Dei', ein Beitrag zu ihrer Charakteristik": Archivum historicum S. J. 4 (1935), 252—267.

[13]) *Sacchini*, Historia S. J. II, Annus 1564, n. 37.

[14]) *Mullan*, History, 310.

[15]) Vgl. den Artikel des Verfassers „War die Barbara-Sodalität in Wien eine Marianische Kongregation?": Präsides-Korrespondenz 27 (1933), 268—271.

muß sich nur vor Augen halten, was das Patrozinium überhaupt bedeutet, welche Stellung der Patron z. B. in den alten Zünften und Bruderschaften einnahm. Maria ist danach diejenige, unter deren Schutz sich die ganze Gemeinschaft geborgen fühlt, an die sie sich in allen Anliegen und Nöten vertrauensvoll wendet; sie ist gleichsam das Feldzeichen, die Bannerträgerin der Kongregation. Deshalb gebrauchen die Dokumente, wenn sie die charakteristische Stellung Mariens zur Kongregation hervorheben wollen, mit Vorliebe den Titel: Patrona nostra, oder Domina nostra.

Aus diesem Patroziniumsverhältnis zu Maria folgt dann auch eine erhöhte Verpflichtung zu ihrer Verehrung. Die Marienverehrung wird sozusagen zur Standespflicht des Sodalen. Deshalb leiten die Regeln ihre Forderung nach besonderer Marienverehrung vom Patrozinium ab: „Maria est Patrona principalis Sodalitatum Marianarum: *hinc* sodales erga eam profiteantur oportet valde particularem devotionem . . .“ So die 40. Regel der allgemeinen Statuten von P. Wernz. Den gleichen Zusammenhang finden wir in den früheren Regeln. Die Statuten von Aquaviva beginnen mit den Worten: „Cum Beatissima Virgo Dei Mater huius Congregationis Patrona praecipua . . . propterea par est inprimis, ut . . .“ Aus dem Patroziniumsverhältnis folgt weiters die Verpflichtung, für die Ehre Mariens stets einzutreten und sie zu verteidigen, wo sie bedroht ist. Feierlich bekennt sich der Sodale zu dieser Verpflichtung in der bekannten Weiheformel, die er bei der Aufnahme in die Kongregation betet. So wird die Kongregation eine starke Phalanx des Marienkultes. Schon die Wahl Mariens zur Patronin ist eine öffentliche Ehrung der Gottesmutter. Zumeist ward diese Ehrung bei der Gründung einer Kongregation von Anfang an intendiert. Deshalb beginnen manche Regeln der älteren Kongregationen mit den Worten: „Haec sodalitas erigitur in honorem BVM.“ Die Ehrung Mariens ist damit als Finis secundarius oder concomitans der Kongregation erklärt.

Der Patroziniumsgedanke ist also ein Kerngedanke im ganzen Kongregationsgefüge; ist der Gedanke, der für die Kongregation die besondere Pflege der Marienverehrung mit sich bringt. Aber er ändert damit nicht den inneren Aufbau des religiösen Lebens. Dieser bleibt in der Kongregation der gleiche wie in der allgemeinen katholischen Frömmigkeit. Er läßt sich etwa folgendermaßen skizzieren: Ziel: Die christliche Lebensvollkom-

menheit. Mittel: Alle, wie sie die Kirche und speziell die Exerzitien empfehlen; in erster Linie häufiger Empfang der Sakramente, eifriges Gebetsleben, innige Marienverehrung, solide Tugend und gute Werke. Darüber hinaus fügt die Kongregation noch hinzu: Patronin: Maria; deshalb erhöhte Verpflichtung zu inniger Verehrung.

Das ist doch wesentliche, organisch aufgebaute Frömmigkeit. Die Grundlinien sind einfach und klar: Hin zu Gott im Anschluß an Christus durch die Sakramente und die übrigen Gnadenmittel der Kirche. Maria — als Mutter Christi und unsere Mutter, als sicherste Führerin zu Christus, — Patronin und Sachwalterin der Kongregation; daher die erhöhte Verpflichtung zu ihrer Verehrung. Es hieße die Kongregation inadäquat sehen, ja sie geradezu verkennen, wollte man in ihr eine besondere „Marianische" Aszese oder Geisteshaltung suchen im Unterschiede oder Gegensatz etwa zur christozentrischen. Die Frömmigkeit der Kongregation ist einfach die allgemeine katholische Frömmigkeit, die naturgemäß christozentrisch sein muß, weil Christus nun einmal das Zentrum unseres Glaubens ist; die es aber auch als eine Selbstverständlichkeit auffaßt, die Mutter unseres Herrn und unsere Mutter zu ehren und zu verehren.

Das ist das Bild der Kongregationsaszese, wie es die Dokumente zeichnen.

IV. Inadäquate Darstellungen im neueren Kongregationsschrifttum.

Wenn nun trotzdem über die Frömmigkeit der Kongregation in nicht wenigen religiös interessierten Kreisen andere Anschauungen herrschen, so ist dies zum Teil auf manche Darlegungen im heutigen Kongregationsschrifttum zurückzuführen. Namentlich über Ziel und Eigenart der Kongregation findet man Darstellungen, die nur zu leicht im oben zurückgewiesenen Sinne gedeutet werden können.

So wird bisweilen als Finis primarius, als Hauptzweck der Kongregation, die Marienverehrung bezeichnet und dementsprechend die Kongregation definiert als eine Vereinigung, in welcher sich auserlesene Katholiken in besonderer Weise der Mutter Gottes weihen.[16]) Andere unterscheiden mit Löffler, der unseres Wissens zum ersten Male diese Formulierung aufgestellt hat, zwischen

[16]) Für folgende Zitate sei auf nähere Literaturangaben verzichtet, da man den betreffenden Aufstellungen in der zitierten und ähnlicher Form im heutigen Kongregationsschrifttum überall begegnet.

nächstem und entfernterem Zweck in der Kongregation und bezeichnen als den nächsten Zweck die Marienverehrung, als den entfernteren die Vollkommenheit.

Nun ist die Marienverehrung, wie unsere Ausführungen dartun, gewiß ein wesentliches Element im Kongregationsleben und nimmt darin einen hervorragenden Platz ein; auch muß die Kongregation die Erziehung zu inniger Marienverehrung als eine wichtige Aufgabe betrachten. Aber als Finis primarius, also als der Zweck, um dessentwillen die Kongregation eigentlich existiert, wird sie in den Regeln und Dokumenten nie und nirgends bezeichnet. Wenn es in manchen neueren Schriften geschieht, so heißt dies soviel wie den Zweck der Kongregation einengen und sie selbst zu einer Bruderschaft machen. Denn darin besteht ja die Eigenart der Bruderschaft (im herkömmlichen Sinne), daß es ihr Hauptzweck ist, eine bestimmte Andacht besonders zu pflegen. Man kommt über diese Schwierigkeit auch dadurch nicht hinweg, daß man in der Kongregation zwischen näherem und entfernterem Zweck unterscheidet und die Vollkommenheit als den entfernteren Zweck gelten läßt. Denn das gleiche läßt sich auch von den Bruderschaften sagen. Auch eine Bruderschaft muß, wenn anders sie fruchtbar und gesund sein will, zuletzt der Vollkommenheit dienen und darf nicht bei der bloßen Andachtsübung stehen bleiben. Zudem führt letztere Zweckdarstellung dazu, der Kongregation eine „Marianische" Aszese zuzuschreiben. Wenn man nämlich sagt, der nächste Zweck der Kongregation sei die Marienverehrung und der entferntere die Vollkommenheit, dann zieht man gleichsam eine gerade Verbindungslinie zwischen Marienverehrung und Vollkommenheit und stellt erstere als den Ausgangspunkt und die Grundlage für das ganze Vollkommenheitsstreben hin, was schließlich auf eine Marianische Aszese hinausgeht. Das gleiche gilt für die These, die manche aufstellen: In der Kongregation sei das Hauptmittel, das medium principale zur Vollkommenheit, die Marienverehrung. Denn im dogmatischen Sinne kann diese These nicht gemeint sein; dogmatisch gesprochen ist uns das Hauptmittel zur Heiligung, d. h. zur Vermittlung und Vermehrung der Gratia sanctificans, in den Sakramenten gegeben. Also kann man jene These nur im aszetisch-psychologischen Sinne verstehen. Und dann führt sie, konsequent zu Ende gedacht, zur „Marianischen" Aszese. Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich aus diesen und ähnlichen Sätzen, denen man in der Li-

teratur wiederholt begegnet: „Das ganze Glaubens- und Sittenleben des Sodalen soll ein Marianisches Gepräge erhalten." „Die Kongregation sucht ihre eigentlichen Ziele, Selbstheiligung und Apostolat, auf der Grundlage und der Liebe zur allerseligsten Jungfrau zu erreichen." „In der Kongregation ist die Wurzel die Marienverehrung, der Stamm das Streben nach Selbstheiligung und die Krone das Apostolat." „In der Kongregation ist das Erziehungsprinzip Maria, d. h. die Verehrung der Gottesmutter soll dem Sodalen das hauptsächlichste Gestaltungs- und Formprinzip für seine seelische Entwicklung sein; die Christusverähnlichung geschieht in der Kongregation auf dem Wege über Maria; für den Sodalen heißt das Ideal Maria."

Unwillkürlich fragt man sich bei solchen Sätzen, ob und warum denn für den Sodalen das Ideal nicht direkt Christus heißen dürfe; und ob er nicht Christus selbst zum Gestaltungsprinzip nehmen dürfe? — Konsequent durchdacht führen solche und ähnliche Aufstellungen zur Ansicht, die Kongregation sei ein besonderer Weg des geistlichen Lebens und wolle einen speziellen Marianischen Frömmigkeitstyp heranbilden. Tatsächlich sehen auch manche Kongregationsschriftsteller das Charakteristikum der Kongregation darin, daß diese von den verschiedenen Wegen, die zur Vollkommenheit und zu Christus führen, den bewußt Marianischen wähle.

Daß solche Charakterisierungen der Kongregationsfrömmigkeit nicht richtig sein können, zeigt folgende Erwägung: Die Kongregation ist doch ein Kind des Jesuitenordens. Dies läßt im vorhinein annehmen, daß sie sich auch in ihrer Frömmigkeit als dessen Kind erweist und daß deshalb ihre Aszese die gleiche ist wie die der Gesellschaft Jesu und demnach wie die der Exerzitien. Kann man nun von der Gesellschaft Jesu oder den Exerzitien sagen: Bei ihnen sei das Erziehungs- und Gestaltungsprinzip Maria? Oder Grundlage und Wurzel allen Vollkommenheitsstrebens sei hier die Marienverehrung? Oder ihr Weg sei der bewußt Marianische? Wenn hier diese Charakterisierung nicht zutrifft, dann auch nicht für die Kongregation.

Der Grund aber, warum man zu solchen Charakterisierungen gekommen ist, liegt vor allem darin, daß man den Gedanken des Patroziniums außer acht gelassen hat. Nach den Regeln und den Dokumenten ist der Ausgangspunkt für das Besondere in der Marienverehrung der Kongregation das Patrozinium Mariens. Sieht

man nun vom letzteren ab, so muß man dieses Besondere in die Art der Marienverehrung oder in den ganzen Aufbau der Frömmigkeit verlegen. So gelangt man dann zu den genannten Aufstellungen und Charakterisierungen.

Zur Begründung solcher Charakterisierungen beruft man sich auf die Lehre von der allgemeinen Gnadenvermittlung Mariens. Diese Lehre sage schon, daß die Marienverehrung das große Hauptmittel für unsere Heiligung sei. Dagegen läßt sich fürs erste anführen, daß diese Lehre für alle Menschen gilt. Wenn also daraus eine besondere Methode des geistlichen Lebens folgen sollte, dann für alle und nicht bloß für die Kongregation. Vor allem aber ist dagegen zu sagen: Man darf Dogma und Aszese nicht einfach einander gleichsetzen.[17]) An und für sich kann man viele Dogmen in das Zentrum der Glaubenslehre rücken, ohne daß man deshalb jeweils dieses Dogma auch zum Zentrum des religiösen Lebens machen müßte. Aus der Lehre der Gnadenvermittlung folgt, daß Maria bei unserer Heiligung in allem mittätig ist; es folgt aber daraus nicht, daß man nun auch subjektiv und psychologisch die Andacht zu Maria zum Ausgangspunkt oder zum Zentrum des religiösen Lebens machen müßte. Nicht von der Andacht zu Maria gilt die Lehre von der Gnadenvermittlung, sondern von Maria selbst. Man darf also das Mediatrix-Verhältnis nicht in das Psychologische übertragen. Wer seiner Frömmigkeit eine solche Richtung geben will, mag dies tun; die Grignon-Andacht liegt auf dieser Linie. Aber die Kongregation will nicht einen bestimmten Weg vorschreiben, sie läßt ihren Mitgliedern in der näheren persönlichen Gestaltung der Frömmigkeit volle Freiheit.

Man beruft sich auch auf die Goldene Bulle Benedikts XIV., worin es heißt, daß die Gesellschaft Jesu durch die Kongregation die Jugend anleite, „sub illius propemodum disciplina, quae Mater est pulchrae dilectionis et agnitionis, ad christianae perfectionis fastigium eniti et ad aeternae salutis metam contendere".[18]) Mit diesen Worten fordere die Bulle für die Kongregation die sogenannte Marianische Pädagogik. — Aber die Goldene Bulle spricht mit dem Ausdruck „sub illius propemodum disciplina" in einer Analogie und Analogien darf man nicht pressen. Diese Analogie will nur den Nutzen der Marienverehrung, von dem im betreffenden Absatz der

[17]) Vgl. *Hertlings* Kritik zu *Jürgensmeier*, Der mystische Leib Christi als Grundprinzip der Aszetik. ZkTh 58 (1934), 121.

[18]) *Mullan*, Die Marian. Kongr., n. 1017.

Bulle die Rede ist, betonen und ist nach dem Zusammenhange im objektiven, heilsökonomischen Sinne zu verstehen mit dem Hinweis auf die Hilfe und den Schutz Mariens, nicht aber im subjektiv-psychologischen Sinne in der Richtung auf eine bestimmte aszetische Prägung hin.

Vor allem aber führt man zur Rechtfertigung jener Charakterisierungen den Wortlaut der ersten Regel aus den Statuten von P. Wernz an: „Congregationes Marianae . . . sunt associationes quae ordinantur ad fovendam in membris suis ardentissimam devotionem erga BMV., et *ope huius devotionis* et tam bonae Matris patrocinio ad reddendos fideles . . . bonos christianos . . ."[19]) Diese Regel sage ganz klar, daß in der Kongregation die Marienverehrung das nächste Ziel und das große Hauptmittel (ope huius devotionis) zur Vollkommenheit sei, daß also die Kongregation ihr religiöses Leben ganz auf der Marienverehrung aufbauen müsse und daß bei den Sodalen die Selbstheiligung und das Apostolat aus der Andacht zu Maria herausfließen solle. Die früheren Regeln hätten der Marienverehrung noch nicht diese überragende Stellung eingeräumt. Maria sei dort wohl die Patronin gewesen; aber die Andacht zu ihr habe noch nicht die Rolle des Zieles und des Haupt- und allzeit gegenwärtigen Beweggrundes gehabt.[20]) Diese Rolle hätten ihr erst die Regeln des P. Wernz zugewiesen. In dieser Entwicklung bestünde eben der Fortschritt der Kongregation. — Aber man muß sich doch fragen, ob diese Interpretation richtig ist, und im Sinne von P. Wernz. Ob also P. Wernz wirklich von den Gedanken der alten Kongregationen abweichen und der Kongregation eine neue Richtung geben wollte. Dem scheint nicht so zu sein. Die Formulierung dieser ersten Regel geht zurück auf die Generalstatuten aus dem Jahre 1885,[21]) stammt also aus einer Zeit, in der man noch nicht so psychologisch und differenzierend dachte wie heute. Man darf demnach in diese Worte nicht Gedanken hineinlegen, die den Verfassern von damals ganz ferne lagen. Man darf auch nicht eine einzelne Regel getrennt von den übrigen betrachten und ein einzelnes Wort darin (ope huius) pressen und zum Ausgangspunkt theologischer Konstruktionen machen. Man muß sich vielmehr das Gedankengut aller Regeln vor Augen halten. Dieses Gedankengut ist aber in

[19]) *Mullan*, a. a. O. n. 2052.
[20]) So *Mullan*, History, 27.
[21]) *Mullan*, Die Mar. Kong., n. 1729.

den Regeln von 1910 das gleiche wie in den früheren. In allen wesentlichen Punkten stimmen die früheren Regeln mit denen von P. Wernz überein. Auch dort, wo von der besonderen Marienverehrung die Rede ist, hat P. Wernz die alten Gedanken vom Patrozinium aufgegriffen, wie bereits erwähnt worden ist. Auch die Anleitungen zum geistlichen Leben sind durchwegs die gleichen. In seinen sonstigen Äußerungen zu Kongregationsfragen hält sich Pater Wernz ganz an die alten Dokumente. Nirgends macht er eine Andeutung, daß er der Kongregationsfrömmigkeit etwa eine andere Richtung geben und sie auf eine bestimmte Marianische Einstellung einengen wolle. Deshalb muß man auch annehmen, daß P. Wernz mit dem „ope huius devotionis" nicht einen psychologisch-aszetischen Weg weisen, sondern einfach sagen wollte, was die früheren Statuten in den Regeln I und III gesagt haben: daß die Sodalen Maria eifrig verehren sollen, um mit ihrer Hilfe und unter ihrem Schutze das Doppelziel der Kongregation, die eigene Heiligung und die Heiligung anderer um so sicherer zu erreichen. Jene andere Interpretation aber geht über den Wortlaut der Regel hinaus: Denn es heißt darin nicht, daß die Marienverehrung der Hauptzweck oder der nächste Zweck oder das Hauptmittel sei; sondern nur, daß die Kongregation darauf gerichtet sei, zu inniger Marienverehrung zu erziehen (und das ist eine Aufgabe der Kongregation) und dadurch und unter dem Schutze Mariens (hier ist der Patroziniumsgedanke aufgegriffen) gute Christen heranzubilden. Ein aszetisches Programm aber will diese Regel nicht geben. An einer anderen Stelle sprechen die Statuten nochmals vom Zweck der Kongregation, nämlich in der 12. Regel, und nennen dabei nur Selbstheiligung und Apostolat, ohne jeden Hinweis auf eine aszetische Richtung. Also wird man einen solchen auch nicht in der ersten Regel suchen dürfen. Welches die Aszese der Kongregation ist, hat man vielmehr dort zu erfragen, wo die Statuten ihre Anleitungen zum religiösen Leben geben. Und da sagen sie uns, wie bereits ausgeführt worden ist, daß die Aszese der Kongregation keine andere ist als die allgemeine katholische.

V. Der Apostolatsgedanke.

Diese allgemeine Aszese aber, wie sie die Kongregation bei ihren Mitgliedern pflegt, ist nicht eine Oberflächenaszese, sondern will in die Tiefe gehen, auf die Heiligkeit hin. Und sie will nicht in sich selbst ruhen,

sondern fruchtbar werden für das Apostolat, für die Heiligung anderer. Der Apostolatsgedanke ist ein wesentlicher Gedanke der Kongregation und auch ihrer Aszese. Er bewahrt diese vor ungesunden Einseitigkeiten und Überspitzungen; die gesunde Aszese hinwiederum schützt das Apostolat vor bloß äußerlicher, unfruchtbarer Geschäftigkeit. Selbstheiligung und Heiligung anderer verschmelzen hier zu einer innigen Harmonie.

Gerade dadurch aber ist die Kongregation befähigt, an der Wiederverchristlichung unseres Volkes mitzuarbeiten und als hervorragende Hilfstruppe in der Katholischen Aktion zu dienen. Letzteres um so mehr, als man sagen kann, sie trägt das Programm der Katholischen Aktion bereits in ihrem Schoße. Denn was man als Aufgabe der Katholischen Aktion bezeichnet, das will auch sie: „Eine Heerschau tüchtiger Menschen heranbilden, denen nichts teurer ist und nichts erwünschter, als teilzunehmen an der heiligen Aufgabe der Kirche, um unter ihrer Führung und Leitung das Reich Christi im persönlichen Verkehr und im öffentlichen Leben eifrig zu verbreiten."[22]) Daß sie dieses ihr Wollen auch in die Tat umsetzen kann, bestätigt zur Genüge die Geschichte und die Erfahrung.

So darf man denn der Kongregation volles Vertrauen entgegenbringen und sie als ein Geschenk des Himmels auch für unsere Zeit, ja gerade für unsere Zeit betrachten. Nur müssen die Mitglieder der einzelnen Kongregationen den Sinn ihrer Bewegung recht erfassen; sie dürfen sich nicht damit begnügen, etwa einmal im Monat zu einer Andacht zusammenzukommen, sondern müssen als eine Gemeinschaft des religiösen Lebens und apostolischen Wirkens dahin arbeiten, das ganze Programm der Statuten zu verwirklichen, das das Programm einer katholischen Erneuerungsbewegung ist unter der Devise: Für Christus mit Maria!

---

[22]) *J. Will*, Handbuch der Kath. Aktion, Freiburg 1934, 5.

Die Mission des Arztes an Ehe und Familie.

Von *Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel-Mödling.

I. Bedeutung der ärztlichen Mission an Ehe und Familie.

1. Jedes Bemühen um Ehe und Familie steigt bis *zu den biologischen Wurzeln* der Menschheit hinab. Ehe und Familie sollen nach Gottes Willen der einzige Garten sein, aus dem die Menschheit in die Zeit und in die Ewigkeit hineinwachsen soll. Im Christentum ist es der wesenhaft heilige, der in seinem tiefsten Wesen übernatürliche Mutterboden der Familie, innerhalb dessen Umfriedung allein sich der Strom des Menschenlebens in die fernsten Generationen ergießen soll. Erst wenn die christliche Ehe geschlossen, die katholische Familie gegründet ist, erst dann ist das Siegel weggenommen, das bei jedem einzelnen Menschen den Lebensquell verschlossen hält.

Es gibt keine Fähigkeiten des Menschen in geist-leiblicher Beziehung, über denen in so ausgesprochenem Maße schon im Naturbereiche der *Schimmer der Ewigkeit* liegt, als die geschlechtlichen Potenzen, die im Verein mit der göttlichen Allmacht, die jedes einzelnen Menschen Seele neu erschafft, unsterbliche Menschen ins Leben zu rufen bestimmt sind. Das belastet aber auch Hut und Gebrauch dieser Fähigkeiten mit einer furchtbar schweren Verantwortung; das macht es jedem rechtlich denkenden Menschen deutlich, daß ihm seine geschlechtlichen Fähigkeiten nicht *nur* zum eigenen Vergnügen, ja nicht einmal *nur* zur Steigerung und Vollendung der eigenen Persönlichkeit gegeben sind; das stellt die Ausrichtung dieser persönlichen Ausstattung auf den anderen in ein helles Licht, das nur durch die Selbstvergottung und Apotheose des eigenen Ich in den vergangenen Jahrzehnten verdunkelt werden konnte.

Deshalb offenbart sich jedes Bemühen um den Mutterboden der Menschheit, um die Quelle des Menschenlebens als ein *Dienst an der Gemeinschaft*. Es ist *soziale Dienstleistung* im eminentesten Sinn des Wortes, wenn die Lebensquellen klar und ungetrübt erhalten werden, wenn die Gesundheit der generativen Potenzen und ihr hygienischer Gebrauch im Rahmen des Sittengesetzes gesichert und gestärkt wird. Denn dann ersteht aus ihnen ein gesundes Geschlecht, das ein lebensstarkes und kräftiges Volk bilden wird.

Jedes ärztliche Bemühen um den Urgrund des Menschenlebens bei Mann und Weib ist gar ein *heiliger Dienst* an der Ewigkeit und ihren künftigen Bewohnern, an der Gemeinschaft der Heiligen. Das heilige Gottesvolk, die Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen auf Erden, erhält ihren Zuwachs aus unseren Ehen und Familien durch die gottgewollte Bestimmung der geschlechtlichen Fähigkeiten von Mann und Weib innerhalb der gültig geschlossenen sakramentalen Einehe. Und auch die vielen Wohnungen des Himmels, die noch leer stehen, sollen gefüllt werden durch unsere Ehen und Familien. So eröffnet sich uns durch das Eingehen auf die Gedanken Gottes im Sexualleben des Menschen und das religiöse Nachdenken über dasselbe eine wirkliche *Ewigkeitsperspektive.* Wie ein heiliger Schauer der Ehrfurcht kann uns das überrieseln, wenn wir an diesen gottverliehenen Sinn und Zweck der geschlechtlichen Kräfte bei Mann und Weib denken. Es ist also buchstäblich wahr: Wer sich um Ehen und Familien bemüht, wer sich sorgt um die lebenspendenden Kräfte des Menschen, der leistet im Vollsinn des Wortes *Ewigkeitsarbeit,* dessen Tun an diesen Bezirken ist kein flüchtiges Geschehen, sondern es zieht seine Kreise in die Ewigkeit hinein bis zum Throne Gottes hinauf.

Das sollte auch als *Leitidee* über der ärztlichen Besorgung um Ehe und Familie und die geschlechtlichen Kräfte stehen. Hier muß das ganze Wesen des Arztes, sein taktvolles Untersuchen und Behandeln eine große Ehrfurcht und Achtung verraten, die er so bedeutungsvollen Dingen schuldet. Von hier aus möge besonders das Handwerksmäßige, das sich allzu leicht in tägliches Tun und Arbeiten einschleicht, von Zeit zu Zeit untersucht und nachgeprüft werden. Auch dem Ratsuchenden oder dem Patienten soll und muß der Arzt zum Bewußtsein bringen, daß seine geschlechtlichen Kräfte für ihn nicht nur ein individuelles Gut bedeuten, sondern, daß sie eine ihm vom Schöpfer gegebene Hinterlage für die Menschheit, ja für den Himmel sind; daß er sie infolgedessen auch nicht betrachten darf mit der Kurzsichtigkeit ausschließlich lustsuchender Ichbezogenheit. Volk und Vaterland, Staat und Heimat dürfen gerade in dieser Hinsicht ihre berechtigten Ansprüche gegen ihn erheben; ja der Himmel knüpft an ihre gottgewollte Betätigung seine Erwartungen an.

Es wäre wirklich *eine zeitgemäße Aufgabe* besonders des katholischen Arztes, deren Erfüllung sich not-

wendig in der Richtung der Verchristlichung unseres Volkes auswirken würde, wenn er das Seinige dazu beitragen würde, daß gerade das geschlechtliche Leben der ausschließlichen Bewertung für das eigene Ich des Trägers entwunden und wiederum in die weite Sicht der Ewigkeit gehoben würde.

2. Damit soll nun keineswegs in Abrede gestellt werden, daß das geschlechtliche Vermögen für seinen *Träger* bedeutungslos sei, das gerade Gegenteil ist der Fall. Aber es sollte nur betont werden, daß man das geschlechtliche Leben nicht ausschließlich in Beziehung auf den einzelnen Menschen bringen darf. Das wäre ja eine Verkennung der göttlichen Ordnung, die uns zu den furchtbaren Katastrophen geführt hat, die wir gerade auf dem Gebiete der sexuellen Sittlichkeit beklagen müssen. Aber das Geschlechtliche ist auch für den Einzelnen von geradezu ausschlaggebender Bedeutung.

An der Sexualität entscheidet sich für die meisten Menschen die Zukunft. Auf ihrer Grundlage sollen sie sich ihr *irdisches Glück* bauen in einer guten Ehe und Familie. Das reinste und edelste diesseitige Glück, soweit es überhaupt auf Erden möglich und erreichbar ist, soll aus der Sexualität ersprießen. Ist doch eine gute Ehe und Familie nach dem Ausspruch des großen Bischofs von Ketteler ein Stück des verlorenen Paradieses, das Gott der Menschheit auf die Erde mitgegeben hat. Das ist ja die nächstliegende Sinngebung aller sexuellen Triebe und Anziehungskräfte: Zwei Personen verschiedenen Geschlechtes in einer innigen Zweieinheit der Seele und des Leibes zusammenzubringen, die durch das gemeinsame Kind Vater und Mutter werden und damit die Familie gründen sollen. In dieser Einheit, die sämtliche Lebensbezirke in sich aufnimmt, in der jeder seine eigene Persönlichkeit bei voller Wahrung ihres Selbstandes vollenden und entfalten soll und durch das Erlebnis der Elternschaft zur höchsten Steigerung im irdischen Bereiche führen soll, liegen die größten Glücksmöglichkeiten verborgen, die unter Menschen überhaupt aktiviert werden können.

Deshalb soll die ganze Ausrichtung in ihrer Verwertung und ihrem Gebrauch auch auf diesen höchsten, persönlichen Wert abgestellt sein, jedenfalls muß das mehr Raum in der Zielsetzung einnehmen, als die lustvolle Verwendung der sexuellen Triebe.

Eine zweite individuelle Bedeutung des Geschlechtlichen liegt darin, daß sich auf diesem Gebiete meist die

hauptsächlichste Bewährung der sittlichen Persönlichkeit eines Menschen vollzieht. Was für ein Kerl in einem jungen Manne steckt, das beweist sich vornehmlich in seiner Stellung zum Geschlechtsleben; welch ein Edelwert in einem Weib verborgen liegt, auch das ersieht man vor allem in diesem Bereiche.

Als Folge der Erbsünde revoltiert das sexuelle Triebleben am meisten gegen die von Gott gesetzten Schranken, gegen die klaren Erkenntnisse, die uns Vernunft und Offenbarung vermitteln. Das Apostelwort, „das Fleisch gelüstet wider den Geist, um ihm die Herrschaft zu entreißen", ist eine durch das tägliche Leben eines jeden Menschen bestätigte Erfahrung. Gegen die Urgewalt des Triebes müssen nicht selten die größten sittlichen Kräfte und die stärksten moralischen Energien entbunden werden, wenn das Drängen des Triebes und seine Erfüllung immer wieder dem Diktat der Vernunft und dem göttlichen Willen unterstellt werden sollen.

Hier liegt nun die geradezu *ungeheuerliche Aufgabe* des Arztes, seine heilige Mission im Dienst vor allem an der Jugend, zu raten und zu helfen, daß der junge Mensch als Sieger diese Arena verläßt. Er soll den jungen Menschen stärken und kräftigen in der männlichen Entschlossenheit, das Gebiet seines sexuellen Triebes als Kämpfer mutig zu betreten und nicht von vornherein als Besiegter auf dieser Walstatt zu bleiben. Dem jungen Menschen muß zum Bewußtsein gebracht werden, daß dort die Quellen seiner Ertüchtigung liegen, daß seine Stärke und seine Kraft im Überwinden dieser Triebe besteht und nicht im Nachgeben und willfährigen Gehorchen gegen ihre Regungen. (Vgl. Schmitz, Bursch und Mädel in Gottes Hand, Wien 1935.)

3. So soll der katholische Arzt gerade auf diesem Gebiete *nicht nur Körpersorger, sondern Seelsorger* sein.

Läßt sich überhaupt nicht das Körperliche vom Seelischen reinlich scheiden wegen der Geist-Leib-Natur des Menschen, die die eine menschliche Persönlichkeit bildet, so erst recht nicht auf diesem Gebiete. Das Körperliche hat die weitesten und tiefsten Rückwirkungen auf die Seele nach dem Sprichwort: mens sana in corpore sano — wenn man diesem Grundsatz gewiß auch nicht diese überspitzte Bedeutung geben dürfte, daß *nur* in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnen könne.

Auf dem sexuellen Gebiet greift besonders das körperliche Triebleben mit tausend Fangarmen nach der Seele und den heiligen Gütern ihres übernatürlichen Le-

bens. Besonders anmaßend sind die Ansprüche des Triebes in bestimmten Epochen des menschlichen Lebens. Es wäre nun grundfalsch und dem katholischen Denken vollständig zuwider, wenn man das sexuelle Drängen und Streben als etwas vollkommen Indifferentes und Bedeutungsloses hinstellen würde. — An ihm entscheidet sich für einen großen Teil der Menschheit, vielleicht überhaupt für die Mehrzahl sämtlicher Adamskinder das ewige Leben oder der ewige Tod.

Gerade deshalb soll der katholische Arzt auch Seelsorger sein, ein *Laienapostel* im Sinne der Katholischen Aktion auf seinem Fachgebiete. Ist Sinn und Zweck der Katholischen Aktion die Wiederverchristlichung der Menschheit im allgemeinen, dann hat die katholische Ärzteschaft die wahrhaft apostolische Aufgabe, auf dem Gebiete des sexuellen Lebens wieder christliche Auffassungen und christliche Anschauungen einzuführen. Es ist vornehmlich in die Hand der Ärzte gelegt, das sexuelle Leben wieder zu verchristlichen.

II. Aufgabenbereich der ärztlichen Mission an Ehe und Familie.

Die ärztliche Sendung an Ehe und Familie mit ihren großen Aufgaben setzt nicht erst mit der Eheschließung und Familiengründung ein, sondern sie besteht schon lange vor der Ehe, sie weist dem gewissenhaften Arzte schon *dann* Pflichten zu, auch wenn noch gar nicht an eine Eheschließung gedacht wird, wenn eine Familiengründung noch nicht in Aussicht genommen ist, ja nicht einmal in Aussicht genommen werden kann. Mit verstärkter Dringlichkeit aber erstehen die Aufgaben dem Arzte, wenn die Ehe geschlossen und die Familie entstanden ist.

1. Vor der Ehe. Das Ziel der ärztlichen Bemühung hinsichtlich der künftigen Ehe und Familie soll sein: die Sicherung einer gesunden Eheführung und die Gewährleistung einer Vater- und Mutterschaft, an der die Eltern selbst Freude haben sollen durch gesunde und lebenskräftige Kinder. Naturgemäß muß der Arzt zunächst sein Augenmerk auf das leibliche Wohlergehen in Ehe und Familie richten.

Hinsichtlich der gesunden Eheführung muß er sich an den Grundsatz halten, den die Kirche immer vertreten hat, ja vertreten muß, weil er auf göttliche Anordnung zurückgeht, der aber in den vergangenen beiden Jahrhunderten der Emanzipation des Individuums von jeder

außermenschlichen Autorität viel verlacht und verspottet wurde, ja dessen Einhaltung als unmöglich und als „eine Sünde gegen das Fleisch" ausgegeben wurde, — nämlich an den Grundsatz der *unbedingten vorehelichen Reinheit,* ohne jedes Kompromiß, ohne jede Konzession an Triebstärke und Zeitanschauungen, ohne jedes Nachgeben an ungünstige Verhältnisse, die eine Heirat überhaupt nicht oder doch erst sehr spät ermöglichen. Mit seiner ganzen ärztlichen Autorität soll und muß er dafür eintreten, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit in keiner Weise gesundheitsschädlich ist, was ernst zu nehmende medizinische Fachleute ja immer behauptet haben. Er muß sich also auch dazu bekennen, daß nur das „Männchen" und das „Weibchen", die die eigene Triebhaftigkeit als Norm ihres Handelns betrachten, von der Unmöglichkeit der geschlechtlichen Enthaltsamkeit reden und damit das Gespenst der „sexuellen Not" unserer Jugend in grausiger Gestalt vor die Mitwelt hinstellen — nicht aber der echte Mann und die wahre Frau. Die behauptete *Unmöglichkeit des Verzichtes auf geschlechtliche Betätigung* hat nicht in der Stärke der Triebgewalten ihren Hauptgrund, sondern in der *psychischen Einstellung* dazu, die sich immer wieder die Schwere des Verzichtes und die Intensität des individuellen Genusses vorstellt, und dann an der Nichterreichbarkeit desselben schwer „leidet". Daß nervöse Störungen eintreten können, wenn der Trieb im Bunde mit der von ihm gefangenen Phantasie ein Wunschbild immerdar vor die Seele zaubert, das man unter allen Umständen als erstrebenswert, ja vielleicht als den eigentlichen Lebensinhalt ansieht, das man aber jetzt nicht erreichen kann und doch so gerne haben möchte, leuchtet schon einem medizinischen Laien ein, da unerfüllte Wünsche auch auf anderen Gebieten einen „krank" machen können. Hier gilt es eben, eine geistige Umstellung zu diesen Dingen zu bewirken und nach altbewährtem Rezept den jungen Menschen nach einer anderen Richtung hin abzulenken. Könnte der Arzt dazu noch die volle göttliche Sinngebung vermitteln, die in unserer geschlechtlichen Sphäre beschlossen ist, dann hätte er diese pädagogische Aufgabe in der vollkommensten Weise erfüllt. Das ist gute *alte katholische Erziehungsweisheit,* deren Brauchbarkeit und Tragfähigkeit sich Tag für Tag erprobt.

So müssen wir es als gröbstes Abweichen von der ärztlichen Berufssendung, ja als *Teufelsarbeit* im vollen Sinn des Wortes betrachten, wenn jungen Menschen bei-

derlei Geschlechtes, die mit allerhand Sehnsüchten und wohl auch Störungen zum Arzte kommen, immer wieder angeraten wird, sich *einen Freund oder eine Freundin als Geschlechtspartner* zu nehmen, dann würde alles gut werden. Diese Ärzte, die leider auch bei uns noch nicht ausgestorben sind, sind Volksverderber, sind Hyänen der Sittlichkeit, sind des Teufels Helfer, die ihre hohe Kunst mißbrauchen zur sittlichen Verführung der Jugend. Wir wollen nicht rücksichtslos über jeden einzelnen Arzt, der infolge mangelhafter religiöser und ethischer Bildung glaubt, so vorgehen zu müssen, den Stab brechen, — ihn wird der Herrgott richten — aber sein unverantwortliches Tun verdient keine andere Qualifikation.

Unserer Sprache aber fehlt die Bezeichnung für jene *Besudler der ärztlichen Ehre,* für jene Totengräber des ärztlichen Vertrauens, die, selbst in unbezähmter Triebhaftigkeit verfangen und versklavt, aus ihrem Ordinationszimmer ein Lupanar machen, in dem sie selbst die Rolle des Schänders der Mädchenehre und des Verderbers der Frauenwürde übernehmen. Wer viel mit der Jugend und der Frauenwelt zusammenkommt, der weiß aus den Berichten durchaus ernst zu nehmender Frauen, daß dieser Schandfleck des Ärztestandes noch nicht ausgetilgt ist.

Es dürfte in der heutigen Zeit oft gewagt sein, bei sexuellen Störungen ohne weiteres *zur Heirat zu raten,* besonders bei Mädchen, da wir doch gut wissen, daß durch Ungunst der Verhältnisse viele nicht zum Heiraten kommen können. Es wird diesen Mädchen das Los der unfreiwilligen Ehelosigkeit noch schwerer gemacht, wenn sie das Bewußtsein haben müssen, es könnte ihnen auch gesundheitlich durch die Verehelichung geholfen werden. Man müßte zuerst alle anderen Möglichkeiten ärztlicher Hilfe ausschöpfen, ehe man solche Unmöglichkeiten anrät. — Das Problem der unfreiwillig Ehe- und Familienlosen beginnt überhaupt in unseren Tagen eine derartige Wucht anzunehmen, daß es sich der Mühe lohnen dürfte, wenn es einmal von Ärzten und Priestern in einer ernsthaften und sachlichen Weise durchbesprochen würde. Es steht doch verhältnismäßig viel Menschenglück auf dem Spiele.

Der näheren und unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe und Familie würde eine religiös-hygienisch-eugenische *Eheberatung* zu dienen haben. Unter diesem dreifachen Gesichtspunkte der religiösen Einstellung, der gesundheitlichen Eignung und der lebenstüchtigen Nach-

kommenschaft sollte die persönliche Fähigkeit der ehebereiten Jugend überprüft werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem noch keinerlei Bindungen mit Rücksicht auf Ehe und Familiengründung vorliegen. Sind die jungen Leute einmal verliebt und verlobt, dann ist erfahrungsgemäß mit allen noch so gut gemeinten Ratschlägen nicht viel mehr auszurichten. Hier steht noch eine große Aufgabe vor der katholischen Ärzteschaft.

Es müßte im Zuge dieser Beratung aber auch die richtige Auffassung von der Ehe untersucht werden, ob in der Ehewilligkeit auch die Familienwilligkeit enthalten ist, ob sich die jungen Leute zu einer naturgetreuen Eheführung verstehen. Das wird vielleicht nicht immer eigens oder ausdrücklich überprüft werden können. Aber in einer indirekten Weise sollte auch in dieser Hinsicht vom beratenden Arzte gewirkt werden — und wenn er nur hinweist auf die gesundheitsschädlichen Folgen, die aus jedem nicht normal gestalteten Eheleben entstehen können und sich meistens auch tatsächlich im Laufe der Zeit einstellen. (Vgl. Schmitz, Die heilige Ehe, 2. Aufl., Mödling 1932.)

2. *Während der Ehe* hat der katholische Arzt im Interesse einer gesunden Eheführung eine *doppelte Sendung* zu erfüllen, nämlich, von ernsthafter Gewissenhaftigkeit getragene Aufklärung, Belehrung und Beratung und dann Abwehr der Eheübel unserer Tage.

Ärztliche Aufklärung und Beratung: Es handelt sich hier um Dinge, die sehr gut und zweckentsprechend schon vor der Heirat den Ehewilligen geboten werden sollen, die aber innerhalb der Ehe eine besondere Dringlichkeit aufweisen. Diese Beratung wird inhaltlich und formell einige Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem sie dem Manne oder der Frau erteilt wird.

Für den Mann soll das folgende besonders erwogen werden:

Es kommen so viele Mißverständnisse und Zwistigkeiten in der Ehe daher, weil der Mann vielfach keine Ahnung von der seelischen Eigenart der Frau hat. Der Arzt könnte dem Manne etwas Aufschluß geben über die *Psychologie der Frau;* er soll ihm einen Einblick gewähren in die Gemüts- und Gefühlswelt seiner Frau, auf die vielfach Rücksicht genommen werden muß. Wird die Stimmung der Frau, die von Launenhaftigkeit sehr wohl zu unterscheiden ist, übersehen und gröblich verletzt, dann kann es bei der Frau zu schweren seelischen und körperlichen Erschütterungen kommen, wodurch das

Einvernehmen der Gatten nicht unempfindlich gestört und das Eheglück untergraben wird. Nach den Erfahrungen der Eheberatung dürfte eine sehr wichtige Belehrung der Männer in dem Hinweis auf den *verschiedenen Ablauf des sexuellen Aktes* bei Mann und Frau bestehen. In einer harmonischen Ehe darf sich in der Feierstunde der Liebe nicht der männliche Egoismus austoben, sondern gerade in dieser körperlich-seelischen Verschmelzung der Gatten müßte vollständige seelische und leibliche Harmonie zwischen den Gatten bestehen. Gerade das wird die Herzenseinheit vertiefen und festigen und so auch zum Wohl und zur Freude der beiden gereichen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Momenten wird der Arzt oft nachdrücklich auf die Pflicht des Mannes zur *schonenden Liebe* aufmerksam machen müssen. In der Ehe ist die Frau keineswegs das schutzlose Freiwild ihres Mannes, sondern sie muß auch in sexueller Beziehung als seine seelenvolle, gleichberechtigte Gefährtin gelten, die immerdar Achtung und unter besonderen Umständen Schonung verlangen darf. Die Männerwelt muß viel mehr nicht so sehr auf die Pflichten, sondern auf die *Rechte* der Frau hingewiesen werden. Gerade die schonende Liebe des Mannes ist die Edelblüte der Achtung des Mannes vor seiner Frau.

Aber auch *den Frauen*, besonders den jüngeren, soll die Männerseele und die *männliche Eigenart* aufgeschlossen werden. Zwar versteht die Frau im allgemeinen ihren Mann schneller und besser als der Mann seine Frau. Aber immerhin ist es Dienst an der Ehe und dem Einvernehmen von Mann und Frau, wenn die Gattin etwas Ahnung hat von der Psychologie des Mannes in bezug auf das Geschlechtsleben. Es wäre oft gut, wenn die Frau auf die stärkere Triebgewalt des Mannes und seine leichtere Erregbarkeit und die in Verbindung damit sehr oft sich geltend machende männliche Brutalität aufmerksam gemacht würde. Das kann sogar unter Umständen ein Gebot der Nächstenliebe sein bei Frauen, die Männer haben, die in dieser Hinsicht gar keine religiösen Hemmungen anerkennen wollen.

Von äußerster Wichtigkeit kann es sein, daß der Arzt den jüngeren, betont religiösen Frauen *die richtige Stellung des Sexuallebens im geistigen und religiösen Leben* aufweist, daß er sie über die richtige natürliche Haltung, die immer gottgewollt ist, belehrt. Er wird oft stark betonen müssen, daß das eheliche Sexualleben nichts Minderwertiges, nichts Schmutziges, nichts Entwürdigendes,

sondern im Gegenteil etwas Gottgewolltes und Edles, ja innerhalb der katholischen Ehe sogar etwas übernatürlich Verdienstliches ist. An der vermeintlichen Unvereinbarkeit eines geordneten Geschlechtslebens innerhalb der Ehe mit Religion und Heiligkeitsstreben droht die innere Zufriedenheit nicht weniger katholischer Frauen — die Männer haben in dieser Hinsicht weniger Konflikte — zu zerbrechen. Hier kann das aufklärende Wort eines ernsten Arztes Seelsorgearbeit, also Apostolat sein.

Es muß noch einmal betont werden, daß *die Aufklärungsarbeit* des Arztes hinsichtlich des Sexuallebens in der Ehe von einem *sittlichen Ernst und religiösen Geist* getragen werden soll. Sie wird sich dadurch, wie der Heilige Vater sagt, „scharf unterscheiden von jener übertriebenen physiologischen Unterweisung, mit der heute einige Ehereformer den Eheleuten helfen zu können vorgeben: sie machen dabei über die physiologischen Vorgänge viele Worte, aus denen man schließlich doch eher die Kunst, schlau zu sündigen, als die Tugend, rein zu leben, lernt" (Cc. 113). So wird der katholische Arzt das Heil der Ehe nicht in ihrer raffinierten Sexualisierung nach den Rezepten Van de Veldes sehen. Über diesen „Götzendienst des Fleisches" fällt der Heilige Vater ein vernichtendes Urteil, wenn er schreibt: „Ebenso werden sie (die Gläubigen) wirksam abgeschreckt werden und sich auch selbst mit ganzer Seele von den gottlosen Gedanken und Auffassungen abwenden, die zur Schmach der Menschenwürde mit Wort und Schrift gerade jetzt unter dem Namen der ‚vollkommenen Ehe' im Umlauf sind und die ja schließlich aus dieser vollkommenen Ehe nichts anderes als ein ‚vollkommenes Dirnentum' machen" (Cc. 112).

Nicht in den Dienst einer übertriebenen Erotisierung der Ehe, einer bis zum Letzten ausgeschöpften und ausgekosteten Lustgewinnung des ehelichen Lebens soll der katholische Arzt treten, sondern in den Dienst einer *Vergeistigung und Verinnerlichung der Ehe,* die gerade in dem körperlichen Einswerden der Gatten ihren flammenden und feierlichen Ausdruck finden soll. Es ist menschenunwürdig, das Sexualleben zum Um und Auf in der Ehe zu stempeln, wenn es gewiß auch nicht fehlen darf, oder es zum Selbstzweck zu erklären, der einzig in der körperlichen Organvollendung seinen Sinn hat, wenn es auch gewiß von tiefster Bedeutung für die Ehe ist, das eheliche Leben darf vor allem nicht mit anderen körperlichen Bedürfnissen, die keine anderen Menschen zu ihrer

Befriedigung benötigen, auf dieselbe Stufe gestellt werden. Es ist ein Hinabgleiten der im Naturbereich schönsten Feierstunde zweier Menschen zu einem gewöhnlichen körperlichen Ausscheidungsprozeß, wenn der eheliche Akt vom Mann erzwungen wird mit der einzigen Begründung: „Weil ich das brauche!" Das ist nicht Liebe, das ist Erniedrigung und Vergewaltigung eines Menschen zur Willfahrung animalischer Bedürfnisse.

Der eheliche Verkehr ist das gegenseitige *Geben und Nehmen zweier Geistpersönlichkeiten,* die davon bis in die innerste Seelentiefe betroffen werden, die in und durch die körperliche Vereinigung gewissermaßen auch Herz und Seele ineinander fließen lassen. Mit der Erschließung der intimsten körperlichen Sphäre durchdringen sich Mann und Frau gewissermaßen bis zum innersten Kern ihres eigenen Seins, ihrer Persönlichkeit.

In der katholischen Ehe vollzieht sich dieser eheliche Akt dazu noch auf der *Ebene der Übernatur,* in jenem sakralen Raum des mystischen Christus, in den die Gatten durch die Taufe und dann noch besonders durch das Sakrament der Ehe hineingestellt worden sind. Das Sakrament der Ehe schafft für katholische Menschen erst die moralische Möglichkeit zur Erfüllung der ehelichen Pflicht, die dadurch ein sakramentaler Dienst des einen Gatten am anderen wird. Diese Hochschätzung und religiöse Bewertung auch des ehelichen Geschehens müßte dem katholischen Arzt geläufig sein, soll seine Beratung Mitarbeit an der Vergeistigung und, sagen wir ruhig, auch an der *Heiligung des ehelichen Werkes* sein. Er würde dadurch wahrhaft nichts Unbedeutendes beitragen, daß die Ehen auch unserer Katholiken der furchtbaren Weihelosigkeit entrissen und wiederum in jene Höhenlage zurückgeführt werden, die sie nach Gottes Willen und Christi Absicht einnehmen müßten. Er würde dadurch *Diakonsdienste* leisten an der Konsekrierung der biologischen Wurzeln der Menschheit, eben des ehelichen Geschlechtslebens, aus denen die Familien und durch die Familien das heilige Gottesvolk entstehen soll.

Das wäre eine wahrhaft positive Arbeit an unsern Ehen, die zugleich in wirksamster Weise auch der Abwehr der Eheübel unserer Tage dienen könnte.

Abwehr der Eheübel ist die zweite Aufgabe des Arztes bei bestehender Ehe.

Das eine Eheübel, das wir schon erwähnten, als wir von der furchtbaren *Weihelosigkeit* auch vieler katholischen Ehen sprachen, würde damit schon abgetan sein.

Wird den Menschen einmal beigebracht, daß man auch eine andere Auffassung von der Ehe und den ehelichen Dingen haben kann, als jene egoistisch-naturalistische, die bei den Menschen unserer Tage gang und gäbe ist, dann werden Edeldenkende nicht selten von dieser Anschauung begeistert, zumal sie in der Ehe und ihrem natürlichen Geschehen nicht selten eine Belastung sehen, die den Höhenflug ihres Geistes und Herzens hemmt und sie nach versuchten Ansätzen wieder in die Niederungen zurückzieht.

Auch die Wurzel vieler Eheübel unserer Tage würde damit sozusagen ausgerissen: Es ist die *absolute Eigengesetzlichkeit und Eigenständigkeit der sexuellen Sphäre,* die als von jeder außermenschlichen Autorität unabhängig, von jeder Ethik vollkommen befreit hingestellt wurde. Wohl zu jeder Zeit hat der Mensch auf diesem Gebiete die größten sittlichen Niederlagen erlitten, aber es ist ein Kennzeichen unserer Zeit, daß man sie nicht mehr als Sünde oder moralischen Defekt ansieht, sondern sie gerade als das „Natürliche" hineinstellt und die sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe sowohl bei Unverheirateten als auch bei Verheirateten als „Menschenrecht" zu glorifizieren sucht. Hört man dazu noch die Kunde von der Unbezwingbarkeit der Triebe, der vor allem das starke Geschlecht willig sein Ohr neigt und von der Gesundheitsgefährlichkeit der Enthaltsamkeit, die auch heute noch von allerhand Charlatanen verbreitet wird, dann erscheint den Jüngern dieses Evangeliums die christliche Sittenlehre als menschenfeindlich und weltfremd, oder als lächerlich und irrsinnig. — Da ist es eine ganz vornehme Sendung des Arztes, die restlose Übereinstimmung zwischen einem gesunden, biologisch einwandfreien Sexualleben und dem christlichen Sittengesetz aufzuweisen und somit die *Gebote Christi als Ordnungsmacht in die Triebwelt* einzusetzen. Es muß Leitgedanke des ärztlichen Ratens und Handelns sein: was durch das Sittengesetz verboten ist, das kann gesundheitlich nicht zuträglich sein. Das dürfte auch die Plattform sein, von der aus der Arzt der schrecklichen Entweihung der Ehe, von der jetzt die Rede sein soll, zu Leibe rücken kann.

Hier steht an erster Stelle die bewußte und berechnete *Verhinderung der Empfängnis* mit ihren verschiedenen Methoden, von denen eine Anzahl zusammengefaßt wird mit dem eigentlich furchtbar klingenden Worte: Präventiv-„Technik". Sämtliche Methoden sind ohne jede Ausnahme unerlaubt, ob bei ihnen nun chemische oder

physikalische Mittel verwendet werden, oder ob sie in der Regulierung des Ablaufes der Kohabitation bestehen; denn sie sind alle, wie der Heilige Vater sagt, unnatürlich, und damit unsittlich. Es ist deshalb auch unsittlich, dazu zu raten oder gar die Hand dazu zu bieten.

Dagegen wäre eine klare Stellungnahme zu der sogenannten *fakultativen Sterilität* von ärztlicher Fachseite sehr zu begrüßen. Wenn ein medizinischer Laie Bücher über diesen Gegenstand liest, wie etwa: *Georg,* Eheleben und Kindersegen, dann hat er die Überzeugung, daß er sich auf diese Methode unbedingt verlassen kann, wenn er sich nur gewissenhaft an die dort angegebenen Bedingungen hält. Würde sie wirklich stimmen und zuverläßlich sein, könnte sie manchem Seelsorger als ultima ratio ein willkommenes Hilfsmittel sein, im Rahmen des Sittengesetzes einer gewissen Geburtenregulierung das Wort zu reden, wenn entscheidende Gründe vorhanden sind.

Der Neomalthusianismus fördert aber auch das furchtbarste Verbrechen, das im heiligen Garten der Ehe begangen werden kann, die beabsichtigte, direkt herbeigeführte *Fruchttötung,* die unter allen Umständen eine Untat bleibt und von der Kirche mit der Strafe der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation belegt ist. Es gibt überhaupt keine Indikation, auch nicht die medizinische, die zur Herbeiführung eines Abortus berechtigt. Das muß von katholischer Seite immer wieder hervorgehoben werden. Eine wirkliche Sicherheit über das Vorhandensein einer sogenannten medizinischen Indikation ist auch nicht durch die Pflicht der Begutachtung durch ein ärztliches Konsilium gegeben. Immer wieder hört man von dem furchtbaren Mißbrauch, ja dem wahren Schindluder, das mit solchen Konsilien getrieben wird, wo beispielsweise bei zahlungskräftigen Frauen Tbc „konstatiert" wird, auf Grund dessen die gnädige Frau gerade zur Zeit der Schwangerschaft an „Blinddarm" operiert wird, den sie sich schon ein paarmal im Leben hat herausnehmen lassen. Mit diesem Volksschwindel der Konsilien sollte gründlich aufgeräumt werden. Sie haben ja durchaus keine Berechtigung, da es nach unserer Auffassung überhaupt keine medizinische Indikation gibt. Aber auch wenn in durchaus ernsthafter Weise und in bester Absicht von einem Konsilium die medizinische Indikation gestellt worden ist, darf der katholische Arzt zu einer Einleitung des Abortus nicht die Hand bieten. Es ist ihm unter allen Umständen untersagt. Er verfällt genau wie jeder andere der obgenannten Kirchenstrafe.

Nicht Vernichter des Lebens, sondern sein gewissenhafter und treuester Hüter muß der Arzt sein, der sich seines Berufes und seines Namens würdig erweisen will. Das Leben von Mutter und Kind ist in seine Hand gegeben; für beider Erhaltung muß er sich einsetzen. Der Heilige Vater schreibt dazu: „Daß sich um beider Leben, das der Mutter, wie das des Kindes, gewissenhafte und erfahrene Ärzte bemühen, verdient alles Lob und alle Anerkennung; dagegen würde sich des edlen Namens und Lobes eines Arztes unwürdig erweisen, wer unter dem Vorwand, Heilmaßnahmen zu treffen, oder aus falsch verstandenem Mitleid auf den Tod des einen von beiden abzielte“ (Cc. 64).

Bis die absolute Unerlaubtheit jeder Fruchttötung von allen Ärzten eingesehen wird, dürfte es noch eine Weile Zeit brauchen, zumal der Arzt in solche Situationen gebracht werden kann, die ihm vom „rein menschlichen Standpunkt“ aus das Gegenteil einreden möchten. Es wird noch einige Zeit vergehen, bis es uneingeschränkte Überzeugung aller Ärzte geworden ist, daß die Fruchttötung mit Fug und Recht *dem Morde gleichgesetzt* werden kann. Man wird es sogar noch als einen erschwerenden Umstand angeben können, daß der werdende Mensch wohl kaum bei seiner Ausstoßung aus dem Mutterschoß getauft werden kann, was doch göttliches Gebot und strenge Pflicht ist, denn ohne Taufe bleibt ihm die übernatürliche Seligkeit des Himmels versagt.

In diesem Zusammenhang muß wohl auch erwähnt werden, daß der Arzt, besonders wenn er irgendwie Amtsarzt ist, die *Hebammen* nicht aus dem Auge lassen soll. Wie uns fast täglich die Zeitungen berichten, wird so mancher verbrecherische Winkelabort von einer Hebamme ausgeführt, und zwar nicht selten in einer Weise, die für die hoffende Mutter letal ausgeht.

Noch ein Eheübel, auf das aufmerksam gemacht zu werden verdient, ist die furchtbar *leichte Bewertung der Ehetreue*, vornehmlich durch die Männerwelt, aber auch manchmal durch die Frau. Es soll nur angedeutet werden, daß die sexuelle Freizügigkeit, besonders wo sie sich wahllos ihr Opfer sucht, allzuleicht gefährliche Krankheiten in die Familie einschleppen und dadurch gesunde Familien verseuchen kann. Diese Gefahr aufzuzeigen, und zwar mit so grellen Farben, daß manche Schichten unserer Bevölkerung wieder einmal das Grausen lernen, ist vornehmlich Sache des Arztes.

Der verheiratete Arzt sollte mit mustergültigem Beispiel voranleuchten. Den häufigen Gelegenheiten sollte er eine um so stärkere sittliche Festigkeit entgegensetzen. Freiheiten, die er sich in seinem Ordinationszimmer erlaubt, dringen leicht in die Öffentlichkeit. „Einen Arzt", schrieb dem Verfasser ein 22jähriges Mädchen, „bei dem ich Diathermiebehandlung bekam, mußte ich oft wegen seines unverschämten Benehmens zurechtweisen. Heiraten Sie nur keinen Arzt, sagte er mir; die erste Frau ist aus Kränkung gestorben und von der zweiten bin ich geschieden. Sie sind nicht treu. Die Frauen rennen ihnen nach; er hat zuviel Gelegenheit, seine Frau zu betrügen." Solche Dinge sind leider keine allzu große Seltenheit.

Aber auch eine andere Rücksicht verdient hier Beachtung. Mit der ehelichen Untreue geht gewöhnlich ein ganzer Schwarm *moralischer* Defekte einher, als da sind: Verlogenheit, Heuchelei, Unwahrhaftigkeit, Rücksichtslosigkeit, Brutalität, die zu Mißhandlungen führen kann, und andere mehr. Mit der Freundin werden riesige Auslagen gemacht, während die eigene Familie zu Hause darbt, und nicht nur seelisch, sondern auch gesundheitlich zugrunde geht — eine Erscheinung, die besonders häufig in sogenannten „feinen" Familien zu finden ist. Wo der Arzt in eine solche Familie kommt, sei es für einen besonderen Fall gerufen, sei es regelmäßig als Hausarzt, da könnte er manchmal ein rettendes Manneswort sprechen und eindringlich auf das Verderbliche solchen Tuns hinweisen, vorausgesetzt allerdings, daß er selbst in dieser Beziehung eine durchaus ernst zu nehmende sittliche Persönlichkeit ist.

III. Die Erfüllung der ärztlichen Sendung an Ehe und Familie.

Aus dem Vorhergehenden ersehen wir schon, wie weit das Feld und wie breit der Raum ist, auf dem der katholische Arzt seine Sendung an Ehe und Familie zu erfüllen hat. Werfen wir jetzt noch einen kurzen Blick auf einige Möglichkeiten, die ihm besondere Gelegenheit zur Erfüllung seiner Sendung bieten.

1. *Bei seiner täglichen Berufsarbeit:* Die *ärztliche Ordination,* sei es im eigenen Ordinationszimmer, sei es in der Klinik, wird ihm hier Tag für Tag wertvolle Gelegenheiten schaffen. Das braucht nur angeführt zu werden.

Die *Krankenbesuche* bringen ihn direkt in die Familie hinein, lassen ihn den Patienten in seiner häus-

lichen Umwelt schauen, vermitteln ihm die Kenntnis von den Eindrücken und Einflüssen, die aus seiner nächsten Umgebung auf ihn gemacht werden, sehen andererseits aber auch, wie der Kranke auf die Hausgenossen wirkt. Der Arzt kommt viel eher und viel häufiger in die Familien hinein als der Priester. So gewinnt er Einblick in die Familienverhältnisse, in die konkrete Gestaltung der Beziehungen zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern. Sind sie gestört oder wissen z. B. die Eltern mit einem schwer erziehbaren Kind nicht viel anzufangen, oder stehen sie ratlos vor den Erziehungsproblemen, die das Entwicklungsalter ihrer Kinder ihnen auflastet, — erfahrungsgemäß versagt das pädagogische Können vieler Eltern in den Pubertätsjahren der Kinder — dann wird der Arzt manchmal hier einen guten Rat und eine sachkundige Anleitung geben können.

Das wird besonders der *Hausarzt* bedenken müssen. Der Hausarzt sollte im besten Sinne des Wortes der väterliche Berater der Familie in allen diesen Dingen sein. Gerade er sollte zutiefst davon durchdrungen sein, daß er mit der Pflege des Körpers auch die Seelen der Familienglieder besorgen soll.

Hinblickend auf diese Aufgabe und segensreiche Wirksamkeit dürfte auch das Amt eines *Schularztes* nicht verbürokratisieren, sondern der Schularzt sollte aufgeschlossen bleiben, sollte sich selbst so wach halten, daß an ihm allen Eltern ein *pädagogischer Helfer erstanden ist.* Neben der rein körperlichen Betreuung des Schulkindes ist dem Schularzt vor allem eine aufklärende Wirksamkeit zugedacht, die den Eltern den rechten Zeitpunkt mitteilen soll, *wann* die geschlechtliche Aufklärung vorgenommen werden soll, und ihnen allenfalls auch Anleitung geben, wie dieselbe in einer feinen, taktvollen, dem Verständnis des Kindes angepaßten Weise vorgenommen werden kann. (Vgl. Schmitz, Am reinen Quell des Lebens, Mödling 1931.)

2. *Außerberuflich* eröffnet sich gerade in unserer Zeit ein weites Feld segensreicher Wirksamkeit der Mithilfe an Ehe und Familie.

Immer wieder brauchen wir Ärzte, die sich zur Verfügung stellen im Interesse der religiösen und sittlichen Bildung des Volkes zu einer *Vortragstätigkeit.* Es sind mehrere Gelegenheiten da, wo ständig ärztliche Vorträge benötigt werden: so in Ehekursen zur Vorbereitung auf die Ehe, in Familienwochen für Verheiratete, in geschlossenen Arbeitslagern, Jugendheimen, in Bünden und Ver-

einen der ehebereiten Jugend und der Verheirateten, die ihren Mitgliedern ein gediegenes und gesundes Wissen über die geschlechtlichen Dinge vermitteln wollen. Diese Vorträge müssen auf einer wissenschaftlichen Höhe stehen und doch auch von einem tiefen sittlichen Ernst getragen werden, wenn auch das Religiöse nicht immer pastetenartig aufgetragen zu sein braucht. Sie müssen vor allem für weite Schichten unserer Bevölkerung die restlose Übereinstimmung wahrer medizinischer Wissenschaft und Forschung mit den Forderungen der christlichen Ethik aufweisen. Unter Berufung auf die sogenannte Wissenschaft hat man bei uns lange Jahre das Gegenteil erklärt; nun müssen wir wiederum oft mit viel Schweiß und Mühe aufbauen, was niedergerissen worden ist.

Aus allem ersieht man aber, wie geboten die Zu*sammenarbeit von Arzt und Priester* ist. Der Patient wird manchmal mehr den Priester brauchen als den Arzt, wie umgekehrt auch mancher, der bei einem Priester Rat sucht, an den Arzt gewiesen werden muß. Es wird aber auch der Arzt manches zuerst mit einem Priester durchbesprechen müssen, um unverwandt die religiöse und moralische Linie halten zu können und nicht aus „reiner Menschlichkeit" gegen das Sittengesetz zu verstoßen. Der Arzt aber wird in nicht wenigen Fällen Vorläufer, Wegbereiter, ja Herold des Priesters sein müssen. Möchten nur recht viele katholische Ärzte diese ihre Aufgabe zutiefst erfassen und beherzigen. Das wäre ja ärztliche Berufsarbeit ganz im Sinne der Katholischen Aktion.

3. Aber unerläßlich für ein solches ärztliches Wirken ist das *religiöse Berufsethos,* auf dessen Grundlage sich seine Tätigkeit entfalten soll. Jedes ärztliche Wirken um Ehe und Familie vollzieht sich an einem gottgegründeten Heiligtum, vollzieht sich an der oder wenigstens im Hinblick auf die einzige sakrale Gemeinschaft, die wir auf der Welt neben der Gesamtkirche haben — Ehe und Familie.

Die Gottverbundenheit seines ärztlichen Berufes muß schon in die Erscheinung treten, wenn der Arzt eine Aufklärung bieten muß über die Geheimnisse des Lebens und über die spezifische menschliche Handlung, die ein Leben zu wecken berufen ist. Jedweder Zynismus und jede Zweideutigkeit, ja jede Ungereimtheit müßte er fernhalten. Kein Wort, keine Miene und keine Gebärde darf verraten, daß die Ausführungen des Arztes nicht von der größten Verantwortlichkeit getragen sind.

Das gilt noch mehr für die *ärztliche Behandlung* jener Organe, die bei jedem normalen Menschen von der Scham

behütet sind. Jede Untersuchung, jede Anwendung muß immer taktvoll bleiben. Hier gilt mit Rücksicht auf die Ärzte das bekannte Wort: Wenn zwei dasselbe tun, ist es durchaus nicht dasselbe. Es muß bedacht werden, daß die geschlechtliche Sphäre die am besten behütete ist und daß man ohne triftigen Grund nicht mit roher Hand jede Umfriedung wegreißen soll.

Noch auf eines soll aufmerksam gemacht werden. Vor allem bei Frauen soll und muß Rücksicht genommen werden auf alle Vorgänge im geschlechtlichen Leben, die bei ihnen *zu den tiefsten Erlebnissen* zu rechnen sind. Das ist schon der intime Verkehr, der sich bei der Frau längst nicht so häufig und nicht so ausschließlich im Körperlichen verliert, sondern in der Seele jedesmal eine große Hafttiefe hinterläßt.

Vor allem ist aber hierher zu rechnen das Erlebnis der *Geburt und der Mutterschaft.* Es werden noch immer viele berechtigte Klagen von Frauen laut über eine rohe, verständnislose, handwerksmäßige Behandlung, die die elementarste psychologische Einfühlung vermissen läßt, besonders in Frauenkliniken und Gebäranstalten. Es sollten manche Herren Professoren und Assistenten etwas mehr auf die jungen Mediziner, die Studierenden schauen, daß sie sich nicht immer mit besonderer Vorliebe gerade auf die jüngeren Mütter stürzen, so daß man sich des Eindruckes nicht erwehren kann: hier sind auch andere Beweggründe, als nur rein medizinische, maßgebend. Viele Frauenseelen sind schwer verwundet aus den Kliniken nach Hause gekommen und haben überdies auch noch die Kinderwilligkeit und Gebärfreudigkeit eingebüßt.

Die vorstehenden Ausführungen haben mit Absicht auf hohe theoretische Erörterungen verzichtet. Es wurde versucht, sie mitten ins Leben und mitten in die ärztliche Praxis hineinzustellen. Sie sind aus der Einsicht entsprungen, daß wohl einer der wichtigsten Bezirke ärztlicher Berufstätigkeit in Ehe und Familie liegt. Die gesundheitliche Seite der Urzelle der Menschheit und der Quelle jedes einzelnen Menschenlebens sicherzustellen, zu erhalten und zu fördern, ist hohe und verantwortungsvolle Aufgabe des Arztes im Dienste an Ehe und Familie.

Leonhard, „der himmlische Bantlöser".

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien, Oberbayern.

Um die Jahrhundertwende gehörte es in gewissen Kreisen zur großen Mode, alles religiöse Brauchtum, besonders jenes um die viel verehrten Volksheiligen herum, aus dem germanischen Heidentum erklären zu wollen. Diese „Germanomanie", wie der Bonner Universitätsdozent Karl Meisen in seinem mustergültigen Buche über „Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande" (Düsseldorf, Schwann, 578 S., M. 36.—) sie nannte, hatte sich im Weltkrieg fast völlig verebbt. Mit dem nationalen Aufschwung erwachte auch sie zu neuem Leben. Was damals nur in einem kleinen wissenschaftlichen Kreis geübt wurde, richtete wenig Schaden an. Nun aber haben sich Leute auf das so schwierige Gebiet der Volkskunde geworfen, denen die nötige, umfassende Vorbildung hierzu fehlt. Aber in populär abgefaßten und im tiefsten Brustton wissenschaftlicher Überzeugung geschriebenen Aufsätzen und Büchern dringen diese schiefen Auffassungen in das Volk. Dann ist nur noch ein Schritt, zu sagen oder zu denken: *Das* ist *der* Glaube; *so* sind die Heiligen geworden; *das* sind die kirchlichen Gebräuche. Braucht man dann nur noch Sakramente und Sakramentalien in denselben Topf zu werfen, und eine heillose Verwirrung ist in manchem Kopf angerichtet.

Aus diesen Gründen sollten die Seelsorger nicht achtlos an dieser Zeiterscheinung vorübergehen und vor allem nicht warten, bis sie in Abwehrstellung gedrängt sind. Angriff ist auch hier die beste Abwehr. Aus solcher Schau heraus hat Universitätsprofessor Dr Georg Schreiber in Münster-W. ein Institut zur Erforschung der religiösen Volkskunde ins Leben gerufen und in der Sammlung „Forschungen zur Volkskunde" (Düsseldorf, Schwann) eine Reihe vorbildlicher Bände herausgegeben über die heilige Anna (480 S., M. 28.—), über den heiligen Antonius (Neuauflage in Vorbereitung), über Nikolauskult, über Sankt Kümmernis (357 S., M. 22.—), über Wallfahrt und Volkstum (298 S., M. 10.—). Daneben erscheint die kleinere Schriftenreihe „Volkstum und Volkskunde" (ebenfalls bei L. Schwann), deren erstes Heft „Deutsche Volksheilige und ihre Erforschung" (M. —.70) behandelt. Naturgemäß gelangen diese Schriften nicht ins Volk. Es ist unsere Aufgabe, die Ergebnisse dieser Forschungen an das Volk heranzubringen. Das sollte vor allem dadurch geschehen, daß wir mehr über

die Heiligen und ihren Kult predigen, aber nicht im Stil der alten Heiligenlegenden, die schon jedes Kind auswendig weiß, sondern im Stil der neuen Zeit. Statt daß wir an die herkömmlichen Wundererzählungen ein paar ermunternde Worte anknüpfen, sollten wir gerade von den Heiligen, die in unserer Gemeinde besonders verehrt werden, die geschichtliche Entwicklung ihrer Legende, die Bedeutung ihres Brauchtums u. s. w. darlegen. Das Volk horcht auf solche, rein geschichtliche Predigten, zumal über seinem Herzen nahestehende Heilige sehr gut auf. Daneben soll der Seelsorger natürlich auch darauf sehen, daß Heiligenlegenden, die dem modernen Empfinden entsprechen, z. B. Stonner, Walterscheid, Lense (Heilige schreiten durch die Zeit) u. s. w. Eingang in die Familien finden. An einem Volksheiligen, der besonders uns Süddeutschen ans Herz gewachsen und mit uns verwachsen ist, soll gezeigt werden, welch sonderbare Sprünge die Afterkritik oft macht, soll aber auch der Wert der Legende und des Brauchtums dargelegt werden. Es ist dies der heilige Leonhard, der mächtige Nothelfer in allen Krankheiten von Mensch und Vieh, „der himmlische Bantlöser", der Eisenheilige, der aber für gewöhnlich nicht unter den vierzehn heiligen Nothelfern erscheint.

Schon gleich im Anfang stoßen wir da auf eine Erscheinung, die uns bei vielen hochberühmten Heiligen begegnet, nämlich, daß ihre Legende, die die mächtigste Quelle für das Brauchtum ist, erst Jahrhunderte nach dem Tode des Heiligen entstanden ist. Das ist schon ein wertvolles Argument gegen den eingangs erwähnten Unfug. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts gab der Propst des vom heiligen Leonhard gestifteten Klosters Noblac, namens Jordan von Laron, der 1021 Bischof von Limoges wurde, den Auftrag, die Lebensgeschichte des heiligen Klostergründers zu erforschen und mit den geschehenen Wundern aufzuschreiben. Vermutlich fand damals, wie das oft geschah, auch eine Erhebung der Gebeine des Heiligen statt, das war fast 500 Jahre nach seinem Hinscheiden.

Diese Legende ist unsere einzige und erste Quelle für das Leben des heiligen Leonhard. Der Name des Heiligen ist echt fränkisch: Lewhard, Lewonhard, und bedeutet „Löwenstark". Daß man den Namen nach der in Süddeutschland gegen das 17. Jahrhundert hin auftauchenden Form Lienhard mit dem französischen Wort lien = Kette in Verbindung bringen und so sein, erst im

14. Jahrhundert ihm beigegebenes Attribut der Kette erklären wollte, kennzeichnet nur die gewalttätige Art der erwähnten „Auch-Volkskundler". Der Name ist der Ausgangspunkt für eine große Anzahl von heute gebräuchlichen Familiennamen geworden, z. B. Lonhardt, Löhnert, Launhardt, Lienhardt, Lienert, Lehnert, Leinert, Linnartz, Lennartz, Lönartz, Leendert u. s. w. An die drei Dutzend solcher Ableitungen zeugen für die Beliebtheit des Heiligen.

Leonhard muß einem hochadeligen fränkischen Geschlecht angehört haben; denn kein Geringerer als der König Chlodwig I. soll sein Taufpate gewesen sein und der berühmte heilige Bischof Remigius von Reims soll ihn getauft haben. Das muß gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Nordfrankreich geschehen sein. Dem Heiligen stand eine glänzende Laufbahn bei Hof offen. Aber das war nicht nach seinem Sinn. Die Legende läßt ihn das Kloster Micy bei Orleans aufsuchen. Nach dem Tode des Abtes Maximin, um 520, verläßt er es und gründet zu Noblac, vier Meilen von Limoges entfernt, an der Vienne eine Einsiedelei. In jene Zeit fällt ein Wunder, das einerseits Leonhards Geltung bei Hof mächtig förderte, andererseits ihm beim Volke den Ruf eines besonderen Nothelfers eintrug. Die Königin Chlotilde wurde auf der Jagd in jener Gegend unvermutet von Geburtswehen überfallen und kam in schwere Lebensgefahr. Der um seine Fürbitte angegangene Einsiedler befreite Mutter und Kind aus der Gefahr. Natürlich nahmen Mütter in solchen Nöten von da ab ihre Zuflucht zu St. Leonhard. Daß sie das nicht umsonst taten, bezeugen die vielen Votivgaben in den Leonhardsheiligtümern, die eisernen Kröten. Was hat man nicht, um diese Kröten zu erklären, heidnisches Zeug dahergebracht! Und die Sache ist doch so einfach. Schon im grauen Altertum stellte man bei wunderbaren Heilungen durch die Gottheit Abbildungen des geheilten Gliedes oder Organes im Tempel auf. Die Gebärmutter, das hier in Betracht kommende Organ, hat eine entfernte Ähnlichkeit mit einer Kröte. Was Wunder, daß das Volk, dem die Zusammenhänge nicht bekannt waren, eben bald nur mehr Kröten opferte! So hat eine frühere Zeit der heiligen Agatha statt der abgeschnittenen Brüste zwei Brote und dem heiligen Nikolaus statt der drei Goldstücke, mit denen er die Jungfrauen von der Schande erlöste, drei Äpfel in die Hand gegeben. Heute noch gehören Äpfel zu den wesentlichen Nikolausgaben.

Trotzdem sich der heilige Leonhard schon vor seinem Eintritt in Micy und dann hernach nach seiner Flucht aus demselben, um der Abtswürde zu entgehen, im tiefsten Forst aufhielt, hatte er doch ein tiefes soziales Verständnis, besonders für das unwissende Landvolk und die ungerecht Verfolgten. So wirkte er in den Wäldern von Bourges und später von Limoges als erfolgreicher Glaubensprediger. Vor allem aber legte er gar oft beim Könige Fürbitte für Verurteilte und Eingekerkerte ein, mit denen ja die damalige Justiz nicht gerade human umging. Daß er aber geradezu „der himmlische Bantlöser", der „Kettenheilige" wurde, erklärt die Synopsis miraculorum (München 1659) also: Der Graf von Limousin im Departement Haute Vienne habe für Verbrecher eine gewaltige Kette anfertigen und an einem Turm befestigen lassen. Alle Verurteilten ließ er an diese „Maura" anschmieden, so daß sie allen Unbilden der Witterung preisgegeben waren. Als ein Verehrer des Heiligen ungerechterweise dieser furchtbaren Strafe verfallen war, rief er in seiner Not den heiligen Leonhard an. Dieser erschien ihm in weißem Strahlengewand und sagte ihm: „Nimm die ganze Kette auf dich und trage sie in mein Heiligtum zu Noblac und hänge sie dort auf!" Von wunderbarer Kraft gestärkt, tat der Arme, wie ihm geheißen. Freilich, das alles auf seine geschichtliche Grundlage prüfen zu wollen, ist unmöglich. Richtig ist, daß der Heilige noch im 12. Jahrhundert ohne die Kette als Attribut erscheint und daß besonders in der Kreuzzugszeit das Patronat über die Gefangenen eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hat. Wer gefangen war oder in Gefahr der Gefangenschaft geriet, verlobte sich zum heiligen Leonhard. Daher kommt es auch, daß gerade in jener Zeit eine große Anzahl von Benediktiner- und Cluniazenserklöstern entstand, die dem Heiligen geweiht waren. So hat Kaiser Heinrich II. bei seinem zweiten Römerzug dem Heiligen eine Kapelle gelobt und sie in Kundl bei Kufstein 1020 gebaut. Das ist die älteste Leonhardskirche auf deutschem Boden. Zahllose andere bis nach Steiermark und Oberitalien sind ihr gefolgt. Wo süddeutsche Bauern hingezogen, haben sie den Leonhardskult mitgenommen.

Der heilige Leonhard ist der große Nothelfer in allen möglichen Krankheiten und Nöten des Leibes vom Scheintod bis zu den Würmern. Von Kindsnöten war schon die Rede. Das Patronat über die Geisteskranken erklärt sich am ehesten aus seiner Eigenschaft als „himm-

lischer Bantlöser"; denn in Ermanglung von Irrenhäusern hat man Geisteskranke im Mittelalter einfach an die Kette gelegt. Es sind an die vierzig Krankheiten, das sind so ziemlich alle „Suchten", die der spätmittelalterlichen Medizin bekannt waren. Auch bei Siechtum der Kinder, bei Kopfweh und schuldlos erworbener Syphilis ruft man ihn an. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der heilige Leonhard in England als Patron der Spitäler und Krankenhäuser den älteren heiligen Johannes, ja sogar zum Teil den Heiligen Geist im 12. und 13. Jahrhundert verdrängt hat. Dr Höfler hat ihm den Titel geprägt: „Himmlischer Leibmedikus."

Das Hauptpatronat des heiligen Leonhard ist heute die Betreuung des Viehes, vorab der Rösser und Rinder. Aber das sei gleich vorweg genommen, dieses Patronat ist auch das jüngste, ist sicher in Süddeutschland und nicht vor dem 16. Jahrhundert, also gerade tausend Jahre nach dem am 6. November 559 erfolgten Tode des Heiligen entstanden. Wie man da noch im 20. Jahrhundert im Ernste schreiben kann: „Die Heiligenlegenden mit den verkappten Göttern überliefern uns nur das Wesentliche von gut heidnischen Kultussagen" (Erich Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit, München 1922, S. 120), ist Menschen mit nüchternem Denken unerfindlich. Wie der Heilige zu dem Viehpatronat kam, läßt sich nicht erweisen; aber die Entstehungszeit desselben mag uns einen Fingerzeig geben! Pest und Hunger und Krieg hatten seit dem 16., und besonders dem 17. Jahrhundert, die Erde von Mensch und Vieh entblößt. Wenn man nun in den eigenen Leibesnöten den heiligen Leonhard mit Erfolg anrief, warum sollte er nicht bei den Seuchen des Viehes helfen können, wo doch das Vieh dem Bauersmann so notwendig ist wie sein Gesinde, wo sie ohne das nötige Vieh alle zugrunde gehen müssen? Und das wertvollste Vieh sind eben die Rösser und vielleicht ist gar die Liebe des Altbayern zu seinen Rössern noch ein Stück wirklich urgermanischen Erbes. So wurde also Leonhard zum Viehpatron, zum Rossepatron. Vom Vertrauen des Volkes getragen, schlug er dann fast alle früheren Rossepatronate wie das des heiligen Stephanus, des heiligen Martinus, des heiligen Georg u. s. w. alsbald aus dem Felde. Mit dem Rossepatronat gingen auf den heiligen Leonhard auch die Umritte und die damit verbundene Pferdesegnung über. Hindringer in seinem „Weiheroß und Roßweihe" handelt hierüber ausführlich (S. 165 ff.). Die, besonders in Oberbayern, sehr gebräuch-

lichen Leonhardiritte waren ursprünglich Fahrten, zum Teil auf festlich mit Grün und Bändern geschmückten Leiterwagen, zum Teil, vorab bei den Großbauern, in sogenannten „Leonharditruhen", das sind eigens gebaute Wägen, die zwanzig bis dreißig Menschen fassen und bunt und zierlich bemalt sind. Solche Truhen konnte man bei berühmten Umfahrten wie der von Tölz, die übrigens erst seit 1862 in der heutigen Form gefeiert wird, an die fünfzig und mehr zählen. So zieht man zur Kirche. An die 200—300 Pferde mit und ohne Wägen stehen draußen und warten bis am Schluß beim Vorbeiritt an der Kapelle die Geistlichkeit die Rosse segnet. Auch andere Gemeinden wie Fürstenfeldbruck, Haldenwang bei Kempten, Benediktbeuern, Inchenhofen haben bis zum heutigen Tage an diesem alten Brauch festgehalten, während er anderwärts in der Zeit der Reformation und besonders der Aufklärung abgeschafft wurde.

Mit dem Vieh- und besonders dem Rossepatronat ist dann der heilige Leonhard auch zum Kettenheiligen geworden, der den bisherigen Kettenheiligen, den heiligen Gangolf, ganz in den Schatten stellte. Da aus der Gefangenschaft oder von Geisteskrankheit Befreite ihre Ketten an und in der Leonhardskirche aufzuhängen pflegten, so lag der Gedanke nahe, bei Befreiung von Viehseuchen eine Viehkette aufzuhängen. Wer sich das nicht leisten konnte, der konnte ja ruhig bei dem altherkömmlichen „eisern Kühlein" (1522) bleiben, bei dem man infolge der Sprödigkeit des Materials und der geringen Kunstfertigkeit der Schmiede oft an einen Marder und dergleichen denken konnte. Bei den Rössern bürgerte sich als Weihegabe das Hufeisen ein, das ohnehin im Volksaberglauben schon eine wichtige Rolle spielte. Diese Hufeisen nagelte man wie in Gannacker a. d. Isar in Niederbayern an die Kirchtüre an oder man befestigte sie innen oder außen an der Kirchenwand. Da es teilweise auch üblich war, bei den Ritten und Fahrten als Dank für das Glück im Stall seit dem letzten Leonhardstag ein oder nach der Zahl der Roßhäupter mehr Hufeisen zu spenden, so ward die verfügbare Fläche bald zu klein. Man schmiedete also die einzelnen Ketten zusammen, ja man schmiedete auch aus den anderen eisernen Weihegaben, vorab aus den Hufeisen, Ketten.

„Kettenkirchen" oder auch „gekettete Kirchen" nannte man nun solche Leonhardskirchen, bei denen in etwa zwei bis drei Meter Höhe eine solche Kette außen um die Kirche entweder einfach oder nach Girlandenart

angebracht war. Im südlichen Deutschland gibt es eine stattliche Reihe solcher Kirchen; ja aus Spuren an Leonhardskirchen, die jetzt ohne Kette sind, kann man auf die Vermutung kommen, daß ursprünglich *alle* Leonhardskirchen gekettet waren. Bei manchen war die Kette nicht an den Kirchenwänden, sondern an Säulen um die Kirche herum befestigt. Natürlich war es da für manche „Forscher" schon ausgemachte Tatsache, daß hier eine Anlehnung an die Abschließung der Wodansheiligtümer durch Palisaden oder Ketten, die manchmal im Boden vergraben gewesen sein sollten, vorliegt. Leider stammt nun die älteste Darstellung einer solch geketteten Kirche aus der Legenda aurea der Freisinger Dombibliothek aus dem Jahre 1488, also aus einer Zeit, die schon ein Jahrtausend hinter der Einführung des Christentums zurückliegt. Solche Kettenkirchen finden sich heute noch beispielshalber in Laupheim in Württemberg, deren Kette nahezu 100 Meter lang ist, dann auf dem Kalvarienberg zu Tölz, in Achenkirchen am Achensee, in Inchenhofen bei Augsburg, das der Mittelpunkt des Leonhardskultes in Südbayern und den angrenzenden österreichischen Ländern gewesen ist, in Nußdorf am Inn u. s. w. Immerhin können diese um die Kirche gezogenen Ketten auch noch eine sinnbildliche Bedeutung gehabt haben. Leonhard hat für sein Noblac das Asylrecht in ausgedehntem Maße erlangt. In Inchenhofen wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht bloß die Kirche, sondern der ganze Ort mit Asylrecht ausgestattet. So könnten diese Ketten ganz gut urbi et orbi verkünden: Hier ist umfriedeter Platz, der keine Rache und keine Strafe mehr zuläßt. Das wäre ein Beweis mehr für die soziale Fürsorge der Kirche, insbesondere für ihre Sorge um die Sträflinge und Strafentlassenen.

Es hatte sich aber mancher zum heiligen Leonhard in dieser oder jener Not verlobt, der nicht daran dachte, sein weiteres Leben im Schatten eines Leonhardsheiligtums zu verbringen. Der stellte nun einen Ersatzmann. Und da bei unserem Heiligen alles aus Eisen sein muß, so war natürlich auch dieser Ersatzmann ein richtiger Eisenklotz. Das sind die sogenannten Leonhardsnägel oder Würdinger oder Learl oder Liendl. Diese Eisenklötze waren an Gewicht sehr verschieden, je nachdem der Geber eben das Gewicht seiner Persönlichkeit einschätzte. In Aigen am Inn sind eine Reihe solcher Leonhardsnägel im Gewichte von 6½ bis 110 Kilogramm. Ebenso lagen solche Figuren mit mehr oder weniger

Menschenähnlichkeit in Siegertsbrunn bei München. In Aigen besteht bis zur Stunde der Brauch des „Learlschutzens", d. h. die jungen Burschen sollen ihre Kraft, aber auch den Beweis für ihre geschlechtliche Unversehrtheit durch das Aufheben dieser Klötze, der „Würdinger", zeigen. Als ein übereifriger Kaplan diesen „heidnischen" Brauch abschaffen wollte, bekam er vom erzbischöflichen Ordinariat München-Freising eine gegenteilige Anweisung. Auch ein Beitrag zum Kapitel Kirche und Volkstum.

Außer dem Bauernpatronat hat der heilige Leonhard noch über eine ganze Reihe von Ständen die Schutzherrschaft zugewiesen erhalten. Da sind zunächst einmal die Böttcher, weil der Heilige einmal im Kloster zu Micy Wasser in Wein verwandelt haben soll. Die Butterhändler rufen ihn an, weil er Wetterpatron ist, wovon bekanntlich die Güte des Futters und damit auch der Butter abhängt. Daß die Hammer-, Huf- und Kupferschmiede ihn als ihren himmlischen Schutzherrn erkoren haben, bedarf keiner weiteren Erklärung, da er ihnen auch einen guten Verdienst zukommen läßt. Die Last- und Wasserträger nehmen in ihrem anstrengenden Beruf ihre Zuflucht zu ihm, weil er beim Klosterbau das Wasser weit herschleppen mußte. Er aber wußte sich zu helfen. Er grub mit dem Stab eine Furche, die sich alsbald zu einer ergiebigen Wasserader erweiterte. Da könnten also auch die Rutengänger und Wasserschmecker sich seinem Schutze unterstellen. Die Obsthändler verehren ihn, weil er sich als Einsiedler von Waldfrüchten ernährt hat. Die Vegetarianer könnten sich ihnen anschließen. Die in den Kohlenbergwerken arbeitenden Häuer rufen ihn an, weil er einen in einer zugedeckten Grube gefangenen Mann befreit hat.

Die irdischen Überreste des heiligen Leonhard wurden in der Klosterkirche von Noblac beigesetzt. Im Jahre 1226 wurden sie vom Bischof von Chartres und 1738 vom Bischof von Blois untersucht und für echt befunden. Mehrere Kirchen haben Reliquien von ihm erhalten.

Zur Ikonographie wäre natürlich vieles zu sagen. Wir begnügen uns mit ein paar Bemerkungen nach Künstles „Ikonographie der Heiligen" (Freiburg i. Br. 1926, 2. Bd., S. 404). Die älteste, uns bekannte Darstellung ist ein Basrelief aus dem 12. Jahrhundert an der Nordseite von San Marco in Venedig. Eine Skulptur älteren Datums ist auch die Statue zu Kundl in Tirol aus dem Jahre 1481. Darstellungen mit der Kette stammen vornehmlich aus Altbayern und gehören dem 17. und 18. Jahrhundert an. Die

Kette mag auch Veranlassung gewesen sein, daß er an Stelle des heiligen Diakons Cyriakus, der ebenfalls eine Kette als Attribut hat, manchmal unter die 14 heiligen Nothelfer gezählt wird. In Italien, wo man bei den vielfachen Handelsunternehmungen mit dem Osten oft Gefangene zurücklassen mußte, erscheint der Heilige als Schutzherr derselben mit der Fußfessel oder mit Sklaven an der Kette, so in einer Elfenbeinskulptur aus dem 14. Jahrhundert in der Scuola della carità zu Venedig. Überhaupt hat Venedig als Vorort des Handelsverkehrs mit der Levante viele Darstellungen des Heiligen, z. B. in San Marco einen Mosaikzyklus mit fünf Bildern. Der größte Leonhardszyklus mit zwanzig Wandgemälden aus dem Jahre 1432 befindet sich in der Leonhardskapelle zu Landschlacht im Thurgau. Kürzer ist die Legende geschildert auf den gotischen Altarflügeln zu St. Leonhard in Buchat, Oberbayern. In der Spätzeit waren vor allem Darstellungen der Apotheose des Heiligen beliebt, in denen er vor der Mutter Gottes auf Wolken knieend abgebildet wird und unter ihm eine Menge Kranker und Hilfsbedürftiger.

Eine systematische, umfassende Bearbeitung dieses Heiligenlebens liegt noch nicht vor. Pfarrer Aich hat ein nettes, für den gewöhnlichen Bedarf genügendes Büchlein im Reinholdverlag zu Wien herausgegeben. Hingegen ist die Legende und besonders das Brauchtum vielfach in Zeitschriften, freilich nicht immer glücklich, behandelt worden; ein Zeichen, daß der heilige Leonhard auch heute seine Rolle als Volksheiliger, als „Bauernherrgott" (Sepp) noch nicht ausgespielt hat.

Bination und Stipendium.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, S. Anselmo, Rom.

Die Heilige Konzilskongregation pflegt den Bischöfen auf deren Bitten hin folgendes Quinquennalindult zu gewähren: „permittendi sacerdotibus Missam die festo iterantibus, ut applicare valeant *secundam* Missam iuxta mentem ipsius Ordinarii ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii vel alterius causae piae." Ein solches Indult legt von selbst zwei Fragen nahe: I. Was bestimmt *das geltende Recht* über Bination und Stipendium? II. Welches ist die Tragweite des eben erwähnten *Indultes*? Die zweite Frage enthält vier Unterfragen:

1. *Kann* der Bischof seinen Priestern die Annahme eines Binationsstipendiums und dessen Weitergabe an die bischöfliche Behörde *vorschreiben*? 2. *Muß* er diese Maßnahme kraft des erhaltenen Indultes *vorschreiben*? 3. Welche *Pflichten* erwachsen aus einer solchen Vorschrift dem binierenden Priester? 4. Wie gestaltet sich der Pflichtenkreis des binierenden Priesters bei Stipendienmangel?

I. Das geltende Recht.

Can. 824, § 2, bestimmt: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam missam ex titulo iustitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco."

Die Gliederung des Paragraphen ist folgende: I. Er enthält ein *Verbot:* „pro alia eleemosynam recipere *nequit*"; II. die *Voraussetzungen* des Verbotes; diese sind zweifacher Art: a) sie liegen in der Zelebration als solcher: „quoties autem *pluries* in die *celebrat*"; b) in der Applikation der Messe: „si unam Missam *ex titulo iustitiae applicet*"; III. die *Ausnahme* von der Regel: „*praeterquam* in die Nativitatis Domini"; IV. ein *Zugeständnis:* „excepta *aliqua retributione* ex titulo extrinseco".

Gehen wir auf die einzelnen Punkte näher ein. Can. 824, § 2, enthält als Verbot eine Einschränkung; § 1, can. 824, bestimmt nämlich: „Secundum receptum et probatum Ecclesiae morem atque institutum sacerdoti cuilibet Missam celebranti et applicanti licet eleemosynam seu stipendium recipere." Bis ins 19. Jahrhundert hinein galt die Regel: für *jede* Applikation einer heiligen Messe darf *je* ein Stipendium in Empfang genommen werden, soweit nicht bereits eine Applikationspflicht ex iustitia bestand. Daher finden wir bei älteren Moraltheologen wie z. B. beim heiligen Alfons noch nicht ein allgemein gültiges Verbot, für eine Binationsmesse ebenfalls ein Stipendium anzunehmen. Papst Alexander II. (c. Sufficit 53. D. I. de cons.) verbot nicht, für eine zweite Messe ein Stipendium zu verlangen, sondern meinte: „Qui vero *pro pecuniis* aut adulationibus saecularium una die praesumunt plures facere missas, non aestimo evadere damnationem." Der Papst *mißbilligt die Bination* um des Geldes willen; das erklärt deutlich Bened. XIV. in ep. „Declarasti" 16. mart. 1746, § 9 ssq. (Fontes C. J. C. n. 365), und in der C. „Quod expensis" 26. aug. 1748 (l. c. n. 391, § 15). Daher gab der Papst für Spanien und

Portugal die Erlaubnis, an Allerseelen drei heilige Messen zu zelebrieren, *nur* „expressa lege atque districta sanctione, ut ne quis eorum pro missis *de novo* concessis ullum stipendii genus, quacumque de causa, et quolibet praetextu, aut colore recipere posset" (l. c. § 16). Derselbe Papst spricht in der epist. encycl. „Apostolicum ministerium", 30. Mai 1753 (l. c. n. 425, § 11) von der Binationsvollmacht und erklärt: „Hinc facile apparet abusio intolerabilis, quae patraretur, si cuidam sacerdoti rem divinam faciendi bis in diem facultas tribueretur *eum in finem,* ut duplici eleemosyna decentius se sustentaret." Über einen solchen Mißbrauch in Irland im 18. Jahrhundert, wo bestimmte Ordenspriester an Festtagen „ex sola paupertatis causa" binierten, berichtet die Instruktion der Propaganda vom 24. Mai 1870 (Coll. de Prop. Fide n. 1352, quarto). Als aber die S. C. C. in die Lage kam, in Einzelfällen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Binationsvollmacht den Pfarrern zu gewähren, fügte sie die Klausel bei: „ut parochus non recipiat eleemosynam pro secunda missa" (in Ventimilien. 19. dec. 1835; Fontes C. J. C. n. 4054; littera ad Ep. Camerac. 14. oct. 1843: Ordinarius *moneat* parochos . . . ne eleemosynam vel stipendium a quovis et sub quocumque praetextu pro ea percipiant, iuxta decreta alias edita a S. C., sed eam pro populo sibi commisso gratis applicent; l. c. n. 4085). Zu bemerken ist, daß von *Pfarrern* die Rede ist; nur unter diesem Gesichtspunkte versteht man die Anfragen desselben Erzbischofs von Cambrai: „An et quomodo concedendum sit *parochis,* qui diebus dominicis aliisque festis bis celebrant, ut unius Missae liberam habeant applicationem et stipendium pro ea recipere valeant in casu." Die Antwort lautete: Negative (l. c. n. 4167); in Salamantina, 22. febr. 1862 ad II. (l. c. n. 4193). Nach altem Rechte mußten die Pfarrer an Sonn- und Festtagen *zweimal* pro populo applizieren, wenn sie in *zwei* Pfarreien die heilige Messe lasen, obwohl dieselben „vel aeque principaliter vel subjective coniunctae sunt atque incorporatae"; dies geht aus S. C. C. in Lucen. 12. mart. 1774 klar hervor (l. c. n. 3787). Quam consuetudinem a S. C. C. stabilitam circa stipendium pro missa binata interdictum recepit pro terris Missionum S. C. de Prop. Fide. In Litt. encycl. 15. oct. 1863, revocat ad regulam a S. C. C. statutam, videlicet ex praxi generali presbyteris non concedi eleemosynam recipere pro secunda missa; tamen pro Missionibus exceptionem a regula concessit, in quantum Ordinariis Missionum facul-

tatem dedit, ut iusta et gravi causa intercedente, sacerdotes sibi subditi etiam pro secunda Missa in eadem die celebranda, stipendium percipere possint. (Collectanea de Prop. Fide, ed. 1907, n. 1244.) Idem statutum repetitur in Instructione eiusdem S. C. de Prop. Fide 24. Mai 1870 (l. c. n. 1352, quarto). Cf. de hac materia Many, de Missa n. 58; Tenbörg, Die Meßstipendien nach dem Codex Iuris Canonici, S. 166.

Es entspricht nach dem Gesagten kaum der historischen Wahrheit, wenn Cappello[1]) schreibt: „Ecclesia *semper* prohibuit, ne sacerdos bis litans duplex reciperet stipendium."

Die erste Voraussetzung des Verbotes ist: „quoties *pluries* in die *celebrat.*" An und für sich ist es dem Priester nur erlaubt, *einmal* im Tage die heilige Messe zu lesen, mit Ausnahme von Weihnachten und Allerseelen.[2]) Für Bination oder gar Trination wird ein päpstliches Indult erfordert[3]) oder, soweit Bination in Frage kommt, die Erlaubnis des Ordinarius loci; dieser ist aber an die Vorschrift des can. 806, § 2, gebunden: „hanc ta-

[1]) De Sacramentis, vol. I. n. 735 (ed. 2); ebenso „Apollinaris", vol. II p. 73, mit Berufung auf *Noldin*, de Sacramentis, 18. ed. n. 209 p. 214. Richtig ist aber, was Noldin l. c. sagt: es handelt sich um ein *strenges* Verbot (gravis prohibitio); man vgl. Bened. XIV. C. „Quod expensis" 26. aug. 1748, § 6 (Fontes n. 391).

[2]) Über den jahrhundertelangen Gebrauch, mehrere Messen an einem Tage zu zelebrieren, siehe *Many*, De Missa n. 24; das Konzil von Seligenstadt (a. 1022) bestimmte in seinem can. 5: „in die non amplius quam tres missas celebrare praesumat" (l. c. n. 24, 3°).

[3]) Indultum celebrandi tres missas in die fuit concessum parochis aliisque sacerdotibus Mexicanae dioecesis per rescriptum S. C. C. de 20. dec. 1879 ad quinquennium et ad mentem; mens autem Ordinario loci communicata haec fuit: „ut ultra tertiam Missam numquam nullaque de causa iterationem permittas; necnon ut concessionis tempore durante ea qua praestas prudentia ac solertia res componere satagas ad tramites disciplinae vigentis, qua scilicet plebis necessitati audiendi Sacrum satis consulatur per binationem." Idem indultum renovatum 28. mart. 1896 ad quinquennium. (A. S. S. vol. XIII. p. 340; XXIX. p. 91; vol. XXVI. p. 237; S. C. C. 6. jul. 1893 in simili casu [S. Jos. de Costarica] solam binationem indulsit. Cf. *Gasparri*, de Eucharistia, vol. I. n. 379; *Cappello* l. c. n. 733.) Das „*pluries* in die" (can. 824, § 2), das „*plures* in die celebrare Missas" (can. 806, § 1) hat im Latein des Kirchenrechtes nicht nur den Sinn: drei oder gar vier Messen, sondern auch den Sinn: *zwei* Messen. Dies geht deutlich aus can. 806, § 1 und § 2, hervor; hier wird dem Priester gestattet *plures* in die celebrare Missas potestate facta a loci Ordinario; diese potestas erstreckt sich nur auf Bination. Dictio pluries de jure verificatur in duobus (Decis. S. R. R. Tomi II. P. IV. inter Recentiores, decis. 161. n. 19); „pluralis elocutio duorum numero contenta est" (L. 12 D. 22, 5); *alia* missa: „alius" est nota exclusionis (l. 6 D. 50, 4; l. 81 § si libertas D. 30, 1); alius est diversus a superiore (l. un. C. IV, 11; l. Illud C. I, 2; l. Defensores C. I, 55).

men facultatem impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius iudicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit; non est autem in eius potestate plures quam duas Missas eidem sacerdoti permittere."

Die zweite Voraussetzung für das Verbot ist die *Bedingung:* „si unam Missam ex titulo *iustitiae* applicet." Wann ist diese Bedingung gegeben? Wann nicht? *Sicher* ist sie *nicht* gegeben, wenn der zelebrierende Priester aus christlicher Nächstenliebe appliziert, z. B. für eine *arme* Familie, für einen *armen* Verstorbenen; ebensowenig ist der titulus *iustitiae* vorhanden, wenn der Priester durch die Applikation einem Versprechen, einem Gelübde, einem Befehl des Oberen nachkommt.[4]) Ebensowenig kann nach *geltendem*[5]) Kirchenrecht die Rede sein von „Missam applicare ex titulo *iustitiae*", wenn ein Mitglied der Priestervereine, *ohne ein Stipendium zu erhalten,* für ein verstorbenes Mitglied die heilige Messe appliziert; bei der Aufnahme in den Priesterverein verpflichtet sich allerdings der Einzelne zu diesem Akte der Nächstenliebe; aber das Verbot des can. 824, § 2, trifft nicht die Applikation *ohne Stipendium,* sondern nur die Applikation ex stipendio oder ex quasi stipendio.[6]) Über

[4]) Cf. *Many* l. c. n. 60; *Cappello* l. c. n. 735; *Gasparri* l. c. n. 402, wo allerdings das decretum S. C. C. in Causa Nanceyen. 14. Sept. 1878 mit der Causa Vivarien. 5. März 1887 verwechselt wird; *Tenbörg* l. c. p. 170; in Note 32 ist die S. C. C. in Vivarien. unrichtig zitiert; statt 21. März 1787 muß es heißen: 5. März 1887.

[5]) In einer Entscheidung der S. C. C. vom 29. April 1871 ist noch eine strengere Auffassung vertreten, vielleicht durch die Schuld des Bittstellers veranlaßt, welcher in seinem Gesuch sofort um *ein Indult bat,* welches auch ad decennium gewährt wurde. Der Fall war folgender: In der Diözese N. bestand die Priester- und Laienvereinigung „Pactum Marianum"; die Mitglieder verpflichteten sich, nach dem Hinscheiden eines Mitgliedes eine heilige Messe zu lesen, bezw. lesen zu lassen. Die Priester, welche sehr viele Messen ex officio zu applizieren hatten, *baten um ein Indult,* den Verpflichtungen der Vereinsstatuten durch die Applikation der Binationsmesse nachkommen zu können (A. S. S. vol. VII. p. 69—77, wo der Fall eingehend erläutert wird).

[6]) Über die *Rechtsverhältnisse* bei Übernahme von Meßstipendien vgl. *Tenbörg* l. c. S. 86 ff.; *Many* l. c. n. 60 spricht von einer obligatio contracta *ex quasi stipendio* bei Pfarrern, Benefiziaten u. s. w., welche kraft ihres *Beneficiums* zur Applikation pro populo, pro benefactoribus u. s. w. verpflichtet sind. Die *Einnahmen* des Benefiziums bilden den *titulus iustitiae* (cf. l. c. n. 48, 53). Daher darf ein Pfarrer oder Benefiziat, welcher nicht ad intentionem sui beneficii appliziert hat, z. B. an einem Sonntag, dieser Pflicht nicht durch eine *Binationsmesse* nachkommen, da er schon zur ersten Messe ex titulo quasi stipendii verpflichtet ist. Diese Ansicht wird bestätigt durch S. C. C. 21. März 1887 (Collectanea de Prop. Fide,

diesen Punkt spricht sich klar die Entscheidung der S. C. C. vom 14. Sept. 1878 in der Causa Nanceyen-Tullen. et Nemansien. (Nancy-Toul und Nîmes) aus. Der Fall war folgender: Seit dem Jahre 1842 blühte in der Diözese Nancy die Priestergenossenschaft vom heiligen Josef; die Mitglieder derselben applizierten eine heilige Messe nach dem Hinscheiden eines Mitgliedes; die Applikation geschah vielfach in der Binationsmesse an Sonn- und Feiertagen. Jahrzehnte hindurch fand niemand in dieser Praxis eine unstatthafte Handlung; erst später kamen über die Erlaubtheit Zweifel auf und gaben den Anlaß zu folgender Anfrage: „An Missa binationis offerri possit, ut in casu, pro defunctis confratribus." Die Antwort lautete: Licere.[7]) Noch klarer ist die Entscheidung in der Causa Vivarien. vom 21. März 1887 ad primum.[8]) In der Diözese Viviers in Frankreich bestand ein Priesterverein mit 300 Mitgliedern; bei der Aufnahme verpflichtete sich

---

ed. 1907, n. 1668); in Causa Vivarien. 5. März 1887 ad II. (A. S. S. vol. XX. p. 39 sq.). Doch bemerkt *Tenbörg* l. c. p. 168: „Völlige Einheit in der kirchlichen Rechtssprechung (= hinsichtlich des eben genannten Punktes) besteht nicht." Auch die Disceptatio Synoptica zur Causa Vivarien. (A. S. S. vol. XX. p. 35—39) bemerkt S. 39: „allata ex adverso S. C. C. resolutio haud absolute vetat, quominus missa pro populo ad diem festum transferatur, sed tantummodo monet, ut parochus, quatenus non possit vel per se vel per alium missam die festo litare, quam citius applicet." Diesen Gedanken legt auch die S. C. C. 14. Dez. 1872 (A. S. S. vol. VII. p. 191) nahe, auf welche die Causa Vivarien. Bezug nimmt; cf. *Cappello* l. c. n. 735. c. „Sententia, quae affirmat utrique obligationi satisfieri posse, probabilis est".

[7]) Fontes C. J. C. vol. IV. n. 4243; A. S. S. vol. XI. p. 283—285; *Cappello* l. c. n. 735, nota 24 irrtümlich vol. I. statt XI. Die Entscheidung wird von der S. C. C. also begründet: Die S. C. C. hält daran fest: „vetitum esse parocho aut alii Sacerdoti Missam iteranti, quominus pro secundae Missae applicatione eleemosynam percipiat"; nicht nur ein *direktes* Stipendium für die Binationsmesse ist verboten, sondern auch die *„indirecta* eleemosynae perceptio". Eine solche indirekte Annahme eines Stipendiums scheint in unserem Falle vorzuliegen; denn im Falle der Applikation einer Binationsmesse braucht das Mitglied für den Verstorbenen nicht mehr während der Woche zu applizieren, noch durch andere applizieren zu lassen; also hat er einen materiellen Vorteil. Gegen diese Auffassung wendet sich die Entscheidung und betont: Ein direktes Stipendium liegt nicht vor; auch nicht ein indirektes; zu dieser Applikation ist der Priester nicht ex iustitia, sondern ex „charitatis vinculo" gehalten; es existiert aber kein Kirchengesetz, das die Applikation einer Binationsmesse „pro sua devotione vel pro suis defunctis aut animabus in Purgatorio degentibus" verbietet; also kann es auch nicht verboten sein, für die Seelenruhe seines Mitbruders zu applizieren. Die Kongregation führt zum Schlusse den *praktischen* Satz an: „Notum enim in iure est, quod illud censetur permissum, quod non est a jure prohibitum."

[8]) A. S. S. vol. XX. p. 35—40, wo der Fall erläutert wird.

jeder zur Beobachtung der Statuten, welche jedem Mitglied die Applikation einer heiligen Messe für den Todesfall eines Sodalen vorschrieben. Diese Auflage wurde, wie die Eingabe ausdrücklich hervorhebt, als *„obligatio tamquam ex iustitia"* gehalten; trotzdem suchten die Mitglieder durch Applikation einer Binationsmesse sich ihrer Pflicht zu entledigen; dies Vorgehen schien dem Bischof von Viviers eine Verletzung der Entscheidung der S. C. C. „per quas prohibetur stipendium accipere pro secunda missa". Kann man in diesem Falle sprechen von „stipendium accipere"? Der Bischof meinte es mit der Begründung: „se liberare enim per binationem a missa, quae debetur ex iustitia, est quasi stipendium sumere pro missa binationis."

Trotz alledem antwortete die S. C. C. mit einem „Affirmative" auf das Dubium: „An sacerdos, qui ex statutis sodalitatis, cui nomen dedit, tenetur missam celebrare pro sodali defuncto, possit ad satisfaciendum huic oneri, secundam missam in die binationis applicare in casu."

Der *titulus iustitiae* im Sinne des can. 824 ist sicher gegeben, wenn für die heilige Messe ein *Stipendium* angenommen wird; oder auch, wie Many sich ausdrückt, ein „quasi stipendium", wie der Bischof, der Pfarrer, der Benefiziat, die Kapitel, welche kraft ihres Offiziums und Benefiziums — beneficium propter officium — zur Applikation pro populo, pro intentione fundatoris, pro benefactoribus verpflichtet sind.[9])

Die einzige *Ausnahme* von der Regel des geltenden Rechtes ist Weihnachten. An diesem Tage dürfen nicht nur drei heilige Messen gelesen, sondern auch appliziert werden pro stipendio, wie es seit langem Übung in der katholischen Kirche ist; diese Gewohnheit hat Benedikt XIV. ausdrücklich anerkannt in der C. „Quod expensis" vom 26. Aug. 1748.[10])

[9]) Cf. can. 339; 417; 466; 1475; cf. *Many* l. c. n. 60; *Cappello* l. c. n. 375; *Tenbörg* l. c. p. 168; *Gasparri* l. c. n. 402; S. C. C. 25. Sept. 1858; 23. März 1861; 29. April 1871 (Fontes C. J. C. n. 4167; 4192; A. S. S. VI. p. 526 sq.).

[10]) Fontes l. c. n. 391 (vol. II); n. 6 heißt es: „quum ubique fere receptum sit, ut in sollemnitate Nativitatis Domini pro tribus Missis tria recipiantur charitativa stipendia." Benedikt XIV. läßt die Frage offen, ob die Weltpriester und die Ordensleute, welche im Königreich Aragonien (= Aragonien, Valencia, Katalonien, Mallorca) an Allerseelen zwei, bezw. drei heilige Messen lasen, auch zwei, bezw. drei Stipendien angenommen haben. War dies der Fall, so durften dieselben auch nach der C. „Quod expensis" weiterhin zwei, bezw. drei Stipendien in Empfang nehmen; die Wirkung der C. bezog sich nur

Endlich ist noch die vierte Frage, das *Zugeständnis* zu erledigen: „excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco." Nach Cappello ist der „titulus laboris extrinseci" gegeben „hisce in casibus: si presbyter debeat exspectare certam horam pro Missa celebranda, aut iter facere aut certum locum adire; si debeat negligere sua commoda aut sua negotia; si Missa sit canenda; si vitae periculum sit sacerdoti subeundum aliudve damnum etc.[11]) Der Autor setzt aber zwei Bedingungen: „1° ut labor extrinsecus non sit aliunde debitus, puta ex officio, fundatione beneficii, contractu etc.; 2° ne plus exigatur quam talis labor aut incommodum extrinsecum valeat a parte rei iuxta prudentum aestimationem."[12]) Schon früher hat die römische Kurie eine „remuneratio intuitu laboris et incommodi, exclusa qualibet eleemosyna pro applicatione missae" gestattet bei Binationsmessen.[13]) Um so auffallender ist die Bestimmung der S. C. C. vom 15. Okt. 1915,[14]) welche für die zweite und dritte Messe an Allerseelen verbot, „ratione laboris seu incommodi extrinseci, puta si ad aliorum commodum illas celebrare debeat hora vel loco satis incommodo, puta in aurora vel circa meridiem, in ecclesia vel oratorio rurali, aut coemeterii", eine Entschädigung in Empfang zu nehmen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß Kardinal Gasparri als Präsident der Interpretations-Kommission erklärte, die obige Verfügung sei durch can. 824, § 2, abgeschafft.[15])

II. Päpstliches Indult.

Das Verbot des can. 824, § 2, für die Binationsmesse ein eigentliches Meßstipendium in Empfang zu nehmen, kann durch päpstliches Indult behoben werden; in neuerer Zeit wird ein solches nicht selten gegeben. Welche juridische Bedeutung kommt einem solchen Indult zu?

auf die Priester, welche kraft dieser C. Binations- und Trinationsvollmacht an Allerseelen erhielten. Jetzt ist für Allerseelen maßgebend die C. „Incruentum" vom 10. Aug. 1915 (Fontes l. c. vol. III. n. 706); es darf nur für *eine* heilige Messe ein Stipendium genommen werden; vgl. noch S. C. C. 15. Okt. 1915 (Fontes l. c. vol. VI. n. 4370).

[11]) L. c. n. 675.

[12]) L. c. n. 675.

[13]) Beispiele: S. C. C. in Treviren. 23. März 1861 (Fontes n. 4192, cf. S. C. C. 29. April 1871 [A. S. S. vol. VI. p. 526 ssq.]); in Tudertina 15. Sept. 1888 (l. c. n. 4275; cf. Disceptationem synopticam in Decretum S. C. C. 20. Dez. 1879 (A. S. S. vol. XIII. p. 341 ssq.) et in Decretum S. C. C. 28. März 1896 (l. c. vol. XXIX. p. 92 ssq.); S. C. C. 10. Nov. 1917 in Paderbornen. (A. A. S. vol. X. 368 ssq.).

[14]) Fontes n. 4370 ad III.

[15]) Dubium solutum 13. Dez. 1923 (A. A. S. vol. XVI. p. 116).

Von selbst taucht die Frage auf: I. *Kann* der Bischof seinen Priestern die Annahme eines Binationsstipendiums und dessen Weitergabe an die bischöfliche Behörde vorschreiben? II. *Muß* er diese Maßnahme kraft des erhaltenen Indultes *vorschreiben*? III. Welche *Pflichten* erwachsen daraus dem binierenden Priester? IV. Wie gestaltet sich der Pflichtenkreis des binierenden Priesters bei Stipendienmangel?

Auf die erste Frage erwarten wohl die meisten eine *verneinende* Antwort. Die Gründe dafür sind folgende: a) *Der Wortlaut* des Indultes: Apostolica Sedes *„facultatem indulget* Ordinario *permittendi* sacerdotibus Missam die festo iterantibus, ut applicare valeant secundam Missam iuxta mentem ipsius Ordinarii". Die Worte *„facultatem indulget,* permittendi" deuten wahrlich *nicht auf ein Recht* des Bischofes, die Applikation zu befehlen; im Gegenteil: can. 85 spricht direkt dagegen. Der Bischof erhält die Vollmacht von der Bestimmung des can. 824, § 2, zu *dispensieren;* diese Dispensvollmacht ist nach can. 85 strictae interpretationis, da diese Vollmacht iura sacerdotibus quaesita laedit (can. 50). Jeder Priester, der nicht ex officio zur Applikation verpflichtet ist, hat ein Recht, nach seiner persönlichen Intention zu zelebrieren.

b) Die aequitas canonica verbietet die Deutung des päpstlichen Indultes zu ungunsten des Zelebranten. Innozenz III. stellt den Satz auf: afflicto afflictio non est addenda (c. 5. X III. 6). Die Bination an Sonn- und Feiertagen ist für den Seelsorger neben dem Beichtstuhl und der Predigt zum mindesten eine afflictio *corporalis.* Wozu also noch die andere afflictio: den Verlust der persönlichen Intention?

c) Der Ordinarius ist juridisch unfähig, den actus *internus* applicationis iuxta suam intentionem zu befehlen. Es wurde an die Religiosenkongregation die Frage gestellt: „an Sacrum facere ad intentionem praefixam a Superiore proprie actum internum constituat, qui minime subest voluntati Superiorum." Die Kongregation wich der Antwort aus mit den Worten: „providebitur in tertio."[16]) Wenn also nicht einmal für Ordensleute die Verpflichtung zur Applikation der heiligen Messe als

[16]) S. C. de Rel. 3. maii 1914; A. A. S. vol. VI. p. 231. In n. tertio umgeht die Kongregation die Frage, die den „actus internus" betrifft; man vergleiche die Schwierigkeiten, welche die Geistlichen der Diözese Vigevano nach einem ähnlichen Erlaß machten (S. C. C. 8. Mai 1920; A. A. S. vol. XII. p. 536).

actus internus rechtlich ein klarer Punkt ist, um wieviel weniger für Weltpriester!

d) Can. 335 gibt dem Bischof das „ius gubernandi dioecesim" *nur* „ad normam sacrorum canonum". Die Kanones sprechen nirgends vom Rechte des Bischofes, dem Priester die Applikation nach einer bestimmten Intention befehlen zu können.

Doch diese Einwände sind nicht stichhältig. Zunächst sei bemerkt, daß die Ordensoberen den Untergebenen die Applikation nach einer bestimmten Intention befehlen können.[17]) Ebenso sicher ist, daß der Papst den Priestern diese Applikationspflicht auferlegen kann. Für die Pfarrgeistlichkeit ist diese Pflicht per modum legis in can. 466 auferlegt; im Jahre 1918 (Christi Himmelfahrt) *befahl* Benedikt XV., daß am folgenden Feste Peter und Paul „quotquot ex officio Missam pro populo celebrare debent, eam celebrent secundum mentem quam diximus".[18]) Bereits im Jahre 1915 hat derselbe Papst durch die C. „Incruentum Altaris" vom 10. Aug. an Allerseelen drei heilige Messen gestattet unter der Bedingung: „teneantur vero, nulla stipe percepta, applicare alteram Missam in suffragium omnium fidelium defunctorum, tertiam *ad mentem Summi Pontificis.*"[19])

Selbst Autoren, welche nicht zugeben, daß ein Bischof actus mere internos vorschreiben könne, geben ihm dennoch die Vollmacht, ex indulto pontificio, dem Zelebranten die Applikation ad suam mentem vorzuschreiben.[20])

Endlich sei noch folgender Grund angeführt: Can. 66, § 1, bestimmt: „Facultates habituales, quae conceduntur

[17]) Der Religiosenkongregation wurden diesbezüglich drei Fragen vorgelegt; die Kongregation faßte alle drei Fragen in die eine zusammen: „An Superiores Religiosi praecipere possint subditis suis etiam in virtute sanctae obedientiae ut ipsi celebrent secundum intentionem a Constitutionibus praescriptam vel ab ipsis Superioribus statutam, salvis exceptionibus a Constitutionibus vel a legitima consuetudine sancitis?" Die Antwort lautete: „Affirmative." Die Entscheidung vom 21. März 1914 wurde am 23. vom Heiligen Vater bestätigt und am 3. Mai 1914 veröffentlicht (A. A. S. vol. 6. p. 231).

[18]) A. A. S. vol. 10. p. 225 ssq.

[19]) A. A. S. vol. 7. p. 401 ssq.

[20]) *Van Hove*, de legibus n. 187; *Wernz*, de Decretalibus vol. III. n. 538; über die Streitfrage, ob die kirchliche Autorität actus mere internos vorschreiben könne, vgl. *Van Hove* l. c. n. 169—187; *Eichmann*, Lehrbuch, 4. Aufl. Bd. I. S. 53; *Maroto*, Institutiones J. C. ed. 3. n. 185; *Michiels*, Normae generales, vol. I. p. 217—232; p. 232 tangitur quaestio de applicatione missae; *Kinane*, „A bishop's power to command internal acts and the application of mass for a definite object" in „The Irish Ecclesiastical Record", fasc. VI. p. 628—633.

vel in perpetuum vel ad praefinitum tempus, aut certum numerum casuum, accensentur privilegiis praeter ius"; § 3 lautet: „Concessa facultas secumfert alias quoque potestates quae ad illius usum sunt necessariae; quare in facultate dispensandi includitur etiam potestas absolvendi a poenis ecclesiasticis, si quae forte obstent, sed ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae."

Can. 68 erklärt: „In dubio privilegia interpretanda sunt ad normam can. 50; sed ea semper adhibenda interpretatio, ut privilegio aucti aliquam ex indulgentia concedentis videantur gratiam consecuti."

„Ad usum" des päpstlichen Indultes (privilegium praeter ius) ist notwendig, daß der Bischof die Applikation kraft des Indultes *befehlen kann*. Wenn der Bischof nur an den guten Willen seiner Geistlichen appellieren darf, dann wird in manchen Fällen das Indult nutzlos sein. Das Indult selbst deutet meinen Gedankengang klar genug an: Sedes Apostolica *„facultatem* indulget . . . *ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii"*. Durch das Indult *muß ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden*. Muß aber der Zweck erreicht werden, dann müssen auch die entsprechenden Mittel geboten werden.[21]) Daher ist es nicht zu verwundern, wenn die S. C. C. am 8. Mai 1920 in der C. Viglevanen. (Vigevano in der Provinz Pavia) Missae binatae ac pro populo mit einem „Affirmative" auf das Dubium antwortete: „An loci Ordinarius, vi indulti apostolici adigere valeat presbyteros, ut missam binatam applicent in favorem piae causae."[22])

Die zweite Frage lautet: *Muß* der Bischof seine Priester zur Applikation der Binationsmesse verpflichten? Die Antwort lautet: *Nein*. Es gibt Bischöfe, welche nach Bewilligung eines päpstlichen Indultes nur mit der dringenden Bitte an die Priester herantreten, die Binationsmesse ad piam causam zu applizieren. Die Diözesansynode von Münster (1924) n. 420 erklärt: „Der Zweck des Indultes (Neuerrichtung von Pfarreien) macht es wünschenswert, daß von demselben allseitig Gebrauch

[21]) Einen interessanten Analogiefall bietet das Dekretalenrecht (c. 30. X V. 33). Honorius III. hatte den Dominikanern und Franziskanern das Privileg gegeben celebrandi cum altari viatico. Manche Bischöfe behaupteten, zum Gebrauch des Privilegs bedürfe es der Erlaubnis der Bischöfe. Darauf erwiderte der Papst: Wozu ein päpstliches Privileg, wenn der Bischof es verhindern kann? „Dicti fratres aliquam ex indulgentia nostra videantur in hoc gratiam consecuti" (cf. can. 68). Wozu ein päpstliches Indult, wenn jeder Geistliche es nutzlos machen kann? Cf. A. A. S. vol. X. p. 370.

[22]) A. A. S. vol. 12. p. 536 ssq.

gemacht wird."[23]) Der Erlaß von Münster, 30. Jan. 1908, hat folgenden Wortlaut: „Quamvis nemo obligatus sit hoc uti indulto, desideramus tamen etc." (Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse, Neue Folge, n. 54.)

Welche *Pflichten*, so lautet die dritte Unterfrage, erwachsen aus einer solchen Vorschrift dem binierenden Priester? Wir setzen im folgenden voraus, daß der Ordinarius die Applikation der Binationsmesse *befohlen hat*. Auf diese Frage würde ich also antworten:

Wenn ein Priester in der Binationsmesse nicht ad mentem Ordinarii, sondern ad intentionem propriam recepto stipendio appliziert, dann muß er das Stipendium abliefern an den Ordinarius, und zwar das empfangene Stipendium, nicht bloß die Diözesantaxe. Der Grund ist klar: Der Zelebrant darf nach can. 824 gar kein Stipendium für die zweite Messe annehmen;[24]) das Indult, ein Stipendium für die Binationsmesse anzunehmen, ist bedingt durch den Zusatz: „ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii." Ausdrücklich erklärt can. 824, § 2, daß eine aliqua retributio ex titulo *extrinseco* gestattet ist.[25])

Nach Auffassung der S. C. C. hat der Bischof nicht das Recht, einen Betrag des Stipendiums dem Zelebranten zu überlassen, wenn nicht aus einem titulus Missae non intrinsecus.[26])

---

[23]) Benedikt XV. legte für Peter und Paul 1918 denen, die ex officio pro populo applizieren müssen, die Pflicht auf „applicandi ad suam intentionem", von den anderen heißt es: „sciant ceteri ex utroque Clero sacerdotes fore Nobis gratissimum, si eodem die sacrum facientes suam quoque mentem Nostrae adiungere velint." (A. A. S. vol. X. p. 226.) Es ist kaum zu bemerken, daß der Bischof zur Applikation der Binationsmesse *alle* jene Priester verpflichten kann, denen er kraft eines päpstlichen Indultes (z. B. am Herz-Jesu-Freitag jeden Monates; S. C. de Sacr. 27. Sept. 1933 für Breslau) oder kraft can. 806 die Erlaubnis zur Bination gibt.

[24]) Die „zweite" Messe ist nicht zeitlich zu nehmen; sondern, wie can. 824, § 2, richtig bemerkt, für „alia" missa. Wenn ein Pfarrer das Hochamt für seine Gemeinde appliziert, dann appliziert er die Frühmesse ad aliam intentionem recepto stipendio, obwohl zeitlich die Frühmesse die erste ist, nicht die zweite; cf. S. C. C. 8. maii 1920 (A. A. S. vol. 12. p. 537).

[25]) S. C. C. „Treviren." 23. mart. 1861 (Fontes n. 4192); 8. maii 1920 (A. A. S. vol. 12. p. 537); S. C. C. 10. nov. 1917 (A. A. S. vol. 10. p. 368); „Apollinaris" l. c. p. 73.

[26]) Die S. C. C. antwortete am 27. Febr. 1905 mit *„Negative"* auf die Frage: „Vigore plurium indultorum idem Episcopus Sancti Deodati (St. Dié, Dep. Vosges) concedere potest sacerdotibus suae dioecesis facultatem recipiendi eleemosynam vel pro secunda Missa vel pro Missis dierum festorum in Gallia suppressorum, dummodo

Wenn der Priester in der Binationsmesse nach seiner *persönlichen* Intention appliziert, ohne ein Stipendium zu empfangen, so hat er den Befehl des Bischofes übertreten; meines Erachtens ist er aber nicht verpflichtet, ein Stipendium abzuliefern, das er nicht erhalten hat; die weitere Frage wäre: Genügt er der *Gehorsamspflicht,* wenn er aus eigenen Mitteln die Diözesantaxe abliefert? Ich möchte mit „Ja" antworten; es sei denn, daß der Bischof zur Strafe eine höhere Taxe verlangt (cf. can. 2313, § 1).

Es erübrigt noch, den Fall zu berücksichtigen, daß ein und derselbe Pfarrer an demselben Sonn- oder Feiertag pro populo, ad mentem Ordinarii, pro defuncto in exsequiis applizieren sollte. *Zwei Messen und drei Intentionen?* Wie ist dieser Fall zu lösen? Der verstorbene Professor in S. Apollinare in Rom, Sosio d' Angelo, veröffentlichte darüber einen Artikel.[27]) Er meinte: „non una est Canonistarum sententia ad rem"; so ist es auch; denn der Autor führt fünf verschiedene Ansichten an, die kurz erwähnt werden sollen: Der Pfarrer *zelebriert* aus Rücksichten der Klugheit für den Verstorbenen, ohne Applikation; er *appliziert* aber die *Binationsmesse* ad mentem Ordinarii; er nimmt ferner das Stipendium für die Requiemsmesse in Empfang und *appliziert* am folgenden freien Tag für den Verstorbenen; zudem beobachtet er über sein Tun und Lassen strenges Stillschwei-

---

supradicta eleemosyna pro suae dioecesis operibus piis applicetur. Porro vestigiis trium suorum antecessorum inhaerens, idem Episcopus orator concessit sacerdotibus, ut quaecumque sit eleemosynae quantitas, ad cancellariam episcopalem non mittatur nisi eleemosyna synodalis, idest lib. 1.50. Quaeritur an haec Episcopi concessio sit legitima." (A. A. S. vol. X. p. 370.) Als Grund der Entscheidung wird angegeben: „Sicut enim eleemosyna ex integro tradenda est Missam celebrantibus, cum hanc offerens totam det intuitu oneris, quod eis imponit, a pari aequum est ut stipendium, pro quo percipiendo apostolicum indultum in themate concessum est, piis operibus ex integro applicetur. Eo vel fortius, quia, si iisdem sacerdotibus excessum communis eleemosynae retinere fas esset, indultum ipsum haud unice — ut par est —, pia opera respexisset." Als tituli extrinseci werden angegeben und durch Entscheidungen erläutert: „iura congruae vel stolae paroecialis, maius incommodum vel labor, industria personae." Richtig bemerkt *Many,* de Missa n. 98. 4°: „Caute tamen notandum Parochos, qui duabus parochiis praefecti sunt, saepe pro labore extraordinario, itinere, cantu, quae requiruntur pro missa in altera parochia celebranda, recipere annuam *indemnitatem;* in hoc casu non possunt retinere partem stipendii, quae huic labori extraordinario et cantui respondeat; non *bis de eodem.*"

[27]) „Apollinaris", vol. II. (1929) p. 71 ssq.; ferner derselbe in seinem Buch: Della Binazione p. 52 ssq.

gen.[28]) Die zweite Ansicht verlangt die *Applikation* für den Verstorbenen; verbietet aber die Annahme eines Stipendiums für das Requiem; nur eine entsprechende Entschädigung „ex titulo extrinseco" darf der Pfarrer beanspruchen; die Applikation „ad mentem Ordinarii" ist am folgenden Tage nicht nachzuholen. Gerade dieser letzte Punkt gefällt d' Angelo nicht. Weshalb denn, so frägt er, die „causa pia" zurücksetzen? In der dritten Ansicht wird diese nicht vernachlässigt; nach dieser muß der Pfarrer ohne Stipendium und ohne Entschädigung am Sonntag für den Verstorbenen die heilige Messe aufopfern und am folgenden Tage „ad mentem Ordinarii" applizieren. D' Angelo gefällt in dieser Ansicht die Benachteiligung des Pfarrers nicht. Die vierte Ansicht dagegen hält strenge an der Vorschrift fest: Die Binationsmesse am Sonntag muß „ad mentem Ordinarii" gelesen werden; der Pfarrer muß den Angehörigen des Verstorbenen diese Tatsache mitteilen. Als Grund geben die Vertreter dieser Ansicht folgenden an: Can. 824, § 2, verbietet bestimmt, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen; die Exsequien sind nicht ein schwerer und ganz sicherer Grund, vom klaren Kirchengesetz abzuweichen. Zum Beweis dafür führen sie drei Gründe ins Feld: Nach römischer Auffassung geht die Applikation pro populo der Applikation einer Missa exsequialis etiam praesente cadavere vor; ferner ist die praesentia cadaveris nach Benedikt XIV. kein Grund für Bination; endlich verpflichtet kein Gebot zur Missa exsequialis.

D' Angelo selbst tritt für folgende Ansicht ein: Der Pfarrer nimmt das Stipendium für das Requiem in Empfang, appliziert die heilige Messe für den Verstorbenen am selben Tage und appliziert ohne Stipendium am folgenden Tage ad mentem Ordinarii, wenn nicht der Bischof absolut für den Sonntag die Applikation ad suam intentionem verlangt. D' Angelo widerlegt die Gegengründe und führt aus: Die praesentia cadaveris ist kein

---

[28]) Gegen diese Ansicht macht *d' Angelo* zwei Gründe geltend: einen *liturgischen* — eine Messe mit schwarzen Paramenten ist nur erlaubt, wenn für den Verstorbenen appliziert wird — und einen der Pietät — man darf den Verstorbenen nicht der Früchte der heiligen Messe berauben; die „ratio liturgica" scheint nicht durchschlagend zu sein; das „Directorium commune Missionum Coreae" (a. 1931) n. 262 schreibt: Accepto stipendio missa exequiarum — also cum nigris indumentis — ipso defuncto applicanda est, et missa matrimonii ipsis sponsis; si vero nullum fuerit datum et acceptum stipendium, missae illae pro aliis intentionibus applicari possunt" (cf. Concil. Prov. Mechlinien. IV. n. 217).

Grund, die Missa pro populo auf einen anderen Tag zu verschieben; wohl aber kann die Applikation ad mentem Ordinarii auf einen anderen Tag verschoben werden; ferner handelt es sich hier nicht um Bewilligung der Binationsvollmacht, sondern um deren Ausnützung; endlich sollte dem Verstorbenen möglichst bald geholfen werden.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit darf man wohl den fünf Ansichten eine sechste beifügen, welche sich auf folgende Erwägungen stützt: Über diese Frage der Bination mit *drei* Intentionen hat die Kirche keine Entscheidung getroffen; es gilt daher can. 20: „Si certa de re desit expressum praescriptum legis sive generalis sive particularis, norma sumenda est . . . a generalibus iuris principiis cum aequitate canonica servatis." Can. 66, § 1, betrachtet die facultates habituales als privilegia praeter ius; dazu erklärt can. 68: „in dubio privilegia interpretanda sunt ad normam can. 50"; dieser Kanon verlangt: „in dubio rescripta, quae . . . iura aliis quaesita laedunt . . . strictam interpretationem recipiunt." Ohne Zweifel ist das päpstliche Indult zugunsten des Seminars eine Beeinträchtigung der Rechte, welche jeder Priester hat bezüglich der Früchte der von ihm zelebrierten Messe; daher muß das päpstliche Indult cum aequitate canonica[29]) ausgelegt werden, d. h. in einer Weise, daß der Priester einen möglichst geringen Schaden leidet. Muß nun ein Pfarrer bei einem *zufälligen* Zusammentreffen von drei Intentionen (pro populo, ad mentem Ordinarii, pro missa exsequiali) auf einen Sonn- oder Feiertag auch noch während der Woche wenigstens einmal *gratis* applizieren, dann scheint mir eine solche Zumutung nicht mehr billig zu sein. Ich würde daher den Fall so lösen: Treffen die drei genannten Intentionen *zufällig* zusammen, dann appliziere der Pfarrer pro populo und recepto stipendio, auch pro defuncto; das Stipendium für die Exsequialmesse sende er, retenta aliqua retributione ex titulo extrinseco, *si casus id fert,* an den Bischof.[30])

[29]) Honorius III. (c. 11. X I. 36): „in his vero super quibus ius non videtur expressum, procedas aequitate servata, semper in humaniorem partem declinando, secundum quod personas et causas, loca et tempora videris postulare."

[30]) *Cappello,* de Sacramentis (ed. 2) vol. I. n. 735. p. 603. nota 26 erwähnt den Erlaß der S. C. C. vom 14. April 1894 für Freiburg. Die Anfrage lautete: „Utrum oneri, sacerdoti E. tamquam beneficiato incumbenti, quavis dominica applicandi pro fundatoribus, satisfacere possit dictus sacerdos per secundam Missam, quam praeter Missam

Diese Interpretation des päpstlichen Indultes entspricht m. E. auch der Interpretation des can. 824. Can. 18 verlangt, daß bei der Textinterpretation „ad legis finem et ad mentem legislatoris est recurrendum". Der *Gesetzeszweck* für can. 824 wird klar ausgedrückt in can. 827; er lautet: „A stipe Missarum quaelibet etiam species negotiationis vel mercaturae omnino arceatur." Bei der erwähnten Lösung ist turpis quaestus ausgeschlossen. Der Pfarrer empfängt für die beiden Messen gar *nichts* ratione applicationis; auch die mens legislatoris ist genügend bekannt: die Regel, welche der Gesetzgeber aufstellt, ist diese: „sacerdoti cuilibet Missam celebranti et applicanti licet eleemosynam seu stipendium recipere" (can. 824, § 1). Die Regel hat ihre Ausnahme bei mehreren Messen an einem Tag: „pro alia eleemosynam recipere nequit"; aber diese Ausnahme gilt nicht allgemein. Für Weihnachten gilt noch die alte kirchliche Praxis: tot stipendia, quot Missae.

Ferner durchbricht der Gesetzgeber selbst das Prinzip auf dem Wege der Dispens. D'Angelo[31]) schreibt: „Hoc *faciliter* obtineri potest a S. Congr. Concilii", nämlich daß die Geistlichen auf Grund einer Dispens von can. 824, § 2, *ad mentem Ordinarii* pro causa pia applizieren dürfen oder gar müssen. Welches ist der Zweck der Dispens? Nach dem Wortlaut des päpstlichen Indultes ist der Zweck der Dispens *nicht* die applicatio ad mentem Ordinarii, sondern *„ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii"*. Die Dispens hebt in hoc casu speciali den can. 824, § 2, auf; m. a. W.: der binierende Priester darf für die Binationsmesse ein Stipendium annehmen, aber nur *ad effectum erogandi*. Woher das Stipendium kommt, ob vom Bischof oder den Angehörigen des Verstorbenen, ist rechtlich ohne Belang. Gerade weil der „*effectus* erogandi" erreicht werden *muß*, deshalb kann der Bischof die Geistlichen zwingen, vom Indult Gebrauch zu machen. Man vergleiche mit diesen

parochialem, pro parochia Andelshofen applicandam celebrat?" Die Antwort war: „pro gratia *ad cautelam* ad triennium." Dazu bemerkt *Cappello:* „S. Congregatio noluit ex professo dirimere quaestionem, altamen verbo *ad cautelam* non obscure indicat dictum beneficiatum ad instar parochi cum duabus parochiis distinctis posse in die binationis duplici oneri satisfacere. At S. C. voluit consulere tranquillitati conscientiae tribuendo specialem gratiam in quantum opus erat."

[31]) „Apollinaris", l. c. p. 71, nota 2. Nach *Many*, l. c. p. 118, nota 3, gab Leo XIII. viva voce einem Bischof die Erlaubnis ad vitam, *arme* Pfarrer zu bevollmächtigen, ein Stipendium für die Binationsmesse anzunehmen und zu behalten.

Ausführungen die declaratio S. C. C. vom 16. Dez. 1914. Der Bischof von Pavia trug die Frage vor: „Utrum attento quod in Papiensi dioecesi, diebus festis suppressis, missa pro populo celebranda, ea apostolico indulto, ad mentem Episcopi applicatur, tolerari possit quod parochi *non ipsa die, qua tenerentur, neque per se, sed per alium sacerdotem,* missam ut praefertur, applicandam celebrant." Die Antwort lautete: „Affirmative."[32])

Diese Lösung der Frage scheint mir iusta und aequa zu sein.

Es erübrigt noch, die Antwort auf die vierte Unterfrage zu geben: Wie gestaltet sich der Pflichtenkreis des binierenden Priesters bei *Stipendienmangel?*

Wir müssen mehrere Möglichkeiten berücksichtigen. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Binationsmesse ad mentem Ordinarii appliziert und auf das Stipendium zugunsten der „causa pia" verzichtet wird, wenn der Ordinarius gerade zu diesem Zwecke eine Intention mit Stipendium zur Verfügung gestellt hat.

Ebenso klar ist die Antwort auf den Fall, daß der Priester überhaupt keiner Intentionen sich erfreut. Hier gilt das Wort des Juristen Paulus: „impossibile praeceptum iudicis nullius esse momenti" (l. 3 D. 49, 8), und das von Celsus: „impossibilium nulla obligatio est" (l. 185 D. 50, 17).[33]) Schwierigkeiten kann nur folgender Fall bieten: dem binierenden Geistlichen stehen wohl einige Stipendien zur Verfügung, aber nicht genügend für *alle* Tage einer Woche; er hat solche in der Zahl von eins bis sechs, aber er hat nicht deren sieben. Die Frage ist: muß der binierende Zelebrant eine dieser verfügbaren Intentionen ad mentem Ordinarii applizieren und das

[32]) A. A. S. vol. VII. p. 27. Über den Sinn einer Dispens vom Gesetze belehrt uns die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. Nov. 1923. Die Frage lautete: „An sacerdotes *dispensati* a jejunio eucharistico *ante secundam* missam, sumere possint ablutionem in prima." Die Antwort lautete: „Affirmative." Die Dispens a jejunio eucharistico *ante* secundam missam hebt die Bestimmung des can. 808 für die zweite Messe vollständig auf; sobald in der ersten heiligen Messe die heiligen Spezies genossen sind, ist das jejunium eucharisticum für die erste Messe beobachtet worden; da für die folgende Messe das Gesetz nicht mehr verpflichtet, hört das Gesetz sofort nach der heiligen Kommunion auf, den Priester zu verpflichten (cf. A. A. S. vol. XV. p. 583); cf. S. C. C. 15. oct. 1915 ad I. (A. A. S. vol. VII. p. 480). Über das Wort Leos XII. an den Bischof von St. Louis in Amerika vom 13. Mai 1828: „quin commovearis verborum rigore" vgl. *Lehmkuhl,* Theol. Moral. ed. 12. vol. II. n. 294.

[33]) „Impossibile nemo tenetur adimplere." (Decisio 130. n. 2. P. 2. Decisionum Rotae inter Recentiores.) „Ad impossibilia enim nemo cogi potest." (Decis. 64. n. 2. P. 3. I. c.)

Stipendium an den Bischof einsenden? Oder darf er mit gutem Gewissen während der Woche nach der Intention der Spender applizieren und am Sonntag bekennen: ich habe kein verfügbares Stipendium für die Binationsmesse? Auf diese beiden Fragen würde ich also antworten: „Impossibilitas in una parte obligationis illam non vitiat in altera."[34])

Die Erfüllung *einer* Verpflichtung dem Bischofe gegenüber ist dem binierenden Priester sicher möglich; nämlich die Applikation „ad mentem Ordinarii"; die „causa pia" bedarf nicht nur des Geldes, sondern auch des Segens Gottes. Wer könnte diesen Segen Gottes besser vermitteln als das Opfer der heiligen Messe? Ist aber der Zelebrant auch noch verpflichtet nach einer Intention der Spender zu applizieren, das Stipendium einzusenden, um dann notwendigerweise auf ein Stipendium während der Woche zu verzichten? Auf diese Frage antworte ich mit einem entschiedenen „Nein". Zu einem solchen Verzicht ist der Geistliche *nicht* verpflichtet.[35])

Die Gründe sind kurz folgende:

1. Can. 824 bestimmt, daß *jeder* Priester, welcher die heilige Messe liest, und für einen anderen appliziert, das Recht hat ein Stipendium anzunehmen; das Zugeständnis der römischen Kurie, für die Binationsmesse ein Stipendium zugunsten der causa pia anzunehmen, ist nach can. 66, § 1, ein „privilegium praeter ius"; kraft can. 68 und can. 50 muß dies Privileg im strengen Sinne interpretiert werden, da es ein Recht der Priester auf die freie Applikation der heiligen Messe beeinträchtigt. Bei einem Konflikt des Privilegs mit dem Rechte der zelebrierenden Geistlichen ist für die Geistlichen zu entscheiden.[36])

2. Der Zweck der Gesetzgebung bezüglich der Stipendien ist die „sustentatio honesta" des katholischen Klerus; diese Gesetzgebung hat ihr tiefes Fundament im natürlichen und positiv-göttlichen Rechte; durch alle Jahr-

[34]) Decisio 95 n. 4 P. 3 Decisionum Rotae inter Recentiores.

[35]) Ich rede von *juridischer* Verpflichtung; ob in Einzelfällen — äußerster Not der Diözese, des Seminars — eine *moralische* Verpflichtung vorliegt, auf das Stipendium zugunsten der causa pia zu verzichten, ist nach den Normen der Moraltheologie zu beurteilen.

[36]) In der Causa Viglevanen. 8. maii 1920, in welcher die Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Applikation der Binationsmesse für das Seminar verteidigt werden, geschieht dies mit diesem Argument: „episcopus fit dominus stipendii ipsius, quod necessario supponitur in manu celebrantis iam positum." Wenn also am Sonntag dem Pfarrer oder anderen Priestern *kein* Stipendium zur Verfügung steht, dann wird der Bischof nicht Herr desselben (A. A. S. vol. XII. 538).

hunderte hindurch hat die katholische Kirche das Recht der Priester auf das Stipendium gegen die Gegner des Stipendienwesens energisch verteidigt[37]) und im Kodex sanktioniert. Dieser Gesetzeszweck erleidet notwendig eine Einbuße, wenn der zelebrierende Priester von seinen Stipendien, die der Zahl nach und vielfach auch dem Werte nach spärlich sind, noch zugunsten eines Institutes abliefern müßte.

3. Die aequitas canonica verlangt eine milde Handhabung des Privilegs gegenüber den Geistlichen; auf diese aequitas deutet der Konsultor in der Causa Viglevanen. hin; selbst für den Fall, daß genügend Stipendien vorhanden sind, um jeden Sonn- und Feiertag die Binationsmesse „ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii" applizieren zu können und zu müssen, wenn der Bischof es befiehlt, empfiehlt der Konsultor weise Mäßigung und legt dem Bischof nahe, an einigen Sonn- und Feiertagen dem binierenden Priester die Freiheit zu lassen, auch nach der eigenen Intention ohne Stipendium die heilige Messe zu applizieren;[38]) ja noch mehr: der Konsultor gibt dem binierenden Priester die Freiheit, soweit nicht eine andere Pflicht wie applicatio pro populo u. s. w. in Frage kommt, jene Messe für das Seminar zu applizieren, für welche das geringere Stipendium gegeben wurde, und die andere zu zelebrieren „recepto pro se stipendio, licet hoc sit pinguius".[39])

Sollte ein Priester, welcher *nicht* genügend Stipendien für die *ganze* Woche hat, nicht jene Tage zur Applikation wählen dürfen, an welchen ihm das Stipendium persönlich zukommt? Gewiß. Dies entspricht ganz dem Grundsatz: in dubio standum est pro libertate.[40]) „Semper in obscuris quod minimum est, sequimur."[41]) „Notum enim in jure est, quod illud censetur permissum, quod non est a jure prohibitum."[42])

[37]) Vgl. über die Berechtigung der Meßstipendien, deren geschichtliche Entwicklung; *Many* l. c. n. 36—43; *Link*, Meßstipendien, I. Teil; *Tenbörg* l. c. Teil I—III; Benedict *XIV.* de Synodo dioec. lib. V. cap. 8 sq.; *Cappello* l. c. n. 660 ssq.; S. Thomas, S. Th. 2—2 qu. 100 art. 2 ad 2; in IV. Sent. D. 25 qu. 3. art. 2 qu. 1.; Martin. V. C. „Inter cunctas" 22. Febr. 1418, prop. damn. 25 (Fontes l. c. n. 43); Pius VI. „Auctorem Fidei", 28. Aug. 1794, prop. damn. 30 und 54 (l. c. n. 475).

[38]) A. A. S. vol. VII. p. 538.

[39]) L. c. p. 540.

[40]) Über die aequitas canonica vgl. *Michiels*, Normae Generales, vol. I. p. 435 ssq.

[41]) Fr. 9. D. 50, 17; cf. fr. 10; 20; 55; 56; 90; 98; 106; 122; 128; 206; D. 50, 17.

[42]) Disceptatio synoptica in S. C. C. 14. sept. 1878. (A. S. S. vol. XI. p. 284; cf. can. 1035; can. 838; can. 69.)

Für den Vorrang der eigenen Intention gegenüber der Intention des Bischofes bietet der Erlaß der S. R. C. vom 28. Febr. 1917[43]) einen weiteren Beweis. Neben zwei anderen Fragen wurde der S. R. C. auch diese vorgelegt: Nach welcher Intention muß der Priester an Allerseelen applizieren, wenn er *nur eine* Messe liest? Die Antwort lautete, er darf die *eine* Messe nach *seiner* Intention applizieren. Dazu bemerkt Pauwels S. J. richtig: „accepto etiam stipendio."[44])

Schutzpatrone gegen See- und Kriegsnot.

Eine religionsgeschichtliche und volkskundliche Studie.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Aufhauser.*

Seitdem der Mensch in seinem Sehnen nach fernen Landen und ihren Schätzen sich hinauswagt auf die See, mag er, wie in ältesten Zeiten, auf unsicheren und gebrechlichen Fahrzeugen nur den Küsten der Meere vorsichtig folgen oder auf unseren modernen Ozeanriesendampfern die weite, hohe See befahren, leben in ihm die primitiven, naturgegebenen Urgefühle von Furcht und Bangen gegenüber den Gefahren, die ihm von Stürmen, aufgeregten Meereswogen und Untiefen drohen. Die gleichen Gefühle der Angst und Sorge beseelen seit Urzeiten den Kämpfer, mag er in Stammesfehden sich verwickelt sehen oder schweren Kampf gegen andere Völker bestehen müssen. Das Bewußtsein der eigenen Ohnmacht und Hilflosigkeit gegenüber diesen übermenschlichen Gefahren einer entfesselten Natur, eines scheinbar blind waltenden Schicksals lassen Seefahrer wie Krieger ihre Zuflucht zu überweltlichen Mächten nehmen. Von ihnen erwarten und erflehen sie sich Schutz und Hilfe. Seit den urgeschichtlichen Zeiten bis zur Gegenwart blieb diese Grundstimmung des Menschen die gleiche, er mochte unter irgend welchen Zonen und geographisch-klimatischen Verhältnissen wohnen, irgend einer der menschlichen Rassen angehören. Aller Fortschritt der Technik vermochte ja die Urgewalten der Natur, die Entscheidung über Tod und Leben durch das Schicksal bis zum

[43]) A. A. S. vol. 9. S. 186.

[44]) Periodica, tom. VIII. p. 266. Über Bination und Stipendium vgl. das neueste Werk von *Dr Hagen:* „Pfarrei und Pfarrer" (Rottenburg 1935), S. 217—221; hier werden auch die Bestimmungen mehrerer Diözesen angeführt.

heutigen Tag nicht dem Menschen und seinem Willen völlig zu unterwerfen.

Auf dieser religionspsychologischen Grundlage erwuchs der Kult von Patronen, die dem Menschen in See- und Kriegsnot Schutz und Hilfe gewähren sollten. Seit den Uranfängen der Religion finden wir darum diesen Kult mit mancherlei religiösem Brauchtum bei seefahrenden und kriegführenden Menschen weit verbreitet.

Verweilen wir zunächst bei den *Kulturreligionen* der antiken Zeit, so kannten verschiedene von ihnen die Verehrung von Seepatronen. In der *sumerisch-akkadisch-altbabylonischen* Religion war Ea von Eridu der Meergott, zugleich der Gott der Weisheit und Kultur. Auch Oannes scheint bei den Babyloniern ein Fisch- und Meergott gewesen zu sein (vgl. Oppenheim-Festschrift: Aus fünf Jahrtausenden morgenländischer Kultur, Berlin 1933, S. 41—44; Fritz Hommel, Oannes [Fisch-Mensch] am Sternenhimmel; ders., Beiträge zur morgenländischen Altertumskunde Nr. 4, München 1934). Siduri-Sabîtu erscheint im Gilgamesch-Epos als Meereskönigin.

Bei den *Ägyptern* war es Isis, die in Seenot ihre Hilfe gewährt. Ähnlich wie bei Osiris steht auch ihr ursprüngliches Wesen mit der Überschwemmung des Nils in Zusammenhang. Von ihr wird ja seit uralter Zeit bis heute die Fruchtbarkeit des angrenzenden Landes und damit Glück und Wohlstand seiner Bevölkerung bedingt. Später wurden dann Isis und Osiris zu Fruchtbarkeitsgöttern, zu Personifikationen der alljährlich sterbenden und wieder erstehenden Naturkraft, des nie versiegenden Lebens. In der Ptolomäerzeit wurde Isis besonders in den hellenistischen Welthafenstädten als Seegöttin verehrt. Als Attribut wurde ihr von der Kunst vielfach ein Schiff beigegeben.

In der Mythologie und im Pantheon des *altindischen Brahmanismus* wird Varuna als Gott des Meeres verehrt (Rigveda I, 116, 14), ebenso auch Sagara. Auch die Asvins (Açvins) gelten als Meerpatrone. Diese beiden Dyaus-Söhne haben ihren raschen, hellstrahlenden, goldenen Wagen geschirrt, wenn das Morgenrot (Usha) aufdämmert und die Sonne aufleuchtet. Die beiden Asvins sollen Sonne und Mond, nach anderen den Morgen- und Abendstern bedeuten. Sie wehren als Reiter den Feind ab und stehen den Menschen treu zur Seite, verleihen Fruchtbarkeit, Heilung von Krankheit. Das Wesen dieser, unteren, und zwar unbrahmanischen Volksschichten entstammenden Gottheiten ist schon in ältester Zeit

verblaßt, ebenso auch ihr Kult. Aber als ihre große Heldentat wird diese im Rigveda besungen: sie haben Bhujyu, der von seinem Vater Tugra und seinen schlechten Gefährten mitten im Meere (samudra) zurückgelassen wurde, auf ihren beseelten, die Luft durchfliegenden, wasserdichten, hundertrudrigen Schiffen an den Strand des Meeres, ans Ufer des Nasses gefahren, auf drei Wägen mit hundert Füßen und sechs Rossen. Diese Sage kehrt in vielfach variierender Gestalt wieder und läßt sie, die Patrone der Ärzte, zu Nothelfern aller Art, besonders in Seenot werden (Rigveda I, 116, 3—5; 117, 15; 118, 6; VII, 68, 7; 69, 7; VIII, 5, 22; X, 143, 5; siehe K. F. Geldner, Vedismus und Brahmanismus, Tübingen 1928, S. 23). Eine uralte Schiffssage von Stämmen, die an der Küste der indischen Ozeane saßen und sie befuhren, spiegelt sich wohl hier wider (vgl. Alfred Hillebrandt, Vedische Mythologie, II. Bd., 2. Aufl., S. 23 ff.; Edmund Hardy, Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens, Münster 1893, S. 47 ff.). Die Ähnlichkeiten dieser Mythen, die sich um die beiden Asvins ranken, mit jenen der beiden Dioskuren (ihre Verbindung mit Surya, bezw. mit Morgen- und Abendstern, wie die der Dioskuren mit Helena, vgl. unten S. 770, ihre allgemeinen Beziehungen zum Meere) weisen vielleicht auf eine gemeinsame indogermanische Grundlage. In der indischen Mythologie wird dann auch *Indra* in Beziehung zum Meere gebracht. Der Mythos erzählt von ihm, daß er über das Meer hinwegsetze, das Meer die Berge seiner Wagen nicht fassen könne (Rigveda I, 174, 9; II, 16, 3; IV, 21, 3, und öfter). Im südlichen Bengalen wird Kalurai Dakhinarai als Lokalgott und Beschützer der Fischer gegen Krokodile verehrt.

Bei den *Phönikiern* war Dagon Fischgott und Beherrscher des irdischen und unterirdischen Ozeans. Bei den Philistäern wurde Derketo, eine Meeres- und Fischgöttin, dem Dagon als Gemahlin beigesellt. Auch die sieben, mit ihrem Führer, dem Meergott, acht Kabiren, die besonders auch auf den griechischen Inseln und in Kleinasien verehrt wurden, die „großen Götter" der Griechen, galten nach Philo von Byblos als Beschützer der Seefahrt. Als solche genossen sie besonders in Berytos und Sidon hohe Verehrung. Es sind die sieben großen Planetengottheiten, nach deren Stand sich ja die Seefahrt richtet. Sie repräsentieren zugleich auch die für die Seefahrt günstige Jahreszeit. Der Meergott, ihr Führer, ist der Gott der unteren Welt in dem dreigeteilten Weltbild der

Phönikier, der Gott des Ozeans und der unterirdischen Gewässer.

In der *griechischen Mythologie* und Religion spielen diese Rolle vor allem die Dioskuren (Zeus-Söhne) Kastor und Polydeukes (bei den Römern Pollux), die Tyndariden des Homer, nach Tyndareos, der Leda, ihrer Mutter, Gemahl, also ihrem menschlichen Vater, während Zeus als ihr göttlicher Vater gilt. Ob ihre ursprüngliche Verehrung ihnen als Naturelementen (Lichter, Sterne oder weiße Rosse) galt, aus der allmählich im Laufe der Zeit anthropomorph gedachte Götter wurden, ist unbestimmt. Jedenfalls hat sich ihr Bild, die sie umgebenden Sagen und ihr Kult wie stets im Laufe der Religionsentwicklung immer reicher gestaltet. So werden sie als Faustkämpfer und Roßbändiger zu Schirmherren der streitbaren Jugend, als reitende Mitkämpfer in der Schlacht zu Nothelfern im Kampf. Als Lichtgötter wurden sie von den Schiffern in Gefahren nächtlich-dunkler Seereise, wie dann überhaupt in jeglicher Seenot angerufen. Ihr Licht sollte Rettung bedeuten, den rechten Weg weisen. Oftmals wird ihnen dabei auch ihre Schwester Helena beigesellt (wie bei Horaz, Carmina I, 3, 2). Ihr Kult hat sich von Sparta über Mittelgriechenland, durch den Peloponnes und schließlich über die ganze griechische Welt verbreitet. Von dort aus hat er dann später auch in die römische Religion und Mythologie Eingang gefunden. Vor allem erstanden ihre Kultstätten in den Küstenorten. Bei Pephnos und Prasiai standen ihre Bilder am Meeresstrande, wie uns Pausanias III, 26, 3; 24, 5, berichtet. Der 120 Meter hohe Leuchtturm der Insel Pharos bei Alexandreia in Unterägypten, ein für die Seefahrer der antiken Zeit ungemein wichtiger Wegweiser, wurde von seinem Erbauer Sostratos von Knidos um 280 v. Chr. den Rettungsgöttern (θεοῖς σωτῆρσι) geweiht (vgl. Strabo XVII, 791). Manche Inseln und Hafenstädte trugen auch ihren Namen, wie etwa Dioskurias, die antike Hauptstadt von Kolchis am Pontus Euxinus. Auch die alte Küstenstadt Tripolis (heute Tarabolus in Syrien) besaß ein Heiligtum zu ihren Ehren. Als Retter in der Seenot preist sie bereits Homer in seiner 33. Hymne, wo er erzählt, daß auf sturmbedrohten Schiffen ihnen weiße Schafe geopfert werden. Auch Euripides (Helena 1501 ff., 1664 f.; Elektra 1241), Isokrates X, 61, die Lyriker (ed. Bergk III, p. 730, n. 133, bei Plutarch 426 c = 1103 d), Theokrit XXII, 8 ff., ebenso Horaz (Carmina I, 12, 27 ff.), Lucian de merc. cond. 1, verherrlichen die Dioskuren als

Retter in Seenot, bezw. erzählen von Weihegeschenken, die ihnen dargebracht wurden, wie etwa von einem Argenidas in Verona (vgl. Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertümer, 1. Reihe, 9. Halbband, 1096 f.; Roscher, Myth. Lex. I, 1171). Die Lichtseite ihres Wesens wird dabei immer in besonderer Weise hervorgehoben (vgl. Euripides, Helena 991; die sogen. Homer-Hymne 33).

Noch im 1. Jahrhundert n. Chr. führten Schiffe des Mittelmeeres Kastor und Pollux in ihren Wappen, wie wir z. B. aus der Apg 28, 11 ersehen: „Nach drei Monaten fuhren wir auf einem alexandrinischen Schiffe ab, das auf der Insel (Malta) überwintert hatte und das Zeichen mit Kastor und Pollux führte."

Seit dem 5. Jahrhundert vor Christus erscheinen die Dioskuren auch als Astralgötter. Ursprünglich war es vielleicht nicht ein bestimmtes Sternenpaar, das ihren Namen trug, sondern nur der allmorgendlich und allabendlich besonders helleuchtende Morgen- und Abendstern. Dem griechischen Mythos nach soll sie ja Zeus, ihr göttlicher Vater, beide an den Himmel gesetzt haben, als Kastor im Kampfe fiel. Die Schiffer riefen, wie gesagt, in unheildrohender, dunkler Sturmesnacht zu dem gerade etwa durch das dräuende Gewölk rettungsverheißend durchblinkenden Stern um Hilfe. Er sollte die aufgeregte See beruhigen, in dunkler Sturmesnacht den Weg weisen. So wurden sie zu Rettern, Heilanden (σωτῆρες) in außerordentlicher Not der See. Auch hiefür haben wir Belege in der antiken Literatur. Ich verweise wiederum auf Euripides (Helena 140), Callimachos (Cav. Pall. 24), Horaz (Carmina I, 3, 2; I, 12, 27).

Eratosthratos (Catast. 10) erwähnt sie auch bereits als Tierkreisbilder, als drittes Zeichen des Tierkreises (Zwillinge). Diese Identifikation entstammt erst der hellenistischen Zeit.

Neben den Dioskuren verehrten die griechischen Seefahrer auch *Amphitrite* und die *Nereiden* (vgl. Arrian, Cyneg. 35); bei Odysseus erscheint *Leukothea* als Retterin in Seenot. Auch *Artemis Ellimenia* gilt als Helferin in schwerer See, während *Poseidon*, der Gott des Wassers, meist als Sturmerreger, also als Feind der Seefahrer, erscheint, ebenso auch *Neptun*, der Beherrscher des Meeres bei den Römern (vgl. Willamowitz, Glaube der Hellenen I, 224, 336 u. a.). Noch im Mittelalter wird letzterer als Feind des Menschen geschildert (vgl. Miracula S. Mathiae aus dem 12. Jahrhundert bei C. Clemen, Fontes historiae religionis Germanicae, Berlin 1928, S. 73).

Für die *Germanen* haben wir bereits in der Bronzezeit, für die uns durch schwedische Felszeichnungen germanische Ruderfahrzeuge bezeugt sind, deren Einbäume sich in mancherlei Beispielen in den nordischen Mooren, auch in Schleswig-Holstein (Vaal) erhalten haben, Beweise für die Verehrung von Meergottheiten. So dürfen wir wohl einen Fund in einem Sandhügel zu Nors, Amt Thistedt in Jütland, als solchen betrachten. In einem mit einer Steinplatte bedeckten Tongefäße fand man etwa 100 sehr sorgfältig gearbeitete und ornamentierte Schiffchen aus Bronzerippen und Goldblech, etwa 12 cm lang, 1.5—2 cm hoch. Sie wurden wohl von einem Kaufmann als Votivgaben für glückliche Heimkehr seines reichbeladenen Schiffes einem Meergott geopfert und zu diesem Zwecke im Moore vergraben. Vielleicht dürfen wir eine Bestätigung hiefür auch in der noch heute bei den Lappen üblichen Sitte sehen, einem Sturmgott Bieka-Galles Boote zu opfern, ein Brauchtum, das sie wohl von den Germanen übernommen haben. Für die historische Zeit unserer Vorfahren berichtet uns Tacitus (Germania 9), ein Teil der Sueben habe der Isis geopfert, deren Bild einem Schiffe glich. Freilich wissen wir nicht genau, ob Tacitus an dieser Stelle wirklich die Sueben oder vielleicht allgemein die Germanen gemeint hat, er selbst konnte sich ja nur auf seine Gewährsmänner hiefür stützen. Ebenso ist es schwer, zu sagen, welche germanische Gottheit er darunter verstand. Ob dieser nach Tacitus den Germanen fremde Kult einer Isis etwa der Verehrung der Nerthus oder Nehalennia entspricht, läßt sich wiederum nicht entscheiden. Letztere wurde jedenfalls ob ihrer Beziehung zum Seehandel und Schiffsverkehr an der Rheinmündung von den Batavern und bei Domburg auf Walchern (Holland) verehrt und manchmal mit einem Schiff oder Schiffsvorderteil dargestellt. Auch Neptun ist der Gottheit auf zahlreichen erhaltenen Bildwerken beigegeben. Ihr niederrheinischer Lokalkult ist dann mit der Schiffahrt stromaufwärts (Deutz) gewandert. Der Name dieser von den Batavern, Marsakern und Sturiern verehrten Gottheit wird von den Sprachforschern in Zusammenhang gebracht mit dem althochdeutschen Wort neu oder niu (navo, lat. navis), d. i. Schiff. Sie wäre also zum Schiffe gehörig. Andere bevorzugen den sprachlichen Zusammenhang mit gotisch naus (Genetivform navis), urgermanisch navas, nordisch nar, griechisch νέκος. Nehalennia wäre also eine Wasserdämonin, die den Tod durch Ertrinken bringt, eine Gottheit

der im Meere Ertrunkenen. Kaufleute setzten ihr als Beschützerin der Schiffahrt, als Göttin des Meeres und Handels am Niederrhein Weihesteine. Sie zeigen die Göttin mit einem Hund zur Seite, mit Füllhorn, Früchten und Rudern. Mit einem Fuß steht sie auf dem Steven eines Schiffes. Noch im Jahre 694 zerstörte der Glaubenskünder Willibrord auf Walchern ein heidnisches Heiligtum, das wohl der Nehalennia geweiht war. Noch im Mittelalter wurden am Niederrhein Schiffsumzüge veranstaltet, wobei ein festlich geschmücktes Schiff auf Rädern von Ort zu Ort unter allgemeinem Festjubel gezogen wurde. Auf Betreiben der Geistlichkeit verboten die Grafen von Löwen solche Schiffsumzüge, wie uns die Klosterchronik von St. Trond zum Jahre 1133 berichtet. (Herrn Kollegen O. Mauser verdanke ich die sprachlichen Hinweise.)

Bei unseren *germanischen Vorfahren,* und zwar speziell bei den Nordgermanen,[1]) erscheint dann *Ägir* als Helfer in Seenot; dieser „Wasserriese, Wassermann" (vgl. got. ahwa, ahd. ahha, mhd. ache, nhd. Ach, Ohe, urverwandt mit dem lat. aqua, in Ablaut mit dem griech. okeanos) der altnordischen Mythologie ist der Sohn des Riesen Fornjotr, der Beherrscher des Meeres, ähnlich wie bei den Griechen Poseidon; doch gilt er vor allem als der Herr des friedlichen Meeres, während Ran, seine Gemahlin, und seine neun Töchter als Personifikation der Wellen, Wogen, des stürmischen Meeres erscheinen. Als anderer Wasserriese tritt in der nordischen Mythologie *Hymir* auf. Er ist der Gebieter des vereisten, schreckenerregenden Polarmeeres und erscheint entsprechend auch in den Kunstdarstellungen. Diese beiden Seegottheiten mit ihrem Kulte finden wir jedoch nur im skandinavischen Norden, wo eben die Germanen unmittelbar am Meere wohnten und auch die See befuhren. Die Süd- und Westgermanen, selbst auch die Angelsachsen kannten den Kult Ägirs nicht. Auch *Holda* und, wie bereits erwähnt, *Nehalennia* wurden an den Küsten der Nord- und Ostsee als Schutzpatrone der Seefahrer verehrt.

Die *irischen Kelten* kannten Manannan, den Sohn Lers oder des Meeres, als Meergott, als Herrn der elysischen Inseln. Er fährt oder reitet über die See und wird den Wogen gleichgesetzt. Seine Rosse heißen darum auch die Wogen. Allerhand magischer Besitz war ihm zu eigen. Aus seinen Tränen konnten sich Seen und Meere bilden. Bei den *britischen* Kelten spielt Manawyddan die

[1]) Vgl. *Felix Genzmer,* Die Edda, Jena 1933, S. 57 ff.

gleiche Rolle. Doch verehrten die britischen Kelten auch Dylan als Meeresgott. Mit den Wogen der Flut ist er aufs engste verbunden. Die neun jungfräulichen Priesterinnen (Gallizenae) eines gallischen Gottes, der besonders auch auf der Insel Sena im britischen Meere verehrt wurde, konnten Meer und Winde durch ihre Beschwörungen entfesseln.

Kelten sowohl als auch Romanen und Germanen galten Seen und Meere als höhere Wesen, denen, wie in Friesland, ob ihrer Gefährlichkeit Opfer, selbst auch Menschen dargebracht wurden (vgl. Cicero, de natura deorum III, 20, 51; Eugen Mogk, Ein Nachwort zu den Menschenopfern bei den Germanen, in Archiv für Religionswissenschaft 15 [1912], 432).

Das *Christentum* wollte Menschen für sich gewinnen, welche die gleichen primitiven Gefühle von Furcht und Angst beseelten, wenn sie sich in Meeresstürmen oder in Kriegsgefahren sahen, welche, wie die bisherigen Ausführungen ergeben, in den verschiedenen Kulturkreisen in Meeres- und Kriegsnot zu helfenden Patronen, Rettern, ihre Zuflucht nahmen. So schuf sich die christliche Volkspsyche gar bald auch Patrone für See- und Kriegsnot, um dadurch um so leichter die früher verehrten vorchristlichen rettenden Heilande vergessen zu machen. Der heilige *Nikolaus*, über dessen Leben wir historisch beglaubigte Nachrichten außer der Tatsache, daß er zu Beginn des 4. Jahrhunderts Bischof von Myra in Kleinasien war, kaum besitzen, wird in der griechischen und späterhin in der lateinischen wie russisch-slawischen Welt zum Patron in Seenot.

Der Legende nach soll er auf seiner Reise nach Ägypten dem Steuermann des Schiffes einen schweren Sturm vorausgesagt haben. Seine Weissagung sei eingetroffen. Das Schiff war in Seenot gekommen. Nikolaus beruhigte durch sein Gebet Sturm und aufgeregte Wogen.

Der Kult dieses beliebten Volksheiligen hat sich in der ganzen christlichen Welt damals verbreitet, seit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr auch im Abendland, zumal seit Übertragung seiner Reliquien nach Bari in Unteritalien (1087). Allüberall wurde er von den Seefahrern und Fischern in ihrer Not um Hilfe angerufen.

Zu St. Maria in Lyskirchen zu Köln unmittelbar am Rhein besteht noch heute eine im Mittelalter begründete Schifferbruderschaft zu Ehren des heiligen Nikolaus, des Schutzhelfers der Schiffer, des Nothelfers in Gefahr

des Ertrinkens. Von Mainz bis zum Niederrhein zählt sie ihre getreuen Mitglieder.

In Wolfratshausen bei München zeigt ein Freskogemälde am Haus Nr. 80 bei der Loisachbrücke den heiligen Nikolaus mit Bischofsstab und Mitra, auf einer Wolke von Engeln getragen, über einem Segelschiff, das vom Sturme bedrängt wird, aus dem schon verschiedene Schiffer ins Meer gestürzt sind. Darunter stehen die Worte: „Alss ein sonderbahrer Patron in wasser gefahren stehe uns bey." Über dem Gemälde ist das bekannte Auge Gottes im Dreieck. Das Haus, das auf der anderen Seite noch ein Gemälde des heiligen Nepomuk zeigt, dessen Statue auch bei der nahen Brücke in einer kleinen Kapelle steht, trägt die Jahreszahlen 1608 und 1804, sowie die Hochwasserstand-Angaben von 1853, 1899 und 1910. In der Pfarrkirche des Ortes werden auch noch die heilige Katharina in einem Gemälde, das die Übertragung ihres Leichnams zum Sinai auf der rechten Seitenwand zeigt, deren Statue auch den Hochaltar ziert, der Apostelfürst Petrus (Statue am Hochaltar) und der heilige Sebastian (rechter Seitenaltar) verehrt, alles Heilige in Wasser-, bezw. Kriegsnot. (Mitteilung von Herrn Geh. Rat Dr med. K. Ranke, München-Obersendling.)

Auch im Gebiet des Ammersees wurde der heilige Nikolaus als Patron in Wassernot angerufen. Eine alte Nikolauskapelle zwischen Schondorf und Eching wurde leider 1813 abgebrochen. Noch heute heißt das dortige Seegestade im Volksmund „San Niclo".

Für das Inngebiet kündet das gotische St.-Nikolaus-Kirchlein auf steilem Felskopf bei Ebbs (Tirol), um etwa 1500 erbaut, die Verehrung dieses Schifferheiligen auch hier. Seit 1400 nahm ja die Innschiffahrt einen starken Aufschwung. Neben der Statue des Heiligen findet sich hier auch eine solche des heiligen Erasmus (Elmo) wie des heiligen Florian und St. Georg (vgl. Siegfried Graf Pückler-Limpurg, Inngau, München 1928, S. 18 ff. Den Hinweis auf diese Schrift verdanke ich Herrn Professor Franz Schuh in Oberaudorf). In Himmelspforten (Westfalen), einem 1803 aufgehobenen Zisterzienserinnen-Kloster an der Möhle, steht nahe der Wehr, die „Schlacht" genannt, ein Bildstock mit der Statue des heiligen Nikolaus, der als Patron gegen die häufigen großen Überschwemmungen dort verehrt wird. (Mitteilung von Herrn Pfarrer Berkenkopf von Himmelspforten.)

Der Kult des heiligen Nikolaus hat sich übrigens auch in den Hoch-Alpenländern ausgebreitet. So ist

z. B. die Pfarrkirche in Combloux (1000 m) bei Chamonix seinem Gedächtnis geweiht. Auch die Kathedrale von Freiburg, Schweiz (an der Sarine, einem bisweilen reißenden Gebirgsfluß), steht unter seinem Schutze.

In der östlichen Welt, in Unteritalien, Frankreich (z. B. Paris), Elsaß (Straßburg), Belgien (Gent, Antwerpen), Holland (Amsterdam) und auch in den nordischen Hansastädten (Hamburg, Stralsund, Rostock, Danzig u. a.) erstanden seine Heiligtümer. Sein Fest am 6. Dezember wird noch heute überall im Orient, zumal in Hafenstädten mit festlichem Glanze und Darbringung von Opfergaben von Männern wie Frauen, deren Gatten etwa gerade auf Fischfang oder Seereisen sich befinden, begangen. Die Attribute des Heiligen (Anker und Schiff) erinnern gleichfalls an seine Eigenschaft als Helfer in Seenot (vgl. G. Anrich, Hagios Nicolaos, 2 Bände, Berlin 1913/17; K. Meisen, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendland, Düsseldorf 1931).

Auch *St. Elmo* (italienischer Name für den heiligen Erasmus, Bischof von Antiochien, der als Märtyrer in Formiae [heute Mola di Gaete] in Campanien 303 gestorben sein soll) erscheint als Nothelfer der Seefahrer. Angeblich befreite ein Engel den heiligen Erasmus aus seinem Kerker und brachte ihn auf einem Schiffe nach Formiae. Bei furchtbarem Sturm hielt er einst den Schiffern eine Predigt, wobei er und seine Zuhörer sich ganz wohl befanden. Sein Leichnam ruht in Gaeta, wo alljährlich am 2. Juni große Feste stattfinden. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert hat sich der Kult dieses Seefahrerpatrons besonders in den Küstenstädten von Sizilien, Italien, Spanien und Frankreich weit verbreitet. Die christliche Kunst gibt ihm als Attribute die Schiffswinde mit aufgewickelten Ankertauen. Nach diesem Heiligen sind auch bekanntlich die Elmsfeuer benannt, eine elektrische Lichterscheinung im Dunkeln an hervorragenden Spitzen und Ecken wie Kirchtürmen, Bergspitzen, Masten, Blitzableitern während eines Gewitters oder auch bei Schneeböen im Winter als Ausgleich hoher elektrischer Spannung zwischen Erdboden und Luft. Wahrscheinlich gaben Fischer und Seefahrer dieser Naturerscheinung schon im Altertum ihren Namen. Sie benannten nämlich zwei Flämmchen, die sichtbar wurden, nach Kastor und Pollux (Lucian, Navig. 9, Charidem 3). Sie betrachteten zwei Flämmchen als glückbringend, eine einzige Flamme jedoch benannten sie nach Helena; sie galt als unheilkündend.

St. Erasmus wird auch in Dillingen an der Donau verehrt. Eine Holzstatue, allerdings erst aus dem Jahre 1888/89, zeigt ihn mit einer Winde in der Hand, auf welcher Därme aufgewickelt sind. Ebenso schauen wir dort auf einem Altarbilde eine sehr realistische Darstellung, wie dem heiligen Märtyrer mit einer großen Winde die Gedärme aus dem Leibe gewunden werden. (Mitteilung des Herrn Kollegen Dr S. Euringer.) Diese St.-Erasmus-Kapelle der Dillinger Stadtpfarrkirche wurde jetzt in eine Patrona-Bavariae-Kapelle umgewandelt, das erwähnte grausige Gemälde durch ein Bild der Beschützerin unseres Heimatlandes ersetzt. (Vgl. Karl Künstle, Ikonographie der Heiligen, Freiburg 1926, S. 210 ff.) Von den zahlreichen bildlichen Darstellungen dieser grausigen Marterszene nenne ich nur das Mosaikbild über dem St.-Erasmus-Altar in St. Peter (Rom); ein Gemälde von Matthias Grünwald in der Alten Pinakothek zu München (bei Künstle a. a. O., S. 212) zeigt den Heiligen gleichfalls mit Winde und daran aufgewickelten Gedärmen, wohl eine phantastische Umgestaltung der ursprünglichen Schiffswinde mit Tauen.

Neben St. Nikolaus und St. Elmo kennt die christliche Kirche noch eine ganze Reihe sonstiger Patrone, bezw. Schutzherrinnen gegen Stürme und Seenot. Ihr lokaler Kult wird natürlich besonders von Seeleuten und Fischern ausgeübt. Ich folge in ihrer alphabetischen Aufzählung dem aufschlußreichen Buche von Dietrich Heinrich Kerler „Die Patronate der Heiligen", Ulm 1905.[2])

Der heilige *Ägidius* (724, 1. September)[3]) wird als Patron in Seenot verehrt, weil er der Legende nach auf seiner Reise von Athen nach Frankreich einen mächtigen Sturm besänftigte.

Aldhelm von Sherborne († 709) wird von den Seefahrern in Meeresnot als Patron angerufen, da er der Legende nach durch ein Kreuzzeichen das Meer beruhigte (vgl. Willelmi Malmesbiriensis monachi, De gestis pontificum Anglorum ed. Hamilton in Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 52 [1870], 356 ff.; H. Günter, Die christliche Legende des Abendlandes, Heidelberg 1910, S. 172).

Die heilige *Amalberga* (772, 10. Juli) gilt als Helferin in Seenot, da bei der Übertragung ihrer Reliquien

[2]) Vgl. auch *Rudolf Pfleiderer*, Die Attribute der Heiligen, 2. Aufl., Ulm 1920; *Theodosius Briemle*, Unsere Heiligen, Regensburg 1931.

[3]) Die erste Zahl in der Klammer bedeutet das Todesjahr, der Monatstag den Tag der Verehrung im christlichen Kalender.

nach Gent das leere Schiff von unsichtbaren Mächten stromaufwärts getragen worden sein soll.

Der heilige *Antonius von Padua* (1231, 13. Juni) wird von den Seefahrern verehrt, weil ein Schiff in Seenot auf der Adria auf Anrufen des heiligen Antonius hin samt der Besatzung gerettet wurde.

Auch die heilige *Barbara* (235, 4. Dezember) gilt als Patronin in Seenot (wie auch gegen Blitzgefahr), speziell aber auch als Schutzherrin der Artillerie und Kriegsflotte. Bekanntermaßen heißen nach ihr die Pulverkammern der französischen Kriegsschiffe „Sainte Barbe'.

Der heilige *Brendanus* (7. Jahrhundert, 20. Oktober) soll der Legende nach auf der Suche nach dem Paradiese auf dem Meere die Messe gelesen haben. Fische kamen und lauschten seinen Worten; so wurde der Heilige, dessen Attribut in der christlichen Kunst Fische sind, gleichfalls zum Schutzherrn der Seefahrer.

Auch der Bischof *Budoc* von Dol (6. oder 7. Jahrhundert, 9. Dezember) wird in Seenot um Hilfe angerufen.

Der heilige *Castrensis von Capua* wird in Meeresgefahr verehrt, da er mit vielen anderen Bischöfen unter Valens und Valentinian auf leerem Schiffe bei heftigem Sturm ins Meer hinausgestoßen wurde, aber dennoch glücklich an der campagnischen Küste landen konnte.

Catharina von Alexandrien (4. Jahrhundert, 25. November) wird gleichfalls als Nothelferin bei Seesturm verehrt.

Catharina Thomas (1574, 3. August) gilt bei den Seefahrern als Patronin in ihren Nöten, weil sie von der meerumspülten Insel Majorka (Valdemuza) stammte.

Christina von Toskana (3. Jahrhundert, 24. Juni) wird bei Seesturm besonders um Hilfe angefleht, da sie von ihrem heidnischen Vater in einen See geworfen, von Engeln aber wunderbar gerettet worden sein soll.

Christophorus (3. Jahrhundert, 25. Juli) soll der Legende nach auf den Rat eines Einsiedlers arme, schwache und kranke Reisende über einen reißenden Fluß getragen haben. Eines Abends brachte er auch ein kleines Kind hinüber, das aber immer schwerer wurde und ihn beinahe niederdrückte. Drüben offenbarte es ihm, daß er den Herrn der Welt getragen habe. So ward St. Christophorus zum Nothelfer in Wasser- und Seenot. Papst Pius XI., der bekanntlich den heiligen Bernhard von Menthon zum Schutzpatron der Bergsteiger erhoben hat, erkor den heiligen Christophorus zum Schutzheiligen

für den modernen Verkehr, für Autofahrer, Flieger. In Paris (15. Bezirk, Javel) wurde am 26. Oktober 1930 von Kardinal Verdier eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Christophorus eingeweiht. Sie bietet, wie ich mich bei ihrem Besuche Pfingsten 1935 überzeugen konnte, an den Seitenwänden in Fresken die Lebensgeschichte des heiligen Riesen, seine Bekehrung zum Christentum und sein Martyrium (u. a. wird er in einen Brunnen geworfen und von einem Engel wunderbarerweise gerettet). Das Presbyterium zeigt wiederum in Fresken die überlebensgroße Figur des Heiligen in einem Flusse mit einem Kind auf der Schulter. In je vier Feldern schauen wir dann beiderseits Skifahrer, einen Kraftfahrzeuglenker neben einer Radlerin, einen Lokomotivführer mit Reisenden, Luftballonführer und Flieger, Frau und Kinder eines Segelschiffers und einen Marinesoldaten neben einem Kreuzer, Autofahrer mit Familie, Bergsteiger und Fußwanderer, Bauersleute mit ihrem Erntewagen. Sie alle stellen sich unter den Schutz des Heiligen, halten ihm ihre Fahrzeuge entgegen oder erbitten mit gefalteten Händen seinen Schutz. Über diesen Szenen sehen wir Engel mit der Laterne des Heiligen, die er bei seinen nächtlichen Flußüberquerungen benützte, mit einem glühenden Helm, der ihm beim Martyrium über den Kopf gestülpt wurde, einer Schlange, die ihn peinigte, einem Pfeile, der ihn durchbohrte, einem Mühlrad, das ihn zermalmen sollte, mit Märtyrerpalmen, mit seinem Prügel, auf den er sich stützte, der der Legende nach auf Geheiß des Kindes vom Riesen am Ufer des Flusses in die Erde gepflanzt wurde und dann plötzlich Blüten trug. Eine Menge von Betern fand ich in diesem interessanten Heiligtum, nahe der Seine. Dort werden auch Plaketten mit dem Bilde des Heiligen verkauft und gesegnet, die man in Frankreich ebenso wie bei uns in Deutschland in Kraftwagen anbringt, um sich unter den Schutz des Heiligen zu stellen. In der St.-Christoph-Kirche zu Paris betet man, wie dort am Eingang zu lesen ist, für alle Reisenden, daß sie auf die Fürbitte des Heiligen hin vor allen Gefahren bewahrt bleiben, wie für die Opfer des Verkehrs, auf daß sie durch die Fürbitte St. Christophs bald aus dem Fegfeuer befreit werden.[4])

[4]) Vgl. *Alexandre Masseron*, Saint Christophe, Patron des Automobilistes, Paris (1933); L'église S. Christophe de Javel, Paris 1931; L'église du Passeur St. Christophe de Javel: Decoration de l'abside; histoire de St. Christophe, douze grands panneaux décoratifs, oeuvre de Jac Martin-Ferrieres, Paris.

In Deutschland zählt St. Christoph bekanntlich mit St. Georg und der heiligen Barbara zu den sogenannten vierzehn Nothelfern, die wahrscheinlich in Mitteldeutschland, wenn nicht schon früher, im 14. Jahrhundert zur Zeit der Pest oder sonstiger sozialer Nöte zu einer Gruppe besonders helfender Heiliger zusammengestellt wurden.

In Oberammergau zeigt Haus Nr. 27 der Dorfstraße folgendes Reklamefresko des Norddeutschen Lloyd: In einem von Kaimauern umschlossenen Hafen liegen die beiden Riesendampfer „Bremen" und „Europa", daneben mittelalterliche und moderne Segelschiffe. Zur linken Seite wird das Bild von einem riesigen St. Christophorus flankiert. Er trägt ein Kind auf dem Nacken, das in seiner Linken die Weltkugel mit dem Kreuze hält. Mit der Rechten stützt sich der Riese auf einen langen Knüppel. Zur Rechten ist das Gemälde flankiert von einer wenig geschmackvollen Urwaldszene. Das Bild stammt aus dem Jahre 1929, ist entworfen von Lechner u. Grieß, ausgeführt von K. Grieß, Nürnberg. In der Pfaffengasse zu Passau nahe am Dom zeigt ein Fresko St. Christophorus in überlebensgroßer Ausführung, wie er ein Kind auf der Schulter über einen Fluß trägt.

Das christliche Altertum und Mittelalter hat St. Christophorus sehr verehrt. In manchen Gegenden mit großen Verkehrsschwierigkeiten erstanden unter seinem Schutzpatronat Bruderschaften, die es sich zur Aufgabe machten, Reisende, Pilger, Priester über gefährliche Gebirgspässe, durch Moor- und Sumpfgebiet zu führen. In Vorarlberg verpflichteten sich die Mitglieder einer solchen Christophorus-Bruderschaft, Reisende und Pilger zumal über den damals im Winter noch recht gefährlichen Arlberg zu führen.

Natürlich begegnen wir der Verehrung des heiligen Christoph auch in der Schweiz und in den Hochalpengegenden. So konnte man früher an der Außenwand der St.-Dionys-Kirche bei Jona (Kanton St. Gallen) am Züricher See ein Fresko des Heiligen sehen; in vergangenen Zeiten erstreckte sich der See bis dorthin. (Mitteilung meines Freundes Prof. Sainer, Uznach.) Die Sankt-Michaels-Pfarrkirche zu Chamonix (1037 m) besitzt rechts vom Eingang ein Glasfenster, das den Heiligen mit dem Kinde auf der Schulter zeigt; zu seinen Füßen huldigen Ski- und Boxleighfahrer ihrem Sport. Ein Glasfenster gegenüber stellt den heiligen Mönch Bernhard von Menthon mit einem feurig-roten Drachen zu Füßen dar.

Bergsteiger klimmen zu ihm empor und erflehen seinen Schutz. Ich konnte diese beiden modernen Darstellungen erst vor wenigen Wochen auf meiner Fahrt zum Süden, der Routes des Alpes folgend, schauen.

Auf der Halbinsel S. Jacut de la Mer (Côtes du Nord) findet alljährlich am letzten Julisonntag ein Fest zu Ehren des heiligen Christophorus statt. Eine Menge Pilger nehmen daran teil, besonders viele Autofahrer, aber auch Flieger. Auch nach St. Christoph-du-Luat (Mayenne) kommen jedes Jahr Ende Juli oder Anfang August eine große Zahl von Wallfahrern in Autos, Kraftfahrzeugen, auf Fahrrädern. Auch hier findet nachmittags nach der Vesper wie bei St. Christoph in Paris-Javel eine Vorbeifahrt und Segnung der Verkehrsmittel statt. Eine ähnliche Zeremonie beginnt sich übrigens auch bei uns bei der St.-Christoph-Kapelle in Albaching, Bezirksamt Wasserburg a. I. bei München, mehr und mehr einzubürgern. Seit jüngster Zeit findet diese Benediktion auch an der St.-Maximilians-Kirche zu München an dem Feste des Heiligen folgenden Ende-Juli-Sonntag statt.

Sehr viele abendländische Künstler haben St. Christophorus, ebenso wie auch morgenländische Maler in ihren Schöpfungen dargestellt.[5]) Die orientalische Legende kennt bekanntlich St. Christophorus nur als Soldaten mit einem Tier- (Stier-, Hund-, Löwen-) Gesicht. Die orientalische Kunst stellt ihn meist als Soldaten dar mit einem Kreuz oder einem blühenden Stock in der Hand. Merkwürdigerweise hat diese orientalische Darstellung, der also ursprünglich das Hinübertragen eines Kindes über einen Fluß vollkommen fehlt, auch in einem Fenster der Kathedrale von Angers aus dem 16. Jahrhundert ihren Nachhall gefunden.[6]) St. Christoph hat hier ein Tiergesicht, trägt allerdings auch das Kind auf seiner Schulter. Diese Darstellung von Angers vereint also das morgenländische und abendländische Motiv. Seit dem 16. Jahrhundert findet dann das eigentliche St.-Christoph-Motiv (mit einem Kind auf der Schulter) auch seine Verbreitung im Orient. Die abendländische Kunst hat dieses St.-Christoph-Motiv sehr häufig in ihren Schöp-

[5]) Vgl. *Masseron* a. a. O., S. 207; *Ernst Konrad Stahl*, Die Legende vom heiligen Riesen Christophorus in der Graphik des 15. und 16. Jahrhunderts, I. Textband, II. Tafelband, München 1920.

[6]) Vgl. *Masseron* a. a. O., S. 208; *Chanoine Ch. Urseau*, A propos d'un vitrail de la Cathèdrale d'Angers, 1921; La Cathèdrale d'Angers, Paris 1929.

fungen verherrlicht.[7]) Ich erinnere nur an die zahlreichen Gravüren aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Unser deutscher Meister Dürer hat dieses Motiv gleichfalls fünf- oder sechsmal behandelt. Besonders bekannt ist seine Gravüre aus dem Jahre 1521.

Papst *Clemens I.* (um 100, 23. November) wird große Macht über das Wasser von der christlichen Legende zugeschrieben.

Dieser Schüler des Apostelfürsten soll der späteren Legende nach mit einem Anker um den Hals ins Meer geworfen worden sein. Deshalb wird er auch von der mittelalterlichen Kunst mit einem Anker um den Hals oder zu seinen Füßen dargestellt (vgl. K. Künstle, Ikonographie der Heiligen, Freiburg 1926, S. 165). Auf die Fürbitte des Heiligen erhielt eine Witwe ihr Kind zurück, das ins Meer gefallen war, wie ein Fresko aus dem 9. bis 11. Jahrhundert der Unterkirche zu St. Clemente in Rom zeigt. Nach einer anderen Legende soll er in seiner Verbannung auf dem Chersones eine starke Quelle eröffnet haben, um der Wassernot abzuhelfen.

Cuthbert von Lindisfarne (687, 20. März) soll, auf einer Insel lebend, oftmals Stürme besänftigt haben, weshalb er bei Seeleuten hohe Verehrung genießt.

Der heilige *Florian* (3. Jahrhundert, 4. Mai), einer der volkstümlichsten Heiligen von Süddeutschland, wird nicht bloß als Patron gegen Feuersgefahr, sondern auch in Wassernot angerufen, weil er in der Enns ertränkt, sein Leichnam aber wunderbar ans Land getragen wurde.

Der heilige *Franz Xaver* (1552, 3. Dezember) wird von den Schiffern wegen seiner vielen Seereisen verehrt, besonders aber auch, weil er auf der Fahrt von Japan nach Indien einen schweren Sturm besänftigt und das Schiff aus hoher See gerettet haben soll.

Der heilige *Goar* (575, 6. Juli) gilt im Rheinland als Patron der Schiffer, da er in seiner Einsiedelei am Rhein zwischen Oberwesel und Boppard lebte, wo heute die nach ihm benannte Stadt noch seine Erinnerung weiterführt. Durch seine Gastlichkeit gewann er der Legende nach besonders die anlandenden Rheinschiffer für den christlichen Glauben. Ein Fresko am Turm der Stiftskirche von St. Goar zeigt den Heiligen, einen ihn um Hilfe anflehenden Schiffer und eine von Dämonen verfolgte Frau. Darunter stehen die Worte: St. Goar, deren

[7]) Vgl. auch *H. H. Brindley*, Notes on the mural paintings of St. Christopher in english churches, in The antiquaries journal, vol. IV, Juli 1924.

die vom Schiffbruch und ehrlichen Namen Notleidenden Patron. (St. Goar war der Legende nach beim Bischof Rusticus von Trier verdächtigt worden, konnte aber durch Wunder die Unbescholtenheit seines Lebens erweisen. So wurde er auch zum Nothelfer derer, die da unter Verleumdung leiden.)

Der heilige *Godehard* (1038, 5. Mai), geboren 960 in Reichersdorf bei Niederaltaich (Niederbayern), später dort Abt und schließlich Bischof von Hildesheim (1022 bis 1038), 1131 als erster Bayer heilig gesprochen, wurde einmal fast in ganz Europa, von Schweden bis Italien, von Frankreich bis zu den slawischen Ländern hochverehrt, zumal in Krankheiten aller Art wie als Schutzheiliger gegen Blitz und Hagel (vgl. Jos. Godehard Machens in Zeitschrift des Vereines für Heimatkunde im Bistum Hildesheim 1931). Uns interessiert hier vor allem, daß er in Mailand und am Lago Maggiore als Patron in Wassergefahr angerufen wird. Im Kupferstichkabinett in Mailand findet sich auch ein Stich, der die Wiedererwekkung eines Ertrunkenen durch den Heiligen zeigt (vgl. Josef Müller-Salegg, Die Verehrung des heiligen Godehard in Mailand, in „Heimatglocken" XI, 5, Beilage der „Donauzeitung", Passau, Mai 1935. Den Hinweis verdanke ich dem Kommilitonen H. Riederer, stud. phil., München).

Johannes Lobedan (1264, 9. Oktober) soll bei stürmischen Nächten oftmals Seeleuten in ihren Gefahren mit einer Fackel den Weg gewiesen haben, und wird deshalb von ihnen als Schutzheiliger verehrt.

Johannes Nepomuk (1393, 16. Mai) wurde bekanntlich in der Moldau ertränkt und wird seit langem als Patron der Brücken wie auch als Helfer in Wassernot verehrt. Um nur einige lokale Kulte zu nennen, so trägt die Ludwigsbrücke bei Passau seine Statue. Hunderte von Brücken in bayrisch-österreichisch-böhmischen Landen sind mit seinen Bildern geschmückt. In Oberaudorf am Inn wird Johannes Nepomuk als Patron gegen die Überschwemmungen des reißenden Gebirgsstromes verehrt. Die dortige Pfarrkirche zeigt ein Gemälde, wie der Leichnam des Heiligen aus der Moldau geborgen wird, eine Szene, die bekanntlich Fürst in seinen Darstellungen verewigte (vgl. die Reproduktion von Hanfstaengl). Auch in Diessen am Ammersee kündet eine Statue die Verehrung dieses Heiligen, ebenso auf der Hochbrücke zu Dingolfing.

Julianus Hospitator (313, 29. Januar) soll einen Reisenden über einen Strom, der bei seiner Hütte vorbei-

floß, getragen haben und ward so zum Patron in Wassernot.

Leo, Bischof von Bayonne (900, 1. März), erfreut sich besonderer Verehrung von seiten mancher Seeleute, weil spanische Seeräuber, die ihn ermordet hatten, einem schweren Sturm zum Opfer fielen.

Luglius und Luglianus, zwei hibernische Königssöhne (705, 23. Oktober), haben der Legende nach, als sie aus Liebe zu Gott auf Thron und königliche Ehren verzichteten, auf ihrer Überfahrt von England nach Frankreich einen Sturm beruhigt und werden deshalb in Seenot angerufen.

Malo, Bischof von Aleth (565, 15. November), soll als Kind am Meeresufer ruhig geschlafen haben, ohne von der Brandung gefährdet worden zu sein. So genießt er das Vertrauen der Schiffer.

Maria von Cervellon in Katalonien (1290, 19. September) soll des öfteren Seestürme besänftigt haben, oft zu Ertrinkenden wie auf festem Lande über das Wasser gekommen sein und sie gerettet haben. So verstehen wir, daß sie von Schiffern in Seenot um Hilfe angefleht wird.

Der heiligen *Matrona von Capua* (11. Jahrhundert, 15. März) Leichnam war in Thessalonike beigesetzt worden. Später holten ihn Christen und brachten ihn auf ein Schiff. Ein gewaltiger Sturm trieb dasselbe trotz aller Mühe der Seeleute an die spanische Küste bei Barcelona. Dort wurde der Leichnam der Heiligen in einer Kirche auf einem nahen Berge beigesetzt und sie gilt heute zumal in Spanien als Patronin in Seenot.

Maximus, ein Schüler des bekannten heiligen Martin von Tours (463, 20. August), kam einst, wie die Legende berichtet, auf sinkendem Kahne auf der Saone in Lebensgefahr, konnte aber durch ein Wunder das Ufer erreichen und so ward er zum Patron in Wassernot.

Mesmin (Maximin) von Verdun (520, 15. Dezember) beruhigte durch sein Gebet einen Sturm auf der Loire, der ein Getreideschiff dem Untergang nahe brachte, und ward so zum Schutzherrn der Schiffer.

Maximin, Bischof von Trier (349, 29. Mai), soll einem Friesen, der den Heiligen sehr verehrte, während eines Sturmes auf dem Meere erschienen sein, und alsbald sei tiefe Stille eingetreten. So verehren ihn die friesischen Schiffer als ihren Schutzheiligen.

Der heilige *Michael* soll am Monte Gargano an der Küste Apuliens als Patron der Seefahrer verehrt werden (Mitteilung von Dr Konstantin Sauter, München).

Der Apostel *Petrus* (67, 29. Juni) wird von Fischern und Seefahrern als Schutzherr verehrt wegen seines reichen Fischfanges. Im bayrisch-schwäbischen Lande verehren die Fischer des Ammersees wie auch des Chiemsees den heiligen Petrus als ihren Schutzheiligen. Am 29. Juni findet nach herkömmlichem Frühschoppen feierlicher Kirchenzug zum Hochamt und dann Generalversammlung des Fischervereines statt. In Diessen am Ammersee bewegt sich der Zug zur Friedhofskirche St. Johannes Baptist, in der sich ein eigener Altar zu Ehren des heiligen Petrus und Paulus befindet.

In Nizza (Südfrankreich) wurde früher zu Ehren des heiligen Petrus an seinem Feste von Fischern und Schiffern eine Barke verbrannt.

Der *Märtyrer Petrus* (1152, 29. April) beruhigte oftmals der frommen Überlieferung nach heftige Stürme auf dem Ozean und ward so zum Nothelfer in Seenot.

Petrus Conzales (1248, 15. April) suchte besonders Seeleute zum Christentum zu bekehren, rettete auch einmal der Legende nach einen Matrosen vom Ertrinken. Nach dem Berichte von Seefahrern zeigte er sich bei Stürmen oftmals auf den Masten und Rahen mit einem grünen Licht in der Hand und beruhigte so die See, weshalb ihm als Patron in Seenot auch das Elmsfeuer zugeeignet wird. Er heißt manchmal auch Elmo. Die christliche Kunst gibt ihm Fische als Attribut.

Der Abt *Plazidus* (541, 5. Oktober) wird von Seeleuten gleichfalls als ihr Schutzherr angerufen. Beim Wasserholen soll er einst in einen See gestürzt, vom heiligen Maurus aber wunderbarerweise vom Ertrinken gerettet worden sein.

Raphael, der Erzengel (24. Oktober), gilt allgemein als Patron der Reisenden, speziell auch der Fischer und Seefahrer, weil er dem Tobias half, einen riesigen Fisch im Euphrat zu fangen.

Restitutus, Bischof von St. Paul - Trois - Chateaux (1. Jahrhundert, 7. November), soll der Legende nach mit Lazarus, Magdalena und Martha von Juden in einem segel- und ruderlosen Boote ins Meer gestoßen worden, durch göttlichen Beistand aber glücklich in Marseille gelandet sein. Er wird vor allem von den Frauen der Seeleute verehrt.

Des heiligen *Romanus*, eines Priesters von Blaye (385, 24. November), Reliquien wurden am Ufer der Garonne bei Bordeaux beigesetzt, wo ihn auch die Schiffer als besonderen Helfer in Seenot anrufen.

Sananus (Seznius) (6. März) soll der Legende nach mehrere bei einem Schiffbruch ertrunkene Personen wieder zum Leben erweckt haben, ein anderes Mal mit seiner Mutter in Ermangelung einer Brücke zu Fuß über einen Fluß gegangen sein. So ward er zum Helfer in Wassernot.

Der heilige *Simeon* gilt gleichfalls als Schutzpatron für Seefahrer. Gar manche Schiffe tragen auch seinen Namen wie etwa am Rhein.

Des heiligen *Valericus* (619 oder 622, 1. April) Reliquien ruhten in einer Kapelle auf dem Kap Horn. 1066 wurde hier die Flotte Wilhelm des Eroberers von heftigen Stürmen zurückgehalten. Als man das Reliquienkästchen auf das Schiff trug, beruhigte sich der Sturm. Später sollten die Reliquien des Heiligen nach Leucone übertragen werden. Da erhob sich ein gewaltiger Sturm, der das Schiff mit dem kostbaren Schatze dem Untergang nahe brachte. Zwei vornehme Christen trugen das Reliquienkästchen dann über das Meer, in dem sich eine Gasse bildete, zum Lande. So ward er zum Schutzherrn der Seefahrer.

Des heiligen *Vincentius* von Saragossa (304, 22. Januar) Leichnam wurde der Legende nach ins Meer geworfen, von den Wellen aber wieder ans Land getragen, wo ihm die Wogen ein Grab aushöhlten. Seefahrer rufen auch ihn in ihren Nöten an.

Auch *Wolfgang*, Bischof von Regensburg (994, 31. Oktober), gilt als Schutzherr in Wassergefahren.

Von *Wulfram von Sens* († 695) berichtet die Legende, auf der Überfahrt nach Friesland wäre dem ihn begleitenden Diakon ein Kelchdeckel ins Meer gefallen. Wulfram hieß ihn seine Hand in die Richtung halten, wohin der Deckel gefallen war; durch sein Gebet bewirkte er, daß der Kelchdeckel wieder durch die Luft in die Hand des Diakons zurückflog. In Friesland soll er drei kleinen Kindern, die einem dortigen uralten Brauchtum zufolge als Opfer ins Meer geworfen worden waren, wieder das Leben zurückgegeben haben.

Auch sonst kennt die christliche Legende noch mancherlei *Nothelfer in der Gefahr des Ertrinkens* in Flüssen u. s. w., so den heiligen *Adjutor* (1131, 30. April), der auch als Patron der Schwimmer verehrt wird.

Bischof *Hildebert von Meaux* (680, 27. Mai) wird ebenfalls in Wassergefahr angerufen.

Hyacinth von Polen (1257, 16. August) wird besonders in Polen, Litauen und Kiew als Patron in Wasser-

gefahr verehrt, weil er einen Ertrunkenen ins Leben zurückgerufen haben soll.

Johannes von Urtica (Ortega 1143, 2. Juni) soll ein dem Ertrinken nahes Kind auf die Hilferufe seiner angsterfüllten Mutter hin gerettet haben und wird so in ähnlicher Lage als Schutzherr angefleht.

Erzbischof *Romanus von Rouen* (639, 23. Oktober) soll die Seine durch sein Gebet bei Überschwemmungen wieder in ihr Flußbett zurückgebannt haben.

Um *Ertrunkene aufzufinden,* wird besonders die bereits erwähnte heilige *Catharina von Alexandrien* angerufen. In Doullens und anderswo wird dabei das Rad, das gewöhnlich von der christlichen Kunst der Statue der Heiligen beigegeben ist, ins Wasser geworfen. Wo der Ertrunkene ruht, soll es in die Tiefe sinken und so die Stelle andeuten.

Als spezielle Helfer in *Kriegsnot* werden in der christlichen Kirche besonders verehrt der heilige *Georg,* der Großmärtyrer (303, 24. April). Aus Kappadokien, bezw. Lydda in Palästina stammend, fiel er als Hauptmann der Legende nach der diokletianischen Verfolgung zum Opfer. Das Dunkel, das über seine näheren Lebensumstände gelagert ist, vermögen wir wohl nie völlig zu enthüllen. Der jugendliche, unbesiegbare Held wurde zum volkstümlichen Patron der Soldaten (Kavallerie), Ritter, Kreuzfahrer, Schützen und Waffenschmiede, wie auch der Bauern, zum Schutzherrn gar vieler Ritter- und Kriegerorden, zum Patron von England (seit 1222). An seinem Feste, das seit dem frühen Mittelalter bis zur Gegenwart vom gläubigen Volke mit besonders warmer Anteilnahme gefeiert wird, finden gar vielfach Pferdeumritte statt, ihm zu Ehren werden auch noch mancherorts Drachenstichspiele aufgeführt,[8]) so in Furth i. W., ebenso auch Umritte wie in Traunstein u. s. w.

Auch *St. Sebastian* wurde zum Patron der Krieger, der Schützengesellschaften (wie auch zum Nothelfer gegen Pest) und erfreut sich seit ältester Zeit hoher Verehrung im christlichen Volke. Der Legende nach soll dieser aus Mailand oder Narbonne in Gallien stammende Hauptmann der kaiserlichen Leibgarde gleichfalls unter Diokletian um 287 gemartert worden sein. Von mauritianischen Bogenschützen soll er im Kolosseum zu Rom mit tausend Pfeilen durchbohrt und schließlich mit Keulen zu Tode gestäupt worden sein. Sein Leichnam wurde

[8]) Vgl. meine Schrift: Das Drachenwunder des heiligen Georg in der griechischen und lateinischen Überlieferung, Leipzig 1911.

dann an der Via Appia ad Catacumbas beigesetzt. Die christliche Kunst stellt diesen Heiligen, dessen Gedächtnistag am 20. Januar gefeiert wird, seit der Renaissance gewöhnlich nackt, nur mit einem Lendentuch bekleidet, an eine Säule gebunden, mit Pfeilen durchbohrt, dar.

Neben diesen beiden hochgefeierten Schutzheiligen verehrte die christliche Kirche auch noch andere Patrone der Soldaten, so *Adrian von Nikomedien* (310, 8. September), der unter Maximian-Galerius Hauptmann der kaiserlichen Garde war.

Weiterhin *Demetrius von Saloniki* (303, 8. Oktober). Als Prokonsul begünstigte er die Christen, weshalb er selbst in Rom zum Tode verurteilt wurde. Aber an der Spitze seiner Getreuen vertrieb Demetrius seine Feinde aus Thessalonike. Lanze und Pfeil sind ihm von der christlichen Kunst als Attribute beigegeben.

Ignatius von Loyola (1556, 31. Juli) war in seiner Jugend Soldat. 1521 bei Pampeluna verwundet, wurde er auf Schloß Loyola gebracht und hier durch die Lektüre frommer Bücher zum Verzicht auf das Soldatenleben, zur Weihe seines ganzen Wesens an den himmlischen König bestimmt.

Martin von Tours (397, 11. November) war von seinem Vater in jugendlichen Jahren wider seinen Willen zum Heeresdienst gezwungen worden und machte als Soldat gar mancherlei Kriege mit. In Amiens ließ er sich taufen und teilte dann, wie die Legende berichtet, seinen Mantel mit einem armen Bettler. In der Bekehrungsarbeit Galliens erwies er sich als mutiger Kämpfer gegen Unglaube und Götzendienst. Sein Kult hat sich bekanntlich von Gallien aus rasch über das neu erstehende Frankenreich verbreitet und durch die fränkische Mission auch bei den übrigen germanischen Stämmen (Alemannen, Bajuwaren u. s. w.) schnell eingebürgert. Martin wurde zu einem der volkstümlichsten Heiligen der frühchristlichen Germanenzeit, dessen Verehrung von mancherlei Brauchtum umrankt, bis zum heutigen Tag in Süddeutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Spanien, England und Frankreich weite Verbreitung und innige Beliebtheit beim Volke gefunden hat.

Mauritius (286 oder 298, 22. September) war Hauptmann der sogenannten Thebaischen Legion, die unter Diokletian im Rhonetal und am Genfer See zum großen Teil gemartert wurde, da sie die üblichen Opfer an die römischen Gottheiten und den Kaiser verweigerte.

Auch *Michael*, d. i. wer ist wie Gott, Erzengel und Gottesstreiter (29. September), genießt im christlichen Heere große Verehrung.

Theodorus von Heraclea (316, 7. Februar), römischer Feldherr in Bithynien, wurde Christ und in Heraclea enthauptet. Ob seiner Standhaftigkeit, seines Bekennermutes wurde dieser Offizier zum Patrone des Soldatenstandes.

Auch weibliche Helferinnen in Kriegsnot kennt die christliche Legende, so *Angadrema* (7. Jahrhundert, 14. Oktober), Äbtissin und Patronin von Beauvais. Ihre dort in der Michaelskirche ruhenden Reliquien sollen die Stadt des öfteren in Kriegsgefahr gegen Normannen, Engländer und Burgunder beschützt haben.

Elisabeth, Königin von Portugal (1336, 8. Juli), die große Friedensstifterin zwischen ihrem Gemahl und Sohn, als die beiderseitigen Heere sich schon kampfbereit gegenüberstanden, wird in Portugal als Schutzherrin der Krieger verehrt.

Genoveva von Paris (512, 3. Januar) wird als Patronin in Zeiten der Belagerung angerufen. Als Attila Paris belagerte und großer Schrecken die Bevölkerung ergriffen hatte, soll auf das Gebet der Heiligen hin das große Wunder geschehen sein, daß die Hunnen zur großen Freude der Bevölkerung abzogen, ohne die Stadt gebrandschatzt zu haben.

In jüngerer Zeit überstrahlte mit der allgemeinen Weltverbreitung des Marienkultes *Maria, der Meeresstern*, weit alle bisher genannten Schutzpatrone in Wasser-, See- und Kriegsnot. Gar viele Heiligtümer sind ihr zu Ehren in den Küstenstädten aller christlichen Länder errichtet worden. Zu ihren Gnadenkirchen wallfahren dankerfüllte Krieger und Seeleute, um dort ihre Votivgaben darzubringen. Eines der bekanntesten dieser Heiligtümer ist die päpstliche Basilika *Notre Dame de la Garde* mit ihrer vergoldeten Marienstatue, mit dem Kinde auf hochragendem Turme über fast völlig kahler Bergeshöhe, zu deren Füßen sich die geschäftig belebte Handelsstadt *Marseille* mit ihren weiten Hafenanlagen und ihren 803.000 Einwohnern ausbreitet. Ich habe dies Heiligtum zum erstenmal 1914 unmittelbar vor Kriegsausbruch besucht auf meiner damals geplanten, durch die kriegerischen Ereignisse aber dann auf der Höhe von Kreta abgebrochenen Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika an Bord des Dampfers „General". Meine Studienreisen nach Indo-China, Abessinien und Persien (1933, 1934 und 1935) nahmen gleichfalls hier ihren Ausgang. Jedesmal

habe ich droben in der Basilika, die vom Morgensonnenglanz umstrahlt, einen wundervollen Blick über das leuchtende blaue Mittelmeer gewährt, die heilige Messe gelesen und meine Fahrten unter den Schutz der Patronin der Seefahrer gestellt. Von der Decke des Heiligtums hängen eine Menge von Schiffsmodellen aller Art, vom Segelschiff und Ruderboot bis zum Ozeanriesen, Panzerkreuzer und U-Boot. Auch Flugzeuge en miniature künden der Gottesmutter, daß sie von Piloten um Schutz angefleht oder in Dankbarkeit ihr diese Votivgaben geweiht wurden. An der rechten Seitenwand sind eine Menge Degen, Helme und Kriegsauszeichnungen als Votivgaben aufgehängt. Im Heiligtum finden sich immer große Scharen von Betern und Pilgern, die ihre Seefahrten oder ihre Angehörigen draußen auf hohem Meere der Gottesmutter anempfehlen. Als wir 1933 bei der Ausfahrt von Marseille eben am Chateau d' If in ruhiger Fahrt vorüberglitten, kniete beim letzten Ausblick auf Notre Dame de la Garde ein junger französischer Kolonialoffizier, der von der Militärschule der Metropole in seine Tonkinesische Heimat zurückkehrte, unbekümmert um andere Passagiere nieder und bekreuzte sich vor der Schutzherrin der Seefahrer. Wie Notre Dame de la Garde künden noch gar viele andere Heiligtümer das tiefe Vertrauen, das christliche Seefahrer und Krieger auf Maria als Helferin in See- und Kriegsnot setzen. In Boulogne sur Mer, dem bekannten französischen Hafen, wird alljährlich am ersten September-Sonntag eine große Muttergottesprozession abgehalten, an der sich im vorigen Jahre 60.000 Franzosen beteiligten. Diese uralte Prozession stammt aus dem Jahre 636. Damals landete der Legende nach eine fremde Barke mit der Muttergottesstatue im Hafen. Matrosen tragen seitdem alljährlich diese Statue ihrer Schutzpatronin in feierlicher Prozession durch die Stadt.

Nach Altötting, Kevelaer und zu anderen Marienwallfahrtsorten pilgern bekanntlich Veteranen- und Kriegervereine, um dort ihren Dank für die in Kriegsnot erfahrene Hilfe der Gottesmutter zu bekunden. In den Jahren des Weltkrieges haben sich gleichfalls viele Soldaten wie ihre Angehörigen dorthin verlobt, um Rettung aus Kriegsgefahr durch die Fürbitte Mariens zu erhalten. Ähnlich wallfahrten auch in anderen Ländern soldatische Verbände zu dortigen Heiligtümern wie etwa nach Maria Einsiedeln und Lourdes. Hierhin fand im vorigen Jahre eine internationale Kriegerwallfahrt von 80.000 ehema-

ligen Frontsoldaten aus 19 Nationen statt, die heuer Rom als Ziel ihrer Pilgerfahrt erwählte.

In unserer bayrischen Heimat brachten auch manche Fischer und andere Personen für ihre Errettung aus der Gefahr des Ertrinkens in Andechs zur Erfüllung ihres Gelübdes ihre Opfer dar. Unter den vielen Votivtafeln, die sich in der dortigen Marienwallfahrtskirche (mit Nebenpatron St. Nikolaus) im Durchgang zum Klosterhof oder im Aufgang zum Turm befinden, und in allen möglichen Anliegen und Nöten hieher versprochen wurden, schauen wir auch manche, die durch Bild und Schrift davon erzählen, wie Fischer und andere Leute angesichts des Todes in den Wellen des Sees zur heiligen Jungfrau um Hilfe riefen und Rettung fanden. So Votivtafeln aus den Jahren 1746, 1803, 15. Juli 1857.

Die Verehrung Mariens als Retterin aus Seenot ist uns schon im Mittelalter vielfach bezeugt. So findet sich in der Sammlung der Marienlegenden des Boto von Prüfening († um 1170), Nr. 19 und Nr. 27, ein entsprechendes Zeugnis (liber de miraculis sanctae Dei genetricis Mariae, ed. Bern. Pez, Viennae 1730, p. 305 ff.; vgl. H. Günter, Die christliche Legende des Abendlandes, Heidelberg 1910, S. 43, 45). Maria breitet schützend ihren Mantel um die gefahrenbedrohten Schiffer. Das gleiche Motiv findet sich auch in der Sammlung des Anglo-Normannen Willame Adgar (12. Jahrhundert), herausgegeben von Karl Neuhaus in Försters „Altfranzösische Bibliothek" 9 (1886). (Diesen Hinweis wie auch einige Angaben über die Verehrung der Dioskuren verdanke ich dem Kommilitonen stud. phil. Anton Fingerle.)

Wie im Katholizismus lebt auch in *anderen Weltreligionen* das gleiche Vertrauen auf eine höhere Macht in See- oder Kriegsnot. Meine Studienfahrt zum Fernen Osten 1933 gab mir dafür zwei interessante Beispiele. In *Japan* besuchte ich am 8. September den berühmten *Kompira-Tempel* bei Kotahira auf der Insel Shikoku. Auch dieser Tempel ist einer Schutzgottheit des japanischen Buddhismus für Seefahrer, Reisende und Krieger geweiht. Die Gottheit, deren Verehrung sich von Indien her mit der Lehre des „Erleuchteten" über die ganze fernöstliche Welt verbreitet hat, ist schwer zu identifizieren. Im japanischen Wort Kompira klingt ihr Sanskritname „kumbhira" nach. Das Wort bedeutet Krokodil. Möglicherweise ist aus einer ursprünglichen Verehrung dieses gefährlichen Tieres, um sich vor Schaden vor ihm zu bewahren, eine Personifizierung als Daimon oder Gott-

heit, und zwar im Sinne einer vor Unheil schützenden Gottheit erfolgt, ein religionsgeschichtlicher Entwicklungsprozeß, wie wir ihn auch bei Kuan yin, der Göttin der Barmherzigkeit, aus einem kinderfressenden Dämon (Hariti) verfolgen können (vgl. meine Abhandlung über Kuan yin, Maria des Ostens, in „Umweltsbeeinflussung der christlichen Mission", München 1933, S. 133 ff.). Kompira gilt als Berggöttin, auch als Hüterin des königlichen Palastes, nach anderen Legenden erscheint sie als Krokodil oder Alligator im Ganges, nach wieder anderen ist sie eine Inkarnation Buddhas. Der autochthone japanische Shintoismus, der bekanntermaßen seit der Ära des Kaisers Meji (1867—1912) den landfremden Buddhismus zu verdrängen sucht, identifiziert die Gottheit mit Susa-no-wo, dem Bruder der Sonnengöttin Amaterasu, oder mit einer anderen, gleichfalls in mythisches Dunkel gehüllten japanischen Gottheit „Kotohira". Mit mir stiegen am 8. September — es war gerade das Tempelfest Shiogawa Matsuri — eine Menge weißgekleideter Pilger mit ihren weißen Strohhüten, ihrem Pilgerstab und Gamaschen und mit ihren wenigen in ein Tuch (huroshiki) gewickelten Habseligkeiten zum Heiligtum, das in prächtige Bergwälder eingebettet liegt, empor. Besonders fielen mir die vielen Matrosen und Soldaten auf, die unter Führung ihrer Offiziere den Tempel vor ihrem Ausmarsch zum chinesischen Kriegsschauplatz besuchten. In der Tempelwandelhalle, der Ex-Voto-Halle, schauen wir eine Unmenge von Schiffsmodellen von der Decke herabhängen, kitschige Gemälde von Schiffen aller Art (Kriegsschiffe, Segelboote, Kreuzer in aufregendem Kampfe, über denen Flieger kreisen), Photos von einem Schulschiff mit seiner jugendlichen Besatzung, von Matrosen eines Kreuzers, von einzelnen Seefahrern, von ganzen Familien, die sich hieher versprochen haben, Anker, Rettungsringe, Stücke von Schiffstauen, Muscheln u. s. w. Nahe bei dieser Halle befindet sich ein Bronzepferd, von einem Gitter umgeben. Seine Nase reiben die frommen Pilger mit ihren Händen ab, so daß sie in leuchtendem Glanze infolge des ständigen Abreibens erstrahlt. Dann reiben die Frommen eine schmerzende oder kranke Stelle ihres Körpers, um dadurch Heilung zu gewinnen. Das früher völlig buddhistische Heiligtum, der Sage nach eine Gründung des viel verehrten Kobo Daishi aus dem 9. Jahrhundert, wurde seit etwa 1872 mehr und mehr shintoisiert. Es ist sehr sauber gehalten und zählt mit zu den meistbesuchten Pilgerstätten des Sonnenursprungslandes. Alljährlich

kommen rund eine Million Pilger hieher. Sie nehmen sich gerne auch Amulette (Ofuda) mit, die von den Kanushi, den Shintokultdienern, geweiht und ihnen verkauft werden. In See- und Kriegsnot tragen sie diese bei sich, um gegen Gefahren aller Art gefeit zu sein. In den Verkaufsläden beiderseits der zum Bergheiligtum emporführenden Steintreppe kaufen sie Andenken aller Art (Götterbilder, Löffel aus Holz [Cleyera japonica], Pferdchen, Becher, Teller, Schälchen, Trompeten, Muscheln, Schweißtücher, Pilgerstöcke, Rosenkränze und ähnliches). In ganz Japan finden sich noch eine Menge anderer Kompira-Tempel, meist Nachbildungen dieses wundervoll gelegenen Zentralheiligtums.

Die *altjapanische Mythologie* des Kojiki kennt übrigens auch Susa no wo als Beherrscher der Meere sowie eine eigene Gruppe von Meeresgottheiten mit ihrem Oberhaupt Oh wata tsu mi, „großer Meeresbeherrscher", der das magische Flut-Steige- und Flut-Sink-Juwel, das dann zum Amulett wurde, besaß, und Shio dzuchi, den „Alten der Salzflut". Diese Meeresgötter werden in Menschen- oder Drachengestalt vorgestellt. Meerestiere und Fische sind ihnen untergeben, Krokodile und Haie ihre Boten. Später wurden diese Meergottheiten besonders in Suminoye in Settsu als Beschützer der Seefahrer verehrt. Seit dem japanischen Mittelalter findet dann der Ryobu-Shinto-Gott Sui tengu, d. i. „Wasser-tengu", besondere Verehrung als Nothelfer in Wassergefahr. In ihm lebt noch der altindische „Saiten" (sanskrit Varuna) weiter. Er wird den im Altertum berühmten Meergöttern von Sumiyoshi bei Osaka beigesellt. Als dann 1185 der kindliche Kaiser Antoku mit seiner Amme bei Shimonoseki im Meere ertrank, wurde auch dieser noch mit ihm identifiziert. So wird er vielfach unter dem Bilde der Amme „Suke no tsubone" mit dem kindlichen Kaiser auf dem Arme dargestellt.

In Ise wie im Kompiraschrein schneiden sich Fischer und Soldaten Rindenstücke der prächtigen, hohen Kryptomerenbäume ab, um sie als Amulette gegen Kriegs- und Wassernot bei sich zu tragen. Seit neuester Zeit schützt man deshalb den unteren Teil dieser Bäume durch Strohgewinde oder ähnliches gegen diese Beschädigungen von Seite der Pilger.

Die Neuseeländische Mythe kennt Taniri Matea als Vater der Winde und Stürme, als Meergott, der die See in gewaltige Aufregung bringt.

Wenige Wochen später besuchte ich am 28. September auf der Insel *Makao* mit ihrer portugiesischen Handelskolonie (seit 1557), nahe bei Canton, ein chinesisches Heiligtum, das wiederum einer Schutzherrin für Seefahrer geweiht ist. Die Göttin *Ama* oder Tien how, d. i. Himmelskönigin, Himmelsmutter, genießt hier das Vertrauen und die Verehrung der Seeleute in dem unmittelbar an der Küste gelegenen Heiligtum *Ma Kok Miu*. Dieser Tempel stammt bereits aus der vorportugiesischen Zeit, als nur Chinesen hier wohnten. (Auch heute sind außer etwa 3000 Portugiesen rund 150.000 Chinesen hier ansässig.) Insel und Ort erhielten von der Göttin Ama auch ihren Namen (eigentlich Amagau). Ein mächtiger Findlingsblock im Tempelhof zeigt eine rohgearbeitete Dschunke, ein anderer ein Segelschiff in grau-gelber Farbe aufgemalt. Wir sind ja in einem Heiligtum der Helferin in Seenot. In den verschiedenen Abteilungen des weitausgedehnten Tempels schauen wir auch manche Votivweihegaben. Immer aufs neue kehrt das reichgeschnitzte Bild der Ama in den einzelnen Abteilungen wieder. Davor stehen gewöhnlich prächtig geschnitzte Opfertische mit den üblichen chinesischen Leuchtern aus Zinn oder Eisen, Räuchervasen aus Bronze, Messing oder Ton mit Bündeln von Weihrauchstäbchen, Papierlampen. Rote Seidenstreifen mit goldenen Verzierungen, sakrale Löwen bilden den Schmuck. Trommeln und Gong begleiten die sakralen Handlungen. Holzköcher mit Stäbchen dienen zum Loswerfen. Eine Weiheinschrifttafel trägt die chinesischen Bildwortzeichen: „So wie du betest, werden deine Wünsche erfüllt." Wir weilen hier in einem Hauptheiligtum der chinesischen Volksfrömmigkeit. In Scharen finden sich auch hier Pilger ein, für deren nächtliche Unterkunft eigene Gästehallen erbaut sind. Eine dieser Hallen ist jetzt in eine Tagesschule umgewandelt worden. Das eigentliche Heiligtum wagte indes die moderne, weniger religionsfreundliche Atmosphäre der Jungchinesen nicht zu berühren. Der palmenbeschattete Tempel liegt mit seinen verschiedenen Abteilungen am Abhang eines Berges. Auf meinem Rundgang beobachtete ich eine Frau, die ihr Kind auf den Rücken gebunden, ihre besondere Andacht vor einem Baum verrichtete. Sie rieb ihn ab, stellte Schälchen mit Früchten und Trankopfer nieder, entzündete Weihrauchstäbchen und schüttelte ihre gefalteten Hände. Vielleicht betete sie für ihren Mann, der auf gebrechlicher Dschunke dem Fischfang oblag oder eine Seereise machte. (Noch andere

Erweise von Baumkult fanden sich an Bambusstauden, an denen eine Menge weißer Zettel angeheftet waren, in naiver Weise auch Kinder angemalt waren, also Fruchtbarkeitszauber.)

Wir sehen so, daß die Verehrung von Schutzpatronen in Wasser-, See- und Kriegsnot bei den verschiedensten Religionen, den Menschen verschiedenster Rasse sich in allen Zonen und zu allen Zeiten findet. Gar oft wird behauptet, daß manche der genannten christlichen Patrone vorchristliche antike Schutzgottheiten abgelöst hätten, mit denen sie in genealogischer Verwandtschaft stünden. Dies läßt sich indes nirgends bestimmt erweisen, auch nicht, wenn uns etwa die gleichen Attribute hier wie dort begegnen. Wir sehen nur, wie gemeinsame Veranlagung des Menschen aller Rassen und Zeiten, gemeinsame Urempfindungen von Furcht und Hoffnung die gleichen Ideen auf verschiedenen Kulturstufen, in verschiedenen religiösen Schichten erstehen lassen. Diesem Vertrauen liegt der Glaube an die Analogiewirkung zugrunde. Hat der Schutzheilige einmal in einem bestimmten Falle geholfen, so kann er auch jetzt Schutz und Hilfe verleihen. Deswegen anzunehmen, daß etwa Merkur als heiliger Georg umgestaltet, umgedeutet weiterlebt, wäre ein Trugschluß. Für die Parallelentwicklung (Konvergenz) gleicher Motive, gleicher Ideen, unabhängig voneinander, sind ja gar mancherlei Beweise erbracht worden. Ich möchte aus meiner eigenen Beobachtung einen gleichfalls interessanten Beleg hiefür anführen: In Sapporo auf Hokkaido (Nord-Japan) ließen fromme Buddhisten an einer Eisenbahnkrümmung, wo sich Selbstmörder gerne vor den Zug werfen, eine große Buddhastatue errichten, um dadurch diese Unglücklichen vor ihrem verhängnisvollen Schritte zurückzuhalten. In ähnlicher Weise plante man in München auf der bekannten Selbstmörderbrücke bei Großhesselohe schon lange ein Kreuz aufzustellen, dessen Anblick die erschütterten Seelen der Lebensmüden vor dem Sturze in die Tiefe bewahren sollte. Seit einiger Zeit will ein leider allzu kleines, und darum wenig beachtetes Gemälde den gleichen Zweck erfüllen: Eine lebensmüde, junge Frau sitzt auf einem Felsen an den Isarabhängen, angesichts der Eisenbahnbrücke. Neben ihr steht ein Kreuz mit dem Erlöser, darunter die Worte: „Hör meine Bitt', halt ein den Schritt." Sicherlich ist der Gedanke in Sapporo wie in unserer Heimat völlig unabhängig voneinander im Herzen frommer Menschen erwacht und ohne

jegliche gegenseitige Abhängigkeit zur Ausführung gebracht worden. Dies Beispiel möge uns mit vielen anderen gemahnen, auf dem Gebiete religionsgeschichtlicher und volkskundlicher Forschung uns vor allzu leichten Trugschlüssen — und mögen sie vielleicht auch noch so nahe liegen — zu hüten.

Bei aller gemeinsamer psychologischer Grundlage bleibt eben doch der wesentliche, grundlegende Unterschied zwischen christkatholischer Verehrung von Schutzpatronen in Wasser-, See- und Kriegsnot und der Anrufung analoger nichtchristlicher Helfer in ähnlichen Gefahren bestehen. Auch hier gilt das Axiom: „Si duo faciunt idem, non est idem." Wer in den Grundsätzen der christlichen Heiligenverehrung Bescheid weiß, bleibt sich bewußt, daß unsere Heiligen nur die Vermittler, die Fürsprecher sind, um uns göttliche Hilfe in Nöten aller Art zu erflehen, nicht aber wie die heidnischen Retter, vergottet, aus eigener Kraft selbst Hilfe gewähren können. Wer nur raschhin und oberflächlich nach den äußeren Erscheinungsformen wie den Äußerungen volkstümlichen Brauchtums, volkhafter Frömmigkeit urteilt, übersieht diesen grundlegenden Unterschied gar leicht, dessen sich auch die einfach-schlichten Volkskreise in ihrem Innersten doch stets bewußt bleiben. Auch unser christliches Volk weiß sich getragen von der schützenden Vaterhand des einen ewigen Gottes, dessen Erbarmen uns die fürbittenden Heiligen nur zu erflehen vermögen.

Leider weiß der rationalistische Geist unseres Zeitalters mit der Industrialisierung, Mechanisierung und Motorisierung des Verkehrs und dem Vertrauen des modernen Menschen auf seine eigene Kraft vielfach dem tieferen Sinne der alten, bezw. mittelalterlichen Schutzheiligen-Idee nichts mehr abzugewinnen. Erst jüngst sagte mir ein Schiffer auf dem Starnberger See auf meine Frage nach dort verehrten Schutzheiligen für Wassernot: „Wir kennen solche Schutzpatrone nicht mehr. Sie können uns ja doch nicht helfen."

Gleich anderem katholischen Brauchtum ist auch die Verehrung von Schutzpatronen in Wasser- und Kriegsnot in jenen deutschen Landen, wo die Reformation zum siegreichen Durchbruch kam (wie etwa am Bodensee), fast gänzlich erloschen. In Altbayern, Österreich, Tirol, am Rhein, in Schlesien blieb es jedoch bis heute in Blüte (ähnlich wie etwa in der Bretagne im Vergleich zum übrigen Frankreich).

Für freundliche Mitteilung über die lokale Verehrung dieser hier genannten oder sonstiger Patrone für Wasser-, See- und Kriegsnot, über das um ihre Persönlichkeit oder ihre Feste rankende Brauchtum wäre ich allen volkskundlich interessierten Kreisen, vor allem der hochwürdigen Geistlichkeit sehr zu Dank verpflichtet.

Pastoralfälle.

(Erzwungene Trauung.) Titius lernte anläßlich eines Ausfluges am Pfingstsonntag 1923 die fünfzehnjährige Ernestine kennen; es entwickelte sich eine Freundschaft, die bald intimere Formen annahm. Ein halbes Jahr später kam Titius — er stand im vierten Semester der Medizin — zu Besuch in die Familie von Ernestine, die ein Landhaus bewohnte. Während nun die Angehörigen zur Sonntagsmesse gingen, blieb Ernestine wohl absichtlich zu Hause — die Mutter sah das Verhältnis gar nicht ungern. Der Mediziner benützte diese Gelegenheit, trat in das nicht verriegelte Zimmer von Ernestine ein und verkehrte mit dem Mädchen von 15½ Jahren, die solchermaßen in Titius verliebt war, daß man in der Familie von einem Liebestrank sprach, den der Student gegeben haben soll. Als Titius die Vorlesungen wieder zu hören begann, dachte er ernstlich daran, das Verhältnis aufzugeben; doch bald war es sein Freund, bald die Mutter Ernestinens, die suchten, Titius immer wieder in das Haus zu locken; man rechnete unbedingt mit einer Hochzeit zwischen Titius und Ernestine. Im Jahre 1928 reiste der Mediziner, der bereits seine Examina hinter sich hatte, ins Ausland, um die Anstalten der verschiedenen Länder zu besuchen. In die Heimat zurückgekehrt, begann er seine ärztliche Praxis und dachte nicht mehr daran, Ernestine zu heiraten, und brach jeden Verkehr mit der Familie ab; doch anders dachte die Mutter Ernestinens; sie wollte Titius wieder in die Familie lokken und wurde deshalb eines Tages plötzlich „schwer krank"; Titius wurde als Arzt gerufen; die Frau war zwar nicht krank, aber Titius war wieder in der Familie erschienen. Diese Überrumpelung ekelte ihn an; aber klug war er doch noch nicht geworden. Am 12. März 1932 wurde er benachrichtigt: Ernestine liege auf dem Sterbebette; sie wolle ihn vor dem Tode noch einmal sehen; er war wiederum in die Falle gelaufen. Jetzt ist aber Schluß, dachte er; er hatte bereits eine andere Bekanntschaft mit der braven Melania gemacht, die er bald heiraten wollte, um den Zudringlichkeiten Ernestinens zu entgehen, die nicht ganz standesgemäß war und zudem noch andere Beziehun-

gen unterhielt. Am 8. Mai 1932 las der Schwager Ernestinens in der Zeitung: Melania — Titius, Verlobte, Fest Christi Himmelfahrt. Sofort teilte der Schwager diese Neuigkeit der Schwägerin mit; diese war ganz bestürzt und wollte sofort die Reise in die Stadt antreten, wo Titius wohnhaft war; ganz nahe bei Titius wohnte auch der Bruder Ernestinens und deren Schwägerin. Sie wurde von den Eltern gefragt: „Weshalb in die Stadt?" Nun erklärte sie, im Alter von $15^1/_2$ Jahren von Titius „vergewaltigt" worden zu sein und nach so vielen Jahren — 1923 bis 1932 — endlich heiraten zu wollen, bevor Melania die Ehefrau des Titius würde. Was tun? Sie reiste sofort zu ihrem Bruder — Polizist — und ihrer Schwägerin in die Stadt und schilderte in den schwärzesten Farben ihre Verhältnisse seit 1923. Der Bruder, ganz erbost über das „Unrecht", das seine Schwester erfahren, und über die Gemeinheit des Titius, schwur, seiner Schwester Titius als Mann zuzuführen oder ihn unschädlich zu machen. Er setzte sich mit einem jungen, unerfahrenen Geistlichen in Verbindung, der als Rektor der Filialkirche St. Barbara vorstand. Er schilderte seine Schwester als Engel der Unschuld, dem vor neun Jahren durch Hinterlist und Brutalität die Unschuld geraubt worden sei; es gäbe nur *ein* Mittel, das Unrecht gutzumachen: die sofortige Hochzeit Ernestinens mit Titius. Ganz derselben Meinung war der weltfremde Rektor; er war geradezu entsetzt über das himmelschreiende Unrecht, das Ernestinen geschehen. Er entwarf sofort ein Schreiben an den Bischof, bat um Delegation für die Trauung, um Dispens von allen Publikationen, um die Erlaubnis, zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht trauen zu dürfen. Der Generalvikar, dem das Benehmen von Titius nach den Schilderungen des Rektors als geradezu unerhört vorkam, gab zu allem die Erlaubnis. Unterdessen verschaffte sich der Rektor die Taufscheine und erklärte sich dann bereit, jederzeit zu Diensten zu sein; man brauche ihn nur zu benachrichtigen. Es fehlte allerdings noch die Hauptsache: *der Bräutigam.* Der Polizist, der Bruder Ernestinens, wußte auch dieses „Ehehindernis" zu beseitigen. Er lud seinen kräftigen Schwager zu einem Besuche ein; die Schwägerin Ernestinens bekam einen furchtbaren „Kolikanfall". Am 31. Mai 1932, morgens zehn Uhr, fährt ein Auto beim Arzte Titius vor, und der Insasse, der Bruder Ernestinens, bittet dringend den Arzt, sofort mit ihm zu kommen, da seine Frau von geradezu entsetzlichen Kolikschmerzen heimgesucht werde, die um so gefährlicher seien, je näher die Geburt eines Kindes bevorstehe. Schweren Herzens stieg Titius ins Auto; er wurde zur „Kranken" geführt, die aber ganz wohl war. Unterdessen war der Geistliche benachrichtigt worden: Die Trauung ist um elf Uhr. Titius traf neben der „Kranken" seine „Braut" Ernestine im

„Hochzeitskleid" und deren Schwager; der Polizist war mit Titius eingetreten. Nachdem alle Platz genommen, wandte sich der Polizist — gut bewaffnet — an Titius und sagte: „Entweder hast du 1923 mit meiner Schwester Verkehr gehabt oder nicht; hast du keinen Verkehr ausgeübt, dann darfst du frei abziehen; hast du aber Ernestinen die Jungfräulichkeit genommen, so bleibt dir nichts anderes übrig, als um elf Uhr mit ihr Hochzeit zu feiern. Wenn nicht, dann . . ." Was dieses: „wenn nicht, dann . . ." zu bedeuten hatte, gaben die Waffen der beiden Männer und der Gesichtsausdruck klar zu erkennen. Titius versuchte die Tat zu leugnen. Da stand Ernestine auf, trat vor ihn hin und sagte: „Weißt du nicht mehr, wie du am 27. November 1923 bei deinem Besuch auf dem Landgut morgens acht Uhr in mein Schlafzimmer kamst, während die Angehörigen in der heiligen Messe waren? Erinnerst du dich nicht mehr, wie du mich, unwissend wie ich war, vergewaltigt hast? Ich konnte mich nicht wehren; ich konnte ja niemanden rufen. Weißt du nicht mehr, wie oft du in deinen Briefen auf dies Ereignis zu sprechen kamst?" Titius mußte jetzt nolens volens seine Tat zugeben; er bat nur noch um eins: um einen Aufschub der Hochzeit, da seine Mutter keine Ahnung habe und er noch keine Familie ernähren könne. Vergebens. Mit dem Auto, mit welchem er gekommen, wird er zur Filialkirche St. Barbara gebracht; zur Rechten sitzt Ernestine im Hochzeitskleid; das Gegenüber bildeten die beiden Männer in Waffen als Trauzeugen. Als das Auto vorfuhr, schlug die Turmuhr 11 Uhr. Der Geistliche war zur Stelle; er frug zuerst die Braut, ob etwaige Ehehindernisse vorlägen: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w. Als die Braut diese Frage verneint hatte, wandte der Traupriester sich an den Bräutigam mit der Frage: „Geben Sie zu dieser Ehe Ihren ehelichen Konsens?" Der Bräutigam erwiderte: „Euer Hochwürden, Sie merken doch, daß ich gezwungen bin." Daraufhin stellte der Rektor keine weiteren Fragen mehr an Titius, sondern bedeutete ihm kurz: er müsse das Mädchen heiraten, da er ihm die Ehre geraubt habe. Nach diesen Vorverhandlungen gingen die Anwesenden in die Sakristei auf Wunsch des Titius, dem die Kirche zu einer solchen Ehefeier zu heilig schien. Der Traupriester frug zuerst die Braut: „Ist es Ihr freier, ungezwungener Wille, den hier gegenwärtigen Titius zum Ehemann zu nehmen?" Ernestine antwortete mit einem kräftigen „Ja". Dann wandte sich der Priester an Titius mit der Frage, ob er die hier gegenwärtige Ernestine zur Ehefrau nehmen wolle. Titius schwieg; die Frage wurde noch einmal wiederholt; der Bräutigam schwieg abermals. Der Sinn dieses Schweigens war ziemlich eindeutig; doch der Rektor faßte es anders auf; er meinte Titius schweige aus Scham, weil ihm die Braut noch

einmal vor allen ins Gesicht gesagt hatte: „Du hast mir Herbst 1923 die Ehre geraubt." Da nun die beiden Männer eine bedrohliche Stellung einnahmen, richtete der Traupriester zum drittenmal an Titius die Frage nach dem ehelichen Konsens. Darauf antwortete der Arzt: „Gut." In diesen Worten sah nun der Rektor den Ehekonsens, „saltem permissive", wie er meinte, und traute schleunigst das Brautpaar; denn er fürchtete blutige Szenen in der Sakristei. Während der Trauung sagte Titius zu seiner Braut: „Nach einem Jahre wollen wir *wirklich* heiraten." Der Trauungsakt wurde aufgesetzt; es gelang Titius *eine* Bedingung durchzusetzen: die Frau wohnt noch ein Vierteljahr bei ihren Eltern, weil die Gründung eines eigenen Hausstandes noch nicht möglich ist. Die Eheschließung war zu Ende. „Gezwungene Ehe tut selten gut, und ist im Herzen höllische Glut" (Lehmann). Das fühlte niemand so wie Titius. Als Ernestine mit ihren Angehörigen die Sakristei verlassen hatte, eilte er geradewegs zum Ordinariat, um sich sofort seiner Frau zu entledigen. Diese reiste aufs Land zu ihrem Schwager; Titius machte den kirchlichen Prozeß.

Dieser Ehefall — factum, non fictum — legt zwei Fragen nahe: I. Welche Wege stehen Titius offen, um seine wahre Braut Melania, heiraten zu können? II. Welches ist wohl der einfachste Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen?

I. Frage.

Titius konnte ohne Zweifel auf Nichtigkeit der Ehe klagen, und zwar m. E. auf einen dreifachen Titel hin; zunächst auf Grund von can. 1086, § 2: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu *excludat matrimonium ipsum,* invalide contrahit." Titius wollte gar nicht in diesem Augenblicke heiraten; er sagte der Braut ausdrücklich, noch während der Trauung: „Nach einem Jahre wollen wir *wirklich* heiraten." Dies *„wirklich"* bedeutet eben: *jetzt* habe ich einen „consensus *fictus"*, ich muß eben nolens volens die Rolle des Bräutigams spielen; aber *heute* bin ich noch nicht dein Mann. Wie Knecht in seinem Eherecht (S. 543) richtig bemerkt, „muß der Wille vorhanden sein, die Lebensgemeinschaft mit dem anderen Teil gleich für *die Gegenwart,* vom Augenblick der Konsenserklärung an zu begründen (wenigstens rechtlich, wenn auch nicht tatsächlich), nicht aber erst für später einmal".[1])

[1]) Der Beweisgang für die Nichtigkeit der Ehe könnte etwa so geführt werden: „Fictus seu simulatus consensus habetur, quando contrahens externe quidem verba consensum exprimentia serio et rite profert, interne autem non consentit. Cum contractus matrimonialis de natura sua sit voluntarius et actu interno voluntatis externe expresso perficiatur, defectus consensus interni ex lege naturae illum nullum reddit. Ad simulationem probandam requiritur imprimis, *ut*

Ferner konnte Titius seine Ehe anklagen ex capite vis et metus (can. 1087): „Invalidum quoque est matrimonium initum ob vim et metum gravem ab extrinseco et iniuste incussum, a quo, ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium." Ohne Zweifel lag hier schwere Furcht im Sinne des can. 1087, § 1, vor. Allerdings suchten der Bruder der Braut und dessen Schwager vor dem kirchlichen Richter den ganzen Vorfall dadurch zu rechtfertigen, daß sie erklärten: Titius hat Ernestinen die Ehre geraubt; also *mußte* er sie heiraten; wenn er nicht wollte, was er mußte, so darf man ihn dazu eben zwingen, auch mit Waffengewalt. Auch der Traupriester samt dem Generalvikar stellten sich auf diesen Standpunkt: Titius *muß* Ernestinen heiraten; nur dadurch kann er den gestifteten Schaden wieder gutmachen. Der Klarheit wegen möchte ich bemerken, daß Titius nie gültige Sponsalien im Sinne des can. 1017 geschlossen; ferner, daß der Verkehr keine Folgen gezeitigt hat. Die Frage lautet: Konnte Titius unter den gegebenen Umständen von der kirchlichen Autorität zur Ehe gezwungen werden? Das alte Recht zwang vielfach den stuprator zur Ehe; die S. C. C. erklärte am 18. Dezember 1728 in Causa Lycien. Sponsalium: „Non controvertitur inter Partes theorica textus et Canonistarum in cap. 1 et 2 de Adult. et Strup. (lib. V. tit. XVI. Decretal.) quod scilicet deflorans Virginem sub fide futuri Matrimonii sit omnino cogendus cum omnibus poenis Canonicis descriptis in dicto cap. 2. ad eam in Uxorem deducendam, absque eo, quod esset locus electioni vel nubendi vel dotandi, quando praecipue deflorans et deflorata paris sint conditionis, etiamsi promissio Viri fuisset ficta, et simulata, quia dum mulier adimplevit ex parte sua, patiendo se deflorari, tenetur etiam et alter adimplere, et ex justitia vere contrahere, et sic fictus Promissor tenetur stupratam desponsare, iuxta communem sententiam Theologorum post Divum Thomam 4 dist. 28 qu. un. art. 2 ad 4." Voraussetzung war probatio

constet de causa simulandi; quae proportionata esse debet seu talis, quae simulantis indole et circumstantiis attentis, eumdem ad ritum matrimonialem perficiendum inducere posset. Inter causas simulandi possibiles recensendus est metus, qui ex sese non sufficeret ad matrimonium annullandum. Admissa causa simulandi probatio complenda est per praesumptiones ex circumstantiis matrimonium antecedentibus, concomitantibus, et subsequentibus petitas, quae tamen leviores esse possunt" (cf. S. R. R. 22. Febr. 1919; Decisiones S. R. R. vol. XI. p. 37 sq. nn. 2—4); andere Beispiele für consensus fictus l. c. vol. III. p. 15; p. 237; p. 325; p. 346; p. 461; vol. IV. p. 459; vol. VI. p. 244; vol. VII. p. 194; vol. XII. p. 63 (dieser Fall hat viel Ähnlichkeit mit dem vorliegenden); vol. XIV. p. 308; ferner S. C. C. 7. Juli 1883 (Thesaurus S. C. C. vol. 142. p. 429); 7. März 1885 (l. c. vol. 144. p. 61; ebenso Fontes C. J. C. n. 4259; 4266). Juxta S. R. R. 11. April 1927 habetur in tali casu simulatio totalis — ipsum matrimonium respuitur (A. A. S. vol. XIX. p. 218).

Corporis delicti, scilicet stuprum in genere (= daß wirklich das Mädchen defloriert wurde), probatio stupri in specie (= daß *dieser* Mann die Tat vollzogen), veritas et existentia Sponsalium, ac eorumdem relevantia.[2])

[2]) Thesaurus S. C. C. vol. IV. p. 251. Dieser Fall ist unter verschiedenen Gesichtspunkten höchst interessant; wohl noch nie wurde eine Ehesache so oft behandelt wie diese; bemerkenswert sind die einzelnen Entscheidungen der kirchlichen Behörden. Antonius Falconieri wurde 1723 angeklagt, Anna Theresia Procacci die Ehe versprochen und sie sodann defloriert zu haben. Der Generalvikar von Lecce (Unteritalien) fällte folgendes Urteil: „Vel ad ducendam stupratam in Uxorem vel ad illam dotandam, et si dotare eligeret, per triennium in Carceribus remanere deberet." Gegen dies Urteil wurde Berufung eingelegt beim erzbischöflichen Gericht von Otranto. Dies entschied: „Antonium omnimode teneri ad Matrimonium cum Anna Theresia contrahendum, et quatenus non contraxerit, detinendum fore et esse in Carcere dictae Civitatis Lycien." Antonius appellierte nach Rom; der Papst übertrug die Angelegenheit der S. C. C.; am 21. Aug. 1728 befaßte sich die S. C. C. zum ersten Male mit der Causa; Antonius leugnete das stuprum und das Verlöbnis; und focht das Urteil von Lecce an; am 11. Sept. 1728 wurde ein Dilata ausgesprochen auf die Frage: an sententia Curiae Archiepiscopalis Hydruntinae sit confirmanda vel infirmanda; von der Sitzung am 18. Dezember sprach ich soeben; am 15. Jan. 1729 wurde keine Entscheidung getroffen; am 29. Jan. hieß es: „Non proposita"; ebenso am 12. Febr.; am 12. März lautete das Urteil: „Teneri Falconerium ad contrahendum Matrimonium, et interim detinendum esse in Carceribus, et ad mentem." Am 17. Dezember desselben Jahres wurde die Angelegenheit noch einmal vorgelegt; nach dem Urteil vom 12. März schrieb der Kardinal-Präfekt der S. C. C. an den Bischof von Lecce; durch die Antwort des Bischofs wurde die Rechtslage nicht geändert; es wurde aber den Mitgliedern der S. C. C. folgende Mitteilung gemacht: „Falconerius constans in non contrahendo Matrimonium sibi summopere invisum, et hanc suam constantiam confirmans in quadam Epistola circumferenda, ubi Deum testatur, potius velle mori quam in uxorem ducere Annam Procacci, in praeterita Congregatione supplicavit pro excarceratione, quia per septem annos ibi permansit, nec tam longa detentio potuit illum inducere ad dictum Matrimonium." Auf die Frage: „an et quomodo sit providendum in casu?" lautete die Antwort: „Non proposita." Die Angelegenheit kam einen Schritt weiter am 14. Jan. 1730; die Entscheidung lautete: „Scribatur Episcopo, qui constituat Annae Mariae — sollte heißen: Theresiae — dotem congruam iuxta qualitatem personarum et circumstantias facti, qua constituta certioret, et interim Falconerius retineatur in Carceribus." Eine kleine Erleichterung erhielt Falconieri am 30. Sept. 1730: „permissum ei fuit habere domum pro carcere." Der Bischof von Lecce bestimmte als Entschädigung für Anna Theresia 1000 Dukaten; sie erklärte feierlich, nie würde sie die Summe annehmen; für sie gäbe es nur eine Lösung: die Hochzeit mit Antonius. Endlich am 17. Nov. 1731 fand dieser Ehefall folgende Lösung: Antonius, „cuius animum diuturnitas carceris (1723—1731) et litis exasperavit", erklärte absolut, er werde nie mit Anna Theresia eine Ehe eingehen. So standen die Kardinäle noch einmal vor der Frage: an et quomodo sit providendum in casu. Man entschloß sich zu folgender Sentenz: „Scribatur Episcopo, qui mandet fieri per Falconierium solutionem (nämlich 1000 Dukaten als Entschädigung); et in casu recusationis

Wie ist der Fall im neuen Rechte zu lösen? Gasparri gibt in seinem neuen Eherecht die diesbezüglichen Grundsätze; er schreibt n. 853: „Metus gravis iuste incussus nec irritat nec impedit matrimonium. Porro metus gravis est incussus juste, si pars malum, quo compellitur, plene meretur; e. g., Titius stupro puellam violavit et modo ad iustas gravesque sui facinoris consequentias evitandas, praefert puellam consentientem ducere in uxorem; matrimonium in casu non solum est validum et licitum, sed etiam laude dignum. Hoc modo solvimus casum, qui revera occurrit in nonnullis Americae Septemtrionalis provinciis. Lex enim est, ut vir, qui mulierem vi cognovit, eam consentientem ducat, secus detruditur in carcerem, non antea, quam eam duxerit dimittendus. Putamus matrimonium esse validum, quia metus est iustus; nam hoc delictum est mixti fori atque ideo, supposita veritate delicti, ea poena non videtur iniusta, licet alia sit a canonica." In dieser Stelle ist wohl zu merken: *vi* cognovit; es liegt also ein formelles Unrecht vor; ferner heißt es: „*lex* enim est, ut." Hier gilt also der Grundsatz: „scienti et volenti non fit injuria." Wenn der Täter das Gesetz kennt und trotzdem die Handlung begeht, wählt er *freiwillig* die Alternative: Ehe oder Gefängnis. Gasparri fährt dann n. 855 weiter und schreibt: „Sed metus potest esse incussus iniuste etiam *quoad modum* tantum, si nempe pars malum aliquod reipsa meretur, sed non illud, quod timet et quo compellitur ad nuptias; aut malum, quod meretur, ei comminatur persona incompetens; aut illud comminatur persona competens, sed non servato ordine juris. Ita e. g. pater Titium deprehendit cum filia turpiter agentem; eidem mortem minitatur, nisi eam ducat in uxorem; et Titius, ut mortem evitet, eam ducit; hoc in casu metus est incussus iniuste dupliciter, nempe quia poena est nimis gravis et quia persona, quae eam minitatur, est persona privata, quae rem debet ad publicam auctoritatem deferre, sed non potest ipsa poenam infligere." Wenden wir diesen Text auf un-

(von seiten der Klägerin, Anna Theresia), depositum Dotis ab eodem Episcopo taxatae ad dispositionem Annae Theresiae, quo facto dimitti mandet dictum Falconerium e Carcere, et eum liberum declaret ad contrahendum." (Thesaurus S. C. C. vol. IV. p. 217; 219; 251; 258; 261; 264; 267; 382; vol. V. p. 1; 168.) Noch auffallender ist in einer ähnlichen Angelegenheit folgende Entscheidung: Der *protestantische* Baron Werner Lambert von Merode hatte dem katholischen Edelfräulein Johanna Petronilla von Droste die Ehe versprochen und sodann mit ihr verkehrt; aber er weigerte sich die Ehe einzugehen; Petronilla klagte deshalb in Münster auf Eingehung der Ehe. Das Ordinariat von Münster, der Nuntius von Köln, die Rota in zwei Instanzen (27. Juni und 5. Dezember 1696) zwangen Baron von Merode zur Ehe, „opera parochi et iuxta ritum Ecclesiae". Dieselbe Auffassung hatte die protestantische Universität von Oxford. (Caprara, Decisiones S. R. R. Pars I. Decis. 304 et 319.)

seren Fall an: Titius wurde mit dem Tode bedroht, wenn er nicht Ernestinen heirate; dazu hatten die Angehörigen derselben kein Recht; sie konnten den Verführer vor die Wahl stellen: Entweder Ernestinen zu heiraten oder sie entsprechend auszustatten — falls sie vergewaltigt wurde, was ausgeschlossen scheint — oder die richterliche Entscheidung über sich ergehen zu lassen, wenn das bürgerliche Gesetz des Landes in diesem Falle das Klagerecht zugesteht und die Klage noch nicht verjährt ist. Selbst wenn Titius verpflichtet gewesen wäre, Ernestinen wegen eigentlicher Vergewaltigung zu heiraten, so kam den Angehörigen nicht das Recht zu, mit Gewalt diese Verpflichtung zu erzwingen.[3])

Vielleicht könnte die Ehe noch angefochten werden auf Grund von can. 1095, § 1, 3°: „dummodo neque vi neque metu gravi constricti *requirant excipiantque contrahentium consensum.*" Lag in unserem Fall von seiten des Traupriesters ein „*excipiant* consensum" vor? Zunächst ist zu bemerken, daß die Vorschrift des can. 1095, § 1, 3°, nicht nur vom Ordinarius und vom Pfarrer gilt, sondern auch vom Delegaten. Dies hebt Gasparri a. a. O., n. 981, ausdrücklich hervor. Man darf wohl mit Recht bezweifeln, daß der Traupriester den Konsens des Titius entgegengenommen hat. Der Geistliche kann nur dann den *Ehekonsens* entgegennehmen, wenn er die moralische Gewißheit hat, daß der innere Wille der Brautleute sich mit dem äußeren Ausdruck der Zustimmung deckt. „Es genügt weder der Wille allein, noch reichen bloß äußere Handlungen, die als Willensoffenbarungen aufgefaßt werden können, hin, eine Ehe zu begründen" (Knecht, a. a. O., S. 541). Vlaming, Praelectiones j. m., vol. II, S. 190, nota 5, bemerkt zu „excipiat": „*legitimam* eiusdem (= consensus) *manifestationem* exspectando." Der Traupriester muß „eine auf die Frage erfolgte *Bejahung* entgegennehmen" (Heiner, Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht, S. 49).[4])

[3]) Vgl. *Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechts, S. 570 f. nota 10; *Cappello,* de matrim. (ed. 2) n. 606. 3°; *Linneborn,* Grundriß des Eherechts (ed. 4), S. 323; bemerkenswert die Anmerkung 4, S. 89. M. E. kann aus einem Eheversprechen, das nicht nach can. 1017 gegeben wurde, keine direkte Verpflichtung irgend welcher Art abgeleitet werden. „Scienti et volenti non fit injuria." Richtig bemerkt Linneborn: „Es wird den jungen Leuten vor Augen gestellt: *Geheime Versprechen bezüglich der Ehen sind kein Eheversprechen; laßt euch also dadurch nicht betören*"; vgl. Decretum „Ne temere". Ein ähnlicher Fall, wie der gegenwärtige, findet sich im Thesaurus S. C. C. vol. 128. p. 337—409; p. 607—648 (26. Juni und 18. Dez. 1869; nicht 28. Dez., wie Knecht a. a. O. hat). Die diesbezüglichen Prinzipien werden dargelegt in der Decisio XXII. vom 9. Juli 1911 (Decisiones S. R. R. vol. III. p. 238 n. 4 ff.); ebenso in der Decisio II. vom 28. Jan. 1918 (l. c. vol. X. p. 17 n. 10).

[4]) „Fides autem *consensus* est, quando, etsi non stringit manum, *corde tamen et ore consentit*" (c. 1. XIV. 4); „per *sola verba* non

Haben wir in unserem Falle ein „excipere consensum"? Kaum. Titius erklärte ja vor der Trauung dem Rektor: „Sie merken doch, daß ich gezwungen bin." Als der Priester nach dem Konsens frug, verweigerte Titius zweimal die Antwort. Dies Stillschweigen *mußte* im Zusammenhange als verneinende Antwort gefaßt werden. Richtig schreibt Linneborn in seinem neuesten Eherechte, S. 327, Note 9: „Dagegen kann das *bloße Schweigen* auf die entscheidende Frage nicht ohne weiteres als Zustimmung betrachtet werden, ja, es wird im Gegenteil meistens als Verweigerung der Zustimmung angesehen werden müssen." Ebenso Wernz-Vidal, Ius matr., n. 458, nota 15. Als sodann die Trauzeugen eine bedrohliche Haltung annahmen, frug der Rektor zum dritten Male; darauf erhielt er die Antwort: „Gut." Dies „Gut" war nach den gegebenen Umständen — der Rektor fürchtete bereits ein Blutvergießen — eine Zustimmung *nicht* zur Ehe, sondern zu der äußeren Zeremonie, der Titius sich nicht mehr entziehen konnte. Der Rektor nahm nicht den Konsens, sondern den Dissens entgegen.

Außer der Erklärung der Nichtigkeit der Ehe steht in unserem Falle noch ein anderer Weg offen: nämlich die „dispensatio a rato et non consummato".

II. Frage.

Dieser Weg führt uns wie von selbst zur zweiten Frage: Welches ist in unserem Falle der sicherste Weg, um zum Ziele zu gelangen?

Ich würde die „dispensatio a rato et non consummato" vorschlagen (can. 1119 und 1960 ff.). Denn die Nichtigkeitserklärung erfordert auch in unserem Falle wenigstens zwei gleichlautende Urteile (can. 1986 f.); zudem hat der Prozeß ex defectu consensus immer seine Schwierigkeiten; erst recht schwierig wäre die Frage nach der Nichtigkeit auf Grund von can. 1095, § 1, 3°; denn meines Erachtens liegt überhaupt über diesen Fall noch gar keine richterliche Entscheidung vor. Zudem verschlingt ein eigentlicher Prozeß eine Summe von Geld, zumal wenn derselbe an die Rota gebracht wird. Einfacher gestaltet sich der Prozeß de inconsummatione (vgl. Haring, Der kirchliche Eheprozeß, 2. Aufl., S. 53 ff.). Sehr einfach ist in unserem Falle der Beweis der „non consummatio"; denn er stützt sich auf die *„coarctata"* sc. tempore, d. h. es kann bewiesen werden „virum cum muliere, solum cum sola, adeo, ut consummare matrimonium potuerint,

contrahunt, cum intelligantur minime consentire" (c. 25. XIV. 1); vgl. *Triebs,* Eherecht, S. 573 f.; *Wernz,* Ius matr. (ed. 2) p. 302; Epitome C. J. C. vol. II. n. 394. Über den Werdegang des „quaerere et excipere consensum" vgl. Periodica, vol. IV. p. 94 sq.

numquam permansisse" (S. C. C. 17. Juni 1899, in Causa Strigonien.; Thesaurus S. C. C. vol. 158, p. 498). Um diesen Beweis zu führen, „requiruntur testes, qui deponant quod conjuges contracto matrimonio numquam una simul in eodem lecto convenerint aut saltem quod coram aliis personis semper permanserint iisque videntibus se separaverint, nec umquam sub eodem lecto cohabitaverint seu etiam in cubiculum ingressi fuerint apertis ianuis, ibique nonnisi per momentum moram traxerint" (l. c., p. 505). In unserem Falle konnten ungefähr ein Dutzend Zeugen unter Eid erklären, daß nach der Hochzeit beide Teile sich trennten und nachher niemals mehr sich sahen; denn die Frau ging aufs Landgut und schrieb bereits zwei Tage nach der Hochzeit vom Landgut aus an den Mann, der überhaupt nicht antwortete und sofort den kirchlichen Prozeß anstrebte. Diesen Weg hat schon vor Jahrhunderten die Römische Kurie betreten. In der Causa Mediolanen. vom 18. Dezember 1728 lautete das Dubium: an sit locus dissolutionis matrimonii, seu potius sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione (Thesaurus S. C. C. vol. IV, p. 247). Ebenso die Römische Rota; z. B. in der Causa Nullitatis, 16. Mai 1914. In der Sentenz bemerkten die Auditoren: „Unde quemadmodum non potest matrimonii nullitas declarari, ita nec eius validitas potest pro certo retineri. Hisce in adjunctis, tutius est sectari viam gratiae, relicta via iustitiae, et videre, an sit dandum SSmo consilium pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato; qui mos perpetuus fuit S. C. C. etiam in casibus impotentiae favorabilioribus, ut in Causa Burgi S. Domnini 21. aprilis et 25. aug. 1877, in Florentina 27. januarii 1877" (Decisiones S. R. R. vol. VI, Decis. XVIII, n. 11); die beiden Entscheidungen der S. C. C. finden sich im Thesaurus S. C. C. vol. 136, pp. 176, resp. 455, und pp. 1, resp. 242; man vergleiche S. R. R., 27. April 1915 (Decisiones vol. VII, Decis. XIX); S. R. R., 18. August 1917 (l. c. vol. IX, Decis. 24; nach einem Eheleben von 17 Jahren war die Ehe noch nicht vollzogen). Den nämlichen Fall, wie die Causa Titius-Ernestine, behandelte die Rota am 17. August 1920. Graf Flaminius hatte mit Komtesse Margareta, einer Schauspielerin, ein Verhältnis angefangen, dessen Folgen sich bald zeigten. Margareta bestand auf Eingehen einer Ehe; Graf Flaminius weigerte sich; da wandte sich Komtesse an ihren Bruder, Grafen Philipp, der bereits der Geistesumnachtung nahe war. Er kam wutschnaubend in der Nacht zu Flaminius und erklärte ihm, mit dem Revolver in der Hand: Entweder Heirat oder Tod. Flaminius heiratete und fuhr sofort nach der Trauung mit dem Auto davon, ohne seine Frau wiederzusehen. Die Auditoren gingen auf die Frage der Nichtigkeit der Ehe ex capite vis et metus gar nicht ein, sondern er-

klärten: constare de inconsummatione (Decisiones, vol. XII, Decis. 26). Hoffen wir, daß Titius seine Ehe mit Melania „faustis et laetis avibus" schließe.

Rom (Collegio S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Über das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes.) Der Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln mahnt auf Seite 32 dieses laufenden Jahrganges 1935: „Erfahrungen aus jüngster Zeit veranlassen uns, die Pfarrer an die *strenge Amts- und Gewissenspflicht* zu erinnern, ein sorgfältiges *Brautexamen* gemäß den Bestimmungen des C. J. C., can. 1020 und can. 1021, abzuhalten. Hierbei hat der trauungsberechtigte Pfarrer die Pflicht, von sich aus, insbesondere durch Befragen beider Brautleute, nach etwaigen Ehehindernissen zu forschen." Es folgt der besondere Hinweis auf das Ehehindernis des Ehebandes. „Daß nicht selten der Versuch gemacht wird, durch *Verschweigen einer früheren Eheschließung* eine kirchliche Trauung zu erschleichen, zeigen . . . Beispiele aus jüngster Zeit." Wir bringen zur Veranschaulichung einen ähnlichen Fall:

Die katholische Agnes, die Frau eines gleichfalls katholischen Reisenden, liegt sterbenskrank darnieder. Sie schickt zum Herrn Pfarrer. Schon kurz nach der Ankunft bemerkt dieser die innere Aufregung der guten Frau, und er sucht zunächst einmal eine beruhigende Aussprache mit ihr herbeizuführen: Agnes leidet angesichts des Todes sehr unter Gewissensvorwürfen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Ehe. Sie heiratete 1925 in gutem Glauben den aus Rußland zugezogenen Reisenden; er ist geborener Deutscher und machte allseits den Eindruck eines recht religiösen Menschen. Die erreichbaren und beigebrachten Papiere schienen für den gültigen und erlaubten Eheabschluß genügend Gewähr zu bieten. Die Ehe war glücklich. Zwei gute Kinder wurden Sonne und Seele des Familienlebens. Nach etwa fünf Jahren war es. In stiller Stunde hatten sie zusammengesessen; er redete damals so ganz offen: Schon lange habe es ihn innerlich gedrängt, sich ihr einmal zu erschließen; er habe sie eigentlich nicht so ohne weiteres heiraten dürfen, da er schon einmal verheiratet gewesen wäre, auch kirchlich, allerdings nur für ganz kurze Zeit; das sei im Weltkrieg gewesen, im fernen Rußland; sie hätten sich aber bald nach ernsten Auseinandersetzungen trennen müssen, kinderlos; nach Jahren habe er sie, Agnes, in aufrichtiger Liebe geheiratet trotz der doch gültigen ersten Ehe; sein Gewissen habe gewarnt und gemahnt; seine angestellten Nachforschungen hätten aber, gottlob, ergeben, daß die erste Frau nachher, 1928, gestorben sei, so daß also nun ihre Ehe doch in Ordnung gebracht werden könne. Agnes hatte aber damals die Schande nicht auf

sich nehmen wollen und können, daß andere, nicht einmal der Herr Pfarrer, irgendwie davon erführen; die Offenheit des Mannes hatte ihre Liebe trotzdem eher noch gesteigert; schwer hatten beide die letzten Jahre hindurch unter all dem gelitten; die Ruhe und Schwere der Krankheit hatte Agnes nun ernster und nachdenklicher gestimmt; mehr und mehr steigerte sich ihre Angst, drängte es sie zu dieser offenen Aussprache mit dem Herrn Pfarrer; und nun könne auch ihr Mann erst morgen mittags zurück sein.

Wie mußte der Pfarrer vorgehen?

I. Einige *Rechtsgrundsätze* werden der Lösung des Falles vorausgeschickt, die diese unmittelbar erkennen lassen:

a) Wer in gültig geschlossener, wenn auch noch nicht vollzogener Ehe lebt, ist während des rechtlichen Bestandes dieser Ehe unfähig, eine andere Ehe einzugehen (can. 1069, § 1). Bevor eine neue Ehe geschlossen werden kann, muß die Nichtigkeit der früheren Ehe oder ihre Lösung rechtmäßig und sicher nachgewiesen werden (can. 1069, § 2), etwa durch den Nachweis des Todes des früheren Gatten, bezw. der früheren Gattin.

b) Wenn bei einem Eheabschluß, bezw. bei der Gültigmachung einer Ehe in Todesgefahr Nachforschungen unmöglich sind und besondere Beweise für die Taufe und den „status liber" der Eheschließenden nicht beigebracht werden können, so genügt deren eidliche Beteuerung, daß sie getauft seien, und ihrer Heirat kein Hindernis entgegenstehe (can. 1019, § 2). Außerhalb der Beichte soll diese Eidesleistung nach Möglichkeit zu Protokoll genommen werden. Bleibt jedoch in solchen Fällen noch Zeit zu einem Rekurs an den Ordinarius, so hat derselbe zu geschehen (analog can. 1031, § 1, 3).

c) Zur Gültigmachung einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe ist rechtlich verlangt: 1. daß das Hindernis von selbst aufhört, z. B. durch den Tod des früheren Ehegatten, oder durch Dispens behoben wird; 2. daß der Ehewille erneuert wird (can. 1133, § 1) in Erkenntnis der bisher ungültigen Ehe (can. 1134). Wenn das Ehehindernis öffentlich, d. h. im Rechtsbereich beweisbar (can. 1037) ist, so muß der Ehewille in der rechtlich vorgeschriebenen Form, d. h. vor dem Pfarrer (Ordinarius loci, Delegierten) und zwei Zeugen geschehen (can. 1135, § 1).

d) Bei dringlicher Todesgefahr kann der Pfarrer zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimierung der Nachkommenschaft auch von der Beobachtung der Eheschließungsform dispensieren. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die eigenen Pfarrkinder, wo diese auch verweilen mögen, und auf alle Personen, die sich gerade innerhalb der Pfarrei befinden. Jedes

Ärgernis muß dabei entfernt werden. Der Pfarrer kann seine Vollmacht nur dann ausüben, wenn der Tod eines der Eheleute zu befürchten ist, ehe die Dispens vom Ortsordinarius eingeholt werden kann (can. 1044).

e) Die Form der Dispenserteilung richtet sich durchaus nach der Öffentlichkeit, bezw. Nichtöffentlichkeit des Falles: Es genügt die einfach-mündliche Mitteilung der Dispens in Fällen, die ihrer Natur nach und tatsächlich geheim sind; die gleiche Form ist anzuwenden in Fällen, die ihrer Natur nach öffentlich, tatsächlich aber geheim sind, im außerbeichtlichen Gewissensbereich; dagegen soll in Fällen, die ihrer Natur nach und tatsächlich öffentlich sind oder auch nur tatsächlich öffentlich sind, die Dispens tunlichst in schriftlicher Form geschehen.

f) Hat der Pfarrer von der oben (d) erwähnten Dispensvollmacht im Rechtsbereich Gebrauch gemacht, so soll er es alsogleich (innerhalb zwei oder drei Tagen) an den Ortsordinarius berichten; dazu soll er sie in das Trauungsbuch eintragen (can. 1046). Erfolgt die Dispens — auch solcher von der rechtlich vorgeschriebenen Form — im außerbeichtlichen Gewissensbereich, so ist gleichfalls an den Ortsordinarius zu berichten zwecks Eintragung der erfolgten Dispens in das entsprechende Register des Geheimarchivs der Kurie (analog can. 1047).

g) Selbst wenn bei Gültigmachung einer Ehe die Erneuerung des Ehewillens in der rechtlich vorgeschriebenen Form geschieht, fallen die Aufgebote und der Ringsegen weg, es sei denn, daß die Ringe auch bei der ersten, nichtigen Trauung nicht gesegnet worden sind; auch der Brautsegen unterbleibt.

h) Wenn eine ungültige Ehe wenigstens von einem Eheteil gutgläubig geschlossen wurde, so liegt rechtsbegrifflich so lange eine vermeintliche Ehe (Putativehe) vor, bis jeder der beiden Ehegatten über die Ungültigkeit der Ehe sicher ist (can. 1015, § 4). Der Wortlaut des Gesetzes verlangt, ganz im Einklang mit dem alten Recht, zum Tatbestand der vermeintlichen Ehe keineswegs die Eingehung der Ehe in der gesetzlichen Form, wenngleich irgend eine Form (celebratum) der Eheschließung unterstellt wird, damit überhaupt der Rechtsschein einer Ehe vorhanden ist. Desgleichen verbleibt es für jede vermeintliche Ehe als solcher belanglos, ob sie ungültig ist wegen eines entgegenstehenden rein kirchenrechtlichen Hindernisses, oder ob dieses göttlichrechtlicher Natur ist.

i) Die in einer vermeintlichen Ehe empfangenen oder geborenen Kinder sind ehelich (can. 1114) und bleiben es selbst dann, wenn später für beide Ehegatten die vermeintliche Ehe sich — etwa durch Nichtigkeitserklärung — als sicher ungültige Ehe herausstellen sollte. Ist jedoch mit dem Eintreten des Wis-

sens beider Gatten um die Ungültigkeit ihrer Ehe die Rechtsbezeichnung „Vermeintliche Ehe" hinfällig, so sind die folgenden Kinder unehelich.

II. Die *tatsächliche Beurteilung und Lösung* des Falles: Die Ehe der Agnes ist ungültig wegen des trennenden, seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses des Ehebandes, das zur Zeit des Eheabschlusses ihren vermeintlichen Gatten unfähig für eine neue Ehe machte (I, a). Doch sind — und bleiben somit — die beiden Kinder ehelich, da erst nach deren Geburt die Ehe der Agnes aufhörte, eine vermeintliche Ehe zu sein (I, h und i). Die Gültigmachung der Ehe(I, c) ist möglich unter Nachweis des Todes der früheren Gattin (status liber, siehe unten). Der Beweggrund zur Gültigmachung ist die Beruhigung des Gewissens der Agnes (I, d). Wenngleich nun der Gatte erst am Mittag des folgenden Tages zurück sein kann, und dann erst die Ordnung der Ehe möglich ist, wird der Pfarrer dennoch schon sofort der todkranken und reumütigen Agnes die heiligen Sakramente der Buße, des Altares und der heiligen Ölung spenden, zugleich mit dem apostolischen Segen. Dies genügt zunächst, da ja keine anderen Folgen zu befürchten sind: Das Gewissen wird sich beruhigen können, ein periculum incontinentiae ist nicht gegeben, die Kinder sind ehelich, vermögensrechtliche Streitigkeiten scheinen bei der fortdauernden staatlichen Scheingültigkeit der bisherigen Ehe ausgeschlossen, der gute Ruf der Familie bleibt in diesem geheimen Falle unangetastet. Der Pfarrer wird am folgenden Tage zur endgültigen Regelung der Ehe im Beisein des Gatten zurückkehren. Sollte die Todesgefahr dann nicht mehr vorhanden sein, so wende er sich an den Ordinarius zwecks Feststellung der stattgehabten Taufe und des status liber der Eheleute. Bei fortdauernder Todesgefahr jedoch handelt er selbst: Feststellung der Taufe und des status liber in Ermangelung anderer Beweismittel durch die eidliche Versicherung der Eheleute (I, b), Protokollierung dieser Eidesleistung (I, b), den konkreten Umständen entsprechend mündliche Dispenserteilung (I, e) von der Eheschließungsform (I, c und d), einfach-mündliche Aufforderung zur Erneuerung des Ehewillens in seiner Gegenwart ohne Beisein irgend welcher Zeugen unter vorheriger seelsorglicher Berücksichtigung des Gnadenstandes der beiden Eheleute, ohne Ringsegen, Brautsegen u. s. w. (I, g), Bericht an den Ortsordinarius innerhalb zwei oder drei Tagen zwecks Eintragung der erfolgten Dispens u. s. w. in das entsprechende Register des Geheimarchivs der Kurie (I, f). Die Kurie wird nachträglich je nach ihrem Ermessen weitere Ermittlungen bezüglich des status liber der Eheleute anstellen, zumal zur Erbringung des Nachweises des Todes der ersten Frau des Mannes; die maßgeblichen römischen Instruk-

tionen hierfür können in diesem Zusammenhang übergangen werden.

III. Der dargelegte Ehefall gibt Veranlassung zur *Wiedergabe der neuen einschlägigen Bestimmungen* des Kirchlichen Anzeigers für die Erzdiözese Köln, 1935, S. 33 ff.: „Um für die Zukunft ungültige Ehen infolge eines derartigen Betruges möglichst zu verhindern, verordnen wir:

1. Das *Brautexamen* ist regelmäßig vom Pfarrer selbst abzuhalten und darf nur aus wichtigen Gründen einem Hilfsgeistlichen übertragen werden. Ebenso muß der Pfarrer einen sorgfältigen *Brautunterricht* erteilen.

2. Wenn der Pfarrer über den status liber der Brautleute nicht aus eigenem Wissen genau unterrichtet ist, soll er diesbezügliche Zweifel durch eingehendes Befragen der Brautleute selbst oder ihrer Verwandten und Bekannten oder durch zweckdienliche Erkundigungen an den Orten des früheren Aufenthaltes sowie durch Einholung pfarramtlicher oder standesamtlicher Auskünfte zu beheben suchen.

3. Immer sind *neue Taufzeugnisse,* d. i. solche, die nicht drei Monate vorher ausgestellt sein dürfen, anzufordern.

4. Kann auf diesen Wegen nicht jeder Zweifel behoben werden, so ist, wofern der Brautteil nicht völlig unglaubwürdig erscheint, nach eingehender Eidesbelehrung das juramentum de statu libero abzunehmen in der Form, daß der Betreffende schwört, er sei mit keiner jetzt noch lebenden oder verschollenen Person verheiratet gewesen und sei frei von trennenden Ehehindernissen.

5. Besondere Vorsicht ist gegenüber jenen Personen geboten, die sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben und bezüglich deren guter religiöser und sittlicher Führung Zweifel bestehen.

6. In jenen Fällen, in welchen die Nachforschungen unmöglich sind oder ergebnislos bleiben und auch der Eid de statu libero keine volle Klärung bringt, ist die Entscheidung des Generalvikariates einzuholen.

7. Wenn Personen, die bereits in einer wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form ungültig geschlossenen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zur kirchlichen Trauung anmelden, so ist gewissenhaft zu prüfen:

a) Ob die betreffenden Personen tatsächlich an die kirchliche Eheschließungsform gebunden waren;

b) ob die Ehe tatsächlich nicht kirchlich geschlossen worden ist;

c) ob keine kirchliche Konvalidation der Ehe nachträglich erfolgt ist.

8. Die Zulassung der vorher (in 7.) genannten Personen zu der beabsichtigten neuen kirchlichen Eheschließung darf nur consulto Ordinario erfolgen, dem vorher in jedem einzelnen Falle sämtliche für die Feststellung des status liber solcher Personen erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß unsere diesbezügliche Verordnung vom 21. Mai 1928 (siehe Corsten, Sammlung kirchlicher Erlässe, S. 373, Nr. 337) in jedem einzelnen Falle, auch wenn die Trauung noch so dringlich erscheint, auf das genaueste zu beachten ist.

Da die Beschaffung der bürgerlichen Scheidungsurteile manchmal Schwierigkeiten bereitet, kann anstatt der Scheidungsurkunde für die frühere Eheschließung auch eine standesamtliche Heiratsurkunde, die regelmäßig den Scheidungsvermerk enthält, eingefordert werden. Die in der genannten Verordnung vom 21. Mai 1928 angeordnete eidesstattliche Vernehmung beider Teile (sc. der früheren Ehe) muß in Zukunft nach erfolgter Belehrung über die Heiligkeit des Eides unter Eid erfolgen.

9. Im Falle der Überweisung eines auswärtigen Brautpaares darf die Zulassung zur Eheschließung nicht gestattet werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die erforderlichen Feststellungen vorher gemacht worden sind und der Trauung nichts im Wege steht (can. 1097, C. J. C.).

10. Da bei gewissenhafter Beobachtung der Vorschrift des can. 1103, C. J. C., eine bigamische Verbindung am leichtesten und sichersten verhindert werden kann, erinnern wir die Pfarrer unter Hinweis auf die oben mitgeteilten Fälle nachdrücklich an die strenge Amtspflicht, für die *Eintragung der Eheschließung in die Kirchenbücher* Sorge zu tragen.

a) Jede Eheschließung muß möglichst bald mit den notwendigen Angaben im *Trauungsbuch* der Pfarrei, wo sie stattgefunden hat, unter laufender Nummer eingetragen werden.

b) Die in auswärtigen Kirchen vollzogenen Trauungen trägt der Pfarrer der Braut — bei gemischten Ehen der Pfarrer des katholischen Teiles — ebenfalls in sein Trauungsbuch ein, aber ohne Nummer.

c) Der Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk ein auswärtiges Brautpaar getraut worden ist, hat baldmöglichst dem für die Braut, bezw. für den katholischen Teil zuständigen Pfarrer, der das Brautpaar überwiesen hat, über die stattgefundene Eheschließung Mitteilung zu machen.

d) Im *Taufbuch* ist bei den Namen der katholisch getauften Nupturienten ein Vermerk über die stattgefundene Eheschließung einzutragen.

e) Der Pfarrer des Trauungsortes sendet alsbald nach der Trauung an die Pfarrer der Tauforte entweder unmittelbar oder,

falls der Taufort nicht zweifelsfrei feststeht, mittelbar durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine *Trauungsbenachrichtigung*. Es empfiehlt sich, hierfür die üblichen Vordrucke zu benützen.

11. Taufzeugnisse, die zum Zweck der Eheschließung ausgestellt werden, müssen immer auch über die vorgeschriebenen Eintragungsvermerke Auskunft geben."

Geistingen-Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

(Sonntagsmesse in Nebenkapellen von Klöstern.) In der Umgebung einer von der nächsten Pfarrkirche drei Viertelstunden entfernten Mönchsabtei hält eine katholische Studentenverbindung ein mehrwöchiges Lagerleben unter der Leitung eines Geistlichen. Die Studenten wollen nun an den Sonntagen eine Gemeinschaftsmesse im Kloster halten. Die halböffentliche Abteikirche kann ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, wohl aber eine Nebenkapelle innerhalb der Klausur, die mit der Kirche in keiner Verbindung steht. Diese Nebenkapelle hat, wie auch die andern Nebenkapellen des Klosters, nur die einfache Benedictio oratorii privati; in ihr ist auch an den höchsten Feiertagen eine heilige Messe; aber nach der Auffassung vieler Klosterinsassen hat sie doch nur den Charakter eines Privatoratoriums. Dort nun halten die Studenten ihre Gemeinschaftsmesse, ohne sonst einer Messe beizuwohnen. Ebenso genügen oft Fratres und Laienbrüder des Klosters aus reinen Bequemlichkeitsgründen in solchen Nebenkapellen ihrer Sonntagspflicht. Es fragt sich nun: Erfüllen die Studenten, die Fratres und Laienbrüder durch Anhören der heiligen Messe in den Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht? Welcher Charakter kommt überhaupt den Nebenkapellen der Klöster zu?

Die kirchlichen Bestimmungen, die für die Antwort maßgebend sind, finden sich ziemlich genau im Codex juris zusammengestellt. Nachdem can. 1248 die Meßpflicht für alle gebotenen Feiertage ausgesprochen, wird sogleich in can. 1249 jene Bedingung umschrieben, die man kurz mit „locus debitus" wiederzugeben pflegt: „. . . sub dio aut in quacunque ecclesia vel oratorio publico aut semi-publico et in privatis coemeteriorum aediculis . . ., non vero in aliis oratoriis privatis, nisi hoc privilegium a Sede Apostolica concessum fuerit." Hier handelt es sich lediglich um die halböffentlichen Oratorien, genauer um die Abgrenzung des Begriffes eines halböffentlichen Oratoriums gegenüber einem Privatoratorium. Auch darüber gibt der Kodex Auskunft. Can. 1188, § 2, 2°, erklärt ein Oratorium als semi-publicum, „si in commodum alicujus communitatis vel coetus fidelium eo convenientium erectum sit, neque liberum cuique sit illud adire"; dagegen als privatum oder do-

mesticum, „si in privatis aedibus in commodum alicujus tantum familiae vel personae privatae erectum sit“ (n. 3). Damit ist die Frage grundsätzlich entschieden. Privatoratorien werden, wie schon ihr Name sagt, in Privathäusern errichtet zugunsten einer Privatperson oder einer Familie. Wo dagegen ein Oratorium für eine (religiöse oder sonstige) Kommunität oder irgend eine andere bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen errichtet wird, da ist es ein halböffentliches Oratorium, auch wenn jeder andere Besucher ausgeschlossen ist. (Wenn andere Besucher, wenigstens zur Zeit des Gottesdienstes, auf Grund einer rechtlichen Befugnis — „jus legitime comprobatum“ — zugelassen werden, ist es nach can. 1188 ein öffentliches Oratorium.) Deshalb sind die Oratorien in Klöstern und Anstalten wie Konvikten, Exerzitienhäusern, Kranken-, Waisenanstalten, Kerkern, auch in Schlössern, als halböffentliche Oratorien zu betrachten, auch dann, wenn jeder fremde Besucher ausgeschlossen ist. Werden in solchen Anstalten Nebenoratorien errichtet, sind und bleiben sie halböffentliche Oratorien. Übrigens geschieht dieser Nebenoratorien auch im Kodex Erwähnung, im can. 1192, der von den halböffentlichen Oratorien handelt; im § 4 wird bestimmt, es sollen in derartigen Anstalten neben dem Hauptoratorium keine Nebenoratorien („minora“) errichtet werden, soweit nicht nach dem Urteil des Bischofs eine Notwendigkeit oder ein bedeutender Nutzen es erfordert.

Irrig ist es, wie es im vorgelegten Fall zum Ausdruck kommt, den Charakter eines Oratoriums nach der Tatsache oder der Art und Weise der vorgenommenen Benediktion zu beurteilen. Während öffentliche Oratorien gemäß can. 1191 wie Kirchen zu behandeln, also auch zu konsekrieren oder wenigstens zu benedizieren sind, können halböffentliche Oratorien zwar auch konsekriert oder feierlich benediziert werden, brauchen es aber nicht; es genügt die einfache Weihe einer Räumlichkeit oder eines Hauses oder es kann jede Weihe unterbleiben (can. 1196, § 2); nur müssen solche Oratorien ausschließlich für den Gottesdienst bestimmt sein und dürfen keinem profanen Zwecke dienen (ib.), können auch nicht wieder zu profanen Zwecken verwendet werden ohne Erlaubnis des Ordinarius (can. 1192, § 3). Ebenso können auch Privatoratorien die einfache Weihe einer Räumlichkeit oder eines Hauses empfangen, die aber auch unterbleiben kann. (Eine besondere Benedictio oratorii privati hat erst in die neue Ausgabe des römischen Rituale Aufnahme gefunden.) Keinesfalls können Privatoratorien eine feierliche Benediktion oder gar Konsekration empfangen (can. 1196); sie können auch ohne Erlaubnis wieder aufgelassen und zu profanen Zwecken verwendet werden.

Danach ist obige Frage zu entscheiden, ob und wie weit in sogenannten Klosterkapellen oder Oratorien der Sonntagspflicht Genüge geleistet werden kann. Wenn ein solches Oratorium für die Kommunität oder einen Teil derselben rechtmäßig errichtet ist — was nach can. 1192, § 2, nur mit bischöflicher Genehmigung möglich ist; doch haben diesbezüglich die Regularen auch besondere Privilegien, — dann kann jeder, ob Klosterinsasse oder nicht, dort seine Sonntagspflicht erfüllen, selbst wenn der kirchliche Obere Einschränkungen gemacht hätte. Daß der Ordensobere die Zulassung von Fremden zu solchen Oratorien im Kloster verwehren kann, ist selbstverständlich. Auch der Bischof kann wohl nach can. 1193 im Einzelfalle verbieten, daß Fremde zum Gottesdienst in solchen Oratorien zugelassen werden. Aber ein solches Verbot des Ordensobern oder auch des Bischofs würde nicht hindern, daß Fremde, die gegen das Verbot dem Gottesdienste beiwohnten, ihre Sonntagspflicht erfüllten, da can. 1249 keine Ausnahme macht; solche Leute würden sich verfehlen, falls sie ohne Entschuldigungsgrund das Verbot des Bischofs übertreten; aber das Kirchengebot hätten sie erfüllt. — Daß, wie der Einsender schreibt, viele Klosterinsassen jene Kapellen als Privatoratorien betrachten, ändert nichts am Charakter dieser Oratorien. Denn wo genaue rechtliche Normen bestehen, haben wir gar nicht nach der Privatauffassung der Beteiligten zu fragen. Daß es sich übrigens um keine Privatoratorien handelt, ergibt sich auch aus dem mitgeteilten Umstand, daß selbst an höchsten Feiertagen dort die heilige Messe gelesen wird, was in Privatoratorien nach can. 1195 verboten ist und auch vom Bischof nur aus besonderen Gründen und bloß für den Einzelfall erlaubt werden könnte. Wir glauben nicht, daß die Regularen diesbezüglich größere Vollmachten besitzen als die Bischöfe. — Daß übrigens auch in Klöstern Privatoratorien vorkommen, soll nicht geleugnet werden; wie etwa für einen greisen oder kranken Ordenspriester. Auch dürften die Oratorien in Landhäusern von Klöstern wohl als Privatoratorien zu betrachten sein, soweit nicht jene Landhäuser als geistliche Häuser gelten. (Noldin-Schmitt II. 262 Nota.) Indessen haben die Regularen vielfach das Privileg, in ihren Häusern (auch Landhäusern) Oratorien zu errichten, in denen auch Auswärtige der Sonntagspflicht genügen können. (Wouters II. 246.) Ähnlich dürfte wohl den Privatkapellen der Ordensäbte gewöhnlich das Privileg gewährt sein, das can. 1189 den Privatkapellen der Kardinäle und Bischöfe zugesteht, daß sie nämlich alle Rechte von halböffentlichen Oratorien besitzen. Wenn übrigens Aertnys (I. 528) einen gewissen Zweifel hinsichtlich des Charakters der Nebenoratorien

in Klöstern und Anstalten zum Ausdruck bringt („oratoriis semipublicis annumeranda videntur"), so gibt er doch zu, daß praktisch auch dort von allen der Sonntagspflicht Genüge getan werden kann, „donec aliter a Sancta Sede decisum fuerit".

Damit ist jedes Bedenken im vorgelegten Falle beseitigt. Die Insassen des Klosters können in jenen Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht erfüllen. Dasselbe gilt von Auswärtigen, die dort der heiligen Messe beiwohnen. Somit steht von dieser Seite kein Bedenken entgegen, daß die Studenten ihre sonntägliche Gemeinschaftsmesse in einer derartigen Nebenkapelle des Klosters feiern.

St. Gabriel bei Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Kann der Pfarrer die Schließung einer voraussichtlich „unglücklichen" Ehe verbieten?) In der *„Theologisch-praktischen Quartalschrift"* Nr. 1, 1935, S. 146, lesen wir, daß ein Bräutigam den Pfarrer von Niederndorf um die Erlaubnis bat, in seiner Heimatspfarre in Oberndorf getraut zu werden. Der Pfarrer von Niederndorf verweigert aber die Lizenz für Oberndorf und schreibt dies an den Pfarrer des Bräutigams mit der Begründung, die Dokumente seien nicht in Ordnung, außerdem *sei es ziemlich sicher, daß die Ehe unglücklich würde.* Der Pfarrer des Bräutigams ist derselben Ansicht und sagt seinem Kaplan, daß er auch gegen die Trauung sei. Später, als die notwendigen Dokumente angeschafft wurden, hat der Pfarrer zu Niederndorf die Lizenz zur Trauung in Oberndorf erteilt, worauf der Kaplan in Abwesenheit des Pfarrers die Trauung vornahm. Als der Pfarrer von Oberndorf heimkehrte, machte er dem Kaplan Vorwürfe und erinnerte ihn an sein Trauungsverbot, welches sich nicht nur auf das Fehlen der Dokumente, sondern auch *auf die feste Überzeugung gestützt habe, daß sich die Ehe unglücklich gestalten werde.* Diese Schilderung ist geeignet, die Meinung zu erwecken, *daß der Pfarrer heute das Recht hätte, die Vornahme der Trauung untersagen zu können, wenn die Ehe sich — nach seiner Überzeugung — unglücklich gestalten würde.* Diese Frage soll also untersucht werden.

I.

Die Überzeugung, daß die Ehe sich unglücklich gestalten werde, gab *nach dem früheren Rechte* den *Brautleuten* ausdrücklich das Recht, einseitig die Verlobung auflösen zu können: „Rescissio sponsalium est permissa, quando omnibus circumstantiis perpensis merito concluditur matrimonium a sponsis celebrandum exitum *infelicem esse* habiturum" (*Wernz:* Ius Decretalium 1911, Tom. IV, Pars I, 164). Diese Gründe sind übersichtlich gruppiert bei *Haring:* Grundzüge des katholischen Kir-

chenrechtes, 1910, 410: „Das Rücktrittsrecht eines Teiles liegt vor: . . . bei *verschuldetem* wie *unverschuldetem* Eintritt *neuer* oder bei Bekanntwerden *bereits früher vorhandener Umstände* in *geistiger, körperlicher* oder *vermögensrechtlicher* Hinsicht, welche das Sponsal wahrscheinlich nicht hätten zustande kommen lassen *oder* nur *eine unglückliche Ehe zur Folge haben würden." Das neue Recht* — der Kodex — hat diese Regel wörtlich nicht übernommen, es wird aber im can. 1017, § 3, bemerkt, daß die Sponsalien gerechter Ursache halber aufgelöst werden können. Die Ursachen werden im Kodex nicht aufgezählt, also hält der Kodex mit der zitierten Bemerkung implicite (can. 606) die im früheren Rechte aufgezählten Ursachen aufrecht (*Sipos:* Enchiridion, 495). Es steht also auch heute *den Brautleuten* das Recht zu, die Sponsalien einseitig aufzulösen, „quotiescumque merito supponitur, matrimonium contrahendum *infaustum fore*".

II.

Es soll geprüft werden, ob *die Kirche* in solchem Falle *die Eheschließung verbieten* kann? Im *früheren* Rechte — wie *Wernz* behauptet: „Determinatum quoddam matrimonium inter certas personas *per praeceptum vetari potest:* 1. a Rom. Pontifice omnibus fidelibus in universa Ecclesia, 2. ab Episcopo subditis propriis, 3. *a parocho suis parochianis*" (*Wernz:* Ius Decr. 1912, Tom. IV, Pars II, 464). Die Ausübung dieses Rechtes (vetitum ecclesiae) war für den Pfarrer — *nach Wernz* — unter anderen auch in dem Falle möglich *(sogar obligatorisch!),* wenn „timor fundatus" — „ne ex matrimonii celebratione graves rixae, scandala, *inimicitiae* oriantur" — vorlag. Der Pfarrer konnte aber auf Grund einer solchen Ursache die Eheschließung *nur auf eine bestimmte Zeit* verbieten, nämlich: „Quo praecepto parochus non usurpat iurisdictionem fori externi vel officium iudicis matrimonialis, sed *ad tempus* dat simplicem prohibitionem extraiudicialem, ut causa interim ad Episcopum deferatur et ab eo iudicialiter cognoscatur et definiatur." Wenn also der in der Quartalschrift erwähnte Fall vor 1918 vorgekommen wäre, *hätte der Pfarrer* — nach Wernz — *das Heiratsverbot (Prohibitio) anwenden können, hätte aber gleichzeitig den Fall dem Bischofe vorlegen müssen.* Die meisten Autoren vor dem Kodex, z. B. Haring, Vermeersch-Creusen, Sipos, teilten aber die Ansicht von Wernz nicht, *es kann also nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß der Pfarrer pro parochianis vor dem Kodex ein solches Recht gehabt hätte. Nach dem neuen Rechte* steht *dem Ordinarius* aus triftigen Gründen auch heute das Recht zu, die Eheschließung *auf eine bestimmte Zeit* zu verbieten (can. 1039, § 1): „Ordinarii locorum . . . vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante." Die *„gerechten*

Gründe" sind auch hier im Kodex nicht aufgezählt. Einer dieser Gründe kann nach mehreren Autoren (so auch bei *Vermeersch-Creusen:* Epitome II, 1925, 176) „*timor gravium discordiarum*" sein. *Der Pfarrer hat aber heute kein solches Recht:* „Parochus nulla *iam* potestas vetandi matrimonium competit, *quam ipsi olim multi autores vindicabant*" (*Epitome* II, 176). Der Pfarrer kann also heute die Eheschließung nicht verbieten, wenn er auch überzeugt ist, daß die Ehe unglücklich werde, da nach can. 1035 „omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur". Es steht aber die Möglichkeit (Pflicht?) — nach unserer Meinung — dem Pfarrer auch heute zu, *den Fall dem Ordinarius zu melden und um die Anwendung des can. 1039, § 1, anzusuchen,* auf Grund dessen: „Ordinarii vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed *ad tempus tantum,* iusta de causa *eaque perdurante.*" Auch durch die Intervention des Bischofs kann die Eheschließung *nur auf eine bestimmte Zeit* (*ad tempus tantum,* iusta de causa *eaque perdurante*) verboten werden. Demzufolge ist folgender Meinung schwer beizustimmen: „Prohibito *ad definitum (!) tempus* hac lege non vetatur, ad quod saltem Ordinarius censet iustam causam protrahi" (*Epitome* II, 176). Das Recht, die Eheschließung *ad definitum tempus* zu verbieten, steht im Sinne des Kodex *nur dem Heiligen Stuhle* zu (*Koeniger:* Katholisches Kirchenrecht, S. 313).

Budapest. *Dr Ludwig Kontor.*

Verschiedene Fälle aus der Rechtspraxis in Österreich.

1.

(Macht die Ehe mit einem staatenlosen Mann staatenlos?) *Albert,* der seine Staatszugehörigkeit verloren und keine neue Staatsbürgerschaft erworben hat, will eine Österreicherin heiraten. Frage: Wird die Österreicherin durch die Heirat staatenlos? Gewiß gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Ehefrau die Staatsbürgerschaft des Mannes teilt; da aber Staatenlosigkeit etwas Negatives ist, und die Ehefrau durch die Heirat lediglich eventuell eine Änderung ihrer Staatsbürgerschaft erfährt, so wird von der Wissenschaft angenommen, daß die Frau in diesem Falle ihre Staatsbürgerschaft beibehält, also dem Manne nicht in die Staatenlosigkeit folgt. Es ist dies aber, wie gesagt, nur wissenschaftliche Lehre. Eine positiv gesetzliche Regelung fehlt.

2.

(Eheabschluß eines Adoptivkindes.) *Felix,* außerehelicher Geburt, wird von Heinrich adoptiert. Während der Minderjährigkeit (vor Vollendung des 21. Lebensjahres) will Felix eine Ehe eingehen. Nach österreichischem Gesetze, a. b. G.-B., § 50, be-

dürfen Minderjährige von unehelicher Geburt zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Eheliche minderjährige Kinder bedürfen nach § 49, a. b. G.-B., nur der Zustimmung des ehelichen Vaters. Nun entsteht die Frage: Tritt in unserem Falle der Adoptivvater an Stelle des ehelichen Vaters? Oder bedarf Felix als Unehelicher der Zustimmung des Vormundes und der Gerichtsbehörde? Antwort gibt § 183, a. b. G.-B.: „Zwischen Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt." Aus dieser Textierung schließen hervorragende Rechtslehrer, so Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, § 425, III, daß die Zustimmung des Adoptivvaters genügt.

3.

(Aufwertung einer Remuneration.) Der Pfarrer von Bad Aussee in Steiermark bezog von der Salinenverwaltung alljährlich 389 K 54 h, der zweite Hilfspriester 420 K. Letzterer Betrag gründete sich auf eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1622, während der Rechtstitel der ersten Leistung nicht eruierbar ist. Da beide Beträge dem Unterhalte dienen, wurde eine Aufwertung angestrebt. Die Finanzprokuratur Wien, 14. Jänner 1935, Z. 161.336, riet von einer weiteren Verfolgung des Rechtsanspruches ab. Die österreichische Gesetzgebung kennt eine Aufwertung im *Familiengläubigergesetz* und *Leibrentengesetz*. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes wird auch eine Aufwertung von Forderungen zugegeben, die auf *Vereinbarungen* über Leistungen des Unterhaltes beruhen, wenn der Zweck der Leistung offenkundig der Unterhalt ist und der vereinbarte Geldbetrag nur die Rolle eines Wertmessers hat. Diese Erwägungen der Judikatur können aber im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, weil die Forderung durch den Ausspruch des absoluten Herrschers geschaffen wurde und derart dem öffentlichen Rechte angehört. Solche Forderungen sind aber, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, nach den jeweiligen Bestimmungen des Währungsgesetzes zu beurteilen (d. h. Krone = Krone).

4.

(Patronatsstreit bei Teilung des Patronatsgutes.) Die Gutsherrschaft Arnfels in Steiermark hat das Patronat über die Pfarre Arnfels. Am 18. Februar 1917 schloß die Gutsherrschaft Arnfels mit der steiermärkischen Landeskommission zur Fürsorge heimkehrender Krieger (Fürsorgefonds) einen Vertrag,

demzufolge dieser Fonds ein Schloß mit Zubehör und einigen Grundparzellen zum Geschenke bekommt unter der Bedingung, daß Rechte und Pflichten des Patrons auf den Geschenknehmer übergehen. Dieses ganz unkanonische Vorgehen rächte sich bald. Es entstand ein Streit darüber, ob ein Patronat besteht, in welchem Umfange und wer Patron ist. Zu Beginn des Streites galt noch § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50: „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliegen . . . , sind von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein." So kam es zu nachstehenden Entscheidungen. Die steiermärkische Landeshauptmannschaft entschied: Die Pfarre und Pfründe Arnfels steht unter dem Patronat der Gutsherrschaft Arnfels (die Übernahme des Patronates durch den Fürsorgefonds wird also ignoriert). Dieses Patronat ist ein Realpatronat, das sich auf Kirche und Pfründe Arnfels bezieht. Die Gutsherrschaft Arnfels ist verpflichtet, die errechnete Patronatstangente, unbeschadet eines allfälligen Regreßanspruches gegen sonstige Zahlungspflichtige, zu zahlen. Dagegen wurde von der Herrschaft Arnfels beim Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) Beschwerde erhoben. Dasselbe entschied 21. April 1934, Z. 2814: Es besteht ein Mitpatronat (Herrschaft Arnfels und Fürsorgefonds). Die beiden Mitpatrone sind verpflichtet, anteilmäßig nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages die Patronatslasten zu erfüllen. In allen übrigen Punkten wird unter Abweisung der Berufung die erste Entscheidung bestätigt. Gegen diese Entscheidung brachte die Gutsherrschaft Arnfels die Beschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Derselbe entschied 15. Mai 1935, A 19/34: Die Frage, daß im vorliegenden Falle ein Patronat bestehe, wurde von der steiermärkischen Landeshauptmannschaft positiv entschieden, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel erhoben wurde. Bestritten blieb die Frage, ob und an wen das Patronat übergegangen sei. Zur Entscheidung dieser Frage waren aber die *Gerichte,* nicht die Verwaltungsbehörden berufen. Es wird deshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufgehoben. Nach österreichischem Konkordat, Artikel XI, Zusatz zu § 1, Absatz 1, ist nunmehr die Kirchenbehörde kompetent, die Frage zu entscheiden, wem das Kirchen- oder Pfründenpatronat zustehe. Wahrscheinlich wird auf ein anteilmäßiges Kompatronat erkannt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Nochmals: Eine Eheangelegenheit aus den Missionen.) (Vgl. Quartalschrift 1935, Heft 3, S. 570 f.)

Könnte zwischen dem Heiden Nero und der Protestantin Mika eine auch kirchlich gültige Ehe geschlossen werden? Was dann ad casum?

Die Angabe im obig zitierten Kasus besagt: Berta heiratet vor dem Gerichte *heidnisch* den Heiden Nero. — Die Entscheidung des Gerichtes über ihr Weggehen stellt die Wahl frei zwischen Wiederkehr und Stockhieben. — Nero jagt seine zweite Frau Mika wegen Untreue ohne weitere Bedenken weg und will wieder, freilich diesmal kirchlich, weil es wohl Berta nicht anders täte, heiraten. Daraus kennzeichnet sich die Ansicht Neros über die Ehe wohl als heidnisch, d. h. als eine Ansicht, welche die Unauflöslichkeit als wesentliche Eigenschaft der Ehe nicht in sich schließt (cf. can. 1013, § 2). Immerhin aber ist nicht ausgeschlossen, daß Nero, wenn auch in der heidnischen Ideenwelt lebend, mit Mika eine Dauerehe, dem can. 1013, § 2, entsprechend, intentierte. Wäre dies der Fall (das Gegenteil läßt sich wohl durch Befragen feststellen), dann wäre diese Ehe Nero-Mika auch kirchlich gültig und eine Ehe mit Berta demgemäß unmöglich. Weder can. 1099 (Eheschließungsform) stünde entgegen und ebenso würde auch kein Hindernis nach can. 1070 vorhanden sein, da dort festgelegt ist: „Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa."

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Lebenskraft der deutschen Kirche. Zu einem Jubiläum.) Zum 25. Male kehrte am 8. August 1935 der Tag wieder, an dem Papst Pius X. eine hochbedeutsame Anordnung traf. In dem Dekret „Quam singulari Christus amore" bestimmte er, daß die Kinder bereits zum Empfang der heiligen Kommunion zuzulassen seien, wenn sie den Gebrauch der Vernunft erreicht haben. Seitdem ist das Lebensjahr, in dem die erste heilige Kommunion empfangen wird, weit vorgerückt. Wurde früher verlangt, daß zu diesem Zeitpunkt das gesamte Glaubensbekenntnis erfaßt sein mußte, so hat sich infolge des Jubiläumsdekretes die Voraussetzung darauf eingeschränkt, daß das Kind die heiligen Gestalten von Brot und Wein natürlicher Ordnung zu unterscheiden wisse. Nach langen Bemühungen hat sich diese

Anordnung Papst Pius' X. heute durchgesetzt. Zwar ist es dort, wo die Vorbereitung zur ersten heiligen Kommunion nicht in den Schulunterricht eingebaut ist und nicht zum Aufgabenbereich einer Schulklasse gehört, noch immer notwendig, alljährlich von den Kanzeln zu verkünden, daß die Eltern die Kinder doch im 8. oder 9. Lebensjahre zum Kommunionunterricht schicken sollen. Aber insgesamt darf heute gesagt werden, daß überall die segensreiche Bestimmung durchgeführt wird. Am Feste Mariä Himmelfahrt gingen die Kinder in dankbarer Erinnerung an die päpstliche Anordnung auf dem gesamten Erdball gemeinschaftlich zur heiligen Kommunion.

Papst Pius X. hat die Kinder zum Mittelpunkt des ganzen katholischen Glaubens und Lebens vordringen lassen, zum Mittelpunkt und Fundament der Kirche. Es handelt sich jedoch nur um einen Teilabschnitt des großen päpstlichen Erneuerungsprogramms. Im Empfang des allerheiligsten Altarsakramentes verwachsen wir auf das innigste mit dem mystischen Leibe Christi. Opfer und Abendmahl sind das Leben der Kirche. Das Ziel einer religiösen Bewegung muß daher die immerwährende Teilnahme an diesem Mysterium sein. Ein häufiger Empfang der heiligen Kommunion zeugt von einem tieferen Eindringen in christliches Sein als die Erfüllung der Mindestpflicht in der österlichen Zeit. Umgekehrt kann aber auch aus der Beteiligung an dieser Verwirklichung des sakramentalen Geschehens geschlossen werden auf die Kraft, mit der das Leben der Kirche erfüllt ist. Da nun das Sakrament eine sinnlich wahrnehmbare Sache ist, so ist es möglich, eine Messung dieser Intensität vorzunehmen. Es wird damit keinem individuellen Gnadenmaterialismus, der die aufgehäuften Taten zählt und eine entsprechende Belohnung erwartet und verlangt, das Wort geredet. Er wird ausdrücklich zurückgewiesen. Dagegen ist die Betrachtung der Häufigkeit des Sakramentenempfanges als Massenerscheinung eine echte, die Heiligkeit des Gegenstandes nicht verletzende Messung der Kirchenintensität, da hier keine Beziehung zur Einzelperson aufgestellt werden kann.

Papst Pius X. hat mit dem Dekret der Kinderkommunion nachdrücklichst auf den häufigen Empfang des allerheiligsten Altarsakramentes hingewiesen. Indem er den Kindern den Zutritt erlaubte, betonte er die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Empfanges für alle Christen. So ist die 25. Wiederkehr des Jahrestages, an dem jene Anordnung erlassen wurde, eine Gelegenheit zu einer besinnlichen Betrachtung über die Kirchenintensität im Deutschen Reich.

Die Anzahl der ausgeteilten Kommunionen kann verhältnismäßig einfach erfaßt werden durch die Anzahl der gebackenen

und sodann geweihten Hostien. Die amtliche Zentralstelle der kirchlichen Statistik des katholischen Deutschlands in Köln erfaßt daher regelmäßig die im Laufe eines Jahres ausgeteilten Kommunionen. Diese Zahlen können zwar auf absolute Richtigkeit kaum Anspruch erheben, aber ihre Genauigkeit genügt, um eine statistische Betrachtung durchzuführen. Die letzten Zahlen veröffentlichte das kirchliche Handbuch für das katholische Deutschland im Band 1933/34, und zwar für das Jahr 1931. Für ganz Deutschland wurden in diesem Jahre 243.9 Millionen Kommunionen nachgewiesen. Diese Zahl sagt aber wenig, wenn sie nicht in Beziehung zur katholischen Bevölkerung gebracht wird, bezw. zu denjenigen, die berechtigt sind, die heilige Kommunion zu empfangen. Nach dem Jubiläumsdekret müßte also die Bevölkerung über 7 Jahre als Beziehungsgröße genommen werden. Da aber die Volkszählung von 1925, die hierzu herangezogen werden muß, die Bevölkerung für die kleineren Verwaltungsbezirke nur in Altersklassen nachweist, müssen wir die mehr als 10 Jahre alten Katholiken als Vergleichsbasis heranziehen. Der dadurch verursachte Fehler dürfte nicht allzu groß sein, da ja auch heute noch sehr viele erste heilige Kommunionen nach jenem gewünschten Zeitpunkte stattfinden. Danach entfallen im Jahre 1931 in Deutschland auf 1 Katholiken über 10 Jahre 13.9 heilige Kommunionen. Die Seelsorge legt ihren Ermahnungen und Predigten zumeist eine vierwöchentliche Kommunion als Mindestforderung zugrunde. Auch die katholischen Vereine pflegen die Praxis einer monatlichen Gemeinschaftskommunion. Stimmen auch beide Wege quantitativ nicht voll überein, dort 13, hier 12 heilige Kommunionen im Jahr, so dürfte doch die vierwöchentliche Ziffer eine geeignete Grundlage für die Beurteilung und Würdigung der Ziffer 13.9 sein. Danach läge also die Ziffer im Durchschnitt des Reiches über dem Ziel der Seelsorge. In den rund 244 Millionen Kommunionen sind aber auch alle Kommunionen enthalten, die auf diejenigen fallen, die infolge ihres geistlichen Berufes eine höhere Häufigkeit des Empfanges haben. Wir müssen daher die Kommunionen abziehen, die auf Brüder und Nonnen entfallen. Die Geistlichen sind gemäß einer Auskunft der statistischen Zentralstelle in diesen Zahlen nicht enthalten. Von den Brüdern und Nonnen dürfen wir annehmen, daß der größte Teil das heilige Sakrament täglich empfängt. Es handelt sich um rund 92.000 Personen mit schätzungsweise 32.2 Millionen Kommunionen. Für die Laienwelt verbleiben 211.7 Millionen. Zur Errechnung der Gesamtzahl der heiligen Kommunionen müssen wir noch diejenigen der Geistlichen hinzufügen. Diese rund 25.000 Welt- und Ordenskleriker dürften sich schätzungsweise 10.5 Millionen mal im Jahre das Sakrament selbst reichen. Davon entfallen 9 Mil-

lionen auf die Weltgeistlichen. Die heiligen Kommunionen in Deutschland betragen mithin 1931 254.4 Millionen und verteilen sich im Verhältnis von 3.5 zu 13.2 zu 83.3 auf Weltgeistliche, Mönche und Nonnen sowie Laien. Stellen wir diesem Verhältnis das Verhältnis der Personen gegenüber, nämlich entsprechend 0.12 zu 0.55 zu 99.33, so erkennen wir, wie groß das fürsprechende Gebet jener kleinen Gruppe von geistlichen Menschen im Gesamtrahmen der Kirche sein muß. Es ist natürlich nicht erlaubt, diese Beziehungen auf den göttlichen Gnadenstrom anzuwenden, da er wesentlich jenseits aller zahlenmäßigen Überlegungen steht.

Die Intensitätsziffer der Laienwelt errechnet sich nunmehr auf 12.1 heilige Kommunionen je katholischen Laien. Der aufgestellte Mindestmaßstab einer vierwöchentlichen Kommunion, der ja nur für die Laien in Frage kommt, wird also wesentlich unterschritten. Das Defizit beträgt 6.9 v. H. des erwünschten Solls. Das Ergebnis ist nach 25 Jahren und bei der geringen Mindestforderung nicht sehr befriedigend und wohl kaum ein Anlaß, das Jubiläum mit der Festlichkeit zu feiern, die ihm an sich gebührt. Die großen und mannigfaltigen Anstrengungen der letzten Jahrzehnte haben es bisher nicht erreichen können, daß jenes Ziel der Seelsorge im Durchschnitt erreicht wurde. Wie viele, besonders junge Katholiken haben aber heute eine viel innigere Anteilnahme an den heiligen Mysterien! Vor allem ihnen wird es zu danken sein, daß die Ziffer trotz der großen Menge Katholiken, die noch abseits der religiösen Erneuerungsbewegung stehen, nicht einen tieferen Stand ausweist. Dabei ist unsere Ziffer noch zu günstig errechnet. Wenn wir nämlich den Fehler, den wir in der Beziehungszahl der katholischen Bevölkerung hinnehmen mußten, dadurch ausgleichen, daß wir sie um schätzungsweise 1.2 Millionen Kinder zwischen 7 und 10 Jahren erweitern, dann müssen wir mit einer Intensitätsziffer von 11.3 besten Falles rechnen. Es dürfte noch einige Zeit dahingehen, bevor wir das gesteckte Mindestziel erreichen. Denn dazu müßte die Durchschnittszahl weit über dem Soll von 13.0 liegen. Jetzt aber sind wir noch allein um 13.1 v. H. des Solls zurück. Das Aufholen der notwendigen rund 32 Millionen Kommunionen bis zum Soll dürfte recht schwierig sein und bedeutet eine weitere ungeheure Kraftaufwendung der Priester und Laien, ein weites Aufgabengebiet der Katholischen Aktion.

Ein Einwand kann gegen diese Ziffern erhoben werden. In der Vergleichsbasis sind auch alle diejenigen Katholiken enthalten, die innerlich nicht mehr zur Kirche gehören wollen und daher die Ziffer wesentlich belasten. Es ist aber zu bedenken, daß die hier angewandte Katholikenzahl auf Grund einer Volks-

zählung errechnet ist, in der sich ein jeder selbst zählt. Alle gezählten Katholiken haben sich also persönlich als Katholiken bezeichnet und betrachten sich mithin noch als Glied der Kirche. Wie weit sie von der Seelsorge noch erfaßt werden, ist allerdings höchst fraglich. Aber zur Beurteilung einer Erneuerungsbewegung innerhalb der Kirche kann nicht nur auf die aktiven Glieder zurückgegriffen werden. Gerade die abseits stehenden Katholiken sind die Positionen, die gewonnen und an den Lebensstrom der Kirche neu herangebracht werden müssen. Ihre Gewinnung oder Nichtgewinnung spricht das letzte Urteil über den Erfolg. Insofern ist unsere Ziffer durchaus charakterisierend.

Nun gibt es allerdings eine große und berechtigte Hoffnung, daß wir dem uns gesteckten Ziele näherkommen. Die hohe Intensitätsziffer, für 1931 also 13.9, hat sich in den Jahren vorher aufgebessert. 1925 betrug sie noch 11.4, stieg dann 1926 auf 12.0 und verblieb dann einige Jahre auf diesem Stand. 1930 setzte mit 13.1 ein kräftiger Aufschwung ein, der 1931 allerdings etwas verlangsamt 13.9 erreichte. Nehmen wir an, daß der Aufschwung von jährlich durchschnittlich 15 Millionen Kommunionen anhält, so dürften wir 1935 die fehlenden 32.2 Millionen bereits überschritten haben. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Aufschwungskraft, die 1930 1.0 betrug, 1931 schon wieder um 20 v. H. auf 0.8 zurückgegangen ist. Leider sind für 1932 und später noch keine Zahlen veröffentlicht, so daß wir nicht erkennen können, ob neue Impulse den Rückgang der Aufschwungskraft gehemmt haben.

Wie sieht denn nun die Intensitätsziffer in den deutschen Diözesen aus? Der gebietliche Vergleich bietet uns einige Schwierigkeiten durch die Klöster, Anstalten und Wallfahrtskirchen, deren Bereich meist über eine Diözese hinausgeht. An Kevelaer, dem alten rheinischen Wallfahrtsort, sind z. B. neben den Holländern zur Hauptsache nicht weniger als drei deutsche Diözesen beteiligt, nämlich Münster, Aachen, Köln. Oder ein anderes Beispiel: im Dekanat Neuötting des Bistums Passau liegt das Kloster Altötting, durch die Heiligsprechung Konrads von Parzham allbekannt. Dieses Dekanat hat eine Intensitätsziffer von 46.1, während fast alle umliegenden Dekanate unter der Reichsziffer bleiben. Offenbar verwirren derartige Wallfahrtsorte das ganze Bild. Nun werden die heiligen Kommunionen in solchen Wallfahrtskirchen zusammen mit denjenigen in Anstalten und Klöstern gesondert nachgewiesen. Wir können also die eigentlichen Pfarrkommunionen für sich betrachten. Im Reich liegt dann für 1931 die Intensitätsziffer auf 10.9.

An der Spitze aller deutschen Diözesen liegt unstreitig Fulda mit 16.8. Erst im weiten Abstand folgen Osnabrück (ohne

die ehemaligen Norddeutschen Missionen und die ehemalige Apostolische Administratur Schleswig-Holstein), Trier, Aachen und Speyer mit 13.9, 13.8, 13.7 und 13.2. Also auch heute noch führt St. Bonifatius. Auffallend ist, daß unter diesen fünf führenden Diözesen allein vier westdeutsche Grenzmark-Diözesen vertreten sind, nämlich Osnabrück, Aachen, Trier und Speyer. Nur Münster, das sich längs der Grenze zwischen Osnabrück und Aachen schiebt, ist nicht vertreten. Es folgt aber nach Paderborn (13.1) bereits an siebter Stelle (12.8) unter 27 Vergleichsbezirken. Von den Diaspora-Diözesen war kaum zu erwarten, daß sie führend in der Intensitätsziffer sind. Aber, daß die höchststehende süddeutsche Diözese Würzburg sich erst an achter Stelle (12.7) einreiht, ist doch sehr erstaunlich. Man könnte auf die Vermutung kommen, daß die Süddeutschen mehr die Wallfahrtskirchen liebten und sie daher durch die Ausschaltung der Wallfahrtskirchen zu kurz kommen. Dies ist zum Teil richtig; denn bei den rohen Intensitätsziffern erscheint Würzburg mit 17.8 nach Fulda mit 20.0 bereits an zweiter Stelle. Da aber dann erst unter Position 9 wieder eine süddeutsche Diözese, nämlich Eichstädt mit 15.0 folgt, scheint der Einwand der Wallfahrtskommunionen nur beschränkt zuzulassen zu sein.

Bei Zusammenfassung der Diözesen zu Kirchenprovinzen läßt sich überhaupt eine allgemeine Tendenz von West nach Süd und Ost feststellen. Nach der rohen Intensitätsziffer ist die Reihenfolge: Paderborn, Köln, Bamberg, Freiburg, München-Freising, Breslau. Auch bei Betrachtung nach den Pfarrkommunionen bleibt diese Folge, nur tauschen München-Freising und Breslau die Plätze. Dieses Verhältnis bleibt auch dann, wenn bei Breslau die Diözese Berlin mit ihrem reinen Diaspora-Charakter außer Rechnung gesetzt wird.

Nach der umgekehrten Skala der Diözesen kommen zuerst die vier norddeutschen ausgesprochenen Diaspora-Bezirke: Norddeutsche Missionen (5.5), Meißen (5.9), Berlin (6.2), Schleswig-Holstein (6.8), von denen man gerechterweise kaum höhere Ziffern erwarten kann. Sodann folgen gemäß den Pfarrkommunionen die süddeutschen Diözesen Augsburg (7.5), München-Freising (7.6) und Bamberg (8.3). Allerdings bessert sich das Verhältnis wieder, wenn die Wallfahrts- und Klosterkommunionen zugezogen werden. Dann fallen Ermland (10.5) und Hildesheim (11.2) zurück. Aber Bamberg bleibt mit 10.1 weiterhin unter diesen. München-Freising (11.6) und Augsburg (11.9) kommen auch jetzt nicht über die folgende achte und neunte Stelle hinaus. Die Tendenz, die wir oben feststellten, wird also auch von seiten der kleinsten Ziffer bestätigt. Die Kraftlinie der deutschen katholischen Kirche geht von West nach Südost.

Die Feier des Jubiläumsdekretes darf uns deutsche Katholiken mit Rücksicht auf die Entwicklung der letzten statistisch erfaßten Jahre durchaus mit Freude erfüllen. Aber dabei dürfen und sollten wir nicht vergessen, daß der erreichte Stand uns noch lange kein Recht gibt, die weitere Vertiefung und Ausbreitung der innerkirchlichen Erneuerungsbewegung zu vernachlässigen. Im Gegenteil ist aller Anlaß gegeben, den Balken im eigenen Auge zu sehen und auf eine weiter um sich greifende Erkenntnis des innersten Lebens der Kirche in der Feier der heiligen Mysterien und auf eine aktive Teilnahme der Laienwelt an dieser Opferhandlung hinzuarbeiten.

Berlin-Wilmersdorf. *Dr Heinrich Heribert Gehle.*

(Vater und Mutter im Erziehungskursus.) Im September des vorigen Jahres erhielt jede katholische Familie unserer Gemeinde ein Flugblatt:

„Wie sollt Ihr es anfangen, Eure Kinder zu erziehen zu glücklichen Menschen?

Darüber handelt ein Kursus, der am Dienstag, den 2. Oktober, abends 8 Uhr im Schwesternhaus beginnt.

Praktische Winke sollen Euch gegeben werden.

Koch- und Nähkurse sind wichtig. Noch wichtiger ein Erziehungskursus.

Vater, Mutter, kommt aus Liebe zu Eurem Kinde."

1. Wie kamen wir zu diesem Kursus?

Erziehung ist von ungeheurer Wichtigkeit. Die Eltern haben den Kindern das Leben gegeben; sie müssen nun als zweite große Aufgabe das Kind eingliedern in die Welt, ihm helfen, das Leben richtig zu werten. Aus sich kann das Kind den Weg in die Welt nicht finden, die Eltern müssen es führen. Das Kind ist in seiner Stellungnahme zur Welt abhängig von der Stellungnahme seiner Eltern. Gewiß kann es sich später selbst entscheiden, doch steht es sehr unter dem Einfluß der Eltern und fragt sich: „Was sagen die Eltern dazu?" Es will geradezu von seinen Eltern erzogen werden.

Die Eltern aber zeigen oft soviel Ungeschick im Erziehen. Der Fonds an Erziehungsweisheit schmilzt immer mehr zusammen. Er muß wieder aufgefrischt werden. Unsere Eltern sind selbst wohl noch gut erzogen worden. Aber sie wissen vielfach nicht das weiterzugeben, was sie von den Eltern bekommen haben. Und doch wird heute mehr und mehr die Aufgabe der Erziehung die Hauptaufgabe der Eltern.

Wieviel Fiasko wird in Erziehung gemacht! Verständlich. Die jungen Leute kommen in die Ehe und finden Aufgaben vor, von denen sie wenig gehört haben. Sie sollen erziehen. Aber

wie? Da ist das erste Kind Versuchsobjekt. Leider Gottes. Man frägt sich: Wie haben die Eltern das gemacht? Und so versucht man nach Erfahrung der Jugend zu handeln.

Wir haben Koch- und Nähkurse. Aber für die so wichtige Aufgabe der Erziehung haben wir keine Kurse. Das ist ein großer Mangel. Wir haben Mütterberatungsstellen; aber da handelt es sich vorwiegend um das leibliche Wohl. Wo sagt man den Eltern, wie sie erziehen müssen? In den Standesvorträgen der Frauen? Es ist eine betrübende Tatsache, daß gerade unsere jüngeren Frauen — ob immer mit Grund, das sei dahingestellt — in den Standesvorträgen vielfach fehlen, was den Präses wieder veranlaßt, um allen gerecht zu werden, mehr allgemeine Themen zu behandeln. Doch wenn auch in diesen Standesvorträgen viel über die Erziehung geboten wird, dann würden sich Erziehungskurse doch nicht erübrigen. Denn das Gebiet der Erziehung ist so allumfassend, daß eine schematische Schulung erfolgen müßte.

Im Kochbuch steht: „Man nimmt." In der Erziehung kann man zwar nicht so nach Rezepten vorgehen, denn die Menschen sind zu verschieden und die Situationen ebenfalls. Aber Anregung kann gegeben werden, die die Erzieher gewiß recht dankbar begrüßen.

Vor allem muß in einem solchen Kursus aufgezeichnet werden, was Erziehung ist. Nicht nur negative Arbeit: „Laß das!" Nein, positive Arbeit. Daß die Eltern das Gute hineinpflanzen müssen in die Kinderseelen. Daß sie Aufbauarbeit leisten müssen. Wenn das Kind in der Schule Rechenaufgaben aufbekommt, dann braucht die Mutter nur zu korrigieren und „falsch" zu rufen. Das Kind hat ja in der Schule das Rechnen gelernt und muß selbst das Rechte finden. Aber in der Erziehung ist es anders. Das Kind hat ein Recht, daß ihm gesagt wird nicht nur: „Das ist falsch", sondern: „So muß man es machen!" Woher sollte es das sonst wissen? Und das rechte Handeln kann nur erfolgen, wenn dem Kinde ein rechtes Wissen gegeben wird. Ein Weltbild muß der Erzieher dem Kinde geben, eine katholische Weltanschauung. Schaut es die Dinge von christlicher Warte, sieht es Gott in den Dingen, dann fließt die sittliche Haltung von selbst aus diesem Wissen heraus. Das wird so vielfach vergessen. Man überläßt das getrost der Schule. Aber einmal ist wahr, daß die Erziehung, wenn die Schule anhebt, schon einen gewissen Abschluß erreicht haben muß. Und ferner wird, was die Eltern mehr ungezwungen dem Kinde beibringen, ganz anders fruchten, als was schulmäßig dem Kinde beigebracht wird. Ein Erziehungskursus muß praktische Anleitung geben,

wie man katholische Weltanschauung dem Kinde vermitteln kann.

2. Wie haben wir nun den Kursus ausgestaltet?

Zu Anfang eines jeden Abends wurde von einem Kinde unserer Teilnehmer ein Gedicht vorgetragen oder ein kurzes Bühnenspiel von mehreren Kindern. Das war Lockspeise, denn wir muteten unseren Eltern mancherlei zu: 15 Abende. Die Vorträge selbst wurden in gemütlichem Tone gehalten. Möglichst viele Erzählungen, Erlebnisse, auch mal ein Witz dazwischen, denn ein Lachen wirkt bisweilen erlösend. Was das Thema anbelangt, so bauten wir den Kursus psychologisch auf. Wir schälten die im Kinde liegenden guten Anlagen heraus, zeigten, wie der Erzieher sie auffangen und auswerten kann, aber auch die Hemmnisse führten wir auf. Das Kind ist anders wie der Erwachsene, das sahen wir immer wieder. Manches stimmte uns nachdenklich, anderes wieder zuversichtlich. Durch den Wissenstrieb und den Nachahmungstrieb und das unbedingte Vertrauen des Kindes wird die Erziehungsarbeit ungemein begünstigt. Erziehen ist aber auch schwer; das erkannten die Teilnehmer von Woche zu Woche mehr. Man muß das Kind kennen und die Kinderwelt und dann als zweites das rechte Wort finden am rechten Ort. Ein Erzieher ist ein Künstler; das lehrte uns der Kursus. — Eine Aussprache kam leider nur mäßig zustande. Doch überlegten die Eltern bisweilen hernach im Einzelgespräch über ihre Kinder. Nach dem Kursus gaben wir unsern Besuchern Lesematerial mit, z. B. die „Hoffnung".

Um die Weihnachtszeit wurde unsere systematische Darstellung angenehm unterbrochen durch einen schönen Elternabend. Die Besucher durften diesmal ihre Kinder mitbringen. In der Mitte des Saales strahlte der Weihnachtsbaum. Weihnachtslieder wurden gesungen. Die Kinder, die im Laufe der Abende Gedichte vorgetragen hatten, wiederholten diese noch einmal; es waren Gedichte, die jeweils zu den Vorträgen paßten, die nun noch mal so schön erschienen. Auch ein hübsches Spiel hatte eine Mädchengruppe eingeübt. Der Saal war brechend voll. Alle waren hochbefriedigt von dem Abend und erschienen nun mit neuer Lust zum Kursus.

3. Das Fazit.

Es war für uns schon viel gewonnen, das Interesse geweckt zu haben und die Bedeutung der Erziehung den Teilnehmern wieder nahe gebracht zu haben. Und gewiß wird manches Samenkorn auf fruchtbaren Boden gefallen sein. Die Besucher können nicht alles behalten und brauchen es auch nicht. Aber im gegebenen Augenblick wird ihnen manches wieder einfallen.

Unsere Vorträge wurden teils mehr, teils weniger ausführlich, in anderen Gemeinden wiederholt. Überall dasselbe Bild: Interesse, guter Wille, Verständnis, gespannte Aufmerksamkeit.

Ein Mann sagte mir einmal nach einem Vortrag „Wie die Eltern den Kindern von Gott erzählen“: „Das hätte ich eher wissen sollen. Ich habe fünf Kinder. Schade, daß ich so etwas noch nicht gewußt habe.“ Und er drückte mir dankbar die Hand.

Der Zweck dieses Artikels ist, andern Anregung zu geben zu gleichen Kursen. Anregung und Mut. Es gehört mit zur schönsten Seelsorgsarbeit.

Anmerkung: Die Vorträge dieses Kursus sollen zu einem Büchlein zusammengestellt werden, das bei Laumann, Dülmen, unter dem Titel: „Vater und Mutter im Erziehungskursus“, erscheinen wird.

Wehofen. *Rektor Gerbert.*

(Gottlosenbünde und Kirchenrecht.) Unter diesem Titel veröffentlicht Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann in „Theologie und Glaube“, 1935, 310 ff., eine interessante kanonistische Arbeit. Grundlage derselben bildet die Entscheidung der päpstlichen Auslegungskommission vom 30. Juli 1934 (A. A. S. XXVI, 494). Die Frage lautete: An ad normam C. j. c., qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes juris effectus, etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium ad instar eorum, qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt? Antwort: Affirmative. Der Ausdruck secta bedeutet eine organisierte Gemeinschaft, secta acatholica eine organisierte Gemeinschaft von Häretikern, Schismatikern, aber auch von Ungetauften. Das adhaerere deutet auf öffentlichen Beitritt hin. Der Ausdruck secta atheistica kommt im Cod. jur. can. noch nicht vor. Zu verstehen ist darunter eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Pflege der atheistischen Weltanschauung. Als Mitglieder kommen in Betracht Personen, welche durch die Taufe der katholischen Kirche angehören; nicht aber Ungetaufte (infideles).

Die Gleichstellung der Anhänger der secta atheistica mit den Anhängern der secta acatholica hat nachstehende Rechtsfolgen: Die Ehe zwischen Katholiken und Anhängern einer secta atheistica ist eine Mischehe, der das Eheverbot der mixta religio (can. 1060) entgegensteht. (Ein einfaches Verbot, nicht mixta religio, besteht zwischen Katholiken und getauften Atheisten, welche sich keiner Sekte angeschlossen haben, can. 1065.) Die Angehörigen einer atheistischen Sekte sind infam (can. 2314, § 1, n. 3), sind irregulär (can. 984, n. 5, 985). Die Söhne orga-

nisierter Atheisten sind nach can. 987 gerade so wie Söhne von Akatholiken, solange die Eltern im Irrtum verharren, mit einem einfachen Weihehindernis behaftet. Ehemalige Mitglieder eines organisierten Atheistenbundes können auch nach der Bekehrung in kein Noviziat aufgenommen werden (can. 542, n. 1). Mitglieder des Atheistenbundes können keine Tauf- und keine Firmpatenschaft übernehmen, sind als apostatae a fide des kirchlichen Begräbnisses verlustig (can. 1240, § 1, n. 1). Als Akatholiken können organisierte Atheisten im Eheprozeß nicht als Kläger zugelassen werden (S. Off. 18. Jänn. 1928, A. A. S. XX, 75).

Es ist vollauf begreiflich, daß der Kodextext durch Entscheidungen und authentische Auslegungen mannigfache Erweiterung erfährt, ja erfahren muß. Zu erwägen wäre es, ob nicht von der von Benedikt XV., 15. Sept. 1917, in Aussicht genommenen Kodexergänzung Gebrauch gemacht werden soll. Jedenfalls wäre es für das Studium und die Anwendung des Kodex von großer Bedeutung, wenn in den Kodexausgaben wenigstens in der Anmerkung auf diese ergänzenden Erklärungen hingewiesen würde.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der Rekurs gegen das Amotionsdekret an den Heiligen Stuhl [Cod. jur. can., can. 2146].) Unter diesem Titel behandelt in „Theologie und Glaube", 1934, 712 ff., G. R. Prof. Dr E. Eichmann (München) die Frage über die Wirkung des genannten Rekurses. Nach can. 2147 ff. können aus gewissen Gründen Pfarrer von ihrem Posten enthoben werden. Gegen das definitive Urteil wird nach can. 2146 ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl gewährt und darf während der Anhängigkeit des Rekurses das betreffende Benefizium anderweitig nicht dauernd verliehen werden. Nachträglich wurde erklärt (22. Mai 1922), daß der Rekurs innerhalb von zehn Tagen einzureichen sei. Man spricht von einem Rekurs, nicht von einer Appellation, weil das Rechtsmittel gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde an die höchste Verwaltungsbehörde geht. Bisher ist der Gedankengang klar. Bei näherer Untersuchung aber tauchen Fragen auf, die auch für die Praxis nicht unwichtig sind. Ist der Pfarrer durch das definitive Urteil schon von der Pfarre enthoben? Ja. Folgerichtig sollte die Pfarre neu verliehen werden können. Da macht das Recht einen außerprozessualen Einschnitt: Die erledigte Pfarre darf während der Rekursanhängigkeit wohl provisorisch, nicht aber definitiv anderweitig besetzt werden. Was aber dann, wenn der Rekurs von Erfolg begleitet ist? Wird die erledigte Pfarre dem früheren Inhaber

neu verliehen? Nein, es ist nur eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Weil der Rekurs die Exekution des Amotionsbeschlusses aufschiebt, so wird regelmäßig der enthobene Pfarrer im Pfarrhaus, ja, vielleicht auch in seinen Funktionen zu belassen sein.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Eine Dispensation von mixta religio vor hundert Jahren.) Im Jahre 1833 heiratete die bayerische Prinzessin Mathilde den evangelischen Erbprinzen von Hessen-Darmstadt. Die interessanten Verhandlungen über die Dispensation von der gemischten Religion bei diesem Anlasse veröffentlicht nach vatikanischen Aktenstücken Prof. Dr Baetgen im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1934, S. 97 ff. Wie heutzutage in solchen Fällen, so machte auch damals die Bedingung der katholischen Kindererziehung Schwierigkeiten. Schließlich wurde diese Bedingung folgendermaßen stilisiert: „Wir zweifeln nicht daran, daß du, soweit du es vermagst, nicht unterläßt, wozu du auch gehalten bist, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden." Die übrigen Bedingungen: freie Religionsübung, Bemühen, den anderen Gatten für die katholische Religion zu gewinnen, ließen sich leichter erfüllen. Die Trauung fand außerhalb der Kirche in einem Saale statt; doch ging der katholischen Trauung eine akatholische voraus. Wie man sieht, hat, und zwar mit Recht, die Praxis im verflossenen Jahrhundert sich verschärft.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Verehrung des Allerheiligsten aus der Ferne.) Die Besuchung des Allerheiligsten ist eine alte und eine mit zahlreichen Ablässen bedachte Übung. Aber nicht immer erlauben Zeit und Verhältnisse dieselbe. Wie man nun geistigerweise die heilige Kommunion empfangen kann, falls man am wirklichen Empfange verhindert ist, so ist auch eine geistige Besuchung des Heilandes im Sakramente der Liebe möglich und wird auch von eifrigen Seelen geübt. So hat die am 11. März des Vorjahres unter die Heiligen aufgenommene Mitstifterin der Vinzentinerinnen, die heilige Luise von Marillac, oft und oft ein Gebetchen dieser Art verrichtet, das Papst Benedikt XV. unterm 1. Februar 1918 mit einem Ablaß von dreihundert Tagen bereichert hat. Es lautet:

„Mein lieber Schutzengel, geh, ich bitte dich inständig, dorthin, wo Jesus weilt. Sage dem göttlichen Heiland, daß ich ihn anbete und aus ganzem Herzen liebe. Lade den anbetungswürdigen Gefangenen der Liebe ein, in mein Herz zu kommen und

in ihm Herberge zu nehmen. Mein Herz ist zwar zu klein, einen so großen König zu beherbergen; ich will es aber weiter machen durch Liebe und Glauben."

Neuerdings hat Papst Pius XI. unterm 12. April dieses Jahres einen Ablaß von fünf Jahren jedesmal gewährt, wenn man bei Verhinderung am Kirchenbesuch in der Ferne fünf Vaterunser, Gegrüßt seist du und Ehre sei Gott zum heiligsten Sakrament und ein Vaterunser, Gegrüßt seist du und Ehre sei Gott nach Meinung des Heiligen Vaters betet. Wer täglich diese Übung macht, kann jede Woche einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Es gab übrigens schon vor diesen Ablaßvergünstigungen Laien und vor allem Priester, die beim nächtlichen Erwachen oder auf dem Krankenlager oder beim Vorbeifahren in der Eisenbahn an Kirchen oder beim Sehen ferner Kirchtürme u. s. w. den dort im heiligsten Sakrament zugegen seienden Herrn anbeteten. Daß in den gegenwärtigen Zeiten solche Übungen nicht genug den Gläubigen empfohlen werden können, wird kaum jemand bestreiten wollen, dem es mit seinem Christusglauben noch ernst ist. Da um die Kirchen herum meist auch der Friedhof der Dahingeschiedenen liegt, wäre es für Priester eine schöne Gewohnheit, durch den heiligen Segen den Seelen der dort ruhenden Mitchristen Hilfe zuteil werden zu lassen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Lesungen für die Christkönigsoktav.) Seit der Einführung des Christkönigsfestes wurden Kirchen, ja sogar Diözesen mit dem Titel „Christus Rex" errichtet.

Ein vollständiges Officium de octava war aber bisher für das Octavarium Romanum noch nicht erschienen. Nun hat Pfarrer Lubomski, Diözese Danzig, aus der päpstlichen Einführungsbulle und aus Väterschriften Lesungen für die zweite und dritte Nokturn zusammengestellt, die am 23. Jänner 1935 von der Ritenkongregation für die Diözese Danzig genehmigt wurden. Die Breviereinlagen sind beim Konsistorium des Bistums Danzig erhältlich und könnten als Vorlage zur Approbation für andere Kirchen oder Diözesen dienen.

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber.*

(Das Fest des heiligen Kaisers Heinrich in Deutschland.) Pius XI. erhob mit Breve vom 4. Dezember 1923 das Fest dieses Heiligen, das in der Gesamtkirche als semiduplex gefeiert wird, für alle Diözesen Deutschlands zum Range eines Duplex.

Die in Deutschland lebenden Orden mit eigenem Kalendarium berührt diese Verfügung an sich nicht. Die Orden fügen zu ihrem Kalender nur die Dedicatio Cathedralis, Titel und

Kirchweih der eigenen Kirche, den Patron des Ortes, der Provinz und des Reiches und die festa de praecepto, die in der Diözese gefeiert werden, auch wenn die feriatio auf den folgenden Sonntag verlegt wird.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

(Nochmals: Das Breviergebet des Priesters auf Reisen.) Eine Zuschrift aus Frankreich zur Mitteilung 1935, S 374, bezweifelt, ob Weltpriester, die keiner Kirche kanonisch adskribiert sind, falls sie in fremder Diözese sich so lange aufhalten, daß sie dort ein Domizil oder Quasidomizil erwerben, wirklich verpflichtet sind, sich dem dortigen Kalendarium anzuschließen.

Demgegenüber sei kurz verwiesen auf Noldin, Summa Theol. Mor. II. p. 797, ed. 8., wo der Autor diese Ansicht mit ausdrücklicher Berufung auf S. R. C. n. 1445 folgendermaßen begründet: „Clerici extranei quasi-domicilium in dioecesi habentes sunt subditi dioecesis, atque ideo eius calendario se conformare tenentur."

Eine zweite Zuschrift aus Amerika bringt eine praktische Mitteilung: „Auf Reisen haben wir es besser hier mit dem Breviergebet, da wir das tägliche Offizium für das Officium B. M. V. umtauschen können." Dieses Privilegium haben nämlich die Mitglieder der „Catholic Near East Welfare Association", New York, 480 Lexington Avenue.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, Nr. 6—9.)

Die Hefte 6, 7, 8 der Acta enthalten zum Großteil Heilig- und Seligsprechungen, Neuerrichtungen und Abgrenzungen von Bistümern, Auszeichnungen und Ernennungen und einige Ablaßdekrete.

Bericht der S. Romana Rota über das Jahr 1934:

In Nr. 6 der Acta veröffentlicht die Rota das Verzeichnis der Prozesse, die im Jahre 1934 mit einer sententia definitiva abgeschlossen wurden. Von 96 ausgewiesenen Prozessen handelt einer über die Pflicht, eine Pension auszuzahlen, einer über eine Kreditangelegenheit und einer schlichtet einen Streit um Pfarrgrenzen, alle übrigen 93 Prozesse entscheiden Eheungültigkeits-

klagen. Der Bericht führt nur die 33 verschiedenen Klagebegründungen, leider ohne nähere Angaben beizufügen, sowie den Gerichtshof an. Im folgenden ist im Wortlaut der Acta eine Übersicht über die 33 Klagebegründungen und die affirmativen, resp. negativen Sentenzen gegeben:

ex capite vis et metus	37:	21	aff.	16	neg.
ex capite conditionis appositae	6:	2	„	4	„
ex capite conditionis appositae et non impletae	2:	—	„	2	„
ex capite simulationis consensus	1:	—	„	1	„
ex capite defectus consensus	3:	1	„	2	„
ex capite impotentiae viri	1:	—	„	1	„
ex capite impotentiae mulieris	1:	—	„	1	„
ob exclusum bonum prolis	9:	4	„	5	„
ob exclusum bonum prolis et bonum sacramenti	1:	—	„	1	„
ob exclusam unitatem	1:	—	„	1	„
ob exclusam indissolubilitatem	3:	3	„	—	„
ob exclusum bonum sacramenti	2:	—	„	2	„
ob exclusum bonum sacramenti et bonum fidei	1:	1	„	—	„
ex capite conditionis contra bonum fidei .	1:	—	„	1	„
ex capite defectus consensus et amentiae mulieris	1:	1	„	—	„
ex capite clandestinitatis	1:	1	„	—	„
ex capite affinitatis ex copula illicita . .	2:	2	„	—	„
ob revocatum mandatum procuratorium .	1:	1	„	—	„
ob impedimentum consanguinitatis . . .	2:	2	„	—	„
ex capite vis et metus et simulationis . .	1:	1	„	—	„
ex capite vis et metus et defectus consensus	4:	—	„	4	„
ex capite publicae honestatis et vis et metus	1:	1	„	—	„
ex capite vis et metus atque intentionis contra indissolubilitatem	1:	1	„	—	„
ex capite conditionis appositae, defectus consensus et vis et metus	1:	—	„	1	„
ex capite vis et metus et conditionis appositae	1:	—	„	1	„
ex capite vis et metus, affinitatis ex fornicatione et clandestinitatis et dispensationis super rato (affirmative ex uno capite vis et metus)	1:	1	„	—	„
ex capite impedimenti criminis et defectus consensus	1:	—	„	1	„
ex capite defectus consensus, ob exclusum bonum prolis	1:	—	„	1	„

ex capite simulationis consensus et consanguinitatis	1:	1	„	—	„
ex capite erroris in persona et conditionis appositae	1:	—	„	1	„
ob exclusum bonum prolis, ob ignorantiam de natura matrimonii et ob conditionem appositam	1:	—	„	1	„
Nullitatis matrimonii et Dispensationis super rato (negative ad I, affirmative ad II)	1:	1	„	—	„
ex capite simulationis consensus et ob exclusionem indissolubilitatis et prolis .	1:	—	„	1	„

93: 45 aff. 48 neg.

Bücherverbot.

Nummer 9 der Acta veröffentlicht zwei neue Indizierungen. Mit Dekret des Heiligen Offiziums vom 5. Juli d. J. erfolgt die Indizierung des bei Arnoldi Mondadori erschienenen neuen Buches des Autors Angelo Cocles: *„Cento e cento e cento e cento pagine del Libro Segreto di Gabriele D'Annunzio tentato di morire."* Als Grund wird ausdrücklich die ganz bewußt unsittliche und blasphemische Tendenz angegeben.

Mit Dekret vom 19. Juli d. J. wird das bei Hoheneichen, Verlag München, erschienene neue Werk Alfred Rosenbergs: *„An die Dunkelmänner unserer Zeit. Eine Antwort auf die Angriffe gegen den ‚Mythus des 20. Jahrhunderts'"* auf den Index librorum prohibitorum gesetzt. Bekanntlich wurde das Buch Rosenbergs „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" mit Dekret vom 9. Februar 1934 (Acta Apost. Sedis 1934, Nr. 3) mit der ausführlichen Begründung verurteilt, daß es das Christentum in seinem gesamten Wesen bekämpft und leugnet und durch den Blutmythus eine neue germanische Religion schaffen wolle. (Vergleiche Quartalschrift 1934, Nr. 2, S. 391.)

Kodifizierung des Orientalischen Kirchenrechtes.

Die Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali bringt in Nr. 9 der A. A. S. S. 306 f. eine Notificatio de constituenda Pontificia Commissione ad redigendum „Codicem Juris Canonici Orientalis". Im Jahre 1929 (A. A. S. XXI, p. 669) gab Pius XI. den Auftrag, die historisch-kanonistischen Studien aufzunehmen, den Entwurf der Kodifikation den Ordinarien zum Studium zuzustellen und die Fontes herauszugeben. Diese dreifache Arbeit, an der Kardinal Gasparri noch ganz hervorragenden Anteil nahm, ist nun nach dem Bericht der Acta soweit beendet, daß der Papst an die Ernennung einer eigenen Kommission für die

Abfassung des Orientalischen Rechtskodex geschritten ist. Der päpstlichen Kommission steht als Präses Kardinal Aloysius Sincero vor. Als Mitglieder gehören ihr an die Kardinäle Pacelli, Serafini und Fumasoni-Biondi. Aufgabe der Kommission ist, die Referate der Ordinarien zum vorgelegten Entwurf zu sichten und zu verarbeiten, den Wortlaut abzufassen und die Herausgabe vorzubereiten. Den Mitgliedern hat der Heilige Vater aufgetragen, die Konsultoren der einzelnen Orientalischen Kirchen zur Mitarbeit heranzuziehen, damit der Kodex inhaltlich und formell dem Charakter der Völker entspreche, für die die einzelnen Kanones gegeben sind. Wenn die einzelnen Bücher und tituli ausgearbeitet sind, ist für die letzte einheitliche Redaktion des Kodex noch einmal das Votum aller Ordinarien einzuholen.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Besuch des Allerheiligsten im Heiligen Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag. Se. Heiligkeit, Papst Pius XI., hat die Ablässe des *40stündigen Gebetes auf die Kartage ausgedehnt.* Am Gründonnerstag und Karfreitag wird das Allerheiligste zur dankbaren Erinnerung an die erste Einsetzung feierlich ausgesetzt. *Wer an diesen Tagen* andachtsvoll den Heiland in seiner Eucharistie besucht, dabei zum Danke für die Einsetzung dieses größten Geheimnisses seiner Liebe *fünf Pater, Ave, Gloria* betet und *ein Pater, Ave, Gloria* nach der Meinung des Heiligen Vaters hinzufügt, gewinnt *jedesmal* einen Ablaß *von 15 Jahren* und einmal an jedem der zwei Tage *einen vollkommenen* Ablaß; zur Gewinnung dieses letzteren sind Beichte und Kommunion erforderlich.
(S. Poenit. Ap. [13. April], 20. Mai 1935; A. A. S. XXVII, p. 277.)

Hören der Predigten bei Missionen und Exerzitien. In einer Antwort an die Gesellschaft Jesu wurde von seiten der Pönitentiarie entschieden: Zur Gewinnung der Missions- u. s. w. ablässe genügt es, *die Ansprachen im Fernsprecher, Lautsprecher* gehört zu haben. Der *vollkommene* Ablaß, der mit der *Erteilung des päpstlichen Segens* verbunden ist, wird aber nur dann gewonnen, wenn er durch bevollmächtigte Priester gegeben worden ist, *nicht aber,* wenn er durch Lautsprecher weiter verkündet wurde.
(S. Poenit. R. [13. April 1935], 11. Mai, P. Jos. Marté, secr. S. J.)

Skapuliermedaille in der orientalischen Kirche. Se. Heiligkeit, Papst Pius XI., verlieh dem Apostolischen Visitator Nikolaus Czarneckij, Titul. Eppus Lebediensis, der die Gläubigen des byzantinisch-slawischen Ritus in Polen visitiert folgendes Indult für *die Gläubigen aller orientalischen Riten*: Die Skapuliermedaille vertritt alle Skapuliere aus Tuch — ausgenommen allein die der III. Orden —; dies gilt *nicht bloß* zur Gewinnung aller den Skapulieren verliehenen Ablässe, sondern *auch zur Aufnahme, zur Auflegung der Skapuliere*. Letzteres Indult ist bis jetzt der lateinischen Kirche noch nicht verliehen worden.

(S. C. pro Eccl. Orientali, 25. Mart. 1935; Monit. Eccl. 1935, p. 165; vgl. Beringer-Steinen, Die Ablässe, I, n. 937.)

Wie bete ich den Kreuzweg? Ein Priester schreibt: „Bei meinen letzten Exerzitien wurde der Kreuzweg auf folgende Weise gebetet: Nach der Vorlesung einer kleinen Betrachtung u. s. w. für zwei Stationen, wurde jedesmal ein Lied zur Verehrung einer heiligen Wunde gesungen, die Wunde der rechten Hand wurde somit zweimal erwähnt. Nach meiner Ansicht wurde dadurch der Kreuzweg sechsmal unterbrochen; wie steht es mit dem vollkommenen Ablaß?" Was ist wahr?

Die *offizielle Raccolta bestimmt: „Es ist erforderlich, daß man während des Kreuzwegbesuches das Leiden unseres göttlichen Heilandes erwäge, jeder nach seiner Fähigkeit."* Es ist somit *nicht* nötig, wenn es auch der Natur der heutigen Art, den Kreuzweg zu beten, mehr entspricht, über *jede* der vierzehn Stationen eine besondere Betrachtung anzustellen; die Betrachtung *irgend eines* Leidensgeheimnisses genügt, um die Ablässe zu gewinnen; ich sage *irgend eines*, z. B. Leiden am Ölberg, Geißelung, Dornenkrönung. Die bildliche Darstellung der 14 Stationen ist ja gar nicht notwendig, *die 14 Kreuze aus Holz sind der Kreuzweg*, die Kreuzwegstationen; *sie durchgeht man, das Leiden des Heilandes betrachtend und betend.* Mündliches Gebet ist nicht notwendig.

(Vgl. Beringer-Steinen, Die Ablässe, I, n. 742 f.; diese Zeitschrift, Jahrgang 1932, 391 f.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Von dem Verbote, im Bereich der Türkischen Republik *das geistliche Kleid öffentlich zu tragen*, sind nach dem jetzt bekannt gewordenen Wortlaut des Gesetzes folgende Persönlichkeiten ausgenommen: der Großmufti, der griechische, armenische und katho-

lische Patriarch, der Großrabbiner und die obersten Vertreter der Konfessionen.

Ein Teil der *Assyrischen Christen,* deren Angelegenheit von einem Ausschuß des Völkerbundes noch immer geprüft wird, hat endlich von der französischen Mandatskommission für Syrien die Erlaubnis erhalten, sich dauernd am Ufer des Flusses Khabur niederzulassen. Die Flüchtlinge, einschließlich der Frauen und Kinder, die aus Mossul hierher gebracht wurden, 2200 Personen, haben bereits zwei Dörfer gegründet, und gehen nun daran, feste Bauten aufzuführen. Die Kapuzinermissionäre, zu deren Jurisdiktion die Gegend am Khabur gehört, unterstützen die Flüchtlinge in jeder Weise.

Die Vertreter der 5000 Mann zählenden jungkatholischen Aktion aus den französischen Mandatsländern hielten am 10. März 1935 unter dem Vorsitze des Apostol. Delegaten Giannini in *Beirut* eine Versammlung ab, bei der namentlich über das Familienproblem, den Kinderschutz und die Wahrung der guten Sitte verhandelt wurde. Die Versammlung, die durch den Segen des Heiligen Vaters beglückt wurde, kann bereits den Erfolg aufweisen, daß der Generalkommissär auf ihr Einschreiten hin schamlose Tänze und unsittliche Darbietungen unter empfindlichen Strafen verboten hat. („Fides.")

Vorderindien. Die wenigen vorliegenden Missionsberichte sind nur von lokaler Bedeutung, so über den herzlichen Empfang des neuen Erzbischofes in *Madras,* die Überreichung eines italienischen Ordens an den Bischof von *Krishnagar,* das Verbot eines antikatholischen Buches durch den Präsidenten von Madras u. s. w. Bescheidene Missionserfolge hat nur die Mission von *Tutikorin* aufzuweisen, wo kleine Gruppen von Jakobiten — 46 und 190 — zur katholischen Kirche übergetreten sind.

Die Missionäre von *Ceylon* sind um ihre Schulen besorgt, da bei einigen Regierungsschulbehörden Versuche gemacht werden, das Unterrichtswesen zu monopolisieren und den Missionsschulen die bisherigen Unterstützungen zu entziehen. Es dürfte beim Versuche bleiben, da die Katholiken jetzt schon entschieden dagegen Stellung nehmen, wie die bei einer Versammlung gesprochenen Worte des Bischofes von *Galle* zeigen: „Wir sind von Stahl. Sie können uns brechen, beugen werden wir uns nicht. Und wenn uns die Waffen in unseren Händen zersplittern, so werden wir mit dem Knauf unserer Schwerter weiter kämpfen." („Fides", 480.)

Hinterindien. Die spanischen Dominikaner des Vikariates von Buichu benützten die Siebenjahrhundertfeier der Heiligsprechung des heiligen Dominikus, um in einer großen kirchlichen und außerkirchlichen Feier den Erschienenen die Missionsarbeit des Dominikanerordens für Hinterindien vor Augen zu führen. Hauptredner war der einheimische Bischof Tong, Koadjutor des Apostol. Vikars von Phat-Diam. Unter den Teilnehmern war auch der französische Resident und hohe annamitische Persönlichkeiten. Das Pontifikalamt hielt der Apostol. Delegat. Die Missionen nehmen die gewöhnliche Entwicklung, meist günstig.

Dem christlichen Großmandarin Hoanh wurde in seiner Heimatgemeinde Suc-Thuy die größte Ehrung zuteil, die der König von *Annam* nur bei ganz besonderen Verdiensten zu erteilen pflegt. Er wurde geadelt und mit ihm gleichzeitig seine Väter, Groß- und Urgroßväter. Einer dieser Vorfahren wurde vor etlichen 70 Jahren gemartert; jetzt gehört er zu den verdientesten Männern Annams. Tempora mutantur!

China. China, das nach Meldungen der Tagespresse in letzter Zeit wieder schwere Heimsuchungen durchzumachen hat: Über-

schwemmungen, Pest, Hungersnot u. s. w., und in dem auch die politischen und sozialen Verhältnisse trotz der Bemühungen der Regierung noch viel zu wünschen übrig lassen, hat vor kurzem in der Person des früheren Apostol. Delegaten *Constantini* einen hochherzigen Verteidiger gefunden. Msgr. Constantini warnte in einem in Rom vor einem ausgewählten Zuhörerkreis gehaltenen Vortrag zunächst vor der Verallgemeinerung gewisser Unordnungen und Greueltaten, von denen die Zeitungen berichten, und fuhr dann fort: „China macht augenblicklich die größte Krisis seines mehrtausendjährigen Bestehens durch. Diese Krisis hat China aufgewühlt und manchen Unrat und Schmutz an die Oberfläche gebracht. Mit ruhigem und scharfem Auge muß man diese Ereignisse betrachten; hinter ihnen ist ein ungeheures Volk in vollständiger Umstellung begriffen, ein Volk, das eine wunderbare Fähigkeit für eine geistige Wiedergeburt entwickelt." Nach ausführlicherer Begründung des Gesagten zeichnet der Redner die Aufgabe der katholischen Missionen mit den Worten: *„Der Mission fällt die Aufgabe zu, bei diesem kulturellen Aufbauwerke führend mitzuwirken und die Erneuerung der Kultur christlich zu gestalten."* — Diese wichtige Aufgabe macht es begreiflich, warum die höchsten kirchlichen Stellen der Mission in China ihr besonderes Augenmerk zuwenden und bestrebt sind, für China möglichst viele und tüchtige auswärtige und einheimische Missionäre zu gewinnen.

(„Osservatore Romano", 27.)

Der gegenwärtige Stand der katholischen Missionen in China wird vom Sekretär der Synodalkommission in Peking in folgender Weise gezeichnet: 89 Bischöfe, darunter 14 einheimische; 22 Apostol. Präfekten, 8 chinesische, 14 auswärtige; Priester: 4014 auswärtige, 1047 einheimische; Brüder: 1146, mehr als die Hälfte einheimische; Schwestern: 3319 einheimische, 1831 ausländische.

Von den eingeborenen Laienhelfern sind 11.833 (7381 Männer und 4452 Frauen) Katechisten und 14.932 Schullehrer (8683 Männer und 6249 Frauen). Während des letzten Jahres ist die Zahl der Katechisten um 560, die der Schullehrer um 2100 gestiegen. Die Katholikenzahl betrug 2,702.468 (+ 78.908 gegen das Vorjahr); Katechumenen zählte man 465.000. Die Verteilung über die einzelnen Sprengel ist sehr verschieden.

Fast ein Fünftel aller Missionsbezirke Chinas liegt in den Händen der *Franziskaner* verschiedener Nationalitäten. Einheimische Mitglieder zählt der Orden 103, 42 Priester, 44 Kleriker und Novizen und 17 Laienbrüder. Die Präfektur *Fengsiangfu* wird zur Gänze von chinesischen Franziskanern verwaltet. Ordenshäuser bestehen 15, von denen 2 Noviziatshäuser und 4 Klerikats-Studienhäuser sind. Mit den letzteren sind Regionalseminare verbunden.

Die *Steyler Missionäre,* deren Missionsarbeit in China ebenfalls in hohem Ansehen steht, verlieren in nächster Zeit einen ihrer ältesten und angesehensten Missionäre, den Apostol. Vikar *Henninghaus von Yenchowfu,* der vom Hl. Vater die Erlaubnis erhielt, sein Amt nach Ernennung eines Nachfolgers niederlegen zu dürfen. Bischof Henninghaus hat vor kurzem sein goldenes Priesterjubiläum gefeiert und dabei außerordentliche Ehrungen erfahren. Besondere Freude mag es dem Jubilar bereitet haben, daß er einige Tage zuvor 4 Eingeborenen die Hände auflegen konnte und daß er den Tag erlebte, an dem zum ersten Male die Fronleichnamsprozession in den Straßen von Yenchowfu, der Hochburg des Konfuzianismus, ohne jede Störung öffentlich abgehalten werden konnte.

Bischof *Weig,* Apost. Vikar von *Tsingtao,* ebenfalls ein Steyler, berichtet, daß die von ihm gegründete Vereinigung der „Helferinnen

bei der Verbreitung des heiligen Glaubens" trotz des kurzen Bestandes schon 26 eifrige Mitglieder zählt.

Der dritte Steyler Bischof *Buddenbrock,* Apostol. Vikar von *Lanchow,* hat auf einer Visitationsreise mit zwei Banditenbanden Bekanntschaft gemacht, die ihn gründlich ausplünderten, dann aber ziehen, bezw. weiterfahren ließen.

Auch die deutschen *Kapuziner von Tsinchow* (Kansu) berichten von einem unliebsamen Besuche, dem die katholische Schule und ein Teil des Hospitales zum Opfer fielen. Die Plünderer waren aber, wie der Bericht ausdrücklich hervorhebt, weder Banditen noch Kommunisten, sondern aufgehetzte Jugendliche des eigenen Missionsbezirkes.

Der zu Weihnachten 1933 in die Hände einer Banditenbande geratene Missionär *P. Anselmo,* ein italienischer Lazarist, wurde vor kurzem als Leiche aufgefunden. Die Ermordung dürfte schon vor einem Jahre geschehen sein; alle gegenteiligen Meldungen, selbst die der italienischen Gesandtschaft, erwiesen sich als falsch.

Die *Katholische Aktion* findet in einigen Sprengeln günstige Aufnahme. Ihre Hauptförderer sind der im vorigen Jahre zum Direktor der Aktion ernannte *Dr Yo-pin* und der Redakteur *Dr Hieng Höliang,* der erst im verflossenen Januar zur Kirche übergetreten ist. Ersterer arbeitete in letzter Zeit namentlich in den Schülerheimen Suantwafus, letzterer im Vikariate Fonchow.

Die beiden Präfekturen *Kaying* und *Suchow* wurden zu Apostol. Vikariaten erhoben; dadurch erfährt die Zahl der Bischöfe eine Erhöhung, die der Präfekten eine Verminderung um zwei.

Die einzige auf tibetanischem Boden gelegene Station *Yorkalo* — das Gebiet gehörte früher zu China —, die von Lhassa aus nur stillschweigend geduldet wurde, ist in Gefahr, zerstört zu werden. Von böswilliger Seite wurden nämlich die dortigen Christen beschuldigt, ein Götzenbild entfernt, bezw. entwendet zu haben. Vorläufig wurden der Missionär P. Nußbaum und mehrere Christen mit Geldstrafen belegt; die Gegner geben sich aber mit diesen Strafen nicht zufrieden, sondern verlangen die Schließung der Kirche und Mission. Um Zusammenstöße zu verhindern, sind die Ortschaften Yorkalo und Putin mit Militär umzingelt. Erwähnenswert ist, daß sich die Lama für den Frieden einsetzen.

Mandschukuo. Die Leiche des wahrscheinlich am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt ermordeten Schweizer Missionärs *P. Anton Jörg* wurde von japanischen Soldaten mit gebundenen Händen und einem Schuß im Rücken gefunden. Der Ermordete war einer der eifrigsten und tüchtigsten Missionäre der aufstrebenden Missionsgesellschaft von Bethlehem-Immensee in der Schweiz.

Japan. *P. Dr Wilhelm Schmidt,* der Begründer der neueren Ethnologie, hat während seines Aufenthaltes in Ostasien zunächst einige Vorlesungen an der von seinen Ordensbrüdern geleiteten Universität in Peking gehalten, dann aber auch Japan besucht, wo er ebenso ehrenvoll aufgenommen wurde wie in China. Seine Bestrebungen um Errichtung eines großen ethnologischen Museums in Tokio fanden namentlich bei den Führern der vaterländischen Partei Verständnis und Anklang, weil man in diesen Kreisen überzeugt ist, daß die evolutionistisch-materialistische Weltanschauung, die in Japan fast allgemein ist, den revolutionären Strömungen der Gegenwart gegenüber zu wenig Halt und Kraft hat, diese vielmehr begünstigt und fördert. Es wird nun Sache der Missionäre, namentlich der Steyler von *Nagoya* und *Niigata,* die zum Teil Schüler P. Schmidts in St. Gabriel waren, sein, die Ideen ihres Lehrers der japanischen Gelehrtenwelt mundgerecht zu machen. Die ersten Schritte zur Gründung eines diesem

Zwecke dienenden Zirkels sollen bereits geschehen sein. Die Gewinnung wenigstens eines Teiles der gebildeten Gesellschaft wäre in Japan von noch größerer Bedeutung als in anderen Ländern. Möge der Versuch gelingen!

Aus den Missionsberichten ist die erfreuliche Tatsache hervorzuheben, daß der Zug zum *Ordens- und Priesterberuf* weiter anhält. So hat das Kloster der *Trappistinnen von Hakodate* bereits mehr als 100 einheimische Schwestern, so daß sämtliche Räume des Klosters überfüllt sind. In nächster Zeit wird daher in der Nähe der Stadt *Himeji,* Diözese *Osaka,* ein zweites Kloster entstehen, um Hakodate zu entlasten. Für die männliche Jugend eröffnen die *Salesianer Don Boscos* noch dieses Jahr in Tokio ein Noviziat, für das schon eine Reihe von Postulanten vorgemerkt ist. Im Aussätzigenheim von Koyama haben sich Krankenpflegerinnen zu einer frommen Gesellschaft zusammengeschlossen, die später zu einer Schwesternkongregation ausgebaut werden dürfte. Das Beispiel wird in anderen Instituten bald nachgeahmt werden. Einen starken Zuwachs an Missionskräften haben die *Jesuiten* erfahren, denen die niederdeutsche Provinz 17 neue Kräfte zur Verfügung stellte. Die Franziskaner von Sapporo haben aus Europa eine Verstärkung von 3 Priestern erhalten, davon 2 Japaner, die in Europa ihre Studien gemacht haben. Die Steyler Präfektur Nagoya konnte am 14. März l. J. ihren ersten einheimischen Priester begrüßen.

Außer dem Zug zum Ordensberuf wird in den Berichten noch die Freudigkeit, an *karitativen Werken* mitzuwirken, hervorgehoben. Das karitative und soziale Wirken der katholischen Studenten der Universität Tokio wurde bereits in früheren Berichten erwähnt. Ähnliches wird aus der Stadt Niigata berichtet, wo von christlichen Jünglingen und Jungfrauen im Armenviertel zwei Vinzenzkonferenzen gegründet wurden, die nach bescheidenen Anfängen bereits eine solche Tätigkeit entwickelten, daß sie schon mehrere Familien für das Katechumenat gewannen. Das Gesagte zeigt, daß die Missionsarbeit in Japan hauptsächlich noch Kleinarbeit ist, die aber unbedingt notwendig ist, wenn es später einmal rascher vorwärts gehen soll.

Korea. Der den Benediktinern von St. Ottilien zur Verfügung gestellte Würzburger Arzt Dr Ludwig Lehner dürfte der Präfektur Yenki (Mandschurei) zugewiesen werden.

2. Afrika.

Ostafrika. Die Lage im Norden Ostafrikas ist so unsicher, daß jeden Tag umstürzende Änderungen eintreten können. Es sei daher ausdrücklich erwähnt, daß der nachfolgende Bericht die Verhältnisse Ende August 1935 voraussetzt.

In den Missionsverhältnissen *Abessiniens* und der benachbarten Länder hat sich vorläufig nichts geändert. Die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht über die Abreise der Missionäre wird vom „Osservatore Romano" entschieden dementiert. Die Missionäre bleiben in der Hauptstadt Addis-Abeba wie in der Provinz Kaffa; nur einige kranke Schwestern sind nach Europa zurückgekehrt. Ein nach Frankreich zurückgekehrter Kapuzinermissionär soll bei seiner Landung in Marseille den erschienenen Pressevertretern folgende Mitteilung gemacht haben: Bischof Jarosseau habe vom Kaiser (Negus) die formelle Zusicherung erhalten, daß im Falle eines bewaffneten Konfliktes die Missionäre ganz besonders geschützt würden. Ob der Abuma (Oberbischof) — meist sehr fanatisch — auch so denkt, ist nicht bekannt. Die katholischen Missionäre werden jedenfalls keinen Anlaß zu einem berechtigten gewaltsamen Einschreiten gegen sie geben.

In der britischen Provinz *Kenya*, östlich von Uganda, arbeiten die beiden Vertreter der indischen Bewegung fieberhaft an der Gründung einer muselmännischen Missionsgesellschaft, deren Hauptaufgabe die Bekämpfung der katholischen Mission sein soll. Die Vertreter der Katholischen Aktion für Ostafrika haben bei einer Versammlung in Mombasa bereits den notwendigen Abwehrkampf organisiert.

Die Missionen der *Weißen Väter* in Ostafrika erhielten im Jahre 1935 eine Verstärkung von 46 Patres und 12 Brüdern — 46 Patres und 5 Brüder kamen nach Nordafrika. In Anbetracht der immer noch stark zunehmenden Anmeldungen zum Katechumenate, namentlich in den beiden belgischen Mandatsgebieten Ruanda und Urundi, bedeutet dieser Zuwachs keine wesentliche Entlastung der alten Missionäre, obgleich eine solche von allen Apostolischen Vikaren als dringend notwendig bezeichnet wird. Es ist daher begreiflich, daß sich die Missionäre nach der Stunde sehnen, in der einheimische Priester in größerer Anzahl in ihre Reihen eintreten und ihnen einen Teil der Arbeiten abnehmen. Es wird aber noch manches Jahr dauern, bis die Sehnsucht der Missionäre befriedigt werden kann, da es dabei viele Schwierigkeiten zu überwinden gibt.

Die Vikariate *Ruanda, Urundi, Kivu* und *Albertsee* errichten in nächster Zeit ein Großes Seminar für die Priesterkandidaten ihrer Sprengel. Der Grundstein zu diesem zur Aufnahme von 200 Seminaristen bestimmten Bau ist bereits gelegt, und zwar in *Astrida*, der neuen Hauptstadt der beiden Mandatsgebiete. Nach Vollendung des Gebäudes wird das Seminar von *Kabgaje* in Ruanda aufgelassen und die Seminaristen nach Astrida gebracht.

Die *Benediktiner* von St. Ottilien betrauern einen treuen Mitbruder, P. Klemens Maria Künster, der sowohl vor als nach dem Weltkriege eine Reihe von Jahren in der ostafrikanischen Mission segensreich gewirkt hat.

Die Missionäre von Kwiro — *Schweizer Kapuziner* — haben von den 350 Schülern ihrer Zentralschule, jetzt „Primary School" genannt, 20 der am meisten Versprechenden zu einem Lateinkurs vereinigt, der in den nächsten Jahren zu einem Kleinen Seminar ausgebaut werden soll.

Die Missionsoberen sämtlicher Sprengel von *Nyassaland* und *Nordrhodesia* — Shire, Nyassa, Bangweolo, Loangwa, Broken Hill, Livingstone und Ndola — haben auf einer unter dem Vorsitz des Apostol. Delegaten Riberi abgehaltenen Konferenz beschlossen, die Katechistenfrage überall in gleicher Weise zu regeln. Als Grundlage wurde der Organisationsplan des Vikariates Shire gewählt, der nach dem „Zellen"system aufgebaut ist.

Südafrika. Die Verwaltung von *Rhodesia* bemüht sich seit längerem in vorbildlicher Weise, im Einvernehmen mit den Missionären die wirtschaftliche Lage der Eingeborenen zu heben und ein friedliches Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Schwarzen mit den Weißen herbeizuführen. Es ist für die katholischen Missionen sehr ehrend, daß man bei diesem Versuch die Methoden der katholischen Missionäre, namentlich der Mariannhiller, nachahmt oder die Missionäre direkt zur Mitarbeit heranzieht. So sollen von nun an in Rhodesia alljährlich ähnliche Kongresse abgehalten werden wie in Mariannhill, und dabei alle aktuellen Fragen besprochen werden. *P. Huß von Mariannhill* hat schon beim 1. Kongreß eine wichtige Rolle gespielt und es ist gar kein Zweifel, daß er hier ähnliche Erfolge erzielen wird wie in den anderen Ländern Südafrikas. Wie viele Vorurteile gegen den Katholizismus mag der Soziologe Huß schon zerstreut haben — auch eine wichtige Missionsarbeit!

Das neueste Unternehmen der Mariannhiller in ihrem eigenen Missionssprengel ist die Abhaltung eines landwirtschaftlichen *Lehrkurses für Eingeborenenfarmer* in der Station *Reichenau.* Die Anwesenheit des Oberkommissärs für die Eingeborenen Natals, der landwirtschaftlichen Direktoren für die ganze südafrikanische Union, des Oberschulinspektors von Natal u. s. w. zeigen deutlich, welche Bedeutung man in Regierungskreisen der neuesten Einführung der Missionäre beilegt.

Die neuerrichtete Präfektur *Mount Currie* untersteht der bayrischen Franziskanerprovinz und nicht den Franziskanern von Waldbreitbach, wie es im letzten Bericht hieß. Erster Apostol. Präfekt wurde der Franziskanerpater *Sigbald Kurz;* ein geborener Württemberger, der bisher im Vikariate Shansi in China gewirkt hat. Mittelpunkt der neuen Präfektur ist die Stadt *Kokstad.*

Die Bischofsweihe des ersten Apostol. Vikars von *Kroonstad,* Msgr. Klerlein, gestaltete sich zu einer Feier, an der ganz Südafrika teilnahm. Außer den Konsekratoren waren noch acht Apostol. Vikare und sechs Apostol. Präfekten erschienen, also fast die ganze Hierarchie Südafrikas. Die zahlreichen Ehrungen galten in erster Linie dem neuen Bischof, dann aber auch seinen treuen Mitarbeitern, die wegen ihrer sozialen Tätigkeit sich eines ähnlichen Ansehens erfreuen wie die Mariannhiller. Bischof Klerlein ist ein leuchtendes Vorbild für seine Missionäre.

Aus den *Pallottinermissionen* wird nur gemeldet, daß *Zentral-Kapland* (Oudtshoorn) einen Zuwachs von acht jungen Marienschwestern aus Schönstatt erhalten hat, und in *Langa Lokation (Kapstadt)* von irländischen Kapuzinern mit Hilfe der Kreuzschwestern eine Kirche, die zugleich Schule ist, für die dortigen Neger errichtet worden ist.

In den Sprengeln der Oblaten scheinen keine besonderen Veränderungen vorgekommen zu sein. *Windhoek* hat zu seinen Benediktinern von Tutzing und Menziger Kreuzschwestern eine dritte Schwesterngenossenschaft bekommen, nämlich Hiltruper Missionsschwestern, die die Anstalten der Station Usakos übernehmen werden.

Westafrika. Die Mission von *Gabun* ist von der französischen Akademie in Paris mit einem Preis von 6000 Franken zugunsten ihrer Schulen ausgezeichnet worden. Die Missionsschulen Gabuns waren die ersten, und lange Zeit auch die einzigen der Kolonie, bis ihnen der Freisinn Konkurrenzschulen entgegenstellte. Trotzdem wurden sie im letzten Jahr noch von 18.429 Kindern besucht; wegen ihrer trefflichen Einrichtungen, wie Werkstätten, Obstgärten, Pflanzungen u. s. w., brauchen sie die Konkurrenz gar nicht zu fürchten.

Die Weihe der ersten acht *Kameruner* Priester ist nun für den 8. Dezember d. J. angesetzt. Ganz Westafrika freut sich auf diesen Tag, am meisten wohl die Missionäre, die endlich einen Bau vollendet sehen, dessen Grundmauern schon von den ersten Glaubensboten Kameruns — den deutschen Pallottinern — gelegt worden sind. Die 18 Minoristen des Priesterseminars bürgen dafür, daß nun in Jaunde öfter Priesterweihen stattfinden werden, und daß die geplagten Missionäre endlich wenigstens einigermaßen entlastet werden.

Die *Benua-Mission in Nigerien,* geleitet von deutschen Missionären vom Heiligen Geist, entwickelt sich günstig; der Apostol. Präfekt Winterle schreibt: „Es geht vorwärts." Das wichtigste Ereignis des letzten Jahres ist die Gründung einer Schule — Tarzisius-Heim genannt —, in welcher junge Leute zu Katechisten und Lehrern, später vielleicht auch zu Priestern, herangebildet werden sollen. Für die Deckung der Auslagen der Mission müssen in erster Linie die

Christen selbst aufkommen; der Obere betont ausdrücklich: man wolle keine „Schmarotzerchristen" erziehen.

Vor kurzem hat der *König des Yorubastammes* — zum ersten Male in der Geschichte dieses Stammes — der Einweihung einer christlichen Kirche in Fiditi, einer Stadt unweit von Oyo, der Hauptstadt des Yorubalandes, beigewohnt. Beim Abschiede sagte er zum Apostol. Vikar: „Ich bin glücklich, daß dies noch während meiner Lebenszeit geschehen ist." Die Missionäre messen diesem Besuche große Bedeutung bei.

In *Senegal* geht das Missionswerk nur langsam voran. Größere Fortschritte weist nur die vor etwa acht Jahren gegründete Station *Diohine* unter den *„Sereres"* auf, die bereits eine einheimische Schwesterngenossenschaft hat. Die „Sereres" lehnten den Mohammedismus von Anfang an ab und wurden daher von ihren Nachbarn, fanatischen Muselmännern, öfters hart bedrängt. Die katholische Mission hat unter ihnen die verläßlichsten Anhänger.

Der Präsident der Republik *Liberia* wurde vom Heiligen Vater mit dem Großkreuz des Ordens des heiligen Gregor d. Gr. ausgezeichnet. Die Auszeichnung ist eine Anerkennung des Wohlwollens und des Schutzes, den der Präsident den katholischen Missionen angedeihen läßt.

Innerafrika. *Belgisch-Kongo* (einschließlich der Mandatsgebiete von Ruanda und Urundi) bucht für das verflossene Jahr 121.109 Taufen von Erwachsenen und 1,032.660 Taufbewerber (im Vorjahre 758.098). Unter einer Gesamtbevölkerung von etwa 14 Millionen Seelen lebten im Juni 1934 1,233.018 Katholiken. Rechnet man die Katechumenen dazu, so ergibt sich, daß die katholische Mission Belgisch-Kongos fast ein Sechstel der Bevölkerung erobert hat.

Die Aussichten für die Zukunft sind sehr günstig, da sogar in Gebieten wie in *Ubanghi*, wo bei der Ankunft der Kapuzinermissionäre im Jahre 1910 der größere Teil der Bevölkerung noch der Menschenfresserei ergeben war, bedeutende Fortschritte zu verzeichnen sind. Seit 1934 besitzt Ubanghi eine eingeborene Schwesterngenossenschaft. Die Volksschulen weisen 1710 Kinder, die Katechismusschulen 11.347 Besucher auf.

Mit Erlaß des Königs *Leopold III.* vom 23. Januar 1935 wurde eine amtliche Kommission für den Schutz der einheimischen Künste und Handwerke in Belgisch-Kongo ins Leben gerufen. Die Kommission hat den Zweck, alles, was zur Erhaltung und Förderung der Eingeborenenkunst und des Eingeborenen-Handwerkes dienlich ist, zu untersuchen und zweckentsprechende Vorschläge dem Kolonialministerium zu unterbreiten. Im einzelnen empfiehlt der Erlaß die Anlegung und Pflege von „Hausgärten", die Vervollkommnung der Werkzeuge, damit die Handwerker nicht nur die unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände verfertigen können, sondern auch Matten, Gefäße, Bildschnitzereien zum Schmuck der einfachen Behausungen u. s. w. Der Erlaß, der allgemeine Beachtung und Nachahmung verdient, stellt der Kolonialregierung ein herrliches Zeugnis aus.

(„Fides.")

Nordafrika. Die französische Kolonialregierung hat in der Nähe der Stadt *Bamako* (Französisch-Sudan) ein Zentralinstitut für Aussätzige angelegt, das zunächst Kranke der französischen Kolonien, dann aber auch, soweit der Raum reicht, Aussätzige anderer Gebiete aufnehmen soll. Das Institut ist modern angelegt und macht den Eindruck eines Eingeborenendorfes, so daß die Kranken sich nicht ausgestoßen fühlen. Das europäische Viertel umfaßt acht Gebäulichkeiten: Kranken- und Verbandsäle, Laboratorium, Büros, Apo-

theke, Wohnung für das Ärztepersonal und die Schwestern. Der Belegraum kann auf 1500 gehoben werden, der gegenwärtige Stand ist 450. In Französisch-Westafrika sollen 150.000 Aussätzige leben. („Weltapostolat" 1935, 207.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Regierung von *Kanada* hat anläßlich des 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs Georg V. von England eine Nationalkasse gegründet, deren Einnahmen zur Bekämpfung der Krebskrankheit verwendet werden sollen. Kardinal Villeneuve von Quebec hat das Unternehmen der Regierung in einem eigenen Hirtenbriefe wärmstens empfohlen und dadurch nicht unwesentlich zur Erhöhung der Spendefreudigkeit beigetragen.

Aus den *Eismissionen* liegen einige Meldungen vor, die uns mit erschütternder Deutlichkeit zeigen, was unsere Missionäre im hohen Norden für die Sache Christi leisten. Gegenwärtig befinden sich drei Oblaten der Unbefleckten Jungfrau im äußersten Norden: *P. Bazin* unter den Igloolik auf Baffin-Land, *P. Armand Clabaut* unter den Eskimos im Norden der Hudson-Bay und *P. Henri,* ebenfalls unter den Eskimos in der Repuls-Bay.

P. Bazin ist seit 1930 von der Welt und seinen Mitbrüdern vollkommen abgeschlossen und leidet wahrscheinlich bittere Not, da seine Station vor einem Jahre durch eine Feuersbrunst zerstört worden ist.

P. Clabaut hat den letzten Winter bei den Eskimos in einer „Eishütte" zugebracht. Er hat dabei Hunger gelitten und sich bei einer Kälte von 60—70 Grad unter Null Finger und Füße erfroren, konnte aber neun Personen auf den Empfang der Taufe vorbereiten und taufen, wodurch seine Strapazen nach seiner Meinung hinlänglich belohnt waren.

P. Henri schreibt aus der Mission Maria Schnee an seinen Bischof Msgr. Turquetil: „Gott sei Lob und Dank, dieses Jahr war segensreich für die Seelen. Die katholische Kirche breitet sich aus und beglückt mehr und mehr dieses Land des ewigen Eises. Auch unsere Station Maria Schnee ist in vollstem Gedeihen. 130 Getaufte und zahlreiche Taufbewerber. Unser Haus ist zu klein geworden; in nächster Zeit muß auch an den Bau der Kapelle gedacht werden . . ." Über seine Mühen und Leiden geht P. Henri mit Stillschweigen hinweg. Es gilt aber von ihm jedenfalls dasselbe, was er im Briefe über P. Clabaut sagt: „Nach dem, was er mir erzählte und besonders nach dem, was er mir andeutete, mußten es schwere Tage gewesen sein, Tage, an denen man eine große, übermenschliche Liebe zu den unsterblichen Seelen braucht, um nicht zu verzagen."

Die Eismissionäre sind wirkliche Helden im Dienste Christi, wie sie der Heilige Vater nannte.

Bischof *Turquetil* weilt seit längerem im Norden seines Sprengels, um seinen Missionären nach Möglichkeit Lebensmittel und Trost zu bringen.

Der Rücktritt des Leiters des National-Wiederaufbauamtes, des Generals *Hugh S. Johnsons,* gibt den amerikanischen Zeitungen willkommenen Anlaß, verschiedene Aussprüche desselben der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Einer dieser Aussprüche enthält ein sehr gesundes und gerechtes Urteil über die katholischen Missionäre, das den großen Mann ebenso ehrt, wie die Missionäre. Der Bericht lautet ungefähr: „Der General stand einst als Kommandant am Oro Blanco in Arizona, fast am äußersten Ende der Gua-Wüste. Er gedachte dabei der zahlreichen Soldaten, die beim Versuch, die Wüste zu durch-

queren, ihr Leben verloren haben, und der Schwierigkeiten, die mit der Durchquerung auch damals noch verbunden waren, trotz der Panzerautos mit riesigen Wasserbehältern. Plötzlich hielt er in der Betrachtung inne und rief: Und doch haben spanische Patres sie durchquert, und das scheint mir einem Wunder gleichzukommen. Auch die Kette der Missionsstationen habe ich später kennengelernt, die den Weg bezeichnen nach dem heutigen San Francisco und von San Xavier in Tucson nach San Antonio in Texas führten. Ich habe sie gesehen und jeder einzelnen meine Ehrfurcht bezeugt. *Die Franziskaner und Jesuiten taten mehr für Amerika als irgend eine andere menschliche Gemeinschaft von der Zeit des Kolumbus bis auf den heutigen Tag. Sie waren die wahren Eroberer.*"

Wenn alle Menschen so vernünftig dächten, stünde es besser um unsere Missionen! („Ant.-Bote" 1935, 205.)

Südamerika. Das Franziskanerkolleg Bardel, Kreis Bentheim, das zur Heranbildung von Missionären für *Nordbrasilien* dient, konnte heuer schon eine ansehnliche Zahl von Franziskanerfratres und elf Laienbrüder der Mission Nordbrasiliens zur Verfügung stellen. Die ersteren müssen noch zuerst ihre philosophischen und theologischen Studien beenden; die letzteren können sofort in den Missionsdienst eintreten.

Auch nach *Südbrasilien* ist im April l. J. eine Schar von Obersekundanern abgereist, die ihre Studien in Brasilien fortsetzen und beenden werden. Sie kamen aus dem Franziskaner-Missionskolleg Garnstock bei Eupen.

Das 1931 eröffnete Missionspriesterseminar der *Steyler Missionsgesellschaft zu Santo Amaro bei Sao Paulo* beherbergt schon 52 Gottesstreiter, 6 Patres, 29 Scholastiker und 17 Klerikernovizen. Wenn die günstige Entwicklung anhält, wird das Seminar bald kräftig zur Behebung des schrecklichen Priestermangels beitragen können.

Die *Pallottiner*, die heuer das 50. Jahr ihrer Tätigkeit in Brasilien feiern, erhielten einen freudig begrüßten Zuwachs von zwölf Schönstätter Schwestern. Da sämtliche Schwestern ausgebildete Lehrerinnen sind, werden sie in den Missionsschulen wertvolle Arbeit leisten können. („St. M.-B." 1935, 192.)

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Die Australische Provinz der *Herz-Jesu-Missionäre* hat den Missionär P. Dockerty nach Port Keats, 150 Meilen südwärts von Darwin, geschickt, um unter den Ureinwohnern eine neue Mission zu begründen. Die Gründung dürfte außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen, da die Gegend eine noch unerforschte Wildnis ist und die Eingeborenen nach allem, was man von ihnen weiß, einen noch ungebändigten, wilden Charakter haben.

Die Mission der deutschen *Pallottiner* im *Nordwesten Australiens* wurde zum Apostol. Vikariate erhoben und ihr bisheriger Leiter Msgr. *Raible*, ein geborener Stuttgarter (geb. 1887), zum Bischof erhoben. Das Vikariat führt den Namen: *Kimberley*. Die Mission beklagt die Zerstörung der wichtigen Station *Beagle-Bay*, die einem gewaltigen Wirbelwind zum Opfer gefallen ist. Sämtliche Missionsbauten mit Ausnahme der Kirche, die ein Steinbau ist, wurden zerstört.

Ozeanien. Unter den japanischen Perlenfischern, die den größeren Teil des Jahres dem gefährlichen Handwerk der Perlenfischerei in der Korallensee zwischen Nordost-Australien und Südost-Neuguinea obliegen, zur Zeit der Monsume aber in der Torresstraße weilen, auf

dem Thuesday-Inselchen ausruhen und ihre Boote ausbessern, macht sich seit längerem eine Bewegung zur katholischen Mission bemerkbar. Die Fischer kamen zuerst zu den Herz-Jesu-Missionären, um Englisch zu lernen, später verlangten sie auch Unterricht in der christlichen Religion und heute besteht hier bereits ein katholischer Jugendverein, der sich mit besonderem Eifer der Neuankömmlinge annimmt. Die Bekehrten bleiben auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat dem Glauben treu.

5. Europa.

Rom. In der am 1. Mai im Propagandapalast abgehaltenen Generalversammlung des Werkes der Glaubensverbreitung und des heiligen Petrus machte der Vorsitzende Msgr. Salotti die freudige Mitteilung, daß im Jahre 1934 die Abnahme der von dem Werk gesammelten Spenden zum Stillstand gekommen, ja, daß gegenüber dem Vorjahr sogar ein Ansteigen der Sammelergebnisse zu verzeichnen sei. Unterstützt wurden 692 Missionen; die Zuschüsse an die einzelnen mußten gegenüber 1933 durchschnittlich um 15 Prozent gekürzt werden.

Auch die Einnahmen des Werkes des heiligen Petrus haben im letzten Jahre eine Steigerung erfahren, die erfreuliche Zunahme der Priesterberufe in den Missionsländern fordert aber auch eine Vermehrung der Bildungsstätten für die Eingeborenen und erhöht dadurch die Auslagen des Vereines, so daß neue Einnahmequellen gesucht werden müssen, namentlich durch noch größere Beteiligung der Priester und Priesteramtsbewerber in einigen Ländern.

Die *Unbeschuhten Karmeliter* errichten in der Ewigen Stadt ein eigenes Seminar zur Heranbildung künftiger Missionäre ihres Ordens. Am 14. April weihte der Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Rossi, den Grundstein des Seminarneubaues.

Der erste Doktor der Missionswissenschaft an der Gregorianischen Universität ist der Karmelitenpater *Thomas von Jesu* (Franz Pammolli) mit seiner Schrift: „P. Thomas von Jesus und seine Missionstätigkeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts."

Frankreich. Nach einer Meldung aus Paris fand am 24. August 1935 in der Kirche zu Fontenay-sous-Boys die Primiz eines zum Priester geweihten Mohammedaners statt. Der Primiziant war vor acht Jahren in Istambul zum katholischen Glauben übergetreten, dann nach Paris übersiedelt, wo er in den Franziskanerorden eintrat. Mit Erlaubnis der Oberen durfte er seinen türkischen Namen beibehalten und heißt daher jetzt: *P. Johann Mohammed ben El Jalik.*

Der diesjährige missionsärztliche Kurs an der katholischen Universität *Lille* findet in der Zeit vom 2. September bis 12. Oktober statt.

Belgien. In der Abteikirche des Benediktinerklosters St. Andreas bei Brüssel wurde am 29. Juni 1935 der ehemalige Ministerpräsident und Außenminister der chinesischen Republik, Loü-Tsan-Tsiang, zum Priester geweiht, die chinesische Regierung war bei der Feierlichkeit offiziell vertreten.

Der 13. Missiologie-Woche in *Löwen* liegt als allgemeines Thema der Gedanke: *„Exspectatio gentium"* zugrunde.

Deutschland. Der katholische *Akademische Missionsverein* konnte im Laufe dieses Jahres seine 25. Bestandsfeier begehen. Die auf dem Breslauer Katholikentag 1909 gegebene Anregung zur Gründung eines solchen Vereines wurde 1910 in Münster, und später auch an anderen Universitäten verwirklicht. 1920 schlossen sich sämtliche Gruppen

unter Führung Münsters zum katholischen Akademischen Missionsbund Deutschlands zusammen. Die Aufklärungsarbeit des Vereines hat der katholischen Mission hervorragende Dienste geleistet, auch über die Grenzen Deutschlands hinaus.

Österreich. Die im letzten Hefte erwähnte Gründung einer katholischen Missionszeitschrift ist vom Heiligen Vater huldvoll zur Kenntnis genommen worden.

Die *St.-Petrus-Claver-Sodalität* in Salzburg meldet, daß sie bisher ein und eine halbe Million Evangelien und Gebetbücher in 90 verschiedenen Sprachen und Dialekten an afrikanische einheimische Christen verteilt hat. Das Unternehmen wurde wiederholt von den höchsten kirchlichen Behörden belobt.

Nachschrift: *Mit dem heutigen Berichte tritt der Gefertigte von seiner Stelle als Missionsberichterstatter der „Quartalschrift", die er durch 25 Jahre und sechs Monate unter fünf Chefredakteuren innegehabt hat, zurück.*

Das 70. Lebensjahr, das er vor kurzem begonnen hat, und die Nachwehen einer schweren Erkrankung nötigen ihn zu diesem Entschlusse, der ihm recht schwer fällt, da die Missionsarbeit auch heute noch seine liebste Beschäftigung ist.

Indem er nun allen, welche ihn während der 25jährigen Berichterstattung unterstützt haben, für ihr Wohlwollen, ihre eifrige Mitarbeit und ihre gütige Nachsicht herzlich dankt, wünscht er seinem Nachfolger, einem hervorragenden Fachmann, Gottes reichsten Segen zum Heile der vielen, vielen Millionen, denen der Heiland noch fremd ist.

Ried im Innkreise (O.-Ö.), 1. September 1935.

Studienrat Peter Kitlitzko,
Professor i. R.

Dank der Redaktion. In mehr als hundert Quartalheften unserer Zeitschrift hat der hochwürdige Herr Studienrat Peter Kitlitzko den Missionsbericht erstattet. Die Leser unserer Quartalschrift sind die besten Zeugen seiner umfassenden Kenntnis der katholischen Weltmission, seiner gewissenhaften und nach allen Seiten unabhängigen Berichterstattung über die gesamte Missionsarbeit, seiner vorbildlichen Liebe zum Missionswerk unserer heiligen katholischen Kirche. Die Redaktion spricht ihrem treuen, allzeit dienstbereiten Mitarbeiter den tiefgefühlten Dank aus. Möge ihm der ewige Hohepriester die geistige Mitarbeit an der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden durch einen schönen, glücklichen Lebensabend und mit reichen Himmelslohn vergelten!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen. Ein entschiedener Friedensappell des Heiligen Vaters. — 2. Frankreich und der Hl. Stuhl: Hohe Ehrung des Staatspräsidenten Lebrun; eine sympathische Diplomatenrede. Vom 10. Nationalen Eucharistischen Kongreß Frankreichs in Straßburg. Die 27. Soziale Woche in Angers. — 3. Trostreiches und Tragisches in Belgien: Weltkongreß katholischer Arbeiterjugend in Brüssel; ein königliches „Memento mori". — 4. Erfreuliche Wandlung im Verhältnis des tschechoslowakischen Staates zur katholischen Kirche. Der erste Gesamtstaatliche Katholikentag in Prag. — 5. Aufblühen des Katholizismus in Jugoslawien: Der 2. Eucharistische Nationalkongreß in Laibach; Unterzeichnung eines Konkordats. — 6. Katholische Aufbauarbeit in Spanien.

1. Trotz seiner 78 Jahre hat der Hl. Vater auch während der heißen Sommermonate eine rastlose Tätigkeit entfaltet. Fast täglich nahmen bis Ende Juli die Säle des Vatikans und dann der Palast von Castel Gandolfo Hunderte auf, die sehnlich wünschten, mit einem unauslöschlichen Eindruck den päpstlichen Segen und vielleicht ein Wort väterlichen Trostes und gütiger Aufmunterung mitzunehmen. Am Dreifaltigkeitsfest, 16. Juni, wurde vor dem Papst das Dekret über den heroischen Tugendgrad der ehrw. Joachina de Vedruna, verwitwete de Mas (geb. 1783 in Barcelona, gest. 1854), Gründerin des Instituts der Karmeliterinnen von der Caritas, verlesen. Unter Hinweis auf die besonders tiefe Andacht dieser Dienerin Gottes zur allerheiligsten Dreifaltigkeit hielt Pius XI. eine gedankenreiche Ansprache über das große Geheimnis der Dreiheit der göttlichen Personen in der einen göttlichen Wesenheit, dem sich nicht nur die theologische Spekulation, sondern auch die Poesie zugewendet habe. — Beim Empfang der Mitglieder einer chinesischen Studienkommission, die dem Papst für sein väterliches Wohlwollen gegenüber China dankten und symbolische Geschenke überreichten, sprach er von der Möglichkeit der baldigen Gründung eines kirchlichen Kollegs für chinesische Zöglinge in Rom; auch drückte er die Hoffnung aus, binnen kurzem zur Seligsprechung von Paulus Shu-Koan-Ki schreiten zu können, der vor drei Jahrhunderten als Ministerpräsident in China P. Matteo Ricci und andere Missionäre bei der Ausbreitung des Glaubens eifrig unterstützt hat. — Am 4. Juli richtete der Hl. Vater sehr herzliche und beherzigenswerte Worte an die Kriegsblinden der römischen „Casa di lavoro", die ihm von Msgr. Giordani vorgestellt wurden. Er beglückwünschte sie dazu, daß sie, ihr Los mit christlicher Ergebung tragend, ihr Leben adeln durch die Arbeit, die ihnen der Glaube heiligt. Arbeit und Glaube sollen einander durchdringen. Die Welt ist voll unlösbarer Rätsel, aber der

Glaube bedeutet für die Seele eine unerschöpfliche Quelle des Lichtes, das auch die Blinden tröstet und ihre innere Schau heiter und klar macht. — Am Sonntag, 7. Juli, bei der Verlesung des Dekretes über den heroischen Tugendgrad des ehrw. Vito Michele Di Netta, Priester aus der Kongregation des allerheiligsten Erlösers (1787—1849), richtete der Redemptoristengeneral Murray Worte der Huldigung und des Dankes an Pius XI. In seiner Antwort bemerkte der Papst zunächst, auf den ersten Blick könne die Persönlichkeit des ehrw. Di Netta als weniger bedeutend erscheinen; aber bei näherem Zusehen erkenne man seine große Seele. Sein Leben als Ordensmann und Missionär könne seinen Mitbrüdern und allen zum Ordensleben und Priesterstand Berufenen nützliche Belehrung und vorbildliches Beispiel bieten. Aber auch die Laien können daraus Unterweisung und Ansporn schöpfen, um hochherzig der göttlichen Gnade zu entsprechen. An dem ehrw. Di Netta, dem Apostel Kalabriens, erkenne das christliche Volk, welch unermeßliche Wohltat ein guter Priester ist. Die Priester sind gleichsam die Kanäle, die den Völkern die heilenden Fluten der göttlichen Gnade zuleiten. Es ist angebracht und notwendig, im Gebet gute Priester von Gott zu erflehen. Der göttliche Meister selbst hat uns zu solchem Gebet aufgefordert; seinem Wort gemäß sollen wir den Herrn des Weinbergs bitten, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende.

Wiederholt nahm der Hl. Vater Anlaß, sich zum Konflikt zwischen Italien und Abessinien zu äußern. Am 28. Juli wurde im Vatikan das Dekret über die Heldenmütigkeit des Tugendlebens des ehrw. P. Giustino de Jacobis (1800—1860) verlesen. Er gehörte der Missionskongregation an und war der erste Apost. Vikar von Abessinien. Nachdem der Generalsuperior P. Souvay eine Adresse verlesen, schilderte der Papst kurz die Verdienste des gen. Apostels von Abessinien, das er nach allen Richtungen durchstreift hat; er erzielte 12.000 Bekehrungen, organisierte die Missionsarbeit und bildete eine Schar eingeborener Priester heran, darunter den 1926 seliggesprochenen Märtyrer Abba Ghebre Michael. Vor seinem Tode legte er ein letztes Mal seinen Gefährten unbegrenzte Ergebenheit an den Papst, engste Verbundenheit mit dem Hl. Stuhl ans Herz. Auch die Nichtkatholiken beklagten das Hinscheiden des Glaubensboten und man trug wie im Triumph seine Leiche zum Grab. 75 Jahre später ist jetzt eine andere, feierlichere Verherrlichung zu erwarten, in der die Aufforderung liegt, „dem göttlichen Ruf treu, hochherzig, ständig und heldenhaft zu entsprechen". Die Verherrlichung „dieses großen Italieners, dieses großen Wahlabessiniers" geschieht jetzt, „wo zwischen Italien und Abessinien Wolken den Himmel verdunkeln, deren Vorhandensein, Bedeutung, Geheimnis niemand entgehen können". Der erhabene

Redner fügte bei: „Geliebte Söhne! In einem so feierlichen, so geschichtlich feierlichen Augenblick wollen Wir nur ganz wenige, abgezählte Worte hinzufügen: Die einen, um alle aufzufordern, in Erfüllung aller Pflichten das erhabene Beispiel der Tugenden und des Heldentums jenes Mannes nachzuahmen; die anderen, um zu sagen, daß Wir auf den Frieden Christi im Reiche Christi hoffen, noch hoffen und immer hoffen und daß Wir, wie auch immer, jedes Vertrauen hegen, es werde nichts geschehen, als was der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Caritas nicht widerspricht." — Zwei Tage später empfing der Papst eine Abordnung der Missionskongregation, die ihm ein kostbares Reliquiar mit einer Reliquie des sel. Pierre René Rogue überreichte. Pius XI. benützte die Gelegenheit, um nochmals das vorbildliche Leben und Wirken des ehrw. Giustino de Jacobis zu rühmen und die Hoffnung auf seine baldige Beatifikation auszusprechen. Die schwierige und gefahrvolle Gegenwart macht es, so betonte der Papst, besonders wünschenswert, daß die italienischen Katholiken sich des ehrw. de Jacobis erinnern, der, selbst Europäer, so überaus viel für Abessinien getan hat, ihn verehren und um seine Vermittlung und Hilfe anrufen. — Ein neuer, furchtloser Friedensappell des Papstes erregte in der ganzen Welt Aufsehen. Am 27. August empfing das Oberhaupt der Weltkirche in Castel Gandolfo die Teilnehmerinnen des internationalen Kongresses der katholischen Krankenpflegerinnen. In einer längeren französischen Ansprache würdigte der Papst das Apostolat der Caritas, das namentlich gegenüber dem Neuheidentum und dem Materialismus den Geist der christlichen Nächstenliebe und die übernatürliche Verbundenheit der Menschen in Christus geltend machen soll. Schließlich schilderte er die Schrecken und Schäden des Völkerkrieges und bat um beharrliches Gebet, damit die drohende Kriegsgefahr beseitigt würde, und er fuhr fort: „Allein schon der Gedanke an das Wohl der Seelen, auch außerhalb der Missionen, müßte uns bestimmen, für den Frieden zu beten. Wie viele geistliche Schäden als Folge des Krieges, wie viele Verheerungen und Verwüstungen in den Seelen hat es selbst außerhalb der Missionsländer gegeben! Das wissen die Krankenpflegerinnen besser als die anderen. Ja, Wir wünschen den Frieden, Wir bitten den lieben Gott, uns den Krieg zu ersparen. Allein der Gedanke an den Krieg macht erzittern . . . Schon sehen Wir, daß man im Ausland von einem Eroberungskrieg, von einem Offensivkrieg spricht. Das ist eine Vermutung, bei der Wir Uns nicht einmal aufhalten wollen, eine Vermutung, die außer Fassung bringt. Ein Krieg, der nur auf Eroberung ausginge, wäre offenbar ein ungerechter Krieg; so was geht über jede Vorstellung hinaus, so was ist unsäglich traurig und schrecklich. Wir können nicht

an einen ungerechten Krieg denken. Wir können seine Möglichkeit nicht ins Auge fassen und Wir weisen sie entschlossen ab. Wir glauben nicht, Wir wollen nicht an einen ungerechten Krieg glauben. Auf der anderen Seite, in Italien, sagt man, es handle sich um einen gerechten Krieg, da ein Verteidigungskrieg zur Sicherung der eigenen Grenzen gegen ständige und unaufhörliche Gefahren, ein Krieg, notwendig geworden zur Expansion einer von Tag zu Tag wachsenden Bevölkerung, ein Krieg, unternommen zur Verteidigung und materiellen Sicherung eines Landes, ein solcher Krieg sich von selbst rechtfertigen würde. Es ist jedoch wahr, geliebte Töchter, es ist wahr — und Wir können es nicht unterlassen, darüber nachzudenken — daß, wenn dieses Bedürfnis nach Expansion bestehen kann, so auch die Notwendigkeit besteht, durch Verteidigung die Sicherheit der Grenzen zu schützen. Wir können nur wünschen, daß man dazu gelange, alle Schwierigkeiten durch andere Mittel als den Krieg zu lösen. Wie? Es ist offenbar nicht leicht, es zu sagen, doch glauben Wir nicht, daß es unmöglich sei. Man muß diese Möglichkeit studieren. Eines scheint Uns außer Zweifel, nämlich: auch wenn das Bedürfnis nach Expansion eine Tatsache ist, die man berücksichtigen muß, so hat doch das Recht der Verteidigung Grenzen und Abschwächungen, die man achten muß, damit die Verteidigung nicht strafbar sei. Auf alle Fälle bitten Wir den lieben Gott, daß er die Tätigkeit und das Bemühen der klarblickenden Männer, welche die Erfordernisse des wahren Glücks der Völker und der sozialen Gerechtigkeit begreifen, unterstützen möge, jener Männer, die ihr Möglichstes tun nicht durch Drohungen, welche die Lage durch Erzürnung der Geister nur verschlimmern und von Tag zu Tag schwieriger, bedrohlicher gestalten, jener Männer, die das ihnen Mögliche tun, nicht mit Ausflüchten, wodurch viel kostbare Zeit verloren geht, sondern in wahrhaft menschlicher, wahrhaft guter Absicht, die das ihnen Mögliche tun, um der Befriedung zu dienen, Friedensarbeit zu leisten, mit der wahrhaft aufrichtigen Absicht, den Krieg auszuschließen. Wir bitten den lieben Gott, daß er diese Tätigkeit, dieses Bemühen segnen möge, und Wir ersuchen Sie, mit Uns darum zu beten." — Selbst katholische Blätter, die an so manche klare und entschiedene Stellungnahme des glorreich regierenden Papstes gewohnt sind, drückten ihr Erstaunen über diese Rede aus, der jedenfalls unvergleichlich mehr Bedeutung zukommt, als den geräuschvollen Manifestationen der sozialistischen und anderer Internationalen. Es wurde berichtet, daß Mussolini daraufhin den von ihm sehr geschätzten, übrigens um die katholische Sache hochverdienten Jesuiten P. Tacchi Venturi zum Papst geschickt hat.

Pius XI. kam eigens aus seiner Sommerresidenz Castel

Gandolfo nach Rom, um am 7. September in der Erzbasilika San Paolo das Meßopfer darzubringen anläßlich eines internationalen Pilgerzuges von 15.000 ehemaligen Frontkämpfern. Danach richtete er an sie eine längere herzliche Ansprache und kam schließlich auf die heutigen internationalen Verwicklungen zu reden. Er sagte mit Nachdruck, daß er viel für den Frieden gebetet habe und dessen Erhaltung wünsche zugleich mit der Befriedigung der Hoffnungen, Ansprüche und Bedürfnisse mit der Anerkennung der Rechte eines großen und guten Volkes, seines eigenen Volkes. Dies möge geschehen in der Gerechtigkeit, weil es gegen die Gerechtigkeit nur die Sünde gibt und die Sünde die Völker unglücklich macht: *miseros facit populos peccatum.* Alles in der Gerechtigkeit und im Frieden, weil der Friede an und für sich schon die Beseitigung aller Übel bedeutet, die der Krieg für alle Völker, die von ihm betroffen werden, herbeiführt. Der Friede ist ja die wesentliche Vorbedingung jeglicher Wohlfahrt, die Grundlage aller Güter dieser Welt, der Ruhe, der Ordnung. Deshalb betet der Papst immer für den Frieden, einen allgemeinen Frieden der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Nächstenliebe, geschaffen in Ehre und Würde, geschaffen im Recht und in der Achtung aller Rechte, einen Frieden, der überall, wo er sich darbietet, das Glück jedes einzelnen und aller ankündigt.

2. *Frankreich und der Hl. Stuhl: Hohe Ehrung des Staatspräsidenten Lebrun; eine sympathische Diplomatenrede. Vom 10. Nationalen Eucharistischen Kongreß Frankreichs in Straßburg. Die 27. Soziale Woche in Angers.* Pius XI. verlieh am 11. Juli dem Präsidenten der französischen Republik A. Lebrun den Christusorden, die äußerst seltene höchste päpstliche Auszeichnung. Gleichzeitig erhielten Staatsminister L. Marin, der den Kardinal-Legaten Pacelli während seiner Reise nach Lourdes offiziell empfangen hatte, und der französische Botschafter beim Hl. Stuhl, Charles-Roux, das Großkreuz des Pius-Ordens. Aus diesem Anlaß widmete der „Osservatore Romano" dem Staatspräsidenten einen sehr sympathischen Artikel. Er gehört, wie das vatikanische Blatt (11. Juli) hervorhebt, der gläubigen, aufrichtigen, mutigen, hartnäckigen Rasse Lothringens an, die ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland und den teuersten Religions- und Familientraditionen erfüllt. „Albert Lebrun, Student an der Polytechnischen Schule", heißt es weiter, „brachte in das politische Leben das Pflichtgefühl, den entschlossenen Willen, das Bedürfnis nach Tätigkeit, den geordneten Sinn, die die Merkmale dieses berühmten Instituts und seiner strengen Studien sind. Als Soldat und Bürger, als Deputierter und Minister, als Senatspräsident und Präsident der Re-

publik stieg er seinen Weg empor, indem er in den widrigen und günstigen Stunden seines Landes nicht die Ehren, sondern die Verantwortung und die Lasten gehäuft hat. Aber seine Vaterlandsliebe erwärmte sich am häuslichen Herd wie vor dem Altar des Glaubens. Er liebte die Zurückgezogenheit im Familienkreise auf heimatlicher Scholle, als einzige seinem Gewissen teure Belohnung, wie auch als Ruhe, die allein den Geist für noch kühnere Unternehmen stärken konnte. Als praktizierender Katholik liebte er Gott, der Zuflucht und Führer, Antrieb und Tröstung, Berater und Richter ist und von dem aus alle irdische Mühe sich zu einer providentiellen Mission verklärt, sowohl wenn der Letzte unter den Kleinen sich als nicht unnützes Werkzeug göttlicher Pläne fühlt, wie auch wenn der Erste unter den Großen es versteht, groß zu sein, weil er in seiner hohen Stellung die unvergleichliche Majestät des Herrn widerspiegelt . . . Christusritter, . . . Ritter des Friedensfürsten, über alle Verschiedenheit der Anschauungen und Parteien Ritter eines heiligen christlichen Ideals, das im Herzen, in den Entschlüssen, im Wirken Frankreichs, seiner Leiter und seines Volkes lebt. In den aufrichtigsten und heißesten Wünschen seines Oberhaupts."

Gewiß ist es recht erfreulich, daß ein gläubiger Katholik an die Spitze eines mächtigen Landes gelangen konnte, in dem das Logentum seit Jahrzehnten eine unheilvolle Rolle gespielt hat. Fehlt es auch nicht an eindrucksvollen Kundgebungen der Erneuerung katholischen Lebens und Denkens, so ist doch der politische Kampf zwischen Rechts und Links noch unentschieden. Die Machthaber bedürfen besonders für ihre Außenpolitik der katholischen Sympathien des Auslandes und legen daher Wert auf Erweckung oder Festigung des Eindrucks, daß die nötigen Garantien gegeben sind für eine ruhige, auch dem Hl. Stuhle und dem Katholizismus günstige Entwicklung in Frankreich. Anläßlich des französischen Nationalfestes hielt der Botschafter Charles-Roux am 14. Juli bei einem Empfang im römischen Palazzo Taverna, Sitz der französischen Botschaft beim Vatikan, wieder eine beachtenswerte Ansprache. Bezugnehmend auf den Besuch Pierre Lavals im Vatikan, betonte der Diplomat, kein französischer Außenminister habe jemals vorher in Ausübung seiner amtlichen Funktion dem Papst und dem Kardinal-Staatssekretär einen Besuch abgestattet. Dann kam er auf das Triduum in Lourdes und die Reise des Kardinals Pacelli zu sprechen. Der Papst hatte ein französisches Heiligtum erwählt, um dort das Hl. Jahr zu beschließen und die Pilger der Welt nach der Stadt Bernadettes eingeladen, damit sie für den Weltfrieden beteten, den Frieden, der nirgends heißer gewünscht wird als in Frankreich. „Sie waren sicherlich nicht

weniger glücklich als ich, festzustellen, wie sehr die Haltung Frankreichs — Regierung, öffentliche Meinung und Gläubige — der Initiative des Hl. Vaters in würdiger Weise entsprochen hat . . .", betonte Charles-Roux, der dann erinnerte an die vom Hl. Vater zahlreichen französischen Pilgern und Persönlichkeiten gewährten Audienzen und auf die Bezeichnung der Kardinäle Lépicier und Verdier als Legat an das maltesische Nationalkonzil, bezw. an den Gesamtstaatlichen Katholikentag der Tschechoslowakei, sowie die einige Tage vorher dem Präsidenten der Republik durch Verleihung des Christusordens zuteil gewordene seltene Ehrung, die ganz Frankreich berührt, hinwies. Der Botschafter führte zum Schluß aus: Weder im Innern noch nach außen kann die Politik eines modernen Staates ausschließlich in der Schaffung von Beziehungen materieller Kräfte bestehen. Sie muß den moralischen Faktoren ihren Platz einräumen, ohne die das Leben der Gesellschaften zunächst mechanisch und dann ungeregelt wird. Jüngst erklärte ein ausländischer Staatsmann, Herr Benesch, seinen Landsleuten: „Im Kampf zwischen Materie und Geist, der die heutige Epoche charakterisiert, stellt sich mein Land auf seiten des Geistes." Die Seite des Geistes ist auch die Seite Frankreichs. Wenn der Kardinal-Staatssekretär Pacelli kürzlich den Reichtum Frankreichs an geistigen Werten festgestellt hat, so ist diese Bewertung köstlich, denn zur Überwindung der Existenzschwierigkeiten der Völker genügt die Technik allein nicht.

Wenn nicht geleugnet werden kann, daß der Geist des Materialismus weite Kreise der französischen Bevölkerung beherrscht, wenn, wie der im Sommer abgehaltene Kongreß des nationalen Syndikats der französischen Lehrer wiederum bewies, Zehntausende antiklerikale „Jugenderzieher" nichts anders erstreben als eine revolutionär-bolschewistische Diktatur, die mit der Gewissensfreiheit und den demokratischen Rechten aufräumt, so ist eine überwältigende Glaubenskundgebung wie der 10. Nationale Eucharistische Kongreß Frankreichs in Straßburg (18. bis 21. Juli) besonders hoch anzuschlagen, höher als eine noch so schöne Diplomatenrede. Für das katholische Frankreich waren es Tage starken christlichen Lebenswillens, erhebender Freude und reiner Innerlichkeit. Am Abend des 17. Juli verlas der Bischof von Straßburg, Msgr. Ruch, im Münster zur Eröffnung des Kongresses das ihm im Auftrag des Hl. Vaters zugegangene Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli. Mit dem Papst erhoffte der Oberhirte, daß dieser Eucharistische Kongreß, gleichsam die geistige Verlängerung des Triduums von Lourdes, den Frieden in den Herzen der Menschen, in den Familien und unter den Völkern und

Nationen mächtig stärken und fördern werde. Dann richtete Msgr. Audollent, Bischof von Blois, Präsident des Nationalkomitees der Eucharistischen Kongresse, kurze Worte an die Gläubigen, die den Dom füllten und auch noch davor zu Tausenden standen. Tags darauf, am 18. Juli, wohnten auf der Esplanade 60.000 Kinder einem Pontifikalamt bei und empfingen größtenteils die hl. Kommunion; der Bischof von Troyes, Msgr. Heintz, fand in seiner Ansprache für sie den richtigen Ton. Der Nachmittag brachte eine herrliche Huldigung von Kindern an den eucharistischen Friedensfürsten. Freitag versammelten sich die Geistlichen zu wichtigen eucharistischen Erziehungsfragen. Täglich fanden Sonderversammlungen in vier Gruppen (Männer, Jünglinge, Frauen und Jungfrauen) statt. Glänzende Veranstaltungen waren die Generalversammlungen; wie die abendliche religiöse Weihestunde in der Kathedrale gaben sie jedem Tag sein Gepräge. Bischöfe, Welt- und Ordensgeistliche sprachen mit abwechslungsreicher Eindringlichkeit über das Thema „Die Eucharistie und der Friede". Ein besonders starkes Interesse fand in der Generalversammlung vom 19. Juli der meisterhafte Vortrag des Dominikanergenerals M. Gillet über „Die Eucharistie, Friedensquelle für die Staatsbürger und die Glieder der Kirche". Er schilderte, wie die Eucharistie die tiefen Wurzeln der heutigen Übel der Gesellschaft nicht nur wieder gesund macht, sondern auch dazu führt, daß die christliche Ordnung auf Erden, in den Gewissen, den Familien, der Zivilgesellschaft begründet und daher der innere Friede der Nationen und die internationalen Beziehungen der Völker gefestigt werde. Am 20. Juli traf der Apost. Nuntius, Msgr. Maglione, mit dem Pariser Erzbischof, Kardinal Verdier, und dem Generaldirektor der elsaß-lothringischen Kultusangelegenheiten, Valot, in Straßburg ein; bei ihrem Empfang durch die Bischöfe sowie durch die Zivil- und Militärbehörden wurden ihnen die militärischen Ehren erwiesen. Die Feierlichkeiten erreichten am Sonntag, 21. Juli, ihren Höhepunkt. Dem vom Apost. Nuntius zelebrierten Pontifikalamt wohnten etwa 100.000 Personen bei. Anwesend waren die Kardinäle Verdier (Paris), Maurin (Lyon) und Liénart (Lille), 30 Bischöfe, zahlreiche staatliche und militärische Behörden sowie die Deputierten und Senatoren von Elsaß-Lothringen. Der Bischof von Nizza, Msgr. Rémond, rief in seiner packenden französischen Predigt aus: „Die Wahrheit, das ist Gott im Tabernakel; alles übrige ist Irrtum, Heidentum, Blutgier und Rassenstolz." Nach ihm sprach der aus dem Elsaß stammende Bischof Msgr. Seiffert deutsch.

Dann erklang, durch den Rundfunk übertragen, die Stimme des Hl. Vaters, der in französischer Sprache eine Bot-

schaft an die Teilnehmer richtete; es war das erstemal, daß das Oberhaupt der Weltkirche einen Eucharistischen Nationalkongreß in dieser Weise auszeichnete. Pius XI. sagte: „Nun sind Wir mit euch, geliebte Brüder, verehrte Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, Vertreter des ganzen Episkopats, mit euch, geliebte Söhne, die ihr den einen und anderen glorreichen Klerus und alle wahrhaft getreuen Gläubigen Frankreichs vertretet; ganz besonders mit euch, liebe Kinder, die ihr mit eurer Arglosigkeit, mit eurem Eifer, mit euren Schätzen von Gebeten, Opfern, guten Werken den Erfolg dieses herrlichen Eucharistischen Nationalkongresses Frankreichs in Straßburg gesichert und dessen schönste und reizendste Bilder dargeboten habt. Nun sind Wir mit euch allen auf der weiten Esplanade, vor dem monumentalen Altar. Zunächst um mit euch unseren im Sakrament verborgenen Gott anzubeten, mit euch ihm zu danken für seine Liebe, und ihn zu bitten, er möge der ganzen Welt jene Ruhe und jenen Frieden geben, deren sie jetzt so sehr zu bedürfen scheint. Dann auch, um euch alle, aber insbesondere Unsere ehrwürdigen Brüder, und Unsere geliebten Söhne und Töchter von Straßburg zu beglückwünschen, euch als Statthalter Christi und in seinem Namen zu danken für das, was ihr getan, um dem glorreichen Namen der ältesten Tochter der Kirche, der Frankreich in der großen katholischen Familie auszeichnet, Ehre zu machen. Endlich ist es, um euch den apostolischen und väterlichen Segen zu erteilen, den ihr vom gemeinsamen Vater eurer Seelen und Nachfolger des hl. Petrus ersehnt und erwartet. *Precibus et meritis Beatissimae Mariae semper Virginis, Beati Michaëlis Archangeli, Beati Ioannis Baptistae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum — Argentinensis Ecclesiae imprimis et totius Galliae — Benedictio Dei Omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper.*“

Der in bestmöglicher Weise verlaufene Nationalkongreß fand einen triumphalen Abschluß durch eine Sakramentsprozession, die mit 80.000 Teilnehmern während vier Stunden sich durch die einem Fahnenmeer gleichende Stadt bewegte. Die Zahl der Zuschauer wurde auf eine Viertelmillion geschätzt. Vor dem Baldachin schreitend, ließen 1600 Sänger ihre frommen Lieder ertönen. Dann sangen auf der Esplanade 200.000 Stimmen nach dem sakramentalen Segen das Tedeum. — Im Zeichen vorbildlicher Eintracht der Konfessionen konnte der Eucharistische Kongreß sich ungehindert entfalten. Bischof Ruch machte in einer Generalversammlung Mitteilung von einem Schreiben des Großrabbiners von Straßburg, der den Feierlichkeiten vollen Erfolg wünschte, „denn in unseren bewegten Tagen“, sagt er, „ist es

notwendig und nützlich, die Union aller geistigen Kräfte zu verwirklichen". Wohl wissend, daß im Elsaß kernhafte Religiosität mit dem heimatfrohen Volkstum eng verwachsen ist, leisteten die weltlichen Behörden dem Kongreß in jeder Weise, auch durch persönliche Teilnahme Vorschub. Vielleicht nicht ohne einen Wink von oben berichteten auch die in der Regel kirchenfeindlichen Blätter in freundlicher Weise über die eucharistischen Veranstaltungen und unterließen nicht zu bemerken, daß die Elsässer Katholiken nun erkennen könnten, wieviel freier die Religionsübung in Frankreich sei als in gewissen anderen Ländern. Hoffentlich wird der Umschwung von Dauer sein.

Seit drei Jahrzehnten werden allsommerlich in Frankreich die „Semaines Sociales", die Sozialen Wochen, veranstaltet. Es sind keine Massenkundgebungen, sondern Zusammenkünfte der Elite der sozialkatholischen Bewegung, führender Soziologen, Volkswirtschaftler und Juristen. Was auf diesen sehr angesehenen Jahresversammlungen zur Klärung drängender Zeitfragen beigetragen und auf sozialem Gebiet vorgeschlagen wird, soll in weiten Volksschichten wirksam werden. Die diesjährige Soziale Woche fand vom 22. bis 28. Juli in Angers (Dep. Maine-et-Loire) statt mit dem Thema: Die berufsständische Ordnung. Kardinal Pacelli hatte im Auftrag des Hl. Vaters an den Präsidenten der Generalkommission der Sozialen Wochen Frankreichs, Eugène Duthoit, ein (in der Pariser „Croix" vom 9. Juli veröffentlichtes) Schreiben gerichtet, in dem auf Grund der großen päpstlichen Enzykliken wiederum die Stellung der Katholiken zu den berufsständischen Ideen festgelegt wird. Der päpstliche Staatssekretär betont zunächst, daß der Friede durch die soziale Gerechtigkeit und die Nächstenliebe gesichert wird. „Der Friede bedeutet nicht nur die unmittelbare Sicherheit der Völker in ihren gegenseitigen Beziehungen, er bedeutet auch die Ruhe in der Ordnung im Schoße eines jeden Landes. Diese Ordnung verlangt heute, wie jedermann feststellen kann, die Organisation des Berufslebens gemäß der Gerechtigkeit, in der Nächstenliebe. Unter dem Druck dieser tragischen Krise, die teilweise ihr industrielles Leben und ihren Handel lahmlegt, ist man bereits in vielen Ländern bemüht, durch tausend Hindernisse hindurch und unter verschiedenen Formen gewisse öffentlich-rechtliche Berufsinstitutionen zu schaffen oder wiederzuerwecken, die in einer neuen Sozial- und Rechtsordnung dem Wirtschaftsleben die Wohltat eines zugleich gerechten und wirksamen Leitprinzips bringen können." Dann wird in dem Schreiben die Wahl des Themas der berufsständischen Ordnung für die 27. Soziale Woche belobt und ein Passus des Rundschreibens „Quadragesimo anno" zitiert, wonach dem Klassenkampf, der die Gesell-

schaft zum Ruin führenden Unordnung ein Ende bereitet werden muß, und zwar durch Schaffung wohlbestellter Organe, Ordnungen oder Berufsstände, die die Menschen zusammenstellen, nicht nach dem Platz, den sie auf dem Arbeitsmarkt innehaben, sondern nach den verschiedenen Zweigen der sozialen Tätigkeit, mit der sie verbunden sind; man muß endlich für die Gesamtheit der Berufe ein Prinzip der Einigung im Gemeinwohl finden, auf der alle und jeder für seinen Teil durch die Koordination ihrer Bemühungen hinzielen müssen. Darum wird die Sozialpolitik ihre ganze Sorgfalt auf die Wiederherstellung der Berufskörperschaften verlegen. Zum Schluß fügt Kardinal Pacelli hinzu, daß die praktische Verwirklichung nicht nach einer einheitlichen und starren Formel durchzuführen ist; sie soll sich dem nationalen Temperament, den Traditionen und besonderen Bedürfnissen eines jeden Landes anpassen. Da der Geist der Gerechtigkeit und der sozialen Nächstenliebe die korporative Institution erfüllen muß, ist mit dieser Reform die Kath. Aktion eng zu verknüpfen, die durch ihre Sondergruppen den Grundsätzen des Christentums in die Berufskreise Eingang zu verschaffen vermag.

An der Sozialen Woche in Angers beteiligten sich außer dem Apost. Nuntius Msgr. Maglione 17 Erzbischöfe und Bischöfe, darunter Kardinal Verdier, zwei Vertreter des Völkerbundes, ein Sekretär der Internationale der christlichen Gewerkschaften, etwa 1500 Volksfreunde aus Frankreich, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Deutschland, England, Litauen, Polen, Italien, Spanien, Portugal, Syrien und Argentinien. Die Veranstaltung begann mit einer hl. Messe und einer Predigt des 86jährigen Bischofs von Angers, Msgr. Rumeau, in der er mit Bedauern feststellte, daß die Franzosen allzu oft die sozialen Direktiven der Kirche verkannt und das Feld den Umstürzlern überlassen hätten; einzig und allein im Gehorsam gegenüber den sozialen Unterweisungen der Kirche, insbesondere in dem die Unternehmer im Geiste der Brüderlichkeit zusammenführenden christlichen Syndikalismus beruhe das Heil unserer Gesellschaft. Den eigentlichen Eröffnungsvortrag hielt Präsident Duthoit über das Thema: Durch berufsständische Autorität zu geordneter Wirtschaft. Auf die Mannigfaltigkeit der besprochenen Fragen und Aufgaben kann hier nicht eingegangen werden. Alle Vorträge hielten sich an die durch „Quadragesimo anno“ im zweiten Teil für die neue Gesellschaftsordnung vorgezeichneten Richtlinien. Immer wieder wurde sowohl gegen die Lehre und die Praktiken des freizügigen Individualismus, als auch gegen den jeder Eigeninitiative entgegenstehenden Kollektivismus entschieden Front gemacht. Die praktischen Entschließungen zur Vorbereitung der

korporativen Organisation als eines der wesentlichsten Elemente eines geordneten Wirtschaftslebens lassen sich in vier Punkte zusammenfassen: 1. Teilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den bestehenden Syndikaten, die vom christlichen Geist belebt sind. 2. Alle Autoritäten, offizielle und private, staatsbürgerliche und religiöse, können an der Verwirklichung der Ideale einer berufsständischen Ordnung mitarbeiten. Vor allem auch die freien Berufe, zumal wenn noch Überreste beruflicher Organisation bestehen, sollen durch Übung ihrer Standestugenden und Pflege ihrer Berufstraditionen als lebendige Beispiele die Fruchtbarkeit der korporativen Ordnung zeigen. 3. Um die berufliche Organisation zu bilden, ist die Gründung von Führerschulen angebracht. 4. Da für die berufliche Organisation die juristische Struktur allein nicht genügt, sondern eine Seele notwendig ist, soll die Kath. Aktion den Berufstätigen die geistigen und geistlichen Hilfsmittel bieten, die zu einer geordneten Entwicklung des beruflichen Lebens notwendig sind. Wie Kardinal Pacelli in seinem Schreiben an den Präsidenten Duthoit betonte, trägt die Kath. Aktion durch ihre verschiedenen Gruppen zum Verständnis der Standespflichten bei. — Bei einer Kundgebung im Theater von Angers riefen Georges Bidault und Msgr. Dubourg noch einmal die Katholiken zur Tat auf, mahnten sie zur Mitarbeit an der katholischen Sozialreform. — Hoffentlich ist der Gedanke der berufsständischen Ordnung von Angers aus weit und wirksam in die Öffentlichkeit hinausgetragen worden. Leider fehlt aber noch in Frankreich die gemeinsame, öffentlich wirksame Front aller sozialkatholischen Gruppen.

3. *Trostreiches und Tragisches in Belgien: Weltkongreß katholischer Arbeiterjugend in Brüssel; ein königliches „Memento mori“.* Wenn Belgiens Bevölkerung zu großem Teil nicht nur dem Namen, sondern der lebendigen Tat nach katholisch ist, so hat nicht zuletzt das vortreffliche Wirken des Klerus solche Glaubenstreue gesichert. Was ein gottbegeisterter, opferfreudiger Priester in kurzem Zeitraum zu leisten vermag, zeigte sich Ende August in Brüssel auf dem Weltkongreß der Jocisten, einer machtvollen Kundgebung katholischer Organisation und internationaler katholischer Verbundenheit. Vor zehn Jahren gründete Abbé Joseph Cardyn (geb. 1882 in Schaerbeck-Brüssel), dessen apostolischer Eifer und sozialer Sinn, Weitblick und Tatkraft seit langem erprobt waren, die „Jeunesse Ouvrière Catholique“ (J. O. C.). Unterstützt von einigen tapferen jungen Männern, wollte er in den Herzen der bereits vom Leben verbitterten Jungarbeiter das Reich des Christuskönigs aufrichten. Der Erfolg überstieg die kühnsten Hoffnungen. Die Bewegung des

Jocismus, worin Religiosität und soziale Aktion zu einer wunderbaren Einheit zusammengefaßt sind, hat wiederum die unwiderstehliche Stoßkraft der katholischen Ideen erwiesen. In Belgien zählt die J. O. C. über 85.000 Mitglieder. Es gibt dort heute wohl keinen Betrieb und keine Kaserne mehr, wo nicht Jocisten stehen, die christusfroh und sittenrein, sich berufen fühlen, auch das verkommenste Milieu zu erobern. Die jocistische Zentrale Belgiens besitzt in Brüssel am Boulevard Poincaré ein vor kurzem eingeweihtes, sehr ausgedehntes und höchst zweckmäßig eingerichtetes Verwaltungsgebäude. Sie gibt jetzt 22 Zeitschriften neben zahlreichen Büchern und Broschüren heraus. Intensiver noch als diese Preßprodukte wirkt die religiöse und die soziale Schulung, die geradezu vorbildlich ist. Der Jocismus wurde rasch zu einer internationalen Bewegung, gibt es doch bereits Jocisten in Frankreich, Holland, England, Spanien, Portugal, Kanada, Kolumbien.

Zum ersten internationalen Kongreß der J. O. C. strömten am Sonntag, den 25. August, 100.000 Jungarbeiter im Park von Laeken zusammen, wo Kardinal van Roey, Erzbischof von Mecheln, ein Pontifikalamt zelebrierte. Außer ihm ehrten zwei Purpurträger, der Pariser Erzbischof Verdier und der Patriarch von Lissabon, Kardinal Gonçalves Cerejeira, die katholische Arbeiterjugend durch ihr Erscheinen. Anwesend waren auch der Apost. Nuntius Msgr. Micara, die belgischen Oberhirten, einige Bischöfe aus Frankreich und der Schweiz, der belgische Ministerpräsident van Zeeland und andere Minister. Nachher bei einem Lunch sprachen der Patriarch von Lissabon sowie Ministerpräsident van Zeeland, der erklärte: „Freunde von der J. O. C.! Ich rechne auf euch! Ich will das Äußerste tun, um die Grundsätze von ‚Quadragesimo anno' in Belgien einzuführen." Nachmittags verlief im Stadion von Heysel die Hauptkundgebung sehr eindrucksvoll. Sprechchöre, die Programm und Ziel der treukatholischen Arbeiterjugend darlegten, Vorbeimarsch von 400 Bannern, Papsthuldigung, Verbrüderungsfeier der Wallonen und Flamen wechselten ab. Namens des katholischen Belgien dankte Kardinal van Roey allen Ländern, die Delegationen zu diesem internationalen Kongreß entsandt hatten. Der Sache Christi, der Sache Gottes inmitten der Arbeit dienen, darin erblickt er die erhabene Mission der Jocisten. Der Kirchenfürst nahm auch gegen das Wiederaufflackern des Heidentums Stellung. Ehrenkanonikus Cardyn, der hochsinnige Begründer des Jocismus, dankte in begeisterter Ansprache Gott, dem Papst, den Bischöfen und allen Jocisten, charakterisierte trefflich die Bewegung, welche die Person des Jungarbeiters in den Mittelpunkt stelle, der Arbeit ihren christlichen Sinn, der Familie und dem Beruf ihre Stelle im Volksganzen wiedergeben wolle. Seine Rede

klang in tiefergreifenden, fortreißenden Worten aus. Diesem unvergeßlichen Tag folgte eine Studienwoche.

Es kann wirklich ohne Übertreibung gesagt werden, daß durch die neue schreckliche Heimsuchung des belgischen Königshauses jeder Belgier einzeln und persönlich sich getroffen fühlte. Denn die am 29. August bei Küßnacht mit 29 Jahren tödlich verunglückte Königin Astrid, geb. Prinzessin von Schweden, hatte sich verdienterweise der allgemeinsten Sympathien erfreut. Auf einem im Lande verbreiteten kleinen Totenandenken liest man: „*Sa grâce et son charme, sa fraîcheur et sa simplicité avaient conquis tous les coeurs. Elle s'était donnée tout entière à la Belgique, et sa mort laisse dans le coeur de tous les Belges une plaie profonde. Hommes et femmes pleurent leur Reine. Les enfants pleurent une mère.*“ Sie hat auch immer den Eindruck einer tieffrommen, eifrigen Katholikin gemacht, seitdem am 5. August 1930 nach gründlicher Vorbereitung der Übertritt der protestantischen Kronprinzessin, Herzogin von Brabant, zum Katholizismus erfolgt war. In dem gleich nach dem Heimgang der Königin erlassenen Hirtenschreiben des Kardinal-Erzbischofs van Roey heißt es u. a.: „Nach dem furchtbaren Schlage des Todes König Alberts erfüllt uns diese neue Prüfung mit Entsetzen. Menschlich gesprochen waren wir sicher, daß unsere geliebte Königin eine lange und glückliche Zukunft an der Seite des Königs zum größeren Glücke des Vaterlandes vor sich habe. Und jetzt wird diese Hoffnung mit einem Schlag vernichtet. Eine ungeheure Lücke ist aufgerissen und verursacht in allen Herzen Trauer und Schmerz, die nicht mit Worten ausgedrückt werden können . . . Ihr werdet in eurem Herzen das unauslöschliche Andenken an Diejenige bewahren, die sich während der neun Jahre, die sie in Belgien verbracht hat, und besonders seit ihrer Thronbesteigung als eine Herrscherin erwiesen hat, zugetan ihren Pflichten als Kronprinzessin und Königin, voll Zuvorkommenheit allen gegenüber, glücklich im Wohltun, immer bestrebt, die Not in allen ihren Formen zu lindern; das Gefühl tiefer Nächstenliebe hat sie erst vor wenigen Monaten zur Schaffung des ‚Werkes der Königin' geführt, das den unglücklichen Opfern der Krise schon so viele Dienste geleistet hat. Der gute Gott wird ihr die Werke der Barmherzigkeit vergelten, die sie aus ganzem Herzen getan hat, sie, die sich ihm aufrichtig in der Fülle des katholischen Glaubens gegeben hat . . .“ Ministerpräsident van Zeeland gab am 30. August in einer Rundfunkansprache den Gefühlen der gesamten Bevölkerung Ausdruck, indem er von der so grausam hinweggerissenen Königin u. a. sagte: „Vor kaum neun Jahren war sie uns wie eine sagenhafte Prinzessin in einer Atmosphäre der Anmut und der Ehre, der Jugend und des Glücks erschienen. Außer ihren Frauentugenden hatte sie bald

die schönsten Muttertugenden geoffenbart. Das belgische Volk hat den Familiensinn fest in seinem Herzen verankert, als es sah, wie sich auf den Stufen des Thrones sein Familienideal mit solch einfacher Güte entfaltete. Als Königin und Mutter dreier schöner Kinder war sie der höchsten Ehren würdig . . . Diejenigen unter uns, die das Glück haben, an ein besseres Leben zu glauben, wissen, daß die Königin im Jenseits ihre Belohnung empfängt . . ."

4. *Erfreuliche Wandlung im Verhältnis des tschechoslowakischen Staates zur katholischen Kirche. Der erste Gesamtstaatliche Katholikentag in Prag.* Vor 15 Jahren schien die Tschechoslowakei eine Beute des Hussitismus und des Freidenkertums zu werden. Nach dem Umsturz kam es immer wieder zu ernsten Konflikten mit dem Hl. Stuhl. 1925 mußte der Apost. Nuntius Msgr. Marmaggi zum Protest gegen die Beleidigungen des Katholizismus anläßlich der Hus-Feier Prag verlassen. Wohl kam drei Jahre nachher ein „Modus vivendi" zustande, aber leider wurden staatlicherseits die Verhandlungen zu dessen Durchführung systematisch verschleppt.

Gegenüber diesem versteckten Kulturkampf zeigte das katholische Volk der innerhalb der tschechoslowakischen Grenzen vereinigten sechs Nationen unter Führung seiner Bischöfe volles Verständnis für die unveräußerlichen Rechte der Kirche. Endlich konnten die führenden Staatsmänner sich nicht mehr der Erkenntnis verschließen, daß die sittlichen und gemeinschaftbildenden Kräfte des katholischen Christentums nicht zu entbehren sind. Auf der Grundlage gegenseitiger Achtung der Autorität bahnte sich zwischen Kirche und Staat ein direktes, ersprießliches Verhältnis an. Man beschloß, Ernst zu machen mit dem „Modus vivendi" und im Mai 1935 führten die neuaufgenommenen Besprechungen zu einem wichtigen Ergebnis. Die mit der Einführung der Bodenreform beschlagnahmten und in staatliche Verwaltung übernommenen Kirchengüter in der Slowakei gelangten wieder in Besitz der Kirche; die Diözesen wurden in Übereinstimmung mit den Staatsgrenzen neu abgegrenzt, so daß der bisherige tschechoslowakische Teil der Breslauer Erzdiözese von Breslau, der bisherige reichsdeutsche Anteil des Prager Erzbistums von Prag abgetrennt wurde. Auf sicherem Wege scheint auch die Lösung der Fragen der religiösen Erziehung, des Eherechts und der Errichtung neuer Diözesen in der Slowakei.

Als geschichtliches Merkzeichen dieser raschen und durchgreifenden Wandlung kann der erste Gesamtstaatliche Katholikentag gelten, der vom 26. bis 30. Juni in Prag die sechs Nationen der Tschechoslowakei vereinte. Staatlicher-

seits wurde der vom Hl. Vater als sein Vertreter auf dem großen Kongreß entsandte Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, mit allen Ehren empfangen; es war übrigens zum erstenmal seit 300 Jahren, daß ein päpstlicher Legat wieder böhmischen Boden betrat. In Prag begrüßten alle Mitglieder der Regierung mit dem Ministerpräsidenten Malypetr, die Präsidenten der beiden Parlamente und der Generalstabschef den Kardinal. Der Außenminister Benesch stattete ihm im erzbischöflichen Palais einen offiziellen Besuch ab, um den Dank der Regierung an den Papst für die Entsendung des Pariser Kardinals auszudrücken. Verdier wurde öfters mit schmeichelhaften Worten gefeiert. In den herzlichsten Formen verlief auch die Begegnung des Kardinal-Legaten mit dem Staatspräsidenten Masaryk. Den Hauptakten des Katholikentages wohnten hohe offizielle Persönlichkeiten bei. Es sollte klar bekundet werden, daß den Machthabern an einem guten Verhältnis zur Kirche viel gelegen ist. Bei einem Festmahl zu Ehren des Kardinals erklärte Minister Benesch, die Entsendung des päpstlichen Vertreters sei der definitiven Ausführung des „Modus vivendi" vorhergegangen, er dankte von neuem dafür, daß der Pariser Erzbischof, ein Purpurträger aus einem der tschechoslowakischen Bevölkerung besonders teuren Lande, mit der Vertretung des Hl. Vaters betraut worden; weiter gab der Außenminister dem Wunsche Ausdruck, daß die guten Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und dem Hl. Stuhl fortdauern und noch enger werden. Ebenso bezeichnend waren andere Äußerungen einflußreicher Politiker.

Getragen nicht von einzelnen Verbänden, sondern vom Gesamtepiskopat des Freistaates und von der Pfarrgemeinde als der Grundquelle religiösen Gemeinschaftslebens, war der Prager Katholikentag eine durchaus kirchliche Kundgebung und überhaupt die bedeutendste Veranstaltung, deren Schauplatz bisher Prag gewesen, die altehrwürdige Stadt, in welcher der hl. Adalbert, Apostel der Preußen, der hl. Wenzel und der hl. Johannes von Nepomuk ruhen. Eine riesige Schar von Gläubigen war zu den erhebenden Feierlichkeiten herbeigeströmt. Bei der Eröffnungsfeier im St. Veits-Dom verlas der Erzbischof von Prag, Msgr. Kaspar, die päpstliche Bulle, die Sinn und Bedeutung dieses Katholikentages betont. Es heißt darin, seit der Entstehung des tschechoslowakischen Staates hätten noch niemals alle seine katholischen Untertanen ohne Unterschied der Abstammung und Muttersprache sich zusammengefunden, um gemeinsam über den Schutz der religiösen Interessen zu beraten und zu beschließen. Nun aber werde die liebevolle Eintracht der als Bekenner desselben Glaubens und als Bürger desselben Staates Versammelten ein gewaltiges und hocherfreuliches Schauspiel bieten. Um die Verbrüderung so vieler verschiedener Geister zu fördern, könne

wirklich kein bedeutsamerer Gegenstand, kein wirksameres Machtmittel gefunden werden, als der im Mittelpunkt der Tagung stehende Gedanke der Erlösung des Menschengeschlechtes. Die Erinnerung an dieses hochheilige Geheimnis bilde für alle in Prag versammelten Gläubigen gleichsam eine Anziehungskraft, durch die sie trotz mancherlei Verschiedenheit ein Herz und eine Seele werden. „Wir hoffen", sagt der Papst zum Schluß, „der Prager Katholikentag werde es erreichen, daß in der Tschechoslowakei eine ganz enge Übereinstimmung der Gläubigen zustande kommt, und zwar nicht nur zum Besten und zum Vorteil der Kirche, sondern auch zur Eintracht und zum Gedeihen des bürgerlichen Zusammenlebens." Der Kardinal-Legat gestand in seiner französischen Ansprache, daß er noch keinen schöneren Tag erlebt als diesen, wo auch dem Vertreter des Papstes ein triumphaler Empfang zuteil geworden; der große Katholikenkongreß wolle den Gläubigen verkünden, daß Christus der Führer aus Not und Elend ist und sein Banner Hoffnung und Rettung bedeutet.

Der vom Hl. Vater und dem Kardinal-Legaten unterstrichene Charakter des Prager Katholikentages kam in einem jede Erwartung übersteigenden Maß zum Ausdruck, insbesondere durch zwei übernationale Hauptkundgebungen: Die Eucharistische Feier mit Glaubensbekenntnis der Nationen auf dem Wenzelplatz und die Völkermesse in dem riesigen Strahover Stadion. Auf dem gen. größten Platz der Stadt nahmen am 29. Juni abends um das 30 Meter hohe leuchtende Kreuz 500.000 Katholiken, getrennt nach Nationen, Aufstellung. Von Kavallerie eskortiert, erschien Kardinal Verdier im vergoldeten Sechsspänner der früheren Kardinalerzbischöfe von Prag. Es folgten 2000 Welt- und Ordenskleriker mit brennenden Kerzen. Msgr. Picha, Bischof von Königgrätz, trug das Allerheiligste, das auf dem Altar vor dem edlen Reiterstandbild des hl. Wenzel ausgesetzt wurde. Dann erneuerten die einzelnen Volksgruppen der Tschechen, Slowaken, Ruthenen, Deutschen, Ungarn und Polen, jede in ihrer Muttersprache, die Taufgelübde. Gemeinsam sangen alle das Tantum ergo, der Kardinal-Legat erteilte den sakramentalen Segen. Auch der Ungläubige konnte sich dem ungeheuren Eindruck dieser Glaubenskundgebung, bei der die Einheit der katholischen Kirche greifbare Gestalt gewann, nicht entziehen. — Die Großartigkeit dieser Feier wurde vielleicht noch überboten durch die Völkermesse im Stadion von Prag-Strahov, die den Katholikentag am 30. Juni abschloß. Das farbenprächtige Menschenmeer bot einen einzigartigen Anblick. Der päpstliche Legat zelebrierte, das Evangelium wurde in den sechs Sprachen gelesen. Nach der hl. Messe sagte der Kardinal-Legat in seiner Dankansprache tief ergriffen: „Ihr gebt der ganzen Welt ein

herrliches Beispiel. Vor dem Antlitz der Welt bestätigt ihr feierlich den Glauben eurer Väter. Ihr bekräftigt, daß ihr in der schönen Mannigfaltigkeit der Sprachen, die eurem Land so viel Reiz gibt, zusammenarbeiten wollt in der Einheit eurer Herzen." Bei dieser Schlußapotheose ergriff ein Begeisterungssturm die unübersehbare Menge. — Für die Sondertagungen der einzelnen Nationen waren durchwegs bedeutende Redner gewonnen worden. Sie wurden beherrscht von dem Hauptgedanken, daß „die entschiedene und allgemeine Rückkehr zur Fahne Christi die einzige Bürgschaft sowohl für die ewige Wohlfahrt als auch für die Lösung der schwersten Fragen der Gegenwart ist", wie Erzbischof Kaspar sich in einer Kundgebung ausdrückte. Die sudetendeutsche Tagung in Prag hatte hohes Niveau. Kardinal Innitzer, der, wie auch der auf der Durchreise nach Laibach begriffene Kardinal Hlond, dem großen Katholikentag beiwohnte, sprach den Gedanken aus, daß Volksliebe und Kirchentreue, Patriotismus und christliche Friedensgesinnung zusammengehören, indem er bei der großen Betsingmesse der Deutschen im Baumgarten u. a. sagte: „Man behauptet, wir schauen zu viel über den Berg nach Rom, wir könnten keine guten Patrioten sein. Daß dieser Unverstand noch immer nicht gestorben ist! Kindlich ergeben sind wir der katholischen Kirche, kindlich ergeben aber auch unserem Volke, bereit, dem Vaterland und dem Volke zu geben, was ihm gebührt. Wir kennen keine deutsche Kirche, nur die eine heilige katholische und apostolische Kirche. Heilige Freude erfüllt unsere Herzen, daß wir dieser Kirche angehören und für sie arbeiten und schaffen dürfen. Wir haben Petrus in der Kirche und mit Petrus Christus, darum bangen wir für die Zukunft nicht. Die Geschichte der Kirche lehrt uns ihre siegreiche Kraft."

Unter dem Eindruck dieser größten kirchlichen Kundgebung in der jungen Republik sprach Minister Benesch vor einer Schar Journalisten von der „inneren und äußeren Kraft der katholischen Bewegung, die eine wichtige Komponente unseres Volkes und Staates darstellt und deren positiver, moralischer und religiöser Wert allgemein gewürdigt werden muß"; diese Bewegung kenne aus ihrer eigenen Entwicklung das Problem der nationalen Minderheiten und bemühe sich, es nach den Prinzipien der Verträglichkeit und Objektivität zu lösen, wobei sie gleichzeitig dem Staat helfe, es im staatlichen Rahmen zu regeln; sie sei ein mäßigendes Element, insofern sie die Zusammenarbeit zwischen den Nationen des Staates fördere. In ähnlicher Weise äußerten sich auch freisinnige Blätter, z. B. das „Prager Tagblatt", das die „alten, antiklerikalen Formen", weil für den wahren Fortschritt gefährlich, mißbilligte. — Kardinal-Staatssekretär Pacelli sandte im Auftrag des Hl. Vaters

an Msgr. Dr. Precan, Erzbischof von Olmütz, als Vorsitzenden der Bischofskonferenz der Tschechoslowakei, ein Schreiben, in dem es zunächst heißt, daß der Prager Katholikentag in der sorgenvollen Gegenwart für den Papst ein großer Trost ist. Die hohe Bedeutung der erfolgreichen Glaubenskundgebung wird anerkannt und die freudige Hoffnung ausgesprochen, daß alles, was öffentlich beschlossen wurde, auch in die Tat umgesetzt werde, damit von Christus alle Glieder und Teile des Staates wahres Leben empfangen.

Zwei Jahre lang war die Nuntiatur in Prag unbesetzt geblieben. Durch den großen Erfolg des Gesamtstaatlichen Katholikentages wurde die Ernennung eines päpstlichen Vertreters beschleunigt. Msgr. Ritter, bisher Uditore in Bern, wurde zum Apost. Nuntius für die Tschechoslowakei befördert.

5. *Aufblühen des Katholizismus in Jugoslawien: Der zweite Eucharistische Nationalkongreß in Laibach; Unterzeichnung eines Konkordates.* Auch die südslawischen Katholiken boten auf dem vom 28. bis 30. Juni in Laibach abgehaltenen 2. Eucharistischen Nationalkongreß ein erhebendes Schauspiel von Einigkeit und Religiosität, sowie von kindlicher Liebe für den Hl. Vater, den der Erzbischof von Gnesen und Posen, Kardinal Hlond, Primas von Polen, als Legat vertrat. Demselben wurden seitens der Regierung souveräne Ehrenbezeigungen zuteil. Man schätzte die Zahl der Teilnehmer auf 160.000; auch aus Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich und Deutschland waren solche gekommen, darunter aus Westfalen 400 südslawische Arbeiter. Der Kardinal-Legat beleuchtete in seiner Begrüßungsrede den Sinn der Eucharistischen Kongresse. Nachdem er betont hatte, daß der erste und eigentliche Zweck solcher Feierlichkeiten die Kräftigung des Glaubens und des übernatürlichen Lebens in der Einzelseele sei, fuhr er fort: „Aber auch als Volk und Staat müssen wir dem großen Christus-König gemeinsam den Tribut der Ehre und des Glaubens darbringen . . . Damit hängt der zweite Zweck der Eucharistischen Kongresse zusammen: Hebung des christlichen Lebenswandels auf öffentlichem und staatlichem Gebiet. Außer dem Namen Jesu gibt es unter dem Himmel keinen zweiten Namen, der die Lösung jener Probleme und Krisen bringen könnte, die die Welt quälen und die Völker zermürben. Die Menschheit kommt immer mehr zur Einsicht, daß die größten und schwierigsten dieser Probleme mit wirtschaftlichen Mitteln allein nicht gelöst werden können. Ja, selbst wenn ein hoher wirtschaftlicher Wohlstand erreichbar wäre, würde doch noch die Frage nach dem ewigen Ziel des Einzelnen und der Menschheit und nach den zu diesem Ziele führenden Mitteln und Wegen der Lösung

harren. Eine völlige Lösung ist nur erreichbar im Namen Jesu Christi, des göttlichen Erlösers, des Freundes der Völker. Erfolgreich wird nur jene Antwort sein, die nicht bloß den Weg der Besserung zeigt, sondern auch die Kraft zur endgültigen Lösung bietet. Im Evangelium ist die letzte und erfolgreichste Antwort gegeben."

In etwa zwanzig Lokalen fanden Versammlungen statt. Zu den Hauptveranstaltungen gehörten der Fackelzug von 40.000 Männern, die sich in das zwei Kilometer entfernte Stadion zur Nachmitternachtsmesse begaben, sowie das auch dort von Kardinal Hlond zelebrierte Pontifikalamt. Den Glanzpunkt bildete die glänzende Prozession mit 100.000 Teilnehmern. Der Bischof von Laibach trug das Allerheiligste, das vom gesamten jugoslawischen Episkopat und den höchsten staatlichen Würdenträgern begleitet wurde. Im Stadion angekommen, sang die ungeheure Menschenmenge die ergreifenden slowenischen Litaneien. Nach der Schlußansprache des Kardinal-Legaten wurde Jugoslawien dem Heiligsten Herzen Jesu feierlich geweiht und dann die machtvolle Kundgebung mit dem Tedeum und sakramentalen Segen geschlossen. Sicher hat dieser Eucharistische Nationalkongreß den religiös-sittlichen Kräften neuen Aufschwung gegeben. In einer Entschließung der während des Kongresses versammelten katholischen Journalisten Jugoslawiens heißt es, Zahl und Stärke der katholischen Zeitungen müsse der Zahl und Stärke der katholischen Bevölkerung entsprechen. Der Episkopat wird gebeten, sein Möglichstes zu tun, um eine stark ausgestattete und ihrer Mission würdige katholische Presse zu fördern und zu organisieren. An die staatlichen Behörden wird der lebhafte Appell gerichtet, eine wirksame Gesetzgebung gegen die unsittliche Presse und die sog. schwarze Chronik zu schaffen. Da die herzliche Zusammenarbeit aller katholischen Journalisten höchst wünschenswert ist, werden sie künftig zu Jahresversammlungen zusammentreten.

Bei einem dem Kardinal-Legaten gebotenen Bankett sprach er im Namen des Hl. Vaters allen, die zum Gelingen der höchst eindrucksvollen Glaubenskundgebung beigetragen, warmen Dank aus. Besonders dankte er der Landesregierung für ihre Teilnahme am Nationalkongreß und gab seiner Hoffnung auf beständige Freundschaft und herzliche Beziehungen zwischen Kirche und Staat Ausdruck. Es war bereits bekannt, daß die langwierigen Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und Jugoslawien hinsichtlich eines Konkordates vor dem Abschluß standen. Bisher galten in den einzelnen Gebieten des neuen Staates verschiedene Normen. In Kraft waren für das Gebiet des früheren Serbien das am 24. Juni 1914 von König Peter I. und

Papst Pius X. abgeschlossene Konkordat; für Bosnien und Herzegowina ein Abkommen von 1881; für Montenegro ein im August 1886 mit dem Fürsten Nikolaus vereinbartes Konkordat; für die früheren österreichischen Kronländer seit 1874 ein österreichisches Staatsgesetz; für die ehemals ungarischen Gebiete die früheren ungarischen Gesetze. 1921 wurde ein neuer Konkordatsentwurf ausgearbeitet. Doch hinderten die innerpolitischen Spannungen Jugoslawiens immer wieder eine definitive Erledigung. Bis in letzter Zeit die gemäßigtere Politik der Regierung gegenüber den nördlichen Provinzen und die Auflockerung des Zentralismus die Besprechungen erleichterten. Endlich konnte am 25. Juli das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Jugoslawien im Vatikan von Kardinal Pacelli und dem jugoslawischen Justizminister Dr. Ljudevit Auer unterzeichnet werden. Abends gab der königliche Gesandte beim Hl. Stuhl, Jevrem Simic, zu Ehren des päpstlichen Staatssekretärs ein Bankett. Dabei betonte der Justizminister in seiner Rede, daß nicht nur die Millionen jugoslawischer Katholiken, sondern überhaupt alle loyalen Staatsbürger in dem soeben vollzogenen Abschluß des Konkordates einen neuen Beweis der Sorge des Papstes für das Seelenheil erblicken. Er bemerkte, daß der verstorbene König Alexander persönlich die wesentlichen Grundlinien des Konkordates gezogen habe, das bei seinem tragischen Tode fast bereit war zur Unterzeichnung. Der Regent, die Mitglieder der Regentschaft und die Regierung haben demgemäß eine heilige Pflicht darin erblickt, das Werk als ein Erbe des großen Herrschers zur Vollendung zu bringen, „überzeugt, daß das gemeinsame Vorgehen der geistlichen und weltlichen Gewalt, zu dem man neue und sichere Bedingungen geschaffen hat, die Verwirklichung jenes Ideals christlicher Zivilisation fördern werde, für welches das jugoslawische Volk Ströme von Blut vergossen und das allein geeignet ist, uns aus den Schwierigkeiten und Ängsten der Gegenwart zu erretten". Kardinal Pacelli seinerseits bezeichnete das Konkordat als „ein Werk des Friedens und Vertrauens, ein öffentliches Zeugnis für den Nutzen und die Wirksamkeit des Einklanges in den Beziehungen zwischen den beiden Gewalten auf der Grundlage gegenseitiger Hochachtung und Anerkennung der höchsten Zuständigkeit der beiden Gesellschaften, der kirchlichen und der staatlichen, in ihren eigenen Aktionsplänen gemäß der gottgewollten Ordnung. Es ist ein Werk, das seinen Grund und Fortschritt der Weisheit eines großen Papstes verdankt, dessen voraussehender Blick die Notwendigkeiten und Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft umfaßt und durchdringt; ein Werk, das anderseits vom Scharfsinn eines Fürsten mit erleuchtetem Verstand und festem Willen zeugt". Bei der Ent-

schlossenheit der Regentschaft und der Regierung, das Konkordat voll und ganz auszuführen, werde König Peter II. sicher eines Tages davon reiche Früchte ernten, denn „um eine geistige Grundlage der Volkswohlfahrt und des inneren Friedens zu schaffen ist nichts so wirksam, wie wenn man weit den Weg öffnet den übernatürlichen und göttlichen Werten, damit sie frei, in den Verschiedenheiten und bisweilen in den unvermeidlichen Divergenzen der irdischen Strömungen ihre ganze Licht- und Einigungskraft zum größten Vorteil der staatsbürgerlichen Gesellschaft selbst zur Geltung bringen können". Der Text des Konkordates wird erst anläßlich des Austausches der Ratifikationsdokumente veröffentlicht werden. Doch wurden aus guter Quelle verschiedene Einzelheiten rasch bekannt. Künftig fallen in Südslawien die Bistumsgrenzen mit den Grenzen des Königreiches zusammen. Einige neue Bistümer werden gegründet. Die Ernennung der Oberhirten soll nach den Grundsätzen geregelt werden, die in die meisten Konkordate der Nachkriegszeit aufgenommen wurden. Die Kirchengüter dürfen weder enteignet noch ohne vorherige Verständigung mit der Kirche neuen Agrargesetzen unterworfen werden. Auf dem Unterrichtsgebiet erhält die katholische Kirche die in den meisten konkordatären Staaten bestehende Freiheit und Betätigungsmöglichkeit. Religionsunterricht und religiös-sittliche Erziehung sind in den öffentlichen Schulen für die katholischen Schüler gewährleistet. Die theologischen Fakultäten werden den neuen Studienbestimmungen des Hl. Stuhles entsprechen. Die ordnungsgemäß vorgenommenen kirchlichen Trauungen haben alle bürgerlich-rechtlichen Wirkungen, werden somit als Ziviltrauungen anerkannt. Außerhalb und über jeder Partei, in Abhängigkeit und unter der Verantwortung der Bischöfe betätigt die Katholische Aktion sich frei. Es verlautet auch, der Hl. Stuhl habe sich bereit erklärt, den Seelsorgern zu untersagen, politischen Parteien anzugehören und für dieselben einzutreten. Dasselbe wird die südslawische Regierung für die anderen Religionsbekenntnisse verfügen. Bezüglich des Gebrauches der altslawischen Sprache in der kirchlichen Liturgie kam eine Vereinbarung zustande, die der kirchlichen Disziplin, dem Nationalgefühl und den Wünschen der betr. Bevölkerung entspricht.

6. *Katholische Aufbauarbeit in Spanien.* Bekanntlich bildete der radikale Parteichef Lerroux, der geschmeidigste Politiker unter den spanischen Republikanern, im letzten Frühjahr ein Konzentrationskabinett, in dem endlich die Rechtsparteien gemäß ihrer Bedeutung Anteil an der Staatsgewalt erhielten. Fünf Mitglieder der Katholischen Volkspartei standen nun an der Spitze des Kriegs-, des Justiz-, des Arbeits-, des Handels- und

des Verkehrsministeriums. Während Lerroux selbst kaum mehr als eine präsidiale Rolle spielt, verdankt sein Kabinett dem Eintritt Gil Robles' jene treibende Kraft, deren es bedarf, um am Aufbau des so tief durchwühlten und schrecklich heimgesuchten Landes zu arbeiten. Die Hoffnung, daß dieser erfolgreichste Katholikenführer, Kriegsminister und stellvertretender Ministerpräsident von der errungenen Machtstellung den vernünftigsten Gebrauch zum staatlichen und kirchlichen Wohl der Nation machen würde, ging mit jedem Tage mehr in Erfüllung. Wohl wissend, daß die weit verbreitete Unzufriedenheit über die alte, verrostete Staatsmaschinerie nicht wenig zum Umsturz beigetragen hat, drängte G. Robles auf Erledigung des Regierungsprogrammes und es ist nicht zuletzt sein Verdienst, wenn das Parlament im Sommer, trotz großer Hitze, Erfreuliches geleistet hat. Man unternahm mit energischer Hand die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Harte Maßnahmen wurden getroffen zur Wiederherstellung des arg zerstörten Gleichgewichtes im Staatshaushalt; durch Aufhebung mehrerer Ministerien, Abbau der Beamtenschaft und andere weitgehende Einsparungen wird das diesjährige Budgetdefizit von 800 Millionen Pesetas auf die Hälfte reduziert, mit der Hoffnung, innerhalb zwei Jahren den Budget-Ausgleich herbeizuführen. Wochenlang haben die Cortes sich mit der gründlichen Revision der Agrargesetzgebung beschäftigt. Es handelte sich um die Umgestaltung der nach der Revolution in sozialistisch-kommunistischem Geiste durchgeführten Agrarreform, welche die Landwirtschaft einer ungeheuern Verwirrung preisgegeben hatte, war doch der Grundbesitz, vielfach ohne Entschädigung, der Enteignung verfallen, ohne daß die darauf angesiedelten Landarbeiter die Möglichkeit erhielten, selbständige Bauern zu werden. Mit dieser ebenso radikalen wie verfehlten Bodenreform räumte das Parlament auf durch Annahme eines vom christlichen Geist getragenen Gesetzentwurfs. Eine einfache Wiederherstellung der früheren Zustände, die der sozialen Gerechtigkeit widersprachen, war selbstverständlich ausgeschlossen, aber das Eigentumsrecht gelangte wieder zur Geltung mit der Einschränkung, daß der Staat gegen angemessene Entschädigung expropriieren darf, wenn es sich um große Ländereien oder solche, die nicht vom Eigentümer selbst bebaut werden, handelt. Da der Staat in jeder Weise den bisherigen Pächtern Landerwerb ermöglicht, entsteht innerhalb weniger Jahre in ganz Spanien ein neuer Stand von freien Grundbesitzern, die auf eigener Scholle ihr bescheidenes Auskommen finden. So sind die katholischen Volksvertreter mit dieser Agrarreform, in Anlehnung an „Quadragesimo anno", bewußt neue Wege gegangen.

Spanien steht wieder vor neuen schweren politischen Kämp-

fen. Im November sollen Gemeinderatswahlen stattfinden; Lerroux erblickt darin eine Art Volksbefragung im Hinblick auf die Revision der Verfassung, mit der das Parlament im Dezember beginnen wird. Die antiklerikale Linksopposition will sich zur Einheitsfront zusammenschließen gegen eine Regierung, welcher der frühere Ministerpräsident vor 70.000 Anhängern den Kampf ansagte, da „sie die Republik von 1931 verraten hätte". Es ist freilich wahr, daß die Katholikenführer und mit ihnen alle überzeugungstreuen Katholiken die Entschlackung der Verfassung von jenem religionsfeindlichen Geist, der sie erfüllt, erstreben. Vieles hat sich seit vier Jahren in Spanien geändert. Im ganzen Land wurden breite Volksmassen trefflich organisiert und diszipliniert. Mehr als 150.000 katholische Männer und Jungmänner waren am 30. Juni auf dem Campo de Mestalla vor Valencia versammelt und spendeten einer großen Rede von Gil Robles frenetischen Beifall. Dieser als Retter des Vaterlandes gepriesene Hauptführer des sozialen Katholizismus wies die von den Gegnern oft wiederholte Anklage zurück, daß er Kriegsminister geworden sei, um einen Staatsstreich durchführen zu können. Mit Nachdruck betonte er die Pflicht der Armee, keiner Partei zu dienen, sondern nur die Ordnung im Rahmen von Verfassung und Gesetz zu schützen, und er unterstrich zwei Programmpunkte: Bekämpfung des revolutionären Geistes, der bis 1934 geherrscht hat und noch nicht verschwunden ist; Neuordnung der Verwaltung durch Anpassung des staatlichen Grundgesetzes an Geist und Denkweise der großen Mehrheit der Bevölkerung. Desgleichen erklärte der Justizminister Casanueva: „Wir bringen die spanische Verfassung in Einklang mit der Ordnung im Innern und mit dem Fühlen und Denken des spanischen Volkes."

Bei der baldigen Revision der Verfassung sollen die ungerechten Ausnahmegesetze gegen die Kirche beseitigt, die Gewissensrechte geschützt werden. Man hofft, daß es gelingen wird, die Beschränkungen, denen die Tätigkeit der religiösen Orden und Genossenschaften unterworfen wurde, aufzuheben und die Wiederzulassung der ausgewiesenen Jesuiten zu erreichen. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den staatlichen Volksschulen wird neu geregelt und die Rechtslage der katholischen Privatschulen, deren Zahl in den letzten fünf Jahren sehr zugenommen hat, wird verfassungsmäßig gesichert. Bei Festhaltung am Prinzip der Trennung von Kirche und Staat wird die Möglichkeit eines Konkordates geschaffen. In weiser Mäßigung denken die Rechtsparteien einstweilen nicht an eine Restauration der Monarchie. Sie lassen die republikanische Staatsform unangetastet, überzeugt, daß auch unter ihr ein christlicher und sozialer Staat begründet werden kann. Den

Ideen der katholischen Bewegung wollen sie zum Durchbruch verhelfen gegenüber den Tendenzen, die bei der Schaffung der spanischen Republik triumphierten. — Am 20. September erfolgte der Rücktritt des Kabinetts Lerroux.

Literatur.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Acta Pont. academiae romanae s. Thomae Aqu. et religionis catholicae (anno 1934). Nova series, vol. I. Taurini-Romae 1935, Marietti. L. 10.—.

Athanasius-Werke. Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. II. Band, 1. Teil: Die Apologien: 1. *De decretis Nicaenae Synodi* von Lic. Hans Georg Opitz. Berlin und Leipzig 1935, Walter de Gruyter.

Bauhofer, Oskar. *Das Geheimnis der Zeiten.* Christliche Sinndeutung der Geschichte. (168.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.—.

Bauhofer, Oskar. *Einheit im Glauben.* Von göttlicher Ordnung und menschlicher Not. (272.) Ausstattung von Friedrich Kremer. Einsiedeln 1935, Verlagsanstalt Benziger u. Co. Geb. M. 4.40, Fr. 5.20.

Baur, Ludwig. *Metaphysik.* (Philosophische Handbibliothek, herausgegeben von Ludwig Baur, Martin Honecker und Michael Wittmann. Band VI.) 3., neubearbeitete Auflage. 7.—9. Tausend. (XII u. 430.) München 1935, Kösel u. Pustet. Leinen M. 12.—.

Benedetti, Dr Ivo. *Ordo Iudicialis Processus Canonici instruendi.* Pro Curiis et Tribunalibus dioecesanis. In-8 max., pag. 166. Torino (118) 1935, Marietti. L. 8.—.

Bernards, P. Peter, C. Ss. R. *Unsere Priester und wir!* (40.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. Brosch. M. —.25.

Bopp, Dr Linus. *Die Bibel im Dienste der Seelsorge.* (1. Bd. von „Bibel und Volk", herausgegeben von der Katholischen Bibelbewegung, Stuttgart.) (38.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.60.

Breit, Dr Ernst. *Jungfrau sein.* Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.50, Ganzleinen M. 2.50.

Cappello, P. Felix M., S. J. *Tractatus Canonico-Moralis De Sacramentis.* Vol. II, Pars III, De Sacra Ordinatione. Accedit Appendix: De Jure Orientalium. In-8 max., pag. 710. Torino (118) 1935, Marietti. L. 27.—.

Chrétien, Dr P. *De poenitentia.* Editio II, pag. 654. Metis 1935, I. Hocquard.

Considine, P. Daniel, S. J. *Frohe Botschaft von Gott.* (48.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.25.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon.

12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. Lex.-8°. Freiburg i. Br., Herder. XI. Band: *Sippe bis Unterfranken.* Mit vielen Bildern im Text, 34 Rahmenartikeln und 13 Bildseiten. (VI S., 1776 Sp. Text und 128 Sp. Beilagen: 12 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 12 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 10 Schwarzdrucktafeln und 3 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1797 Bilder.) 1935. In Halbleder mit Kopffarbschnitt M. 34.50; in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt M. 38.—.

Delp, Alfred, S. J. *Tragische Existenz.* Zur Philosophie Martin Heideggers. 8° (VIII u. 128). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1935, Herder. Kart. M. 2.60.

Descoqs, P. Pedro, S. J. *Praelectiones Theologiae naturalis.* Cours de théodicée. Tomus secundus. De Dei cognoscibilitate, II. I. vol. in-8 raisin (926 pages). Paris 1935, Gabriel Beauchesne. Fr. 112.—, franco: Fr. 122.—.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa Theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Band 29: *Die Sakramente. Taufe und Firmung.* Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 9.—, S 17.10; in Leinen geb. M. 10.—, S 19.—.

Die Erfüllung. Zweimonatsschrift. Im Auftrage des Pauluswerkes mit kirchlicher Druckerlaubnis herausgegeben von Johannes Österreicher. 4. Heft, Jahrgang 1935. Wien-Leipzig, Reinhold-Verlag. Einzelpreis S 1.60, halbjähr. S 4.50, ganzjähr. S 8.50.

Die Heilige Schrift für das Leben erklärt. Herders Bibelkommentar. Herausgeber: Edmund Kalt (für das Alte Testament) und Willibald Lauck (für das Neue Testament). 16 Bände. Gr. 8°. Freiburg i. Br., Herder. Band VI: *Die Psalmen,* übersetzt und erklärt von Dr Edmund Kalt. (XIV u. 524.) 1935. Bei Abnahme des Gesamt-Bibelwerks: Geh. M. 9.50, Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—; bei Einzelbezug: Geh. M. 11.—, Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80.

Die Heilige Schrift für das Leben erklärt. Herders Bibelkommentar. Herausgeber: Edmund Kalt (für das Alte Testament) und Willibald Lauck (für das Neue Testament). 16 Bände. Gr. 8°. Freiburg i. Br., Herder. Band XI: *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus,* erklärt von Willibald Lauck. Erste Hälfte. Mit einem Geleitwort von Eminenz Kardinal Innitzer. (XXII u. 318, 1 Bild.) 1935. Bei Abnahme des Gesamt-Bibelwerkes: Geh. M. 4.80, Leinen M. 6.50, Halbleder M. 8.—; bei Einzelbezug: Geh. M. 5.60, Leinen M. 7.80, Halbleder M. 9.60.

Dillersberger, Dr Josef. *Der neue Gott.* Biblisch-theologischer Versuch über den Epheserbrief. (208.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 3.50, S 6.30; Leinen M. 4.50, S 7.87.

Engel, Dr Joh. *Im Umbruch der Zeit.* Kurzpredigten für die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. Breslau 1935, Aderholz. Kart. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Fischer, Thomas. *Bindung und Bekenntnis.* Laienbriefe aus dieser Zeit. (208.) Umschlagentwurf von August Wanner. Einsiedeln 1935, Benziger u. Co. In Leinen Fr. 4.20, M. 3.50.

Gehlen, P. Alois, S. J. *Wir wurden glücklich.* Bekenntnisse von deutschen Konvertiten zur katholischen Kirche in den letzten hundert Jahren. 1. Bändchen. (61.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.50.

Goertz, P. Joseph, S. V. D. *Conceptus totalitatis in philosophia H. Driesch.* Examinatur secundum principia aristotelico-scholastica. Dissertatio conscripta ad adipiscendam lauream philosophiae in Inst.

Pont. S. Anselmi de Urbe. Mödling prope Vindobonam. Typis Domus missionum ad S. Gabrielem.

Gommenginger, Leo. *Maria, sieh wir weihen . . .* Vorbereitung auf die vollkommene Hingabe an das reinste Herz unserer Königin. (122.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50.

Görlich, P. Erwin, C. Ss. R. *Mönche — Nonnen?* 8° (40). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.20.

Göttler, Dr Joseph. *Geschichte der Pädagogik in Grundlinien.* 3., umgearbeitete Auflage. Gr. 8° (392). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1935, Herder. Geh. M. 5.60, in Leinen M. 6.80.

Grabmann, Dr Martin. *Thomas von Aquin.* Eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt. 6., vom Verfasser neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1935, Kösel u. Pustet.

Groeteken, Dr Albert. *Dietrich Kolde von Münster.* Ein Held des Wortes und der Tat in deutschen Landen. Zu seinem 500. Geburtsjahre und 420. Todesjahre. Nach den Quellen dargestellt. („Deutsche Priestergestalten", Band III, Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) 8° (280). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.60, Leinen M. 4.20.

Gushurst, Ph. *Die Kommunion mit dem Priester,* ihre Natur, Wirkung und Verpflichtung. Eine Synthese. Als Manuskript gedruckt. (47.) Cruchten (Luxemburg) 1935.

Haibach, Dr Franz. *Neue Exhorten für Haupt- und Mittelschulen.* Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.50, M. 3.30.

Handbuch der Erziehungswissenschaft. Im Auftrag des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik (Münster) herausgegeben von Fr. X. Eggersdorfer, Max Ettlinger †, Georg Raederscheidt und Josef Schröteler. IV. Teil: Besondere Bildungslehre. Band I: *Katechetik.* Geist und Form des katholischen Religionsunterrichts von Linus Bopp. Gr. 8° (XII u. 357). München 1935, Kösel u. Pustet (Abteilung: Schulwissenschaftlicher Verlag). Ganzleinen geb. M. 13.50.

Hanß, Josef. *Maria, die schöne und hilfreiche Mutter.* Wahre Begebenheiten aus neuer und neuester Zeit über die Marienverehrung. Zum Gebrauch für Prediger, Katecheten, Präsides marianischer Kongregationen und alle Marienverehrer. Limburg a. d. L. 1935, Gebr. Steffen. Brosch. M. 2.—, geb. M. 2.85.

Hasenfuß, Dr phil. et theol. Josef. *Die Religionsphilosophie bei Jakob Friedrich Fries.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Dr Georg Wunderle, Heft 33 und 34.) Würzburg 1935, C. J. Becker, Universitätsdruckerei. Brosch. M. 7.50.

Hilpisch, P. Stephanus, O. S. B. *Geistliche Vaterschaft.* Die heiligen deutschen Äbte. (Sammlung: Heiliges Reich. Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie, Kunst, herausgegeben von der Abtei Maria Laach.) (136.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Hirtenbriefe der deutschen, österreichischen und deutsch-schweizerischen Bischöfe 1935. Paderborn 1935, Junfermannsche Buchhandlung. Kart. M. 4.40.

Höpfl, P. Hildebrandus, O. S. B. *Introductionis in sacros utriusque Testamenti libros compendium.* Vol. II: Introductio specialis in libros V. T. Editio IV augmentata. Romae 1935. Anonima libreria cattolica italiana, Piazza della Pilotta 30.

Horstmann, P. Heinrich, S. J. *Heiliger Dienst.* Winke für unser „Völklein im roten Rock". (68.) Kevelaer 1935, Butzon u. Bercker.

Hosp, P. Eduard, C. Ss. R. *Geschichte der Redemptoristen in Steiermark.* Zum Jahrhundertjubiläum des Redemptoristenkollegs in

Leoben. Atzgersdorf bei Wien, Klemens-Hofbauer-Druckerei. In Ganzleinen S 3.50.

Jahrbuch der praktischen Pfarr-Seelsorge. Von Lic. E. Wiechulla. 1. Jahrgang 1936. (382.) Ratibor (Oberschlesien), Reinhard Meyer. In abwaschbarem Kunstleder M. 6.—.

Jörgensen, Johannes. *Der heilige Franz von Assisi.* Eine Lebensbeschreibung. Autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. 8., neubearbeitete Auflage (Volksausgabe). (460.) München 1935, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 6.50.

Kapfinger, Dr H. *Thomas More und John Fisher,* Märtyrer der Wahrheit. Mit einem Geleitwort des Erzbischofs von Bamberg. Gr. 8° (124). Mit 8 Vollbildern. Bamberg 1935, St.-Otto-Verlag. Kartoniert und in mehrfarbigem Schutzumschlag M. 2.25.

Homann, Rudolf. *Der Mythus und das Evangelium.* Die evangelische Kirche in Abwehr und Angriff gegenüber dem „Mythus des 20. Jahrhunderts" von Alfred Rosenberg. (216.) Witten 1935, Westdeutscher Lutherverlag. Kart. M. 3.—.

Katholische missionsärztliche Fürsorge. Jahrbuch 1935. 12. Jahrgang. Herausgegeben von Dr C. Becker S. D. S. Würzburg, Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes.

Margareta, R. *Gehilfen der Priester.* Für das Königtum Christi und seiner Mutter. Übertragen von Pauline Roters. (88.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. 1.20.

Maritain-Raissa. *Der Engel der Schule, St. Thomas von Aquin.* Der Jugend dargestellt. Mit Holzschnitten von Rose Reinhold. (110.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Ganzleinen M. 2.90, S 5.25.

Mathis, P. Dr Burkhard, O. M. Cap. *Die geistliche Güter- und Ablaßgemeinschaft* zwischen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl und dem Kapuzinerorden auf Grund der Kanonischen Aggregation vom 21. November 1905. Ingenbohl 1935, Päpstliche Theodosius-Buchdruckerei.

Mauer, Otto. *Auferstandene.* Christus und Mensch. (9. Band der „Bücher der Geisteserneuerung", herausgegeben von Dr P. Virgil Redlich O. S. B.) Salzburg 1935, Anton Pustet. Geb. M. 2.90, S 4.90.

Mauro da Leonessa, O. M. Cap. *Cronologia e calendario etiopico.* Dissertazione. *La tavola pasquale di Anatolio.* Dissertazione. Tivoli 1934, Officine grafiche Mantero.

Mauro da Leonessa, O. M. Cap. *S. Ippolito della via Tiburtina.* Studio storico critico. Tipografia poliglotta Vaticana 1935.

Meisner, P. Helmut, S. J. *Katholische Wirklichkeit.* (80.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.80.

Michels, P. Thomas, O. S. B. *Das Heilswerk der Kirche.* Ein Beitrag zu einer Theologie der Geschichte. (Band 5 der „Bücherei der Salzburger Hochschulwochen".) 8° (92). Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.20, S 4.09; Ganzleinen M. 2.90, S 5.25.

Möhler. *Kommentar zum Katechismus* für das Bistum Rottenburg. In 6. Auflage methodisch neu bearbeitet von Otto Häfner. 3. Band: *Die Sakramente und das Gebet.* Gr. 8° (340). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Niedermeyer, Dr phil., med. et jur. Albert. *Pastoralmedizinische Propädeutik.* Grundlagen der Pastoralmedizin und Pastoralhygiene. (150.) Format 14.5 : 22 cm. Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.30; Ganzleinen M. 4.80, S 8.40.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Universalis Ecclesiae pro anno Domini bissextili 1936. Romae 1935. Ephemerides Liturgicae, Via Pompeo Magno 21.

Pastor Jakobs Sonntagsbücher. 1. Band: *Von der Luft, die wir atmen, und andere Betrachtungen zur Gestaltung des christlichen Alltags.* (156.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 3.80.

Pfliegler, Dr Michael. *Der Religionsunterricht.* Seine Besinnung auf die psychologischen, pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse seit der Bildungslehre Otto Willmanns. Band I: *Die Teleologie der religiösen Bildung.* 8° (298). Innsbruck 1935, „Tyrolia". Kart. S 9.60, M. 5.30; in Leinen geb. S 12.—, M. 6.80.

Prado, P. Germanus, O. S. B. *Devotionale pii Clerici et Religiosi* ex Scriptura, Patribus, Liturgiis variisque monumentis, ecclesiasticae antiquitatis cum precibus piis indulgentiis auctis. In-32, pag. 416. Torino (118) 1935, Marietti. Lib. It. 7.—, Linteo religatum Lib. It. 8.—.

Sallinger, Franz. *Maria Lichtenegger.* Leben und Tugenden eines Landmädchens. Mit 7 Bildern. 2. Aufl. 3.—7. Tausend. (118.) Graz 1935, „Styria". Brosch. S 1.26.

Salzburger Hochschulalmanach 1935—1936. 9. Jahrgang. Herausgegeben von der katholischen deutschen Hochschülerschaft Salzburgs, Universitätsplatz 1, Selbstverlag.

Scharnagl, Dr Anton. *Katholisches Eherecht.* Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts. (239.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.80.

Schenk, Dr Johann. *Der Papst spricht zu Fragen der Zeit.* 8° (140). Kevelaer, Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 2.50.

Scupoli, P. Lorenzo. *Der geistliche Kampf.* Übertragen von P. Gilbert Wellstein O. Cist. Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen. Geb. M. 1.25.

Seelsorgliche Bibelarbeit. Vorträge auf drei Bibeltagungen in München und Freising. (Heft 5 der Schriftenreihe des Klerusblattes, herausgegeben von Dr L. Bruggaier und Dr I. Gmelch.) 8° (244). Eichstätt (Bayern) 1935, Verlag Klerusblatt. Kart. M. 2.50.

Stingeder, Dr Franz. *Wegweiser durch die Predigtschatzkammern alter Meister.* Ein Hilfsbuch für Prediger und Predigtlehrer. Graz 1935, „Styria". Kart. M. 5.—, S 8.50; geb. M. 6.—, S 10.—.

Summer, Martin. *Graduale Pauperum.* Die wechselnden Meßgesänge der Sonn- und Feiertage in einfacher psalmodischer Rezitation. Im Selbstverlag des Herausgebers: Martin Summer, Pfarrer, Buchboden, Großes Walsertal, Vorarlberg. Geb. in Halbleinen, schwarz S 2.40, in Ganzleinen, violett S 2.90.

Tiroler Kapuziner-Mission Ilan (Mandschukuo), Ostasien. Jahresbericht 1936. Im Auftrag der Ordensobern herausgegeben vom Missionssekretariat der Tiroler Kapuziner, Innsbruck. Mit vielen Bildern (63).

Thomas von Kempen. *Nachfolge Christi.* Übersetzt von P. Gilbert Wellstein O. Cist. Limburg a. d. L., Gebrüder Steffen. Geb. M. 1.50.

Van Noort, Dr G. — **Verhaar** J. P. *Tractatus de novissimis.* Hilversum in Hollandia 1935, Apud Paulum Brand. fl. 2.—.

Wiesen, P. Wilhelm, O. S. C. *Die Lehre der katholischen Kirche über die Ehe.* 3. Aufl. Kl. 8° (80). Freiburg i. Br. 1935, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.90.

Zimmermann, Dr Franz. *Läßliche Sünde und Andachtsbeichte.* 8° (148). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.70, M. 3.40.

B) Besprechungen.

Die Wissenschaftslehre des Thomas von Aquin. Von *Dr phil. Hans Meyer,* o. Professor an der Universität Würzburg. (172.) Fulda 1934, Fuldaer Aktiendruckerei. M. 3.60.

Eine verläßliche, auf Grund eingehender Kenntnis der Werke des Aquinaten aufgebaute Darstellung von dessen Wissenschaftslehre. Unrichtig ist, daß Aristoteles ein Philosoph mit zwei Seelen sei (15), ferner die nominalistische These von der Unhaltbarkeit des aristotelisch-thomistischen Individuationsprinzipes (19); vgl. dagegen Divus Thomas, Freiburg 1934, 221—237, 279—300. Die Einteilung der Logik in eine formale und materielle (164) ist dann begründet, wenn man, wie es Gredt seit 1909 tut, die Erkenntnislehre aus der materiellen Logik ausscheidet und sie der Metaphysik zuweist; vgl. ebenda 110.

Graz. *A. Michelitsch.*

Die Grundfragen der Philosophie. Ein systematischer Aufbau. Von *August Brunner S. J.* 8° (XIV u. 294). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 3.50, in Leinen M. 4.80.

Nach der Einleitung über Wesen und Sinn der Philosophie folgen die fünf Hauptteile: Erkenntnis und Wahrheit — Allgemeine Seinslehre — Empirische Seinsstufen — Philosophie der Wissenschaft — Natürliche Gotteslehre — Ethik. Das Buch führt mit Kürze und Klarheit in die Tiefen der Philosophie, aber nicht, um darin zu versinken. Die letzten Seinszusammenhänge aufdeckend, erhebt es sich wertschaffend zum praktischen Leben. Es ist geschrieben für alle Denker und Sucher zur eigenen wie fremden Lebenswertung und Lebensgestaltung.

Dr J. Häupl.

Gott und Geist. Das Zusammenwirken des geschaffenen und ungeschaffenen Geistes im höheren Erkenntnisakt nach Bonaventura. Von *F. Imle* unter Mitwirkung von *Julian Kaup O. F. M.* (260.) Werl 1934, Franziskus-Druckerei.

Die Verfasserin ist bekannt durch ihre Übersetzung des Breviloquiums des heiligen Bonaventura. Hier nun legt sie einen wichtigen Teil aus dem Lehrgebäude des doctor seraphicus dar, die Frage nach dem besonderen Anteil Gottes am menschlichen Erkenntnisleben. Eine sehr interessante Frage, da hier bekanntlich die augustinisch-franziskanische Erklärung weit von der aristotelisch-thomistischen abweicht. Nach Bonaventura erleuchtet uns Gott bei jeder Erkenntnis durch einen ununterbrochenen Einfluß seines Urlichtes. Dadurch *bereichert* er auch unsere Erkenntnisse durch „Erkenntnisse allgemeiner und natürlicher Art, die wir am besten mit angebornen Ideen bezeichnen. Hieher gehört vor allem die natürliche Gotteserkenntnis". Ob wohl jeder Rechtfertigungsversuch der Verfasser auch eine wirkliche Rechtfertigung der Lehre als solcher ist?

Salzburg. *M. Premm.*

Zur Gnadenlehre des jungen Suarez. Von *Dr Friedrich Stegmüller.* 8° (54). Freiburg i. Br., Herder. M. 4.20.

Die letzten Jahrzehnte des sechzehnten Jahrhunderts mit der Einführung des Molinismus in die Jesuitenschule stellen die For-

schung vor die interessante Aufgabe, festzulegen, wie die großen Jesuitentheologen jener Zeit, die dem neuen System vorher ferne gestanden waren, dazu kamen, dasselbe in ihr eigenes Lehrgebäude einzubauen. Zuerst hat W. Hentrich die Bedeutung dieser Aufgabe erfaßt und in einem ausgezeichneten Werk über Gregorius von Valencia und den Molinismus (Innsbruck 1928) unter Beiziehung ungedruckter Quellen für diesen Gelehrten die hier einschlägige Entwicklung gezeichnet. Nunmehr hat uns in der zur Besprechung stehenden Schrift F. Stegmüller auch den Werdegang des Suarez zum Molinisten umrissen. An der Hand des Cod. ME 443 der Landesbibliothek zu Karlsruhe gibt er zuerst ein Bild von den Grundanschauungen der Gnadenlehre des Suarez vom Jahre 1583, wo dieser im Gegensatz zu seinem Thomaskommentar vom Jahre 1590 vor allem noch nichts von der scientia media wissen will. Stegmüller weist sodann nach, daß dieser Umschwung für Suarez nicht so sehr in äußeren Einflüssen als vielmehr in der allmählich gewonnenen Erkenntnis der Brauchbarkeit der scientia media zur Lösung vieler, und zwar hauptsächlich der Gnadenprobleme, und dann auch in dem Auffinden von Lösungen für die Schwierigkeiten bestand, die ihn vorher von einer Annahme der scientia media zurückgehalten hatten. „So ist die Entwicklung des Suarez zur scientia media nicht eine Entwicklung zum Radikalismus hin, sondern vom Radikalismus weg. Die Arbeit Aug in Aug mit den Problemen selbst und der Wille sie nach der Weise des heiligen Thomas zu lösen, führten Suarez zur scientia media."

Den Schluß der wertvollen und ungemein interessanten Studie bildet der Abdruck der Quaestio de gratia efficaci des Suarez vom 17. Dezember 1582.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Sacrae litterae doceantne creationem universi ex nihilo. (Commentationes biblicae IX.) Scripsit *Franciscus Xav. Kortleitner Ord. Praem.* 8° (72). Oeniponte 1935. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. S 4.—, M. 2.—.

Der durch seine biblischen Spezialstudien bekannte Verfasser untersucht im vorliegenden Bändchen eingehend die Lehre der Heiligen Schrift über die Schöpfung aus dem Nichts. Auch dieses neue Bändchen gibt uns wieder einen Beweis von dem reichen Wissen des Verfassers auf diesem Sondergebiete. Die Lektüre wird nur durch mangelnde Übersichtlichkeit etwas erschwert. Vor allem stört die Anbringung der Anmerkungen mitten im Text.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Der klassische Katholizismus. Von *Abt Ansgar Vonier O. S. B.* Aus dem Englischen übersetzt von *Abt Albert Schmitt O. S. B.* (XV u. 236.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 2.80, geb. in Leinen M. 4.—.

Der einstige Bauernknabe aus Schwaben, jetzt Abt von Buckfast in England, bietet uns hier ein ganz feines Buch, das sich auch in der Übersetzung wie ein deutsches Originalwerk liest. Vonier will Glaubensfreudigkeit und Glaubenssicherheit geben aus dem tiefen Erfassen der von Gottes unendlicher Liebe in Christus uns gegebenen Heilstatsachen. Der zentrale Leitgedanke ist ihm dabei der von Gott mit seinem neuen Gottesvolk im Blute Christi geschlossene Bund. Entsprechend dem besonderen Zweck des Buches wird vorwiegend

die göttliche Tat, das opus operatum, behandelt; die geschöpfliche Mitwirkung wird gelegentlich kürzer berührt, aber in ihrer Notwendigkeit, ihrem Verhältnis zur Gnade, ihren Hilfsmitteln und Betätigungen klar und richtig gezeichnet. Mit ausgeglichenem Urteil und feinem Takt werden die in Vergangenheit und Gegenwart auftauchenden Verschiedenheiten und „Richtungen" in echt katholischer Weite und in gläubiger Ehrfurcht vor dem Wirken des Heiligen Geistes verbunden. Priestern und gebildeten Laien wird das Buch reichen Nutzen bringen.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Bischof Marius Besson, Nach vierhundert Jahren. Nach der 4. Auflage des französischen Originals übersetzt von *Dr P. Leutfrid Signer O. M. Cap.* Mit Wiedergaben von Holzschnitten von Fred Frey. (366.) Luzern 1934, Räber u. Cie. Kart. Fr. 4.50, geb. in Leinen Fr. 6.50.

Das mit einem Preise der Académie française ausgezeichnete Buch des gelehrten Freiburger Bischofs behandelt das immer brennende Problem der Glaubenstrennung. In Briefform zwischen einem katholischen Pfarrer und einem protestantischen Pastoren und wenigen anderen Persönlichkeiten werden die Fundamentalwahrheiten des Christentums und insbesondere die Unterscheidungslehren vom Katholizismus und Protestantismus behandelt. Fingierter Ort dieses Briefwechsels ist die Heimat des hohen Verfassers selbst, der schweizerische Kanton Waadt.

Ist demnach dem Werke in Wort und Bild ein bestimmtes lokales Kolorit eigen, so bleibt dessen Gehalt trotzdem universal und für jeden Geistlichen sehr wertvoll. Zeigt das Buch doch einerseits, wie die Angehörigen beider Konfessionen im echt christlichen Frieden nebeneinander leben können und sollen, anderseits, *wie* in der wichtigen Frage der Wiedervereinigung vorzugehen, *wo* anzufassen und *was* auch von unserer Seite einzugestehen ist. Freund und Feind muß den äußerst vornehmen Ton und feinen Takt des reifen Werkes bewundern. Die Übersetzung steht dem Original in nichts nach. Wie eine protestantische Kritik vermerkte, wird die eine oder andere Ausführung noch tiefer angefaßt gewünscht; ein Wunsch, dem der große Geistesmann auf dem bischöflichen Stuhle von Lausanne-Genf-Freiburg zu gegebener Zeit sicher nachkommen wird.

Solothurn (Schweiz). *P. Burkhard Mathis O. Cap.*

Paulus in Stürmen und Verfolgungen. Von *Dr Sigismund Waitz,* Fürsterzbischof von Salzburg. (376.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.—; Ganzleinen S 9.50, M. 5.20.

Der neueste (vierte) Band des Pauluswerkes bringt die praktische Auslegung des zweiten Korintherbriefes. Voran geht die Auslegung von Apostelgeschichte Kap. 18, 19. Den Schluß bildet wieder Apostelgeschichte Kap. 20—28. Das Buch will keine streng wissenschaftliche Erklärung des heiligen Textes bieten. Gleichwohl sieht man allenthalben, daß der hochwürdigste Verfasser sich durch das Studium wissenschaftlicher Kommentare eine gute Kenntnis der paulinischen Zeit und Literatur angeeignet hat. Darum stehen seine Anwendungen auf das heutige Leben stets auf dem festen Boden der paulinischen Gedanken. Das Ganze ist in einfacher, klarer Sprache, in herzlichem Ton und in gewinnender Form vorgelegt. Die zeitgemäßen Erwägungen sind in kleinere Abschnitte zerlegt, an deren

Spitze jedesmal ein Wort des Apostels gestellt ist. Überall tritt uns die hohe Auffassung vom Priestertum entgegen. Wie eindrucksvoll sind die Ausführungen über die Segenskraft der wahren Frömmigkeit (24—27), über die Pflicht der Tröstung (41—44), über den „Brief Christi" (72—74), über das Hohelied der christlichen Karitas (137 bis 181), über die Gottverbundenheit des Priesters (111 f.), über sein Verhältnis zu den Mitarbeitern (153—158), über die innere Seelenhaltung (201 ff.) u. a.!

Dagegen verschlägt es wenig, daß kleinere Unstimmigkeiten unterlaufen sind. Einige davon seien angeführt. S. 14, 32, 35 findet sich eine verschiedene Übersetzung derselben Schriftstelle. Die Persönlichkeit der Drusilla ist zweimal fast mit den gleichen Worten geschildert (319, 324). Apollo war seines Standes ein Jude (14). 2 Kor 8, 6 ist nicht die Rede von der Gnade, sondern von dem Liebeswerk der Kollekte (143). Tit. 2, 7 spricht Paulus nur von Titus, nicht von einer Mehrheit („erweist euch" 159). S. 23 steht Skepas statt Skeuas, S. 32 beschämt statt bedrängt, S. 57 Osias statt Josias, S. 63 Lob gewinnen statt Lob sagen.

Trotz dieser kleinen Versehen legt man das ideenreiche Buch mit dem Gefühl des Dankes gegen seinen Verfasser aus der Hand.

Münster i. W. *P. Konst. Rösch O. M. Cap.*

Ein Brief voll Freude und Güte. Paulus an seine Lieblingsgemeinde in Philippi. Von *P. Dr Konstantin Rösch O. M. Cap.* Kl. 8° (93). Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35.

Der bekannte Übersetzer des Neuen Testamentes zeigt in diesem Bändchen allen Bibelfreunden an einem Musterbeispiel, wie wir das Buch der Bücher lesen sollen, um für unsere Seelen die überreichen Schätze zu heben, die uns hier vom Geiste Gottes in köstlicher Fülle bereitet sind. Rösch leistet hier wirklich dem Bibelleser jene Dienste, die Philippus dem Schatzmeister der Königin von Äthiopien erwiesen. Das ist ein Weg, die Bibel allen Gläubigen zu erschließen und dem Heiligen Buche fleißige Leser zu werben. Die feinen aszetischen Gedanken mit ihrer ungezwungenen Anwendung aufs praktische Leben, die Rösch den einzelnen Kapiteln des Philipperbriefes anfügt, bieten gewählten Stoff für geistliche Lesung und Betrachtung, für Priester und Laien, für Gebildete und einfache Leute.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens. Die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik. Von *Dr Franz Walter,* o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. (686.) München 1935, Max Hueber. Brosch. M. 28.50.

Ein Buch, gewaltig an Umfang und Inhalt, geboten in einer Zeit, wo altheidnische Anschauungen die öffentliche Meinung vergiften und unter dem Schutze des totalen Staates daran sind, in die Praxis umgesetzt zu werden!

Der Wert des Lebens ist zweifellos in unserer Zeit sehr gesunken. Die katholische Kirche hatte langsam und in zähem Kampfe gegen die Vorurteile der Naturvölker und der klassischen Antike die Unantastbarkeit des Menschenlebens zur Anerkennung gebracht. Der moderne Unglaube hat den Kampf gegen die Heiligkeit des Lebens von neuem eröffnet und fordert nun, im Namen der Wissenschaft, die Mittel an die Hand gibt, den „unerträglichen" Schmerzen des Todes

auszuweichen, im Namen der Humanität und des Mitleids, das nicht gestattet, nutzlos Leidende ohne Hilfe zu lassen, im Namen des Staates, der die Lasten des „lebensunwerten" Lebens unmöglich weiter ertragen kann, die Euthanasie: d. h. man soll unheilbare, dem sicheren Tode verfallene Mitmenschen und „Geistig Tote" auf Grund eines ausdrücklich ausgesprochenen oder mit Recht präsumierbaren Wunsches schmerzlos töten.

Weite Kreise hat diese Bewegung erfaßt, besonders in den Reihen jener Ärzte, die nicht auf dem Boden einer gläubigen Weltanschauung stehen; die Presse macht immer wieder Stimmung dafür und es hat den Anschein, daß der totale Staat dieser Bewegung Raum geben und aus rassischen und nationalen Gründen wenigstens teilweise damit Ernst machen will.

In solcher Lage ist es ein Glück, daß ein Buch erschienen ist, das in eingehender und streng wissenschaftlicher Weise alle Gründe für und gegen die Sterbehilfe erwägt und scharf auf ihre Berechtigung prüft. Was christliche und monistische Ethik zur Euthanasie zu sagen haben, wird breit und ausführlich dargelegt. Aber nicht bloß die unmittelbar einschlägigen Fragen, auch alle Probleme, die mit der Unantastbarkeit des Menschenlebens in gedanklichem Zusammenhang stehen.

Der Verfasser behandelt in neun Kapiteln und vielen Unterabteilungen folgende Gegenstände: Euthanasie als Erlösung vom Leiden. Die Heiligkeit des Menschenlebens und die Euthanasie. Die Euthanasie als Forderung der Humanität. Euthanasie und Religion. Euthanasie und Recht. Euthanasie und Volkswirtschaft. Bedenken und Konsequenzen. Das lebensunwerte Leben. Die geistig Toten.

Die Behandlung aller Fragen ist eine ungemein gründliche und gediegene. Der Verfasser beherrscht vollständig die einschlägige gleichgerichtete und gegnerische Literatur. Er weicht keiner Frage aus, die bei diesem Gegenstande in Diskussion steht. Er widerlegt jede gegnerische Einwendung, die zum Gegenstande von irgend einer Seite gebracht wird, und nicht nur so, daß er irgend etwas vom christlichen Standpunkte aus dagegen sagt, sondern so, daß jeder ehrliche Gegner sich geschlagen geben muß. Es wird überall auf die tieferen Grundlagen der gegnerischen Meinungen eingegangen, es wird geschickt und oft überraschend ausgenützt, was andere Verteidiger der Euthanasie gegen diese und jene Meinung vorgebracht haben. Es wird auf die inneren Widersprüche hingewiesen, die in den gegnerischen Forderungen selbst oft gelegen sind, und am Schluß offen, unverhohlen vom Standpunkt der christlichen Weltanschauung aus Stellung genommen. Es tut einem förmlich wohl, auf landläufige Schlagworte einmal gediegene und vielfach neue Antworten zu hören.

Als Glanzleistungen sind zu bezeichnen in Abschnitt III: Euthanasie und ärztliche Ethik; Kapitel 6: Euthanasie und Volkswirtschaft; Kapitel 9: Die geistig Toten. Die wirksamsten und leichtverständlichsten Gründe dagegen sind zu finden in Kapitel 7: Bedenken und Konsequenzen.

Das Buch ist — und das soll nicht bloß als Phrase aufgefaßt werden — eine Fundgrube für katholische Apologetik und man muß wirklich froh sein, in diesen von der Allgemeinbildung abseits gelegenen und zum Teil tief ins medizinische und juristische Gebiet hineinreichenden Fragen einen so gediegenen Führer gefunden zu haben. Die katholische Presse wird gut tun, aus dieser Quelle fleißig zu schöpfen und die Gegengründe gegen diese geschickt mit Mitleid und Allgemeinwohl arbeitende Barbarei in allverständlicher Weise unter das Volk zu bringen.

Der Kritiker würde seiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn er nicht auch auf einen Mangel des Buches hinweisen würde: Das Buch ist, so vortrefflich die Gesamteinteilung ist und so ausgezeichnet viele Kapitel auch gearbeitet sind, doch in manchen Teilen schwer zu lesen und nur mit der Feder in der Hand gelingt es, den Gedankengängen des Verfassers zu folgen. Das liegt nicht in der Unverständlichkeit der Sprache — diese ist vielmehr gewandt und flüssig —, sondern zum Teil in der äußeren Form des Buches, zum Teil in der Methode, die der Verfasser gewählt hat.

Zwar sind Druck und Ausstattung des Buches überaus gefällig: aber es mangelt an der Übersichtlichkeit. Es geht oft, obwohl eine starke gedankliche Gliederung vorhanden ist, im selben Druck, ohne jeden Absatz weiter, eine Seite, anderthalb Seiten, zwei Seiten und darüber (von Seite 454—469 habe ich insgesamt neun, von Seite 478 bis 489 nur sechs Absätze im Druck gezählt). Nach einer oft langen Darlegung der gegnerischen Ansichten beginnt die Widerlegung ohne jeden Absatz im Druck mit einem „Aber", oft ohne irgend ein Anzeichen, daß nun die Widerlegung kommt. Meinung und Gegenmeinung, gar oft noch Ansichten anderer Autoren werden ohne jede Abwechslung im Druck in einem endlos langen Absatz nebeneinandergestellt. Will man Klarheit gewinnen, muß man innehalten, muß sich über die Gedankenfolge Rechenschaft geben, muß zurückblättern, um dann allerdings meist einen gediegenen und einwandfreien Gedankenaufbau zu finden. Aber man wird müde dabei und das Lesen des Buches ist sehr erschwert. Eine reichlichere Gliederung in Absätze, Verwendung von Kleindruck bei Zitaten, ausgiebigere Verwendung von Sperrdruck und andere Mittel des modernen Buchdruckes würden die Benützung des Buches viel leichter gemacht haben.

Auch das Vorgehen, das der Verfasser gewählt hat, bietet Schwierigkeiten. Der Verfasser läßt die Vertreter der gegenteiligen Meinungen sehr stark zu Worte kommen, vielfach in lange fortlaufender indirekter Rede. Im Anfange eines Abschnittes kommt gewöhnlich ein Verteidiger der Euthanasie zu Worte oder es werden die Ansichten einiger zusammengefaßt; dann kommt gewöhnlich eine oder einige Gegenbemerkungen des Verfassers; dazwischen hinein oft ein Gegengrund eines anderen Verteidigers der Euthanasie, der mit der ersten Meinung nicht einverstanden ist; dann kommt in ähnlicher Behandlung ein zweiter und dritter Einwand der Gegner; gegen Schluß des Abschnittes pflegt dann der Verfasser meist in sehr treffender und überzeugender Weise und mehr im Zusammenhange seine Stellungnahme kundzugeben.

Das hat gewiß seine Vorteile: Auch der Gegner kann nicht leugnen, daß der Verfasser sehr objektiv vorgeht, und man lernt die Gedankengänge und Irrgänge der anderen sehr gut kennen. Das hat aber auch seine Schattenseiten: Diese Mannigfaltigkeit von Gründen und Gegengründen, dieses bunte Mosaik von Meinungen, die sich teilweise decken und teilweise überschneiden, führt leicht zur Unübersichtlichkeit und es ist wenigstens dem Kritiker so gegangen, daß er manche Kapitel (ich denke da besonders an Kapitel 5: Euthanasie und Recht, und an einige andere Kapitel) noch einmal und noch ein drittes Mal lesen mußte, bis ihm alles klar geworden.

Überdies müssen dieselben Gedanken oftmals wiederholt werden. Das hat auch wieder seine gute Seite: Wenn man etwas aufschlägt, um einen Einwand widerlegt zu finden, hat man alles hübsch beisammen, was zur Sache zu sagen ist. Wenn man aber von Anfang bis zu Ende liest, wird man sich erinnern: Diesen Gedanken habe ich da und dort schon gefunden. Ich führe als Beispiel besonders an: Kapitel 9 und Kapitel 3, I.

Etwas mehr Systematik und klareres Herausarbeiten der wirklich verschiedenen Meinungen hätte den Umfang des Buches merklich kleiner und den Inhalt noch durchschlagender gemacht!

Doch dieser nicht so bedeutende Mangel kann den hohen Wert des Buches nicht herabdrücken! Es ist und bleibt eine hervorragende Tat! Ich kann mir nicht denken, daß ein Anhänger der Euthanasie, der die Darlegungen des Verfassers aufmerksam und mit ernster Erwägung der Gründe liest, nicht in seiner Begeisterung für die Sterbehilfe sehr herabgestimmt oder gar zu einem Gegner derselben wird. Freilich wird wohl auch hier gelten wie gewöhnlich: Catholica non leguntur!

Wir aber wollen uns des Buches freuen und den Verfasser beglückwünschen!

Linz a. D. *Dr Jos. Grosam.*

Casus Conscientiae de praecipuis hujus aetatis peccandi occasionibus. Auctore *Franciscus Ter Haar C. Ss. R.* (184.) Taurini-Romae 1934, Libraria Marietti. L. 10.—.

Der Autor ist bereits bekannt durch sein früher erschienenes Werk „De occasionariis et recidivis". Vorliegende Kasuslösungen sind eigentlich damit zusammenhängend, insoferne dort ausgesprochene und bewiesene Prinzipien auf praktische Fälle angewandt werden. Auch dieses Werk ist gediegen gearbeitet, die einzelnen Entscheidungen wissenschaftlich belegt und objektiv gehalten. „Casus illos solvimus juxta mentem et spiritum S. Alphonsi", sagt der Autor in der Vorrede und Seite 60 lesen wir: „Sunt quidam auctores qui hanc solutionem, quae *omnino est ad mentem S. Alphonsi* aliorumque plurimorum theologorum, nimis severam judicent; ast immerito." Daran knüpft der Verfasser eine Rechtfertigung dieses Satzes. Wo eine rigorose Lösung des Kasus erscheinen mag, da darf nicht übersehen werden, daß auch die Objektivität berücksichtigt wird. Mit Worten wie: „Dixi generatim loquendo", „ordinarie loquendo" ist diese gewahrt. Freilich wird es immer auch auf das prudens Judicium Confessarii ankommen, denn so sehr die Fragestellung nach der Wirklichkeit eingestellt werden mag in einem solchen Buche, das Leben hat stets seine vielfachen Varianten. Wie sehr verschiebt sich schon z. B. die Krisis eines Falles durch die Frage, ob es sich handelt um Menschen, „qui adhuc firmiter stant in fide" (S. 45)! Aber gerade, weil der Beichtvater in die Lage kommt, ohne Aufschub Entscheidungen treffen zu müssen, so ist es notwendig, auf einem sozusagen alltäglichen Gebiete bestens orientiert zu sein. Dazu wird diese ausgezeichnete Arbeit P. Ter Haar's beste Dienste leisten.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Leitner.*

Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechtes. Von *Dr Anton Scharnagl.* München 1935, Kösel und Pustet. Geb. M. 4.80.

Für den Seelsorgsklerus und die Studierenden hat Dr Scharnagl, wie er im Vorwort selber schreibt, sein „Katholisches Eherecht" verfaßt, und ist darum in die geschichtliche Entwicklung und Kontroverse nur eingegangen, soweit dies für das Verständnis und die Praxis notwendig ist. Scharnagl hat die neuesten römischen und deutschen Autoren zu Rate gezogen und bringt bei umstrittenen Rechtsfragen immer die für die Praxis sicherste Lösung. Das Zivilrecht der deutsch-

sprechenden Länder ist meistens sehr gut herangezogen, und zwar ausführlicher als dies gewöhnlich in solchen Büchern der Fall ist, wofür die in der Praxis stehenden Seelsorger sehr dankbar sein werden.

Die österreichische Gesetzgebung ist allerdings nicht überall lückenlos dargestellt und namentlich nicht auf den neuesten Stand gebracht, obwohl dies im Titel angekündigt ist. So vermißt man bei der Behandlung der mixta religio jeden Hinweis auf das österreichische Interkonfessionelle Gesetz, demzufolge bei Mischehen auch staatlich der formelle Vertrag seitens der Brautleute über die katholische Erziehung *aller* Kinder erfordert ist, sonst folgen die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen der Religion der Mutter. Ein Seelsorger dürfte es nicht übersehen, diesen Vertrag in der staatlich gültigen Weise den Brautleuten abzufordern.

Das österreichische Konkordat vom 1. Mai 1934 ist zwar erwähnt auf S. 81 beim Hindernis des Ehebandes, S. 202 f. bei der Auflösung des Ehebandes und S. 217 beim kirchlichen Ehegericht. Sonst aber ist das österreichische Ehegesetz so uneingeschränkt angeführt, als hätte es durch den Artikel VII des Konkordates keine Änderung erfahren. Das ist besonders deswegen irreführend, weil das Vorwort das Datum vom 25. Februar 1935 trägt und z. B. schon ein reichsdeutscher Erlaß vom 24. Jänner 1935 zitiert ist (S. 200). So heißt es S. 46 bei der Verkündigung wörtlich: „In Österreich *gelten* nach der Anweisung für die Geistlichen Gerichte vom 8. Oktober 1856 folgende Bestimmungen . . .", während der Artikel VII, § 2, des neuen Konkordates lautet: „Das Aufgebot erfolgt nach dem kanonischen Rechte. Die Republik Österreich behält sich vor, auch ein staatliches Aufgebot anzuordnen." S. 51 wird für die Zuständigkeit des Pfarramtes der Sechswochenaufenthalt der Brautleute gefordert, während jetzt der Vierwochenaufenthalt genügt. S. 186 heißt es: „Im staatlichen Recht hat das Privilegium Paulinum keine Anerkennung gefunden", während im Zusatzprotokoll zum Artikel VII des Konkordates in Punkt 1 bestimmt wird: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum."

Hinsichtlich der Ehehindernisse müßte klargestellt werden, daß Österreich im Gesetz vom 4. Mai 1935 zwar drei Hindernisse für den Eintritt der bürgerlichen Rechtswirkung aufgestellt hat (staatliches Eheband, Minderjährigkeit, Entmündigung), im übrigen aber nur mehr die kanonischen Ehehindernisse berücksichtigt.

In einer zweiten Auflage wird die Berücksichtigung des Konkordates sicher konsequent auch bei der Behandlung der einzelnen Ehehindernisse durchgeführt, dann kann das sonst so vortreffliche Buch auch für den österreichischen Teil des deutschen Sprachgebietes ohne Einschränkung bestens empfohlen werden.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer,* Prof. des kan. Rechtes.

Jus Religiosorum. Von *P. Thomas Villanova Gerster a Zeil,* Lektor der Theologie in Trient. Turin 1935, Marietti. Brosch. L. 15.—.

P. Villanova hat für die jungen Religiosen dieses Buch geschrieben und über den Rahmen der Sectio secunda De Religiosis im zweiten Buch des Kodex hinaus alles für den Religiosen Wissenswerte in kurzer, sehr übersichtlicher Form zu einem einheitlichen Ganzen zusammengetragen. Wer sich rasch über eine konkrete Frage orientieren will, kann sich ein langes Zusammensuchen der einschlägigen

Kanones aus den verschiedenen Büchern des Kodex ersparen, wenn er in diesem Buche das betreffende Kapitel nachschlägt. Es wird den Stoff in systematischer Verarbeitung bieten.

Linz a. D. *Prof. Dr Josef Fließer.*

État actuel des Missions Catholiques. (Supplément au Manuel des Missions Catholiques.) *Bernard Arens S. J.* Edition française. Louvain, Museum Lessianum 1933.

Nachdem das „Handbuch für die katholischen Missionen", das im Jahre 1925 erschien, über den Stand der Missionen des Jahres 1923 berichtet hat, ist keine Gesamtübersicht mehr veröffentlicht worden. Nur über einzelne Teile des Missionsgebietes sind seitdem ein paar Zusammenstellungen zur Kenntnis des Publikums gekommen, und auch diese liegen jetzt schon wieder einige Jahre zurück. Das vorliegende Heft ist die einzige Arbeit, welche die gesamte Missionstätigkeit berücksichtigt. Der Verfasser teilt im Vorwort mit, daß das Material für eine Neuherausgabe des „Handbuches" bereit liege, aber wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht habe gedruckt werden können. Auch der „État actuel" reicht nur bis 1929. Es ist zu bedauern, daß das Werkchen nicht früher erscheinen konnte; doch behält es auch heute noch seinen Wert.

P. Radan S. J.

Der „Dictatus Papae" Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung von *Dr theol. Karl Hofmann,* Privatdozent an der Universität München. Görres-Gesellschaft. (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 63. Heft.) (153.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.60.

Die vielberufenen 27 Leitsätze im Register Gregors VII., „Dictatus Papae" überschrieben, haben in der Arbeit Hofmanns eine gründliche Untersuchung gefunden. Die Verfasserschaft Gregors ist heute unbestritten, dagegen ist D. P. in seiner Gestaltung vom Kampf des Papstes mit Heinrich IV. nicht beeinflußt. Zur Aufhellung der Tragweite der einzelnen Sätze für die damalige Zeit zieht Hofmann die zeitgenössische Kanonistik und das Schisma der Ostkirche heran. Rechtsgeschichtlich ist der D. P. ein im Werden erstarrter Überrest aus der Zeit vor der wissenschaftlichen Behandlung des kanonischen Rechtes. Konnte auch Hofmann wie Peitz, Caspar und Fournier-G. Le Bras dieser Sphinx der Rechtsgeschichte nicht die letzten Rätsel entlocken, so breitet doch seine ebenso sachkundige wie besonnene Untersuchung neues Licht über die für die Primatialentwicklung so grundlegenden Sätze des D. P. aus.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Thomas More und John Fisher, Märtyrer der Wahrheit. Von *Dr H. Kapfinger.* Mit einem Geleitwort des Erzbischofs von Bamberg *Dr Jacobus v. Hauck.* (123.) Bamberg 1935, St.-Otto-Verlag. M. 2.25.

Eine lebensfrische und anschauliche Biographie der zwei englischen Märtyrer, deren Heiligsprechung sie aus den Lehrbüchern der Kirchengeschichte auf die Altäre des katholischen Erdkreises rückte. Dies geschah zu der Zeit, da More wegen seiner Utopia neben Marx, Engels, Lassalle, Bebel und Lenin in das „Handbuch für die rote Armee"

der Sowjets eingetragen wurde. Der Verfasser bekundet Vertrautheit mit der Zeitlage, wenn er sagt, More war von Anfang an überzeugt, daß er ein Zwischenkabinett zu leiten habe (S. 40), und Einfühlung in den angelsächsischen Volkscharakter (vgl. die Szene, wie der Lordkanzler seiner Frau die Demission meldete, S. 43). Zur bekannten Ehesache bemerkt er, daß die Bischöfe, als das Sieb der Zeiten geschüttelt wurde, sich nicht bewährten (S. 54). John Fisher rettete als einziger die Ehre des Rechtes und der Wahrheit, die niemals durch das Joch einer überwältigenden Stimmenmehrheit schreiten. Die zwei Schriftchen (A Spiritual Consolation und Ways to Perfect Religion), die der Bischof von Rochester im Tower in Erwartung des Todes an seine Schwester, eine Dominikanernonne, schrieb, sind wohl das ergreifendste Betrachtungsbuch, das wir haben. Vorbehalte seien angemerkt zur Beurteilung des Erasmus von Rotterdam (S. 28). Zeichnungen Holbeins in guter Wiedergabe unterstützen die Eindringlichkeit dieses Buches, das mehr ist als eine Gelegenheitsarbeit.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Geistliche Mutterschaft. Die heiligen deutschen Äbtissinnen. Bearbeitet von *Theodor Bogler,* Mönch der Abtei Maria Laach. 8° (124). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Das feine Buch eröffnet eine Schriftenreihe, herausgegeben von der Abtei Maria Laach: Heiliges Reich. Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie und Kunst. Die einzelnen Bände umgreifen bestimmte Sachgebiete. Seitdem die Frage Christentum und Germanentum in den Vordergrund der geschichtlichen Aussprache getreten ist, haben zahlreiche Hände den Spaten in diesen bisher ziemlich unbekannten Boden angesetzt. Der Ertrag liegt in einem schon jetzt stattlichen Schrifttum vor, das jedoch ungleich gearbeitet ist. Das vorliegende Buch gefällt sehr gut. Schon die Anlage dieses Bandes (Heilige Mutterschaft, Weihe der Äbtissin, Geschichtliche und weltliche Stellung der Äbtissin im deutschen Mittelalter, Vierzehn Gestalten), sowie der Aufriß der ganzen Sammlung zeigen, daß nicht eilfertiger Ramsch, sondern eine gediegene Arbeit vorliegt. Die einzelnen Gestalten, Zierden der deutschen Frauenwelt, treten lebenswahr vor unser Auge und tragen die Patina vergangener Jahrhunderte. Wir hoffen, daß die kundigen Mönche uns bald mehr von diesem unbekannten heiligen Land der Deutschen erschließen werden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das Katechismusproblem in der katholischen Kirche. Religionspädagogische Untersuchungen zu einer grundsätzlichen Lösung. Von *Dr Karl Raab.* (266.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Das Werk zerfällt in drei Teile; im I. Teil wird die Entwicklung des Katechismus seit dem XVI. Jahrhundert bis zur Gegenwart aufgezeigt, um Fingerzeige zu gewinnen, wie das Katechismusproblem in der Gegenwart gelöst werden soll; im II. Teil wird auf Grund eingeforderter Fragebogen festgestellt, wie die gefragten Katechumenen über den Katechismus denken; im III. Teil bietet der Verfasser seine Ansicht über die Frage, wie das Katechismusproblem in der Gegenwart zu lösen wäre.

Im Allgemeinen ist zu sagen: Was Heinrich Kautz in seinem „Neubau des katholischen Religionsunterrichts" für den biblischen Unterricht anstrebt, das will Dekan Raab für den Katechismusunter-

richt. Dadurch tritt Raab in Gegensatz zu Wilhelm Pichler. Pichler geht von der Ansicht aus, der Katechismus soll die Norm des Glaubens für Kinder und Volk sein und darum die für ein frommes Leben wichtigen Lehren in klarer, volkstümlicher Weise darstellen und auch dafür sorgen, daß das Wichtigste wörtlich eingeprägt werden kann. Nach diesen Grundsätzen hat Pichler seinen Katechismus gearbeitet und außer Fragen und Antworten auch Lehrstücke eingeflochten. Dekan Raab hingegen sieht die Lösung des Katechismusproblems im „stabilen Welteinheitskatechismus der Kirche und neben ihm das labile, dezentrale Hilfswerk" zu diesem Katechismus, nämlich „eine illustrierte Zeitschrift, bezw. das biblische Quellbuch, ferner das liturgische Gebetbuch in Verbindung mit dem Gebetsgute des Volkes" (S. 226).

Im Einzelnen wäre noch zu bemerken:

Zu S. 69: Der Ausdruck „synthetisch" ist leider nicht im Sinne Willmanns (Didaktik[4], § 71, S. 453) gebraucht.

Zu S. 77: Die Zahl der Memoriersätze in W. Pichlers Katechismus schrumpft auf die Hälfte zusammen, wenn man die mitgezählten Schriftstellen und Gebete abrechnet.

Zu S. 117: Als Beweis für die Ansicht, daß im Religionsunterricht zur Aneignung des Bildungsgutes für die Kinder ein Lernbuch nicht unbedingt nötig sei, diene die Tatsache, daß die Kinder im Wiener Blinden-Institut bis zum Jahre 1933 ohne Lernbuch in Religion unterrichtet wurden und dennoch in Bezug auf Leistungen den sehenden Kindern in keiner Weise nachstanden!

Zu S. 168: Der Darstellung der Entwicklung des Geistes der Jugend wäre am besten Willmanns Didaktik, § 69, zugrunde zu legen.

Zu S. 209: Katechese von den Engeln. Die Art, wie W. Pichler das Thema behandelt, gestattet dem Katecheten auch in schwierigen Verhältnissen zielstrebig zu katechisieren; die Art, wie Raab zu Werke geht, ist wohl erst auf der Oberstufe möglich, aber dort ungemein anregend; der praktische Katechet wird je nach Umständen bald die eine Art, bald die andere anwenden.

Was S. 216 ff. über das „Bild im Unterrichte" gesagt wird, ist informativ und richtunggebend.

Anmerkungen wären besser unter dem Strich statt im Anhang.

Ein Personen- und Sachregister wäre erwünscht.

Wien. *Dr Leopold Krebs.*

Messe und Leben. Katechetische Behandlung des heiligen Meßopfers. Von *Josef Minichthaler,* herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. (224.) Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S 5.50, M. 3.30.

Kanonikus Minichthaler bemüht sich seit langem, im Wege der Katechese dem Übelstande abzuhelfen, daß die heilige Messe vielen Katholiken nur eine Angelegenheit einer halben Stunde Verweilens in der Kirche ist, die ohne besondere Auswirkung auf das praktisch-religiöse Leben bleibt. Er ist mit anerkennenswertem Eifer und großem Geschick bestrebt, Messe und Leben in eine organische Verbindung zu bringen und innigere Beziehungen zu schaffen zwischen dem heiligen Opfer der Kirche und der Lebensführung der Gläubigen. Was Minichthaler als Katechetiker und Katechet auf diesem Gebiete bisher geschrieben und veröffentlicht hat, hat er nunmehr einer sorgfältigen Überarbeitung unterzogen, der Wiener Katechetenverein aber hat die gesammelte Herausgabe dieses wertvollen Gedankengutes veranlaßt. Der erste Teil des Buches bietet vier Abhandlungen, die sich

besonders um den Gedanken „Kind und Messe" bewegen und eine Fülle praktischer Winke für die rechte Gestaltung des Meßunterrichtes und der Meßfeier bringen. Besonderes Interesse wird die Abhandlung finden, die überschrieben ist „Meßopfer und Sakramente nach dem ‚Liber Sacramentorum' von Kardinal Schuster". Wem dieses Werk des Mailänder Kardinals noch nicht näher bekannt ist, dem bringt diese Abhandlung völlig neue Erkenntnisse hinsichtlich der innigen Beziehungen zwischen dem heiligen Opfer und den Gnadenmitteln unserer Kirche. Daß auch dieser Artikel wiederum ganz und gar aufs Praktische eingestellt ist, erhöht nur seinen Wert. Der zweite Teil des Buches bringt sechs Katechesen über denselben Stoffkreis, in denen sich der Verfasser wiederum als der ausgezeichnete Katechet erweist, als der Minichthaler rühmlichst bekannt ist. Die Katechesen brücksichtigen die verschiedensten Altersstufen und sind deren Verständnis und Bedürfnissen in glücklichster Weise angepaßt.

Linz a. D. *Gottfried Bayr.*

Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht. Die Lehre von den Erziehungsträgern im Lichte des päpstlichen Rundschreibens „Divini illius magistri" vom 31. Dezember 1929. Ein Büchlein für alle Eltern und Erzieher. Von *Dr Josef Schröteler S. J.,* Hochschulprofessor in Frankfurt a. M., St. Georgen. Mit einem Geleitwort von *Dr Nikolaus Bares,* Bischof von Berlin. (61.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.30.

Das Büchlein bietet einen guten wissenschaftlichen Kommentar zum ersten Hauptteil des päpstlichen Weltrundschreibens über die christliche Erziehung der Jugend vom 31. Dezember 1929. Sehr klar werden die Lehren des Rundschreibens über die Erziehungsrechte der Familie, der Kirche und des Staates erläutert und abschließend die Harmonie zwischen diesen Erziehungsrechten lichtvoll behandelt. Möge der Verfasser, der zu den führenden katholischen Pädagogen gehört, auch zu den übrigen Hauptteilen der Erziehungs-Enzyklika uns bald einen so gediegenen Kommentar bescheren, wie es der vorliegende ist.

Linz a. D. *Josef Pfeneberger.*

Die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins beim Kinde. Von *H. Frankenheim.* (197.) Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Der Verfasser gibt zunächst eine Übersicht über den heutigen Stand der Frage. Dann will er jene Zusammenhänge aufdecken, die für die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins beim Kinde wichtig sind. Das Buch wurde aus eigenen Beobachtungen, sowie aus Elterntagebüchern, aus Beobachtungen vornehmer Pädagogen, aus Biographien und experimentellen Arbeiten geschrieben und ermöglicht fruchtbare praktische Ausblicke auch zur Religionspädagogik.

Budapest. *Prof. Dr Tihamér Tóth.*

Erfolgreiche Erziehung. Von *J. Lindworsky S. J.* (XII u. 46.) Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.—.

Das Heftchen enthält eine psychologisch-ethische Begründung heilpädagogischer Maßnahmen, ist also eine brauchbare praktische Ergänzung zu des Verfassers „Willensschule" (Schöningh, Paderborn). Die Erfahrungen gelten besonders für Praktikanten in Erziehungsanstalten für Schwererziehbare.

Budapest. *Prof. Dr Tihamér Tóth.*

Sozialer Katechismus. Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. Nach der 2. Aufl. übersetzt von *Jakob Franz.* (Internationale soziale Studienvereinigung, Mecheln.) 12° (200). Saarbrücker Druckerei und Verlag 1934. Brosch. M. 1.—.

Die Sammlung der Beschlüsse obgenannter Studienvereinigung gibt reichlich gesichertes katholisches Erbgut in kurzen Sätzen wieder und sucht dasselbe auf die Bedürfnisse der Zeit anzuwenden. Als katholische Gesellschaftslehre schlechthin möchte ich das Büchlein nicht ansprechen. Denn dazu fehlt eine eigene Bearbeitung der Gemeinschaft der Kirche. Ferner ist auch die katholische Erblehre zu wenig von den Folgerungen geschieden, die man daraus zu ziehen versucht. Die katholische Lehre legt ja nur die Ziele der verschiedenen natürlichen Gesellschaften und ihr daraus fließendes natürliches Recht fest, läßt aber in Rücksicht auf die wandelbaren Verhältnisse in der Wahl der Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung manche Freiheit, die wohl an der katholischen Lehre geprüft werden können, aber nicht zu ihrem Wesensbestandteil gehören. Daß diese Scheidung nicht genauer erfolgt ist, mag daher kommen, daß das entscheidende Kapitel von der Gerechtigkeit zu spät angesetzt wurde. Es gehörte entschieden an die Spitze. Denn aus der Gerechtigkeit müssen sich die Forderungen ableiten lassen, die Aufbau und Wirken der Gesellschaften regeln. Freilich müßte dann dieses Kapitel auch umfangreicher ausfallen. Aber die aufgestellten Forderungen erhielten dann auch auf diese Weise ihre einheitliche Begründung, soweit sie sich tatsächlich begründen lassen. Die zweite Auflage des Büchleins bringt einige nachträgliche Beschlüsse, die vor allem die Hauptpunkte des sozialen Rundschreibens Pius' XI. einbauen wollen. Sind auch nicht alle Beschlüsse unanfechtbares katholisches Erbgut, so bieten sie dennoch eine gute Grundlage zu sozialer Belehrung.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Brennende Fragen der Land- und Industrieseelsorge. Predigten und Vorträge für die Notzeit unseres Volkes. Herausgegeben von den Diözesanpräsides *Dr Konermann* (Münster) und *Marx* Paderborn). 8° (VIII u. 512). Münster 1933, Regensberg. Kart. M. 4.80.

Nichts kann dem Seelsorger erwünschter sein als Material, das ihm in Kirche und Vereinen die Behandlung der brennenden Fragen über Glaube und Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft erleichtert, die aus der sozialen Not unserer Tage geboren wurden. Hier wird ihm von Männern der sozialen Praxis reichlicher Stoff zur Behandlung all dieser Zweifel und Fragen, zum Teil in voller, zum Teil in mehr skizzenhafter rednerischer Ausarbeitung geboten. An der Spitze stehen allgemein seelsorgliche Fragen (mit apologetisch-sozialer Tendenz). Es folgen besondere Fragen aus „Quadragesimo anno", aus dem Gebiet der Landseelsorge und der Arbeiterseelsorge in Stadt und Land. Namentlich berücksichtigt sind nur reichsdeutsche Verhältnisse, doch behalten die allgemeinen Ausführungen auch für Österreich ihren Wert.

Bei der Verschiedenheit der Verfasser und ihrer Gewährsmänner läßt sich volle Ausgeglichenheit nicht erwarten; so wird die Wichtigkeit der öffentlichen Wirtschafts*ordnung,* die das wahre Wirtschaftsziel ermöglichen soll, sowie die Bedeutung der sogenannten Wirtschafts*gesetze,* soweit sie außerhalb dem Bereiche der Technik liegen, verschieden gewertet.

In Predigten und Vorträgen besteht eine natürliche Neigung, die Pflichtseite in den Vordergrund zu stellen. Bei der unleugbar rechtlichen Natur der sozialen Frage wäre es aber angezeigt, die gerechten Forderungen aus der sozialen Menschennatur und der allgemeinen Bestimmung der Erdengüter („die Menschenrechte"), die gegenüber den Irrtümern des Liberalismus und Sozialismus schärfstens hervorzuheben sind, nicht bloß im Hintergrund zu streifen, sondern in den Vordergrund zu stellen, da nur ihre Verwirklichung im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben sichere Hoffnung auf eine *wesentliche* Besserung der sozialen Lage des gedrückten Volkes geben kann.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Psychologie der Aszese. Winke für eine psychologisch richtige Aszese. Von *Johannes Lindworsky S. J.* 8° (95). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.40.

Nur „Winke"! — Aber doch ein echt wissenschaftliches Buch, weil seine Antithese und Synthese zwischen Psychologie und Aszetik bis in den letzten Grund der Sache geht. (Siehe S. 9!) Auch ein praktisches Buch, weil es immer wieder aus der Wissenschaft ins Leben führt. (Siehe bes. S. 83!) Auch ein beglückendes Buch, weil es so gerne dem Herzen zu seinem Rechte verhilft. (Siehe bes. S. 23 und 70!) — Vor allem ein notwendiges Buch! Denn immer weiter verbreiten sich jene Irrlehren des aszetischen Semiquietismus, gegen welche Dr Premm in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" (Jg. 1933, S. 295 ff.) doch so ernste Warnungen ausgesprochen hat. Lindworsky nennt diese Irrlehren wohl nicht — aber wo sie sich in geistlichen Häusern durch liturgische und pädagogische Schriften einschleichen wollen, ist dieses Buch von Lindworsky der beste und wirksamste Schutz. Es ist ein Hahnenschrei zur rechten Zeit, endlich die Augen aufzumachen.

Heiligenkreuz b. B. *Prof. P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Neue Auflagen.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. X. Band: *Reue bis Sipo.* Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Wie viel wertvolles Material ist zusammengedrängt, aber klar und übersichtlich, in den Artikeln über Rom, Rußland, Salzburg, Schweiz! Niemand wird unbeachtet lassen die Rahmenartikel: Röntgenstrahlen, Rundfunk. Besonders hervorgehoben seien ferner die Abschnitte über Sakramente, Seele, Schule. Von österreichischen Gestalten sind gewürdigt der Volksdichter Rosegger, der Komponist Schubert, der gütige Fürsterzbischof Rieder, Bundeskanzler Schuschnigg, der große Staatsmann Seipel. Daß jedoch der hochangesehene Kanonist R. v. Scherer und P. J. Schüch, dessen Handbuch der Pastoraltheologie so viele Auflagen erlebte, übergangen sind, ist mehr als auffällig. Viele Augen werden bei den prächtigen Abbildungen der Schmetterlinge und Singvögel mit Liebe verweilen. Man wird von der bunten Fülle des im X. Band Gebotenen fast erdrückt.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zum Bezug
der Quartalschrift für das Jahr 1936.

Mit diesem Hefte schließt der 88. Jahrgang der Theol.-prakt. Quartalschrift. Er umfaßt 56 Druckbogen mit 896 Textseiten und einem halben Druckbogen Titel und Register.

Die Schriftleitung dankt allen *Mitarbeitern*, die ihr Wissen und Können in den Dienst unserer Zeitschrift gestellt und durch wertvolle Beiträge ihren Mitbrüdern Anregung und Förderung für ihre priesterliche Lebensführung, für ihre theologische Fortbildung, für ihre seelsorgliche Arbeit geboten haben.

Die Schriftleitung dankt allen, die den Fortbestand der Zeitschrift durch das *Abonnement* gesichert haben. Die Theol.-prakt. Quartalschrift hat trotz politischer Wirren und wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch im abgelaufenen Jahre als eines der ältesten literarischen Unternehmen dieser Art neben den vielen alten und neuen Priesterzeitschriften ihren Platz ehrenvoll behauptet. Wir glauben auf dem rechten Wege zu sein, wenn wir das weite Arbeitsfeld und die bewährte Eigenart unserer literarischen Mitarbeit an der gesamten aszetischen, theologischen und seelsorglichen Fortbildung unserer Mitbrüder in der Seelsorge auch im kommenden Jahre unverändert beibehalten. Wir sind dankbar für vielfache Anerkennung, aber auch für Wünsche und Anregungen aus dem Leserkreis. Es wird unser ehrliches Bemühen sein, die Quartalschrift im kommenden Jahre auf der Höhe ihrer Aufgabe zu halten und nach Möglichkeit auszugestalten.

Die Redaktion bittet:

1. **Die Bestellung auf den Jahrgang 1936 so bald als möglich zu erneuern,** damit wir die Auflage für 1936 feststellen können.

Jedes Abonnement, das bis 1. Dezember 1935 nicht abbestellt ist, gilt als fortgesetzt.

Die Einzahlung des Bezugspreises wolle in allen Ländern, wo sie mit Posterlagschein möglich ist, durch Aus-

füllung des Erlagscheines geschehen, der diesem Hefte beiliegt; wo die Zahlung auf diesem Wege nicht möglich ist, durch eine Bank oder im Buchhandel oder durch eingeschriebenen Brief.

Die Bezugspreise und Bezugsbedingungen bleiben für alle Länder unverändert und sind auf der letzten Umschlagseite dieses Heftes ersichtlich.

2. **Neue Abnehmer für unsere Zeitschrift zu werben.** Wir bitten namentlich um Werbung in den **Seminarien,** damit die Lücken ausgefüllt werden, die der Tod und das Ausscheiden aus der aktiven Seelsorge alljährlich in unseren Abonnentenstand reißt. *Seminaristen erhalten die Zeitschrift bei gemeinsamer Bestellung zu halbem Preis.*

Wir hoffen, daß die Anwärter des Priestertums dann unserer Zeitschrift treu bleiben, wenn sie in die Seelsorge hinausgehen.

3. Wir sind nach wie vor bereit, jenen hochwürdigen Mitbrüdern, die sich in bedrängter Lage befinden, *Zahlungsaufschub und Zahlungserleichterung* zu gewähren, wenn sie sich darum an uns wenden. Wir können dies aber nur soweit tun, als es die Mittel erlauben, die für den Betrieb der Zeitschrift zur Verfügung stehen. In einer ganzen Reihe von Ländern sind in den letzten Jahren Abwertungen der Valuten eingetreten, die sich sehr empfindlich auswirken. Zudem haben die Papierpreise in Österreich stark angezogen. Wir sind vom Herzen dankbar, wenn wirtschaftlich besser gestellte Abnehmer uns durch Überzahlungen in die Lage setzen, ärmeren Mitbrüdern ausgiebig Erleichterungen für die Zahlung des Abonnements zu gewähren.

4. Wir müssen aber dringend bitten, *noch ausständige Abonnements* für 1935 oder frühere Jahrgänge ehestens zu begleichen, und müßten die Zusendung der Zeitschrift mit diesem Hefte einstellen, wenn die Bitte um Begleichung des Bezugspreises erfolglos bliebe.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 g 744 J

8.35